

**VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE**

**DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN**

---

**Ordentliche Tagung vom 26. April bis 30. April 1992**

(4. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1992

## **Inhaltsübersicht**

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Beratende Mitglieder . . . . .	IX
D Veränderungen . . . . .	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht) . . . . .	XIII
VIII. Redner der Landessynode . . . . .	XV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXV
XI. Eröffnungsgottesdienst: . . . . . Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang	XXVIII
XII. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	1 — 280
Erste Sitzung, 27. April 1992 . . . . .	1 — 46
Zweite Sitzung, 28. April 1992 . . . . .	47 — 72
Dritte Sitzung, 29. April 1992 . . . . .	73 — 108
Vierte Sitzung, 30. April 1992 . . . . .	109 — 165
XIII. Anlagen . . . . .	167 — 280

I

**Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts  
Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan  
Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin  
Rotzlerstraße 5, 7853 Steinen

II

**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:  
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig

III

**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:  
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:  
Bildungsausschuß: Dr. Gerhard Heinzmann  
Finanzausschuß: Gernot Ziegler  
Hauptausschuß: Dr. Helga Gilbert  
Rechtsausschuß: Dr. Paul Wetterich
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

## IV

### Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

#### **Ordentliche Mitglieder**

##### **Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

##### **Der Präsident der Landessynode:**

Bayer, Hans,  
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim

##### **Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Arnold, Brigitte, Pfarrerin, Kehl-Neumühl  
 Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad  
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe  
 Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg  
 Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim  
 Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel.Lehrerin, Staufen  
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim  
 Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen  
 Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg  
 Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg  
 Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

##### **Vom Landesbischof berufenes Mitglied**

der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
 der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,  
 Heidelberg

#### **Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

#### **Beratende Mitglieder:**

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

#### **Stellvertreter**

##### Präsident der Landessynode

Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

2. Stellv.: Mielitz, Wiebke,  
 Hausfrau/Rel.Lehrerin, 7813 Staufen

Vogel, Otto, Pfarrer, Konstanz

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden

Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen

Wittig, Dr. Hans-Georg, Professor für Pädagogik, Lörrach

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Weiland, Werner, Pfarrer/Studiendirektor, Ladenburg

Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Göttsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

**V**  
**Die Mitglieder der Landessynode**

**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung<sup>1</sup>, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung<sup>2</sup>)

Altner, Ursula	Religionslehrerin Hauptausschuß	Weinbrennerstr. 61, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Arnold, Brigitte	Pfarrerin Rechtsausschuß	Elsässer Str. 37, 7640 Kehl-Neumühl (KB Kehl)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 7500 Karlsruhe 21 (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 7858, Weil a.Rh. - Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 6921 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Dufner, Erich	Rechtsanwalt Bildungsausschuß	Ahornweg 6, 6909 Walldorf (KB Wiesloch)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 7513 Stutensee-Bl. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 6980 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 7890 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 6955 Aglasterhausen (KB Neckargemünd)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss. Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 7760 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 7819 Denzlingen (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 7109 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)
Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 7800 Freiburg (KB Freiburg)

Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R.	Feuerbachstr. 16, 6800 Mannheim 1
Kratochwil, Dr. Anselm	Hauptausschuß	(KB Mannheim)
Kreß, Claus	Diplombiologe, Professor	Poststr. 3, 7819 Denzlingen
	Bildungsausschuß	(KB Emmendingen)
Krüger, Helmut	Sozialarbeiter	Albert-Sprenger-Str. 10, 7620 Kirnbach/Wolfach
	Bildungsausschuß	(KB Offenburg)
Lamade, Günter	Pfarrer	Hauptstr. 50, 7519 Sulzfeld
	Hauptausschuß	(KB Bretten)
Martin, Hansjörg	Lehrer	Steigeweg 5, 6967 Buchen-Eberstadt
	Hauptausschuß	(KB Adelsheim)
Mayer, Sieglinde	Studiendirektor	Elsa-Brandström-Str. 23, 7500 Karlsruhe 41
	Finanzausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
Mechler, Evamaria	Lehrerin	Adolf-Menzel-Straße 1, 6909 Walldorf
	Bildungsausschuß	(KB Wiesloch)
Menger, Karl	Hausfrau/Kirchenmusikerin	Gutenbergstr. 15, 6830 Schwetzingen
	Rechtsausschuß	(KB Schwetzingen)
Meyer-Alber, Marianne	Pfarrer/Religionslehrer	Lewesweg 5, 7890 Waldshut 1
	Hauptausschuß	(KB Hochrhein)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Lehrerin	Vogesenstr. 45, 7635 Schwanau 1
	Hauptausschuß	(KB Lahr)
Nestle, Dr. Dieter	Prof.f.Theol.Rel.päd.	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen
	Rechtsausschuß	(KB Müllheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor	Hauptstr. 7, 7861 Hasel
	Rechtsausschuß	(KB Schopfheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer	Breslauer Str. 10, 6967 Buchen
	Finanzausschuß	(KB Adelsheim)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer	Albstr. 41, 7505 Ettlingen
	Hauptausschuß	(KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Pfarrer	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt
	Hauptausschuß	(KB Baden-Baden)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D.	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr.
	Finanzausschuß	(KB Karlsruhe-Land)
Rieder, Erich	Steuerberater	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim
	Finanzausschuß	(KB Mosbach)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg
	Hauptausschuß	(KB Offenburg)
Schellenberg, Werner	Dekan	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim
	Bildungsausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen
	Rechtsausschuß	(KB Schwetzingen)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau	Am Anker 5, 6803 Edingen-Neckarhausen
	Bildungsausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin	Hauptstr. 37, 6800 Mannheim 51
	Finanzausschuß	(KB Mannheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter	Rotzlerstr. 5, 7853 Steinen
	Finanzausschuß	(KB Schopfheim)
Schneider, Dr. Martin	Dekan	Rosenweg 9, 7608 Willstätt-Sand
	Rechtsausschuß	(KB Kehl)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen
	Rechtsausschuß	(KB Eppingen-Bad Rappenau)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer	Martin-Luther-Str. 25, 6950 Mosbach-Neckarelz
	Hauptausschuß	(KB Mosbach)
Stober, Wolfram	Pfarrer	Hauptstr. 3, 7538 Kelttern-Weiler
	Hauptausschuß	(KB Pforzheim-Land)
Sutter, Helmut	Pfarrer	Jammstr. 2, 7630 Lahr
	Rechtsausschuß	(KB Lahr)
Uhlig, Matthias	Pfarrer	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St.Georgen
	Hauptausschuß	(KB Freiburg)

Vogel, Otto	Pfarrer Finanzausschuß	Holdersteig 11, 7750 Konstanz 16 (KB Konstanz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 7526 Überlingen-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Widdess, Gerhild	Pfarrerin Finanzausschuß	Marienstr. 3, 7778 Markdorf (KB Überlingen-Stockach)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 6973 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 7710 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wittig, Dr. Hans-Georg	Professor für Pädagogik Bildungsausschuß	Am Sonnenrain 101, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)

**B Die berufenen Mitglieder**(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung<sup>1</sup>)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Götsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 7750 Konstanz 19 (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Studienleiter Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 6802, Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 7640 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 6800 Mannheim (KB Mannheim)

**C Die beratenden Mitglieder**(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung<sup>1)</sup>)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

**2. Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Oloff, Dieter	Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

**3. Die Prälaten:**

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

**D Veränderungen**

## 1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

## Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Schlör, Waltraud Hausfrau	Mittelstr. 5, 6927 Bad Rappenau-Obergimpern (KB Eppingen-Bad Rappenau)
	Wolber, Siegfried Bankdirektor	Kinzigstr. 2, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
	Wolff, Christian Pfarrer	Unionstr. 4, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
neu:	Grenda, Christa Lehrerin	Saderlacherweg 3a, 7890 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)

## Berufene Mitglieder (B):

neu:	Fleckenstein, Margit Rechtsanwältin	Niersteiner Str. 8, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
------	--	---

## Beratende Mitglieder (C):

neu:	Dr. Trensky, Michael Oberkirchenrat
------	--

## 2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

neu:	Dr. Trensky, Michael Oberkirchenrat
------	--

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode**  
**- dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Krüger, Helmut; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Kratochwil, Dr. Anselm	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; N.N.	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Sutter, Helmut; Wetterich, Dr. Paul	Götsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Altner, Ursula; Heidel, Klaus	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil Wolfsdorff, Ilse
Kehl	2	Arnold, Brigitte; Schneider, Werner	
Konstanz	2	Heine, Renate; Vogel, Otto	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Jensch, Peter; Wittig, Dr. Hans-Georg	Wenz, Manfred
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Schmidt, Rosemarie; N.N.	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrle, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Griesinger, Hans-Martin	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Mechler, Evamarie; Schellenberg, Werner	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Widess, Gerhild	
Villingen	2	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth; N.N.	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Dufner, Erich; Mayer, Sieglinde	
<hr/>			
Zusammen:	67	13	80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synoden,
2. Synoden, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synoden müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynoden betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synoden ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynoden aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynoden und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynoden. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

## VI

**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

<b>Bildungs-/Diakonie-ausschuß</b> (17 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende  Boese, Hans-Karle Dufner, Erich Fischer, Gertrud Friedrich, Heinz Gut, Wilhelm Heine, Renate Kratochwil, Dr. Anselm Kreß, Claus	Mayer, Sieglinde Schellenberg, Werner Schmidt, Rosemarie Schnurr, Dr. Günther Wermke, Axel Wittig, Dr. Hans-Georg Wolfsdorff, Ilse
<b>Finanzausschuß</b> (21 Mitglieder)	Ziegler, Gernot, Vorsitzender Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender  Buck, Dr. Joachim Butschbacher, Otmar Fleckenstein, Margit Götsching, Dr. Christian Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk Heidel, Klaus Jung, Gerhard Knebel, Arno Lauffer, Emil	Martin, Hansjörg Pitzer, Dr. Volker Reger, Dietrich Rieder, Erich Schmidt-Dreher, Gerrit Schneider, Werner Vogel, Otto Wenz, Manfred Widdess, Gerhild
<b>Hauptausschuß</b> (22 Mitglieder)	Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender  Altnier, Ursula Girock, Hans-Joachim Grandke, Gerda Kraft, Frauke Krantz, Dr. Hermann Krüger, Helmut Lamade, Günter Menger, Karl Meyer-Alber, Marianne Ploigt, Reinhard	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Schäfer, Dr. Albert Spelsberg, Gernot Stober, Wolfram Uhlig, Matthias Weiland, Werner Wild, Irma Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Wöhrle, Hansjörg
<b>Rechtsausschuß</b> (16 Mitglieder)	Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender  Arnold, Brigitte Baden, Max Markgraf von Bubeck, Friedrich Götz, Mathias Grenda, Christa Griesinger, Hans-Martin Jensch, Peter	Mechler, Evamaria Nestle, Dr. Dieter Philipp, Klaus Schiele, Ingeborg Schneider, Dr. Martin Speck, Klaus-Eugen Sutter, Helmut

## VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

## Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender  
stV = stellv. Vorsitzender  
● = Mitglied  
S = stellv. Mitglied

	Altesterrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Altner, Ursula					●			●												
Arnold, Brigitte		● ●				●											●			
von Baden, Max Markgraf						●													●	
Bayer, Hans-	V stV V																			
Boese, Hans-Karl				●					●	●	●	●	●							
Bubeck, Friedrich						●										●				
Buck, Dr. Joachim					●			●						stV		●				
Butschbacher, Otmar					●											●	S			
Dittes, Kurt						stV	●								●	●				
Dufner, Erich					●													●		
Eblinger, Werner	S		stV																	
Fischer, Gertrud				●				●				●	●							
Fleckenstein, Margit					●				●			●								
Friedrich, Heinz		● ●	●			V									●	●				
Gilbert, Dr. Helga	● ● ●			V											●					
Girock, Hans-Joachim	S				●								●	stV						
Götsching, Dr. Christian	S ●		●												V	●				
Götz, Mathias						●									●	●				
Grandke, Gerda						●						●								
Grenda, Christa							●	●					●							
Grässlinger, Hans-Martin							●	●												
Gustrau, Günter	●				●			●												
Gut, Wilhelm	●		●				●					●	●							
Harmsen, Dr. Dirk					●				●	●										
Heldel, Klaus	●				●								●							
Heine, Renate					●			V												
Heinzmann, Dr. Gerhard	● ● ●	V																		
Jensch, Peter	●					●		●	●							●				
Jung, Gerhard	● ●		●					●				●								
Knebel, Amo					●								●		●					

## Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender  
stV = stellv. Vorsitzender  
● = Mitglied  
S = stellv. Mitglied

	Altesterrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Kraft, Frauke						●			●					●							
Krantz, Dr. Hermann													●						●		
Kratochwil, Dr. Anselm									●					●	●						
Kreß, Claus									●												
Krüger, Helmut										●				stV							
Lamade, Günter										●										●	
Lauffer, Emil											●										
Martin, Hansjörg											●						V		●		
Maurer, Dr. Hartmut												stV								V	
Mayer, Sieglinde											●			●						S	
Mechler, Emanuela												●			●						
Menger, Karl											●					●					
Meyer-Alber, Marianne											●	●	●								
Mielitz, Wiebke	● ●	stV									●	●	●								
Nestle, Dr. Dieter											●									●	
Philipp, Klaus	●										●									●	
Pitzer, Dr. Volker												●								V	
Ploigt, Reinhard	● S ●										●				● V	●	S				
Punge, Horst												●								●	
Rau, Dr. Gerhard												●									
Reger, Dietrich	● S ●											●									
Rieder, Erich												●								stV	
Schäfer, Dr. Albert	●											●			V						
Schellenberg, Werner	● ● ●																		stV		
Schiele, Ingeborg	● ●											●								stV	
Schmidt, Rosemarie												●	●	●	●	●					
Schmidt-Dreher, Gerrit	● S											●			●		stV			●	
Schneider, Werner												●		●	●						
Schneider, Dr. Martin	●											●			●						
Schnurr, Dr. Günther												●	●				</td				

### **Zeichenerklärung:**

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

#### **Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:**

Gasse, Dlitzsch, Dekan				stV				
Riehm, Heinrich, Pfr.					V		V	
Ritsert, Karl, Pfarrer					V			
Stein, Paulus, Dekan						V		

**VIII**  
**Die Redner der Landessynode**

	Seite
Abendroth, Oliver . . . . .	163f
Althausen, Ilse . . . . .	6f
Altner, Prof. Dr. Dr. Günter . . . . .	49ff, 54ff, 61ff
Altner, Ursula . . . . .	94, 97f, 100, 130f, 163
von Baden, Max Markgraf . . . . .	160
Baschang, Klaus . . . . .	30f, 60f, 77, 106f, 128, 131f, 150ff
Bayer, Hans . . . . .	1ff
Bechtel, Gerhard . . . . .	106
Brandes, Dieter . . . . .	48
Boese, Hans-Karl . . . . .	28f, 33, 54, 81, 96, 125, 129, 152, 157
Bubeck, Friedrich . . . . .	39, 44f, 126f, 153f, 156, 161
Dittes, Kurt . . . . .	27f, 37, 44, 82f, 88
Dufner, Erich . . . . .	43, 56f, 106, 124f, 135, 144
Ebinger, Werner . . . . .	87, 137f
Engelhardt, Dr. Klaus . . . . .	7ff, 33f, 44, 57, 77, 89ff, 108, 130, 133, 138, 151f, 160
Fischer, Gertrud . . . . .	126
Fischer, Dr. Beatus . . . . .	70, 94, 96, 148
Fleckenstein, Margit . . . . .	47, 80f, 128f, 133, 135, 138, 141
Friedrich, Heinz . . . . .	18f, 59f, 93f, 97, 127f, 134f
Gilbert, Dr. Helga . . . . .	31f, 40f, 44, 84, 99f, 131, 145f, 149, 151f
Girock, Hans-Joachim . . . . .	34f, 44, 84f, 104f, 126, 130
Götsching, Dr. Christian . . . . .	35f, 56, 92ff
Götz, Mathias . . . . .	29f, 134, 158f, 162
Grändke, Gerda . . . . .	151, 155f
Grenda, Christa . . . . .	48, 86
Grimm, Gitta . . . . .	6
Gustrau, Günter . . . . .	101
Harmsen, Dr. Dirk . . . . .	43, 60, 68ff, 106f, 132, 142, 153, 163
Heidel, Klaus . . . . .	17, 37f, 43, 45, 59, 93, 98ff, 107, 126f, 129, 135, 137, 140f, 148f, 157f
Heinzmann, Dr. Gerhard . . . . .	34, 36, 43f, 100, 102ff, 110, 152, 161, 164f
Jensch, Peter . . . . .	16f, 104
Jung, Gerhard . . . . .	77, 123, 139, 152
Kraft, Frauke . . . . .	36, 79f, 82, 106
Krantz, Dr. Hermann . . . . .	60, 63, 98
Kratochwil, Dr. Anselm . . . . .	57, 97
Kreß, Klaus . . . . .	31, 126, 148, 151, 159ff
Kunz, Siegfried . . . . .	23ff
Lauffer, Emil . . . . .	28
Mayer, Sieglinde . . . . .	59, 87, 155f
Martin, Hansjörg . . . . .	28, 45, 87, 146ff
Maurer, Dr. Hartmut . . . . .	124, 133, 144f, 154, 156ff, 161
Mehler, Evamaria . . . . .	163
Menger, Karl . . . . .	36f, 85, 129, 146, 163
Meyer-Alber, Marianne . . . . .	83, 150
Mielitz, Wiebke . . . . .	44, 70, 119ff, 139, 144
Oloff, Dieter . . . . .	63ff, 103f
Ostmann, Gottfried . . . . .	94
Philipp, Klaus . . . . .	119, 138
Punge, Horst . . . . .	70, 81
Rieder, Erich . . . . .	36, 39, 43, 67f, 88
Riehm, Heinrich . . . . .	74ff
Schäfer, Dr. Albert . . . . .	21ff, 29, 35, 38, 43, 72, 86f, 99f, 108, 123, 140, 145, 159ff
Schielle, Ingeborg . . . . .	14f, 17, 32, 36, 44, 87f, 127, 129, 145, 161
Schmidt, Rosemarie . . . . .	38
Schmidt-Dreher, Gerrit . . . . .	25ff, 68ff, 85f, 146ff
Schneider, Dr. Martin . . . . .	32, 35, 45, 96, 135f, 160, 162
Schneider, Werner . . . . .	28, 44, 101
Schneider, Wolfgang . . . . .	95, 150, 152
Schnurr, Dr. Günther . . . . .	36, 45, 103f, 126, 142

	Seite
Schweizer, Andrea . . . . .	164
Speck, Klaus-Eugen . . . . .	126
Spelsberg, Gernot . . . . .	38f, 83, 145
Stober, Wolfram . . . . .	43, 81f, 96f, 138, 141
Sutter, Helmut . . . . .	15ff, 54, 85, 125ff, 137, 142, 156
Trensky, Dr. Michael . . . . .	74
Uhlig, Matthias . . . . .	30, 88, 104, 107, 136
Vehlow, Katja . . . . .	164
Vogel, Otto . . . . .	69, 127, 131, 137
Weiland, Werner . . . . .	29, 44, 57, 88, 125f, 128, 136, 139, 141, 155, 162
Welker, Erich . . . . .	5f
Wenz, Manfred . . . . .	83f, 94, 97
Wermke, Axel . . . . .	129, 137f, 146
Wetterich, Dr. Paul . . . . .	44, 66f, 117f, 137f, 140, 143f, 152, 158, 161
Wild, Irma . . . . .	105, 107
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth . . . . .	39
Winter, Dr. Jörg . . . . .	54f, 65f, 70ff, 124ff, 128, 130, 132ff, 141f, 144ff, 157, 161
Wittig, Dr. Hans-Georg . . . . .	25ff, 35, 39f, 42f, 45, 56, 87 108, 152
Wolfsdorff, Ilse . . . . .	60, 149, 151
Wörle, Hansjörg . . . . .	32f, 43, 82, 94, 160
Ziegler, Gernot . . . . .	36, 100, 105, 126f, 136, 148, 157

**IX**  
**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

	Anlage; Seite
Agende I, Gottesdienstagende – Revision (Erneuerte Agende)	
– Zwischenbericht der Liturg. Kommission v. 28.2.92 über die vorgesehene Revision der Gottesdienstagende I	Anl. 22 74ff
– Bericht des Vorsitzenden der Liturg. Kommission, Pfr. Riehm	
Afrika, Hungersnot – siehe Referat Landesbischof	11, 87, 89
Akademie Baden, Evang. – siehe Haus der Kirche	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Versand von Einladungen zu Veranstaltungen)	93
Alternativvorschläge zu Haushaltstellen – siehe Haushaltsplan	
Amerika, 500 Jahre Entdeckung durch Kolumbus	
– Eingang v. „Eine-Welt-Kreis“ der Evang. Johannesgemeinde Mannheim zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten	Anl. 12; 5, 97ff 99f
– Gestaltung des Gedenktages 12.10.92 auf Herbstsynode '92	
– siehe Referat Landesbischof	11f, 85, 87ff
Arbeitslosigkeit – siehe Arbeitswelt (Bericht des Ausschusses)	
– siehe Rüstungsproduktion	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderungsfonds)	
Arbeitswelt, Arbeitsleben	
– Bericht des besonderen Ausschusses „Arbeitswelt“	18f
– siehe Genomanalyse (Referat: Risiken u. Chancen im Arbeitsleben)	
Ausbildungsfragen – siehe Theologieausbildung	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler (Fremde unter uns)	
– siehe Referat Landesbischof	12, 81
– eigene Gottesdienste (für rußlanddeutsche Aussiedler)	10, 79, 82, 89f
– Behandlung des Themas „Fremde unter uns“ auf einer Synodaltagung	99f, 110
– siehe Friedensfragen (Friedensdekade)	108
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
– Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen u. Männern in der Kirche“	4
– Gesangbuchkommission	4
– Kommission für Konfirmation	4
– Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	4
– Rechnungsprüfungsausschuß	4
– Stellenplanausschuß	4
– Synodale Begleitkommission – siehe Haushaltsplan	69f, 96, 109f
Baden-Württemberg – 40 Jahre, Landtagswahlergebnis	
– siehe Referat Landesbischof	13f
Bauvorhaben	
– siehe Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Planungen zum Um- u. Erweiterungsbau u. Überlegungen des Finanzausschusses)	
– siehe Diakoniebauprogramm	
– siehe „Energiesparen in der Kirche“	
Begleitkommission, Synodale (Prioritätensetzung)	
– siehe Haushaltsplan	69f, 96, 109f
Begrüßung – Oberkirchenrat Dr. Trensky	2
Beschwerderecht / Beschwerdeordnung	
– Bericht zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. v. 16.3.91 betr. Prüfung des Handlungsbedarfs für ein Ausführungsgesetz zum § 140 GO – siehe Landeskirchenrat	14ff
Besoldung – siehe Dienstrecht	
Bibel, Jahr mit der Bibel 1992	
– siehe Referat Landesbischof	7ff, 81, 83
CO <sub>2</sub> -Emissionen – siehe Umweltprobleme	

Anlage; Seite

DDR (ehemalige) – siehe Wiedervereinigung ...	
Dekanat, Krisenmanagement (§ 93,2 GO)	
– siehe Fragestunde (Anlagen 17)	
Diakoniebauprogramm 1992ff	
– Vorlage des Landeskirchenrates v. 26.3.92	Anl. 14; 5, 67f, 70
Diakoniegesetz	
– siehe Sozialarbeit, kirchl. (Bericht des Evang. Oberkirchenrats zur Situation)	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Jahresabschlußbericht für 1988, '89, '90) . . .	93
– siehe Sozialarbeit, kirchl. (Bericht des Evang. Oberkirchenrats zur Situation)	
Dienstaufsicht, Dekan (Krisenmanagement; § 93,2 GO)	
– siehe Fragestunde (Anlagen 17)	
Dienstpflicht, allgemeine	
– Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Fischer u. weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit v. 12.12.91 zur allgemeinen Dienstpflicht . . . . .	Anl. 4; 5, 149ff 163
– Weiterbehandlung auf nächster Synodaltagung . . . . .	
Dienstrecht	
– Bericht zur Eingabe des Pfr. Dr. Duchrow u.a. mit Antrag auf Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts (Eingang 2/13) . . . . .	15ff, 18
Dienstreisen (Genehmigung, Abrechnung)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	93
Ehe und Familie	
– siehe Fragestunde (Kirchenälteste; konfessionsverschiedene, glaubensverschiedene Ehe) . . .	Anl. 15
– siehe Pfarrerdienstgesetz (Konfession des Ehegatten u.a.)	
Ehe und Trauung – siehe Lebensordnung . . . . .	4
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse . . . . .	4f
EMS-Synode, Nachwahl von 1 Vertreter der Evang. Landeskirche . . . . .	73f
Energiesparen in der Kirche	
– Eingang v. Frau Böttger, Konstanz, für ökolog. Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allm. . . . .	Anl. 8; 5, 105ff 234
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats dazu . . . . .	
Erbbauzinsen, Anpassung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	93f
Erprobung neuer Arbeits- u. Organisationsformen im Evang. Kirchenbezirk Wiesloch, Verlängerung der Rechtsverordnung . . . . .	Anl. 1; 4, 153ff
Europa – Kirche	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	10f, 81, 85, 87, 89
– siehe Genomanalyse (Referat Prof. Dr. Dr. Altner)	
Evangelisation Pro Christ '93 mit Billy Graham	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	10, 79, 81ff, 85f, 88, 90
Finanzausgleichsgesetz für Kirchengemeinden	
– Eingang der Bezirkssynode Pforzheim-Land zum Finanzausgleichsgesetz (normiertes Zuweisungssystem) . . . . .	Anl. 10; 5, 101
Fragestunde	
– Frage des Synodalen Jensch zu Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kirchenältesten nach § 16 GO bei konfessionsverschiedener Ehe u. Familie . . . . .	Anl. 15; 70ff
– Frage des Synodalen Dr. Schäfer zum Militärseelsorgevertrag . . . . .	Anl. 16; 72, 95
– Frage des Synodalen Jensch vom 12.4.92 zum „Krisenmanagement im Kirchenbezirk“ (§93,2 GO) . . . . .	Anl. 17; 72 262f 263f 264
– Schriftl. Antwort des Evang. Oberkirchenrats v. 29.4.92 (Anlage 17f) . . . . .	
– Zusatzfragen des Synodalen Jensch v. 5.5.92 (Anlage 17.1) . . . . .	
– Schriftl. Antwort des Evang. Oberkirchenrats v. 15.6.92 (Anlage 17.1f) . . . . .	
– Förmliche Anfrage der Synodalen Spelsberg u.a. zur Ausgabe der „Mitteilungen“ zum Thema Homosexualität . . . . .	Anl. 18; 95f
– Förmliche Anfrage der Synodalen Vogel u.a. betr. Anwendungsfälle des Pfarrerdienstgesetzes (§ 34 u.a.) . . . . .	Anl. 19; 110 265
– Schriftl. Antwort des Evang. Oberkirchenrats v. 19.5.92 (Anl. 19) . . . . .	

Anlage; Seite

Frauen u. Männer in der Kirche, besonderer Ausschuß	
– siehe Gemeinschaft	
Frauen zwischen Beruf u. Mutterschaft	
– siehe Arbeitswelt	19
Freikirchen – siehe Gemeinschaften; landeskirchliche	
Fremde unter uns – siehe Ausländer ...	
Friedensfragen	
– siehe Rüstungsproduktion/-export (Erklärung der Synode)	
– siehe „Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten“ (Eingang Bezirkssynode Offenburg betr. Begleitung v. Wehrpflichtigen – Massenvernichtungswaffen)	
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...“: Durchführung Friedensdekade	108
– siehe Dienstpflcht, allgemeine	
Gäste	
– Kantorin Althausen, Bernau, Vertreterin der berlin-brandenburgischen Kirche	2
– Pfarrer Akoto, Vertreter der fraternal workers in der badischen Landeskirche	2
– Superintendent Daub, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	2
– Pfarrer Gurka u. Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	2
– Prediger Welker, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände	2
– Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	3
– Frau Grimm, Vertreterin des Diözesanrates der Katholiken in Baden	3
– Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamts der EKD	27
– Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode	29
– Prof. Dr. Dr. Altner, Universität Koblenz	48ff
Gemeinderücklagefonds – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	92ff
Gemeindewachstumsbewegung, Gemeindeneugründungen	
– siehe Referat Landesbischof	9f, 79, 81, 89f
Gemeinschaften, landeskirchliche – Unterzeichnung einer Vereinbarung	
– siehe Grußwort Prediger Welker	5f
– siehe Referat Landesbischof	10
Gemeinschaft von Frauen u. Männern in der Kirche, besonderer Ausschuß	
– Zusammensetzung	4
Genomanalyse im Arbeitsleben	
– Referat „Risiken u. Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“, Prof. Dr. Dr. Altner, Universität Koblenz	48ff
– Antrag des Hauptausschusses zum Thema	110, 146
– Stellungnahme des Kirchenamts der EKD v. 1.7.92 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben	Anl. 21.1
Gentechnik – siehe Genomanalyse	
Gerechtigkeit – siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit ...“)	
Gesangbuchkommission – Zusammensetzung	4
Gesangbuchrevision	
– Information über Stand der Revision (Stammteil, vorläufige Liederliste f. Regionalteil)	78f
Gesetze	
– Antrag auf Beschuß eines kirchl. Gesetzes zur Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden	
– siehe Mannheim	
– Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des <b>Pfarrerdienstgesetzes</b> (mit Synopse)	
– Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 12.3.92 zum Änderungsentwurf	217
– Eingang der Herren Münchmeyer u. Wiegel, Mannheim, zur Frage der Benachteiligung homosexueller u. lesbischer kirchl. Mitarbeiter/innen	Anl. 6.1; 5, 63ff, 110ff
– Eingang v. Frau A. S. Schneider, Freiburg, für den ökum. Arbeitskreis Lesben u. Kirche zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	Anl. 6.2; 5, 63ff, 110ff
– Eingang des Pfr. Sauer, Freiburg, für die Initiative Christl. Freiheit zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	Anl. 6.3; 5, 63ff, 110ff
– siehe Fragestunde (Förm. Anfrage des Synodalen Vogel u.a. betr. Anwendungsfälle des Pfarrer-	

	Anlage; Seite
dienstgesetzes, § 34 u.a.)	
– siehe Aussprache zum Referat Landesbischof	85
– Einführung zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes, Oberkirchenräte Oloff u. Dr. Winter	63ff
– Bericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen	66f
– Neufassung (Synopsis) aufgrund der Beschlüsse der ständigen Ausschüsse	110ff
– Berichte der ständigen Ausschüsse, Aussprache, Abstimmung über 1. <b>Lesung</b>	117ff
Golfkrieg – siehe Rüstungsproduktion/-export	
Gottesdienstagende I, Revision – siehe Agende I	
Gottesdienstordnungen – siehe Agende I	
Großevangelisation Pro Christ '93 – siehe Evangelisation	
Grundordnung – siehe Fragestunde (Anl. 15 u. 17)	
– siehe Landeskirchenrat	
Grußworte (siehe auch Gäste)	
– Prediger Welker	5f
– Frau Grimm	6
– Frau Althausen	6f
– Pfr. Brandes	48
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
– Bericht des Evang. Oberkirchenrats v. 9.4.92 über Stand der Planungen zum Um- u. Erweiterungsbau	47, Anl. 20
– Ausstellung der Modelle des Architektenwettbewerbs	47
– Überlegungen des Finanzausschusses zum Umbau des Hauses d. Kirche (Aufgabe v. Herrenalb oder Pforzheim-Hohenwart)	146ff
Haushalt der Landeskirche	
– siehe Finanzausgleichsgesetz für Kirchengemeinden	101
– Pflichtrücklagen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	92ff
– siehe Kirchgeld	
Haushaltsplan der Landeskirche	
– Nachtragshaushaltsplan für 1992	Anl. 2; 4, 68f, 70
– Bericht zum Antrag des Synodalen Wolff u.a. vom 24.10.91: zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung für einzelne Haushaltstellen Alternativvorschläge vorzulegen (Einsetzung einer „Synodalen Begleitkommission“)	69f, 96, 109f
Heidland, Prof. Dr., Landesbischof i.R. – siehe Nachrufe	3
– siehe Referat Landesbischof	8
Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
Hilfe für Opfer der Gewalt	
– Bericht des Ausschusses	Anl. 23; 110, 163
Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte – siehe Pforzheim-Hohenwart	
Hollstein, Heinrich – siehe Nachrufe	3
Homosexualität – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz, Anl. 6.1, 6.2)	
– siehe Fragestunde (Info-Heft „Mitteilungen“)	Anl. 18; 95f
Islam, Muslime – siehe Referat Landesbischof	12f, 80f, 83f, 87f, 91
Israel	
– siehe Referat Landesbischof (Verhältnis zum Judentum)	12f, 86, 91
– siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)	
Jahr mit der Bibel 1992 – siehe Bibel	
Judentum – siehe Israel	
Katholikentag Karlsruhe	
– siehe Grußwort Frau Grimm	6
– siehe Referat Landesbischof	11
Kindergärten/Kindertagesstätten	
– Eingang des Evang. Kirchengemeinderats Durlach mit Anträgen betr. Kindergärten	Anl. 11; 5
Kindergottesdienst – siehe Aussprache zum Referat Landesbischof	83, 91

## Anlage; Seite

Kindersegnung		
– Eingang des Pfarrvikars Großklaus u. ehem. Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare zur Frage der Kindersegnung (Vertagung auf Herbstsynode '92) . . . . .		Anl. 5; 5, 162f
Kirchenälteste, Wählbarkeit bei konfessionsverschiedener Ehe u. Familie		
– siehe Fragestunde		
Kirchenbezirk, Krisenmanagement (§ 93,2 GO)		
– siehe Fragestunde (Anlagen 17)		
Kirchenbezirk Wiesloch, Erprobung neuer Arbeits- u. Organisationsformen		
– Verlängerung der Rechtsverordnung . . . . .		Anl. 1; 4, 153ff
Kirchengemeinden		
– siehe „Energiesparen in der Kirche“		
– siehe Mannheim (Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden)		
– siehe Finanzausgleichsgesetz		
Kirchensteuer		
– siehe Referat Landesbischof . . . . .		8, 11, 80f, 88
Kirchgeld		
– Erfahrungsbericht des Evang. Oberkirchenrats über die Erhebung des Kirchgeldes . .		Anl. 25
Konfirmation, besonderer Ausschuß – Zusammensetzung . . . . .		4
Krieg – siehe Rüstungsproduktion/-export		
Kriegsdienst – siehe Dienstpflicht, allgemeine		
– siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten		
Kriegsdienstverweigerer – siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten		
Landesbischof i.R. Prof. Dr. Heidland – siehe Nachrufe . . . . .	3	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	8	
Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt, Ratsvorsitzender der EKD . . . . .	2, 74	
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	92ff	
Landeskirchenrat		
– Bericht zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. v. 16.3.91 (Eingang 2/10)		
– betr. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat		
– betr. Prüfung des Handlungsbedarfs für ein Ausführungs- bzw. Verfahrensgesetz zu § 140 GO (Beschwerderecht)		
– betr. Bildung eines Ausschusses für dienstrechtl. Personalprobleme u. Mitarbeiterkonflikte (Petitionsausschuß) . . . . .		14ff, 17
Landessynode		
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse . . .	3f, 47f, 97	
– siehe Petitionsausschuß		
– Gemeinsame Sitzungen mit württemberg. Synode . . . . .	48	
– Überlegungen des Finanzausschusses zum Tagungsort Haus d. Kirche, Herrenalb . .	146ff	
– Morgenandachten . . . . .	163	
Lateinamerikanische Staaten		
– Eingang v. „Eine-Welt-Kreis“ der Evang. Johannesgemeinde Mannheim zur Verschuldung der o.a. Staaten – siehe Amerika		
Lebensordnung		
– Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung), Bildung . . . . .	4, 63	
– siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)		
Lehrvikariat, Reform		
– siehe Theologieausbildung		
Liturgische Kommission		
– Zwischenbericht über die Revision der Gottesdienstagende I . . . . .		74ff
Mannheim, Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden		
– Antrag des Synodalen Wolff u.a. v. 24.10.91 auf Beschuß eines kirchl. Gesetzes zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde MA-Käfertal . . . . .		
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 10.2.92 zur Errichtung von selbstän-		Anl. 3; 4, 156f

	Anlage; Seite
digen Kirchengemeinden in Mannheim . . . . .	175f
– Antrag des Ältestenkreises der Evang. Gethsemanegemeinde MA v. 10.1.92 auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde MA-Waldhof (Gethsemane) . . . . .	Anl. 3.1; 5, 156f
– Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde MA-Waldhof v. 21.1.92 auf Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde MA-Waldhof (Pauluskirche) . . . . .	Anl. 3.2; 5, 156f
– Antrag der Ältestenkreise der Johannis-Nord- u.-Süd-Gemeinde MA-Lindenhof v. 31.3.92 auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde MA-Lindenhof . . . . .	Anl. 3.3; 5, 156f
Mieten für kircheneigene Wohnungen, Anpassung	93f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	Anl. 16; 95
Militärseelsorgevertrag – siehe Fragestunde . . . . .	
Mission u. Ökumene	
– Eingang v. „Eine-Welt-Kreis“ der Evang. Johannesgemeinde Mannheim zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten – siehe Amerika	
– siehe Referat Landesbischof (Europa, ökumenische Konferenzen, Hungersnot in Afrika, 500 Jahre Entdeckung Amerikas durch Kolumbus, Südafrika) . . . . .	10f
– siehe Europa	
– siehe Südafrika	
– siehe Dienstrecht (Bericht zur Eingabe des Pfr. Dr. Duchrow u.a. betr. einheitliches Dienstrecht)	
– siehe Hilfe für Opfer der Gewalt	
– siehe Friedensfragen	
– siehe Rüstungsproduktion/-export	
– EMS-Synode, Nachwahl von 1 Vertreter der Evang. Landeskirche . . . . .	73f
– Afrika, Hungersnot – siehe Referat Landesbischof . . . . .	11, 87, 89
– siehe Ausländer ...	
Mitteilungen, Info-Heft (Thema Homosexualität) – siehe Fragestunde . . . . .	Anl. 18; 95f
Muslime – siehe Islam	
Mütterkurheim Baden-Baden – siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	92ff
Nachrufe	
– Dr. Hans-Wolfgang Heidland, Landesbischof i.R. . . . .	3, 8
– Hollstein, Heinrich . . . . .	3
– Wiegering, Kurt . . . . .	3
Nachtragshaushaltsplan – siehe Haushaltsplan	
Normiertes Finanzzuweisungssystem für Kirchengemeinden	
– siehe Finanzausgleichsgesetz . . . . .	101
Ökologie – siehe Energiesparen in der Kirche (Eingang v. Frau Böttger für ökolog. Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allm.)	
Ökumene – siehe Mission u. Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Personalaufwand – siehe Dienstrecht	
Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung	
– Bericht zum Antrag des Synodalen Heidel u.a. auf Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen betr. Personalkostenentwicklung, -verteilung (Eingang 2/15) . . . . .	15ff, 18
Personalprobleme/Mitarbeiterkonflikte	
– Bericht zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. v. 16.3.91 betr. Bildung eines Ausschusses für dienstrechtl. Personalprobleme u. Mitarbeiterkonflikte (Petitionsausschuß)	
– siehe Landeskirchenrat . . . . .	14ff, 17
Petersstift, Predigerseminar – siehe Theologieausbildung	
Petitionsausschuß – siehe Personalprobleme . . . . .	14ff, 17
Pfarrerbewerbungsgesetz	
– siehe Dienstrecht (Bericht zur Eingabe Pfr. Dr. Duchrow u.a. betr. einheitl. Dienstrecht) . . . . .	15ff, 18
Pfarrerdienstgesetz, Änderung	
– Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes – siehe Gesetze	
– siehe Fragestunde (Anl. 19) . . . . .	

Anlage; Seite

Pfarrvikare/innen, Übernahme – siehe Haushaltsplan (Nachtragshaushaltsplan)	
Pflegenotstand – siehe Dienstpflicht, allgemeine	
Pflege Schönau, Evang., Heidelberg	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Erbbauzinsen, Mieten) . . . . .	93f
Pflichtrücklagen – siehe Haushalt der Landeskirche	
Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte	
– Schreiben des Evang. Oberkirchenrats mit Stellungnahme v. 19.3.92 über die Begegnungsstätte (Erlaß einer Geschäftsordnung u.a.) . . . . .	Anl. 26
– siehe Haus der Kirche (Überlegungen des Finanzausschusses; Aufgabe v. Herrenalb oder Hohenwart)	
Predigt – Oberkirchenrat Baschang, Eröffnungsgottesdienst	
– siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Prioritätensetzung (Synodale Begleitkommission) – siehe Haushaltsplan . . . . .	69f, 96, 109f
Pro Christ '93 – siehe Evangelisation	
Rechnungsprüfungsausschuß	
– Zusammensetzung des Ausschusses . . . . .	4
– Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1990 (außer Sondereinrichtungen), der Jahresrechnungen des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1989 und 1990, der Jahresrechnung des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1990, der Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden für 1989 und 1990, der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1988 und 1989 . . . . .	92ff
– Diakonisches Werk Baden, Jahresabschlußbericht für 1988, '89, '90 . . . . .	93
Referate	
– Bericht zur Lage, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt (Jahr mit der Bibel 1992, Kirchensteuer, Stasi-Problematik, Gemeindewachstumsbewegung, Fremde in unserem Land, Vereinbarung mit landeskirchl. Gemeinschaften, Großeangelisation Pro Christ '93, Europa, 500 Jahre Entdeckung Amerikas, Islam, Südafrika, Umwelt, Israel, 40 Jahre Baden-Württemberg) . . . . .	7ff
– Aussprache zum Bericht . . . . .	79ff
– Risiken u. Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben, Prof. Dr. Dr. Günter Altner . . . . .	48ff, 110, 146, 267
– siehe Rüstungsproduktion (Berichte)	
– siehe Gesetze (Berichte zum Pfarrerdienstgesetz)	
– siehe Agende (Bericht)	
Reisekosten – siehe Dienstreisen	
Religionsunterricht . . . . .	81f, 87f, 91
Rücklagen – siehe Haushalt der Landeskirche	
Rüstungsproduktion/-export	
– Dazu:	
– Eingang des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ v. 7.3.92 zum Thema <b>Rüstungsproduktion u. -export</b> (mit Referat des Synodalen Dr. Wittig) . . . . .	Anl. 7; 5, 19ff
– Schreiben des Evang. Oberkirchenrats v. 4.3.92 zum Rüstungsexport aufgrund v. Evang. Akademie durchgeföhrter Konsultation . . . . .	Anl. 7.1; 5, 19ff
– Schreiben der ACK Baden-Württemberg v. 15.1.92 mit Stellungnahme: Jetzt die Rüstungsexporte stoppen. . . . .	Anl. 7.2; 5, 19ff
– Gemeinsamer Beschlußvorschlag des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“ sowie des Bildungs-/Diakonieausschusses für Resolution . . . . .	19ff
– Einführungsberichte zum Thema	
Synodaler Dr. Schäfer, Vorsitzender des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“	21ff
Hauptmann Kunz, kooptiertes Mitglied des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“	23ff
Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses, Aussprache, Abstimmung . . . . .	25ff
– Beschlossene Fassung der <b>Erklärung</b> . . . . .	232f
– siehe Friedensfragen	
– siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten (Massenvernichtungswaffen)	
Schwerpunkte kirchl. Arbeit / Prioritäten – siehe Haushaltsplan	
Schwerpunktthema „Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?“ – Planung . . . . .	163

	Anlage; Seite
<b>Sektenprobleme</b>	
– siehe Aussprache zum Referat Landesbischof . . . . .	80, 89
<b>Sozialarbeit, kirchl.</b>	
– Bericht des Evang. Oberkirchenrats zur Situation der kirchl. Sozialarbeit . . . . .	Anl. 24
– siehe Dienstpflicht, allgemein (Pflegenotstand) . . . . .	149ff
<b>Sozialarbeiter(innen) – siehe Sozialarbeit</b>	
<b>Sparmaßnahmen – siehe Personalkostenabbau ...</b>	
<b>Starthilfe f. Arbeitslose – siehe Arbeitswelt</b>	
<b>Stasi-Problematik</b>	
– siehe Wiedervereinigung Deutschlands	
<b>Stellenplan – siehe Haushaltsplan (Nachtragshaushalt – weitere Stellen für Pfarrvikare/innen –)</b>	
<b>Stellenplanausschuß, Zusammensetzung</b> . . . . .	4
<b>Südafrika</b>	
– siehe Referat Landesbischof (Moravian Church, Unionsverfassung) . . . . .	12, 79, 84, 89
– siehe Hilfe für Opfer der Gewalt . . . . .	163
<b>Synodale Begleitkommission (Prioritätensetzung)</b>	
– siehe Haushaltsplan . . . . .	69f, 96, 109f
<b>Tagungshäuser</b>	
– siehe Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Um- u. Erweiterungsbau)	
– Überlegungen des Finanzausschusses (Aufgabe v. Herrenalb oder Pforzheim-Hohenwart) . . .	146ff
<b>Taufe – siehe Kindersegnung</b>	
– siehe Fragestunde (Anlage 15)	
<b>Theologieausbildung/-studium</b>	
– Eingang der Lehrvikarin Hof, Radolfzell, für die Ausbildungsgruppe 91a betr. Einrichtung eines Synodalausschusses zur Reform des Lehrvikariats . . . . .	Anl. 9; 5, 102ff
– Eingang der Lehrvikare/in Schwarz ü. Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b zur praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses . . . . .	Anl. 9.1; 5, 102ff
– Ausschuß für Ausbildungsfragen, Zusammensetzung . . . . .	103ff, 110
<b>Trauung – siehe Lebensordnung</b>	
– siehe Fragestunde (Anlage 15)	
<b>Trensky, Dr., Oberkirchenrat – Begrüßung</b> . . . . .	2
<b>Umweltprobleme</b>	
– siehe „Energiesparen in der Kirche“ (Eingang v. Frau Böttger für ökolog. Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allm.)	
– siehe Referat Landesbischof (CO <sub>2</sub> -Emissionen) . . . . .	13, 81, 83f, 87, 89, 106f
<b>Unterländer Evang. Kirchenfonds</b>	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Anpassung der Erbbauzinsen u. Mieten) . . . . .	92ff
<b>Wehrdienst – siehe Dienstpflicht, allgemein</b>	
– siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten	
<b>Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten</b>	
– Eingang der Bezirkssynode Offenburg zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten (Massenvernichtungswaffen) . . . . .	Anl. 13; 5, 158ff
<b>Wehrpflichtigenrundbrief – siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten</b>	160ff
<b>Wiedervereinigung Deutschlands, Stasi-Problematik, Zusammenführung der Kirchen, Vergangenheitsbewältigung</b>	
– siehe Grußwort Fr. Althausen . . . . .	7
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	8f, 80f, 85, 89
– siehe Fragestunde (Militärseelsorgevertrag) . . . . .	Anl. 16; 95
<b>Wiegering, Kurt – siehe Nachrufe</b> . . . . .	3
<b>Wiesloch, Kirchenbezirk – siehe Erprobung ...</b>	
<b>Wirtschaftsdenkschrift der EKD – siehe Arbeitswelt (Bericht des Ausschusses)</b>	19
<b>Zivildienst – siehe Dienstpflicht, allgemein</b>	
– siehe Wehrpflichtige in Gewissenskonflikten	

**X**  
**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	4/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 29.01.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989 . . . . .	168
2	4/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 . . . . .	169
3	4/3	Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal . . . . . Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.02.1992 zur Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden in Mannheim . . . . .	173 175
3.1	4/3.1	Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Gethsemanegemeinde Mannheim vom 10.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane) . . . . .	176
3.2	4/3.2	Eingang des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg vom 21.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof Pauluskirche . . . . .	176
3.3	4/3.3	Eingang der Ältestenkreise der Johannis-Nord- und Johannis-Süd-Gemeinde Mannheim-Lindenholz vom 31.03.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz . . . . .	176
4	4/4	Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weitere Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur allgemeinen Dienstpflicht . . . . .	177
5	4/5	Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung . . .	186
6	4/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG) . . . Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.04.1992 mit einer Stellungnahme der Pfarrervertrittung vom 12.03.1992 zum Änderungsentwurf des Pfarrerdienstgesetzes . . .	197 217
6.1	4/6.1	Eingang der Herren Hans Münchmeyer und Ernst Wiegel, Mannheim, vom 18.03.1992 zur Frage der Benachteiligung homosexueller und lesbischer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	217
6.2	4/6.2	Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes .	218
6.3	4/6.3	Eingang des Pfarrers Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes . . . . .	221
7	4/7	Eingang des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 07.03.1992 zum Thema Rüstungsproduktion und -export. . . . .	222
7.1	4/7.1	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.03.1992 mit Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexportes im Anschluß an eine durch die Evangelische Akademie durchgeführte Konsultation . . . . .	228
7.2	4/7.2	Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirche in Baden-Württemberg vom 15.01.1992 mit einer Stellungnahme der Kommission für Entwicklung und Frieden: „Jetzt die Rüstungsexporte stoppen“ . . . . . Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport . . . . .	231 232
8	4/8	Eingang von Frau Ulrike Böttger, Konstanz, für den Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allmannsdorf, vom 06.02.1992 mit einem Antrag zum Thema „Energiesparen in der Kirche“ . . . . . Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.03.1992 zum Thema „Energiesparen in der Kirche“ . . . . .	233 234

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
9	4/9	Eingang der Lehrvikarin Charlotte Hof, Radolfzell, für die Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 13.03.1992 mit der Bitte um Einrichtung eines Synodal-ausschusses zur Reform des Lehrvikariats . . . . .	234
9.1	4/9.1	Eingang der Lehrvikare/in Christian Schwarz und Monika Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 26.03.1992 zur praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses . . . . .	239
10	4/10	Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 23.03.1992 zum Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem) . . . . .	240
11	4/11	Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Durlach vom 13.03.1992 mit Anträgen betreffend Kindergärten . . . . .	241
12	4/12	Eingang vom „Eine-Welt-Kreis“ der Evangelischen Johannesgemeinde Mannheim vom 18.03.1992 zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten . . . . .	241
13	4/13	Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 17.03.1992 zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten . . . . .	244
14	4/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992: Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1992 ff. . . . .	245
15		Anfrage des Synodalen Jensch vom 31.03.1992 zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kirchenältesten nach § 16 Grundordnung bei konfessionsverschiedener Ehe und Familie (Frage: OZ 4/1) . . . . .	261
16		Anfrage des Synodalen Dr. Schäfer vom 10.04.1992 zur Militärseelsorge (Frage OZ 4/2) .	261
17		Anfrage des Synodalen Jensch vom 12.04.1992 zum „Krisenmanagement im Kirchenbezirk“ (§ 93 Abs. 2 Grundordnung) (Frage OZ 4/3) . . . . .	261
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.04.1992 zur Frage OZ 4/3 vom 12.04.1992 . . . . .	262
17.1		Zusatzfragen des Synodalen Jensch vom 05.05.1992 zur schriftlichen Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.04.1992 zur Frage OZ 4/3 vom 12.04.1992 . . . . .	263
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.06.1992 zu den Zusatzfragen des Synodalen Jensch vom 05.05.1992 . . . . .	264
18		Förmliche Anfrage gemäß § 22 Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Spelsberg und anderer vom 27.04.1992 zur Ausgabe der „Mitteilungen“ (Nr. 2/92) zum Thema Homosexualität (Frage OZ 4/4) . . . . .	264
19		Förmliche Anfrage gemäß § 22 Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Vogel und anderer vom 29.04.1992 betreffend Anwendungsfälle des Pfarrerdienstgesetzes (Frage OZ 4/5) . . . . .	265
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.05.1992 zur Frage OZ 4/5 vom 29.04.1992 . . . . .	265
20		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.04.1992 zum Um- und Erweiterungsbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb . . . . .	265
21		Anlagen zum Referat von Professor Dr. Dr. Altner vom 28.04.1992 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben: Konsequenzen . . . . .	266
21.1		Stellungnahme des Kirchenamts der EKD vom 01.07.1992 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben . . . . .	267
22		Zwischenbericht der Liturgischen Kommission vom 28.02.1992 über die vorgesehene Revision der Gottesdienstagende I . . . . .	267
23		Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ . . . . .	271
24		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.03.1992 mit einem Bericht vom 10.03.1992 zur Situation in der kirchlichen Sozialarbeit . . . . .	271
25		Erfahrungsbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 01.04.1992 über die Erhebung des Kirchgeldes . . . . .	272
26		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.03.1992 mit einer Stellungnahme vom 19.03.1992 über die Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart (Erlaß einer Geschäftsordnung u.a.) . . . . .	273

## Gottesdienst

zur Eröffnung der vierten Tagung der achten Landessynode  
am Sonntag, dem 26. April 1992, um 20.00 Uhr in der Kapelle im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb

### Predigt von Oberkirchenrat Baschang

Text: Apostelgeschichte 1, 1–8

Liebe Schwestern, liebe Brüder, das ist die Quelle unseres Glaubens: Der Auferstandene ist zusammen mit seinen Leuten. Das ist der Grund, auf dem wir alle stehen: Er selbst sammelt seine Gemeinde um sich. Davon lebt die Kirche, daß Jesus Ostern nicht für sich allein feiert. 40 Tage lebt er mit seinen Jüngern in voller Gemeinschaft. 40 Tage hatte er allein in der Dürre der Wüste mit der Versuchung zu kämpfen. Jetzt teilt er 40 Tage lang seinen Sieg über den Versucher und über den Tod mit seinen Leuten. Das zeigt: Die 40 Tage zwischen Ostern und Himmelfahrt sind auf die Zukunft hin offen. Diese 40 Tage stehen für alle Tage, die ihnen noch folgen, für die, wenn ich recht gerechnet habe, etwa 700.000 Tage, die seither vergangen sind. Sie stehen für den heutigen Tag, für den morgigen und den übermorgen, für alle Tage unseres Lebens. Der Auferstandene ist zusammen mit seinen Leuten. Ostern ist nicht einfach historisches Datum. Ostern ist Gegenwart.

Das ist unsere Herkunft als Kirche Jesu Christi und als einzelne Menschen innerhalb dieser Kirche. Wir kommen nicht her aus dem selbstorganisierten Zusammenschluß religiöser Gemüter und glaubender Seelen, die sich zusammentun, um irgend etwas Gutes zu tun, etwas Frommes oder Soziales oder Politisches. Nein. Unsere Herkunft liegt nicht in unseren Entschlüssen. Sie liegt allein in Christus selbst.

Vor ein paar Wochen war ich eingeladen zum ersten Regionaltreffen der „Geistlichen Gemeindeerneuerung“ in unserer Landeskirche. Ich sollte dort ein Grußwort für die Kirchenleitung sprechen. Zu Beginn der Versammlung wurde gefragt, wer woher komme. Einige kamen aus dem Schwarzwald, einige aus der Lörracher Gegend. Das Pfinztal war natürlich vertreten und die Hardt natürlich ebenso. Sogar aus Mannheim waren welche da. Und wie früher bei den noch kleinen Kirchentagen haben die nach Herkunft verschiedenen Gruppen die anderen durch Winken begrüßt. Und je länger das ging, desto fröhlicher wurde die Stimmung in der Kirche. Es gibt einen Stolz auf Herkunft, der Menschen sicher und selbstbewußt macht. Unser Herkunftsstolz wurzelt in Ostern, darin, daß der Auferstandene mit seinen Leuten zusammen ist.

Dieser Herkunft entspricht unsere Zukunft: „Ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.“ Das ist die Zukunftsansage: Bis an das Ende der Erde.

Der Auferstandene kennt keine Grenzen. Er ist Universalist. Er hat die Grenzen des Todes überwunden. So gibt es auch keine geographischen Grenzen für ihn. Wohl gibt es auch hier einen zu beachtenden wichtigen Unterschied zwischen ihm und uns. Für uns fängt alles dort an, wo wir leben, also in Jerusalem, Karlsruhe, Weinheim, Freiburg. Christen dürfen nicht umherschweifende Kosmopoliten sein. Christus hält seine Leute erst einmal ausdrücklich dort fest, wo sie leben und arbeiten; sie sollen die kleinen

und harten Anfänge nicht überspringen, sondern in Jerusalem bleiben und sich zunächst einmal in Jerusalem bewähren. Und auch dann geht es nicht in Luftsprüngen weiter, sondern Schritt um Schritt, nach Jerusalem zuerst, Judäa, dann Samaria und dann erst die Enden der Erde. So also bei uns.

Bei dem Herrn selbst, bei dem Universalisten, da ist es anders. Er kennt für sich und sein Werk keine Grenzen. Er kennt nicht einmal die Grenzen unserer frommen Bedenken und Selbtszweifel: Bin ich geeignet? Bin ich schon weit genug? Kann er mich brauchen? Natürlich sind die Jünger Bedenkenträger, genauso wie wir häufig genug. Sie sind ja auch nicht aus anderem Holz geschnitzt. Wie ist das mit dem Reich Gottes? Wann kommt es? Und wie kommt es? Und wie sind wir daran beteiligt? Viel Stoff für Diskussionen damals schon, Stoff für Diskussionen heute, die keineswegs unnötig sind; aber sie sind nur so lange nötige und fruchtbare Diskussionen, solange sie den Blick in die Zukunft offen halten und schärfen und gerade nicht verstellen: Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein. Wenn diese Zukunft aus dem Blick gerät, dann diskutieren wir uns mit unseren gelehrten und engagierten und frommen Diskussionen immer nur noch mehr in die Minderheits situation hinein. Der Auferstandene, Christus, der Universalist sagt ohne Bedenken und ohne Vorbehalt: „Ihr werdet meine Zeugen sein, ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen.“ Souverän, kein Wenn und Aber, sondern „Ihr werdet“. Nicht: Ihr sollt. Nicht: Seid doch so gut. Nicht: Es wäre schön, wenn. Nicht: Vielleicht und eventuell. Nein: „Ihr werdet.“ Ein souveränes Zutrauen, eine souveräne Vollmacht, eine Autorität, die an uns nicht zweifelt, weil sie an sich selbst nicht zweifelt. Das ist unsere Zukunft. Alles, was dann noch kommt und zu bedenken ist, das ist dann getrost ihm selbst zu überlassen, der uns in diesen weiten Horizont stellt.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, das ist wie das Ankommen auf einem hohen Berggipfel zur Mittagszeit. Da habe ich dann endlich Übersicht über meinen weiteren Weg. Da ist der Blick unverstellt. Da ordnen sich Flüsse und Orte und Straßen und die kleinen Gipfelchen und Anhöhen endlich zu einem Bild zusammen, daß ich genau erkennen kann, wohin mich mein weiterer Weg führen wird.

Zwischen dieser Zukunft und jener Herkunft liegt die Gegenwart, liegt unsere Zeit, die Zeit der Kirche, die Zeit, die unserer Verantwortung übergeben ist. Was zeichnet diese unsere Zeit aus?

Unsere Zeit ist die Zeit der Zeugenschaft. Wir werden ja deshalb an unsere Herkunft erinnert, damit wir Zeugen Jesu Christi sind. Dazu wird uns unsere Zukunft vor Augen gestellt, damit wir Zeugen Jesu Christi sind. Wir haben den Menschen nicht dies und das zu bringen, sondern das Zeugnis von Jesus Christus. Also nicht einfach ein bißchen Frieden, ein Quentchen Gerechtigkeit, etwas besseren Lebensstil, einen Hauch Innerlichkeit, eine Brise Emanzipation, den Fortschritt, den andere nicht schaffen, und die

alten Werte, die andere vergessen. Ich will von all dem nicht gering denken und reden. Das alles hat an seinem Platz auch seinen Wert. Aber wenn wir uns allein darauf beschränken, dann bleiben wir den Menschen Christus schuldig. Dann verfehlten wir unseren Auftrag. Dann verfehlten wir unsere Zeit. Nur wenn wir Zeugen Jesu Christi sind, kommt dann auch all das andere zu seinem Recht und seiner Wirkung.

Freilich genügt es nicht, den Namen Jesus Christus nur monoton zu deklamieren. Wir müssen den Namen Jesus Christus hineindenken in das Leben dieser Zeit in seiner ganzen Faszination und Banalität, auslegen in das Gefühl und die Vorstellungswelt unserer Zeitgenossen hinein, durchdenken, durchbuchstabieren. Wer ist Christus heute für den Straßenbahnwagenfahrer, für die Frau des Chefarztes, die ihrem Mann den Rücken freihält, für einen Vollerwerbsbauern, der immer noch nicht weiß, ob eines seiner Kinder den Hof übernimmt, für meine unlängst verwitwete Nachbarin, für mich selber, ja auch zuallererst einmal: Wer ist Jesus Christus für mich selber?

Wenn wir so fragen: Wer ist Christus für die Menschen heute?, dann kommen auch diejenigen in den Blick, die bisher übersehen waren, Menschen in Sondersituationen, Diskriminierte, Zurückgewiesene, Totgeschwiegene. Dann mag es zu dem Aufschrei kommen: „Die Zeit ist reif.“ Das wird dann mitgeteilt, allen. Und dann ist sicher vieles zu bedenken und vieles zu tun, und beides sowohl mit Leidenschaft wie mit Besonnenheit. Aber die Mitte von allem muß sein: Wer ist Jesus Christus auch für diese Menschen?

Wenn das einmal Schwerpunktthema einer Landessynode sein könnte: Wer ist Jesus Christus für die Menschen, die heute leben?! Vermutlich bekämen wir dann ähnlich spannende Diskussionen, wie sie die alte Kirche bei ihren christologischen und trinitarischen Auseinandersetzungen hatte. Dann käme ich wohl noch lieber nach Bad Herrenalb, zumal wir heute damit rechnen können, daß wir in solchen Diskussionen nicht mehr mit Holzknüppeln aufeinander losgehen, wie das damals leider auch geschehen ist.

Also, Zeit der Zeugenschaft, das ist das erste Merkmal unserer Zeit zwischen Herkunft und Zukunft.

Das andere Merkmal ist: Es ist die Zeit des Geistes. Zeugenschaft und Geistempfang gehören zusammen. Das eine ist nicht ohne das andere. Wo Zeugen Jesu sind, da weht der Geist, und wo der Geist wirkt, da werden Menschen zu Zeugen Jesu für andere Menschen.

Es stimmt etwas nicht mehr unter uns, wenn der Geist nicht der Ausbreitung des Zeugnisses dient, sondern im innerkirchlichen Glaubenskrieg der Christen verbraucht, geradezu verschleudert wird. Was da unter uns entstanden ist an Nörgelei und Besserwisserei und Mißgunst und Unzufriedenheit und Nachträgerei, das ist dem Geist Gottes zutiefst zuwider und absolut schädlich für unseren Zeugendienst.

Man kann ja die Tagesordnung einer Landessynode vielleicht auch einmal so lesen, daß da mehr oder weniger zufällig eine Ansammlung von geistlichen Nöten der Kirche zusammengekommen ist. Aber die eigentliche geistliche Not – jedenfalls gegenwärtig – liegt dahinter und reicht viel tiefer. Die eigentliche geistliche Not ist das tiefe Mißtrauen vieler Christen gegeneinander; öffentlich bekundet und geschürt ist dies das genaue Gegenteil des Zeugendienstes.

Ich selber hänge da mittendrin. Das will ich gar nicht verschweigen. Wenn ich von Bad Herrenalb zurückfahre, muß ich zuhause inzwischen aufpassen, daß ich nicht nur einzig und allein darauf lauere, wie wir in einem einschlägig bekannten Informationsdienst wieder einmal hergenommen werden, statt daß ich Zeit und Phantasie darauf verwende, das hier Erkannte und Erlebte den Menschen weiterzugeben zur Hilfe für ihren Glauben und für ihr Leben.

Ein Drittes noch! Zeit der Kirche ist Zeit der Zeugenschaft und Zeit des Geistes, und sie ist drittens auch die Zeit der Glaubenserfahrung, der Aufbrüche und der Umbrüche und der Wandlungen.

Davon steht jetzt in unserem Predigttext gleich am Anfang der Apostelgeschichte nichts, um so mehr dann später anschließend in der Apostelgeschichte. Einiges davon werden wir im Laufe dieser Woche noch hören.

Mitten in der Londoner City, nahe beim Piccadilly Circus, dort, wo die ganze Herrlichkeit und die ganze Schrecklichkeit dieser Stadt aufeinanderprallen, steht die St. James Church. An den Emporenbrüstungen hängen Plakate mit politischen Parolen, von Gruppen gemalt, die sich für gerechtere Wirtschaftsverhältnisse einsetzen, für mehr Ökologie, gegen Folter und gegen Massenvernichtungswaffen. Irgendwo liegen Prospekte, mit denen zu einer Art kirchlicher Volkshochschule eingeladen wird, vier Diskussionsabende über Ethik, ein Meditationskurs, Kreativitäts-training, Vortrag zum interkonfessionellen Dialog. Auf den Bänken einige Pennbrüder, schlafend oder an einer Flasche nuckelnd. Ein paar Leute beten und benutzen dazu zum Teil die ausliegenden sehr ansprechenden Gebetshilfen. An einer Gebetswand hängen Zettel mit sehr persönlichen Gebetsanliegen und mit Lobpreisungen für erhörte Gebete. Der Organist übt mit einer Flötistin für das nächste Konzert in dieser Kirche. Ein Touristenpärchen umarmt sich in einer Ecke unter der Empore und küßt sich. Ein älterer Tourist aus Karlsruhe steht staunend da und trinkt an der Teebar mit seiner Frau zusammen eine Tasse Tee.

Und um 17.00 Uhr zieht jeden Tag ein Pfarrer mit einigen Gemeindegliedern als Assistenten in liturgischen Gewändern durch dieses ganze Getümmel zum Altar und feiert dort für alle und mit allen das Heilige Abendmahl. „In der Nacht, da er verraten ward ...“. Erinnerung an unsere Herkunft. „Sooft ihr von diesem Brot eßt und von diesem Kelch trinkt ...“. Zusage der Zukunft. Und dazwischen hat alles seinen Platz und seine Würde und seine Ehre und seine Verheißung.

Amen.

# Verhandlungen

---

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 27. April 1992, 9.00 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Synode

#### II

Begrüßung

#### III

Entschuldigungen

#### IV

Nachrufe

#### V

Glückwünsche

#### VI

Veränderungen im Bestand der Synode

#### VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

#### VIII

Bekanntgaben

#### IX

Aufruf der Eingänge  
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

#### X

Bericht des Landesbischofs Professor Dr. Klaus Engelhardt  
zur Lage

#### XI

Berichte des Verfassungsausschusses

1. zum Antrag des Synodalen Jensch und anderer vom 16.03.1991 auf Erlaß einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat, Prüfung des Handlungsbedarfes für ein Ausführungs- bzw. Verfahrensgesetz zu § 140 Grundordnung (Beschwerderecht) und Bildung eines Ausschusses für dienstrechte Personalle Probleme und Mitarbeiterkonflikte (OZ 2/10)  
Berichterstatterin: Synodale Schiele
2. zur Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Duchrow und anderer mit dem Antrag auf Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts in Kirche und Diakonie (OZ 2/13) und zum Antrag des Synodalen Heidel und anderer auf Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen Personalkostenentwicklung und -verteilung (OZ 2/15)  
Berichterstatter: Synodaler Sutter

#### XII

Bericht des besonderen Ausschusses „Arbeitswelt“

Berichterstatter: Synodaler Friedrich

#### XIII

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

1. Einführung in das Thema durch Mitglieder des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“  
Synodaler Dr. Schäfer  
Hauptmann Kunz
2. Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Wittig

#### XIV

Verschiedenes

## I Eröffnung der Synode

**Präsident Bayer:** Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 8. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Bruder Ziegler.

(Synodaler Ziegler spricht das Eingangsgebet.)

Grüß Gott und herzlich willkommen im Plenarsaal zu Beginn der Frühjahrstagung.

Herr Oberkirchenrat Baschang hat gestern abend mit dem Eröffnungsgottesdienst unsere Frühjahrstagung eröffnet. Ich danke ihm sehr herzlich für diesen Eröffnungsgottesdienst mit der eindrucksvollen Liturgie und auch der überzeugenden Predigt über Apostelgeschichte 1. Wir haben gehört: Die Quelle des Glaubens ist, daß Jesus bei seiner Gemeinde ist. Wir haben aber auch gehört, daß die Tagesordnung einer Landessynode eine Ansammlung von geistlichen Nöten sein kann, wie das auf den Plakaten in der St. James Church am Piccadilly Circus gezeigt worden ist.

Wir hoffen, daß es diesmal nicht eine solche Ansammlung ist. Aber eine Synode ist unberechenbar. Wie die Woche läuft, kann niemand von uns vorhersagen. Ich hätte am Samstag auch nicht vorhersagen können, daß es heute nacht gewittert.

Wir haben eine verkürzte Woche. Das bedingt auch insgesamt eine verkürzte Redezeit. Ich weiß, daß Sie sich alle daran halten.

(Heiterkeit)

## II Begrüßung

**Präsident Bayer:** Ich begrüße herzlich die Landessynode. Ich begrüße den Herrn **Ratsvorsitzenden der EKD**, unseren Landesbischof **Professor Dr. Engelhardt**.

(Beifall)

Herzlich willkommen sind die Oberkirchenräte. Herr Oberkirchenrat **Dr. Trensky**, den wir heute morgen in der Andacht gerne gehört haben, hat auf der Herbsttagung 1991 noch als Guest ein Grußwort gesprochen. Damals war er noch Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD. Am 1. November 1991 hat er seinen Dienst in der badischen Landeskirche angetreten, und er wurde am 24. November in der Karlsruher Stadtkirche als Oberkirchenrat eingeführt. Sie kennen ihn inzwischen alle.

Ganz kurz möchte ich Ihnen noch folgendes sagen: Herr Dr. Trensky hat seine Lehrvikariatszeit in unserer Landeskirche absolviert und war nach Aufnahme unter die badischen Pfarrvikare wissenschaftlicher Assistent im Fach Evangelische Theologie / Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg und promovierte an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit als Pfarrer in der deutschen evangelischen Gemeinde in Kairo war er seit 1984 als Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD in Hannover tätig.

Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky, wir wünschen Ihnen eine lange fruchtbare und segensreiche Zeit in unserer Landeskirche, die Ihnen und uns viel Freude bereitet.

(Beifall – Oberkirchenrat Dr. Trensky: Vielen Dank!)

Herzlich willkommen heiße ich die Prälaten Achtnich und Bechtel. Herr Prälat Schmoll ist entschuldigt. Er befindet sich auf einem Pfarrkolleg in Moskau.

Ebenso willkommen Herr Kirchenrat Mack. Herr Schnabel ist noch nicht erschienen, und Herr Dr. Epting befindet sich ebenfalls in Moskau.

Ich grüße Herrn Landesjugendpfarrer Dr. Fischer und Herrn Döring von der Landesjugendkammer.

Ich grüße sehr herzlich die Mitglieder des Konvents badi-scher Theologiestudentinnen und -studenten.

Ich grüße die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg und die hier anwesenden Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

Als besondere Gäste heiße ich willkommen Frau Kantorin Ilse **Althausen** von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Ost.

(Beifall)

Sie hat uns gestern abend schon beim Eröffnungsgottesdienst geholfen. Vielen Dank.

Ich grüße, wenn sie schon erschienen ist, Frau Grimm. – Sie ist noch nicht erschienen.

Herzlich willkommen, Herr Pfarrer Newton Asare **Akoto** aus Görwihl von der Presbyterianischen Kirche in Ghana.

(Beifall)

Herr Akoto ist 1952 geboren. Er besuchte in Accra die Ober-schule, absolvierte nach Schulabschluß eine Ausbildung als Labortechniker und studierte dann am Trinity College in Accra Theologie. Seit 1985 ist er Pfarrer der Presbyterianischen Kirche in Ghana. Von 1985 bis 1988 arbeitete er als Jugendpfarrer in Ashanti, danach von 1988 bis 1990 als Distriktpfarrer in Nyakrom. Er ist zur Zeit fraternal worker in Görwihl. Wir freuen uns, daß Sie diese Woche bei uns sein können.

Ich grüße Herrn Superintendent **Daub** von der Lutherischen Kirche aus Baden.

(Beifall)

Herzlich willkommen rufe ich den Pfarrern **Treumann** und **Gurka** aus Herrenalb zu. Herr Pfarrer Treumann ist der neue Pfarrer in Bad Herrenalb.

(Beifall)

Ich freue mich, daß Sie hierher gekommen sind.

Ich grüße Herrn Prediger **Welker** aus Meckesheim vom Evangelischen Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses als Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände.

(Beifall)

Grußworte werden wir zu einem etwas späteren Zeitpunkt hören.

Ich habe heute ein Telegramm erhalten:

Zur Eröffnung der Landessynode alle guten Wünsche und unsere Fürbitte. Es grüßt in guter Erinnerung an die Synode in Meersburg Ende April im Frühjahr 1987: die Mannschaft des Gemeindeschiff-leins Meersburg.

(Beifall)

### III Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Entschuldigt haben sich Frau Arnold, Pfarrkolleg in Moskau; Herr Dr. Buck, beruflich; die Herren Griesinger und Lamade wegen Krankheit; Herr Dr. Pitzer wegen Kontaktstudium. Herr Professor Rau befindet sich in den USA, und die Herren Schellenberg und Schmoll sind auch in Moskau beim Pfarrkolleg.

(Heiterkeit und Unruhe)

### IV Nachrufe

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder, wir kommen zu den Nachrufen. Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 11. Januar 1992 ist Herr **Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland** in Vogelbach verstorben. Er hat vor seinem Tode darum gebeten, auf jede besondere Würdigung zu verzichten. Wir haben viel Grund, ihm für seinen 46 Jahre währenden Dienst für unsere Kirche dankbar zu sein.

Landesbischof Heidland war nach dem Dienst als Studentenpfarrer von 1938 bis zum Kriegsende Seelsorger für die Soldaten der Deutschen Wehrmacht. Danach wirkte er als Pfarrer in Heidelberg und als Leiter des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche. 1949 wurde er theologischer Oberkirchenrat, als solcher ins Kollegium berufen. Hier war er unter anderem für den theologischen Nachwuchs verantwortlich. Zwischen 1960 und 1964 war er Inhaber des Lehrstuhls für praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Während dieser Zeit, also von Herbst 1960 bis Herbst 1964, war er Mitglied unserer Landessynode. Er war Mitglied des Hauptausschusses. Am 1. November 1964 trat er seinen Dienst als Landesbischof der Evangelischen Landeskirche an. Er war Nachfolger von Herrn Landesbischof D. Bender. Am 31. Oktober 1980 gab er sein Bischofsamt ab, und er war anschließend noch zwei weitere Jahre als Gemeindepfarrer in Kandern tätig. Während seiner Zeit als Landesbischof wurde in Baden das Kontaktstudium für Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt, das sich bis heute erhalten und bewährt hat. Auch die Besuchswochen und Bezirksvisitationen wurden unter seiner Leitung weiterentwickelt. Ein wichtiges Anliegen war ihm bis zuletzt die Begegnung mit möglichst vielen Gruppen und Persönlichkeiten der Gesellschaft. Wir sind dankbar für seinen segensreichen Dienst und befehlen ihn der Liebe Gottes.

Am 1. März 1992 ist Herr Pfarrer i.R. Heinrich **Hollstein** verstorben. Er war Mitglied der Landessynode von Herbst 1962 bis Frühjahr 1972, gewählt vom Kirchenbezirk Ober-Heidelberg, Mitglied des Finanzausschusses.

Am 24. Oktober 1991 ist in Freiburg Herr Pfarrer i.R. Kurt **Wiegering** verstorben. Er war lange Jahre kooptiertes Mitglied der Liturgischen Kommission und in Unterkommissionen, zum Beispiel in der Gesangbuchkommission.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unsere verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet.)

Danke sehr.

(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)

### II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße den eben erschienenen Militärdekan **Graf zu Castell**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Nunmehr habe ich auch die freudige Gelegenheit, Frau **Grimm** vom Ordinariat Freiburg, vom Diözesanrat zu begrüßen. Herzlich willkommen.

(Beifall)

### V Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Wir haben in den letzten Monaten vier runde Geburtstage gehabt:

Die Vizepräsidentin Gerrit Schmidt-Dreher wurde am 5. Januar 50 Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

60 Jahre wurden am 13. Dezember 1991 Herr Oberkirchenrat Schneider und am 28. März 1992 Herr Prälat Achtnich. Auch Ihnen sehr herzlichen Glückwunsch.

(Beifall – Prälat Achtnich: Herr Schneider ist noch 59!)

(Heiterkeit)

– Ich gratuliere mit Freude Herrn Oberkirchenrat Schneider zum 59. Geburtstag.

(Heiterkeit)

70 Jahre wurde vor wenigen Tagen unser Bruder Dr. Wetterich. Am 23. April hatte er Geburtstag. Ganz herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Herr Kirchenrat Roth hat sich angesagt, konnte bis jetzt aber noch nicht erscheinen. Ich gratuliere ihm aber jetzt schon zu der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg, die er aus Anlaß des 40. Geburtstags von Baden-Württemberg verliehen erhalten hat.

Das Bundesverdienstkreuz am Bande hat Herr Lauffer am 13. März 1992 in Ehren empfangen. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Dann eine zweischneidige Meldung: Ich gratuliere Herrn Professor Kratochwil zum Ruf an die Universität Osnabrück als Professor für Ökologie. Wir freuen uns darüber,

(Beifall)

sehen aber auch, daß er uns dann leider verlassen muß.

### VI Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Seit der Herbsttagung 1991 sind die Synodalen **Schlör** und **Wolber** aus familiären Gründen und **Wolff** wegen Weggangs nach Leipzig ausgeschieden.

Außerdem wird, wie ich soeben gesagt habe, Herr **Dr. Kratochwil** mit Ende dieser Tagung durch seine Berufung nach Osnabrück die Landessynode verlassen müssen.

Wir haben unter uns zwei neue Synodalinnen: Frau **Fleckenstein** wurde am 29. Januar 1992 durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen Ellrodt berufen. Frau **Grenda** wurde durch die Bezirkssynode Hochrhein als Nachfolgerin für die ausgeschiedene Synodalin von Ascheraden gewählt. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir haben für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, vorgesehen, in der Mittagspause die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene **Wahlprüfung** durchzuführen. Das ist vorbereitet. Das gilt für die Wahl von Frau **Grenda**, nicht für Frau Fleckenstein, die ja berufen worden ist. In unserer Geschäftsordnung gibt es aber auch nach § 2 Abs. 5 ein vereinfachtes **Wahlverfahren**. Diese Vorschrift lautet:

*Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. ...*

Bedenken gegen die Wahl von Frau Grenda wurden bisher weder vom Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Ich schlage Ihnen deswegen das vereinfachte Wahlverfahren vor. Darüber muß allerdings abgestimmt werden.

Ich frage Sie, ob jemand aus Synodenmitte dem vereinfachten Wahlverfahren nicht zustimmt? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Damit hat die Synode einstimmig das vereinfachte **Wahlverfahren** beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro zwei Stockwerke unter dem Plenarsaal.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also morgen, am Dienstag die beiden neuen Synodalinnen verpflichten. Aber es ist ja auch gesetzlich geregelt, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht die jeweils Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode ist. Sie können also heute auch schon reden und abstimmen. Die Verpflichtung erfolgt zu Beginn der morgigen Sitzung.

## VII Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Herr Reger wird die Namen verlesen. Ich bitte Sie, sich zu melden.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung  
der Anwesenheit die Namen auf.)

Danke sehr. Die Beschußfähigkeit ist gegeben.

## VIII Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Bekanntgaben zu **besonderen Ausschüssen der Landessynode**:

Der nach dem Beschuß der Landessynode vom 22. Oktober 1991 zu bildende **Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“** hat sich am 24. Januar 1992 konstituiert. Vorsitzender ist Konsynodaler Ploigt, Stellvertreterin Synodale Schmidt-Dreher. Weiter haben sich die Synodalinnen Grenda und Mielitz zur Mitarbeit in diesem Ausschuß entschieden.

Folgende besondere Ausschüsse wurden durch weitere Synodale ergänzt:

**Gemeinschaft Frauen und Männer** in der Kirche: Synodalinnen Altner, Fleckenstein und Grenda.

**Kommission für Konfirmation**: Synodalin Fleckenstein.

**Rechnungsprüfungsausschuß**: Synodaler Butschbacher für den Finanzausschuß als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Wolber.

**Stellenplanausschuß**: Als Stellvertreter Synodaler Speck für den Rechtsausschuß (Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Wolff).

Aus der **Gesangbuchkommission** ist der Synodale Wermke ausgeschieden.

## IX Aufruf der Eingänge\* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer**: Ich bitte Sie, die Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 1992 der Landessynode zur Hand zu nehmen. Der Ältestenrat schlägt folgende Zuteilung vor:

**4/1\*\***: Vorlage des Landeskirchenrats vom 29.01.1992:

Entwurf eines Beschlusses über die **Verlängerung** der Rechtsverordnung zur **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen** in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtsausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch den Rechtsausschuß

**4/2**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltspunkt** der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992

Zuständig: Bildungsausschuß, Finanzausschuß, Hauptausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch den Finanzausschuß

**4/3**: Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur **Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal**

\* Die Eingänge wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

\*\* 4/1 = 4. Tagung, Eingang Nr. 1

**4/3.1:** Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Gethsemanegemeinde Mannheim vom 10.01.1992 mit dem Antrag auf **Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof** (Gethsemane)

**4/3.2:** Eingang des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg vom 21.01.1992 mit dem Antrag auf **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof** Pauluskirche

**4/3.3:** Eingang der Ältestenkreise der Johannis-Nord- und Johannis-Süd-Gemeinde Mannheim-Lindenholz vom 31.03.1992 mit dem Antrag auf **Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz**

Zuständig: Rechtsausschuß

**4/4:** Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur **allgemeinen Dienstpflicht**

Zuständig: Bildungsausschuß und Hauptausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch den Bildungsausschuß

**4/5:** Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur **Frage der Kindersegnung**

Zuständig: Hauptausschuß

**4/6:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Pfarrerdienstgesetzes** (7. ÄndG-PfDG)

**4/6.1:** Eingang der Herren Hans Münchmeyer und Ernst Wiegel, Mannheim, vom 18.03.1992 zur **Frage der Benachteiligung homosexueller und lesbischer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**4/6.2:** Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.02.1992 zur **Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

**4/6.3:** Eingang des Pfarrers Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 23.03.1992 zur Änderung des **Pfarrerdienstgesetzes**

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse

**4/7:** Eingang des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 07.03.1992 zum Thema **Rüstungsproduktion und -export**

**4/7.1:** Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.03.1992 mit Überlegungen zu **Fragen des Rüstungsexportes** im Anschluß an eine durch die Evangelische Akademie durchgeführte **Konsultation**

**4/7.2:** Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 15.01.1992 mit einer Stellungnahme der Kommission für Entwicklung und Frieden: „Jetzt die **Rüstungsexporte** stoppen“

Zuständig: Bildungsausschuß

**4/8:** Eingang von Frau Ulrike Böttger, Konstanz, für den Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allmannsdorf, vom 06.02.1992 mit einem Antrag zum Thema **Energiesparen in der Kirche**

Zuständig: Finanzausschuß und Hauptausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch Hauptausschuß

**4/9:** Eingang der Lehrvikarin Charlotte Hof, Radolfzell, für die Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 13.03.1992 mit der Bitte um Einrichtung eines Synodalausschusses zur **Reform des Lehrvikariats**

**4/9.1:** Eingang der Lehrvikare/in Christian Schwarz und Monika Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 26.03.1992 zur **praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses**

Zuständig: Bildungsausschuß

**4/10:** Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 23.03.1992 zum **Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem)**

Zuständig: Finanzausschuß

**4/11:** Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Durlach vom 13.03.1992 mit Anträgen betreffend **Kinderhäuser**

Wird nachher behandelt.

**4/12:** Eingang vom „Eine-Welt-Kreis“ der Evangelischen Johannesgemeinde Mannheim vom 18.03.1992 zur **Verorschuldung der lateinamerikanischen Staaten**

Zuständig: Hauptausschuß

**4/13:** Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 17.03.1992 zur **Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten**

Zuständig: Bildungsausschuß und Rechtsausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch Rechtsausschuß

**4/14:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992:

Diakoniefonds (**Diakoniebauprogramm**) 1992 ff.

Zuständig: Bildungsausschuß und Finanzausschuß, gemeinsame Berichterstattung durch Finanzausschuß

Jetzt kommen wir zurück zur **OZ 4/11**. Hier schlägt der Ältestenrat der Landessynode vor, die Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung zu überweisen. Darüber hat die Landessynode abzustimmen.

Wer stimmt für den Vorschlag des Ältestenrats, für die Verweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 7 Enthaltungen. Damit ist **OZ 4/11** durch Verweisung an den Oberkirchenrat erledigt.

## II Begrüßung (Fortsetzung)

**Präsident Bayer:** Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Herrn Prediger Welker. Bitte kommen Sie ans Rednerpult.

**Prediger Welker:** Verehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich bin heute als Vertreter der Gemeinschaftsverbände als Guest eingeladen. Wie Ihnen wohl bekannt ist, wurde zwischen der Landeskirche und den drei Gemeinschaftsverbänden Evangelischer Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses – im Land kurz bekannt als AB-Gemeinschaft oder AB-Verein –, der Chrischona-Gemeinschaft

und der Marburger Gemeinschaft eine Vereinbarung über eine bessere Zusammenarbeit getroffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde auch festgelegt, daß einer der Vertreter der Gemeinschaftsverbände als Gast zu den Synodaltagungen eingeladen wird. So bin ich nun dazu bestimmt worden. Ich freue mich darüber und begrüße Sie alle sehr herzlich.

Ich selbst bin Prediger im Gemeinschaftsverband Evangelischer Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses in Meckesheim, habe einen Bezirk von 20 Gemeinschaften. Ich denke, wir haben die gleiche Aufgabe und das gleiche Ziel, nämlich Menschen zum Glauben zu rufen, im Glauben zu festigen und zu stärken und das Wort Gottes zu verkünden, die öffentliche Verkündigung und Seelsorge. So freue ich mich auch über alle gute Zusammenarbeit mit den einzelnen Pfarrern und den einzelnen Stellen der Landeskirche. Ich hoffe auch für diese Tagung auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche Gottes Segen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen Dank. – Ich freue mich, daß Sie als Vertreter der Gemeinschaftsverbände erschienen sind und die ganze Woche unter uns sein können. Nehmen Sie soviel wie möglich zur Erfüllung unserer gemeinsamen Aufgabe und unseres gemeinsamen Ziels auf.

Wir hören jetzt ein Grußwort von Frau Grimm. Sie sitzt in der ersten Reihe neben Herrn Welker.

**Frau Grimm:** Sehr verehrte Damen und Herren! Ich bin ja das erste Mal hier und vertrete den Diözesanrat, für den früher Frau von Heyl, unsere Vorsitzende, schon öfter da war. Ich komme also nicht vom Ordinariat – das muß man bei uns gut unterscheiden –, auch wenn ich Sie von Herrn Domkapitular Stadel durchaus herzlich grüßen darf, mit dem ich vorhin noch telefoniert habe.

Als wir bei uns im neugewählten Vorstand die Aufgaben neu verteilt haben, habe ich sehr schnell geschaut, daß ich die Vertretung bei der evangelischen Landessynode bekomme, weil mich das Thema der Ökumene und der Zusammenarbeit der Kirchen persönlich schon sehr lange beschäftigt und ich glaube, daß da noch viel mehr passieren muß, als schon passiert. Ich denke, daß viele Probleme, die die Kirchen haben, in der Welt von heute gemeinsame Probleme sind und daß dieses Bewußtsein dafür sicher noch geschärft werden muß.

(Beifall)

Ich bin dann wohl als Vertreterin gemeldet worden und muß mich dafür bedanken, daß es sehr prompt mit der Zusendung der Protokolle der Landessynode geklappt hat. Ich muß sagen, daß diese Protokolle meine Neugierde auf ein Gremium, das es bei uns ja so nicht gibt, noch gestärkt haben. Ich kann zwar leider nur einen Tag hier bleiben, weil ich im Hauptberuf – manchmal kommt es mir auch nur wie ein Nebenberuf vor – Lehrerin an einem Karlsruher Gymnasium bin – nicht für Religion, sondern für Mathematik. Ich bin doch sehr neugierig, was ich an diesem Tag heute von hier mitnehmen kann.

Vielleicht interessiert Sie ganz kurz, was uns in der katholischen Kirche im Moment beschäftigt. Sie haben wahrscheinlich gehört, daß wir im Prozeß eines Diözesanforums stehen. Auch wenn dieses Forum keine gesetz-

geberische Kraft hat wie offensichtlich eine Landessynode, meine ich doch, daß das, was dort formuliert wird, für unsere Kirche in Freiburg richtungsweisend sein kann. Die Probleme, die uns dort beschäftigen, sind zum Teil die gleichen wie hier. Es sind die Themen des konziliaren Prozesses, Friede, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung. Es geht darum, einen unverstellten Blick auf die Lebenssituation der heutigen Menschen zu werfen. In diesem Zusammenhang beschäftigt uns ein Stichwort von begleitender Seelsorge. Es geht – ich möchte fast sagen: natürlich – um die Stellung der Frau in der Kirche. Es geht darum: Wie kann man in der heutigen Zeit die Sakramente vernünftig spenden?

Dann haben wir natürlich noch ein Problem, das es bei Ihnen wohl eher in umgekehrter Weise gibt: Bei uns nimmt die Zahl der Priester ab, und das hat unseren Blick auf die Zukunft der Gemeinde gelenkt. Wie kann Gemeinde der Zukunft, Gemeindeleitung der Zukunft aussehen?

Ein weiteres Großereignis wirft natürlich seine Schatten voraus. Ich selbst wohne in Karlsruhe und arbeite deshalb auch an der Vorbereitung des Katholikentages mit, der ja in diesem Jahr im Juni in Karlsruhe stattfinden wird. Soviel ich da höre, ist die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche ganz hervorragend. Wir erfahren viel Hilfe von den evangelischen Gemeinden. Ich kann sagen: Wir haben sie auch nötig; denn für eine Stadt wie Karlsruhe ist die Veranstaltung eines solchen Katholikentages nicht einfach.

In diesem Zusammenhang habe ich noch ein kleines Anliegen: Ich selbst darf am Freitagmorgen dieses Katholikentages eine ökumenische Morgenfeier leiten. Wenn es hier jemanden aus dem Groß- oder Kleinraum Karlsruhe gibt, der das gerne mit mir zusammen tun würde, kann er mich ja vielleicht ansprechen.

(Heiterkeit und Beifall)

**Präsident Bayer:** Ganz herzlichen Dank, Frau Grimm.

Ich weiß natürlich, daß Sie Mitglied des Vorstands des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg sind. Aber als Sie hereingekommen sind, hat mein Nachbar geflüstert: „Jetzt kommt Frau Grimm vom Ordinariat“, und ich habe das auf die Schnelle einfach nachgeplappert.

(Heiterkeit)

Früher ist einmal folgendes passiert: Da ist Ordinariatsrat Gabel gekommen, und der „Spieß“ hat dem Präsidenten geflüstert: „Jetzt kommt der Ordinariatsrat Gabel“. Es war nicht Herr Reger. Dann hat es mein Vorgänger so gesagt: „Ich begrüße den Herrn Ordinariatsrat Gabel.“

Vielen Dank für Ihre Informationen auch zum Diözesanforum und zum Katholikentag. Hier im Raum sind etliche, die mit Freude am Katholikentag teilnehmen werden. Auch ich werde teilnehmen und freue mich darauf.

Wir hören jetzt ein Grußwort von unserem Gast aus Berlin-Brandenburg-Ost, Frau Althausen aus Bernau.

**Frau Althausen:** Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie sehr herzlich von unserer berlin-brandenburgischen Landeskirche grüßen, die bis gestern abend selbst eine Landessynode hatte. Deshalb bin ich als Vertreterin zu Ihnen gekommen, die ich nicht Mitglied der Landessynode, sondern Kantorin in Bernau bin. Ich war viele Jahre in der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen und natürlich auch in unserer Kreissynode.

Unsere Berlin-Brandenburger Synode hat ja das Problem, daß Ost und West hautnahe zusammengekommen sind und daraus eine ganz große Synode geworden ist. Auf dem Programm standen natürlich schwierige Themen. Am schwierigsten ist sicherlich die Thematik um Herrn Stolpe und Vergangenheitsbewältigung. Der Überprüfungsausschuß für kirchliche Mitarbeiter sollte auch einen Bericht geben. Dann stand ein neues Finanzsystem auf dem Programm – ich weiß gar nicht, was daraus geworden ist –, das in unserer Kirche viel Aufregung ausgelöst hat.

Wenn ich beschreiben sollte, wie es uns so geht, dann würde ich sagen: Am schwersten haben wir es damit, daß das Vertrauen untereinander schwieriger geworden ist. Alle Vergangenheitsbewältigung macht uns Mühe, weil immer Leute hineinreden, die nicht in unserer Situation waren. Selbst sind wir natürlich erschrocken, wieviel herauskommt, was wir nicht vermutet hatten, und daß mit einem Mal Aussagen eine Kraft bekommen, die bisher keine Kraft hatten.

Auch das Vertrauen zwischen Ost und West ist immer wieder einmal gestört, weil wir natürlich mit vielen Leuten zusammenkommen, die stark sind, die Macht haben, die uns alles ausreden wollen, was für uns bisher wertvoll war.

Aber auch das Vertrauen in die Kirche ist nicht nur wegen der Staatssicherheit oder ihrer Verwicklung da hinein beeinträchtigt, sondern auch dadurch, daß die Kirche jetzt mit einem Mal Einfluß bekommt, daß sie ein Geschäftsbetrieb wird, daß sie viel stärker Arbeitgeber ist. Es muß besser gelernt werden, mit der Macht umzugehen, die da auf die Kirche zukommt. Unsere Position ist mit einem Mal ganz anders als vorher. Ich habe nicht den Eindruck, daß unsere missionarische Stärke dadurch etwa zugenommen hätte, sondern eher weniger Vertrauen vorhanden ist.

Als Kantorin habe ich ja immer mit Menschen zu tun, die auch fröhlich zusammen sind. Wir genießen unsere Gemeinschaft. Genauso wie vor der Wende halten wir wieder zusammen. Aber mir fällt dabei sehr auf, daß die frohe Stimmung eigentlich nicht unsere Grundstimmung ist, sondern eher eine etwas gedrückte Stimmung.

Darum finde ich die Jahreslosung sehr schön. Ich möchte mir erlauben, mit Ihnen die Jahreslosung zu singen:

(Beifall)

„In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“

(Die Synode singt die Jahreslosung. – Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen Dank. – Jetzt haben wir auch einmal ein teils gesprochenes und teils gesungenes Grußwort gehört. Das ist etwas Neues, das macht mir Spaß.

Danke schön für die aktuellen Nachrichten aus unserer Partnerkirche mit den neuen Aufgaben und den neuen Problemen. Was wir tun können, ist die Aufrechterhaltung der Partnerschaft mit Ihrer Kirche. Dazu sind wir fest entschlossen.

(Beifall)

## X

### Bericht des Landesbischofs

#### Professor Dr. Klaus Engelhardt zur Lage

**Präsident Bayer:** Herr Landesbischof, ich bitte Sie um Ihren Bericht.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

### 1. Jahr mit der Bibel 1992

Wenn ich in den letzten Wochen von Journalisten in Interviews auf das „Jahr mit der Bibel 1992“ angesprochen würde, atmete ich auf. Dann bin ich bei der Sache. Ich atme auf, nicht weil ich Themen wie § 218, Kirchensteuern, Kirche und Stasi, Manfred Stolpe, Eugen Drewermann los wäre und nun unbefangener daherreden könnte. Aber ich bin bei diesem Thema „Jahr mit der Bibel“ mehr als bei den anderen als minister verbi divini gefordert. Ich spüre die Spannung: daß wir, wenn wir von der Bibel her denken und reden, immer mehr sagen, als wir sagen dürfen, und immer weniger, als wir sagen müßten. Von daher gespannte Wachheit und Aufmerksamkeit zu gewinnen, gibt der Kirche Profil. 1992 soll nicht mehr und nicht weniger ein Jahr mit der Bibel sein wie jedes andere Jahr. Es geht nicht darum, die Bibel zu vermarkten, sondern darum, uns in ihr zu vergewissern und von ihr den Geist der Tiefe und der Weite zu gewinnen, um über Engherzigkeiten, Ängstlichkeiten und Lähmungen hinwegzukommen. Bert Brecht hat einmal gesagt: „Die heutige Welt ist den heutigen Menschen nur beschreibbar, wenn sie als eine veränderbare Welt beschrieben wird.“ Das ist die geheime religiöse Frage vieler Menschen heute: Hat unsere Welt die Chance auf Veränderbarkeit oder befindet sie sich unaufhaltbar im abschüssigen Sturz in den Kollaps? Gibt es eine vor dieser Katastrophe bewahrende Veränderbarkeit, ein Umkehrenkönnen, eine Perspektive der Rettung? Protestwahlen, wie kürzlich in Baden-Württemberg, sind auch Ausdruck einer von der Überlebensfrage besetzten Angst. Gegen Irrationalität, aber auch gegen pragmatischen Biedersinn rufen wir die Bibel an. „Sie werden lachen, die Bibel“ – hinter diesem flotten Buchtitel verbirgt sich eine ihrer tiefsten Wahrheiten. Die Bibel bringt uns nicht zum Schmunzeln, sondern zum Lachen, zu dem aus der Tiefe kommenden Osterlachen, das kein Hohngelächter ist, sondern das befreite Staunen und Sich-Freuen über unerwartete und so nicht mehr erhoffte Rettung. Das ist das Unentbehrliche, was die Bibel zu sagen hat: Die Welt, dein Leben ist auf Rettung hin veränderbar. Dabei denkt sie Himmel und Erde, den Globus und den Kosmos und mich, den unverwechselbaren einzelnen Menschen, zusammen.

Es kann eine Bemühung und ein Ziel des „Jahres mit der Bibel“ sein, Menschen an biblische Texte, in denen sie in ihrer Lebensgeschichte wurzeln, wieder zu erinnern. Das können biblische Erzählungen aus dem Alten Testament oder aus den Evangelien sein oder der Konfirmations- oder Trauspruch. Ich behaupte, daß hierzulande bei vielen der mittleren und älteren Generation ein unbewußtes Verwurzelte sein in der Bibel noch da ist. Es gibt biographische Verknüpfungen mit der Bibel. Die gilt es aufzuspüren.

Darum will ich kurz persönlich werden. Das gehört zur Sache, wenn von der Bibel die Rede ist. Ich nenne jetzt einmal zweierlei, wenn ich Rechenschaft gebe über mein Verwurzelte in der Bibel. Da ist zunächst der Wieslocher Kindergarten mit Schwester Amalie Müller. Ich sage das ohne Sentimentalität. Sie hat uns biblische Geschichten erzählt, daß uns Augen und Ohren und der Mund offenstehen blieben und das Herz schlug und wir den kommenden Tag nicht abwarten konnten, bis die Geschichte weiterging, und wir ahnten: Das ist eine unendliche Geschichte. Über den Geschichten, wie sie erzählt wurden, stand: Versteh mich nicht so schnell! Die Bibel als unausgelesenes Buch mit zu großen Geschichten, an dem man sich ein Leben lang abarbeiten kann – so lernten wir sie kennen.

Während des Krieges gab es einmal als Weihnachtsgeschenk für alle Kindergottesdienstkindergarten die Schülerbibel.

Ich fühle jetzt noch den Stolz und die Freude, eine eigene Bibel zu besitzen. Über Jahre hinweg wurde mit dieser Schülerbibel Religions- und Konfirmandenunterricht gehalten. Wir lernten so die Bibel nicht nur in Sprüchen aus dem Katechismus oder in kindgemäßen Nacherzählungen aus dem biblischen Geschichtenbuch kennen, sondern sozusagen im Originalton, schwer genug, aber quellfrisch. Durch diesen Mut damals, uns Kindern und Jugendlichen das Ganze der Bibel in die Hand zu geben, wurde bei mir ein Fundament gelegt gegen alle fundamentalistische Beliebigkeit – ob rechts oder links –, die die Bibel je nach Nutzen und Gutedanken, je nach Brauchbarkeit in Versatzstücke zerlegt.

Ich habe keine Angst, unseren Kindern und Jugendlichen schon früh die Bibel in die Hand zu geben und sie ahnen zu lassen, wie niemand ans Ende kommt mit ihr und wie in der Bibel, in ihren großen Themen und Bewegungen die Welt auf rettende Veränderbarkeit hin gesehen wird. Das wird dann besonders eindrücklich, wenn die Bibel durch das Leben und Denken von Menschen exegiert wird. Menschen, die mit der Bibel gelebt und von daher gedacht haben und an die wir uns 1992 besonders erinnern, werden in diesem Bericht Impulsgeber sein.

## 2. Die Bibel – Buch der Kirche

Wir haben heute unseres im Januar verstorbenen Bischofs Hans-Wolfgang **Heidland** gedacht. Im Juli feiern wir seinen 80. Geburtstag. Ich wiederhole hier noch einmal, was ich in meinem Rundbrief aus Anlaß seines Todes geschrieben habe: „Er war kein Kirchenführer, der von sich aus das Rampenlicht der Öffentlichkeit gesucht hätte ... Das Lebensthema von Bischof Heidland war die Bibel.“ 1953 hielt er uns auf einer Freizeit für Anfänger im Theologiestudium – er war damals der Ausbildungsreferent – in Neckarzimmern eine Bibelarbeit über die Begegnung Jesu mit Philippus und Nathanael (Johannes 1,43 ff.). Dort sagt Jesus zu Nathanael: „Bevor Philippus dich rief, als du unter dem Feigenbaum warst, sah ich dich.“ Ich habe nicht vergessen, wie uns dieser Vers erklärt wurde, was der Feigenbaum bedeutet. Er sei – so damals Oberkirchenrat Heidland – für den frommen Juden der Ort gewesen, wo er die Thora las, also seine Studierstube. Und dann hat uns Bruder Heidland ganz eindringlich ans Herz gelegt, unser Studium auf die Bibel zu konzentrieren. Sie sei nicht nur Kern und Stern des Studiums, sondern auch der Aufgabe, auf die wir uns zurüsten und die wir uns später einmal als Vikare, Pfarrer, Pfarrerinnen stets aufs neue klarmachen müßten.

Wie beschreiben wir heute die Aufgabe der Kirche? Die heftig geführten Diskussionen um die Kirchensteuer und um die Stasi-Problematik bringen uns diese Frage unausweichlich nahe. Ich antworte vorweg: Wir dürfen für die Kirche nicht eine Akzeptanz erwarten wollen, die dadurch einleuchtet, daß Kirche vor allem als „für die Gesellschaft nützlich funktionierend“ beschrieben wird.

Da ist zunächst einmal die **Diskussion um die Kirchensteuer**. Der alleinige Hinweis auf die sozial-diakonische Wichtigkeit der Kirchensteuer genügt nicht. Das ist ein Teilespekt. Umfassender werden die durch Kirchensteuer gewonnenen Mittel für den unmittelbaren Verkündigungsauftrag der Kirche in Anspruch genommen. Stehen wir dazu, können wir dafür Zustimmung erreichen? Ich behaupte, daß die Akzeptanz der Kirchensteuer langfristig abnimmt, wenn wir sie vorrangig nur mit diakonischen

Aufgaben begründen. Die Wichtigkeit dieser Aufgaben wird niemand bestreiten. Viele sind froh, daß die Kirche diese Aufgaben wahrnimmt. Aber viele erwarten dann auch, daß die Kirche damit nicht einfach anderen Wohlfahrtsverbänden oder dem Staat Aufgaben abnimmt, sondern daß sie die Aufgaben unverwechselbar als kirchliche Aufgaben vom Evangelium her ausgestaltet.

### (Beifall)

Dazu sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötig, die sich dieser inneren Verpflichtung stellen. Sie brauchen Ausbildung und Begleitung im Geiste des Evangeliums. Das kostet Geld. Wer aus der Kirche austritt, muß wissen, daß er der Kirche diese ureigene Aufgabe bestreitet. Und wir müssen wissen, daß wir mit gutem Gewissen die Mittel der Kirchensteuer nur dann verantworten können, wenn wir mit ihnen kirchliches Leben daraufhin gestalten, daß die befreiende Botschaft des Evangeliums den Menschen nahegebracht wird. Es darf uns nicht gleichgültig lassen, daß Zeitgenossen von der Scientology fasziniert werden, weil sie dort in der eigenen Orientierungslosigkeit scheinbar handfeste, aber höchst bedenkliche Denk- und Lebensmuster erhalten. Die Akzeptanz der Kirchensteuer ist darauf auszurichten, daß Menschen spüren: Mein Geld hilft der Kirche deutlich zu sagen, was mein einziger Trost im Leben und im Sterben ist. Diese Aufgabe der Kirche will ich mittragen, mitfinanzieren.

Ich nenne das zweite Beispiel: die **Stasi-Problematik**. Die mit großer Heftigkeit geführte Diskussion verzerrt vieles. Es gibt nichts zu beschönigen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche ihrem kirchlichen Auftrag untreu geworden sind, Vertrauen mißbraucht, das Ordinationsgelübde verletzt und sich um ihres Vorteils willen und zum Schaden anderer zu Handlangern der Staatssicherheit gemacht haben. Sie sind dringend aufgefordert, dies offenzulegen und dann auch, je nach ermitteltem Tatbestand, die Konsequenzen zu tragen, bis hin zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Die Geständnisfähigkeit ist aber nicht nur eine Frage des Mutes und der Einsicht der Betroffenen. Sie hängt ganz wesentlich auch davon ab, wie das kirchliche und gesellschaftliche Umfeld reagiert: ob in der selbstgerechten Attitüde, Sündenböcke auszumachen und bloßzustellen, oder ob in der Bereitschaft, Anlässe der Verstrickung auch im eigenen Verhalten zu suchen und zu Versäumnissen zu stehen. Das gilt auch für uns im Westen.

Ich nenne ein theologisches Versäumnis. Stand nicht immer wieder für uns die Ethik oben an – in unseren Predigten und in unseren Verlautbarungen? Im Anschluß an die Barmer Theologische Erklärung haben wir kräftig den Anspruch des Evangeliums auf alle Lebensbereiche geltend gemacht. Darüber wurde es still um den Jesus Christus, der in der Barmer Theologischen Erklärung „Gottes Zuspruch und Vergebung aller unserer Sünden“ genannt wird. Es ist das Idealbild einer Kirche entstanden, die an ihrer eigenen ethischen Konsequenz zu messen ist. Ethischer Rigorismus wurde dann unter der Hand ein von außen angelegter Maßstab, und das kann gnadenlos sein. Mit einem Mal ist dann von diesem Maßstab her das Urteil der Öffentlichkeit umgeschlagen in teilweise enttäuschte, teilweise hämische Pauschalkritik, die die Kirche schlechthin der Kumpanei mit der Stasi bezeichnet. Vergessen ist, daß mit Hilfe der Kirche in der ehemaligen DDR sich auch Opposition gegen staatliche Diktatur sammeln und artikulieren konnte; daß dafür Freiräume gefunden und

genutzt wurden, die es so – und das muß doch immer wieder gesagt werden – an keiner anderen Stelle in der ehemaligen DDR gab. Vergessen ist, daß dies nur möglich war, weil Kirchenleute in den Leitungsgremien mit staatlichen Stellen auch verhandelt haben und dabei für das staatliche Gegenüber nicht zu Gefallen, aber berechenbar sein wollten. Vergessen ist, daß es nicht Aufgabe der Kirche ist, wie eine Partei zur politischen Opposition zu werden. Es ist ein Widerspruch, wenn ausgerechnet diejenigen die Kirche in der ehemaligen DDR ausschließlich nach politischen Kriterien beurteilen und verurteilen, die sich bei uns oft empört dagegen wenden, wenn sich die Kirche vom Evangelium her zu Wort meldet und dabei, wo es geboten ist, auch Politisches zur Sprache bringt.

(Beifall)

1989 lautete die Jahreslosung: „Keinem von uns ist Gott fern“ (Apostelgeschichte 17,27). Kürzlich fragte mich einer der Bischöfe aus den östlichen Landeskirchen: Habe ich das System stabilisiert oder habe ich meinen Auftrag erfüllt, als ich, diese Lösung auslegend, in einer Predigt sagte, auch die DDR sei kein von Gott verlassenes Land; wer das behauptet, habe die Schrift gegen sich?

Die Rolle der evangelischen Kirche bei der Wende in der DDR ist zunächst euphorisch herausgestellt worden. Dabei ist ihr vermutlich mehr zugetraut worden, als sie tatsächlich bewirkt und beigetragen hat. Aber es kann nicht bestritten werden, daß sie in den 40 Jahren auch dort, wo sie zu Kompromissen bereit war, die Grundtendenz einer eigenständigen Distanziertheit zum Staatsapparat und zur Partei der SED durchgehalten hat. Sie ist ihrem Auftrag treu geblieben, Gemeinden zu trösten. Sie hat nicht den Staat stabilisiert, sondern Gemeindelieder, die durch den Staat in vielfältige Bedrängnis gekommen sind.

Ich empfehle für unsere Klärung in den Gemeinden – vielleicht auch bei Begegnungsstagen mit Gemeinden aus unserer berlin-brandenburgischen Partnerkirche –, die Erklärung des Rates vom 26. Januar 1992 „Kirche-Gesellschaft-Staatssicherheit“ zu diskutieren. Darin heißt es:

*Der Weg der Kirchen zwischen Widerspruch und Anpassung war und ist umstritten, auch innerkirchlich.*

*Wer in einer Diktatur um der Menschen willen 'der Stadt Bestes sucht' (Jeremia 29), gerät ins Zwielicht und setzt sich dem Vorwurf aus, dieses Staatwesen zu stabilisieren.*

*Die christliche Kirche weiß, daß sie aus fehlbaren Menschen besteht, die des nüchternen Urteils und der Vergebung bedürfen.*

*Das darf aber nicht dafür blind machen, daß ungezählte Christen in dieser Zeit ihren Glauben erkennbar gelebt und vielen Menschen geholfen haben.*

*Gegenwärtig ist es besonders wichtig, daß die Erinnerungslandschaft nicht vernebelt wird. ...*

Auch bei uns darf die Erinnerungslandschaft nicht vernebt werden. Haben wir im Westen die deutsche Schuld am Zweiten Weltkrieg als unsere Schuld so anerkannt und aufgearbeitet, daß wir sie auch als Ursache der deutschen Teilung erkannt haben und diese nicht nur den Kommunisten in Moskau und Pankow überließen? Warum haben wir in den 40 Jahren unserer praktizierten „besonderen Gemeinschaft“ mit unseren Partnerkirchen und Partnergemeinden in der ehemaligen DDR uns nicht davon abhalten lassen, nur unseren erfolgreichen wirtschaftlichen westdeutschen

Weg zu gehen und die Kluft zwischen Ost und West ökonomisch und bewußtseinsmäßig immer größer werden zu lassen? Haben wir Realitäten und Möglichkeiten unseres Grundgesetzes, auf das wir stolz und für das wir dankbar sind, dazu genutzt, die notwendige Auseinandersetzung mit dem Faschismus zu führen und das Stichwort „Antifaschismus“ nicht nur zu einer kommunistischen Parole werden zu lassen?

Zu den Versäumnissen, die auch das Zusammenkommen von Ost und West innerhalb der größer gewordenen EKD erschweren, zähle ich, daß wir innerkirchlich zu sehr der Tendenz zu einer **ekklesiologischen Parzellierung** nachgegeben haben. Wir wollen Plausibilität für die Kirche dadurch gewinnen, daß wir sie zu selbstverständlich zur Kirche von Gruppen machen. Dabei wird die Antwort auf die Frage „Was bringt's mir?“ zum Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kirche. Vor einigen Wochen habe ich von einem hochbetagten Pfarrer einen Bußruf „An meine liebe Evangelische Kirche“ erhalten. Er hat in unmittelbarer Nähe zu Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer seine innere theologische Ausrichtung im Kirchenkampf gewonnen. Er schreibt:

*Dein, nein unser Schaden ist sehr groß ... Unsere Verkündigung ist von Willkürlichkeiten geprägt; sie pendelt zwischen aus Zeitgeschichte, Existentialismus, Gefühligkeiten resultierenden Angeboten, die sich den Namen 'Theologie' rauben, und einem toten Fundamentalismus. Die Gemeinden lösen sich auf in Kreise, Interessen-, Basisgruppen und vielerlei Bewegungen. Die Gemeinde ist nur noch interessant, wo sie irgendwie 'brauchbar' ist ...*

Es ist eine wichtige Aufgabe, dem nicht so schnell nachzugeben; Gruppen, die sich selbst genügen und dabei auf die Gemeinde herabsehen, sozusagen gemeindefähig zu machen, damit sie begreifen: Die Gemeinde braucht uns. Sie müssen sich bei aller engagierten und geistlichen Identifikation mit ihrem Gruppenanliegen angewiesen wissen auf Wort und Sakrament, auf den gemeinsam gefeierten Gottesdienst, der mehr Horizont bietet, als es vom eigenen Gruppeninteresse her nahe liegt. Gemeinde Jesu lebt davon, daß in ihr diejenigen zusammengehören und aufeinander hören und vor allem miteinander auf die Botschaft der Bibel hören, die sich sonst gleichgültig bleiben.

Seit einiger Zeit macht eine neue Form der **Gemeinde-wachstumsbewegung** von sich reden. Einer der Befürworter meint, es könne gar nicht genug selbständig verfaßte Gemeinden geben. Gemeindeneugründungen erfolgen und werden damit gerechtfertigt, daß viele Leute eine Gemeinde suchen, „deren Stil ihnen nahekommt“. Ein Großteil der zu solchen selbständigen Gemeinden gehörenden Leute sind keine neu hinzugewonnenen Christen, sondern solche, die zur Kirche gehörten, „deren Bedürfnisse aber in den bestehenden Gemeinden nicht befriedigt werden“. Ich frage: Schieben sich unsere religiösen Bedürfnisse so in den Vordergrund, weil wir der Bibel nicht mehr zutrauen, daß sie Menschen mit ganz unterschiedlichem Zuschnitt und verschiedenen Erwartungen unter dem Ruf Jesu zusammenführt und noch einmal ganz anders, als sie es sich vorgenommen und vorgestellt haben, in Anspruch nehmen kann?

Es muß in unserer Kirche – und ich bitte Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, darum – mehr Unbefangenheit für mehr geistliche Vielfalt geben. Dabei können wir von der Ökumene lernen. In großstädtischen Gemeinden hat mancherorts die katholische Kirche unter der Leitung von

Ordensleuten spirituelle Schwerpunkte gesetzt. Im reformierten Basel und in der anglikanischen Kirche von England gibt es unter der geistlichen Gesamtverantwortung der Kirche an besonderen Brennpunkten der städtischen Lebenswelt Gemeinden mit spezifischer Ausprägung. So wird die Paroche entlastet, für die ganze Vielfalt spirituellen Lebens zuständig zu sein. Hierzulande spricht man inzwischen gerne von „Richtungsgemeinden“.

In unserer Grundordnung ist die Möglichkeit der Personal- oder Anstaltsgemeinde neben dem Normalfall der Ortsgemeinde eingeräumt. Davon ist in unserer Landeskirche sehr sparsam Gebrauch gemacht worden. Einen neuen Schritt in dieser Richtung haben der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat gemacht, als sie die Zustimmung zur Evangelisch-Lutherischen Brüdergemeinde in Lahr mit dem Recht, eigene Gottesdienste zu halten, gegeben haben. Zu dieser Brüdergemeinde zählen die aus Karaganda in Sibirien stammenden Aussiedler. Sie wollten in der Landeskirche bleiben. Wir sind diesen Weg zögernd gegangen. Haben wir – so fragen Kritiker – einem freikirchlichen Drang innerhalb der Landeskirche nachgegeben? Die zu uns gekommenen Brüder und Schwestern sind in einer festen kirchlichen Tradition verwurzelt. Dieses Verwurzeltsein hat ihnen das Überleben in ihrer atheistischen Umwelt ermöglicht. Sie suchen und brauchen solche Verwurzelung in der neuen Umgebung hierzulande für den äußeren und inneren Übergang in all das Neue. Unsere Kirchlichkeit ist ihnen weithin fremd. Gastfreundschaft besteht nicht darin, den anderen so in die Arme zu nehmen und an sich zu pressen, daß er sich nicht mehr regen und nicht mehr schnaufen kann.

Wir sind dankbar, daß unsere **landeskirchlichen Gemeinschaften** hier in besonderer Weise eingesprungen sind. Am 31. Oktober 1991 haben wir mit den Gemeinschaften eine lange ausgehandelte Vereinbarung unterzeichnet. Wir hoffen, daß auch die Liebenzeller Mission, die am Zustandekommen von Anfang an beteiligt war, sich der Vereinbarung noch anschließen wird. Ein Doppeltes wird durch diese Vereinbarung zum Ausdruck gebracht. Die Landeskirche weiß sich auf den besonderen Dienst und die besonderen geistlichen Erfahrungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften angewiesen, und sie nimmt sie in Anspruch. Die Gemeinschaften anerkennen, daß sie von Gott in die Landeskirche hineingestellt sind. Das ist eine Weichenstellung, die so der Präses des Gnadauer Gemeinschaftsverbands, Christoph Morgner, kürzlich festgestellt hat. Ich bitte unsere Gemeinden und die Landeskirchlichen Gemeinschaften, im Wissen um die gemeinsame Bindung an die Bibel die Scheu voreinander, Mißtrauen und Gleichgültigkeit zu überwinden und die getroffene Vereinbarung mit Leben zu füllen.

In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Offenheit für die im März 1993 geplante **Großevangelisation Pro Christ '93** mit Billy Graham, die von Essen aus per Satellit an viele Stellen übertragen werden soll. Das evangelistische Zeugnis, das die Fernstehenden sucht und solche, die im Glauben müde geworden sind oder sich vom Glauben abgewandt haben oder in unserer säkularen Welt noch nie mit dem Evangelium in Berührung gekommen sind, ist Aufgabe der Kirche. Gegen die Persönlichkeit von Billy Graham sind Einwände erhoben worden. Ich habe eine ganze Reihe von Briefen bekommen. Es wäre aber kurz-sichtig, ihn auf die Rolle eines Beraters des amerikanischen Präsidenten beim Golfkrieg festzulegen. Ich habe mir

glaublich versichern lassen, daß er zum Beispiel in einer vergleichbaren Großevangelisation in Schottland im vergangenen Jahr das Evangelium nach dem Urteil derer, die das miterlebt haben, biblisch fundiert und in unpathetischer Eindringlichkeit weitergesagt hat, so daß viele Menschen einen neuen Zugang zum Glauben fanden.

Ich verschweige nicht das Ärgerliche an diesem Vorgang. Ärgerlich ist, daß die EKD und die Landeskirchen um Mitbeteiligung gebeten wurden, nachdem der Entschluß zu dieser Evangelisation bereits getroffen war und das „Jahr mit der Bibel“, an dem wir uns in unserer Landeskirche mit vielen Aktivitäten gerne beteiligen, Kräfte bindet. Zum Respekt voreinander, zu dem wir uns gerne gegenseitig auffordern, gehört die rechtzeitige gemeinsame Prüfung, was wir uns an Großaufgaben zumutzen können.

(Beifall)

Dazu gehört auch, daß wir uns nicht gegenseitig kirchenpolitisch und geistlich unter Druck setzen.

### 3. Die Bibel in Europa

Die Szene, wie das Evangelium nach Europa kommt, ist bekannt, – wieder eine Szene aus der Apostelgeschichte wie bei unseren Morgenandachten in dieser Woche. In wenigen Versen wird dort ein Ablauf inszeniert, der uns die große Herausforderung Europa heute anschaulich nahebringt (Apostelgeschichte 16,9-15). Da ist zuerst ein Hilferuf „Komm herüber und hilf uns!“ – bei Paulus gibt es kein Zögern. Wenn es um Europa geht, gerät vieles in Hektik! – Paulus kommt nach Philippi, und das ist kein idyllischer Ort, sondern urbane Welt des römischen Imperiums – die erste, der in Europa das Herz für die Botschaft Jesu aufgeht, ist eine Unternehmerin: Lydia. Jedes Detail „zieht“ nach Europa, wie wir es in den Kirchen inzwischen thematisiert haben. Manchmal geht uns darüber aber schon der Atem aus. Viele kirchlichen Europabekenntnisse leiden unter ihrer Abstraktheit. Europa gewinnt für uns Leben, wenn wir Menschen vor Augen haben, die sich über Grenzen hinweg auf den Weg machen. Darum erinnere ich an Jan Amos Comenius. In diesem Jahr feiern wir seinen 400. Geburtstag. Er verkörperte den Geist der Reformation und zugleich europäischen Geist im besten Sinne. Den lernte er nicht von ungefähr kennen. Der Kaiser vertrieb ihn zusammen mit seiner Gemeinschaft der böhmischen Brüder aus der Heimat, der heutigen Tschechien. Die Pest raffte seine Familie dahin. Er führte ein europäisches Wandering und wurde zu einem weitgereisten Mann: Studium in Herborn und Heidelberg, Pfarrer im polnischen Lissa, Bischof in seiner böhmischen Heimat, Aufenthalte in England, Schweden und Ungarn, die Altersjahre dann in Amsterdam. Was für eine europäische Biographie! Bei ihm lernen wir reformatorisches Profil, wie wir es für Europa brauchen.

Reformatorisches Profil hat eine Reihe von Konferenzen gefordert, die seit dem vergangenen Sommer stattgefunden haben. In Basel trafen sich im August 1991 zu einer informellen Tagung Vertreter reformatorischer Kirchen. In Santiago de Compostela fand im November 1991 die 5. Europäische Ökumenische Begegnung von KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) und CCEE (Consilium Conferentiarum Episcoporum Europei) statt. In Rom tagte im Dezember 1991, vom Papst einberufen, die Sondersynode europäischer Bischöfe. In Budapest fand Ende März 1992 die Europäische Evangelische Versammlung statt. Im Herbst dieses Jahres wird in Prag die

Vollversammlung der KEK sein. So verwirrend die Vielzahl dieser Konferenzen ist, auf einige Grundeinsichten sind wir dadurch aufmerksam geworden. Christliche Verantwortung für Europa kann nur ökumenische Verantwortung sein. Das ist auch von der römisch-katholischen Kirche bei der außerordentlichen Bischofssynode im Dezember vergangenen Jahres in Rom so gesagt worden. Von daher freuen wir uns, zumal als badische Landeskirche, liebe Frau Grimm, auf den diesjährigen Katholikentag in Karlsruhe, der dem Thema „Europa“ gewidmet ist. Wir wollen dabei nicht nur wohlwollende Beobachter bleiben. Wir machen mit, weil es darum geht, das neue Europa, das vielen Ängste bereitet, auf die von Gottes Zusagen gegebene Veränderbarkeit hin zu begreifen und zu gestalten und so dem Sog zur ökonomischen Verfestigung, zur Besitzstandswahrung auf Kosten der übrigen Welt in der Kraft des Evangeliums zu widerstehen. Diese Kraft des Evangeliums miteinander zu entdecken, das ist die großartige ökumenische Herausforderung. Neuevangelisierung – ich greife dieses Stichwort positiv auf – bedeutet nicht Wiederherstellung des christlichen Abendlandes, sondern Mut zur glaubenden und hoffenden und von daher missionsreichen Präsenz in unserem säkularisierten, pluralistischen und an vielen Stellen auch schon multireligiösen Europa.

Im Februar waren wir, Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, in Brüssel. Bei einer Begegnung hat uns der Präsident der EG-Kommission, Jacques Delors, unmißverständlich seine Erwartung an den Beitrag der Kirchen genannt. Sie sollten helfen, daß Europa nicht nur eine wirtschaftliche Macht wird, da die Macher das Sagen haben. Europa – so Delors – braucht eine eigene Spiritualität. Spiritualität für Europa – das darf kein Zauberwort bleiben, unter dem man sich alles und nichts vorstellen kann.

Im Abschlußdokument von Budapest, jener ökumenischen europäischen Versammlung, die Ende März stattgefunden hat, heißt es:

*Angesichts des Zusammenwachsens der Länder Europas blicken wir nun in eine Zukunft, die mit den jetzt weithin offenen Grenzen unerwartete Chancen und zugleich beängstigende Gefahren in sich birgt. ... In der Vielfalt der Stimmen und Visionen bekennen wir gemeinsam, daß die Kirche Jesu Christi aus Gottes Wort lebt und daß die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders aus Gottes Gnade allein im Glauben Mitte des biblischen Zeugnisses ist.*

Das hört sich dogmatisch an, aber es röhrt an den Nerv. Es ist die Aufforderung an die Gemeinden, vom Evangelium her, vom Hören auf die Bibel her alles provinzielle Beisich-bleiben-Wollen zu überwinden. Das geht nur, wenn dabei Ökumene im gemeinsamen Aufgabenbewußtsein und nicht im rivalisierenden Kampf der Konfessionen in den Blick kommt.

Christliche Verantwortung für Europa, ökumenisch wahrgenommen, kann nur gelingen, wenn wir als evangelische Kirche nach dem reformatorischen Profil fragen. Luther hat es die libertas christiana, die Freiheit eines Christenmenschen, genannt. Das ist, liebe Schwestern und Brüder, zuerst die Freiheit sich selbst gegenüber, Distanzierung zum Bei-sich-selbst-bleiben-Wollen, Loskommen von einer Betroffenheit, die immer nur sich selbst den Puls fühlt. Darum wird das neu entstehende Europa auch an seinem Einsatz für die Beseitigung der Armut in der Welt gemessen werden. Die reichen Länder Europas sind herausgefordert, auf eine sozial ausgewogene Entwicklung in den wirtschaftlich und sozial schwachen Regionen des

Kontinents hinzuwirken. Uns wird die Dringlichkeit dieser Aufgabe dann deutlicher, wenn wir die Kontakte zu den meist als Minderheiten lebenden evangelischen Kirchen in diesen schwachen Regionen Europas vertiefen. Zugleich aber sind die Länder und die Kirchen in Europa daraufhin zu befragen, welchen gemeinsamen Beitrag sie zur Entwicklung in der Dritten Welt leisten. Ich hatte im vergangenen Sommer Gelegenheit, mit einer EKD-Delegation zu einem Besuch in Mittelamerika zu sein. In Guatemala, El Salvador, Nicaragua und Costa Rica wurde uns unüberhörbar die besorgte kritische Frage gestellt: Seid ihr Deutschen nur mit dem zusammenwachsenden Deutschland beschäftigt? Seid ihr nur mit Europa beschäftigt? Wir haben sehr anschaulich die Notwendigkeit vor Augen geführt bekommen, daß unser ökumenisches Interesse und unsere ökumenisch-entwicklungspolitische Hilfe über dem, was uns in Deutschland und in Europa in Atem hält, nicht geringer werden darf. Für mich ist übrigens diese Notwendigkeit eines der Argumente für unser Kirchensteuersystem, die oft zu kurz kommen, weil wir von daher noch ganz andere Möglichkeiten haben, als wir sie wahrnehmen.

Ich darf an dieser Stelle zusätzlich zum Ihnen vorliegenden Manuskript eines hinzufügen, an dem mir seit der Ratsitzung am vergangenen Wochenende sehr viel liegt. Wir wurden dort auf die unvorstellbare Hungersnöte in Afrika aufmerksam gemacht angesichts einer ganz schlimmen Dürre in den Ländern Äthiopien, Somalia, Kenia und im südlichen Afrika. Die Ernte ist zu einem großen Teil durch diese Dürre betroffen. Millionen Tonnen an Reis und an Mais müssen eingeführt werden. Das darf uns nicht gleichgültig lassen. Es ist die Bitte an unsere Gemeinden, auch an unsere Landeskirche sowie an andere Landeskirchen, sich dieser Not zu stellen, zu helfen, zu opfern. Kollekten sind keine liturgischen Pflichtübungen.

Zur inneren Hinwendung zu Europa gehört auch die Erinnerung an die Unheilsgeschichte, an die wir dieses Jahr erinnert werden: **500 Jahre Entdeckung Amerikas durch Kolumbus.** Ureinwohner wurden ausgerottet oder verschleppt; ihnen wurde das Land weggenommen, Bodenreichtümer wurden geraubt. In diesem „Jahr mit der Bibel“ dürfen wir nicht übersehen, daß Kolumbus seinen Auftrag in der Heiligen Schrift begründet hat. Er fühlte sich getrieben von einer messianischen Sendung. Er hat das biblische Gottesknechtslied: „Hört mir zu, ihr Inseln, und ihr Völker in der Ferne, merkt auf! Der Herr hat mich berufen ...“ (Jesaja 49,1) so verstanden. Ein schlimmes Mißverständnis der Bibel! Für uns ergeben sich praktische Konsequenzen, wenn wir nicht wieder unter Berufung auf die Bibel auf Kosten anderer leben wollen. Die Nationen Lateinamerikas müssen sich von der erdrückenden Last einer gigantischen Auslandsverschuldung freimachen und sollen zugleich ihre eigenen Volkswirtschaften so gestalten, daß sie den elementaren Lebensbedürfnissen der Armen unter ihren Bürgern Rechnung tragen. Wir haben uns auch mit Eingaben zu befassen, die dieses Thema betreffen. Das erfordert zuallererst enorme eigene Anstrengungen. Sie können aber nur Erfolg haben, wenn ihnen die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen entgegenkommen. Dafür haben wir uns gegenüber unseren Regierungen und den internationalen Wirtschaftsinstitutionen einzusetzen, damit eine Lösung der Schuldenfrage gefunden wird, die den lateinamerikanischen Volkswirtschaften eine faire Chance zu einer sozialorientierten Eigenentfaltung gibt. Dafür ist

nicht nur eine umfassende Neubewertung der Auslands-schulden und ein weitgehender Schuldenerlaß in Betracht zu ziehen, sondern auch eine angemessene Öffnung der Märkte der nördlichen Industrienationen für die Produkte der südlichen Entwicklungsländer.

Ich nenne eine weitere Aufgabe in diesem Zusammenhang, an der wir alle beteiligt sind, die auch etwas mit dem Thema „Die Bibel in Europa“ zu tun hat. Es ist unerlässlich, daß wir den Fremden, auch den in ihrer Religion uns Fremden offener, angstfreier begegnen. Ich greife meine Bitte aus dem Bericht vor einem Jahr auf, daß sich unsere Gemeinden mit dem Islam beschäftigen, indem sie das **Gespräch mit Muslimen** suchen. Bei meinem Israelbesuch vor kurzem ist mir einmal mehr deutlich geworden, wie sehr eine Stadt wie Jerusalem – und darin ist sie Gleichnis auch für unsere Welt – auf den Frieden verschiedener Kulturen und Religionen angewiesen ist. Ohne das einander tolerierende Miteinander von Synagoge, Kirche und Moschee, von betenden Juden, Christen und Muslimen gibt es keinen Frieden. Es ist wahr, wir müssen den politischen Islam in seiner Gefährlichkeit realistisch einschätzen. Es ist aber auch wahr, daß wir von dieser ganz gewiß nicht zu unterschätzenden Variante des Islam nicht alles bestimmt sein lassen, was Islam ist. Zum Ende des Ramadan habe ich als Ratsvorsitzender den hier lebenden Muslimen ein Grußwort geschickt und darin unter anderem gesagt:

*Die religiösen Überzeugungen der Muslime und der Glaube der Christen vertragen sich nicht mit Feindbildern.*

Der Satz gilt, auch wenn er oft von beiden Seiten Lüge gestraft wird. Es kommt darauf an, daß wir jene Angst vor dem Islam verlieren, die aus seiner Nichtkenntnis kommt. Wir müssen uns kennenlernen. Es geht dabei nicht um Religionsvermischung. Es geht auch nicht, wie mir kürzlich in einem Brief unterstellt wurde, um eine Welteinheitskirche, sondern um die Wahrnehmung und Deutlichmachung des je eigenen Profils. Ich möchte den Muslimen nicht unter dem Vorzeichen christlicher Stärke und Macht begegnen, sondern im Zeichen des Kreuzes, des Gekreuzigten, der darin stark war und Überzeugungskraft ausstrahlte, daß er auf Machtausübung und -darstellung verzichtete. Bei einem Gespräch in Karlsruhe im vergangenen Jahr sagte einer der Muslime – und das habe ich seitdem nicht vergessen –: „Zu dem tiefsten Unterschied zwischen Christentum und Islam gehört nicht die unterschiedliche Gottesvorstellung, sondern daß bei Euch Barmherzigkeit keine Rolle spielt, die für unsere Religion tragend ist.“

Wir werden mit den großen, uns so sehr belastenden Aufgaben der **Fremden in unserem Land** nicht zureckkommen, wenn wir nur bei Politikern wirkungsvolle politische Maßnahmen einklagen und dabei übersehen, daß es auch um zentrale Fragen der persönlichen Lebensführung von uns als Christen geht. Liebe Schwestern und Brüder, Asylanten sind nicht einfach mit den heißdiskutierten Maßnahmen abzuhalten, solange wir unseren Wohlstand vergrößern, der sie alle anzieht.

(Beifall)

Immer wieder holt uns unsere Schuld ein, von der uns das Evangelium freimachen will. Sie besteht darin, daß wir um jeden Preis uns behaupten wollen, weil wir Angst haben, sonst den kürzeren zu ziehen. Das Kreuz Jesu Christi hat diesen Unheilszusammenhang unterbrochen. Darum ist es für das persönliche Leben und für das gesellschaftliche Miteinander-Leben eine unaufgebare Gestaltungskraft.

An einer Stelle in der Welt, auf Golgatha, ist der Teufelskreis unterbrochen, auf Kosten anderer sich behaupten und leben zu müssen. Da wird Freiheit entbunden, Ungehobenes auch zu denken und zu leben. Es gibt dafür in der Gegenwart eindrucksvolle Beispiele. Ich erinnere, zumal wir uns auch in unserer Synode wiederholt mit **Südafrika** befaßt haben, an Nelson Mandela, an seine bemerkenswerte Souveränität, nicht die im Gefängnis auf Robben Island erfahrenen Demütigungen und Verletzungen sprechen zu lassen. Er setzt alles daran, die tiefe Feindschaft zwischen Schwarz und Weiß zu überwinden und neues staatliches Leben mit aufzubauen. Für mich ist er ein Beispiel für ein Leben aus der Freiheit, die an der Botschaft vom Kreuze Jesu Christi zu gewinnen ist.

Gestatten Sie mir auch an dieser Stelle einen Hinweis: Was in Südafrika passiert, haben wir durch viele Jahre hindurch in unserer Synode begleitet. Bei all dem, was politisch hier vor sich geht, ist immer wieder versucht worden, es in den kirchlichen und geistlichen Zusammenhang zu stellen – in enger Verbundenheit mit unserer Partnerkirche, der Moravian Church. In diesen Tagen hat uns die Nachricht erreicht, daß diese Kirche nach einem lange zurückgelegten, mühsamen Weg an einer wichtigen Station angekommen ist: Sie hat in Port Elizabeth eine Unionsverfassung verabschiedet, so daß von nun an es nicht mehr zwei Kirchen im Osten und im Westen gibt – sondern eine Union, eine Kirche. Das ist eine theologische Grundentscheidung, die schon vor Jahren gefallen war. Dann wurde diese Entwicklung über Stufen der Föderation zum Abschluß gebracht.

Das war mühsam – und wir ahnen aus unserer Situation Ost/West etwas davon – wegen des völlig verschiedenen kulturellen und auch finanziellen Levels, der in diesen beiden Kirchen gegeben ist. Es ist ein Akt des Glaubens. Der uns gut bekannte Martin Wessels aus der Westregion ist Präsident dieser neuen Brüderunität im südlichen Afrika geworden. Wir freuen uns über diese Entwicklung. Wir sind dankbar und wollen in unseren Gebeten Gott auch sagen, daß wir dankbar sind.

Ich fände es gut, wenn die Synode – ich möchte an den Hauptausschuß zur Vorbereitung die Anregung geben – zu diesem Anlaß an unsere Partnerkirche ein ermunterndes Wort senden würde.

(Beifall)

#### 4. Mit der Bibel „am Reich Gottes herumdenken“

Ich erinnere ein letztes Mal an ein Leben mit der Bibel. Vor 150 Jahren ist Christoph Blumhardt geboren. Er lebte in einer aufregenden Ursprünglichkeit mit der Bibel. In einem Brief hat er einmal geschrieben – und mir gefällt diese Formulierung –:

*Es gibt nichts Gesünderes, als am Reich Gottes herumzudenken und mit Vertrauen und Freude auf den Herrn und sein Tun zu warten. Das gibt auch für die nächste Zeit Verstand in den irdischen Dingen.*

Verstand in den irdischen Dingen – was das bedeuten kann, hat er gesprächsweise einige Jahre später so erklärt:

*Jesus packt von unten an ... Wärum packt er's da drunter? Ja, da hat er die Wurzeln. Denn diese Habsucht, diese Eigentumswut, diese Selbstsucht – darin liegt die Sünde der Welt ... Alles wird verkauft und zu Geld gemacht. Ich habe ja überhaupt nichts mehr frei als die Luft. Die Landwirtschaft geht deswegen zugrunde, weil die Erde nicht mehr frei ist. Man sollte das, was Gott geschaffen hat, nicht alles zu Geld machen ... Kurz – wir und die Erde sind in einem Mißverhältnis.*

Als hätte Christoph Blumhardt unsere Situation heute vorausgesehen! Die Industrieländer des Westens leben in Wohlstand, der beruht auf einem Raubbau an **Umwelt** und **Natur**. Die Länder der Dritten Welt müssen sich, um überleben zu können, an diesem Raubbau beteiligen. Die Zeche wird bei Mutter Erde bezahlt. Die uns drohenden und jetzt vielen bewußt gewordenen Klimaveränderungen haben uns aufgeschreckt. Wir singen, und wir singen es gerne:

*Die güldne Sonne, voll Freud und Wonne, bringt unsren Grenzen mit ihrem Glänzen ein herzerquickendes, liebliches Licht ...*

... und wir merken nicht, wie das Glänzen der Sonne mit ihrem „herzerquickenden, lieblichen Licht“ stumpf geworden ist. Sollen unsere Kinder und Enkelkinder diesen Choral nur noch als Sehnsuchtslied singen? Angesichts des hohen Anteils an **CO<sub>2</sub>-Emissionen** verschlägt es ihnen buchstäblich die Sprache. Die Bundesregierung hat sich aufgrund der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ das Ziel gesetzt, diese CO<sub>2</sub>-Emissionen um 25% bis zum Jahr 2005 zu reduzieren. Aber, liebe Schwestern und Brüder, wir dürfen das nicht nur der Bundesregierung vorhalten. Wir alle haben doch unseren Beitrag zu leisten. Über das einzelne Engagement hinaus brauchen wir Maßnahmen, die einschneidend und auf den Konsens aller Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind. Ich sehe hier eine wichtige Aufgabe unserer Kirche, weil es um eine Entschiedenheit geht, die nicht leicht zu erreichen ist, sondern zu der wir die befreende Kraft des Evangeliums im Blick auf Veränderungen von uns selbstverständlich gewordenen Lebenshaltungen brauchen. Am Reich Gottes herumdenken bedeutet ja auch, mit jener Entschlossenheit rechnen, die die Gottesverheißen gegen das trostlose und katastrophale „Weiter so!“ möglich machen.

Am Reich Gottes herumdenken – das bringt uns immer wieder mit innerer Notwendigkeit auf das Thema **Kirche und Israel**. Unsere Erklärungen von 1980 und 1984 dürfen nicht die Erledigung dieses Themas für uns bedeuten. Sie haben uns noch nicht genügend angestoßen, die theologische Frage in unseren Gemeinden aufzuarbeiten. Das darf nicht nur dem dafür eingesetzten Studienkreis überlassen werden, für dessen Arbeit ich danke. Ich empfehle dringend das Gespräch in dieser Sache mit Hilfe der neu erschienenen Studie der EKD „Christen und Juden II. Zur theologischen Neuorientierung im Verhältnis zum Judentum“.

Vor 50 Jahren fand die Wannsee-Konferenz statt. Dort wurde das Programm der „Endlösung“ beschlossen. Der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, hat klargestellt, was gemeint war: „Die Endlösung der jüdischen Frage bedeutete die endgültige Ausrottung aller Juden in Europa.“ Bei meinem Besuch in Jerusalem waren wir am ersten Tag in Yad Vashem. Wir wurden in die neue Anlage „The Valley“ – „das Tal“ – geführt. Es ist eine in die Erde hineingehauene Anlage von Wegen, an deren Rande Platten aufgerichtet sind, nach Ländern und Regionen geordnet. Auf den Platten sind die Namen von Städten und Dörfern eingemeißelt, in denen es jüdisches religiöses Leben mit Synagogen und jüdischen Gemeinden gab. Das Ganze ist eine Erinnerungsstätte an das zerstörte jüdische Leben in Europa. Wir standen stumm vor der badischen Platte. Sie hätte mit den zu lesenden Namen von Wertheim bis Konstanz eine Karte unserer Landeskirche sein können. Ich kannte viele Namen der Städte und Dörfer von

Gemeindebesuchen. Ich stellte mir vor: Die Namen stehen für die Ausrottung christlicher, evangelischer Gemeinden. Ahnen wir, was es bedeutet, angesichts einer solchen Dokumentation Volk Gottes zu sein und zu bleiben? Warum beschäftigt uns das jüdische Schicksal, dem wir Christen in besonderer Weise verbunden sind, nicht doch tiefgreifender? Es kann mit Israel, auch mit dem Staat Israel nur eine unbestrittene Solidarität geben. Wenn wir uns in diese Solidarität mit unserem Glauben hineingelebt haben, dann ist Kritik an Maßnahmen der israelischen Regierung in den besetzten Gebieten möglich und nötig. Mich erschreckt manchmal, wenn Kritik an Israel ohne solche Solidarität zu schnell erfolgt und Israel wieder einmal politisch isoliert wird. Hier müssen wir einen unerlässlichen ökumenischen Beitrag leisten, auch im Gespräch mit palästinensischen Christen. Sie halten im besten Fall uns Deutschen zugute, daß wir durch den Holocaust befangen seien. Es ist aber nicht einfach historische Befangenheit. Gebunden sind wir – und dafür hat der Holocaust uns die Augen geöffnet –, weil wir unsere Verwurzelung als Kirche im ungekündigten Bund zu Israel erkannt haben. Von daher ist dann auch Verständnis zu gewinnen für die Verletzungen, die palästinensische Christen und muslimische Palästinenser in den besetzten Gebieten durch die Israeli erfahren.

Bislang ist vergessen oder nur marginal behandelt worden, wie die Landeskirche und unsere Gemeinden in der Zeit des Nationalsozialismus mit den eigenen Gemeindegliedern jüdischer Herkunft umgegangen sind. Unter den Deportierten nach Gurs waren auch getaufte nichtarische Christen. Es bleibt eine subtile Form von Antisemitismus, deren Schicksal und das schuldhafte Preisgeben dieser Schwestern und Brüder zu vergessen. Das ist eine eminent theologische Aufgabe: Was halten wir von der Taufe, wenn wir Gliedern unserer Gemeinden so elementar ihre Zugehörigkeit zur communio sanctorum verweigert haben? Tauferinnerung, wie sie uns in den letzten Jahren wichtig geworden ist, ist auch die Vergewisserung der Zusammengehörigkeit mit getauften Schwestern und Brüdern und darum Eingeständnis von Schuld, wo diese Zusammengehörigkeit Lügen gestraft wurde. Ich bitte unsere Gemeinden, die Schicksale von Christen jüdischer Herkunft in den Jahren des Nationalsozialismus aufzuspüren.

Am Reich Gottes herumdenken – das hat Christoph Blumhardt, den Pietisten eigenwilliger Prägung, nicht gehindert, in der Bibel wurzelnd aktiv politisches Leben mitzugestalten und als Pfarrer sozialdemokratischer Abgeordneter des Stuttgarter Landtags zu werden. Ich erinnere daran in dem Jahr, da wir **40 Jahre Baden-Württemberg** feiern. Wir denken mit Dankbarkeit an die Frauen und Männer, die in dieser Zeit bis heute unser Bundesland mitgestaltet haben. Wir sind dankbar für das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat, für viele Begegnungen mit Verantwortlichen aus den Parteien, den Fraktionen des Landtags und der Landesregierung, aus vielen gesellschaftlichen Gruppen, z.B. den Gewerkschaften. In der Barmer Theologischen Erklärung heißt es: Die Kirche „erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit“. Kirche soll Gewissen schärfen, aber nicht selbstsicher belehren. Politiker sollen von der Kirche nicht erwarten, daß sie die eigenen politischen Entscheidungen absegnet. Kirche bleibt dann erkennbar Kirche, wenn sie an Gottes Reich erinnert. Dann erinnert sie daran, daß Völker miteinander leben können, ohne sich tödlich zu bedrohen;

daß die Gemeinschaft geheilt werden kann, die zwischen uns Menschen und Pflanzen und Tieren und Landschaften und Gewässern zerbrochen ist; daß Junge und Alte, Arme und Reiche, Arbeitende und Arbeitslose, Fremde und Einheimische, Behinderte und Nichtbehinderte in einer tiefen Solidargemeinschaft zueinander stehen können.

Das jüngste **Wahlergebnis** hat viele, weit über unser Bundesland hinaus, erschreckt. Über die Zunahme der Republikaner dürfen wir nicht nur betroffen sein. Wir müssen uns der Aufgabe stellen, in unseren Gemeinden – oft sind es auch unsere Gemeindeglieder – das Gespräch mit denen zu suchen, die durch ihre Wahlentscheidung ihre Verdrossenheit zum Ausdruck gebracht haben. Schöpferisch gestaltende Kraft für politisches Leben wird für Christen nicht durch Verdrossenheit gewonnen, sondern durch das Sich-Festmachen in den Verheißenungen Gottes, die auch unsere heutige Welt als eine veränderbare darstellen.

Vom „Jahr mit der Bibel 1992“ bin ich ausgegangen. Menschen wurden lebendig, deren Namen in diesem Jahr nicht zufällig genannt werden, von deren Erbe wir leben und die uns mit ihren Impulsen in den uns bedrängenden Fragen unserer Zeit Orientierung geben können. Mir kam es darauf an, daß wir im „Jahr mit der Bibel“ erkennen, wie die biblische Botschaft in Menschen damals und auch heute ihre buchstäblich leibhaftige Exegese erfährt. Wer die Gewißheit gefunden hat, daß Jesus Christus und sein Evangelium der einzige Trost im Leben und im Sterben ist, wer daraufhin neugierig und ganz, ganz hörbereit die Bibel aufschlägt, gewinnt Vergewisserung für die Bewältigung der Aufgaben, die Gott uns zutraut. Dann verflüchtigen sich Aufgaben nicht in ethischen Appellen. Da geht dann ein Horizont auf wie für jene unbekannte Frau, die in einem Brief, in dem sie für das Geschenk einer Bibel dankt, aus Kasachstan geschrieben hat: „... sitze in meiner Stube und lese die Bibel. Es ist sehr interessant, und immer wieder muß ich lesen, bin niemals satt. Bin sehr stolz auf Euer Buch, das ist das größte und beste Geschenk auf der Welt, und bin sehr dankbar, lese fast alle Tage ...“

Vielen Dank.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für den Bericht zur Lage mit den Schwerpunkten der Bibel und dem „Jahr mit der Bibel“. Sie haben einen sehr breiten Problemkreis angesprochen. Ein wenig denken wir dabei wieder an die Predigt von gestern, in der von den Plakaten in der St. James Church die Rede war mit den vielen Problemen. Ihre Plakate heißen: Kirchensteuer, Stasi-Problematik, ekklesiologische Parzellierung, Gemeinde-neugründungen, Landeskirchliche Gemeinschaften, Pro Christ '93, Herausforderung Europa, 500 Jahre Entdeckung Amerikas, Gespräch mit Muslimen, Kirche und Israel, 40 Jahre Baden-Württemberg – mehr als ein Dutzend Plakate und Problemkreise. Wir werden uns in den ständigen Ausschüssen damit befassen. Die **Aussprache** hierüber erfolgt am **Mittwoch im Plenum**. Noch einmal herzlichen Dank.

Wir machen jetzt 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung von 11.00 Uhr bis 11.20 Uhr)

**Präsident Bayer:** Wir setzen die Sitzung fort.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt XI auf:

## XI.1

**Bericht zum Antrag des Synodalen Jensch und anderer vom 16.03.1991 auf Erlaß einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat, Prüfung des Handlungsbedarfes für ein Ausführungs- bzw. Verfahrensgesetz zu § 140 Grundordnung (Beschwerderecht) und Bildung eines Ausschusses für dienstrechtliche Personalprobleme und Mitarbeiterkonflikte**

**Präsident Bayer:** Zunächst berichtet die Synodale Schiele für den **Verfassungsausschuß** zu dem Antrag des Synodalen Jensch und anderer.

**Synodale Schiele, Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Verfassungsausschuß hat mich beauftragt, Ihnen über das Ergebnis seiner Beratungen vom 18.01.1992 zu dem **Eingang OZ 2/10** vom 16.03.1991 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1991 Seiten 5 und 216) zu berichten. Dieser Eingang enthält drei in sich selbständige Anträge.

1. Der Verfassungsausschuß hatte zunächst zu prüfen, ob **Handlungsbedarf für den Erlaß einer Geschäftsordnung des Landeskirchenrates** durch die Synode besteht.

Die Erarbeitung einer Geschäftsordnung ist grundsätzlich Angelegenheit des jeweiligen Gremiums. Dies gilt auf politischer Ebene so wie in der Kirche. Eine von außen aufgezwungene Geschäftsordnung käme einer unzulässigen Bevormundung gleich. Der Landeskirchenrat ist deshalb in seiner Entscheidung über die Gestaltung seiner Geschäftsordnung frei. Er hat zwischenzeitlich, nämlich am 15.03.1991, bereits für das Beschwerderecht Regelungen getroffen. Er prüft, ob auch auf anderen Gebieten ein Geschäftsordnungsrahmen erforderlich ist.

Der Verfassungsausschuß sieht daher keinen Handlungsbedarf für den Erlaß einer Geschäftsordnung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens. Auch der **Rechtsausschuß** hat sich mit der Angelegenheit befaßt. Er hat sich die Auffassung des Verfassungsausschusses zu eigen gemacht und schlägt der Synode vor,

den Antrag auf **Erlaß einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens abzulehnen**.

2. Der Verfassungsausschuß hatte weiterhin zu prüfen, ob **Handlungsbedarf für ein Ausführungs- bzw. Verfahrensgesetz zu § 140 der Grundordnung** besteht.

In § 140 der Grundordnung sind die Grundzüge des Beschwerderechtes geregelt. In der Diskussion im Verfassungsausschuß stellte sich heraus, daß trotzdem in Einzelfällen noch ein gewisser Klärungsbedarf besteht. Unklar ist zum Beispiel, ob eine Pfarrgemeinde sich gegen den Beschuß eines Kirchengemeinderates beschweren kann. Die Entwicklung rechtlich tragfähiger Konzepte ist für solche bisher nicht eindeutig geregelten Beschwerdefälle notwendig.

Der **Rechtsausschuß** hat sich ebenfalls mit der Frage befaßt. Beide Ausschüsse sehen einen Handlungsbedarf und empfehlen,

im üblichen Gesetzgebungsverfahren eine Beschwerdeordnung zu erlassen.

3. Letztlich hatte sich der Verfassungsausschuß mit der Frage zu beschäftigen, ob ein **Ausschuß für dienstrechtliche Personalprobleme und Mitarbeiterkonflikte in Form eines Petitionsausschusses** eingerichtet werden soll.

Die Antragsteller sehen einen solchen Ausschuß im Vergleich zum Ombudsman im politischen Bereich. Vor diesem Ausschuß sollen unter anderem Mitarbeiter der Kirche Gehör finden, die von vorangegangenen Entscheidungen menschlich enttäuscht sind, aber nicht gleich den Rechtsweg beschreiten wollen.

In der umfassenden Diskussion im Ausschuß zeigte sich, daß gegen die Errichtung eines solchen Petitionsausschusses viele Bedenken bestehen.

Unsere Kirche hat ein umfassendes Rechtsschutzsystem für die Mitarbeiter, dessen Erweiterung scheint nicht angebracht.

Wer sich menschlich enttäuscht fühlt durch eine Entscheidung, kann seelsorgerliche Hilfe durch den Prälaten erfahren. Außerdem gibt es gerade in der Kirche eine Vielfalt zwischenmenschlicher Kontaktmöglichkeiten, die genutzt werden können.

Es besteht auch die Gefahr, daß ein solcher Ausschuß ein gewisses Querulantentum fördert. Schon jetzt gibt es Eingeber, die unter Umgehung des Instanzenweges versuchen, ihre Probleme direkt vor die Synode zu bringen. Darüber hinaus wächst die Zahl der Eingaben ständig und deshalb möchten die Mitglieder des Verfassungsausschusses der Synode eher nahelegen, über die Einrichtung eines Vorprüfungsausschusses nachzudenken, der die Flut der Eingaben drosseln und so die Arbeit der Synode erleichtern könnte.

Wenn Personalprobleme in einem Petitionsausschuß und möglicherweise wie gewünscht auch in der Synode behandelt würden, wären Vertraulichkeit und Datenschutz nicht zu gewährleisten. Personalangelegenheiten können nicht auf dem offenen Markt ausgetragen werden.

Darüber hinaus ist es äußerst fraglich, ob ein solcher Ausschuß mit der Verfassung der Landeskirche vereinbar wäre.

Der Verfassungsausschuß sah daher keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Petitionsausschusses als Sonderausschuß für kirchliche Mitarbeiter. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden hierbei nicht weiter vertieft.

Der **Rechtsausschuß** sah wegen der Kürze der Zeit keine Möglichkeit, die Notwendigkeit eines Petitionsausschusses zu überprüfen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

## XI.2

**Bericht zur Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Duchrow und anderer mit dem Antrag auf Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts in Kirche und Diakonie** (OZ 2/13)

**und**

**zum Antrag des Synodalen Heidel und anderer auf Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen Personalkostenentwicklung und -verteilung** (OZ 2/15)

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt anschließend den Bericht des Herrn Sutter für den Verfassungsausschuß.

Synodaler **Sutter, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Verfassungsausschuß hatte in seiner Sitzung vom 18. Januar 1992 unter anderem die **Anträge OZ 2/13 und OZ 2/15** zu behandeln (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1991, Seiten 5, 217f, 220f, 89ff).

Ich rufe kurz in das Gedächtnis zurück:

Der Antrag **OZ 2/13** zielt darauf ab, eine Kommission einzusetzen, zu der Vertreterinnen aller Berufsgruppen mit beratender Stimme eingeladen werden. Diese Kommission soll folgenden Auftrag übernehmen:

1. Prüfung eines einheitlichen Dienstrechtes der Kirche mit eigener Tarifregelung beziehungsweise Bedarfsbesoldung;
2. Beschreibung der juristischen und finanziellen Auswirkung einer solchen Regelung;
3. Ausarbeitung von Empfehlungen und Beschußformulierung.

Die weiteren in OZ 2/13 vorgeschlagenen Maßnahmen (Weihnachtsgeld 91, Abschöpfung der Gehaltssteigerungen bei Besserverdienenden) sind zum Teil dadurch überholt, daß sie das Jahr 1991 betreffen.

Der Verfassungsausschuß befaßte sich ausgiebig mit der Frage, welche Qualität und Quantität ein so gearteter Ausschuß bzw. eine solche Kommission haben könne, müsse und dürfe.

Ob dadurch eine Synode neben der Synode entstehe, wurde gefragt. Wie diakonische Einrichtungen auf dieses Vorhaben reagieren würden? Wer zur Kommission eingeladen werde? Ob es dabei um eine unterschiedliche Mitgliedschaft gehen könne (synodale – nichtsynodale?), ob „Fremde“ ein besseres Urteil abgeben könnten?

Es wurde auch überlegt, wie notwendig, sinnvoll und effektiv ein solcher Ausschuß sein könnte, auch daß er einiges an Zeit, Geld und Kraft kosten würde.

Nicht unwichtig war für den Verfassungsausschuß die Frage, ob es eine Möglichkeit gebe, Ergebnisse dieses Ausschusses auch in positives Recht zu verwandeln oder ob von vornherein daran gedacht sei, Ergebnisse einer solchen Kommission auf Eis zu legen.

Einig war man sich, daß es sich um eine langfristige Arbeit handeln würde. Zu bedenken war vom Verfassungsausschuß auch die Außenwirkung, die zwar rechtlich nicht im einzelnen erfaßbar ist, deren Wirkungen aber unter Umständen einen großen Schaden in der Mitarbeiterchaft anrichten könnten.

Klar war auch, daß die Ankoppelung an den staatlichen Besoldungsrahmen kein ewiges Recht war oder ist. Nach meiner Erinnerung sind unsere Gehälter etwa seit 1957 oder 1958, spätestens aber seit 1959, an die der entsprechenden staatlichen Besoldungsordnungen angegeschlossen. – Nebenbei: in der Erzdiözese Freiburg erst seit 01.01.1974. Vorher hatte die Kirche dort ein eigenes Besoldungssystem.

Rücksicht auf die Gesamt-EKD war angesagt, Rücksicht auf die Gesamtaspekte „Kirche 2000/2030“ waren im Auge zu behalten.

Als weiteres Problem erwies sich die Frage, welche Aufgabenbeschreibung die Kommission erhalten solle. Man war sich einig, daß bei einem gewissen Freiheitsspielraum

doch ein „Denkrahmen“ vorstellbar sei, der aber wieder „Öffnungen“ haben müsse, was bei einem „Rahmen“ sich vorzustellen gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt.

Die inhaltliche Frage, Abkoppelung oder nicht, wurde allenfalls am Rande im Verfassungsausschuß besprochen, denn dies war nicht die unserem Ausschuß gestellte Aufgabe. Es lag und liegt in der Natur der Sache, daß dabei rechtstheoretische und alltagspragmatische Überlegungen sich kreuzten.

Mehrfach wurde auf die Vorarbeiten hingewiesen, die vom Oberkirchenrat und synodalen Gruppen in dieser Hinsicht schon geleistet wurden.

Die Eingabe OZ 2/15 präzisiert und verdeutlicht die Eingabe OZ 2/13. Es kann jetzt nicht meine Aufgabe sein, OZ 2/15 hier zu referieren; der Antrag kann in den Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1991 auf Seite 220 nachgelesen werden. Dort sind präzise Angaben über Arbeitsvorhaben und Zusammensetzung der Kommission dargestellt.

Beiden Anträgen geht es in ihrem Ziel um mehr Auftragsgemäßheit und Einkommensgerechtigkeit innerhalb unserer Kirche. Diesem Ziel wird sich niemand verschließen können. Denn niemand wird der Meinung sein, das gegenwärtige Besoldungsrecht tendiere danach, ewig zu gelten. Vielleicht tendiert es danach, es wird aber nicht ewig gelten.

(Heiterkeit)

Die Frage der Kooptierung wurde vom Verfassungsausschuß nicht eindeutig beantwortet, es wurden weder Empfehlungen formuliert noch Einschränkungen gemacht.

Der Verfassungsausschuß kam dann zu folgendem Beschußvorschlag bzw. zu folgender Meinungsäußerung:

„Der Verfassungsausschuß empfiehlt der Synode, eine Kommission einzusetzen, die in Anknüpfung an das Papier ‘auf dem Weg in die kommenden Jahre’ über den Dienst der Kirche in den kommenden Jahrzehnten nachdenken und bestehende Konzepte forschreiben sollte. Die Kommission wird aus je zwei Mitgliedern der ständigen Ausschüsse gebildet. Außenstehende sollen kooptiert werden.“

In einer kurzen Diskussionsrunde im **Rechtsausschuß** gestern abend wurde die Frage erörtert, ob dieser Vorschlag des Verfassungsausschusses (er selber ist nicht antragsberechtigt) durch den Rechtsausschuß ohne weiteres übernommen und der Synode als Antrag vorgelegt werden kann. Hiergegen meldeten sich erhebliche Bedenken; weniger wegen der Sache selbst als wegen des noch nicht ausreichend diskutierten Verfahrens.

Eine breite Mehrheit fand im Rechtsausschuß ein neuer Vorschlag, nämlich diesen Bericht des Verfassungsausschusses mit den Eingaben OZ 2/13 und 2/15 in alle Ausschüsse zu geben, dort intensiv beraten zu lassen und das Ergebnis durch einen Bericht des Rechtsausschusses für alle Ausschüsse der Synode vorzulegen. Dies soll in der Herbstsynode 1992 geschehen.

Als Ergebnis dieser Beratung stellt der **Rechtsausschuß** – ich spreche jetzt als Mitglied des Rechtsausschusses – folgenden **Antrag**:

Die Synode möge beschließen,

daß die Anträge OZ 2/13 und OZ 2/15 mit dem Bericht des Verfassungsausschusses in allen Ausschüssen diskutiert werden und

das Ergebnis in einem Bericht des Rechtsausschusses, der für alle Ausschüsse gegeben wird, der Synode im Herbst 1992 vorgelegt wird.

Was jetzt in meinem ausgedruckten Bericht noch weiter steht, hat sich erledigt, kommt nicht mehr in Frage.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Herr Sutter.

Wir haben jetzt kleine prozessuale Schwierigkeiten. Auf den Bericht eines besonderen Ausschusses wie des Verfassungsausschusses findet eine Aussprache nicht statt. Ein besonderer Ausschuß kann auf der Synode keine Anträge stellen. Nun hat sich aber auf Bitten des Ältestenrates gestern abend noch der Rechtsausschuß eingeschaltet. Wir haben jetzt Anträge des Rechtsausschusses. Danach hat eine Aussprache stattzufinden.

Nun gibt es vier verschiedene Anliegen. Wir hatten den Antrag Jensch und anderer vom Frühjahr 1991; der lautet einmal: Der Verfassungsausschuß wird beauftragt zu prüfen, ob Handlungsbedarf für den Erlaß einer Geschäftsordnung des Landeskirchenrates besteht. Dieses hat der Verfassungsausschuß nun geprüft, und damit ist dem Anliegen Jensch und anderer eigentlich Rechnung getragen.

Dann heißt es weiter: Der Verfassungsausschuß wird beauftragt zu prüfen, ob Handlungsbedarf für eine Beschwerdeordnung besteht. Hier schlägt jetzt der Rechtsausschuß vor, dieses in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzugeben. Das würde bedeuten, daß die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat bittet, den Entwurf einer Beschwerdeordnung vorzulegen, um ihn über den Landeskirchenrat als Vorlage wieder in die Synode zu bringen.

Das dritte ist die Frage mit dem Petitionsausschuß. Dazu sind ja keine Anträge vom Rechtsausschuß gekommen.

Das vierte sind die Anträge Heidel und anderer und Duchrow, auch Frühjahr 1991. Hier haben wir den Antrag des Rechtsausschusses, dies in alle Ausschüsse zu geben und dort zu diskutieren. Dann käme es wieder mit Berichten der Berichterstatter der ständigen Ausschüsse in die Synode.

Es gibt jetzt eine Aussprache; aber bedenken Sie das, was ich eben gesagt habe. Ich hoffe, daß dies die Aussprache verkürzt; denn die Anträge Duchrow und Heidel werden später auch wieder kommen über die Berichte der Berichterstatter der ständigen Ausschüsse.

Ich eröffne die **Aussprache** zu XI.1 u. 2. – Herr Jensch.

Synodaler **Jensch**: Zu dem Eingang 2/10 teile ich voll Ihre Ausführungen, Herr Präsident, daß nämlich der erste Antrag dadurch erledigt ist, daß der Verfassungsausschuß den Handlungsbedarf geprüft hat; deswegen bedarf es der Beschußfassung zu Ziffer 1 nicht. Es ist kein Antrag auf Erlaß einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat gestellt worden. Deswegen braucht darüber auch nicht abgestimmt zu werden. Über Ziffer 2 ist noch abzustimmen.

Die andere Frage wäre noch zu klären: Was geschieht mit dem Antrag auf Einrichtung eines besonderen Ausschusses für die Mitarbeiterprobleme? Der sollte wohl an einen der ständigen Ausschüsse überwiesen werden zur weiteren Vorbereitung für eine spätere Bearbeitung in der Synode.

Präsident **Bayer**: Das ist richtig, Herr Jensch. Aber mir wäre es lieber, wenn dieser Antrag hier noch einmal wiederholt würde.

**Synodaler Jensch:** Dann stelle ich auch im Namen der Konsynodalen Boese, Dr. Harmsen und Frau Schmidt den **Antrag**, die Landessynode möge beschließen:

*Als besonderer Ausschuß wird ein Ausschuß für dienstrechteliche Personalprobleme und Mitarbeiterkonflikte gebildet.*

*Der Ausschuß erhält die Funktion eines Petitionsausschusses für Mitarbeiter der Landeskirche.*

*Der Ausschuß soll im Sinne von § 110 Abs. 3 Grundordnung der Landessynode Bericht erstatten und Empfehlungen geben, welche Angelegenheiten die Synode in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und welche dementsprechenden Wünsche und Anregungen die Synode an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten möge.*

*Dazu erhält der Ausschuß zunächst den Auftrag, sich durch den Evangelischen Oberkirchenrat über Umfang und Sachstände der Wartestands- und vorzeitigen Ruhestandsfälle in der Mitarbeiterschaft der Landeskirche zu informieren. Der Ausschuß soll Betroffene und Beteiligte hören.*

*Der Ausschuß besteht aus: ...*

**Präsident Bayer:** Ich verstehe aber noch nicht ganz. Soll das heute beschlossen werden?

**Synodaler Jensch:** Nein. Ich schlage vor, daß das mit dem Bericht des Verfassungsausschusses an den Rechtsausschuß, möglicherweise aber auch noch an andere Ausschüsse zur weiteren Vorberatung überwiesen wird. Das kann sicher nicht auf dieser Frühjahrstagung weiter bearbeitet werden.

**Präsident Bayer:** Vielen Dank. – Herr Heidel.

**Synodaler Heidel:** Ich habe eine Bemerkung zu dem Beschußantrag des Rechtsausschusses. Er sieht vor, daß nur der Rechtsausschuß berichtet. Die Frage wäre, ob nicht gleichzeitig, weil auch finanzielle Belange eine Rolle spielen, der Finanzausschuß mit der Berichterstattung beauftragt werden kann.

2. Im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Vorgänge sind Unklarheiten entstanden über das Mandat des Verfassungsausschusses. Ich weiß nicht, ob dies jetzt der Ort ist, darüber zu sprechen. Sonst würde ich darum bitten, daß wir später einmal Gelegenheit haben, darüber zu reden.

**Präsident Bayer:** Ich neige dazu, daß wir das bei einer späteren Gelegenheit hier machen.

Der Antrag heißt ja: an alle Ausschüsse. Sie beantragen zusätzlich: auch Berichterstattung durch den Finanzausschuß.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wollen die Berichterstatter noch ein Schlußwort? – Frau Schiele.

**Synodale Schiele, Berichterstatterin:** Das Problem für den Verfassungsausschuß war wirklich, daß wir der Synode keine Beschlüsse oder Empfehlungen geben können. Deswegen war unser Bemühen, gestern abend im Rechtsausschuß eine Einigung zu erzielen, die das Ergebnis der Beratungen des Verfassungsausschusses so untermauert, daß es der Synode als Beschußvorlage hätte gegeben werden können. Das ist uns teilweise gelungen, nur in dem letzten Punkt nicht, wo der Verfassungsausschuß der Meinung war, daß wir keinen Petitionsausschuß brauchen, der Rechtsausschuß aber einfach nicht die Zeit hatte, sich damit zu befassen, so daß die Synode ent-

scheiden muß, ob sie generell einen Petitionsausschuß haben will, das heißt, ob sie es an die Ausschüsse überweisen und diese beauftragen will, sich mit der Frage zu befassen.

**Synodaler Sutter, Berichterstatter:** In unserem Beschußvorschlag ist insofern ein Mißverständnis, als es sich bei dem Bericht des Rechtsausschusses um einen gemeinsamen Bericht handeln müßte. Wenn sich dann ein anderer Ausschuß dem nicht anschließen könnte, würde das bedeuten, daß er selber berichtet. Und so verstehe ich das.

**Präsident Bayer:** Herr Heidel, sind Sie damit einverstanden?

**Synodaler Heidel:** Ja.

**Präsident Bayer:** Gut.

Dann kämen wir zur **Abstimmung**.

Zunächst zu den Anträgen der Berichterstatterin Schiele, **TOP XI.1:**

**I. Anträge** Jensch, Boese, Harmsen, Schmidt (OZ 2/10). Der erste bezüglich einer **Geschäftsordnung des Landeskirchenrates** ist mit dem Bericht der Frau Schiele erledigt.

**II. Antrag** auf Erlaß einer **Beschwerdeordnung** (OZ 2/10): Hier gibt es den Beschußvorschlag,

*im üblichen Gesetzgebungsverfahren eine Beschwerdeordnung zu erlassen,*

das heißt, an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Erarbeitung eines Entwurfs und Weitergabe an den Landeskirchenrat. Darüber wird jetzt abgestimmt. Wer stimmt für den Beschußvorschlag, daß die Frage der Beschwerdeordnung in das Gesetzgebungsverfahren gegeben wird? – Vielen Dank, deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Damit hat der Beschußvorschlag die erforderliche Mehrheit gefunden.

**III. Antrag** (OZ 2/10): Ich komme dazu zu dem **Antrag** des Konsynodalen **Jensch**, der hier vom Platz aus gestellt worden ist, mit dem Ziel, einen Petitionsausschuß zu bilden.

*Als besonderer Ausschuß wird ein Ausschuß für dienstrechteliche Personalprobleme und Mitarbeiterkonflikte gebildet.*

**Der Ausschuß erhält die Funktion eines Petitionsausschusses für Mitarbeiter der Landeskirche.**

*Der Ausschuß soll im Sinne von § 110 Abs. 3 Grundordnung der Landessynode Bericht erstatten und Empfehlungen geben, welche Angelegenheiten die Synode in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und welche dementsprechenden Wünsche und Anregungen die Synode an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten möge.*

*Dazu erhält der Ausschuß zunächst den Auftrag, sich durch den Evangelischen Oberkirchenrat über Umfang und Sachstände der Wartestands- und vorzeitigen Ruhestandsfälle in der Mitarbeiterschaft der Landeskirche zu informieren. Der Ausschuß soll Betroffene und Beteiligte hören.*

**Der Ausschuß besteht aus: ...**

Hier ist beantragt, diesen Antrag an den Rechtsausschuß zur weiteren Vorberatung zu überweisen. Wer stimmt für diesen Antrag? – 35. Wer stimmt dagegen? – 17. Enthaltungen? – 12. Damit hat der Antrag die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun kommen wir zum Antrag des Berichterstatters Sutter für den Rechtsausschuß zu **TOP XI.2**.

Hier geht es um die Eingänge von Pfarrer Dr. Duchrow (**OZ 2/13**) und der Synodalen Heidel und anderer (**OZ 2/15**):  
Der Beschußvorschlag lautet:

*Die Synode möge beschließen,*

*daß die Anträge OZ 2/13 und OZ 2/15 mit dem Bericht des Verfassungsausschusses in allen Ausschüssen diskutiert werden und das Ergebnis in einem Bericht des Rechtsausschusses, der für alle Ausschüsse gegeben wird, der Synode im Herbst 1992 vorgelegt wird.*

Die anderen Ausschüsse können auch berichten. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die deutliche Mehrheit, danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2. Damit ist auch dieser Antrag beschlossen.

## XII

### **Bericht des besonderen Ausschusses „Arbeitswelt“**

**Präsident Bayer:** Es berichtet der Vorsitzende des Ausschusses, Synodaler Friedrich.

**Synodaler Friedrich, Berichterstatter:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte Ihnen einen ersten Bericht geben von dem neugebildeten besonderen Ausschuß „Arbeitswelt“. Hinter diesem kurzen Namen verbergen sich zwei altbekannte besondere Ausschüsse, nämlich die „Starthilfe für Arbeitslose“ und der Ausschuß „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft“.

Dem neuformierten Ausschuß gehören 15 Mitglieder an. Dazu kommt noch als bewährter Geschäftsführer Herr Dr. Philipp vom Diakonischen Werk. Hier möchte ich ein herzliches Dankeschön einfügen an das Diakonische Werk dafür, daß uns Herr Dr. Philipp wieder zur Verfügung stehen kann. Und ein Dankeschön auch Herrn Dr. Philipp selbst, der uns durch seine umeinige Geschäftsführung die Arbeit sehr einfach macht.

*(Beifall)*

Und schließlich ein Dankeschön dafür, daß uns im Diakonischen Werk Räume für unsere Klausurtagungen zur Verfügung gestellt werden, und für die gute Versorgung, die wir dabei genießen.

Wie ich schon sagte, gehören dem Ausschuß 15 Mitglieder an, davon 5 Frauen. 8 Mitglieder sind Synodale und 7 Mitglieder sind zur Kooptierung vorgesehen, wobei bei 3 Kooptierungen aus unterschiedlichen Gründen die Mitarbeit noch nicht endgültig ist. Unter den 8 synodalen Mitgliedern ist keine Theologin und kein Theologe – vielleicht ein Hinweis dafür, wie sehr sich Kirche und Arbeitswelt entfremdet sind.

Aber nun genug über die Zusammensetzung. Ich möchte Sie nun über Inhaltliches unterrichten, wobei ich die beiden Arbeitsschwerpunkte getrennt behandle.

#### **1. Starthilfe für Arbeitslose**

Der Fonds „Starthilfe für Arbeitslose“ nahm in letzter Zeit eine, man kann sagen, dramatische Entwicklung, was die Förderanträge betrifft: 1987 lagen 22 Anträge vor, 1988 17 Anträge, 1989 12 Anträge, 1990 8 Anträge, 1991 2 Anträge.

1992 sind inzwischen schon 5 Anträge eingegangen, aber offensichtlich nur wegen gezielter Hinweise auf den Fonds. Und die Anträge entsprechen auch kaum den Vergaberichtlinien. Die „Starthilfe“ wird anscheinend nicht mehr benötigt.

Entsprechend stieg der Kassenbestand an. Er betrug am 31.12.1989 rund 85.000,00 DM, am 31.12.1990 rund 128.000,00 DM, am 31.12.1991 rund 187.000,00 DM.

Geld scheint im Moment genügend da zu sein. Andererseits ist viel zuwenig Geld da, wenn wir wirklich und grundsätzlich der Arbeitslosigkeit abhelfen wollen. Erledigt sich die „Starthilfe für Arbeitslose“, weil Arbeitslosigkeit nicht zu beseitigen ist? Arbeitslosigkeit war eben nicht – wie bei der Gründung dieses Fonds noch gehofft – eine kurzfristige Panne unseres Systems. Die Arbeitslosigkeit ist strukturell und langfristig, und sie nimmt zu, nicht nur wegen Ostdeutschlands. Derzeit werden über 3 Millionen Arbeitslose ausgewiesen. Aber es ist ein offenes Geheimnis, daß die wirkliche Zahl über 5 Millionen Arbeitslose beträgt, die Dunkelziffer derer nicht mitgerechnet, die sich schon gar nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt melden oder dazu nicht mehr in der Lage sind.

Andererseits verändert sich unsere Klientel. Die typischen Anträge, wie sie in den Jahren zuvor vorlagen, z.B. für arbeitslose Kindergärtnerinnen, sind zur Zeit gegenstandslos. Die Arbeitslosigkeit betrifft nun die in Not Geratenen, die aus dem Teufelskreis ihrer Armut nicht vermittelbar sind und denen längerfristig und mit höheren Beträgen geholfen werden muß. Und die Arbeitslosigkeit betrifft Menschen in schwierigen sozialen Verhältnissen, die mehr als nur einer Starthilfe als Förderung bedürfen, um in der Arbeitswelt zu bestehen.

Müssen wir unsere Vergaberichtlinien nicht der geänderten Situation anpassen und z.B. Langzeitarbeitslose, Wohnsitzlose, alleinerziehende Frauen, Leistungsgeminderte, Asylbewerber, Umsiedler unterstützen? Sollten wir nicht aus Solidarität – wenigstens als Zeichen – einzelne Menschen in Ostdeutschland unterstützen, also über den Bereich unserer Landeskirche hinausgehen? Bisher haben wir uns an die Vergaberichtlinien gehalten, aus Verantwortung gegenüber unseren Spendern. Aber die angesprochenen Fragen sind drängend. Wir fühlen uns – wenigstens zeichenhaft – als Anwalt für die, die keine Lobby haben. Und für diesen Anspruch sind unsere Möglichkeiten kläglich.

Andererseits wollen wir die „Starthilfe“ auch nicht als Selbstzweck betreiben, der nur noch Alibifunktion hat und seines ursprünglichen Sinns entleert wird. Hier muß dringend und kräftig weitergedacht und weitergearbeitet werden!

#### **2. Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft**

In seiner ersten Klausurtagung versuchte der Ausschuß sich klar zu werden, was seine Aufgabe sein sollte. Bei einer ersten Gedankensammlung wurden als Stichworte genannt:

- Ethik in der Arbeitswelt,
- christliche Impulse für die Arbeitswelt,
- Probleme des Arbeitsplatzes:
- Problematik, Arbeit zu finden,
- Schichtarbeit,
- Arbeit am Fließband,
- lohnsubventionierter Arbeitsmarkt, seine Notwendigkeit und die formalrechtlichen Barrieren,
- Rolle der jungen Frauen zwischen Beruf und Mutterchaft,
- Lastenausgleich zwischen den Generationen nicht nur durch Spenden, sondern über Besoldungsstrukturen,
- Leitungsstrukturen und Hierarchien,
- Solidargemeinschaft.

Sie sehen also eine Fülle unterschiedlichster Themen. Wir waren uns einig, daß wir uns nicht im Uferlosen verlieren wollten, und es wurde daher beschlossen, sich gezielt einzelne Themen vorzunehmen. Dabei verstehen wir unsere Arbeit nicht als Selbstzweck, sondern sie hat ihren Sinn darin, daß wir Impulse in die Synode hineinragen – und nur so hat sie ihren Sinn. Ich denke gerade an die Diskussion vorhin. Mich beschleicht immer wieder der Gedanke, daß unsere besonderen Ausschüsse auch die Funktion haben, unerwünschte Probleme irgendwo zu parken und wegzuschieben.

Entsprechend der aktuellen Situation befaßten wir uns als erstes mit der *Rolle der jungen Frauen zwischen Beruf und Mutterschaft*. Vor allem Frau Clausing konnte aus ihrer beruflichen Erfahrung viel zum Gedankenaustausch beitragen. Deshalb wurde Frau Clausing beauftragt, einen Bericht für die Synode vorzubereiten. Leider ging das Referat von Frau Clausing in der Aufgeregtheit zum Thema § 218 unter. Ihr Bericht wurde nur zu Protokoll genommen und wird da wohl das Schicksal von vielem Kleingedrucktem erleiden.

Als nächstes befaßten wir uns – wieder aus aktuellem Anlaß – mit der *Wirtschaftsdenkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“*. Hier waren die Meinungen beim ersten Sammeln von Eindrücken geteilt. Einerseits wurde die Denkschrift begrüßt als eine gute und leicht verständliche Zusammenstellung wirtschaftlicher Fakten und Zusammenhänge und als ein Fundament, auf dem man den Dialog miteinander führen kann. Andererseits wurde auch vielfach kritisiert: Die Menschen sind kaum im Blickfeld dieser Denkschrift, die Schlußfolgerungen sind zu ausgewogen, die Denkschrift steht zu sehr auf der Seite der Wirtschaft.

Herr Akademiedirektor Dr. Lochmann regte an, daß sich der Ausschuß „Arbeitswelt“ an einer Tagung zu dieser Denkschrift beteiligt, die von der Evangelischen Akademie Baden am 3./4. April 1992 in Bad Herrenalb veranstaltet wurde. Dem wurde zugestimmt, und ich wurde beauftragt, anhand meiner dem Ausschuß vorgelegten ausführlichen schriftlichen Stellungnahme ein Referat auf der Tagung zu halten. In meinem Beitrag wird in ausführlicher Begründung diese Denkschrift völlig abgelehnt. Aber darauf ist hier nicht näher einzugehen; denn das ist meine persönliche Stellungnahme. Vielleicht meldet sich unser Ausschuß als nächstes mit einer gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme zu dieser Denkschrift.

Für heute war das Ziel, Ihnen einen Bericht zu geben von der Arbeit des neuformierten Ausschusses „Arbeitswelt“. In folgenden Berichten wollen wir unserer Aufgabe gerecht werden, Impulse zur Problematik „Arbeitswelt“ in die Synode zu tragen. Dies ist allerdings nur zu verwirklichen, wenn diese Berichte nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern wenn auch die Möglichkeit zur Diskussion besteht.

Danke schön.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen Dank für diesen ersten Bericht des Ausschusses „Arbeitswelt“. Heute können wir darüber nicht diskutieren. Ich denke, daß es eine spätere Gelegenheit gibt, die Probleme dieses Ausschusses hier im Plenum zu behandeln.

## II

### Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Ich begrüße zunächst den inzwischen eingetroffenen Herrn Kirchenrat **Roth**. Herzlich Willkommen!

(Beifall)

Herr Roth hatte viel zu feiern, erst den 40. Geburtstag – nicht den eigenen, sondern den des Landes Baden-Württemberg, dann Goldene Konfirmation, nicht die eigene, sondern die seiner Ehefrau. Heute morgen war er noch dienstlich verhindert. Wir freuen uns, daß er es noch am Vormittag geschafft hat.

Die große Ehrung habe ich heute früh schon bekanntgegeben. Am Samstagnachmittag hat Herr Roth die Landesverdienstmedaille erhalten. Von hier aus noch einmal herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Ich begrüße an dieser Stelle auch Herrn Hauptmann **Kunz**. Er wird der zweite Berichterstatter des nächsten Tagesordnungspunktes sein. Herr Hauptmann Kunz gehört zu den Immelmännern. Er wird sich aber in seinem Bericht selbst vorstellen.

## XIII

### Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

(Anlagen 7 ff.)

#### Gemeinsamer Beschußvorschlag

des besonderen Ausschusses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses

Verzeichnis der Eingänge: OZ 4/7

#### Resolution zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

##### A. Grundsatzklärung

„Du sollst nicht töten!“ (Exodus 20,13)

Das heißt für uns auch:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ (Ökumenischer Rat, Vollversammlung Amsterdam 1948).

Daraus folgern wir:

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden.

Wir geben uns dabei nicht zufrieden mit verstärkten Bemühungen um die Eindämmung des illegalen Rüstungsexports.

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport haben immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert. Das zeigen aktuell der Zweite Golf-Krieg mit seiner Vorgeschichte, der Bürgerkrieg in Jugoslawien und viele andere kriegerische Auseinandersetzungen weltweit.

Umkehr ist nötig. Angesichts der Beendigung des Ost-West-Konflikts und der zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen ist Umkehr nun auch leichter möglich. Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind. Trotzdem sehen wir Friedensförderung weltweit nicht in Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, sondern nur in ihrem Abbau.

Wir sind bereit, die Konsequenzen des Verzichts auf Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mitzutragen und bitten Gott um Kraft dazu. Wir vertrauen auf die Zusage Jesu, daß Gott mit denen ist, die auf Gewalt verzichten.

##### B. Erste Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

Als Fortführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsfragen vom Herbst 1983

und Frühjahr 1990 und als Konkretisierung der Erklärungen von Stuttgart, Basel und Seoul sehen wir als Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport:

### I. Forderungen an Politik und Wirtschaft

- Der Export von Waren, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen sowie Lizenzvergaben, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, soll im Grundgesetz (Artikel 26) verboten werden.
- Der Export von Waffen und allen rüstungsrelevanten Gütern, Systemen und Anlagen in Länder, die nicht der NATO oder der EG angehören, bzw. die nicht den Grundsätzen rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie entsprechen, soll verboten werden.
- Bei allen multinationalen Rüstungskooperationen sollen die Grundsätze der o.a. Exportbeschränkungen eingehalten werden. Das bedeutet im Europa des Gemeinsamen Binnenmarktes: Alle Staaten der EG werden aufgefordert, ebenfalls restriktive Richtlinien für den Rüstungsexport zu befolgen.
- Eine unabhängige europäische Kontrollinstanz, die dem Europäischen Parlament direkt unterstellt ist, soll gebildet werden. Sie soll unverzüglich ein Rüstungskontroll-Register erstellen und sämtliche rüstungsrelevanten Exporte überwachen.
- Besonderes Gewicht ist dabei auf die Kontrolle des Exports von Gütern zu legen, die sowohl zivil als auch militärisch verwandt werden können (dual-use). Für diese soll eine Liste erstellt werden, die den Export bestimmter Waren nur in bestimmte Länder zuläßt (wie z.B. die COCOM-Liste, bzw. Länderliste C) und eine verbindliche Endverbleibsklausel vorschreibt. Gleiches gilt für alle Lizenzvergaben. – Artikel 223 der Römischen Verträge ist so zu ändern, daß die Zuständigkeit für Produktion und Export von Waffen an das Europäische Parlament übergeht und die Problematik der dual-use-Güter dabei aufgenommen wird.
- Es ist anzustreben, bei den Vereinten Nationen ein Rüstungskontrollregister einzurichten. Alle Staaten der UNO werden aufgefordert, Rüstungsgüter nur an Staaten zu liefern, die die Grundsätze einer rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratie befolgen.
- Lücken in bestehenden internationalen Abrüstungs- und Kontrollverträgen müssen unverzüglich geschlossen werden (Non-Proliferation-Vertrag, Vertrag über Exportkontrolle von C-Waffen, Missile-Technology-Control-Regime etc.). Staaten, die diesen Verträgen noch nicht beigetreten sind, sollen durch internationale Druck dazu aufgefordert werden. Vertragsbrüchen muß durch wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorgebeugt werden.
- Jegliche Werbung für Waffen und andere Rüstungsprodukte soll verboten werden.
- Da nach Aussage der Bundesregierung und von Vertretern der Wirtschaft in Deutschland die Rüstungsproduktion und der Rüstungsexport volkswirtschaftlich nur geringe Bedeutung haben (1% des Bruttonsozialprodukts, 6% der Gesamtproduktion, bzw. 2% des Gesamtexports), ist es ökonomisch möglich, die Rüstungsunternehmen aufzufordern, auf zivile Produktion umzustellen. – Wo dieser Prozeß zu beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten führt, muß die Umstellung der Produktion durch staatliche Hilfe auf Bundes- und/oder Länderebene gefördert werden (z.B. durch Steuererleichterungen).
- Steuergelder zur Finanzierung von Rüstungs-Forschung sollen für zivile Forschungsvorhaben beim Umweltschutz und im Bereich der Gewinnung umweltverträglicher, regenerierbarer Energie verwendet werden.
- Auf europäischer Ebene sollen Programme für Rüstungskonversion erstellt und gefördert werden, mit dem Ziel, auch Entwicklungsländern und sogenannten Schwellenländern eine Umstellung ihrer Rüstungsproduktion zu erleichtern.
- Wir fordern alle Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auf, sich für die schrittweise Verwirklichung der o.a. Ziele einzusetzen.
- Neben dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung soll ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen geschaffen werden.

### II. Konsequenzen für kirchliches Handeln

- Individualseelsorge ist gegenüber allen Betroffenen in Industrie und Politik, in Gruppen und Behörden zu leisten. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu beachten

und zu nutzen. Intern muß die Kirche für enge Vernetzung und Absprachen sorgen.

- Einzelne „Querdenker“ und „Querhandler“ müssen gestützt werden. Es ist nötig, den Austausch mit den kleinen Gruppen zu fördern. In verfestigten Problemkonstellationen können ungewöhnliche Lösungsansätze weiterführen.
- Die ethische Diskussion mit institutionellen Partnern ist auf mehreren Ebenen zu führen:
  - Mit den Firmenleitungen. Hierbei kann die jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägte Firmenethik Gegenstand des Dialogs sein. Die Kirche darf nicht aufhören, diesen Dialog zu suchen, auch wenn sie abgewiesen wird.
  - Im Gespräch mit Betriebsräten und Gewerkschaften ist deren Interessenlage zu beachten: Sehr oft wollen sie eine andere Produktion; es gibt umfangreiche Konversionsprogramme der Gewerkschaften. Jedoch gibt es auch innere Spannungen, weil Betriebsräte und Gewerkschaften auch an der Erhaltung von Arbeitsplätzen interessiert sein müssen. Die Bereitschaft, sich bei dem Übergang zu zivilen Produkten von außen stützen zu lassen, ist in der Regel sehr hoch.
  - Sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern steht das Interesse an der Rüstungskonversion mit anderen Interessen im Konflikt. Die Kirche könnte der Ort sein, an dem die Gemeinsamkeit des Interesses an der Rüstungskonversion gefördert und gestärkt wird. Akademietagungen sind hierfür ein geeignetes Forum.
  - Die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik ist vor allem Aufgabe der EKD. Dabei geht es um sehr schwierige, aber unvermeidbare Gesprächsgegenstände, wie sie unter Buchstabe a genannt sind.
  - Unterhalb der EKD-Ebene muß es zu geregelten Kooperationen der Landeskirchen, in denen der Sitz von Firmenleitungen der Rüstungsindustrie liegt, mit den Landeskirchen kommen, in deren Bereich einschlägige Produktionsstätten liegen (z.B. zwischen Baden und Württemberg im Blick auf die Daimler-Benz AG). Ebenso muß es zu Kooperationen zwischen Landeskirchen im selben Bundesland kommen, wenn über Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung diskutiert wird.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, nach einem Jahr hierüber der Synode zu berichten. –
- Insbesondere ist der ökumenische Dialog zu fördern; mit der katholischen Kirche, auf europäischer Ebene, besonders mit den Kirchen in Frankreich und England. Nur eine gemeinsame Haltung der Kirchen kann auf die europäische Gesetzgebung Einfluß gewinnen. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine zusätzliche Notwendigkeit, die Vertretung der Kirchen bei den europäischen Institutionen wirksam zu gestalten.
- Generell ist es die Aufgabe der Kirche, sich an der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu beteiligen. Dieses geschieht durch Stellungnahmen und zeichenhafte Handlungen (z.B. Überprüfung von Bankverbindungen).
- Die Kontrolle des Rüstungsexportes und entsprechender Technologien in die früheren Ostblockländer hat vor allem deshalb funktioniert, weil ein gemeinsamer politischer Wille vorhanden war. Ähnlich wäre ein gemeinsamer Wille zu fördern, der den internationalen Frieden über alle nationalen Interessen stellt.
- Innerhalb ihrer ökumenischen Arbeit sollte die Kirche ein Bewußtsein dafür entwickeln, daß die verschiedenen Staatsformen in unterschiedlicher Weise für Gewalt nach innen und nach außen anfällig sind. Es ist darum die Aufgabe von Christen aller Länder, an der Entwicklung von Staatsformen mitzuwirken, die Konflikte mit gewaltfreien Mitteln lösen können. Parlamentarische Demokratien mit Selbstverpflichtung auf Gewährung grundlegender Menschenrechte haben darin einen Vorsprung vor anderen Staatsformen.
- Die friedenspolitische Frage der Legitimität von Gewalt wurde bisher anhand der ABC-Waffen, der Nachrüstung, des Kriegsdienstes und anderer für uns aktueller Fragen diskutiert. Sie stellt sich neu bei der Frage des Rüstungsexports, von dem unsere Gesellschaft profitiert auf Kosten der Menschen anderswo. Die

Unterscheidung zwischen angriffs- und nichtangriffsfähigen Waffensystemen mag für Mitteleuropa sinnvoll gewesen sein, für den Rüstungsexport spielt sie so gut wie keine Rolle. Der Golfkrieg ist dafür ein bedrückendes Beispiel.

– Es ist also neu zu fragen, wie die christliche Lehre von der Gewaltfreiheit politisch wirksam werden kann. Kirchliche Werke und Dienste, das Religionspädagogische Institut, Gemeinden und Gruppen werden gebeten, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen und der Synode zu berichten. –

8. Die theologische Frage nach dem Bösen ist auch in diesem Zusammenhang zu stellen. Wie kann dem Bösen begegnet werden? Wohnt das Böse nicht in allen und darum auch in uns selbst? Die historische Erfahrung lehrt, daß der Versuch, Böses mit Bösem zu überwinden, wiederum Böses zur Folge hat. Biblischer Glaube lehrt, daß Böses durch Gutes überwunden werden kann.

### XIII.1

#### **Einführung in das Thema durch Mitglieder des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“**

**Präsident Bayer:** Wir hören zunächst den Bericht des Vorsitzenden des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“, Herrn Dr. Schäfer.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Liebe Brüder: Präsident, Landesbischof und Oberkirchenräte! Liebe Schwestern und Brüder: Landessynode und Gäste! Als wir von der Zwischen>tagung der Synode im März nach Hause kamen, hatten wir in zwei ständigen Ausschüssen das Thema Rüstungsproduktion und Rüstungsexport anhand der ersten Fassung der Vorlagen beraten. Als wir nach Hause kamen, da berichteten uns die Medien von dem illegalen Panzer-Export in die Türkei. Bis in die Regierung und Verwaltung des eigenen Staates hinein war der hehre Grundsatz der restriktiven Legalität beim Export von Waffen nicht durchzuhalten gewesen. – Ein Fall, der geahndet wurde. Ein Einzelfall? Aber die Frage ist, ob solche Fälle nicht systemimmanent sind. Die Frage ist auch, ob ein verbündeter Staat, der die Menschenrechte verletzt gegen Minderheiten, unser Vertrauen verdient – unser Vertrauen darin, daß er diejenigen von uns legal erhaltenen Waffen nur dort verwendet, wo wir aus der Ferne den Waffeneinsatz für berechtigt nach unseren politischen Grundsätzen halten könnten.

Diese tagespolitischen Ereignisse der letzten Wochen haben deutlich gemacht, welch brennendes Problem uns herausfordert. Dabei ist uns das Thema nicht neu. Wenn man in den Synoden-Protokoll-Bänden zurückblättert, findet sich das Thema Rüstung so oft, daß ich hier die Fundstellen gar nicht alle zitieren kann. Ein Brief aber an Bundesregierung und Parteien im Zuge der Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes im Frühjahr 1990 sei erwähnt. Er hat nicht verhindern können, daß wir ein knappes Jahr später im Golfkrieg die verheerenden Verstrickungen auch des deutschen Exports vorgeführt bekamen. Und Landesbischof Engelhardt hat im Frühjahr 1991 vor der Synode den „Skandal von Rüstungsexporten“ angemahnt, nicht nur die illegalen, sondern ebenso die legalen, die in ihrem Umfang ungefähr das Zehnfache ausmachen.

Wir in der Synode waren im letzten Frühjahr wohl noch nicht so weit, aus den Eingaben eine Erklärung zu machen. Jetzt stehen wir vor dieser Aufgabe nach den Vorbereitungen, die gemäß Synodenauftrag vom Evangelischen Oberkirchenrat und vom besonderen Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ geleistet wurden.

Ich spreche jetzt zu der Grundsätzerklärung (Gemeinsamer Beschußvorschlag: A), also dem ersten Teil der Vorlage. Uns im Ausschuß war immer wieder deutlich: Wir müssen in einer Stellungnahme vom Grundsätzlichen ausgehen. Wir müssen in der gefallenen Welt Maßstäbe bezeichnen, die uns und anderen Orientierung geben. Deswegen setzen wir an bei der biblischen Maximalforderung, beim fünften Gebot; und wir wissen um dessen Verschärfung in der Bergpredigt. Wir schauen in die Tradition der Kirche und sehen in den Auslegungen den immer wieder neuen Versuch, daraus angesichts des nicht ausrottbaren Bösen handhabbare Ethik zu entwickeln. So konnte es trotz des fünften Gebots und trotz des Bergpredigttextes von der Feindesliebe zur Entwicklung einer Lehre vom Gerechten Krieg kommen. Aber diese Lehre als der Versuch, den unmittelbaren sittlichen und politischen Problemen gerecht zu werden in Verantwortung vor Gott, stieß an ihre Grenze. Nach den Weltkriegen in unserem Jahrhundert rang sich die Christenheit in der Vollversammlung des Ökumenischen Rates 1948 in Amsterdam durch zu dem Satz: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Freilich darf man diesen Satz nicht einfach isolieren. Denn auch die in Amsterdam Versammelten wußten, daß damit noch nicht genug gesagt war. Sie formulierten den Grundsatz; und sie wußten im weiteren Text, daß es in der notvollen Zeit der nicht beendeten Konflikte die Rüstung zur Abschreckung noch geben mußte.

Trotzdem können wir uns und müssen wir uns auf diesen das Gebot weiterformulierenden Grundsatz berufen. Andererseits können und dürfen wir bei ihm nicht stehenbleiben. Denn die Geschichte ging weiter. Und wir sehen, wie sich in der Folgezeit der Rüstungswettlauf zur Gefahr der atomaren Weltzerstörung eskalierte. Und sogar der Anhänger einer Abschreckungstheorie mußte einkalkulieren, daß dieser Rüstungswettlauf der Lösung von Welthungerproblemen im Weg stand, also auch mittelbar ohne Krieg zur Fortsetzung von Leiden und Tod beitrug – ich ergänze: Was Landesbischof Engelhardt über Afrika sagte, ist eine Illustrierung; hier geht es um Mittel zum Anschaffen von Rüstung, die ganz ohne Krieg ausgegeben werden und anderswo fehlen –, von den Stellvertreter-Kriegen ganz zu schweigen.

Der Amsterdamer Satz reichte als Grundsatz also nicht mehr aus. Er mußte weitergedacht, enger gefaßt werden. Die badische Landessynode hat sich im November 1983 einen EKD-Synoden-Satz zu eigen gemacht: „Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde.“ Dies war eine notwendige Antwort auf den Kalten Krieg. Implizit beendete sie den Zeitraum der Gültigkeit der sogenannten Heidelberger These VIII, in der „die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise“ anerkannt wurde. So 1959. Bei einem „Noch“ kann man nicht stehenbleiben. Wer mit dem Noch einen Zeitraum eröffnet, der muß auch an der Markierung von dessen Ende mitwirken. Sonst wird dieses Noch zu einer bloßen Umschreibung der vorletzten

Dinge, also zu einer ethischen Maxime für die Zeit vor dem Einbrechen des Eschaton, der Erlösung am Ende aller Zeit. Dies darf nicht sein! Das veranlaßt uns, ja, zwingt uns, immer wieder von Gottes Gebot her Grundsätze aktuell zu formulieren, ihre Wirkungsgeschichte oder das Ausbleiben ihrer Wirkung zu analysieren und dies in neue Positionen einzubringen.

Nun hat uns der Zweite Golfkrieg gezeigt, daß auch die grundsätzliche Ächtung der Massenvernichtungsmittel noch nicht alles sein darf. Wir haben vorgeführt bekommen, daß nicht nur die illegal exportierten Waffen und Kriegsmittel, sondern auch die in sogenanntem guten Glauben oder in politischer Absicht exportierten sich auf einmal zum Handwerkszeug des Bösen verkehren. Wir mußten unsere Verstrickungen erkennen; sie reichen zurück in eine Zeit, in der wir bzw. die Verantwortlichen vielleicht noch nicht ahnen konnten, wie sich politische Blätter wenden können. Der Golfkrieg ist der drastischste, aber nicht der einzige Vorgang. Wer erinnert sich noch daran, daß die Briten in Falkland gegen ihre eigenen Waffen kämpfen mußten? Und die in der vergangenen Woche von den Medien berichtete amerikanische Forderung an die afghanischen Mudschahedin, die einstmals gelieferten Waffen angesichts des gegenwärtigen Konflikts zurückzugeben, zeigt das Dilemma aller Waffenlieferungen: „Die Geister, die ich rief ...“ oder „In die Ecke, Besen ...!“

Es ist logisch, daß eigene Rüstungsproduktion aus wirtschaftlichen oder auch aus politischen Gründen den Export nach sich ziehen will. Es ist erklärbar, daß dem legalen Export die Versuchung zur illegalen Ausdehnung inhärent ist. Es ist klar, daß wir uns mit dem zugelassenen Export abhängig machen, moralisch abhängig, weil wir es nicht mehr in der Hand haben, ob die Waffen eingesetzt werden oder nicht, und ob sie um derjenigen Ziele will eingesetzt werden, die wir in unserem politischen Wertesystem für legitim halten könnten. So leisten wir – gerade auch, wenn wir es nicht wollen – unseren Beitrag zur Vernichtung von Menschenleben – und profitieren wirtschaftlich davon. Wir, das ist die politische Gemeinschaft, die sich selbst Rüstungsproduktion leistet und deren Export billigt.

Wir aber – die Kirche – sind herausgefordert, das Thema als ein sittliches zu begreifen, nicht nur sektorale als wirtschaftliches und politisches. Wir können erkennen, daß vom Gebot des Dekalogs her Aktualisierungen notwendig sind, um in veränderter Zeit für präzise Maßstäbe zu sorgen. Deswegen muß es heute heißen: „Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden.“ Die himmelschreende und menschenverachtende Absurdität der gegenwärtigen Kriege und Bürgerkriege und der Kriegsgefahren braucht unser Wort, unsere Antwort; selbst wenn wir wissen, wir sind in vielem wieder einmal viel zu spät dran; die Waffen für die nächsten Konflikte sind längst ausgeliefert. Doch wer in der Einsicht von Schuld, Mitschuld bzw. Unterlassung als Form der Schuld verstummt, der verweigert auch Orientierung aus eigenen schmerzhaften Erfahrungen für künftige Generationen.

Wir – die Kirche – sind gefordert, Maßstäbe zu setzen, mit denen gemessen werden kann. Und jeder, der dann anders denkt und handelt, der muß wissen: Er tut das gegen den ausdrücklichen und wachsam protest, so lange jedenfalls, bis wir aus der Schrift widerlegt sein würden. Orientierung geschieht immer am besten durch die Markierung eines Punktes am Horizont; sie geschieht

nicht mit dem kurz vor die Füße gesenkten Blick. Deswegen mußte den „Ersten Schritten“ eine Grundsatzklärung voranformuliert werden.

Wir – die Kirche – denken und argumentieren von Gottes Gebot her und suchen nach dessen Umsetzung unter den notvollen Bedingungen der gefallenen Welt. Dies kann dann zur Entfaltung von Schritten führen, die dem ganzen Anspruch (noch) nicht genügen; dies kann in Extremsituationen sogar die bewußte Schuldübernahme bedeuten. Aber es kann nie dem Grundsatz des Gebotes etwas von seiner grundsätzlichen Gültigkeit abhandeln.

Wir können also nicht von den oft als Sachzwänge empfundenen Bedingungen der gefallenen Welt her denken und das Gebot nur zu einer Utopie entkräften. So können wir, da wir in unserer christlichen Existenz zugleich Menschen in politischen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bezügen sind, auch nicht die verschiedenen Loyalitäten gegeneinander ausspielen. Mit der zweiten These der Barmer Erklärung von 1934 wissen wir, daß „Jesus Christus ... auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben“ ist; und es ist für uns „falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eignen wären“. So haben wir als Christen, die zugleich Mitglieder eines Wirtschaftssystems und Wähler einer verantwortlichen und verantwortlich zu machenden Regierung sind, das Mandat, gestaltend hineinzuwirken in diese Lebensbezüge, statt uns ihnen hinzugeben.

Die Formulierung ethischer Maßstäbe hat in jedem Fall, in dem diese aussagekräftig sind, zur Folge, daß Menschen sich als Sünder bezeichnet fühlen. Damit aber sind sie nicht ausgeschlossen, sondern eingeschlossen in die Gemeinschaft aller Christen, die von sich selbst wissen, daß mit der Benennung von Sünde keiner von uns schuldlos wird. Wir wissen, daß wir jetzt nicht einmal wissen, in welchen Entscheidungen auch unsere Schuld noch verborgen ist. Aber das Wissen um die Irrtumsmöglichkeit darf uns nicht sprach- und handlungsunfähig machen. So ist klar: Mit der Entwicklung ethischer Urteile und mit dem Handeln danach können wir nicht die Rechtfertigung bewerkstelligen. Doch der Verzicht auf die Rechtfertigung durch Werke bedeutet nicht einen Verzicht auf verantwortliche Werke! Mit der Bezeichnung menschlicher Verhaltensweisen als Sünde wendet sich die Kirche zugleich dem Sünder zu, weil sie sich selbst weiß als eine Gemeinschaft im Glauben unter den Bedingungen der gefallenen Welt. So werben wir um jeden, der mitmacht bei der Umkehr, die uns aktuell von Gottes Gebot her notwendig erscheint.

Nun wird man einwenden können: Wir – die Kirche – sind eine Minderheit. Wir, sollten wir uns durchringen zu einem Beschlüß, sind damit gewiß Minderheit. Aber wir wissen auch, daß im Lauf der Geschichte manche Minderheiten Ansichten bewegen konnten. Wir dürfen uns nicht selbst stumm machen nur aus der Sorge, andere würden uns stumm machen wollen. Auch Propheten waren in der Minderheit und haben dann erheblich das Bewußtsein der Glaubensgemeinschaft geprägt.

Nun wird man einwenden können: Wir – die badische Landessynode – sind eine verschwindende Minderheit. Und vieles deutet darauf hin. Wir hier aber haben Verantwortung dann, wenn wir ein Problem als sittliches Problem erkannt haben. Daß dem so ist, beweisen die vielen Debatten in unserem Haus in den zurückliegenden Jahren. So reden

wir nun theologisch und ethisch, wie auch von den Kanzeln theologisch und ethisch geredet werden sollte, in der Hoffnung, daß man sich mit unserem Versuch einer Orientierung auseinandersetzt. Wir reden politisch, weil der Gegenstand unserer Orientierungsabsicht nicht ohne Politik zu haben ist – Weltpolitik und Wirtschaftspolitik.

Wir reden so, selbst wenn wir bangen, daß man unsere Stimme nicht mal als eine unter vielen hört. Es wird zum Beispiel gewiß einige Monate brauchen, bis der amerikanische Präsident von einem Beschuß der badischen Landessynode erfährt und dann gar noch politische Anweisungen an seinen Verteidigungsminister daraus folgert.

Und doch kann ein solcher Beschuß eine wichtige und unerlässliche Funktion bekommen. Das möchte ich veranschaulichen mit dem physikalischen Versuch des stumpfen Stoßes. Mit einer Kugel – also mit diesem Beschuß – zielen wir auf eine Bewegung des politischen und wirtschaftlichen Zentrums. Und in einen heftigen Ausschlag gerät zunächst ganz anderswo jemand. Auf orientierende Formulierungen ethischer Maximen kann man sich berufen. (In der Zeit des Golfkrieges war uns die Berufung auf das Wort von Amsterdam zum Beispiel sehr wichtig.) Auf orientierende Formulierungen ethischer Maximen durch kirchenleitende Gremien kann man sich berufen. Andere Gruppen in der Kirche, andere Synoden von Kirchen können den Anstoß, die Ermutigung zu eigener Bewegung finden oder sich in ihrem Engagement getragen und bestätigt finden. Und ganz allmählich setzt sich im Zusammenwirken mehrerer Bewegungen etwas in Gang im Zentrum, auf das wir zielen.

Der besondere Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ hat den Auftrag der letztjährigen Frühjahrssynode wahrgenommen und einen zweiteiligen Erklärungstext vorgelegt. Wir bitten die Synode um Zustimmung.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke schön.

Wir hören jetzt den Bericht von Herrn Hauptmann Kunz.

**Hauptmann Kunz:** Herr Präsident! Verehrte Mitglieder der Landessynode! Werte Gäste! Ich möchte mich zunächst ganz herzlich dafür bedanken, daß ich die Möglichkeit erhalten habe, die Erklärung für mögliche erste Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport vor diesem hohen Haus vorzutragen.

Gestatten Sie mir bitte, mich kurz vorzustellen, da mich nur wenige von Ihnen bisher kennen. Ich bin kooptiertes Mitglied im besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Ich komme aus dem Kirchenbezirk Müllheim, bin dort Mitglied der Bezirksynode und Kirchengemeinderat in Gallenweiler bei Heitersheim. Als Berufssoldat, Offizier und Transportflugzeugführer bei der Luftwaffe leiste ich meinen Dienst beim Aufklärungsgeschwader „Immelmann“, in einem Geschwader, das in einem Jahr nicht mehr existieren wird.

Lassen Sie mich nun zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum Problem Rüstungsproduktion und Rüstungsexport machen. Kriege und Bürgerkriege in verschiedenen Regionen der Erde zeigen immer wieder, daß Waffen und Rüstung nicht der Sicherung des Friedens, sondern der Ausbreitung von Gewalt dienen, wie es auch in der EKD-Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ formuliert wird. Nicht nur der Zweite Golfkrieg hat gezeigt, wohin es führt, wenn Rüstungsgüter exportiert werden,

ohne auf die Form der staatlichen Ordnung oder die Menschenrechtssituation in den Empfängerländern Rücksicht zu nehmen. Soldaten aus Europa und den USA kämpften im Zweiten Golfkrieg gegen Waffen, die von der Rüstungsindustrie ihrer eigenen Länder geliefert worden waren – zumeist mit Wissen und Duldung der jeweiligen Regierungen.

Erlauben Sie mir dazu eine Randbemerkung: Sollte unser Grundgesetz so geändert werden, wie es einige Politiker möchten, wären in Zukunft wohl auch deutsche Soldaten dabei. Wenn Sie, meine Damen und Herren, in den vergangenen Monaten die Presse aufmerksam gelesen haben, so ist Ihnen sicher nicht entgangen, daß die Rüstung des Pulverfasses Naher Osten weitergeht. Von Saudi-Arabien über Syrien, Ägypten, auch Israel, bis hin zum Iran werden moderne westliche Waffensysteme und Rüstungsgüter geliefert, ganz zu schweigen von den Gefahren, die durch unkontrollierte Weitergabe von Waffen der ehemaligen Sowjetunion ausgehen, oder den skandalösen Waffenlieferungen der Bundesrepublik in die Türkei, die unter Mißachtung des Parlaments erfolgten.

Die Beendigung des Ost-West-Konflikts und die erfolgreichen Abrüstungsverträge der vergangenen Jahre ermöglichen unseres Erachtens heute eine Verringerung der Rüstungsproduktion. Sie erfordern aber auch eine rigorose Beschränkung des Rüstungsexports. Denn viele Rüstungskonzerne in Europa sind auf der Suche nach neuen Absatzmärkten, nicht nur im Nahen Osten, sondern auch in Ländern der sogenannten Dritten Welt.

Ziel und Zweck dieser Erklärung, die wir vorlegen, soll es sein, neben dem von Dr. Schäfer vorgestellten und erläuterten Entwurf einer Grundsatzresolution erste, einzelne und mögliche Schritte auf dem Weg zu einer Verringerung und letztendlich Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport aufzuzeigen. Wir wenden uns dabei in appellativer Form vor allem an Politik und Wirtschaft. Der Staat muß eingreifen, wo das Verhältnis zwischen Gemeinwohl und Eigennutz nicht stimmt oder die sogenannte „Übermacht der Ökonomie“ sich der staatlichen Kontrolle zu entziehen versucht.

Die Wirtschaft muß sich ihrer Verantwortung für ein friedliches Zusammenleben der Völker nicht nur bewußt werden, sondern auch entsprechend handeln. Gewinnmaximierung darf nicht das oberste Gebot ökonomischen Handelns sein. Wir wenden uns aber auch an die Kirchen, auch an unsere eigene Landeskirche, indem wir sie auffordern, Konsequenzen für kirchliches Handeln zu ziehen und Perspektiven zu entwickeln.

### 1. Forderungen an Politik und Wirtschaft

Im Rahmen der zur Zeit diskutierten Änderungen unseres Grundgesetzes sollte im Artikel 26 der Export von Massenvernichtungswaffen grundsätzlich verboten werden. Der Deutsche Bundestag forderte in einer Entschließung zur „Verschärfung und Kontrolle des Verbots der Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern“ bei seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 sogar ein vollständiges Verbot von A-B-C-Waffen.

Die Forderung, den Export von Waffen und allen rüstungsrelevanten Gütern, Systemen und Anlagen in Länder, die nicht der NATO oder der EG angehören bzw. nicht den Grundsätzen rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie entsprechen, zu verbieten, ergibt sich aus dem, was ich einstig über den Zweiten Golfkrieg sagte.

Zudem gibt es politische Grundsätze auch dieser Bundesregierung vom April 1982, in denen es heißt, der Export von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern in Länder außerhalb der NATO wird nur genehmigt, wenn im Einzelfall vitale Interessen der Bundesrepublik dafür sprechen, wobei ausdrücklich beschäftigungspolitische Gründe keine Rolle spielen sollen. Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker, die innere Lage des betreffenden Empfängerlandes müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Neue Waffensysteme werden im westlichen Europa auf Grund der hohen Kosten vorwiegend in grenzüberschreitender Kooperation entwickelt und gebaut. Im Europa des Gemeinsamen Binnenmarktes ab 1993 bedeutet dies: „Die Einhaltung nationaler Rüstungsexportrestriktionen wird so gut wie unüberprüfbar ...“. (So in „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Fragen des Rüstungsexports“ vom 4. März 1992, Punkt 2.8 – Anlage 7.1 –)

Deshalb müssen alle EG-Partner aufgefordert werden, restriktive Richtlinien zu befolgen, wie es der Europäische Rat im Juni 1991 zum Ausdruck gebracht hat. Die Überwachung aller Rüstungsexporte aus Europa sollte dem Europäischen Parlament direkt übertragen werden.

Ein besonderes Problem stellen die sogenannten „dual-use-Güter“ dar, Güter, die militärisch und zivil genutzt werden können. Dies wird auch in dem bereits zitierten Papier des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK-Papier) in den Punkten 2.6 und 2.8 festgestellt. Es ist unerlässlich, hier eine Regelung zu finden, die auf europäischer Ebene greift. Das bedeutet vor allem eine entsprechende Änderung des Artikels 223 der EG-Verträge mit der Übertragung der Verantwortung für den Export auch dieser Güter an das Europäische Parlament. Die Erstellung einer besonderen Länderliste sollte kein Problem darstellen, und wie das Beispiel der sogenannten „COCOM-Liste“ aus der Zeit des Ost-West-Konflikts gezeigt hat, wäre bei Übereinstimmung der EG-Staaten eine entsprechende Kontrolle gegeben.

Ein weiterer Schritt sollte dann die Aufforderung an alle Staaten der UNO sein, sich diesen Restriktionen anzuschließen. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Tatsache, daß mittlerweile viele sogenannte Schwellenländer dabei sind, Rüstungsbetriebe aufzubauen und Rüstungsgüter zu exportieren, um sich so zusätzliche Deviseneinnahmen zu sichern.

Diese Länder sollten, falls erforderlich, auch durch politischen Druck aufgefordert werden, internationalen Abrüstungs- und Kontrollverträgen beizutreten, wie z.B. dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen. Die UNO hat in den vergangenen Monaten bewiesen, daß sie in der Lage ist, Vertragsbrüche durch Sanktionen zu ahnden. Aber, meine Damen und Herren, die westlichen Industriestaaten müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

Was die Werbung für Rüstungsgüter angeht, so finde ich es pervers, wenn heutzutage sogar mit dem Slogan: „battlefield-tested“ Kunden gelockt werden. Werbung für Kriegswaffen muß grundsätzlich verboten werden; denn sie widerspricht der Aufforderung des Grundgesetzes, den Frieden zu wahren und zu fördern.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Rüstungsproduktion und des Rüstungsexports in der Bundesrepublik kann man tatsächlich sagen, daß sie marginal ist, wenn gleich die angegebenen Zahlen unseres Papiers differenziert betrachtet werden müssen. So beträgt der Anteil der

Rüstungsaufträge bei der verarbeitenden Industrie insgesamt 1,4%, beim Investitionsgüter produzierenden Gewerbe etwa 3% des erwirtschafteten Bruttosozialprodukts in der Bundesrepublik. Durch Rüstungsaufträge werden bei uns ca. 250.000 Erwerbstätige, d.h. etwa 1% aller Erwerbstätigen, beschäftigt. Der Anteil des Rüstungsexports am Gesamtexport beträgt ca. 0,2% nicht 2,0% wie offensichtlich durch einen Abschreibfehler in unserem Papier steht (Quelle: IAP-Dienst Sicherheitspolitik, Schwerpunkttheft zu Rüstung und Rüstungsindustrie, Nr. 23-24 vom November 1989).

Allerdings ist der Anteil von „Dual-use-Gütern“ dabei nicht berücksichtigt; dieser liegt wesentlich höher. Das zeigt wiederum deutlich, daß auch im Interesse unserer Wirtschaft hierfür europäische oder internationale Abkommen nötig sind.

Rüstungskonversion, also Umstellung auf zivile Produktion, ist deshalb in der BRD ökonomisch möglich. Sie muß auch auf europäischer, ja sogar internationaler Ebene gefordert, betrieben und gefördert werden. Rüstungsproduktion wird von den meisten Staaten subventioniert. Warum nicht diese Gelder in Zukunft einsetzen zur „Produktion für das Leben“??

Wir fordern deshalb alle Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auf, sich für die Verwirklichung dieser angesprochenen Ziele einzusetzen. Politiker, die dies tun, sollten wir unterstützen.

## 2. Konsequenzen für kirchliches Handeln

In diesem Teil unserer Erklärung haben wir weitgehend die Anregungen des schon angesprochenen EOK-Papiers eingearbeitet. Dabei geht es sowohl um Individualseelsorge, wo es gilt, betroffenen und bedrückten Menschen zu helfen, als auch um die Förderung und die Führung des Dialogs und der Diskussion mit institutionellen Partnern wie Betriebsräte, Firmenleitungen, Gewerkschaften. Interessenkonflikte müssen dabei deutlich gemacht und Gemeinsamkeiten zum Wohle aller herausgearbeitet werden.

Zwischen den verschiedenen Landeskirchen und auf EKD-Ebene muß es zu intensiver Kooperation kommen, um die komplexen Probleme zu erörtern und eine Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern. Besondere Bedeutung kommt dabei dem ökumenischen Dialog zu, auch und besonders im europäischen Rahmen. Der Konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung muß gemeinsam weitergeführt werden. Christen aller Länder müssen in Verantwortung vor Gott und im Vertrauen auf seine Heilszusage alles in ihrem jeweiligen Vermögen Liegende tun, um Konflikte in Zukunft gewaltfrei zu lösen. Dazu gehört auch der zu führende Dialog zwischen den großen Weltreligionen!

Rüstungsproduktion und -export sind nur ein Segment des ganzen tödlichen Kreises von Gewalt und Gegen gewalt, Mißachtung der Menschenrechte, Unterdrückung, Ausbeutung, gewalt samten Aufständen und kriegerischen Auseinandersetzungen.

Die Frage nach legitimer Gewalt in verschiedenen Staatsformen, nach der Notwendigkeit von technisch hochgerüsteten Armeen und deren Operationsfeldern stellt sich uns neu nach der Beendigung des Ost-West-Konfliktes.

Wie kann die christliche Lehre von der Gewaltlosigkeit weitergegeben und politisch wirksam werden? Umkehr ist nötig, wenn der Krieg als Institution in unserer Welt abgeschafft werden soll.

Lassen Sie mich, angesichts der – zugegeben – schwierigen und vielfältigen Probleme, schließen mit dem Hinweis auf zwei große Männer der christlichen Kirchen, auf Martin Luther King, der seine letzte Rede vor der Ermordung mit den Worten begann: „I have a dream ...“ und der den Zuhörern dann eine amerikanische Gesellschaft ohne Rassendiskriminierung vorstellte. Oder an den ehemaligen brasilianischen Erzbischof Helder Camara, der in seinen Gebeten und Meditationen über eine bessere Welt sagt: „Wenn ein Mensch einen Traum hat, so bleibt es nur ein Traum. Wenn aber viele Menschen diesen Traum haben, so ist das der Beginn der Wirklichkeit.“

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, bitte ich Sie zu träumen, indem Sie diese Erklärung unterstützen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen herzlichen Dank, Herr Hauptmann Kunz.

Ich unterbreche die Sitzung zur Mittagspause. Um 15.30 Uhr hören wir den Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zu diesem Thema.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.35 Uhr bis 15.30 Uhr)

(Wechsel in der Sitzungsleitung)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Ich darf Sie nach der für einige sehr arbeitsreichen Mittagspause, in der besondere Ausschüsse getagt haben, sehr herzlich begrüßen. Ich hoffe, daß sich auch genug Synodale ausruhen konnten und wir einer guten Diskussion entgegengehen.

### XIII.2 Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Das Wort hat Herr Synodaler Dr. Wittig. Er wird den Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses geben, der sich schon mit der Resolution und mit den Texten der ACK und des Evangelischen Oberkirchenrats beschäftigt hat.

**Synodaler Dr. Wittig, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Die Grundsatzklärung zum Thema Rüstungsexport, die der besondere Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zur jetzigen Tagung unserer Landessynode ausarbeiten sollte und deren beide Teile Pfarrer Schäfer und Hauptmann Kunz heute vormittag erläutert haben, diese Grundsatzklärung sowie die Papiere des Evangelischen Oberkirchenrats – EOK – (Anlage 7.1) und der ACK (Anlage 7.2) hat der Ältestenrat am 27. März zu Beginn der Zwischen>tagung dem Bildungs-/Diakonieausschuß zur Beratung zugewiesen mit der Bitte, daß die Anregungen, die sich aus der Beratung im Bildungsausschuß ergeben würden, noch einmal vom besonderen Ausschuß berücksichtigt werden sollten, der im unmittelbaren Anschluß an die Zwischen>tagung zusammenkommt. Über diese Beratung im Bildungsausschuß und dann auch deren anschließende Berücksichtigung im besonderen Ausschuß habe ich hier Bericht zu erstatten.

Die drei zugrunde liegenden Papiere haben Sie schon im März erhalten: den Resolutionsentwurf unseres besonderen Ausschusses (OZ 4/7 – Anlage 7), die „Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexports“, die sich der Evangelische Oberkirchenrat zu eigen gemacht hat (OZ 4/7.1 – Anlage 7.1),

und die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg (OZ 4/7.2 – Anlage 7.2). Die aus der Erörterung dieser Papiere hervorgegangene neueste Fassung einer „Resolution zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport“, über die es nunmehr abzustimmen gilt, ist Ihnen ebenfalls schon vor Beginn unserer jetzigen Tagung zugegangen und liegt Ihnen als Tischvorlage vor (siehe TOP XIII).

Aus der Beratung im Bildungsausschuß möchte ich vier Themenkreise hervorheben: erstens das Verhältnis der genannten Papiere untereinander, zweitens die Frage nach den Trägern und nach den Adressaten der vorgeschlagenen Erklärung, drittens die Problematik von Pazifismus und gerechtfertigten Verteidigungsbedürfnissen und viertens den weiteren Umgang mit den erarbeiteten Texten.

#### 1. Zum wechselseitigen Verhältnis der Texte des besonderen Ausschusses, des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) und der ACK

Im Laufe des Gesprächs wurde rasch deutlich, daß es sich hier keineswegs um nebengeordnete oder gar untereinander konkurrierende Papiere handelt. Vielmehr stellt das Papier der Evangelischen Akademie, das der Oberkirchenrat sich zu eigen gemacht hat, eine differenzierte, sorgfältig abwägende Beschreibung der gegenwärtigen Problemlage dar, für die wir dankbar sind. Sie zeigt anschaulich, von welchen Überlegungen auch der besondere Ausschuß ausgegangen ist, als er die vorliegende Grundsatzklärung und die sie ergänzenden „Ersten Schritte“ entworfen hat. Mit Recht heißt es ja im EOK-Papier, daß wir in einer so komplexen Problemlage zunächst gewissenhaft abwägen müssen, um dann in der gebotenen Weise „eindeutig reden und handeln“ zu können. Wir hoffen, daß uns dies mit unserem Resolutionsentwurf gelungen ist.

In seinem 4. Teil mit dem Titel „Perspektiven kirchlichen Handelns“ geht das EOK-Papier allerdings über eine Darlegung der bestehenden Problemlage hinaus. Hier wurde im Bildungsausschuß angeregt, die Handlungsvorschläge der vorliegenden Papiere zu integrieren. Der besondere Ausschuß hat diese Anregung bei seiner nochmaligen Textüberarbeitung im Anschluß an die Zwischensynode gern aufgegriffen. Ich komme darauf zurück.

Was schließlich das ACK-Papier betrifft, so meinen wir, daß seine Anliegen in den beiden Teilen unseres Resolutionsentwurfs voll zur Geltung kommen. Insbesondere den Schlußsätzen kann man nur zustimmen. Auch heißt es dort (am Ende des vorletzten Absatzes): „Es kann unseres Erachtens nicht angehen, daß zwar die Rüstungsexporte in die Dritte Welt gestoppt werden, in der Bundesrepublik Deutschland aber weiterhin an einem hohen Niveau der Rüstung und Rüstungsproduktion festgehalten wird.“ Soweit die ACK. In der Tat hängen Rüstungsexport und Rüstungsproduktion auf das engste miteinander zusammen – Herr Dr. Schäfer hat heute morgen darauf hingewiesen –, und das war ein wichtiger Grund für uns, auch das Problem der Rüstungsproduktion in unseren Resolutionsentwurf aufzunehmen.

#### 2. Zur Frage nach den Trägern und nach den Adressaten der vorgeschlagenen Erklärung

Im Entwurf ist von „wir“ die Rede. Im Bildungsausschuß wurde gefragt, wer mit diesem Wir gemeint sei. Formal läßt sich antworten: alle Christen, die diesen Text mitzutragen bereit sind; zunächst also wir im besonderen Ausschuß,

dann – fast einstimmig – wir im Bildungsausschuß, nunmehr hoffentlich wir als Landessynode. Schon in den beiden Schlußfolgerungen am Beginn der Grundsatzklärung handelt es sich ja nicht bloß um so etwas wie kalte Logik, sondern auch um ein Bekenntnis. Darum ist schon dort von „uns“ als Personen die Rede.

Aber wem gegenüber sprechen wir dieses Bekenntnis aus? Auch nach den Adressaten wurde im Bildungsausschuß gefragt. Antwort: zunächst unsere Mitchristen, dann die Öffentlichkeit – die baden-württembergische, die deutsche, ja die europäische –, soweit wir uns eben vernehmbar machen können. Es geht also nicht allein um deutsche Adressaten, sondern – gerade im Zuge der europäischen Vereinigung – auch um Adressaten in anderen Ländern, in denen die Dinge oft noch viel mehr im Argen liegen als in unserem eigenen Land.

Doch nun sind zwei Aspekte zu beachten. Einerseits geht es nicht um leichtfertige Anklagen und Verdammungsurteile, nicht um pharisäische Ausgrenzungen bestimmter Personengruppen, zum Beispiel von Wirtschaftlern oder Politikern, sondern um die Einsicht, daß wir alle in „schuldhafte Zusammenhänge“ (wie es im EOK-Papier heißt, 3.13) verstrickt sind, daß darum wir alle der Umkehr bedürfen. Die letzten Sätze unseres Textes (unter A) sind uns sehr wichtig: „Wir sind bereit, die Konsequenzen des Verzichts auf Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mitzutragen, und bitten Gott um die Kraft dazu. Wir vertrauen auf die Zusage Jesu, daß Gott mit denen ist, die auf Gewalt verzichten.“

Wenn es aber nicht um die Verteufelung bestimmter Personenkreise geht, so läuft doch andererseits unser Text auch nicht ins Leere, im Gegenteil: Nicht nur die vielen Friedensgruppen, die zur Zeit wieder etwas kümmertlich dahinvegetieren, wären über eine Annahme der Resolution durch die Landessynode ihrer Kirche glücklich, auch nicht nur das Ökumenische Netz, das uneingeschränkt hinter unserem Textentwurf steht, sondern auch vielerlei andere Kritiker der immer weiter gehenden Rüstungsproduktion und der immer weiter gehenden Rüstungsexporte warten dringend auf klare und eindeutige Worte der Kirche, durch die sie in ihrem Engagement unterstützt würden. Und diejenigen, die hier warten und hoffen, sind wohl zugleich jene, die für die Zukunft unserer Kirche am lebensnotwendigsten sind. Wie hat es Hans Küng formuliert? Kirche habe Zukunft nicht als vergangenheitsverliebte, sondern nur als ursprungs- und gegenwartsbezogene!

Aber stellt es nicht eine Überforderung der Kirche als Ganzes dar, sich so eindeutig gegen Rüstungsexport und Rüstungsproduktion aussprechen zu sollen? – Damit komme ich zum nächsten Thema, von dem ebenfalls im Bildungsausschuß die Rede war:

### 3. Zur Frage von Pazifismus und gerechtfertigten Verteidigungsbedürfnissen

Hier ist zuallererst zu bemerken, daß es nicht Aufgabe der Kirche sein kann, nur das zu sagen, was alle ohnehin schon sagen. Streng genommen geht es letztlich nicht einmal um Mehrheiten, denn Mehrheiten können irren. Worum es allein gehen darf, ist, daß wir „dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen“ müssen (wie es in dem Versprechen heißt, das wir als Landessynodale abgegeben haben). Was aber ist der „Auftrag der Kirche Jesu Christi“? Oder, so schlicht gefragt, wie es für Martin Niemöller maßgeblich geworden ist: „Was würde Jesus dazu sagen?“

Bitte fürchten Sie nicht, daß nun ein langer Vortrag folgt! Ich weiß, daß es fehl am Platz wäre, hier eine Antwort auch nur zu versuchen. Angemerkt sei aber, daß Carl Friedrich von Weizsäcker unter anderem in seinem Buch „Die Zeit drängt“ Jesu eindeutige Ablehnung auch der Verteidigung mit Gewalt hervorhebt (München 1986, S. 85, im Anschluß zum Beispiel an Matth. 26,52). Hinsichtlich der Minimaethik des „gerechten Krieges“ fügt er hinzu: „In der Tat ist die Lehre vom gerechten Krieg ein ehrwürdiger Kompromiß, aber Jesus kann für sie nicht in Anspruch genommen werden.“ (S. 88) In meinem an von Weizsäcker anschließenden Grundsatzreferat, das ich im vergangenen Sommer im Rahmen unseres besonderen Ausschusses in Kehl gehalten habe und das Ihnen ja ebenfalls vorliegt (Anlage 7), habe ich zu zeigen versucht, inwiefern sich unter den Bedingungen des Atomzeitalters selbst von der Lehre des „gerechten Krieges“ hier nunmehr zwingend eine radikale Friedensethik ergibt. Im Atomzeitalter ist die Überwindung der 6000 Jahre alten Institution des Krieges überlebensnotwendig geworden, und wir können nur hoffen, daß uns die Gnadenfrist bleibt, diese geschichtliche Herausforderung rechtzeitig zu bestehen. Im Horizont dieser Einsicht will auch unser Resolutionsentwurf verstanden sein.

Trotzdem ist im Bildungsausschuß mit Recht gefragt worden: Überfordern wir uns nicht mit einem Verzicht auch auf Rüstungsproduktion? Die Antwort liegt in dem Hinweis unseres Resolutionsentwurfs auf die „zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen“ und in den demgemäß geforderten „Ersten Schritten“ (vor allem I. 6,7). Diese Aussagen sind uns sehr wichtig. Resolutionen werden in geschichtliche Situationen hineingesprochen, und die größte Chance unserer neuen geschichtlichen Situation dürfte sein, die längst hötigen globalen Regelungen durch Stärkung und Ausbau der Vereinten Nationen endlich voranzubringen. Vierzig Jahre lang haben sich die Vereinten Nationen durch den Ost-West-Konflikt selber blockiert – jetzt ist plötzlich möglich, was noch vor kurzem niemand zu hoffen wagte. Schon einmal ist die Chance des „Völkerbundes“ verspielt worden. Sind wir nicht blind dabei, diese vielleicht letzte Chance abermals zu verspielen? Einen winzigen Beitrag zur Abwendung dieser Gefahr möchte unser Resolutionstext leisten.

Im Blick darauf, wie unsere Menschheit zur Zeit beschaffen ist, ist so etwas wie eine effektive „Weltpolizei“ wohl leider nötig, zumindest bis auf weiteres. Aber eine Weltpolizei im Rahmen einer „Weltinnenpolitik“ – ich übernehme diesen Begriff von Carl Friedrich von Weizsäcker – ist etwas strukturell anderes als die Fortsetzung der traditionellen Machtpolitik von sich als souverän verstehenden Einzestaaten, etwas anderes als die mit dieser Machtpolitik verknüpfte Steigerung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport in technisch immer gefährlichere Bereiche hinein. Und daß ein Stück gelingender Weltinnenpolitik auch ohne Gewaltanwendung zu Erfolgen führen kann, beweist wohl neuerdings das beschlossene Ende der Apartheid in Südafrika – dort haben die internationalen Wirtschaftssanktionen offensichtlich Wirkung gezeigt. Diese neuen, weltgeschichtlich hötigen Möglichkeiten will die Grundsatzklärung nicht nur offenhalten, sondern fördern.

Wenn darüber hinaus am Ende des EOK-Papiers auf die viel radikalere Perspektive der Gewaltfreiheit eingegangen wird, können wir dem nur zustimmen. Da heißt es: „Es ist also neu zu fragen, wie die christliche Lehre von der Gewaltfreiheit wirksam werden kann.“ Ich zitiere weiter aus dem EOK-Papier: „Die historische Erfahrung lehrt, daß

der Versuch, Böses mit Bösem zu überwinden, wiederum Böses zur Folge hat. Biblischer Glaube lehrt, daß Böses durch Gutes überwunden werden kann.“ Diese Sätze führen den Schlußsatz unserer Grundsatzerkundung weiter. Wir haben sie sehr gern in den zweiten Teil unseres Resolutionsentwurfs übernommen.

Vielleicht wird vor diesem Hintergrund zugleich ein wenig deutlicher, daß wir im besonderen Ausschuß versucht haben, die Hausaufgaben, die uns die Landessynode vor einem Jahr gestellt hat, einigermaßen gründlich zu erledigen. Damit komme ich zum letzten Aspekt der Behandlung unseres Themas im Bildungsausschuß:

#### 4. Zum weiteren Umgang mit den erarbeiteten Texten

Zunächst einmal habe ich es, wenn ich so reden darf, als wohltuend empfunden, mit welchem Vertrauen in die Solidität der geleisteten Arbeit der Bildungsausschuß den Textentwurf des besonderen Ausschusses aufgenommen hat, ohne doch auf ein sachlich-kritisches Gespräch zu verzichten, und ich freue mich, daß der Bildungsausschuß dem Resolutionsentwurf fast einstimmig zugestimmt hat (bei einer Gegenstimme).

Der besondere Ausschuß hat seinerseits im unmittelbaren Anschluß an die Zwischentagung am 27. und 28. März die Anregungen des Bildungsausschusses in den Textentwurf eingearbeitet und auch Hinweise aus der Diskussion im Hauptausschuß berücksichtigt. Vor allem ist – wie erwähnt – der letzte Teil des EOK-Papiers fast unverändert in den zweiten Teil der Resolution aufgenommen worden, und was deren ersten Teil, die Grundsatzerkundung, betrifft, so wurde im vorletzten Absatz der Satz über den Abbau von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport unmißverständlich formuliert und in den letzten Absatz die zentrale Dimension des Gebets ausdrücklich einbezogen.

Liebe Schwestern und Brüder, wie sollen wir nun als Landessynode mit der vorgeschlagenen Resolution umgehen? Selbstverständlich ist es das Recht der Synode, verändernd in den Text einzugreifen, aber sie sollte bitte auch bedenken: Je sorgfältiger ein Text formuliert ist, um so unwahrscheinlicher ist es, daß schnelle Änderungen ihn wirklich verbessern. Was Menschen sagen, kann wahrlich nie vollkommen sein – immer weiter kann man daran arbeiten, darüber diskutieren, daran feilen. Aber trauen Sie uns bitte zu, daß wir es uns im besonderen Ausschuß nicht leicht gemacht haben! Vielleicht ist der wichtigste Dienst, den wir hier unserer Kirche und ihrer Zukunft leisten können, der, daß es uns als Synode gelingt, von einer „Ethik der Integration“ zu einer „Ethik der Umkehr“ fortzuschreiten. Damit greife ich zum Schluß auf eine Unterscheidung zurück, von der Wolfgang Huber und Hans-Richard Reuter in ihrer „Friedensethik“ Gebrauch machen (Stuttgart 1990, S. 201 f.). Sie sagen:

*Die Ethik der Integration ... zielt darauf, daß bereits getroffene gegensätzliche Gewissensentscheidungen in ein und derselben Kirche vertreten werden können. Eine Ethik der Umkehr dagegen ... orientiert sich vielmehr vorrangig an der Frage, was die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden für den Frieden tun kann. ... Die Umkehr zum Frieden, die im Glauben eröffnet und geboten ist, schließt einen Prozeß der Befreiung ein; der Befreiung von der Herrschaft jener Denk- und Verhaltensweisen, die im System der Abschreckung zum Ausdruck kommen.*

In diesem Sinne bitte ich Sie, auch im Namen des Bildungsausschusses, von Herzen um Ihre Zustimmung zu beiden Teilen unseres Resolutionsentwurfs!

Ich möchte hinzufügen: Von vornherein war vorgesehen, daß über beide Teile der Resolution getrennt abgestimmt wird.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre ausführliche, ausgefeilte Darlegung der Beratung im Bildungsausschuß.

Bevor ich die Aussprache eröffne, darf ich noch einen **Gast begrüßen**. Inzwischen ist Herr Oberkirchenrat **Dr. Eibach** vom Kirchenamt der EKD, der dort für unsere Landeskirche zuständig ist, anwesend. Wir freuen uns, daß Sie zu uns gekommen sind.

(Beifall – Oberkirchenrat Dr. Eibach: Vielen Dank!)

Jetzt ist Gelegenheit zur **Aussprache**, wobei der Ältestenrat schon zugestimmt hat, daß zunächst ein Votum des Hauptausschusses gegeben wird, da sich dieser auch mit dem Text befaßt hat. Deshalb hat Herr Dittes als erster das Wort. Ich kann aber auch die anderen Wortmeldungen schon zur Kenntnis nehmen. Herr Dittes, bitte.

**Synodaler Dittes**: Dem **Hauptausschuß** lag bei der Zwischentagung der Antrag OZ 4/7 vor, zu dem eine votierende Stellungnahme des Ausschusses erbeten war. Die später eingegangene Tischvorlage mit erweiterten Ausführungen in der Fassung vom 28. März 1992 konnte nicht erörtert werden.

Ich möchte vor meinem Votum zunächst einen kleinen Ausflug auf dem Hintergrund eines Erlebnisses in der vergangenen Woche durchführen, als ich einen Rüstungskonversionsbetrieb mit 600 Mitarbeitern besuchte, der am 30. Juni seine Pforten dicht machen muß, weil es nicht möglich ist, Rüstungsproduktion in zivile Produktion umzuändern. Da mußte ich doch bei diesen Menschen erleben, welche Probleme die alle dort jetzt haben. Es fällt mir jetzt recht schwer, einiges vom Grünen Tisch hier zu beschließen.

Eine Hilfe habe ich dann in einem Aufsatz in den „Evangelischen Kommentaren“ gefunden, in die ich einfach auch diese Menschen, die dort arbeiten und die vielleicht mit den Beschlüssen, die wir jetzt fassen, einmal eine veränderte Lebenssituation vorfinden, einschließen möchte. Denn auf Rüstungsproduktion zu verzichten, bedeutet auch in der Arbeitswelt grundlegende Veränderungen.

Da fand ich sehr schöne Gebetsformulierungen von Helmut Barié abgedruckt. Ich möchte sie einfach voranstellen und möchte für diese Menschen, die da betroffen sind, diese Gebete auch wieder einmal laut werden lassen. Ich fand es sehr gut, wie er das gemacht hat. Er schreibt da in der Sammlung:

*Erhalte Herrschaften und Gesinde, Obere und Untergebene in deiner Furcht, daß jedermann seines Berufes dem Segen warten könne. Segne alle treuen Arbeiter, einen jeden nach dem Stand, Amt und Geschäft, wozu du ihn berufen hast. Segne jede redliche Arbeit in Stadt und Land, fördere alle ehrliche Hantierung, auch daß von unseren Liedern eine Kraft ausgehe in das Leben, daß sie uns zur Arbeit lustig machen. Segne Beruf und Gewerbe, gib Arbeit und Brot und lehre uns, dir zu dienen mit unserer Arbeit. Behüte uns vor Betrug und Wucher. Und für alle, die ihre tägliche Arbeit ohne Freude tun müssen, die im Beruf von Unfall bedroht sind: Bewahre uns davor, daß wir uns durch die Maschinen zugrunde richten, daß sie nicht Herr werden über unser Leben.*

Ich meine, daß nur Gebete darauf abzielen können, die innere Haltung und Einstellung der Menschen zu verändern. Deshalb habe ich einfach dieses Zitat aus den Evangelischen Kommentaren vorangestellt.

Wir haben heute morgen gehört, daß 250.000 Arbeitsplätze von der Konversion betroffen sind, und das möchte ich einfach in Bezug dazu setzen, daß auch viele evangelische Gemeindeglieder davon betroffen sind.

Nun komme ich zu den Voten, die im Ausschuß geäußert wurden. Sie sind sicher nicht vollständig. Ich versuche, sie zusammenzufassen: Die Diskussion stand unter dem Eindruck geschichtlicher Realitäten in jüngster Vergangenheit wie die brutale Aggression und Besetzung Kuwaits durch Saddam und seine Truppen und in der Folge der Golfkrieg, wie der Bürgerkrieg in Jugoslawien sowie das menschenrechtsverletzende Vorgehen der serbischen Truppen mit seinen brutalen Massakern gegen Kroaten. Wo bleibt die Friedensbewegung? Das darf hier doch einmal gefragt werden. Es wurde weiter gesagt: Solange sich die Menschen nicht ändern, wird die Forderung nach Verzicht auf Rüstungsproduktion und Rüstungsexport zu weit hinausgreifen. Viel wichtiger sei ein sozial-ethisches und geistliches Wort in dieser Sache.

Anerkennung und Dank sollen auch ausgesprochen werden, daß es in Deutschland Rüstungskontrolle und Strafverfolgung gegen illegalen Rüstungsexport gibt. Verschärfung der Kontrollen sei allerdings nötig, wurde gesagt. Es wurde weiter ausgeführt: Bei Reduktion der Rüstungsproduktion dürfe die Arbeitsplatzsicherung nicht aus dem Blickfeld verloren gehen, wie ich es eingangs auch geschildert habe. Als problematisch wurde auch der Sachverhalt mit den Pfarren angesehen, die in einem gesicherten Arbeitsverhältnis stehen und mit Rüstungsbetrieben über die Abschaffung von Rüstungsproduktion sprechen. Wo ist die seelsorgerliche Begleitung solcher Menschen, die da arbeiten? Eine Resolution sei zum Fenster hinausgeredet, wenn nicht konkrete Vorschläge gemacht werden. Von wem fordern wir was? Eine Stimme war: „Durch Hunger sterben mehr Menschen als durch Rüstungsproduktion.“ Zur Rüstungskonversion wurde ausgeführt: Umbau sei kaum möglich, weil sie zu sehr spezialisiert sei. Appellative Papiere hülften heute nicht mehr weiter. Eine neue Sprache der Seelsorge sei nötig.

Es wurde erinnert an Barmen: Aus den gottlosen Bindungen dieser Welt erlöst uns nur Christus. Das Problem liegt bei denen, die das schlechte Gewissen schon haben. Denn Rüstungsexport sei auch schon Export von Wissenschaftlern, und Verbrecher werde es immer geben. Schuldvernetzung ist das Zeichen einer gefallenen Welt. Zu bedenken wurde gegeben, daß Entrüstung im Osten nach Ansicht der Politiker den serbisch-kroatischen Konflikt ausgelöst habe. Das Gebet um Frieden sei für Christen die wichtigste Aufgabe. Selbstverständlich war man sich im Ausschuß einig darüber, daß es in jedem Fall weniger Rüstungsproduktion und Rüstungsexport geben müsse. Der Wunsch des Ausschusses war es, daß die Ergebnisse der Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates und auch die Eingabe der ACK mit ihren Formulierungen in die Resolution eingearbeitet werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dittes. Das Wort hat jetzt Herr Martin.

Synodaler **Martin**: Ich möchte lediglich einen formalen Hinweis geben. Der von Herrn Kunz heute morgen gerügte fehlerhafte Prozentsatz des Rüstungsexports in bezug auf

den Gesamtexport ist in der Resolution immer noch enthalten, und zwar bei B, I, 9. Dort müßte es dann sinngemäß auch „0,2 %“ heißen. Ist das richtig? – Danke.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Auf der Rednerliste ist dann als nächster Herr Lauffer.

Synodaler **Lauffer**: Das ist ja so ein komplexes Thema. Man kann hier in der Kürze der Zeit nur einige wenige Sätze dazu sagen. Ich könnte Teil B der Resolution weitgehend zustimmen mit der Forderung nach Einschränkung der Rüstung und des Rüstungsexports und der Einführung scharfer Kontrollen usw. Ich kann aber nicht Teil A der Grundsatzklärung zustimmen, jedenfalls nicht dem Satz „Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden“.

Ich will das kurz begründen. Ich finde in der Bibel keinen Anhalt für einen solchen Radikalpazifismus. „Du sollst nicht töten!“ und das Gebot der Feindesliebe sind keine Handlungsanweisung an Staaten, sondern an einzelne – an einzelne Christen, aber nicht an den Staat. Hier ist meines Erachtens Römer 13 heranziehen, der leider nie erwähnt wird. Er besagt, daß der Staat das Gewaltmonopol hat, um das Böse einzudämmen. Auch an Jesu Wort ist zu erinnern: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Dies sollte sicher nicht nur geschehen, um in Rom Feiern zu veranstalten, sondern auch, um die Bürger zu schützen und Gerechtigkeit zu üben. Dies gilt sicher auch für Bonn und Washington. Also ich finde keine biblische Begründung für den Satz „Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen total beendet werden“.

Ich gebe den Formulierungen und den Leuten, die diese Sätze unterstützen, darin recht: Eine Arbeitsplatzsicherung kann für Christen in der Rüstungsindustrie nicht das Hauptargument sein. Aber andererseits können wir auch nicht das Paradies oder das Millennium vorwegnehmen. So makabер es klingt: Die Beendigung des kalten Krieges haben wir, menschlich gesehen, der NATO und dem NATO-Doppelbeschluß zu verdanken, ebenso wie den Zusammenbruch des Sozialismus im Osten. Ich bin für „Frieden schaffen mit immer weniger Waffen“, für scharfe Kontrollen und für das Gebet der Christen und der Kirche. Aber ich kann Teil A der Grundsatzklärung nicht zustimmen.

Synodaler **Werner Schneider**: Ich möchte etwas dazu sagen, wenn es heißt: „Konversion ist nicht möglich.“ Es ist hier in unmittelbarer Nähe bei verschiedenen Firmen nachvollziehbar, daß es möglich ist. Aber die Leute brauchen Hilfe. Denen muß man zeigen, wie man sich am Markt bewegt. Man muß sie aus staatlichen Mitteln für eine gewisse Zeit unterstützen, damit sie – ich sage jetzt einmal so – auf einen normalen Weg kommen. Es ist möglich. Der Friedensausschuß hat vor kurzem zwei Firmen besucht. Bei einer davon war es ganz deutlich zu sehen.

Synodaler **Boese**: Vielen Dank für das ausdrückliche Wort von Ihnen, Herr Landesbischof: „Die Welt soll und muß auf Rettung veränderbar sein.“ Wenn ich glaubhaft lese, daß in den jetzigen Konflikten in Jugoslawien, Afghanistan, den kurdischen Siedlungsgebieten und anderswo mit deutschen Waffen und deutscher Technik Kinder, Frauen und Männer getötet werden, mit Waffen, die angeblich nie von den Firmen geliefert wurden, fordere ich zum Aufruf radikaler Veränderung zur Verbesserung der Welt auf. Wir haben Kriege begonnen – beginnen wir jetzt mit dem Nein zur Rüstungsproduktion und zum Rüstungsexport!

Wir sprechen heute viel von der Basis und ihrer Meinung. Meine drei Söhne, die in der Friedensarbeit tätig sind, haben die Anträge gelesen. Sie reagierten mit Überraschung und Freude. Zitat: „Solche Anträge haben wir Euch nicht zugetraut. Das haben wir nicht von Euch erwartet. Wenn das durchgeht, dann hilft es auch uns in der Sache. Vielleicht müssen wir hier unsere Meinung zur Kirche positiv ändern.“ – Sie sehen daraus, daß meine Söhne auch kritisch zur Kirche eingestellt sind.

Ich würde mich freuen, wenn wir auf die Stimmen unserer Kinder hören. Sie sind die Betroffenen, wenn für uns Eltern die Zeit abgelaufen ist. Aber vielleicht sagen mir meine Söhne auch: „Siehst du, das habe ich dir gleich gesagt.“ Darauf hätte ich dann keine Antwort. Wir haben mit sich immer weiter verschlimmernden Waffen 2000 Jahre lang versucht, Frieden zu schaffen – vergeblich. Das Gegenteil ist eingetreten. Gehen wir nun das Risiko ein, daß wir es als erste ohne Waffen tun. Das ist in den drei Vorträgen wirklich ausführlich gesagt worden: Es ist ein Risiko, aber wir sollten es eingehen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Boese. Ich darf inzwischen wieder einen **Gast begrüßen**. Unser schon vertrauter Kollege, Pfarrer **Brandes** aus der württembergischen Synode, ist inzwischen eingetroffen. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Jetzt hat Herr Weiland das Wort.

Synodaler **Weiland**: Bei der Zwischensynode Ende März lag uns ein Entwurf in zwei Teilen vor. Es war eine Art Vorwort mit dem Zitat: „Du sollst nicht töten!“, und dann kam ein Teil, der den Titel trug: „Entwurf einer Synodenerklärung.“ In diesem zweiten Teil, der jetzt unter Buchstabe B steht, wurden „Erste Schritte“ zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport vorgestellt und bei uns im Hauptausschuß diskutiert. Es zeigte sich im Ausschuß, daß über diese einzelnen Schritte weitgehend Einigkeit zu erzielen war und daß ein sehr starkes Bedürfnis zu beobachten war, hierin auch wirklich ein deutliches Wort auszusprechen.

Nun entdecke ich – das finde ich fast ein wenig unfair –, daß im neuen Antrag nicht mehr so deutlich zwischen diesen Teilen getrennt wird. Zwar hat Herr Wittig gesagt, es werde unterschiedlich abgestimmt, aber jetzt wird über einen ersten Teil verhandelt, der die Synode vor die Abstimmung über einen grundsätzlichen Pazifismus stellt. Das halte ich für eine so wichtige Frage, daß die Plenumsdebatte dafür meiner Meinung nach nicht ausreicht. Darüber würde ich gern im Ausschuß noch einmal diskutieren. Wir haben im Hauptausschuß deshalb nicht darüber diskutieren können, weil wir nicht davon ausgehen konnten, daß das hier zur Abstimmung steht und darüber beraten wird. Aus diesem Grund halte ich es für nicht richtig, den ersten Teil, den Teil A, der von einer schwerwiegenden Bedeutung für unsere Synode ist, jetzt zur Abstimmung zu stellen.

Eine kleine Anmerkung möchte ich noch machen: Mir gefällt der „Wir“? Stil nicht. Falls doch darüber abgestimmt werden soll, wird es eine Mehrheit und eine Minderheit geben. Die Minderheit wird sich in jedem Fall durch das „wir“ überbügeln vorkommen. Ich denke, das ist nicht der Stil, den wir uns aneignen sollten.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich habe eine Lesehilfe. Vielleicht ist das hilfreich zur Geschäftsordnung, um Mißverständnisse über das Verfahren auszuräumen. Ich bitte, den damals vorliegenden Eingang mit dem Datum 07.03 und der Ordnungsnummer 4/7 (Anlage 7) nehmen. Sie sehen schon auf dem Vorblatt unter zwei Spiegelstrichen einen Resolutionsentwurf, der als Grundsatzzerklärung zu verstehen ist, und beim zweiten Spiegelstrich einen Text mit möglichen Schritten. Über dem Text auf der Rückseite steht oben: „Resolutionsentwurf“. Ich bedaure sehr, Synodaler Weiland, wenn Sie diese Zeilen in dem Papier, das uns damals nur zur Verfügung stand, nicht so zur Kenntnis genommen oder realisiert haben. Aber dieses Papier lag vor. Bei dem, was formuliert war, und auch – ich habe an dieser Diskussion ein wenig teilgenommen – bei manchen Voten in dieser Diskussion mußte man davon ausgehen, daß das bekannt war. Ich jedenfalls bin davon ausgegangen, daß bekannt war: Es wird über zwei zur Abstimmung zu stellende Texte gesprochen.

Synodaler **Weiland**: Dann bitte ich, mir noch einmal zu erklären, was der Unterschied zwischen einem Resolutionsentwurf und dem Entwurf einer Synodenerklärung ist. Wenn über dem zweiten Abschnitt „Synodenerklärung“ steht, muß man eigentlich folgern, daß der erste Abschnitt nicht Gegenstand der Synodenerklärung ist. Zumindest ist es sprachlich ganz ungeschickt und irreführend. Die Debatte bei uns im Hauptausschuß hat schlicht und einfach gezeigt, daß dem ersten Teil – der inzwischen der viel gewichtigere Teil geworden ist – viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich muß sagen, ich bin davon ausgegangen, daß das eine ein Fremdwort und das andere ein deutsches Wort ist. Beide behandeln dieselbe Absicht. „Resolutionsentwurf“ heißt, daß es ein Entwurf ist, der zu einer Resolution werden soll. Auf die mögliche sprachliche Glättung sind wir hingewiesen worden, und deswegen war es nur konsequent, aber meiner Ansicht nach inhaltlich nicht nötig, daß das in dem jetzt vorliegenden gelben Papier vollzogen worden ist, daß nun keine sprachlichen Unterschiede bestehen. In der Sache hatten die Papiere damals schon den beanspruchten Wert.

Synodaler **Götz**: Ich denke, es versteht sich von selbst, daß wir als Kirche das Ziel haben, Frieden zu schaffen und Frieden zu erhalten. Gerade vor diesem Hintergrund habe ich aber manchmal den Eindruck, daß unsere Diskussion unter einer gewissen Schieflage leidet. Es sieht ja nicht so aus, daß auf der einen Seite diejenigen sind, die um jeden Preis für den Frieden eintreten, und auf der anderen Seite diejenigen, die relativ fahrlässig mit dem hohen Gut des Friedens umgehen, sondern es geht, denke ich, allen darum, daß nun wirklich der Frieden in der Welt sicherer wird.

Strittig ist nun allerdings der Weg, auf dem dies erreicht werden kann. Da weiß man dummerweise erst hinterher genau, welche Strategie zum Erfolg geführt hat. Hier steht im letzten Absatz der Vorlage der Satz: „Die historische Erfahrung lehrt, daß der Versuch, Böses mit Bösem zu überwinden, wiederum Böses zur Folge hat.“ Diesen Satz halte ich in dieser Pauschalität für falsch; denn es hat sich durchaus auch in der historischen Erfahrung gezeigt, daß das Böse gewähren zu lassen und ihm nicht entgegenzutreten durchaus auch Folgen hat. Ein Beispiel aus unserer eigenen deutschen Geschichte ist der Nationalsozialismus, dem eben offensichtlich nicht rechtzeitig entgegengetreten wurde. Welche Strategie also zum Erfolg führt, kann man von vornherein nie genau sagen.

Dann wurde im Hinblick auf das fünfte Gebot und im Hinblick auf die Bergpredigt angemerkt, das Gebot dürfe nicht zur Utopie werden. Auch diesem Satz möchte ich grundsätzlich voll und ganz zustimmen. Aber nun hat Jesus die Gebote gebündelt im Doppelgebot der Liebe – im Gebot der Gottes- und der Nächstenliebe. Das heißt, daß sich auch das Gebot „Du sollst nicht töten!“ oder die Bergpredigt an diesem Gebot der Nächstenliebe orientieren muß. Da kann es durchaus Situationen geben – schauen wir in die Geschichte unseres Jahrhunderts –, wo um der Nächstenliebe willen in der Tat ein Entgegentreten gegen das Böse auch mit Gewalt und mit Bösem notwendig ist zum Schutz des Nächsten und zum Wohl dieser Welt. Ich habe Angst, besonders im Hinblick auf den letzten Abschnitt dieses Papiers, daß hier mittels einer Resolution mit zunächst einleuchtenden, aber eben zu kurz greifenden Aussagen – noch dazu mit Aussagen, die uns selber nichts kosten – so eine Art selbstgerechte Illusion genährt wird, nämlich daß wir unsere Hände eigentlich in Unschuld waschen würden. Das finde ich problematisch daran.

Dann möchte ich noch zwei Fragen stellen. Zunächst: Wie sieht es denn aus mit defensiven Waffen? Als Beispiel möchte ich hier nur an die Angriffe auf Israel im Rahmen des Zweiten Golfkrieges erinnern. Wäre es da auch unangemessen gewesen, defensiv ausgerichtete Waffen zum Schutz der Bevölkerung an Israel zu liefern? Die zweite Frage ist: Verlieren wir nicht die Möglichkeit der Einflußnahme, wenn wir die ganze Waffenproduktion und den Waffenexport völlig einstellen? Denn die Waffen werden ja ohnehin in diese Länder geliefert, nur dann eben durch andere Produktionsländer. Wir könnten dann, denke ich, sehr leicht in der Situation sein, daß wir über die Verwendung der Waffen in keiner Weise mehr mitreden könnten und auch die politischen Entscheidungen dann in keiner Weise mehr beeinflussen könnten.

**Synodaler Uhlig:** Ich tue mich nach wie vor schwer mit dem Geschichtsbild, das in unserem Entwurf zutage tritt. Es ist wohl richtig, daß Rüstungsproduktion und Rüstungsexport immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert haben. Die Frage ist: Wie schätzen wir die 40 Jahre ein, in denen wir vor Krieg bewahrt worden sind? Hier sind die Einschätzungen nach wie vor unterschiedlich. Es gibt sicher auch unter uns Synodale, die der Meinung sind, daß auch durch Rüstung Kriege verhindert wurden.

Ich habe außerdem, wenn ich diese Resolution lese, ein Bild vor mir von einer Gruppe von Kindern in Israel, die aus einem Kibbuz stammen, bei denen ein Guide steht. Er trägt ein Maschinengewehr um den Hals. Mit diesem Maschinengewehr verhindert er, daß eines dieser Kinder durch ein Küchenmesser oder durch ein Metzgermesser getötet wird. Für mich ist aus diesem Grunde der Satz „Daraus folgern wir: Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen absolut beendet werden“ ein Satz, der noch einmal überprüft werden müßte. Ich bin froh über Teil B. Aber auch ich habe meine Schwierigkeiten mit der Grundsatzklärung und kann dem Entwurf deshalb in der jetzigen Form nicht zustimmen.

(Vereinzelter Beifall)

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich bin mit Herrn Götz der Meinung und der festen Überzeugung, daß es unter uns keine Frau und keinen Mann gibt, die die Weiterentwicklung der Rüstungsproduktion, der Rüstungstechnologie, deren Export oder gar deren Anwendung befürworten. Ich meine, wir sollten uns bei der weiteren Diskussion zu diesem Papier

zunächst einmal auf den Boden einer breiten Gemeinsamkeit stellen, die in Sachen Friedensethik in dieser Synode zu unterstellen ist. Ich denke allerdings, wenn wir uns in diesen Zielen weitgehend einig sind, dann müssen wir gleichwohl unsere Texte so formulieren, daß die Argumente auch stimmen. Herr Boese, das gilt auch für Ihre und meine Kinder, die in Friedensfragen bis zum äußersten engagiert sind. Die Argumente müssen stimmen, politisch, historisch und theologisch, und dazu will ich etwas sagen.

In der Grundsatzklärung wird auf den Zweiten Golfkrieg, seine Vorgeschichte und auf den Bürgerkrieg in Jugoslawien hingewiesen. Das Paradoxe ist doch, daß diese Konflikte genau in dem historischen Augenblick aufbrechen, in dem erstmals Abrüstung wirksam wird. Wer solches nicht mitformuliert, der formuliert hier nur kürzlich, nur halb, nicht überzeugend. Darin zeigt sich doch, daß in dem ganzen Papier die Gewaltfrage zwar optimistisch, aber nicht theologisch klar angegangen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Man kann doch nicht – wir haben das im Hauptausschuß, Herr Dr. Schäfer, wirklich auch breit genug diskutiert – diesen dritten Absatz stehen lassen in einer Zeit, in der jeder weiß: Genau in dem Moment, in dem wir weniger Waffen bekommen haben, brechen diese Konflikte aus.

Historisch und politisch vermisste ich in der Grundsatzklärung Aussagen darüber, daß in dieser ganzen schlimmen Rüstungsproblematik ja nun wirklich etwas auf die Schiene gekommen ist. Dies geschah sicher nicht ohne das leidenschaftliche Engagement der Friedensbewegung. Aber diese Ansätze zur Besserung schlicht zu unterschlagen und so zu tun, als sei in Wirtschaft, Industrie, Politik und Verwaltungen alles nur beim übeln alten geblieben, steht einer Kirche nicht gut an. Sie hat immer zunächst einmal zu danken, ehe sie kritisiert.

Damit komme ich zum zweiten Punkt. Sie haben die Perspektiven für kirchliches Arbeiten aus dem Papier des Oberkirchenrats weitestgehend übernommen. Sie haben einen für mich aber wichtigen Satz, sicher mit Bewußtsein, gestrichen. Das ist in dem jetzigen Entwurf Abschnitt B, II, Ziffer 8. Ich zitiere zunächst:

*Die theologische Frage nach dem Bösen ist auch in diesem Zusammenhang zu stellen.*

In unserem Papier folgt dann die Frage:

*Läßt es – das Böse – sich durch Beschlüsse oder guten Willen aus der Welt schaffen?*

Natürlich kann man sagen, die Frage sei so banal, daß jeder darauf antwortet: Nein. Durch Beschlüsse oder durch guten Willen läßt es sich nicht aus der Welt schaffen. Meine Damen und Herren, dann gilt das auch für den guten Willen einer Synode, des Oberkirchenrats und für die Beschlüsse einer Synode und des Oberkirchenrats. Dann sollten wir das doch vielleicht weniger äigmatisch und deutlicher sagen. Für mich ist diese Frage in dem Papier des Oberkirchenrats also keine rhetorische Frage, sondern es ist die Erinnerung daran, daß uns das Böse in dieser Welt begleiten wird und daß wir mit ihm in christlich angemessener Weise umzugehen haben, solange diese Welt noch nicht endgültig durch Gottes Tat selbst zum Reich Gottes geworden ist. Bezeichnend ist darum auch die Änderung in dem darauf folgenden Satz: „Wie kann

dem Bösen begegnet werden?" fragt das Papier. Der Oberkirchenrat fragt: „Mit welcher Gewalt kann dem Bösen begegnet werden?“ Die Verfasser der Grundsatzerkklärung bleiben ja in sich selbst inkonsequent, wenn sie einerseits diese radikalpazifistische Gewaltlosigkeit lehren, andererseits aber eine effektive Weltpolizei unter Leitung der UNO fordern, die in regionale Konflikte eingreift. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine effektive Weltpolizei der UNO mit den Mitteln der – Wie heißt das? – pazifistischen, gewaltfreien Verteidigung arbeitet. Das kann ich mir bei UNO-Einsätzen überhaupt nicht vorstellen.

Daraus folgt dann schließlich noch eine kritische Anfrage zu dem, was als Konsequenz in bezug auf uns selber am Ende von Teil A, am Ende der Grundsatzerkklärung steht: „Wir sind bereit, die Konsequenzen des Verzichts ... mitzutragen, und bitten Gott um Kraft dazu.“ Ich will die halbe Million Arbeitsplätze wirklich nicht verniedlichen. Aber genau nach dem, was Herr Schneider sagt und was uns andere deutlich machen, ist es doch so, daß die Rüstungskonversion zu leisten ist. Aber welches Opfer habe denn ich, Klaus Baschang, da zu bringen? Zu welchem Verzicht bin denn ich genötigt? Ich habe glücklicherweise nicht über den Text abzustimmen. Aber ich habe den Eindruck, ich müßte dann hier über heiße Luft abstimmen.

Dann habe ich noch zwei mehr formale Anliegen. Auch im Jahr der Bibel würde ich beim gemeindeeigenen Zitieren bleiben und statt Exodus 20,13 Zweiten Mose 20,13 schreiben und hier auf fachwissenschaftliche Gebräuche verzichten. Ich bitte zudem, den Oberkirchenrat, die kirchlichen Werke und Dienste, das Religionspädagogische Institut und die übrigen Gruppen und Gemeinden von Berichtspflichten zu befreien. Der Oberkirchenrat kann in einem Jahr bestenfalls berichten, welchen Termin er für ein solches Gespräch ausgemacht hat, weil er solche Termine nur noch mit etwa einjährigem Vorlauf zustande bringt. Die sonst angesprochenen Werke, Dienste, RPI usw. haben im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung an die Synode im Hauptbericht Berichtspflichten genug und werden dann auch auf dieses Thema zu sprechen kommen. Befreien Sie uns davon, daß wir uns gegenseitig mit der Anfertigung von Papieren die Zeit nehmen.

(Beifall)

**Synodaler Kreß:** Ich möchte noch etwas zu dem sagen, was Herr Dittes angesprochen hat. Ich meine seine Betroffenheit über die Arbeiter, die aus dem vergeblichen Bemühen ihrer Rüstungsfirma, zur Konversion zu kommen, ihren Arbeitsplatz verloren haben. Ich meine, dies ist kein Einzelfall. Wir haben noch ganz andere Bereiche in der Wirtschaft, die sich verändert haben, in denen die Veränderung einherging mit dem Abbau von Arbeitsplätzen und mit der Neuschaffung von Arbeitsplätzen. Ich darf nur daran erinnern: Im grafischen Gewerbe haben wir heute nicht mehr den Beruf des Schriftsetzers. Wir haben zum Beispiel im Bergbau in den vergangenen Jahren eine ganz große Umwälzung erlebt, und ich denke, wenn man will und wenn die Wirtschaft will, dann findet sich hierfür auch ein Weg. Aber wenn diese Bereitschaft von vornherein bei den entsprechenden Firmen nicht gegeben ist, dann wird man sich auch mit Nachdruck dagegen wehren. Das Argument erinnert mich etwas an die Diskussion in den sechziger Jahren. Ich erinnere mich noch sehr gut an ein „Spiegel“-Gespräch mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von VW, Prof. Nordhoff, in dem es darum ging, Autos umweltfreundlicher zu konstruieren, und wie er damals vehement

leugnete, daß es jemals möglich sein wird, Autos mit vier, fünf oder sechs Litern Verbrauch zu produzieren. Heute ist dies eine selbstverständliche Forderung und wir achten darauf. Ich denke, wenn man hier will, dann ist es auch möglich. Dieses Argument sollte nicht dazu dienen, Konversion für nicht möglich zu halten.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Auch ich möchte noch einmal vor ausschicken: Keiner von uns ist für Krieg. Ich leide unter dem Wissen von Waffenproduktion und bin – schon weil ich in einem Rechtsstaat lebe und nicht erst, weil ich Christin bin oder moralische Maßstäbe hätte – von Fällen illegalen Rüstungsexports betroffen.

Ich möchte gern zwei Bemerkungen machen. Zunächst komme ich zu dem einführenden Bericht von Herrn Dr. Schäfer. Da kommt in dreifacher Wiederholung der Satz: „Wir aber – in der Kirche.“ Ich frage mich: „Wer ist das: die Kirche?“ Ich habe dazu aus den ökumenischen Diskussionen schon vor fünf Jahren in Meersburg berichtet und wiedergegeben. Bei einer Konsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) über Abrüstungsfragen 1987 hat die Schwester Ingenieurin aus Madagaskar alle Länder, die den Rüstungsexport total ablehnen, des Neokolonialismus bezichtigt. Sie hat uns gesagt: „Laßt uns selbst entscheiden, ob und wann und wo wir Waffen kaufen, und nutzt nicht eure Möglichkeiten, Devisen auch auf andere Weise zu bekommen, in der Weise aus, daß ihr uns keine Waffen gebt.“ Ich gebe das so weiter. .

Dieses Berichten von damals ist heute aus der Ökumene, nach der sechsten Vollversammlung des ÖRK in Canberra, zu ergänzen. Ich habe hier vor der Synode vor einem Jahr von der Diskussion um den gerechten Krieg, um CA (Confessio Augustana) XVI, berichtet. Diese umstrittene Bekennnisaussage kehrt in diesem Papier wieder in der neuen Nomenklatur von der sogenannten „biblischen Lehre von der Gewaltfreiheit“. In der Diskussion in Canberra um CA XVI, über Gewaltfreiheit also, stellte der Südafrikaner – ein Mann, von dem wir alle wußten, daß er für die SWAPO gekämpft hatte, – die Frage: Wollt ihr uns den bewaffneten Kampf verbieten? Auch wegen dieser Frage, die verständlicherweise unbeantwortet bleiben mußte, ist dann in „der“ Kirche die Ablehnung der Lehre vom „gerechten Krieg“ nicht beschlossen oder umgekehrt ausgedrückt: der „biblischen Lehre vom Gewaltverzicht“ nicht zugestimmt worden. Die von Herrn Konsynodalen Wittig zitierte Weizsäcker'sche These ist eben nicht ökumenisch und weltweit übernommen worden. Es gibt in „der“ Kirche keine Übereinstimmung über einen Radikalpazifismus. Von solchem geht aber dieses Papier aus. „Die Kirche“ – das kann allenfalls das Abstimmungsergebnis der Synode der badischen Landeskirche sein. Bescheidenheit gebietet diese Klarstellung.

Aber es wird für mich bedrängender: „Wir aber – in der Kirche.“ Da heißt es dann weiter: „Jeder, der anders denkt und handelt, muß wissen, er tut das gegen den ausdrücklichen und wachsamen Protest, bis er aus der Schrift widerlegt sein wird.“ Wir in der Kirche? Ich denke an Studenten und an mir bekannte Arbeitnehmer aus Kroatien, die ihren Urlaub und ihre Semesterferien dazu benutzen, in die Heimat zu gehen, die Waffen zu ergreifen und für ihre Freiheit zu kämpfen. „Jeder, der anders denkt und handelt, der muß wissen, daß er ...“, das ist für mich nahe an dem, was unser Herr Landesbischof heute morgen in seinem Bericht dankenswerterweise – Herr Boese, jeder

nimmt das für seine eigene Meinung Dankenswerte heraus – gesagt hat über den „ethischen Rigorismus“. Ich bin Ihnen ganz besonders dankbar dafür, daß Sie einmal ausgedrückt haben, daß wir mit solchen ethischen Formulierungen ganz nah an den ethischen Rigorismus kommen. Wenn ich an mir bekannte Studenten und Arbeitnehmer, die in dieser Weise für die Freiheit ihres Landes gekämpft haben, denke, kann ich nicht sagen: „Jeder, der anders denkt, ...“.

Jetzt komme ich zum zweiten, zu der Vorlage. Schon im Teil A kommt im letzten Absatz der Satz, es sei „nun auch leichter möglich“.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Frau Dr. Gilbert, ich darf Sie an die 5 Minuten erinnern.

**Synodale Dr. Gilbert:** Ja. Ich mache es ganz kurz. Bei diesem Satz denke ich daran, was wir heute morgen in der Andacht darüber gehört haben: Wir leben in einer besonders privilegierten Gegend der Welt – in der es „leichter möglich“ ist. Ich möchte zu den Konsequenzen für kirchliches Handeln in dem vorgelegten Papier nur sagen, daß ich das Wort von der „Individualseelsorge“ ganz schwierig finde. Alsdann möchte ich mich dagegen wehren, daß bei B II Ziffer 3 a von Gesprächen mit Firmen gesagt wird, die Kirche dürfe nicht aufhören – auch wenn sie abgewiesen werde. An dieser Stelle möchte ich einen Hinweis dazu finden, daß die Gespräche der Kirche auch sehr oft angenommen werden – jedenfalls nach den Berichten, die uns mehrfach vom Oberkirchenrat über die Kamingespräche gegeben worden sind.

Weiter: Konversionsprogramme kennen wir insbesondere aus der Wissenschaft und nicht nur von der Gewerkschaft. Bei Ziffer 5 finde ich es im zweiten Absatz ganz schwierig; nämlich den vereinfachenden Vergleich zu politischen Zusammenhängen, als ob Politik sich je wiederholen könnte. Schließlich – aber das habe ich vorher schon gesagt, nämlich an der in Ziffer 7 und 8 eingeführten „christlichen Lehre von der Gewaltfreiheit“.

(Beifall)

**Synodale Schiele:** Ich habe mit diesem Papier ein Problem, und das liegt darin: Wenn wir sagen, Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden, dann hat das doch wohl zur Konsequenz, daß wir unser Militär abschaffen. Oder haben wir vor, wie Pharisäer zu sagen, wir produzieren keine Rüstungsgüter mehr, sondern wir kaufen sie bei anderen, damit wir gut dastehen? Es tut mir schrecklich leid. Ich möchte wirklich Frieden in dieser Welt haben. Aber ich halte es für unverantwortlich, sich Utopien hinzugeben. Auch eine Kirche kann das nicht. Wir müssen im Vertrauen auf die Zusage Jesu darauf hoffen, daß wir unsere Welt schrittweise verbessern können. Aber wir können sicher nicht eines tun: Uns ausziehen und uns wehrlos machen und uns jedem Angriff von außen preisgeben. Und daß solche Angriffe und solche Gewaltanwendungen heute in dieser Welt nicht weniger geworden sind als früher und daß wir auch nicht sagen können, wir seien über den Berg weg, ist wohl unbestritten. Denn was aus der ehemaligen Sowjetunion heute noch wird, können wir überhaupt nicht abschätzen. Ich möchte auch aus Verantwortung gegenüber meinen Kindern und denen, die danach kommen, nicht sagen, daß ich sie wehrlos mache, weil ich heute einer Utopie nachhänge. Wir sollten Schritte tun auf dem Weg der Abrüstung und ganz sicher ernst gemeinte Schritte und konsequent verfolgte Schritte tun, was den Rüstungsexport angeht. Aber

wir sollten nicht so tun, als lebten wir in einer gewaltfreien und auf Gewaltverzicht ausgerichteten Welt. Das halte ich für verantwortungslos. Deswegen kann ich diese Grundsatzzerklärung nicht unterschreiben, obwohl ich für Frieden bin, und zwar aus vollem Herzen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schneider:** Der vorliegende Entwurf ist leider das Dokument einer verspielten Chance. Die veränderte Situation hätte es ermöglicht, ein gemeinsames Wort zu finden, in dem auf die heutige, ich würde sagen, unglaubliche Situation sowohl negativ als auch positiv eingegangen wird. Ich möchte an das anschließen, was Herr Oberkirchenrat Baschang gesagt hat. Wir haben noch längst nicht zur Kenntnis genommen, was die Ergebnisse der Beendigung des kalten Krieges und der globalen Abrüstung bedeuten. Man hat hier einfach das fortgeschrieben, was die Friedensgruppen in den vergangenen Jahren an Initiativen und auch an Modellen eingebracht haben. Man hat noch nicht zur Kenntnis genommen, daß wir vor einer neuen historischen politischen Situation stehen, die uns herausfordert, die es uns aber nicht erlaubt, uns in eine Nische zurückzuziehen, wo wir unseren Frieden haben und den Rest der Welt dem Unfrieden überlassen. Deshalb sind es zwei Hauptmängel dieses Papiers, die mich veranlassen, mich hiervon zu distanzieren: einmal das Verkennen der Veränderungen in der Welt und zweitens die Verknüpfung mit einem absoluten pazifistischen Ansatz, der von vornherein einen Konsens in der Kirche unmöglich macht. Ich denke, das hätte nicht sein müssen und das müßte auch nicht sein.

(Vereinzelter Beifall)

Ich könnte mir einen Resolutionsentwurf vorstellen, der eine breite Mehrheit oder sogar eine einmütige Zustimmung in der Synode findet und der sich nicht allzusehr von diesem Papier unterscheiden muß.

**Synodaler Wöhrl:** Ich meine, es müßte möglich sein, ein mehrheitsfähiges Papier zu finden. Ich sehe aber mit einer ganzen Reihe von anderen die Schwierigkeit bei dem ersten Teil, dem ich so, wie er vorliegt, auch nicht zustimmen könnte, obwohl ich die Gesamttdenz des Erarbeiteten voll bejahe. Das finde ich sehr schade. Ich will versuchen, das zu begründen. Es schließt sich an manches an, was schon gesagt worden ist.

Die Situation, in der wir uns im Augenblick befinden, ist, daß das Ende des kalten Krieges, das ein großes Glücksgefühl ausgelöst hat, in die bittere Erfahrung umgeschlagen ist, daß sich die Gewalt jetzt in ungeheurem Ausmaß gleichsam in vielen Einzelexplosionen entlädt. Ein ganz wesentlicher Faktor ist sicher das Vorhandensein von Rüstung. Aber in dieser Situation ist eine große und ständig wachsende Angst unter Völkern, auch unter vielen Menschen und in Regionen, in denen es bislang ruhig gewesen ist, eine Angst vor der Gewalt, eine Angst vor der immer unberechenbarer werdenden Gewalt auch des Privaten, Kriminellen zu spüren. Denken wir nur daran, welche Möglichkeiten auch mit Atomwaffen und dem Diebstahl von diesen Waffen und dem Handel mit diesen Waffen bestehen.

Die Umstellung und die Umorientierung einer Verhaltensweise zwischen den Völkern in nationaler oder nationalistischer Konfrontationspolitik, die immer noch – und heute wieder verstärkt – im Krieg ein erlaubtes Mittel der Politik sieht, die Umstellung dieser Haltung zu einer neuen, in der

gegenwärtigen Weltsituation eigentlich einzig das Überleben ermöglichen Haltung, nämlich zu einer Ächtung des Krieges auch im Bewußtsein der Menschen, ist ein ungeheuer Prozeß, bei dem die Kirche vielleicht etwas mitbewegen kann. Aber wenn das dann in einem Satz seinen Ausdruck findet, der gleichsam fast das Ergebnis vorwegnimmt – „Rüstungsproduktion und Rüstungsexporte müssen beendet werden“ –, dann ist das nicht mehr realistisch. Ich erinnere an das, was der Berichterstatter, Herr Professor Wittig, auch gesagt hat, indem er auf diese Spannung hingewiesen hat zwischen Friedensnotwendigkeit und Gewaltwirklichkeit. Er sagte, daß eine Weltpolizei als Instrument der Weltinnenpolitik wohl noch nötig sei. Es ist darauf hingewiesen worden, daß dies ohne Waffen nicht möglich sein wird.

Fazit für mich ist: Dieser Teil A sollte entweder wegfallen oder um einige Teile reduziert werden, damit wir zu einem Papier kommen, das in seinem theologischen Reden etwas weniger steil und damit mehrheitsfähig ist und das etwas bescheidener ist. Mein Vorschlag ist, den zweiten Satz wegzulassen: „Das heißt für uns auch ...“, also einfach als Kopf zu setzen: „Du sollst nicht töten!“ und als zweites: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ (Ökumenischer Rat ...). Ich schlage vor, die nächsten Sätze – „Daraus folgern wir: Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden. Wir geben uns dabei nicht zufrieden mit verstärkten Bemühungen ... Rüstungsexports“ – wegzulassen. Weiter schlage ich vor, die darauf folgenden beiden Abschnitte beizubehalten und dann den Schlußabsatz von Teil A ebenfalls wegzulassen, wo es wieder „Wir“ heißt. – Der verbleibende Text steht dann gleichsam als Einleitung in die dann folgende Aneinanderreihung der Schritte. Ich meine, daß wir dann vielleicht, wenn auch die eine oder andere Modifikation noch dazukommt, zu einem mehrheitsfähigen Papier kommen könnten, das nicht zahnlos ist, aber das nicht so steil ist, daß es auf der einen Seite problematisch im Hinblick auf eine Mehrheitsfindung ist, aber, ich meine, dann auch in der Sache problematisch ist.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das waren knapp sechs Minuten, Herr Wöhrle. – Herr Boese, bitte.

Synodaler **Boese**: Herr Oberkirchenrat Baschang fragte nach der Radikalität. Warum so radikal? Dazu von mir – ich kann hier nur für mich sprechen – vier Antworten und vorher die Anmerkung: Ich würde zu diesem Thema gern auch unsere jungen Theologiestudenten hören. Sie können hier in dieser Synode nichts dazu sagen. Wir können aber mit ihnen, jeder für sich, bei den Tischzeiten darüber sprechen. Diese Aussagen fehlen uns.

1. Wir haben heute mit Waffen und Technik zu tun, die die ganze Welt zerstören können. Das gab es früher nicht. Darum die radikale Forderung.

2. Keiner kann sagen, was der richtige und bessere Weg ist: der Konsensweg oder der radikale Weg. In einem Redebeitrag wurde vorhin auf das Dritte Reich verwiesen. Man hätte vielleicht früher etwas tun müssen. Mit „man“ meine ich die Kirche. Lesen Sie dazu bitte die Leserzuschrift im „Aufbruch“ von Karl-Ludwig Simon über den in unseren badischen Kirchen verlesenen Hirtenbrief Anfang der dreißiger Jahre mit einem „Für“ für das Dritte Reich. Darum radikal.

3. Wir haben auf Wohlstand zu verzichten. Ich ergänze – das könnte man wohl in einem Antrag schreiben –: Arbeitsplätze in der Zahl von ca. 250.000 müßte unsere Gesellschaft so lange subventionieren können, bis neue Arbeitsplätze da sind, gegenüber den vielen Millionen Toten durch Waffen. Darum radikal!

4. Die radikale Liebesforderung aus dem Korintherbrief und die Beschreibung darüber, daß Jesus seinem Petrus das Schwert aus der Hand genommen hat, sind für mich beides radikale Entscheidungen. Darum radikal!

Bitte, das ist eine rein persönliche Aussage.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Der Herr Landesbischof hat sich zu Wort gemeldet, und dann anschließend kommt Herr Dr. Heinzmann zur Geschäftsordnung. Bitte, Herr Landesbischof, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich habe als erstes eine Frage zu Teil B. Zu I, 13 habe ich Erklärungsbedarf, inwiefern das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und das Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen nun wirklich so in einem Atemzug genannt werden können. Sind das nicht auch strukturell zwei ganz unterschiedliche Dinge?

Aber nun komme ich zu dem, was Sie bisher diskutiert haben. Ich fürchte, wenn das Papier so durchginge, wie es jetzt vorliegt, daß dann eine ganz leidenschaftliche und oft an der falschen Front geführte Diskussion in unseren Gemeinden losgeht, daß sich alles auf Teil A stürzt und das, was in Teil B, wie ich finde, richtig und beherzigenswert und zum Teil auch sehr weitgehend gesagt wird, zu kurz kommt.

Herr Baschang hat schon hingewiesen auf Teil A, letzter Absatz: „Wir sind bereit ...“. – Das ist mir auch sofort aufgestoßen. Ich erinnere mich an die Mannheimer Bezirksvisitation, an den Besuch bei SEL, wo wir mit der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat über Rüstungskonversion gesprochen haben und über die Probleme, die von Seiten des Betriebsrats über jeden nicht eingehenden Auftrag benannt wurden. Wir sprachen mit Leuten, die das Problem sehen, die in diesem Konflikt stecken. Aber sie haben vor allen Dingen die Konsequenzen mitzutragen. Inwieweit sind wir, wenn wir hier als Kirche sprechen, mit diesem „Wir“ also mitgeimeint?

Nun zu dem eigentlichen Inhalt in diesem Teil A. Sie haben recht, es ist ein steiler Eingang: „Du sollst nicht töten!“, „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. ... Daraus folgern wir: Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden.“ So steil das ist, so hat es eine in sich einleuchtende, vertretbare Schlüsselichkeit, wenn dies als Weg beschrieben und auf ein Ziel hin benannt wird und wenn es nicht als eine kategorische sofort zu erfüllende Forderung im einzelnen angesehen wird. Letztes Jahr beim Golfkrieg war der Satz sehr umstritten: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Da haben viele gesagt: Das darf doch nicht erst dann gelten, wenn der Krieg losgegangen ist. Das muß doch von den Voraussetzungen her schon vorher gelten. Darum ist hier nach Rüstungsexport und Rüstungsproduktion gefragt. Frau Schiele, das möchte ich zu bedenken geben. Dort, wo Rüstungsproduktion geschieht, mit den einleuchtenden Argumenten, die Sie in der Tat genannt haben, ist natürlich auch die Gefahr und das Gefälle zum Rüstungsexport gegeben. Das muß man einfach sehen. Wir haben bei unserem Besuch in Brüssel den Vizepräsidenten und EG-Kommissar Dr. Bangemann

auf das Problem Rüstungskonversion angesprochen. Ich kann jetzt nur ganz kurz sagen, was er geantwortet hat: „Das ist nicht das Problem, das ich sehe. Das haben inzwischen die Unternehmer begriffen – aufgrund der Weltlage, nicht in erster Linie aus friedensethischen Gründen, also aus marktpolitischen Gründen usw. –, daß Rüstungskonversion wichtig ist.“ Das Problem für ihn sei der Rüstungsexport des Potentials, das in den europäischen Ländern vorhanden ist. Er sagte, sein Standpunkt sei: Ein niedrigerer Level europaweit ist wirkungsvoller als, wie er es genannt hat, „viktorianischer Puritanismus“ an einer Stelle. Das muß man sicher im einzelnen auch bedenken. Ich würde von daher diesem Absatz widersprechen: „Wir geben uns dabei nicht zufrieden mit verstärkten Bemühungen um die Eindämmung des illegalen Rüstungsexports.“ – Diesen Satz finde ich nicht gut angesichts der augenblicklichen Situation, in der der illegale Rüstungsexport nach wie vor über unser Land hinaus das Problem ausmacht. So, wie es hier gesagt wird, klingt es ein bißchen, als sei das gar nicht so sehr das Problem.

Ich finde auch, daß im nächsten Abschnitt der Hinweis auf den Golfkrieg sofort – das kann ich jetzt wirklich nur kurz andeuten; es ist gelegentlich schon gesagt worden – das Problem Israel auf der anderen Seite mit heraufbeschwört. Ich bin kürzlich ganz energisch in Israel auf diese Frage angesprochen worden: Wie steht ihr hier im Blick auf unser Land, auf die Sicherheit, die ihr uns zugesteht, und dann auch mit den Konsequenzen daraus? Das will ich nicht ausführen. – Mit anderen Worten: Ich halte an dieser Grundsatzzerklärung all das für problematisch, was von dem vierten Absatz an gesagt wird.

Vielleicht wundert es Sie, daß ich es erst von da ab für problematisch halte. Ich könnte die anderen steilen Sätze, die vorausgestellt sind, im Sinne einer Zielangabe verstehen: „Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden. – Wie kommen wir zu diesem Ziel?“ Alles, was dann im folgenden in Teil B gesagt wird, zählt im Sinne eines Rates von Seiten der Kirche. Da sollten wir einiges zurücknehmen von dem kategorisch postulierenden Charakter.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Jetzt hat Herr Dr. Heinzmann das Wort zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Von der jetzigen Diskussion her glaube ich, wäre es ungut, jetzt abzustimmen, weil die Änderungsvorschläge nicht formuliert sind oder jedenfalls nicht vorliegen. Das wäre ein ganz problematisches Vorgehen, wenn wir jetzt abstimmen würden. Deshalb stelle ich den Antrag zur Geschäftsordnung. Wir hatten den besonderen Ausschuß gebeten, sich damit zu befassen. Die Hausaufgabe ist gemacht worden. Ein Ausschuß hat sich in besonderer Weise damit befaßt. Daraufhin ist es zu dem Ergebnis gekommen. Über das Ergebnis wurde jetzt diskutiert. Es ist jetzt sicherlich nicht durch eine kontroverse Abstimmung zu erledigen. Ich denke, es wäre hilfreich, wenn wir eine Formulierungsgruppe bildeten. Mein Vorschlag ist: drei Mitglieder unseres Bildungs- und Diakonieausschusses, darunter sicher der Herr Berichterstatter, weil wir uns eben damit befaßt haben; drei Vertreter des Hauptausschusses und, Herr Landesbischof, wenn es zumutbar ist, auch mit Ihrer Begleitung. Wir sollten es dann als Synode aber auch ernst nehmen, daß wir hier endlich zu einem Ergebnis kommen wollen. Wenn wir das jetzt nicht schaffen, dann sollten wir es lassen. Das wäre dann auch einmal ehrlich.

(Beifall)

Mein Vorschlag ist, eine Formulierungsgruppe zu bilden in der genannten Weise, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zu einem vom Präsidium zu benennenden Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sofern diese Formulierungsgruppe zu einem Ergebnis geführt hat, wovon ich vorläufig noch ausgehe.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Ich werde gleich darüber abstimmen lassen. Ich möchte aber zuerst noch vorlesen, wer auf der Rednerliste steht. Ich denke, diese Redner haben schon einen Anspruch darauf, noch gehört zu werden: Herr Girock, Frau Kraft, Herr Ziegler, Professor Schnurr, Herr Menger, Herr Dittes, Herr Heidel, Dr. Schäfer, Frau Schmidt und Herr Spelsberg. Diese Wortmeldungen liegen vor. Oder war das ein Antrag auf Beendigung der Diskussion? – Nein. Sie hatten den Antrag auf Gründung einer Formulierungskommission gestellt. Dann frage ich die Synode: Sind Sie mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Heinzmann einverstanden? Sollen wir diese Gruppe bilden? Wer stimmt dafür? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wir können vielleicht einmal die Gegenprobe machen. Wer lehnt diesen Vorschlag ab? – Das sind nur 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen. Dann ist der Vorschlag angenommen. Ich denke, dann können wir in der Rednerliste fortfahren. – Herr Girock.

**Synodaler Girock:** Jetzt ist eine etwas andere Situation eingetreten. Ich wollte eben noch sagen, daß ich, je länger die Diskussion dauert, um so ratloser werde und daß mir natürlich klar ist, daß diese Feststellung der Wahrheitsfindung auch nicht weiterhilft. Trotzdem habe ich mich entschlossen, Gefahr zu laufen, daß Sie nachher sagen: Warum strapaziert er unsere Geduld, wenn er am Ende nichts weiter hat als eine Reihe von Fragezeichen? Ich möchte wenigstens sagen, warum mich diese Diskussion so beelendet: Sie gleicht nämlich aufs Haar mindestens einem bis anderthalb Dutzenden von Diskussionen, die in den letzten etwa 15 Jahren immer geführt worden sind, wenn das Thema des Friedensauftrags der Kirche und seiner Konsequenzen irgendwo auf der Tagesordnung stand. Das fing schon längst an, bevor die Friedensdenkschrift der EKD geschrieben war, und war damit aber noch lange nicht zu Ende.

Was mich daran beelendet, ist das Gefühl, daß wir uns alle noch im gleichen Grade in der Hilflosigkeit dieser Thematik gegenüber befinden, wie ich das von Anfang an erlebt und selbst auch immer wieder mitgemacht habe, natürlich in gleicher Hilflosigkeit. Die Frage ist, wie man da herauskommen kann. Ich habe keine klare Antwort dafür. Aber ich möchte doch auf eines hinweisen: Die ständige Pendelbewegung zwischen dem Vorwurf dessen, was die einen „ethischen Rigorismus“ nennen und die anderen als „realpolitische Nüchternheit“ für die Grundlage auch kirchlicher Beschlüsse fordern, führt uns sicherlich nicht weiter. Das Ergebnis ist bisher in diesen Dingen ein eklatanter Mangel an Eindeutigkeit gewesen. Die Kirche hat sich dann immer nur zu einem konsequenten „Ja“ aufraffen können. Dabei ist es dann geblieben, mit dem schönen Nebeneffekt, daß längst keiner mehr hingehört hat, wenn die Kirche darüber Beschlüsse gefaßt hat. Müssen wir nicht vielleicht doch noch einmal auf den alten Punkt zurück und uns fragen, ob wir wirklich genug tun und uns dabei beruhigen können, wenn wir glauben, daß in allen diesen Dingen Kirche nicht mehr sagen und fordern kann als das, was allenthalben machbar erscheint oder gerade noch machbar erscheint?

In dem vorgelegten Text, Teil A, ist, wenn ich es richtig gesehen habe, nur einmal – aber immerhin einmal – von dem Wort „Umkehr“ die Rede. Was sich dahinter verbirgt, hat in dieser Diskussion, soweit ich mich jetzt daran erinnere, kaum eine Rolle gespielt. Ist das aber nicht letzten Endes doch ein recht entscheidendes Wort? Müssen wir nicht als Kirche etwas ernsthafter damit umgehen? Haben wir nicht in der Tat die Aufgabe von unserem christlichen Selbstverständnis her, Signale an Punkten zu setzen, wo die Gesellschaft sich schwer tut, weiterzukommen, und müssen wir dabei wirklich soviel Angst haben vor den immer wieder zitierten „falschen Fronten“? Ich habe manchmal in der Tat Angst vor falschen Fronten, aber es sind genau die entgegengesetzten Fronten wie die, die die anderen im Auge haben. Das heißt, wir sind in solchen Debatten immer wieder in der Gefahr, daß wir um des lieben auch innerkirchlichen Friedens willen lieber gar nichts sagen als irgend etwas riskieren. Ich fühle mich davon, ehrlich gesagt, immer mehr beeindruckt.

(Vereinzelter Beifall)

Die Frage wird sein, ob man hier in irgendeiner Weise weiterkommen kann. Den Vorschlag, der gemacht worden ist, habe ich für sehr hilfreich gehalten. Ich wäre auch – das möchte ich ausdrücklich sagen – sehr dankbar, wenn sich an der Gruppe, die nun neu darüber nachdenken soll, der Herr Landesbischof beteiligen könnte, weil es mir schon ganz wichtig ist, daß er gesagt hat, die „Steilheit“ am Anfang sei ein ganz wichtiger Ansatz. Ich denke auch, wenn wir nicht von einem steilen Ansatz herkommen, landen wir zwangsläufig dort, wo das steht, was alle anderen Leute auch sagen können, und gehen an unserem eigenen Beitrag vorbei. Ich bin im einzelnen nicht ganz einig mit dem, was der Herr Landesbischof dann weglassen oder ändern würde, aber das ist egal. Wichtig scheint mir, daß so ein Satz – Wir müssen im Sinne von Umkehr auch etwas fordern, was die anderen letzten Endes für unmöglich halten – von Bedeutung ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Brauchen sie noch lange, Herr Girock? 5 Minuten sind um.

Synodaler **Girock**: Lassen Sie mich noch eine ganz kurze Erinnerung an gestern abend geben. Gestern abend hat in Baden-Baden der Sozialethiker Professor Huber einen Vortrag gehalten mit anschließender Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat und Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt und wie es in Zukunft aussehen könnte. Da hat er am Schluß gesagt: „Es gibt eine Gabelung für den kirchlichen Weg: Die eine Richtung könnte sein, daß Kirche sich immer mehr in kleine Gruppierungen zurückzieht, um sozusagen ihr Eigentliches aufrechtzuerhalten in einer Gesellschaft, die sich immer mehr von dem abwendet, was sie anzubieten hat. Oder aber Kirche versucht, sich stärker als bisher zu profilieren, und damit meint Huber die geistliche Profilierung, und Kirche versucht gleichzeitig, sich stärker als bisher an den gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Dieses „gleichzeitig“ scheint mir wichtig zu sein. Es ist mir auch bei dem aufgefallen, was der Landesbischof heute früh im ersten Teil seines Beitrags gesagt hat, in dem es um die Ethik ging. Wenn wir uns nicht als Kirche stärker in dem profilieren können, was unsere eigene Sache ist, werden wir nach draußen nicht wirken können und umgekehrt. Das ist aber die Voraussetzung für die Lösung auch des hier anstehenden Problems.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. Jetzt Herr Dr. Schneider zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Um Zeit zu gewinnen für einen Lösungsversuch, beantrage ich Schluß der Debatte.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gegenrede? – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Wie können wir denn eine Lösung finden, wenn wir nicht wissen, was die Leute sagen wollen, die auf der Rednerliste stehen?

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir stimmen über den Geschäftsordnungsantrag ab. Sie haben gehört, daß Herr Dr. Schneider den Schluß der Debatte beantragt. Wer stimmt dem zu? – 10 Stimmen. Wer lehnt diesen Geschäftsordnungsantrag ab? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer enthält sich? – 4. Der Antrag ist abgelehnt.

Ein neuer Antrag zur Geschäftsordnung. Ich habe gleichzeitig Herrn Dr. Götsching und Herrn Weiland gesehen. Herr Dr. Götsching, bitte.

Synodaler **Dr. Götsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sage Ihnen, wer inzwischen noch auf der Rednerliste steht: Frau Kraft, Herr Ziegler, Herr Schnur, Herr Menger, Herr Dittes, Herr Heidel, Herr Schäfer, Frau Schmidt, Herr Spelsberg, Herr Bubeck und Frau Winkelmann-Klingsporn.

(Zuruf)

– Und Herr Rieder.

Weiter zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wittig.

Synodaler **Dr. Wittig** (Zur Geschäftsordnung): Eine Informationsfrage: Wann erfolgt das Schlußwort des Berichts? Erfolgt das vor der Abstimmung oder vor dem Einsetzen der Formulierungsgruppe?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ganz am Schluß.

Synodaler **Dr. Wittig**: Vor der Abstimmung oder vor dem jetzigen Schluß der Rednerliste? Das war meine Frage.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nach dem Ende der Rednerliste ist das Schlußwort des Berichterstatters vorgesehen.

Synodaler **Dr. Wittig**: Vor Bildung der Formulierungsgruppe? – Sonst würde ich nachher noch versuchen, auf die Rednerliste zu kommen! Deshalb frage ich. Wenn ich vor Bildung der Formulierungsgruppe, also nach Abschluß der jetzigen Rednerliste, als Berichterstatter ohnehin das Recht habe, noch etwas zu sagen, dann brauche ich mich jetzt nicht mehr für die Rednerliste zu melden. Deshalb frage ich, wann das Schlußwort des Berichterstatters am Platz ist.

Präsident **Bayer**: Die Formulierungsgruppe ist beschlossen. Es muß irgendwann eine Pause geben. Die Formulierungsgruppe wird eventuell neue Formulierungen bringen. Danach muß wieder Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden. Erst wenn dann die Debatte beendet wird, erhält der Berichterstatter das Wort zum Schlußwort, am Ende der Beratung.

(Synodaler Dr. Wittig: Dann würde ich jetzt noch gern auf die Rednerliste kommen!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Antrag war auf Schluß der Rednerliste. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste mit Synodalem Wittig?

(Zuruf: Mit oder ohne Wittig?)

– Mit Wittig. – Zur Geschäftsordnung, Frau Schiele.

Synodale **Schiele** (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, wenn wir jetzt einen Antrag zur Geschäftsordnung haben und über ihn abstimmen, dann muß ohne Ansehen der Person darüber abgestimmt werden. Wenn die Rednerliste vorher geschlossen war, dann ist sie eben geschlossen.

(Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Können wir nicht in christlicher Geschlossenheit akzeptieren, daß Herr Wittig noch auf die Rednerliste kommt?

(Beifall)

Dies ist ja auch ein Antrag. Wir können auch darüber abstimmen. Soll Herr Wittig noch auf die an sich schon geschlossene Rednerliste? Wer stimmt dem zu?

(Zurufe)

– Das war die Mehrheit. – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich weiß nicht, ob es weiterhilft, aber wenn Herr Götsching seinen Antrag für einen Moment zurücknimmt und Herr Wittig sich anschließend meldet – – Dann müßte erneut ein Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt werden und dann können wir in Frieden weiterreden.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben noch eine Meldung zur Geschäftsordnung. Herr Rieder.

Synodaler **Rieder** (Zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, ich bitte zu prüfen, ob nach dem Antrag Heinzmann auf Vertagung eine Debatte nach der Geschäftsordnung überhaupt noch möglich ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die ist möglich, weil die Rednerliste noch abgearbeitet werden kann. – Herr Dr. Götsching.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich meine, daß es sinnvoll ist, weil Herr Wittig Vortragender war, daß man ihn noch auf die Rednerliste setzt. Dann würde ich anschließend den Schluß der Rednerliste vorschlagen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Abstimmung über den Schluß der Rednerliste einschließlich Wittig. Würden Sie sich dazu bitte noch einmal melden? Wer ist damit einverstanden, die Rednerliste abzuschließen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 5. Der Antrag ist angenommen.

Synodale **Kraft**: Ich brauche keine fünf Minuten.

(Vereinzelter Beifall)

Ich schließe mich dem an, was Herr Girock gesagt hat, möchte aber in einem Punkt widersprechen: Es gibt manchmal doch eine Eindeutigkeit kirchlicher Aussagen. Wir haben selber eine solche Aussage gemacht, und zwar bei der Oktobertagung 1990, als wir über die Confessio Augustana gesprochen haben. Da gab es den Vorbehalt einiger Ältester gegen den Artikel XVI. In unserer Beschußfassung heißt es in Ziffer 5: „Es kann festgehalten

werden: Das Zeitalter der Massenvernichtungswaffen macht unübersehbar klar, daß ein 'gerechter Krieg' nicht möglich ist. Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein. Dies wurde in zahlreichen Äußerungen unserer und anderer Kirchen in großer ökumenischer Übereinstimmung immer wieder ausgesprochen.“ – Dies ist ein Beschuß, hinter dessen Aussage wir schwerlich wieder zurück können.

(Vereinzelter Beifall)

Ich denke, daran sollten wir uns in unseren Erwägungen heute halten, sonst machen wir uns selbst unglaublich.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das Wort hat Herr Professor Schnurr.

(Zuruf: Da war doch Herr Ziegler vorher!)

– Entschuldigung. Herr Ziegler ist vorher dran.

Synodaler **Ziegler**: Sie haben bereits geahnt, Frau Präsidentin, was ich sagen wollte. Ich ziehe zurück und hoffe, daß die Mitglieder dieser neuen Formulierungskommission genau zugehört haben, um das, was an Argumenten gesagt worden ist, aufzunehmen und zu berücksichtigen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schnurr**: Das meiste ist schon gesagt worden. Ich war die Gegenstimme in dem Bildungsausschußbeschuß damals. Herr Wittig war so freundlich, das auch zu nennen. Ich möchte für das Weitere vorschlagen, zu überlegen, ob wir nicht diesen Grundsatzteil A ganz weglassen,

(Vereinzelter Beifall)

weil wir ja mit Teil B fast alle einverstanden sind. Aber wenn Teil A nicht weglassen wird, sollten wir ihn doch erheblich kürzen, und zwar auch um den von Herrn Engelhardt noch hinzugenommenen Satz. Ich halte ihn für im Ductus nicht möglich, diesen Satz: „Rüstungsproduktion usw. muß beendet werden.“ Vor allem aus diesem Grund war ich damals gegen diesen Text A. Inzwischen bin ich noch mehr dagegen, weil gegenüber der Vorlage vom März die jetzigen Ausführungen diesen Abschnitt inzwischen verschärfen. In dem Abschnitt, der mit den Worten „Umkehr ist nötig“ beginnt, ist gegenüber dem vorherigen Text etwas hinzugesetzt worden, nämlich der letzte Satz ist erweitert. Es heißt jetzt: „Trotzdem sehen wir Friedensförderung weltweit nicht in Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, sondern nur in ihrem Abbau.“ Obwohl ich für Verminderung und all das bin – auch hier ist eben das fanatische, wirklich schwärmerische Exklusive enthalten. Und dagegen möchte ich mich auch theologisch wehren.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Menger**: Ich möchte drei kurze Bemerkungen machen. In der Diskussion ist mir aufgefallen, daß immer wieder der Satz vorkommt: Frieden wollen wir alle. Ich möchte diesen Satz in Frage stellen und möchte uns alle in die Pflicht nehmen, einmal zu überlegen, welchen Frieden wir eigentlich meinen, den wir haben wollen. Ich meine, man kann zunächst einmal zwei Dinge unterscheiden: ein statisches Friedensverständnis, einen Garten, den man pflegen und hegen und sichern kann, und demgegenüber so etwas wie ein prozessuales Friedensverständnis, im Sinne von Martin Luther King: „Friede ist der Weg.“ Friede ist der Weg, der eingeschlagen werden muß, nicht als

Zustand, sondern als eine Bewegung. Darum ist es ganz wichtig, wenn wir vom Frieden reden: Meinen wir die Sicherheit, die wir haben wollen, oder meinen wir die Unsicherheit? Meine persönliche Überzeugung ist: Friede bedeutet nicht Sicherheit, sondern Unsicherheit. Darum ist dieses Wort „Umkehr ist nötig“ im Beschußvorschlag ganz entscheidend.

Zweite Bemerkung: Wir argumentieren hier auf einer sehr hohen Ebene. Ich möchte Sie aber noch einmal an die Bilder von Bagdad und Jerusalem und wo auch immer erinnern, an die Bilder des zerstörten Bunkers, an die toten Kinder und Frauen, die aus dem Bunker heraustransportiert wurden. Wenn wir diese Bilder sehen und nichts sagen, dann müssen in der Tat die Steine schreien. Ich denke, wenn wir schon nicht schreien, müssen wir doch als Landessynode wenigstens ein Wort dazu sagen.

(Vereinzelter Beifall)

Drittens: Welche Wirkung nach außen hat denn das, was wir hier tun? Ich habe jetzt gehört, daß sich die Synode mit diesem Thema seit 1981 beschäftigt. Es sind immer wieder dieselben Argumente. Ich meine, es ist ein Armutzeugnis für die Kirche, wenn wir hier und jetzt nichts sagen können. Ich bitte auch die Gruppe, die sich jetzt zusammensetzt, hier nichts zu verwässern, hier nicht neutral zu argumentieren, marktpolitisch oder historienpolitisch das Papier noch einmal auf Richtigkeit oder Falschheit abzuklopfen. Ich habe auch meine Bedenken – sie wurden schon genannt –, was die UNO angeht und den Einsatz der UNO und anderes. Ich hätte auch vieles daran zu verbessern – Satz für Satz könnte man noch einmal durchgehen –, aber ich stelle das jetzt zurück. – Es ist nicht das Reich Gottes, das wir mit diesem Papier hier schaffen. Aber es ist immerhin ein Schritt auf einem Weg zur Umkehr, und den sollten wir gehen.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Im Jahr der Bibel darf sicher zwischen durch auch wieder einmal ein Bibelwort gehört werden. Wir haben im Gottesdienst am Sonntag in der Predigt gehört, daß Jesus bei seiner Gemeinde ist, daß er auch bei uns, bei der Synode ist und daß das die große Überraschung von Ostern darstellt. Jetzt habe ich mir gerade vorgestellt, daß Jesus in unserer Mitte wäre und wäre hier vorne am Rednerpult und wir würden auf seine Worte hören, die vielleicht gar nicht in unsere Diskussion passen. Ich schlage einfach Matthäus 24 auf. Da steht im Hinblick auf das Ende der Zeit:

*Ihr werdet hören von Kriegen und Kriegsgeschrei; seht zu und erschreckt nicht. Denn das muß so geschehen; aber es ist noch nicht das Ende da.*

*Denn es wird sich ein Volk gegen das andere erheben und ein Königreich gegen das andere; und es werden Hungersnöte sein und Erdbeben hier und dort.*

*Das alles aber ist der Anfang der Wehen.*

Denken wir bei Hungersnöten zum Beispiel an Afrika. Ich möchte keinen Kommentar zu dieser Bibelstelle geben. Sie soll einfach einmal auf uns wirken.

Synodaler **Heidel**: Ich habe drei Vorbemerkungen und einen Formulierungsvorschlag.

1. Vorbemerkung:

Wir befinden uns in einer spannungsreichen Situation, die sehr komplex und diffus ist und die, gerade weil sie so

komplex und diffus ist, dazu führt, daß die Menschen ein eindeutiges Reden, ein eindeutiges Wort verlangen. Sie vertrauen nicht mehr auf ein gleichzeitiges „Ja und Nein“, das sie als unredlich empfinden. Diese Spannung ist in sich nicht aufzulösen. Ich wünschte mir, daß wir einmal in einer ruhigen Minute darüber nachdenken, wie wir als Kirche in Situationen, die nicht eindeutig sind und die wir auch nicht eindeutig machen können, eindeutig reden können.

2. Wo befinden wir uns?

Herr Oberkirchenrat Baschang, zur diffusen Situation gehört auch, daß nicht eindeutig historisch und politisch-analytisch bewertet werden kann, was wir sehen. Ob der Golfkrieg, ob die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien trotz, wegen oder unabhängig von dem Zusammenbruch in Osteuropa geschehen sind, können wir nicht beurteilen. Auch vorher gab es Konflikte. Auch jetzt gibt es neue Chancen. Ein großes Beispiel ist das südliche Afrika. Da ist Entlastung entstanden. Die Situation ist komplex und widersprüchlich. Das ist schwierig, aber das müssen wir aushalten.

Als nächstes sagten Sie, Politik und Wirtschaft hätten Beweglichkeit signalisiert. Zumindest in der Wirtschaft gilt: Die Grenzen der Beweglichkeit sind die Marktgesetze. Beispielhaftes Stichwort ist die Diskussion um den Jäger 90. Sie können die Diskussion verfolgen, wie Vertreter desselben Unternehmens unterschiedlich reden – so sagt zum Beispiel der Vorstandsvorsitzende der Daimler-Benz AG, Herr Dr. Edzard Reuter: „Wir steigen aus“, und Dr. Schrempp als Vorsitzender der Daimler-Benz-Tochter DASA sagt: „Wir brauchen den Jäger 90.“ Deswegen sind auch hier natürlich Grenzen. Wir müssen aufpassen, daß wir die Bewegungsmöglichkeiten der Wirtschaft nicht überschätzen.

3. Wie sieht es aus mit den Folgen der Umkehr?

Im Hinblick auf Arbeitslosigkeit sind sie schmerhaft. Schmerzhafter aber sind die Folgen des Einfach-so-Weitermachens bei denen, die von Krieg und Gewalt betroffen sind. Wir sind als Kirche in dieser Situation vielleicht auch deswegen hilflos, weil wir – vielleicht einem deutschen Sonderweg folgend – dazu neigen, gedankenvoll zu sein und tatenarm. Wir neigen dazu, in Erklärungen, die Gott und die Welt betreffen, alles in gut und böse einzuteilen und möglichst wenig eigene Konsequenzen daraus zu ziehen. Die britischen, niederländischen, US-amerikanischen Kirchen sind da oft einen anderen Weg gegangen. Sie haben – das wäre meine dritte Vorbemerkung – in so einer Situation weniger allgemein geredet als konkret gehandelt, so zum Beispiel Aktienpakete an Rüstungsunternehmen – Stichwort: ethisches Investment – verkauft und in Gesprächen mit Unternehmern versucht, Druck zu machen. Das ist ein ganz anderes Modell, in der Praxis eher radikaler, in der Theologie weniger steil. Das ist mir sympathischer als der deutsche Weg.

Jetzt komme ich zu einem Formulierungsvorschlag zur Grundsatzklärung. Ich denke, es ist in der Tat gut, wenn die Grundsatzklärung, weil sie wegweisend sein soll, weil sie die Schäfer'schen Horizonte von heute morgen einholen soll, steil formuliert ist. Trotzdem wird sie von der Welt gelesen und muß der Welt verständlich sein. Ich denke, sie ist es nicht, wenn die Absätze 3 und 4 – „Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen Synode beendet werden.“ und „Wir geben uns dabei nicht zufrieden ...“ – blieben. Ich würde vorschlagen, diese beiden Absätze zu streichen und den jetzigen fünften Absatz,

„Rüstungsproduktion und Rüstungsexport ...“, als dritten Absatz anzuhängen. Statt dessen könnte man am Ende vorletzten Absatzes, wo es dann heißt: „... sondern nur in ihrem Abbau.“ einfügen: „Insbesondere fordern wir das Verbot der Produktion von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungsmitteln und des Rüstungsexports.“ Ich denke schon, daß wir an dem Verbot des Rüstungsexports festhalten müssen, weil jeder Rüstungsexport dazu tendiert, illegal zu werden, und nicht kontrollierbar ist. Gerade weil die Grundsatzklärung eine Wegrichtung angeben soll, heißt das natürlich auch klar, daß wir heute und morgen nicht von diesem Rüstungsexport herunterkommen können.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schäfer:** Auf eine sachliche Nachfrage von Landesbischof Engelhardt möchte ich vorweg kurz eingehen. Wir haben die Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen deswegen hineingeschrieben, damit frühzeitig deutlich wird, daß hier ein Thema zu bedenken ist, das natürlich strukturell etwas völlig anderes ist als die Kriegsdienstverweigerung, uns aber als Problem auch in der Synode schon länger beschäftigt hat. Es geht darum, daß sich jemandem, der in der Industrie tätig ist, die Gewissensfrage stellt und er sie nicht lösen möchte und nicht einfach dadurch lösen kann, daß er kündigt. Darüber muß man nachdenken. Dies ist ein Arbeitsauftrag zum Nachdenken. Und weil es ein erstes Nachdenken war, konnte es hier auch noch nicht weiter formuliert, sondern nur als Problem notiert werden.

Ich möchte mich nur mit einigen Stichworten beschäftigen, weil ich bereits heute morgen den Auftrag hatte, grundsätzlich dazu zu sprechen. Aber bei diesen Stichworten möchte ich noch einmal meiner Betroffenheit darüber Ausdruck geben, daß mit dem Bild vom Pfarrer, der gesichert existiert und von daher redet und reden muß, in so einer Debatte unverantwortlich gespielt wird. Wenn in dieser Debatte gesagt wird, die Pfarrer könnten gut reden, weil sie gesicherte Arbeitsplätze hätten, dann weise ich darauf hin, daß von 13 Mitgliedern des Ausschusses drei Mitglieder Pfarrer sind. Alle zusammen haben diese Erklärung zu verantworten, und alle, auch die Pfarrer, haben die Verantwortung, für das gesamte Kirchenvolk zu reden und sich nicht nur darauf zu beschränken, den Mund zu halten, weil sie gesicherte Arbeitsplätze haben.

(Beifall)

Die Frage nach den Arbeitsplätzen beschäftigt uns notvoll in den Gesprächen. Diejenigen, die die Gespräche mit Arbeitern oder Gewerkschaften führen, hören das ja immer wieder. Deswegen geht dieses Papier immer davon aus, daß es keine wirtschaftspolitische Lösung für das Problem gibt, sondern nur eine Lösung, die die Verbindung von Politik und Wirtschaft beinhaltet. Wirtschaftlich – das meine ich – ist das Problem von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport nicht zu lösen, solange wir in einer Marktwirtschaft leben. Deswegen benötigen wir politische Vorgaben, um Veränderungen am Markt durch andere Aufträge abzufedern und Arbeitsplätze durch politisch zu entscheidende Produktionsforderungen oder Aufträge zu sichern. Edzard Reuter hat einmal gesagt, die Rüstungsindustrie sei bereit zur Konversion, wenn die Politik dazu den Auftrag gebe. Ich meine, das ist ein marktwirtschaftlich richtiger Satz. Deswegen können wir uns an dem Problem nicht mit der Beobachtung aufhalten, daß Arbeiter im Bereich der Rüstungsproduktion davon

betroffen sind, sondern wir müssen über dieses Problem mit den politischen Entscheidungsträgern ins Gespräch kommen.

In dem Satz der Grundsatzklärung „Wir geben uns dabei nicht zufrieden ...“ steht – vielleicht ist es nicht deutlich genug formuliert, aber es steht drin –, daß es verstärkte Bemühungen um die Eindämmung des illegalen Rüstungsexports gibt. Das ist eine ausgesprochen positive Aussage. Aber es steht auch darin, daß dies nicht reicht. In den Monaten seit dem Golfkrieg haben wir erlebt, daß die Öffentlichkeit und auch die Medienlandschaft ungeheuer sensibel und sehr bereit waren, sich mit den illegalen Erscheinungen auseinanderzusetzen und sie ganz eindeutig zu werten. Aber vor diesem Hintergrund ist die Feststellung, daß der illegale Export nur ein verschwindend kleiner Teil war, heruntergerutscht. Wir wissen aus anderen Diskussionszusammenhängen, daß die Aufrüstung des Irak eben nicht nur illegal geschah, sondern auf ganz legalen Wegen. Das ist das Problem, das den Zweiten Golfkrieg gefördert hat. Deswegen ist es ein Zeichen der Verstrickung, daß es nicht ausreicht, den Zweiten Golfkrieg zur Analyse heranzuziehen und zu sagen: „Da waren defensive Waffen notwendig und daher sind defensive Waffen notwendig, also brauchen wir den Rüstungsexport von defensiven Waffen.“ Die defensiven Waffen im Zweiten Golfkrieg waren notwendig, weil durch den Rüstungsexport eine Situation geschaffen worden ist, die zum Zweiten Golfkrieg geführt hat.

(Beifall)

Jeder, der diese Vorgeschichte außer acht läßt, hat manches übersehen.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es sind inzwischen 5 Minuten. Die anderen haben auch noch ein bißchen bekommen.

(Synodaler Dr. Schäfer: Okay!

Ich lasse es lieber! – Vereinzelter Beifall)

**Synodale Schmidt:** Ich fand die Debatte auch sehr verwirrend und hatte Mühe, mich zu sortieren, wie es in unserem Ausschuß eigentlich gewesen ist. Ich versuche, es jetzt ganz kurz zu schildern. Die Welt ist voller Waffen. Es kann keine Rede davon sein, daß wir, die wir Waffen besitzen, und andere, die Waffen besitzen, plötzlich schutzlos dastehen sollen. Es geht uns darum, daß wir doch lernen müssen, mit Konflikten anders umzugehen. Ich denke, daß da die Kirche einen Auftrag hat, daß sie hinführen kann zu anderen Möglichkeiten. Da fällt mir eben auch das Wort „Umkehr“ ein. Zu dieser Umkehr, die ganz deutlich sein und eine wirkliche Kehrtwende beschreiben müßte, sollte die Kirche wohl aufrufen. Ich kann nicht glauben, daß noch mehr Rüstung die Sicherheit von Menschen vergrößert.

(Beifall)

**Synodaler Spelsberg:** „Vom Gebot: Du sollst nicht töten! her denken“ und „die Welt gestalten“ und „nicht von der Weltbefindlichkeit her sich zu stark beeinflussen lassen und hingeben“ – das waren Stichworte, die ich mir heute morgen bei dem Referat von Herrn Dr. Schäfer spontan aufgeschrieben habe. Dabei ist mir eingefallen, daß viele von uns vor einem halben Jahr im Blick auf § 218 im Grunde genauso argumentiert haben. Eigentlich möchte ich das in dieser Frage auch tun, und ich denke, wir sollten das auch tun. Aber dann muß die Weltbefindlichkeit wohl auch in den Umrissen erkannt werden, die möglicherweise vorgefaßten Meinungen widersprechen. Erst in der

Konfrontation dieser beiden Ansätze, dieser beiden Wirklichkeiten, kann sich dann das bewähren, was wir als Ethik durchhalten möchten.

Da allerdings finde ich es nun sehr bedenklich, daß die Lehren, die hier in dem Beschußvorschlag aus dem Golfkrieg gezogen werden, nur in der Weiterführung der bisher schon geglaubten und vertretenen Linien bestehen. Es heißt: „Wir mußten unsere Verstrickungen erkennen.“ Aber das wußten wir doch schon vorher, daß diese Verstrickungen bestanden. Das kann also noch nicht die neue Erkenntnis gewesen sein. Dagegen ist es doch gerade – etwa zwischen der deutschen und der israelischen Friedensbewegung – zu tiefen Enttäuschungen und auch Brüchen gekommen, die man jetzt nicht einfach verschweigen kann. Die Frage des „berechtigten Schutzes“, Herr Dr. Wittig, ist mir in Ihrem Referat daher viel zu schmal ausfallen. Aber ich denke, nur mit einer solchen *Minderbehandlung* oder, sagen wir, fast *Aussparung* dieses Problems kann man sich den Rigorismus leisten, der uns nun in dem ersten Abschnitt vorliegt.

Ich meine, daß wir dennoch mit großer Mehrheit zu einem einheitlichen Beschuß kommen können, wenn es irgend eine Möglichkeit gibt – ich strapaziere das Wort noch einmal –, diesen ethischen Rigorismus des Teils A zu verändern.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Bubeck**: Ich ergänze oder korrigiere nur ungern meinen Konsynodalen Dittes in Fragen Matthäus 24. Ich denke, Jesus hat nicht zu seinen Jüngern gesagt: „Ihr werdet Kriege führen und Kriegsgeschrei machen.“ Deshalb kann dieses Wort hier nicht zitiert werden.

Es ist klar, daß bei dem Wegfall der großen internationalen Spannungsfelder sich jetzt die nationalen Spannungsfelder auswirken. Deshalb gibt es den Jugoslawienkrieg und ähnliche. Es sind uralte Ungerechtigkeiten, unter denen Minderheiten leiden und die sich jetzt explosiv auswirken.

Weiter: Es gibt keinen Schutz für Wildwuchs in der Produktion. Dies gilt für die Werbung, für die Verpackung – was wir ja allmählich merken –, und gilt auch für ausufernde Waffenentwicklungen und –produktionen. Wir brauchen uns gar nichts vorzumachen: Es wird hier Betriebe geben, die nicht mehr produzieren können, weil einfach kein Interesse da ist, noch mehr in irgendeiner Form zu produzieren. Es ist aber anzumerken, daß all die Gelder, die bisher für die Rüstungsproduktion im nationalen Bereich ausgegeben worden sind, von mir als Steuerzahler mitbezahlten wurden. Wenn ich diese Gelder weiterhin bezahle, dann kann man diese Beträge auch für das Nichtstun bezahlen. Das ist kein wirtschaftlicher Nachteil.

Dann wäre vielleicht zu bedenken, daß für etwas ängstlich denkende Leute der Begriff Offensivwaffen noch einmal näher in Betracht zu ziehen wäre, wobei man den Begriff Offensivwaffen in außerordentlich umfassender Weise definieren könnte. Es gibt Waffen und Gegenstände, mit denen kann man letzten Endes nicht angreifen, sondern sich nur verteidigen. Dazu gehört auch mein Haustürschloß.

Dann hätte ich schließlich gern noch ein Wort mehr über Sanktionen und ähnliches in Teil B Abschnitt I unter Ziffer 8, etwa in der Weise, daß hier ergänzt würde:

*Alle Verträge, Kontrollfunktionen und Verbote müssen durch rigore Sanktionen abgestützt werden. Diese müssen sich auch auf die zwischenstaatlichen Ebenen, auf internationale und nationale Produzenten, deren Verantwortliche und auch auf die Behörden erstrecken.*

Ein Verbot ohne Sanktionen hat keinen Sinn. Ich halte mich an die Parkverbote, weil ich weiß, was ich sonst dafür bezahle.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Herr Landesbischof, Sie haben mich ein wenig irritiert. Ich möchte nicht auf den vierten Absatz bei A verzichten: „Wir geben uns dabei nicht zufrieden mit verstärkten Bemühungen um die Eindämmung des illegalen Rüstungsexports.“ Das gehört zur Substanz dieses Textes. Die seriösen „VDI-Nachrichten“ (Verein deutscher Ingenieure; Verbandszeitung) haben im Verlauf des Golfkriegs berichtet, daß die illegalen Rüstungsexporte einen verschwindend kleinen Anteil am Gesamt-rüstungsexport ausgemacht haben. Es geht also um die legalen Rüstungsexporte, mit denen wir die Welt für regionale Kriege immer wieder neu aufrüsten. Die Rüstungsproduktion muß heruntergefahren werden; denn was hergestellt worden ist, wird auch verkauft. Nur wenn weniger Waffen hergestellt werden – ich denke jetzt nicht an Pershings, sondern an Panzer, Fahrzeuge, Schnellfeuer-gewehre, MG-Gurte –, dann wird auch weniger exportiert.

(Beifall)

Synodaler **Rieder**: Das war vorhin ein Irrtum. Ich hatte mich zur Geschäftsordnung gemeldet und inzwischen zurückgezogen.

Synodaler **Dr. Wittig**: Liebe Schwestern und Brüder, ich danke für die nochmalige Redeeraubnis. Viele Änderungsvorschläge halte ich für sehr überlegenswert. Aber mich erstaunt, wie unterschiedlich die Passagen sind, die jeweils zur Streichung vorgeschlagen werden. Vielleicht war dieser Text am Ende nicht so schlecht.

(Heiterkeit)

– Nein, ich meine dies sehr ernst. – Ich möchte nicht zu schnell – ich fände das intellektuell unredlich nach dem, was ich vorhin gesagt habe – von diesem Text abrücken. Es wäre völlig unangemessen, wenn ich auch nur den Versuch machte, hier alles zu sagen, was mir jetzt wichtig wäre. Das würde wohl Abende dauern. Es geht mir auch gar nicht um einen Schlagabtausch. Ich halte es für eine ganz schwierige und vielleicht auch verfahrene Situation, in der wir jetzt sind. Ich möchte hier ungeschützt reden, und ich rede auch nur für mich. Ich möchte nur auf ganz wenige Beiträge eingehen.

Frau Gilbert, wir brauchen uns nicht darüber zu streiten, wie die Position von Carl Friedrich von Weizsäcker ist. Sie halten sie für eine Stimme unter anderen, ich halte sie für eine wichtige Stimme. Aber das tut jetzt gar nichts zur Sache. Uns ist zum Glück in der protestantischen Tradition freigestellt worden, die Bibel in eigener Autonomie zu lesen. Dort steht in Matthäus 26,52 als Jesus verbietet, ihn durch das Schwert zu verteidigen, der Satz: „Wer das Schwert nimmt, der wird durchs Schwert umkommen.“ Dies ist eine Aussage darüber, daß wir, wenn wir uns auf diesen Weg begeben, in Katastrophen geraten werden. Wir haben 2000 Jahre Veranschaulichung dieses Satzes hinter uns. Die Frage ist dann: Darf man das politisch verstehen? Dazu habe ich in meiner theologischen Lektüre gelernt, daß man das Neue Testament nur vor dem Hintergrund des Alten Testaments verstehen darf und daß der Schalom-Begriff selbstverständlich auch die politische Dimension umfaßt. Weshalb dann in der Zeit des Neuen Testaments keine politischen Aussagen gemacht wurden? Das hing wohl mit der Enderwartung zusammen.

Die „Nomenklatura“, wie Sie es genannt haben, Frau Gilbert, über das Gute und Böse, über die Überwindung des Bösen durch das Gute, ist aus dem EOK-Papier und letztlich aus der Sprache des Paulus entnommen.

Ich möchte aber jetzt vor allem doch noch einige wenige Bemerkungen zu Ihnen, Herr Baschang, machen dürfen, weil ich es als unredlich empfände, darauf nichts zu antworten. Herr Heidel hat bereits gesagt, wie interpretationsfähig und interpretationsbedürftig politische Situationen sind. Es mag sein, daß durch die Wegnahme des großen Druckes des Atomschirms, also durch die Ost-West-Entspannung, das Aufbrechen latent längst schwelender Gewaltkonflikte überhaupt erst möglich geworden ist. Hierüber müßte man lange diskutieren. Aber die Konsequenz darf ja nicht sein, daß wir die Friedensbewahrung deshalb wieder mit dem alten Mittel des Atomschirms, der wechselseitigen atomaren Abschreckung versuchen – gut, es mag sein, daß Sie das nicht so gemeint haben. Wir müssen jedenfalls sehen, wie wir ohne diesen festen Druck zu Frieden kommen. Da hat sich allerdings gezeigt, daß sich in den Konflikten, die seitdem ausgebrochen sind, gerade die Rüstungsexporte oder, allgemeiner ausgedrückt, die Exporte rüstungstauglicher Güter, sich als ungemein verhängnisvoll erwiesen haben. Darauf ist in etlichen Beiträgen bereits hingewiesen worden, daß ja auch die Bedrohung Israels überhaupt erst durch die Exporte in den Irak und dergleichen möglich geworden ist.

Sie haben die Dinge dann ein wenig so dargestellt, als solle die Weltpolizei vielleicht mit gewaltfreien Mitteln vorgehen. So habe ich es in der Tat nicht gesagt. Ich fürchte, daß hier ein bißchen ein Buhmann aufgebaut worden ist, der es dann leicht macht, zu sagen, das seien schief Argumente, das stimme nicht.

Sie haben dann gesagt, wir würden die Wirtschaft als schlechtinstellen, aus unserer Sicht bleibe da alles beim üblichen alten. Ich kann solche Sätze in dieser Erklärung nicht finden. Ich fände es schlimm, wenn sie darin stünden.

Dann haben Sie uns einen fragwürdigen Umgang mit dem EOK-Papier vorgeworfen: Wir hätten diesen wichtigen Satz aus dem EOK-Papier, Ziffer 4.8 (Anlage 7.1), so unter der Hand und schlummerweise herausgenommen, der lautet: „Läßt sich das Böse durch Beschlüsse oder guten Willen aus der Welt schaffen?“ In der Tat fanden wir diesen Satz entweder entbehrlich oder problematisch. Allein schon die Gleichstellung von Beschlüssen und gutem Willen ist, wenn man streng vorgeht, ganz unmöglich. Der gute Wille ist – ich bitte um Nachsicht, daß ich da nicht anders kann, als an meine philosophischen Studien zu denken – der zentrale Begriff der Kant'schen Ethik. Guter Wille ist wahrlich etwas völlig anderes als Beschlüsse oder gar leichtfertige Beschlüsse. Beschlüsse schaffen das Böse natürlich nicht aus der Welt. Aber ethische Orientierungen – und darum ging es uns – sind vielleicht doch sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang darf ich auch etwas sagen, was vielleicht die Lage noch mehr erschwert. Aber ich bin erschrocken über die ständige negative Verwendung des Wortes „ethischer Rigorismus“, die hier bei dieser Synode vorkommt. Ethischer Rigorismus ist vielleicht das, was wir heute am meisten brauchen, in dem Sinne nämlich, daß wir ganz feinfühlig sein müssen im Blick auf kleine Signale, wo etwas nicht in Ordnung ist. Denn das Problem heute ist ja, daß es nicht mehr reicht, in der Kleingruppenethik auf handfeste Probleme zu reagieren, sondern daß wir die kleinen, unscheinbaren Vorboten der Spätfolgen, die wir

heute kaum merken, sehr sorgfältig, sehr sensibel und in diesem Sinne „ethisch rigoros“ ernstnehmen müssen. Vielleicht liegt es nur am Wort, vielleicht sind wir in der Sache gar nicht weit auseinander: Das habe ich noch einmal aufgegriffen. Es kam wiederholt in der Debatte vor.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es tut mir ja leid, aber ich muß auch Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie Ihre Zeit schon ziemlich überzogen haben.

Synodaler **Dr. Wittig**: Dann komme ich ganz schnell zum Schluß. Ich möchte auch den Satz mit der „Gewalt“ ansprechen: „Mit welcher Gewalt kann dem Bösen begegnet werden?“ Dort fanden wir das Wort „Gewalt“, das im Deutschen so schillernd ist, nicht gut. Wir haben dann einfach das Wort „wie“ benutzt. Aber das sind Einzelheiten. Nur verstehen Sie bitte: Wenn Sie, Herr Baschang, dann sagen, die Argumente müßten stimmen, theologisch und politisch, es sei aber „nur kurzsichtig, halb, nicht überzeugend“, und darüber abzustimmen hieße, „über heiße Luft abzustimmen“, dann habe ich darüber zwar nicht zu urteilen, aber es hat mich getroffen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich danke Ihnen für die Konzentration und Geduld, mit der Sie die vielen Wortmeldungen durchgestanden haben. Ich erinnere die beiden Ausschüsse daran, daß sie heute ihre drei Formulierungskommissionsmitglieder noch benennen sollten, damit diese an die Arbeit gehen können.

Möchten Sie den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ übernehmen, Herr Bayer?

Präsident **Bayer**: Nein. Darf ich noch etwas dazu sagen? – Bitte bedenken Sie, daß wir morgen die Genomanalyse und vieles anderes zu behandeln haben, am Mittwoch dann die Aussprache zum Bericht des Herrn Landesbischofs und anderes und am Donnerstag dann das Pfarrerdienstgesetz und viele andere Eingaben – es werden noch etwa zehn Eingaben sein –. Ich schlage deswegen vor, wir machen heute noch mit diesem Tagesordnungspunkt um 21.00 Uhr weiter.

Erwarten Sie keine Wunder von der Formulierungsgruppe. Wir haben Gegensätze, die seit zehn Jahren bekannt sind. Diese wird die Formulierungsgruppe, auch wenn sie aus sieben Weisen bestehen sollte, nicht in drei Stunden beseitigen können. Überlegen Sie sich konkrete Änderungsanträge, über die wir heute abend abstimmen können. Ich schlage vor, wir machen jetzt eine Pause bis 21.00 Uhr. Dazwischen haben die ständigen Ausschüsse Gelegenheit, sich zu treffen, und wir machen um 21.00 Uhr weiter bis längstens 22.30 Uhr.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe noch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung, und zwar von Frau Dr. Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben zwar vorhin eine Zusammensetzung dieses Gremiums bereits beschlossen. Ich überlege aber, ob es nicht doch geschickt wäre, daß von allen vier ständigen Ausschüssen je zwei Vertreter in die Kommission gehen. Nur weil der Bildungsausschuß und der Rechtsausschuß sich bereits damit befaßt haben, sehe ich keinen Grund dafür, die beiden anderen ständigen Ausschüsse von der Beteiligung an der Formulierungskommission auszuschließen.

(Unruhe)

– Ich weiß. Ich rede gegen die Beteiligung von drei Vertretern vom Hauptausschuß und für zwei Vertreter auch von den anderen Ausschüssen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann stimmen wir ab. Wer stimmt dem Vorschlag von Frau Dr. Gilbert zu? Wer stimmt dem zu, daß aus allen ständigen Ausschüssen Vertreter zusammensitzen sollen? – Das dürfte die Mehrheit sein. Wir versuchen einmal die Gegenprobe. Wer ist mit dem nicht einverstanden? – Ja, das sind viel weniger.

(Heiterkeit)

Und Enthaltungen? – Dann müssen wir vielleicht doch zählen. Also noch einmal: Wer ist dafür, aus den ständigen Ausschüssen jeweils zwei Mitglieder nach dem Vorschlag von Frau Dr. Gilbert einzusetzen? – Das sind 31. Und wer stimmt dagegen, wer lehnt diesen Vorschlag ab? – Das sind insgesamt 15. Wer enthält sich? – Das sind 11. 31 waren für den Vorschlag, und Enthaltungen und Gegenstimmen gab es insgesamt 26. Also ist der Vorschlag angenommen.

Dann unterbrechen wir jetzt die Sitzung. Sie sind um 21.00 Uhr herzlich gebeten, wieder zu erscheinen.

(Unterbrechung der Sitzung von 18.00 Uhr bis 21.15 Uhr)

(Wechsel in der Sitzungsleitung)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Die Formulierungskommission hat keine Mühe gescheut, hat auf Essen verzichtet und eine **neue Formulierung** geliefert, die jetzt verteilt wird. Zunächst wird Herr Dr. Wittig einen einführenden Bericht darüber bringen.

**Vorschlag der Formulierungskommission** bestehend aus den Synodenal:

Dr. Kratochwil, Dr. Wittig (BA)  
Heidel, Schmidt-Dreher (FA)  
Dr. Schäfer, Wöhrl (HA)  
Mechler, Dr. Schneider (RA)

sowie Landesbischof Dr. Engelhardt

#### Erklärung der Landessynode zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

27. April 1992

#### A. Grundsätze

„Du sollst nicht töten!“ (2. Mose 20,13)

Das heißt für uns auch:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ (Ökumenischer Rat, Vollversammlung Amsterdam 1948).

Wir sehen:

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport haben immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert. Umkehr ist nötig. Angesichts der Beendigung des Ost-West-Konflikts und der zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen ist Umkehr nun auch leichter möglich.

Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind. Trotzdem sehen wir Friedensförderung weltweit nicht in Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, sondern in ihrem Abbau mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung.

Darum ermutigen wir zu weiteren konkreten Schritten.

#### B. Erste Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport

Als Fortführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsfragen vom Herbst 1983 und Frühjahr 1990 und als Konkretisierung der Erklärungen von Stuttgart, Basel und Seoul sehen wir als Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport:

##### I. Forderungen an Politik und Wirtschaft

- Der Export von Waren, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen sowie Lizenzvergaben, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, soll im Grundgesetz (Artikel 26) verboten werden.
- Der Export von Waffen und allen rüstungsrelevanten Gütern, Systemen und Anlagen in Länder, die nicht der NATO oder der EG angehören, bzw. die nicht den Grundsätzen rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie entsprechen, soll verboten werden.
- Bei allen multinationalen Rüstungskooperationen sollen die Grundsätze der o.a. Exportbeschränkungen eingehalten werden. Das bedeutet im Europa des Gemeinsamen Binnenmarktes: Alle Staaten der EG werden aufgefordert, ebenfalls restriktive Richtlinien für den Rüstungsexport zu befolgen.
- Eine unabhängige europäische Kontrollinstanz, die dem Europäischen Parlament direkt unterstellt ist, soll gebildet werden. Sie soll unverzüglich ein Rüstungskontroll-Register erstellen und sämtliche rüstungsrelevanten Exporte überwachen.
- Besonderes Gewicht ist dabei auf die Kontrolle des Exports von Gütern zu legen, die sowohl zivil als auch militärisch verwandt werden können (dual-use). Für diese soll eine Liste erstellt werden, die den Export bestimmter Waren nur in bestimmte Länder zuläßt (wie z.B. die COCOM-Liste, bzw. Länderliste C) und eine verbindliche Endverbleibsklausel vorschreibt. Gleches gilt für alle Lizenzvergaben. – Artikel 223 der Römischen Verträge ist so zu ändern, daß die Zuständigkeit für Produktion und Export von Waffen an das Europäische Parlament übergeht und die Problematik der dual-use-Güter dabei aufgenommen wird.
- Es ist anzustreben, bei den Vereinten Nationen ein Rüstungskontrollregister einzurichten. Alle Staaten der UNO werden aufgefordert, Rüstungsgüter nur an Staaten zu liefern, die die Grundsätze einer rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratie befolgen.
- Lücken in bestehenden internationalen Abrüstungs- und Kontrollverträgen müssen unverzüglich geschlossen werden (Non-Proliferation-Vertrag, Vertrag über Exportkontrolle von C-Waffen, Missile-Technology-Control-Regime etc.). Staaten, die diesen Verträgen noch nicht beigetreten sind, sollen durch internationale Druck dazu aufgefordert werden. Vertragsbrüchen muß durch wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorgebeugt werden.
- Jegliche Werbung für Waffen und andere Rüstungsprodukte soll verboten werden.
- Da nach Aussage der Bundesregierung und von Vertretern der Wirtschaft in Deutschland die Rüstungsproduktion und der Rüstungsexport volkswirtschaftlich nur geringe Bedeutung haben (1% des Bruttonsozialprodukts, 6% der Gesamtproduktion, bzw. 0,2% des Gesamtexports), ist es ökonomisch möglich, die Rüstungsunternehmen aufzufordern, auf zivile Produktion umzustellen. – Wo dieser Prozeß zu beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten führt, muß die Umstellung der Produktion durch staatliche Hilfe auf Bundes- und/oder Länderebene gefördert werden (z.B. durch Steuererleichterungen).
- Steuergelder zur Finanzierung von Rüstungs-Forschung sollen für zivile Forschungsvorhaben beim Umweltschutz und im Bereich der Gewinnung umweltverträglicher, regenerierbarer Energie verwendet werden.
- Auf europäischer Ebene sollen Programme für Rüstungskonversion erstellt und gefördert werden, mit dem Ziel, auch Entwicklungsländer und sogenannten Schwellenländern eine Umstellung ihrer Rüstungsproduktion zu erleichtern.
- Wir fordern alle Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auf, sich für die schrittweise Verwirklichung der o.a. Ziele einzusetzen.

13. Neben dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung soll ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen geschaffen werden.

## II. Konsequenzen für kirchliches Handeln

1. Individualelfsorge ist gegenüber allen Betroffenen in Industrie und Politik, in Gruppen und Behörden zu leisten. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu beachten und zu nutzen. Intern muß die Kirche für enge Vernetzung und Absprachen sorgen.
2. Einzelne „Querdenker“ und „Querhandler“ müssen gestützt werden. Es ist nötig, den Austausch mit den kleinen Gruppen zu fördern. In verfestigten Problemkonstellationen können ungewöhnliche Lösungsansätze weiterführen.
3. Die ethische Diskussion mit institutionellen Partnern ist auf mehreren Ebenen zu führen:
  - a) Mit den Firmenleitungen. Hierbei kann die jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägte Firmenethik Gegenstand des Dialogs sein. Die Kirche darf nicht aufhören, diesen Dialog zu suchen, auch wenn sie abgewiesen wird.
  - b) Im Gespräch mit Betriebsräten und Gewerkschaften ist deren Interessenslage zu beachten: Sehr oft wollen sie eine andere Produktion; es gibt umfangreiche Konversionsprogramme der Gewerkschaften. Jedoch gibt es auch innere Spannungen, weil Betriebsräte und Gewerkschaften auch an der Erhaltung von Arbeitsplätzen interessiert sein müssen. Die Bereitschaft, sich bei dem Übergang zu zivilen Produkten von außen stützen zu lassen, ist in der Regel sehr hoch.
  - c) Sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern steht das Interesse an der Rüstungskonversion mit anderen Interessen im Konflikt. Die Kirche könnte der Ort sein, an dem die Gemeinsamkeit des Interesses an der Rüstungskonversion gefördert und gestärkt wird. Akademietagungen sind hierfür ein geeignetes Forum.
  - d) Die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik ist vor allem Aufgabe der EKD. Dabei geht es um sehr schwierige, aber unvermeidbare Gesprächsgegenstände, wie sie unter Buchstabe a genannt sind.
  - e) Unterhalb der EKD-Ebene muß es zu geregelten Kooperationen der Landeskirchen, in denen der Sitz von Firmenleitungen der Rüstungsindustrie liegt, mit den Landeskirchen kommen, in deren Bereich einschlägige Produktionsstätten liegen (z.B. zwischen Baden und Württemberg im Blick auf die Daimler-Benz AG). Ebenso muß es zu Kooperationen zwischen Landeskirchen im selben Bundesland kommen, wenn über Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung diskutiert wird.
    - Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, nach einem Jahr hierüber der Synode zu berichten. –

4. Insbesondere ist der ökumenische Dialog zu fördern; mit der katholischen Kirche, auf europäischer Ebene, besonders mit den Kirchen in Frankreich und England. Nur eine gemeinsame Haltung der Kirchen kann auf die europäische Gesetzgebung Einfluß gewinnen. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine zusätzliche Notwendigkeit, die Vertretung der Kirchen bei den europäischen Institutionen wirksam zu gestalten.

5. Generell ist es die Aufgabe der Kirche, sich an der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu beteiligen. Dieses geschieht durch Stellungnahmen und zeichenhafte Handlungen (z.B. Überprüfung von Bankverbindungen).

Die Kontrolle des Rüstungsexportes und entsprechender Technologien in die früheren Ostblockländer hat vor allem deshalb funktioniert, weil ein gemeinsamer politischer Wille vorhanden war. Ähnlich wäre ein gemeinsamer Wille zu fördern, der den internationalen Frieden über alle nationalen Interessen stellt.

6. Innerhalb ihrer ökumenischen Arbeit sollte die Kirche ein Bewußtsein dafür entwickeln, daß die verschiedenen Staatsformen in unterschiedlicher Weise für Gewalt nach innen und nach außen anfällig sind. Es ist darum die Aufgabe von Christen aller Länder,

an der Entwicklung von Staatsformen mitzuwirken, die Konflikte mit gewaltfreien Mitteln lösen können. Parlamentarische Demokratien mit Selbstverpflichtung auf Gewährung grundlegender Menschenrechte haben darin einen Vorsprung vor anderen Staatsformen.

7. Die friedenspolitische Frage der Legitimität von Gewalt wurde bisher anhand der ABC-Waffen, der Nachrüstung, des Kriegsdienstes und anderer für uns aktueller Fragen diskutiert. Sie stellt sich neu bei der Frage des Rüstungsexports, von dem unsere Gesellschaft profitiert auf Kosten der Menschen anderswo. Die Unterscheidung zwischen angriffs- und nichtangriffsfähigen Waffensystemen mag für Mitteleuropa sinnvoll gewesen sein, für den Rüstungsexport spielt sie so gut wie keine Rolle. Der Golfkrieg ist dafür ein bedrückendes Beispiel.
8. Es ist also erneut zu fragen, wie die christliche Friedensbotschaft politisch wirksam werden kann. Kirchliche Werke und Dienste, das Religionspädagogische Institut, Gemeinden und Gruppen werden gebeten, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen und der Synode zu berichten.

**Synodaler Dr. Wittig:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich hoffe, daß unsere Formulierungskommission nach intensivem Gespräch eine Neufassung der Erklärung zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport erreicht hat, die doch eine große Mehrheit unserer Landessynode finden kann.

Der Formulierungskommission gehörten an Landesbischof Dr. Engelhardt, vom Bildungsausschuß Dr. Kratochwil und ich, vom Finanzausschuß Heidel und Frau Schmidt-Dreher, vom Hauptausschuß Dr. Schäfer und Wöhrle, vom Rechtsausschuß Frau Mechler und Dr. Schneider.

Nach kurzer Verständigung waren wir uns einig, daß Teil A als Zusammenfassung der leitenden Grundsätze bestehen bleiben müsse, um den inneren Zusammenhang der „Schritte“ zu verdeutlichen. Die Neufassung wurde aufgrund eines Vorschlages von Herrn Heidel gemeinsam erarbeitet. Es handelt sich um Umstellungen und Straffungen bei Bewahrung eines Maximums von Substanz aus dem bisherigen Entwurf.

Ich darf den neuen Text kurz im einzelnen mit Ihnen durchgehen. Der vorgeschlagene Titel lautet jetzt „Erklärung der Landessynode zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport“.

Ich komme zu Teil A. Grundsätze:

„Du sollst nicht töten!“ (2. Mose 20,13)

Das heißt für uns auch:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ (Ökumenischer Rat, Vollversammlung Amsterdam 1984)

Wir sehen:

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport haben immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert. Umkehr ist nötig. Angesichts der Beendigung des Ost-West-Konflikts und der zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen ist Umkehr nun auch leichter möglich.

Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind. Trotzdem sehen wir Friedensförderung weltweit nicht in Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, sondern in ihrem Abbau mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung.

Darum ermutigen wir zu weiteren konkreten Schritten.

Bevor ich zu den „Grundsätzen“ noch etwas sage, möchte ich Sie bitten, in der nächsten Überschrift eine Änderung vorzunehmen, ein kleines Beispiel dafür, daß Hast manchmal doch zu Unaufmerksamkeiten führt. Es darf natürlich nicht mehr heißen „erste Schritte“. Nach nochmaligem Überlegen würde ich nur für „Schritte“ plädieren. Natürlich sind dies nicht alle Schritte; es sind eigentlich noch Schritte am Anfang, aber es sind Schritte. Wenn Sie dem zustimmen könnten, möchte ich Sie bitten, das Wort „erste“ zu streichen.

Wenn Sie noch einmal auf Teil A zurückschauen, so erkennen Sie, daß aus dem ursprünglichen Entwurf nach den beiden Zitaten zunächst einmal die beiden kleinen Absätze herausgenommen worden sind; aber dem Sinne nach taucht die Aussage, daß Rüstungsproduktion und Rüstungsexport beendet werden müßten, in einer etwas sanfteren Formulierung am Ende des vorletzten Absatzes auf, in dem gesagt ist, daß wir Friedensförderung in ihrem Abbau mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung sehen.

Das Anliegen des alten vierten Absatzes, daß wir weitere Schritte über die bisherigen hinaus haben wollen, taucht in der letzten Zeile auf: „Darum ermutigen wir zu weiteren konkreten Schritten.“

Der Hinweis auf den Golfkrieg usw. ist herausgefallen. Hier liegen Streichungen vor. Sodann ist aus der alten Formulierung in A auch der Schlußabsatz herausgenommen.

Soviel zu A.

In B handelt es sich nur um wenige Änderungen.

Zunächst gibt es eine Berichtigung nach den Angaben von heute vormittag unter B I.9. Es heißt jetzt: „0,2% des Gesamtexports“. Sodann ändert sich nur noch etwas ganz am Schluß von II. Dort ist der Punkt 7 mit dem Satz beendet worden: „Der Golfkrieg ist dafür ein bedrückendes Beispiel.“

Dann kommt eine Neuformulierung, die wir jetzt als Punkt 8 bezeichnen: „Es ist also erneut zu fragen, wie die christliche Friedensbotschaft“ – statt „Lehre von der Gewaltfreiheit“ – „politisch wirksam werden kann“, und es folgt dann noch der letzte Teil vom ursprünglichen Absatz 7.

Der ursprüngliche Punkt 8 ist nach längerem Gespräch herausgenommen worden. Wir meinten, das sei so dicht, aber darum auch so mißverständlich formuliert, daß man entweder hier lange reden oder es an dieser Stelle doch streichen müsse.

So weit die Vorstellung dieses neuen Entwurfs.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Wittig.

Sie haben jetzt einiges gehört und gelesen. Bevor ich die Aussprache eröffne, gebe ich Ihnen zum Munterwerden ein paar nicht ernst zu nehmende „Schritte“ auf den Weg: „Erst durch das Lesen lernt man, wie viel man ungelesen lassen kann.“ – „Alles Spontane muß gut überlegt sein. Eine Lösung hatte ich; aber die paßte nicht zum Problem.“ Und nun für die Abstimmung: „Besser dafür als dagegen; aber besser dagegen als weder dafür noch dagegen.“

(Heiterkeit)

Ich eröffne die Aussprache. – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler Dr. Harmsen: Herr Wittig hatte darauf aufmerksam gemacht, daß im letzten Satz der „Grundsätze“ von „weiteren“ konkreten Schritten die Rede ist. In der Überschrift des Teils B heißt es „erste“ Schritte. Mein Vorschlag wäre, das Wort „weitere“ zu streichen und nur zu sagen: „darum ermutigen wir zu konkreten Schritten.“

Präsident Bayer: Wollen Sie das beantragen?

Synodaler Dr. Harmsen: Ja. Damit wäre die Diskrepanz behoben.

Synodaler Stober: Nur eine ganz kleine Korrektur. In I.9 sind in der Klammer die Prozentzahlen aufgenommen aus dem Papier der Akademie. Da heißt es: „0,2% des Gesamtexports.“ Das ist mißverständlich. Ich würde darum bitten, noch die Worte „in Baden-Württemberg“ einzufügen.

Synodaler Rieder: Ich möchte beantragen, daß in B I.13 die Forderung nach Schaffung eines Rechts auf Arbeitsverweigerung gestrichen wird. Ich halte diese Forderung für unrealistisch. Jeder Arbeitnehmer kann sich dieser Arbeitsleistung durch eine normale Kündigung entziehen.

Präsident Bayer: Sie beantragen also, „ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen“ zu streichen? – Gut.

Synodaler Heidel: Nur zur Klärung: Damit, daß wir in den letzten Satz der „Grundsätze“ das Wort „weitere“ eingefügt haben, wollten wir dem Anliegen Rechnung tragen, das vorgetragen worden ist. Es gibt ja bereits bei verschiedenen Stellen und Institutionen Schritte. Wir können nicht so tun, als ob wir die ersten seien. Von daher wollten wir zu weiteren Schritten ermutigen und damit auch zugleich dankend feststellen, daß es ja schon Schritte gibt.

Synodaler Wöhrle: Ich wollte genau dasselbe sagen, es hat sich erübrigt.

Synodaler Dr. Schäfer: Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich durch Kündigung arbeitslos zu machen.

Synodaler Heidel: Hinter der Formulierung steht die Absicht, wenigstens einen Denkanstoß zu geben, daß nicht der einzige Weg aus der Gewissensbelastung heraus die selbstgewählte Arbeitslosigkeit ist. Wir wußten in unserem Ausschuß selber nicht und konnten es auch nicht wissen, wie man das ausgestalten kann. Aber daß hier ein Problem vorliegt, weiß die Synode seit einigen Jahren, weil wir uns schon Gedanken gemacht haben über die Betreuung bei Gewissenskonflikten in solchen Situationen. Deswegen möchte ich bitten, diesen Satz als einen Denkauftrag drin-zulassen.

Synodaler Dufner: Es gibt auch noch andere Bereiche, wo ich als Arbeitnehmer erhebliche Gewissenskonflikte haben kann. Mir fällt im Moment keiner ein, aber wenn man nachdenkt, kann man einige finden; das gilt auch für einige andere Gruppen. Wir haben vorhin gehört, welcher minimale Prozentsatz darunterfällt. Das ist dann ein Einzelschicksal, über das wir reden können. Aber wir müssen das nicht in einer solchen Erklärung aufnehmen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Im ersten Satz unter B „Erste Schritte“ wäre zu fragen, ob die bloße Nennung von Stuttgart, Basel und Seoul genügt, wenn sich der Text an die Öffentlichkeit wendet, oder ob das zumindest noch etwas spezifiziert werden könnte. Ich weiß nicht mehr genau, wie die Bezeichnungen an den einzelnen Orten gewesen sind. In Basel war, glaube ich, die europäische Konferenz. Kann jemand helfen, die Bezeichnungen der einzelnen Versammlungen hinzuzufügen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Wenn wir jetzt für alle die genaue Bezeichnung nehmen, wird das etwas langatmig. Mein Vorschlag: „und als Konkretisierung der Erklärungen von ökumenischen Konferenzen sehen wir ...“

(Zuruf: Ökumenische Versammlung! – Weitere Zurufe)

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Heinzmann, Sie stellen den Antrag, vor Stuttgart einzufügen: „Ökumenische Versammlung“?

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich schlage vor: „Ökumenische Versammlung Stuttgart 1988, Basel 1989, Seoul 1990“.

Synodaler **Bubeck**: Darf ich noch fragen: Hat sich die Arbeitsgruppe nicht durchringen können, Sanktionen zu fordern? Oder ist das einfach vergessen worden? Das ist etwas, was ich schon einmal angeregt habe: „Alle Kontrollen müssen durch rigorose Sanktionen abgestützt werden.“

Präsident **Bayer**: Das war eine Frage. – Dann fahren wir in der Rednerliste fort. – Herr Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Bei allem Verständnis für das Anliegen kann ich mich mit einem Recht auf Arbeitsverweigerung nicht abfinden. Das paßt hier nicht herein. Man kann die Kriegsdienstverweigerung auch nicht mit der Arbeitsverweigerung vergleichen. Kriegsdienst betrifft eine öffentliche Pflicht. Die Einhaltung des Arbeitsvertrages ist eine private Pflicht, der man anders begegnen kann. Wie man dem Anliegen trotzdem Rechnung tragen kann, ist mir nicht klar. Ich würde die Ziffer 13 streichen, weil das nicht miteinander vergleichbar ist.

Synodale **Mielitz**: Es geht bei dieser Arbeitsverweigerung nicht nur darum, daß die Leute dann arbeitslos sind, sondern daß sie keine Arbeitslosenunterstützung kriegen. Wenn ihnen vom Arbeitsamt eine Arbeitsstelle in einer Rüstungsfirma angeboten wird und sie sagen, daß sie diese Arbeit nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können und deswegen das Angebot ablehnen, sind sie nicht berechtigt zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung. Mir sind solche Fälle schon begegnet.

Synodale **Schiele**: Einmal darf abgelehnt werden. Wenn man das einmal ablehnt, hat das keine Folgen für die Arbeitslosenunterstützung; nur wenn man wiederholt ablehnt.

Synodale **Mielitz**: Aber wenn wiederholt eine solche Stelle in einer Rüstungsfirma angeboten wird, dann ändert sich das.

(Zurufe)

Ich kann es nicht im einzelnen sagen. Mir sind solche Leute mehrmals begegnet.

Synodaler **Dittes**: Wenn die Firmen gar keine Rüstungsproduktion mehr machen, braucht man auch keine Arbeitsverweigerung mehr.

(Heiterkeit)

Synodaler Werner **Schneider**: Ich habe noch eine Frage zum Verständnis. Wie ist das gemeint mit der Arbeitsverweigerung: Etwa so: Wenn mich das Arbeitsamt zu einer Firma schickt, die Rüstung herstellt, daß ich das dann verweigern kann? Oder daß ich die Arbeit in einem laufenden Arbeitsvertrag verweigern kann?

(Zuruf: Beides!)

– Beides.

Synodaler **Weiland**: Ich möchte zunächst den Verfassern ein hohes Lob aussprechen für die Neufassung des Abschnitts A. Das ist sehr gut gelungen. Ich kann mir vorstellen, daß nun in dieser wichtigen Frage ein Konsens erreicht werden kann.

Aber dann kurz noch einmal zu I.13. Herr Schäfer hat eine gewisse Ratlosigkeit geäußert, man könne es halt nicht besser formulieren, oder so ähnlich. Das ist aber auch der Knackpunkt an dieser Stelle. Was macht einer, der in einer Fabrik arbeitet, die Schrauben herstellt, und diese Schrauben werden, so erfährt er eines Tages, für militärische Ausrüstungen verwendet? Darf er dann schon die Arbeit verweigern? Es ist so ähnlich wie bei Krankenversicherungen. Wer gegen Abtreibungen ist, ist zum Beispiel in einer Krankenversicherung, die Abtreibungen finanziert. Er kann auch nicht den Beitrag verweigern. Ich will damit nur deutlich machen, daß mir die Schwierigkeit so komplex zu sein scheint, daß es klüger ist, den Punkt 13 zu streichen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich habe zwei Anmerkungen. Die erste bezieht sich auf die Grundsätze unter A. Da ist die Rede von den „zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen“. Ich möchte dazu sagen: Gott gebe, es wäre so. Aber wir sehen doch, daß in Jugoslawien, in der Türkei, in Afghanistan die Bemühungen der Vereinten Nationen nicht sehr von Erfolg gekrönt sind. Wir könnten höchstens von „zunehmenden Hoffnungen auf den Einsatz der Vereinten Nationen“ sprechen. Ich kann dem hier aus der Kenntnis der Tagesmeldungen einfach nicht folgen.

Eine zweite Anmerkung, zu II.3e. Nachdem unter A die Bemerkung zum illegalen Rüstungsexport weggefallen ist, wobei sich damit für jeden im Lande Baden-Württemberg gewisse Assoziationen verbanden, wird jetzt namentlich nur noch die Daimler-Benz AG genannt. Ich halte das nicht für gut. Wer verantwortlich mit dem Papier umgeht, weiß, wo die eigentlichen Produktionsstätten sind. Die braucht man nicht zu nennen. Ich bitte um Streichung.

Präsident **Bayer**: Sie wollen also Streichung von dem, was in der Klammer steht.

Synodaler **Girock**: Ich habe Probleme mit den letzten beiden Sätzen unter A. Im vorletzten Satz steht: „Trotzdem sehen wir Friedensförderung weltweit nicht in Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, sondern in ihrem Abbau mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung.“ Dieser Satz ist sicherlich in der Absicht entstanden, die Formulierungen über den Abbau mit dem Ziel endgültiger Abschaffung sinnvoll irgendwo unterzubringen. Aber er ist in seinem Anlauf sehr pflaumenweich formuliert. Diese Formulierung, daß Rüstungsproduktion und Rüstungsexport nicht als Friedensförderung betrachtet werden können, ist nun wirklich nicht so wahnsinnig gut geglückt und ist nicht hilfreich. Auch der Schlußsatz „Darum ermutigen wir zu weiteren Schritten“ ist mir ein bißchen zu vorsichtig und zu behutsam. Ich hätte einen **Vorschlag** zur Änderung dieser beiden Sätze. Der vorausgehende Satz würde stehen bleiben: „Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind.“ Weiterfahren könnte man so: „Trotzdem ist zur weltweiten Friedensförderung der Abbau von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung unerlässlich.“ Als letzter Satz käme: „Darum setzen wir uns mit Nachdruck für weitere Schritte in dieser Richtung ein.“

Präsident **Bayer**: Kann ich es bitte schriftlich bekommen?

**Synodaler Bubeck:** Eine Bemerkung zur Frage von Herrn Weiland. Ich habe schon vor 1960 einmal als Angestellter den Konstruktionsauftrag bekommen, Sondermaschinen für die Massenproduktion von 2-cm-Granaten zu entwickeln. Ich habe diese Arbeit verweigert und die Existenz meiner Familie aufs Spiel gesetzt. Ich habe mich ein zweites Mal geweigert, als es um die Entwicklung von kerntechnischen Anlagen für ein Drittland ging, und setzte wiederum meine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel. Und jetzt wollen Sie hier eine Schutzwürdigkeit verneinen? Lassen Sie bitte den Punkt 13 so drin; er ist wichtig.

(Vereinzelter Beifall)

Ein drittes Mal darf ich mich nicht melden; deshalb nochmals die **Bitte**, bei B, I, 8 als Punkt 8a noch einzufügen, daß alle Kontrollfunktionen und Verbote durch rigorose Sanktionen abgestützt werden müssen.

**Präsident Bayer:** Geben Sie es mir auch schriftlich, Herr Bubeck.

**Synodaler Dr. Schneider:** Ich möchte darauf hinweisen, daß sich bei weiteren Änderungen der Redaktionsausschuß wohl nicht mehr in der Lage sehen wird, dieses als gesamten Antrag so der Synode vorzulegen. Jedenfalls gilt es für meine Person. Man sollte sich jetzt schon überlegen, ob man der Synode noch einmal eine Variation des Gesamttextes vorlegt, oder ob wir mit diesem augenblicklichen Chaos bei der Abstimmung zureckkommen werden.

**Synodaler Heidel:** Ich denke, so chaotisch muß es nicht werden. Wir könnten abschnittsweise abstimmen.

**Präsident Bayer:** Jetzt habe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich schließe die Beratungen ab und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort, so er will.

**Synodaler Dr. Wittig, Berichterstatter:** Mir schiene jetzt das Wichtigste, daß die vorgeschlagenen Änderungen sorgfältig eingearbeitet werden, wenn ihnen das Plenum jeweils zustimmt, und daß wir diese Erklärung dann so abschließen.

**Präsident Bayer:** Wir kommen nun zur **Abstimmung**. Wir haben jetzt viele Änderungsanträge aus der Mitte der Synode, über die zuerst abgestimmt werden muß. Nehmen Sie das Papier zur Hand.

**Zu A ist der erste Änderungsantrag** von Herrn **Girock** zum letzten Abschnitt gestellt: Es bleibt zunächst „Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind.“ Jetzt kommt nach dem Antrag Girock folgender Satz: „Trotzdem ist zur weltweiten Friedensförderung der Abbau von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung unerlässlich.“ Danach geht es weiter: „Darum setzen wir uns mit Nachdruck für weitere konkrete Schritte in dieser Richtung ein.“ Wer stimmt für diesen Änderungsantrag des Synodalen Girock? –

– Zur Geschäftsordnung, Professor Schnurr.

**Synodaler Dr. Schnurr** (Zur Geschäftsordnung): Ich kann nicht verstehen, weshalb man über eine Änderung nicht mehr soll reden können, bevor man darüber abstimmt.

**Präsident Bayer:** Während der ganzen Beratung bestand Gelegenheit, zu allen Änderungsanträgen das Wort zu ergreifen. Wenn die Synode es will, eröffne ich noch einmal die Beratung. Ich war der Meinung, daß zu allen Änderungsanträgen gesprochen werden konnte. – Dann muß

ich Sie fragen, ob Sie die Beratung noch einmal eröffnen wollen. Wer stimmt für die **Eröffnung für die Beratung**, damit Gelegenheit besteht, noch einmal zu allen Änderungsanträgen zu sprechen? – 16. Wer stimmt dagegen? – Das sind deutlich mehr. Wer enthält sich? – 8. Dann bleibt die Beratung geschlossen.

Es kommt die Abstimmung über den ersten Änderungsantrag des Herrn **Girock**. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag von Herrn **Girock**? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 13. Enthaltungen? – 6. – Damit hat der Antrag die Mehrheit gefunden.

Herr Dr. Harmsen, Ihr Antrag ist damit erledigt. Jetzt gilt die Neufassung, die Herr **Girock** vorgelegt hat.

**Nun zu B.**

Der nächste Änderungsantrag kommt von Herrn **Dr. Heinzmann** zu B. Er beantragt, im ersten Satz vor I folgenden Wortlaut: „Erklärungen von Ökumenischen Versammlungen: Stuttgart 1988, Basel 1989, Seoul 1990.“

– Zur Geschäftsordnung, Herr Martin.

**Synodaler Martin** (Zur Geschäftsordnung): Darf ich daran erinnern, daß auch noch die Überschrift zu B geändert werden sollte, daß das Wort „Erste“ gestrichen werden sollte.

**Präsident Bayer:** Ich dachte, darüber besteht Einigkeit. Aber gut, ich lasse auch darüber abstimmen. Wer ist für die Streichung des Wortes „Erste“? – Vielen Dank, das ist damit beschlossen.

Jetzt komme ich zurück auf den Antrag von **Dr. Heinzmann**: „... Erklärungen von Ökumenischen Versammlungen ...“

(Zurufe: Es soll heißen: „Erklärungen der Ökumenischen Versammlungen“?)

– Beantragt ist also: „Erklärungen der Ökumenischen Versammlungen in Stuttgart 1988, Basel 1989, Seoul 1990.“ Wer ist für diese Änderung? – Vielen Dank; das ist die eindeutige Mehrheit.

Jetzt kommt der Änderungsantrag **Bubeck**. Er beantragt, bei I Ziffer 7 am Schluß einzufügen: „Auch alle nationalen Gesetze und alle nationalen und internationalen Kontrollfunktionen müssen durch rigorose Sanktionen abgestützt werden.“ Wer stimmt für die Einfügung dieses Schlußsatzes bei I Ziffer 7? – Das sind 18 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 21 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13. – Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Herr **Stober** hat zu I Ziffer 9 beantragt, in diesem Klammerzusatz „0,2% des Gesamtexports“ die Wörter „in Baden-Württemberg“ hinzuzufügen.

(Zuruf: So steht es in dem Papier der Akademie!)

Wir sind uns wohl darüber einig, daß dieses Zitat vollständig übernommen wird? – Gut.

Die Synodalen **Wetterich** und **Rieder** haben beantragt, in B, I die Ziffer 13 zu streichen. Wer stimmt für diesen Antrag auf Streichung? – Es sind 30 dafür. Wer stimmt gegen den Antrag Wetterich/Rieder? – 26 sind dagegen. Enthaltungen? – 5. – Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir kommen jetzt zu II, Ziffer 3, Buchstabe e. Hier gibt es den Klammerzusatz „z.B. zwischen Baden und Würtem-

berg im Blick auf die Daimler-Benz AG". Frau **Dr. Gilbert** hat **beantragt**, diesen Klammerzusatz zu streichen. Wer stimmt dafür? – Eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. – Damit ist der Klammerzusatz gestrichen.

Weitere Änderungsanträge gibt es nicht.

Von Anfang an ist getrennte Abstimmung zwischen A und B beantragt worden. Es ist aber auch möglich zu beantragen, daß abschnittsweise abgestimmt wird. Bis jetzt ist ein solcher Antrag nicht gestellt. Dann beabsichtige ich, erstens über die Grundsätze A und zweitens über die Schritte B mit I und II eine Abstimmung durchzuführen.

Wer stimmt für „A. Grundsätze“? – Vielen Dank, überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. Damit ist A verabschiedet.

Ich stelle „B. Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport“ zur Abstimmung. Wer stimmt für den Vorschlag B? – Vielen Dank, überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Damit ist der gesamte Vorschlag der Formulierungskommission verabschiedet.

(Beifall)

(Beschlossene Fassung: Anlage zu Eingängen 4/7 – 4/7:2)

#### XIV Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Ich bitte Frau Winkelmann-Klingsporn um das Schlußgebet.

(Synodale Winkelmann-Klingsporn  
läßt als Schlußgebet  
von der Synode das Lied Nr. 355 singen.)

Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung.

(Ende der Sitzung 22.00 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 28. April 1992, 9.00 Uhr

### Tagesordnung

#### I

##### Bekanntgaben

#### II

##### Verpflichtung von zwei Synodalinnen

#### III

##### „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“

Referat von Professor Dr. Dr. Günter Altner,  
Universität Koblenz

#### IV

##### Novelle zum Pfarrerdienstgesetz

###### 1. Einführung

Oberkirchenrat Oloff  
Oberkirchenrat Dr. Winter

###### 2. Bericht über den Stand der Beratungen im Rechtsausschuß

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wetterich

#### V

##### Berichte des Finanzausschusses

###### 1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992: Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1992 ff.

Berichterstatter: Synodaler Rieder  
auch für den Bildungs-/Diakonieausschuß

###### 2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992

Berichterstatter: Synodaler Dr. Harmsen

###### 3. zum Antrag des Synodalen Wolff und 16 anderer: zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung für einzelne Haushaltstellen Alternativvorschläge vorzulegen

Berichterstatter: Synodaler Vogel

#### VI

##### Fragestunde

#### VII

##### Verschiedenes

#### I

##### Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die zweite Sitzung der vierten Tagung der 8. Synode nach dem Krieg. Das Eingangsgebet spricht Frau Schiele.

(Synodale Schiele spricht das Eingangsgebet.)

Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare haben mich um eine Bekanntgabe gebeten. Dieser Bitte komme ich nach. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 91b laden alle an der Synode Teilnehmenden zu einem Gespräch ein. Es findet heute abend um 20.00 Uhr im Clubraum statt.

(Zurufe: 22.00 Uhr)

– Bitte? – Um 22.00 Uhr, Entschuldigung.

Eine weitere Bekanntgabe: Ich weise Sie darauf hin, daß die **Modelle des Architektenwettbewerbs** für das **Haus der Kirche** mit den Plänen im Untergeschoß aufgestellt sind. Ich denke, jeder ist schon einmal daran vorbeigegangen. Schauen Sie sich diese Pläne und Modelle genau an, besonders den ersten Preis mit dem schönen Gottesdienstraum, dem Foyer und dem Plenarsaal in Höhe der Kapelle mit schöner Aussicht. Sie haben alle einen Bericht des Herrn Oberkirchenrats Ostmann vom 9. April 1992 in Ihren Fächern gefunden (**Anlage 20**). Ich weise auch noch einmal darauf hin, daß die Finanzierung nach dem Beschuß der Landessynode vom 26. April 1990 durch Umschichtung landeskirchlichen Immobilienvermögens, insbesondere durch Verkauf der Tagungsstätte Wilhelmsfeld und eines anderen Grundstücks, erfolgen soll. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die Modelle erklären zu lassen. Wenn Interessenten eine Erklärung wünschen, mögen sie sich an mein Büro wenden.

#### II

##### Verpflichtung von zwei Synodalinnen

Präsident **Bayer**: Ich bitte unsere neuen Synodalinnen, Frau **Fleckenstein** und Frau **Grenda**, nach vorne zu kommen. Wir haben diese beiden Damen zu verpflichten. Bitte erheben Sie sich.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Nach § 114 unserer Grundordnung ist ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

*Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen. Bitte, zunächst Frau Fleckenstein: Ich verspreche es.

Synodale **Fleckenstein**: Ich verspreche es.

**Präsident Bayer:** Bitte, Frau Grenda.

**Synodale Grenda:** Ich verspreche es.

**Präsident Bayer:** Bitte nehmen Sie Platz.

(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)

Frau **Fleckenstein** hat den Wunsch geäußert, dem **Finanzausschuß** zugewiesen zu werden. Frau **Grenda** möchte dem **Rechtsausschuß** zugewiesen werden. Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen. Ich darf Ihnen noch persönlich die Hand schütteln.

(Präsident Bayer gratuliert den neuen Synodalinnen. – Beifall)

Frau Grenda und Frau Fleckenstein, ich freue mich, daß Sie da sind.

Herr **Pfarrer Brandes**, unser württembergischer Gast, wird ein **Grußwort** sprechen.

**Pfarrer Brandes:** Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder in Baden! Ich habe für Ihre Tagung ganz herzliche Grüße von der 11. württembergischen Landessynode zu sagen. Für mich ist es die zweite Begegnung mit badischen Synodalen in diesem Monat. Wir trafen uns bereits am 2. April in den beiden Finanzausschüssen. Für die Einladung zu meiner nun fünften Teilnahme an einer badischen Landessynode herzlichen Dank.

Gestern abend in den Gesprächen kam mehrfach zum Ausdruck, daß die Diskussion gestern an die Debatte zum Thema „Ungeborenes Leben“ erinnerte. Auch diese Debatte habe ich in unseren beiden Synoden erlebt sowie auch das Thema, das gestern besprochen wurde. Unser Bischof bezeichnete es zum letzten Thema – Ungeborenes Leben – als besonders schmerzlich, daß es uns in den Kirchen so schwer fällt, dazu eindeutige und gemeinsame Worte zu finden. Ich beziehe das auch auf das Dreieck Verteidigungspolitik, Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, das heißt, auf Ihr Thema von gestern. Frau Schmidt sprach gestern von einer großen Verwirrung, und von Herrn Girock habe ich das Stichwort Hilflosigkeit in Erinnerung. Hilflos fühle ich mich auch als einzelner, wenn ich die Relationen des Ressourcenverbrauchs betrachte: auf der einen Seite für die Wege der Zerstörung oder der Manipulation des Lebens, bezogen auf das heutige Thema, und auf der anderen Seite für den Erhalt des Lebens, für unsere Schöpfung. In Ihrem Bericht zur Lage, Herr Landesbischof, habe ich nachgelesen: „Das neu entstehende Europa wird auch an seinem Einsatz für die Beseitigung der Armut in der Welt gemessen werden.“ Ich denke, auch die europäischen Kirchen werden daran gemessen werden.

Das Stichwort Europa nahm einen wesentlichen Teil der gemeinsamen Tagung der beiden Finanzausschüsse ein, neben anderen Fragestellungen wie Medienarbeit, Finanzausgleich der Landeskirchen, Mittel für die diakonische Planung und Kirchensteuersystem. Sie haben das ja auch angesprochen, wie ich nachgelesen habe. Mit Blick auf das von Ihnen, Herr Landesbischof, ebenfalls angesprochene Thema „40 Jahre Baden-Württemberg“ wurde dann in der Tagung der beiden Finanzausschüsse zum Schluß eine etwas ketzerische Fragestellung laut: Ob wir es uns angesichts europäischer Dimensionen und weltweiter Verantwortung eigentlich noch erlauben können, in

Baden-Württemberg praktisch alle notwendigen kirchlichen Servicedienste doppelt zu besetzen. Ich wiederhole das einfach nur so. Als Grenzgänger zwischen Württemberg und Baden, wohnhaft in Villingen-Schwennen, mit einem weiteren Wohnstandort in Hannover, das ich noch habe, würde mir auch ein gemeinsamer baden-württembergischer Oberkirchenrat mit Standort in Karlsruhe keine schlaflosen Nächte bringen.

(Lebhafter Beifall – Unruhe – Zurufe, u.a.: Kommen Sie nur heim!)

– Ich kenne auch andere. – Darauf Rücksicht nehmend möchte ich Mut machen, neben den Einrichtungen von Kontaktausschuß- und Finanzausschußtagungen auch andere Themenstellungen in gemeinsamen Arbeitssitzungen anzusprechen. Dazu möchte ich Mut machen. Ich merke, wie gut es mir tut, bei Ihnen Debatten zu erleben, die ich in Württemberg parallel erlebe. Manchmal habe ich das Gefühl, mich fragen zu müssen: Müssen wir eigentlich alles nacheinander zweimal und dreimal diskutieren? Man kann vielleicht auch ein bißchen voneinander lernen.

Die Debatte gestern und unsere Debatte im Herbst machen mir Mut, in unseren Kirchen trotz und wegen des Bekennnisses zu unserer Hilflosigkeit gemeinsam mit Barmen an Gottes Gebot und Gerechtigkeit zu erinnern. Ich wünsche der Synode gute Gespräche und Gottes Segen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Brandes. Mit Ihrem Ruf nach mehr Gemeinsamkeit stoßen Sie bei uns auf offene Ohren. Das wurde auch schon auf der gemeinsamen Tagung unserer Finanzausschüsse am Anfang dieses Monats angesprochen. Wir haben am Sonntag im Ältestenrat darüber gesprochen. Wir wollen jetzt einmal mit dem württembergischen Präsidium Kontakt aufnehmen, damit eine Tagung beider Präsidien stattfindet, um zu schauen, wie sich auch andere Ausschüsse einmal treffen können. Es gibt hierbei einige Schwierigkeiten. Der Finanzausschuß hat hier und da jeweils die gleichen Zuständigkeiten, aber unsere vier ständigen Ausschüsse haben etwas andere Zuständigkeiten als Ihre sechs Ausschüsse – ständige Ausschüsse heißen sie ja nicht.

(Pfarrer Brandes: Einfach Ausschüsse!)

– Einfach Ausschüsse, gut. – Wir wollen sehen, daß auch andere Ausschüsse gemeinsam tagen, und uns bemühen, wie wir zu mehr Gemeinsamkeit kommen können. Recht herzlichen Dank.

### III

#### „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“ Referat von Prof. Dr. Dr. Günter Altner, Universität Koblenz

**Präsident Bayer:** Ich begrüße jetzt den Referenten des Referats „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“, Herrn Professor Dr. Dr. Altner von der Universität Koblenz mit Standort in Heidelberg. Herr Professor Dr. Dr. Altner, wir sind dankbar, daß Sie sich bereit erklärt haben, dieses Referat hier vor der Synode zu halten. Es geht auf eine Eingabe von Männern zurück. Wir haben es zunächst einmal ein halbes Jahr vor uns herge-

schoben. Wir freuen uns, daß wir Sie heute als Referenten bei uns haben und freuen uns auf Ihr Referat. Ich bitte Sie, ans Rednerpult zu kommen.

(Beifall)

**Professor Dr. Dr. Altner:** Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich bedanke mich für die Einladung und für die Möglichkeit, zu dem genannten Thema in einen Austausch mit Ihnen einzutreten. Es gereicht der Synode gewiß zur Ehre, hier über dieses Thema „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“ zu diskutieren, wo es doch bei Ihnen so, wie in allen anderen Landessynoden auch, sein wird, daß bei Ihnen die Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft, insbesondere aus dem Bereich der Industriearbeiter, mit der Lupe zu suchen sein werden, vielleicht sogar ohne Erfolg.

Das Thema heißt: „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“. Ich haben Ihnen dazu einen kurzen Gliederungsentwurf mitgebracht, der Ihnen vorliegt und auch ein Schema sowie schließlich eine Zusammenfassung der Konsequenzen enthält (Anlage 21). Aus der Gliederung – es soll ja konzentriert um die Genomanalyse im Arbeitsleben gehen – können Sie entnehmen, daß ich das Thema auf dem Anmarsch über mehrere Schritte behandeln will und daß ich das Problem eingebettet betrachten werde:

1. Gentechnik und Genomanalyse
2. Risiken und Chancen der Genomanalyse
3. Bewertungsmaßstäbe und Grundsätze für die Beurteilung

Und dann vor allem

4. Genomanalyse im Arbeitsleben
5. Konsequenzen

Erstens komme ich also zum Stellenwert der Genomanalyse und zum Stellenwert gendiagnostischer Verfahren in der Molekulargenetik. In einem kleinen, allgemein gehaltenen Lehrbüchlein „Biotechnik – Gentechnologie – Reproduktionsmedizin“, das vor einigen Jahren von der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg herausgegeben wurde, heißt es:

*Eine der wichtigsten Anwendungsmöglichkeiten der Gentechnik am Menschen – besonders im Bereich der Humangenetik – stellen die genetischen Testverfahren dar, welche mit dem Sammelbegriff „Genomanalyse“ bezeichnet werden. Innerhalb dieser Nachweisverfahren (Analysen) werden die genetisch vorgegebenen Eigenschaften eines Menschen ermittelt. Dazu werden Aufbau und Funktion der gesamten Erbsubstanz (Genom) auf Anlagen hin geprüft, die krankheitsauslösend sind, einen Überträgerstatus charakterisieren oder Anfälligkeit bezüglich bestimmter Umwelteinflüsse darstellen können.*

Das letzte – wir werden darauf noch zu sprechen kommen –, die Anfälligkeit gegenüber Umwelteinflüssen, steht im Zentrum der Genomanalyse im Arbeitsleben.

Wenn wir von Genomanalyse sprechen, so bezieht sich das heute auf das Wissen in der modernen Molekulargenetik. Die klassische Genetik vertrat die berechtigte Anschauung, daß das Erbgut in den Zellkernen der Zellen, die einen lebenden Körper aufbauen, zu suchen ist. Die klassische Genetik sprach von den Chromosomen, die dort im Zellkern angelagert sind. Im Falle des Menschen sind 23 Chromosomenpaare in einer normalen Körpierzelle. In Fortpflanzungszellen ist es die Hälfte. Bei der Verschmelzung von Samenzelle und Eizelle ergibt sich dann

wieder der volle Chromosomensatz. Die Chromosomen wurden also in der klassischen Genetik zu Recht als die Träger der Erbsubstanz aufgefaßt, aber man hatte keine genaue Kenntnis davon, wie diese Chromosomen aufgebaut sind und wie die Erbeigenschaften in der Struktur der Chromosomen verschlüsselt sind. Dies entdeckt und aufgeklärt zu haben, ist das Verdienst der modernen Molekulargenetik. Dieser Prozeß hat in den sechziger Jahren begonnen. Es war dies zunächst ein hochtheoretischer Prozeß der Strukturaufklärung. Auf dieser Grundlage vollziehen sich heute in einer dramatischen Geschwindigkeit sehr viele praktisch-technische Anwendungen, die ins Leben eingreifen und die auch das menschliche Leben beeinflussen.

Wenn Sie das Schema (Anlage 21) zur Hand nehmen, so haben Sie einen kleinen Ausschnitt aus der Feinstruktur des Erbgutes vor sich, wie es sich bei allen Lebewesen und auch beim Menschen findet. Die Substanz, aus der die Chromosomen bestehen, ist die sogenannte Desoxyribonukleinsäure, die auch als DNA-Doppelstrang oder DNA-Doppel-Helix bezeichnet wird. Die Chromosomen, die Ihnen aus den Schulbüchern noch als kleine, stabförmige Gebilde bekannt sein werden, bestehen aus den dicht verdrillten Schlangen dieser DNA-Doppel-Helix, die wie eine verknüpfte Strickleiter aussieht: mit zwei Längssträngen und einer dichten Folge von Quersträngen. Sie sehen an diesem Schema, daß dieses lange, spirale Kettenmolekül aus Untereinheiten besteht. Diese Untereinheiten bilden nicht zuletzt die Querstränge. Da tauchen immer wieder vier Buchstaben auf. Das sind abgekürzte Bezeichnungen für bestimmte Stoffgruppen, für bestimmte Basen, die diese Querstränge bilden: Adenin, Thymin, Cytosin und Guanin. Was das stofflich im einzelnen ist, tut hier für uns nichts zur Sache. Wir halten nur fest: In der Reihung dieser Buchstaben, die immer wieder variiert auftreten, ist die ganze Merkmalsvielfalt des Lebens und – in unserem speziellen Fall – auch des Menschen verschlüsselt. Es handelt sich um eine molekulare Kürzelsprache, die man mit dem Morsealphabet vergleichen könnte; denn das will ja auch die gesamte Merkmalsvielfalt und Kulturvielfalt des Menschen mit wenigen Zeichen verschlüsseln. Je nachdem, wie die Reihenfolge der Buchstaben ist – hier haben wir die Reihenfolge C-T-A-C-G-A-C-G-A; es gibt unendliche Variationsmöglichkeiten –, ist die Information, die in dieser Reihenfolge steckt. Sie wird dann, etwa auch im Zuge der Keimesentwicklung, abgerufen und in Eiweißstrukturen übersetzt. Eiweiße spielen für die Körperstruktur und für die Abläufe im Körper eine zentrale, wichtige Rolle. Wir halten also für das Verständnis des Themas fest: In der DNS ist in der Reihenfolge bestimmter Moleküle die Merkmalsvielfalt des Lebens verschlüsselt. Sie kann, wenn sie abgerufen wird, über viele Syntheseschritte in Eiweißstrukturen übersetzt werden.

Meine Damen und Herren, das ist ein Kosmos von Strukturen. Wenn man fragt: Wie viele solcher Basenpaare sind denn im Erbgut des Menschen, in den 23 Chromosomenpaaren, in der DNS des Menschen vorhanden?, so werden wir sagen müssen: Es sind ca. drei Milliarden Basenpaare. Bei einem einfachen Virus haben wir es mit 3.000 Basenpaaren zu tun, bei einer Bakterie mit 3 Millionen. Im Falle des Menschen sind es 3 Milliarden Basenpaare. In der Reihung dieser Basenpaare und der Buchstaben ist alles das verschlüsselt, was am Menschen genetisch festgelegt ist. Es ist nicht alles am Menschen festgelegt, aber eben vieles. Nun ist das Bestreben der modernen Molekulargenetik und speziell der Genomanalyse oder Gendiagnostik – diese beiden Begriffe werden abwechselnd gebraucht –,

möglichst die gesamte Reihung dieser 3 Milliarden Basenpaare aufzuklären und festzustellen, welche Abschnitte für was verantwortlich sind. Die Experten schätzen, daß auf diesen langen DNA-Strängen im menschlichen Erbgut ca. 50.000 bis 100.000 Erbeigenschaften lokalisiert sind. Wir wissen es nicht genau. Bis heute sind erst einige Hundert Erbeigenschaften analysiert und lokalisiert worden. Zwischen den einzelnen Abschnitten, die für eine Erbeigenschaft verantwortlich sind, gibt es dann auch Leerstellen, von denen wir noch nicht so genau wissen, welche Funktion sie haben. Hier ist die Forschung in vollem Gang. Es gibt große internationale Forschungsprogramme in den Vereinigten Staaten, in Japan und inzwischen auch in der EG, die darauf abzielen, die gesamte Reihenfolge der Basenpaare zu erschließen und zu einer genaueren Bestimmung der einzelnen Abschnitte zu kommen, also die Struktur und die Lage der einzelnen Gene festzustellen.

Zur begrifflichen Klärung will ich im Hinblick auf dieses Verfahren der Genomanalyse noch zwei weitere Begriffe einführen, die mit dem Begriff der Genomanalyse häufig verwechselt und durcheinander geworfen werden. Neben der Genomanalyse oder Gendiagnose sprechen wir auch von der Gentechnik. Die Gentechnik beinhaltet das Verfahren, gezielt in die DNA-Stränge einzutragen, um bestimmte Abschnitte, die für ein Merkmal verantwortlich sind, herauszunehmen oder andere Abschnitte dort hinzuzufügen. Das ist das Verfahren der Gentechnik, das bei Tieren und Pflanzen vielfach angewandt wird. Daneben gibt es das dritte Verfahren der sogenannten Laborbefruchtung mit Embryoübertragung. Hier handelt es sich darum, die Verschmelzung von Samenzelle und Eizelle im Labor ablaufen zu lassen und den frühen Keimling in den mütterlichen Organismus zurückzutragen. Die Brisanz der modernen Biotechnologie bekommt man erst dann in den Blick, wenn man davon ausgeht, daß diese drei Techniken – die Gendiagnose als Fundamentaltechnik, die Gentechnik, die auf der Gendiagnose aufbaut, und vielleicht eines Tages dann doch auch die Laborbefruchtung – miteinander kombiniert nicht nur zur Umkonstruktion von Pflanzen und Tieren, sondern eben auch zur Veränderung des Menschen benutzt werden können.

Ich gehe den zweiten Schritt: Risiken und Chancen der Genomanalyse.

Die Genomanalyse kann während der menschlichen Entwicklung auf verschiedenen Zeitstufen wahrgenommen werden: pränatal, am Keimling – indem man Zellen aus dem Fruchtwasser entnimmt und sie im Hinblick auf das Erbgut diagnostiziert und so an ihnen Genomanalyse betreibt –, und Genomanalyse ist auch bei Neugeborenen möglich. Man spricht in diesem Fall vom Neugeborenen-Screening. Darüber hinaus ist sie eben auch möglich bei erwachsenen Menschen, bei Arbeitnehmern, bei zu Versichernden oder in der Rechtsprechung. Wir wollen im folgenden nur die Genomanalyse betrachten, die Möglichkeit, das Erbgut des Menschen umfassend und weitgehend zu analysieren und von daher auf der Grundlage molekulargenetischer Strukturen zu einer sehr strikten Beschreibung der erblich bedingten Faktoren zu kommen. Mit dieser Möglichkeit und den dahinter stehenden Analyse- und Nutzungsinteressen ist – das ist die erste Tendenz, die ich hier als Problem tendenz hervorheben möchte – eine weitgehende Biologisierung des Menschenbildes verbunden. Im Zuge des gendiagnostischen Fortschritts, im Zuge der Faszination, die man einfach erleben muß, wenn man immer tiefer und immer weiter in das Erbgut

vordringt und Baustein für Baustein zu analysieren vermag, droht das Menschenbild einseitig in eine bestimmte Richtung verschoben zu werden: der Mensch gewissermaßen als Produkt seiner Gene! Die ökologische und soziale, die biographische und die psychische Dimension der menschlichen Existenz drohen dabei in den Hintergrund zu geraten.

Auf der Grundlage des zunehmenden Wissens auf dem Sektor der Genomanalyse kommt es dann aber auch zur Klassifizierung der Menschen in der Gesellschaft. Hier stellt sich die überwunden geglaubte eugenische Tendenz ein, zwischen sogenannten erbstarken und sogenannten erbschwachen Menschen in der Gesellschaft und dann eben auch zwischen erbstarken und erbschwachen Menschen in der Arbeitnehmerschaft zu unterscheiden. Wir stehen hier also mit dem Voranschreiten der Gendiagnostik, die uns auf der einen Seite im Hinblick auf erblich bedingte Krankheiten hilfreiche Erkenntnisse erschließt, die man im Einzelfall durchaus nutzen könnte, gleichzeitig vor der Gefahr einer sehr umfassenden Biologisierung des Menschen und eben vor der Gefahr, auf der Grundlage dieser Sicht eine neue Eugenik zu verwirklichen. Daß es so kommen könnte und daß man das auch sehr sorgfältig weiter verfolgen muß, hängt nicht zuletzt auch mit ökonomischen Interessen zusammen, die sich in diese ganze Entwicklung hinein auswirken.

Ich habe davon gesprochen, daß es große internationale Analyseprogramme gibt, die sich dem Anliegen widmen, das menschliche Erbgut total zu erschließen – Genomanalyse total. Ich habe auch schon darauf hingewiesen, daß sich die EG an solchen Programmen beteiligt. Als dieses Programm dem Europaparlament zugeleitet wurde – es ging dabei um Gelder zur Bezahlung dieses Forschungsprogramms –, hieß es in der Präambel dieses Vorhabens:

*Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß wir in der Lage sein werden, die umweltbedingten Risikofaktoren vollständig auszuschalten, ist es wichtig, daß wir soviel wie möglich über Faktoren der genetischen Prä-Disposition lernen und somit stark gefährdete Personen identifizieren können. Zusammengefaßt zielt prädiktive Medizin*

– das ist voraussagende Medizin auf der Grundlage der Genomanalyse –

*darauf ab, Personen vor Krankheiten zu schützen, für die sie von der genetischen Struktur her äußerst anfällig sind, und gegebenenfalls die Weitergabe der genetischen Disponiertheit an die folgende Generation zu verhindern ... Wenn die Gene identifiziert worden sind, die mit einem erhöhten Risiko für die gängigen Krankheiten ... in Verbindung stehen, wird sich die Möglichkeit zu Reihenuntersuchungen der Bevölkerung ergeben. In Westeuropa, mit einer Bevölkerung mit zunehmendem Durchschnittsalter und einem damit verbundenen stetigen Kostenanstieg im Gesundheitswesen, sind die Aussichten sowohl auf billigere Tests als auch auf frühzeitiges Eingreifen ... äußerst attraktiv.*

Hier wird in der Präambel für ein Forschungsprogramm der EG ganz deutlich ein eugenisches Programm angesprochen. Dank der Aufmerksamkeit einiger weniger Abgeordneter hat das Europaparlament diesen Antrag der EG zunächst einmal zurückgewiesen, eben weil diesem Forschungsprogramm diese problematischen eugenischen Zielangaben vorangestellt waren. Kurzum: Die Befürchtung, daß wir im Sog der zunehmenden gendiagnostischen Kenntnisse in eine neue eugenische Praxis hineinkommen könnten, ist von den Kritikern nicht einfach so theoretisch

aus der Luft gegriffen. Sie läßt sich anhand solcher Dokumente sehr deutlich verifizieren. Dieser Antrag ist damals zurückgewiesen worden. Auch die Bundesregierung hat sich dem Protest gegen diese Zielangaben angeschlossen. Inzwischen ist das Programm ohne diese Eingangskapitel verabschiedet worden.

In dem zitierten EG-Text klingt aber auch der finanzielle Aspekt an. Hier wird davon gesprochen, daß Gendiagnose in allen möglichen Anwendungsbereichen auch zur Senkung der Gesundheitskosten beitragen könnte. Verschwiegen wird natürlich, daß im Zuge der gendiagnostischen Forschung und Anwendung auch sehr viele geschäftliche Interessen im Spiel sind, die das ganze Verfahren erst richtig marktgängig machen. Die amerikanischen Kollegen sind ja bei der Offenlegung ihrer Interessen sehr viel ehrlicher, als das in Europa unter Naturwissenschaftlern der Fall ist. Ich zitiere aus einem Interview mit Orrie Friedman, dem Gründer und Chairman eines der ältesten biotechnischen Analyseunternehmen in den USA. Er sagte in einem Interview:

*Ein Tausend-Dollar-Test, der drei Wochen dauert, wird nie ein Geschäft. Aber wenn Sie in der Gesamtbevölkerung Reihenuntersuchungen durchführen, wenn Sie Risikountersuchungen machen können, dann wird das ein massenhafter, ein Multi-Millionen-Dollar-Markt ... Wenn Sie den Leuten mit absoluter Sicherheit sagen können, ob sie die Veranlagung für irgendeinen Krebs haben, dann haben Sie einen Markt von ... 250 Millionen Amerikanern. Das ist ein enormer Markt! Das ist ein Multi-Multi-Hundert-Millionen-Dollar-Markt! Und wir könnten diese Tests in 10 Minuten machen ... Wir könnten noch einmal groß rauskommen als einer der Marktführer, und wir verdienen es.*

Ich habe Ihnen diese Passagen hier vorgetragen, um deutlich zu machen: Die Dynamik der gendiagnostischen Analyseverfahren, die Erschließung des menschlichen Erbgutes und die sich daran anknüpfenden Nutzungsinteressen sind nicht nur wissenschaftliche Interessen. Die Dynamik ist nicht nur vom Erkenntniszuwachs und von therapeutischen Absichten gespeist, sondern sie ist gerade auch geprägt von sehr rücksichtslosen ökonomischen Interessen. Diese Interessenlagen, die auf Dauer die soziale Dimension, die menschliche Würde und das Recht auf freie Selbstbestimmung schwerwiegend tangieren könnten, erfordern ein sorgfältiges Nachdenken über das Selbstverständnis des Menschen und über Bewertungsmaßstäbe und Grundsätze, mit denen wir das Instrument der Gendiagnostik in allen Anwendungsbereichen, insbesondere im Arbeitsleben, zu bewerten hätten.

Darum also drittens: Bewertungsmaßstäbe und Grundsätze.

Für unsere Diskussion besteht vor allem die Frage nach den theologisch beschreibbaren und erhebbaren Grundsätzen. Hartwig von Schubert, seinerzeit Mitarbeiter an der FEST in Heidelberg, hat in einer umfassenden Studie mit dem Titel „Evangelische Ethik und Biotechnologie“ – 1991 im Campus-Verlag veröffentlicht – das ganze Muster der theologischen Überlegungen zur Sache analysiert. Es gibt inzwischen zahlreiche Sozialethiker, die sich aus verschiedenen Denkansätzen heraus mit dem Problem beschäftigt haben. Trotz der Verschiedenheit der Überlegungen gibt es hier auch Konvergenzen, die darauf hinauslaufen, die Personalität des Menschen unter dem Vorzeichen der Gottesebenbildlichkeit und die Sozialität des Menschen unter dem Blickwinkel der Nächstenliebe als entscheidende Kriterien der Beurteilung zu unterstreichen.

Die Personalität des Menschen betrifft in der biblischen Tradition den Menschen als Gefragten: „Ich habe dich bei

deinem Namen gerufen, du bist mein.“, „Adam, wo bist du?“, „Mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Die Personalität des Menschen ist im Licht der Bibel fundamental und unverzichtbar für das Selbstverständnis des Menschen und für die Beschreibung dessen, was die Würde des Menschen ausmacht. Aber es heißt in unseren biblischen Texten auch: „Kain, wo ist dein Bruder Abel?“ Die soziale Kritik der Propheten an der Ausbeutung der Rechtlosen, die Botschaft Jesu an die Armen und Ausgestoßenen kennzeichnen den Menschen als einen, der nicht nur Person ist, sondern immer auch in seiner Personalität an seinen Mitmenschen gewiesen ist. Der Mensch ist für christliches Verständnis dadurch in seinem Menschensein konstituiert, daß er gerufen, gefragt, gerechtfertigt und auf Miteinander und Verantwortung verpflichtet wird. Das ist keine Selbstdefinition, die unter dem Blickwinkel einer bestimmten Vernunft aus der Materialität des Körpers oder bestimmter Körperzonen abgeleitet würde!

Die Körperlichkeit hat für biblisches und christliches Verständnis ihre Güte darin, daß sie einerseits zur Schöpfung gehört und andererseits, im Falle des Menschen, unabdingbar mit der personalen und sozialen Existenz des Menschen verbunden ist. Der Mensch hat also seine Würde darin, daß er vor aller Selbsterforschung und vor aller erkenntnismäßigen und wissenschaftlichen Selbstdefinition ohne Ansehen der Person und auch ohne Berücksichtigung seiner altersmäßigen und gesundheitlichen Befindlichkeit gerufen, geliebt und auf Zeit ins Leben verwiesen ist. Das macht nach christlicher Auffassung die Unverfügbarkeit des Menschen und die Würde des menschlichen Lebens aus.

Auf dieser Grundlage ist es ganz konsequent, wenn die Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Berlin 1987 zur Sache festgestellt hat – jetzt kommen wir wieder zur Sache zurück –:

*Das Recht, sich genetisch nicht erforschen zu lassen, gehört zur Menschenwürde. Ebensowenig darf zu humangenetischer Beratung und Diagnostik verpflichtet oder genötigt werden; sie kann immer nur freiwillig sein. Die Möglichkeiten der Genomanalyse geben den gegenwärtigen Ängsten vor der Schaffung des „gläsernen Menschen“ zusätzliche Nahrung. Insbesondere wo öffentliche und private Arbeitgeber oder Versicherungen das Instrument der Genomanalyse benutzen sollten, ohne daß Arbeitnehmer oder Versicherte die rechtlich garantierte Freiheit haben, sich genetisch nicht erforschen zu lassen, ergäbe sich die schwerwiegende Gefahr der Benachteiligung oder Ausgrenzung von Individuen oder Gruppen.*

Ich füge hinzu: Dann ergäbe sich die Gefahr einer neuen Eugenik, es ergäbe sich die Gefahr einer neuen sozialen Disqualifikation auf der Grundlage molekulargenetischen Strukturwissens.

Damit gehen wir den vierten Schritt, den entscheidenden Schritt in unsere Überlegungen hinein: Genomanalyse im Arbeitsleben.

Bei der Genomanalyse im Arbeitsleben geht es weniger um die Untersuchung gesunder oder kranker Erbeigenschaften, wie das etwa bei der humangenetischen Beratung bei Menschen, die einen Erbschaden befürchten müssen oder die sich angesichts einer Schwangerschaft erbdiagnostisch beraten lassen wollen, der Fall ist. Bei der Genomanalyse im Arbeitsleben geht es insbesondere um die Untersuchung von Dispositionen oder genetisch bedingten Anfällen des einzelnen Menschen bezüglich chemischer, physikalischer und biologischer Umwelt-einflüsse. Das steht im Zentrum dieser Analyse.

Zur Verdeutlichung wähle ich den Beispielfall der Allergien, ein Problem, das uns allen bewußt ist. Viele von uns sind davon betroffen. Der menschliche Körper reagiert heute auf die Überchemisierung unserer Umwelt mit zahlreichen Allergien. Das Auftreten von Allergien nimmt zu. Das hängt auf der einen Seite von der Stoff-Flut ab, die auf uns als Konsumenten und Bürger zukommt, zum anderen reagieren wir allergisch, weil es in unserem Erbgut gewisse Anlagen gibt, die uns allergisch reagieren lassen. Es gibt hier also zwei Komponenten der Wirksamkeit, die man sorgfältig unterscheiden muß. Bei der Genomanalyse im Arbeitsleben geht es vor allem darum, diese Empfindlichkeit vom Erbgut her strukturell zu erfassen. Bei der Genomanalyse im Arbeitsleben werden also Stoffwechseltypen von mehr oder weniger empfindlichen Menschen untersucht, die sich beim Kontakt mit Chemikalien, Arzneimitteln und Strahlen als mehr oder weniger widerstandsfähig zeigen. In der Arbeitswelt, aber auch im Alltag des Verbrauchers begegnen wir heute über 100.000 Stoffen und Stoffgruppen, von denen wir hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Menschen und den menschlichen Körper sehr wenig wissen. Grenzwerte für Gefahrstoffe existieren in der Bundesrepublik nur für einige Hundert Stoffe. In den USA finden seit einiger Zeit Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber Strahlung, Chemikalien und Pharmaka als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen statt. Die im ersten Augenblick vielleicht positiv anmutende Praxis, die Anfälligkeit von Menschen, die im Arbeitsleben stehen, insbesondere in der chemischen Produktion, auf bestimmte Stoffgruppen hin zu untersuchen, muß sehr kritisch durchleuchtet werden. Es geht ja hier, wenn man es genau prüft, nicht um Vorsorge, sondern – hier ist wieder Eugenik im Spiel – um die Unterscheidung zwischen erbstarken und erbschwachen Menschen, zwischen erbstarken und erbschwachen Betriebsmannschaften. Dabei wird eine Auswahl hinsichtlich der Einstellungschancen getroffen. Das erzeugt Abhängigkeit und Anpassung in eine völlig falsche Richtung. Der bisherige Arbeitsschutz wird verwässert und aufgelöst. Statt um Schutz vor gesundheitlichen Risiken am Arbeitsplatz ginge es bei der Genomanalyse, wenn sie so betrieben würde, wie sich das in den Vereinigten Staaten bereits abzeichnet, um Schutz der Produzenten vor anfälligen Arbeitnehmern. Hier stehen die Verhältnisse auf dem Kopf!

Es ist auch zu unterstreichen, daß die Ansage der Disposition für Anfälligkeit, die am Ende einer solchen Untersuchung gemacht werden kann, eine Rechnung mit vielen Unbekannten ist. Es kann nämlich nie fest vorausgesagt werden, ob und wann die festgestellte Disposition zum Tragen kommt. Nehmen Sie noch einmal das Beispiel der Allergien: Ich kann eine genetisch bedingte Neigung zu Allergien haben. Wann sich diese Neigung aber in meinem Leben auswirkt und ob überhaupt oder ab einem bestimmten Alter oder in einer bestimmten Situation, das alles läßt sich aufgrund der Analyse des Erbguts und aufgrund der Erfassung dieser Disposition nie feststellen. Hier wird auf der Grundlage einer sehr eingeengten molekularbiologischen Analyse eine sehr weitgehende Aussage über den Lebensentwurf eines Menschen gemacht. Würde dieses Verfahren der Genomanalyse im Arbeitsleben arbeitsrechtlich für alle verpflichtend sein, so fände hier ohne Zweifel eine soziale Selektion statt, die schwerwiegend gegen die Würde des Menschen – er ist ja Auslesematerial nach bestimmten Kriterien –, aber auch gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstieße. Ich

bestimme, ob ich hinsichtlich meines Lebens etwas wissen will oder ob ich es nicht wissen will.

Selbstverständlich wäre die Genomanalyse bei eingetretenen Schädigungen im Einzelfall etwas ganz anderes. Dort, wo es z.B. einen großen Reaktorunfall mit Strahlenverseuchung gegeben hat, ist es selbstverständlich richtig und vernünftig, wenn sich die Betroffenen einer erbdiagnostischen Analyse unterziehen, um den Schweregrad dieses Schadens zu erheben und unter Umständen mögliche Abwehrmaßnahmen zu erwägen. Aber das ist eine ganz andere Situation als das Vorhaben, Genomanalyse im Arbeitsleben zu einem generellen Kriterium der Bewertung und der Einstellung zu machen.

Es sollte nach dem Gesagten deutlich sein, daß durch die Genomanalyse im Arbeitsleben – wenn sie denn eingeführt und verpflichtend gemacht würde – der personale, soziale und biographische Kontext der Betroffenen einfach weggescchnitten würde. Hier würde nur die genetisch definierte Funktionalität des einzelnen eine Rolle als Kriterium der Bewertung spielen. Der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis schreibt zu Recht:

*Die fortschreitende Entwicklung der Genomanalyse bringt die Gefahr mit sich, daß weite Personenkreise – überwiegend gesunde Menschen – ausgegrenzt werden, etwa aus dem Arbeitsleben oder aus sozialen Absicherungsmöglichkeiten wie z.B. Versicherungsverträgen. Der Aufbau besonders sensibler genetischer Datensammlungen zeichnet sich ab. Die Tatsachen, daß die Daten vielfach einen Grenzbereich zwischen Krankheit und Gesundheit betreffen und daß gegenwärtig erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des diagnostischen Stellenwerts bestehen, der ihnen beizumessen ist, lassen eine besonders sorgfältige Reflexion darüber als unerlässlich erscheinen, wann und unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken solche Daten verarbeitet werden sollten.*

Aber es gibt auch andere warnende Stimmen. Der Bundesforschungsminister hat vor einigen Jahren eine Kommission zur sozialen Bewertung der Genomanalyse auf allen Feldern, nicht zuletzt auch im Arbeitsleben, einberufen. In dieser Kommission waren die Befürworter der Genomanalyse in der Mehrheit. Dennoch heißt es in dem Kommissionsbericht bezüglich der Genomanalyse in der Arbeitswelt – nun zitiere ich wieder –:

*Aber selbst bei einer genetischen Veranlagung für Krankheiten, die sich auf die gegenwärtige Eignung des Stellenbewerbers für das konkrete Arbeitsverhältnis auswirken können, bestehen gegen eine Offenbarungspflicht und die Zulässigkeit ärztlicher Untersuchungen Bedenken, weil die genetische Veranlagung keineswegs zum Ausbruch der Krankheit führen muß. Denkbar ist, daß diese nur unter bestimmten Umständen, die nicht oder nicht allein durch das Arbeitsverhältnis bedingt sind, ausgelöst wird. Es kann auch sein, daß durch eine entsprechende Lebensführung oder medikamentöse Behandlung die Krankheit vermieden wird. Die nur potentielle (abstrakte) Gefährdung der Arbeitgeberinteressen ist aber nicht so gewichtig, daß schon deshalb der Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers zurückzutreten hätte ...*

*... Dem Arbeitgeber ist andererseits die Ungewißheit über die gesundheitliche Entwicklung des Bewerbers durchaus zumutbar. Er muß immer mit einem bestimmten Ausfall von Arbeitskräften wegen Krankheiten rechnen, mögen diese nun auf betriebliche und sonstige Umwelteinflüsse oder auf eine genetische Veranlagung zurückzuführen sein. Der Arbeitgeber kann die damit verbundenen Kosten einkalkulieren; sie gehören zu seinem unternehmerischen Risiko ...*

Auch gesamtgesellschaftlich erscheint es sinnvoller, die volkswirtschaftlichen Nachteile der dargelegten Auffassung in Kauf zu nehmen, als eine weitgehende Offenlegung der genetischen Veranlagung zu befürworten, mag diese auch

– für bestimmte Seiten –

noch so nützlich sein. Nach der Wertordnung des Grundgesetzes ist die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde der höchste Rechtswert, der mithin Vorrang vor materiellen Interessen hat ... Schließlich gebietet auch der allgemeine Aspekt des Arbeitsschutzes keine andere Wertung. Ziel des Arbeitsschutzes muß es grundsätzlich sein, objektiv die Arbeitsbedingungen zu verbessern, um eine Gefährdung von Arbeitnehmern zu vermeiden, dagegen nicht, gefährdete Arbeitnehmer von bestimmten Tätigkeiten auszuschließen.

Ich brauche kaum noch hinzuzufügen, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund zu einer ähnlich kritischen Einstellung kommt und die Anwendung der Genomanalyse im Arbeitsleben äußerst skeptisch beurteilt, mehr noch: sie ablehnt.

Ich komme nun zum fünften und letzten Punkt:  
Konsequenzen.

Meine Damen und Herren, was ist zu tun? Der mit der Gendiagnostik verbundene dramatische Erkenntniszuwachs könnte, nicht zuletzt über die Genomanalyse im Arbeitsleben – ich habe andere Gefahrenfelder angedeutet –, zu einer Biologisierung, das heißt, Pervertierung personaler und sozialer Kategorien führen: der Mensch nicht als soziale Existenz, sondern als Produkt seiner Gene. Das ist ein gefährlich einseitiges Menschenbild, das man sowohl aus theologischer als auch aus einer sozial verantworteten Sicht des Menschen heraus kritisieren muß. Diese Gefahr einer einseitigen Beurteilung des Menschen und darüber hinaus einer einseitigen Sortierung der Menschen in der Gesellschaft und im Arbeitsleben droht nicht zuletzt deshalb, weil hinter der beschriebenen wissenschaftlichen und technisch-anwendungsorientierten Erkenntnislage kommerzielle Interessen stehen, die nicht von Pappe sind. Damit sind nicht nur diejenigen Arbeitgeber gemeint, die die Genomanalyse als ein Instrument der Einstellungssichtung erwägen. Damit sind auch alle jene Gruppen gemeint, die das Instrument der Gendiagnostik der Öffentlichkeit, der öffentlichen Hand und der öffentlichen Finanzierung empfehlen, weil auf dieser Grundlage wiederum Technik und Rendite gemacht werden könnten.

Die vielfältigen Versuche, die Gendiagnostik nicht nur als ein Instrument der individuellen Beratung, sondern als gesellschaftliches Kontrollinstrument einzuführen, sind durchaus mit der Situation zu vergleichen, die wir vor einigen Jahren bei uns hatten, als es darum ging, die Embryonen verbrauchende Forschung durchzusetzen. Dieser Versuch, Embryonen verbrauchende Forschung als ein Untersuchungsfeld der Wissenschaft, aber auch als ein Anwendungsfeld von Technik zur Anerkennung zu bringen, ist gescheitert, nicht zuletzt aufgrund des kritischen Einspruchs der Öffentlichkeit und der Kirchen. Wenn man die Situation national und international vergleicht und über die Grenzen blickt, so zeichnet sich ab, daß die jeweiligen Forschungszweige, die mit Gendiagnostik und Gentechnik zu tun haben, sich in denjenigen Ländern einrichten und durchsetzen, in denen die betreffende Gesetzgebung möglichst liberal ist. In der Bundesrepublik findet – ich sagte es eben – keine verbrauchende Embryonenforschung statt. Sie ist nicht zuletzt unter dem Einfluß der Stellungnahmen der beiden großen Kirchen unter Strafe gestellt worden. Dem von der Europäischen Gemein-

schaft mitfinanzierten Projekt der molekularbiologischen Vermessung der Erbstrukturen – prädiktive Medizin – stehen nicht nur viele gesellschaftliche Gruppen und Parteien, sondern auch die Bundesregierung selbst kritisch gegenüber. Man wehrt sich gegen die zu Beginn dieses Projektes vorgetragenen eugenischen Zielsestellungen. Ich habe sie zitiert. In den USA dagegen wird mit Unterstützung führender theologischer Ethiker der Genomanalyse und der Gentherapie große Priorität eingeräumt.

Wenn wir also in unserem Verantwortungsbereich, in Deutschland, das Verfahren der Gendiagnostik – insbesondere im Arbeitsleben – kritisch begrenzen wollten, so ginge es ganz parallel zu der Frage des Embryonenschutzes darum, ein entsprechendes Gesetz zur Begrenzung der Genomanalyse auf den verschiedenen Anwendungsfeldern zu formulieren und zu fordern. Dabei müßte die generelle Stoßrichtung darin bestehen, den Gebrauch der Genomanalyse auf den freiwilligen, individuellen Gebrauch im Sinne einer gewünschten Beratung zu beschränken. Da kann mit dem Instrument der Genomanalyse Hilfe gegeben und Segen bewirkt werden. Aber überall dort, wo dieses Instrument zu einem Selektionsinstrument mit der Folge sozialer Unterscheidung und Disqualifikation benutzt werden könnte, sind wir in der Gefahrenzone. Für die Genomanalyse bei Arbeitern würde das heißen, wenn man sich die Eckpunkte eines solchen Gesetzes vorstellt – nun nehme ich Bezug auf die Konsequenzen, die Ihnen als Beifügung zu meiner Gliederung vorliegen –:

Die erste Konsequenz – äußerste Vorsicht bei der Anwendung – habe ich bereits erläutert. Ich setze bei der Konsequenz unter Ziffer 2 an. Was müßte also in einem solchen Schutzgesetz stehen?

2. Genomanalysen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind im Rahmen arbeitsvertraglicher Beziehungen grundsätzlich problematisch und deshalb zu untersagen. Dies gilt sowohl für Einstellungsuntersuchungen als auch für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

3. Das Fragerrecht der Arbeitgeber sollte auf die Erhebung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes und dabei ausschließlich auf solche Fragen beschränkt bleiben, die im Blick auf eine gesundheitliche Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz relevant sind.

Ausgeschlossen sollten sein:

- alle Testverfahren, die das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers verletzen,
- alle Verfahren, die auf die Erfassung eines umfassenden Persönlichkeits- und Gesundheitsprofils abzielen,
- genomanalytische oder sonstige Untersuchungsmethoden, die Krankheitsanlagen der entsprechenden Person diagnostizieren, und schließlich
- Testverfahren, die besonders genetisch bedingte Anfälligkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber Umweltinflüssen erfassen sollen.

4. Den Arbeitgebern sollte es untersagt sein, bei Einstellungsverhandlungen oder im bestehenden Arbeitsverhältnis nach Ergebnissen durchgeföhrter Genomanalysen zu fragen. Andererseits sollte es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern untersagt sein, die Ergebnisse einer durchgeföhrten Genomanalyse bei den Einstellungsverhandlungen oder zur Beförderung vorzulegen. Sollte dies dennoch geschehen, obliegt dem Arbeitgeber die Beweislast, daß die Einstellung bzw. Beförderung nicht aufgrund der Ergebnisse der Genomanalyse zustande kam.

Das so ambivalente Instrument der Genomanalyse wird nur dann unter Kontrolle bleiben, wenn es einer dauerhaften sozialen Reflexion unterworfen und insbesondere durch eine strikte gesetzliche Regelung eingebunden wird. Damit stellt sich die Frage, ob Sie als Synode nicht vor der Pflicht stehen, öffentlich und in die Ohren des Gesetzgebers hinein ein entsprechendes Schutzgesetz zur Kontrolle der Genomanalyse einzufordern.

(Lebhafter Beifall)

**Präsident Bayer:** Das war ein sehr spannender Vortrag, dem die Synode aufmerksam gelauscht hat. Als wir hier vor einem halben Jahr zum ersten Mal die Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft behandelt haben, hat ein Synodaler gesagt: „Trotz großer Aufmerksamkeit weiß ich im Grunde eigentlich nicht, um was es geht.“ Jetzt wissen wir fast alles über Desoxyribonukleotide, Phosphatbrücken und Basenpaare. Sie haben uns ein wenig sachkundig gemacht. Der Vortrag zeigt auch, daß die Eingeber, die Evangelische Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden, die Brisanz der neuen Technik erkannt hat. Ihnen, den Eingebern, und Ihnen, Herr Professor Altner, sind wir sehr dankbar für die Behandlung des Themas. Der Mensch darf nicht zur total erschlossenen gläsernen Maschine werden. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Wir meinen, daß schon aufgrund dieses Grundgesetzartikels ein Schutzgesetz erforderlich ist. Wir danken Ihnen ganz herzlich für diesen Vortrag.

(Beifall)

Sie erinnern sich daran, daß der Hauptausschuß am 22. Oktober 1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode S. 93/94) der Synode vorgeschlagen hat, dieses Thema in ihre Beratungen aufzunehmen, und daß er vorgeschlagen hat, daß nach dem Referat eine Aussprache erfolgen solle. Das hat die Synode einstimmig beschlossen.

Ich eröffne daher die **Aussprache**. – Herr Boese.

**Synodaler Boese:** Ganz kurz: Ich habe eigentlich zum ersten Mal so intensiv etwas darüber gehört. In einem Satz kann ich sagen: Das sind für mich alptraumhafte Vorstellungen, die mich hilflos machen. Ich habe drei Fragen: Kann die Genomanalyse anonym erfolgen, ohne Wissen des Untersuchten? Beschäftigt sich die EKD – das geht an diejenigen in der EKD und auch an Sie, Herr Landesbischof – bereits mit dieser Frage und mit der Forderung nach Schutzgesetzen? Die dritte Frage bezieht sich auf die Forschung in Amerika und auch bei uns in Europa: Wer sind die Träger? Sind sie in der Regel öffentlich oder sind es auch private Institute?

**Präsident Bayer:** Herr Sutter. Herr Professor Altner sammelt die Fragen, die dann gelegentlich beantwortet werden.

(Professor Dr. Dr. Altner: Ich schreibe sie mir auf!)

**Synodaler Sutter:** Zunächst beziehe ich mich auf die soeben gestellte Frage. Die EKD-Synode hat sich schon vor Jahren ausführlich damit beschäftigt und das Thema mit entsprechenden Referaten und Entschließungen, die ich jetzt allerdings nicht im Kopf habe, behandelt. Ich habe jetzt zwei Fragen. Die eine lautet: Gibt es eine Vorstellung davon, in wie naher oder ferner Zukunft eine umfassende Genomanalyse möglich sein wird? Und die zweite Frage ist: Wie sollte man sich verhalten, sowohl ethisch als auch medizinisch-technisch, wenn sich herausstellen würde, daß Krankheiten, von denen man bisher nicht wußte, auf welchem Weg sie übertragen werden, möglicherweise

durch Genomanalyse nicht nur als Möglichkeit entdeckt werden, sondern auch entdeckt wird, wie sie übertragen werden? Es geht darum, daß ein solcher, bisher unbekannter Krankheitsträger zu einer Gefahr wird, auch für seine Mitmenschen am Arbeitsplatz, für die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber. Es ist ja nicht auszuschließen, daß neue Möglichkeiten der Übertragung oder Ansteckung entdeckt werden. Dann bedeutet Schweigen natürlich eine Gefahr. Ich sehe hier eine große Problematik und wüßte im Augenblick noch nicht, wie ich dann entscheiden würde, wenn ich könnte und dürfte.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Herr Professor Altner, wie jeder öffentliche Dienstherr verlangen wir von unseren Lehrvikaren bei der Einstellung die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses. Aus den Gesundheitszeugnissen erfahren wir dann im allgemeinen, daß das Gebiß saniert und der Rachenring reizlos ist.

(Heiterkeit)

Das heißt, diese Gesundheitszeugnisse sind relativ aussagearm und lassen eigentlich keine Prognose darüber zu, ob ein Lehrvikar für den Pfarrerberuf geeignet ist und ob etwa der öffentliche Dienstherr ein Risiko hinsichtlich einer etwaigen vorzeitigen Pensionierung eingeht. Jetzt habe ich mit Interesse festgestellt, daß Sie es unter Ziffer 3 (Anlage 21) Ihrer Konsequenzen für durchaus zulässig halten, daß ein Arbeitgeber oder ein öffentlicher Dienstherr zum Beginn einer Einstellung ein solches Gesundheitszeugnis verlangt. Aber wenn Sie das prinzipiell zulassen, dann stellt sich natürlich die Frage nach den Grenzen und gegebenenfalls den Methoden, wie bestimmte gesundheitliche Risiken erkannt werden können. Dieses Verhältnis zwischen dem von Ihnen nicht ausgeschlossenen Recht, danach zu fragen, ob gesundheitliche Probleme vorliegen, die möglicherweise die Verwendung für einen bestimmten beruflichen Einsatz ausschließen, und dem, was Sie grundsätzlich dazu ausgeführt haben, ist mir noch nicht ganz klar.

**Präsident Bayer:** Das sind schon ein halbes Dutzend Fragen. Herr Professor Altner, wären Sie bereit, die ersten Fragen zu beantworten?

**Professor Dr. Dr. Altner:** Ja. Wenn es Ihnen so recht ist, würde ich jetzt zunächst einmal reagieren, damit es nicht zuviel wird.

Bei dem ersten Votum gab es drei Aspekte. Da ging es um die Frage: Wäre es möglich, die Genomanalyse gewissermaßen zu anonymisieren. In dem Moment wird sie natürlich „für mich“ relativ uninteressant. Wenn man statistisch die Häufigkeit bestimmter, erblich bedingter Krankheiten feststellen will, dann ist das natürlich ein sinnvolles Verfahren ...

(Synodaler Boese: Entschuldigung!  
Ich meinte, ob man mich bei einem  
Krankenhausaufenthalt untersuchen kann,  
ohne daß ich es merke!)

– Nein. Beziehungsweise, das kommt auf Ihren Zustand an.

(Heiterkeit)

Wenn Sie in Ihrem gesundheitlichen Zustand schwerwiegend beeinträchtigt sind, kann man natürlich alle möglichen Untersuchungen anstellen. Es käme ja nur darauf an, daß man einige Zellen von Ihnen gewinnt, die man abzweigt und mit denen man dann gendiagnostische Untersuchungen durchführt.

(Synodaler Boese: Also kann man es!)

– Man kann es tun. Ich will damit nur sagen: Unter der Voraussetzung von normalen Verhältnissen in unseren Krankenhäusern müßte Ihnen eine Information darüber erteilt werden, daß man etwas mit Ihnen vor hat, und dann können Sie dazu Ihr Einverständnis oder Ihre Ablehnung erklären. In dem Moment, in dem Sie erheblich geschwächt wären und nicht mehr Stellung nehmen könnten, wären Sie ausbeutbar. Das habe ich, gewissermaßen in Anführungszeichen, damit gemeint.

Zweitens, was die EKD betrifft – dazu müßte Herr Engelhardt aus seiner Kenntnis vielleicht auch noch einmal Stellung nehmen –, so ist festzustellen, daß die EKD das Problem – ich habe einen Text zitiert – immer wieder angesprochen und in mehreren Zusammenhängen diskutiert hat. Sie hat die Grundlagen geklärt und ist von daher auch zu einer skeptischen Einstellung – ich habe das zitiert – gegenüber der Anwendung gendiagnostischer Verfahren am Willen des einzelnen vorbeigekommen. Das ist der Stand. Meines Wissens gibt es von Seiten der EKD nicht die von mir empfohlene Forderung nach einem Schutzgesetz, in dem das Instrument der Gendiagnostik auf den verschiedenen Anwendungsfeldern kritisch begrenzt werden müßte, so wie das im Embryonenschutzgesetz auch im Hinblick auf den Umgang mit Embryonen der Fall ist. Das steht noch aus. Dies wäre etwas, was ich auch auf diesem Weg, auf dem direkten Weg in Ihr Ohr, Herr Engelhardt, an die EKD herantragen möchte.

Wer sind die Träger in der Forschung? In den Vereinigten Staaten ist die Forschungssituation grundsätzlich anders als bei uns. Dort sind die privaten Träger und die Finanzierungen aus dem Wirtschaftsbereich bei der Entwicklung und bei der Forschung sehr viel stärker als bei uns. Bei uns sind die öffentlichen Hände sehr viel stärker beteiligt. Sie haben das ja auch an dem von mir gebrachten Zitat von Orrey Friedman gemerkt, daß sich ein Forscher, der privatwirtschaftlich ein Forschungslabor betreibt, als Manager ganz anders äußert, als sich bei uns ein Humanogenetiker äußern würde, der an einem Universitätsinstitut Gendiagnostik durchführt. Dieser stünde hier in einem ganz anderen Verpflichtungszusammenhang. Obwohl also auch bei uns die Tendenz, industrielle Nutzungsinteressen schon im Forschungsvollzug einfließen zu lassen, im Steigen begriffen ist, ist die Gendiagnostik und die Weiterentwicklung der Verfahren der Gendiagnostik bei uns immer noch weitgehend an die Forschungsmöglichkeiten und an die Finanzen der öffentlichen Forschungseinrichtungen gebunden. Die Tatsache aber, daß über dieses große, von der EG bezuschußte Analyseprogramm „Prädiktive Medizin“ jetzt so etwas wie ein grenzüberschreitender, EG-gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen wird, macht deutlich: Hier bahnen sich Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten an, die längst nicht mehr von der Verantwortung des einzelnen Forschers kontrolliert werden können. Hier sind dann auch politische und wirtschaftliche Interessen im Spiel. Daß dies der Fall ist, merkt man sehr deutlich an der Präambel, die diesem Papier ursprünglich vorangestellt war.

Wann – das war das zweite Votum – ist eine vollständige Analyse des menschlichen Erbgutes zu erwarten? Das ist sehr schwer zu sagen. In den Vereinigten Staaten und in Japan hat man die Vorstellung, daß man, wenn die entsprechenden Mittel fließen – das sind sehr hoch dotierte Mittel –, in 15 bis 20 Jahren mit der Totaldiagnose, also der Durchsequenzierung der menschlichen DNS ziemlich weit gekommen sein könnte und sie vielleicht abgeschlossen

haben könnte. Wenn das gelungen wäre, wäre die zweite Frage, an welchen Stellen dieser völlig durchanalysierten Abfolge der Basenpaare bestimmte Abschnitte mit Gencharakter, die für die Ausprägung bestimmter Merkmale und bestimmter Eiweiße zuständig sind, angesiedelt sind. Es könnte sein, daß im Hinblick auf diese zweite Frage dann immer noch ein Nachholbedarf besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber noch einmal nachdrücklich unterstreichen: Gefahr für den Menschen im Hinblick auf eine einseitige Sicht und eine einseitige Selektion und Sortierung besteht nicht erst dann, wenn diese Analyseprogramme abgeschlossen sind, sondern diese Gefahr besteht schon heute aufgrund der wachsenden Anzahl von Formationen, die wir auf dem Weg der Gendiagnose erschließen können. Es geht hier also nur noch um eine Steigerung der Einflußgrößen.

Den Aspekt des Ansteckens – wenn ich das richtig verstanden habe – gibt es im Bereich der genetisch bedingten Krankheiten eigentlich nicht. Genetisch bedingte Krankheiten sind ja gerade dadurch von anderen Krankheitsgruppen, die durch Außeneinflüsse, Infektionen und dergleichen hervorgerufen werden, unterschieden, daß sie ein innerkörperliches Krankheitsgeschehen darstellen, das in einem starken Maße – aber nicht allein – vom Erbgut des Trägers her bestimmt ist.

Schließlich kam die Frage nach den Vikaren. Gemessen an der bisherigen Praxis, würde ich meinen, reicht das, was bisher üblich war, völlig aus. Die badische Landeskirche ist damit wirtschaftlich auch nicht eingebrochen.

(Heiterkeit)

Ich wüßte nicht, daß Sie aufgrund dieses lächerigen, netzartigen Prüfinstruments das Risiko eingegangen wären, daß Ihnen die Hälfte Ihrer Pfarrerschaft vorzeitig dahingestorben wäre. Das sehe ich nicht. Ich würde es so sagen: Sie bedürfen sicher nicht – so haben Sie es ja auch gar nicht gemeint; wir können uns etwas locker darüber unterhalten – der Komplettierung dieses Verfahrens, insbesondere nicht durch das Instrument der Gendiagnose.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Meine Frage war eigentlich prinzipieller Natur: Ob Ihre These unter Ziffer 3 (Anlage 21)

(Professor Dr. Dr. Altner:  
Darauf wollte ich ja noch zukommen!)

nicht insofern inkonsistent ist, als Sie es aufgrund der grundsätzlichen Ausführungen, die Sie vorgetragen haben, eigentlich überhaupt nicht zulassen dürften, daß der Arbeitgeber nach gesundheitlichen Risiken fragt.

Professor Dr. Dr. Altner: Ich habe das aufgrund der These unter Ziffer 3 meines Erachtens so auch nicht zugestanden. Ich will noch einmal nachsehen: „Das Fragerecht der Arbeitgeber sollte auf die Erhebung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes und dabei ausschließlich auf solche Fragen beschränkt bleiben, die im Blick auf eine gesundheitliche Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz relevant sind.“ Dabei ist die Gendiagnose ausgeschlossen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich frage, ob das nicht aufgrund Ihrer grundsätzlichen Ausführungen schon zu weit ginge.

Professor Dr. Dr. Altner: Nein. Ich denke, es ist bewährt und gebräuchlich, daß man im Fall eines Eintritts in das Arbeitsleben – ob das die Vikare der badischen Kirche sind oder ein Arbeiter von der BASF – im Hinblick auf den

aktuellen, jetzigen Gesundheitszustand begründete Auskünfte verlangt. Das halte ich für zulässig. Der Unterschied dieses Verfahrens im Vergleich zur Gendiagnostik besteht darin, daß man sich wirklich auf den aktuellen Zustand des Betreffenden beschränkt, während die Gendiagnostik, bezogen auf die genetische Analyse, nach tieferen Potenzen fragt, die in der Biographie des Menschen verankert sind und von denen wir nicht sagen können, wie sie sich in der Zukunft auswirken werden. Hier wird der Anspruch nach einem den ganzen Menschen umfassenden Wissen erhoben, das nicht in die Einstellungsbedingungen des Arbeitslebens gehört.

Ich komme noch einmal auf die Praxis zurück. Es zeigt sich doch sehr schön in der badischen Kirche – in allen Landeskirchen –, daß dieses relativ lockere, unvollständige, löcherige Instrumentarium der Nachfrage nach der Gesundheit des in die Landeskirche eintretenden Theologen in der Tat völlig hinreichend ist, um dem Arbeitgeber Landeskirche die Sicherheit zu geben, mit allen Risiken, die ihr zusteht. Es gibt dann eben einen statistisch beschreibbaren Ausfall, der aber die Landeskirche noch nie in die Knie gezwungen hat. Das ist das, was in diesem Kommissionspapier, aus dem ich zitiert habe, als das berechtigte und zu tragende Risiko des Arbeitgebers bezeichnet wird.

**Präsident Bayer:** Bis jetzt hat es mit unserer Pfarrerschaft ganz gut geklappt. Unsere Pfarrer haben eine mittlere Lebenserwartung von 78 Jahren.

(Heiterkeit)

Die der Richter liegt bei 68 Jahren. Die Lebenserwartung der Pfarrer wird nur noch von der Lebenserwartung der Gaukler übertroffen.

(Lebhafte Heiterkeit)

**Professor Dr. Dr. Altner:** Aber das hat offenbar etwas mit den Arbeitsinhalten zu tun und nicht mit dem Erbgut.

**Oberkirchenrat Baschang:** Über die eben angesprochene Frage wird auch in der Bevölkerung häufig diskutiert: Wo ist in den gesundheitlichen Fragen ethisch die Grenze zu ziehen zwischen den bisher üblichen ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und der Genomanalyse? Da, denke ich, hat Herr Dr. Altner sehr klar die ethische Trennlinie markiert, indem er gesagt hat: Die bisherigen Verfahren erheben den aktuellen Gesundheitszustand und die Genomanalyse einen möglichen künftigen. Das ist die ethische Trennlinie.

Ich wollte aber eigentlich noch folgendes sagen, damit keine falschen Vorstellungen im Raum bleiben: Die Auskünfte der Gesundheitsämter bei diesen Untersuchungen waren früher so detailliert, wie Herr Dr. Winter das eben vorgetragen hat – also: „Rachenring reizlos“, „Bauchdecke entspannt“ und was weiß ich, was alles. Bereits seit vielen Jahren wird nur noch mitgeteilt: „In gesundheitsamtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Einstellung.“ Mehr nicht. Wir bekommen keine Befunde mehr, sondern nur das Ergebnis.

**Präsident Bayer:** Wir fahren jetzt in der Rednerliste fort. Ich habe zehn Namen auf der Rednerliste.

(Professor Dr. Dr. Altner: Ich notiere mir wortlos!)

– Ja. – Herr Professor Götsching.

**Synodaler Dr. Götsching:** Zu dem Problem, das gerade angeschnitten wurde, und der Frage, inwieweit das auch

eine ethische Frage ist, kann ich aus gewisser eigener Erfahrung Stellung nehmen. Zunächst: Es ist sicher auch auf mein Bestreben zurückzuführen, daß die detaillierte Angabe, ob der Rachen reizlos und die Bauchdecke entspannt ist, nun nicht mehr von den Gesundheitsämtern mitgeteilt wird. Andererseits muß man sagen, es ist – wenn man das ethisch betrachtet – eher ein Schutz der Arbeitgeber und nicht des Arbeitnehmers gewesen, während man bei der Arbeitsmedizin den Schutz des Arbeitnehmers im Auge hat. Das muß man deutlich unterscheiden. Ich habe es immer schon als eine große Unzinnigkeit empfunden, daß man bei der Einstellungsuntersuchung, bei der praktisch nur der körperliche Befund erhoben wird, feststellen muß, ob derjenige einmal frühzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheidet. Das ist überhaupt nicht zu sagen. Insofern sind die amtsärztlichen Einstellungsuntersuchungen, die dem Arbeitgeber dienen sollen, eigentlich völlig unsinnig. Die Überlebenszeit der Pfarrer zeigt uns das ja. In den anderen Berufen ist das ähnlich. Man sollte dann lieber fragen, ob derjenige für den Beruf geeignet ist. Dafür wäre nicht der Arzt, sondern dann vielleicht der Theologe oder jemand anders zu befragen.

Etwas ist ganz wichtig, und das stellt die größte Gefahr dar, auf die der Arzt natürlich hinweisen muß, da wir den Menschen als eine Ganzheit von Leib, Seele und Geist sehen: Wenn wir uns die Biologisierung, die mit der Genanalyse verbunden ist, betrachten, dann ist das ja wieder eine Zersplitterung in die reine Körperlichkeit und stellt im Grunde einen wesentlichen Rückschritt dar. Deswegen ist es so wichtig, daß Ihre Ausführungen, die so klar und verständlich sind, unter das Volk kommen. Es wäre auch gut, wenn Sie diese Aspekte auch in der Ärzteschaft immer wieder einmal vortragen würden. Das Interessante ist ja – das wird vielleicht jeder aus seinem eigenen Berufsleben und seiner eigenen Ausbildung wissen –: Man übt ja eigentlich meistens gar nicht das aus, was man gelernt hat, sondern was man später dazugelernt hat. Jeder weiß, daß im Arbeitsleben die Leute am geschicktesten und am brauchbarsten sind, die eigentlich als Angelernte tätig sind, und nicht die, die auf ihren Beruf stolz sind und nur das tun, was sie vielleicht einmal in ihrer Berufsausbildung gelernt haben. Dem Volk Israel wäre wahrscheinlich nicht damit gedient gewesen, wenn man einen Scharfrichter für Goliath nach seiner beruflichen Eignung dazu gesucht hätte. Ich wollte das nur einmal als Beispiel nennen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

**Präsident Bayer:** Herr Dr. Wittig, dann Herr Dufner, Herr Dr. Kratochwil, Herr Weiland und Herr Dr. Engelhardt. – Herr Dr. Wittig.

**Synodaler Dr. Wittig:** Herr Altner, wenn ich es richtig gehört habe, stehen in den USA viele Theologen der Anwendung von Genomanalysen viel zustimmender gegenüber. Können Sie uns etwas über deren Sichtweise und Argumente sagen?

**Präsident Bayer:** Herr Dufner.

**Synodaler Dufner:** Frau Mayer sagt, sie wäre vor mir dran.

**Präsident Bayer:** Nein, Frau Mayer.

(Synodale Mayer: Doch,  
ich hatte mich auch gemeldet!)

– Ja, Sie sind auf der Liste. Sie kommen gleich dran.

**Synodaler Dufner:** Ich sehe die Trennlinie zwischen dem potentiell vorhandenen und dem tatsächlichen Zustand

nicht ganz so, wie es hier geschildert wurde. Ich nehme an, daß große Untersuchungen bei großen Lebensversicherungsverträgen vor 20 Jahren, bedingt durch den damaligen medizinischen Stand, anders aussahen als heute. Man hat damals sicherlich das EKG und andere Dinge wie Herzuntersuchungen usw. nicht einbezogen, wie man es heute tut. Das heißt, man hat den Fortschritt der Medizin – Wie gesund ist der Mensch heute? Welche Gefahren stecken in ihm? – mit den Mitteln, die ich heute untersuchen kann, einbezogen. Deswegen ist meines Erachtens schon die Frage von Herrn Dr. Winter richtig: Ist es gerecht, die jetzige Gesundheitsfrage unter Weglassen dieser möglicherweise neuen Technik zu stellen und sie damit nur auf Krankheiten zu beziehen, die ich so feststellen kann, und das andere wegzulassen? Wird damit nicht auch eine Selektierung vorgenommen? Denn mein Herz, das jetzt untersucht werden kann, wird bei der Frage, ob ich eingestellt werde, berücksichtigt, während eine andere, vielleicht sehr potentielle Veranlagung nicht berücksichtigt wird. Ich sehe die Trennlinie nicht so, entweder das eine auch nicht oder das andere ebenfalls einbeziehen.

(Zuruf: Oder beides nicht!)

**Präsident Bayer:** Herr Professor Kratochwil. – Herr Professor Altner, Sie signalisieren mir, wenn Sie zu Wort kommen wollen!

**Professor Dr. Dr. Altner:** Ich bin gern bereit, noch ein Stück weiter zuzuhören. Es sind nicht immer so viele Fragen auf einmal gewesen, sondern jeweils einzelne Punkte. Insofern können wir ruhig noch drei dazunehmen.

**Präsident Bayer:** Gut. – Herr Professor Kratochwil.

**Synodaler Dr. Kratochwil:** Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist Genomanalyse an sich ethisch nichts Verwerfliches, wenn sie als Verfahren mit Zustimmung eines Patienten in der Humanmedizin angewandt wird, um Stoffwechsel- und Erbkrankheiten erkennen und behandeln zu können. Problematisch ist die Genomanalyse aber – so habe ich Sie verstanden – als Verfahren der Prognostizierung, wo mit statistischen Wahrscheinlichkeiten gearbeitet wird, die nicht unmittelbar eintreffen müssen.

**Synodaler Weiland:** Ich habe einen Bekannten, der den Beruf des Gipsers erlernt hat und mit etwa 45 Jahren diesen Beruf wegen einer Allergie aufgeben mußte. Er hat danach weder umschulen noch einen anderen Beruf ergreifen können, sondern ist seit etwa zehn Jahren halb krank, halb arbeitsunfähig und jedenfalls zutiefst unglücklich. Ich will an diesem Fall schildern, was vielleicht doch eine Genomanalyse hätte verhindern können, wenn ich das richtig verstanden habe, was Sie, Herr Altner, gerade ausgeführt haben. Sie hätte ihm nämlich signalisieren können, daß eine solche Anlage vorhanden ist und darauf hinweisen können, diesen Beruf nicht zu ergreifen. Ich denke auch etwa an den Beruf des Gärtners oder des Bäckers, also an Berufe, die durchaus immer wieder mit Allergien zu tun haben. Ist es denn ratsam, einen Vierzehnjährigen, der vor der Berufswahl steht, einen solchen Beruf ergreifen zu lassen, wenn er vielleicht mit 25 oder 30 Jahren feststellen muß: Es ist eine Allergie da; ich muß mich beruflich umorientieren und mit all den Schwierigkeiten zurechtkommen. Es gelingt ja nicht jeder, von einer Apothekerin zur Außenministerin aufzusteigen. Das ist nicht so einfach.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich möchte dieses Problem noch etwas vertiefen. Wenn wir in der Gemeinde eine Erzieherin einstellen, führen wir

ein Einstellungsgespräch. Was wir da tun, ist doch auch ein Stück weit, einen gläsernen Menschen produzieren. Wir fragen: Wird sie fähig sein, mit Kindern umzugehen? Kann sie den Dialog mit den Eltern führen? Kann sie Spannungen aushalten? Und so weiter und so fort. Mir fällt es etwas schwer, nun die Grenzlinie zwischen dem, was wir in einem solchen Einstellungsgespräch erfragen, und dem, was die Genomanalyse ebenfalls erfragt, genau zu erkennen. Beides möchte doch die Tauglichkeit für einen bestimmten Beruf ergründen. Ich frage mich: Ist es nicht primär eine unbestimmte Furcht vor dem Unbekannten, so, wie man vor 150 Jahren auch vor dem Fahrrad Angst hatte, weil es etwas gänzlich Neues und Unbekanntes war?

**Präsident Bayer:** War das eine Meldung zur Geschäftsordnung, Herr Schneider? – Nein. – Dann Herr Landesbischof, Herr Heidel, Frau Mayer, Herr Friedrich, Herr Dr. Harmsen und Schwester Ilse.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Ich komme zunächst kurz zu dem, was Sie, Herr Boese, im Hinblick auf die EKD gefragt haben. Da kann ich aus meinem augenblicklichen Wissensstand heraus nur bestätigen, was Herr Altner erklärt hat. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf die nun schon mehrfach zitierte Erklärung und Kundgebung der EKD-Synode von 1987 hinweisen: „Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin zur Achtung vor dem Leben“ (EKD-Texte 20), wo dies aus unserem Zusammenhang auch in einem Abschnitt angesprochen und vor dem „gläsernen Menschen“ gewarnt wird.

Dann möchte ich die Frage unterstreichen, Herr Altner – das würde mich auch interessieren –, die Herr Wittig an Sie gestellt hat: Welches sind die theologischen Argumente in Amerika? Das ist ja schon spannend. Das kann jetzt sicher nicht in der Breite ausgeführt werden, aber vielleicht können Sie uns das eine oder andere Stichwort nennen. Amerika hat ja in der theologischen Ethik eine große Tradition. Das darf man nicht übersehen.

Das letzte Stichwort ist die „Biologisierung“: Inwieweit beinhalten Diagnosen und Untersuchungsergebnisse der Genomanalyse nur im engen Sinn biologische Sachverhalte oder auch darüber hinausgehende Sachverhalte, die mit unserer Genstruktur zusammenhängen, die in Richtung von Begabung gehen?

**Professor Dr. Dr. Altner:** Das waren sechs Voten, auf die ich kurz einzugehen versuche. Dem ersten Votum stimme ich einfach spontan zu. Es ist so, und ich denke, das ist auch eine ganz spezifische Aufgabe der christlichen Kirchen, die ungeschmälerte Ganzheit, die ungeschmälerte Personalität und die ungeschmälerte Sozialität des Menschen als Leitbild des Menschen in unserer Gesellschaft hochzuhalten. In einer Gesellschaft, die immer wieder in die Versuchung geführt wird von technischen Möglichkeiten, von Machbarkeiten und von einseitigen Sichten bestimmter Erkenntnisinstrumente, kann es gar nicht hoch genug geschätzt werden, wenn es Menschengruppen gibt, die den Menschen in seiner personellen Würde achten und verteidigen.

Zweitens komme ich zu dem, was Herr Wittig und Herr Bischof Engelhardt angesprochen haben. Es geht um die USA und dort um die Stellung vieler Sozialethiker, die, anders als ich es getan habe und als wir es in der sozial-ethischen Diskussion hier tun, gegenüber Gendiagnostik und Gentechnik keineswegs die Skepsis an den Tag legen, die wir haben. Das hängt damit zusammen, daß die Kollegen in den USA die therapeutischen Möglichkeiten sehr viel stärker sehen und gewichten. Im Zusammenhang

mit der Gendiagnose wurde von den Kollegen auch immer wieder das Instrument der Gentherapie hervorgehoben. Das wäre noch ein vierter Verfahren neben der Gendiagnostik, der Gentechnik und der Laborbefruchtung. Daneben gibt es noch die Gentherapie. Sie macht den Versuch, auf dem Weg über menschliche Körperzellen – und nicht über die Fortpflanzungszellen – Gene in den menschlichen Körper einzuschleusen, um Fehlfunktionen, die aufgrund eines Erbschadens bestehen, auszugleichen und auszutarieren. Das gilt häufig – mit denen hat man begonnen – blutbezogenen Krankheiten, so daß man gewissermaßen durch das Implantat von Genen in die Blutbahn oder ins Knochenmark, also in die Blutbildungszentren, die fehlenden genetischen Informationen eingibt und so den Körper in die Lage versetzen möchte, das, was er von Haus aus nicht leisten kann, aufgrund der Gastgene, die ihm implantiert worden sind, jetzt zu leisten. Das ist gewissermaßen eine Organtransplantation in Mikrogestalt, in der Gestalt von Genen. Das ist natürlich, wenn man das Verfahren so für sich nimmt, eine faszinierende Möglichkeit. Ich will prinzipiell nicht ausschließen, daß auf Dauer im Einzelfall, wenn das Verfahren weiterentwickelt ist, eine wirkliche Hilfe geleistet werden kann. Aber man muß eben sagen: Das ist die andere Schiene, die ich nicht bestritten habe, daß man dort, wo man – wir werden gleich darauf zu sprechen kommen – unter abgesicherten Umständen eine individuelle Beratung und Behandlung zugunsten des einzelnen durchführt, wirklich therapeutische Hilfen geben kann.

Die amerikanischen Kollegen sind im Hinblick auf die eugenischen Gefahren, die mit dem allgemeinen Wissenszuwachs in der Gendiagnostik Hand in Hand gehen, nicht so skeptisch wie wir. Das hängt wiederum damit zusammen, daß sie das ganze Desaster des Dritten Reiches und diese rassistische, ideologische Eugenik, die wir damals hatten, nicht erlebt haben. So ist in den Vereinigten Staaten seit Beginn des Jahrhunderts eine teilweise sehr unbedenkliche eugenische Stimmung in manchen Forschergruppen bis heute bestehen geblieben. Sie wird teilweise – jetzt kritisiere ich das – relativ unreflektiert auch von Theologen hingenommen. Das heißt, die Unterschiede ergeben sich einmal aus dem stärker auf die individuellen Hilfen konzentrierten Blickwinkel und zum anderen aus der unterschiedlichen Sozialisationsgeschichte, aus der die Kollegen in den Vereinigten Staaten und wir hervorgegangen sind.

Die dritte Frage bezog sich auf den Punkt: Ist es gerecht – Wer hatte dieses dritte Votum gegeben? – Ist es gerecht, die Gendiagnostik als Instrument so auszuschließen? An dieser Stelle sage ich noch einmal: Ich schließe sie nicht aus, sondern ich plädiere dafür, sie unter kontrollierten Umständen im Einzelfall anwendbar zu machen und anwendbar zu lassen. Wogegen ich in meinem Referat votiert und gesprochen habe, betrifft die Tendenz, die Gendiagnostik unter Einbeziehung von Kriterien, die den Lebensentwurf eines Menschen betreffen, den er gar nicht selber vertreten kann, sondern der ihm im Zuge seiner Eigenbiographie zugewachsen ist, zu einem Instrument der sozialen Kontrolle und der sozialen Auslese zu machen. Hier ist die Fremdbestimmung unangemessen. Das kritisiere ich. Aber ich kritisiere nicht die Hilfe, die man im Einzelfall gewähren kann.

Damit bin ich auch schon beim vierten Aspekt. Da ist das auch noch einmal angesprochen worden. Wenn die Genomanalyse als Ausleseinstrument verwerflich ist, dann ist sie

doch im Einzelfall, im Fall der persönlichen Nachfrage und der persönlichen Beratung, sicher ein Instrument der Hilfe, das man befürworten kann. Aber, meine Damen und Herren: Dieses Instrument ist so ambivalent und so zweischneidig, daß man selbst im Einzelfall Sorge tragen muß. Es geht hier um die Probleme der humangenetischen Beratung, die jeder Bürger in der Bundesrepublik freiwillig von sich aus in Anspruch nehmen kann, indem er eine humangenetische Beratungsstelle einer Universität aufsucht. Da würde man sagen: Wenn das so individuell geschieht, dann ist ja alles in Ordnung. Ich denke aber, schon hier gibt es Probleme. Es gibt eine Reihe von Humangenetikern, die sich bei der humangenetischen Beratung schlicht auf die für sie diagnostisch erfaßbaren Fakten beschränken und die Betroffenen damit konfrontieren, ohne diese Fakten in eine soziale Dimension und eine soziale und therapeutische Abwägung einzubetten, so daß man schon für den Einzelfall der gendiagnostischen Beratung das Kriterium der sozialen und therapeutischen Reflexion unter Einbeziehung der familiären und persönlichen Situation des Beratenen als wesentliches Element hinzuziehen müßte. Ich bin der Auffassung, daß die Kriterien, nach denen sich heute die humangenetische Beratung vollzieht, diesen Aspekt der sozialen und therapeutischen Dimension viel zu sehr der beliebigen Fähigkeit des einzelnen Humanogenetikers überlassen. Hier müßte, gerade auch zugunsten des einzelnen, die soziale Reflexion sehr viel sorgfältiger als bisher eingebracht werden.

Dann gibt es noch einen zweiten Punkt, der hier problematisch ist. Er führt uns wieder in die gesellschaftliche Diskussion. Wir bewegen uns, konsumorientiert, wie wir sind, und geprägt durch den gendiagnostischen und genetischen Fortschritt, in eine Gesellschaft hinein, die in der Zukunft mit Hilfe von Gendiagnostik Gesundheitsgarantien für das ganze Leben unter Einschluß von Garantien für die Lebensverlängerung haben möchte. In einer solchen konsumtrunkenen, letztendlich gendiagnostisch standartisierten Gesellschaft stehen alle die Menschen, die im Fall einer problematischen Schwangerschaft humangenetische Beratung aufzusuchen, unter dem Druck einer fehlorientierten öffentlichen Meinung, so daß man sagen muß: Selbst im Einzelfall ist, wenn man die Stimmung in der Gesellschaft und die Betonung der Kosten – Wer bezahlt denn euer krankes Kind? Das sind wir doch! – und solche Argumente berücksichtigt, selbst in diesem Fall ist die soziale Dimension sehr sorgfältig zu berücksichtigen. Es kann also auch die Einführung der individuellen Beratung ihre eigenen sozialen Probleme haben.

Zum Fall der Allergien möchte ich sagen: Um einen durch Allergie schwer betroffenen Menschen zu beraten und ihm unter Umständen auch im Hinblick auf den Berufswechsel eine neue Perspektive zu eröffnen, bedarf es nicht der Gendiagnostik, sondern da bedarf es der Analyse seiner Allergie und da bedarf es der Berücksichtigung der aktuellen Therapiemöglichkeiten, um das Phänomen der Allergie zu mildern. Dazu braucht man keine Gendiagnose, sondern da muß man ganz andere medizinische Themen erörtern. Ich würde sagen, gerade, wenn man den Allergiker ernst nimmt und ihm einen neuen, auch beruflich neuen Weg eröffnet, dann muß man aktuell untersuchen, unter was er leidet, welche Stoffe ihn belasten und in welchen Bereichen er mit dieser Belastung nichts zu tun haben würde. So könnte man ihm einen Berufsweg eröffnen. Ich sehe hier nicht die Notwendigkeit, seine therapeutische Behandlung durch eine gendiagnostische Tiefenanalyse

zu ergänzen. Man kann das machen, aber es ist wirklich nicht notwendig, um ihm eine entsprechende therapeutische Hilfe zu bieten.

Ich denke auch, daß in meinen Argumenten der Aspekt der Furcht vor dem Unbekannten – das ist etwas Neues, davor schrecken wir zurück, das wollen wir nicht haben, das wollen wir nicht einführen – keine Rolle spielt. Ich bin als Biologe weit davon entfernt, das Instrument der Gendiagnostik, das faszinierende Eindringen in die Tiefendimensionen des Erbguts zu perhorreszieren und als etwas Furchtbares zu beschreiben. Ich erlebe die Faszination, die davon ausgeht. Bei mir setzt das Anliegen der Kritik und der Begrenzung dort ein, wo ich frage: Welche gesellschaftlichen Auswirkungen hat das? Was ist der soziale und gesellschaftliche Stellenwert eines solchen Instruments, wenn es auf verschiedenen Feldern in die Anwendung gerät?

Ich komme noch einmal zum letzten zurück, was Sie, Herr Engelhardt, gesagt haben. Ich nehme noch einmal das von Ihnen gebrachte Stichwort des „gläsernen Menschen“ auf, das auch in dem EKD-Papier auftaucht. Ich meine, daß dieses Stichwort – wenn wir die Gefahr beschreiben – noch nicht so richtig sitzt. Wir würden auch dann, wenn es gelänge, diese langen DNS-Stränge, 3 Milliarden Basenpaare, durchzusequenzieren, und wenn es uns gelänge, von den 50.000 bis 100.000 Erbmerkmalen eine weitgehende Lokalisierung dieser Genabschnitte auf den Strängen vorzunehmen, den Menschen nicht gläsern gemacht haben. Das hängt damit zusammen, daß wir wissen, daß sich das Erbgut nur dann angemessen ausformen kann, wenn der Mensch in den Bezügen seiner Umwelt und seiner Sozialität lebt. Der Mensch wäre sich auch dann noch verborgen. Aber die Gefahr ist besser und zutreffender gekennzeichnet, wenn man von der einseitigen Biologisierung des Menschen spricht. Denn darin ist zum Ausdruck gebracht: Ungeachtet des tiefen Geheimnisses der menschlichen Existenz und ihrer sozialen Dimensionen würde bei einer Sichtweise, die nur von der genetischen Struktur ausgeht, die vordergründige Materialität der Erbsubstanz des Menschen zum Maßstab der Beurteilung werden. Insofern benutze ich lieber den Ausdruck der asozialen Biologisierung des Menschen auf der Grundlage des weiteren Fortschritts von Gentechnik und Gendiagnostik.

Es ist ja so – das ist das letzte, was ich sagen will –: Bei vielen Biologen gibt es die irre Vorstellung – das betrifft schon die nichtmenschlichen Lebewesen –, daß man dort, wo man die Strickleiterstruktur der DNS mit ihren Bausteinen erfassen kann, das Leben erfaßt hätte. Dabei ist die Struktur, die wir da entdecken, nur die Klaviatur, auf der die geheimnisvolle Melodie der Schöpfung gespielt wird. Diese Identifizierung sowohl mit der Struktur, in der sich die Dynamik des Lebens – auch die Dynamik des menschlichen Lebens – verwirklicht – – diese Identifizierung von Struktur mit Lebensinhalten ist das Gefährliche. Das nenne ich die Biologisierung des menschlichen Lebens, die uns letzten Endes in eine totale Vermarktung und Technisierung des Menschen hineintreiben würde.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Wir machen jetzt erst einmal eine Pause. Ich habe zur Zeit noch sieben Wortmeldungen auf der Rednerliste. Wir machen jetzt 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.45 Uhr bis 11.10 Uhr)

**Präsident Bayer:** Wir setzen die Beratungen fort.

Das Plenum tagt heute nur am Vormittag. Wir müssen jetzt weitermachen. Auf der Rednerliste steht jetzt Herr Heidel.

**Synodaler Heidel:** Herr Dr. Altner, trotz Ihrer grundsätzlichen Bejahung der Möglichkeiten gendiagnostischer Forschung möchte ich eine grundsätzlichere Frage stellen. Blicken wir an dieser Stelle nicht dem schrecklichen Januskopf von Forschung und Fortschritt ins Gesicht? Angetrieben von der Neugier für die Geheimnisse der Schöpfung, vorangetrieben von der Begeisterung über die Möglichkeiten des menschlichen Geistes, stellen wir immer neue Forschungsergebnisse bereit, die dann, umgesetzt und hineinbuchstabiert in je konkrete soziale und wirtschaftliche Möglichkeiten zum Fortschritt werden. Damit eröffnen wir auf der einen Seite enorme Chancen, auf der anderen Seite aber entstehen immer mehr unbeherrschbare Risiken. Heißt das nicht auch, daß wir irgendwann einmal die grundsätzlichere Frage stellen müssen: Was forschen wir eigentlich wozu, in welchem Interesse, mit welchen Kontrollmöglichkeiten? Ist das nicht auch eine Frage an unsere Forschungspolitik? Wird hier nicht – Sie haben es angedeutet – Forschung betrieben (nicht nur, aber auch) in wirtschaftlichem Interesse, und werden damit nicht finanzielle und weitere Ressourcen von anderen Dingen abgezogen, z.B. von einer Forschung über Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit oder von einer solchen Forschung, die dem Massenelend in den Entwicklungsländern abhilft? Sie sprachen z.B. von Allergien. Wir haben schon heute eine Menge diagnostischer Möglichkeiten, die wir therapeutisch gar nicht einlösen können. Und wir gehen immer weiter in diese Richtung. Ich weiß, daß wir hier auf einem sehr gefährlichen Gebiet sind. Ist es nicht trotzdem ein Stück weit eine schiefe Bahn, daß wir auf der einen Seite fragen: Sollten wir uns diesen Möglichkeiten verschließen? Ist es falsch, eine restriktive Forschung zu machen? Forschung kann man nicht verbieten. Aber auf der anderen Seite stellen wir immer wieder fest: Das, was durch Forschung möglich wird, ist immer weniger beherrschbar. Ist es nicht so, daß wir uns eines Tages fragen müssen, ob wir nicht dort Forschung begrenzen müssen, wo sie unsere sozialen, politischen, ethischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kontrolle übersteigt? Sehen Sie da einen Weg zwischen Skylla und Charybdis?

**Synodale Mayer:** In der Genomanalyse als Kontrollmöglichkeit zur Eliminierung von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsprozeß sehe ich eine neue Weise der Ausbeutung des arbeitenden Menschen aufgrund seiner Erbanlagen. Da sind wir als Christen aufgefordert, nachhaltig Einspruch zu erheben im Sinne Jesu, für die Schwachen und Hilflosen einzutreten. Trotzdem möchte ich noch einmal anfragen, obwohl es schon mehrfach angeklungen ist: Ist es möglich, die Genomanalyse als Chance dergestalt zu betrachten, daß sich hier die Möglichkeit eröffnen könnte, den Menschen zu seiner biologischen Gesundheit zu führen, wenn Genomanalyse und Medizin zum Wohle des Menschen zusammenarbeiten? Und inwiefern kann die Genomanalyse auch einen Beitrag leisten im Hinblick auf umweltbedingte gesundheitliche Belastungen?

**Synodaler Friedrich:** Herr Professor Altner, Sie haben an dem Beispiel der Genomanalyse, denke ich, viel Grundsätzliches gesagt. Ich will einen Punkt herausgreifen und ihn unterstreichen: die Ambivalenz, die meistens in der Forschung liegt. Und diese Ambivalenz wird geschickt ausgenutzt, um Geschäftsinteressen durchzusetzen. Sie haben vorhin einen Brief verlesen. Ich könnte von anderen

Gebieten ähnliche Briefe vorlesen. Da würde wahrscheinlich hier unter uns Wohlbehüteten mancher sehr erschrecken, wie drastisch und klar diese Dinge angesprochen werden, wie diese Ambivalenz ausgenützt wird, um in der Wirtschaft Dinge durchzusetzen. Dort gilt eben, ob man es wahrhaben will oder nicht: Die Sache muß sich rechnen. Der einzelne ist wahrscheinlich wohlanständig. Das hindert aber uns menschliche Individuen nicht, als Gruppe Verantwortung abzulehnen und dann in den Sachzwängen unanständige Dinge zu tun, wie es Konrad Lorenz ausgedrückt hat. Die Sache muß sich rechnen, und je besser sie sich rechnet, um so besser ist sie. Dabei ist nicht von Moral und Ethik die Rede. Ich bin dankbar, daß Sie von diesen Gefahren gesprochen haben. Wenn wir in einem weiteren Prozeß hier in der Synode vielleicht zu einem Wort kommen, wie dies in der Eingabe der EAN angeregt wird, dann muß es ganz klar und eindeutig sein; sonst hat es keinen Sinn. Wenn wir z.B. sagen würden, „Genomanalyse darf nur freiwillig geschehen“, dann hätten wir damit nichts ausgesagt; denn natürlich wäre dann die Praxis so, daß nur Leute eingestellt werden, die mit dem freiwillig eingeholten Zeugnis anrücken. Unsere Sprache muß eindeutig sein.

Ich will einen zweiten Punkt anfügen. Wir haben uns zu überlegen, ob wir nicht Vorreiter sein müssen für das, was Sie Gesamtheit der Menschlichkeit genannt haben. Wir müssen darauf achten, ob wir nicht selber unbewußt ein Stück weit in diese – das ist vielleicht unangemessen ausgedrückt – menschenverachtende Situation geraten. Unsere heutige Arbeitswelt mit Fließbandarbeit, mit dem Zerlegen der Arbeit in einzelne Schritte, wo keiner mehr etwas sinnvoll tun kann, ist an sich schon so etwas wie Massentierhaltung und Käfighaltung. Hier wird der Mensch auf eine spezielle Funktion reduziert und degradiert. Das wird der Menschlichkeit nicht gerecht, auch wenn es aus den Sachzwängen heraus effektiv und rationell ist. Aber es ist die Frage, ob Kirche für Menschlichkeit oder für Wirtschaftlichkeit einzutreten hat. Es ist so, wie Sie vorhin gesagt haben: Die Sache steht auf dem Kopf. Sie steht in vielen anderen Gebieten auch auf dem Kopf. Unsere Aufgabe wäre es, die Sache auf die Füße zu stellen.

Ein Letztes an uns, an die Kirche: Bei der Frage, ob jemand zur Einstellung tauglich ist oder nicht, ob jemand behindert oder normal ist, wie wir das so kraß und brutal unterscheiden, möchte ich uns an den Erfahrungsbericht erinnern, den wir aus den Kindergärten in Wieblingen und Emmertsgrund bekommen haben, wo sogenannte behinderte und sogenannte normale Kinder zusammen erzogen wurden. Dieser Bericht, den ich nur jedem empfehlen kann, ist von warmherziger Menschlichkeit durchzogen. In diesem Bericht sagt die Pädagogik für mich überraschend: Jedes menschliche Individuum ist in seiner Eigenart grundsätzlich als normal zu begreifen. Das tun wir normalerweise nicht. Wenn wir diesen Gedanken für jeden Menschen gelten lassen, stellt sich für mich wirklich die Frage, ob der Dialog, wie er vorhin stattgefunden hat, zulässig ist, ob wir nicht im Sinne der Menschlichkeit auf jede Untersuchung im Hinblick auf eine Anstellung verzichten müßten. Ob jemand für den Pfarrerberuf geeignet ist, wird in den theologischen, akademischen Prüfungen ermittelt, nichts anderes und nicht mehr!

**Synodaler Dr. Harmsen:** Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Angesichts der Verwirklichung des Gemeinsamen Europäischen Binnenmarktes erscheint es mir nicht nur notwendig, eine nationale Gesetzgebung, wie

Sie, Herr Professor Altner, sie vorgeschlagen haben, zum Schutz der Bevölkerung vor der Genomanalyse zu fordern, sondern vielmehr auch europaweite gesetzliche Regelungen. Nationale Gesetze verlieren, wie wir wissen, zunehmend an Bedeutung. Ich denke, die Kirchen sollten ihre Kontakte zur EG-Kommission nutzen und ihren Einfluß dahin geltend machen, daß akzeptable europaweit geltende gesetzliche Regelungen zur Genomanalyse getroffen werden.

Herr Landesbischof Engelhardt hat in seinem gestrigen Bericht zur Lage über den Besuch von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates im Februar dieses Jahres bei dem Präsidenten der EG-Kommission berichtet. Herr Delors sagte in diesem Gespräch, die Kirchen sollten helfen, daß Europa nicht nur eine wirtschaftliche Macht wird, Europa braucht eine Spiritualität. Spiritualität kann meines Erachtens nur auf der Grundlage eines Menschenbildes wachsen, das die Person im richtigen Blick hat. Vielleicht könnte ein nächstes Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrates bei der EG dazu genutzt werden, auf solche europaweite gesetzliche Regelungen in der Genomanalyse zu drängen.

Nun noch meine Frage an Sie, Herr Professor Altner. Wie ist der Stand der Diskussion zur Genomanalyse in anderen europäischen Kirchen?

**Synodale Wolfsdorff:** Im Bereich der Arbeitswelt spielen hohe Ausfallzeiten durch psychische Erkrankungen eine Rolle. Meine Frage: Spielt der gesamte Bereich der psychischen Erkrankungen bei der Genomanalyse eine Rolle? Oder ist er ausgeschlossen?

**Synodaler Dr. Krantz:** Ich entferne mich jetzt ein wenig von der Arbeitswelt. Ich kenne junge Leute, die sich in gegenseitiger Übereinkunft auf HIV-Infektion haben untersuchen lassen, bevor sie sich lebenslang aufeinander eingelassen haben. Ich könnte mir vorstellen, daß es im Zuge der Gendiagnostikentwicklung auch da Wünsche geben könnte, sich einer gewissen Gesundheit in gegenseitiger Übereinkunft zu vergewissern, bevor man heiratet, und zwar besonders dann, wenn etwa aus den Familiengeschichten Häufungen bestimmter Erkrankungen bekannt sind. Wir haben uns, glaube ich, inzwischen dahin geeinigt, daß die Inanspruchnahme von Gendiagnostik im eigenen Interesse durchaus erlaubt ist. Nun möchte ich gern wissen, ob die Gendiagnostik etwa in Deutschland schon so weit entwickelt und organisiert ist, daß man sie wie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen kann, gegebenenfalls unter Hinblättern von nicht wenigen Scheinen; denn ich könnte mir denken, daß die Diagnostik eine teure Angelegenheit ist.

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich wollte nur einen ganz kurzen Hinweis zu dem geben, was der Landesbischof aus der Behandlung dieses Themas in der EKD gesagt hat. Im Anschluß an die Kundgebung der EKD-Synode von 1987 gibt es aus dem Jahr 1990 eine weitere Äußerung zu diesem Thema, und zwar ist innerhalb der Studie der Kammer für soziale Ordnung mit dem Titel „Arbeit, Leben, Gesundheit“ ein eigener Abschnitt dem Thema „Genomanalyse an Arbeitnehmern?“ gewidmet. Dort ist, wenn auch etwas verhalten, auch der Gesetzgeber angesprochen. Insofern gibt es eine kontinuierliche Bearbeitung dieses Themas innerhalb der EKD, von der Arbeit einzelner Forscher jetzt einmal ganz abgesehen. Insofern ist es dann auch in einer inneren Konsequenz und kommt nicht nur so aus heiterem Himmel von Bad Herrenalb, wenn jetzt weiterüberlegt

wird, mit dem Bundesgesetzgeber in Gespräche über die von Herrn Professor Altner geforderten gesetzlichen Vertretungen einzutreten.

**Präsident Bayer:** Ich schließe jetzt die Beratungen ab und bitte Herrn Professor Altner um die Beantwortung der Fragen und ein Schlußwort.

**Professor Dr. Dr. Altner:** Das ist wieder eine breite Palette. Wenn ich nicht alles, was Sie angesprochen haben, aufnehme, dann ist das keine Ignoranz, sondern manches muß auch nicht noch einmal wiederholt werden, hat seinen Stellenwert für sich. Ich versuche jeweils, einen oder zwei Akzente aufzunehmen.

Natürlich zeigt sich gerade beim Fortschritt der modernen Molekulargenetik und der Molekularbiologie das Janusgesicht der Forschung. Mit diesem Erkenntnisfortschritt wird ein weiter Bereich der belebten Natur unter dem Gesichtspunkt der Beherrschbarkeit, der Benutzbarkeit und der wirtschaftlichen Rendite in Anspruch genommen. Dabei werden die Schutzaspekte in den Hintergrund gedrängt. Hier kommt – das ist gar keine Frage – so, wie Sie es gesagt haben, die Janusgesichtigkeit, die Ambivalenz, die Zweiseitigkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in einer sehr bedrohlichen Weise zum Ausdruck. Man kann sagen, das Problem und die Gefahren sind noch hintergründiger, als wir es in dem klassischen Bereich der Atomphysik und der Atomenergie diskutiert haben. Da war sichtbar, daß es ein großes Risikopotential in der friedlichen und kriegerischen Kernenergienutzung gibt und daß man sich mit dem Risikopotential auseinandersetzen muß. Hier haben wir es mit einem vielgliedrigen Forschungs- und Nutzungsinstrument zu tun, das man gar nicht als Gegenüber zur Kenntnis nehmen kann. Dann sind plötzlich Nutzungshorizonte da, die sich sehr schwer diskutieren und auflösen lassen. Das ist das ganze Problem.

Nun haben Sie gefragt: Muß man nicht hartnäckig immer wieder darauf bestehen, daß man, wenn wissenschaftlich grundsätzliche Fragen gestellt werden – und die Frage ist ja sinnvoll: was machen wir eigentlich, wenn wir die Wirklichkeit und den Menschen wissenschaftlicher Erkenntnis unterwerfen? –, nur das gelten läßt, was berechenbar ist, und alles andere wegschneidet? Wenn man diese Grundsatzdiskussion nicht weiterführen will – aber man muß sie weiterführen –, dann steht man im Hinblick auf die Forschungs- und Technologiepolitik immer wieder vor der Frage nach den Prioritäten. Diese Diskussion muß man führen. Allerdings ist es eine Diskussion, die in unendlichen Variationen immer neu aufgenommen werden muß. Denn kaum hat man sich auf Prioritäten geeinigt, geht der Fortschritt weiter und ergeben sich daraus neue Interessen und Nutzungen, und schon verschiebt sich wieder die Prioritätenlage. Also hier muß man sich auf ein Dauerproblem vorbereiten.

In diesem Zusammenhang – da möchte ich Ihr Votum noch einmal unterstreichen – macht es natürlich Sinn, durch Gesetze so etwas wie einen Verpflichtungsrahmen zu schaffen, innerhalb dessen sich Forschung, Erkenntnisfortschritt vollziehen kann, aber – eben durch den Verpflichtungsrahmen bedingt – nicht in jede beliebige Richtung, so wie wir mit dem Instrument des Embryonenschutzgesetzes die Erforschung der embryonalen Entwicklung nicht in jedem beliebigen Bereich und schon gar nicht in dem Bereich der Menschenleben erfordernden Forschung freigeben, sondern allenfalls im tierischen Bereich ermöglichen. So wird es sicherlich eine

steuernde, korrigierende Funktion haben, wenn wir durch ein umfassendes Gesetz zur Gendiagnostik auch hier so etwas wie einen Orientierungsrahmen schaffen, der der Wissenschaft nicht ihre Freiheit nimmt. Insofern muß man beides tun. Die Prioritätenfrage muß immer wieder neu diskutiert werden, in welche Richtung sich der Erkenntnisfortschritt vollziehen soll und mit welchen Mitteln wir die Förderung bezuschussen. Ferner muß durch Eckpfeilen markiert werden, in welchem Bereich Forschung stattfinden kann.

Zweitens. Chancen der Genomanalyse: Ich bin dankbar für die Frage, weil sie mir die Gelegenheit gibt, noch einmal auf der Grundlage dieses äußerst brisanten Instruments von der Verpflichtung zu sprechen, auch die Chancen wahrzunehmen. Die Gendiagnostik bringt dort, wo ein erblich bedingtes Krankheitsrisiko im Einzelfall zu erwarten ist, die Möglichkeit, diese Frage zu klären und unter Umständen mit einer therapeutischen Maßnahme Hilfe zu geben.

Ich will ein Beispiel nennen: Erblich bedingter Schwachsinn. Er beruht auf einer Mutation, auf einer Veränderung des Erbgutes, bei der auf der Grundlage der Veränderung in der DNS die Synthese eines bestimmten Eiweißstoffes verhindert wird, der dem Stoffwechsel des Gehirns fehlt und dadurch eben zum Ausbruch des Schwachsinns bei den betroffenen Kindern führt. Wenn man Kleinkinder nach der Geburt im Blick auf diesen Erbfaktor – erblich bedingter Schwachsinn – untersucht, kann man das betroffene Kind vor Schaden dadurch bewahren, daß man im Zuge einer besonderen Diät die notwendigen Stoffe zuführt. Das geht über eine bestimmte Phase der Entwicklung, und dann ist das Problem behoben. Das sind solche Chancen, die sich im Einzelfall ergeben.

Nun möchte ich aber noch etwas über den großen Zusammenhang sagen. Auch das klang in Ihrem Votum an. Wenn wir auf dem Wege vieler Einzeluntersuchungen feststellen, daß die Belastung des menschlichen Erbgutes heute zunimmt, dann stehen wir vor der Notwendigkeit, nach den Ursachen zu fragen, und dann müssen wir im Blick auf die Belastung unserer Umwelt, z.B. durch Strahlen, durch Chemikalien und auch, bedingt durch Zerstörung des Ozonschildes durch Höhenstrahlung, dafür sorgen, daß die Belastungsrate geringer wird. Dann müssen wir aus den Ergebnissen der Gendiagnostik die Notwendigkeit ableiten, mehr Umweltschutz zu leisten, unsere Umwelt weniger durch Stoffe und Strahlen zu belasten. So sieht die positive Auswertung aus.

(Beifall)

In diesem idiotischen EG-Papier steht am Anfang: Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß wir die Belastung durch die Umwelt hinreichend korrigieren werden, ist es nötig, gewissermaßen die Analyse des Erbgutes voranzutreiben, um den Menschen sozusagen von innen her gegen die Außenlast zu stabilisieren. Ein völlig vergebliches Unternehmen und wissenschaftlich hirnrrissig! Man kann nur sagen: Da in der Tat die Belastungsrate des menschlichen Erbgutes zunimmt, sind wir verpflichtet, die Belastung von außen abzubauen. Das wären gewissermaßen Chancen, die aus den gendiagnostischen Erkenntnissen erwachsen. Aber Sie sehen, da bewegt man sich in einer ganz anderen Richtung.

Dritter Punkt: Die Schwierigkeit bei allen wissenschaftlichen Fortschritten – Sie haben es angesprochen – ist die: Erkenntnisfortschritt steht immer unter dem Druck von Interessen, die sagen: Diese Erkenntnis muß sich rechnen.

Wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt wird von uns immer stärker unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gesehen: Was fällt im Blick auf diesem Erkenntnisfortschritt an technischen und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten ab? Das ist die Priorität, die wir immer im Zusammenhang mit Wissenschaft gelten lassen. Dabei kommt die zweite Sorge, die gleich stark sein muß, zu kurz, nämlich: Was haben wir dafür zu tun, daß der Erkenntnisfortschritt dem Menschen dient und ihn nicht belastet und zerstört?

An dieser Stelle, denke ich, sind die Kirchen und die anderen Religionsgemeinschaften und auch die ökologischen und fortschrittskritischen Gruppen in der Gesellschaft in der Verpflichtung, diese zweite Fragestellung immer wieder in der Öffentlichkeit hochzustemmen und als Gegenfrage gegenüber der Frage nach der Wirtschaftlichkeit und nach dem Nutzen hochzuhalten. Je stärker die Frage der Berechnung und der Benutzung und der Verfügung auf den Menschen zurückt, desto mehr sind wir gehalten, nach der Menschlichkeit des Fortschritts zu fragen.

Hier fällt den Kirchen eine ganz klare Aufgabe zu. Die müssen wir wahrnehmen. Aus einer unguten Geschichte der Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Technik herkommend, scheuen die Kirchen heute den Streit, sie befürchten, daß ihnen das alte Schild der Wissenschaftsfeindlichkeit aufgepappt wird. Es geht aber nicht um Wissenschaftsfeindlichkeit, sondern um eine kritische Prüfung der wissenschaftlichen Erkenntnisfolgen, die wir ggf. mit dem weiteren Fortschritt in Kauf zu nehmen hätten.

(Beifall)

Was Sie zu den Behinderten gesagt haben, muß man nachdrücklich unterstreichen. Wir sind hier in einer paradoxen Situation. Auf der einen Seite unternehmen wir Bemühungen, Behinderten Chancen für Arbeitsplätze im Berufsleben zu eröffnen, und auf der anderen Seite gibt es Überlegungen, mit Hilfe der Gendiagnostik und der Genomanalyse im Arbeitsleben potentiell Behinderte vom Erwerbsleben auszuschließen. Hier sehen Sie, wie irrational die Dinge im Grunde verlaufen. Wenn wir den Behinderten in vollem Sinne des Wortes wirklich als Mitmenschen gelten lassen würden, wäre es überhaupt kein Gegenstand der Diskussion, die Gendiagnostik als Instrument der Bewertung im Arbeitsleben beiseite zu lassen; denn dann hätten wir ja gesagt, daß dem Behinderten, soweit es möglich und zuträglich ist, alle Rechte des Arbeitenkönigens und des Arbeitewollens zukommen. Dann wäre ein Aspekt der Behinderng kein Grund, ihn vom Erwerbsleben auszuschließen.

(Beifall)

Da wir aber immer schärfer kalkulieren und auch im Blick auf die Einstellung von Arbeitskräften Sicherheiten haben wollen, lassen wir den Gesichtspunkt der Kommerzialisität, der Berechnung von Rendite immer stärker durchschlagen und benutzen das Instrument der Genomanalyse entgegen seinen therapeutischen Möglichkeiten. Das ist die Schwierigkeit.

Europäischer Rahmen: Ich denke, man sollte beides tun. Sie haben völlig recht. Das, was wir hier als Problem sehen – den Einsatz der Gendiagnostik auf verschiedenen Anwendungsfeldern, im privaten Bereich, bei der Erschließung von Krankheiten, im Bereich der Neugeborenen, im Bereich des Berufslebens, im Bereich der Versicherung und im Rechtswesen –, ist ja nicht nur ein Problem bei uns, sondern das ist auch ein Problem der EG und sollte letzt-

endlich auch EG-einheitlich geregelt werden. Aber dies alles wird nur dann in unserem Sinne zu einer behutsamen Regelung führen, wenn wir möglichst frühzeitig als Bundesrepublik Zeichen geben und Eckpfosten gesetzt haben. So wie ich das Zustandekommen von Richtlinien und Grenzwerten in der EG beurteile, besteht nur dann eine Chance, sich hinreichend auf der richtigen Seite irgendwo in der Mitte zu treffen, wenn vorher von den einzelnen nationalen Partnern die Eckpfosten eindeutig eingeschlagen worden sind. Das gilt auch für den Embryonenschutz. Aus diesem Grunde plädiere ich dafür: Jawohl, die Kirchen müssen schon im Bereich der EG auf diese Dinge achten, aber gleichzeitig ist es dringend notwendig, zunächst einmal für unseren deutschen Verantwortungsbereich hier eindeutige Standards zu setzen. Nur mit solchen Standards haben wir die Chance, um sinnvolle, erträgliche Kompromisse in der EG streiten zu können.

Was die Kirchen in der EG betrifft, so kann ich nur speziell für England sagen, daß hier – letztendlich wie in den Vereinigten Staaten – die kritische Bewertung der Eugenik und die Frage nach den eugenischen Konsequenzen aus dem Voranschreiten der Gendiagnostik und der Embryonalforschung sehr viel weniger vorhanden ist als bei uns. Da ist eine ähnliche Einstellung wie in den Vereinigten Staaten zu beobachten. Auch hier wird man sich verständigen müssen. Es hat im übrigen vor zwei Jahren ein Ökumenisches Papier gegeben, in dem sich sehr stark die englischen Standpunkte bei der Bewertung biotechnologischer Verfahren niedergeschlagen haben. Das ist so der Stand der Dinge. Da haben sich also stärker die englischen Gesprächspartner durchgesetzt. Auch diese Diskussion muß weitergeführt werden.

Die psychischen Erkrankungen sind noch angesprochen worden. Natürlich gibt es im Zuge dieser großen Analyseprogramme, beginnend mit Watson und Crick, den beiden großen amerikanischen Forschern, die die Grundstruktur des Erbgutes, der DNS – wie Sie Ihnen auf dem Papier hier vorliegt (Anlage 21) –, aufgeschlüsselt haben, sehr utopische und hoffnungsfreudige Aussagen darüber, daß wir selbstverständlich auf der Grundlage der Gendiagnostik und der Feinanalyse der DNS die seelischen Eigenschaften des Menschen erfassen können.

Hier gibt es einen Optimismus, der sehr vordergründig ist und der auch wiederum seine Gefährlichkeit hat, weil an der Tatsache vorbeigesehen wird, daß der erbliche Hintergrund für menschliche Eigenschaften im Bereich der geistig-seelischen Eigenschaften besonders stark durch umweltliche, soziale, biographische und psychische Faktoren mitgeprägt und mitbeeinflußt wird. Aber man kann natürlich auch auf diesem Feld eine Erforschung von seelischen Eigenschaften machen, bei der man den Umweltkontext weitgehend unberücksichtigt läßt und einer letztendlich erbstrukturorientierten Forschung folgt, die alles das weitgehend unterbewertet. Das sind Gefahren, die hier im Spiele sind. Aus meiner Sicht der Dinge hat auch in der von Ihnen angesprochenen Intelligenzforschung der in Gang befindliche große Analyseprozeß des menschlichen Erbgutes hinsichtlich der genaueren Erfassung psychischer und sozialer Eigenschaften bisher einen eher dürftigen Ertrag gebracht. Das ist aus meiner Sicht der Dinge auch gar nicht so überraschend, weil die Erfassung und Beschreibung von seelischen und geistigen Bewußtseinslagen von dorther nicht erfolgen kann. Sie ist gewissermaßen der uneingelöste Anspruch einer ideologischen Forschungsstrategie. Indem wir so argumentieren,

haben wir immer schon die Basis der Erbstruktur verlassen, auch wenn sie es ist, in der die Potenz des menschlichen Erkennens verankert ist.

Ein Letztes noch zu dem, was Herr Baschang gesagt hat: Was die Kammer für Soziale Ordnung geschrieben hat, ist in der Tat eine sinnvolle, klare Fortsetzung der Äußerung von 1987. Als jemand, der aus der öffentlichen Diskussion über Ökologie und Fortschrittsprobleme und aus dem Streit um die Orientierung von Technik kommt, muß ich allerdings sagen, daß damit die Arbeit noch nicht geleistet ist. Ich denke, wir werden nur dann zu einem umfassenden und sorgfältig formulierten, sozial verantworteten Gendiagnosegesetz wirklich kommen, wenn diejenigen, die hier Besorgnis empfinden – die Kirchen, die Gewerkschaften, Bürgerforen, Behindertengruppen –, gemeinsam immer wieder dieses Gesetz einfordern und dafür möglichst konkret in der Öffentlichkeit Eckwerte, die in diesem Gesetz Berücksichtigung finden sollten, benennen. Insofern sage ich auch im Blick auf diese zweite Schrift der EKD: Gut gebrüllt, aber wir können es nicht beim Echo belassen, wir müssen schon unsere Stimme wieder erheben.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Leider zwingt uns die Tagesordnung, diesen Punkt jetzt abzubrechen. – Herr Dr. Krantz, Sie haben sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

**Synodaler Dr. Krantz:** Herr Professor Altner, ich hätte gern auch meine Frage beantwortet. Das ist wohl in Vergessenheit geraten. Ich hatte gefragt, ob die Gendiagnostik in Deutschland schon so weit organisiert ist, daß das Publikum sie wie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen kann, und was denn das kostet, ob das eine sehr teure Angelegenheit ist, so daß das Publikum nur selektiv damit umgehen kann, oder ob das nicht der Fall ist.

**Professor Dr. Dr. Altner:** Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe das, wie es so geht, im Feuerfeuer der Beantwortung übersehen. Es ist so, daß Sie eine humangenetische Beratungsstelle aufsuchen können – die befindet sich in der Regel an unseren Universitäten – und daß Sie für diese Untersuchungen die Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen können. Wir haben – abweichend von der Praxis in den Vereinigten Staaten – hier eine Situation, in der die Gendiagnose in der Verantwortung der Hochschulforschung und entsprechender medizinischer Einrichtungen steht. Diese sind an bestimmte Grundsätze gebunden, die auf Kongressen in der Öffentlichkeit auch immer wieder dargeltan und auch gegenüber dem Gesetzgeber erläutert worden sind. Wir sind mit den gendiagnostischen Möglichkeiten in der Bundesrepublik nicht in einem Feld wildwuchernder Interessen, wo derjenige, der Geld hat, sich die entsprechenden Analysen gewissermaßen bestellen könnte.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herr Professor Altner, ich danke Ihnen noch einmal für die temperamentvoll und engagiert vorgebrachten sachkundigen Ausführungen; sie waren uns eine große Hilfe.

(Beifall)

#### IV.1 Novelle zum Pfarrerdienstgesetz – Einführung

**Präsident Bayer:** Bitte, Herr Oberkirchenrat Oloff.

**Oberkirchenrat Oloff:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es handelt sich, wie Sie wissen, bei dem Ihnen

vorliegenden Entwurf (OZ 4/6 – Anlage 6) um eine Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes und nicht um ein im Ganzen neues Pfarrerdienstgesetz.

Der Bericht, den Herr Dr. Winter und ich auf der letzten Tagung der Synode im Oktober des vergangenen Jahres über den Stand der Überlegungen zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes gegeben haben (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3, S. 18 ff.), machte wohl deutlich, daß eine umfassende Neukonzeption des Pfarrerdienstrechts jetzt nicht beabsichtigt ist. Es handelt sich vielmehr zum jetzigen Zeitpunkt um einzelne Bestimmungen, bei denen Veränderungen dringend nötig erscheinen und auch möglich sind. Daß ein solches Vorgehen nicht spannungsfrei sein kann, ist verständlich, denke ich. Die Fragen wurden im Herbst im einzelnen benannt und sind Ihnen geläufig. Herr Dr. Winter und ich möchten Sie jetzt kurz in die wichtigsten Teile des vorliegenden Entwurfes einführen.

Ich denke, es ist hilfreich, wenn Sie dazu die Synopse, also den zweiten Teil der Ihnen vorliegenden Papiere, aufschlagen: Da möchte ich zunächst einiges zum grundsätzlichen Teil sagen, der mit „Grundbestimmungen“ überschrieben ist.

1. Wiederholt ist in der Diskussion über das Pfarrerdienstgesetz darauf hingewiesen worden, daß der Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers nicht ohne den Blick auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche geregelt werden sollte. Von daher erscheint es sinnvoll und vielen auch notwendig, die anstehenden Fragen im Rahmen einer umfassenden Lebensordnung zu regeln. Über diese Aufgabe und viele in diesem Zusammenhang zu lösende Fragen ist die Konsensbildung jedoch noch keineswegs abgeschlossen, und es gibt eine solche Lebensordnung noch nicht. Möglicherweise hilft in diesem Zusammenhang die Arbeit weiter, die von dem besonderen Ausschuß aufgenommen worden ist, der mit der Überarbeitung bzw. Neukonzeption der jetzigen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ befaßt ist.

2. In jedem Falle gilt: Tragend für den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin sind der Zuspruch und die Zumutung der ordinierenden Kirche. Durch die Ordination werden die Pfarrerin und der Pfarrer in das Predigtamt berufen. Dieses Amt steht nicht über der Gemeinde, aber es steht der Gemeinde gegenüber. Solch reformatorisches Verständnis des Amtes in der Kirche ist im Kern reformatorischen Bekenntnisses begründet, nämlich der Rechtfertigung des Sünders durch das Wort der Gnade. Dieses Wort kann ich mir nicht selber sagen. Ein anderer muß es mir zusprechen. Deshalb beruft die Kirche einzelne ihrer Glieder in das Predigtamt. Die Vollmacht des Amtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag begründet. Das Amt dient der Gemeinde. Amt und Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers sind so nicht zu trennen. Dies sollte sich nun allerdings nicht nur in dem einen Akt der Ordination äußern, sondern fortsetzen in viele Akte einer tragenden und nicht nur fordernden Gemeinde und Gemeinschaft. Insofern geht es auch im Pfarrerdienstrecht um wechselseitige Verpflichtungen zwischen der ordinierenden Kirche und der ordinierten Pfarrerin bzw. dem ordinierten Pfarrer.

Von daher wird – und jetzt komme ich zum Text – in einer Art Generalklausel in Buchstabe C Abs. 2 der Grundbestimmungen am Anfang des Pfarrerdienstgesetzes diese Beziehung auf die Ordination ausdrücklich formuliert. Der Absatz 3 unter den Grundbestimmungen Buchstabe C wurde gestrichen, weil es selbstverständlich erscheint.

Die Buchstaben A und B der Grundbestimmungen blieben unverändert, denn sie enthalten, im wesentlichen durch Zitate belegt, zusammengefaßt die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung zu Amt und Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin.

Im § 2 werden Aussagen zur Anstellungsfähigkeit gemacht. Auch hier ist in einem neuen Buchstaben a zunächst eine generelle Feststellung getroffen, die von der Eignung für den Pfarrdienst nach Persönlichkeit und Befähigung spricht und so von der Ganzheit des Dienstes ausgeht.

In Buchstabe b wird von der Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Landeskirche mit Ausnahmemöglichkeit aus gegangen. Die Möglichkeit der Ausnahme bezieht sich nur auf die Frage des Wohnsitzes im Rahmen des Mitgliedschaftsrechts innerhalb der EKD. Dabei ist z.B. an diejenigen gedacht, die als Religionslehrer in Ludwigshafen wohnen, aber in unserer Kirche Dienst tun.

Zu § 36 wird Herr Dr. Winter vortragen.

Ich fahre fort in meinem Vortrag:

Zu den §§ 39 – 41

1. Das Scheitern der Ehe einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist als solches kein Dienstvergehen; aber es können im Zusammenhang mit einem solchen Scheitern einer Ehe Umstände eintreten, die erhebliche Auswirkungen auf den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers haben. Deshalb gab es auch bisher im Pfarrerdienstgesetz schon einen Abschnitt „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“.

2. Als problematisch wurde bei den bisherigen Regelungen des Pfarrerdienstgesetzes vor allem angesehen, daß die Zahl der Personen und Gremien, die im Falle der Auflösung der Ehe einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit der Angelegenheit befaßt sind, außerordentlich groß ist. Deshalb wird im novellierten § 39 des Pfarrerdienstgesetzes die Bildung eines Vertrauensausschusses vorgeschlagen, d.h. eines kleinen Gremiums, das sowohl das Vertrauen des Landeskirchenrates bzw. seiner synodalen Mitglieder als auch das Vertrauen des Evangelischen Oberkirchenrates besitzt. Dieser kleine Ausschuß soll zunächst nach entsprechenden Voten des Ältestenkreises und des Dekans allein mit der Frage befaßt sein: Wie sind die Auswirkungen einer Ehescheidung auf den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers zu beurteilen? Kommt dieser Ausschuß einstimmig zu dem Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, so ist das vorgesehene Verfahren damit beendet.

Kommt dieser Vertrauensausschuß nicht einstimmig zu diesem Ergebnis, so spricht er gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus, die dann zu den im § 40 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen führen kann.

Absatz 3 in § 40 versucht der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß auch nach einem Abschluß des Verfahrens durch den Vertrauensausschuß neue erhebliche Tatsachen bekannt werden können, die eine andere Beurteilung nahelegen. In diesem Fall soll es möglich werden, daß der Vertrauensausschuß erneut mit der Sache befaßt wird.

Zu den §§ 49 und 50

1. Schon im Zwischenbericht auf der Herbstsynode 1991 habe ich deutlich zu machen versucht, daß die Frage nach

der Arbeitsbelastung der Gemeindepfarrerin und des Gemeindepfarrers in den verschiedensten Zusammenhängen auftaucht und eine Krise oder zumindest ein sehr ernst zu nehmendes Leiden vieler deutlich macht. Dies gilt auch, wenn dieses Leiden als Frage nach „geregelter Arbeitszeit“ formuliert wird. Eine Forderung bzw. Erwartung, die in diesem Zusammenhang regelmäßig erhoben wird, ist die nach einem Festschreiben des Anspruches auf ein freies Wochenende in regelmäßigen Abständen und auf einen arbeitsfreien Tag in der Woche.

2. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, daß die Pfarrerin und der Pfarrer ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnung in eigener Verantwortung und deshalb auch in relativ großer Freiheit gestalten können. Dies soll nicht verändert werden. Der Weg zu einer „Pfarrpraxis“ soll nicht beschritten werden. Dies wird von den Betroffenen in ihrer großen Mehrheit so auch nicht gefordert. Ich kenne auch keinen Pfarrer und keine Pfarrerin, die für sich die 38,5-Stunden-Woche reklamieren. Es geht den Pfarrerinnen und Pfarrern nicht darum, weniger zu arbeiten oder neidisch auf andere zu schauen, die eine klar beschriebene Arbeitszeit haben. Aber darum geht es: Die schier unendlichen Erwartungen, die auf die Pfarrerin und den Pfarrer zukommen, sind nur schwer zu ertragen und belasten zunehmend auch die Familien. Hier ist Hilfe nötig.

3. Die Aufgabe war nun, einerseits diesen Anliegen vor allem der Gemeindepfarrerinnen und der Gemeindepfarrer gerecht zu werden und andererseits die unangemessene Festlegung auf eine bestimmte Wochenarbeitszeit oder auf eine 5- oder 6-Tage-Woche zu vermeiden.

4. Daher wird im jetzt vorgeschlagenen § 49 Abs. 3 versucht, beiden Erfordernissen in der Weise gerecht zu werden, daß einerseits keine feste Arbeitszeit der Pfarrerin und des Pfarrers beschrieben, andererseits aber das Recht auf angemessene Ruhe- und Erholungszeiten ausdrücklich festgestellt wird. Dabei werden namentlich der eine freie Werktag in der Woche und bis zu acht von Diensten freie Sonntage im Jahr genannt. Es ist damit ein Recht der Pfarrerin und des Pfarrers, den Dienst so einzuteilen, daß sie an einem Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr an einem Sonntag keinen Dienst tun.

Allerdings ist es ihr bzw. ihm selbst aufgegeben, den Dienst so einzuteilen, daß dies möglich wird. Niemand aber kann und darf der Pfarrerin und dem Pfarrer künftig vorwerfen, daß sie ihren Dienst so ordnen und damit nicht immer selbst für die Gemeinde zu erreichen sind. Die Bestimmung, daß bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleibt und nicht monatlich ein Sonntag, hängt unter anderem mit geltenden Arbeitsrechtsregelungen für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche zusammen, die regelmäßig sonntags Dienst tun. Auch in diesen Fällen wird eine bestimmte Zahl – nämlich sechs – von Sonntagen genannt, und es ist nicht von einem Sonntag im Monat die Rede.

5. Wenn es bei der Ermöglichung eines dienstfreien Werktagen in der Woche und einer bestimmten Zahl von dienstfreien Sonntagen im Jahr nicht um die Freiheit der Pfarrerin und des Pfarrers zur Einteilung ihrer Dienste ginge, sondern etwa eine 5- oder 6-Tage-Woche festgeschrieben würde, wäre es unumgänglich, daß seitens der Landeskirche bzw. der Kirchenbezirke für Vertretung an den entsprechenden Tagen gesorgt werden müßte. Das könnte nur durch zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschehen. Diese stehen aber in keinem Fall zur

Verfügung. Schon von daher verbietet sich aus unserer Sicht eine im Grundsatz andere als die hier vorgeschlagene Lösung. Daß die Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet sind, bestimmt der geltende § 44 des Pfarrerdienstgesetzes.

So weit zu diesem Teil der Novellierung.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Den zweiten Teil hören wir von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter.

**Oberkirchenrat Dr. Winter**: Herr Präsident! Verehrte Mitglieder der Landessynode! Im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Oloff möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nun auf die Vorschläge zur Neufassung des § 36 lenken. Wie Sie wissen, ist die Problematik der Konfession des Ehepartners der eigentliche Anlaß für die Überlegungen zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes gewesen. Wir haben uns entschlossen, Ihnen dazu Alternativen vorzuschlagen, die ich Ihnen kurz erläutern möchte.

Zu § 36

1. Der Vorschlag 1 zu § 36 Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage, daß der Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin der Evangelischen Kirche angehören muß. Wie bisher ist also bei konfessionsverschiedenen christlichen Ehen eine Ausnahmegenehmigung durch den Landeskirchenrat erforderlich.

Der Vorschlag 2 zu § 36 Abs. 1 hält die Zugehörigkeit des Ehepartners zur Evangelischen Kirche nur noch als Soll-Bestimmung fest. Er fordert aber nach wie vor die Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche. Folgt man diesem Vorschlag, ist künftig eine Ausnahmegenehmigung durch den Landeskirchenrat nur noch für solche Personen notwendig, die keiner ACK-Kirche angehören.

2. Beide Vorschläge zu § 36 Abs. 2 lassen von der Regelbestimmung in § 36 Abs. 1 Ausnahmen durch den Landeskirchenrat zu. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist dies bei beiden Vorschlägen auch bei einem nichtchristlichen Ehepartner möglich. Da bei Vorschlag 1 zu Abs. 2 die kirchliche Trauung, die Bereitschaft des Ehepartners zur evangelischen Kindererziehung und seine Offenheit gegenüber dem Leben der Gemeinde nur noch „in der Regel“ gefordert wird, sind auch davon im Einzelfall Ausnahmen möglich. Auch dieser Vorschlag schließt deshalb die Wahl eines Ehepartners nicht aus, der keiner christlichen Kirche angehört. Die beiden Vorschläge zu Absatz 2 unterscheiden sich nur dadurch, daß der erste Vorschlag in enger Anlehnung an die bisherigen Formulierungen bestimmte Erwartungen festhält, während sich der Vorschlag 2 mit dem Erfordernis begnügt, daß die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert sein darf.

Die Diskussion der beiden Vorschläge ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn zuvor die grundsätzliche Frage entschieden ist, ob das Pfarrerdienstgesetz künftig zulassen soll, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin mit einem Ehepartner verheiratet ist, der keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

Beide Vorschläge haben das Ziel, dem Landeskirchenrat in dieser Hinsicht größere Entscheidungsfreiheiten je nach Lage des Einzelfalles zu geben.

3. Gestrichen werden soll § 36 Abs. 4, der vorsieht, daß bei Kirchenaustritt des Ehegatten der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen ist. Eine solche Vorschrift, die zwingende dienstrechtliche Konsequenzen an die Verhaltensweise des Ehepartners knüpft, ist rechtlich problematisch und in der Praxis entbehrlich.

4. Der Synode liegen Eingaben vor mit dem Ziel, auch die Frage der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Pfarrerdienstgesetz ausdrücklich zu regeln. Damit ist eine wichtige Frage angesprochen, die nicht nur bei uns diskutiert wird.

Festgehalten werden muß an dieser Stelle zunächst, daß die Homosexualität als solche kein Dienstvergehen und kein Anstellungshindernis ist. Die Anstellung erfolgt bisher jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Eine weitere grundsätzliche Klärung dieser Problematik ist unbedingt erforderlich. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu eine kleine Arbeitsgruppe gebildet.

In dieser Situation erscheint uns eine gesetzgeberische Festlegung in der einen oder der anderen Richtung nicht hilfreich, weil sie den notwendigen Diskussionsprozeß beenden würde, bevor er zu einem Abschluß gekommen ist, der sich auf einen breiteren Konsens stützen kann. Eine solche gesetzgeberische Festlegung erscheint auch im Rahmen der begrenzten Ziele der anstehenden Novelle des Pfarrerdienstgesetzes nicht nötig. Insbesondere besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Frage der konfessions- und glaubensverschiedenen Ehe. Abgewartet werden sollte auch das Beratungsergebnis des von der Synode eingesetzten Ausschusses, der sich auf breiterer Basis über die speziellen Fragen von Ehe und Trauung hinaus mit der Weiterentwicklung der Lebensordnungen unserer Landeskirche befassen will. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, ob und wie die Frage der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften durch die Landessynode geregelt werden soll.

Zu den §§ 52 a bis 52 h

Ein Kernstück der Novelle ist der Abschnitt über die Beurlaubung und die Einschränkung des Dienstes aus familiären und sonstigen Gründen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind im wesentlichen eine Übernahme der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechtes aus dem Jahre 1985, dessen Geltungsdauer zuletzt im Oktober 1990 durch die Landessynode verlängert wurde. Neu gegenüber dem Erprobungsgesetz ist die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung auf Dauer sowie die Teilung einer Pfarrstelle auch bei solchen Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem die Konfliktregelung in § 52 g Abs. 3. In § 52 g wird das bisher praktizierte Sabbatmodell aufgenommen.

Hervorzuheben ist, daß mit diesen – auch im Vergleich zu den staatlichen Regelungen – großzügigen Bestimmungen vor allem ein Beitrag zur familienfreundlichen Gestaltung des Pfarrerdienstrechtes geleistet werden soll.

Mit Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden erscheint es uns erforderlich, daß ein Erziehungsurlaub über die bisher üblichen 18 Monate hinaus nur noch unter Verlust der konkreten Pfarrstelle erfolgen kann.

**Zu § 71**

Erwähnenswert ist noch die Neufassung des § 71, der die Rechtsfolgen eines Verzichts auf eine Pfarrstelle genauer regelt. Es handelt sich um das dienstrechtliche Gegenstück zu der haushaltrechtlichen Entscheidung der Synode, bis zu zehn Stellen für besondere personelle Situationen zur Verfügung zu stellen. Die Neufassung stellt klar, daß der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb eines Jahres eine andere Pfarrstelle übertragen muß, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin aus besonderen persönlichen Gründen auf ihre Pfarrstelle verzichten. Andernfalls ist die Versetzung in den Wartestand durch den Landeskirchenrat erforderlich. Die Neuregelung soll es dem Evangelischen Oberkirchenrat ermöglichen, mit besonderen seelsorgerlichen Situationen in dienstrechtlich angemessener Weise umzugehen.

**Zu § 71 Abs. 4**

Nicht unerwähnt bleiben soll eine auf den ersten Blick „harmlose“ neue Bestimmung in § 71 Abs. 4. Sie ist zwar nicht mehr als ein Merkposten, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nach zwölf Jahren in einer Gemeinde sich ernsthaft mit dem Gedanken an einen Wechsel der Pfarrstelle befassen sollte. Sie berührt aber ein „heiße Eisen“, weil im Hintergrund die umstrittene Frage der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle steht, die dazu führt, daß ein Wechsel der Pfarrstelle gegen den Willen des Pfarrers oder der Pfarrerin so gut wie nicht durchsetzbar ist. Trotz der gelegentlichen Forderung, Pfarrstellen nur noch für eine bestimmte Zeit zu übertragen, bleibt der Entwurf dabei, daß die Berufung auf eine Pfarrstelle grundsätzlich auf Lebenszeit erfolgt.

Wegen der begrenzten Ziele der Novelle halten wir eine förmliche Beteiligung der Bezirkssynoden nach § 81 Abs. 1, Nr. 10 der Grundordnung nicht für erforderlich. Die angesprochenen Fragen sind aber wichtig genug, daß vor ihrer endgültigen gesetzlichen Regelung eine breite Diskussion auch außerhalb der Landessynode ermöglicht werden soll. Deshalb schlagen wir vor, die Novelle erst bei der Herbstsynode in ihrer Endfassung zu verabschieden.

Vielen Dank.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr, Herr Dr. Winter.

**IV.2**

**Novelle zum Pfarrerdienstgesetz**  
**Bericht über den Stand der Beratungen**  
**im Rechtsausschuß**

**Präsident Bayer:** Wir hören jetzt einen Bericht über den Stand der Beratungen im Rechtsausschuß von dem Vorsitzenden Dr. Wetterich.

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Herr Präsident. Liebe Konsynodale! Liebe Schwestern und Brüder! Trotz mehrerer auch anderer Zuweisungen hat der Rechtsausschuß sich bei seinen Beratungen in der Zwischentagung am 27. März 1992 ganz auf den besonders wichtigen Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes beschränkt. Hierbei hat der Rechtsausschuß einige eigene Vorschläge der Gesetzesfassung entwickelt, die wir mit der Zustimmung des Ältestenrates im Nachgang zu den beiden Einleitungsreferaten den anderen Ausschüssen auf diesem Wege auch unterbreiten.

Die Entscheidung des Landeskirchenrates für eine bloße Änderung des Pfarrerdienstgesetzes anstelle einer völligen Neufassung hielt der Ausschuß für richtig: Zur Zeit besteht die Notwendigkeit für die im Gesetz vorgeschlagenen Änderungen in bezug auf Pflichten des Pfarrers in der privaten Lebensführung sowie (im Hinblick auf das Auslaufen der Regelung für die Modelle) auf Teilzeitdienstverhältnisse; die Notwendigkeit für wenige andere Lösungen ergab sich aus Schwierigkeiten in der Praxis bei dem bestehenden Gesetzeswortlaut.

Der Ausschuß befaßte sich sehr eingehend mit der Änderung des Buchstabens C der Grundbestimmungen. Solche Grundaussagen „vor die Klammer“ zu nehmen, hielt der Ausschuß für richtig. Bei dem Änderungsvorschlag zu Absatz 2 ging die Diskussion vom Belassen des alten Wortlauts bis zu Änderungsvorschlägen nur des Satzes 3 des Entwurfs, wobei auch da erörtert wurde, ob man auf diesen Satz verzichten könne. Gefragt wurde, ob hier etwas zur Amtspflicht gemacht würde, was nicht Amtspflicht sein kann. Es kann aber nicht darum gehen, hier nur eine allgemeine Loyalitätspflicht zu formulieren; es geht nicht um eine „Sonderethik für Pfarrer“, aber es muß betont werden, daß das Amt besondere Verpflichtungen mit sich bringt. Hier lediglich auf § 46 Abs. 2 GO zu verweisen, geht nach Meinung des Ausschusses schon deshalb nicht, weil dieser sich nur auf das Predigtamt bezieht. Um zum Ausdruck zu bringen, daß dem Pfarrer ein Freiraum eines echt privaten Lebens zusteht und nicht auch die Privatsphäre ganz vom Dienst umfaßt wird, hat der Ausschuß mehrheitlich (mit einer Enthaltung) beschlossen, folgende andere Formulierung von Satz 3 vorzuschlagen:

*„Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört auch ein entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit und in der privaten Lebensführung.“*

Hierbei hat man das Wort „entsprechend“ aus dem Wortlaut des Entwurfs für besser gehalten als eine Formulierung, die negativ darauf abstellt, daß der Pfarrer durch seine Lebensführung das Zeugnis „nicht unglaublich“ machen darf. Mit dem Ausdruck „private Lebensführung“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es einen Bereich des Privatebens des Pfarrers gibt, der auch von der Kirche ohne Einmischung zu respektieren ist.

Bei § 2 des Entwurfs war der Ausschuß mehrheitlich der Auffassung, daß bei Buchstabe a zusätzliche Worte wie „sich an das Evangelium gebunden weiß“, nicht aufgenommen werden sollten, wie zunächst von einem Mitglied des Ausschusses wieder vorgeschlagen war; inhaltlich ist das ohnehin ein Aspekt der Befähigung zum Pfarramt. Bei Buchstabe b dreht es sich um den Wohnsitz; die Ausnahmeregelung ist gerade in Grenzbereichen aus Gründen der Wohnungsnot o.ä. erforderlich. Der Ausschuß plädierte aber aus Gründen der Systematik dafür, die Buchstaben b und a zu tauschen, da die inhaltlichen (nicht formellen) Befähigungsvoraussetzungen zusammengehören.

Zu den §§ 2 und 26 des Entwurfs hat der Ausschuß sonst keine Änderungsvorschläge.

Bei § 31 wurde daran erinnert, daß es auch Europa-Abgeordnete gibt, die in der vollen Arbeitszeit politisch tätig sind; im übrigen wurde kontrovers diskutiert, wie bei Kommunalabgeordneten zu verfahren sei. Wie auch an anderen Stellen zeigte sich, daß der grundsätzliche Zuschnitt des Gesetzes auf Gemeindepfarrer, z.B. bei Religionslehrern, Schwierigkeiten bereiten kann. Für einen Änderungsvorschlag fand sich im Ausschuß allerdings keine Mehrheit.

Besondere Bedeutung wurde selbstverständlich dem Abschnitt „Ehe und Familie“ beigemessen. Zwar wurde betont, daß es keine allgemeine Christenpflicht gibt, sich von einem nichtchristlichen Ehepartner fernzuhalten. Es darf aber nach der mehrheitlichen Auffassung des Ausschusses auf die Fortschreibung des Regelfalles der christlichen Ehe nicht verzichtet werden. Das Leitbild der evangelischen Ehe muß erhalten bleiben. Diese in § 34 erkennbare Tendenz wurde im Rechtsausschuß mit großer Mehrheit bejaht. Einstimmig war auch die Zustimmung zu dem neuen § 34a und zur Neufassung von § 35.

Bei § 36, wo der Landeskirchenrat von vornherein zwei Alternativlösungen unterbreitet hat, hat sich eine Meinungsvielfalt ergeben. Eine klare Mehrheit – aber bei jeweiliger Aufrechterhaltung ihrer Meinung durch die Minderheit – hat sich bei § 36 Abs. 1 für den zweiten Vorschlag ausgesprochen. (Außer den mitgeteilten Vorschlägen war auch eine Streichung von Absatz 1 überhaupt oder das Belassen der alten Fassung erörtert worden; auch diese Möglichkeiten wurden aber mehrheitlich abgelehnt.)

Der Vorschlag 1 zu § 36 Abs. 2 führte im Ausschuß zu einer Pattsituation; Vorschlag 2 wurde aber mehrheitlich abgelehnt, so daß also keiner der beiden Vorschläge eine Mehrheit fand. Bezuglich Absatz 3 und der Streichung des bisherigen Absatzes 4 und des § 37, folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Landeskirchenrates.

Der Tendenz zu kleineren Mitwirkungsgremien bei den Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe hat der Rechtsausschuß zugestimmt.

Weiter ist der Rechtsausschuß mit seinen Bemühungen nicht gekommen. Mittlerweile haben wir weiter beraten. Das Ergebnis dieser weiteren Beratung werden wir nach deren Abschluß heute mittag den anderen Ausschüssen mitteilen, damit wir das Verfahren der Beratung in den Ausschüssen etwas erleichtern und straffen könnten. Mit diesem Teilbericht wollte der Rechtsausschuß den anderen Ausschüssen eine zusätzliche weitere Argumentationshilfe bei der eigenen Meinungsbildung mit dem Ziel einer Abkürzung der Beratungen geben, ohne damit der endgültigen (was wünschenswert wäre: gemeinsamen) Berichterstattung vorzugreifen.

Auch der **Hauptausschuß** hat bereits Vorstellungen über **Änderungsvorschläge** entwickelt, über die ich (mit den beigegebenen Kurzbegründungen) ebenfalls berichtete.

Insgesamt lauten die bereits von den beiden Ausschüssen entwickelten Beschußvorschläge:

I. des Rechtsausschusses:

Die Grundbestimmungen C Abs. 2 sind in Satz 3 zu fassen:

„Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört ein entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit und in der privaten Lebensführung.“

II. des Hauptausschusses:

Zu C Abs. 2:

1. Satz 2 ist zu streichen, da die hier erwähnten Aufgaben bereits in A, 4 u. 5 aufgeführt sind.
2. Satz 3 sollte besser die ganzheitliche Lebensführung zum Ausdruck bringen und ist zu fassen:
3. „Sein/ihr Amt umfaßt auch eine Lebensführung, die diesem Zeugnis entspricht.“

4. Die Aussage in § 34 Satz 2 sollte schon unter C Abs. 2 eingearbeitet werden. Sie lautet:

„Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“

(Beifall)

(Beratung des Pfarrerdienstgesetzes siehe vierte Plenarsitzung, TOP III)

**V.1**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992: Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1992 ff. (Anlage 14)**

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt die Berichte des **Finanzausschusses**. Ich rufe den ersten Bericht auf. Herr **Rieder** berichtet zu Ordnungsziffer 4/14 zugleich für den **Bildungs- und Diakonieausschuß**.

Es tritt nunmehr ein Wechsel in der Leitung ein.

(Synodale Schmidt-Dreher übernimmt die Sitzungsleitung.)

Synodaler **Rieder, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Synode liegt die Vorlage des Landeskirchenrates vom 26.03.1992 zur Beschußfassung vor. Bei dieser Vorlage handelt es sich um das Diakoniebauprogramm für die kommenden Jahre.

Entsprechend der Vereinbarung vom 14.08.1989 zwischen dem Diakonischen Werk Baden und dem Evangelischen Oberkirchenrat legt der Vorstand des Diakonischen Werkes die Verteilungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes für das Diakoniebauprogramm nach Beratung und Beschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Landeskirchenrat und über diesen der Landessynode zur Beschußfassung vor. Der Vorstand des Diakonischen Werkes beschloß in seiner Sitzung vom 5. Februar 1992 unter Mitwirkung der von der Synode in den Vorstand des Diakonischen Werkes entsandten Mitglieder der Synode die Vorlage, der Evangelische Oberkirchenrat hat die Vorlage behandelt, die Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992 liegt Ihnen zur Beschußfassung vor.

Der Finanzausschuß der Synode hat in seiner Sitzung vom 27. März 1992 in Karlsruhe die Vorlage OZ 4/14 eingehend beraten. Der Finanzausschuß dankt Herrn Oberkirchenrat Schneider und Herrn Jäck vom Diakonischen Werk für die Einführung in das Thema.

Meinen heutigen Bericht gebe ich gleichzeitig für den Bildungsausschuß/Diakonieausschuß der Synode. Dieser Ausschuß wird die Vorlage heute nachmittag behandeln.

Zunächst möchte ich auf meine allgemeinen Ausführungen zum Entstehen und Ablauf des Diakoniebauprogramms im Rahmen meines Berichts vor der Synode am 16. April 1991 (vgl. Seite 63 ff. der VERHANDLUNGEN der Synode – Ord. Tagung vom 14. – 19. April 1991) verweisen.

Das Diakoniebauprogramm stellt nach wie vor eine wesentliche Grundlage und Hilfe für die Investitionen im diakonischen Bereich dar, da die Finanzhilfen zum Ersatz von Eigenmitteln der Träger benötigt werden.

Ich möchte Sie nun bitten, die Vorlage OZ 4/14 zur Hand zu nehmen und mit mir durchzugehen.

Auf Seite 1 – 2 der Vorlage ist die Abrechnung des Diakoniefonds 1990/1991 in Einnahmen und Ausgaben der Beihilfen und Darlehen dargestellt.

Seite 3 der Vorlage zeigt Ihnen in einer Übersicht den geplanten Einsatz der Haushaltsmittel bis zum 31.12.1992 (verfügbare Mittel), während Seite 4 der Vorlage den geplanten Verwendungszweck der Haushaltsmittel enthält.

Aus den Vorlageseiten 5 – 8 ersehen Sie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1992-1998, nämlich Bedarf an Finanzmitteln (Seite 5), zur Verfügung stehende Mittel (Seite 6), Beihilfen (Seite 7) und Darlehen (Seite 8).

Der Bedarf an Finanzhilfen beträgt demnach 66,6 Millionen DM, mit dieser Summe wird ein Investitionsvolumen von rund 340 Millionen DM bewegt.

Aus den Seiten 9-20 der Vorlage ersehen Sie eine Darstellung, in welcher Höhe der geplante Einsatz der Finanzmittel auf fertiggestellte Maßnahmen, auf im Bau befindliche Maßnahmen, auf Maßnahmen, deren Planung abgeschlossen ist, auf Projekte, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist, und auf neue Maßnahmen entfällt.

Zu den 12 neu geplanten Maßnahmen ist zu bemerken, daß davon 9 Maßnahmen für die Altenhilfe darstellen.

Das Diakonische Werk hat die geplanten 12 Neuvorhaben einzeln dargestellt und begründet, so daß ich hier auf die Vorlage verweisen kann. Neben der Wortverkündigung ist die diakonische Arbeit Auftrag unserer Kirche, das Diakonische Werk kann ohne die Unterstützung der Synode seine Arbeit nicht wie geplant weiterführen.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher einstimmig – zugleich auch für den Bildungs-/Diakonieausschuß – der Synode: *Das vorgelegte Diakoniebauprogramm (Diakoniefonds) 1992 ff. wird genehmigt.*

Danke.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank. Ich rufe den nächsten Bericht auf.

## V.2

### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992**

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Berichterstatter ist Synodaler Dr. Harmsen für den Finanzausschuß.

Synodaler **Dr. Harmsen, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Wie Sie dem noch druckfrischen Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 8 vom 29. April 1992 entnehmen konnten – es liegt Ihnen allen vor –, hat der Landeskirchenrat während seiner Sitzung am 26. Februar 1992 ein Vorläufiges Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen.

Inhaltlich handelt es sich um die Aufstockung des Haushaltspunkts 1992 um 120.000 DM zur Finanzierung von fünf Sonderstellen für Pfarrvikare. Diese 120.000 DM werden den Rücklagen entnommen.

Nach dem strengen Wortlaut des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) wäre für ein Änderungsvolumen des Haushalts in Höhe von 120.000 DM an und für sich kein Nachtragshaushaltspunkt erforderlich. Hiermit verbunden ist jedoch ein Eingriff in den Stellenplan, der in § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1992/93 für verbindlich erklärt worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat war deshalb und auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Stellenplans für den Gesamthaushalt der Meinung, daß die vorgeschlagenen Stellenausweitungen und die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen nur im Rahmen eines Nachtragshaushalts vorgenommen werden sollten.

Jetzt geht es darum, aus dem Vorläufigen kirchlichen Gesetz ein Kirchliches Gesetz zu machen.

Weshalb bedarf es fünf zusätzlicher Stellen für Pfarrvikare? Zum 1. April 1992 standen 34 Bewerberinnen/Bewerber zur Übernahme in das Pfarrvikariat an. Zu diesem Zeitpunkt, so zeichnete es sich ab, wurden weniger Stellen durch Zurruhesetzungen, Beurlaubungen oder Wechsel in andere Bereiche frei als erwartet, nämlich nur 8,25. Betrachtet man auf der anderen Seite jedoch den mittelfristigen Bedarf an Nachwuchspfarrern zum Ausgleich der sich zur Ruhe setzenden Pfarrer der Geburtsjahrgänge 1930 bis 1935, so sollten je Übernahmetermin im Herbst und Frühjahr jeden Jahres rund 14 Bewerberinnen/Bewerber übernommen werden. In diesem Frühjahr können unter Zuhilfenahme der fünf Sonderstellen insgesamt 16 Bewerberinnen/Bewerber übernommen werden. Hinzu kommen noch acht Bewerberinnen/Bewerber, die zunächst im Rahmen des Arbeitsplatzförderungsgesetzes an befristeten Projekten arbeiten, so daß insgesamt 24 Bewerberinnen/Bewerber eine Anstellung finden konnten; 10 konnten leider nicht übernommen werden.

Die Bewirtschaftung der fünf Sonderstellen wird folgendermaßen gehandhabt: Reicht die Zahl der allgemeinen Stellen aus, um mindestens 14 Bewerbungen berücksichtigen zu können, werden diese Sonderstellen nicht in Anspruch genommen. Werden jedoch einige oder alle Sonderstellen beansprucht, so wird mit jeder nach dem Übernahmetermin im Unterabschnitt 0510 freiwerdenden Stelle (das ist der Gemeindepfarrdienst) diese zur Entlastung der fünf Sonderstellen verwendet.

Aus heutiger Sicht sind die zum 1. April 1992 in Anspruch genommenen Sonderstellen im Laufe dieses Sommers wieder freisetzbar. Im Herbst 1992 werden voraussichtlich neun freie Stellen zur Verfügung stehen, so daß unter Einbeziehung der fünf Sonderstellen wiederum eine Übernahme von 14 Bewerberinnen/Bewerbern möglich sein wird.

Der Stellenplanausschuß hat sich im Februar dieses Jahres mit dem hier beschriebenen Problemkreis befaßt und ein positives Votum zur notwendig gewordenen Ausweitung des Stellenplans abgegeben.

Der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 1992 auf seiner Sitzung am 27. März 1992 in Karlsruhe beraten und ihr einstimmig zugestimmt.

*Der Finanzausschuß empfiehlt:*

*das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 zu beschließen.*

Im Rahmen der Beratungen zu dieser Gesetzesvorlage hat der Finanzreferent dem Finanzausschuß zugesagt, daß der Evangelische Oberkirchenrat bis zum Frühjahr 1993 eine mittelfristige Personal- und Finanzplanung unter Einbeziehung unterschiedlicher Grundannahmen (sogenannter Szenarien) und der sich daraus ergebenden Entwicklungen vorlegen wird.

Noch eine letzte Bemerkung: Der Ältestenrat hatte beschlossen, daß die Vorlage des Landeskirchenrats (OZ 4/2) außer vom Finanzausschuß auch vom Hauptausschuß und vom Bildungs- und Diakonieausschuß zu behandeln ist. Beide Ausschüsse haben noch keine Zeit hierfür gefunden, so daß ich Ihnen meinen Bericht ohne die Voten der beiden Ausschüsse vortragen mußte.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Harmsen.

### V.3

#### **Antrag des Synodalen Wolff und 16 anderer: zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung für einzelne Haushaltsstellen Alternativ- vorschläge vorzulegen**

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1991, S. 164)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte nun Herrn Vogel um seinen Bericht für den Finanzausschuß.

Synodaler **Vogel, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Konsynodalinnen und Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. März 1992 mit dem Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 beschäftigt. Er heißt:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge vorzulegen.*

Das ist nachzulesen in dem Protokoll der Landessynode vom Herbst 1991 auf der Seite 164.

Eine der Absichten der Antragsteller/innen war es, in den Haushaltsberatungen größere Handlungsspielräume für die Synode zu schaffen. Die zurückliegenden Erfahrungen haben gezeigt, daß es äußerst schwierig ist, in laufenden Beratungen ändernd einzugreifen.

Einig ist sich der Finanzausschuß, daß der Haushaltsentwurf selbst keine Alternativen enthalten kann. Dem Finanzausschuß ist es aber im Sinne der Antragsteller/innen wichtig, in einem frühen Stadium der Überlegungen gerade auch in die Beratung der Haushaltspositionen eingebunden zu werden, die nicht durch Verträge oder durch Treu und Glauben gebunden sind.

Die Darstellung von Alternativen in diesen disponiblen Haushaltsstellen vor Aufstellung des Haushaltplanes wurde seitens des Finanzreferates dem Finanzausschuß zugesagt. Die Zuständigkeit zur Aufstellung des Haushaltplanes seitens des Evangelischen Oberkirchenrates bleibt davon unberührt.

Der Finanzausschuß hält dieses Verfahren für geeignet, die synodale Handlungsfähigkeit zu stärken und die sachgerechte Entscheidung zu fördern. Aber er ist sich auch bewußt, daß damit in Summe nur bescheidene Spiel-

räume beeinflußbar sind. Aus Erfahrung kann hier von 2,5% des Haushaltsvolumens ausgegangen werden (immerhin rund 12 – 13 Millionen DM). Der Rest von 97,5% bleibt dadurch aber unberührt.

Prioritätensetzung – das war das zweite Anliegen des Antrages vom vergangenen Herbst – ist damit nicht möglich! Wer sie will, muß mittel- bis langfristige Perspektiven verfolgen. Nur dadurch wird es möglich sein, die Setzungen früherer Jahre kritisch zu begleiten und Änderungen – falls sie für nötig befunden werden – auf den Weg zu bringen. Sonst bleibt im überwiegenden Teil des Haushaltplanes – also jenen 97 – 98%, die nicht zur Disposition stehen und in die Prioritätenentscheidungen früherer Synoden Eingang gefunden haben – nur die Möglichkeit der Fortschreibung von Doppelhaushalt zu Doppelhaushalt. Der Entscheidungsspielraum der Synode würde damit effektiv auf mögliche Alternativen im disponiblen Bereich jener 2-3% begrenzt.

Prioritätensetzungen werden aber nötig sein. Schon jetzt zeichnen sich Vorhaben ab, z. B. die Finanzierung neu zu eröffnender Kindergartengruppen, die kirchengemeindlichen Bauvorhaben, der Bereich von Mission und Ökumene, die ambulante Pflegehilfe und der Finanzausgleich für die Ostkirchen, die jährlich ein geschätztes erforderliches Umschichtungsvolumen von ca. 60-70 Millionen DM bedeuten oder ca. 15% der Kirchensteuereinnahmen. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, in den Prozeß der Prioritätensetzung einzutreten, um hier angemessen reagieren zu können.

Finanzausschuß und Finanzreferat sind sich darin einig, daß dies nicht durch die Vorlage eines Haushaltplanentwurfes erfolgen kann. Prioritätensetzung muß die Diskussion in der Breite des Hauses vorausgehen. Es ist zu fragen, in welchen Bereichen etwas geändert werden sollte, welche Verpflichtungen dort bestehen und welche Effekte das haben wird, was es also bringt. Dabei sind Übergänge zu bedenken und die Folgen von Diskontinuitäten zu reflektieren.

Der Finanzausschuß ist überzeugt, daß diese Diskussion die ganze Synode und alle ihre Ausschüsse betrifft. Er hält deshalb die erneute Einsetzung einer „Synodalen Begleitkommission“, wie sie schon einmal existiert hat, für die geeignete Maßnahme, solche Prioritätensetzungen vorzubereiten. Die ständigen Ausschüsse sollten darin vertreten sein; die Herstellung von Querverbindungen zu anderen Ausschüssen ist zu beachten. Die Setzungen, die dann getroffen werden, müssen dann im Haushaltspunkt finanziell umgesetzt werden.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode deshalb vor:

- Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat in den Beratungen des Finanzausschusses rechtzeitig vor Aufstellung des jeweiligen Haushaltplanes Alternativen in den disponiblen Haushaltspositionen darstellt. Dies erfolgt unbeschadet der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates zur Aufstellung des Haushaltplanes.*
- Die Synode setzt eine „Synodale Begleitkommission“ ein. Diese Kommission hat die Aufgabe, Prioritätensetzungen mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen vorzubereiten. Die Kommission ist aus jedem der ständigen Ausschüsse mit je zwei Vertreter/innen zu besetzen. Querverbindungen zu nicht-ständigen Ausschüssen sind bei ähnlichen Themen herzustellen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Vogel.

Ich eröffne nun die **Aussprache** zu TOP V.1-3.

Zunächst zu dem Bericht über das **Diakoniebauprogramm**.

– Keine Wortmeldung. Dann können wir sofort darüber abstimmen. Der Beschußvorschlag heißt: „Das vorgelegte Diakoniebauprogramm (Diakoniefonds) 1992 ff. wird genehmigt.“ Wer stimmt diesem Antrag zu? Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Danke schön.

Wünscht jemand das Wort zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26.02.92: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags** zum **Haushaltsplan** der Evang. Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992? – Herr Dr. Harmsen, bitte.

**Synodaler Dr. Harmsen:** Erlauben Sie mir eine Richtigstellung zu meinen letzten Ausführungen. Der Hauptausschuß hat diesen Tagesordnungspunkt behandelt und ihm zugestimmt. Nur der Bildungs- und Diakonieausschuß fand noch keine Zeit. – Danke.

**Synodaler Punge:** Der Stellenplanausschuß hat, wie berichtet, im Februar den neuen Sachverhalt zur Kenntnis genommen. Es sollte aber nicht verschwiegen werden, daß der Stellenplanausschuß schon überrascht war, daß bereits nach einem halben Jahr der Stellenplan geändert werden mußte. Wir haben aber trotzdem, weil nicht genug Fälle von frühzeitiger Zurrühesetzung eingetreten sind, zugestimmt, daß die fünf Verfügungsstellen geschaffen werden mußten. Wir begrüßen es daher um so mehr, daß jetzt im Bericht des Finanzausschusses eine mittelfristige Planung angekündigt worden ist.

**Oberkirchenrat Dr. Fischer:** Herr Punge, die Überraschung teilen wir. Das liegt aber daran – und deswegen warne ich auch vor einer allzu großen Gutgläubigkeit gegenüber mittelfristiger Planung –, daß menschliches Verhalten und auch das Wirken Gottes nicht vorhersehbar und nicht kalkulierbar ist, so daß wir immer mit einem Korridor arbeiten müssen, einer Schwankungsbreite dessen, was möglich ist, aber nicht eintreten muß. Daher wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesem Nachtragshaushalt zustimmen könnten, weil wir damit das Instrument haben, flexibel zu reagieren und es den Menschen zu ermöglichen, auch ihren Lebensabend so zu planen, daß sie uns das nicht schon ein Jahr oder zwei Jahre im voraus bekanntgeben müssen. Wenn Sie zustimmen, haben wir ein flexibles Instrument, einen Korridor von fünf Stellen, durch die wir einen Ausgleich schaffen können und wodurch wir angemessen reagieren können.

(Beifall)

**Synodale Mielitz:** Ich möchte meine Freude über diese Regelung ausdrücken. Wir haben ja immer wieder davon gesprochen, daß es ein Mißverhältnis gibt zwischen der Zahl derer, die in der Kirche arbeiten möchten, und der Zahl der Stellen, die zur Verfügung stehen. Ich freue mich, daß es jetzt möglich ist, neue Stellen einzurichten, trotz der restriktiven Planung, die wir sonst in der letzten Zeit immer wieder gehabt haben. Ich freue mich also sehr, daß das möglich geworden ist.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Keine Wortmeldungen mehr? – Dann darf ich jetzt zum ersten Mal versuchen, ein Gesetz mit Ihnen zu verabschieden.

Wir stimmen zunächst über die Überschrift ab: „Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für das

Haushaltsjahr 1992 vom 28.04.92“. Wer ist mit der Überschrift einverstanden und kann ihr zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine Enthaltung. Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über § 1 ab:

*Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung am 26.02.1992 beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 zu.*

Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Wiederum einstimmig angenommen.

Wir stimmen über § 2 ab: „Dieses Gesetz tritt am 28.04.1992 in Kraft.“ Wer stimmt dem zu? – Danke. Gegenstimmen? – Enthaltungen? Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Einstimmige Annahme.

Dann stimmen wir noch einmal über das ganze Gesetz ab. Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Wir haben einstimmig das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 angenommen.

(Beifall)

Jetzt haben Sie die Möglichkeit zur Aussprache über den Bericht von Herrn Vogel über künftige **Prioritätensetzung** für einzelne **Haushaltsstellen** und den Beschußvorschlag zur Einsetzung einer „Synodalen Begleitkommission“. Wer wünscht dazu das Wort? – Niemand.

Wir haben einen Beschußvorschlag in Buchstaben a und b. Ich denke, wir stimmen getrennt ab. Sie haben ihn vor sich liegen. Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß es jeweils Alternativen in den disponiblen Haushaltspositionen geben soll. Wer stimmt dem Abschnitt a zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Abschnitt a ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Abschnitt b. Es geht um die Einsetzung einer „Synodalen Begleitkommission“ mit der Aufgabe, Prioritätensetzungen mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen vorzubereiten. Wer stimmt hier zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 9. Damit ist auch Abschnitt b angenommen.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt möchte Herr Bayer die Sitzung leiten.

(Präsident Bayer übernimmt die Sitzungsleitung.)

## VI Fragestunde

**Präsident Bayer:** Schlagen Sie bitte die **Frage OZ 4/1** (Anlage 15) – **Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung** – auf. Sie wird von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter beantwortet.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich bitte Sie, bei der Frage OZ 4/1 vor allem die Rückseite zu beachten, auf der der § 16 der Grundordnung abgedruckt ist, auf den sich diese Frage bezieht. Wenn Sie mitlesen, ist es, glaube ich, zum Verständnis meiner Antwort hilfreich.

Die gestellte Frage des Synodalen Peter Jensch zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung beantworte ich wie folgt.

Gegenstand der Frage sind die Auswirkungen einer konfessionsverschiedenen Ehe und Familie auf die Wählbarkeit des evangelischen Ehepartners zum Kirchenältesten gemäß § 16 der Grundordnung. Trotz der sprachlich nicht ganz eindeutigen Formulierungen verstehe ich die Frage wohl richtig, daß im unterstellten Fall erstens die Eheleute kirchlich nicht getraut sind, zweitens ihre Kinder nicht haben taufen lassen und drittens ihre Kinder nicht im christlichen Bekenntnis erziehen.

Dabei gehe ich weiter davon aus, daß in diesen Unterlassungen keine Mißachtung der kirchlichen Lebensordnungen zum Ausdruck kommt, sondern daß sie ihren Grund in der Rücksichtnahme auf den Glauben des nicht-evangelischen Partners haben.

Ein wesentlicher Teil der Antwort erschließt sich bei diesen Annahmen bereits aus dem Wortlaut des § 16 der Grundordnung selbst. Hinsichtlich der fehlenden kirchlichen Trauung ist zunächst auf § 16 Abs. 3 der Grundordnung hinzuweisen, der ausdrücklich vorsieht, daß der Bezirkswahlaußschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußschusses von dieser Voraussetzung befreien kann. Die Entscheidung darüber setzt eine Würdigung des Einzelfalles voraus. Bei konfessionsverschiedenen Ehen – auf die sich die Frage ihrem Wortlaut nach allein bezieht – ist jedenfalls im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche eine gemeinsame ökumenische Trauung möglich, so daß in diesen Fällen in der Praxis eine Ausnahmegenehmigung kaum erforderlich sein dürfte. Nicht mehr notwendig ist eine evangelische Trauung, wie es in § 16 Abs. 1 der Grundordnung vom 23.04.1958 noch gefordert war. Seit dem 2. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 13.01.1971 ist nur noch die kirchliche Trauung Voraussetzung für das Ältestenamt (GVBI 1971, S. 1).

Zieht man allerdings auch die Möglichkeit einer glaubensverschiedenen Ehe in die Betrachtung mit ein – ich tue das vor allen Dingen deswegen, weil sich hier Parallelen zur Frage des Dienstrechts ergeben, das wir hier ja auch diskutieren –, ist folgendes zu bedenken: § 16 der Grundordnung schließt ein Gemeindeglied, das mit einem Nicht-Christen verheiratet ist, von der Wählbarkeit zum Kirchenältesten nicht generell aus. Es besteht hier ein Unterschied zum noch geltenden § 36 des Pfarrerdienstgesetzes, der vorschreibt, daß der Ehegatte des Pfarrers – so der Wortlaut des Gesetzes; gemeint ist auch die Pfarrerin – Glied der evangelischen Kirche sein muß, ausnahmsweise einer anderen christlichen Kirche angehören darf. Hinsichtlich der Voraussetzung der kirchlichen Trauung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung ist festzustellen, daß die geltende Lebensordnung „Ehe und Trauung“ eine solche bei glaubensverschiedenen Ehen nicht zuläßt. Eine kirchliche Trauung kann also in solchen Fällen als Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Kirchenältesten nicht verlangt werden, weil sie kirchenrechtlich gar nicht möglich ist. Ein Ausnahmeantrag des Gemeindewahlaußschusses nach § 16 Abs. 3 an den Bezirkswahlaußschuß wäre deshalb in aller Regel begründet. Das wäre jedenfalls dann der Fall, wenn ein Gottesdienst aus Anlaß dieser Eheschließung nach Abschnitt X der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ stattgefunden hat. Im übrigen ist der Hinweis wichtig, daß die Landessynode durch das 6. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBI S. 31) die Möglichkeit zur Befreiung von der Voraussetzung einer kirch-

lichen Trauung gerade im Hinblick auf die glaubensverschiedene Ehe eingeführt hat, wie es das Verhandlungsprotokoll der Frühjahrssynode 1972 belegt (S. 6f.; S. 51 f.).

Haben Eltern in konfessions- oder glaubensverschiedener Ehe ihre Kinder nicht taufen lassen, so steht auch diese Tatsache der Wählbarkeit zum Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung nicht von vornherein entgegen. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 akzeptiert die Grundordnung ausdrücklich, daß die Taufe des Kindes mit Rücksichtnahme auf die andere Konfession oder den anderen Glauben des Ehepartners unterbleiben kann, liegt darin eine Gewissensentscheidung des evangelischen Partners, die seine Wählbarkeit zum Kirchenältesten unberührt läßt. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Taufaufschub aus anderen Motiven erfolgt sein sollte, etwa aufgrund einer generellen Ablehnung der Kindertaufe als kirchliche Ordnung. Diesen Fall aber hat der Fragesteller ausdrücklich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Kirchenältesten nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung, seine Kinder im christlichen Bekenntnis zu erziehen, ist wiederum festzustellen, daß darin in einer konfessionsverschiedenen christlichen Ehe kein Problem liegen dürfte. Die ökumenische Rücksichtnahme hat auch hier dazu geführt, daß seit 1971 nicht mehr die Erziehung „im Bekenntnis der evangelischen Kirche“ (§ 16 Abs. 1 der Grundordnung 1958) gefordert wird. Auch an dieser Stelle ist die Rechtslage für die Kirchenältesten anders als für die Pfarrer und Pfarrerinnen, die in konfessionsverschiedener Ehe leben. § 36 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes setzt für die Ausnahmegenehmigung durch den Landeskirchenrat die Bereitschaft des nichtevangelischen Ehepartners zur evangelischen Kindererziehung voraus. Daran hält auch der Vorschlag 1 zu § 36 Abs. 2 im Änderungsentwurf zum Pfarrerdienstgesetz fest.

Bei der glaubensverschiedenen Ehe stellt sich die Problematik sehr viel differenzierter. Stimmt der nichtchristliche Ehepartner einer christlichen Erziehung der Kinder zu, ergeben sich in unserem Zusammenhang keine Schwierigkeiten. Werden die Kinder nicht im christlichen Bekenntnis erzogen, wie der Fragesteller vorausgesetzt hat, stellt sich die Frage, ob § 16 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung objektiv die christliche Erziehung der Kinder fordert oder nur eine subjektive Verpflichtung für den evangelischen Ehepartner enthält. Der Wortlaut der Bestimmung läßt die Auslegung zu, daß nur vom evangelischen Elternteil die Bereitschaft gefordert wird, in seiner eigenen Erziehungsarbeit seine Identität als Christ zum Tragen zu bringen und wirksam werden zu lassen. Die Wählbarkeit zum Kirchenältesten ginge also bei dieser Auffassung nur dort verloren, wo bewußt darauf verzichtet wird und die religiöse Erziehung ganz dem anderen Partner überlassen wird, der keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehört. Für eine solche Auslegung spricht die Rücksichtnahme auf die Gewissensentscheidung des evangelischen Partners im Verhältnis zu seinem Ehegatten. Es kann von einem Kirchenältesten zwar verlangt werden, daß er seinen eigenen christlichen Glauben auch in der Erziehung seiner Kinder nicht verleugnet, nicht aber, daß er unter Verletzung des beiderseitigen Gewissens der Eheleute eine christliche Erziehung der Kinder durchsetzt. Vom Ehepartner eines Kirchenältesten wird also kein Verzicht auf sein religiöses Erziehungsrecht zugunsten einer evangelischen Kindererziehung verlangt, wie es beim Ehepartner eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach § 35 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes der Fall ist. Dieser Verzicht ist allerdings weniger einschneidend, weil er in einer konfessionsverschiedenen

Ehe unter Christen, die das Pfarrerdienstrecht bisher nur zuläßt, nur einen Teilverzicht hinsichtlich des Bekennnisstandes bedeutet. Auch der Vergleich zwischen § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung, der eine Verpflichtung des Kirchenältesten festhält, und § 36 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes, dessen Adressat der Ehepartner des Pfarrers ist, spricht für die Annahme, daß Wählbarkeit zum Kirchenältesten bei glaubensverschiedener Ehe eine christliche Kindererziehung nur im Sinne einer subjektiven Verpflichtung des evangelischen Elternteils voraussetzt. Zu beachten ist dabei aber der Zusammenhang mit dem in § 16 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Taufaufschub. Die Grundordnung verlangt zwar nicht die Kindertaufe, aber doch eine Erziehung, die jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Taufe zumindest nicht ausschließt. Die Zustimmung des evangelischen Elternteils, daß seine Kinder einer nicht-christlichen Glaubensgemeinschaft angehören und in diesem Glauben erzogen werden, dürfte also nach der geltenden Rechtslage seine Wählbarkeit zum Kirchenältesten ausschließen, weil sie praktisch einem endgültigen Taufverzicht gleichkommt. Die erforderliche Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder muß also die Möglichkeit einer späteren Taufe zumindest offenhalten. Hier freilich liegt die grundsätzliche Problematik der glaubensverschiedenen Ehe, die Kompromisse an dieser Stelle kaum erlaubt, wenn nicht auf eine religiöse Erziehung der Kinder überhaupt verzichtet werden soll.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Unter den in der Frage genannten Voraussetzungen bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindegewahlrausschuß, die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Gemeindegliedes zu prüfen. Ob diese tatsächlich zu verneinen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. § 16 der Grundordnung steht der Wählbarkeit eines evangelischen Gemeindegliedes in konfessionsverschiedener Ehe zum Kirchenältesten in aller Regel nicht entgegen, weil alle dort genannten Voraussetzungen ohne Schwierigkeiten erfüllt werden können. Es sind keine Gründe ersichtlich, daß die Einhaltung dieser Voraussetzung gegen die Grundsätze der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Einvernehmens der Eltern bei der elterlichen Sorge verstößen könnte.

Etwas anderes gilt möglicherweise bei der glaubensverschiedenen Ehe. Auch hier ist allerdings festzustellen, daß sich die überwiegende Mehrheit der Fälle durch eine sinnentsprechende Interpretation des § 16 Grundordnung lösen läßt. Eines Rückgriffes auf den Vorspruch der Grundordnung bedarf es dafür nicht. Zur grundsätzlichen Problematik eines solchen Rückgriffes verweise ich im übrigen auf die Ausführungen in meinem Referat über den „Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche“ vor der Landessynode im April 1991 (gedrucktes Protokoll Seite 29 ff.).

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht gegenwärtig keine Veranlassung, über einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 16 der Grundordnung nachzudenken. Ob sich eine solche Notwendigkeit aus der Novellierung der Bestimmungen über die Ehe und Familie des Pfarrers oder der Pfarrerin ergeben wird, bleibt abzuwarten. Das hängt mit davon ab, für welche der Alternativen des § 36 sich die Landessynode entscheidet. Meine Ausführungen haben gezeigt, daß im Pfarrerdienstrecht bisher strengere Maßstäbe gelten als dies für die Kirchenältesten der Fall ist. Selbstverständlich ist, daß die Wählbarkeit eines Kirchenältesten nicht von höheren Voraussetzungen abhängig sein kann als die Tätigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin. Sollte die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in dieser Hinsicht zu einem Ungleichgewicht führen, müßte dies natürlich durch eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen über die Wählbarkeit der Kirchenältesten zu gegebener Zeit korrigiert werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön. Möchte jemand eine Zusatzfrage stellen? – Das ist nicht der Fall.

Die **Frage OZ 4/2** (Anlage 16) wird morgen beantwortet. Wir haben noch einmal den Tagesordnungspunkt Fragestunde, weil noch eine förmliche Anfrage eingegangen ist.

Die **Frage OZ 4/3** (Anlage 17) des Synodalen Jensch vom 14.04.1992 zum „**Krisenmanagement im Kirchenbezirk**“ ist erst am 13. April eingegangen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mitgeteilt, daß die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitgeteilt wird. Der Fragesteller ist damit einverstanden (Anlage 1 zur Anlage 17).

## VII Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schäfer wünscht das Wort.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Darf ich die Mitglieder des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit ...“ anschließend für zwei Minuten zusammen bitten.

Präsident **Bayer**: Keine weiteren Wortmeldungen.

Ich bitte Herrn Sutter um das Schlußgebet.

(Synodaler Sutter spricht das Schlußgebet.)

Ich schließe nun die zweite Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.00 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 29. April 1992, 9.00 Uhr

---

### Tagesordnung

**I**

Bekanntgaben

**II**

Wahl eines Mitglieds in die EMS-Synode

**III**

Zwischenbericht der Liturgischen Kommission  
über die vorgesehene Revision der Gottesdienstagende |  
Pfarrer Heinrich Riehm

**IV**

Aussprache über den Bericht des Landesbischofs  
Professor Dr. Engelhardt zur Lage

**V**

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götzsching

**VI**

Bericht des Hauptausschusses  
zum Eingang vom „Eine-Welt-Kreis“ der Evangelischen  
Johannes-gemeinde Mannheim vom 18.03.1992 zur  
Verschuldung der latein-amerikanischen Staaten

Berichterstatterin: Synodale Altner

**VII**

Bericht des Finanzausschusses  
zum Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen  
Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 23.03.1992 zum  
Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem)

Berichterstatter: Synodaler W. Schneider

**VIII**

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses  
zum Eingang der Lehrvikarin Charlotte Hof, Radolfzell,  
für die Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und  
Lehrvikare vom 13.03.1992 mit der Bitte um Einrichtung  
eines Synodalausschusses zur Reform des Lehrvikariats  
und  
zum Eingang der Lehrvikare/in Christian Schwarz und  
Monika Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b der  
Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 26.03.1992 zur  
praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

**IX**

Bericht des Haupt- und Finanzausschusses  
zum Eingang von Frau Ulrike Böttger, Konstanz, für den  
Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-  
Allmannsdorf, vom 06.02.1992 mit einem Antrag zum  
Thema „Energiesparen in der Kirche“

Berichterstatterin: Synodale Wild (HA)

**X**

Fragestunde

**XI**

Verschiedenes

---

Präsident **Bayer**: Ich eröffne unsere dritte Sitzung und  
bitte Herrn Jensch um das Eingangsgebet.

(Synodaler Jensch spricht das Eingangsgebet.)

**I**

### Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich habe keine Bekanntgaben.

**II**

### Wahl eines Mitglieds in die EMS-Synode

Präsident **Bayer**: Wir kommen bereits zur Wahl eines  
Mitglied in die Synode des Evangelischen Missionswerks  
in Südwestdeutschland (EMS). Im Frühjahr 1990 wählte  
die Landessynode sechs Mitglieder in die EMS-Synode für  
die Wahlperiode ab 1990. Es waren folgende Mitglieder: Herr  
Oberkirchenrat Dr. Fischer, Frau Dr. Gilbert, Frau Johanna  
Gräß, Herr Pfr. Gerhard Jung, Frau Lore Heinemann und  
Herr Pfarrer Hellmut Rave.

Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer mußte zu seinem großen  
Bedauern den Rücktritt von der Mitgliedschaft in der EMS-  
Synode erklären. Seine dienstlichen Verpflichtungen als  
geschäftsführendes Mitglied des Oberkirchenrats ließen  
eine weitere Mitgliedschaft nicht zu.

Die **Kammer für Mission und Ökumene** wie auch der  
**Ausschuß für Mission und Ökumene** der Landessynode  
haben sich mit der Frage der Nachfolge in der EMS-  
Synode befaßt. Beide Gremien schlagen Herrn **Ober-  
kirchenrat Dr. Trensky** für eine Nachwahl durch die  
Landessynode vor.

Wir haben die Möglichkeit, mit Stimmzetteln zu wählen.  
Diese sind vorbereitet. Wir haben aber auch die Möglich-  
keit, offen per Akklamation zu wählen. Ich schlage eine  
offene Wahl vor.

(Beifall)

Dagegen werden keine Einsprüche erhoben. Ich schlage vor, Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky in die EMS-Synode als Nachfolger für Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer zu wählen.

Wer stimmt dem zu, wer wählt damit Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky? Ich bitte das durch Handaufheben anzugeben. – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky einstimmig in die EMS-Synode gewählt.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky, ich frage Sie zunächst, ob Sie die Wahl annehmen.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Ja.

Präsident **Bayer**: Dann gratuliere ich Ihnen namens der Synode herzlich zu dieser Wahl.

Da wir gerade bei Wahlen sind, möchte ich nicht versäumen, Ihnen etwas von einer Wahl vorzulesen. Ich habe ein sehr langes Gedicht vorliegen. Daraus möchte ich einen Absatz vorlesen. Es war die „Ratswahl“.

*Des neuen Rates Vorschlag war,  
daß aus der Kandidatenschar,  
die ohnehin nicht allzu groß,  
Vertrauen mehrheitlich genoß,  
ein Bischof, schlank, agil und smart:  
Der Badener Klaus Engelhardt!  
Dem alten Rate wohl vertraut,  
der nicht gerne „auf die Pauke“ haut  
mit lauten kämpferischen Tönen.  
Bei ihm muß man sich dran gewöhnen,  
daß ihn, wenn er gekonnt votiert,  
stets eine milde Tonart zierte,  
in die hinein er Analysen  
und Argumente gern läßt fließen,  
zwar immer deutlich, doch galant,  
so weiß er seinen Sachverstand  
in zarter, liebenswerter Weise  
– wie schon gesagt: im Ton recht leise –  
dem Publikum zu präsentieren.  
Dem neuen Rat mag's imponieren  
und Ruhe geben seiner Runde,  
in mancher heft'gen Sitzungsstunde,  
so daß man weiß: Es geht meist zart  
dank bischöflicher Eigenart  
des neu gewählten Chefs aus Baden,  
gewiß der Kirche nicht zum Schaden!*

(Heiterkeit und Beifall)

### III

#### **Zwischenbericht der Liturgischen Kommission über die vorgesehene Revision der Gottesdienst- agenda I**

Präsident **Bayer**: Ich begrüße in unserer Mitte den Referenten des nächsten Tagesordnungspunktes, den Vorsitzenden der Liturgischen Kommission, Herrn **Pfarrer Riehm** aus Heidelberg. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir hören von ihm einen Zwischenbericht.

Pfarrer **Riehm**: Herr Präsident, liebe Mitglieder der Landessynode! Mein Bericht möchte Sie in die Ihnen

zugegangene Vorlage der Liturgischen Kommission (Anlage 22) einführen. Ich werde dabei zunächst auf die Vorgeschichte in Baden eingehen und das, was Sie auf der ersten Seite dieser Vorlage finden, näher erläutern. Sodann möchte ich in Kürze das Anliegen der sogenannten Erneuerten Agende vorstellen und schließlich einige Anmerkungen machen zum vorliegenden Bericht, der ja versucht, in modifizierter Form die Ergebnisse der Erneuerten Agende für unsere Landeskirche fruchtbar werden zu lassen.

Ich setze ein beim Beschuß der Landessynode vom Oktober 1979, durch den die Liturgische Kommission mit den Vorarbeiten für die Revision der Agende I von 1965 beauftragt wurde. Im Synodalprotokoll vom Oktober 1979, Seiten 135 f., 202, werden als Gründe genannt:

1. Überarbeitung der Gebete
2. Stärkere Berücksichtigung des Gesamtgottesdienstes
3. Einarbeitung der neuen Perikopenordnung; Sonntagsmotive waren teilweise verändert, was auch für andere Kleinigkeiten galt
4. Übernahme der ökumenischen Texte (Vater unser, Credo)
5. Berücksichtigung der Bibelrevision
6. Anwendung der Entschließung der Landessynode zur Frage gottesdienstlicher Reformen vom Oktober 1975, Seite 73 ff., Anlage 4.

Einen ersten Zwischenbericht über die beabsichtigte Konzeption der Agendenrevisionen hat die Liturgische Kommission bereits auf der Frühjahrstagung der Landessynode 1980 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Anlage 10, S. 152f.) gegeben. Dort wird am Schluß zusammengefaßt:

1. Schwerpunkt der Agendenrevision wird die sprachliche Bearbeitung und die Ergänzung der Gebetstexte sein, wobei für die allen evangelischen Kirchen gemeinsamen Texte bereits sprachlich revidierte Fassungen vorliegen.
2. Bei den Gottesdienstordnungen, an die sich die Gemeinden seit langem gewöhnt haben, geht es nicht um grundsätzliche Veränderungen, sondern um eine sachgemäße Handhabung bereits eingeführter Gestaltungsformen, die sich als begrenzte Zahl unterschiedlicher Ausführungsmöglichkeiten darstellen und die Gemeinsamkeit mit den liturgieverwandten Kirchen in der EKD berücksichtigen.
3. Das für die Agenden-Revision vorgeschlagene „duale“ Konzept einer „lebendigen Agende“ (d.h. ein „Exempl-Buch“ und daneben ein Ringbuch) ist auch von der EKU und der VELKD, wo bereits eine weitgehende Zusammenarbeit verabredet ist, in Aussicht genommen, hat es sich doch gezeigt, daß die Probleme gottesdienstlicher Gestaltung in der Gegenwart die gleichen sind.

Diesen drei genannten Punkten hat die Landessynode am 18. April 1980 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Seite 102 f.) bereits zugestimmt.

Die Liturgische Kommission hat daraufhin zunächst eine Umfrage gestartet mit der Bitte um Mitteilung von guten und schlechten Erfahrungen mit der Agende I, Defizitanzeigen und Einsendungen von erprobten Gestaltungshilfen. Diese Umfrage hat eine große Zahl von Einsendungen ergeben, die der Arbeit der von der Liturgischen Kommission eingesetzten Unterkommissionen zugute gekommen sind.

Ihren Niederschlag hat die nun begonnene Erarbeitung von Gebeten und Texten für die nach Kirchenjahr und Anlaß wechselnden Stücke in den zwölf Lieferungen gefunden, die in zwei Ringbüchern gesammelt inzwischen vorliegen und zur Zeit als Erprobungstexte in unseren Gemeinden Verwendung finden.

Im Blick auf die Gottesdienstordnungen hat die Liturgische Kommission 1985 drei verschiedenfarbig kartonierte Ordinarienblätter herausgebracht, die im wesentlichen den Ordnungen der Agende I entsprechen. Wir waren in bezug auf Veränderungen in den Ordnungen sehr zurückhaltend, und zwar nicht nur wegen der zu beachtenden Synodalbeschlüsse, sondern auch wegen dem zu erwartenden Erscheinen der erneuerten Agende, deren Impulse bei der Revision mitbedacht werden sollten.

Einen wichtigen Schritt in dieser Richtung hatte aber die Landessynode selbst durch ihre Entschließung vom Oktober 1975 schon getan, in der sie ganz im Sinne der angestrebten Erneuerung sich das Konzept eines offeneren und situationsgerechteren Umgangs mit den gottesdienstlichen Ordnungen zu eigen machte. So heißt es in dieser wichtigen Entschließung von 1975 unter Punkt 2, daß der sonntägliche Hauptgottesdienst aus gegebenem Anlaß künftig auch nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes, des Gesamtgottesdienstes oder des selbständigen Abendmahlsgottesdienstes gehalten werden kann. Und weiter unter Punkt 3: „Aus besonderem Anlaß oder im Blick auf ein bestimmtes Anliegen können agendarisch festgelegte Teile des Hauptgottesdienstes ... freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden.“

Dieser Entschließung lag eine Begründung der Liturgischen Kommission bei, die dann zusammen mit dem sogenannten „Liturgiepapier“ – das war damals das Strukturpapier, zu dem wir in Baden Liturgiepapier sagten – schon 1974 an alle Pfarrämter in Baden versandt wurde.

Um die Intentionen noch einmal deutlich zu machen, möchte ich einige wenige Sätze aus dieser Begründung lesen. Sie sehen daraus am besten, um was es ging:

„Seit der Einführung der Agende I ist das Bedürfnis der Gemeinde gewachsen, an der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beteiligt zu werden und einen größeren Spielraum für neue Ausdrucksformen zu haben. Die einschlägigen Bestimmungen über den Gottesdienst sollten daher so angewandt werden, daß das gottesdienstliche Leben der Gemeinden nicht eingeengt wird. ... Auf der anderen Seite darf den Gemeinden das Gefühl der Gemeinsamkeit und Geborgenheit im gewohnten Gottesdienst nicht zugunsten kurzlebiger Experimente genommen werden. Deshalb soll zunächst der schon nach der eingeführten Agende vorhandene Spielraum des Gestaltens ausgenutzt und freigegeben werden. Gottesdienstliche Reformen der Gegenwart sind demnach nicht auf die Erarbeitung einer neuen kurzlebigen Agende, sondern auf den rechten und elastischen Gebrauch der vorhandenen Agende gerichtet.“

Ich bin mit diesen Erläuterungen schon mitten in der Erklärung dessen, was die erneuerte Agende will. Auch ist damit schon deutlich, warum diese erneuerte Agende nicht neue, sondern Erneuerte Agende heißt. Sie enthält nicht neue Ordnungen, sondern sie bietet Hilfen zum elastischen Gebrauch, zur situationsgerechten und anlaßbezogenen Gestaltung der vorhanden Formen. Begrenzte und für eine Gemeinde zumutbare Vielfalt bei gleichbleibender und wiedererkennbarer Struktur, das ist das Anliegen, und das

macht es auch möglich, in der großen Gemeinschaft vieler Kirchen doch das eigene Profil und die Besonderheit gewordener Tradition zu wahren.

Nun erschien zum Jahresende 1990 der Vorentwurf der Erneuerten Agende. Erklärend muß ich dazu sagen, daß es sich dabei um ein Auftragswerk für die Kirchen der EKU – Evangelische Kirchen der Union – und der VELKD – der Vereinigten Lutherischen Kirche Deutschlands – handelt, das in über zehnjähriger Arbeit erstellt worden war und – wenn es einmal eingeführt ist – das gemeinsame Gottesdienstbuch für die beiden großen genannten kirchlichen Zusammenschlüsse (das sind knapp 80% der zur EKD gehörenden Kirchen) sein wird. Die übrigen Kirchen der Arnoldshainer Konferenz, wozu auch unsere badische Landeskirche gehört, sind eingeladen zu prüfen, ob sie die große Vorarbeit der Erneuerten Agende ausnützen, ihre Impulse und Gestaltungsvorschläge aufnehmen und damit eine größere Gemeinsamkeit in den ohnehin verwandten Gottesdienstformen anstreben wollen. Dies legt sich für unsere badische Landeskirche durchaus nahe, weil nicht nur die Konzeption in den beiden Grundformen der Erneuerten Agende (abendländischer Gottesdienst-Typ und Predigtgottesdienst) unserer eigenen badischen Tradition entspricht, sondern weil auch die Hauptanstoße für die Erneuerte Agende – vielleicht eben aus diesem Grund – aus Baden gekommen sind.

Um nun den Vorentwurf der Erneuerten Agende kennenzulernen und eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Impulse und Gestaltungsvorschläge zu prüfen, hat die badische Landeskirche 400 Exemplare der Erneuerten Agende bestellt und sie Anfang des Jahres 1991 den badischen Pfarrämlern angeboten. Sie waren übrigens sofort vergriffen. Die Bezieher wurden dann daraufhin im Mai 1991 vom Vorsitzenden der Liturgischen Kommission angeschrieben mit der Bitte, ihre Erfahrungen mit den Texten und Gebeten bis zum Ende des Jahres mitzuteilen und einen kleinen Fragebogen auszufüllen, dessen Ergebnis bei einer Konsultation im Januar des Jahres 1992 besprochen werden sollte. Die Liturgische Kommission selbst beschäftigte sich im gleichen Zeitraum mit den Gottesdienstordnungen der Erneuerten Agende und arbeitete eine Vorlage zur „modifizierten Rezeption der Erneuerten Agende in Baden“ aus, die zum Jahresende 1991 an die Bezieher der Erneuerten Agende versandt wurde und ebenfalls bei der Konsultation diskutiert werden sollte. So war ein größerer Kreis von Interessierten in die Vorüberlegungen der Liturgischen Kommission zur Agendenrevision aufgrund der Erneuerten Agende einbezogen, bevor noch ein erster konkreter Vorschlag an die Landessynode ging.

Das Ergebnis dieser Konsultation, die dann Ende Januar stattgefunden hat, zeigte im Blick auf die Bewertung der Gebete und Texte in diesem umfangreichen Werk natürlich ein unterschiedliches Bild. Erstaunlich waren aber doch die überwiegend positiven Äußerungen sowohl zum Inhalt als auch zur Sprache der Gebete. Vor allem wurde das vermehrte Angebot der Texte und Gebete zum Abendmahl begrüßt. Hier ist zweifellos eine willkommene Ergänzung zu den in Baden bereits erarbeiteten Texten. Auch wurden die Hinweise zu den einzelnen Text- und Gebetsgattungen sehr begrüßt. Die Erneuerte Agende enthält eine Reihe solcher „Hinweise“, die als Verständnishilfe und Einführung in den jeweils folgenden Abschnitt der Gebets- und Textsammlung zu verstehen sind. Solche kurzen liturgiedidaktischen Hilfen sind gerade unter dem

Gesichtspunkt einer stärkeren Mitbeteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung wichtig und werden sicher dankbar angenommen.

Auch das Echo auf die Frage, ob die badische Agendenreform die Impulse der erneuerten Agende grundsätzlich aufnehmen soll, war eindeutig positiv bis hin zu einer völligen Übernahme der Erneuerten Agende in Baden. Sie finden den Vorschlag in dem Bericht, der Ihnen zugegangen ist, unter Punkt 4.3 b (Anlage 22).

Ich wende mich jetzt speziell den Gottesdienstordnungen zu unter der Frage – darum soll es jetzt gehen –, wie weit kann die badische Agendenrevision die Vorschläge der erneuerten Agende übernehmen.

Vergleicht man die acht Liturgien unserer badischen Agende von 1965 – Sie finden sie in der Vorlage, die Ihnen vorliegt, am Ende von Punkt 1 aufgezählt. Dort finden Sie die acht Liturgien, die zwar in der Agende selbst nicht numeriert sind, im Gesangbuch aber ab der 18. Auflage sind die Liturgien in der Reihenfolge, wie sie da stehen, numeriert – mit dem Konzept der Erneuerten Agende, so stellt sich dieses Konzept viel einfacher und übersichtlicher dar. Es gibt zwei Grundformen, die in den Liturgien I und II ausgeführt sind. Dazu muß man natürlich sagen, daß die acht Liturgien unserer badischen Agende sich, wenn man einmal von den beiden Ordnungen der Beichte (Liturgie vier und sechs) absieht, in der Tat auf die beiden Liturgien der Erneuerten Agende reduzieren lassen: Liturgie I als der abendländische Gottesdienst-Typ, in seiner dialogischen, die Gemeinde stark beteiligenden Gestalt, und Liturgie II als Ordnung eines Predigtgottesdienstes in einfacher Form, der dem badischen Predigtgottesdienst entspricht. Diesem Grundmodell zu folgen, also diesen beiden Liturgien, ist der Vorschlag der Liturgischen Kommission. Daneben sollen eine Ordnung für die Beichte mit verschiedenen Möglichkeiten und eine Kindergottesdienstordnung in die künftige neue badische Agende aufgenommen werden. Unser Vorschlag – zunächst als Bericht – sieht somit die beiden Grundformen vor: Eine Beichtordnung mit verschiedenen Modifikationen und ein Vorschlag für den Kindergottesdienst.

Nun gehört es allerdings zum Konzept der erneuerten Agende, daß die beiden klar herausgestellten Grundformen, wie sie sich in den beiden Liturgien I und II darstellen, aus gegebenem Anlaß und in besonderer Situation variiert werden können. Solche Varianten haben sich im Laufe der Geschichte in den einzelnen Kirchen herausgebildet.

Um hier eine Hilfe zu geben, die auch der landeskirchlichen Tradition entgegenkommt, enthält die Vorlage, wie Sie sehen, eine „badische Regelform“, die sozusagen eine durchkomponierte Dauervariante ist. Man könnte diese Regelform vielleicht so am besten beschreiben. Diese soll, das ist unser Vorschlag, die sonntägliche Normalform sein. Das ist die mittlere Spalte in der Strukturübersicht, die Sie am Schluß sehen (Anlage zur Anlage 22). Dort ist links der Predigtgottesdienst aufgenommen, den wir in Baden nahezu in gleicher Form haben. In der Mitte finden Sie die sogenannte „Badische Regelform“, die eigentlich der rechten Spalte, also der Liturgie I entspricht mit den Modifikationen, die wir in unserer badischen Liturgie haben. Ein großer Teil der Anwesenden bei der oben erwähnten Konsultation war sogar der Meinung, man solle auf diese Festlegung verzichten und tatsächlich nur zwei Liturgien, wie sie die Erneuerte Agende anbietet, einführen. Dann wäre die Liturgie I der Erneuerten Agende die „Badische

Regelform“, die ja ohnehin Varianten der einzelnen Gottesdienste aus besonderem Anlaß zuläßt. Dann müßte man nicht noch einmal gesondert eine eigene Form aufstellen; da man diese durch die Varianten bilden könnte. Die Liturgische Kommission hat an diesem Punkt noch keine Entscheidung getroffen. Über diese Frage muß noch weiter nachgedacht werden.

Die Notwendigkeit, daß sich die Gemeinden in einer vertrauten Gottesdienstordnung heimisch fühlen können, darf aber – und das ist eines der Hauptanliegen unserer Agendenrevision – die Möglichkeit einer lebendigen Gottesdienstgestaltung nicht verdrängen. Eben deshalb enthält die erneuerte Agende Varianten, mit denen aus besonderem Anlaß einmal ein Teil des Gottesdienstes anders gestaltet werden kann. Das könnte dann praktisch so aussehen, wie auch vorgeschlagen ist, daß z.B. eine Kyrie-Litanei in der Passionszeit oder die Entfaltung eines Psalms im Eingangsteil, die dann an die Stelle der Stücke vom Eingangsspruch bis zum Kollektengebet tritt, oder – das ist eine weitere Variante im zweiten Teil, dem Teil B – im Verkündigungsteil verschiedene Kurzpredigten zu mehreren Schriftlesungen aufgenommen werden. Auch finden sich jeweils nach diesen Varianten im ersten Teil der erneuerten Agende „Hinweise für die Gestaltung in offener Form“, die Raum geben wollen für spontane Äußerungen und persönliche Zeugnisse. Es müßte uns gelingen, auch das Unvorhergesehene in unseren Gottesdiensten aufzunehmen, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem gemeinsamen Gottesdienst der Landeskirche aufgegeben wird. Das scheint mir ein ganz wichtiges Anliegen zu sein, einerseits in der Struktur und Gemeinsamkeit zu bleiben, das auch immer wieder für unsere Kirche deutlich zu machen, andererseits aber nicht so einzuengen, daß gar keine Freiheit mehr wäre, daß persönliches Zeugnis und spontane Äußerungen nicht möglich sind, sondern daß offene Formen gewählt werden können.

Die Liturgische Kommission sieht in diesen Impulsen der Erneuerten Agende, wie sie in der Vorlage unter Punkt 5 – das haben Sie vor sich, deshalb brauche ich das nicht zu wiederholen – kurz beschrieben sind, hilfreiche Anregungen auch für die künftige badische Agende. Ich zitiere, was am Schluß des Protokolls der Konsultation vom Januar dieses Jahres steht und was auch die Meinung der Liturgischen Kommission ganz gut wiedergibt:

„Ausdrückliche Zustimmung findet die Gesamtrendenz der Erneuerten Agende, in einer klar erkennbaren Grundstruktur des Gottesdienstes eine begrenzte und überschaubare Zahl von Varianten zu haben, die aus gegebenem Anlaß und in besonderer Situation einzubringen möglich ist. Eine solche geordnete Vielfalt bei gleichbleibender Grundstruktur sollte auch für die badische Agende bestimmt sein, zumal in diesem Konzept auch freie Gestaltung und offene Formen möglich sind. Besonders betont wird auch noch einmal, daß die Feier des Abendmahls in keiner der Formen sonntäglich verpflichtend werden soll, sondern die bisherige Praxis, das Abendmahl nicht jeden Sonntag zu feiern, nicht geändert werden muß.“

Verehrte Synodale, verstehen Sie die Vorlage und meine Erläuterungen dazu als einen ersten Bericht, der noch keine Einzelprobleme, sondern eine Konzeptbeschreibung darstellt. Zwar hat die Liturgische Kommission mit der Behandlung einiger Fragen, wie sie unter Punkt 6.2 genannt sind, begonnen und wird zu gegebener Zeit auch Lösungen vorschlagen. Zunächst aber geht es um den einzuschlagenden Weg, für den hier eine erste Stations-

anzeige vorliegt. Darum lautet auch die Bitte der Liturgischen Kommission an die Landessynode jetzt lediglich, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der Weiterarbeit der Liturgischen Kommission in diesem aufgezeigten Sinne zuzustimmen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Pfarrer Riehm. Die Verantwortung der Landessynode für unsere Agenden ergibt sich aus der Grundordnung. Sie finden in der Grundordnung einen Aufgabenkatalog für die Aufgaben der Landessynode. Dort ist aufgeführt „Verabschiedung von Agenden“ als ganz wichtige Aufgabe. Die Vorbereitung hierfür trifft unsere Liturgische Kommission. Das ist eine sehr rege Kommission, die recht häufig unter der Leitung des bienenfleißigen Herrn Pfarrer Riehm tagt. Ich danke Ihnen, Herr Pfarrer Riehm, für diesen informativen Zwischenbericht, aber auch für Ihre langjährige Tätigkeit für unsere Liturgische Kommission. Ich danke daneben auch allen anderen Mitgliedern der Liturgischen Kommission für ihre bisher geleistete Arbeit.

Ein bißchen betrüblich finde ich, daß in der Liturgischen Kommission nur neun Landessynodale und zwölf Koptierte sind – ein deutlicher Verstoß gegen die Soll-Vorschrift in unserer Geschäftsordnung. Das liegt aber auch darin begründet, daß die Liturgische Kommission sehr häufig tagsüber zusammentritt und eine solche Anforderung von unseren Synodalen nicht zu bewältigen ist. Das gilt vor allem dann, wenn derart große Aufgaben vorbereitet werden müssen.

Wir haben den Bericht gerne zur Kenntnis genommen und ermutigen auch die Liturgische Kommission zur Weiterarbeit.

Es besteht die Möglichkeit zu Rückfragen. Zuvor will ich Ihnen aber noch etwas von einem sächsischen Pfarrer berichten. Dieser wollte zu DDR-Zeiten zu einer kirchlichen Veranstaltung nach Westberlin. Als er an der Grenze ankam, wurde er gefragt, was das für eine Veranstaltung sei. Darauf entgegnete er: „Nu, ich möcht' zur Agend(t)en-Konferenz.“ Daraufhin haben die Grenzsoldaten dem Pfarrer fast die Ausreise nicht erlaubt. Er mußte zuerst aufschreiben, wie man diese Veranstaltung schreibt.

(Heiterkeit)

Sie haben Gelegenheit zu **Rückfragen**.

(Zuruf: Wegen des Pfarrers? – Heiterkeit)

Nicht wegen der Schreibweise, wir wissen, was das ist.

Rückfragen liegen nicht vor. Herr Pfarrer Riehm, Ihr Bericht war so klar.

**Pfarrer Riehm:** Vielleicht darf ich die Bücher einmal zeigen?

(Präsident Bayer: Ja, natürlich.)

Wir haben leider nicht für alle ein Exemplar zur Verfügung. Wir haben gegenwärtig die noch gültige Agende 65, die leider vergriffen ist, und diese ist auch nicht mehr allen Leuten bekannt. Und das nun ist das ominöse Werk der Erneuerten Agende. Hiervon gibt es verschiedene Lieferungen, und auch diese sind leider vergriffen. In den Buchhandlungen kann man diese kaufen.

Es ist ein sehr umfangreiches Werk, mit Gebeten und Texten, das etwa dem entspricht, was wir in unseren Ringbüchern haben. Bei den Ringbüchern, das kennen Sie auch, gibt es ein dünneres und zwei dicke, mit denen wir im Laufe der 12 Lieferungen das ganze Proprium der Sonntage des ganzen Kirchenjahres gesammelt haben. Zum Abendmahl

haben wir im zweiten Teil mit Varianten der einzelnen Stücke des Gottesdienstes angefangen, wie sie in der neuen Agende vorgesehen sind. Im Bericht sehen Sie, daß wir eigentlich nichts Neues gemacht haben. Wir haben vielmehr das durchgeführt, was die Synode bereits vor 12 Jahren beschlossen hat. Das bedeutet, daß es möglich ist, bestimmte Teile zu variieren. Genauso in diese Richtung geht die Absicht der neuen Agende. Wenn Sie dieser Zielrichtung so zustimmen, werden wir daran weiterarbeiten.

Die nächste Frage wird in jedem Fall sein, ob es anschließend zwei Ordnungen geben wird oder ob es eine eigene badische Regelform geben soll. Diese Frage ist noch offen.

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich möchte die gegebenen Hinweise zum Verfahren in einem Punkt ergänzen.

Die Landessynode muß bei der Agende ebenso wie bei Gesangbuch und Katechismus vor einer eigenen Entscheidung eine Stellungnahme der Bezirkssynoden einholen. Wir haben in der Liturgischen Kommission deshalb eine Vorlage an die Landessynode dergestalt geplant, daß sie dann an die Bezirkssynoden als Vorlage der Landessynode weitergeleitet werden kann. Die Bezirkssynoden brauchen Zeit. Bis der Rücklauf ausgewertet ist, wird ziemlich viel Zeit vergehen. Das bedeutet, daß man das Arbeitsprogramm so gestalten muß, daß die Endentscheidung zweckmäßigerweise noch von dieser Landessynode getroffen wird.

Das Verfahren ist also langwierig. Die Langwierigkeit hängt auch mit dem Gewicht des Gegenstandes Agende zusammen. Das bedeutet zugleich: Nach der heutigen Befassung der Synode wird sich die Landessynode noch mindestens zweimal mit dem Thema „Erneuerte Agende“ zu befassen haben. Das geschieht einmal bei der Vorlage der Landessynode an die Bezirkssynoden und dann bei der endgültigen Entscheidung unter Beachtung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden.

**Synodaler Jung:** Da die Erneuerte Agende doch eine große Rolle bei dem Fortgang der Bemühungen spielt und die Landessynode große Mitverantwortung trägt, hielte ich es für sinnvoll, zumindest für die interessierten Landessynodalen die erneuerte Agende zur Verfügung zu stellen.

**Präsident Bayer:** Gegenwärtig liegen keine weiteren Fragen vor. Das Wort hat der Herr Landesbischof.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Ohne Sie, Herr Riehm, zu einem neuen Referat herauszulocken, möchte ich Sie kurz etwas fragen. Sie haben das Typische der Erneuerten Agende genannt, nämlich „Vielfalt bei gleichbleibender erkennbarer Struktur“. Welches sind im Besonderen die theologischen Themen, die Sie dabei beschäftigt haben? Gibt es von daher Erkennbares auch im Unterschied zu den früheren Agenden?

Eine Agende ist immer auch Ausdruck von verdichteter Theologie und Frömmigkeit der Kirche.

**Pfarrer Riehm:** Das wäre nun tatsächlich Anlaß für ein weiteres ausführliches Referat. Vielleicht darf ich nur ein paar Stichworte dazu sagen.

Dieselbe Entwicklung zeigt sich im Gesangbuch. Wir haben in den letzten 40 Jahren eine Entwicklung hinter uns. Agende I ist ein Bild der starken Restauration. Wir sind damals wieder auf die alten Gottesdienstordnungen gekommen, die sogenannte abendländische Messe ist wiederentdeckt worden.

Dann gab es einen Bruch mit den Gottesdiensten in neuer Gestalt ab Ende der 60er Jahre. Diese haben sozusagen nichts mehr gelten lassen an Ordnungen und Historie. Sehr verkürzt könnte man sagen: Der Versuch der Erneuerten Agenda – das ist tatsächlich ein theologisches Argument – besteht darin, die beiden Strömungen in einer guten Weise zusammenzubringen. Heute kann man nicht mehr alles uniformiert durchführen. Die Zeit ist vorbei, in der eine ganz strenge Einheitlichkeit verordnet werden kann.

Wir kommen nicht darum herum – das ist legitim und richtig, läßt sich auch neutestamentlich begründen –, unsere Gottesdienste offener zu gestalten, als sie es normalerweise sind. Es geht darum, daß wir die verschiedenen Gruppen in unserer Kirche und in den Gottesdiensten heimisch machen. Ich gebe zu, daß das ein sehr schwieriger Punkt ist: die sogenannten „Hinweise zur Gestaltung in offener Form“. Ich weiß, daß der eine Satz, den ich sagte, gefährlich ist: Es müßte uns gelingen, im öffentlichen Gottesdienst Unvorhergesehene, Spontane einzubringen. In kleinen Gruppen ist das jetzt schon möglich und wird sicherlich von Ihnen auch gemacht. Wir sollten aber dabei eine erkennbare Grundstruktur haben, damit jeder weiß, an welcher Stelle man sich befindet. Bei den wichtigen Texten wird selbstverständlich der gleiche Wortlaut gewählt. Beim 'Vater unser' oder Credo ist das selbstverständlich. Auf der anderen Seite sollte der Ablauf doch so offen sein, daß bestimmte Teile variiert werden können. Deshalb hat die neue Agenda dieses Konzept gewählt, damit nicht dauernd etwas anderes geschieht. Die Vorstellung ist, daß aus besonderem Anlaß ein Teil – vielleicht einmal der Eingangsteil – eine besondere Form haben könnte. Dann sollten aber die anderen Teile in der gewohnten Ordnung bleiben, um die Wiedererkennbarkeit und das Heimatgefühl zu erhalten.

Dies alles erfordert natürlich eine stärkere liturgische Kompetenz dessen, der für den Gottesdienst zuständig ist. Wie diese erreicht werden kann, ist natürlich immer wieder unsere große Frage. Ich versuche es am Petersstift. Auch braucht es die Mitarbeit der Gemeinde. Deshalb sind die Hinweise von Bedeutung, wie ich sie vorhin gezeigt habe. So etwas hat es bisher in Agenden nie gegeben, daß vor einzelnen Stücken – Eingangsgebeten oder Fürbittengebeten – Hinweise stehen. Es handelt sich dabei um einen Prosatext von zwei oder drei Seiten, in denen etwas erklärt wird zum Sinn und Anliegen dessen, was in den Texten folgt.

Ideal wäre, wenn es in den Gemeinden Gottesdienst-Vorbereitungskreise gäbe, die sich selber Gedanken machen zum Gottesdienst. Der Gottesdienst ist eine Gestaltungsaufgabe. Selbstverständlich kann nicht für jeden Sonntag alles neu erarbeitet werden. Der Gedanke sollte aber doch stärker ins Bewußtsein kommen, daß die Struktur des beheimateten, erkennbaren Gefüges und die offene Form, die Varianten miteinander zu vereinigen sind. Das ist der Versuch. Wir meinen, daß wir an diesem Punkt in Baden – das kommt natürlich durch Frieder Schulz, der immer daran gearbeitet hat – eigentlich auf einem ganz konsequenten Weg sind. Die Entschließung von 1975, und das, was die Synode 1980 bereits beschlossen hat, liegen genau auf diesem Weg, den wir weitergehen wollen.

**Präsident Bayer:** Mit einem nochmaligen herzlichen Dank an Sie, Herr Riehm, ist dieser **Tagesordnungspunkt abgeschlossen.**

(Beifall)

**Pfarrer Riehm:** Darf ich zum **neuen Gesangbuch** kurz etwas sagen?

**Präsident Bayer:** Ja, bitte sehr.

**Pfarrer Riehm:** Das war ursprünglich nicht vorgesehen. Nachdem Sie in diesen Tagen aber die vorläufige Liederliste für den Regionalteil des neuen Gesangbuches bekommen haben (hier nicht abgedruckt), möchte ich, nachdem ich schon hier bin, doch noch ein paar Worte dazu sagen.

Der Stammteil des neuen Gesangbuches ist fertig. Das Manuskript liegt vor. Es befindet sich im Druck.

Im Frühjahr 1993 werden der Stammteil des künftigen Gesangbuches mit 535 Nummern – also wesentlich erweitert – und ein gemeinsam erarbeiteter Textteil vorliegen. Der Textteil ist nicht verpflichtend für die Übernahme der Landeskirchen. Wir haben uns nur verpflichtet, uns dem Lieder-Stammteil anzuschließen. Das gesamte Buch aber mit dem gemeinsam erarbeiteten Liederstamm und Textteilstamm mit Psalmen und Gebeten liegt dann als Buch in gedruckter Form vor. Die Landeskirchen können daraufhin so viele Exemplare kaufen, wie sie möchten. Diese Ausgabe ist aber noch nicht für die Gemeinden. Dafür fehlt noch der Regionalteil.

Wenn die Synode dann aber darüber bestimmen soll, muß sie schließlich wissen, was sie einführt. Sie kann dann wohl nichts mehr daran verändern,

(Heiterkeit)

der Stammteil ist ja eine gemeinsame Arbeit. Innerhalb der zwölf Jahre seit 1979 gab es viermal eine Befragung. Die Synode muß das haben und den Inhalt kennen. Dieses Werk wird also nächstes Jahr kirchenintern zu erwerben sein.

Ein zweiter Punkt betrifft unseren Regionalteil. Sie wissen, daß wir diesen mit der Pfalz und mit Elsaß-Lothringen zusammen erarbeiten. Die Entwicklung läuft teilweise etwas mühsam, aber doch im ganzen erfreulich.

Wir haben die vorläufige Liederliste mit rund 150 Nummern erstellt. Das ist schon viel. Wenn Sie allerdings bedenken, daß wir im jetzigen Regionalteil 116 Nummern haben und zwei weitere Landeskirchen dazu kommen, dann ist die von mir genannte Zahl wiederum nicht so hoch.

Die vorläufige Liederliste ist im Frühjahr gerade fertig geworden. Sie wird z.Z. diskutiert. Es hat aber keinen Sinn, jetzt schon darüber zu sprechen, da Sie selber die neuen Lieder gar nicht kennen. Wir sind gegenwärtig dabei, ein Heft zu erstellen, in dem die vorgeschlagenen Fassungen – Text und Melodie der Lieder – aufgenommen sind, das vermutlich im Herbst fertig sein wird. Ab diesem Zeitpunkt wäre es sinnvoll, weiter darüber zu diskutieren. Dann muß, wie vorhin Herr Baschang bereits ausführte, diese Liste ähnlich wie die Agenda den ordentlichen Weg über Synode, Bezirkssynoden und wieder zur Landessynode zurück gehen.

Innerhalb der EKD wird es acht solcher Regionalteile geben. Manche tun sich – wie auch wir – mit anderen Landeskirchen zusammen. Manche Landeskirchen wissen schon ganz genau, wann Sie den Regionalteil einführen. Vermutlich am 1. Advent 1994 werden die ersten Kirchen die neue Ausgabe herausbringen. Dazu dürften Hessen, Hannover und Brandenburg, die früheren DDR-Kirchen, gehören. Diese führen deshalb relativ früh ein, da sie

beschlossen haben, keinen Regionalteil zu erstellen. Diese können den Stamm sowohl bei den Liedern wie auch beim Textteil voll übernehmen. Dafür wollen sie später ein eigenes Beiheft herausbringen, ähnlich wie wir den Anhang 77 haben.

Der EKD-Beschluß seinerzeit lautete, daß wohl Mitte der 90er Jahre das Gesangbuch in den Landeskirchen eingeführt werden wird. Es wäre sehr schön, wenn die jetzt bestehende Landessynode in der laufenden Periode das Gesangbuch im ganzen noch verabschieden könnte. Das dürfte wahrscheinlich nicht 1994, wohl aber 1995, spätestens 1996 der Fall sein, also in etwa drei Jahren.

**Präsident Bayer:** Vielen Dank. Das wäre eigentlich nun ein Grund, ein Lied zu singen, wir haben auch eine Kantorin aus unserer Partnerkirche unter uns. Können Sie uns einen Vorschlag machen oder soll ich es tun?

(Pfarrer Riehm stimmt das Lied  
„Kommt herbei, singt dem Herrn“  
im Wechselgesang an.)

**Pfarrer Riehm:** Solche Wechselgesänge wird es im neuen Gesangbuch häufig geben.

#### IV

#### **Aussprache über den Bericht des Landesbischofs Professor Dr. Engelhardt zur Lage**

**Präsident Bayer:** Liebe Schwestern und Brüder, ich eröffne jetzt die Aussprache zum Bericht des Herrn Landesbischofs, den wir am Montag gehört haben.

Zunächst gebe ich Ihnen bekannt, daß der Hauptausschuß ein Fax erarbeitet und wohl auch abgesandt hat an Präsident Martin Wessels, **Südafrika**, betreffend Bischofsbericht – Anregung in Sachen Südafrika:

*In der langjährigen Verbundenheit der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Moravian Church im südlichen Afrika nahm die in Bad Herrenalb tagende Landessynode mit großer Freude Kenntnis von der vollen Vereinigung der Ost- und Westregion zu einer Provinz der Herrnhuter Brüdergemeine. Wir danken Gott für die Kraft, Weisheit und Entschiedenheit, mit der Männer und Frauen diesen Weg zu wachsender Gemeinschaft gehen und damit auch einen Beitrag für das neue Südafrika ohne Rassentrennung leisten konnten.*

*Wir bitten den Herrn der Kirche, daß der Weg der nunmehr vereinigten Provinz in allen vor ihr liegenden Schwierigkeiten gesegnet sei und wünschen ihrem Präsidenten, unserem Bruder Martin Wessels, Kraft, Weisheit und Freude.*

Vielen Dank dem Hauptausschuß.

(Beifall)

Nun haben Sie Gelegenheit zu Wortmeldungen zum Bericht des Herrn Landesbischofs.

**Synodale Kraft:** Bei uns im Hauptausschuß war ausgemacht, daß ich eine kurze Einführung in das gebe, was der **Hauptausschuß** besprochen hat.

**Präsident Bayer:** Wollen Sie von vorne sprechen oder vom Tisch aus?

**Synodale Kraft:** Ich mache es von hier.

Wir haben uns gestern eine Stunde lang über den Bericht zur Lage unterhalten. Natürlich konnte das keine ausgewogene Behandlung sein.

Wir haben verschiedene Themen angesprochen, sie aber nicht ausdiskutiert. Deshalb wird das, was ich jetzt zu berichten habe, auch mehr oder weniger stichwortartig sein.

Ich berichte zu folgenden Punkten:

- a) Personalgemeinde
- b) ProChrist '93
- c) Sektenproblem
- d) Gespräch mit Muslimen
- e) Der DDR-Staat und wir
- f) Ethischer Rigorismus.

Zunächst einmal zum Punkt

a) Personalgemeinde:

In dem Abschnitt Ihres Berichtes, in dem Sie einerseits problematisierend von ekklesiologischer Parzellierung sprechen, andererseits aber mehr Unbefangenheit gegenüber geistlicher Vielfalt fordern, nennen Sie die Bildung von Personal- und Anstaltsgemeinden als eine Möglichkeit neben der normalen Ortsgemeinde.

Sie bewerten die Zustimmung des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats zur Bildung der Evangelisch-Lutherischen Brüdergemeinde in Lahr als Schritt in eine richtige Richtung. Bei mehreren Mitgliedern unseres Ausschusses stieß allerdings diese Darstellung auf Widerspruch.

Die Entscheidung, den aus Karaganda in Sibirien stammenden Aussiedlern das Recht auf eigene Gottesdienste zuzubilligen, wurde als Verwaltungsakt von oben angesehen – vorbei an den örtlichen Organen – der einen begonnenen Prozeß der Integration, der von Seiten der Ortsgemeinde mit gutem Willen betrieben wurde, unterbrochen hat. Das könnte für Desintegrationsbestrebungen von Aussiedlergemeinden auch andernorts Beispiel-Funktion haben.

Der Kontakt und die Gespräche des Oberkirchenrats mit landeskirchlichen Gemeinschaften wurde begrüßt. Es wurde der Wunsch geäußert, daß solche Gespräche auch auf Bezirks- und Gemeindeebene begonnen bzw. intensiviert werden. Viele Gruppen innerhalb der Landeskirche mit unterschiedlichen Frömmigkeitsausprägungen haben Anerkennung und Begleitung nötig.

b) Pro Christ '93:

Wie weit geht unsere Offenheit für religiöse Prägungen, die uns fremd sind, ja, die unserer eigenen Glaubensüberzeugung zuwiderlaufen? Daß die Meinungen der Ausschußmitglieder zu Ihrem Appell, Herr Landesbischof, an Offenheit für die Großevangelisation Pro Christ '93 weit auseinanderlagen, läßt sich denken. Wir möchten erwähnen, daß die EKD ihre Beteiligung abgelehnt hat und es den Gliedkirchen freistellte, sich inhaltlich und finanziell zu beteiligen oder auch nicht. Eine finanzielle Beteiligung unserer Landeskirche wurde im Ausschuß abgelehnt.

Die unterschiedliche inhaltliche Bewertung wird deutlich in den Sätzen „Da bekomme ich Bauchgrimmen“ und „Wenn das Wort verkündigt wird, hat das einen Wert an sich“.

Herr Punge, der an mehreren Vorbereitungstreffen von Pro Christ '93 teilgenommen hat, äußerte sein Bedauern darüber, daß es bei der Evangelisation so gut wie keinen Spielraum für Eigengestaltung gibt, persönliche Begegnung und Kommunikation kommen zu kurz. Gleichwohl

befürworten er und andere die Beteiligung der Landeskirche. Sie sagen: Wo sollen die Menschen, die sich für Christus entscheiden, beheimatet werden, wenn die Gemeinden sich verweigern?

c) Sektenproblem:

An dieser Stelle möchte ich die Frage eines Ausschußmitgliedes einschieben, ob das Sektenproblem, das den Gemeinden im Nordosten so schwer zu schaffen macht, auf ihren Raum beschränkt ist und deshalb im Bericht des Bischofs nicht angesprochen wurde. Es gibt dieses Problem beispielsweise auch im Südwesten. Unsere Anfrage: Wird das von Ihnen, Herr Landesbischof, gering geachtet?

d) Muslime:

Sie fordern uns, wie schon im letzten Jahr, auf, das „Gespräch mit Muslimen“ zu suchen. Am Ende dieses Abschnittes zitieren Sie ohne Kommentar den Satz eines Muslims. Ich zitiere:

*Zu dem tiefsten Unterschied zwischen Christentum und Islam gehört nicht die unterschiedliche Gottesvorstellung, sondern daß bei Euch Barmherzigkeit keine Rolle spielt, die für unsere Religion tragend ist.*

Ein aufschreckender Satz. Einer von uns empfand ihn sogar als Frechheit und wollte ihn energisch zurückgewiesen wissen. Der Muslim spiegelt uns in diesem Satz, daß ein zentrales christliches Anliegen, die Barmherzigkeit, für einen fremden in unserem Land nicht mehr zu spüren ist. Unsere Gesellschaft ist unbarmherzig geworden. Wie gehen wir mit diesem Vorwurf um? Wie kann das Gespräch weitergehen? Hüten wir uns davor, Fronten aufzubauen und zeigen wir den Muslimen durch unser Verhalten, daß wir ihnen nicht, wie Sie sagen, unter dem Vorzeichen christlicher Stärke und Macht begegnen wollen, sondern unter dem Zeichen des Kreuzes.

War das die Absicht Ihres provozierenden Zitates?

e) „Der DDR-Staat und wir“:

Sie sprechen in Ihrem Bericht die Kritik an, die sich die evangelische Kirche mit Blick auf ihre Rolle im DDR-Staat neuerdings gefallen lassen muß. Sie fahren dann fort, daß auch bei uns die Erinnerungslandschaft nicht vernebelt werden darf. Wie steht es mit der kritischen Aufarbeitung der Rolle von Politik und Kirche im Westen in ihrem Verhältnis zum DDR-Staat? Diese Anfrage stellen Sie nicht. Bei uns wurde gefragt, „haben wir im Westen uns nicht ein vernebeltes Bild vom Sozialismus gemacht? Haben nicht auch wir systemstabilisierend gewirkt?“

Es wurde die Ansicht geäußert, auch wir haben uns nicht ernst genug mit dem Sozialismus auseinandergesetzt und den lieben Frieden höher geschätzt als die Freiheit.

Wenn wir uns klarmachen, daß keinerlei Hilfe der Westkirchen für die Ostkirchen möglich gewesen wäre ohne Gespräche mit dem Staatsapparat, dann müssen wir einsehen: Ein Auskommen war überhaupt nur möglich, wenn man sich irgendwie mit diesem real existierenden sozialistischen Staat arrangierte. Es galt, aus Situationen das Beste zu machen und in Entscheidungssituationen den Weg der kleineren Schuld zu gehen. Allerdings sollten wir uns davor hüten, zugleich mit der Kritik an dem real existierenden sozialistischen Staat und seinem Unrechtsregime dem sozialistischen Ideengut insgesamt eine Absage zu erteilen. Diese verdienen es auch nach dem Zusammenbruch der östlichen Staaten, daß wir unser System kritisch von ihnen beleuchten lassen.

Mein letzter Punkt

f) Ethischer Rigorismus:

Unter „Stasi-Problematik“ nennen Sie ein theologisches Versäumnis. Ich zitiere:

*Stand nicht immer wieder für uns die Ethik oben an – in unseren Predigten und in unseren Verlautbarungen?*

Wie meinen Sie das? Ist das wirklich Ihre eigene Meinung, oder zitieren Sie eine von außen herangetragene Kritik? Stimmt es wirklich, daß es „in unserer Kirche still geworden ist um Jesus Christus?“ Wen trifft Ihr Vorwurf des „ethischen Rigorismus“? Ist es nicht gerade unser Glaube an Jesus Christus und seine Liebe zu allem Geschaffenen, der uns zu ethisch verantwortlichem Handeln anspornt und uns zu ethischen Maßstäben für die Bewältigung unserer Gegenwartsprobleme verhilft?

Es war auffällig, daß in anschließenden Plenumsdiskussionen das Wort „ethischer Rigorismus“ mehrmals zitiert wurde und dann immer als Kritik an denen, die versuchen, sich dem Anspruch des Evangeliums in unserer gegenwärtigen Welt zu stellen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich frage jetzt die anderen ständigen Ausschüsse, ob auch Sie ein Eingangsvotum sprechen wollen? – Frau Fleckenstein für den Finanzausschuß?

Synodale **Fleckenstein**: Ja, für den **Finanzausschuß**.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Brüder und Schwestern! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung im wesentlichen mit den thematisch seinem Arbeitsbereich entsprechenden Teilen des Berichts des Herrn Landesbischofs zur Lage befaßt. Wir bedanken uns, Herr Landesbischof, für Ihren Bericht.

Ich referiere über unsere Beratungen zusammenfassend.

1. Ihre Worte, Herr Landesbischof, zur Akzeptanz der Kirchensteuer und Ihr Hinweis auf eine falsche Selbstdarstellung unserer Kirche nahmen einen breiten Raum in unserer Diskussion ein. Hier meldete sich zunächst Widerspruch.

Kann es sinnvoll sein, jemanden, der die Frage stellt, wofür er Kirchensteuer bezahlen soll, auf den Verkündigungsauftag der Kirche zu verweisen?

Wir haben eine ganze Weile diskutiert, bis wir feststellten, wie sehr wir uns schon an die Defensive, an das Argumentieren der Kirchensteuer mit Hilfe unserer sozialen Dienste gewöhnt haben. Diese sind auch für den Fragenden einsichtig. Vom Auftrag der Kirche her – Verkündigung des Wortes Gottes und Dienen mit der Tat der Liebe – hat sich Ihre Warnung erschlossen. Liegt der Schwerpunkt der Ausgaben unseres Haushalts, nämlich 50%, in der Verkündigungsarbeit neben 25% für den diakonischen Dienst, so ist es schlechterdings unvertretbar, die Kirchensteuer anders zu begründen als in erster Linie mit dem Dienst am Wort, dem unverwechselbaren Auftrag der Kirche, in dem sie keiner anderen Institution vergleichbar ist.

Die Akzeptanzkrise der Kirchensteuer darf nicht zur Krise des Selbstverständnisses unserer Kirche werden. Hier ist uns der Hinweis wichtig, daß die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit, betreffend die Verwendung der Kirchensteuermittel, in Richtung auf die breite Basis verstärkt werden sollte.

(Beifall)

Wir halten insbesondere eine Information von Zielgruppen wie Steuerberatern für denkbar und wünschenswert. Vielleicht könnte eine Handreichung hilfreich sein, etwa unter dem Arbeitstitel „Gründe, nicht aus der Kirche auszutreten – eine Hilfe an die Gemeinden“.

2. Mit der Evangelisationsveranstaltung Billy Graham tun wir uns sehr schwer. Wir verstehen Ihr Anliegen, Herr Landesbischof, bestimmte Personengruppen nicht aus der Kirche auszutrennen. Wir teilen aber auch Ihren Unmut über die Behandlung des Projekts, soweit es die Vorbereitung betrifft. Ob und in welcher Weise die badische Landeskirche sich finanziell beteiligen wird, werden die zuständigen Gremien zu entscheiden haben.

3. Der Finanzausschuß stimmt der Bedeutung Ihres Anliegens zu, über die Grenzen Europas hinaus mit wirtschaftlich und sozial schwachen Ländern zu teilen. Die neu gebildete synodale Begleitkommission wird gebeten, einer Erhöhung entsprechender Mittel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Die Thematik „Fremde in unserem Land“ macht uns betroffen. Es ist uns wichtig, daß unsere Kirche sich auf die Seite dieser Menschen stellt, ohne zu erkennen, daß finanzielle und soziale Probleme entstehen werden, aber unter Aufzeigen der Zusammenhänge für ein besseres gegenseitiges Verständnis.

5. Unser Mitsynodaler, Herr Wenz, weist im Zusammenhang mit den Ausführungen des Berichts zur Umweltproblematik darauf hin, daß es eine längst praxisreife Entwicklung von Motoren gibt, die CO<sub>2</sub>-neutral Pflanzenöl verbrennen. Sie werden in Kleinserien gebaut und in Traktoren und PKW verwendet. Herr Wenz wird den besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ weiter informieren.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr. – Wird ein Votum vom Bildungsausschuß angemeldet, vom Rechtausschuß? Das ist nicht der Fall, dann erfolgt **allgemeine Aussprache**.

**Synodaler Boese:** Ich möchte drei persönliche Anmerkungen machen.

1. Zu „Gemeindewachstumsbewegung“: Ich bin für diesen Hinweis sehr dankbar. Ich halte ihn für außerordentlich wichtig. Es finden sich hier gerade engagierte junge Familien mit ihren Kindern, die in unseren Gemeinden fehlen. Aus meiner weiteren Familie war einer der Gründe eine verweigerte Kindersegnung. Ich bin deshalb dankbar für die Eingabe.

2. Zur Großevangelisation „Pro Christ '93“: Es macht mir große Schwierigkeiten, wenn es so stimmt, daß Billy Grahams begleitendes Gebet im Golfkrieg um wenig Opfer sich nur auf die eine Seite bezogen haben soll. Trotzdem: Ich freue mich über das Zeugnis, das in unkonventioneller Weise der Kirche Fernstehende anspricht. Wir haben in unserer Kirche 90% Nichtwähler, die immer noch Kirchensteuer bezahlen. Wie komme ich auf diese Zahl? Wir haben einen Kirchenbesuch von 2 bis 3%. Wir haben darüber hinaus eine Wählerschaft für unsere Ältestenkreise von 8 bis 10%. Übrig bleiben 90% Nichtwähler.

Unsere Gemeinde hat sich sehr mit Folgen über eine Christusträgrevangelisation gefreut.

3. Zur „Stasiproblematik“: Unsere Morgenandacht hat uns heute gezeigt, was aus einem Stasimann oder aus einer Stasifrau – im Blick auf Mann meine ich Saulus – werden kann. Wir sollten auch heute an Bekehrungen glauben und dafür beten.

Insgesamt: Ich freue mich über diesen Bericht. Der erste und zweite Beitrag haben gezeigt, daß er zum Nachdenken anregt und jegliche Müdigkeit bei den Zuhörern ausschließt.

(Beifall)

**Synodaler Punge:** Herr Landesbischof, zunächst herzlichen Dank für die vielen ermutigenden Impulse in Ihrem Bericht. Ich möchte auf zwei Punkte eingehen, auf das Jahr mit der Bibel und auf Pro Christ '93, und beide Aktivitäten miteinander ins Verhältnis setzen.

1. Für mich ist das Jahr mit der Bibel ein gelungenes und ermutigendes Beispiel für die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben. Dieses Beispiel widerspricht auch der Vorstellung, bei offener Information und gemeinsamen Absprachen von vornherein, nicht erst dann, wenn etwas schon fertig ist, käme es nicht zu konkreten Ergebnissen. Die Vielfalt der freigesetzten Aktivitäten spricht eine deutliche Sprache beim Jahr mit der Bibel. Nur durch offene Information von vornherein wird Druck vermieden und Identifikation mit einem Projekt ermöglicht.

2. Herr Landesbischof, Sie haben mit Recht auf diesen erheblichen Mangel bei Pro Christ aufmerksam gemacht. Ich halte es für nötig, auf verschiedenen Ebenen Einfluß auf die Verantwortlichen auszuüben, daß solche Mißlichkeiten in Zukunft zumindest geringer werden.

(Heiterkeit)

Es würde mir jetzt nicht schwerfallen, weitere, auch inhaltliche Bedenken gegen Pro Christ vorzubringen. Für mich gibt es Formen der Evangelisation, die mir sehr viel näher liegen. Dennoch möchte ich diese Bedenken zurückstellen. Ich mache das nicht aus taktilen Erwägungen, sondern ich möchte mich dafür offen halten, daß auch durch diese Form von Pro Christ Menschen unserer Zeit von der erneuernden Kraft des Evangeliums, von der wir auch gehört haben, ergriffen und in unseren Gemeinden beheimatet werden. Das kann aber nur geschehen, wenn sich unsere Gemeinden nicht ganz abseits stellen.

Deshalb hätte ich den Wunsch, daß dort, wo immer es möglich ist, vor Ort sich unsere Gemeinden mit einbringen. Die Spielräume, auch wenn sie noch so klein sind, sollten für die Gestaltung genutzt werden.

Vielen Dank auch, Frau Kraft, für die nicht einfache Aufgabe des zusammenfassenden Berichtes. Nur eines möchte ich noch bemerken: Eine formelle Abstimmung über die finanzielle Frage hat es im Hauptausschuß nicht gegeben.

**Synodaler Stober:** Zwei Dinge sind mir wichtig, zum Referat des Landesbischofs zu sagen.

1. Beim ersten, zum Gespräch mit dem Muslimen, machen Sie, Herr Landesbischof, in Ihrem Referat Mut, Ängste und Feindbilder abzubauen, sich gegenseitig kennenzulernen. Dazu eine Anregung, die vielleicht vom Schulreferat aufgegriffen werden kann:

Im Lehrplan „Evangelische Religion“ der 4. Grundschulklasse gibt es das Wahlthema Islam. In der Arbeitshilfe „Grundschule“, die vor über 10 Jahren erschienen ist, wurde der Versuch gemacht, eine kindgemäße Einführung in die Grundlagen des Islam zu geben. Ich war froh, diese Arbeitshilfe zur Hand zu haben, als ich vor einigen Jahren mit der Arbeit an diesem Thema in den jeweiligen 4. Klassen begann. Wichtig war mir dabei auch, daß die Kinder lernen, das Gespräch mit ihren islamischen Mitschülern zu suchen.

Nun zeigt sich aber, daß diese Arbeitshilfe, die – meines Wissens – aus dem Jahre 1978 oder 1979 stammt, doch noch recht viele Schwächen hat, so daß ich anrege, eine neue Arbeitshilfe zum Thema Islam zu erstellen. Große Teile der alten Arbeitshilfe könnten dabei einfließen. Wenn wir mit den Kindern in der Grundschule beginnen, über die Religionen anderer Menschen in unserem Land zu sprechen, ist es vielleicht möglich, Feindbilder von vornherein zu wehren und auch Ängste nicht aufkommen zu lassen.

2. Der zweite Punkt, wozu ich sprechen möchte: Erlauben Sie mir als betroffener Gemeindepfarrer in Lahr doch einige Worte zur Frage der rußlanddeutschen Brüdergemeinde zu sagen. Frau Kraft hat vorhin die Sicht des Bezirkskirchenrates dargestellt.

Ich will die Entscheidung, die getroffen worden ist, nicht kommentieren, auch den Weg der Entscheidung nicht kritisieren. Aber ich will doch sagen, daß der Auszug der rußlanddeutschen Gemeindeglieder aus unseren Gottesdiensten sehr schmerhaft ist. Das führte auch zu Spannungen bis hin zu Spannungen auf der politischen Ebene der Stadt. Es ist eben nicht so einfach, einen Weg über mehr als zwei Jahre gemeinsam und sehr intensiv zu gehen, und dann verläßt plötzlich der eine Partner den Weg. Wenn dies dann noch ohne Gespräch vor Ort geschieht, ist das wirklich schmerzlich. Wenn zudem die Frage der Teilhabe von Frauen an der Asteilung des Abendmahles als eine der trennenden Fragen benannt wird, dann ist das doppelt schmerzlich. Wir sind doch gerade in der Frage der Gleichberechtigung der Frau auch in unserer Kirche erst auf einem Weg, der noch nicht zu Ende ist!

Deshalb habe ich noch zwei Fragen, die mich heute bewegen:

1. Ist die getroffene Entscheidung wirklich ein Weg in die Zukunft? „Schieben sich unsere religiösen Bedürfnisse so in den Vordergrund, weil wir der Bibel nicht mehr zutrauen, daß sie Menschen mit ganz unterschiedlichem Zuschnitt und Erwartungen unter dem Ruf Jesu zusammenführt?“, so fragen Sie, Herr Landesbischof, in Ihrem Referat im Zusammenhang mit diesem Thema. Ich würde gerne diese Frage zurückgeben.

2. Ist mit weiteren Gemeindegriündungen von rußlanddeutschen Aussiedlergemeinden in der badischen Landeskirche und in anderen Landeskirchen der EKD zu rechnen? Wie gehen wir mit solchen Anfragen um? Was ist dabei unser Leitmotiv, was unsere Zielvorstellung?

**Synodale Kraft:** Meine Wortmeldung hat sich fast erledigt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich doch noch eine Aussage wiederholen. Es hat in unserem Ausschuß keinen förmlichen Beschuß in der Frage der finanziellen Beteiligung an der Pro Christ-Aktion gegeben. Es war ein Votum, dem allerdings nicht widersprochen worden ist.

**Synodaler Wöhrle:** Herr Landesbischof, Sie beklagen unter anderem ein theologisches Versäumnis, das Obenstehen der Ethik. Ich zitiere: „Wir haben kräftig den Anspruch des Evangeliums auf alle Lebensbereiche geltend gemacht. Darüber wurde es still um Jesus Christus, der in der Barmer Theologischen Erklärung 'Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden' genannt wird.“

Dazu eine Momentaufnahme aus der Seelsorge, aus meiner Arbeit am Kurort. In Gesprächen mit Kurgästen, die aus ihren Heimatgemeinden oft mit großer Dankbarkeit erzählen,

taucht immer wieder eine Art Traurigkeit auf, daß sie in ihren Heimatgottesdiensten so leer bleiben. Sie sind hungrig. Aber sie bekommen offensichtlich zu wenig Brot. Sie sind belastet und haben den Eindruck, daß sie dazu noch mehr aufgeladen bekommen.

Sie kommen in die Kirche, um zu Gott zu kommen, wieder Atem zu schöpfen, Kraft zu bekommen zu neuen Schritten und neuem Mut. Sie bekommen dafür weltweite Sündenregister vorgehalten, Zeitanalysen, politische Auseinandersetzungen. Sie bekommen darüber hinaus immer neue Aktionsprogramme, erhalten ihre eigenen Kräfte weit übersteigende Verantwortungen aufgelastet, die sie depressiv machen. Sie bringen viel eigenes Bedrückendes mit in die Kirche und gehen noch bedrückter hinaus unter der Last des „Du sollst, du solltest“.

Es entsteht eine Kirchenverdrossenheit. Das geschieht nicht dadurch, weil alles das, was die Leute hören, nicht stimmt, sondern weil es nicht trägt. Es liegt daran, daß es Gesetz ohne Kraft ist, da alles das in all seiner Richtigkeit Kranke noch kranker macht und Müde noch müder, weil es lähmmt.

Was will ich damit sagen? Die negative Echowirkung des „ethischen Rigorismus“ kommt nicht nur von außen. Das haben Sie erwähnt, Herr Landesbischof. Dies schlägt auf die Kirche als Maßstab zurück, der, von uns selbst aufgerichtet, uns nur selbst trifft. Der „ethische Rigorismus“ eines gesetzlichen, letztlich aber kraftlosen Aktionismus höhlt Kirche auch von innen aus. Er bringt jene atemlose erschöpfte Kirche zustande, die tiefe Enttäuschung bei den Hungrigen und Beladenen produziert.

Gerade bei denen, die in der Tiefe noch wissen, daß hier ein Ort und eine Quelle existiert, an die man nicht vergeblich gelangt, wo Er auf mich wartet: „Heile du mich, Herr, so bin ich heil.“ Dann kommt man an, und dieses Ersehnte geschieht nicht.

Ich erhoffe mir gerade in diesem Zusammenhang auch von unserer im nächsten Frühjahr geplanten Schwerpunktsitzung über „Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns“ (das heißt auch im Bereich der Verkündigung) einiges.

Zum Schluß: Daß ich nicht mißverstanden werde! Ich rede selbstverständlich nicht einer Kirche das Wort und einer Verkündigung, die sich in eine fromme Nische zurückzieht – im Gegenteil, aber einer Kirche die unter dem Kreuz und der Ostersonne, die darüber aufgegangen ist, wieder neu und entscheidend aus der Quelle des Gekreuzigten und Auferstandenen Gottes neue Kraft und Freude gewinnt, um dann auch aus solchem Mut heraus – aber nicht anders – das viel zitierte Apfelbäumchen anzupflanzen.

(Beifall)

**Synodaler Dittes:** Herr Landesbischof, ich möchte Ihnen sehr danken, daß Sie in außerordentlich engagierter Weise und Offenheit für die Evangelisation Pro Christ geworben haben. Sicherlich teile auch ich die ausgesprochenen Bedenken. Wer wäre da nicht irgendwie erschrocken, wenn er plötzlich von einer Veranstaltung überfallen wird, an der er gar nicht beteiligt ist.

Dennoch sollten wir die Chance, die gegeben wird, nicht an uns vorbeiziehen lassen. So ist es mir persönlich ergangen in Pforzheim, wo wir mit dieser Möglichkeit konfrontiert wurden. Es geht nicht um unsertwillen, sondern um der 95% willen, die heute nicht mehr an der Kirche interessiert

sind. Ich halte es einfach für eine Chance, daß auch hier etwas geschieht über einen Mann wie Billy Graham, der weltweit immer wieder auf fast phänomenale Weise – wenn man das so sagen darf – mit seinen Predigten Erfolg hat. Sie haben auch bestätigt, daß sein Zeugnis klar und eindeutig ist. Deshalb möchte ich sehr herzlich danken, daß Sie das gesagt haben.

Zu dem Vorwurf, daß die Kirchen zu wenig gefragt waren, möchte ich um Verständnis bitten. Das Lausanner Komitee ist personell so gering ausgestattet, daß Gespräche und Absprachen sicher auch zeitlich und vom Aufwand her kaum durchführbar gewesen wären.

(Unruhe)

Wenn man dann darüber hinaus noch die Zustimmung aller Landeskirchen hätte zuwarten wollen, hätte das wohl noch viel länger gedauert. Das aber nur nebenbei.

Was mir diese Angelegenheit aber auch zeigt, ist das, daß wir in Sachen Evangelisation in unserer Kirche Defizite haben. Ich bemerke das auch an anderer Stelle, wo wir sehr mühsam Evangelisation oder neue Konzepte der Reevangelisierung unseres Volkes versuchen und wie schwierig es ist, sie in unserer Kirche zu plazieren. Ich denke in diesem Zusammenhang an einen konkreten Vorgang von „Neu anfangen“, wo ich ebenfalls mitarbeiten will. Hier gibt es Probleme. Deshalb möchte ich heute auch einmal für Evangelisation werben und unsere Synode aufrufen und auffordern, auch dieses Thema einmal zum Schwerpunktthema zu machen. Es gilt zu fragen: Wie können wir die 95%, die nicht mehr zur Kirche kommen, heute mit dem Evangelium erreichen? Wie finden wir zu Konzepten, die funktionieren, bei denen manche, die jetzt bei Billy Graham noch Bauchweh haben, dann keines mehr bekommen? Das wäre sicher auch ein Ziel unserer Synode, dies einmal zu bearbeiten. Daß wir die Maßnahme finanziell nicht unterstützen wollen, ist im Ausschuß nicht ausgesagt worden. Ich habe mich bestimmt für eine Finanzierung und für eine finanzielle Unterstützung eingesetzt. Ich möchte an dieser Stelle darum bitten, großzügig zu verfahren. Wo es nötig ist, sollte an dem einen und anderen Ort die Evangelisation finanziell eine Unterstützung erfahren. „Steine, die im Wege liegen“, so hat es einmal Tom Houston anlässlich des Kongresses für Evangelisation in Stuttgart gesagt, „können Stolpersteine sein. Sie können aber auch zu Stufen werden, die in die Höhe führen.“ Ich möchte weiter Dr. Emilio Castro zitieren, der bei einem Empfang in Karlsruhe heiß geworben hat und sinngemäß erklärte: „Wenn wir nicht mehr evangelisieren, wird es am Ende keine Christen mehr geben.“ Diese Aussage war sicherlich etwas überzogen. Die Stoßrichtung von ihm wird aber deutlich, und er hat unsere Situation richtig analysiert.

(Beifall)

**Synodaler Meyer-Alber:** Herr Landesbischof, Sie schreiben zum Jahr mit der Bibel im letzten Absatz: „Ich habe keine Angst, unseren Kindern und Jugendlichen schon früh die Bibel in die Hand zu geben ...“ Diese Angst habe ich auch nicht. Ich freue mich, daß Sie das hier zum Ausdruck bringen. Ich denke in diesem Zusammenhang besonders an die Bedeutung unserer Kindergottesdienste, denen nach meiner Erfahrung nicht immer die Bedeutung gegeben wird, die sie nötig haben.

(Beifall)

**Synodaler Speisberg:** Unter „Gespräch mit Muslimen“ Ihres Berichtes zur Lage haben Sie, Herr Landesbischof,

das Grußwort zitiert, das Sie zum Ende des Ramadan den hier lebenden Muslimen geschickt haben: „Die religiösen Überzeugungen der Muslime und der Glaube der Christen vertragen sich nicht mit Feindbildern.“ Peter Scholl-Latour hat kürzlich im Rheinischen Merkur die intensive Beschäftigung mit dem Islam angemahnt und er meinte, darum kämen wir nicht herum. Es sei nun aber sehr wichtig, den nötigen Dialog auch mit Vertretern des fundamentalistischen Islam zu führen. Das allerdings geschehe in aller Regel nicht.

Unsere Gesprächspartner sind liberal geprägte Muslime. Die große Bewegung innerhalb des Islam aber – deretwegen wir uns mit diesem Thema intensiv beschäftigen müssen – ist völlig anders motiviert als die Haltung unserer islamischen Gesprächspartner hier. Das kann auf Dauer zu einer durch Wunschdenken beschränkten Wirklichkeitswahrnehmung führen, vor der Peter Scholl-Latour ganz entschieden warnt. Dieser Hinweis ist für uns als Synode wichtig. Wir sind zumeist Leute, die zunächst einmal gutwillig solche Gespräche suchen und diese Gespräche auch führen. Ich denke aber, daß das nicht um den Preis der Wirklichkeitswahrnehmung geschehen darf. Das ist ein Problem, das uns offenbar in anderen Bereichen, mit denen wir es zu tun haben, auch beschäftigt. Darin liegt sicherlich eine gewisse Parallelität zu dem, was Frau Kraft vorhin ausführte, was wir im Hauptausschuß zur Aufarbeitung der Haltung des Westens gegenüber der DDR gesagt haben. Ich möchte deshalb diese Mahnung einfach weitergeben, damit wir wirklich auch ein realistisches Bild vom Islam haben, nicht nur eines, das einen Teilbereich des Islam betrifft.

(Beifall)

**Synodaler Wenz:** Ich verweise auf Ziffer 4 des Berichts des Landesbischofs. Herr Landesbischof, Sie zitieren dort Christoph Blumhardt: „Das gibt auch für die nächste Zeit Verstand in den irdischen Dingen.“ Im Detail heißt es weiter: „Jesus packt von unten an ... Warum packt er's da drunter? Ja, da hat er die Wurzeln.“ Etwas später heißt es: „Ich habe ja überhaupt nichts mehr frei als die Luft“. Wir wissen heute mehr darüber, daß die Luft nicht mehr so ganz frei ist.

Im nächsten Abschnitt sprechen Sie über den Raubbau an Umwelt und Natur und wer die Zeche bezahlen wird.

Wir ziehen laufend ungedeckte Schecks auf unsere Nachkommen, Kinder und Enkelkinder. Wir machen uns einfach schuldig, was an denen dann passiert.

Ein Stück weiter erinnern Sie daran, daß die Bundesregierung sich ein Ziel gesetzt hat, nämlich eine Reduzierung um 25 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 zu erreichen. Hierzu führen Sie wörtlich aus: „Dabei haben wir alle unseren Beitrag zu leisten.“ Etwas weiter fahren Sie fort: „Ich sehe hier eine vordringliche Aufgabe unserer Kirche, weil es um eine Entschiedenheit geht, die nicht leicht zu erreichen ist, sondern zu der wir die befreiende Kraft des Evangeliums im Blick auf Veränderungen von uns selbstverständlich gewordenen Lebenshaltungen brauchen.“

Ich bin Ihnen dankbar für dieses Wort. Ich habe seit vielen Jahren eine Entwicklung beobachtet, die mich rein wirtschaftlich interessiert hat. Das ist die Entwicklung von Motoren für kaltgepreßtes, unverestertes Pflanzenöl. Ich habe im Dezember vergangenen Jahres auf einem Energiekolloquium in Nürnberg die neuesten Daten gehört. Ich habe mitbekommen, daß am 3.8.1988 für einen solchen Motor die allgemeine Betriebserlaubnis und auch die EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, nachdem sich dieser

Motor in einem zehnjährigen Test bewährt hatte. Seither wird dieser Motor in Traktoren und Pkw bei verschiedenen Typen eingebaut und verwendet. Von diesem Tatbestand habe ich einmal Herrn Akademiedirektor Lochmann berichtet. Er hat mich ausgelacht. Das hat dazu geführt, daß wir in die Fabrik gefahren sind. Wir haben uns die Produktion in Ingolstadt einfach einmal angesehen. Wir haben festgestellt, daß das dort Alltag ist. Wir wußten nicht, daß es so etwas gibt. Alle hier drinnen werden das wohl nicht gewußt haben. Wir haben höchsten davon gehört, daß unsere Bundesregierung dafür 50 Millionen DM einsetzen will oder bereits eingesetzt hat, um die Veresterung von Pflanzenöl zu fördern, um damit Dieselmotoren zu betreiben.

Bei der Veresterung fällt Glyzerin als Abfallprodukt ab, das schwer zu entsorgen ist. Das ist das Problem bei der Veresterung. Daher röhrt mein Interesse an Motoren, die mit kaltgepreßten Pflanzenölen fahren. Die Sache ist, wie gesehen, Alltag, wird vom TÜV zugelassen, wenn die Fahrzeuge vorgeführt werden.

Wir sind so verblieben, daß ich mir die Unterlagen besorge. Die Akademie hat in der Folge den Leiter der Entwicklung, Herrn Dr. Gruber, in Herrenalb gehabt. Er hielt hier einen Vortrag im Rahmen einer Akademietagung. Die Unterlagen mit den Preisen und allen weiteren Angaben liegen mir vor. Ich wollte eigentlich darauf hinarbeiten – ich habe nicht gewußt, daß das Stichwort in Ihrem Bericht fällt –, daß wir im Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ eine Vorarbeit leisten, um dann einen Antrag zu stellen, daß die Landeskirche eines ihrer Autos mit diesem Motor ausstatten soll, um die Sache stärker publik zu machen.

Meines Erachtens muß diese Entwicklung stärker in Gang gesetzt werden. Meine Hoffnung begründet sich auf eine alte Tradition dieser Landeskirche, die schon immer in der Lage war, heiße Eisen anzufassen.

(Präsident Bayer macht mit der Sitzungsglocke auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)

Ich erinnere daran, daß es bis vor 20 Jahren nur den biologisch-dynamischen Landbau der Anthroposophen gab. Nur der Hilfe der Landeskirche ist es zu verdanken, daß es heute über 4.000 Betriebe in der Bundesrepublik gibt, die außerhalb der anthroposophischen Lehre biologischen Landbau betreiben.

Präsident **Bayer**: Fünf Minuten sind deutlich überschritten, Herr Wenz. Bitte, beeilen Sie sich.

Synodaler **Wenz**: Ja. Der zweite Punkt, wo die Landeskirche eine sehr wesentliche Vorreiterrolle gespielt hat und beachtlichen Anteil daran hatte, daß eine andere Richtung eingeschlagen wurde, war die Auseinandersetzung beim Atomkraftwerk in Wyhl. Wir haben inzwischen erlebt, daß die eine Million Jahre, innerhalb derer eine Katastrophe bei einem Atomkraftwerk eintreten könnte, bereits nach zehn Jahren vorbei waren.

Ich möchte abschließend nur soviel sagen, daß wir hoffentlich in diesem Ausschuß die Vorarbeit leisten können, um darüber im Spätjahr mehr vorstellen zu können.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir machen jetzt eine Pause von 20 Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.35 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Bayer**: Zur Zeit stehen elf Namen auf der Rednerliste. Wir fahren in der Aussprache fort. – Frau Dr. Gilbert.

Synodale Dr. **Gilbert**: Ich möchte gerne zu zwei Punkten etwas sagen. Zunächst zu Südafrika. Beim Abfassen des Grußwortes an die Partnerkirche bin ich noch einmal daran entlanggegangen, was Sie unter dem Stichwort „zur Freiheit entbunden“ gesagt haben. Da steht vor uns natürlich die eindrucksvolle Gestalt von Nelson Mandela. Aber manche Probleme, wenn sie denn einmal aufgegriffen sind, bedürfen doch auch des Blickes auf die andere Seite des Tisches. Da ist der Präsident der Republik Südafrika. Er kommt aus der weißen Burenkirche und deren geistlicher Haltung. Wir wissen alle aus notvoller Erfahrung von deren jahrzehntelanger geistlicher und politischer Verhärtung. Nun ist auch dieser Präsident im Hören auf die Botschaft zum Schritt in die Freiheit entbunden worden. In diesem Sinne jedenfalls versteht unsere Partnerkirche den Anfang zum Weg in ein neues Südafrika. Wir haben Gott oft darum gebeten und sollten ihm nun auch dafür danken wollen, daß auch die Brüder und Schwestern der weißen lutherischen Kirche in ihrem Abstimmungsverhalten umgedacht haben. Sie haben die Botschaft vom Kreuz so übersetzt, wie wir sie – jedenfalls aus dem Verständnis unserer Zeit heraus – für richtig halten. Das sollte der Vollständigkeit halber auch erwähnt sein.

(Beifall)

Ein Zweites, und zwar zu der Frage der Muslime. Immer wieder beschäftigt mich die Frage: Mit welcher Kenntnis unseres Glaubens gehen wir eigentlich in den Dialog? Es gibt ja da viele gute Formulierungen, die immer wieder das gleiche umschreiben unter dem Stichwort: Sich öffnen und doch das Eigene erhalten. Aber zu dem Erhalten des Eigenen gehört eben auch Kenntnis. Es gibt die 15 kleinen Faltblätter, die viele von Ihnen kennen: „Was man vom Islam wissen muß“. Ich halte sie für ausgezeichnet, jedenfalls für einen Minimalverbraucher wie mich. Das Vergleichbare wäre wohl für uns Christen der Katechismus. Nur wissen wir alle, daß sich der Katechismus schon schwerer liest als die Faltblätter „Was man vom Islam wissen muß“. Deswegen meine Frage, ob nicht langfristig – das ist vielleicht eine EKD-Aufgabe, aber vielleicht könnte auch die badische Landeskirche da einmal eine Vorreiterrolle übernehmen – beim Religionspädagogischen Institut oder in der Erwachsenenbildung komplementär etwas herausgebracht werden könnte unter dem Titel: „Was man vom Christentum wissen muß“. Ich meine, mit dieser doppelten Ausrüstung sollten wir in den Gemeinden in den Dialog gehen. Ich wäre dankbar, wenn wir auf 15 Faltblättern den Katechismus in einer Form geboten bekommen könnten, mit der ich in den Dialog mit Andersgläubigen gehen könnte.

(Beifall)

Synodaler **Girock**: Ein Klammersatz voraus zum Stichwort „Ethischer Rigorismus“. So sehr das Beispiel von Herrn Wöhrl als Warnung vor ethischem Rigorismus einleuchtet, so deutlich muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß uns das Wort vom ethischen Rigorismus ständig den Beifall von der falschen Seite auf den Hals holt. Mit diesem Wort argumentieren alle Leute gegen kirchliches gesellschaftspolitisches Engagement, denen dieses Engagement unbequem ist. Wir dürfen das nicht vergessen.

(Beifall)

Reden wollte ich aber zum Stichwort „Ekklesiologische Parzellierung“. Herr Landesbischof, Sie sagen: „Wir wollen Plausibilität für die Kirche dadurch gewinnen, daß wir sie zu selbstverständlich zur Kirche von Gruppen machen. Dabei wird die Antwort auf die Frage: 'Was bringt's mir?' zum Kriterium der Zugehörigkeit“ usw. Ich muß vermutlich nicht betonen, daß ich diese Entwicklung nicht gutheiße und nicht begrüße. Das ist wohl klar. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß das sozusagen weitgehend Faktum ist. Die Frage: „Was bringt es mir?“ ist heute sehr viel stärker die Einstiegsfrage zur Annäherung an Kirche als etwa das Bedürfnis nach sakraler Beheimatung. Und die Frage, die sich für uns daraus ergibt, ist, wie wir damit umgehen.

Ich habe dazu ein extremes Beispiel erlebt, und zwar 1988 bei einem intensiven Gespräch mit Manfred Stolpe über die Frage: Wie geht Ihr eigentlich mit den Leuten um, die in Scharen aus politischer Opposition in eure Kirche kommen aber vom Herrn Jesus und all dem, was dazugehört, überhaupt nichts wissen wollen? – Herr Stolpe hat die Not, die dahintersteht, natürlich gesehen und auch beschreiben können, völlig klar, hat aber aus seiner Erfahrung davor gewarnt, diesen Leuten sozusagen mit Gewalt das Evangelium überstülpen zu wollen. Er sagte: Dazu haben wir erstens nicht das Recht und zweitens würden wir nur das Gegenteil erreichen. Was sicher notwendig ist, ist, daß diesen Menschen ständig gezeigt wird, aus welcher geistlichen Haltung die Kirche ihre Argumentation bezieht. Das Wichtigste sei doch die Überzeugungskraft, die aus diesen kirchlichen Gruppen im einzelnen hinausgeht. Das sei letztlich der einzige Weg, auf dem man Menschen gewinnen könne, auch für das, was die Kirche eigentlich weitergeben möchte. – Von daher möchte ich einfach davor warnen, allzuschnell von der offiziellen Kirche her den Eindruck zu vermitteln: Wenn ihr nicht herüberkommt und euch in unsere Gemeinden eingliedert, so wie sie nun einmal sind, können wir euch doch nicht als ernsthafte Christen betrachten. Ich würde empfehlen, das Wort vom Geist, der da weht, wo er will, an dieser Stelle ein bißchen ernster zu nehmen.

**Synodaler Menger:** Ich war sehr froh, Herr Engelhardt, daß Sie unter dem Stichwort „Bibel in Europa“ auf das reformatorische Profil hingewiesen haben, das es herauszuarbeiten gilt. Sie haben die europäische evangelische Versammlung in Budapest im März erwähnt. Sie sprachen von der Lehre Luthers von der *libertas christiana*, der Freiheit eines Christenmenschen auf dem Hintergrund der Rechtfertigung des Gottlosen. Dies wird verstanden als europäische Aufgabe evangelischer Kirchen. Wenn das eine europäische Aufgabe ist, muß das, denke ich, doch auch eine badische Aufgabe sein und eine Aufgabe der badischen Landeskirche. Ich frage einfach zurück: Wie gelingt denn dieser Brückenschlag, reformatorische Freiheit, *libertas christiana*, hier in unserer Landeskirche Wirklichkeit werden zu lassen? Sie wissen, ich frage aus einem bestimmten Hintergrund heraus. Es gibt einen Antrag zum Pfarrerdienstgesetz, der aufgrund dieser christlichen Freiheit argumentiert. Wie kann reformatorisches Profil in Baden Wirklichkeit werden? Wie ist das zu verstehen, wenn auf der anderen Seite im Blick auf die Ehe ein mehr oder weniger rigoristisches Pfarrerdienstgesetz steht? Wie schlägt sich da reformatorische Freiheit nieder? Kann christliche Freiheit, frage ich, nur individuell verstanden werden, oder muß sie nicht auch strukturell gemeint sein? Wenn das der Fall ist, daß sie strukturell verstanden wird, hat das, denke ich, ganz große Auswirkungen auf unsere Beratungen zum Pfarrerdienstgesetz.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodaler Sutter:** Ich knüpfte noch einmal an die kraftvolle Ethik, von der Sie sprachen. Ich habe in unserer Synode ein Problem. Immer dann, wenn wir ethische Forderungen an andere stellen, können wir rigoristisch reden. Wenn wir uns selber etwas auferlegen, reden wir ganz anders. Ich glaube nicht, daß wir morgen in erster Lesung ein rigoristisches Pfarrerdienstgesetz entwerfen werden. Da verstehen wir schon Freiheit. Immer, wenn es um andere geht, können wir ganz gewaltige Töne reden. Das macht mir ganz schwere Probleme.

(Beifall)

Zum zweiten: Sie sprachen von 500 Jahren Entdeckung Amerikas. Je älter das Jahr wird, desto kritischer werden die Stimmen zur amerikanischen Geschichte. Das meine ich nun positiv wie auch als Anfrage. Positiv, denn es ist eine europäische Geschichte, die sich drüben abgespielt hat. Ich habe aber auch Anfragen. Es gibt jetzt schon Stimmen, die den Genozid an den Indianern mit dem Holocaust an den Juden vergleichen. Ist das so, um unsere Schuld abzuschwächen, oder ist es so, um die Amerikaner zu vermehren?

In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage, Herr Landesbischof. Gibt es wohl unter den nordamerikanischen Kirchen, besonders unter denen, die aus der Reformation herkommen, Stimmen zum Genozid an den Indianern? Soweit ich weiß, schweigt sich das offizielle, das politische Amerika dazu ziemlich aus. Wenn es solche Stimmen gibt, wäre es gut, wenn man einmal eine kleine Auswahl bekäme.

Das dritte: Sie sprachen von Europa. Wir waren kürzlich zum ersten Mal im Europäischen Parlament mit einem Parlamentarier und mit Mitarbeitern. Welche Verbindungen oder welche Begleitung des Europäischen Parlaments, zum Beispiel durch die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder von wem sonst, gibt es, oder gibt es etwas Vergleichbares in Straßburg wie in Brüssel? Gibt es eine Stelle, die auch mit den Leuten in Straßburg zu tun hat? Mir ist klar, daß diejenigen die in Straßburg tagen, auch in Brüssel tagen, also dieselben sind. Es wäre aber doch interessant, was sich nur ein paar hundert Meter von unserer Landeskirche entfernt an kirchlicher Präsenz finden läßt.

**Synodale Schmidt-Dreher:** Es ist sicher unfair, aus 17 Referatsseiten eine halbe Seite herauszupflücken. Ich tue es trotzdem und äußere mich auch zu „Pro Christ '93“. Den Ausführungen dazu kann ich einfach nicht zustimmen, und ich denke, ich rede hier auch im Sinne von nicht wenigen Gemeindegliedern, die dazu Briefe geschrieben haben und noch Briefe schreiben werden. Ich möchte in drei kurzen Punkten Stellung nehmen.

Da ist erstens einmal der Weg. Da haben Sie selbst, Herr Engelhardt, von Ärgerlichem geredet. Das ist schon ein deutliches Wort. Aber noch „klarexter“ – falls man so sagen kann – heißt das doch, daß die EKD und auch unsere Landeskirche schlicht vor vollendete Tatsachen gestellt worden sind und dann zum Mitmachen, zumindest in Form finanzieller Unterstützung, erpreßt worden sind. Es wirkt für mich dann sehr schwach, wenn wir hinterher sagen: „Das dürft ihr aber nicht noch einmal mit uns machen!“ Das ist nicht wirkungsvoll.

Da ist zweitens die Person Billy Grahams. Es kann wohl sein, daß er, wie Sie ausgeführt haben, in Schottland biblisch fundiert gesprochen hat. Deswegen spielte er trotzdem eine absolut unrühmliche Rolle rund um den

Golfkrieg, und es sind Äußerungen überliefert, die allem widersprechen, was wir hier über den Wert von Menschenleben, über Feindbilder, über Krieg vertreten haben und vertreten.

Dann ist und bleibt drittens die Frage nach Sinn oder Unsinn von solchen Großevangelisationen überhaupt, wo jeder persönliche Bezug, jedes wirkliche Gemeindeengagement fehlen muß. Für mich ist das mehr ein Beispiel für Starkult, der von der Kirche auch noch mitbetrieben wird. Das möchte ich einfach nicht unterstützen.

(Beifall)

Noch zum Schluß: In einigen Voten, die zum Teil vorsichtig für „Pro Christ“ geworben haben, klang für mich an: Der Zweck heiligt die Mittel. Da bin ich moralisch rigoros genug, um zu sagen: Das möchte ich nicht haben, und das kann ich nicht vertreten.

(Beifall)

**Synodale Grenda:** Zunächst schließe ich mich den Äußerungen von Frau Schmidt-Dreher an. Ich meine auch, daß man der Person von Billy Graham durchaus Aufmerksamkeit deswegen schenken sollte, weil es nicht nur darum geht, daß er offensichtlich die Rolle eines Beraters gespielt hat, sondern ich denke, es muß hinterfragt werden, von welchem Hintergrund her er das getan hat, welches Gottesbild und welches Menschenbild er eigentlich hat, von wo aus er seine Empfehlungen und Ratschläge gibt. Da meine ich, entsprechend spiele das auch für eine Evangelisation eine Rolle. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das eine vom anderen zu trennen ist. Daher halte ich das Ganze für eine sehr fragwürdige Sache.

Ich möchte mich noch gern zu einem anderen Punkt äußern. Herr Landesbischof hat den Umgang unserer Gemeinden mit der Frage des Schicksals von Christen jüdischer Herkunft angesprochen. Ich muß sagen: Ich bin dankbar, daß dieses Thema angesprochen wurde. Meines Erachtens benennt es einen Mangel in vielen unserer Gemeinden. Ich denke, erinnern heißt auch innewerden der Bedeutung dessen, was geschehen ist. Das ist auch eine Art von Barmherzigkeit, von der vorhin schon einmal gesprochen wurde. Es ist auch eine Möglichkeit, sich wieder in einem anderen Aspekt im Lernen von Geschwisterlichkeit zu üben und sich außerdem auf einem sehr schwierigen Gebiet sachkundiger zu machen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schäfer:** Auch noch einmal zum Thema Ethik. Ich habe im Hören auf das Referat diesen Satz „Darüber wurde es still um den Jesus Christus“ so gehört, daß mir dabei einfällt – ich meine das nicht pathetisch –: „Herr, bin ich's?“ Ich frage mich in bezug auf mein Predigen und meine Arbeit in den Gemeindegruppen und meine Arbeit in der Synode. Ich bin nicht der Unparteiische, der seine Arbeit kritisch überprüft. Das müssen andere tun. Aber ich frage mich: Wie kommt es zu der Gefahr des Auseinanderreißen von Zuspruch und Anspruch, das, was Hansjörg Wöhrle geschildert hat? Ich glaube, daß das so ist. Ich habe daran zu tragen, wenn Du diese Erfahrung so weiter gibst, weil ich mir vorstelle: Dies könnten Gemeindeglieder auch aus unserer Gemeinde sein. Aber wo liegt denn jetzt das Problem? Liegt es vielleicht auch darin – das darf ja nicht verschwiegen werden –, daß Gemeindeglieder nur einen Teil hören, unter dem sie tragen? Und ich muß akzeptieren, daß sie schwer daran tragen, daß aber auch im Hören dieses Auseinanderreißen geschah? Wir können

uns unmöglich vorstellen, daß die Liturgische Kommission einen Gottesdienst oder Agendenteile entwirft, von denen in der Tageszeitung am Samstag deutlich wird: Morgen ist ein ethischer Gottesdienst und am Sonntag darauf ein Trostgottesdienst. Dieses würde ja eine Auseinanderreißung befördern. Dann hätten wir natürlich erreicht, daß die, die das eine hören wollen, morgen kommen, und die anderen nächste Woche. Das darf ja genau nicht sein. Also müssen wir in der Verkündigung, im Predigen und in den Gruppen immer beides deutlich machen. Ich weiß dann, in welchem Teil meiner Predigt ich Menschen belaste und in welchem Teil ich versuche, den Menschen zu helfen, diese Lasten zu tragen. Das ist das eine Problem des teilweisen Hörens.

Das andere Problem ist meiner Ansicht nach das des individuellen Hörens. Wenn ich auf den Anspruch höre und mich dann vereinzelt wahrnehme, sind alle diese Lasten für mich zu groß, und mit jedem neuen Thema wird meine Ohnmacht nur noch schlimmer. Ich glaube, wir dürfen diese Teile nicht individuell hören, sondern als Gemeinde. Als Gemeinde, in der alle Glieder gemeinsam an den Lasten tragen, die Lasten teilen. Es gibt den Begriff Vernetzung. Ich muß also wissen, an welcher Stelle ich dem Anspruch genüge, damit ich weiß, daß ich nicht allen Ansprüchen genügen muß, weil andere anderen zu genügen versuchen.

Da sehe ich die Schwierigkeit, daß wir es in Gemeinden vielfach nicht erreichen, zu einem Gemeindehören zu führen, sondern eben erleben, daß Menschen sagen: „Ich bin diesen Ansprüchen nicht gewachsen“ und dann nichts tun.

Ich möchte das entfalten am Beispiel der Gottesdienste und Andachten, die wir im letzten Jahr gehalten haben, zunächst zum Golfkrieg und dann zum Jugoslawienkrieg. Im Golfkrieg haben wir plötzlich erlebt, wie Bewegung durch die Gemeinden geht und wir in den Andachten und Gottesdiensten eine Resonanz oder einen dringenden Wunsch erleben, die tiefe Beunruhigung in der Form von Gottesdiensten und in der Form von Gebeten zu tragen und zu bewältigen. Das hat uns an vielen Stellen überrascht, obwohl wir es geplant hatten. Wir haben ja Gottesdienste geplant. Dann ist der Golfkrieg zu Ende, und dann geht woanders ein Krieg los, und wir machen dasselbe, und es passiert nichts mehr. Dann stellt sich mir die Frage: Was wird durch diese Beobachtung deutlich? Haben wir in den Gottesdiensten gedacht, daß wir Gott etwas zutrauen? Dann müßte im Fall von Jugoslawien die Kirche genauso voll sein. Oder haben wir in den Gottesdiensten den Menschen in ihrer Beunruhigung geholfen, ihre tiefe Unruhe und ihre Sorge zu tragen? Dann muß ich feststellen: Der Golfkrieg war offensichtlich mehr Anlaß, etwas an eigener Beunruhigung tragen zu müssen, als der Jugoslawienkonflikt. Wenn ich als Gemeindepfarrer dies beobachte, muß ich dann nicht auch irgendwo sagen?: Liebe Gemeinde, wir müssen uns fragen, ob wir in unseren Gebeten Gott etwas zutrauen; dann wird nicht mehr verständlich, warum ihr nicht mehr zu den Gottesdiensten kommt.

(Dem Redner wird das Ende seiner Redezeit signalisiert.)

– Noch einen Satz. Albert Schweitzer hat ungefähr so gesagt: 'Das Gebet verändert nicht die Welt, das Gebet verändert die Menschen, und die Menschen verändern die Welt.' Ich fürchte, daß viele in der Gemeinde nach dem Satz: „Das Gebet verändert die Menschen“ innerlich austiegen und beim Verändern der Welt nicht mehr mitmachen. Und dies zu sagen, muß ich der Gemeinde zumuten, ob

ich Gemeindepfarrer bin oder Landessynodaler. Dann muß ich an der Last, die damit auferlegt wird, nicht nur den Gemeindegliedern, sondern auch uns, mittragen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Wittig:** Noch ein kleiner, hoffentlich klärender Nachtrag zum Stichwort „ethischer Rigorismus“. Ich bin dankbar für das, was Frau Kraft in ihrem Bericht gesagt hat, und ich bin auch dankbar für den Schluß dessen, was Pfarrer Wöhrle gesagt hat. Denn dort wurde deutlich – es klang auch eben schon an –, daß ethischer Anspruch und tröstender Zuspruch gerade nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Es war immer wieder eine tödliche Gefahr in der Geschichte des Christentums, daß diese beiden Seiten auseinandergerissen zu werden drohten, und für beide ist es dann vernichtend. Es mag, nebenbei gesagt, sein, daß Mißverständnisse über das Wort „Rigorismus“ mitspielen. Das wäre nicht schlimm. Aber von der Sache her: Der dänische Philosoph und Christ Sören Kierkegaard war so verzweifelt über Einseitigkeiten orthodoxer Theologie, daß er einmal verbittert gesagt hat: „Das, worauf die ganze Kunst des Christentums beständig ausgeht, ist die Abschaffung der Nachfolge.“ Ich meine, die Ethik Jesu ist zusammengefaßt in Matthäus 7,12: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ Das ist nichts anderes als die Substanz des kategorischen Imperativs von Kant. Und achten Sie bitte darauf, daß es natürlich nicht heißt: „Alles nun, was euch die Leute tun, das tut ihnen auch“, sondern: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun ...“. Ich will, daß sie mich gut behandeln, selbst wenn sie mich faktisch schlecht behandeln. Also soll ich auch diejenigen, die mich schlecht behandeln, gut behandeln. So liegt in diesem Gebot zugleich das Gebot der Feindesliebe, und das ist wahrlich nicht alltäglich, sondern eben sehr weitgehend, hochgespannt, streng, eben „rigoros“.

Aber zugleich ist dies befreiend, ist überhaupt erst das, was menschliches Leben und Miteinanderleben ermöglicht. In den Seligpreisungen gehören Anspruch und Zuspruch unlöslich zusammen. Wenn, um an Pfarrer Wöhrle anzuknüpfen, heute viele tatsächlich unter vielerlei Forderungen seufzen, dann doch oft nicht deshalb, weil sie wirklich dieser ethischen Lebensorientierung folgen, sondern ganz häufig, weil sie sich fälschlicherweise in allzu viele gesellschaftliche, berufliche, konkurrenzorientierte Forderungen einspannen lassen, die mit dieser befreienden Ethik nichts zu tun haben.

**Zum Schluß:** Es kommt, meine ich, auch auf die jeweiligen Gesprächspartner an, darauf, wem gegenüber mehr der strenge ethische Anspruch zu betonen ist und wem gegenüber die frohe, beglückende, tröstende Botschaft. Wir werden nachher auf das (auch schon genannte) unsägliche Leid zu sprechen kommen, das schrecklicherweise im Namen des Christentums seit 500 Jahren vor allem den Völkern Mittel- und Südamerikas angetan worden ist. Da muß dann wohl der strenge Anspruch zur Sprache kommen, und zwar, Herr Sutter, durchaus an uns selbst, nicht an andere: die Bereitschaft zum Eingeständnis furchtbarer Schuld, die Bereitschaft zu tätiger Wiedergutmachung, das kam ja im Bischofsbericht in dankenswerter Klarheit zum Ausdruck, und ich hoffe, daß wir es uns als Synode da nicht zu einfach machen, auch nicht dann konkret mit der Eingabe des Eine-Welt-Kreises der Johannesgemeinde aus Mannheim, OZ 4/12, der zum Abbau der erwürgenden Schuldenkrise der armen Länder beitragen möchte.

(Beifall)

**Synodale Mayer:** Herr Landesbischof, Sie sprachen in Ihren Ausführungen unter anderem auch die Hungersnöte in Afrika an. Meinen Sie, daß finanzielle Hilfen allein ausreichen, um der Not entgegenzutreten? Wäre es nicht vielmehr an der Zeit, daß sich die Kirche vorbehaltlos und intensiv mit den Ursachen der Probleme in der armen Welt auseinandersetzt? Hier wären nicht nur die weltwirtschaftlichen Strukturen zu nennen, sondern z.B. auch die Klimaveränderung aufgrund unseres Umweltverhaltens. Hier ist der Hebel anzusetzen. Wie in anderen Landeskirchen stünde es auch unserer Kirche und Synode gut an, sich mit Umweltbelastungen, Umweltschäden, Umweltzerstörungen hier wie dort rigoros auseinanderzusetzen. Das wäre durchaus wert, ein Synodenthema zu sein.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Wortmeldung zur Geschäftsordnung: Herr Ebinger.

**Synodaler Ebinger:** Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

**Präsident Bayer:** Hierüber ist abzustimmen. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 13. Die Rednerliste ist geschlossen. – Das Wort hat Herr Martin.

**Synodaler Martin:** Wie mein Tischnachbar greife ich das Stichwort „reformatorisches Profil“ auf, das, wie Sie, Herr Landesbischof, ausführten, von einer Reihe von Konferenzen gefordert worden war. Ich möchte dazu einen Vorausblick wagen. Wenn die für 1993 in Wien geplante Veranstaltung tatsächlich zu einer sogenannten europäischen Synode umfunktioniert oder umgewidmet werden sollte, würde ich mir dazu eine faire und rechtzeitige Information wünschen und auch eine echte Beteiligung der synödalen Ebene. Dies war leider, vielleicht naturgemäß, bei der Evangelischen Versammlung in Budapest nicht der Fall. Dort, so schien es mir, beschränkte sich die Vorbereitung auf eine Zusammenkunft, vielleicht auf private Initiative von einigen Kirchenführern und dazu persönlich Berufener.

**Synodale Schiele:** Herr Landesbischof, ich muß mich noch einmal mit dem eigenen Profil der Christen gegenüber Muslimen auseinandersetzen. Das eigene Profil deutlich zu machen setzt doch voraus, daß man es kennt. Unsere Kinder kommen heute vielfach ohne jede Religionskenntnis zur Schule. Wir überlegen uns jetzt, ob man schon Grundschülern Kenntnisse des Korans vermitteln soll. Aber die Kinder sind noch nicht einmal in der Lage, im Religionsunterricht so viel zu lernen, daß sie, wenn sie zur Konfirmation kommen, einen Fundus mitbringen, der es dem Pfarrer ermöglicht, darauf aufzubauen. Muslimische Kinder dagegen üben den Koran so ein und haben eine solche Religionskenntnis, daß die weit über das hinausgeht, was unsere Kinder, selbst beim besten Unterricht, erwerben können. Das religiöse Profil erwachsener Kirchenmitglieder ist doch wohl auch nicht sehr scharf. Wo sollen wir denn unser Verständnis und Selbstverständnis im Alltag Muslimen unter dem Vorzeichen christlicher Stärke und Macht entgegenbringen? Ich finde, wir sind so wenig stark, daß es uns überhaupt noch nicht einmal gelingt, mit etwas christlichem Selbstverständnis Muslimen zu begegnen. Als Nachfolger Jesu, meine ich, dürfen wir Muslimen nicht nur im Zeichen des Kreuzes, sondern auch im Zeichen von Ostern begegnen. Das finde ich irgendwo ganz wesentlich, daß wir wieder ein kleines bißchen christliche Selbstverständnis und auch christliches Selbstvertrauen anderen gegenüber haben. Wir

weichen immer mehr zurück. Und wenn wir eine Verständigung haben wollen, muß das im normalen Unterricht, wo Christen und Muslime gleichermaßen unterrichtet werden, auf beiden Seiten also, geschehen. Es hilft nichts, wenn einer sich um Verständnis bemüht und der andere überhaupt keine Ahnung hat, und muslimische Kinder lernen vom Christentum nichts.

(Beifall)

**Synodaler Rieder:** Herr Landesbischof, als ich den Abschnitt „500 Jahre Entdeckung Amerikas durch Kolumbus“ Ihres Berichts zur Lage nachgelesen habe, habe ich mich gefragt, was geschehen wäre, wenn Sie, Herr Landesbischof, vor 500 Jahren die Santa Maria geführt hätten.

(Heiterkeit)

Ich habe ein wenig das Bild von Goya vor Augen, wie Kolumbus kniend den Segen des Kardinals erhält, bevor er seine Reise antritt. Die Mitverantwortung der Kirche, der wirtschaftlichen Interessen der damals Herrschenden sollte aus Ihrem Bericht klarer hervorgehen, zumal diese Mitverantwortung heute noch besteht (siehe Kirchensteuer).

(Beifall)

**Synodaler Dittes:** Ich möchte gerne noch einmal auf die Ausführungen von Frau Schmidt-Dreher Bezug nehmen. Noch eine kleine Vorbemerkung zu Billy Graham. Ich möchte bekennen, daß ich im Glauben stehe, auch Billy Graham verdanke. Zu dem Vorwurf hinsichtlich seiner Beratertätigkeit während des Golfkriegs möchte ich einfach sagen: Man sollte diese Sache nicht zu hoch hängen. Bedenken Sie, Frau Schmidt-Dreher, daß auf dem Stuhl, wo Herr Landesbischof Engelhardt sitzt, vor noch nicht allzu langer Zeit ein Bischof gesessen hat, der den Militarismus verteidigte. Denken Sie doch auch daran, was in Barmen steht.

(Zuruf: Wer?)

– Das war Landesbischof Bender, der sich klar für das Militär eingesetzt hat.

(Zurufe: Oh!)

**Präsident Bayer:** Das ist höchstens 32 Jahre her.

(Heiterkeit)

Bitte, Herr Dittes.

**Synodaler Dittes:** Sie müßten einmal die Protokolle und die Äußerungen studieren. Barmen sagt doch deutlich, daß mit staatlicher Macht dem Bösen begegnet werden kann. Ich möchte das jetzt nicht weiter ausführen, aber man sollte das einfach einmal auch differenziert beachten.

Der Vorwurf, der Gemeindebezug fehle, kann auch nur bedingt wahr sein, denn wir sollten doch auch in unserer Zeit der Ökumene bedenken, daß Kirchen, die der ACK angehören und in dieser Sache mitmachen und fördern, natürlich eventuell die Früchte ernten werden, wenn wir uns ganz zurückziehen. Es sind schon Menschen da, die eine Gemeinde parat halten, und die Freikirchen sind bereit, diese Menschen aufzunehmen. Wir sollten in unserer Situation diese Chance nicht an uns vorübergehen lassen. Ich kann nur sagen: Es ist sicher leichtsinnig, hier so zu votieren.

Der Vorwurf, Gespräche hätten nicht stattgefunden, kann auch nur bedingt stehenbleiben. Ich bin überzeugt – ich will mich aber da noch sachkundig machen –, daß auf

oberster Ebene Informationen des Lausanner Komitees gegenüber dem damaligen Ratsvorsitzenden stattgefunden haben. Vielleicht wäre auch das, was wir in dieser Woche in unseren Bibelarbeiten und Andachten gehört haben, für uns ein wichtiger Rat, nämlich den Rat des Gamaliel hier anzuwenden.

(Heiterkeit)

**Synodaler Uhlig:** Lieber Herr Landesbischof, auch ich möchte mich für Ihre Stimme für „Pro Christ“ bedanken. Ich selber – das haben einige bereits gehört – stehe dieser Sache auch kritisch gegenüber, habe mich aber durch Ihr Votum dazu motivieren lassen, trotz vielerlei anderer Belastungen die Sache auch vor Ort zu begleiten. Ich denke, daß wir als Synode keine Vorverurteilung betreiben sollten, sondern es handhaben sollten wie an vielen anderen Stellen, daß wir im nachhinein noch einmal entweder im Hauptausschuß oder im Plenum diese Sache reflektieren und evtl. kritisch dazu Stellung nehmen. Ich denke, daß es sehr wichtig ist, auch in der Zukunft die Partnerschaft in der ACK so ernst zu nehmen, daß auch kleine Kirchen wie zum Beispiel die methodistische Kirche oder Gruppen der Allianz wie das Komitee für Weltevangelisation gehört werden und ihre besondere Prägung in unsere Landeskirche einbringen dürfen. Aus diesem Grund bin ich dankbar für dieses Wort unseres Bischofs und bitte, daß wir im nächsten Jahr entsprechend verfahren.

**Synodaler Weiland:** Auch ich will mich herzlich bedanken, Herr Landesbischof, für Ihr einladendes Werben zu „Pro Christ '93“. Ich freue mich über diese konzertierte evangelistische Aktion in Deutschland, und ich freue mich besonders darüber, daß sie von unserem Landesbischof mitgetragen wird. Ich bitte nun alle Konsynoden, besonders jene, die dieser Aktion skeptisch gegenüberstehen: Wenn Ihnen schon die Form nicht zusagt, dann tolerieren Sie doch wenigstens, aber lehnen Sie sie nicht öffentlich ab. Das gibt ein Bild der Zerrissenheit unserer Kirche.

Dann noch einige Bemerkungen zur Form und zur Person Grahams. Es wurde ja wiederholt seine Stellung zum Golfkrieg angesprochen. Ich nehme ihm ab, daß er diese Entscheidung nach intensivem geistlichem Ringen und Beten getroffen hat. Wenigstens dies sollte akzeptiert werden, auch wenn man persönlich zu einer anderen ethischen Entscheidung gekommen ist. Sollte nun aber die ganze Aktion „Pro Christ“ wegen dieser ethischen Haltung Billy Grahams abgelehnt werden? Bedenken Sie bitte, liebe Konsynodale, was für ein Weg damit eingeschlagen würde. Wenn nämlich diese Haltung, einen Prediger wegen einer bestimmten ethischen Position abzulehnen, Schule machen würde, dann könnten viele Gemeindeglieder nicht mehr in der Gemeinde mitarbeiten, weil sie eine gewichtige ethische Position ihres Pfarrers oder ihrer Pfarrerin nicht teilen können.

Letztendlich will ich noch ein Mißverständnis korrigieren, was die Mitarbeit von Gemeindegliedern vor Ort anbetrifft. Es stimmt ja nicht, daß sie ausgeschlossen werden. Es ist geplant, etwa bei uns in Schriesheim, die wir diese Evangelisation durchführen werden, im Anschluß an die Verkündigung zu Gesprächen an Tischen, etwa im Bistro-Stil, einzuladen. Christen sollen mit Nichtchristen ins Gespräch kommen. Interessierte sollen eingeladen werden, am kirchlichen Leben teilzunehmen. Wenn Mitarbeiter einen großen Teil ihrer Kirche in dieser Sache als ablehnend erfahren und erleben, wohin sollen sie dann interessierte und neugierige Christen überhaupt einladen?

**Präsident Bayer:** Wir hören zum Abschluß der Aussprache Herrn Landesbischof Engelhardt.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Liebe Schwestern und Brüder! Herzlichen Dank. Sie werden verstehen, daß ich jetzt etwas mit angehaltenem Atem versuche, möglichst kurz auf das Wichtigste, was vorgebracht wurde, einzugehen. Ich habe versucht, das ein wenig zu ordnen. Es waren ja einige Hauptpunkte. Deswegen zuerst kurz zu den Dingen, die auch noch angesprochen wurden.

Zu Ihrem ersten Bericht, Frau Kraft: Werden die Sektenprobleme gering geachtet? Ich will es so sagen: Ich sehe darin eine so wichtige Herausforderung, daß ich keine Möglichkeit sah, nur im Vorübergehen darauf einzugehen. Ich hatte schon ein ungutes Gefühl an der einen Stelle, wo ich die Scientology erwähnt habe. Aber das ist immer wieder der Konflikt, bei einem solchen Bericht eine Fülle von Dingen auszulassen, die man selbst sagen möchte und die andere vorher an einen herangetragen haben. Da kann ich nur zustimmen: Dem müssen wir uns einmal stellen.

Nächster Punkt: Kritische Anfrage an den Westen im Blick auf „Sozialismus“. Das war auch aus Ihrem Bericht, Frau Kraft. Durch den Mißbrauch und die Abnutzung und „Vernutzung“ dessen, was mit Sozialismus in den östlichen Staaten in dem realexistierenden Sozialismus geschehen ist, kommt die Debatte über das, was seit dem 19. Jahrhundert zur Utopie des Sozialismus vorgebracht wurde, zu kurz. Ich habe wesentliche Impulse in meiner theologischen Arbeit durch Karl Barth bekommen, der seinerseits durch den religiösen Sozialismus geprägt wurde und in Auseinandersetzung mit dem religiösen Sozialismus seine theologische Arbeit gemacht hat. Mir läge schon daran, schon um dieser Väter im Glauben willen jetzt nicht einfach das Thema „Sozialismus“ zu tabuisieren.

(Beifall)

Im Augenblick sind wir aber – das muß man auch sagen – durch eine Befangenheit, die nicht einfach abgestreift werden kann, dazu noch nicht in der Lage.

Herr Wenz, die Fragen der Umwelt habe ich nicht, auch wenn es sehr kurz kam, als Pflichtübung oder nur als Zugeständnis zum konziliaren Prozeß behandelt. Ich bin überzeugt, auch von dem her, was ich in letzter Zeit erfahren habe, daß wir vieles an Aufgaben vergessen können. Was wir nicht vergessen können, ist das mehr und mehr in den Vordergrund tretende Umweltproblem der Klimaveränderung insgesamt mit ihren Ursachen und Folgen. Da werde ich mich auch auf EKD-Seite stark machen und mich von meiner Seite einsetzen.

(Beifall)

Frau Dr. Gilbert, Sie haben recht: Zu der eindrucksvollen Unbefangenheit Nelson Mandelas gehört auch eine nicht selbstverständliche und nicht so einfach taktisch zu wertende Unbefangenheit des afrikanischen Präsidenten. Das würde ich schon sagen: Für das Zusammenspiel der beiden kann man nur hoffen und beten. Das ist ein mutiger Mann in seiner Politik, wie er sie macht. Das wird auch von den oppositionellen Gruppen anerkannt.

Frau Mayer, „Geld allein hilft nicht. Die Kirche soll sich an die Ursachen der Nöte Afrikas machen“. Richtig. Das eine darf aber das andere nicht ausschließen. Was in den betroffenen Ländern passiert, vergißt man nicht so schnell und so leicht. Ich habe es auf unserer Mittelamerika-Reise bei dem Erleben unsäglicher Armut nicht nur vorgeführt

bekommen, sondern wahrgenommen und gehört. Wir sind, wenn wir sagen: „Wir müssen uns um unsere Umwelt kümmern“, sehr schnell von neuem des imperialistischen, kolonialistischen Eurozentrismus verdächtigt. „Ihr rettet eure Bäume, und bei uns gehen die Kinder kaputt.“ Die Not in Afrika ist im Augenblick so erschlagend, daß zunächst einmal nichts anderes übrigbleibt, als zu überlegen, wie man mit Geld helfen kann. Am Ende dieses Monats wird auf einer Pressekonferenz eine Großaktion angekündigt werden, zu der sich die großen Hilfswerke, das Diakonische Werk und die Caritas entschlossen haben. Dann wird man Weiteres sehen.

Herr Martin, Stichwort „Europa, Budapest“. Es war nicht so, daß das einfach auf private Initiative entstanden ist, sondern vor einem Jahr haben einige Kirchenführer informell in Straßburg die Initiative ergriffen und diese europäische Versammlung nach Budapest einberufen und dazu eingeladen, und die Delegation ist in der entsprechenden Weise erfolgt, wie auch andere ökumenische Konferenzen durch den Rat beschickt werden. Das war nicht ganz einfach, wie Sie sich vorstellen können. Es ging über die VELKD, EKU und über die Arnoldshainer Konferenz. Wenn es zu einer europäischen Synode kommen sollte, wird das nur dann eine Synode sein, wenn es in der Entsendung und Beschildung von vornherein auch wirklich synodales Geschehen ist. Das Ganze geht ja auf die Initiative von Herrn Professor Frieling zurück, der diese vor zwei oder drei Jahren angeregt hat.

Auch noch dies vorweg: „500 Jahre Entdeckung Amerikas“. Ich wehre mich, wenn zu schnell – auch wenn Vergleichbarkeiten da sind – schlimme und schreckliche Ereignisse und Verbrechen mit dem Holocaust in einem Atemzug genannt und damit verglichen werden. Wir müssen den Holocaust oder die Shoah, wie die Juden sagen, in dieser Einmaligkeit – was den Umfang, die Voraussetzungen und die planmäßige Absicht der Vernichtung und der Durchführung angeht – als etwas Einzigartiges den Juden lassen. Wir dürfen nicht zu schnell andere Vorgänge in entsprechender Weise benennen. Es besteht aber kein Zweifel, daß nicht leichtfertig – das haben wir bei unserem Besuch letztes Jahr sehr deutlich gespürt – bei größeren und kleineren Kirchen bedacht wird, wie die 500 Jahre und das Jubiläum dort von den Betroffenen auch in Trauer begangen werden. Unvergeßlich ist ein Gespräch in Costa Rica mit der dortigen Evangelischen Allianz, wo sehr deutlich gesagt wurde, was das „Jubiläum“ für sie bedeutet. – Es wurde gefragt, inwieweit kritische Stimmen, z.B. aus den Vereinigten Staaten, da sind. Die gibt es sehr deutlich da in den sogenannten main-line-churches, in den großen Kirchen in den Vereinigten Staaten und im Nationalen Kirchenrat. Wir hatten kürzlich eine Delegation von verschiedenen Kirchenführern, von den Baptisten bis hin zu Anglikanern, Lutheranern, Methodisten und Mennoniten. Da war eines der Themen, über die wir in Hannover miteinander gesprochen haben, auch deren Frage nach ihrer Mitverantwortung im Hinblick auf die Situation, die durch die Art und Weise der Entdeckung Amerikas und was daraus gefolgt ist, eingetreten ist.

Nun zu den Hauptfragen: „Lahr“. An den Gemeinden vorbei? So haben Sie gefragt, Herr Stober. Ich möchte auch in der Rückschau sagen, daß wir es versäumt haben, rechtzeitig auch die Gemeinden und den Bezirk noch stärker und noch verantwortlicher einzubeziehen. Es ist aber nicht so – das wissen Sie auch –, daß das dort völlig vorbeigegangen ist. Warum sind wir diesen Weg gegangen? Sie

fragten ja nach den Motiven und Zielvorstellungen. Auch deswegen, Herr Stober – das eine Gespräch haben wir gemeinsam erlebt –, weil uns die Brüder aus dieser Gemeinde sagten – jetzt nehme ich einfach einmal Ihre Worte auf und kehre sie um –: „Die Gemeinden haben an uns kein Interesse; sie leben an uns vorbei.“ Das traf nicht Ihre Gemeinde. Aber es traf andere Sachverhalte. Die Aussiedler mußten in Lahr lange suchen, bis sie für den Sonnabendnachmittag einen Gemeindesaal fanden, um dort ihre Gebetsstunden am Sonnabendnachmittag halten zu können. Den fanden Sie nicht. Dankenswerterweise hat ihn die AB-Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Das muß man in diesem Zusammenhang sehen. Dann kamen sie und sagten: Wenn wir unsere eigenen Gottesdienste haben, kommen von unseren Leuten ungleich mehr, als wenn wir in eure Gottesdienste gehen, nicht nur, weil wir dann verteilt sind, sondern weil viele dort keinen Zugang finden. Das war eigentlich so die Grundvoraussetzung für unsere Entscheidung.

Weg in die Zukunft? Es ist auch meine Bitte an die leitenden Brüder dieser Evangelisch-Lutherischen Brüdergemeinde, zu berücksichtigen und dem auch in ihrem geistlichen Verhalten gerecht zu werden, wie die Landeskirche einen großen Schritt auf sie zugegangen ist, weil sie den Wunsch geäußert haben, in der Landeskirche zu bleiben. Dieses Bleiben in der Landeskirche sollte geistlich durch ein Hin und Her und durch ein Sich-Besuchen und nicht durch ein verselbständigte Nebeneinanderherleben erfolgen.

Ich hoffe nicht, daß das in anderen Bereichen einen Dominoeffekt hat. Die Gefahr wird man sicher sehen müssen. Mein an der Stelle im Bericht etwas zugesetzter Satz ist vielleicht übertrieben: Wir dürfen sie nicht so an uns pressen, daß sie sich nicht mehr regen und nicht mehr schnauen können. Mit dem Schnaufen stimmt es schon eher. Sie sagen nämlich: Wenn wir bei euch in den Gottesdienst kommen und eure Choräle mitsingen, brauchen wir ein künstliches Beatmungsgerät, weil wir bei dieser Schnelligkeit, mit der hier gesungen wird, nicht mitkommen.

(Heiterkeit)

Ich schließe die Vorbemerkungen mit der Frage ab: Sind wir bei allen unseren Bemühungen in der Lage und fähig, auch unserem geistlichen Anspruch hier zu genügen, aufzunehmen, ohne einfach diese Menschen in einer Form zu vereinnahmen, die ihnen jetzt noch sehr fremd ist? An einzelnen Stellen gelingt es Gott sei Dank, an anderen Stellen geht es schon weniger gut.

„Pro Christ“: Liebe Schwestern und Brüder, die EKD hat die Beteiligung nicht abgelehnt. Die EKD hat erklärt: Wir machen bei „Pro Christ“ nichts anderes als beim Kirchentag. Wir entsprechen nämlich nicht dem Antrag, der gestellt worden war, eine Haushaltsposition in den Haushalt 1992 bzw. 1993 aufzunehmen. Das war die Entscheidung der EKD, wie beim Kirchentag im Haushalt keine eigene Haushaltsposition aufzunehmen. Dem ging eine lange Kontroverse, eine in vielem an unsere Aussprache heute erinnernde Diskussion in der Kirchenkonferenz voraus, und zwar mit dem Ergebnis, es so zu halten wie beim Kirchentag und den Gemeinden bzw. den Landeskirchen auch die Mitbeteiligung zu empfehlen. Das war an dieser Stelle also keine Distanzierung der EKD. Ich wollte das nur sagen, weil vorhin formuliert wurde: Die EKD beteiligt sich nicht.

Die Veranstalter dieser Großevangelisation sind eine plurale, eine pluralistische Gruppe, und es gab auch dort lange Überlegungen und kontroverse Spannungen, bis man sich dazu entschlossen hatte. Bitte, beschränken Sie „Pro Christ '93“ nicht auf März 1993. Das ist das eigentliche Movens, mit dem – für viele überraschend – der rheinische Präses Peter Beier mit Heftigkeit und Leidenschaft sich zum Sprecher von „Pro Christ“ gemacht hat, weil er sagte: Ich erlebe jetzt schon in meiner Landeskirche, wie Brüder und Schwestern mitmachen und wie sie sich einsetzen und wie sie es vorbereiten, weil das eigentliche Geschehen dieser Evangelisation nicht in der Verengung auf diese drei oder vier Tage mit Billy Graham geschehen soll, sondern darin, wie Menschen sich vorher darauf rüsten, um rechenschaftsfähig, auskunftsähig im Hinblick auf die Frage zu werden: Warum bin ich Christ, warum bleibe ich Christ? Daher erklären Präses Beier und andere: Diese Leute möchten wir nicht im Regen stehen lassen.

Es geht auch nicht um Erpressung. Das finde ich ein sehr hartes Wort, Frau Schmidt-Dreher. Es geht um einen gewissen Druck, um eine Zwangsläufigkeit, in die man geraten ist. Erpressung beinhaltet etwas anderes, nämlich daß man es von vornherein nur darauf anlegt. Es gibt manchmal für uns im Oberkirchenrat, für mich, für Sie als Synode – damit beschwichtige ich nicht, sondern ich beschreibe ein Stück Realität, die auch zu unserer Kirche gehört – Situationen, wo man Entscheidungen unter Druck trifft, so oder so. – Zur Person Billy Grahams bestanden meine Bedenken am stärksten, abgesehen davon, daß ich auch von den technischen Möglichkeiten einer solchen Großmedienveranstaltung nicht so überzeugt bin. Aber vielleicht bin ich da etwas kleinkariert. – Frau Grenda, Sie haben gesagt, man solle auch der Person Billy Grahams Aufmerksamkeit zuwenden. Daher will ich in diesem Zusammenhang sagen: Es wird dann immer wieder seine Rolle im Zusammenhang mit dem Golfkrieg genannt. Ich stehe jetzt etwas verlegen da, weil ich die nicht genug kenne, um zu wissen, was daran richtig, was Vorurteil und was falsches Urteil ist. Aber eines weiß ich, daß es lange, bevor man von einer politischen Wende gesprochen hat – das war wohl 1986 –, als die Welt noch in Ordnung zu sein schien, was den Ost-West-Konflikt anging, es in der Sowjetunion eine große Veranstaltung in Moskau gab, einen Weltfriedenskongress. Wer dorthin reiste, war verdächtig. Die EKD hatte ihrem ehemaligen Präses Herrn von Heyl dorthin gesandt, und es kam von den verschiedensten Seiten die Frage: Ist das nicht doch, vielleicht unter kirchlichen Vorzeichen verdeckt, so etwas wie eine kommunistische Sache? Billy Graham war dabei! Wenn man also dieser Person Aufmerksamkeit zuwendet, muß man einfach auch diese verschiedensten Facetten einer solchen Persönlichkeit sehen. Im übrigen hat Herr Baschang mit dem Brief, mit dem er das Material an die Gemeinden versandt hat, auch deutlich unsere Enttäuschung oder unsere Vorbehalte aufgrund des Verfahrens zum Ausdruck gebracht. Er fragt dann: „Wie sollen wir uns verhalten? Ich selbst will den Glauben nicht aufgeben, daß Gott auch das segnen kann, was zunächst unseren Planungen und Überlegungen zuwiderläuft. Wer diesen Glauben teilt, hat dann folgende Möglichkeiten.“

Da soll nichts unter den Tisch gekehrt werden, aber ich möchte dann doch wirklich auch von dem Anspruch her, was Evangelisation sein soll und nicht sein kann, sagen: Man darf es nicht nur an der Person des Evangelisten und nur an den wenigen Tagen, wo das geschieht, aufhängen.

Stichwort „Muslime“: Sie haben recht, ich kann den andern nur dann nicht nur recht erkennen, sondern ihm begegnen, wenn ich weiß, wer ich bin. Konfirmandenunterricht für Erwachsene beispielsweise, aber natürlich auch Religionsunterricht für Kinder, ist notwendig. Sie haben auch recht: Zunächst können auf muslimischer Seite nur die bereit sein, die eine gewisse liberale Grundhaltung haben. Aber das ist im übrigen bei uns dasselbe Problem im Dialog mit den Juden. Das darf uns nicht veranlassen, diesen Dialog, den wir mit Ben-Chorin – oder wie sie alle heißen – führen, abzubrechen, sondern wir müssen gerade von daher auch den Dialog mit den orthodoxen Juden suchen, die dem Dialog fremd und ablehnend gegenüberstehen.

Über das Zitat bin ich, als ich es noch einmal durchgesehen habe, auch selbst etwas erschrocken, weil es mißverstanden werden könnte, zudem ich es kommentarlos habe stehen lassen. Ich bin nicht der Auffassung dieses Muslim, daß uns die Gotteslehre nicht trennt. Ich bin der Auffassung, daß das eines der entscheidendsten Dinge ist – denken Sie an die Trinitätslehre –, die theologisch unsere Unterschiede ausmachen. Ich fand dieses Zitat nur darin so sprechend, weil einer, der schon lange unter uns lebt, nicht wahrgenommen und gemerkt hat, vielleicht nicht merken wollte, aber vielleicht auch – das frage ich selbstkritisch – nicht merken konnte, daß er etwas von dem, was uns am Herzen liegt und was zu Kern und Stern der biblischen Botschaft gehört – Barmherzigkeit –, für sich vereinnahmt und beansprucht und es uns abspricht. Da ist doch eine Unkenntnis da. Das wollte ich damit sagen, und ich erschrecke, wenn jetzt eine Art Jenninger-Effekt entsteht und mir als Meinung zugeordnet wird, was Zitat eines anderen war!

(Heiterkeit)

Aber das habe ich auch immer wieder gesagt: Das Gespräch mit den Muslimen muß weitergehen, zur eigenen Vergewisserung, aber auch – nehmen Sie das ernst – zum Abbau von Feindbildern, die wirklich oft aus Unkenntnis entstanden sind und die zu Konflikten, die immer wieder entstehen, führen, auch zu politischen Konflikten und Kriegen, wie wir es erlebt haben.

Zu dem Stichwort „ethischer Rigorismus“ haben Sie, Frau Kraft, gefragt: „Ist das Ihre eigene Meinung, oder ist es von außen herangetragen worden?“ Hier schlägt mein Herz, und je länger, desto mehr. Hier schlägt wirklich mein Herz, weil ich denke, daß das unsere Aufgabe als Kirche ist und weil ich das gerne auch für uns als Synode und auch für mich als Bischof besser können möchte; deutlich zu machen, wie Zuspruch und Anspruch zusammengehören, aber nicht unter dem Rigorismus, unter den wir uns gegenseitig setzen.

(Beifall)

Mit Rigorismus meine ich das, was auch das Wort bedeutet. Rigor heißt Kälte, Starre. Ich möchte keiner Unverbindlichkeit in der Nachfolge ausweichen. Ich möchte sie sehen und deutlich sehen und für uns alle erkennen. Aber ich möchte, daß wir es in der Nachfolge unseres Herrn *miteinander* sehen. Hinter dem Stichwort verbirgt sich für mich einmal diese Exklusivität, mit der man Positionen von der einen oder anderen Seite geltend macht. Sehen Sie doch das Gnadenlose an diesem Geschehen! Ich habe vorhin schon einmal Karl Barth genannt. Wenn bei Karl Barth etwas zu lernen war, dann dies, daß uns bei all dem, was er dann auch eingeklagt hat und worunter er gelitten und

gesetzt hat, wenn nämlich Kirchen und Christen zu unverbindlich, zu lau und zu glatt gewesen sind, die Verbindlichkeit unseres Glaubens nur dort deutlich werden kann und uns trägt und uns nicht überfordert und uns nicht überanstrengt und wir uns gegenseitig nicht überanstrengen, wo das Zutrauen Gottes zu Ihnen, zu mir, zu uns allen die unbestrittene vorausgehende Botschaft ist. Und wenn ich etwas buchstäblich und lernen möchte und merke, wie schwer es ist, weil man schnell in Klischees hineingerät, dann dies. Wenn ich sage: Es lohnt sich – das sage ich Ihnen, liebe junge Schwestern und Brüder vom Petersstift –, um einer Sache willen Pfarrerin und Pfarrer zu sein, dann deshalb, um in unserer Welt der Gnadenlosigkeit etwas von der Botschaft hineinzubuchstabieren und zu sagen, was Gott uns zutraut. Das ist nichts Laxes und nichts Laues und nichts Unverbindliches. Er traut es uns zu, auch wenn wir dann stolpernd und stotternd in der Nachfolge hintenach gehen.

„Beifall von der falschen Seite“, Herr Girock. Ja, aber ich habe das auch an die Seite gesagt, die Sie als die falsche Seite im Auge haben. Was da an Druck eines ethischen Rigorismus in Briefen und Forderungen auf die Kirche zukommt, dem gilt das genauso. Und wenn gesagt wird: „Kirche kann nur dann Kirche bleiben, wenn diese Forderungen so erfüllt werden“, ist es genau dieser ethische Rigorismus, mit dem man in Unbarmherzigkeit und Gnadenlosigkeit miteinander umgeht. Vielleicht ist das Stichwort nicht präzise genug, aber lassen Sie sich anregen und fragen wir uns auch gegenseitig kritisch zurück. Wenn es sich lohnt, Theologie zu studieren und Theologie weiterzutreiben, dann darum, um immer besser dies staunend zu erkennen und wahrzunehmen. Ich habe ja in dem Zusammenhang gesagt, daß wir uns dort, wo wir das Ethische in den Vordergrund stellen, nicht wundern müssen, wenn die Maßstäbe entsprechend von außen auch so angelegt werden. Das habe ich im Zusammenhang mit der Stasi-Diskussion gefragt. Ich halte das für theologisch problematisch – und jetzt steche ich in ein Wespennest, das weiß ich. Darüber unterhalten wir uns ein andermal.

(Heiterkeit)

Dazu gehört z.B. die Rede vom „deutlicheren Zeichen“. Ich halte auf diesem Hintergrund auch für problematisch, wenn an allen Stellen Schuldbekenntnisse eingeklagt werden. Wie lange halten wir das aus? Kirche muß etwas sagen können von Schuld und Vergebung und von nicht zu schneller Vergebung. Ich halte es aber für theologisch problematisch – Herr Weiland, Sie haben darauf hingewiesen –, wenn Predigten meiner Schwestern und Brüder und von mir selbst nur ethisch beurteilt werden. Natürlich kann man das nicht so auseinanderhalten; aber das wünschte ich mir einfach, auch von unserer Synode, immer wieder ganz elementar zu lernen zu begreifen und davon zu leben, was das uneinholbar Vorausgehende der christlichen Botschaft ist. Das sehe ich darin, daß vor dem „Du sollst“ steht: „Du bist“.

Ich lasse es dabei. Es wäre noch viel zu sagen. Worauf Sie auch hingewiesen haben, kann ich nur kurz aufnehmen: „Kindergottesdienst“ – Frau Meyer-Alber hat es angesprochen – im Zusammenhang mit dem Jahr mit der Bibel. Die Chance ist, uns hier mit unseren Kindern hineinzuleben und einzuüben.

„Ekklesiologische Parzellierung“: Sie haben recht, Herr Girock, das ist die Realität. Die Frage: „Was bringt es mir?“, kann ich nicht wiediskutieren, weil sie mir vielleicht

nicht gefällt. Darauf müssen wir uns einlassen. Ich möchte dann nur mit denen, mit denen ich mich darauf einlasse, weiterkommen und deutlich machen und ihnen zeigen, daß das nicht genügen kann.

Ich schließe mit der Erinnerung an das, was wir heute morgen von Herrn Riehm gehört haben: die Erneuerte Agende, die im Gottesdienst die Vielfalt so hineinbringen will, daß die gemeinsame Struktur erkennbar ist und der Gottesdienst nicht gesprengt wird von all dem, was die verschiedenen Leute mitbringen. Dann das schöne Bild von Herrn Baschang am Sonntag in der Predigt mit der St. James-Kathedrale. Ach, dachte ich, stünde sie doch in Karlsruhe oder sonstwo bei uns! Auf einmal ziehen die Liturgen mit ihren Gewändern ein, und die Penner und das Liebespaar und diejenigen, die plakatiert haben, und die anderen alle, sind zum Teil erstaunt, zum Teil betroffen, aber sie machen dann doch im Gottesdienst mit. Und die, die den liturgischen Einzug gemacht haben und wieder ausziehen, sind hoffentlich nicht einfach unbeeindruckt und unverändert von dem geblieben, was da an Leben um sie herum geschah. So kann einen dieses Bild auch begleiten.

Sehen Sie mir bitte nach, wenn ich auf eine ganze Menge nicht eingegangen bin. Ich habe es auch nicht so verstanden, daß Sie Fragen stellen und ich sie jetzt beantworte, sondern daß Sie Fragen stellen, die wir miteinander auch über diese Aussprache hinaus weiter in unserer Synode beantworten:

(Lebhafter Beifall)

**Präsident Bayer:** Ganz herzlichen Dank. Sie haben mir zwar jetzt die ganze Tagesordnung durcheinander gewirbelt, aber der Beifall zeigt, daß es sich gelohnt hat, daß Sie von Ihrem geschäftsordnungsmäßigen Recht, zu reden, Gebrauch gemacht haben.

Ich denke, wir werden heute nicht alles schaffen, was auf der Tagesordnung steht. Wir fahren aber fort und versuchen, soweit wie möglich zu kommen.

## V

### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung**

- **der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1990 (außer Sondereinrichtungen),**
- **der Jahresrechnungen des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1989 und 1990,**
- **der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1990,**
- **der Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1989 und 1990,**
- **der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1988 und 1989.**

**Präsident Bayer:** Für den Rechnungsprüfungsausschuß berichtet der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Götsching.

**Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Eigentlich müßte jetzt eine große Pause eingeschoben und ein tiefer Graben übersprungen werden, wenn Sie jetzt einen so trockenen

Bericht hören, für den ich mich allerdings bewußt nicht zu entschuldigen brauche, denn wir leben nicht nur von dem, was wir eben gehört und mitgemacht haben, sondern auch von einigen Dingen, die das Leben in der Kirche erst ermöglichen. Dazu ist mein Bericht etwas notwendig.

Ich habe zu berichten über die Prüfungen der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1990, der Jahresrechnungen des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1989 und 1990, der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1990, der Jahresrechnung des Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1989 und 1990 und der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1988 und 1989.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat am 27.04.1992, also am Montag dieser Woche, den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 1. April 1992 über die eben genannten Jahresrechnungen ausführlich diskutiert und kann erfreulicherweise der Synode nicht über schwierige Verfehlungen der geprüften Stellen berichten. Wie im Prüfungsablauf vorgesehen, hat zunächst das Rechnungsprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat über die einzelnen Prüfungsobjekte berichtet und hat der Evangelische Oberkirchenrat anschließend zu den Ausstellungen, Vorschlägen und Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes insoweit Stellung genommen, als entweder die Vorschläge des Rechnungsprüfungsamtes übernommen wurden oder aber eine Prüfung zugesagt wurde. In einigen Fällen, in denen unterschiedliche Meinungen bestehen oder bestanden, ist eine weitere Klärung noch nötig.

Zur Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden von 1990 ist zu sagen, daß die Vordrage und Gestaltung der Jahresrechnung den Vorschriften des KVHG – des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung – entspricht und daß die aufgeführten Beträge der Einnahmen und Ausgaben mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen übereinstimmen. Alle im Rahmen von Stichproben geführten Beträge waren belegt. Eine wirtschaftliche Verwaltung des Kassenbestandes wurde bestätigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält es für nötig, auf einige Punkte hinzuweisen, die zwar einer Entlastung nicht entgegenstehen, aber doch der Verbesserung bedürfen.

So muß auch heute wieder auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Pflichtrücklagen unserer Landeskirche hingewiesen werden, das heißt der Betriebsmittellücke, der allgemeinen Ausgleichsrücklage, also dem Haushaltssicherungsfonds, und der Bürgschaftssicherungsrücklage. Die Ist-Höhen der drei Pflichtrücklagen liegen noch weit unter den jeweiligen Soll-Höhen. Insofern sollten die Bestände dieser Rücklagen in den nächsten Jahren entsprechend aufgestockt werden, damit die Evangelische Landeskirche in Baden für eventuelle Notzeiten gerüstet ist. So hat die Betriebsmittellücke nur etwa 50%, der Haushaltssicherungsfonds knapp 60% und die Bürgschaftssicherungsrücklage nur 25% der Soll-Höhe erreicht. Die Schwierigkeiten, die volle Soll-Höhe zu erreichen, sind uns bekannt, wenn man trotz der Jahresüberschüsse z.B. an die Verpflichtungen für die evangelischen Kirchen der neuen Bundesländer denkt.

Einige organisatorische Mängel, deren Behebung mit Einsparungen verbunden ist, wurden hervorgehoben. So

stellte sich zum Beispiel die Frage, ob die Einladungen zu Veranstaltungen der *Evangelischen Akademie* immer zielgruppengerecht verschickt wurden, weil das Mißverhältnis zwischen gedruckten Einladungen und Besuchern zu groß erschien. Auch wurde für nötig erachtet, generell die Reisekostenpraxis zu überprüfen und bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen strengere Maßstäbe anzuwenden.

(Beifall)

Seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wurde angekündigt, daß die Praxis der Genehmigung, Durchführung, Abrechnung von *Dienstreisen* überdacht und die vom Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Schwachpunkte bei der beabsichtigten Novelle der Kraftfahrzeug-Verordnung berücksichtigt werden würden. Dabei sollte sich auch jeder von uns überlegen, wieweit er selbst zur Schonung der Natur beitragen kann, wenn er statt des Autos öffentliche Verkehrsmittel benutzt bzw. vielleicht das gepreßte Öl später in seinem Motor verwenden kann.

Auch einige andere Dinge, wie zum Beispiel eine Großzügigkeit bei der Zahlung von Defiziten bei speziellen Veranstaltungen, waren auszustellen – ich möchte hier keine Beispiele nennen – und waren mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbar.

Bezüglich der bei der Prüfung des *Unterländer Evangelischen Kirchenfonds* festgestellten kleineren Mängel konnte im allgemeinen Einvernehmen erzielt werden. Umstellungarbeiten bezüglich der Struktur des Haushaltspfands und der Haushaltsrechnung dort sind noch im Gange, so daß Erläuterungen des Kassen- und Haushaltsergebnisses nur eingeschränkt möglich waren. Eine Diskrepanz zwischen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes und der Handhabung zum Beispiel der Anpassung der *Erbbauzinsen* und der *Mietanpassung* seitens des Evangelischen Oberkirchenrates besteht nach wie vor. Hier ist für die Zukunft eine weitere Klärung erforderlich, damit sich die Schere zwischen Marktmieten und kirchlichen Mieten, die zum Beispiel auch von etwa 50% Fremdmietern genutzt werden, nicht immer weiter öffnet.

Nach der im Jahre 1990 vollzogenen Neustrukturierung beim Referat 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) des Evangelischen Oberkirchenrats besteht die begründete Hoffnung auf eine künftig geordnete Buchführung und Rechnungslegung im *Mütterkurheim Baden-Baden*, wo die Buchführung für die Jahre 1988 und 1989 und die daraus entwickelten Jahresabschlüsse nicht oder nur eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Das ist aber bekannt. Auch wurde gefragt, ob sich der Auslastungsgrad dieses Mütterkurheims nicht doch noch wesentlich verbessern ließe.

Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bereitet es keine besondere Freude, kleinlich erscheinende Ausstellungen und Mängel bei den geprüften Stellen zu diskutieren, aber es ist nötig, immer wieder darauf hinzuweisen, daß mit dem anvertrauten Geld äußerst sparsam umgegangen werden muß. Wir sind froh, daß wir keine Verfehlungen oder größere Beanstandungen der Synode mitteilen müssen.

Wir möchten an dieser Stelle für die subtile Arbeit der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes besonders danken, aber auch die Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates – besonders des Referates 7 (Finanzreferat) – für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung hervorheben und diese bestätigen.

Noch etwas ist der Synode mitzuteilen. Nach dem Diakoniegesetz – dort § 42 Abs. 2 – ist der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landesynode zur Unterrichtung vorzulegen. So kann der Synode mitgeteilt werden, daß die geprüften **Jahresabschlußberichte des Diakonischen Werkes** aus den Jahren **1988, 1989 und 1990** vorgelegt worden sind. Eine Stellungnahme dazu ist nicht vorgesehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt der Synode vor, wie folgt zu beschließen:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich*

*der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1990 (außer Sondereinrichtungen),*

*der Jahresrechnungen des Fördervereins „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1989 und 1990,*

*der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1990,*

*der Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1989 und 1990,*

*der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1988 und 1989*

*entlastet.*

Vielen Dank für das Zuhören.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Ich danke Ihnen, Herr Professor Götsching. Ich schließe mich auch dem Dank des Berichterstatters an die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts an. Herr Dr. Uibel, bitte, teilen Sie das Ihren Prüfern mit. Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Friedrich.

**Synodaler Friedrich:** Wir haben in den vergangenen Jahren und auch dieses Jahr wieder jedesmal, wenn wir über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche berichten, auf die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Rücklagen und den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen hinzuweisen. Mich beschwert das jedesmal, weil ich denke, daß unsere Gesetze in diesem Fall sehr restriktiv sind. Ich denke dabei an die Geschichte von dem reichen Kornbauern. Ich möchte als Anregung der Begleitkommission, auch dem Finanzreferenten und allen Betroffenen mitgeben, darüber nachzudenken, diese Beanstandung so zu beseitigen, daß wir die gesetzlich vorgeschriebenen Höhen der Rücklagen verändern und nicht den vorhandenen Betrag der Rücklagen.

**Synodaler Heidel:** Das Rechnungsprüfungsamt hat beim Unterländer Kirchenfonds angemahnt, daß die Anpassung des Mietniveaus noch nicht das Marktniveau erreicht hat. Ich denke, angesichts der zum Teil skandalösen Vorgänge auf dem Wohnungsmarkt und angesichts der Tatsache, daß in vielen kirchlichen Gebäuden relativ viele wenig-bemittelte Menschen wohnen, die zur Kirche gehören und auch in der Kirche mitarbeiten, hätte ich Schwierigkeiten, mitzuverantworten, in jedem Fall – und vor allem in Großstädten – eine Anpassung der Mieten an das Marktniveau vorzunehmen. Das gilt nicht für Fremdvermietungen, wo wohlhabende und ausreichend zahlungskräftige Mieter vorhanden sind. Aber in der Pauschalität finde ich dies nicht angemessen.

(Beifall)

**Synodale Altner:** Was Herr Heidel eben sagte, wollte ich auch genau ansprechen. Ich wollte einfach nur zu bedenken geben, daß wir auch Prioritäten setzen und von gewissen Wertvorstellungen ausgehen müssen. Ich frage mich, ob man dies dann vereinbaren kann mit dem, was am Markt orientiert ist. Ich denke, das gilt vielleicht auch für die Ländereien des Unterländer Fonds. Wenn man Umweltschutz betreiben will und damit auf gewisse Dinge verzichtet, die umweltschädlich sind, kann man natürlich nicht die Renditen erwarten, die anderwärts möglich ist. Auf der anderen Seite zahlt es sich aber, denke ich mir, auf die Zukunft hin doch aus.

**Synodaler Wenz:** Ich möchte Herrn Friedrich widersprechen. Wir können und dürfen unseren Mitarbeitern nicht zumuten, daß wir nicht wenigstens diese drei Monate Rücklage haben. Es geht einfach nicht, weil jeder in seinem Privatbereich, der bei uns beschäftigt ist, damit rechnet, daß er gesichert ist. Viele haben private Schulden vom Hausbau usw. und erwarten, daß wir ihre Gehälter bezahlen können. Deshalb sind Rücklagen für drei Monate überhaupt nicht zuviel. Wir dürfen das nicht absenken.

(Beifall)

**Oberkirchenrat Dr. Fischer:** Herr Friedrich, natürlich kann man es so machen, indem man sagt: Wenn die Soll-Höhe nicht erreicht ist, setzen wir den Maßstab herab. Das kann man aber nur dann machen, wenn man gleichzeitig auf der Verpflichtungsseite auch die Verpflichtungsbarriere etwas niedriger hängt. Wir haben aber eine Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitern eingegangen, die durch BAT und sonstige Rechtsverpflichtungen festgelegt ist, und können in dem Augenblick, wenn das Geld nicht reicht, nicht gegenüber diesen Mitarbeitern sagen: Es tut uns leid; wir können diesen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Bisher haben wir die Hälfte der nach dem KVHG – das sind die §§ 84, 85 und 87 – erforderlichen Mindestrücklagen angesammelt. Das ist nun, weiß Gott, nicht sehr viel. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß wir jeden Monat 25 Millionen DM Gehälter zu bezahlen haben, wird sehr schnell deutlich, in welcher Größenordnung wir Verpflichtungen eingegangen sind, auf deren Erfüllung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertrauen. Alles andere wäre fahrlässig.

(Beifall)

**Synodaler Friedrich:** Herr Wenz und Herr Dr. Fischer, ich akzeptiere, was Sie jeweils gesagt haben. Es geht aber an meiner Anregung völlig vorbei. Ich habe nicht darüber gesprochen, daß das jetzt über Jahre angesammelte Geld verkürzt werden soll. Wir haben ja noch gar nie die Mittelwerte oder gar Maximalwerte erreicht. Die Beanstandung besteht immer nur, weil formal etwas besteht. Wir haben noch nie die Notwendigkeit gesehen, dahin zu kommen. Ich sehe nur, daß man einen moralischen Druck damit ausüben kann. Dieses Instrument möchte ich dem Finanzreferenten durchaus aus der Hand nehmen, indem wir andere Prioritäten setzen. Ich will den Druck dahin gehend vermeiden, daß gesagt wird: Da müssen wir noch weiter auffüllen. Da will ich schon etwas an der Politik verändern, aber nicht am Geld, das angesammelt ist, kürzen.

**Synodaler Wenz:** Herr Friedrich, diese Prioritätensetzung hat uns nicht daran gehindert, aus diesen Rücklagen einiges zu machen, Hilfsplan Ost usw.; aber wir sind meines Erachtens dazu angehalten, diese drei Monatsgehälter anzusammeln, weil das ein Minimum an Sicherung ist. Daran führt auch kein Weg vorbei. Daß wir es noch nie

erreicht haben, beweist doch, daß wir immer andere Prioritäten gesetzt haben und uns zugunsten anderer Sachen die Freiheit genommen haben, dieses Ziel nicht zu erreichen.

**Synodale Schiele:** Ich möchte Herrn Heidel und Frau Altner erwiedern. Es wird niemand von der Kirche erwarten, daß wir Wuchermieten verlangen, aber ortsübliche Vergleichsmieten sollten wir erwirtschaften. Bis zu diesen ortsüblichen Vergleichsmieten bekommt jeder Mieter, der sozial- oder einkommensschwach ist, Wohngeld, so daß eine solche Mieterhöhung auch ausgeglichen würde, wir aber andererseits leichter in die Lage versetzt wären, die Bausubstanz in einem guten Zustand zu erhalten.

Zum zweiten möchte ich sagen: Es gibt die sogenannte Fehlbelegungsabgabe im sozialen Wohnungsbau, und wenn entsprechend dieser Fehlbelegungsabgabe und Überprüfung bei uns auch einmal geprüft würde, wer solche Wohnungen in Besitz hat, obwohl sein Einkommen sehr hoch ist, und wir eine entsprechende Fehlbelegungsabgabe einführen würden, wäre das vielleicht auch eine Hilfe.

Es ist richtig, daß Leute, die ökologischen Landbau auf dem landwirtschaftlichen Gelände betreiben, berücksichtigt werden müssen. Aber es gibt auch Gelände, das im Erbbaurecht zu Bauzwecken ausgegeben worden ist, auf dem kein sozialer Wohnungsbau oder Hausbau stattgefunden hat, sondern Privatbau in sehr üppigen Ausmaßen. Daß hier der Erbbauzins angepaßt werden muß, leuchtet, glaube ich, ein.

(Beifall)

**Synodaler Wöhrle:** Die Aussage von der Angleichung der Mieten an den ortsüblichen Satz hört sich so gut und überzeugend an. Aber was ist der ortsübliche Satz in der ortsüblichen Situation der Mietsteigerungen? Ich wohne in einem Haus, das der Pflege Schönau gehört, und ich kriege mit, was die Mitbewohner in diesem Haus empfinden, wenn die Miete wieder erhöht wird. Einer oder zwei sagten mir schon: Das kann ich vielleicht noch einmal machen, dann kann ich es nicht mehr bezahlen. Das ist eine Wirklichkeit, die hier ausgesprochen und angesprochen werden muß, damit sie in die Überlegungen so einfließt, daß unsere Entscheidungen nicht an dieser Stelle einen Charakter bekommen, der nicht mehr der Menschlichkeit entspricht, die von der Kirche, Gott sei Dank, auch erwartet wird.

**Oberkirchenrat Ostmann:** Ich höre die Voten zur Frage der Mietzinsen und auch der Erbbauzinsen mit großem Interesse. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der Oberkirchenrat zur Herbstsynode 1991 einen schriftlichen Bericht aufgrund eines Beschlusses der Landessynode von vor einem Jahr – 18. April 1991 – vorgelegt hat. Dieser Bericht, der sich mit der Frage der Mietzinsanpassung und der Erbbauzinsanpassung befaßt, ist abgedruckt im Protokoll – Anlage 18, Seite 302 f. – und spiegelt auch die jetzt in den Diskussionsbeiträgen wiedergegebenen Meinungen wider, die deutlich machen, daß es hier immer einen Kompromiß geben muß zwischen unterschiedlichen, teilweise auch sehr auseinanderliegenden Positionen.

**Präsident Bayer:** Die Beratung wird für geschlossen erklärt. Herr Berichterstatter, möchten Sie ein Schlußwort sprechen?

**Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter:** Ich bin froh, daß hier auch einmal ein Bericht des Rechnungsprüfungs-ausschusses kurz diskutiert wird.

(Heiterkeit und Beifall)

Vor vielen Jahren sah ein Bericht des Rechnungsprüfungs-ausschusses so aus, daß man die Jahresrechnung ablas und hinterher um Entlastung bat und nichts geschah. Das Geld ist nun einmal Grundlage für all das, was wir in der Kirche an Möglichkeiten und Notwendigkeiten sehen. Das Geld kann eben auch nur einmal ausgegeben werden. Wir überlegen uns in unserem Ausschuß mit wenigen Mitgliedern, wie wir für die Synode denken und prüfen sollen, was wir vortragen. Bitte, bedenken Sie: Was das Rechnungsprüfungsamt sagt, beruht auf gesetzlichen Grundlagen. Dem müssen wir zunächst einmal zuhören und es ernst nehmen. Wenn die Kirchenpolitik anders lauten soll, ist das eine Sache der Synode. Deswegen ist es gut, wenn es hier einmal diskutiert wird. Nur waren heute nicht so viele Gesichtspunkte drin, die neu sind. Deswegen verstehe ich sowohl Herrn Friedrich, der ja unserem Ausschuß angehört und keineswegs etwa weltfremd denkt – das darf man ihm wirklich nicht unterstellen –, und ich verstehe Herrn Ostmann, wenn er die Schwierigkeiten aufzeigt. Aber bitte, verstehen Sie auch die Prüfungssituation und verstehen Sie uns, daß wir es gern haben, wenn Sie über diese Dinge diskutieren, damit eine einheitliche Meinung zustande kommt und die Kirchenpolitik nicht nur dem Oberkirchenrat angelastet wird.

**Präsident Bayer:** Danke sehr. Beantragt ist die Entlastung des Oberkirchenrats hinsichtlich der hier im einzelnen aufgeführten Rechnungen. Wer stimmt der Entlastung des Oberkirchenrats zu? – Vielen Dank. Wer kann den Oberkirchenrat nicht entlasten? – Wer enthält sich der Stimme? – Vielen Dank. Einstimmig ohne Enthaltung ist Entlastung erteilt.

Sie sehen, es ist 20 Minuten vor 13.00 Uhr. Wir müssen jetzt die Tagesordnung umstellen. Ich glaube, die Punkte VI bis IX müssen wir absetzen und morgen behandeln.

## X Fragestunde

**Präsident Bayer:** Wir haben von gestern noch die Beantwortung der **Frage OZ 4/2 zum Militärseelsorgevertrag** (Anlage 16), gestellt von Herrn **Dr. Schäfer**. Sie beantwortet Herr Oberkirchenrat Schneider.

**Oberkirchenrat Schneider:** Ich lese die beiden Fragen noch einmal vor und beantworte sie dann:

### Die erste Frage:

Wie ist der Stand der Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und dem Rat der EKD im Blick auf die Wirksamkeit des Militärseelsorgevertrags für die ostdeutschen Landeskirchen?

Nun die Antwort: Der Rat der EKD hat einen Ausschuß eingesetzt, der den geltenden Militärseelsorgevertrag überprüfen und eine gemeinsame Regelung für Ost- und Westdeutschland vorschlagen soll. Dem Ausschuß gehören Mitglieder des Rates der EKD, der Synode, Vertreter der Landeskirchen und der Militärseelsorge an. Vorsitzender ist Herr von Vietinghoff, Präsident des Landeskirchenamts Hannover.

Die erste Sitzung dieses Ausschusses ist am 21. Mai 1992, eine weitere Sitzung ist für September 1992 vorgesehen.

Der EKD-Synode, die im November 1992 in Suhl tagt, wird ein Zwischenbericht vorgelegt. Es ist damit zu rechnen, daß der Arbeitsauftrag des Ausschusses verlängert wird.

Die in den Kirchen in den neuen Bundesländern mit der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr Beauftragten haben dringend darum gebeten, in einem Hearing in die Meinungsbildung einbezogen zu werden. Nach der Meinungsbildung innerhalb der EKD ist eine Abstimmung mit der katholischen Kirche notwendig. Erst dann sollen Gespräche mit dem Bundesministerium für Verteidigung geführt werden.

Soweit die Antwort auf die erste Frage.

### Jetzt kommt die zweite Frage:

Wie schätzt der Evangelische Oberkirchenrat die Chancen ein, den Militärseelsorgevertrag in den oben genannten Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen?

Eine solche Einschätzung ist natürlich vor Beginn der Arbeit des dazu eingesetzten Ausschusses schwierig. Dennoch möchte ich folgendes sagen: Zunächst ist eine innerkirchliche Klärung notwendig. Wieweit ein gemeinsames Vorgehen der evangelischen und katholischen Kirche möglich ist, kann im Augenblick noch nicht gesagt werden. Immerhin hat der katholische Generalvikar Niermann festgestellt, daß die katholische Kirche am bisherigen Konzept der Militärseelsorge festhalte. Die derzeit geltende rechtliche Vereinbarung zwischen katholischer Kirche und dem Staat garantiere den Militärpfarrern die notwendige Unabhängigkeit in der Bundeswehr, die sie als Seelsorger für ihren Dienst brauchten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Neuregelung nur gemeinsam für beide Kirchen vereinbart werden kann. Es wird für möglich gehalten, daß eine Neuregelung auch im Rahmen der Freundschaftsklausel möglich ist. Der Militärseelsorgevertrag – Abschnitt VII Art. 27 – enthält folgende Aussage:

*Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.*

(Heiterkeit)

Auf jeden Fall müssen Erfahrungen mit der Sonderregelung Ost in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. In einer Mitteilung der EKD über die Ergebnisse einer Konferenz von Pfarrern, die Soldaten in Ostdeutschland betreuen, wird gesagt, Seelsorge an Soldaten könne von den Ortspfarrern nicht zusätzlich geleistet werden, ohne daß andere Aufgaben in den Gemeinden darunter liegen. Die angestrebte „Gemeindenähe“ der Seelsorge an Soldaten habe sich vielfach als „illusorisch“ erwiesen. Einige ostdeutsche Kirchen wollen künftig aus diesen Erfahrungen die Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr auch durch hauptamtliche Pfarrer wahrnehmen. Diese Kreispfarrer sollen aber nicht vom Staat, sondern von den Landeskirchen bezahlt werden.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr. Wird eine Zusatzfrage gestellt? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Punkt auf freundschaftliche Weise beseitigt.

(Beifall und Heiterkeit)

Wir kommen zur **förmlichen Anfrage nach § 22 – Frage OZ 4/4** (Anlage 18) –. Die förmliche Anfrage wird von den Fragestellern zunächst einmal **mündlich begründet**. Herr Dr. Schneider möchte dies tun.

**Synodaler Dr. Schneider:** Kurz einige Hinweise. Sie werden sich bei der Kürze der Frage vielleicht überlegt haben, was eigentlich hinter diesen kurzen drei Formulierungen steht.

**Homosexualität** – dies ist auch die Meinung der Fragesteller – ist ein Thema, über das man reden muß. Wir sind also nicht der Meinung, daß dieses Thema nicht in Form einer Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ hätte behandelt werden dürfen; aber man muß sich auch dessen bewußt sein, daß es hier um die Grundlagen des biblischen Menschenbildes und der christlichen Ethik geht und nicht nur um ein gerade aktuelles Thema. Das Heft der Mitteilungen, das uns allen vorliegt und das diesem Thema gewidmet ist, enttäuscht und verärgert alle, die in dieser Frage eine wirkliche und das heißt auch abgewogene Information suchen. Hier wird von vornherein der Eindruck vermittelt, als wäre die bisherige Einstellung der Kirche unter der Überschrift „Vorurteile“ zu sehen. Das verständliche Interesse Betroffener, sich mit ihren leidvollen Erfahrungen zu Wort zu melden und um Verständnis in der Kirche zu bitten, darf nicht dazu führen, daß die natürlichen Grundbeziehungen von Mann und Frau entsprechend der biblischen Grundlage nicht mehr in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ich denke, es liegt in der Aufgabe der Kirche, in der Heiligkeit dieser Welt Gottes gute Ordnungen zu verkündigen und zu leben; denn die Zerrüttung unserer Verhältnisse betrifft nicht nur unsere Umwelt, sondern auch die Beziehungen der Geschlechter und damit die elementaren Grundlagen auf sozialem Gebiet. Dies ist der Hintergrund für die Fragestellung, und ich freue mich, daß sich nun der Evangelische Oberkirchenrat der Aufgabe unterzieht, diese Fragen zu beantworten.

**Präsident Bayer:** Freuen Sie sich nicht zu früh.

(Große Heiterkeit)

Die Beantwortung erfolgt durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer.

**Oberkirchenrat Dr. Fischer:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Fragen sollen – so steht es in der Geschäftsordnung – kurz und bündig sein. Dies trifft auch auf die förmliche Anfrage nach § 22 zu. Deshalb darf ich auch kurz und bündig antworten. Die Fragen liegen Ihnen vor, so daß ich Sie nicht noch einmal verlesen muß.

Die **Fragen** lauten:

1. Kann man davon ausgehen, daß die letzte Ausgabe der „Mitteilungen“ in ihrer Gesamttendenz die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats wiederspiegelt?
2. Ist der einführende Leitartikel des Sprechers des Evangelischen Oberkirchenrates als Votum des Oberkirchenrates zu verstehen?
3. Was gedenkt der Evangelische Oberkirchenrat zu tun, damit künftig in den Veröffentlichungen der kirchenleitenden Organe Problemstellungen nicht ausschließlich von einem Blickwinkel her erörtert werden, sondern einander widersprechende Meinungen angemessen zu Wort kommen?

Zu der **ersten Frage** lautet die Antwort: Nein. Der Evangelische Oberkirchenrat als Herausgeber der „Mitteilungen“ hatte keine Gelegenheit, auf die Themenauswahl und den Themeninhalt Einfluß zu nehmen und sich damit zu beschäftigen.

Die **zweite Frage** beantworten wir wie folgt: Ebenfalls nein. Der einführende Artikel ist namentlich gekennzeichnet, und deshalb ist im presserechtlichen Sinn der Verfasser verantwortlich und nicht der Evangelische Oberkirchenrat.

Diesen Artikel hat der Verfasser nicht in seiner Eigenschaft als Leiter des Amts für Öffentlichkeitsarbeit, geschweige denn als des Bischofs Schnabel verfaßt,

(Heiterkeit)

sondern als Mitglied der Redaktion geschrieben.

Ad **drei**: Der Evangelische Oberkirchenrat hatte bisher nicht den Eindruck, daß kontroverse Fragen nur aus einem Blickwinkel in den „Mitteilungen“ erörtert werden. In dieser Nummer der „Mitteilungen“ ist es zum Teil geschehen. Redaktion und Redaktionsbeirat werden künftig bestrebt sein, einander widerstrebende Meinungen zu Wort kommen zu lassen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Bei einer förmlichen Anfrage nach § 22 schreibt die Geschäftsordnung vor: An die Beantwortung kann sich auf Beschuß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können. – Herr Boese.

**Synodaler Boese:** Ich wehre mich nur gegen das Wort „alle“ in der – –

**Präsident Bayer:** Herr Boese, so geht es nicht. Sie können beantragen, daß eine Aussprache stattfindet. Dann muß die Synode darüber entscheiden. Stellen Sie diesen Antrag, daß eine Aussprache stattfindet?

**Synodaler Boese:** Jetzt nicht.

(Große Heiterkeit)

**Präsident Bayer:** Ich bitte um Nachsicht, daß ich mich an die Geschäftsordnung halten muß.

## XI Verschiedenes

**Präsident Bayer:** Zunächst habe ich bekanntzugeben, daß die Zimmer hier im Haus der Kirche morgen bis 9.00 Uhr geräumt sein müssen. Morgen gibt es das Mittagessen für alle Synodale und Gäste, auch für die, die außerhalb untergebracht sind, hier im Haus der Kirche.

Die **Synodale Begleitkommission** zu Prioritätensetzung steht wohl inzwischen fest. Ich habe nur die Meldung vom Rechtsausschuß. Ich denke, daß die anderen Ausschüsse auch die Mitglieder benannt haben.

(Synodale Dr. Gilbert: Nein!)

– Noch nicht, Frau Dr. Gilbert?

(Synodale Dr. Gilbert: Das wollen wir heute nachmittag machen!)

Ich bitte, das heute noch zu tun.

(Synodale Dr. Gilbert:  
Ja, ist heute nachmittag vorgesehen!)

Ich bitte die Gruppe, sich heute noch unter der Leitung des ältesten Mitglieds im Sitzungssaal 1 zu treffen. Ich denke, das könnte um 18.45 Uhr geschehen. Dann wird die Gruppe gebeten, sich zu konstituieren. Das kann dann in den Ausschüssen heute nachmittag besprochen werden.

Zum Punkt „Verschiedenes“ hat sich Herr Stober gemeldet.

**Synodaler Stober:** Ich habe nur eine Bitte: Ich war gestern

überrascht und erfreut, daß ich das Referat von Herrn Altner in allen Punkten nachvollziehen konnte. Anderen ging es auch so. Wäre es möglich, das Referat in die Fächer gelegt zu bekommen?

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herr Professor Altner hat frei gesprochen. Das muß erst geschrieben werden.

(Zuruf: Ist schon geschrieben!)

– Ist schon geschrieben. Wenn es schon geschrieben ist, ist es kein Problem.

(Stober: Danke schön!)

(Beifall)

Dann wird das verteilt. – Herr Friedrich, bitte.

**Synodaler Friedrich:** Ich bitte jetzt gleich im Anschluß noch vor dem Essen die Mitglieder des Ausschusses „Arbeitswelt“ für einen Moment hier vorne an das Klavier zu kommen.

(Heiterkeit)

**Synodaler Wenz:** Ich suche einen Vertreter, der mich beim Mittagessen im „Fidelitas“ vertreten kann, damit ich hier essen kann, weil wir gleich anschließend Sitzung haben. – Das Mittagessen dort ist gut.

(Heiterkeit)

**Präsident Bayer:** Wer bereit ist, möge sich bitte an Herrn Wenz wenden.

(Synodaler Wenz: Es kann auch eine Vertreterin sein! – Erneute Heiterkeit)

Wie ich Ihnen am Montag gesagt habe, ist Herr Professor Kratochwil heute zum letzten Mal unter uns. Herr Dr. Kratochwil, wollen Sie nach vorne kommen?

**Synodaler Dr. Kratochwil:** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Abschied zu nehmen tut weh, Abschied von einer Arbeit, die nicht, wie geplant, von mir zu Ende gebracht werden konnte, Abschied aus einer Synodalgemeinschaft mit persönlichen Kontakten, die soviel bedeuten. Dennoch bin ich froh und dankbar, erlebt haben zu dürfen, wie Kirche auf dieser Ebene arbeitet, froh und dankbar, daß es möglich war, in bescheidenem Rahmen mitwirken zu dürfen. Es ist eine tiefe, prägende Erfahrung geblieben, aus der ich auch in Zukunft Mut und Kraft schöpfen kann.

Ich habe viel Respekt und Achtung für all Ihr Engagement und wünsche Ihnen von Herzen Kraft, Gesundheit und Gottes Segen für all Ihre weiteren Aufgaben. Gott beschütze Sie.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen Dank, Herr Professor Kratochwil. Sie wissen, Herr Professor Kratochwil war gewählter Synodaler aus dem Kirchenbezirk Emmendingen. Er gehörte hier dem Bildungs- und Diakonieausschuß an und den besonderen Ausschüssen „Gemeinschaft Frauen und Männer“, „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“. Er war auch als Diplombiologe im Umweltbeirat und kann das hoffentlich weiterhin bleiben. Er geht, wie ich am Montag schon gesagt habe, als Ökologieprofessor an die Universität Osnabrück. Das ist eine sehr ehrenvolle Ernennung für einen jungen Professor mit gerade 41 Jahren. Wir bedauern Ihren Weggang außerordentlich. Nicht nur die Ausschüsse bedauern dies, sondern die gesamte

Synode bedauert das, Herr Dr. Kratochwil. Wir wünschen Ihnen in Osnabrück einen guten Start, ein gutes Einleben und Gottes Segen.

(Beifall)

Ich schließe jetzt die dritte Sitzung.

Frau Mayer spricht das abschließende Gebet.

(Synodale Mayer spricht das Schlußgebet.)

### Änderung:

#### Unterbrechung der Sitzung

von 13.00 Uhr bis 20.40 Uhr

**Präsident Bayer:** Liebe Konsynodale, es war nicht meine Idee, noch einmal ins Plenum zu gehen. Aber wir haben die verkürzte Woche und wollen versuchen, mit der Tagesordnung von heute so weit zu kommen, wie es geht. Der Landeskirchenrat tagt anschließend noch heute abend.

### VI

#### *Eingang vom „Eine-Welt-Kreis“ der Evangelischen Johannesgemeinde Mannheim vom 18.03.1992 zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten*

(Anlage 12)

**Präsident Bayer:** Ich bitte Frau Altner um ihren Bericht für den **Hauptausschuß** zu OZ 4/12.

**Synodale Altner, Berichterstatterin:** Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Unter der OZ 4/12 liegen der Synode zwei ursprünglich gleichlautende, inzwischen modifizierte Anträge zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten vor:

Anlässlich des 12. Oktober 1992 beschäftigen sich der Eine-Welt-Kreis der Johannesgemeinde Mannheim und der Aktionskreis Shalom der Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau mit der Leidensgeschichte, die durch die Eroberung Amerikas vor 500 Jahren für die dort lebenden Menschen begann und bis heute anhält. Diese Leidensgeschichte findet ihren Ausdruck in Unterdrückung und Verarmung weiter Bevölkerungssteile Lateinamerikas, in schonungsloser Ausbeutung der Natur und ihrer Ressourcen, in Reichtum und Wohlstand einer minderheitlichen Oberschicht. Mitbedingt und noch verschärft wird die Situation des Elends durch die immense Auslandsverschuldung dieser Länder, die eine Entwicklung zum Wohl aller Menschen verhindert.

Die Erkenntnis, daß die Völker Europas und auch die Kirchen in dieses Geschehen schuldhaft verstrickt sind, fordert Christen zur Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft heraus. Deshalb beantragen die Mitglieder der beiden Gemeindekreise:

*Die Synode möge beschließen:*

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht, in geeigneter Weise an Bundesregierung und Europaparlament heranzutreten und sie aufzufordern,*

*(Aktionskreis Shalom der Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau:)*

*sich für einen Schuldenerlaß zugunsten der Menschen in Lateinamerika einzusetzen.*

(Modifizierter Wortlaut des Eine-Welt-Kreises der Johannesgemeinde in Mannheim:)

*sich für Maßnahmen zur Bewältigung der Schuldenkrise einzusetzen, die Umwelt und Lebensbedingungen der Menschen in verschuldeten Ländern – insbesondere in Lateinamerika – nicht weiter gefährden.*

(Gemeinsame Fortsetzung:)

*Das gleiche Anliegen richtet die Landessynode an den Rat der EKD sowie an Landesbischof Dr. Engelhardt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates.*

Der Hauptausschuß hat sich im Beisein von Herrn Oberkirchenrat Baschang und Herrn Kirchenrat Mack mit beiden Anträgen beschäftigt.

Das Gespräch bewegte sich auf der Grundlage der beiden EKD-Verlautbarungen, die Sie alle ja auch in Ihren Fächern hatten.

„Zum 50. Jahrestag der Entdeckung Amerikas“ – Überlegungen für die Gemeinden – erarbeitet vom Lateinamerika-Beratungsausschuß –, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, März 1991

„Fünfhundert Jahre nach Kolumbus“ – Verabschiedung durch die 7. Präsidentenkonferenz vom 02.–08.03.1992  
(Ev. Kirche am La Plata, Brasilien, Chile und EKD), Pressemitteilung der EKD vom 09.03.1992

(hier nicht abgedruckt)

Dabei war uns an einer differenzierten Betrachtungsweise gelegen. Das gilt zum Beispiel für die Geschehnisse in Südamerika einerseits und Nordamerika andererseits. Es gilt für die Rolle der Kirchen. Es gilt für die Frage eines Schuldenerlasses. Pauschal zugunsten der lateinamerikanischen Staaten gefordert, käme der Schuldenerlaß angesichts der politischen Verhältnisse sicher nicht den Armen und Ausgebeuteten dieser Länder zugute. Und – so wurde gefragt – wo blieben in diesem Zusammenhang die noch ärmeren Völker Afrikas? Müssen Überlegungen zur Bewältigung der Schuldenkrise nicht gerade auch sie mit einschließen? Und hätte eine solche Prüfung von Entschuldungsmaßnahmen dann nicht sachkundig und differenziert für jedes Land gesondert zu erfolgen? Auf dem Hintergrund dieser Fragen konnte der Hauptausschuß dem Antrag des Aktionskreises Shalom bezüglich eines allgemeinen Schuldenerlasses nicht zustimmen.

Das im Antrag des Eine-Welt-Kreises der Johannesgemeinde Mannheim formulierte Anliegen sieht der Hauptausschuß bereits aufgenommen in dem begonnenen Gespräch zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Vertretern von Großbanken, von dem Oberkirchenrat Baschang berichtete. Inhalt dieses Gespräches seien Überlegungen zur Überwindung der Verschuldung auf der Grundlage der EKD-Stellungnahme der Kammer für kirchlichen Entwicklungsdienst (EKD-Texte 23, Bewältigung der Schuldenkrise – Prüfstein der Nord-Süd-Beziehungen).

Leider war die im Hauptausschuß für die Aussprache zur Verfügung stehende Zeit nur knapp bemessen. Um so wichtiger ist der Vorschlag von Kirchenrat Mack, das Thema „500 Jahre Lateinamerika“ zum Jahresthema in den Gemeinden und zum Thema der Friedensdekade zu machen; wichtig auch der Hinweis auf das ausgezeichnete Informationsmaterial, das kostenlos vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW, Hamburg) zum diesjährigen Sonntag der Weltmission angeboten wird; und nicht minder wichtig, daß unsere Gemeinden die Chance

nutzen, das Ereignis der „Entdeckung Amerikas“ und seiner weitreichenden Folgegeschichte einmal aus der Sicht der Opfer kennen und verstehen zu lernen.

Gleichwohl wollen wir nicht übersehen, daß es in unserer Landeskirche auch viele Menschen gibt, die sich längst kundig gemacht haben und an der Arbeit sind. Der Hauptausschuß möchte ausdrücklich allen Gemeinden, Arbeitskreisen und Gruppen in den Gemeinden danken, die seit Jahren durch Partnerschaften, durch Unterstützung von Projekten, durch Begründung von Eine-Welt-Läden und viele andere Initiativen sich bemühen, Solidarität zu üben mit den Armen und Leidenden – wo auch immer – und sie in ihrem Kampf für Gerechtigkeit und Menschenwürde unterstützen. Der Hauptausschuß dankt auch den engagierten Antragstellern und bittet um Verständnis für seine Entscheidung.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode zur Beschußfassung vor:

1. *Der Antrag des Eine-Welt-Kreises der Johannesgemeinde Mannheim wird in folgender Weise aufgenommen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, das begonnene Gespräch mit den Vertretern von Großbanken auf der Basis des EKD-Textes 23 vom Mai 1988 „Bewältigung der Schuldenkrise – Prüfstein der Nord-Süd-Beziehungen“ intensiv fortzusetzen.*
2. *Der Antrag des Aktionskreises Shalom der Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau kann aus dem im Bericht erwähnten Gründen nicht angenommen werden.*
3. *Der Ausschuß „Mission und Ökumene“ wird gebeten, am 12.10.1992, dem sogenannten Lateinamerika-Tag, eine Fürtandacht zu gestalten, die insbesondere den Menschen dieses Kontinents gewidmet ist.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Altner.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Krantz, bitte.

Synodaler Dr. Krantz: Im Zusammenhang mit den Fünfhundert-Jahr-Feiern oder dem 500. Jahrestag der Entdeckung Amerikas ist ein publizistisches Trommelfeuer losgegangen, welches vor allem zum Gegenstand hat, daran zu erinnern, daß die Spanier und die Portugiesen damals Indianer zu Millionen niedergemetzelt hätten. Das publizistische Getöse gerade aus deutscher Feder ist nicht sehr angebracht. Ich finde, nach den Erfahrungen der vierziger Jahre bei uns sollten wir uns da etwas zurückhaltender geben. Ich kann mir gut vorstellen, wie so ein Redakteur oder jemand beim Rundfunk sich an die Arbeit macht, die Greueltaten der Spanier möglichst plastisch darzustellen und, wenn er einen Satz fertiggebracht hat, sich zurücklehnt, einen Schluck aus der Kaffeetasse nimmt, dann einen tiefen Zug aus der Zigarette, und dann über die nächsten Greueltaten, über die er zu berichten beabsichtigt, nachdenkt.

Synodaler Heidel: Ich würde gern den Antrag des Hauptausschusses ein klein wenig modifizieren. Zunächst erscheint mir in Punkt 2 die Ablehnung des Antrags angesichts der Komplexität der Problematik und der Betroffenheit der Antragsteller etwas zu schnell zu sein. Man kann nicht so rasch die Frage des Schuldenerlasses klären. Das ist eine sehr diffizile Angelegenheit. Ich weiß nicht, ob wir das in dieser Weise angemessen tun.

Es wird darauf hingewiesen, daß Gespräche mit den großen Banken geführt werden. Es ist aber zu fragen, in welchem Rahmen das geschieht. Auch andere Fragen nach unserer Verantwortung sind offen.

Ich fände es gut, wenn wir – vor allen Dingen nach den leidenschaftlichen Worten unseres Landesbischofs, aber auch nach dem, was heute über die Schwierigkeit gesagt wurde, Zuspruch und Anspruch zusammen zu binden –, eine eigene kirchliche Antwort auf die offenen Fragen finden würden.

Ich denke, wir können an dem 12. Oktober – dem 500. Jahrestag der Eroberung Lateinamerikas – nicht vorbeigehen. Der 12. Oktober 1992 ist zugleich der erste Tag unserer Herbsttagung. Das ist natürlich nur ein symbolisches Datum. Aber wir müssen berücksichtigen, daß Menschen gerade in einer so komplex gewordenen Wirklichkeit versuchen, sich an solchen symbolischen Daten zu orientieren.

Wo befinden wir uns? Wir haben heute morgen festgestellt, wir befinden uns in einer Situation, in der Menschen ständig überfordert sind von der Komplexität der eigenen Situation, überfordert von der zunehmenden Zahl von Sachzwängen, überfordert auch von einer immer diffuser und unbearbeitbarer werdenden Informationsfülle. Man hat den Eindruck, daß immer mehr Welt auf die Menschen einströmt und daß gleichzeitig ihre Einflußmöglichkeit immer kleiner wird.

Zweitens befinden wir uns in einer Welt, deren soziale und ökonomische Dramatik außerordentlich zunimmt. Letzte Woche ist der Human Development Report einer UN-Organisation veröffentlicht worden, worin u.a. steht, daß den Entwicklungsländern jährlich 500 Milliarden US-Dollar aufgrund asymmetrischer Weltwirtschaftsbeziehungen verloren gehen.

Drittens befinden wir uns in einer Situation, in der die Kirchen – übrigens aber auch die Gewerkschaften – merken, daß wir mit appellativen Reden und mit dem Versuch, normativ mit einem ethischen Rigorismus Menschen zu erreichen, nicht weiterkommen, daß wir neue Formen brauchen, um uns als Kirche damit auseinanderzusetzen, Formen, die Mut machen und nicht Angst. Ich denke, dies könnte für uns Anlaß sein, diesen 12. Oktober zu benutzen, um darüber nachzudenken: Wie können wir als Kirche über diese Fragen neu nachdenken, und zwar so nachdenken, daß wir auf der einen Seite die Menschen in ihrer konkreten Befindlichkeit sehr ernst nehmen und trotzdem nicht die Augen vor dem verschließen, was in der Welt geschieht? Wie können wir so nachdenken, daß Anspruch und Zuspruch wirklich zueinander passen?

Daher mein Vorschlag, daß wir am Montag, dem 12. Oktober, am Vormittag zwei Vorträge hören: einen Vortrag, der versucht, ein wenig Bestandsaufnahme zu machen über die sozialen und ökonomischen Schwierigkeiten und Brennpunkte im Verhältnis von Nord und Süd, und einen zweiten Vortrag, der versucht zu fragen: Wie haben wir als Kirche bisher versucht, auf die globalen Herausforderungen zu reagieren? Welche Möglichkeiten eines neuen, gemeinsamen Lernens wären denkbar? Das soll nicht geschehen mit den Anspruch, anschließend ein Papier oder eine Erklärung zu verfassen, sondern um Merkposten zu finden für ein gemeinsames, weiteres Gespräch. Vielleicht wäre es dann möglich, am Nachmittag in den Ausschüssen eventuelle Anträge, die zu dem Themenkreis zusammenkommen, zu beraten. Es wäre denkbar, daß wir den Ausschuß Mission und Ökumene und den Ausschuß Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bitten, so etwas einmal vorzubereiten. Wie gesagt, ich fände es gut, wenn das für uns Anlaß wäre, auf eine neue Art und Weise mit den Fragen umzugehen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schäfer:** Ich kann sagen und möchte sagen, daß der Ausschuß Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung heute mittag diese Idee aufgegriffen hat und ausdrücklich unterstützt. Dies wäre vom Umfang her nicht eine Schwerpunkttagung, sondern eben die beiden Referatsanstöße und die Beschäftigung mit dem, was uns sowieso in der Tagung wahrscheinlich beschäftigen wird, aber die thematische Bündelung auf den einen Tag.

**Präsident Bayer:** Ich würde aber doch lieber anregen zu sagen, der Ältestenrat wird gebeten zu prüfen, ob das am 12. Oktober stattfinden soll.

**Synodale Dr. Gilbert:** Natürlich haben sich schon viele in der Landeskirche und unter uns in der Landessynode Gedanken darüber gemacht, wie man auf diesen Tag zugehen könnte. An vielen Orten unserer Landeskirche laufen schon Initiativen, und wir müssen ja auch ein Stück weit an das stellvertretende Handeln in unserer Kirche glauben und ein Stück weit – ich möchte es schlicht so ausdrücken – arbeitsteilig leben. Ich entsinne mich an die letzte Sitzung der Kammer für Mission und Ökumene, zu deren Zuständigkeit auch die sogenannten ABP-Mittel (ABP = Ausschuß für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik) gehören. Das sind Mittel, die vom Kirchlichen Entwicklungsdienst für die „bewußtseinsbezogene Bildung“ innerhalb unserer eigenen Kirche zur Verfügung gestellt werden. Dabei waren – Herr Kirchenrat Mack sieht mich schon an – drei Anträge, die die Frage der Bewußtseinsbildung innerhalb unserer Landeskirche zu „500 Jahre Amerika“ betreffen. Einer ist mir besonders in Erinnerung: Ich denke an die Veranstaltungen an der Universität Heidelberg. Herr Heidel, Sie werden darüber besser Bescheid wissen als ich. Ich kenne nur den Antrag, den wir befürwortet haben. Die beiden anderen Anträge gingen eher darauf hin, daß – gezielt zu „500 Jahre Amerika“ – Partnerschaftsbesuche durchgeführt werden. Es geschieht also manches in unserer Landeskirche. Ich wollte nur darauf verweisen.

Nun zu dem Termin vom Herbst. Ich greife damit hoffentlich nicht den anderen drei Mitgliedern des Ältestenrates vor, wenn ich jetzt hinweise auf den Beschuß unserer Synode vom Herbst vorigen Jahres, die Frage – lassen Sie es mich einfach so nennen – der „Fremden unter uns“ hier in unserer Synode zu bearbeiten. Wir haben in diesen Tagen erste Überlegungen dazu angestellt, wie wir das anpacken könnten. Ich will dazu jetzt nicht mehr ausführen, weil es nur erste Überlegungen sind. Und: Dieses Vorhaben muß, wie in einem Gespräch mit dem Herrn Präsidenten heute nach dem Abendbrot überlegt, auf der Herbsttagung untergebracht werden. Wir können nicht sich gegenseitig übereilende und überholende Anträge und bereits beschlossene Arbeitsvorhaben unserer Synode wieder zurückziehen oder vertagen. Die Frage der „Fremden unter uns“ ist eine Frage, die wir, meine ich, jetzt ganz dringend aufgreifen müssen, weil wir uns das Thema selbst gestellt haben. Im übrigen dürfen wir ein Stück weit darauf vertrauen, daß an anderen Orten der Landeskirche das Thema „500 Jahre Amerika“ aufgegriffen wird. Den schmalen Beitrag, den wir in der Landeskirche leisten müssen, hat der Hauptausschuß aufgenommen und gesagt, daß wir den Tag nicht ohne eine besondere Fürbittandacht streichen lassen wollen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schäfer:** Vielleicht ist das eben nicht deutlich genug geworden. Wir haben uns vorgestellt, daß z.B. ein solches Arbeitspensum, das in diesen komplexen „Umgang mit Gerechtigkeit“ hinein gehört, eben nicht irgendwann in der Planung einer Woche stattfindet, sondern bewußt auf diesen Tag gelegt wird als Symbol: Die Kirche ist an diesem Tag mit solchen Themen beschäftigt und nicht auf Grund irgendeiner geschäftsmäßigen Dynamik mit einem Thema am Montag und mit dem anderen am Mittwoch. So war das gedacht. Dann wären die beiden angeregten Referate ein Input von der Qualität und Länge, wie wir es von Herrn Altner gestern gehabt haben.

Es ist richtig, daß der Ältestenrat darüber beraten muß. Nur, wenn man jemanden als Referenten bitten will, muß man das ja auch bald tun. Sehen Sie eine Chance, daß der Ältestenrat nach diesem Vorschlag grundsätzlich noch bis morgen beschließt oder ablehnt und, falls er so beschließt, dann die Personen in den nächsten Wochen tätig werden können mit der Suche nach ein oder zwei Personen als Referenten?

**Präsident Bayer:** Heute abend sicher nicht mehr, Herr Dr. Schäfer. Ich bin jetzt doch in einem Dilemma. Die Synode ist souverän und kann es beschließen, aber wir sind schon etwas festgelegt mit dem, was Frau Dr. Gilbert gesagt hat. Es wäre schwierig, das auf die Schnelle jetzt vom Plenum entscheiden zu lassen.

**Synodaler Heidel:** Ich möchte ein Wort dazu sagen, was die hauptsächliche Intention meines Anliegens war, nämlich das Thema „500 Jahre Eroberung Lateinamerikas“ zum Anlaß zu nehmen, einmal darüber nachzudenken: Wie gehen wir mit solchen Herausforderungen um – z.B. auch ekklesiologisch –, wie reden wir? Man kann durchaus den ersten Vortrag über die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge streichen und statt dessen einen Vortrag über Fremde unter uns nehmen. Der Anlaß für mich war nur, daß es mir lieber wäre, auf diese Eingabe anders zu reagieren als mit dieser – entschuldigen Sie den Ausdruck – dünnen Beschußvorlage. Wir sollten, wenn wir die Worte des Landesbischofs ernst nehmen, wirklich versuchen, neue Formen dafür zu finden, wie wir mit solchen Anliegen umgehen, neue Formen der Ernsthaftigkeit. Ich denke, es macht überhaupt nichts, wenn das Thema „500 Jahre Amerika“ nicht am Anfang steht, aber es wird Anlaß sein zu sagen, aus diesen weltweiten Ungerechtigkeitsverhältnissen wollen wir neu darüber nachdenken, wie wir als Kirche damit umgehen.

(Beifall)

**Synodaler Ziegler:** Wenn ich mich recht erinnere, haben wir hinsichtlich der Planung auch für die Herbsttagung einen Schwerpunkt mit Diakonie vorgesehen. Ich stelle den **Antrag**, daß sich angesichts dieser unterschiedlichen Planung schon für den Herbst der Ältestenrat mit dieser Problematik befaßt und daß wir nicht jetzt im Plenum darüber entscheiden.

**Synodaler Dr. Heinzmann:** Ich wollte auch auf diesen Beschuß zu einem Tag für Diakonie hinweisen. Die Verbindung von Ungerechtigkeit und Fremden bei uns kann ich mir sehr wohl vorstellen, aber dann nicht mit einem halben Akademieprogramm, sondern eher in der Form von Begegnungen. So war das gedacht.

**Präsident Bayer:** Keine weiteren Wortmeldungen. – Frau Altner, möchten Sie ein Schlußwort?

**Synodale Altner, Berichterstatterin:** Ich denke, es war allen im Hauptausschuß angesichts der Knappheit der Zeit schon klar, daß das sehr dürr ausfällt und eigentlich dem Anliegen „500 Jahre Lateinamerika“ mit all seinen Implikationen absolut nicht gerecht werden kann. Von daher ist es mir persönlich – und sicherlich vielen anderen auch – wohler, wenn wir in der Herbstsynode und dann am Tage selber in der vorgeschlagenen Weise das Thema behandeln und uns selber auch noch einmal darauf besinnen, wie wir mit solchen Fragen und solchen komplexen Themen umgehen. Von daher möchte ich diesen Antrag von Herrn Heidel unterstützen.

**Präsident Bayer:** Wir kommen zu **Abstimmung**.

Einen direkten Antrag des Herrn Heidel, der abstimmungsfähig ist, habe ich noch nicht. Ich habe den **Antrag** von Herrn Ziegler, die Anregung des Herrn Heidel an den Ältestenrat zu überweisen. Herr Heidel, wollen Sie einen abstimmungsfähigen Antrag stellen?

**Synodaler Heidel:** Der **Antrag** sollte so lauten: Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Eine-Welt-Kreises der Evangelischen Johannesgemeinde wird sich die Landessynode am Tage der 500. Wiederkehr der Eroberung Lateinamerikas am 12. Oktober, zusammen mit dem Thema der „Fremden unter uns“ und der Frage, wie wir als Kirche damit umgehen, beschäftigen. Die Frage der Schulden, die angeschnitten worden ist, können wir nicht in einer so kurzen Weise beantworten. Da würde ich lieber nichts zur Schuldenfrage sagen. Unsere Reaktion ist das Vorhaben am 12. Oktober.

**Präsident Bayer:** Das läßt sich in Einklang bringen mit dem Antrag des Hauptausschusses; der steht. Ich beabsichtige, jetzt über den Antrag des Hauptausschusses abzustimmen zu lassen, anschließend über den Antrag des Herrn Heidel.

(Zuruf: Antrag Ziegler! –  
Zuruf: Antrag von Frau Dr. Gilbert!)

– Weitergehend ist der Antrag Heidel, daß die Synode heute schon entscheidet. – Zur Geschäftsordnung Frau Dr. Gilbert.

**Synodale Dr. Gilbert:** Die Ziffer 2 liest sich natürlich sehr hart. Wir waren aber davon ausgegangen, daß es eines förmlichen Bescheides bedarf, um eine Antwort zu geben. Zu diesem förmlichen Bescheid kommt doch dann der Bericht hinzu, den Frau Altner in sehr eingehender und differenzierter Form gegeben hat. Das ist doch nur die formale Antwort, ohne die es nach meiner Einschätzung nicht geht.

**Präsident Bayer:** Ich rufe den **Antrag des Hauptausschusses** auf. Kann er zusammengefaßt werden? Oder wird abschnittsweise Abstimmung beantragt? – Das ist nicht der Fall. Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Den **Antrag des Herrn Heidel** halte ich nun für den weitergehenden Antrag.

(Zuruf: Das erledigt den Antrag Ziegler!)

Wünschen Sie, daß die Anregungen des Herrn Heidel dem Ältestenrat zur Entscheidung überwiesen werden? Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann wird sich der Ältestenrat damit befassen. Die besonderen Ausschüsse können das ja schon vorher tun und auch Anregungen, Herr Dr. Schäfer, über Referenten geben. Wir müssen prüfen, wie wir das unterkriegen.

**VII**

**Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 23.03.1992 zum Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem)**

(Anlage 10)

**Präsident Bayer:** Für den Finanzausschuß berichtet Herr Werner Schneider.

**Synodaler Werner Schneider, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß beschäftigte sich mit dem aufgerufenen Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land (OZ 4/10) zum Finanzausgleichsgesetz (FAG), auch Normiertes Zuweisungssystem. Gemeint ist hier der Teil des Gesetzes zwischen Landeskirche und Gemeinden, beschlossen während der Herbstsynode 1989 (siehe hierzu auch Verhandlungen Nr. 11, Seiten 67 ff., 85 ff., 95, 105, 181 ff.).

Wie Ihnen bekannt ist, verfolgt das Normierte Zuweisungssystem das Ziel, Objektivität, Transparenz, Klarheit und den leichten Nachvollzug der an die Gemeinden zugewiesenen Mittel zu gewährleisten. Dabei werden gleiche Aufgaben mit vergleichbaren Finanzzuweisungen dotiert. Die Gelder werden so gemäß der Regelzuweisung nach der Zahl der Gemeindeglieder an die Gemeinden überwiesen. Für die Berechnung wird eine Punktzahl gemäß § 4 Abs. 2 FAG zugrunde gelegt. Die dabei niedrigste festgelegte Punktzahl gilt für die Gemeinden der Größenklasse 1001 bis 3000 Gemeindeglieder, das sind 1,63 Punkte je Gemeindeglied. Die höchste festgelegte Punktzahl (9,78 Punkte je Gemeindeglied) können Gemeinden der Größenklassen 8001 bis 17000 Gemeindeglieder erwarten. Gemeinden bis zu 1000 Gliedern werden 2,63 Punkte je Kopf zugestanden.

Zur Zeit werden in der Regelzuweisung pro Punkt 11,49 DM überwiesen. Diese Werte, umgerechnet pro Kopf der Gemeinde, ergeben bei einer 1000-Seelen-Gemeinde eine Zuteilung pro Person von DM 30,22. Im Gegensatz dazu ist bei einer Gemeindegliederzahl von 17000 Evangelischen eine pro-Kopf-Zuweisung von 112,37 DM einzuplanen. Dieses Finanzgefälle, demonstriert durch die Ihnen mit dem Antrag vorgelegte Kurve, war Grundlage der Eingabe OZ 4/10.

Die dabei vorgebrachten Argumente wurden im Finanzausschuß beraten und besprochen. Dabei wurde schnell klar, daß die verschieden gelagerten Aufgaben der städtischen und ländlichen Kirchengemeinden sich in unterschiedlich hohen Finanzzuteilungen auswirken; andererseits wurde betont, daß die Bestimmungsgrößen, die bei der Festlegung der Normierung herangezogen wurden, sich auf die Strukturerentwicklung der Gemeinden in den letzten 40 Jahren stützen. Die vor der Verabschiedung des FAG geltenden Bemessungsgrundlagen, die Höhe des Kirchensteueraufkommens und die Anzahl der Gemeindeglieder, wurden dabei berücksichtigt. Auch dies führte dazu, daß bei 14 von 18 Gemeinden von Pforzheim-Land die Zuweisungen mit Einführung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht werden konnten, in der Summe um ca. 18%.

Gleichwohl erscheint eine Überprüfung der die Zuweisung bestimmenden Faktoren auch im Hinblick auf die gerade im Umland von Großstädten angesiedelten Gemeinden nach angemessener Zeit erforderlich. Der bei der Verab-

schiedung des FAG dafür vorgesehene Zeitraum wurde mit 12 Jahren angenommen, frühestens jedoch 6 Jahre.

Eine vorzeitige Änderung der Determinanten erscheint dem Finanzausschuß nicht sinnvoll; eine Änderung des laufenden Haushalts 1992/93 ist aus haushaltrechtlichen Gründen von vornherein nicht möglich.

Die mit gleichem Schreiben von Pforzheim-Land erbetenen Überprüfungen der normierten Zuweisungen für die Diakonischen Werke sind zur Zeit im Finanzreferat in Arbeit. Die Ergebnisse werden Ihnen zur Herbstsynode 1992 vorgelegt.

Ich bitte Sie nun um die Zustimmung für folgenden Beschußvorschlag des Finanzausschusses:

*Der Finanzausschuß bittet die Synode um Zustimmung zu folgendem Beschußvorschlag:*

1. Eine Änderung der Regelzuweisung an die Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 FAG ist im laufenden Doppelhaushalt nicht möglich.
2. Gleichwohl erscheint eine Überprüfung der die Zuweisung bestimmenden Faktoren nach ausreichender Zeit angemessen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird in Hinsicht auf den Doppelhaushalt 1996/97 gebeten, Modellberechnungen vorzulegen, ob und inwieweit eine Verringerung des Finanzgefälles zwischen Stadt- und Landgemeinden erreicht werden kann.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr. Ich eröffne die **Aussprache**.

**Synodaler Gustrau:** Liebe Schwestern und Brüder! Es geht hier in unserem Antrag Pforzheim-Land nicht um mehr oder weniger. Wenn Sie die beiliegende Graphik im Antrag einfach einmal zur Hand nehmen, sehen Sie die großen Unterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden. Wir meinen, daß es auf Dauer nicht bei diesem großen Gefälle bleiben kann.

Wir wissen auch um die Problematik der Städte und um deren schwierige finanzielle Lage. Trotzdem glauben wir, daß hier mehr Verteilungsgleichbehandlung auf Dauer angesagt ist.

Der Beschuß des Finanzausschusses ist, wie ich meine, für kleinere Gemeinden – es geht bewußt nicht um Pforzheim-Land. Für diese Landgemeinden ist das Ergebnis gerade noch tragbar, da das Anliegen der kleineren Kirchengemeinden wenigstens aufgenommen wird. Ab dem Haushaltszeitraum 1996 ist Abhilfe erbeten, um so dann vielleicht zu etwas mehr Verteilungsgerechtigkeit zu kommen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich stelle den Beschußvorschlag zur Abstimmung. Der Berichterstatter wünscht kein letztes Wort. Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen.

Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Beschußantrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Damit ist der Beschußvorschlag angenommen.

**VIII**

**Eingang der Lehrvikarin Charlotte Hof, Radolfzell, für die Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 13.03.1992 mit der Bitte um Einrichtung eines Synodalausschusses zur Reform des Lehrvikariats und**

**Eingang der Lehrvikare/in Christian Schwarz und Monika Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 26.03.1992 zur praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses**

(Anlagen 9, 9.1)

**Präsident Bayer:** Es berichtet Herr Dr. Heinzmann für den Bildungs- und Diakonieausschuß.

**Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die beiden Eingänge zur Änderung der Lehrvikarsausbildung haben uns im Bildungs- und Diakonieausschuß stark beschäftigt. Die Beratungen wurden mit großem Engagement geführt. Unser Ausschuß hat sich im Laufe dieser Amtszeit mehrfach mit den anstehenden Fragen befaßt. Aus der jetzigen Beratung möchte ich zusammenfassend folgendes darstellen:

Eine möglichst qualifizierte Ausbildung des theologischen Nachwuchses muß selbstverständliches Anliegen unserer Landeskirche sein. Das ist das eine. Zum anderen zeigen Äußerungen von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren im Rahmen ihrer Teilnahme an den Synodaltagungen, in Arbeitspapieren und nun auch in diesen beiden Eingaben, daß Veränderungen in der theologischen Ausbildung angezeigt sind. Es ist keine Frage mehr, daß Handlungsbedarf besteht. Diese Einsicht wird bei vielen Konsynoden von einem latenten oder auch offenen Unmut begleitet, daß bisher – obwohl die Signale seit längerer Zeit eindeutig sind – so wenig reformerische, verändernde Bemühungen sichtbar wurden. Dies liegt sicherlich auch an der Vielschichtigkeit der anstehenden Probleme, auch an strukturellen Bedingungen. Letzteres möchte ich zunächst kurz darstellen.

1. Die Satzung des Predigerseminars der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg, vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Landeskirchenrat erlassen, regelt die Rahmenbedingungen der Praktisch-Theologischen Ausbildung. Über Einzelheiten bestimmt der Ausbildungsplan für Predigerseminar und Lehrpfarrer wie folgt: „Der Ausbildungsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen; bei der Abstimmung in der Dozentenkonferenz dürfen die hauptamtlichen Fakultätsmitglieder nicht überstimmt werden.“ (§ 3 der Satzung des Predigerseminars)

Die Leitung des Seminars obliegt dem Seminardirektor, er wird unterstützt von den Dozenten und Lehrpfarrern – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrates. In § 1 dieser Satzung wird freilich noch übergreifender die Leitung der Landeskirche betont.

2. Nach der Ordnung der theologischen Prüfungen, vom Landeskirchenrat erlassen im Benehmen mit der

Landessynode und mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein „Ausschuß für Ausbildungsfragen“ (AfA) eingerichtet mit beratender Aufgabe in allen Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen. Er tagt relativ selten, in der Regel einmal im Semester. Er kann aber auch häufiger zusammentreten. Seine Zusammensetzung: zwei Professoren der Theologischen Fakultät Heidelberg, je zwei badische Theologiestudenten, Lehrvikare, Pfarrvikare und Pfarrer; mindestens zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats. So die Regelung nach § 7.

Das Predigerseminar ist also in diesem Ausschuß für Ausbildungsfragen nicht vertreten, auch der Seminardirektor nicht.

Damit haben wir die Zuständigkeiten, die bei diesen Eingaben zu berücksichtigen sind, vor Augen: den Evangelischen Oberkirchenrat in seiner Gesamtverantwortung, den Ausschuß für Ausbildungsfragen als beratendes Organ, in einem weiteren Sinn die Landeskirche, damit auch die Landessynode, die ja nach § 110, Abs. 3 der Grundordnung „alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten“ kann.

Wir haben nun im Bildungs- und Diakonieausschuß darüber beraten, wer für diese Eingaben am ehesten zuständig ist. Ich komme darauf zurück.

Die Eingaben 4/9 und 4/9.1 analysieren die gegenwärtige Situation aus der Sicht der Betroffenen, ihren Erfahrungen bzw. Erwartungen, und sie formulieren Vorschläge. Ich brauche die Eingaben hier inhaltlich nicht zu wiederholen, nenne aber zur Erinnerung einige Einzelheiten.

Die Eingabe 4/9 listet Mängel auf, denkt über Auftrag und Gestalt der Kirche nach, über das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin. Die Eingabe macht auch konkrete Vorschläge: Verlängerung des Lehrvikariats auf zwei Jahre (bei Verkürzung des Pfarrvikariats auf eineinhalb Jahre); Bildung von Regionalgruppen; zusammenhängende Unterrichtseinheiten im Petersstift statt stundenplanmäßiger Zerstückelung in einzelne Lehrveranstaltungen.

Die Eingabe 4/9.1 möchte eine deutlichere Begleitung der Arbeit im Petersstift durch „eine Art Visitation“. Eine grundlegende Revision und Intensivierung der Arbeitsformen sei erforderlich, verbunden mit einer besseren Ausstattung des Petersstifts.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß hatte während der letzten Frühjahrstagung und jetzt bei der vergangenen Zwischensynode Gelegenheit, mit Herrn Kirchenrat Dr. Gerner-Wolfhard als dem zuständigen Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat Gespräche zu führen. Dies soll ausdrücklich betont werden, um unser Interesse an Fragen der theologischen Ausbildung zu bekunden und mit dem uns möglichen Nachdruck auf Veränderungen hinzuwirken. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses bin ich freundlicherweise seit den letzten drei Sitzungen Gast in diesem Ausschuß für Ausbildungsfragen; auch dadurch soll die Kommunikation mit der Landessynode erfolgen.

Nun zur Diskussion dieser Eingaben im Bildungs- und Diakonieausschuß, zusammenfassend und sicherlich sehr verkürzend dargestellt:

Ich wiederhole nochmals, daß eine starke Ungeduld sozusagen das emotionale Unterfutter unserer Diskussion darstellte – positiv formuliert: Im Ausschuß wurden deutlich Erwartungen an baldige Schritte der Veränderung geäußert. Herr Oberkirchenrat Oloff versicherte: Veränderungen sind nötig, diese Einsicht ist bei allen Beteiligten vorhanden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß möchte – entgegen der Absicht der Eingabe 4/9 – derzeit keinen neuen Ausschuß einrichten, also auch keine synodale Arbeitsgruppe.

(Klopfen bei einem Vertreter des Oberkirchenrates)

Beifall von der richtigen Seite.

(Heiterkeit)

Vielmehr erbitten wir und erwarten vom Ausschuß für Ausbildungsfragen, daß er sich anhand der vorliegenden Papiere und Problemanzeigen und natürlich auch durch die in ihm versammelte Kompetenz mit den Dingen beschäftigt und nach Lösungen sucht. Dem AfA, jetzt habe ich die Abkürzung gelesen, so bitten wir, werden zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses beigesellt (kooptiert), außerdem eine Lehrpfarrerin und ein Lehrpfarrer. Wir bitten dringend darum, daß der Seminardirektor des Petersstiftes sich an den anstehenden Aufgaben beteiligt und an den Arbeitssitzungen des Ausschusses für Ausbildungsfragen teilnimmt, auch wenn dies in der betreffenden Ordnung nicht vorgesehen ist.

(Zuruf: Ja, doch!)

In den Arbeitsgesprächen des Ausschusses für Ausbildungsfragen sollte der gültige Ausbildungsplan gründlich überdacht werden. Ich nenne einige Fragen, die die Vielschichtigkeit der Thematik anzeigen: Wo liegen Mängel der Ausbildung? Welche anderen, neuen Arbeitsformen sind zu bedenken? Woraufhin, auf welche Qualifikationen hin, geschieht die praktisch-theologische Ausbildung? Im Grunde geht es hier um das Bild des Pfarrers/der Pfarrerin in unserer Kirche.

Was hat sich in den letzten Jahren, seit dieser Ausbildungsplan in Kraft getreten ist, verändert, auch im Blick auf Altersstruktur und familiäre Situation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare? Müßten solche Veränderungen nicht auch Auswirkungen auf die sogenannte Hausordnung des Petersstiftes haben? Welche Formen der vita communis, des gemeinsamen Lebens sind unter Mitwirkung der Betroffenen neu zu finden?

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich den Dank dafür aussprechen, daß das Petersstift über Jahre hinweg eine Überkapazität an Lehrvikarinnen und Lehrvikaren (25 statt 20) akzeptierte, um möglichst vielen Theologinnen und Theologen den praktisch-theologischen Abschluß ihrer Studien zu ermöglichen. Wir wissen sehr wohl um die damit verbundenen Belastungen der Dozenten.

Wir erbitten vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgrund der Beratung durch den Ausschuß für Ausbildungsfragen eine Art Projektbeschreibung zur Reform der praktisch-theologischen Ausbildung: eine Analyse, Zielvorgaben und Planungsschritte in einer zeitlichen Abfolge – dies bis zur Herbstsynode 1992.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß gewann den Eindruck, daß die Ausstattung des Petersstiftes verbessерungsbedürftig ist (z. B. im Bereich der Kommunikations-

technik, aber vielleicht auch beim Mobiliar). Hier sollte die Situation geschildert und nach erster Abhilfe gesucht werden. Für dringendste neue Ausstattung müßten außerplanmäßige Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Ich komme zum Beschußvorschlag.

Muß ich den Beschußvorschlag vorlesen, Herr Präsident?

Präsident **Bayer**: Nein, vielen Dank. Wir haben den Text alle vor uns liegen. Vielen Dank, Herr Dr. Heinzmann.

(Beifall)

Jetzt haben Sie Beifall von allen Seiten bekommen. Die richtige können Sie sich aussuchen.

(Heiterkeit)

Der Beschußvorschlag lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Dem Ausschuß für Ausbildungsfragen (AfA) werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie eine Lehrpfarrerin und ein Lehrpfarrer kooptiert. Der Seminardirektor wird gebeten, an den Sitzungen des AfA teilzunehmen und so die anstehende Arbeit mitzustalten.
2. Die Landessynode erbittet vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Projektbeschreibung zur Reform der praktisch-theologischen Ausbildung. Die Eingänge 4/9 und 4/9.1 sowie dem AfA vorliegende Papiere der Ausbildungsgruppen 90a und 90b sollen in diese Arbeit einbezogen werden.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob die Einrichtung einer gesonderten Arbeitsgruppe zur Reform der theologischen Ausbildung erforderlich ist und wie diese Gruppe gegebenenfalls zusammengesetzt sein sollte.
4. Schließlich bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht über die derzeitige Ausstattung des Petersstiftes und um Vorschläge zur Verbesserung der Ausstattung in kurz- und mittelfristigen Zeiträumen.
5. Wir erbitten Berichterstattung zu den Ziffern 1-4 bei der Herbstsynode 1992.

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich möchte zu dem ersten Punkt eine Veränderung des Textes vorschlagen. Der letzte Satz, beginnend: „Der Seminardirektor wird gebeten ...“ ist insoweit zu korrigieren, als der Seminardirektor nicht zum Ausschuß gehört. Aus diesem Grunde sollte man den Satz etwa in der Form ändern: „Es wird gebeten zu erwägen, den Seminardirektor als Mitglied zu integrieren oder zu kooperieren.“ Es geht darum, daß er als Kompetenter mitarbeiten kann. Aber darüber entscheiden kann nur der Ausschuß selbst – nicht die Landessynode!

Soviel ich weiß, ist Herr Barié bereit, mitzumachen. Er gehört aber offiziell nicht zum Ausschuß.

Oberkirchenrat **Oloff**: Der Seminardirektor gehört nach der entsprechenden Ordnung nicht zu diesem Ausschuß. Es ist schon erwogen worden, ihn zu bitten, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Aber es gab auch Gründe für ihn, auf eine saubere Trennung – einerseits der Dozentenkonferenz und andererseits des Ausschusses – bedacht zu sein. In der jetzt beginnenden Phase der Arbeit ist es in der Tat sinnvoll, ihn zu bitten, daß er mitarbeitet. Von daher halte ich diese Regelung für sehr sinnvoll.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Es genügt somit, wenn er gebeten wird zu kommen, Herr Oloff?

Oberkirchenrat **Oloff**: Ja!

**Synodaler Girock:** Ich habe eine Verstehensfrage. Im ersten Punkt wird gesagt, der Ausschuß für Ausbildungsfragen soll aufgestockt werden. Ich habe die Einleitung so verstanden, als würden diesem aufgestockten und erweiterten Ausschuß die Aufgaben übertragen, die in den beiden genannten Anträgen aufgelistet werden. Wenn es aber so ist, frage ich mich, welche Bedeutung der Punkt 3 hat, der sagt, es soll geprüft werden, ob eine gesonderte Arbeitsgruppe einzurichten ist.

Ist das vorsorglich bedacht daraufhin, daß sich ergeben sollte, daß auch der erweiterte Ausschuß für Ausbildungsfragen mit der Fülle der Aufgaben nicht zurecht kommen würde oder da man jetzt schon sieht, daß gesonderte Aufgaben zur Beratung anstehen? Einmal soll der gesamte Ausbildungsweg und –gang durchforstet werden – das ist eine sehr grundsätzliche Maßnahme. Auf der anderen Seite stehen mehr praktische Fragen im Hinblick auf das Petersstift zur Debatte.

Vielleicht kann mir jemand erklären, was Punkt 3 in bezug auf Punkt 1 der Beschußvorlage zu bedeuten hat.

**Synodaler Uhlig:** Ich möchte darum bitten, daß der **Antrag** soweit **geändert wird**, daß in Punkt 1 auch zwei Mitglieder des Hauptausschusses kooptiert werden. Ich denke, daß bei diesen zum Teil auch theologischen Fragen der Pfarrerausbildung auch die Kompetenzen des Hauptausschusses mitbetroffen sind.

**Synodaler Jensch:** Ich möchte den Antrag von Herrn Schnurr aufgreifen und **vorschlagen**, daß in Ziffer 1 Satz 1 so umformuliert wird: „Dem Ausschuß für Ausbildungsfragen (AfA) werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses, eine Lehrpfarrerin und ein Lehrpfarrer sowie der Seminardirektor kooptiert.“ Der zweite Satz der Ziffer 1 wird dann gestrichen.

Wie die Ziffer 1 jetzt formuliert ist, sieht es so aus, als habe der Seminardirektor bisher nicht teilgenommen, obwohl er hätte teilnehmen sollen, und er müsse von der Landessynode darum gebeten werden. Das halte ich doch für eine gewisse Zumutung, so zu formulieren.

(Beifall)

Zum Antrag von Herrn Uhlig möchte ich jetzt nicht Stellung nehmen.

**Oberkirchenrat Oloff:** Nach § 7 der Ordnung gehören dem Ausschuß von vornherein schon zwölf Mitglieder an. Von daher bitte ich doch sehr zu überlegen, ob mehr als zwei jetzt von der Synode entsandt werden sollen.

(Beifall; Zuruf Synodale Dr. Gilbert: Je einer!)

Ich habe den Antrag jetzt so verstanden, daß je zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses zugezogen werden sollen. Ich wollte nur bitten, die Zahl nicht zu groß werden zu lassen, denn dies soll ein arbeitsfähiges Gremium bleiben.

(Zuruf: Je ein Vertreter des Bildungs- und Hauptausschusses!)

**Präsident Bayer:** Zu der Anregung Jensch äußert sich Herr Oloff nicht.

**Synodaler Dr. Schnurr:** Ich bin mit dem Vorschlag einverstanden.

**Präsident Bayer:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache wird geschlossen.

**Herr Dr. Heinzmann:** möchten Sie ein Schlußwort?

(Zuruf: Die Antwort auf die Frage?)

Ich kann sie Ihnen nicht geben. Der Oberkirchenrat äußert sich nicht.

(Heiterkeit – Beifall)

**Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Ich kann die Antwort geben, Herr Präsident. Ich habe nur bis zum Schlußwort gewartet.

**Präsident Bayer:** Sie beantworten die Frage.

**Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Ich probiere es. Es ist in der Tat so, daß dies eine Art parallele Überlegung sein soll. Möglicherweise ist angesichts der Fülle von Aufgaben der Ausschuß für Ausbildungsfragen in seiner relativ sporadischen Arbeitsweise überfordert – jedenfalls nach der Ordnung. Möglicherweise sind die anstehenden Fragen so dicht, daß dafür eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt werden müßte. Ich kann die Situation kurz illustrieren.

Es gibt eine Initiative, die Prüfung in Philosophie vom ersten Examen wegzunehmen und nach vorne ins Studium zu legen, um das erste Examen zu entlasten – gerade im Blick auf die langen Studienzeiten. Es hat sich in einer Sitzung dieses Ausschusses gezeigt, wenn man zu diskutieren beginnt, daß dann sehr viele andere Fragen mit ins Spiel kommen. Eine Zusammenkunft von zwei bis drei Stunden alle Vierteljahre reicht dann offensichtlich nicht für Lösungen. Wenn sich dieser Eindruck verdichten sollte, trotz einer intensiveren Arbeitsweise dieses Ausschusses für Ausbildungsfragen, dann müßte der Oberkirchenrat überlegen, ob er anders vorgehen soll. Das haben die Eingeben an sich gewollt, daß eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet wird. Deshalb denke ich schon, daß der Punkt 3 seinen Sinn hat. Im übrigen kann ich noch – ich weiß nicht, ob das das Schlußwort ist, Herr Präsident, es hat sich noch Herr Girock meldet – auf die offene Frage eingehen.

(Präsident Bayer: Die Aussprache ist geschlossen. Herr Girock hat sich aber noch einmal gemeldet. –

Synodaler Girock: Zu dieser Sache! –

Präsident Bayer: Das geht nicht!)

Die Änderung, die nun von Herrn Jensch vorgeschlagen wird, können wir vom Ausschuß so übernehmen. Das Interesse ist, daß der Herr Seminardirektor mit dabei ist. Daß je ein Mitglied des Hauptausschusses und ein Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses kooptiert werden, dem kann ich mich ebenfalls anschließen: Wir haben uns jetzt als Ausschuß mehrfach damit beschäftigt und wollten das ursprünglich in unserem Ausschuß belassen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Die Aussprache ist geschlossen. Das war eben das Schlußwort. – Herr Girock?

**Synodaler Girock:** Entschuldigung, das ist nun eine Notbremse! Ich weiß nicht, ob das nach der Geschäftsordnung richtig ist. Ich bin der Meinung, daß von der Sache her die Aussprache nicht geschlossen werden kann, bevor nicht Auskünfte, die zur Beurteilung des Papiers erbeten werden, gegeben worden sind und die Möglichkeit besteht, aufgrund der Auskünfte zum Papier nochmals Stellung zu nehmen. Das möchte ich hier jetzt tun. Darf ich das?

**Präsident Bayer:** Ehe wir lange darüber abstimmen, gebe ich Ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

**Synodaler Girock:** Vielen Dank. Die Auskunft, daß man ohnehin schon mit dem Gedanken umgeht, daß der eine Ausschuß von der Fülle der Arbeit überfordert sein könnte, habe ich erwartet. Deshalb habe ich auch gefragt.

Wenn es aber so ist, möchte ich darum bitten, daß der Punkt 3 der hier vorgelegten Beschußvorlage dahingehend verschärft wird, daß ein Termin gesetzt wird, bis zu dem der Evangelische Oberkirchenrat geprüft haben soll, ob die Errichtung eines weiteren Ausschusses nötig ist. Der Termin sollte die nächste Synode sein.

(Verschiedene Zurufe: Ziffer 5!)

(Unruhe)

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe übersehen, daß die Zuständigkeit gegeben ist.

**Präsident Bayer:** Das ist mit enthalten, ergibt sich aus Ziffer 5. Herr Dr. Heinzmann, möchten Sie nochmals ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir haben einen **geänderten Beschußantrag**. Der Bildungsausschuß ist damit einverstanden, daß Ziffer 1 des Beschußvorschages nach „Diakonieausschusses“ wie folgt geändert wird: „eine Lehrpfarrerin und ein Lehrpfarrer sowie der Seminardirektor kooptiert.“

Jetzt haben wir aber nochmals einen abweichenden **Antrag** von Herrn **Uhlig**, über den vorab entschieden werden muß. Dieser Antrag lautet, daß anstelle von zwei Mitgliedern des Bildungs- und Diakonieausschusses gesetzt wird: „je ein Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses.“

Hierüber haben wir jetzt abzustimmen. Wer ist für den Antrag des Synodalen Uhlig? – Vielen Dank. Das ist eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Wer enthält sich? – 11.

Danke sehr. Damit ist das, was Herr Uhlig beantragt hat, in Ziffer 1 einzufügen.

Ich denke, jetzt kann über den gesamten Beschußantrag abgestimmt werden. Wer stimmt für den gesamten – inzwischen geänderten – Beschußantrag? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

(Beifall)

Die **endgültige Ziffer 1** des Beschußvorschages lautet:

Dem Ausschuß für Ausbildungsfragen (AfA) werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat je ein Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses, eine Lehrpfarrerin und ein Lehrpfarrer sowie der Seminardirektor kooptiert.

Ziffern 2 bis 5 bleiben unverändert.

Siehe hierzu auch ergänzende Ausführungen des Synodalen Dr. Heinzmann am 30.04.1992 (4. Sitzung TOP I – Fortsetzung – vor TOP III).

## IX

**Eingang von Frau Ulrike Böttger, Konstanz, für den Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allmannsdorf, vom 06.02.1992 mit einem Antrag zum Thema „Energiesparen in der Kirche“**

(Anlage 8)

**Präsident Bayer:** Wir kommen zum letzten Tagesordnungspunkt. Bericht des **Haupt- und Finanzausschusses** zum Thema Energiesparen. Es berichtet unsere Synodalin Wild.

**Synodale Wild, Berichterstatterin:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Nehmen Sie bitte den Eingang OZ 4/8 zur Hand, es geht um die Eingabe von Frau Ulrike Böttger und dem Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Allmannsdorf. Dieses Anliegen des ökologischen Arbeitskreises ist mit sieben Unterschriften versehen. Unterstützt wird diese Eingabe mit 51 Unterschriften anlässlich eines Benefizkonzerts über die Natur in der Kreuzgemeinde Allmannsdorf. Diese Gruppe ökologischer Christen machte die Erfahrung, daß die notwendigen ökologischen Maßnahmen im Baubereich nur langsam vorankommen. Sie stellten deshalb den Antrag, daß die Landeskirche alle kirchlichen Körperschaften, die einen Haushaltspunkt aufstellen, verpflichten, ökologisch zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

Diesem Antrag liegt ein Schreiben von Oberkirchenrat Dr. Fischer bei. Im Finanz- und Hauptausschuß wurde darüber gesprochen und beraten, und man kam zu folgendem Beschußantrag:

*Der Finanz- und Hauptausschuß schlägt der Synode vor:*

1. Die Synode begrüßt das Anliegen des Ökologischen Arbeitskreises der Kreuzgemeinde Allmannsdorf und macht es sich zu eigen. Sie verweist dabei auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 10 und 17 von 1980. Darin hat sich die Synode mit den angesprochenen Fragen beschäftigt unter Beteiligung des damaligen Umweltbeauftragten, Pfarrer Dr. Liedke.
2. In der nächsten Auflage des Ältestenhandbuchs, das allen Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, sollte auf die Vorschläge des Umweltbeirats der Evangelischen Akademie zum Energiesparen hingewiesen werden.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei seinem nächsten Anschreiben für die Aufstellung der kirchengemeindlichen Haushalte auf die Notwendigkeit energiesparender Maßnahmen besonders hinzuweisen.
4. Die Synode weist darauf hin, daß pro Haushaltsjahr 500.000 DM zur Verfügung stehen, die bis jetzt nur geringfügig ausgeschöpft wurden. Diese Mittel dienen sowohl für Energiesparmaßnahmen wie für umweltfreundliche Sanierung von Altbauten und umweltbewußte Gestaltung von Neubauten entsprechend der Vorgabe der kirchlichen Bauordnung.
5. Die Synode geht davon aus, daß es Sache der Gemeinde ist, energiesparende Maßnahmen an Ort und Stelle in die Wege zu leiten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird deshalb gebeten, zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, einen Energieberater auf Erfolgshonorarbasis zu beauftragen und gegebenenfalls einen Mustervertrag für die Kirchengemeinden zu erarbeiten.

Ich bitte, dem Beschußantrag zuzustimmen und möchte dabei nochmals auf das Weltgebetstagsthema „In Weisheit mit der Schöpfung leben“ hinweisen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

**Synodaler Ziegler:** In Ergänzung zu dem Bericht der Berichterstatterin wollte ich vorschlagen – damit es keine Mißverständnisse gibt –, unter Position 4 noch zu ergänzen: „Die Synode weist darauf hin, daß pro Haushaltsjahr im ‘Haushalt der Landeskirche’ 500.000 DM zur Verfügung stehen, ...“

**Präsident Bayer:** Danke sehr.

Synodaler **Dufner**: Ich habe zu Ziffer 4 eine kleine Anregung. Dem Bauamt ist immer bekannt – in der Regel,

(Heiterkeit)

was in den Gemeinden baulich geschieht. Vielleicht könnte man freiwillig manche Gelder anbieten, falls diese schlecht ausgenutzt werden, falls die Gemeinden das nicht wissen.

(Unruhe)

Synodale **Kraft**: Ich spreche Ziffer 5 an, und zwar den zweiten Satz, wo es um den Energieberater auf Erfolgs-honorarbasis geht. Diesen Energieberater müßte ich, um darüber abstimmen zu können, noch ein wenig näher erklärt bekommen. Ich kann mir nicht so recht vorstellen, was damit gemeint ist.

Synodaler **Dufner**: Ich kann nur aus der kommunalen Praxis erwähnen, daß es selbständige Energieberater gibt, die zum Teil mit Gemeinden Verträge haben, daß sie in Sprechstunden oder in Einzelfällen für bestimmte Objekte einen Pauschbetrag verlangen, der zum Teil von den Gemeinden zusätzlich subventioniert wird. Auf diese Weise findet eine Hausberatung statt. Die Beträge liegen zwischen 500 DM und 1.000 DM im Einzelfall.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich mache es etwas einfach, Frau Kraft: Eine Kirchengemeinde schließt einen solchen Vertrag ab. Sie wird darin durch das Vertragsmuster unterstützt, so daß sie keine Gefahren eingeht. In diesem Vertrag wird vereinbart, daß ein bestimmtes Gebäude unter Energiegesichtspunkten von dem Berater analysiert wird und daß der Energieberater die mögliche Verbesserung der Energiesituation einschließlich der dadurch erreichbaren möglichen Kosteneinsparungen in einem Gutachten dem Auftraggeber mitteilt. Aus den zu erwartenden Kosteneinsparungen wird dann das Honorar errechnet und bezahlt.

Die Kirchengemeinde bezahlt damit natürlich zunächst einmal Geld, das sie erst im Laufe mehrerer Jahre durch Einsparungen wieder ausgleichen kann. Aber nachdem die zunächst bezahlten Honorare auf der Erfolgsbasis errechnet und bezahlt sind, wird dann in späteren Jahren das alles als Gewinn bei der Kirchengemeinde bleiben. Außerdem ist es ein Gewinn in der Schöpfung, weil CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich verringert sind.

Das ganze Verfahren würde noch sehr viel wirksamer laufen, wenn die Energiepreise deutlich höher wären als sie gegenwärtig sind.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Im Hinblick auf die Ausführungen, die unser Landesbischof in seinem Bericht zur Lage gegeben hat, in dem er auch auf den Umweltschutz hinwies und dabei ausführte, „Ich sehe hier eine vordringliche Aufgabe unserer Kirche im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Emissionsverringerungen“, scheint mir doch der Maßnahmenkatalog, der hier angeboten wird, nicht hinreichend konsequent.

Möglicherweise sind jetzt nicht an diesem Punkte mehr Konsequenzen und zielführende Maßnahmen zu überlegen. Meiner Meinung nach sollten wir aber nicht aus dem Auge verlieren, daß wir die Anregung unseres Bischofs auch nutzen, uns zu überlegen, wie wir insgesamt in unserer Landeskirche zu einem Vorschlag kommen, der wie folgt heißt: 'Ähnlich wie bei der Bundesregierung wollen wir in 10 oder 20 Jahren 20% weniger Umweltbelastung bezüglich der CO<sub>2</sub>-Emissionen haben.' Welche Maßnahmen

sind dann notwendig, und zwar sowohl auf Seiten der Landeskirche als auch auf Seiten der Bezirke wie auch der Gemeinden zu treffen? Die Durchgriffsmöglichkeit der Landeskirche bis hinunter zu den Pfarr- und Kirchengemeinden ist in dieser Hinsicht relativ gering! Wie können wir also Wege finden, daß wir insgesamt als Kirche eine solche Zielvorgabe erreichen? Das scheint mir ein Anliegen zu sein, das in diesem Antrag im Grunde implizit mit schwang und das in der Beschußvorlage zu ungenügend weitergeführt wurde.

(Vereinzelter Beifall)

Prälat **Bechtel**: Es gibt einen CO<sub>2</sub>-Reduktionsplan für die evangelische Kirche, ausgearbeitet von den Akademien. Diesen Plan hat der Umweltbeirat bearbeitet und hat vier maßgebliche Mitglieder des Umweltbeirats gebeten, diesen Plan auf seine Effektivität zu prüfen und auch hinsichtlich seiner Anwendung für badische Verhältnisse. Die Gutachten sind ausgesprochen positiv ausgefallen, und der Umweltbeirat wird in der nächsten Zeit Vorschläge machen, wie dieser Plan in unserer Landeskirche verwirklicht werden kann.

(Beifall)

Wenn ich schon das Wort habe, darf ich vielleicht auf einen Vorschlag hinweisen, der mit diesem CO<sub>2</sub>-Reduktionsplan im Zusammenhang steht. Wir schließen uns zusammen mit der württembergischen Landeskirche dem Projekt „Vor-fahrt für die Schöpfung – mobil ohne Auto“ in der letzten Maiwoche an. Dieses Projekt ist in einem Faltblatt dargestellt und kann über „Info“ abgerufen werden: Damit nicht nur geredet wird, sondern damit man auch etwas tut: Ich werde am 31. Mai in Buch am Ahorn im Kirchenbezirk Boxberg einen Gottesdienst halten und kündige an, daß ich eine Dienstreise mit dem Fahrrad dorthin mache.

(Heiterkeit und Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich kündige an, daß die etwa 100 Mitarbeiter meines Referats ihren Betriebsausflug mit der Straßenbahn durchführen.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich wollte aber auf das Votum von Herrn Harmsen noch reagieren und sagen:

Erstens: wir haben in unserer Landeskirche ein Projekt mit dem Titel „Ökologie in der Kirchengemeinde“ aufgelegt. Das hat damals Pfarrer Dr. Liedke entwickelt. Das ist sehr breit gelaufen. Es gehörte damals zu den vereinbarten Projektbedingungen, daß die Landeskirche keine Rückmeldungen über die Auswirkungen des Projekts in den Kirchengemeinden erhält, weil Herr Dr. Liedke und der damalige Umweltbeirat jeden Anschein einer Kontrolle durch den Oberkirchenrat vermeiden wollten.

Wir haben im Umweltbeirat besprochen, daß wir jetzt sozusagen auf eine zweite Stufe dieses Projekts gehen und versuchen das Projekt umzuschreiben, weil sich die lokalen Verhältnisse geändert haben. Als Herr Dr. Liedke das Projekt inszeniert hatte, war es nötig, daß er selbst eine ganze Menge Beratungsleistungen zur Durchführung dieses Projekts zu erbringen hatte. Jetzt wäre es geradezu gefährlich, weiterhin kircheneigene Beratungsleistungen anzubieten und auszubauen, und zwar deshalb, weil lokal und regional Beratungskompetenz breit vorhanden ist, und zwar von Gemeinden und Landkreisen eingerichtet, die darum auch in Anspruch genommen werden muß, damit diejenigen, die diese Stellen geschaffen haben,

auch sehen, daß die Stellen benötigt werden. Im übrigen ist es ja auch gar nicht sinnvoll, wenn die Kirche ihre Dinge in sich und im geschlossenen Raum betreibt, sondern sie soll lernen, die Möglichkeiten zu nutzen, die es auch außerhalb der Kirche gibt.

Der zweite Punkt der nötigen Umschreibung wird sein, daß wir doch überlegen, ob wir nicht so etwas wie ein Rückmeldeverfahren in die neue Auflage des Projekts „Ökologie in der Kirchengemeinde“ einbauen.

Wir haben dafür keine Stelle. Wir wollen versuchen, das mit Hilfe einer ABM-Stelle für ein bis zwei Jahre – so sind unsere Überlegungen – zu machen. Wir sind relativ realistisch. Wir wollen versuchen, das in diesem Zeitraum mit einer ABM-Stelle zu machen.

Dazu dann noch weiter: Der kirchliche CO<sub>2</sub>-Reduzierungsplan der Akademien in Verbindung mit der Konferenz der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD wird eine ökologische Bestandsaufnahme in kirchlichen Gebäuden innerhalb der gesamten EKD zur Voraussetzung haben. Das ist ein Riesenunternehmen, und das kann natürlich die Kirche nicht allein durchführen. Sie braucht dazu die Fachkompetenz Externer, die in diesem Fall wegen des Eigeninteresses und auch wegen des Interesses öffentlicher Hände relativ preisgünstig von uns wird in Anspruch genommen werden können. Es bleiben dann immer noch Restbeträge, die die einzelnen Landeskirchen aufzubringen haben, weil eine Finanzierung über den EKD-Haushalt aus einer Reihe von Gründen wie auch bei anderen wichtigen Projekten nicht in Frage kommen kann. Ich nehme aber an, daß in der Mehrzahl der Gliedkirchen und insbesondere auch in der badischen Kirche die Finanzierungsanteile erbracht werden können. Wenn wir die Sache endgültig geplant und entschieden haben, werden wir Sie gerne informieren.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr. Gibt es noch weitere Energie-sparbekenner? Ist jemand bereit, nur noch kalt zu duschen?

(Heiterkeit)

– Herr Uhlig.

**Synodaler Uhlig:** Ich möchte Herrn Ostmann dafür danken, daß unser Baureferat in den letzten Jahren zunehmend ökologische Gesichtspunkte bei Renovierungen von Pfarrhäusern, Kirchen und Gemeindehäusern berücksichtigt. Ich habe dieses selber mehrfach erlebt. Ich bin sehr dankbar dafür gewesen.

(Beifall)

**Synodaler Heidel:** Ich fürchte, daß wir trotz der späten Stunde Ziffer 1 Satz 1 ändern müssen, denn nach meiner Einschätzung ist dieser Satz nicht korrekt. Das Anliegen der Antragsteller war, eine Rücklage zu bilden und dafür die Gemeinden zu verpflichten, Zwangsabgaben zu machen. Dem konnten wir im Finanzausschuß nicht zustimmen, weil eine solche Zwangsabgabe und Rücklagenbildung den Intentionen der Normierung der Zuweisung widersprechen würde. Dieser Begründungszusammenhang fehlt aber leider vollständig. Das scheint mir wieder ein Beispiel dafür zu sein, wie gefährlich es ist, in Eile relativ komplexe Dinge zu besprechen. Dann meinen wir es gut, werden aber der Sache nicht gerecht. Ich weiß nicht, ob wir das heute abend noch hinkriegen. Der zentrale Punkt des Antrags ist im vorliegenden Beschlus-antrag überhaupt nicht erfaßt. Ich finde es nicht korrekt, wenn wir es so verabschieden.

**Synodaler Dr. Harmsen:** Vielen Dank, Herr Baschang, für Ihre Ausführungen. Ich hatte im Finanzausschuß die Frage erörtert, ob es möglich ist, so etwas wie ein Energieverbrauchskataster für die kirchlichen Gebäude zu errichten. Ich bitte darum, solche Überlegungen auch zu berücksichtigen, denn es scheint mir notwendig. Nur auf einem solchen Kataster kann man gezielt Maßnahmen in den Gebäuden ergreifen, in denen viel Energie einsparbar ist. Das könnte auch ein wirksamer Beitrag sein.

**Präsident Bayer:** Herr Heidel hat recht. Aber ich brauche einen beschlußfähigen Vorschlag. Das könnten wir auch morgen früh machen. – Herr Heidel hat sich gemeldet.

**Synodaler Heidel:** Vielleicht könnte man sich jetzt darauf verständigen, sinngemäß eine Formulierung zu finden und das später auszuformulieren. Sinngemäß könnte es lauten:

Erstens: Im Prinzip begrüßen wir die Absicht des Antragstellers.

Zweitens: Das Anliegen kann nicht aufgegriffen werden, weil es der Vorstellung der Normierung zuwiderläuft.

Wir könnten da auf Formulierungen in dem Schreiben von Oberkirchenrat Dr. Fischer zurückgreifen und das einfach einarbeiten.

Drittens: Wir wollen an den Fragen weiterarbeiten, erklären aber für heute und aufs erste folgendes: ...

Dann könnte man die Sache, glaube ich, so machen.

**Präsident Bayer:** Das ist gut. Bevor ich jetzt der Berichterstatterin Gelegenheit zu einem Schlußwort gebe, muß ich Frau Kraft fragen, ob ihre Frage ausreichend beantwortet ist.

(Heiterkeit)

– Gut. – Frau Wild, wünschen Sie ein Schlußwort?

**Synodale Wild, Berichterstatterin:** Ich freue mich über die Beispiele von Herrn Bechtel und Herrn Baschang, und ich möchte bitten, daß jeder an seinem Ort, nicht nur in der Kirchengemeinde, sondern auch an seiner Arbeitsstelle, energiesparend und umweltbewußt mit Gottes schöner Schöpfung umgeht.

**Präsident Bayer:** Jetzt fügen wir unter Ziffer 4 nach „pro Haushaltsjahr“ ein: „im Haushaltplan der Landeskirche“. Da besteht wohl Einigkeit.

Dann muß das noch etwas redaktionell überarbeitet werden, was uns Herr Heidel vorgeschlagen hat. Aber der Sinn ist allen geläufig.

Bevor ich die Eingeberin anschreibe, möchte ich die redaktionelle Überarbeitung vornehmen. Wer macht das? Herr Heidel, geben Sie mir eine Formulierung?

**Synodaler Heidel:** Ich schlage folgenden Text vor:

*Die Synode begrüßt das Anliegen des Ökologischen Arbeitskreises der Kreuzgemeinde Allmannsdorf. Sie sieht sich aber nicht in der Lage, der Erhebung der im Antrag geforderten ökologisch zweckgebundenen finanziellen Rücklagen zuzustimmen, da ein solcher Beschuß den Intentionen des Normierten Zuweisungssystems zuwiderlaufen würde, ist jedoch bemüht, auf andere Weise dem Anliegen der Antragsteller Rechnung zu tragen. Sie verweist dabei auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 10 und 17 von 1980. Darin hat sich die Synode mit den angesprochenen Fragen beschäftigt unter Beteiligung des damaligen Umweltbeauftragten, Pfarrer Dr. Liedke.*

*In diesem Sinne beschließt die Synode: ...*

**Präsident Bayer:** Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Antrag, den Frau Wild für den Hauptausschuß und den Finanzausschuß gestellt hat. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

## XI Verschiedenes

(Fortsetzung)

**Präsident Bayer:** Das Wort erhält Herr Dr. Schäfer.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Für den **besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“** bitte ich die Landessynode und **beantrage**, daß die Landessynode zusammen mit dem Oberkirchenrat in diesem Jahr wieder die Gemeinden zur **Durchführung einer Friedensdekade** aufruft. Wir haben vorhin den Entwurf für diesen Aufruf ins Fach legen lassen (hier nicht abgedruckt). Der formuliert natürlich nur einen Teil dessen, und zwar auf der Basis von dem, was jetzt bekannt ist.

Zusammen mit diesem Aufruf bitten wir um das Mandat, wieder Materialien für die Friedensdekade zu erstellen. Wir haben, um die Zeit nicht verstreichen zu lassen, erste Überlegungen dafür angestellt. Im Schlußabsatz wird schon auf einiges hingewiesen. Ich möchte nur noch ergänzend sagen: Auch das Thema „Innerer Frieden“ ist durch die Einbeziehung von Pfarrer Weber zum Thema „Asyl und Fremde“ in unseren Planungen drin.

In diesem Zusammenhang möchte ich wie in jedem Jahr darauf hinweisen, daß wir damit im Konzert der Landeskirchen stehen. Der Erfahrungsaustausch der Referenten für Friedensfragen der Gliedkirchen hat im Februar in einem Treffen stattgefunden, und man war sich einig, daß wir in allen Landeskirchen darauf zuarbeiten, daß die Friedensdekade Anliegen bleibt. Der Briefentwurf, den Sie hier haben, soll Sie nur informieren. Er stammt aus der

Feder von Kirchenrat Mack. Ich möchte an dieser Stelle einmal Dank sagen für die Zusammenarbeit von Kirchenrat Mack mit unserem Ausschuß in diesen Fragen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr. Das erbetene Mandat hat der Ausschuß seit vielen Jahren von der Synode erhalten. Werden heute dagegen Bedenken erhoben, daß der Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ dieses Mandat wieder erhält? – Das ist nicht der Fall.

– Herr Landesbischof.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Ich bitte die Mitglieder des Landeskirchenrats – es ist jetzt 22.06 Uhr – um 22.20 Uhr zugerüstet und ausgerüstet

(Zurufe: ausgeruht! – Heiterkeit)

an den Plätzen im Clubsaal zu sein, damit wir dann mit der Sitzung des Landeskirchenrats anfangen können.

**Synodaler Dr. Wittig:** Ich möchte fragen, ob jetzt schon ein Termin für die Ältestenratsitzung genannt werden kann, in der es um die Fragen von Herrn Heidel bzw. um den Antrag von Herrn Ziegler geht.

(Zuruf: Nach der Landeskirchenratssitzung!)

**Präsident Bayer:** Im Augenblick nicht, aber wir sprechen über einen baldigen Termin, Herr Wittig.

Liebe Konsynodale, wir schließen heute diesen Abend mit einem Abendlied ab. Frau Mechler wird uns einen Vorschlag machen.

(Die Synode singt unter Leitung von Frau Mechler den Kanon:  
„Herr, bleibe bei uns,  
denn es will Abend werden,  
und der Tag hat sich geneiget.“)

(Ende der Sitzung 22.10 Uhr)

## Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 30. April 1992, 9.00 Uhr

---

### **Tagesordnung**

#### **I**

Bekanntgaben

#### **II**

Glückwünsche

#### **III**

Berichte des Rechts-, Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG) – 1. Lesung –
2. zum Eingang der Herren Hans Münchmeyer und Ernst Wiegel, Mannheim, vom 18.03.1992 zur Frage der Benachteiligung homosexueller und lesbischer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. zum Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
4. zum Eingang des Pfarrers Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Wetterich (RA)  
Synodaler Philipp (RA)  
Synodale Mielitz (BA)  
Synodaler Weiland (HA)

#### **IV**

Bericht des Finanzausschusses:

Überlegungen des Finanzausschusses zum Umbau des Hauses der Kirche, Bad Herrenalb

Berichterstatter: Synodaler Martin

#### **V**

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses

zum Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur allgemeinen Dienstpflicht

Berichterstatterin: Synodale Wolfsdorff

#### **VI**

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 29.01.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989

Berichterstatter: Synodaler Bubeck

2. zum Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal

3. zum Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Gethsemanegemeinde Mannheim vom 10.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane)

4. zum Eingang des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg vom 21.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof Pauluskirche

5. zum Eingang der Ältestenkreise der Johannis-Nord- und Johannis-Süd-Gemeinde Mannheim-Lindenholz vom 31.03.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz

Berichterstatter: Synodaler Dr. Maurer

6. zum Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 17.03.1992 zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten

Berichterstatter: Synodaler Götz

#### **VII**

Bericht des Hauptausschusses

zum Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung

Berichterstatter: Synodaler Wöhrle

#### **VIII**

Verschiedenes

#### **IX**

Schlußgebet

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die vierte und letzte Sitzung unserer Tagung. Herr Vogel spricht das Eingangsgebet.

(Synodaler Vogel spricht das Eingangsgebet)

#### **I**

**Bekanntgaben**

Präsident **Bayer**: Ich habe mehrere Bekanntgaben.

1. **Mitglieder der synodalen Begleitkommission** sind vom **Bildungs-/Diakonieausschuß** die Synodalen **Boese** und **Friedrich**, vom **Finanzausschuß** **Dr. Götsching** und **Vogel**, vom **Hauptausschuß** **Herr Stober** und **Frau**

**Winkelmann-Klingsporn**, vom **Rechtsausschuß** die Synodalen **Götz** und **Dr. Nestle**. Diese Gruppe hat sich gestern getroffen und einen weiteren Termin zur Konstituierung vereinbart.

2. Der **Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“** wurde schriftlich gegeben und in die Fächer gelegt. Er wird in das Protokoll aufgenommen (Anlage 23).

3. Gestern ist spät abends eine förmliche Anfrage der Synodalen Vogel, Schmidt-Dreher und Friedrich eingegangen – **Frage OZ 4/5** (Anlage 19). Diese förmliche Anfrage betrifft **Anwendungsfälle des Pfarrerdienstgesetzes**. Die förmliche Anfrage wurde in die Fächer gelegt und dem Oberkirchenrat und dem Herrn Landesbischof übergeben. Heute ist eine Beantwortung nicht möglich. Den Zeitpunkt der Beantwortung bestimmt nach § 22 der Geschäftsordnung der Herr Landesbischof. Die Beantwortung wird allen schriftlich übersandt (Anlage zur Frage OZ 4/5).

4. Thema **Fremde unter uns**. Zu Vorüberlegungen und möglicherweise zur Vorbereitung einer Begegnung im Rahmen der nächsten Synodaltagung ist nachstehende Gruppe nach Berufung bereit: Frau Dr. Gilbert, Herr Dr. Heinzmann, Herr Martin und Herr Ploigt. Für die Projektgruppe ist die Mitarbeit weiterer Synodaler dringend erforderlich. Es wird um Meldung bei den genannten Damen und Herren gebeten.

5. Ich habe einen Vorschlag eines **Antrags** zum Referat von Professor Dr. Dr. Altner zur **Genomanalyse im Arbeitsleben** (Seite 48 ff.) erhalten, den ich hiermit verlese – er kommt vom **Hauptausschuß** –:

*Nach Rücksprache mit dem Herrn Landesbischof und Ratsvorsitzenden der EKD stellt der **Hauptausschuß** folgenden Antrag:*

1. *Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hält nach dem Referat von Professor Dr. Dr. Altner, Koblenz, über Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben am 28. April 1992 eine gesetzliche Regelung der Kontrolle der Genomanalyse für dringend geboten.*
2. *Die Landessynode bittet das Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung II, um Auskunft darüber, ob und ggf. welche Initiativen auf*

**EKD-Ebene für eine entsprechende gesetzgeberische Lösung für die Bundesrepublik Deutschland und für die Europäischen Gemeinschaften bereits ergriffen sind oder in allernächster Zeit erwartet werden können.**

Ich beabsichtige, diesen Antrag nach dem Tagesordnungspunkt „**Pfarrerdienstgesetz**“ zur Abstimmung zu stellen. Bis dahin haben Sie alle noch Zeit zum Überlegen. Die Angelegenheit wird aufgerufen vor Tagesordnungspunkt IV (Seite 146).

## II Glückwünsche

**Präsident Bayer:** Eine erfreuliche Nachricht: Unser Konnodaler Professor Dr. Götsching hat heute Geburtstag. (Beifall)

Kaum einer errät, wie alt er ist. Er ist 72 Jahre jung. Herzlichen Glückwunsch, lieber Christian, gute Gesundheit, Gottes Segen und alles Gute.

(Erneuter Beifall)

## I Bekanntgaben (Fortsetzung)

**Präsident Bayer:** Herr Dr. Heinzmann hat eine weitere Bekanntgabe.

**Synodaler Dr. Heinzmann:** Zu dem gestrigen Vorgang der **Kooptierung** von zwei Mitgliedern der Synode in den **Ausschuß für Ausbildungsfragen** – einer Lehrpfarrerin und einem Lehrpfarrer (3. Sitzung TOP VIII) –, darf ich im Auftrag des Landeskirchenrats folgendes mitteilen: Das Wort „Kooptierung“ wird im Rahmen der bestehenden Ordnung so verstanden, daß es ein Status mit beratender Stimme ist, nicht stimmberechtigt, weil sonst die Ordnung geändert werden müßte und die regulären Mitglieder sonst vielleicht auch ins Untergewicht kämen. Ich denke, daß das im Sinne unserer Arbeit ist, daß wir hier beratend tätig werden.

(Beifall)

## III Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes 1. Lesung)

(siehe hierzu auch die Ausführungen der Oberkirchenräte Oloff und Dr. Winter sowie des Synodalen Dr. Wetterich: Seite 63 ff.)

– Seite 1 –

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG)

#### Neufassung aufgrund der Beschlußvorschläge der ständigen Ausschüsse

Vom 30. April 1992

– Soweit nicht gekennzeichnet, werden die Änderungen vom Rechtsausschuß beantragt –

#### Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe C Absatz 2 der Grundbestimmungen erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.“

**Satz 2 (Vorlage LKR):**

In ihrem Amt sind Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung, der Seelsorge und des Unterrichts, der Leitung und der Verwaltung rechtlich zusammengefaßt.

**Antrag Hauptausschuß:**

Nebenstehenden Satz 2 streichen.

**Satz 3 (Vorlage LKR):**

Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört ein Verhalten im Privatleben und in der Öffentlichkeit, das diesem Zeugnis entspricht.

**Antrag Rechts- und Finanzausschuß:**

Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört ein entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit und in der privaten Lebensführung.

**Antrag Hauptausschuß:**

Sein/ihr Amt umfaßt auch eine Lebensführung, die diesem Zeugnis entspricht.

**Antrag Bildungsausschuß:**

Der Pfarrer/dié Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ihrem Auftrag verpflichtet.

## - Seite 2 -

**Satz 4 neu einfügen:**

(Gleichzeitig Streichung von § 34 Satz 2)

**Antrag Bildungs- und Hauptausschuß:**

## 1. Satz 4 soll lauten:

Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

## 2. § 34 Satz 2 wird gestrichen (gleicher Text wie Nr. 1)

Der bisherige Satz 4 der Vorlage LKR (Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen) wird Satz 5.

**Bei Zustimmung zu Satz 4:**

## 2. Buchstabe C Abs. 3 entfällt.

## 3. § 2 Abs. 1 Buchst. a und b (bzw. a bis e, abhängig von der Entscheidung zu Buchstabe c)) erhalten folgende Fassung:

## „§ 2

## (1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
- b) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;

**Vorlage LKR:**

- c) geistig und seelisch gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern.

**Antrag Bildungsausschuß:**

Buchstabe c streichen

**Bei Ablehnung des Antrags des BA:**

## 3a. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

## 4. § 20 entfällt.

## 5. In § 26 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.“

## 6. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

## - Seite 3 -

„(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.“

Der Bildungsausschuß beantragt die Streichung der §§ 34 bis 41.

## 7. § 34 erhält folgende Fassung:

## „§ 34

Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“ (Streichung nur, wenn Einfügung bei den Grundbestimmungen beschlossen wurde.)

## 8. Eingefügt wird § 34a:

## „§ 34a

**Vorlage LKR:**

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzuzeigen. Dabei sind die Konfessionszugehörigkeit und gegebenenfalls besondere persönliche Verhältnisse des Ehepartners mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers/der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.“

## 9. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 a Absatz 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer/der Pfarrerin die Ausübung seines/ihres Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.“

## 10. § 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.“

## - Seite 4 -

## 11. § 36 erhält folgende Fassung:

## „§ 36

**Vorlage LKR:****Vorschlag 1 zu Absatz 1:**

(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin muß der evangelischen Kirche angehören.

**Vorschlag 2 zu Absatz 1:**

(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

**Antrag Bildungs-, Finanz- und Rechtsausschuß:****Vorschlag 2****Vorschlag 1 zu Absatz 2:**

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Erwartet wird in der Regel die kirchliche Traung, die Bereitschaft des Ehepartners zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehepartners gegenüber dem Leben der Gemeinde.

**Vorschlag 2 zu Absatz 2:**

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist.

**Antrag Bildungs- und Finanzausschuß:****Vorschlag 2****Zusatzantrag Bildungsausschuß:**

Folgender Satz 2 wird angefügt:  
Der Ältestenkreis wird dazu gehört.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand.“

## 12. § 37 entfällt.

## - Seite 5 -

## 13. § 38 erhält folgende Fassung:

## „§ 38

- (1) Sieht ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.
- (2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.“

## 14. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

## „§ 39

- (1) Die Landeskirche bildet einen Vertrauensausschuß/**Ausschuß**, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers/der Pfarrerin sowie des Ehepartners **je** (Antrag FA) eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Vertrauensausschuß/**Ausschuß** vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.
- (2) Kommt der Vertrauensausschuß/**Ausschuß** einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechte Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Vertrauensausschuß/**Ausschuß** gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.
- (3) Der Vertrauensausschuß/**Ausschuß** setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Vertrauensausschuß/**Ausschuß** müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird **mindestens** ein stellvertretendes Mitglied benannt.

**Antrag Rechtsausschuß:**

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

## - Seite 6 -

## § 40

- (1) Kommen nach Empfehlung des Vertrauensausschusses/**Ausschusses** dienstrechte Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.
- (2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer/der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan oder die Dekanin können erneut gehört werden.
- (3) Hat der Vertrauensausschuß/**Ausschuß** keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Vertrauensausschuß/**Ausschuß** erneut befassen.
- (4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

## 15. § 41 erhält folgende Fassung:

## „§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers/einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.“

## 16. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

## „§ 49

- (1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer/die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.
- (2) Ist der Pfarrer/die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, sorgen er/sie für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans oder der Dekanin in Anspruch nehmen (**§ 44**).
- (3) Der Pfarrer/die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

## § 50

- (1) Der Pfarrer/die Pfarrerin teilt dem Dekan oder der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.
- (2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans oder der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr, bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

## - Seite 7 -

- (3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 4). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig, unter Angabe der Vertretungsregelung, zu beantragen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.“

## 17. Nach § 52 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

## „20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

## § 52a

- (1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag
  1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.
- (3) Die Dauer des Urlaubs soll **mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten**. Eingeschränkten Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.
- (4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

## Antrag Rechtsausschuß:

Streichung „von ... werden“  
(siehe auch Regelung in Absatz 3)

## - Seite 8 -

## § 52b

- (1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen
  1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
  2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren **bewilligt werden**,
  3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, **bewilligt werden**,
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.
- (3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer/der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.
- (4) Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat **Evangelische Oberkirchenrat** Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und von § 52a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat, abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und § 52a Absatz 1 Nummer 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf 3/4 des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

## § 52c

- (1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ **Mitarbeiterkreis** (§ 63 Abs. 2 GO).
- (2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ **Mitarbeiterkreis**.

## - Seite 9 -

- (3) Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Organ **Mitarbeiterkreis** erstellt.
- (4) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

## 21. Stellenteilung

## § 52d

- (1) Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.
- (2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ **Mitarbeiterkreis**. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.
- (3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

## 22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

## § 52e

- (1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52a, 52b und 52d bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 48 i.V.m. §§ 11 bis 13 Pfarrerbesoldungsgesetz).
- (2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.
- (3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

## - Seite 10 -

- (4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll beiden **jedem/jeder** Stellenpartner/Stellenpartnerinnen ein Amtszimmer zur Verfügung stehen."

---

§§ 52 f – 52 h waren nicht Bestandteil der Synopse – siehe OZ 4/6

---

21. § 71 Absätze 2 bis 4 **bis 3** werden wie folgt gefaßt:

- (2) Der Pfarrer/die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer/der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach den §§ 73 g, 76 bleibt unberührt.
- (3) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen."

**Vorlage LKR:**

- (4) Hat ein Pfarrer/eine Pfarrerin zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

**Antrag Bildungsausschuß:**

1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.
2. Die Reihenfolge der Absätze soll (nach der 1. Lesung) so bestimmt werden, daß die (alten) Absätze 1,4,5,2,3,6 – soweit noch vorhanden – neu Absätze 1,2,3,4,5,6 werden.

**Antrag Rechtsausschuß:**

Streichung und Einfügung bei § 72 als Absatz 3

- 21a** Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 5..

- 21b** In § 72 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Hat ein Pfarrer/eine Pfarrerin zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.  
(Antrag BA Nr 1 siehe oben:) Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.

**21c** § 73 Buchst. h wird gestrichen.

– Ergänzung auf Seite 10 – vor Nr. 21: –

**18.** § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

- (1) Der Pfarrer/die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.
- (2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan/der Schuldekanin zu vereinbaren.
- (3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.
- (4) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

**19.** Eingefügt wird § 57a:

„§ 57a

- (1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß die Pfarrerin/der Pfarrer erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.
- (3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als 18 Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.
- (4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist die Pfarrerin/der Pfarrer verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).“

**20.** § 69 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken des Dienstes voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung des Diensteinkommens verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.“

## - Seite 11 -

22. § 108 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 108“

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer/eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.“

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

## Antrag Rechtsausschuß:

## Alternative 1 wie Vorlage LKR:

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den gesamten Text des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen.

## Zusatzbeschuß:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,

bezüglich der Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen den Vorschlag zu überdenken, ob eine leichter lesbare Form gefunden werden kann.

## Alternative 2:

Die Grundbestimmung A Abs. 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Wort Pfarrer wird in diesem Gesetz als Funktionsbegriff verwendet, der sowohl die Pfarrerin als auch den Pfarrer umfaßt.“

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

## III

## Berichte des Rechts-, Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG) – 1. Lesung –
2. zum Eingang der Herren Hans Münchmeyer und Ernst Wiegel, Mannheim, vom 18.03.1992 zur Frage der Benachteiligung homosexueller und lesbischer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. zum Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
4. zum Eingang des Pfarrers Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

(Anlagen 6, 6.1, 6.2, 6.3)

Präsident Bayer: Hierzu berichtet zunächst für den Rechtsausschuß Herr Dr. Wetterich.

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich vervollständige den Bericht des Rechtsausschusses vom 28. April (Seite 66f.). Noch zu beraten war im Ausschuß zu den Änderungsvorschlägen ab § 38 des Entwurfs (OZ 4/6 – Anlage 6). Es liegt Ihnen ja eine Darstellung sämtlicher Anträge, die aus allen Ausschüssen gekommen sind, schon aufgearbeitet vor, so daß Sie gegenübergestellt bekommen, was an

Anträgen zu den einzelnen Vorschriften da ist. Ich glaube, wir haben allen Grund, Herrn Binkeli (Kirchenverwaltungsrat) für diese vorzügliche Arbeit zu danken.

(Beifall)

Den Ausschuß der Landeskirche in § 39 sollte man nach Meinung des Rechtsausschusses nicht „Vertrauensausschuß“ nennen; das erweckt zu sehr den Eindruck, daß es sich nur um einen Beistand des Pfarrers handle, nicht um ein Entscheidungsgremium. Oberkirchenrat Dr. Winter erläuterte, daß mit „Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats“ in Absatz 3 Mitglieder des Kollegiums gemeint seien. Im Hinblick darauf, daß bei der Tätigkeit dieses Ausschusses immer „Männer und Frauen“ anwesend sein müssen, reicht die Benennung nur je eines stellvertretenden Mitglieds (Absatz 3 Satz 3) nicht aus; deshalb wird vorgeschlagen, daß „mindestens ein“ stellvertretendes Mitglied zu benennen ist.

Es fehlt eine Bestimmung über die Beschußfähigkeit. Anzufügen ist deshalb ein Absatz 4:

Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 49 greift in Absatz 3 ein altes Anliegen der Pfarrervertretung auf. Predigtfreie Sonntage sind im Gesetz dem Pfarrer zugestanden. Der Ausschuß wollte durch Anfügen des Klammerzusatzes „§ 44“ am Ende von Absatz 2 besonders an die notwendige Solidarität der Pfarrerkollegen bei der Vertretung erinnern. Die vorgeschlagene Streichung von „besonderen“ in Satz 1 relativiert die Verantwortung des Pfarrers für seine Erreichbarkeit.

Die Vorlage zu den §§ 52a bis 52 h (§§ 52f bis 52h siehe OZ 4/6) entspricht einem EKD-Entwurf, der dafür sorgen soll, daß landeskirchliche Regelungen nicht zu sehr divergieren.

Die Regelungen gehen über entsprechende staatliche Regelungen hinaus, weil es Teilbeschäftigung auch auf Dauer geben soll. Solche Dauer-Teilbeschäftigung bringen gerade für Frauen gute Möglichkeiten; für die Kirchenverwaltung aber bedeuten sie eine Erschwerung ihrer Arbeit. Die Bereitschaft dazu, das in Kauf zu nehmen, dürfen wir auch einmal anerkennen.

Weiten Raum nahm in der Aussprache die Frage der Beurlaubung auf Zeit ein (§ 52a Abs. 1 Nr. 2), weil die in dem Buchstaben b genannten Voraussetzungen – Krankheit von Angehörigen usw. – doch auch von geringerer Dauer als zwei Jahre sein können und oft auch sind. Hier zu einer praktischen Lösung zu kommen ist das Anliegen der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen in § 52a Abs. 1 Nr. 2 (also Streichung der Mindestdauer von zwei Jahren) und Absatz 3 (dort nur als „Soll-Regelung“ aufgenommen) sowie entsprechend von § 52b Abs. 5, wo die Ausnahmeregelung enthalten ist, wobei wir wegen der ohnehin eröffneten Bescherdemöglichkeit an den Landeskirchenrat den Oberkirchenrat – auch wieder aus Gründen der Praktikabilität – als zur Entscheidung berufen ansehen.

Die sonstigen vorgeschlagenen Änderungen in diesem Abschnitt sind rein redaktioneller Art. Da die Regelung des § 52b sehr schwer nur allein aus dem Wortlaut zu erfassen ist, bittet der Ausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, hier unter Umständen den – inhaltlich gebilligten – § 52b zur zweiten Lesung zu überarbeiten und anhand praktischer Beispiele zu erläutern.

Nach Ansicht des Rechtsausschusses problemlos sind die §§ 57 f. und 69 des Entwurfs.

Kontrovers verlief die Diskussion bei § 71. Diese „Sonderregelung für Gemeindepfarrer“ ist auf dem Hintergrund der Unwiderruflichkeit der Berufung (§ 71 Abs. 1) zu verstehen, wenn man andererseits die freie Versetzbartigkeit der landeskirchlichen Pfarrer (§ 63 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung) berücksichtigt. Eine Regelung, wie sie § 71 Abs. 4 des Entwurfs vorschlägt, ist an und sich überflüssig; insoweit ist der Antrag der Pfarrervertrittung auf Streichung verständlich. Gleichwohl war der Rechtsausschuß mehrheitlich für eine solche Bestimmung, die einen gewissen Erinnerungscharakter hat. Allerdings ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß dieser Absatz nicht in § 71 seinen Platz hat, sondern dem § 72 anzuschließen ist.

In dem Änderungsvorschlag des Landeskirchenrats ist eine Streichung von § 73 Buchstabe h des geltenden Gesetzes vergessen worden, der einem Job-sharing gerade entgegenstehen würde. Dort steht das Verbot der Beschäftigung zweier derselben Familie angehörenden Pfarrer in derselben Gemeinde. Diese Streichung ist also zu beschließen.

Obwohl eine Beurlaubung eines Pfarrers zum Dienst bei anderen kirchlichen Rechtsträgern auch unter Fortzahlung der Dienstbezüge durch die Landeskirche denkbar ist (und in einem Falle bei Personalkostenerstattung durch den anderen Rechtsträger auch schon vorkommt), war der Rechtsausschuß für unveränderte Beibehaltung von § 108 der Fassung des Entwurfs.

Großes Kopfzerbrechen verursachte der Artikel 2 des Entwurfs wegen der darin enthaltenen Forderung auf Überarbeitung des gesamten Gesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache. Wie kann man dem Anliegen der Gleichstellung der Frauen auch in der Fassung von Gesetzen gerecht werden, ohne so unschön zu formulieren, daß man sich

beim Verlesen des Gesetzestextes immer lächerlich vorkommt? Das ist die Frage, die man hier stellt.

Der Rechtsausschuß kann hier keine jeden überzeugende Lösung vorschlagen. Etwa mit gleichem Gewicht, aber auch mit gleicher Überzeugung der Unzulänglichkeit des jeweiligen Vorschlags wurde einerseits die bloße Aufnahme eines Absatzes folgenden Wortlauts in die Grundbestimmungen A (im Anschluß an Nr. 7) vorgeschlagen:

*Der Begriff Pfarrer wird in diesem Gesetz als Funktionsbegriff verwendet, der sowohl die Pfarrerin als auch den Pfarrer umfaßt.*

(Heiterkeit)

Andererseits hielt man, falls eine solche Regelung nicht beschlossen wird, die vom Landeskirchenrat vorgeschlagene Lösung immerhin noch für besser als die (von einem Ausschußmitglied erwogene) doppelte Fassung des Gesetzes, einmal mit Wortlaut für Pfarrer, einmal mit dem Wortlaut für Pfarrerinnen. Der Rechtsausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu versuchen, bezüglich der Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen eine gefälligere Form zu finden und vorzuschlagen.

(Heiterkeit)

Die Eingabe OZ 4/6.3 (Anlage 6.3) ist vom Rechtsausschuß bei seinen Vorschlägen mitberaten worden. Den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses vom 28. April ergänzen wir wie folgt:

1. In den §§ 39 und 40 des Entwurfs sind die Worte „Vertrauensausschuß“ jeweils zu streichen. In Absatz 3 des § 39 ist in Satz 3 vor „ein stellvertretendes Mitglied“ einzusetzen „mindestens“.
2. In § 52a sind in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „von mindestens zwei Jahren Dauer mit der Möglichkeit der Verlängerung“ zu streichen; in Absatz 3 Satz 1 ist hinter „Urlaubs“ einzufügen „soll mindestens zwei Jahre betragen und“.

In der Synopse sind die Änderungen alle vorzüglich vermerkt, so daß Sie das leicht nachvollziehen können.

3. Bei § 52b ist am Ende anzufügen „bewilligt werden“.

Die Sätze sind immer unvollständig und unschön.

Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen.“

Die Ausnahmeregelung bei diesen genannten Urlauben.

4. In § 52c und in § 52d ist „zuständiges Organ“ jeweils durch „Mitarbeiterkreis“ zu ersetzen – so heißt dieses Organ –, bei Absatz 1 am Ende unter Hinzufügung des Klammerzusatzes „§ 63 Abs. 2 GO“.
5. In § 52e Abs. 4 ist „beiden“ zu ersetzen durch „jeden/jeder“.
6. § 71 Abs. 4 wird § 72 Abs. 3.
7. § 73 Buchstabe h des geltenden Gesetzes ist zu streichen.

8. Alternative Vorschläge zu Artikel 2 des Entwurfs:

- a) wie der Entwurf, aber: Evangelischer Oberkirchenrat wird gebeten, bezüglich der Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen den Vorschlag zu überdenken, ob eine leichter lesbare Form gefunden werden kann.

- b) Das ist dieser Alternativsatz:

*Das Wort Pfarrer wird in diesem Gesetz als Funktionsbegriff verwendet, der sowohl die Pfarrerin als auch den Pfarrer umfaßt.*

(Dies dann angeschlossen an A Nr. 7 der Grundbestimmungen).

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Wetterich. Mögen wir für die alternativen Vorschläge die richtige Lösung finden. Ich denke zunächst an die Kakao-Verordnung. Da heißt es: Weihnachtsmann im Sinne der Kakao-Verordnung ist auch der Osterhase.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich rufe den nächsten Bericht auf. Herr Dr. Philipp berichtet ebenfalls für den **Rechtsausschuß**.

**Synodaler Philipp, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Synode liegen zwei Eingänge zum Themenkomplex „Homosexuelle und Lesben“ vor (OZ 4/6.1 und 4/6.2 – Anlagen 6.1 und 6.2).

Der Rechtsausschuß hat die darin erhobenen Forderungen ernst genommen und abgewogen, ob dieser ganze Fragenkomplex in die Novelle des Pfarrerdienstgesetzes mit eingearbeitet werden soll.

Der Rechtsausschuß war sich relativ einig, daß es sich um ein zwar wichtiges Thema handelt, aber noch keine Entscheidungen getroffen werden können, da die ethische Diskussion darüber noch im Fluß ist. Vor allem war der Rechtsausschuß der Meinung, daß die Thematik nicht in die derzeitige Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes mit einbezogen werden kann.

Das Thema muß noch weiter in der beim Evangelischen Oberkirchenrat bestehenden Arbeitsgruppe behandelt werden. Der Rechtsausschuß bittet bei dieser Gelegenheit den Evangelischen Oberkirchenrat, sobald bei dieser Diskussion ein gewisser Abschluß erreicht ist, in den ständigen Ausschüssen über die derzeitige dienstrechtliche Behandlung zu berichten.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, zu beschließen:

1. *Der Fragenkomplex kann bei der derzeitigen Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes nicht berücksichtigt werden.*
2. *Die Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Winter in seinem Bericht („Zu § 36“ Ziffer 4) am 28.04. im Plenum vor dieser Synode wird den Eingebern als Antwort übersandt.*

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Danke sehr.

Den dritten Bericht hören wir von Frau Mielitz für den **Bildungs-/Diakonieausschuß**.

**Synodale Mielitz, Berichterstatterin:** Liebe Schwestern und Brüder! Die Mitglieder des Bildungsausschusses sind sich bewußt, daß im Augenblick eine grundsätzliche Neukonzeption des Pfarrerdienstrechts nicht beabsichtigt ist.

Trotzdem haben wir im Bildungsausschuß zunächst grundsätzliche Fragen diskutiert, und ich möchte Ihnen aus der Diskussion wenigstens die wichtigsten Tendenzen kurz wiedergeben.

1. Im Bildungsausschuß stimmen wir darin überein, daß in einem Dienstrecht für die Pfarrer grundsätzlich nicht alle nur möglichen oder denkbaren Fälle erfaßt und gesetzlich geregelt werden sollten, sondern daß Gesetze einen Rahmen bilden sollen, der einerseits Sicherheit gibt und andererseits genügend Spielraum für die angemessene Reaktion auf einzelne Fälle freihält.
2. Weiter stimmen wir darin überein, daß alle Fragen, die geregelt werden müssen und die bisher im Pfarrerdienstgesetz behandelt werden, daraufhin angesehen werden müssen, wo sie ihren Platz finden sollten. So

wurde im Bildungsausschuß z.B. die Meinung vertreten, erstens, daß große Teile aus dem Pfarrerdienstgesetz gestrichen werden können, da es sich um beamtenrechtlich sowieso schon festgelegte Verpflichtungen handelt; zweitens, daß große Teile den Charakter von Dienstanweisungen haben und deshalb bei zukünftigen Novellierungen aus dem Gesetzestext herausgelöst und als Dienstanweisungen für Pfarrer und Pfarrerinnen gefaßt werden sollten. Das würde zur Entlastung des Gesetzestextes und zur Erhöhung der Handlungsflexibilität beitragen.

Grundsätzlich meinen wir, daß es wichtig ist, drei verschiedene Ebenen voneinander zu unterscheiden:

1. Fragen der Lebensführung stellen sich allen Menschen in unserer Kirche in gleicher Weise; die Pfarrer und Pfarrerinnen sind davon nicht ausgenommen. Es geht dabei um das Leben in Ehe und Familie in einem gesellschaftlichen Zusammenhang, in dem sich Rollenverteilungen und Lebensentwürfe verändert haben und in dem auch Ehescheidungen manchmal als mögliche Beendigung von Konflikten gesehen werden müssen.

Es geht aber – über Ehe und Familie hinaus – auch um neue Formen des Zusammenlebens, wie z.B. Partnerschaften ohne Trauschein oder Lebensgemeinschaften von kleinen Gruppen gleichgesinnter Menschen. Die Zahl der Menschen, die in solchen neuen Formen zusammenleben, nimmt immer mehr zu, und sie werden in unserer Gesellschaft zunehmend akzeptiert. Im Bildungsausschuß sind wir der Meinung, daß wir in der Kirche schon viel zu lange diese neuen Formen des Zusammenlebens übersehen haben, und wir sind erleichtert, daß sie nun im Zusammenhang mit einer neuen Lebensordnung endlich bedacht werden sollen. Eine solche neue Lebensordnung würde für alle gleichermaßen, also auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, gelten und könnte vieles regeln, was uns im jetzigen Pfarrerdienstgesetz unbefriedigend und problematisch erscheint.

In diesem Zusammenhang haben wir im Bildungsausschuß auch über die Anträge OZ 4/6.1 und OZ 4/6.2 nachgedacht. Wir glauben nicht, daß es möglich ist, zu einem Zeitpunkt, wo die Diskussion in unserer Kirche über ein Jahrhundertlang tabuisiertes Thema auf breiterer Basis gerade erst in Gang kommt, schon zu einem Konsens über Lösungsmöglichkeiten zu kommen. Wir wollen aber dazu beitragen, daß das Gespräch weitergeht, wir hoffen auf wachsendes Verständnis und werden dann auch darauf drängen, zu Beschlüssen zu kommen.

2. Fragen des Dienstes sollten für Pfarrer und Pfarrerinnen wie für alle anderen hauptamtlich in der Kirche beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Meinung des Bildungsausschusses in einem gemeinsamen Dienstrecht für Mitarbeiter geregelt werden.

Die aus nichtkirchlichen Arbeitsbereichen, z.B. aus der Industrie oder der Universität kommenden Mitglieder unseres Ausschusses sind der Meinung, daß für die Fragen, wo das gemeinsame Mitarbeiterdienstrecht nicht ausreicht, Dienstanweisungen für die Pfarrer bzw. für die verschiedenen Gruppen von hauptamtlichen Mitarbeitern das Notwendige regeln können.

3. Für Konfliktfälle schließlich sollten eigene Konfliktlösungsmodelle erarbeitet werden, so z.B. für Konflikte zwischen Pfarrer und Mitarbeitern, Mitarbeitern untereinander oder Pfarrer und Ältestenkreis.

Im Vorfeld dazu sollten Möglichkeiten vorbeugender Arbeit geschaffen werden, z.B. durch das Angebot von Supervision auch für Pfarrer oder von Weiterbildung auf dem Gebiet von Formen der Kooperation und des Teamworks.

Immer wieder wurde unsere Diskussion über die Erwartungen und Forderungen an ein Dienstrecht begleitet von Überlegungen zu unserem Pfarrerbild. Dabei wurde vor Idealisierung gewarnt und darauf hingewiesen, daß manche, nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Gesellschaft verbreiteten hohen Erwartungen an den Pfarrer aus dem Bild der bürgerlichen Familie des vorigen Jahrhunderts stammen. Und es wurde gefragt, ob das, was sich als Bild des Pfarrers in Jahrhunderten herausgebildet hat, noch dem entspreche, was wir im Neuen Testament zum Thema Ämter und Dienste finden können.

Viele von uns im Bildungsausschuß möchten Pfarrerin und Pfarrer als ein Gemeindemitglied unter anderen, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unter anderen, mit besonderer Ausbildung und besonderer Aufgabe sehen.

Dem entspricht die Überlegung, daß in vielen Entscheidungen die Rolle des Ältestenkreises gestärkt werden sollte bis dahin, daß wir uns vorstellen können, daß die Ältesten allein entscheiden, ob z.B. ein behinderter Pfarrer, ein geschiedener Pfarrer oder ein in einer Wohngemeinschaft oder einer Lebensgemeinschaft ohne Trauschein lebender Pfarrer in ihrer Gemeinde arbeiten kann.

Wir meinen, daß es gut wäre, wenn zunehmend Wege der Entscheidungsfindung in unserer Kirche gesucht würden, die dem gewachsenen demokratischen Verständnis und der gewachsenen demokratischen Kompetenz der Gemeinden entsprechen.

Ich komme zu den Beschlußvorschlägen des Bildungsausschusses. Sie finden sie in der gemeinsamen Vorlage der vier Ausschüsse.

Nach dem Kurzbericht über die Diskussion grundsätzlicher Fragen im Bildungsausschuß überrascht es Sie vielleicht nicht, zu hören, daß eine deutliche Mehrheit des Bildungsausschusses sich dafür ausgesprochen hat, die §§ 34 bis 41 des Pfarrerdienstgesetzes zu streichen. Damit übernimmt der Bildungsausschuß einen Vorschlag der „Initiative Christliche Freiheit“, die uns unter der OZ 4/6.3 (Anlage 6.3) vorliegt.

In Anlehnung an OZ 4/6.3 schlagen wir auch eine Änderung der Grundbestimmungen Buchstabe C, Absatz 2, vor.

Die §§ 34 bis 41 stehen unter den Überschriften „Ehe und Familie“ und „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“.

Ich erinnere daran, was vom Bildungsausschuß zur Sicht des Pfarrers als Mitarbeiter unter Mitarbeitern gesagt wurde, was wir uns von einer neuen Lebensordnung erhoffen und was wir über die Stärkung der Mitverantwortung der Ältestenkreise denken. Außerdem erinnern wir daran, was die Grundordnung über den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer sagt, z.B. in § 46 Abs. 2: „Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.“ Und dann beachten Sie bitte, daß die grundsätzliche Aussage von § 34 in die neue Fassung von Grundbestimmung C Abs. 2

bei unserem Vorschlag aufgenommen worden ist: „Der Pfarrer/die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ihrem Auftrag verpflichtet. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“ Das ist der Text von § 34, mit Ausnahme der Worte „auch in Ehe und Familie“. Wir meinen, man kann die Worte „auch in Ehe und Familie“ herausnehmen, weil es selbstverständlich ist, daß die Bereiche Ehe und Familie zur Lebensführung gehören.

Alle die genannten Gesichtspunkte zusammen lassen es uns als vernünftig und vertretbar erscheinen, die §§ 34 bis 41 ganz aus dem Pfarrerdienstgesetz zu streichen. Sie haben das in der gemeinsamen Beschußvorlage vor sich liegen.

Da wir nicht wissen können, ob dieser Beschußvorschlag eine Mehrheit in der Synode finden wird, haben wir uns im Bildungsausschuß in einer zweiten Runde mit dem vorgelegten Entwurf beschäftigt und machen nun Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen, auch zu den §§ 34 bis 41, eben für den Fall, daß sie nicht gestrichen werden. Ich nenne nun die Beschlüsse und Änderungsvorschläge des Bildungsausschusses, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Gesetzesentwurf kommen.

– Bei den Grundbestimmungen C Absatz 2, spricht sich der Bildungsausschuß mit großer Mehrheit für den Formulierungsvorschlag des Rechtsausschusses aus.

– § 2 Abs. 1 Buchst. c: Der Bildungsausschuß ist einstimmig dafür, diesen Absatz zu streichen. Er lautet: „Anstellungsfähig ist, wer geistig und seelisch gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern.“

Begründung:

1. Wir meinen, daß die Aussage von Absatz 1 Buchst. c schon in Absatz 1 Buchst. a enthalten ist, wo es heißt: „Anstellungsfähig ist, wer nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist.“ Als Anmerkung sei dazu gesagt, daß wir uns im Bildungsausschuß gefragt haben, nach welchen Kriterien festgestellt wird, wer „nach seiner Persönlichkeit ... für den Pfarrdienst geeignet ist.“

2. Zu der Aussage von Ziffer 1 Buchst. c möchte der Bildungsausschuß außerdem festhalten, daß wir uns wünschen, daß unsere Kirche nach Möglichkeit versucht, kranke oder behinderte Menschen nicht von der Mitarbeit in der Kirche auszuschließen, sondern zu suchen, ob und wo es Aufgaben gibt, die sie übernehmen können.

– § 34: Die Formulierung „Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet“ zeigt, daß im ganzen Pfarrerdienstgesetz selbstverständlich davon ausgegangen wird, daß alle Pfarrer und Pfarrerinnen in den Lebensformen Ehe und Familie leben. Der Bildungsausschuß bittet zu prüfen, ob und an welcher Stelle eine Anmerkung oder Fußnote angebracht ist, die auf die erst noch zu erarbeitende neue Lebensordnung hinweist, in der auch andere Lebensformen berücksichtigt werden sollen.

– Für § 34a Abs. 1 schlagen wir folgende veränderte Fassung vor:

Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuziehen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners/der Ehepartnerin mitzuteilen.

Wir halten es für ziemlich selbstverständlich, daß die Absicht auch dem Dekan mitgeteilt wird, wollen das aber nicht als notwendigen Weg der Mitteilung vorschreiben. Ob dem Landesbischof auch „besondere persönliche Verhältnisse“ des Ehepartners oder der Ehepartnerin mitzuteilen sind, muß unserer Meinung nach sowieso vom Pfarrer oder der Pfarrerin entschieden werden, denn so verstehen wir das Wort „gegebenenfalls“. Deshalb – und aus dem Wunsch nach sogenan Vorschriften wie möglich – schlagen wir die Streichung dieser Worte vor.

– § 36: Die Mitglieder des Bildungsausschusses entscheiden sich grundsätzlich für Ökumene im Pfarrhaus und haben einstimmig für Abschnitt 1, Vorschlag 2, und mehrheitlich für Abschnitt 2, Vorschlag 2, votiert.

– Der Bildungsausschuß geht davon aus, daß in dem in § 36 Abs. 2 genannten Ausnahmefall der Ältestenkreis der Gemeinde gehört werden muß.

(Zuruf: Welcher Gemeinde?)

– Wenn der Pfarrer eine Gemeinde hat. Nur dann ist es möglich. Also seiner Gemeinde. Wenn das nicht selbstverständlich ist, beantragen wir die Aufnahme in den Gesetzes- text, nämlich daß der Ältestenkreis dazu gehört wird.

– § 49: Der Bildungsausschuß begrüßt ausdrücklich die Neuregelung des § 49, die es dem Pfarrer oder der Pfarrerin ermöglichen soll, die Zeit für Arbeit und Freizeit in festgelegtem Rahmen selbstverantwortlich einzuteilen. Davon erhoffen wir uns eine Entlastung der Pfarrer und Pfarrerinnen.

– § 52a bis h: Wir freuen uns, daß die Möglichkeiten von Stellenteilung, Teildienstverhältnissen und Sabbatjahr aus dem Erprobungsgesetz in das Pfarrerdienstgesetz übernommen werden.

– § 71 Abs. 4: Der Bildungsausschuß schlägt vor, bei § 71 Abs. 4 den Satz anzufügen: „Dabei ist der Ältestenrat zu hören.“

(Zurufe: Ältestenkreis!)

– Oh. Entschuldigung. Ältestenkreis. Das steht hier falsch.

– § 71 Abs. 1 bis 6: Der Bildungsausschuß schlägt eine neue Anordnung der Absätze vor. Ich gebrauche die Numerierung der Neufassung des Gesetzestextes. Wenn bei Ihnen in Klammern „alten“ steht, sind die Nummern gemeint, die in der neuen Gesetzesvorlage gebraucht werden. Die neue Reihenfolge soll lauten: 1, 4, 5, 2, 3, 6.

(Zurufe)

– Das müssen Sie durchlesen. Das kann man nicht so schnell übersehen. Uns schien es logischer zu sein, das in einer anderen Reihenfolge zu bringen.

– Artikel 2 – das ist in dem Beschußvorschlag nicht mehr abgedruckt; das ist der Artikel, wo es um die Sprache geht –: Der Bildungsausschuß hält einen Gesetzes- text, der das Wort Pfarrer gebraucht und dabei die Pfarrerin mitmeint, für unbefriedigend. Er spricht sich mehrheitlich für die Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen aus.

Damit bin ich am Ende der Änderungsvorschläge des Bildungsausschusses.

Abschließend möchte ich im Auftrag des Bildungsausschusses sagen, daß wir hoffen, daß unsere grundsätzlichen Überlegungen zu den Aufgaben, den Inhalten und der Form eines Dienstrechts für Pfarrer und andere haupt-

amtliche Mitarbeiter auch nach der 2. Lesung dieser Gesetzesneufassung weitergehen und sich in weiteren und, wie wir hoffen, grundsätzlicheren Veränderungen des Gesetzes auswirken werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. – Den nächsten Bericht hören wir von Herrn Weiland für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale!

I. Eines der ersten Pfarrerdienstgesetze, etwa aus dem Jahr 45 nach Christus, finden wir in Apostelgeschichte 6, jenem Text, über den wir am vergangenen Dienstag bei der gemeinsamen Bibelarbeit nachdachten. Dort lesen wir in Vers 3 über die Diakone:

*Darum, ihr lieben Brüder, sehet euch um nach sieben Männern, die einen guten Ruf haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu diesem Dienst.*

Nicht jeder in der Gemeinde schien also für diesen Dienst geeignet. Zur Taufberufung trat die Gemeindeberufung, die Menschen mit einem guten Ruf, voll heiligen Geistes und Weisheit galt. Bestimmte Merkmale für Amtsträger wurden also damals schon festgehalten. Dieser in den Pastoralbriefen fortgesetzten Struktur folgt unsere Kirche, wenn sie ein Pfarrerdienstgesetz erstellt, das eine besondere Pastoralethik aufgreift.

Mit solchen Überlegungen sind wir bereits bei den Grundbestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes, Abschnitt C Abs. 2. Er möchte die ganzheitliche Lebensführung der Geistlichen im Licht des besonderen Amtes betonen. Dieser Absicht stimmte der Hauptausschuß bei seinen Beratungen grundsätzlich zu, beantragt aber folgende Änderungen, die Sie nun in der von Herrn Binkele zusammengestellten Synopse bei den entsprechenden Abschnitten finden:

1. Satz 2 von Abschnitt C Abs. 2 soll gestrichen werden. Die hier erwähnten Aufgaben des Pfarramtes tauchen bereits in Abschnitt A Abs. 4 und 5 der Grundbestimmungen auf.
2. Satz 3 sollte besser die ganzheitliche Lebensführung zum Ausdruck bringen und nicht durch die Unterscheidung von Privatleben und Öffentlichkeit das Auseinanderdriften beider festschreiben. Die Alternativeformulierung des Hauptausschusses lautet:  
*„Sein/Ihr Amt umfaßt auch eine Lebensführung, die diesem Zeugnis entspricht.“*
3. Schließlich sollte unter Abschnitt C Abs. 2 eine Formulierung eingearbeitet werden, die im jetzigen Novellierungsvorschlag erst bei § 34 auftaucht: Die Aussage nämlich, daß Geistliche wie alle Glieder der Gemeinde unter dem Anspruch des Evangeliums stehen, seines Zuspruchs bedürfen und aus der Gnade der Vergebung leben. Gilt doch diese Aussage nicht erst im Blick auf Ehe und Familie, sondern auf die ganze Existenz. Also es soll die Aussage von § 34 eingearbeitet werden: „Wie alle Glieder der Gemeinde ...“

II. Der zweite Diskussionskreis im Hauptausschuß bewegte sich um die Novellierung der §§ 36 bis 38. Die Meinungsbreite reichte von dem Vorschlag, § 36 ganz zu streichen (entsprechend der Eingabe der „Initiative christliche Freiheit“), bis zur Meinung, ihn auf Vorschlag 2 zu Absatz 1 zu beschränken, also keine Ausnahme zuzulassen. Dem milden badischen Liberalismus entsprechend

fanden diese beiden Voten keine Mehrheit. Leitend waren folgende Überlegungen: Dem biblischen Eheverständnis des einen Leibes, das in einigen neueren Ansätzen der Psychologie im Begriff des „Eheleibes“ wieder auftaucht, soll auch in der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes Rechnung getragen werden. Die Konfession bzw. Religion des Ehepartners kann deshalb nicht gleichgültig sein. Dem gewachsenen ökumenischen Verständnis ist freilich Rechnung zu tragen. Deshalb plädiert der Hauptausschuß für Vorschlag 2 zu Absatz 1, der übrigens weitgehend der gegenwärtigen Praxis entspricht. Wir haben das nicht zum Antrag erhoben wie die anderen Ausschüsse, aber Sie können es getrost dazunehmen. Einig war man sich auch in der Ablehnung von Vorschlag 2 zu Absatz 2, da hier dem Handlungsspielraum der Verantwortlichen zuwenig Entscheidungshilfen gegeben werden. Sehr unterschiedliche Voten wurden zu Vorschlag 1 zu Absatz 2, abgegeben, ohne daß im Hauptausschuß eine eindeutige mehrheitliche Tendenz erkennbar gewesen wäre. Ich zähle deshalb summarisch Rede und Gegenrede etwas auf:

1. Aufgrund der besonderen Verbindung zwischen Kirche und Judentum sollte die Ausnahmeregelung differenzieren zwischen jüdischem Glauben und anderen Religionen; das heißt, die mögliche Ausnahme sollte auf jüdische Ehepartner beschränkt werden. So die eine Meinung.
2. Liegt aber andererseits in einer Ausnahmeregelung, die das Judentum expliziert benennt, nicht schon die Tendenz zur Genehmigung?
3. Nicht unproblematisch erscheint es auch, z.B. von einem katholischen (oder gar jüdischen) Ehepartner die Bereitschaft „zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit ... gegenüber dem Leben der Gemeinde“ zu erwarten. Macht eine solche Regelung nicht schlechte Katholiken oder Juden?
4. Andererseits wiederum: Ehe ist ein Prozeß. Einstellungen und Positionen ändern sich. Deshalb ist die Formulierung in Vorschlag 1 zu Absatz 2 „Erwartet wird ...“ gut und hilfreich; sie läßt einer Veränderung Raum und legt nicht von vornherein fest.

Diese Meinungssammlung einfach als Ausdruck für die Vielfalt der im Ausschuß zu Wort gekommenen Stimmen.

### III. Maßnahmen bei der Auflösung einer Ehe

Im Mittelpunkt der Beratung dieses Punktes stand der neu gefaßte § 39, der die Bildung eines Vertrauensausschusses bei der Auflösung der Ehe vorsieht. Der Hauptausschuß begrüßt einen solchen Vertrauensausschuß, der im übrigen bereits geübter Praxis entspricht. Unklar erscheint lediglich, daß die Landeskirche diesen Ausschuß bildet. Müßte es nicht heißen: Der Landeskirchenrat?

**IV. Zu § 49.** Zu Absatz 2 dieses Paragraphen macht die Pfarrervertretung in Baden einen Alternativvorschlag, der den Anspruch auf Vertretung in den Gesetzestext bringen möchte. Freilich ist der dann folgende Satz der Pfarrervertretung, der also lautet „Für Vertretung wird gesorgt“, wenig hilfreich. Deshalb plädiert der Hauptausschuß für die Beibehaltung des Novellierungsvorschlags.

Dies gilt auch für Absatz 3, auch wenn in einigen Voten zum Ausdruck kam, freie Tage sollten eher in einer Verordnungsvorschrift geregelt werden.

**V.** Sehr unterschiedlich wurde im Hauptausschuß auch die Neueinführung des § 71 Abs. 4 gewertet, also jenes

Gespräch, das nach zwölf Jahren Pfarrdienst in einer Gemeinde zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Pfarrer geführt wird.

Auch hier einige Stimmen dazu: „Zwang ist problematisch. Er bedeutet eine unnötige Belastung.“ Oder: „Kann es nicht auch Berufungen auf Lebenszeit geben gemäß dem Motto Oberlins: Eine Frau, eine Gemeinde?“

(Heiterkeit)

Andererseits: „Für Gemeinde und Familie kann es entlastend sein, daß eine Amtsduer zur Orientierung vorgelegt ist.“ Eine gesetzliche Verankerung mache das Gespräch mit den betroffenen Pfarrern und Pfarrerinnen zu einem normalen Vorgang. Dieser Position schloß sich der Hauptausschuß mehrheitlich an.

**VI.** Ebenso stimmt der Hauptausschuß der Neueinführung der §§ 52a bis 52h, also dem bisherigen Erprobungsgesetz, zu. Unklarheiten entstanden lediglich bei § 52b Abs. 3. Bedeutet diese Regelung, daß es z.B. für einen 56jährigen Pfarrer nicht mehr möglich sein soll, zwei oder drei Jahre Urlaub ohne Dienstbezüge zu nehmen? Hier bitten wir um eine klare Formulierung.

**VII.** Über den vorgelegten Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes hinaus beschäftigte sich der Hauptausschuß mit der Frage der Fürsorgepflicht für geschiedene Ehegatten von Geistlichen. Nicht nur Wohnungs-, Umzugs- und Arbeitsplatzfragen sind bedrängend und belastend, sondern auch die Frage der Krankenversicherung. Oberkirchenrat Oloff stellt in seiner Begründung der Novellierung Richtlinien für die kirchliche Verwaltung zu diesem Themenbereich in Aussicht (siehe OZ 4/6, Abschnitt I Ziffer 4 letzter Absatz). Der Hauptausschuß stellt den Antrag, daß diese Richtlinien durch den Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet und in einem Jahr der Synode vorgelegt werden sollen. Liegt der Vorschlag inzwischen auf den Tischen?

(Zurufe: Ja!)

– Dann muß ich ihn nicht noch einmal vorlesen.

Der Antrag lautet:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, innerhalb eines Jahres Richtlinien für die kirchliche Verwaltung zu erarbeiten, welche die Fürsorgepflicht für geschiedene Ehegatten von Geistlichen zum Inhalt haben.*

**VIII. und letztens.** Schließlich zu der Eingabe OZ 4/6.2 (Anlage 6.2).

Der Hauptausschuß war sich bewußt, daß die Anfragen zu gewichtig sind, um innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich genug beraten zu werden. Vor allem möchte er, daß die dafür eingesetzten Ausschüsse – also der im Evangelischen Oberkirchenrat angesiedelte Ausschuß „Homosexualität“ und der Lebensordnungsausschuß der Landessynode zum Thema „Ehe und Familie“, aber auch der besondere Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ – sich damit befassen. Dies sollen erste und überlegte Schritte sein, um Diskriminierung abzubauen und das offene Gespräch zu ermöglichen. Dem Hauptausschuß ist es dabei wichtig, daß die genannten Ausschüsse folgende Fragen und Anliegen in ihre Beratungen aufnehmen:

– Wie ist in der ethischen Entscheidungsfindung der Stellenwert biblischer Aussagen zu Homosexualität und menschlichem Zusammenleben überhaupt anzusetzen?

- Welche Bearbeitungsformen dieses Themas können gefunden werden? Man beachte, daß eine Gruppierung, die im Briefkopf die Bezeichnung „homosexuell“ trägt, diese zugleich als diskriminierend empfindet.
- Gibt es in diesem Zusammenhang bestimmte Anforderungen für kirchliche Ämter, und wie sind notwendige Anforderungen von einer Ausgrenzung einichtig zu unterscheiden?

Da mit Eingabe 4/6.2 ein konkreter Antrag verbunden ist, bittet der Hauptausschuß die Landessynode, der Ziffer 2 dieser Eingabe durch folgenden Beschuß zu entsprechen. Diesen Antrag müßten Sie nun auch vor sich liegen haben. Sie finden das unter C. Ich verlese ihn abschließend:

1. *Die Landessynode dankt dem Arbeitskreis „Lesben und Kirche“ für seinen Beitrag zu ihren Beratungen.*
2. *Durch die dem Thema „Homosexualität“ gewidmeten Nummer der „Mitteilungen“ Nr. 2 ist eine breite Diskussion an der Basis der Evangelischen Landeskirche eröffnet; die Landessynode geht davon aus, daß aus der differenzierten Auseinandersetzung ein breites Spektrum an Impulsen erfolgt.*
3. *Die Landessynode bittet den Ausschuß „Lebensordnung“, den Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ und die Arbeitsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat, die sich mit den in OZ 4/6.2 angesprochenen Fragen beschäftigt, die Ziffer 2 der Eingabe 4/6.2 und das gesamte Schreiben in ihre Überlegungen einzubeziehen und deren Behandlung in der Landessynode zu berücksichtigen.*
4. *Im übrigen konnte dem Begehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.*

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Weiland.

– Zu Beginn der **Aussprache** hören wir ein Votum des **Finanzausschusses**. Herr Jung spricht vom Platz aus.

Synodaler **Jung**: Mangels Zeit konnte der Finanzausschuß den Entwurf zur Novellierung nur selektiv beraten. Die Änderungsvorschläge finden Sie in der Synopse eingearbeitet. Bei Buchstabe C Abs. 2 der Grundbestimmungen schließt sich der Finanzausschuß dem Vorschlag des Rechtsausschusses in Satz 3 an.

In § 34a Abs. 1 schlägt der Finanzausschuß, ähnlich dem Bildungsausschuß, vor, auf die Mitteilungspflicht besonderer persönlicher Verhältnisse des Ehepartners oder der Ehepartnerin zu verzichten, vor allem weil völlig unklar ist, welche Dinge als mitteilungspflichtig zu gelten haben. Satz 2 lautet dann wie beim Bildungsausschuß, nur hat der Finanzausschuß den Dekan dabei nicht herausgestrichen. Aber darüber kann man ja sprechen.

Nur mit Hängen und Würgen wurde Absatz 2 von § 34a bei einem Abstimmungsakt beibehalten.

Bei § 36 hat sich der Finanzausschuß sowohl bei Satz 1 wie bei Satz 2 für Vorschlag 2 ausgesprochen und sieht in dieser Zuordnung auch die naheliegende Konsequenz.

Noch zwei kleine Einfügungen zur sprachlichen Klarheit. Bei § 39 Abs. 1 ist in der Mitte ein „je“ einzufügen, so daß es heißt „je eine Person ihres Vertrauens“. Und bei § 52e Abs. 4 auch eine sprachliche Klarstellung: Entweder auch wieder „je“ einfügen, oder, wie es der Rechtsausschuß vorschlägt, „jedem/jeder“.

Ein wichtig erscheinender Vorschlag des Finanzausschusses ist in die Synopse noch nicht aufgenommen, nämlich die Überschrift von Abschnitt 11 „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“ ersatzlos zu streichen. Sachlich gehört die darin behandelte Fragestellung zur Überschrift „10. Ehe und Familie“. Eheauflösungsfragen in einer pointierten Sonderüberschrift abzuhandeln, schien uns nicht die geeignete Weise.

Die relativ wenigen Änderungsvorschläge spiegeln nur schwach die lebhafte Grundsatzdebatte über das gesamte Gesetzesvorhaben wider oder auch darüber, ob nicht auf die ganzen Abschnitte 10 und 11 zu verzichten sei, weil eine einseitige Behandlung von Ehe und Familie viele andere gravierende Fragen über Lebenshaltung und Lebensgestaltung im Pfarrerberuf übergeht, oder auch, weil die Fragen als der privaten Lebenssphäre zugehörig nicht in ein gesondertes Pfarrerdienstgesetz gehören. Hier waren die Meinungen recht unterschiedlich. Die Debatte machte aber deutlich, daß eine solche Novellierung problematisch bleibt und eine grundsätzliche und umfassende Lösung dringend ansteht. Dies kann jedoch, wie auch in den beiden Referaten der beiden Oberkirchenräte dargelegt (Seite 63 ff.), nur im Rahmen einer Lebensordnung für alle Mitarbeiter der Kirche geschehen. So konnte sich der Finanzausschuß nur mit Vorbehalt diesen Gesetzesvorhaben anschließen, jedoch in Anerkennung eines konkreten Handlungsbedarfs. Er sieht darin aber eine letztmalige Novellierungsmöglichkeit, die die schon in Gang gesetzten grundsätzlichen Neuüberlegungen über eine Neukonzeption eines Pfarrerdienstgesetzes zur Folge haben muß. Darum die Bitte an die Synode, die folgende Erklärung im Zusammenhang mit dieser Novellierung zu beschließen:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Sinne der Ausführungen von Oberkirchenrat Oloff und Oberkirchenrat Dr. Winter zum Pfarrerdienständerungsgesetz eine generelle Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes im Zusammenhang mit einer zu erlassenden Lebensordnung voranzutreiben. Im Blick auf Abschnitt 10 und 11 der Novellierung sind hierbei die Eingaben OZ 4/6.1 bis OZ 4/6.3 in die Überlegungen einzubeziehen.*

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Wir haben heute eine Beratung über ein Gesetz mit erster und zweiter Lesung. Das kommt nicht allzu häufig vor. In den letzten Jahren war es vielleicht so alle sechs Jahre der Fall. Geregelt ist das in der Geschäftsordnung in § 29 Abs. 3. Es muß heute bereits eine abschließende Abstimmung erfolgen. Die erste Lesung bedeutet also, daß heute abschließend über alle Anträge und Abänderungsanträge entschieden wird. Damit wird die maßgebliche Grundlage für das Gesetz geschaffen. Das ist aber dann nur eine vorläufige Meinungsbildung der Synode. Dann kommt die zweite Lesung im Herbst 1992. Wenn zur zweiten Lesung keine Abänderungsanträge gestellt würden, wäre das Gesetz praktisch schon fertig. Aber es können natürlich bis zum Herbst und im Herbst weitere Abänderungsanträge gestellt werden. Heute müssen wir aber beraten und beschließen und über alle Anträge entscheiden.

– Jetzt haben Sie Gelegenheit, sich zu Wort zu melden. – Herr Dr. Schäfer, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Kann es sein, daß die Dinge, die heute abgelehnt werden, im Herbst wieder als Abänderungsanträge zugelassen werden, oder sind die dann nicht mehr zulässig?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Wir gehen davon aus, daß auch in der zweiten Lesung das gesamte Gesetz noch einmal zur Diskussion steht. Es ist natürlich nicht sonderlich hilfreich, wenn aus der Synode Dinge, die heute diskutiert worden sind und keine Mehrheit gefunden haben, auf der Herbstsynode noch einmal eingebracht werden.

(Synodaler Dr. Schäfer:  
Sie könnten ja von außen kommen!)

– Durch Eingaben von außen kann das ohnehin immer passieren.

Ich habe mich gleich am Anfang gemeldet, weil ich auf einen kleinen sachlichen Fehler hinweisen möchte, der sich in die Synopse eingeschlichen hat. Ich bitte Herrn Wetterich, zu bestätigen, daß ich das richtig in Erinnerung habe. In § 52b heißt es in Absatz 5: „In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und von § 52a Absatz 1 Nummer 1 zulassen.“ Da fehlt nach meiner Auffassung nach dem Beratungsergebnis des Rechtsausschusses „und Absatz 2“. Das müßte eingefügt werden. Das heißt der Sache nach: Der Rechtsausschuß war der Auffassung – das wurde breit diskutiert –, daß auch von dem Verlust der Pfarrstelle nach § 52a Abs. 2 eine Ausnahme durch den Landeskirchenrat möglich sein soll. Es müßte also noch eingefügt werden bei der Ausnahmebestimmung: „und Absatz 2“.

Synodaler **Dr. Maurer:** Es ergibt sich aus der hier vorgelegten Vorlage, daß das richtig ist.

**Präsident Bayer:** Ich empfehle Ihnen, das jetzt in die Synopse handschriftlich einzutragen. Das ist die beste Grundlage für die Abstimmung am Ende. – Herr Professor Maurer.

Synodaler **Dr. Maurer:** Es stellt sich zunächst die Frage: Brauchen wir überhaupt ein Pfarrerdienstgesetz? Nach den Ausführungen des Bildungsausschusses ist es nicht ganz zweifelsfrei. In der Tat haben wir Pfarrgesetze bzw. Pfarrerdienstgesetze erst seit etwa 30 Jahren. Vorher gab es keine Gesetze dieser Art, allenfalls Detailregelungen. Früher wurde das Pfarrerdienstverhältnis durch pastoralistische Regelungen und Normen bestimmt. Diese pastoralistischen Normen galten als selbstverständlich und wurden von den Pfarrern auch beachtet. Erst nachdem hier Zweifel entstanden sind und Einwände erfolgten und Vorbehalte angebracht wurden, bestand offenbar das Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung. Dabei ist interessant, daß es gerade auch die Pfarrer waren, die sehr stark darauf gedrängt haben, daß ein Pfarrerdienstgesetz erlassen wird. Sie wollten, daß ihre Rechte und Pflichten, vor allem auch ihre Rechte, gesetzlich und bis zu einem gewissen Grad auch einklagbar festgelegt werden. Es ist hier so wie auch sonst: Man will einerseits möglichst alles geregelt haben, beklagt sich dann aber über die Regelungsflut.

Zum anderen stellt sich die Frage, was hier geregelt werden soll. Ich bin auch der Meinung, daß es nicht zu viel sein sollte, sondern möglichst nur das einbezogen werden sollte, was unbedingt regelungsbedürftig ist. Es fragt sich jedoch, was der Verweis auf die beamtenrechtliche Regelung soll. Das müßte noch geklärt werden. Sind es die staatlichen beamtenrechtlichen Regelungen? Wenn sie gemeint wären, würde ich sie ablehnen, weil sie nicht passen. Sind es die kirchenbeamtenrechtlichen Regelungen? Dann müßte das noch genau geprüft werden. Ich bin der Meinung, daß das Pfarrerdienstrecht ein besonderer

Komplex ist, der deswegen auch für sich geregelt werden sollte.

Die andere Alternative, die innerdienstliche Weisung, ist auch mit großer Skepsis zu betrachten, und zwar deshalb, weil die Weisungen nur innerdienstlich wirken. Damit wird genau das, was eigentlich die Pfarrer erstreben, nicht erreicht, nämlich, daß in einem klaren und für jeden greifbaren und einsehbaren Gesetz das geregelt wird, was für die Pfarrer gilt.

Dann noch ein zweiter Aspekt, nämlich das Verhältnis von Lebensordnung und Pfarrerdienstgesetz. Hier muß man klar unterscheiden: Die Lebensordnung gilt für jedes Kirchenmitglied, für den Pfarrer, für die kirchlichen Mitarbeiter und auch – in Anführungszeichen – für das „einfache“ Kirchenmitglied. Da ist geregelt, wie die Lebensführung aussehen sollte. Daneben gibt es das Pfarrerdienstrecht, das nur für die Pfarrer maßgebend ist. Es wird immer wieder betont, daß die Pfarrer nichts Besonderes seien. Das ist sicher richtig. Aber man muß sehen, daß sie ein besonderes Amt haben. Dieses besondere Amt muß besonders geregelt werden. Es bringt besondere Rechte und vor allem auch besondere Pflichten mit sich. Wer ein Amt hat, kann sich nicht einfach so beurteilen lassen wie jemand, der dieses Amt nicht hat. Das Pfarramt hat einen bestimmten Inhalt, nämlich die Verkündigung des Wortes Gottes und die Sakramentsverwaltung. Deswegen ist auch das Amt etwas Besonderes. Deswegen kann man die Sache nicht einfach mit leichter Hand wegschieben und sagen: Wir sind alle nur Kirchenmitglieder. Wer dieses besondere Amt hat, muß bereit sein, die sich daraus ergebenden Pflichten auf sich zu nehmen. Es wird kein Zwang ausgeübt, sondern nur gesagt: Wenn du das Pfarramt ausüben willst, mußt du bereit sein, diese besonderen Verpflichtungen und Einschränkungen hinzunehmen.

Da muß man allerdings sehen, daß die sich aus dem Amt ergebenden Verpflichtungen auch die private Lebensführung betreffen. Allerdings muß man beachten, daß die private Lebensführung nicht etwa Teil des Amtes ist. Deswegen ist nach meiner Auffassung auch die eine Formulierung, die vorgeschlagen worden ist, etwas zweifelhaft, nämlich der Antrag des Hauptausschusses: „Sein Amt umfaßt auch eine Lebensführung, die diesem Zeugnis entspricht.“ Die Lebensführung ist keine Amtspflicht, aus dem Amt ergeben sich lediglich bestimmte Beschränkungen für die Lebensführung. Es ist wichtig, daß man jeweils den richtigen Maßstab hat. Für die Lebensführung ist die Lebensordnung maßgeblich. Hinzu kommen besondere Verpflichtungen und vor allem besondere Beschränkungen, die sich aus dem Amt ergeben. Insoweit ist das Amt der Maßstab. Der Pfarrer muß seine Lebensführung so einrichten, daß das Amt nicht Schaden leidet. Er muß sich ferner bei seiner Lebensführung an der Gemeinde orientieren. Er muß fragen, was für die Gemeinde akzeptabel ist und was für die Gemeinde nicht mehr tolerabel ist. Zu den für alle geltenden Forderungen der Lebensordnung kommen für den Pfarrer besondere, amtsbedingte Verpflichtungen, die aber nur so weit gehen dürfen, wie das im Interesse des Amtes geboten ist.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Herr Dufner, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dufner:** Herr Präsident, wir haben diesen Sachverhalt in den Ausschüssen zweifach beraten. Wir haben heute außergewöhnlich breite Voten der Berichterstatter gehört, zum Teil wurde auf andere Voten in den

Ausschüssen eingegangen. Ich würde darum, auch angesichts der vielen Varianten über die abzustimmen ist, vor der Abstimmung nicht noch in eine generelle Debatte eintreten, wo noch einmal all das wiederholt wird, was in den Ausschüssen besprochen wurde. Wenn überhaupt noch einmal Voten, dann vielleicht bei dem einen oder anderen Paragraphen zum Verständnis, aber jetzt nicht noch einmal generell eine Sachdebatte, auch bei allem Ernst dieses Gesetzes. Ich sage das nicht nur, weil wir heute den letzten Sitzungstag haben.

(Zuruf: Antrag!)

– Wenn es gewünscht wird, stelle ich auch gern einen Antrag, wenn es mit einer Bitte nicht geht.

**Präsident Bayer:** Das ist zunächst ein Appell. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt. – Herr Boese.

**Synodaler Boese:** Mir sind jetzt vier Leitlinien für die kommende Abstimmung und für immer wieder mögliche Veränderungen des Gesetzes wichtig.

1. Das Wort „Gesetz“ im Sinne von Prüfung und Kontrolle wurde viel zu lange gebraucht und angewandt, auch in unserer Kirche. Dazu möchte ich noch sagen: Mit diesem Wort wird auch viel Unwahrheit und Verschweigen produziert.

2. Ich denke, Selbstverständliches muß man nicht sagen. Hiernach könnte im Pfarrerdienstgesetz vieles wegfallen. Wichtig ist mir Vertrauen, und wenn wir die Erfüllung des Vertrauens, insbesondere auch in grundsätzlichen Fragen, nur durch Gesetzestexte sichern können, wäre es schlimm. Daher mehr Mut zum Kürzen und mehr Mut zum Vertrauen.

3. Wenn schon Pfarrerdienstgesetz, warum dann kein Diakonen- und Diakoninnendienstgesetz? Sie sind in meinen Augen in gleicher Weise gleichwertig im Dienst an den Gemeinden.

4. Der Dienst unserer Seelsorger ist in der sich verändernden Welt viel schwerer geworden. Darüber haben wir schon oft gesprochen. Und davon haben wir auch im Grundsatzreferat gehört. Begleiten wir sie mit mehr Unterstützung und Vertrauen und mit weniger Vorschriften und Gesetzen.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodaler Weiland, Berichterstatter:** Ich möchte Sie bitten, eine kleine Präzisierung in den Beschußvorschlag des Hauptausschusses einzufügen. Unter C steht: „Zu 4/6.2 Ziffer 2“; erweitern Sie das bitte durch: „und 4/6.1“. Der Hauptausschuß hat dieses Schreiben tatsächlich behandelt. Es hat nicht den Charakter eines Antrags, sondern eines Appells. Aber durch unsere Erwähnung sollte deutlich werden, daß wir darüber gesprochen haben.

Dann muß unter Buchstabe C Ziffer 1 geschrieben werden: „Die Landessynode dankt dem Arbeitskreis 'Lesben und Kirche' und den Eingebornen von OZ 4/6.1 für deren Beiträge ...“

Schließlich unter Ziffer 3: „..., die sich mit den in OZ 4/6.2 und OZ 4/6.1 angesprochenen Fragen beschäftigt ...“ Und am Satzende ist ebenfalls anzufügen: „OZ 4/6.1“, so daß es heißt: „und das gesamte Schreiben OZ 4/6.1“.

Zu Ziffer 4 hat mir Herr Krantz eben einen schöneren Vorschlag herübergereicht. Den möchte ich gerne aufnehmen. Anstatt „Im übrigen konnte ...“ schlägt er vor: „Darüber hinaus kann ...“

Formal ist dann oben unter „Verzeichnis der Eingänge“ auch noch OZ 4/6.1 anzufügen.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Damit keine Mißverständnisse aufkommen, möchte ich nur in bezug auf das Votum von Herrn Boese darauf hinweisen, daß natürlich auch die Dienstverhältnisse der nichttheologischen Mitarbeiter gesetzlich geregelt sind. Herr Boese, wir haben ein Mitarbeiterdienstgesetz. Es gibt nicht nur ein Pfarrerdienstgesetz.

(Synodaler Boese: Warum dann zwei verschiedene?)

– Das ist die Frage nach dem einheitlichen Dienstrecht. Ich wollte nur das Mißverständnis vermeiden, als ob es für diesen Personenkreis kein Gesetz gebe. Das ist auch gesetzlich geregelt.

**Synodaler Sutter:** Ich möchte mich zunächst für das bedanken, was Synodaler Maurer ausführlich gesagt hat. Ich möchte mich dem anschließen und sagen: Es ist doch richtig, wenn bestimmte Berufe auch bestimmte Erwartungen signalisiert bekommen, zum Teil auch gesetzlich. Ich muß keinen hippokratischen Eid sprechen. Ich bin auch in einem Notfall nicht in gleicher Weise zur Hilfeleistung verpflichtet, wie z.B. ein Feuerwehrmann. Ich finde, wir Pfarrer sollten froh und auch glücklich sein, daß Gemeinden oder Gemeindeglieder an uns immer noch Erwartungen stellen, auch Erwartungen im Hinblick auf unsere Verlässlichkeit, auch Erwartungen z.B. im Hinblick auf unsere Verlässlichkeit gegenüber unseren Familien. Ich kann auch nicht erkennen, daß die gesellschaftliche Akzeptanz einer Sache schon eine ethische Norm darstellt. Wir als Christen müssen manchmal gegen den Strom schwimmen und ethische Entscheidungen auch gegen den Strom durchhalten können.

(Beifall)

Wo in aller Welt kommen wir ethisch hin, wenn die Akzeptanz durch die Gesellschaft für uns zur norma normans wird? Das heißt noch lange nicht, daß ich die Meinung vertrete, wir wüßten immer alles besser. Ganz im Gegenteil. Aber wir können doch nicht vorgestern klare ethische Normen für andere aufstellen und heute klare ethische Normen für uns verweigern.

Da möchte ich weiter sagen: Ich könnte mich zu einem ganz schmalen Pfarrerdienstgesetz im Sinne des Bildungsausschusses verstehen, aber nur unter der Bedingung, daß wir Pfarrer und Pfarrerinnen dann abwählbar sind, und zwar ohne großes Theater.

(Beifall und Heiterkeit)

Es geht nicht an, daß wir einen Freiraum beanspruchen und nachher, wenn unsere Freiheit den Leuten auf die Nerven geht – das kann ja sein –, erklären: Ja, aber jetzt kommt das Gesetz zum Tragen; hier bin ich und hier bleibe ich; ich könnte zwar anders, aber ich will nicht anders.

(Heiterkeit)

Ich halte es für die Zukunft bei allem, was das für uns bedeuten würde, eigentlich für unumgehbar, daß darüber sehr ernsthaft nachgedacht wird. Wenn wir größere Freiheiten wollen, müssen wir auch größere Verpflichtungen eingehen.

Eine sachliche Geschichte, die mir erst im Ausschuß deutlich wurde und für die ich keine Lösung habe, möchte ich wenigstens zu Protokoll geben. Im Fall der Beurlaubungen kommen auf die betreffenden Gemeinden erhebliche

finanzielle Belastungen durch Doppelwohnungsvorhaltungen zu. Das kann ich jetzt nicht ausführen, weil es zu lange dauern würde. Es müßte bis zur zweiten Lesung geklärt sein, ob das wirklich so sein soll, daß die jeweilige Gemeinde unter Umständen für Jahre zwei Wohnungen zur Verfügung stellen muß bzw. eine Dienstwohnung und einen Ortszuschlag. Das ist nach dem jetzigen Gesetz der Fall.

Ich bitte, mir ganz einfach abzunehmen, daß wir uns den Erwartungen der Gemeinden nicht verschließen wollen und daß ich auch nicht soviel dagegen habe, wenn einige von diesen Erwartungen im Gesetz formuliert sind, auch im Hinblick auf Ehe und Familie. Es fällt mir schwer, dies auszusprechen, aber es muß gesagt werden: Die Gemeinde muß auch hier das Gefühl haben können, ja sogar die Gewißheit: Der Mann, die Frau sind in diesen Dingen verläßlich. Darum bitte ich, nicht zu meinen, hier würde viel in die persönliche Atmosphäre eingegriffen, sondern ich bitte zu bedenken, daß wir ja doch nicht hingehen und Amt und Dienst völlig von dem trennen können, wie wir leben und sind. Ich sehe es positiv, daß wir Pfarrer auch von Erwartungen umgeben sind.

(Beifall)

**Synodale Fischer:** Ich habe nur eine kleine Anmerkung zur Inklusivsprache. Im Gegensatz zu Dr. Wetterich bin ich nicht der Meinung, daß die Lesart „der Pfarrer/die Pfarrerin“ lächerlich ist, sondern ich sehe sie einfach als schwierig an. Ich hätte den Vorschlag, einfach den Plural zu benutzen „PfarrerInnen“, also mit einem großen I. Dann ist das Verb und das Possessivpronomen immer gleich. Man könnte dadurch einiges an Schwierigkeiten herausnehmen. Bei „der Ehepartner/die Ehepartnerin“ geht es nicht, aber immer wenn „Pfarrer“ vorkommt, hätte man da eine Erleichterung.

(Beifall)

**Synodaler Bubeck:** Ich bin kein Geistlicher. Bin ich jetzt ein Ungeistlicher? Ich bitte, hier einmal in unserer Landeskirche eine Sprachregelung zu finden.

**Synodaler Dr. Schnurr:** Eine ganze Kleinigkeit, lediglich deshalb, weil schon zweimal etwas bezüglich der Sprache gesagt worden ist. In § 49 Abs. 2 steht ein sprachlogisch etwas sehr merkwürdiger Satz, der geändert werden muß. Das ist kein Antrag, sondern lediglich eine Feststellung. Es heißt: „Ist der Pfarrer/die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, sorgen er/sie für die Vertretung.“ Das geht nicht. Was gemeint ist, ist klar. Das muß einfach geändert werden, vielleicht in dem Sinne: „Für die Zeit der Abwesenheit trägt ... Sorge“ oder so etwas.

**Synodaler Weiland, Berichterstatter:** Zur Frage von Herrn Bubeck: Da ich den Begriff benutzt habe, sehe ich mich herausgefordert, zu antworten. Wenn Sie kein Deutscher sind, sondern, nehmen wir einmal an, Italiener, sind Sie deshalb ja kein Undeutscher.

(Heiterkeit)

**Synodaler Speck:** Ich habe als Gemeindepfarrer noch eine Ergänzung zu dem Satz. Ich sehe das positiv, daß auch wir Pfarrer von Erwartungen umgeben und – füge ich noch hinzu – getragen sind.

**Synodaler Girock:** Ich hatte mich schon sehr zeitig gemeldet und war der Meinung, ich sei registriert. Deswegen bitte ich um die Möglichkeit, wenigstens noch kurz zu der Sache etwas sagen zu können. Ich möchte meiner freudigen Überraschung über das, was der Bildungsausschuß hier

vorgelegt hat, doch Ausdruck geben. Überrascht war ich deswegen, weil ich nach meiner Kenntnis des Diskussionsverlaufs eine so stringente und in sich geschlossene Vorlage hier nicht mit Mehrheiten erwarten konnte und nicht erwartet hatte.

(Zurufe)

– Um so mehr freue ich mich. Ich kann gut verstehen, daß es für manche Synodale Schwierigkeiten gibt, wenn hier der Versuch gemacht werden soll, das Gesetz durch den Wegfall von bestimmten Vorschriften und Hinweisen an die Denk- und Lebensgewohnheiten unserer Zeit anzupassen. Ich glaube aber nicht, daß durch das Weglassen solcher Vorschriften automatisch auch die ethischen Normen gesenkt werden, weder im Bewußtsein noch in der Praxis. Ich würde einmal davon ausgehen, daß bei denjenigen Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen nicht die Empfindung und das Verständnis für viele Dinge da sind, die jetzt noch als Vorschriften behandelt werden mußten, daß bei denen, die dafür kein Verständnis haben, mehr für den Pfarrerbefreiungsfall als das, was wir durch Vorschriften in einem Pfarrerdienstgesetz festhalten können.

(Beifall)

**Synodaler Kreß:** Ich möchte noch einmal kurz auf das eingehen, was Herr Boese gesagt hat und was man auch draußen in den Gemeinden immer wieder unter dem Stichwort „gleichwertig“ hört. Es wird gesagt: Der Pfarrer ist doch gleichwertig und nichts Besonderes gegenüber den anderen Gemeindegliedern oder den kirchlichen Mitarbeitern. Natürlich ist er gleichwertig und nichts Besonderes, nur ist sein Amt nicht gleichartig. Sein Amt ist eben anders. Deshalb muß es auch, denke ich, ein Pfarrerdienstgesetz geben, das diese Andersartigkeit auch zum Ausdruck bringt, wobei man durchaus unterschiedlicher Meinung sein kann, was hier entsprechend gewürdigt und gewichtet werden muß. Prinzipiell denke ich schon, daß aufgrund dieser Andersartigkeit ein Extragesetz vonnöten ist.

Dann noch eine kurze, flapsige Bemerkung hinsichtlich der Möglichkeit, daß Pfarrer eventuell auch abgewählt werden können. Das gilt dann natürlich nicht nur für Pfarrer, sondern das muß dann auch für Oberkirchenräte gelten.

(Beifall und Heiterkeit)

**Präsident Bayer:** Nehmen Sie noch die Richter dazu. Es ist 1/2 11 Uhr. Wollen Sie noch vor der Pause sprechen, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter?

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Das hängt davon ab – das wollte ich fragen –, ob nach der Pause noch eine Aussprache über die einzelnen Abschnitte stattfindet. Oder gehen Sie dann gleich zur Abstimmung über?

**Präsident Bayer:** Ich beabsichtige nicht, die Aussprache zu beenden. Ich wollte jetzt nur die übliche Pause machen.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Dann rede ich nach der Pause.

**Präsident Bayer:** Nach der Pause gibt es weitere Gelegenheit. – Zunächst noch Herr Ziegler zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Ziegler:** Dann stelle ich Antrag auf Schluß der Rednerliste.

(Heiterkeit)

**Synodaler Heidel:** Dann stelle ich als Gegenantrag, daß die allgemeine Aussprache geschlossen wird, daß aber eine Aussprache zu den einzelnen Paragraphen noch möglich ist.

Präsident **Bayer**: Einverstanden, Herr Ziegler?

Synodaler **Ziegler**: Ja.

(Heiterkeit)

– Sie müssen ja die einzelnen Abschnitte noch aufrufen.

Präsident **Bayer**: Gut. Dann stelle ich zur Abstimmung, daß die allgemeine Aussprache für geschlossen erklärt wird. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Das ist die ganz deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Dann rufe ich nach der Pause die einzelnen Abschnitte auf. Wir machen 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.35 bis 11.00 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir kommen jetzt zur **Einzelaußsprache**. Nehmen Sie dazu bitte die Synopse, die Herr Binkele gefertigt hat, zur Hand.

Ich habe einen Antrag eines „Arbeitskreises Dienstgesetz für Landessynodale“: „Wir fordern die 35-Stunden-Woche bei vollem Schlafausgleich.“

(Heiterkeit)

Dann wurde ein Zettel hierher gelegt:

„Bei einer fruchtbaren Diskussion sollte das Thema erschöpft sein, nicht aber der Zuhörer.“

(Heiterkeit)

Letztlich habe ich eine Karte bekommen: „Die 10 Gebote sind deshalb so kurz und verständlich, da sie ohne Mitwirkung einer Sachverständigenkommission entstanden sind.“

(Zuruf: Super! – Große Heiterkeit)

Ich rufe jetzt auf zur **Einzelaußsprache Seite 1** der Synopse. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Zur Erklärung: Links sind die Anträge des Rechtsausschusses abgedruckt. Die anderen Ausschüsse sind rechts bezeichnet.

Synodaler **Heidel**: Ich bin mir nicht sicher, ob vor der Beratung der einzelnen Abschnitte der Antrag des Finanzausschusses – der leider nicht verteilt worden ist – abgestimmt werden muß, da er Grundlage für die Einzelabstimmung des Finanzausschusses war. Der Antrag sagte aus, wir können dem so zustimmen, da wir den Auftrag erteilen, daß die Neufassung in dem Zeitraum insgesamt gemacht wird. Ich frage, ob wir das nicht vorher klären müßten.

Präsident **Bayer**: Herr Heidel, der Antrag wird noch verteilt. Wir sind noch nicht bei der Abstimmung. Das wird dann bei der Abstimmung so erfolgen.

Wortmeldungen zur Seite 1 gibt es nicht.

Dann rufe ich auf Seite 2 mit den eingearbeiteten Änderungsanträgen.

Synodale **Schiele**: Ich möchte jetzt nur eines wissen: Wir gehen nicht die einzelnen Paragraphen durch, sondern nur diese Gegenüberstellung?

Präsident **Bayer**: In der Synopse sind die einzelnen Paragraphen enthalten, wie bei der Vorlage des Landeskirchenrats. Wir könnten natürlich auch anhand der Vorlage des Landeskirchenrats die einzelnen Paragraphen aufrufen. Es kommen aber alle Paragraphen vor. Wir sind gegenwärtig bei § 2.

Synodaler **Sutter**: Ich wollte nur die Frage von Frau Schiele präzisieren. Stillschweigend gehen wir jetzt davon aus, daß das, was Ausschüsse nicht beantragt haben, ohne Diskussion durchgeht.

(Unruhe – Zuruf: Abgestimmt werden muß noch!)

Ja, abgestimmt werden muß noch. Jetzt lassen Sie aber offenbar im ersten Durchgang nur über die Änderungen abstimmen.

Präsident **Bayer**: Ich lasse nicht abstimmen. Wir befinden uns in der Einzelaußsprache.

Synodaler **Bubeck**: Ich stelle den **Antrag**, die Buchstaben a und b bei § 2 auszutauschen.

Präsident **Bayer**: Sie beantragen, daß bei § 2 der Buchstabe a zu b und der Buchstabe b zu a wird.

Wir gehen zur Seite 3 über. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Vogel**: Ich melde mich zu Seite 3, zu den §§ 34 ff. Da tut sich ein bunter Strauß von Vorschriften zur Regelung des Privatlebens im Bereich von Ehe und Familie auf, die für mich institutionelle Fällen darstellen. Das sind Fett-näpfchen, die man dorthin stellt, wo man nachher in sie hineintreten will. Im vorliegenden Fall sind es Gesetze, die bei der Regelung von Sachverhalten scheitern, die es ohne den Gesetzesstext nicht gäbe.

Ich will damit nicht sagen, daß Familie, Privatleben einerseits und Dienstausübung andererseits nicht auch irgendwo aufeinander bezogen wären. Nur: so läßt sich die Bezogenheit nicht konzipieren. Meines Erachtens wäre es viel wichtiger, prozedurale Regelungen zu besprechen, die von tatsächlichen Störungen im Gemeindeleben ausgehen, statt nur von irgendwelchen prospektiven Befürchtungen auszugehen, die man dann auch noch im Konfliktfall untauglich regelt. Für diese Paragraphen ist der Antrag wichtig, daß sie insgesamt zu streichen sind. Wenn solche Paragraphen aufgenommen werden, befürchte ich, daß man sich mehr Probleme schafft, als man durch diese regeln kann.

Synodale **Schiele**: Ich weiß, daß der Bildungsausschuß diesen Antrag gestellt hat, die Paragraphen zu streichen. Das geschah mit dem Verweis auf eine später zu erlassende Lebensordnung. Ich kann mir als Juristin durchaus vorstellen, daß diese Paragraphen in eine Lebensordnung eingebbracht werden können. Ich kann die Paragraphen aber so lange nicht streichen, wie die Lebensordnung nicht existiert. Es muß einen Rahmen geben, an den sich jeder halten kann. Der Pfarrer, die Gemeinde und dann auch die leitenden Organe der Kirche. Wir sagen doch, es ist notwendig, so etwas zu regeln. Grundsätzlich sagt das auch der Bildungsausschuß. Solange wir aber keine neue Regelung haben, müssen wir diese aufrecht erhalten. Wir sind uns einig, daß wir durchaus, wenn die Neuregelung vorliegt, diesen Bereich hier ausgliedern können. So lange braucht man diese Regelung aber.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich**: Ich möchte genau zu dem, was eben gesagt wurde, Gegenrede halten. Es ist nicht so, daß dann, wenn wir die Paragraphen streichen, ein völlig rechtsfreier Raum entsteht. In den Eingangsregeln ist eine ordentliche Lebensführung oder was auch immer festgelegt. Für Pfarrer muß nicht mehr gelten, wie für andere Christen auch. Für diese gibt es auch keine gesonderte

Regelung über ihre Ehe und ihre Familie. Das ist „veraltes Gesinderecht“ und gehört dringend gestrichen, ohne daß dadurch ein rechtsfreier Raum entsteht.

(Beifall und Heiterkeit)

**Synodaler Weiland, Berichterstatter:** Ich bezweifle, Herr Friedrich, ob man das wirklich so sagen kann, daß für Pfarrer nicht mehr oder nichts anderes als für andere Christen gelten soll.

Mein Hinweis auf Apostelgeschichte 6 sollte dies doch deutlich machen. Wenigstens die Bibel beruft nicht jeden Gläubigen überhaupt zum Amt, in diesem Fall zum Diakon, und das bedeutet nach Apostelgeschichte 8 auch das Amt des Wortverkündigers, sondern sie suchte bestimmte Menschen heraus.

Diesen biblischen Grundsachverhalt gilt es, im Pfarrerdienstgesetz zu beachten.

Ich spreche noch eine zweite Sache an: Auch die Beobachtung in der Gemeinde zeigt schon deutlich, daß die Familie, der Ehepartner und die Ehepartnerin von Pfarrern bzw. von Pfarrerinnen eine wichtige Rolle spielt. Das heißt, es sind zwei Gesichtspunkte, die in der Tat zur Formulierung von § 34 ff. führen, ja führen müssen. Das ist einmal der biblisch-theologische Sachverhalt, zum anderen sind es schlicht psychologische Sachverhalte.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Ich habe mich zum Stichwort „veraltes Gesinderecht“ gemeldet. Ich bin ganz im Gegenteil der Auffassung, daß insbesondere die Vorschrift des § 34a Abs. 2 den kirchengemäßigen Umgang ermöglicht. Wenn unsere Kirche in Ordnung wäre, würde diese Bestimmung alleine genügen, um kirchengemäß mit solchen Fällen umzugehen. Wenn das funktionieren würde, könnte man auf alles andere verzichten. Denn das ist eigentlich der kirchengemäßige Umgang, wenn jemand, der Probleme dieser Art sieht, sich an den Landesbischof wendet und mit ihm einvernehmlich eine Lösung sucht. Daß man ausgerechnet diese Bestimmung streichen will, geht mir nicht in den Kopf.

**Oberkirchenrat Baschang:** Herr Friedrich, es ist doch so, daß der Pfarrer Glied der Gemeinde ist. Indem die Gemeinde ihn aber ordiniert, gibt sie ihm im Auftrag der Gemeinde bestimmte Aufgaben für die Gemeinde. Sie gibt ihm auf, die Aufgabe im Namen der Gemeinde auszuüben. Mit diesen Aufgaben sind ganz bestimmte Rechte verbunden. Diesen Rechten korrespondieren bestimmte Pflichten.

Herr Professor Maurer hat heute vor der Pause das sehr viel ausführlicher und sehr viel klarer als ich ausgeführt. Sie konnten das aber nicht hören, da Sie zu dem Zeitpunkt anderes zu tun hatten.

(Synodaler Friedrich: Ich habe es sehr wohl gehört!)

Ja? Entschuldigen Sie. Ich wollte damit nur zum Ausdruck bringen, daß wir nach dem, was Herr Maurer ausführte, diesen Punkt gar nicht mehr diskutieren bräuchten.

(Beifall)

**Synodaler Friedrich:** Herr Dr. Winter, ich stimme dem zu, was sie sagten. Meine Worte waren insofern verkürzt, als ich nicht erwähnte, daß wir vorgesehen haben, das, was in § 34 angesprochen ist, weiter vorne einzufügen. Das steht auch kleingedruckt hier. Insofern stimme ich Ihnen schon zu. Diese grundsätzliche Aussage soll also nicht verschwinden.

Herr Baschang, wogegen ich mich wehre, und das war in diesem Beitrag sehr verkürzt, und was mir sehr wichtig ist, ist zunächst einmal der Punkt, den Pfarrer als speziell ausgebildetes Gemeindeglied zu sehen und nicht besonders herausgehoben.

Ich weiß mich hier in einer guten Tradition mit Martin Luther, dessen Reformation in diesem Punkt nicht vollendet ist. Wir sind immer noch dabei, den Pfarrer besonders herauszuheben. Ich weiß mich auch mit einem guten Zeugen im Rücken, nämlich Karl Barth. Dieser hat immer wieder davon gesprochen, das Wort „Pfarrer“ nicht mehr zu verwenden, da dieses so besetzt sei, sondern den Pfarrer als speziell ausgebildetes Gemeindeglied darzustellen.

Ich möchte eben gerade das nicht, was die Gemeinde immer wieder erwartet, daß nämlich der Pfarrer alleine die ganze Last trägt und dadurch besonders erhöht ist. Genau das möchte ich nicht. In diesem Punkt muß auch einmal durch Formen Mündigkeit geschaffen werden. Daß dies manchen Pfarrern so nicht recht ist, kann ich gut verstehen.

Ein zweiter Punkt ist mir wichtig. Mit diesem Herausheben werden besondere Lasten und Pflichten auferlegt. Es kann nicht sein, wenn durch die Verpflichtung dieses hohen Amtes, die ich durchaus sehe, zugleich auch Ehepartner und Kinder mit unter Zwang genommen werden. Insofern verstehe ich das, was Herr Vogel sagte. Dann wird es schon schwierig.

Ich möchte beides zurücknehmen: den hohen Anspruch und die hohe Verpflichtung. Um das geht es mir bei dieser Sache.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Ich gehe davon aus, daß das Wort „Gesinde“ nicht gekürzt war. Es hätte auch „Gesindel“ heißen können.

(Heiterkeit)

**Synodale Fleckenstein:** Ich möchte in diesem Zusammenhang zweierlei betonen. Ich möchte davor warnen, zu hohe Erwartungen an die neu zu fassende Lebensordnung „Ehe und Trauung“ zu stellen. Diese Lebensordnung richtet sich in den maßgeblichen Teilen an alle Christen. Es darf nicht übersehen werden, daß der Pfarrer derjenige ist, der nach dieser Lebensordnung die Trauungen vornimmt.

Ein zweiter Punkt, und das vielleicht ergänzend zum Verständnis dieses sehr weitgehend scheinenden Antrags des Bildungsausschusses: Ich bitte zu überlegen, welches die Grundlagen sein sollen dafür, daß wir die entsprechenden Vorschriften über diese Einfügung hinaus, die im Abschnitt C vom Bildungsausschuß schon vorgesehen ist, tatsächlich in den Einzelvorschriften brauchen.

Meines Erachtens liegen doch die Gründe ausschließlich darin, daß es darum gehen muß, daß die Amtsführung des Pfarrers in seiner Gemeinde beeinträchtigt wird. Das kann der einzige Grund für die ganzen speziellen Vorschriften sein, die nun ansonsten gewünscht werden. Ich verweise auf den § 34a Abs. 2 – bei der beabsichtigten Eheschließung –, aus dem sich ausdrücklich ergibt, daß Grund dieser Vorschrift die Besorgnis des Landesbischofs ist, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes gefährdet wird. Das ist der einzige Grund, weshalb wir diese speziellen Vorschriften wünschen. Wenn das so ist, meine ich, haben wir für diesen Tatbestand, daß durch Umstände in der Lebensführung des Pfarrers seine Amtsführung in der Gemeinde beeinträchtigt wird, Vorschriften, nämlich den § 73g des Pfarrerdienstgesetzes mit dem Tatbestand,

„wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“. Dort sind Konsequenzen bereits geregelt. Das halte ich für ausreichend.

(Beifall)

Ich möchte einen weiteren Punkt abschließend zu bedenken geben. Wir haben uns vorhin darüber verständigt, daß nach dieser ersten Lesung das Echo in den Bezirken gehört werden muß. Ist es nicht gerade für uns als Synode ganz wichtig, das Echo der Bezirke zu der Frage zu hören, ob diese hier eine Ausfüllung von Tatbeständen für erforderlich halten? Das können wir aber nur hören, wenn wir streichen.

(Beifall)

**Synodaler Menger:** Wenn es um das Verhalten des Gemeindepfarrers geht, ist eine Frage meiner Meinung nach überhaupt nicht beantwortet. Weshalb wird gerade der Aspekt „Ehe und Familie“ in diesem Gesetz festgeschrieben? Weshalb wollen wir das festsetzen? Man könnte hingehen und sagen, andere Lebensbereiche, die auch zum Privatleben gehören, sind genauso wichtig. Dazu gehört beispielsweise, wie oft er mit der Bahn zu fahren hat, wie oft er fahren soll oder muß. Ich wiederhole, weshalb die Frage „Ehe und Familie“? Ich weiß wohl, man kann das biblisch begründen, man kann es auch kirchengeschichtlich begründen. Man kann aber genauso das Umweltverhalten schöpfungstheologisch begründen oder auch auf andere Art und Weise. Wir haben diese Frage noch gar nicht geklärt.

Ich vermute, es fällt uns auch deshalb schwer, da hinter der Problematik das ganze Thema der Sexualität steht. Sexualität und Kirche ist nach wie vor ein Thema, das mit einem Tabu behaftet ist. Meines Erachtens kommt darin auch noch die alte archaische Vorstellung zum Ausdruck, daß der Amtsinhaber eine besondere Reinheit im sexuellen Bereich einzuhalten hat, wie das in den alten archaischen Religionen vorhanden ist. Ich vermute, daß wir deshalb so viel Wert darauf legen, daß Ehe und Familie für den gegenwärtigen Amtsinhaber noch eine Rolle spielen soll. Diese Frage haben wir nicht geklärt.

Bevor wir dieses aber nicht geklärt haben, bin ich der Ansicht, sollten wir im Sinne meiner Vorrednerin die §§ 34 bis 41 streichen.

(Beifall)

**Synodaler Heidel:** Im Gegensatz dazu habe ich Bedenken, zum heutigen Zeitpunkt zu weitgehende Änderungen im Pfarrerdienstrecht vorzunehmen. Das gilt vor allem im Blick auf die §§ 34 ff., da eine Neufassung dieser Bestimmungen meines Erachtens erst eine Verständigung über das Amtsverständnis voraussetzen. Das Amtsverständnis ist nach meinem Verständnis von Kirche eines der Kernelemente von Kirchenverfassung. Eine Verständigung über das Amtsverständnis steht auch theologisch an. Deshalb habe ich vorhin gesagt, es wäre wichtig, daß wir zunächst über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen, der sagt, wir nehmen heute bewußt nur eine sehr provisorische Novellierung vor, da wir davon ausgehen, daß in absehbarer Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion über das Amtsverständnis das Pfarrerdienstrecht ohnehin neu gefaßt werden muß. Ich halte aber nichts davon, daß wir ohne gründliche, auch ohne gründliche theologische Aussprache und Verständigung über das Amtsverständnis schon jetzt de facto die Ergebnisse einer solchen möglichen Aussprache über das Amtsverständnis vorwegnehmen.

Abschließend habe ich eine konkrete Bitte: Falls der Antrag des Bildungs- und Finanzausschusses zu § 34a abgelehnt werden sollte, sollte der Evangelische Oberkirchenrat eine verbindlich auslegende Anmerkung vor der Abstimmung über § 34a – Fassung Landeskirchenratsvorlage – abgeben, und zwar im Blick auf Absatz 1 Satz 2, da über die Auslegung der Begriffe „gegebenenfalls“ und „besondere“ erhebliche Unsicherheiten bestehen. Die auslegenden Anmerkungen des Oberkirchenrats könnten für das Abstimmungsverhalten grundlegend sein.

**Synodaler Wermke:** Auch ich möchte noch einmal deutlich auf das Votum von Professor Maurer und vor allem auch von Pfarrer Sutter hinweisen. Nach diesen Voten bin ich der Meinung, daß auch diese Paragraphen im Pfarrerdienstgesetz bleiben müssen, und zwar zumindest solange, bis sonstige Überlegungen und Regelungen zum Abschluß gekommen sind.

Wir haben uns in der Einbringung des Gesetzes darauf geeinigt, daß dieses keine völlige Neugestaltung sein soll, sondern daß man Erprobtes mit einbeziehen will. Dinge, die sich als problematisch erwiesen, sollten möglichst positiv geändert werden.

Außerdem möchte ich bemerken, daß auch im allgemeinen Beamtenrecht – weg von Kirche – es Auswirkungen auf das Familienleben, auf die Familie des Beamten gibt. Selbstverständlich werden auch in diesen Fällen nur bei Problemen Rückgriffe darauf gezogen. Aber dafür ist auch dieses Pfarrerdienstgesetz gedacht, damit man mit Problemen besser und gerechter umgehen kann, und zwar auch insofern gerecht, als beide Beteiligten sich auf Festgelegtes verlassen können.

(Beifall)

**Synodaler Boese:** Zu Aussagen und Beurteilungen der Stellung des Pfarrers in der Gemeinde im Dienen und Begleiten gemeinsam mit allen Gliedern seiner Gemeinde, hat nach meiner Meinung die Praxisentwicklung selbst beigetragen.

Es gibt immer mehr Ältestenkreise, die von Laien geleitet werden. Ihre Lebensführung regelt kein Gesetz. Im Grunde genommen regelt das vielmehr das Vertrauen der Gemeinde. Ich erinnere an das, was ich zum Vertrauen gesagt habe.

**Synodale Schiele:** Direkt zu Herrn Boese: Ein Ältester kann abgewählt werden, ein Pfarrer kann das nicht. Ist die Lebensführung eines Ältesten nicht gut, wird er das nächste Mal von der Gemeinde mit Sicherheit nicht mehr in den Ältestenrat gewählt.

Ich kann Ihnen aus wirklicher Erfahrung sagen, daß auch in den letzten Jahren Gemeinden darüber zu zerbrechen drohten, da es eben nicht selbstverständlich war, daß ein Pfarrer so gelebt hat, wie es seinem Amtsverständnis hätte entsprechen müssen. Daß eine Gemeinde dann wieder auf die Beine gekommen ist, war irgendwo schon ein Osterwunder. So tief war der Graben in der Gemeinde. Seien Sie bitte nicht so leichtgläubig, daß man meinen könnte, jeder Fall ist mit Vertrauen zu regeln. Manchmal, gerade für den Notfall, und dafür sind Gesetze da, braucht man Regeln, um eine Handhabe zu haben, und zwar auch zum Wohl der Gemeinde. Niemand wird bestreiten, daß das Leben und Wirken eines Pfarrers Auswirkungen auf die Gemeinde hat. Deshalb ist das anders zu bewerten als beispielsweise unser eigenes persönliches Verhalten.

(Beifall)

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Wir merken, daß wir auch bei einzelnen Fragen immer wieder ganz schnell in die Grundsatzüberlegungen kommen.

Ich versuche für mich und andere deutlich zu machen, daß wir bei aller Wichtigkeit unseres Problems an diese Aufgabe möglichst nüchtern herangehen sollten und manches auch tieferhängen.

Die Belastung, die zum Beispiel – Herr Vogel – Familien, Frauen und Kinder in den Pfarrhäusern in der Tat oft spüren, kommt nicht in erster Linie dadurch zustande, daß eine solche Formulierung im Pfarrerdienstgesetz steht. Das hat zunächst ganz andere Gründe. Etwa den: Die Erwartungen der Gemeinde – und das ist ganz unabhängig vom Pfarrerdienstgesetz; denn dieses kennen die Gemeinden in der Regel nicht. Oder es geht auch um die Art und Weise, wie der Pfarrer seinen Beruf ausübt. Das ist eine sehr persönliche Lebens-, Stil- und Gestaltungsfrage. Von daher ist die Belastung, die jeder von uns kennt, vorgegeben, nicht durch das Pfarrerdienstgesetz. Das möchte ich zunächst einmal sagen.

Ein Weiteres: Der Unterschied, Herr Boese, zu dem Vorsitzenden des Ältestenkreises, der ebenso dem Evangelium verpflichtet ist wie der Pfarrer, liegt darin, daß der Pfarrer und die Pfarrerin in einem Dienstverhältnis stehen. Das ist ein Unterschied, der auch dienstrechtlich geregelt werden muß. Er ist mit Nüchternheit zu regeln, damit nicht dadurch noch zusätzliche Belastungen entstehen. Das bitte ich, doch in der rechten Weise zu berücksichtigen.

Herr Menger, Sie haben recht: Vermutlich hängt das Ganze auch mit dem Verständnis von Sexualität zusammen, wenn auf die Lebensführung der Ehe im Pfarrerdienstgesetz Bezug genommen wird. Das geschah in früheren Zeiten und geschieht auch heute. Ich möchte dies jetzt offensiv und positiv aufgreifen und Sexualität nicht einfach verengt verstehen, wie es bei uns immer wieder aufklingt, wenn wir allein dieses Stichwort, für manche ein Reizwort, hören. Ich sage das auch angesichts von neuen, modernen sexualethischen Einsichten, die Umfassenderes zum Inhalt haben. Das Ganzheitliche soll dabei zum Ausdruck kommen.

Nicht das Private oder das, was nur dem Ehepaar an Erlebnisfähigkeit zu dieser Beziehung zusteht, soll einfach ausgeleuchtet und vereinnahmt werden. Ich würde aber sagen, das ist gerade das Besondere dieses Punktes, wenn Sie sagen, Ethik oder Lebensführung wird auch in anderen Bereichen erwartet. Von unserem biblischen und theologischen Verständnis kommt der Ehe eine besondere, sonst mit keiner anderen Beziehung vergleichbare und den Menschen in Anspruch nehmende ganzheitliche Dimension zum Ausdruck. Die Frage ist, inwieweit das so aufgenommen werden kann.

Mich würde interessieren – und man sollte dem mit mehr Zeit nachgehen –, weshalb Dietrich Bonhoeffer für den Fall und die Stunde X nach einem von ihm noch erwarteten und gelungenen Putsch und einer Neuordnung der Kirche, die er mitzustalten hoffte, Aufrufe an Pfarrer, an die Gemeinden parat liegen hatte und dabei auch aus der Erfahrung des Kirchenkampfes heraus den Bereich ihrer Ehe einbezogen hatte.

Ein letzter Punkt richtet sich an die Schwestern und Brüder vom Finanzausschuß: Ich stelle mir bei Ihrem Vorschlag vor, daß die Botschaft nach der Novellierung dieses Gesetzes an unsere Landeskirche die ist: „Dieses Gesetz hat nur vorläufigen Charakter. Die Landeskirche bleibt an

einer Grundnovellierung.“ Dann werden wir von neuem und erneut in ganz heftige grundsätzliche Diskussionen hineingezogen. Auch darin sollten wir, Herr Friedrich, Ihrem Anliegen gerecht werden und uns nicht allzu lange und über Jahre mit dem Pfarrerdienstgesetz befassen.

(Beifall)

**Synodaler Girock:** Ich beziehe mich zunächst auch auf das Votum des Synodalen Heidel, dessen Gedankengänge wie üblich logisch und so stringent waren, daß man gar nicht dazwischen kommt. Wenn ich ihn richtig verstanden habe und versuche, diese Logik fortzusetzen, dann lande ich bei der Feststellung, daß – welche Entscheidung wir auch immer jetzt und hier treffen – das eigentlich eine unzulässige Vorentscheidung ist, bevor wir uns über das Amtsverständnis ein neues Bild gemacht haben.

Das heißt: Es ist ganz egal, ob wir uns für die Vorlage des Finanzausschusses entscheiden oder für die des Bildungsausschusses, um zwei Extreme herauszugreifen: Es ist immer nach dem Verständnis dessen, was Herr Heidel sagte, ein Vorgriff auf das, was wir eigentlich erst richtig machen können, wenn die Erarbeitung des neuen Amtsverständnisses vorliegt. Ich selber hätte Bedenken, so lange zuzuwarten. Nach meiner Erfahrung mit Kirche ist es so, daß eine Verständigung über ein neues Amtsverständnis ein ziemlich langwiger Prozeß ist.

Ich darf noch eine Verständnisfrage anschließen, die im Zusammenhang dieses Gedankens steht. Ich wüßte gerne, wie die Vorlage für die Bezirke aussieht. Erhalten die Bezirke nur das Ergebnis dessen, was wir heute abgestimmt haben, oder erhalten sie eine Synopse, damit sie auch in der Lage sind, zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu vergleichen. Wenn sie nur das Ergebnis der heutigen Abstimmung bekommen, ist das eine Präjudizierung, über die die Bezirkssynoden dann kraft ihres eigenen Sachverständes und ihrer Kenntnis vermutlich nicht hinaus können.

(Vereinzelter Beifall)

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Bisher sind wir davon ausgegangen, daß Gegenstand der öffentlichen Erörterung der heute hier beschlossene Gesetzentwurf ist. Daß man gegebenenfalls noch Material hinzufügen kann, vielleicht auch einzelne Erläuterungen über besonders umstrittene Punkte, halte ich für möglich. Wir müßten noch überlegen, in welcher sinnvollen Weise das ergänzt werden kann.

Im übrigen darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich persönlich und wohl auch Herr Olhoff angefragt worden sind, in bestimmten Bezirkssynoden zu diesem Thema zur Verfügung zu stehen. Dadurch können natürlich im Rahmen der Beratungsprozesse auch von uns mündlich weitere Informationen über den Beratungsverlauf gegeben werden.

**Synodale Altner:** Als ich in den 60er Jahren mich in meiner rheinischen Kirche um die Zulassung in ein Pfarramt bewarb, konnte ich als verheiratete Theologin nur ausnahmsweise zugelassen werden, da seinerzeit das Pfarrer-/Pfarrerinnengesetz nur die unverheiratete Pastorin kannte.

Ich frage mich, welche Bereiche meiner Lebensführung damals eigentlich hätten geregelt werden müssen, da Ehe und Familie ja nicht sein durften.

Inzwischen kennt das Pfarrer-/Pfarrerinnengesetz die verheiratete Pfarrerin, und nun sind Ehe und Familie als ein ganz wichtiger Bereich in Einzelfällen geregelt. Es hat sich

also in unserer Kirche etwas geändert. Meines Erachtens gelten Fragen der Lebensordnung eigentlich für alle, für alle Christen, für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb möchte ich sie aus dem Pfarrerdienstgesetz lieber heraushalten. Ich möchte mich dem Bildungsausschuß anschließen, die §§ 34 bis 41 zu streichen. Ich sehe schon an meinem eigenen kirchlichen Werdegang, daß die Dinge sich sowieso immer wieder ändern.

(Beifall)

**Synodaler Vogel:** Herr Landesbischof, ich hatte vorhin zu den aufgerufenen §§ 34 und 35 Stellung bezogen. Da geht es nicht um das Familienleben, sondern es geht um die Dinge, die im Vorfeld einer Eheschließung zu regeln sind. Speziell darauf hatte ich mich bezogen. In den Paragraphen geht es meiner Meinung nach nicht so sehr um seelsorgerliche Aspekte, die geregelt werden müssen, sondern es geht um vermutete Probleme, die der Kirche entstehen könnten. Da sind eben vorgeschlagene Formulierungen, „gegebenenfalls“, „besondere“, „persönliche“ Verhältnisse der künftigen Ehefrau, des künftigen Ehemannes oder Partners „anzuzeigen“, nicht sonderlich hilfreich. Es wird irgend etwas in den Bereich der Vermutung hineingestellt, wobei „gegebenenfalls“ ein höchst unpräziser Ausdruck ist, wie es auch die Vokabel „insbesondere“ ist.

**Außerdem:** Die persönlichen Verhältnisse betreffen eben eine nicht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis stehende Person. Hierbei habe ich meine Probleme, ob das überhaupt mit der „informellen Selbstbestimmung“ der betreffenden Person verträglich ist.

An diesem Punkte muß man überlegen, ob nicht genau die Probleme geschaffen werden, die man dann noch nicht einmal gut lösen kann. Der Vorschlag des Bildungs- und Finanzausschusses müßte erweitert werden, indem man § 34a Abs. 2 und § 35 streicht.

**Synodale Dr. Gilbert:** Es geht um eine Grundfrage, die in dieser Diskussion immer wieder auftaucht und die uns auch im Hauptausschuß sehr beschäftigt hat. Es ist die Frage, ob es einen Unterschied zwischen Gemeindegliedern und Pfarrern gibt, die ihre Auswirkung auf Lebens- und Amtsführung hat. Hierzu haben wir die Spannbreite an Voten von Herrn Maurer bis zu Herrn Friedrich und Herrn Boese. Der Landesbischof hat auf den dienstrechtlichen Aspekt des Unterschiedes zwischen Gemeindeglied und Pfarrer hingewiesen. Ich frage aber: Ist nicht die Ordination der Unterschied?

Ich habe darüber etwas nachgelesen, daß es so etwas gibt wie die Tauf-Vocatio und die Ordinations-Vocatio. Hier liegt wohl der Unterschied: getauft sind Gemeindeglieder wie Pfarrer. Aber in das Amt durch die Ordination berufen ist eben nur der Pfarrer.

Herr Friedrich, ich frage, ob Luther oder Karl Barth nach Ihrer Ansicht die Ordination abschaffen wollten oder ob Karl Barth vielleicht nur eine neue Begrifflichkeit für die Bezeichnung „Pfarrer“ einführen wollte; die Grundlage für diesen Unterschied, nämlich die Ordination, wollte er doch sicherlich beibehalten. Die Ordination, diese besondere Vocatio, wird im übrigen vom Pfarrer frei gewählt. Keiner ist verpflichtet, sie einzugehen, wie auch in allen anderen Berufen besondere Verpflichtungen freiwillig übernommen werden. Wer meint, daß er solche besondere Berufsverpflichtung nicht erfüllen und ihr nicht gerecht werden kann, zum Beispiel der Arzt, der braucht sie nicht zu übernehmen.

In unserer Landeskirche, das lese ich immer wieder einmal, gibt es regelmäßig Ordinationsrüsten. Herr Heidel, vielleicht sollten wir einmal anregen – denn da wird die Frage des Amtsverständnisses angesprochen, von der ich auch meine, daß sie die Grundfrage ist –, daß Synodale einmal Gast sein dürfen bei einer Ordinationsrüste. Dann würde uns möglicherweise klar werden, weshalb die Ordination auch zu besonderen Verpflichtungen führt.

(Beifall)

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich kann an den Beitrag anknüpfen. Unser Gespräch ist deshalb etwas schwierig, weil wir es einfach machen und auf die Bestimmungen konzentrieren wollten, die in der Diskussion zur Veränderung sind. Darüber haben wir andere Passagen des geltenden Pfarrerdienstrechts zunächst einmal gar nicht gesehen und in den Blick genommen. Diese sind aber wichtig und einschlägig genau für die Probleme, die wir jetzt diskutieren. Und zwar ist das in den Grundbestimmungen der Abschnitt A, mit dem alles beginnt. Dieser ist auch in der synoptischen Darstellung der Gesetzesvorlage aus Zweckmäßigkeitssgründen ausgeklammert.

Ich will es kurz machen. In dem Abschnitt A ist kurz und knapp beschrieben, was das Amtsverständnis ist. Und zwar ist das dort hinsichtlich des Amtsinhaltes beschrieben. Es heißt lapidar: Aufgabe des Pfarrers ist die Verkündigung einschließlich der Sakramentsverwaltung, die ein Teil derselben ist, die Seelsorge und die Lehre.

Herr Boese, schon die Frage der Leitung, etwa der Gemeindeleitung, also der Vorsitz im Ältestenkreis, ist nicht in den Grundaufgaben des Pfarramtes enthalten. Da es dort nicht enthalten ist, kann es so geregelt werden, daß ein Ältester Vorsitzender des Ältestenkreises sein kann.

Es geht also um Verkündigung, Seelsorge und Lehre. Das ist der Kern des Amtsverständnisses. Leider reden wir inzwischen häufig vom Berufsbild des Pfarrers. Dann kommt alles andere an Tätigkeiten dazu, was inzwischen die Arbeitsleistung der Pfarrer ausmacht. Im Ergebnis stellt es sich inzwischen so dar, daß der Pfarrer der einzige Hauptamtliche unter lauter Ehrenamtlichen ist. Wo es möglicherweise mehrere Hauptamtliche gibt, ist er dann der Hauptamtliche mit der höchsten Besoldung. Die anderen Hauptamtlichen und die Gemeindeglieder erscheinen als seine Hilfsleute. So kommt es heraus, wenn man sich nicht ganz streng an der Festlegung orientiert: Grundaufgabe der Pfarrer ist Verkündigung, Seelsorge und Lehre.

Das hat für mich drei mehr praktische Konsequenzen im Blick auf die Dinge, die wir gegenwärtig diskutieren:

1. Es ist klar, die beruflichen Aufgaben haben sich in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Vieles, das nicht direkt Verkündigung, Seelsorge und Lehre ist, ist daneben getreten und eher sogar umfangreicher geworden als die Kernaufgabe. Daraus folgen die Belastungen im Pfarramt und in den Pfarrfamilien. Das sind hoch ernstzunehmende quantitative Belastungen. Sie verdecken, was die eigentliche Belastung im Amt des Pfarrers ist, nämlich die qualitative Belastung, daß ihm aufgetragen ist, etwas zu tun, das man eigentlich nicht tun kann, nämlich den Tod als den Sieg zu predigen. Ich spreche mit den Worten unseres Bischofs: daß wir immer mehr sagen müssen, als wir sagen können, und immer weniger sagen können, als wir eigentlich sagen dürfen und müssen. Diese innere Belastung des Amtes wird völlig übersehen, und zwar ob der zugenommenen quantitativen Belastungen.

2. Verkündigung, Seelsorge und Lehre geschehen nicht in Richtung Himmel oder in einen luftleeren Raum hinein, sondern im Blick auf Menschen, auf die Gemeinde. Darum heißt es auch dort im Abschnitt A: In diesen seinen Kernaufgaben ist der Dienst des Pfarrers auf die Gemeinde bezogen und ist er seinerseits auf das Zusammenwirken der Gemeinde mit ihm angewiesen. Ich gebe zu, wir regeln häufig die Beziehung des Pfarrers zur Gemeinde hin. Wir haben noch nicht mit vergleichbaren Möglichkeiten die Beziehung der Gemeinde zum Pfarrer hin geregelt. Konkret die Frage: Wie trägt die Gemeinde ihrerseits diese Beziehung vom Pfarrer zu ihr oder, genauer gesagt, diese Beziehung der Verkündigung, der Seelsorge und der Lehre auf sie hin.

Vereinfacht gesagt: Vom Pfarrer erwarten wir, daß er durch sein Verhalten in diesem dichten Beziehungsgeschehen die Beziehung nicht stört. Wir müssen überlegen, was auch die Gemeinde tun kann, damit die Beziehung stimmt.

3. Dieser Bereich ist in der Ziffer 2 bereits enthalten. Der Pfarrerberuf ist in hohem Maße ein Beziehungsberuf. Noch einmal: Er ist ein Beziehungsberuf nicht deshalb, weil der Pfarrer Gruppenarbeit zu machen hat, das gilt auch für Verwaltung, Management und derlei Aufgaben. Beziehungsberuf deshalb, weil die Kernaufgabe eine Beziehungsaufgabe ist. Darum gibt es meines Erachtens ein berechtigtes Interesse an der Frage, wie die Beziehung des Pfarrers zu den Menschen aussieht, mit denen er täglich am engsten und aus freier Entscheidung zusammenlebt, nämlich mit seiner Familie. Darin wurzelt wohl – Herr Maurer, Sie können das viel besser überschauen als ich – von Anfang an bei rechtlichen Regelungen für das Pfarramt, daß dieser Bereich eher im Vordergrund stand als die politische Betätigung und wahrscheinlich auch weiterhin eher im Vordergrund stehen muß, als sein Verhalten in ökologischer Hinsicht.

**Synodaler Dr. Harmsen:** Anlaß für die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in den §§ 34 bis 41 ist nach meiner Wahrnehmung doch das Problem der Übernahme des Vikars Müller in den Pfarrdienst gewesen wegen seiner Verehelichung mit einer Jüdin. Durch den Novellierungsvorschlag sind jetzt Ausnahmen von einer langgeübten Regel möglich:

Die Überlegungen, die §§ 34 bis 41 zu streichen, haben doch auch damit die Möglichkeit, daß Ausnahmen gegeben sind. Sie müssen nicht in Form eines langen Paragraphen geregelt werden. Die Anstellung eines Herrn Müller wäre, soweit ich das verstehe, bei Streichung der §§ 34 bis 41 durch den Bischof möglich. Ich habe den Eindruck auch, daß diejenigen, die die Streichung der Paragraphen vorsehen und vorgeschlagen haben, darunter nicht einen Angriff auf die besonderen Wertvorstellungen über Ehe und Familie verstehen, die für Christen gelten. Insofern denke ich, daß Möglichkeiten zur Lösung von Problemen im Falle der Lebensführung von Pfarrern, die das Pfarramt belasten, durch Frau Fleckenstein schon angesprochen wurden.

Deshalb ist es wirklich nicht notwendig, jetzt die §§ 34 bis 41 nur für einen spezifischen Fall wieder zu modifizieren. Aus diesem Grunde bin auch ich der Meinung, wir sollten uns durchringen, die §§ 34 bis 41 zu streichen.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Das war die Einzelaussprache zu Ehe und Familie.

(Zuruf aus der Mitte des Hauses)

Wenn Sie das verlangen, muß ich das aufrufen. Ich wollte ursprünglich vorschlagen, daß wir Ehe und Familie verlassen.

Ich rufe auf Seite 4, § 36:

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Nachdem wir jetzt über die allgemeinen Fragen gesprochen haben, möchte ich Sie kurz über den gegenwärtigen Diskussionsstand, über die Konfessionszugehörigkeit von Ehegatten in der Arnoldsheimer Konferenz (ACK) informieren. Auch die Arnoldsheimer Konferenz hat sich mit diesem Thema befaßt und bei der letzten Vollversammlung zwei Papiere zur Diskussion in den Landeskirchen freigegeben.

Ich möchte Sie über den Inhalt der Papiere kurz informieren. Es gibt ein etwas längeres Papier des theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz vom 31. Mai 1991 zur Frage der konfessions- und religionsverschiedenen Ehe der evangelischen Pfarrerinnen bzw. der evangelischen Pfarrer. In diesem Papier wird im einzelnen entfaltet, welche Kriterien zu beachten sind. Es heißt am Schluß: „Aus theologischen Erwägungen zur Ehe hält ein Teil des theologischen Ausschusses auch eine Entscheidung für eine religionsverschiedene Pfarrerehe oder eine mit konfessionslosem Partner unter Umständen für verantwortbar und vertretbar. Ein anderer Teil des theologischen Ausschusses beurteilt die Schwierigkeiten bei einer interreligiösen Pfarrerehe oder einer Pfarrerehe mit religionslosem Partner als so gravierend, daß er eine Änderung des Pfarrerdienstgesetzes im Sinne möglicher Einzelentscheidungen für solche Fälle nicht empfehlen kann. Der Ausschuß als ganzer macht in dieser Sache keinen Vorschlag.“

Die Juristen sind meist progressiver, haben sich also mit einem Thesenpapier weiter vorgewagt.

(Heiterkeit)

Es gibt ein Thesenpapier des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz vom 19. Februar 1992. Dieses Papier geht davon aus, daß bei künftigen Regelungen des Pfarrerdienstes der Frage der Konfession des Ehegatten nicht mehr das Gewicht beigemessen werden sollte, wie das im Pfarrerdienstgesetz bisher der Fall gewesen ist. Es heißt dazu in der These 2: „Die Eignung für den Pfarrerberuf bestimmt sich aufgrund der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit. In diesen Rahmen gehört auch die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten. Sie ist insofern von Bedeutung, als von den Ordinierten erwartet werden muß, daß sie in ihren Lebensentscheidungen zum evangelischen Glauben stehen. Die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer christlichen Kirche (ACK), insbesondere zu einer reformatorischen Kirche, die der Leuenberger Konkordie zugestimmt hat, bedarf keiner besonderen Regelung mehr. Gehört der Ehegatte keiner christlichen Kirche an, kommt die Übernahme des Pfarrers oder der Pfarrerin in den Pfarrdienst nur ausnahmsweise in Betracht. Kriterien im Zusammenhang der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind insbesondere kirchliche Trauung und Bereitschaft des Ehegatten zur christlichen Kindererziehung.“

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß die Frage der Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten nach wie vor ein wichtiger Punkt ist. Man muß diesen Punkt aber nicht isoliert betrachten, sondern ihn in eine Gesamtbeurteilung des Pfarrers einbeziehen, bei der dann wesentlich ist, ob gesagt werden kann, daß er nach wie vor in seiner Lebensentscheidung zum evangelischen Glauben steht. Das ist

alles sehr thesenhaft. Da kann man im Einzelfall noch viele Rückfragen stellen. Die Tendenz aber, in die das nach Auffassung des Rechtsausschusses gehen sollte, ist in etwa deutlich.

Die anderen Gliedkirchen haben unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich. Es gibt einige Gliedkirchen, die über die Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten in ihren Pfarrerdienstgesetzen keine Bestimmungen haben. Es gibt aber auch Landeskirchen, und das müssen wir auch bedenken, die nach wie vor die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche verlangen, bei der es also keine Ausnahme etwa zugunsten einer katholischen Ehefrau oder eines katholischen Ehemannes gibt. Auch dieses ist immer noch im Rahmen der EKD eine weit vertretene Auffassung, daß es solche Ausnahmen nicht geben kann.

Deshalb muß man sich sehr genau überlegen, ob wir wirklich so weit gehen sollten und diesen Bereich völlig unregelt lassen, wie das zum Teil vorgeschlagen wird. Das hätte sicherlich erhebliche Signalwirkung.

(Unruhe)

Synodaler **Dr. Maurer**: Man müßte die Sache doch im großen Zusammenhang betrachten. Da möchte ich zunächst an das anknüpfen, was in bezug auf die Ordination gesagt wurde. Ordination bedeutet die Beauftragung mit der öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung. Das ist eine bestimmte Funktion, die im Rahmen der Kirche ausgeübt wird. Diese Funktion ist bereits in der Augsburger Konfession von 1530 beschrieben (Artikel 5 und 14). Dort ist eindeutig festgelegt, daß das Predigtamt, die öffentliche Wortverkündung und die Sakramentsverwaltung von Gott eingesetzt sind und daher eine besondere Bedeutung haben. Wenn wir nun entscheidende Änderungen und Einschränkungen vornehmen, würden wir möglicherweise in Konflikt mit unserem eigenen Bekenntnis kommen, zu dem wir uns im Vorspruch der Grundordnung bekannt haben und das für uns maßgeblich ist.

Das ist der ganz allgemeine Ausgangspunkt. Meines Erachtens führt das dann weiter zu den Grundbestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes unter C. Da muß man dann doch noch einmal auf den Absatz 2 eingehen. Hierzu sind verschiedene Vorschläge vorhanden. Ich weiß nicht, ob das jetzt noch überhaupt in die Diskussion einbezogen werden kann.

Ich würde **vorschlagen** zu formulieren: „Der Pfarrer muß sich im privaten Bereich so verhalten, daß die Wahrnehmung seines Amtes keinen Schaden erleidet und in der Gemeinde kein Ärgernis entsteht.“ Mit privatem Bereich ist der außerdienstliche Bereich gemeint. Diese Formulierung gefällt mir aber nicht richtig. Deshalb habe ich die Formulierung „privaten Bereich“ gewählt. Man könnte das aber auch anders formulieren. Der Ausdruck „kein Ärgernis in der Gemeinde entsteht“ stammt nicht von mir. Das ist eine Formulierung genau in dem Zusammenhang von Luther. Er sagte, der Pfarrer soll sich im persönlichen und politischen Bereich so verhalten, daß in der Gemeinde kein Ärgernis entsteht. Das würde ich als eine Grundbestimmung aufnehmen.

Daraus folgt im weiteren, wie diese Generalklausel weiter konkretisiert werden soll. Die Regelungen über das Verhalten in der Öffentlichkeit oder auch in der privaten Lebensführung stellen eine Konkretisierung dieser allgemeinen Vorschrift dar. Es ist aber die Frage, wie weit das

konkretisiert werden kann und umgekehrt: Wenn wir die Konkretisierung haben, könnte bei der Auslegung wieder auf die etwas generelle Formulierung in den Grundbestimmungen unter C zurückgegriffen werden.

Präsident **Bayer**: Bitte, geben Sie mir Ihren Änderungsantrag schriftlich.

Synodale **Fleckenstein**: Ich möchte nur ein Mißverständnis vermieden wissen. Es geht bei der Streichung dieses ganzen Teiles überhaupt nicht darum, daß etwas ungeheurembleiben soll.

(Beifall)

Wir sind nur der Meinung, daß der allgemeine Teil, der vorne dran steht, wo es heißt „Zur Wahrnehmung des Amtes gehört ein entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit und in der privaten Lebensführung“, in Verbindung mit den Konsequenzen, die ich vorhin genannt habe und die wir im Pfarrerdienstgesetz schon haben, schon eine ausreichende Regelung darstellt.

Wenn Sie die Ordinationsverpflichtung ansprechen, möchte ich darauf hinweisen, daß das alles in der Grundordnung geregelt ist. Der letzte Teil der Ordinationsverpflichtung lautet wie folgt: „Ich bin Willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Wenn Sie dann im § 46 der Grundordnung den Absatz 2 nachlesen, steht für die Erwartungen an einen Diener im Predigtamt folgendes in der Grundordnung: „Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaublich macht.“ Auch hier haben wir somit eine ganz generelle Regelung, die im konkreten Fall ausgefüllt und ausgelegt werden kann.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Frau Fleckenstein, dazu habe ich nun noch eine Frage. Sie sagen, es soll nichts ungeregelt bleiben. Jetzt frage ich zurück im Blick auf die §§ 38 ff. mit dem Thema Ehescheidung.

Daß das, was jetzt im Text steht, und daß unser Regelungsverfahren einer Verbesserung bedarf, habe ich angesichts der breiten Beteiligung von Gremien, die wir im Augenblick haben, immer wieder gesagt. Im übrigen wurde das im Interesse und zum Schutz der Betroffenen so breit angelegt.

Ich frage: Wer regelt und wie wird in einem solchen Fall geregelt, was zu regeln ist? Wo steht das denn?

Wenn Sie die §§ 34 bis 41 streichen wollen, entsteht zumindest an dieser Stelle, aber auch an anderen Stellen, eine Lücke. Sie können dann nicht sagen, hier werde nichts ungeregelt bleiben. Ich halte das für ganz bedenklich, und zwar jetzt nicht nur im Blick auf diesen Fall. Wir dürfen uns nicht, wie vorhin das Stichwort aufgenommen wurde, einem falschen Zauber der Signalwirkung hingeben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir stehen hier an einem wichtigen Punkt, der über die Landeskirche hinaus Bedeutung hat und mit bedacht werden muß. Wenn die §§ 34 bis 41 gestrichen würden, würde eben nicht nur gestrichen, daß man eine ungehörige Vereinnahmung des Privaten vermeiden will, sondern sehr viel mehr. Vor allen Dingen würde auch notwendig zu Regelndes entfallen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich kann gut an den letzten Beitrag anschließen. Es geht hier auch um die rechtspolitische Frage, wie weit bestimmte Sachverhalte kasuistisch geregelt werden sollen oder nicht. Es geht auch darum, wie weit man sagt, ich möchte lieber mit allgemeinen Bestimmungen arbeiten und diese dann im konkreten Fall durch die kirchenleitenden Gremien ausfüllen lassen.

Ich selber gehöre zu denen, denen der zweite Weg im Prinzip lieber ist. Auch ich bin der Meinung, wir sollten in der Kirche nicht zu viel kasuistisch regeln, sondern auch den kirchenleitenden Gremien – Oberkirchenrat und Landeskirchenrat – die Möglichkeit lassen, auch Einzelfallentscheidungen verantwortlich zu treffen.

Auf der anderen Seite muß man natürlich auch sagen, wenn man diese Bestimmungen völlig streicht, arbeiten wir nur noch mit den berühmten allgemeinen Rechtsbegriffen, die dann vom Landeskirchenrat bzw. Oberkirchenrat auszulegen und anzuwenden sind. Beispielsweise könnte die Frage der konfessionsverschiedenen Ehe eine Frage der Eignung für den Pfarrerberuf werden. Man würde sich dann in dem bekannten Fall Müller über die Frage unterhalten müssen, ob jemand, der eine jüdische Ehefrau hat, zum Pfarrerberuf geeignet ist. Das wäre dann ein Fall des § 2 Abs. 1a, den man würde anwenden müssen. Und hier ist dann schon die Frage zu stellen, ob nicht bei so wesentlichen Fragen die Synode gewisse gesetzgeberische Vorgaben festlegen muß, damit das Verfahren berechenbar bleibt. Was uns gelegentlich vorgeworfen wird, ist, daß wir nämlich Entscheidungen treffen, die bei der Auslegung allgemeiner Rechtsbegriffe für den Betroffenen angeblich nicht berechenbar sind.

Sie entblößen damit das Pfarrerdienstgesetz auch von solchen Bestimmungen, die es in seiner Anwendung für den Betroffenen jedenfalls etwas berechenbarer machen.

**Synodaler Götz:** Ich melde mich zur Grundsatzfrage Streichung Ja oder Nein, insbesondere zum § 36.

Wir sind gemäß der biblischen Botschaft nach reformatorischer Erkenntnis „Gerecht vor Gott alleine“ – ich zitiere nun aus Confessio Augustana, Artikel 4 – „aus Gnaden um Christi Willen durch den Glauben“.

Würde nicht durch einen nichtchristlichen Ehepartner oder eine nichtchristliche Ehepartnerin der Gemeinde durch den Lebensvollzug des Pfarrers bzw. der Pfarrerin eine kräftige und äußerst glaubwürdige Gegenpredigt gehalten, und zwar gerade an diesem zentralsten Artikel unseres Glaubens? Es würde zwar grundsätzlich eine Erweiterung der Freiräume für die ungefähr 1.000 Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen bedeuten, wenn auf dem Wege einer Ausnahmegenehmigung oder einer Nichtregelung ein nichtchristlicher Ehepartner oder eine nichtchristliche Ehepartnerin für den Pfarrer bzw. für die Pfarrerin möglich gemacht würde. Diese Regelung ginge aber auf Kosten der 1,3 Millionen anderen Kirchenmitglieder in Baden, denen dadurch die grundlegendste christliche Botschaft verdunkelt werden würde.

Eine solche Regelung müßte und würde doch folgendermaßen verstanden werden: Wenn selbst der engste Angehörige und die engste Angehörige des Pfarrers und der Pfarrerin nicht Christ ist, möglicherweise die Kinder genauso wenig, dann braucht man doch zur ewigen Seligkeit als „normaler“ Mensch sicher auch nicht getauft zu sein und zu glauben.

Wir würden also unsere eigene biblisch-reformatorische Lehre der Gerechtigkeit durch den Glauben im Kern verunklaren. Wer sollte denn das noch begreifen können, daß zwar er selbst Glied am Leibe Christi sein soll und muß, die Sache aber für die Menschen im Pfarrhaus ganz anders aussieht?

Deshalb: Solange wir davon ausgehen, daß die biblische Wahrheit wirklich Wahrheit ist und daß die reformatorische Erkenntnis richtige Erkenntnis ist, solange könnte es nur als ein Akt tiefster Unbarmherzigkeit der Gemeinde gegenüber gewertet werden, wenn die Verpflichtung entfallen würde, daß der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des Pfarrer und der Pfarrerin einer anerkannten christlichen Kirche angehört. Was für jemanden, der nicht im Pfarramt steht, ohne weiteres möglich sein mag, das ist eben für einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin nicht unbedingt möglich. Er oder sie haben gewollt oder ungewollt Vorbildfunktion, tragen Verantwortung für die Glaubwürdigkeit seines und ihres Zeugnisses. Deshalb ist es unerlässlich, daß die alte Fassung des § 36 beibehalten wird. Jede andere Regelung und erst recht das Fehlen jeglicher Regelung würde auch dann, wenn man es gar nicht will, durch die Auswirkungen auf die Gemeindemitglieder die Fundamente unseres christlichen Glaubens erschüttern und sich damit im Grunde genommen gegen das Zentrum der frohen Botschaft stellen.

(Beifall)

**Synodaler Friedrich:** Mir sind jetzt in dieser Frage die Gegensätze einfach zu steil geworden. Wir stehen uns doch nicht völlig konträr gegenüber. Insofern bin ich sehr dankbar für das, was Sie, Frau Fleckenstein, sagten. Es geht uns nicht darum, nun die Anarchie ausbrechen zu lassen oder alle Regelungen abzuschaffen. Das hat Frau Fleckenstein sehr gut ausgedrückt.

Ich habe auch sehr genau zugehört, was Sie, Herr Engelhardt, sagten. Ich sehe aber schon Unterschiede und stimme Ihnen nach dem, was ich sagte, nicht zu. Ich denke dabei auch an die Arbeit im Landeskirchenrat. Es ist für uns einfach, wenn wir sehr enge Regelungen haben, das sind Geländer, an denen wir entlang gehen können. Es ist aber immer wieder auch für die Betroffenen und uns beschwerlich. Manchmal wäre es gut, wenn die Geländer etwas weiter auseinanderstehen würden. Ich finde schon richtig, was im Antrag OZ 4/6.3 gesagt wird. Das ist auch aus psychologischen und seelsorgerlichen Argumenten unterlegt. Es geht uns darum, Regelungen etwas weiter zu fassen, daß Menschen nicht so sehr eingeengt und betroffen sind.

Das andere, was ich auch höre, ist das, daß wir durchaus auch über Macht streiten. Der Pfarrer ist gleich wie alle Schwestern und Brüder, aber eben doch ein Stückchen gleicher – das schimmert doch etwas durch.

Natürlich möchte ich nicht die Ordination abschaffen. Ich sehe schon, daß der Beruf des Pfarrers etwas herausgestellt ist in der Gemeinde und daß man diesen Beruf nicht gut – ich sage es nun einmal etwas salopp – als Job ergreifen kann, wenn man nicht dahintersteht. Das ist keine Frage. Darüber diskutieren wir sicherlich auch nicht. Darüber sind wir uns wohl alle in der Bedeutung einig. Ich möchte nicht die Ordination abschaffen, das kann keine Frage sein.

In manchem Zungenschlag geht mir manches doch zu weit, und zwar gerade in Richtung dieses pfarrherrlichen

Amtsverständnisses. Es wurde gesagt, dieser Beruf ist durch die Ordination begründet und durch die besondere Aufgabe – ich habe mir notiert, was Herr Maurer vorhin sagte – als Charakteristikum der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung, da möchte ich einfach sagen, daß ich seit langen Jahren Prädikant bin, ohne je eingeführt oder irgend etwas zu sein. Damit verkündige ich öffentlich das Wort und verwalte Sakramente. Das schon seit Jahrzehnten.

(Beifall; – Landesbischof Dr. Engelhardt:  
Das ist nicht in Ordnung!)

Aber es funktioniert!

**Synodaler Heidel:** Angesichts der uneinheitlichen und nicht kodifizierten Erwartungen an Amt und Lebensführung des Pfarrers oder der Pfarrerin würde eine ersatzlose Streichung der §§ 34 ff. zum jetzigen Zeitpunkt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in materieller und prozessualer Hinsicht mit der Gefahr führen, daß im Konfliktfall die rechtliche Stellung des Pfarrers und der Pfarrerin sich deutlich verschlechtern würde. Daher warne ich dringend vor einer ersatzlosen Streichung der §§ 34 ff. Wir tun unserem Anliegen keinen Gefallen, im Gegenteil.

(Beifall)

**Synodaler Dufner** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Ende der Rednerliste zu diesem Änderungspunkt.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir zumindest mit dem Vorschlag 2 in § 36 zu den beiden Absätzen weite Entscheidungsspielräume eröffnen. Ich denke, daß auch alle diejenigen, die meinen, daß in diesem Bereich nicht zu viel geregelt sein sollte, sondern daß weite Entscheidungsspielräume für den Landeskirchenrat gegeben sein sollten, diesen Vorschlägen eigentlich zustimmen können. Das Ergebnis kommt ihren Anliegen weitgehend entgegen.

**Präsident Bayer:** Jetzt ist Antrag auf Schluß der Rednerliste zu diesem Punkt, § 36, gestellt. Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – 6. Damit ist die Rednerliste geschlossen.

**Synodale Fleckenstein:** Ich bin der Meinung, daß es für die Synode sehr schwierig ist, den Gesamtzusammenhang dieses Problems zu sehen. Das trifft zumindest für alle diejenigen zu, die sich nicht die Mühe gemacht haben, das ganze Pfarrerdienstgesetz durchzuschauen. Nur mit der Synopse kann man diese Fragestellung nicht erschließen.

Der § 73, die ganzen Rechtsfolgen, sind nicht von der Änderung betroffen. Sie sind nicht in der Synopse enthalten. Damit wären alle diejenigen, die sich einen zutreffenden Beurteilungsstand ermöglichen wollen, dringend darauf angewiesen, den Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu lesen. Das ist einfach für die Beurteilung dieser Frage festzustellen.

Herr Landesbischof, ich schulde Ihnen die Antwort auf Ihre direkte Frage: Wo ist das denn geregelt?

Ich bin der Meinung, alles ist in § 73 des geltenden Pfarrerdienstgesetzes voll und ausreichend geregelt. Dort ist nämlich die Regelung enthalten – ich habe sie vorhin schon einmal kurz erwähnt –, daß abgesehen von den in § 36 Abs. 2 und § 40 Absatz 1 geregelten Fällen – das sind genau die Fälle a) der Eheschließung und b) der Ehescheidung – ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere

Pfarrstelle versetzt werden kann, und zwar insbesondere dann, und nun kommt § 73g „wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“.

Wir haben den Tatbestand, daß die Amtsführung in der Gemeinde beeinträchtigt sein muß. Der wichtigste Unterfall einer Beeinträchtigung der Amtsführung in der Gemeinde ist sicherlich der, daß sein Zeugnis unglaublich wird. Das ist das, was ich vorhin im Zusammenhang mit dem Predigtamt und mit der Ordinationsverpflichtung erwähnt habe.

Wir haben in der Ausschußsitzung bei der Fragestellung, was unter solchen besonderen persönlichen Verhältnissen des Ehepartners zu verstehen ist – Herr Vogel hat vorhin in seinem Beitrag dieses Problem erwähnt –, den Oberkirchenrat angefragt, was dies denn für Fälle seien. Was könnten wir uns vorstellen? Gut, der Fall Müller ist uns allen bekannt. Ansonsten hatten wir das Gefühl, daß eine tatsächliche und brisante Relevanz gar nicht besteht. Zumindest keine Relevanz, die nicht über die von mir geschilderte Regelung ohne weiteres erfaßt werden könnte.

Auch der andere Fall, nämlich der Fall der Ehescheidung, kann meines Erachtens nur mit einer solchen generellen Abwägung sachgerecht gelöst werden, nämlich mit der Frage: Ist die Amtsführung dieses Pfarrers in dieser Gemeinde dadurch beeinträchtigt? Man kann das gar nicht durch eine kasuistische, also konkrete Fallaufzählung, sachgerecht lösen. Das können Sie nur in diesem Zusammenhang des Pfarrers und seiner Amtsführung in der Gemeinde regeln. Da hätte ich auch das Vertrauen in die Kirchenleitung, daß das unter diesen Umständen völlig sachgerecht geregelt wird.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schneider:** Ich darf auf Frau Fleckenstein eingehen. Ich denke, Sie durchschauen das nicht ganz, Frau Fleckenstein.

(Widerspruch)

Wenn Sie an dieser Stelle meinen, Sie könnten mit den Generalregelungen von § 73 diese Probleme lösen, werden Sie merken, daß Menschen, die gerade im Fall Ehe und Familie ihre Probleme haben, Pfarrerinnen und Pfarrer, sich disziplinarrechtlich in einer anderen Weise betroffen fühlen und geschädigt werden. Diese besondere Herausstellung soll gerade helfen, daß Regelungen gefunden und praktiziert werden, die eben nicht einfach unter dem Stichwort „nicht mehr gedeihliches Wirken in der Gemeinde“ oder „Zerrüttung der Verhältnisse“ einzuordnen sind: Das soll vielmehr gerade eine Hilfe sein. Bitte, verstehen Sie das doch richtig! Ich denke, es liegen im Hintergrund ganz andere Ziele. Diese können Sie aus dem Antrag der sogenannten „Initiative christliche Freiheit“ gut erkennen. Lesen Sie einmal nach, was die Freiheit eines Christenmenschen bedeutet (Galaterbrief) oder auch bei Luther in der Reformation.

Wenn es um die Streichung dieser Paragraphen geht und bitter ernst dafür eingetreten wird, denke ich, daß im Grunde genommen auch dafür gefochten wird, eine andere Einstellung zu den Grundfragen der Lebensführung insgesamt zu erreichen. Das ist die Signalwirkung, die man damit erreichen will.

Das ist für mich der Grund, weshalb sich die Debatte an dieser Stelle so festgehaftet hat. Lesen Sie das auf dem Antrag OZ 4/6.3 bei der Begründung nach und Sie erkennen die Hintergründe, die dazu führen.

(Beifall)

**Synodaler Ziegler:** Ich möchte auch noch eine Aussage zu dem Antrag des Bildungsausschusses auf Streichung machen. Ich schließe mich der Meinung an, daß wir eine Rechtsunsicherheit herbeiführen, wenn wir diesem Antrag folgen.

**Frau Fleckenstein,** Ihre Einlassung und Erläuterung zu § 73 des Pfarrerdienstgesetzes haben mich nicht überzeugt.

Ich möchte versuchen, das Ganze auf eine praktische Ebene herabzuholen. Ich habe die Anfrage an den Bildungsausschuß: Wollen Sie die Lebensführung des Pfarrers oder der Pfarrerin ganz aus dem Pfarrerdienstrecht herausnehmen, was Eheführung oder Ehescheidung angeht? Konkret: Ein Pfarrer beabsichtigt, eine Muslimin zu heiraten. Wenn Sie diese Paragraphen herausstreichen, wird der Pfarrer das tun. Er wird hoffentlich auch mit ihr gut zusammenleben. Wollen Sie dann warten, ob der Ältestenkreis der Gemeinde an den Oberkirchenrat herantritt und sagt, das geht aber nicht, denn aus dem und dem Grund ist der Verkündigungsauftrag unseres Pfarrers unglaublich?

Im Blick auf die Ehescheidung bedeutet eine Streichung dieser Paragraphen, daß eine Ehescheidung weder dem Oberkirchenrat im Vorfeld angezeigt wird, noch nach Rechtskraft des Urteils. Eine Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat ist dann vielmehr in das private Belieben des Pfarrers gestellt. Erwarten Sie dann, wenn es innerhalb der Gemeinde zur Unruhe kommt, daß der Ältestenkreis an den Oberkirchenrat herantritt und erklärt, jetzt gibt es Unruhe, da Pfarrer X sich hat scheiden lassen? Oder noch bei bestehender Ehe – die Ehefrau ist aus dem Pfarrhaus ausgezogen, die Lebenspartnerin wurde vom Pfarrer ins Pfarrhaus geholt –, erwarten Sie dann Anzeigepflicht durch den Ältestenkreis? Das sind meine Fragen. Oder sagen Sie, Streichung der Paragraphen bedeutet ausschließlich, das alles geht die Kirchenleitung, die Kirche nichts an?

(Beifall)

**Synodaler Weiland:** Der alte § 36 des Pfarrerdienstgesetzes ließ keine Alternativen zum christlichen Glauben des Ehegatten zu. Ich meine, das geschah mit gutem Grund.

Die jetzt genannten Ausnahmen in den Vorschlägen 1 und 2 zu Absatz 2 sind äußerst problematisch. Ich will das aus der Sicht einer Theologiestudentin begründen. Ich konstruiere jetzt einen Fall. Die Theologiestudentin befindet sich im vierten Semester.

Sie lernt einen Lebenspartner kennen und lieben, und beide heiraten. Die Liebe ist so groß, daß zunächst die Glaubensüberzeugung nicht in die Waagschale fällt.

Ihr Partner ist aus der Kirche ausgetreten. Es ist ein lieber, humanistischer Mensch, der sich fröhlich und mit einsichtigen Gründen zu seinem Atheismus bekennst. Wir brauchen nicht erst Fernsehserien heranziehen, die uns das deutlich vor Augen stellen.

Nun frage ich und fragt sich auch die Theologiestudentin, die sich inzwischen im fünften Semester befindet: mit welcher Vergewisserung im Blick auf ihre Zukunft sie eigentlich das Theologiestudium fortsetzen kann, falls sie Pfarrerin

werden soll oder werden will, wenn Ausnahmen gesetzlich geregelt sind.

Nach meiner Meinung mit überhaupt keiner Vergewisserung, wenn wir die Regelung von Ausnahmen im Landeskirchenrat zulassen. Denn: Welche Ausnahmen gelten sollen, wie diese im Einzelfall angewandt werden, hängt von Dingen wie dem Fönwetter, der Zusammensetzung des Landeskirchenrates, der Presse, die einen entsprechenden Rummel macht, der Lobby der künftigen Pfarrerin und vielen anderen Faktoren ab. Also bleiben zwei Möglichkeiten: Wir legen im Gesetz fest, das wäre die eine Möglichkeit, daß die Religion des Partners belanglos ist und ganz weggelassen werden sollte. Damit wird aber nivelliert, daß die Lebensführung des Pfarrers und der Pfarrerin – dazu gehört auch Ehe und Familie – auch Verkündigung bedeutet. Das hat Herr Götz eindrücklich deutlich gemacht. Ich meine, diese Möglichkeit kann nicht in Frage kommen.

Es bleibt somit die andere Möglichkeit, die Religion des Ehepartners ist die christliche. Die kommt in Absatz 1 eigentlich in beiden Möglichkeiten zum Ausdruck. Sie wird aber durch jede Ausnahmeregelung verwässert. Deshalb bitte ich darum, keine Ausnahmeregelungen ins Gesetz aufzunehmen.

(Beifall)

**Synodaler Uhlig:** Ich bitte als Pfarrer, die §§ 36 bis 41 zu meinem Schutz und zum Schutz der Amtsinhaber beizubehalten.

Ich habe auch Angst davor, daß bei Bewerbungen auf Gemeinden Unsicherheiten auftreten könnten, wenn grundsätzliche Dinge nicht detailliert geregelt sind. Ich empfinde die größte Last meines Amtes in den vielen Ungeregeltheiten und Unterschieden. Diese führen oft dazu, daß Erwartungen und Möglichkeiten einer Person sich nicht entsprechen. Ich wäre sogar noch für viel mehr Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechtes.

(Widerspruch)

Für mich wäre sehr wichtig, daß der Bereich, der in den §§ 34 bis 41 angesprochen wird, nicht der Willkür überlassen bleibt. Aus diesem Grunde bitte ich, diese Regelung beizubehalten.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Bevor ich die nächsten Paragraphen aufrufe, singen wir das Lied Nr. 108, Vers 1 und 7.

(Die Synode singt das Lied Nr. 108)

Ich rufe auf Seite 5, §§ 38 und 39.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Ich wollte nur noch eine kurze Bemerkung zu dem machen, was Frau Fleckenstein sagte. Ich finde das eine konsequente Lösung, daß man sagt, wir begnügen uns nur noch mit Konfliktvorschriften. Das wären Vorschriften, die regeln, wie man mit einem konkret aufgetretenen Konflikt umgeht. Das kann man machen. Sie müssen aber bedenken, daß dann der Oberkirchenrat und die kirchenleitenden Gremien erst in dem Augenblick tätig werden können, wenn das Kind im Brunnen liegt, also der Konflikt da ist. Das bedeutet, Sie schneiden damit jede Möglichkeit ab, im Vorfeld eines sich aufbauenden Konfliktes irgendwelche Einflüsse auf die Entwicklung zu nehmen. Das ist die Frage, ob das einen kirchengemäßen Umgang mit diesen Fragen erleichtert.

(Beifall – Zurufe – Synodale Dr. Gilbert: Genau!)

**Präsident Bayer:** Wenn es keine Wortmeldungen zu §§ 38 und 39 gibt, blättern wir weiter.

Ich rufe auf Seite 6, § 40 und § 41, dazu auch die §§ 49 und 50. Damit haben wir ein neues Kapitel mit § 49.

Auch hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zur Seite 7: § 52a.

**Synodaler Ebinger:** Hier stellt sich die Frage, ob in Absatz 1 bei Ziffer 1 eingefügt werden sollte „Der Dienst muß bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden“. Ich könnte mir vorstellen, daß wir auch Stellen mit 75% dienstlicher Inanspruchnahme benötigen und dadurch der Oberkirchenrat vielleicht flexibler wäre.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Ich darf Sie darauf hinweisen, daß es dafür eine Ausnahmebestimmung gibt in § 52b Abs. 5. „In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat“ – das bitte ich im übrigen in der Synopse sprachlich richtigzustellen, „kann der Oberkirchenrat“ – „Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 ... zulassen.“ Das heißt, der Regelfall ist nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 Reduzierung nur auf die Hälfte. In besonderen Fällen kann aber der Evangelische Oberkirchenrat davon auch Ausnahmen zulassen.

Wenn man Ihre Formulierung wählen würde, wäre der Grundsatz anders. Dann bräuchte man hinten auch die Ausnahmebestimmung nicht.

Ich würde vorschlagen, daß wir bei dieser Regelung bleiben, wodurch genügend Entscheidungsspielräume eröffnet wären.

**Präsident Bayer:** Wir blättern weiter auf Seite 8, §§ 52b und 52c: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Es folgen auf Seite 9 die §§ 52d und 52e:

**Synodaler Heidel:** Zu § 52e möchte ich folgenden Antrag stellen:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur zweiten Lesung der Änderung des Pfarrerdienstgesetzes Vorstellungen im Zusammenhang mit den finanziellen Implikationen des § 52e darzulegen.*

Herr Sutter hat schon darauf hingewiesen, daß gerade in Großstadtgemeinden dann, wenn sich Nicht-Ehepartner eine Stelle teilen, durch die Verpflichtung, zwei Dienstwohnungen zu beschaffen, eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeinden entstehen und eine zusätzliche Belastung von bis zu 20.000,00 DM. im Jahr auf die Gemeinden zukommen kann. Andererseits könnte im Extremfall die kuriose Situation entstehen, daß zum Beispiel ein Ehepaar, bei dem sie mit einem guten Einkommen vollerwerbstätig und er mit einer halben Pfarrstelle versehen ist, verhältnismäßig kostengünstig in einem Pfarrhaus wohnen können. Das würde sicherlich auch in der Gemeinde zu merkwürdigen Bedenken führen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Die von Herrn Heidel angesprochenen Fragen gehören an sich in ein Pfarrerbesoldungsgesetz und müßten dort berücksichtigt werden. Unter Umständen müßte eine Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes erfolgen. Ich verstehe die Darstellung von Herrn Heidel aber so, daß eben eine solche Änderung ins Auge gefaßt, vorbereitet und vorgelegt werden sollte. So verstehe ich den Antrag.

**Synodaler Sutter:** Ich habe eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter. In § 52d muß in Satz 1 nicht unbedingt festgeschrieben sein, daß es jeweils die Hälfte ist. Ist das auch durch eine Ausnahme regelbar? – Das überblicke ich gegenwärtig nicht. Deshalb diese Frage.

Ich hätte sonst gerne eine andere Formulierung, als daß das jeweilige Dienstverhältnis von Fall zu Fall festgelegt wird. „Von Fall zu Fall“ ist kein juristischer Begriff. Da finden Sie aber sicher eine Formulierung.

(Heiterkeit)

Nach § 52d kann es gegenwärtig nur so sein, daß beide je 50% haben. Das muß aber nicht sein. Es können auch 75% oder auch nur 25% sein.

Es ist auch der Fall denkbar, Herr Oberkirchenrat, daß dadurch eine Vikarstelle gespart wird in einer sehr großen Gemeinde und daß deshalb mit 125% angestellt werden müßten. Auch das ist denkbar.

Ich frage nur, ob es eine Ausnahmemöglichkeit gibt.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Für die Stellenteilung haben wir keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

(Zuruf: Weshalb nicht?)

Das ist schwierig. Bei der Stellenteilung sollte man schon eine klare Regelung treffen. Wenn eine Stelle geteilt wird, sollte das in zwei Hälften geschehen und nicht noch alle Prozentsätze dazwischen zugelassen werden. Das erscheint uns auch unter praktischen Gesichtspunkten nicht sonderlich sinnvoll.

**Synodaler Vogel:** Zum letzten Punkt: Die Hälfte soll auch deutlich werden lassen, daß die beiden, die sich eine Stelle teilen, dies in einer gleichgewichtigen Rolle tun. Wenn die Diskussion um prozentuale Verschiebungen auftaucht, haben wir sekundäre Probleme mit der Gewichtigkeit. Deshalb ist es meines Erachtens sinnvoll, eine Teilung auf die Hälfte zu beschränken.

Zu der anderen Frage in § 52e mit der Dienstwohnung möchte ich lediglich davor warnen, Regelungen oder Probleme hereinzunehmen, die dem Interesse zu dieser Regelung zuwiderlaufen. Dazu gehört etwa, daß Dienstaufträge geteilt werden können, daß mehr Menschen in den Dienst übernommen werden können. Dazu gehört auch, daß es familiengerechtere Lösungen gibt.

Wenn man das will, muß man auch bereit sein, mit – wahrscheinlich – höheren Kosten zu rechnen. Diese Absichten sind ein wichtiges Anliegen. Freilich ist es auch wichtig, darauf hinzuweisen, daß dies mit mehr Kosten verbunden ist. Dazu gehört aber nicht, daß erneut Hürden aufgebaut werden, die den Absichten zuwiderlaufen, die durch den Paragraphen realisiert werden sollen.

**Synodaler Wermke:** Ganz direkt dazu: Daß Mehrkosten entstehen, dagegen ist vielleicht nichts zu sagen, wenn man die dahinter stehende läbliche Absicht kennt. Wenn diese Mehrkosten aber einer Kirchengemeinde entstehen, habe ich doch erhebliche Bedenken, daß sich das ganz negativ auf die Haushaltsslage der Kirchengemeinde auswirkt.

(Beifall)

**Präsident Bayer:** Wir blättern um. Wir kommen zu der Ergänzung der Synopse, nämlich zu den §§ 57 und 57a. Hierzu gibt es keine Änderungsvorschläge gegenüber dem Entwurf des Landeskirchenrats. – Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Seite 10, § 71:

**Synodaler Ebinger:** Ich möchte anregen, daß § 71 Abs. 1 der geltenden Fassung auch geändert wird. Ich möchte keinen konkreten Vorschlag einbringen. Es ist einfach eine Anregung an den Rechtsausschuß. So, wie die Bestimmung vorliegt, entspricht sie nicht der Wirklichkeit, daß die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich ist. Ein Pfarrer wechselt mindestens auf drei oder vier Stellen im Laufe seiner Tätigkeit. Von daher ist diese Bestimmung wahrscheinlich überholt.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Das ist damit nicht gemeint, daß ein Pfarrer nicht wechseln könnte. Es geht lediglich darum, daß er nicht gegen seinen Willen versetzt werden kann. Das ist der entscheidende Punkt mit der Formulierung „unwiderruflich“.

Es geistert manchmal die Vorstellung um, der Oberkirchenrat könnte beliebig Pfarrer versetzen. Das geht nicht gegen seinen Willen. Das ist durch diesen Absatz 1, Herr Ebinger, festgehalten.

**Präsident Bayer:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Doch, Herr Stober.

**Synodaler Stober:** Ich möchte zu den Änderungsanträgen Stellung nehmen, in denen es heißt, daß jeweils der Ältestenkreis zu hören ist. Das haben wir im Hauptausschuß auch besprochen. Uns schien es sinnvoll, den Ältestenkreis, der zu hören ist, jeweils an eine Visitation anzubinden. Es geschieht sowieso alle sechs oder sieben Jahre, daß ein Gespräch des Dekans oder der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis über diese Fragen stattfindet. Von daher hielten wir es nicht für sinnvoll, den Satz einzufügen. Das würde die Visitationsan an dem Punkt entleeren.

**Synodaler Wermke:** Der Bildungsausschuß war der Meinung, daß man diese Sache gerade von der Visitation abhängen sollte, um keine Verquickung zu erreichen. Bei dem, was hier eingeführt werden soll, handelt es sich um eine ganz persönliche Angelegenheit des Pfarrers, während es bei der Visitation in erster Linie um die Angelegenheiten der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde geht.

Außerdem war unser Vorschlag „soll gehört werden“ so zu verstehen, daß es im Laufe dieser Gespräche auch nicht unbedingt sofort und in der Dreiergruppierung geschehen muß, um auch hier in irgendeiner Form seelsorgerlich mit der Sache umzugehen.

**Präsident Bayer:** Jetzt kommt die letzte Seite, das ist die Seite 11, § 108 und Artikel 2.

Gibt es hierzu Wortmeldungen?

**Synodale Fleckenstein:** Dazu muß ich nur noch eine ganz kleine Anmerkung machen. Ich fürchte, daß wir uns tatsächlich an diesen Schrägstrich im Gesetz gewöhnen müssen. Das ist sicherlich etwas Einmaliges. Wir haben uns aber früher auch schon einmal an Spiegelstriche in Gesetzen gewöhnt. Insofern ist es vielleicht vertretbar.

Der Bildungsausschuß hat gesagt, er hält die Verwendung der männlichen und der weiblichen Sprache für erforderlich. Ich plädiere hier nachdrücklich für den Schrägstrich. Es ist Ihrer Aufmerksamkeit vielleicht nicht entgangen, daß wir auch andere Formulierungen in der Synopse haben. Insbesondere die Formulierung „der Pfarrer und die Pfarrerin“. Und wenn Sie das in der Synopse lesen, führt das zu etwas merkwürdigen Tatbeständen. Hinzu kommt, daß der § 57a jetzt auch den Begriff des Theologenehe-

paars kennt. Ich plädiere deshalb nicht für die additive Form mit Pfarrer und Pfarrerin, da dies immer zwei Personen betrifft, sondern für die alternative Form und damit für den Schrägstrich.

**Synodaler Dr. Wetterich:** Darf ich noch eine Frage stellen? Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß wollen womöglich bei Artikel 1 ganz vorne eine gemeinsame Formulierung finden. Können wir diese nach dem Mittagessen noch vortragen, obwohl keine Aussprache mehr besteht? Es geht nur um eine gemeinsame Fassung.

**Präsident Bayer:** Nach dem Mittagessen erhalten die Berichterstatter Gelegenheit zu einem Schlußwort. Bei der Gelegenheit könnte das auch eingebracht werden. Nach dem Schlußwort kommt dann das große Abstimmungswerk.

Um 14.00 Uhr machen wir im Plenum weiter.

Ich habe noch bekanntzugeben, daß die Mitglieder des Verfassungsausschusses ganz kurz hier in diese Ecke gebeten werden.

Nun ist Mittagspause bis 14.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 12.40 Uhr bis 14.00 Uhr)

**Präsident Bayer:** Ich rufe jetzt die Berichterstatter zum Schlußwort auf. – Herr Dr. Wetterich.

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Die Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses haben, auch zusammen mit den Berichterstattern versucht, eine gemeinsame Fassung zu Buchstabe C Absatz 2 Satz 3 der Grundbestimmungen zu finden. Jetzt wird als gemeinsame Fassung folgendes vorgeschlagen:

*Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht.*

Eine zweite Bemerkung. Ich habe berichtet – das ist vielleicht untergegangen, weil es schon am 28. April war –, daß bei § 36 im Rechtsausschuß zu Absatz 2 keine der beiden Alternativen des Vorschlags des Landeskirchenrats eine Mehrheit fand, daß also eine Pattsituation da war, daß aber auch keine andere Änderung des Gesetzes vorgeschlagen wurde. Auch eine Streichung des bisherigen Gesetzeswortlauts, der keine Ausnahmen vorsieht, wurde nicht beschlossen, so daß, wenn keine Änderung beschlossen wird, der alte Rechtszustand bleiben wird. Es ist deshalb wohl darüber abzustimmen, ob überhaupt eine Änderung erfolgen soll.

Zu den §§ 34 f. wollte ich noch eines sagen. Ich hoffe, daß die vorschnell von Zuhörern belachte Bemerkung von Dekan Dr. Schneider die Intention dieser Vorschriften klar herausgestellt hat und daß klargeworden ist, daß die Herausnahme dieses Bereiches aus dem allgemeinen Disziplinarrecht, wenn ich es einmal so sagen will, zugunsten der Pfarrer ist und wirklich Möglichkeiten auch seelsorgerischer Art schafft, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.

(Beifall)

**Synodaler Philipp, Berichterstatter:** Eine Bemerkung: Ziffer 1 des Antrags des Rechtsausschusses deckt sich mit dem Antrag des Hauptausschusses Ziffer 4. Deswegen wird dieser Punkt zu OZ 4/6.1 und 4/6.2 zurückgezogen.

**Präsident Bayer:** Nun hätte das letzte Schlußwort Frau Mielitz.

**Synodale Mielitz, Berichterstatterin:** Wir haben jetzt den Beschußvorschlag des Bildungsausschusses doch noch einmal extra ausfertigen lassen, damit deutlich wird, daß hier zwei Vorschläge zusammenkommen. Nur wenn die Synode zustimmen würde, daß die §§ 34 bis 41 gestrichen werden, würden wir auch vorschlagen, Absatz 2 der Grundbestimmung Buchstabe C durch einen zweiten Satz zu ergänzen, der aus § 34 übernommen worden ist. Damit Ihnen das deutlich wird, ist das einfach noch einmal zusammen ausgedrückt worden, wobei ich noch hinzufügen möchte: Verbesserungen, die jetzt hier in der anderen Vorschlagsreihe in dem gemeinsamen Papier für Buchstabe C gemacht worden sind, würden wahrscheinlich auch vom Bildungsausschuß gerne in diese Fassung mit übernommen werden.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

1. Die §§ 34–41 werden ersetztlos gestrichen.
2. Grundbestimmung C Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*Der Pfarrer / die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. In ihrem Amt sind Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung, der Seelsorge und des Unterrichts, der Leitung und der Verwaltung rechtlich zusammengefaßt.*

*Der Pfarrer / die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ihrem Auftrag verpflichtet. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.*

**Synodaler Weiland, Berichterstatter:** Ich möchte nur kurz etwas zu § 36 sagen. Das Gespräch mit Mitgliedern des Rechtsausschusses über den Mittag und vorher hat gezeigt, daß die Position von Vorschlag 2 zu Absatz 1, ohne rechtlich eine Ausnahme zu verankern, auch dort vertreten wird, und zwar ebenso wie bei uns im Hauptausschuß. Deshalb schlagen wir vor, daß nachher bei der Abstimmung gewährleistet sein soll, für diese Position votieren zu können. Falls dies nicht ohnehin geplant ist, will ich dies zum **Antrag** erheben, daß § 36 lautet:

*Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der Evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.*

Einen Absatz 2 im Sinn der Vorschläge 1 und 2 soll es bei diesem Antrag dann also nicht geben.

**Präsident Bayer:** Danke sehr. – Herr Jung, möchten Sie noch etwas sagen? – Nein.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**.

Der weitestgehende Antrag ist, soweit ich sehe, vom Finanzausschuß gestellt. Wenn dieser Antrag eine Mehrheit findet, ist alles andere erledigt.

(Widerspruch)

Oder wie ist das zu verstehen? – Herr Jung.

**Synodaler Jung:** Da wäre der Antrag mißverstanden. So hat es der Finanzausschuß nicht gemeint. Der Antrag ist als weitere Beauftragung über die Novellierung hinaus und damit zur Betonung der Vorläufigkeit dessen, was jetzt getan wird, gedacht.

**Präsident Bayer:** Dann kommt dieser Antrag aber nicht an den Anfang. Dann kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Vorschriften. – Herr Jung, noch einmal zu Ihrem Antrag.

**Synodaler Jung:** Ich muß noch einmal das Argument von Herrn Heidel von heute morgen in Erinnerung rufen. Er sagte, daß die Behandlung dieses Antrags die weitere Abstimmung irgendwie mit beeinflussen würde, und zwar hinsichtlich der §§ 34 bis 41. Je nachdem, ob dieser Antrag durchgeht, wird die Abstimmung über diese Paragraphen anders ausfallen. Deswegen wäre es wohl doch sinnvoll, über diesen Antrag mit der Bitte, weiter an der Sache zu arbeiten, zuerst abzustimmen.

**Präsident Bayer:** Einverstanden. Dann nehmen Sie den **Antrag des Finanzausschusses** zur Hand. Ich brauche ihn nicht noch einmal vorzulesen. Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Das brauche ich nicht zu zählen. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 7 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13. Damit hat der Antrag die erforderliche Mehrheit gefunden.

Es ist jetzt über den **Antrag des Bildungsausschusses** – Ziffer 1 – abzustimmen. Hier geht es um das Kapitel „Ehe und Familie“. Das finden Sie in der Synopse auf Seite 3.

(Zuruf: Welche Synopse?)

– Die „Binkele-Synopse“. Da heißt es:

*Der Bildungsausschuß beantragt die Streichung der §§ 34 bis 41.*

Wer stimmt für diesen Antrag, für die Streichung der §§ 34 bis 41? Jetzt bitte ich die Schriftführer um Auszählung. – 19 für Streichung. Wer ist gegen die Streichung? – Das brauche ich jetzt nicht auszählen zu lassen. Das ist so deutlich. Danke sehr. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur **Synopse**. Im folgenden verläuft die Abstimmung in der Art, daß wir über die einzelnen Paragraphen des Änderungsgesetzes abstimmen. Zunächst müssen wir uns über die jeweilige Fassung durch Abstimmung einigen. Dann kommt die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und ganz zum Schluß, wie immer, die Schlußabstimmung über das Gesetz.

Auf Seite 1 der Synopse finden Sie den ersten Abänderungsantrag – **Buchstabe C Absatz 2 der Grundbestimmungen** – der den Satz 2 betrifft. Sie sehen hier in der Synopse, daß der Hauptausschuß beantragt, diesen Satz 2 zu streichen. Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses auf Streichung? – Das müssen wir auch zählen. – Es sind 41 Stimmen für Streichung. Gegenstimmen? – Wer stimmt gegen die Streichung? – Das ist eindeutig. Das brauchen wir nicht zu zählen. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen. Damit ist der Satz 2 gestrichen.

Wir kommen zu Satz 3 auf der ersten Seite der Synopse. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Bildungsausschusses, ganz unten:

*Der Pfarrer/die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ihrem Auftrag verpflichtet.*

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – 26 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das zählen wir jetzt auch. – 34 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Damit ist der Antrag des Bildungsausschusses abgelehnt.

Nehmen Sie jetzt den neuen Antrag – gemeinsamer Beschußvorschlag des Rechts-, Haupt- und Finanzausschusses – zu Satz 3, den Herr Dr. Wetterich vorgetragen hat:

*Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht.*

Wer stimmt für diesen Antrag der drei Ausschüsse? – Das ist eindeutig. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6.

Wir kommen jetzt zu Seite 2. Die Änderungsanträge finden Sie in der rechten Spalte.

Ich rufe den Antrag des Bildungs- und Hauptausschusses zu Ziffer 1 auf:

Satz 4 soll lauten:

Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

Wer stimmt für diesen Antrag der beiden ständigen Ausschüsse? – Vielen Dank. Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Wir kommen auf Seite 2 zu der Ziffer 2. Hier heißt es:

§ 34 Satz 2 wird gestrichen (gleicher Text wie Nr. 1).

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungs- und des Hauptausschusses? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. Dieser Antrag ist beschlossen.

Jetzt geht es weiter:

Bei Zustimmung zu Satz 4:

Der bisherige Satz 4 der Vorlage LKR (...) wird Satz 5.

Das ist klar. Wer stimmt hier dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Das ist klar. Das war nur redaktionell.

Jetzt stelle ich den ganzen Buchstaben C der Grundbestimmungen zur Abstimmung. Wer stimmt dafür? – Das ist die deutliche Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Wir kommen zu § 2. Hier gibt es zunächst einen Abänderungsantrag des Synodalen Bubeck, die Buchstaben a und b auszutauschen, daß also „Glied der Landeskirche ist ...“ nach oben kommt. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag des Herrn Bubeck? – Das ist auch die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3. Damit sind a und b jetzt ausgetauscht.

Jetzt kommt unten der Antrag des Bildungsausschusses, den Buchstaben c zu streichen. Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – Das bitte ich zu zählen. 34 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 17 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. Damit ist Buchstabe c gestrichen.

Jetzt stelle ich den gesamten § 2 zur Abstimmung. Wer stimmt nunmehr für § 2? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3. § 2 ist verabschiedet.

Wir kommen auf Seite 3 zu § 34. Hier gibt es einen Antrag des Rechtsausschusses: „Streichung nur, wenn Einfügung bei den Grundbestimmungen beschlossen wurde.“ Jetzt steht der Antrag auf Streichung. – Herr Dr. Wetterich.

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Ich verweise auf Seite 2 unten der Synopse. Man müßte auch über die §§ 20 usw. Bescheid wissen, die in der Vorlage des Landeskirchenrats stehen. Es sind die Ziffern 4, 5 und 6 auf Seite 2 der Synopse.

Präsident Bayer: Ja, ich bitte um Entschuldigung. Wir müssen noch einmal zurück zur Seite 2. Vielen Dank für den Hinweis.

Zunächst lautet Ziffer 4: § 20 entfällt. Wer stimmt für diesen Antrag auf Streichung des § 20? Sie finden das auf Seite 2 der Synopse. Nehmen Sie dazu die Vorlage des Landeskirchenrats zur Hand. Auf Seite 1 unten wird auch die Streichung vorgeschlagen. – Zur Geschäftsordnung, Herr Heidel.

Synodaler Heidel: Darüber muß nicht abgestimmt werden, weil wir momentan nur über Änderungen der Vorlage abstimmen.

Präsident Bayer: Ich habe vorhin so gedacht: Das ist keine Änderung gegenüber der Vorlage. Deswegen habe ich den ganzen Paragraphen zur Abstimmung gestellt und war der Meinung, daß Sie das damit billigen, wie es in der Vorlage steht. Wenn es aber beantragt wird, machen wir darüber noch die Einzelabstimmung. – Das wird nicht beantragt. Dann sind wir einig, daß das so beschlossen ist, wie es schon in der Vorlage des Landeskirchenrat stand. Dann schlagen Sie jetzt wieder Seite 3 der Synopse auf.

(Zuruf: Ziffer 5 auf Seite 2!)

– Weiterer Zuruf: Das steht auch in der Vorlage!)

– Das steht auch in der Vorlage, Herr Dr. Wetterich. Auch Ziffer 6 steht in der Vorlage. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer: Darf ich fragen, welche Rolle dann die Vorlage des Landeskirchenrats spielt. Wird darüber noch einmal in einem Abstimmungsgang nach den Änderungen entschieden? Ich bin nicht schlüssig, weil Sie eben schon nach Gesamtparagraphen abgestimmt haben.

Präsident Bayer: Ich habe Ihnen vorhin folgenden Modus vorgeschlagen: Wir stimmen erst über die aus der Synodenmitte gestellten Abänderungsanträge ab. Dann wird die Einzelvorschrift zur Abstimmung gestellt. Ist das zu kompliziert? Wir stimmen am Schluß noch einmal über das ganze Gesetz ab.

Synodaler Dr. Schäfer: Aber nicht mehr abschnittsweise.

Präsident Bayer: Nein.

Synodaler Dr. Schäfer: Dann könnte es doch sein, daß jemand hier im Hause dem Vorschlag des Landeskirchenrats in seiner Gegenüberstellung zur alten Fassung nicht folgen will. Welche Chance hat er?

Präsident Bayer: Das könnte sein. Ich bin nur davon ausgegangen, daß das dann auch gesagt und beantragt wird.

Synodaler Dr. Schäfer: Deswegen frage ich ja. Ist es so: Wenn hier niemand Beibehaltung der alten Fassung beantragt, wenn das niemand aus der Synodenmitte jetzt beantragt, ist automatisch alles das gültig, was der Landeskirchenrat vorgeschlagen hat? Diese Klärung habe ich gewünscht.

Präsident Bayer: So ist es. Wenn jemand von Ihnen eine Einzelabstimmung will, möge er dies beantragen.

Wir kommen jetzt zu § 34. Da ist vom Rechtsausschuß die Streichung des zweiten Satzes beantragt, wie dieser Satz in der Synopse auch schon gestrichen ist. Wer ist für diese Streichung? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Dann kommt § 34a. Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrates haben der Bildungs- und Finanzausschuß den in der rechten Spalte abgedruckten Antrag gestellt:

Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners / der Ehepartnerin mitzuteilen.

Wer stimmt für den Antrag des Bildungs- und Finanzausschusses? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 12 Gegenstimmen. – Zur Geschäftsordnung, Herr Heidel.

**Synodaler Heidel:** Entschuldigung, es tut mir leid, aber die beiden Anträge unterscheiden sich insofern, als der Finanzausschuß nicht beantragt hatte, den Dienstweg über den Dekan aufzugeben.

**Präsident Bayer:** Das rechts ist der weitergehende Antrag. Wenn der durchgeht, ist das gestrichen, was in der linken Spalte steht. Nach Ja- und Nein-Stimmen habe ich schon gefragt. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Damit ist Absatz 1 der Vorlage des Landeskirchenrats gestrichen und durch den Antrag der beiden ständigen Ausschüsse ersetzt.

Jetzt stimmen wir über den gesamten § 34a ab. Absatz 2 bleibt. Wer stimmt für § 34a? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 7.

**§ 35 Absatz 1** wird zur Abstimmung gestellt. Das ist die Vorlage. Wer stimmt für diesen Absatz 1? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Nun ist § 35 Absatz 3 in der Vorlage geändert. Wer stimmt für diese Vorschrift von Absatz 3? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8.

Schlagen Sie bitte Seite 4 auf. Hier finden Sie in der linken Spalte zu **§ 36** zwei Vorschläge: Vorschlag 1 und Vorschlag 2 zu Absatz 1. Bildungs-, Finanz- und Rechtsausschuß beantragen, den Vorschlag 2 zu verabschieden, und Herr Weiland hat einen weitergehenden Antrag gestellt. – Herr Stober, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Stober:** Herr Götz hat heute morgen den Antrag gestellt, die alte Fassung gänzlich zu belassen. Das wäre der weitestgehende Antrag.

**Präsident Bayer:** Das deckt sich mit dem Antrag Weiland. Herr Weiland, können wir so formulieren: alte Fassung belassen?

(Synodaler Weiland: Nein!)

Dann formulieren Sie Ihren Antrag noch einmal.

**Synodaler Weiland, Berichterstatter:** Sie haben die Seite 4 der Synopse vor sich. Links steht die Vorlage des Landeskirchenrats. Mein Antrag lautet: Wir stimmen ab über den Vorschlag 2 zu Absatz 1.

Ich zitiere:

*Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin soll der Evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören, – jetzt: ohne eine Ausnahme zuzulassen.*

Das heißt, die Vorschläge 1 und 2 zu Absatz 2 sollen bei meinem Antrag entfallen.

(Zuruf: Auch das alte Gesetz?)

– Das alte Gesetz wird automatisch ersetzt, wenn mein Antrag angenommen wird.

**Präsident Bayer:** Herr Götz, schließen Sie sich dem an? – Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Ich möchte darauf hinweisen, daß ein Unterschied besteht zwischen der alten Fassung und der jetzt vorgeschlagenen Fassung. Die alte Fassung würde bedeuten, daß es nach wie vor einer Ausnahmegege-

nehmigung für einen nichtevangelischen Ehepartner durch den Landeskirchenrat bedarf, während die jetzt vorgeschlagene Fassung keine Ausnahmegenehmigungen mehr bei christlichen Ehepartnern verlangt, aber keine Ausnahme bei einem Nichtchristen zuläßt.

**Präsident Bayer:** Das ist uns klar und jetzt noch klarer. (Heiterkeit)

Der Antrag Weiland wird jetzt zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Weiland? – 27 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 37 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Antrag der drei Ausschüsse – Bildungs-, Finanz- und Rechtsausschuß – zu Absatz 1:

*Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.*

Wer stimmt jetzt für diesen Antrag der drei ständigen Ausschüsse? Das ist Vorschlag 2 zu Absatz 1. Der soll Gesetz werden. – Danke sehr, das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4. Vorschlag 2 ist verabschiedet.

Wir kommen jetzt zu den Vorschlägen 1 und 2 zu Absatz 2. Da gibt es den Vorschlag des Bildungs- und Finanzausschusses: Vorschlag 2 soll verabschiedet werden. Zunächst wird darüber abgestimmt und dann über den Zusatzantrag des Bildungsausschusses. Wir stimmen jetzt über den Antrag des Bildungs- und Finanzausschusses ab, Vorschlag 2 in das neue Gesetz aufzunehmen. Wer stimmt dafür? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 19. Enthaltungen? – 2. Damit ist Vorschlag 2 verabschiedet.

Es kommt jetzt der Zusatzantrag des Bildungsausschusses, anzufügen: „Der Ältestenkreis wird dazu gehört.“ Wer stimmt für diesen Zusatzantrag? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6. Der Zusatz ist eingefügt.

Zur Abstimmung gelangt die gesamte Vorschrift des § 36. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt gegen diese Vorschrift? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. § 36 ist verabschiedet.

**§ 37** entfällt. Darüber brauchen wir nicht abzustimmen. Das ist ohne Änderung.

Seite 5 – **§ 38.** Wer stimmt für diese Vorschrift? –

(Zuruf: Die Überschrift, Herr Präsident!)

**Synodale Fleckenstein:** Die Streichung der Überschrift von Titel 11 – Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe – hätte von der Reihenfolge her bei § 36 behandelt werden müssen! Die Streichung der Überschrift war vom Finanzausschuß vorgeschlagen worden!

**Präsident Bayer:** Wie es hier im geltenden Gesetz steht.

(Zuruf: Und in der Vorlage OZ 4/6!)

– Gut. Wer ist für diesen Antrag des Finanzausschusses auf Streichung der Überschrift bei Nummer 11: „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 7. Dann ist hier die Überschrift gestrichen.

Es folgt die Abstimmung über den vorliegenden § 38. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 5. § 38 ist verabschiedet.

Jetzt gibt es bei § 39 kleine Änderungswünsche. Jedesmal soll statt „Vertrauensausschuß“ gesetzt werden „Ausschuß“. Das hat der Rechtsausschuß beantragt. Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2. Dann ist anstelle von „Vertrauensausschuß“ jedesmal „Ausschuß“ gesetzt.

In der letzten Zeile finden Sie das Wort „mindestens“, das einzufügen ist. Wer stimmt für diesen Antrag auf Einfügung von „mindestens“? – Das ist auch die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

Dann gibt es weiter den Antrag des Finanzausschusses, im ersten Absatz in der vierten Zeile das Wort „je“ einzufügen. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3. Dann ist das Wort „je“ eingefügt.

Jetzt kommt ein Antrag des Rechtsausschusses auf Seite 5 der Synopse, daß hier noch ein vierter Absatz einzufügen ist:

*Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.*

Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Damit ist die Beschußfähigkeit beschlossen.

Jetzt kommt die Abstimmung über den gesamten § 39. Wer stimmt für diese jetzt geänderte Vorschrift von § 39? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Seite 6: § 40. Auch hier soll „Vertrauensausschuß“ jeweils durch „Ausschuß“ ersetzt werden. Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? –

(Zuruf: Ist das nicht logisch?)

– Das ist logisch, aber förmlich frage ich nach Ja-Stimmen. – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Entschuldigung, 1. Herr Vogel, Entschuldigung, auf dem linken Auge sehe ich etwas schlecht.

(Heiterkeit)

– Das ist wirklich so.

§ 40 kommt insgesamt zur Abstimmung. Wer stimmt für § 40? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diese Vorschrift? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4. § 40 ist verabschiedet.

Nun kommt § 41. Da wird keine Änderung gewünscht. Wer stimmt für § 41? – Das ist auch die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Jetzt kommen wir zu Nummer 16 – §§ 49 und 50. Dazu gibt es einen kleinen Antrag des Rechtsausschusses, nämlich in § 49 Abs. 1 in der ersten Zeile das Wort „besonderen“ zu streichen. Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3. Danke sehr.

Im Absatz 2 soll am Ende in Klammern „§ 44“ gesetzt werden – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler Dr. Harmsen: In Absatz 2 ist noch ein falsches Deutsch enthalten. Es muß heißen „sorgt“ anstatt von „sorgen“.

Präsident Bayer: Das ändern Sie bitte handschriftlich. Das ist eine redaktionelle Änderung und Richtigstellung. Wer

stimmt in Absatz 2 von § 49 der Einfügung von „§ 44“ zu, also diesem Klammerzusatz? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Dann kann jetzt der gesamte – Herr Professor Schnurr.

Synodaler Dr. Schnurr: Ich wollte nur fragen, ob zur Kenntnis genommen wurde, daß ich auf einen Sprachfehler aufmerksam gemacht habe. Oder steht der Unsinn immer noch drin?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder müssen Sie einen besseren sprachlichen Vorschlag machen. Es ist in der Tat sprachlich nicht glücklich. Die andere Möglichkeit ist, daß Sie erlauben, daß wir das in Ihrem Sinn sprachlich einwandfrei formulieren.

Synodaler Dr. Schnurr: Mir ist es egal. Aber ich kann vorschlagen: „Für die Zeit der Abwesenheit sorgt ...“

Präsident Bayer: Ich denke, wir können hier den Evangelischen Oberkirchenrat ermächtigen, das sprachlich besser zu machen. Das ist ja keine sachliche Änderung. Ein Vorschlag ist ja jetzt gemacht worden.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Diesem Vorschlag könnte ich folgen, den Herr Schnurr jetzt gemacht hat: „Für die Zeit der Abwesenheit in der Gemeinde sorgt er/sie für die Vertretung.“

(Zurufe)

– In der Tat. Wenn wir vorne die Worte „der Pfarrer / die Pfarrerin“ nicht haben, müssen diese Worte hinten hinkommen. Dann hieße der Satz:

*Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer / die Pfarrerin für die Vertretung.*

Präsident Bayer: Dann beschließen wir das auch gleich. Wer stimmt für diese bessere Sprachregelung? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

(Große Heiterkeit)

Diese gesamte Vorschrift des § 49 wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diesen Paragraphen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine Enthaltung. § 49 ist verabschiedet.

§ 50: Keine Änderung. Die gesamte Vorschrift wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für § 50? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltung? – Auch keine Enthaltung.

Jetzt kommen wir zu Seite 7 – § 52a. Hier haben wir die Vorlage des Landeskirchenrates und den Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung der Worte „von“ bis „werden“. Sie sehen das links: Urlaub ohne Dienstbezüge. Und dann soll gestrichen werden: „von mindestens zwei Jahren Dauer mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden.“ Wer stimmt für die beantragte Streichung? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen die Streichung? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

(Zuruf: Sprachlich geht das nicht!)

Herr Sutter.

Synodaler Sutter: In der Streichung werden die beiden letzten Worte „entstrichen“.

**Präsident Bayer:** Wir schauen uns noch einmal die Vorlage des Landeskirchenrats an.

(Zuruf: Die Worte „gewährt werden“ müssen stehenbleiben!)

– Dann stimmen wir auch noch darüber ab, daß „gewährt werden“ stehenbleibt. Wer ist dafür? – Danke sehr. „gewährt werden“ bleibt stehen. Wer stimmt hier dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Auch niemand.

Jetzt kommt der nächste Änderungsantrag in Absatz 3. Was hier fett gedruckt ist, soll eingefügt werden:

*mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten.*

Wer stimmt für diese Änderung des Rechtsausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Die gesamte Vorschrift des § 52a wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für § 52a? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung.

Seite 8 – **§ 52b.** In Absatz 1 Nr. 2 soll angefügt werden: „bewilligt werden“; ebenso in Absatz 1 Nr. 3. Das ist eine sprachliche Änderung und kann zusammengefaßt werden. Wer stimmt dafür, daß an diesen Stellen „bewilligt werden“ angefügt und dann unten gestrichen wird? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Absatz 5. Anstelle von „Landeskirchenrat“ ist zu setzen – so ist das wohl – „Evangelischer Oberkirchenrat“.

(Zurufe: ohne s!)

– Es heißt dann: „kann der Evangelische Oberkirchenrat ...“

(Oberkirchenrat Dr. Winter: Es muß heißen: „.... von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen“?)  
– Zuruf: das sind zwei verschiedene Sachen!)

– Gut, dann stimmen wir zunächst einmal ab über die Einfügung von „Evangelischer Oberkirchenrat“ anstelle von „Landeskirchenrat“. Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommt der nächste Zusatzantrag, in Absatz 5 nach „von § 52a Abs. 1 Nr. 1“ einzufügen: „und Absatz 2“. Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Die gesamte Vorschrift wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für § 52b? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

**§ 52c.** Hier wird beantragt, anstelle von „Organ“ zu schreiben: „Mitarbeiterkreis (§ 63 Abs. 2 GO)“, und zwar in den Absätzen 1 bis 3. Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Die gesamte Vorschrift wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für § 52c? – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wetterich.

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Im ersten Absatz haben wir noch den Klammerzusatz „§ 63 Abs. 2 GO“ gemacht, damit klar ist, welcher Mitarbeiterkreis gemeint ist.

(Zuruf: Haben wir beschlossen!)

– Nein, es ist in diesen Absätzen nur über „Mitarbeiterkreis“ abgestimmt worden.

**Präsident Bayer:** Ich habe Sie nicht verstanden.

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Ich dachte, es sei bisher nur über „Mitarbeiterkreis“ abgestimmt worden, nicht aber über den Klammerzusatz in Absatz 1: § 63 Abs. 2 GO.

**Präsident Bayer:** Doch, das habe ich vorgelesen. So wie es hier fett gedruckt ist, ist es beschlossen worden.

Nun Abstimmung über die gesamte Vorschrift des § 52c. Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Seite 9 – **§ 52d.** Keine Änderung. – Doch, auch hier „Mitarbeiterkreis“. Wer stimmt für diese Änderung, vom Rechtsausschuß beantragt. – Vielen Dank. Wer stimmt gegen den Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 52d wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung.

In **§ 52e** ist keine Änderung beantragt. Wer stimmt für diese Vorschrift des § 52e? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Nehmen Sie jetzt die Ergänzung der Synopse – einzufügen auf Seite 10 – vor Nr. 21.

Wir kommen zu **§ 57.** Hier wird keine Änderung gegenüber dem Entwurf des Landeskirchenrats beantragt. Wer stimmt für diese Vorschrift von § 57? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diese Vorschrift des Entwurfs? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

**§ 57a.** Wer stimmt für diese Vorschrift? – Änderungen werden nicht beantragt. – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diese Vorschrift? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung.

Jetzt haben wir im Entwurf des Landeskirchenrats den **§ 69.** Auch hier kommt aus der Synode kein Änderungsantrag. Wer stimmt für § 69 des Entwurfs? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommen wir zur Seite 10 der Synopse. Oben – das ist noch § 52 e Abs. 4 – heißt es an Stelle von „beiden“ nun „jedem/jeder“.

(Zurufe: Das haben wir schon!)

– Das haben wir schon.

Dann kommen wir zu der nächsten Vorschrift unter Nr. 21: **§ 71.** Da muß erst einmal über den Änderungsantrag des Bildungsausschusses abgestimmt werden. Den finden Sie rechts auf Seite 10.

Zunächst lautet der Antrag:

*Es wird folgender Satz zwei angefügt: Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.*

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – Danke sehr.

(Zuruf: Entschuldigung! Das weitgehendste ist, daß es hier wegfällt und nach dem Antrag des Rechtsausschusses bei § 52 als Absatz 3 eingefügt wird!)

– Frau Mielitz.

**Synodale Mielitz, Berichterstatterin:** Das ist mit Herrn Binkle abgesprochen worden, wie man das am geschicktesten macht. Dann haben wir gesagt: Wir stimmen hier darüber ab, ob das eingefügt wird, und dann wird es mit dem ganzen Paragraphen umgestellt. Nur damit es nicht vergessen wird, daß das eingefügt werden soll.

**Präsident Bayer:** Das ist klar. Aber Herr Wermke beantragt, daß zunächst über den Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung --

(Zuruf: In diesem Sinne habe ich es verstanden! – Synodaler Dr. Wetterich: Einfügung bei § 72 als Absatz 3!)

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Man kann zunächst einmal darüber abstimmen, ob der Satz eingefügt werden soll und an welcher Stelle er stehen soll! Der Rechtsausschuß hat ja keine inhaltliche Änderung beantragt, sondern lediglich eine Umstellung im Paragraphen.

**Präsident Bayer:** Dann kommt jetzt Ziffer 2 des Antrags des Bildungsausschusses, die Reihenfolge umzustellen.

(Zuruf: Haben wir jetzt schon abgestimmt?)

– Daß der Satz „Dabei ist der Ältestenkreis zu hören“ einzufügen ist, ist noch nicht verabschiedet. Dann kommt jetzt noch einmal Ziffer 1 des Änderungsantrags des Bildungsausschusses, daß eingefügt wird: „Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.“ Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2. Dann ist dieser Satz eingefügt.

Nun kommt der zweite Antrag des Bildungsausschusses, die Reihenfolge zu ändern. – Herr Dufner, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dufner:** Der Zusatz ist jetzt im § 71 und nicht im § 72.

**Präsident Bayer:** Ja. Wer stimmt für den zweiten Antrag des Bildungsausschusses, die Reihenfolge zu ändern? – Das müssen wir auszählen. – Entschuldigung, Herr Dr. Wetterich, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Absatz 4 ist in der Reihenfolge aufgeführt, und der Rechtsausschuß hat diesen Absatz 4 des Entwurfs in den § 72 aufnehmen wollen. Wenn wir jetzt abstimmen, daß der Absatz 4 in der vorliegenden Reihenfolge eingefügt wird, kann man nachher nicht mehr über das andere abstimmen.

**Präsident Bayer:** Sie beantragen, daß zunächst über die Streichung abgestimmt wird, Herr Dr. Wetterich?

**Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Nein. Es geht ja um die Reihenfolge der Absätze. Da ist der Absatz 4 jeweils drin, und der Rechtsausschuß hat den Absatz 4 in den § 72 verlegen wollen. In dem Moment, wo wir jetzt schon eine Reihenfolge in § 71 beschließen, können wir nachher nicht mehr den Absatz 4 in den § 72 nehmen. Ich würde sagen: Naturnotwendig muß jetzt zuerst darüber abgestimmt werden, ob der Inhalt in den § 72 kommt oder bei § 71 bleibt. Wenn er nämlich dort herausgenommen wird, kann die Reihenfolge so beschlossen werden, wie der Bildungsausschuß gewünscht hat, ohne daß der andere Antrag des Rechtsausschusses hier einfach übergangen wird.

**Präsident Bayer:** Dann stimmen wir jetzt über den von Herrn Wetterich genannten Antrag des Rechtsausschusses ab. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5.

(Synodaler Dr. Wetterich: Jetzt ist Ziffer 4 in dem Antrag des Bildungsausschusses zu streichen!)

– Welche Ziffer 4 meinen Sie jetzt? – Sie meinen Absatz 4.

(Synodaler Dr. Wetterich: Absatz 4!)

– Der ist jetzt erledigt. – Herr Dufner, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dufner:** Der Antrag des Bildungsausschusses bleibt in der Logik trotzdem nach unserer Auffassung gleich, nur der Absatz 4 kommt heraus. Das heißt dann: Absätze 1, 5, 2, 3, 6.

**Präsident Bayer:** Gut, dann streichen Sie jetzt im Antrag des Bildungsausschusses in Ziffer 2 die Zahl 4.

(Synodaler Dufner: Die zweite Position: 4!)

– Streichen Sie die Zahl 4 heraus. Dann wird dieser zweite Antrag des Bildungsausschusses zur Abstimmung gestellt. – Wer stimmt nunmehr für diesen Antrag? –

(Zuruf: Dann muß 6 auch gestrichen werden!)

– 6 muß auch gestrichen werden. Gut. Wer stimmt für diesen Antrag, die Reihenfolge der Absätze zu ändern? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

Jetzt kommt auf Seite 10 Ziffer 21 Buchstabe c – ein Antrag des Rechtsausschusses. Hier heißt es ganz unten: „§ 73 Buchst. h wird gestrichen.“ Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

Wir kommen zu Seite 11 der Synopse.

(Zuruf: Muß nicht jetzt über den ganzen § 71 abgestimmt werden?)

– Doch. Danke schön. Jetzt muß zunächst noch auf Seite 10 der gesamte Paragraph zur Abstimmung gestellt werden. Wer stimmt für diese Vorschrift auf Seite 10 – § 71? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

(Synodaler Dufner: Wir haben Absatz 4 in § 72 hineingenommen! Jetzt müssen wir noch über § 72 abstimmen!)

– Ja. Jetzt folgt Abstimmung über § 72. Wer ist für diese Vorschrift? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. – Herr Dr. Maurer, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dr. Maurer:** Dazu gibt es einen Änderungsantrag. Es ist so, daß die ursprüngliche Fassung bleiben soll und als letzter Satz hinzukommen soll, daß dabei der Ältestenkreis zu hören ist.

**Präsident Bayer:** Ich denke, das ist erledigt. – Frau Mielitz.

**Synodale Mielitz:** Das ist schon dabei.

**Präsident Bayer:** Jetzt weitere Abstimmung über § 72. Wer stimmt gegen § 72? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Jetzt kommt Seite 11 der Synopse.

(Zuruf: Über § 73 muß auch noch abgestimmt werden! – Weiterer Zuruf: Haben wir schon!)

– Darüber ist abgestimmt, daß § 73 Buchst. h gestrichen wird. Der ist nicht in der Vorlage.

Jetzt kommen wir zu Seite 11 der Synopse: **§ 108. Änderungen sind nicht beantragt.** Wer stimmt für § 108 des Entwurfs? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung.

Wir kommen zu **Artikel 2.** Bekommen wir einen Vorschlag über das Inkrafttreten? 1. Mai oder?

(Zuruf: Nach der zweiten Lesung!)

– Ach so. Das lassen wir jetzt ganz offen. – Zur Geschäftsordnung, Frau Dr. Gilbert.

**Synodale Dr. Gilbert:** Zur Alternative 2: Wenigstens an einer Stelle in diesem Gesetz sollte auch von der Dekanin und dem Dekan die Rede sein. Das müßte hinzugefügt werden.

**Präsident Bayer:** Das soll eingefügt werden, Frau Dr. Gilbert?

**Synodale Dr. Gilbert:** Ja, es müßte lauten: „... sowohl die Pfarrerin als auch den Pfarrer sowie die Dekanin und den Dekan umfaßt.“

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Das geht deshalb nicht, weil das Wort „Pfarrer“ nicht als Funktionsbegriff gleichzeitig für Dekan und Dekanin gilt. Das geht nicht.

(Synodale Dr. Gilbert: Ich will nicht verwirren!)

– Diese Sprachform würde natürlich in die Irre führen.

(Synodale Dr. Gilbert: Redaktionsproblem für die zweite Vorlage!)

**Synodale Schiele:** Man braucht nur einen zweiten Satz: Das Wort „Dekan“ wird in diesem Gesetz als Funktionsbegriff verwendet, der sowohl für Dekanin als auch für Dekan steht. Dann haben wir es.

(Beifall – Oberkirchenrat Dr. Winter: Das ging!)

**Synodaler Dr. Maurer:** Dann müßte man allerdings konsequent sein und alle Bezeichnungen doppelt benennen, also nicht nur Dekan und Dekanin, sondern auch Oberkirchenrat und Oberkirchenrätin, Bischof und Bischöfin und was sonst noch alles kommt.

**Präsident Bayer:** Dann schlage ich vor, wir lassen den Satz so stehen, wie er vom Rechtsausschuß beschlossen worden ist.

(Synodale Dr. Gilbert: Für die zweite Lesung!)

– In der zweiten Lesung können wir das noch verbessern.

Wir kommen zu Artikel 2, *Antrag des Rechtsausschusses*, Alternative 1 wie Vorlage des Landeskirchenrats. Das brauchen wir jetzt noch nicht. Dann kommt die Alternative 2.

Jetzt kommt zunächst die Abstimmung über die Alternative 1: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt ...“

(Synodaler Dr. Wetterich:  
Weicht von der Vorlage ab,  
weil ein Zusatzbeschuß da ist!)

– Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses, Alternative 1? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Jetzt kommt der Zusatzbeschuß: Entweder bezüglich der Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen den Vorschlag zu überdenken, ob eine leichter lesbare Form gefunden werden kann, oder: Das Wort Pfarrer – –

(Zurufe, u.a. Synodale Dr. Gilbert:  
Der Zusatzbeschuß bezieht sich auf  
Alternative 1! –  
Synodaler Reger: Haben wir schon!)

Frau Schiele.

**Synodale Schiele:** Ich wollte nur fragen: Ist die Alternative 2 nicht das Weitergehende? Hätten wir darüber nicht zuerst abstimmen müssen und dann über Alternative 1?

**Präsident Bayer:** Die Alternative 1 ist jetzt schon beschlossen. Ich sehe sie auch als die weitergehende an. Wir kommen jetzt noch zu dem Zusatzbeschuß: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten ...“ Wer stimmt für diesen Zusatzbeschuß? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

Jetzt kommt das ganze Gesetz.

(Zuruf: Alternative 2!)

Jetzt kommt das ganze **Gesetz** zur Abstimmung: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 30. April 1992. Wer stimmt für das ganze Gesetz? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen. Mit diesem Ergebnis ist das Gesetz verabschiedet.

Herr Dr. Schäfer, zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Eine Bitte für den Weiterlauf der Geschäfte: Können wir bald damit rechnen, daß wir diese kompliziert geänderte Fassung in einem sauberen Text haben? Wir werden sicher in den Bezirken auf die verabschiedete Fassung angesprochen und bräuchten sehr bald eine verlässliche Ausgabe.

**Präsident Bayer:** In zwei Wochen könnte das verschickt werden.

Jetzt haben wir noch einige Zusatzanträge zu behandeln.

**Synodaler Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte dem Vorschlag des Herrn Schäfer hinzufügen, daß das Papier möglichst so optisch aufgearbeitet ist, indem durch Fettdruck oder eine andere Art auf die Änderungen aufmerksam gemacht wird. Dieser Text sollte uns möglichst bald zugestellt werden.

**Präsident Bayer:** Meinen Sie die Änderungen gegenüber dem Entwurf oder gegenüber dem geltenden Gesetz?

**Synodaler Spelsberg:** Gegenüber dem Gesetz.

**Präsident Bayer:** Es geht also um die Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Das wird möglich sein. Ich werde das mit meiner Geschäftsstelle überlegen.

Jetzt kommen wir zu dem **Antrag des Herrn Heidel**, den ich Ihnen vorlese:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur zweiten Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes Vorschläge zur Regelung der mit dem § 52e Absatz 1 und 4 verbundenen finanziellen Implikationen vorzulegen.*

Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Heidel? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Wir haben jetzt noch den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses.

**Synodale Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Nachdem jetzt über eine Frage abgestimmt wurde, was in das

Pfarrerbesoldungsgesetz hineingehören soll, gehört vom Hauptausschuß auch der Beschußvorschlag B dazu.

**Präsident Bayer:** Ich wollte zunächst über den Antrag des Rechtsausschusses abstimmen lassen. Wir können aber auch das vorziehen.

**Synodale Dr. Gilbert:** Es gehört sachlich zusammen.

**Präsident Bayer:** Dann nehmen Sie bitte den **Antrag des Hauptausschusses**. Hier finden Sie unter B: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, innerhalb eines Jahres Richtlinien“ usw.

Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Dann bleiben wir bei dem Antrag und kommen zu C. Gegenüber dem gedruckten Antrag sind vom Berichterstatter Änderungen vorgetragen worden, was Sie sicher schon eingefügt haben.

*Die Landessynode dankt dem Arbeitskreis Lesben und Kirche und den Eingeborn von OZ 4/6.1 für deren Beiträge zu ihren Beratungen.*

Ziffer 2 bleibt unverändert. In Absatz 3 wird hinter „... und das gesamte Schreiben“ nochmals „OZ 4/6.1“ eingefügt. In Ziffer 4 heißt es statt „Im übrigen konnte ...“: „Darüber hinaus kann dem Begehr ... nicht entsprochen werden“.

Ich möchte diese vier Absätze zur gemeinsamen Abstimmung stellen. – Widerspruch kommt nicht.

Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Zuletzt kommt der **Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses**.

**Synodaler Menger:** (Zur Geschäftsordnung): Ich frage, ob es an dieser Stelle möglich ist, eine Änderung anzubringen: Ziffer 1 fällt weg.

Zu Ziffer 2 möchte ich den Rechtsausschuß fragen, da eine sehr knappe Formulierung stehen bleibt: Ist es nicht möglich, diese Formulierung im Beschußvorschlag des Hauptausschusses einzufügen, und zwar dort, wo dem Arbeitskreis Lesben und Kirche gedankt wird. „Die Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Winter werden den Eingeborn als Antwort übersandt.“ Damit wäre der Antrag des Rechtsausschusses im Beschußvorschlag des Hauptausschusses aufgenommen. Der Rechtsausschuß müßte seinen Antrag dann lediglich zurückziehen, wenn ich das richtig verstehe.

**Präsident Bayer:** Der Berichterstatter ist damit einverstanden?

(Synodaler Philipp erklärt sein Einverständnis.)

**Synodaler Wermke:** Das ist bitte schön nicht die einzige Antwort. Könnte man nicht formulieren, „Wir verweisen dabei auch auf die Berichterstattung des Herrn Dr. Winter, die Ihnen beiliegend mitgegeben wird“ oder ähnlich?

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Das könnte man an Ziffer 4 anfügen.

(Zuruf: Kann man das nicht dem Präsidenten überlassen?)

**Präsident Bayer:** Wenn Sie mich bitten, schicke ich die Ausführungen des Herrn Winter mit. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das, was Herr Dr. Winter am 28.04.92 gesagt hat, wird den Eingeborn mitgegeben, natürlich mit den anderen Beschlüssen und Unterlagen.

Damit sind wir am Ende der Abstimmungen, und damit sind wir auch am Ende dieses Tagesordnungspunktes. Vielen Dank für Ihre Konzentration.

(Beifall)

Es tritt jetzt ein Wechsel in der Leitung ein.

Zuvor möchte ich aber doch noch den **Antrag**, den Frau Dr. Gilbert für den **Hauptausschuß** heute früh eingebracht hat (TOP 1 Ziffer 5), zur Abstimmung stellen. Er betrifft das Referat von Professor Dr. Dr. Altner, zur **Genomanalyse im Arbeitsleben** (Seite 48 ff.).

Soll ich den Antrag noch einmal vorlesen? – Nein, das ist nicht nötig.

Der **Antrag** lautet:

*Nach Rücksprache mit dem Herrn Landesbischof und Ratsvorsitzenden der EKD stellt der Hauptausschuß folgenden Antrag:*

1. *Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hält nach dem Referat von Professor Dr. Dr. Altner, Koblenz, über Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben am 28. April 1992 eine gesetzliche Regelung der Kontrolle der Genomanalyse für dringend geboten.*
2. *Die Landessynode bittet das Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung II, um Auskunft darüber, ob und ggf. welche Initiativen auf EKD-Ebene für eine entsprechende gesetzgeberische Lösung für die Bundesrepublik Deutschland und für die Europäischen Gemeinschaften bereits ergriffen sind oder in allernächster Zeit erwartet werden können.*

Der Hauptausschuß hat diesen Antrag gestellt. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

(Antwort der EKD zu Ziffer 2: Anlage 21.1)

Dann machen wir eine Pause von 10 Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung von 15.25 Uhr bis 15.35 Uhr)

(Synodale Schmidt-Dreher übernimmt die Sitzungsleitung)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es käme uns allen zugute, wenn Sie jetzt Platz nehmen würden. Dann könnten wir beginnen.

#### **IV** **Überlegungen des Finanzausschusses zum Umbau des Hauses der Kirche, Bad Herrenalb**

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Für den Finanzausschuß berichtet uns Herr Martin.

**Synodaler Martin, Berichterstatter:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mit einer anderen Thematik als in den vergangenen Stunden trete ich nun an dieses Rednerpult. Wieder einmal wird das Haus der Kirche, wo wir uns in dieser vertrauten und von vielen geliebten Atmosphäre derzeit noch befinden, durch meine Ausführungen zum Gegenstand dieser Verhandlungen gemacht.

Ich berichte Ihnen von Überlegungen des Finanzausschusses und will versuchen, das Fazit von 2 Stunden intensiver Beratung zu ziehen. Grundlage war ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 09.04.1992 an den Herrn Präsidenten, das an alle Synoden zur Kennt-

nis weitergereicht wurde (Anlage 20). Erlauben Sie mir zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung des Vorganges „Um- und Erweiterungsbau“ für das Haus der Kirche:

In deren letzten Sitzung hat die vorige Synode vor etwa zwei Jahren, genau am 26.04.1990, beschlossen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1990, S. 108 ff., 135 ff.) – ich erlaube mir, ein wenig zu kürzen:

- das Haus der Kirche in Bad Herrenalb zu erhalten und auszubauen
- zur Erarbeitung eines Raumkonzepts eine gemischte Kommission einzusetzen
- die Finanzierung durch Umschichtung landeskirchlichen Immobilienvermögens zu gestalten. Insbesondere sollten die Veräußerungserlöse des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld und eines Grundstücks in Karlsruhe-Durlach in die Finanzierung eingebracht werden.

Mit diesem Vermächtnis – könnte man sagen – begann unsere Synode ihre Arbeit an diesem Gegenstand und bestellte als Mitglieder der vorgesehenen Kommission den Herrn Präsidenten, Frau Dr. Gilbert, Herrn von Baden, Herrn Gut und mich.

Die Kommission nahm ihre Beratungen Ende 1990 auf und erarbeitete bis Mitte 1991 das Raumkonzept sowie die Modalitäten des Architektenwettbewerbs. In der zurückliegenden Tagung unserer Synode (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3, S. 116) konnte Ihnen von einer zu erwartenden großen Zahl von Einreichungen berichtet werden, weil 70 Anfragen erfolgt waren. Am Ende wurden allerdings nur oder immerhin 29 Arbeiten abgegeben, was sicherlich mit der Schwierigkeit der gestellten Aufgabe erklärt werden kann. Die Jury, der neben qualifizierten Fachpreisrichtern als Sachpreisrichter aus der Synode Präsident Bayer und Frau Dr. Gilbert angehörten, sowie mit beratender Stimme Herr Gut und ich, tagte in der letzten Woche vor Weihnachten. Nicht ein adventlich geschmückter, sondern ein völlig umgestalteter Plenarsaal erwartete uns. Wenn dieser Tage, wie es hieß, steil formulierte Resolutionen den Raum füllten, so waren es seinerzeit steil errichtete Stellwände zur Präsentation der Arbeiten. Ähnlich wie z.Z. im unteren Flur vor den Sitzungsräumen 2 und 3 die herausgehobenen Arbeiten vorgestellt werden. Ich weiß nicht, ob ich es kann: Ich möchte Ihnen vorschlagen – falls Sie noch keine Gelegenheit hatten –, sich die Zeit zu nehmen, vielleicht beim Hinausgehen die Arbeiten anzusehen, auch wenn für manche die Grund- und Aufrisszeichnungen schwer lesbar erscheinen sollten. Man kann sich durchaus auf das Studium der Gipsmodelle und Schrägbilder beschränken. Eigentlich hätte ich Ihnen gewünscht, das volle Spektrum der eingereichten Arbeiten zu erleben, von einem das Tal beherrschenden Abbild eines Kurhotels bis zu einer Zylindergestaltung. Letzteres wurde von den Fachleuten mit dem bissigen Kommentar versehen: „Wenn ein Architekt nichts weiß, macht er einen Kreis.“

(Heiterkeit)

Bei dem 1. Preisträger blieb es nicht beim Kreis, sondern es wurde daraus eine Ellipse. Aber dieses Detail war nicht entscheidend für die Prämierung.

Der Finanzausschuß verließ am Dienstag dieser Woche seine komfortable Clubraumetage und begab sich in die unteren Gefilde. Nach einem kurzen Rundgang durch diese Ausstellung, wobei Herr Oberkirchenrat Ostmann die prämierten Arbeiten erläuterte und auf besondere

gestalterische Elemente hinwies, begannen die Überlegungen des Finanzausschusses. Die erste Frage – ich vermisse, auch Sie werden so denken – betraf die zu erwartenden Kosten, wenn denn nun die mit dem 1. Preis ausgezeichnete Arbeit realisiert würde. Nun ist es nicht üblich, bei derartigen Architektenwettbewerben eine Kostenermittlung zu verlangen. Man kann davon ausgehen, daß die beurteilenden Preisrichter aufgrund ihrer Fachkenntnis fähig sind, die Kosten zu überschlagen. Die Verfasser – es handelt sich um eine Sozietät – der erstrangigen Wettbewerbsarbeit wurden inzwischen beauftragt, eine Kostenschätzung vorzulegen. Außerdem sollen verschiedene Einzelfragen im Rahmen eines Vorentwurfs bearbeitet werden. Dazu gehören die Prüfung der Erhaltungswürdigkeit des Altgebäudes dort drüber mit Speisesaal und Clubraum an der Dobler Straße und die Prüfung der Funktionalität des Eingangsbereiches, wobei die Erschließung – wie Sie wahrscheinlich erkannt haben – von der Talseite aus vorgesehen wäre.

Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage und der noch ausstehenden Kostenschätzung ist – so hörten wir – bei realistischer Betrachtung ein Kostenrahmen von deutlich über 20 Millionen DM zu erwarten. Nachdem Sie tief Luft geholt haben, darf ich darauf hinweisen, daß Grundlage des eingangs zitierten Beschlusses vom Frühjahr 1990 ein auf das Jahr 1981 zurückgehender Ideenentwurf des Kirchenbauamtes war, mit einer möglichen Einbeziehung und Erhaltung des bestehenden Baubestandes und gewissen Erweiterungen, wofür vor 2 Jahren ein Aufwand von 10 Millionen DM geschätzt wurde. Auch ein abschnittsweises Vorgehen, bei zumindest eingeschränktem Betrieb, war damals mit jenem Entwurf in Aussicht gestellt worden.

Machen wir nun die Gegenrechnung auf und betrachten die Situation der zu veräußernden Objekte, so stellt sich heraus, daß für das Haus in Wilhelmsfeld die Verkaufsverhandlungen immer noch im Gange sind. Andererseits das vermeintlich wertvolle Baugrundstück in Karlsruhe-Durlach: Aufgrund eines nicht vorhandenen Bebauungsplanes und nach einer flächennutzungsplangemäßen Einstufung als Ackerland könnte man lediglich 1,5 Millionen DM erlösen. Dies ist leider eine doppelte Fehleinschätzung von Erwartungen: Einerseits wesentlich höhere Baukosten und andererseits viel zu niedrige Veräußerungserlöse. Aufgrund der Gegenläufigkeit dieser Vorgänge verstärkt sich die Enttäuschung. Sehr bald herrschte im Finanzausschuß Einigkeit darüber, daß der Beschuß von 1990 bei aller Achtung vor bestehenden Beschlüssen seiner Grundlage entbehrt und eigentlich neu gefaßt werden müßte.

(Vereinzelter Beifall)

Danach entwickelte sich im Finanzausschuß eine Debatte, wie sie in diesem Hause schon früher geführt wurde. Das Für und Wider von Tagungseinrichtungen, deren Ausstattung und Anzahl im Verhältnis zur Größe der Landeskirche wurden einer kritischen Betrachtung unterzogen. Weitere Diskussionsbeiträge beschrieben die Vorteile dieses Hauses der Kirche und seine vorhandenen, vielleicht durch eine gewisse Vertrautheit überdeckten Mängel, die Bedeutung der Akademiearbeit grundsätzlich und hier am Standort Herrenalb. Auch Alternativen der Unterbringung von Synode und Akademie wurden genannt oder deren Herausarbeitung gefordert. Doch immer wieder landete man bei den Finanzierungsfragen. Ein Versuch, den genannten Betrag von etwas mehr als 20 Millionen DM aufzubringen, könnte wie folgt aussehen: Unter Anstrengung könnten

durch Veräußerung einer Reihe von Immobilienobjekten, die von der Landeskirche nicht mehr benötigt werden, bis zu 12 Millionen DM aufgebracht werden. Ein Betrag in ähnlicher Größenordnung ließe sich, evtl. auf mehrere Jahre verteilt, im Haushalt unterbringen. Doch bleiben nach Finanzierung dieser Investitionen immer noch die jährlich zu Buche schlagenden Betriebskosten. Ich gebe zu, daß diese Überlegung eine neue Perspektive darstellt. Doch unversehens entwickelte sich unsere Debatte zu einer Vorbereitung kommender Haushaltsberatungen, indem sie ein Stück Prioritenüberlegung darstellte. Am Ende dieser Überlegungsphase faßte der Finanzausschuß einmütig einen Beschuß, den ich Ihnen anschließend vortragen möchte. Hoffentlich nicht, um Sie mit einem Donnerschlag heute am Donnerstag zu erschrecken, vielleicht ein wenig wachzurütteln, wenn Sie möglicherweise durch langatmige Ausführungen eingeschläfert wurden. Außerdem bitte ich um Verständnis, daß ich nach Verlesen des Beschlusses mich schleunigst auf meinen Platz begeben darf.

(Heiterkeit)

In einer emotionsfreien Sprache gesagt: Die gesamte Synode soll auf das Beratungsniveau des Finanzausschusses geführt werden. Dabei soll der Beschuß, der jetzt gleich folgt, zum heutigen Zeitpunkt noch keinen Antrag an die Synode darstellen.

Der Finanzausschuß hat beschlossen – es sind drei Teile:

1. Die Frage nach dem Tagungsort der Synode soll unabhängig von den Überlegungen zum Um- und Erweiterungsbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb behandelt werden.
2. Angesichts der finanziellen Herausforderungen kommender Jahre im Blick auf
  - ökumenische Verpflichtungen
  - Verpflichtungen gegenüber Gliedkirchen im Bereich der neuen Bundesländer
  - sozial-diakonische Anforderungen

ist das Weiterführen von zwei räumlich nahe beieinanderliegenden Tagungseinrichtungen Bad Herrenalb und Hohenwart nicht mehr vertretbar.

Eines der Häuser soll aufgegeben werden.

3. Die Entscheidung für oder gegen Bad Herrenalb bzw. für oder gegen Hohenwart sollen in geeigneter Weise bis zur Herbsttagung vorbereitet werden.

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Man hätte eine Stecknadel fallen hören können, als wir den letzten Teil des Vortrags von Herrn Martin vernahmen. Vielen Dank. Wünscht jemand das Wort dazu?

**Synodaler Kreß:** Ich habe zwei Punkte anzusprechen:

1. Mir persönlich ist es völlig egal, ob ich hier bin oder in Hohenwart oder auch sonstwo. Das spielt keine Rolle. Das gilt vermutlich auch für die anderen. Was mich völlig verblüfft, ist die Tatsache, daß offenbar mit der Finanzierung dieses Projekts durch den Verkauf eines Geländes gerechnet wurde, das – was ich gar nicht verstehen kann – offenbar nicht einmal Bauerwartungsland ist.

(Heiterkeit)

Das wäre doch das Mindeste, um hoffen zu können, daß ein erklecklicher Betrag erzielt werden könnte. Da bin ich wirklich perplex.

2. Daß dieses Haus in Wilhelmsfeld auch längst nicht den Wert hat, den man sich zur Finanzierung dieses Projektes erhofft hat, kann ich ebenfalls nicht verstehen.

Ich würde darum bitten, daß das der Synode von den zuständigen Herren erklärt wird.

**Synodaler Ziegler:** Herzlichen Dank, Herr Martin, für diesen Bericht seitens des Finanzausschusses, der genau die Diskussion und die Beschußlage beschrieben hat.

Erlauben Sie mir eine kleine Ergänzung dazu: Bei der Beschußfassung zu der Position 1 wollten wir zwischen Tagungsort der Synode und Tagungshaus (Akademie) trennen.

**Oberkirchenrat Dr. Fischer:** Herr Kreß, als der Beschuß seinerzeit gefaßt wurde, gab es nur eine vage Vorstellung, nämlich eine Planung des Bauamtes, die einige Jahre zurückliegt. Von damals 10 Millionen DM lag der Betrag hochgerechnet zwischen 12 und 14 Millionen DM.

Zum damaligen Zeitpunkt der Beschußfassung, das war die letzte Tagung der alten Synode, war keine Gelegenheit zu prüfen, ob, inwieweit und zu welchem Wert Immobilien verkauft werden könnten. Es gab lediglich die Absichtserklärung der damaligen Landessynode, Wilhelmsfeld aufzugeben. Eine Kostenschätzung lag nicht vor.

Hinsichtlich des Grundstückes am Lerchenberg konnte dessen Wert erst ermittelt werden in Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe. Somit sind zwei Faktoren eingetreten: Eine Verdoppelung der Baukosten, die damals zugrunde lagen; der Wettbewerb hat uns eines anderen belehrt. Darüber hinaus eine genaue Abschätzung der Erlösmöglichkeiten durch Grundstücksveräußerung. Wäre es bei der alten Planung geblieben, hätte in etwa der Veräußerungserlös trotz des minderen Wertes vom Lerchenberg ausgereicht, um eine Finanzierung sicherzustellen. Es sind insbesondere die veränderte Konzeption, die im Zuge des Wettbewerbs sich erst ergab und vorher nicht absehbar war.

Ich merke etwas unterschwellig bei Ihrer Frage, was sich wohl der Oberkirchenrat gedacht hat, als so etwas in die Welt gesetzt wurde und die Synode guten Mutes einen solchen Beschuß faßte. Die Grundlagen waren zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar, sondern erst im Zuge des Wettbewerbs war tatsächlich erkennbar, welche Kosten entstehen würden. Zum damaligen Zeitpunkt war eine solche Schätzung nicht möglich. Wie teuer etwas wird, richtet sich danach, was man baut. Nach Beschuß der Synode sollte das durch den Wettbewerb festgestellt werden.

**Synodaler Heidel:** Da der Beschuß des Finanzausschusses, der zunächst einmal nur ihn selbst bindet, recht weitreichend ist, möchte ich zwei Anmerkungen machen:

1. Daß wir über die Frage der Baukosten unversehens in die Frage der Tagungshäuser hineinkamen, hängt eben damit zusammen – Herr Martin sagte vorhin die Summe nicht, ich möchte sie nennen –, daß die Tagungshäuser jährlich zusammen rund 2 Millionen DM Zuschüsse verschlingen. Die Frage ist eben angesichts der enormen finanziellen Belastungen, die wir sonst haben, wie wir ein solches Bauvorhaben rechtfertigen können, auch etwa angesichts des Gespräches mit Lehrvikarinnen und Lehrvikaren.

2. Ich bin bereits von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses angesprochen worden, deshalb sage ich an dieser Stelle: Wir können als Synode in jedem Fall erklären, daß wir im Blick auf eventuell betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sozial verträgliche Lösung suchen werden. Ich habe gemerkt – ich weiß nicht weshalb –, daß in diesem Hause unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits Unruhe entstanden ist, was ihre Arbeitsplätze angeht. Ich möchte den betroffenen Personen sagen, daß wir bestimmt nicht leichtfertig mit der sozialen Verantwortung, die wir als Arbeitgeber haben, umgehen werden.

(Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich bin erstaunt über die Formulierung und den Stellenwert, den die Ziffer 1 des Beschlusses hat. Daß Herrenalb nicht ausschließlich Tagungshaus für die Synode sein sollte, war eigentlich Konsens seit vielen Jahren. Es ging vielmehr immer um die Problematik, wie weit die beiden unterschiedlichen Tagungshäuser im nordbadischen Raum unterschiedliche Konzeptionen haben: Hohenwart als eine sehr gemeindebezogene Arbeitsweise und Herrenalb als Akademie. Das scheint mir das inhaltlich-sachliche Problem zu sein, nicht so sehr die Frage, wo die Synode tagt. Deshalb wundert mich, daß gerade diese Frage als erste genannt wurde und als das uns zunächst Betreffende. Mich betrifft das gar nicht so sehr; wir können überall in Gemeindehäusern, auch in Karlsruhe, tagen. Das ist nicht das Problem.

Es geht vielmehr darum, wie die beiden inhaltlichen Bereiche kirchlicher Arbeit in einem Haus zu leisten wären. Hohenwart ist in einer ganz anderen Konzeption angelegt worden als es die Akademiearbeit je war.

**Synodaler Heidel:** Frau Dr. Gilbert, wir kamen deshalb auf die Frage, da die vorgeschlagene Art der Um- und Neubebauung von einer Bettenzahl ausging, die sich an dem Übernachtungsbedarf einer Synode orientierte.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Zu TOP IV liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

## V

### **Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur allgemeinen Dienstpflicht**

(Anlage 4)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Ich rufe auf TOP V – Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses. Es berichtet Frau Wolfsdorff.

**Synodale Wolfsdorff, Berichterstatterin:** Liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Im Bildungs- und Diakonieausschuß wurde auf der Grundlage der Eingabe OZ 4/4 vom 12.12.1991 das Thema „Allgemeine Dienstpflicht“ diskutiert.

Die Thematik ist abgeleitet von einer Forderung der evangelischen und katholischen Kirchen der ehemaligen DDR nach einer gesamtdeutschen Regelung für die Einrichtung eines vom Wehrdienst unabhängigen Zivildienstes.

Die Wahlfreiheit zwischen Wehr- und Zivildienst bei gleicher Zeitdauer sollte dabei gewährleistet sein.

Einer Übernahme solch einer Regelung für die Bundesrepublik standen verfassungsrechtliche Gründe ent-

gegen, da die Einführung einer „Allgemeinen Dienstpflicht“ in gleichem Maße für Frauen und Männer gelten müsse.

In der derzeitigen Lage bezieht sich die Wahlfreiheit jedoch nur im Rahmen des Zivildienstes auf die Einsatzstellen.

Der Einsatz junger Menschen im sozialen Bereich hinsichtlich einer „Allgemeinen Dienstpflicht“ wurde zugleich als Linderung des zunehmenden Pflegenotstandes in Kranken-, Alten- und Behinderteneinrichtungen gesehen.

Beide Fragenkomplexe dürfen jedoch nicht miteinander vermischt werden.

Hier muß bei Einsätzen im sozialen Bereich die Freiwilligkeit betont werden.

Erfahrungen zeigen, daß junge Menschen wesentlich stärker motiviert sind, soziale Dienste zu leisten, wenn sie sich dazu auch freiwillig entscheiden können.

Der Dienst an den Einsatzorten selbst muß freilich noch attraktiver gestaltet werden. Zum Beispiel wäre denkbar, während des Einsatzes gleichzeitig eine Ausbildung in der Krankenpflegehilfe, Heilerziehungspflegehilfe oder Kurse in pflegerischen Tätigkeiten anzubieten. Diese Ausbildungen – das füge ich noch hinzu – sind genannt, da dies einjährige Ausbildungen sind und von daher den Zeitraum umfassen, der bei sozialen Diensten vorgegeben ist.

Durch eine Qualifizierung solcher Art könnte dem Pflegenotstand zumindest lindernd begegnet werden. Eine Behebung desselben ist dadurch sicher nicht möglich.

Eine intensive Begleitung der jungen Menschen in fachlicher und persönlicher Art während ihrer Einsatzzeit muß gewährleistet werden. Ist eine Ausbildung bzw. Fortbildung während dieser Zeit angeboten, ist davon auszugehen, daß diese Begleitung gesichert ist.

Zum anderen sollte die Einsatzzeit während freiwilliger Dienste grundsätzlich auf Wartezeiten für sich anschließende Studiengänge angerechnet werden.

Durch solche unterstützenden Maßnahmen wird das Verantwortungsbewußtsein der jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft gestärkt.

Die Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses unterstreichen die Ausführungen durch Erfahrungen ihnen bekannter junger Menschen.

Aufgrund der vorhandenen Kenntnisse unterstützt der Bildungs- und Diakonieausschuß den Antrag der „Eingabe an die Landessynode zur Herbsttagung 1991“ vom 27.08.1991 im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Pflichtdienste.

Deshalb möge die Synode folgendes beschließen:

1. Die Landessynode spricht sich gegen die Einführung einer „Allgemeinen Dienstpflicht“ für Männer und Frauen und für den weiteren sachgerechten und qualifizierten Ausbau von Freiwilligendiensten, auch im kirchlichen Bereich, aus.
2. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden, über Arbeitsergebnisse des dort eingerichteten Arbeitskreises zu gegebener Zeit zu berichten.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Vielen Dank für Ihren Bericht.

Das Wort hat jetzt zunächst Frau Meyer-Alber, die ein Votum für den **Hauptausschuß** abgibt.

**Synodale Meyer-Alber:** Die Diskussion zu dem Antrag OZ 4/4 des Amtes für Jugendarbeit der badischen Landeskirche mit der Forderung, die Landessynode möge sich gegen die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht aussprechen, ergab im Hauptausschuß eine Ablehnung dieses Antrags. Dabei war das Problem des Pflegenotstands ausdrücklich nicht Grund der Ablehnung.

Junge Männer können von diesem Dienst nur profitieren. Es ist sinnvoll und nützlich, wenn sie auf diese Weise vor einer Berufsausbildung für die Allgemeinheit sinnvoll tätig werden. Es ist bedenklich, wenn junge Menschen schnell zur völligen Verwertbarkeit, zu Beruf und Vollerwerb gelangen.

Hintergrund der Diskussion um die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ist unter anderem die Forderung nach einer Berufsarmee. Dieses Problem müßte in der Friedensbewegung diskutiert werden. Es widerspricht dieser Bewegung.

Phantasie ist nötig, um eine allgemeine Dienstpflicht in unterschiedliche Dienste auszubauen. Der Wehrdienst ist einer von vielen möglichen Diensten. Wir denken dabei an eine Erweiterung des früheren Ersatzdienstes, an Dienste im Ausland, an ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr, an den Dienst beim Roten Kreuz, beim Technischen Hilfswerk, bei der Kriegsgräberfürsorge – um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Solche Dienste junger Männer können für die Allgemeinheit und für sie selber nur segensreich sein.

Die Diskussion im Hauptausschuß erbrachte folgenden Antrag:

1. *Die Synode bittet das Kirchenamt der EKD, die Frage einer allgemeinen Dienstpflicht weiter zu begleiten und bei gesetzgeberischen Lösungen ihren Beitrag einzubringen.*
2. *Die Synode setzt sich dafür ein, daß junge Männer im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht zwischen Wehrdienst und breit gestreuten Möglichkeiten sozialer Dienste wählen können.*
3. *Die Synode will die allgemeine Dienstpflicht nicht allein begründet wissen in dem Bemühen um die Lösung des Pflegenotstandes.*

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Danke schön. Wir haben nun zwei sich widersprechende Anträge.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Wer wünscht das Wort? – Offensichtlich niemand.

(Heiterkeit)

**Oberkirchenrat Schneider:** Es wäre spannend, den Argumenten nachzugehen. Das ist ein Problemknäuel: Wehrgerechtigkeit, Pflegenotstand, soziale Verantwortung, Freiheit und Verantwortung, Gesellschaft – Diakonie – das Thema einer allgemeinen Dienstpflicht stellt sich seit Jahrzehnten. Es ist seit Jahrzehnten im Gespräch und wird nicht entschieden.

Sie sollten bei einer Entscheidung auch bedenken, daß eine solche ungelöste Debatte lähmend auf andere Möglichkeiten sich auswirkt. Ich sehe eine wesentliche Intention dieses Antrages darin, freiwillige soziale Dienste zu stärken, denn diese spielen im Augenblick ein Schattendasein.

Ich gehe ganz nüchtern und pragmatisch vor. Ich vergleiche einmal, was der Unterschied zu einer alimentierten Freiwilligkeit ist. Prüfen Sie den Antrag der Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit einmal. Die sind nicht blauäugig, sondern sie gehen davon aus, daß diese Freiwilligkeit sehr stark gestützt werden muß. Vergleichen Sie diese alimentierte Freiwilligkeit einmal mit der für eine differenzierte Auswahl geöffnete Dienstpflicht. Und dann fragen Sie sich einmal, was der Unterschied ist.

Da kann man sich natürlich weiterhin Jahrzehnte streiten und wird bei dem Problem nicht weiterkommen. Was mich etwas verwundert, ist die Pädagogik, die sich nun wieder zu Wort meldet, um die jungen Männer auf diese Weise ein Stück weit stärker in die Gesellschaft einzuführen.

Der Antrag des Amtes für Jugendarbeit hat schon seine Begründung. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe des Kirchenamtes sind nicht zufällig so, wie sie uns vorliegen.

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich möchte einen Satz aus dem Bericht von Frau Meyer-Alber aufgreifen. Ich möchte diesen unterstreichend wiederholen: „Wehrdienst als eine von vielen möglichen gleichberechtigten Formen einer allgemeinen Dienstpflicht“. Mit dieser Zielvorstellung, die der Hauptausschuß erarbeitet hat, wird eine alte Forderung der evangelischen Kirche eingelöst.

Es ist die Forderung, daß die Dienste, die nicht Wehrdienst sind, nicht als Sonderformen bereitgestellt werden für diejenigen, die entweder nicht wehrtauglich sind oder aus Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen, sondern daß hier rechtliche Parität in den unterschiedlichen möglichen Diensten für junge Männer geschaffen wird. Die Evangelische Kirche hat diese Forderung immer begründet mit der in den Denkschriften erarbeiteten Friedensethik, die verkürzt so formuliert wurde: Auch der Dienst mit der Waffe ist ein Friedensdienst. Wir haben das komplementäre und spannungsvolle Nebeneinander von Friedensdiensten mit der Waffe und Friedensdiensten ohne Waffe vertreten. Diesem komplementären Verhältnis von Wehrdienst und Ersatzdienst hat es nie entsprochen, daß der Ersatzdienst nicht in gleicher Weise rechtlich wie der Wehrdienst geregelt war und also Wahlfreiheit bestand. Das Grundgesetz ließ diese paritätische Zuordnung von Wehrdienst und anderen Diensten nicht zu. Hierzu gibt es eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die diese Auslegung noch einmal verdeutlicht hat. Wir haben immer gesagt, dieses ist eigentlich nicht mit der in den Kirchen erarbeiteten Friedensethik kompatibel.

Jetzt bietet sich durch die ohnehin notwendige Überprüfung und Fortschreibung des Grundgesetzes die einmalige Chance, daß wir unserer alten Forderung zum Erfolg verhelfen können. Ich verstehe unsere Kirche nicht mehr, daß wir ausgerechnet jetzt uns auch noch gegen eine allgemeine Dienstpflicht aussprechen wollen.

Wir müssen sehr viel weitergehen. Das Beratungsergebnis und der Beschußvorschlag des Hauptausschusses gehen darin auch deutlich über den Text der Arbeitsgruppe der EKD hinaus, daß wir nämlich sagen: Für alle Männer eine einjährige Dienstpflicht und innerhalb deren breite Wahlmöglichkeiten, wobei die verschiedenen Dienstarten möglichst gleich attraktiv auszustalten sind, damit es zu einer echten Wahl kommt.

Dem wird zunächst einmal oft entgegengehalten, man kann nicht zwangsläufig in den Pflegebereich geschickt werden. Das mag im ökologischen Bereich und anderen

Bereichen anders sein. Dem stimme ich gerne zu und sage: Selbstverständlich ist in diesem Verständnis von Freiwilligkeit innerhalb einer für alle geltenden Dienstpflichten Freiwilligkeit auch gegeben im Blick auf den Pflegedienst. So wie innerhalb der allgemeinen Dienstpflicht niemand verpflichtet werden soll, Wehrdienst zu leisten – und das besonders begründen muß, wenn er es nicht tut –, kann innerhalb der Vorgabe einer allgemeinen Dienstpflicht auch niemand verpflichtet werden, im Sozialbereich und insbesondere im Pflegebereich zu arbeiten.

(Beifall)

**Synodale Wolfsdorff, Berichterstatterin:** Ich habe eine Verstehensschwierigkeit: Wenn wir von allgemeiner Dienstpflicht sprechen, haben wir zumindest in unserem Ausschuß gesagt, daß es sich um Männer und Frauen handelt.

(Beifall)

Das würde bei der Freiwilligkeit der Wahl bedeuten, daß auch Frauen Wehrdienst leisten könnten. Da müßten Sie mir noch ein wenig helfen, ob das so ist, oder ob im Hauptausschuß die allgemeine Dienstpflicht nur auf Männer bezogen war. Wenn das so ist, dann sind das zwei ganz verschiedene Dinge, und dann muß zunächst einmal eine Klärung herbeigeführt werden.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Im Antrag, der mir nun schriftlich vorliegt, ist nur von jungen Männern die Rede. So steht es im Beschuß des Hauptausschusses.

**Synodale Wolfsdorff, Berichterstatterin:** Dann müßte man möglicherweise aber doch einen anderen Begriff finden. Oder wir müßten klar definieren, was allgemeine Dienstpflicht bedeutet.

**Synodale Grandke:** Wir haben im Hauptausschuß deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die jungen Frauen ohnehin im Blick auf ihre Karriere durch die allein ihnen zukommende Fähigkeit, Kinder zu bekommen, gebremst sind. Deshalb haben wir ganz bewußt die jungen Frauen ausgelassen und die Dienstpflicht nur für junge Männer vorgesehen. Für Frauen würde ich eine Freiwilligkeit vorsehen.

**Synodaler Kreß:** Herr Baschang, das verstehe ich nun nicht ganz, daß Sie so sehr die Wehrpflicht mit ins Spiel bringen. Wir wissen ja gar nicht, wie es mit der Wehrpflicht weitergeht. Das können wir heute noch nicht beurteilen. Es ist überhaupt nicht gesagt, daß wir auf Dauer, auch wenn es gegenwärtig noch erklärter politischer Wille ist – wenigstens von unserem Herrn Bundeskanzler, der das erst kürzlich verlautbart hat – das so haben werden.

Wir waren, wenn ich mich recht entsinne, im Bildungs- und Diakonieausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß wir dieses Problem unabhängig von der Wehrpflicht sehen müssen.

1. Herr Oberkirchenrat Schneider hat vorhin auf ein Konglomerat von verschiedensten Aspekten hingewiesen und einige aufgeführt, wie das alles zusammenhängt. Wir kamen eben deshalb zu dem Entschluß, die Entscheidung unabhängig hiervon zu sehen.

2. Es leuchtet mir auch nicht ein, daß vom Hauptausschuß nur die jungen Männer angesprochen werden. Gerade nach unserer heutigen Diskussion um das Pfarrerdienstgesetz frage ich mich, weshalb nicht auch die jungen Frauen einbezogen sein sollen.

3. Wenn wir die Fragestellung völlig unabhängig von der Wehrpflicht sehen, dann denke ich nicht, daß man junge Leute, wie es einstmals der Fall war, zu einem sozialen Dienst verpflichten sollte. Ich meine, daß man den jungen Leuten einen sozialen Dienst schmackhaft machen sollte, indem dieser dann auch entsprechend materiell-finanziell ausgestattet ist. Es wäre möglich dadurch, indem dann später diese Zeit entsprechend auf die Rentenanwartschaft angerechnet wird. Der Phantasie ist hier keine Grenze gesetzt.

Wenn man das nicht will, muß man natürlich eine Dienstpflicht einführen. Die kommt vielleicht – ich mache ein großes Fragezeichen dahinter – möglicherweise billiger. Vielleicht kommt diese auch die Kirche billiger.

4. Was mir an der Begründung des Hauptausschusses überhaupt nicht gefällt, ist der hintsinnige pädagogische Gedanke, der hereinfließt und in der Form genannt wurde, indem junge Leute, junge Männer, Gelegenheit hätten, ihre Persönlichkeit in dieser Zeit zu entwickeln. So oder ähnlich wurde formuliert. Meines Erachtens steht es uns hier nicht an, hierüber an diesem Punkt und auf diesem Gebiet zu urteilen.

(Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich wollte gerne auf die Frage von Frau Wolfsdorff antworten. Ich möchte Sie bitten, in dem EKD-Papier, das uns vorgelegt worden ist (Anlage 3 zu OZ 4/4), nachzulesen. Ich bin als Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung sechs Jahre lang an diesem Meinungsbildungsprozeß beteiligt gewesen, der dann in die kleine Arbeitsgruppe der kombinierten Kammern eingeflossen ist. Ich kann Ihnen daraus nur berichten – das geht aus dem Papier auch hervor –, daß die Dienstpflicht immer in der Offenheit dessen diskutiert worden ist, ob sie inklusiv Frauen oder exklusiv Frauen einzuführen wäre. Da gibt es in der Tat zwei Meinungen. Die eine ist die, die Frau Grandke eben vorgetragen hat, sowie die gegenteilige, von der der Bildungsausschuß ausging.

Der Hauptausschuß hat sich mit seinem Votum – wobei ich die technische Panne bedaure, daß dieser Antrag Ihnen nicht schriftlich vorliegt – dafür ausgesprochen, sich für eine Dienstpflicht nur für Männer auszusprechen. Das ist eine Entscheidung gewesen, die wir Ihnen vorschlagen.

Zum zweiten: Meines Erachtens ist es ein Fehler des vorgelegten Antrags, das Problem der Wehrgerechtigkeit oder der Wehrpflicht an der ganzen Argumentation auszuschalten. Herr Oberkirchenrat Baschang hat deutlich gemacht, daß mit dem Vorschlag des Hauptausschusses eine Grundgesetzänderung intendiert ist, eine Grundgesetzänderung, die die Freiheit zur Wahl ermöglichen soll. Das wollte ich noch einmal deutlich sagen. Es ist die Zielrichtung unseres Vorschlags, auf dem Weg zu einer Änderung des Grundgesetzes auf den Gesetzgeber Einfluß zu nehmen.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Frau Dr. Gilbert, dann habe ich aber doch eine Frage zu dem Begriff und wie er öffentlich diskutiert wird: allgemeine Dienstpflicht. Nur von daher ist das überhaupt etwas Neues gegenüber dem Bisherigen. Allgemeine Dienstpflicht bedeutet eine Pflicht für junge Frauen und Männer.

(Beifall)

Ohne Frauen wäre das keine „allgemeine Dienstpflicht“. Was im Blick auf die friedensethischen Gesichtspunkte

gesagt wurde, die die EKD schon lange gefordert hat, ist zu ergänzen, daß diese in der Intention über eine wie immer in der Öffentlichkeit diskutierte allgemeine Dienstpflicht nicht zu transportieren sind. Das geht nur so, daß Kriegsdienst, Bundeswehrdienst nicht zum Normalfall gemacht wird für das, was von jungen Männern erwartet wird.

Das ist aber eine andere Frage. Das ist nicht mit dem Problem der allgemeinen Dienstpflicht zu lösen.

(Beifall)

**Oberkirchenrat Baschang:** Zunächst geht es mir um die Gleichstellung von Diensten, die junge Männer erbringen. Es geht um die Gleichstellung in rechtlicher und in materieller Hinsicht, Herr Kreß. Das ist genau der Punkt. Wenn heute ein junger Mann den Wehrdienst nicht mit seinem Gewissen für verantwortbar hält, muß er dies begründen. Wenn er darüber hinaus nicht im Sozialbereich arbeiten will, sondern als Friedensarbeiter im Ausland, dann muß er eine Verlängerung der Dienstpflicht in Kauf nehmen.

Und umgekehrt: Wer der Wehrpflicht entspricht, braucht in der Form seiner Entscheidung keine Gewissensentscheidung zu treffen. Wir haben immer gesagt, daß auch dies eine Gewissensentscheidung ist. Diese Disparität ist eigentlich das für die Friedensethik bislang Unerträgliche gewesen.

Das war Verfassungsvorgabe. Da konnte man nichts machen, da eine Verfassungsänderung nicht intendiert war. Jetzt haben wir die Chance. Jetzt müssen wir zu den Dingen so reden, daß wir uns nicht selber diese Chance verbauen. Der Antrag aus dem Amt für Jugendarbeit steht in dieser Gefahr.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt ansprechen. Niemand weiß, wie es mit der Wehrpflicht weitergeht. Das ist richtig. Die Kirche darf sich aber jetzt zum Thema nicht so äußern, daß sie etwaigen Befürwortern einer Berufsarmee die Sache leichter macht. Das möchte ich nun nicht im einzelnen ausführen. Ich denke, es gibt gute Gründe der Friedensethik gegen die Etablierung einer Berufsarmee.

**Summa:** Ich halte den Antrag aus dem Amt für Jugendarbeit zumindest ohne gründlichere weitere Diskussion nicht für entscheidbar.

Ich kann nicht für den Hauptausschuß sprechen, wie er mit seinem Antrag umgeht. Ich fände es nicht gut, wenn der Bildungsausschuß seinen Antrag aufrecht erhalten würde, nachdem diese weiteren Dimensionen durch den Hauptausschuß und jetzt auch im Plenum zur Sprache gekommen sind.

**Synodaler Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich finde es nicht gerade fruchtbar, was an diesem Punkt geschieht, und ich möchte deshalb einen Vorschlag machen. Wir hatten einfach nicht die Gelegenheit, die beiden Ausschüsse miteinander beraten zu lassen, was aus den bekannten Gründen geschah. Wir haben nicht einmal den Beschußvorschlag des Hauptausschusses vorliegen. Aus diesem Grunde können wir über diesen nur sehr schlecht diskutieren.

Ich möchte einen Kompromißvorschlag machen; ich hoffe, daß mich mein Ausschuß dennoch lebend nach Hause gehen läßt. Wir sollten uns auf die Ziffer 2 unseres Antrages beschränken, daß wir nämlich das Diakonische Werk Baden bitten – wo ein Arbeitskreis eingerichtet worden ist, wie wir hörten und wie aus der Anlage zu ersehen ist –, bis zur Herbstsynode zu berichten. Ich hoffe, Herr Ober-

kirchenrat Schneider, daß das realistisch ist. Wir sollten uns auf diesen Punkt beschränken. Sonst müssen wir weiter über die Sachfragen diskutieren. Bis dahin hat sicherlich auch der zuständige Oberkirchenrat Gelegenheit, mit dem ihm zugeordneten Amt für Jugendarbeit zu sprechen.

(Beifall)

**Oberkirchenrat Schneider:** Ich darf erläutern: Es handelt sich dabei um eine Arbeitsgruppe des Vorstands des Diakonischen Werks mit kooptierten Gästen des Amts für Jugendarbeit. Ich würde dann natürlich darum bitten, daß wenigstens je ein Mitglied des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses noch bereit ist, in dieser Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Ich habe nun auf der Rednerliste noch die Herren Heidel, Uhlig, Dr. Krantz, Professor Schnurr, Dr. Harmsen, Herrn Boese und Frau Dr. Gilbert.

(Synodale Dr. Gilbert: Ich will nur dem Herrn Landesbischof antworten!)

Und noch Herrn Oberkirchenrat Schneider. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wetterich.

**Synodaler Dr. Wetterich:** Ich beantrage Schluß der Debatte, nachdem Herr Heinzmann einen mir sinnvoll erscheinenden Antrag gestellt hat.

(Lebhafter Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wünscht jemand dazu das Wort? – Herr Jung.

**Synodaler Jung:** Verstehe ich den Antrag von Herrn Heinzmann richtig, daß er damit gleichzeitig meint, daß zunächst der Antrag des Hauptausschusses zurückgezogen wird und die Sache damit nicht nur in einseitiger Weise zur Diskussion steht?

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich würde gerne erst einmal dem Herrn Landesbischof antworten.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Das geht nicht.

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich muß den Antrag erst einmal sehen. Wenigstens die Ziffer 1.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Jetzt sind wir eigentlich in der Diskussion über diesen Geschäftsordnungsantrag. Dazu kann jemand Stellung nehmen, diesen Antrag begründen oder ihm widersprechen. – Herr Boese.

**Synodaler Boese:** Bevor wir jetzt Schluß der Debatte beschließen, möchte ich aufgrund der völlig neuen Situation noch einen Antrag stellen.

(Unruhe)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es muß erst geklärt werden, ob jetzt Schluß der Debatte beschlossen wird oder nicht. Möchte jemand begründen, daß nicht Schluß der Debatte beschlossen werden soll?

**Synodaler Dr. Wittig:** Ich möchte es damit begründen, daß der angekündigte Antrag von Herrn Boese noch zur Sprache kommen sollte.

(Heiterkeit)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es muß jetzt abgestimmt werden über den Antrag auf Schluß der Debatte. Sie haben den Antrag auf Schluß der Debatte gehört. Wer

stimmt dem Antrag zu? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wir machen die Gegenprobe. Wer stimmt nicht zu? – 6. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Damit ist Schluß der Debatte beschlossen.

Jetzt liegt noch der Antrag des Hauptausschusses vor.

(Synodale Dr. Gilbert: Nachdem ich ihn nochmals eingesehen habe, möchten wir ihn auch zurückziehen!)

– Wird zurückgezogen. Das heißt, es bleibt vom Beschußvorschlag bzw. vom Antrag, den Sie vor sich liegen haben, der Punkt 2 übrig. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden, über Arbeitsergebnisse des dort eingerichteten Arbeitskreises zu gegebener Zeit – vorhin wurde gesagt: bis zur Herbstsynode –

(Zuruf: Baldmöglichst!)

– baldmöglichst zu berichten. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Harmsen.

Synodaler Dr. Harmsen: Bedeutet dies, daß der Eingang des Herrn Dr. Fischer noch lebendig bleibt?

(Zurufe: Ja, ja!)

– Gut.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Damit ist er nicht beschieden. Den nehmen wir mit.

Ich nehme an, wenn kein Widerspruch kommt, daß Sie einverstanden sind, daß je ein Mitglied des Bildungs- und des Hauptausschusses in diesen Arbeitskreis des Diakonischen Werks entsandt wird.

(Beifall)

Dann können wir jetzt über den verbliebenen Beschußvorschlag abstimmen:

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden, über Arbeitsergebnisse des dort eingerichteten Arbeitskreises baldmöglichst zu berichten.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

## VI.1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 29.01.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989**  
(Anlage 1)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich bitte für den Rechtsausschuß Herrn Bubeck um seinen Beitrag.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Madam la président! Liebe Schwester Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern! Es fällt mir schwer, Sie nun noch einmal hier so in die Pflicht zu nehmen, aber wir haben hier einen Antrag vorliegen, über den nachher mit Zweidrittelmehrheit, also mit verfassungsändernder Mehrheit, abgestimmt werden muß. Ich muß also hier ein bißchen ausholen.

Ich möchte das tun, indem ich mit Ihnen sozusagen drei Rundgänge mache. Falls Sie unterwegs irgendwo verlorengehen, können Sie im Rundgang 2 wieder einsteigen oder mitgehen. Ich will mit Ihnen nicht über 3 Runden

gehen. Das habe ich nicht vor. Rundgang 1 würde heißen: Wie kam es zu diesem Sonderstatus? Der Rundgang 2: Wie sieht es heute aus? Und der Rundgang 3 ist sehr kurz.

Noch eine Rede vorab. Gemäß der Geschäftsverteilung berichte ich für den Haupt- und für den Rechtsausschuß.

Rundgang 1: In der Herbstsynode 1987 wurde die Teilung des alten Kirchenbezirks Oberheidelberg in die Bezirke Schwetzingen und Wiesloch beschlossen. Ich freue mich, daß ich als damaliger Berichterstatter und sozusagen Geburtsplatze heute den damaligen Akt bestätigen, sozusagen konfirmieren darf. Schon während der Vorbereitungsphase dieser Teilung wurde bei Besuchen der Partnerbezirke in Berlin-Brandenburg das dortige geschwisterliche Leitungsmodell verschiedener Kirchenbezirke bekannt. Warum soll in diesem neuen Kirchenbezirk Wiesloch – im positiven Sinn unbelastet von Traditionen – dieser andere Leitungsstil nicht möglich sein, wo die Grundordnung in § 141 ausdrücklich die Möglichkeit zur Erprobung neuer Leitungsmodelle gibt?

Den Gedanken folgte der Antrag an den Landeskirchenrat – Sie können in der Anlage OZ 4/1 auf der querliegenden Seite 1 den kalendarischen Ablauf nachlesen (hier nicht abgedruckt); es ist ein langer Kalender –, doch ohne Steinchen auf dem Weg ging es nicht. Die bestanden aber nicht etwa aus dem heimischen Muschelkalk, sondern es waren grobe Brocken aus rötlichem Buntsandstein von weiter südlich – von Wiesloch aus gesehen.

So kam es erst eineinhalb Jahre nach Gründung des neuen Kirchenbezirks zur entsprechenden Rechtsverordnung des Landeskirchenrats, dann zur Satzung, zur Wahl des Bezirkskirchenrats und am 9.11.1989 – fast zwei Jahre später – zur Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses durch den Bezirkskirchenrat und zur Festlegung eines Geschäftsverteilungsplans. Bedauerlich ist, daß der gewählte Geschäftsführer Pfarrer Kaufholz kurz darauf wegen Krankheit für längere Zeit und später durch Weggang für Dauer ausfiel.

Rundgang 2: Eine Bilanz nach drei Jahren.

Sie finden sie ebenfalls in der Anlage mit den Themen

- Zusammenarbeit im „Geschäftsführenden Ausschuß“
- Geistliche Leitung und Gemeinschaft im Kirchenbezirk
- Visitationen
- Bezirkskirchenrat
- Pfarrkonvent und Pfarrkonferenzen
- Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit
- die Verwaltung des Kirchenbezirks
- Verhältnis Kirchenbezirk zur Landeskirche
- Begleitung und Fortentwicklung des erprobten Modells
- Ergebnisse, Fragen, Wünsche.

Sie finden alles auf 15 Schreibmaschinenseiten niedergelegt in einer sehr sorgfältigen und in der Bezirkssynode engagiert positiv diskutierten Arbeit, für die dem Geschäftsführenden Ausschuß große Anerkennung und besonderer Dank gebührt. Das dortige Schlußwort lautet: „Nach unserer Meinung ist es derzeit nicht nötig, den Wortlaut der Erprobungsverordnung oder der Satzung zu ändern.“

Wenige Sätze zu den einzelnen Themen dieser Bilanz:

- 2.1 Der Geschäftsführende Ausschuß arbeitet umsichtig, gut und offensichtlich auch mit guten persönlichen Kontakten, doch mit erheblichem Zeitaufwand. Die Geschäftsverteilung funktioniert gut, aber die prakti-

zierte Einstimmigkeit bei personellen Entscheidungen erfordert viel Diskussionszeit. Der große Vorteil: Die Informationsbreite ist größer als in vielen persönlich geführten Dekanaten.

2.2 Die geistliche Leitung des Kirchenbezirks wird am deutlichsten in den Gemeindevisitationen, und die stehen erheblich über dem Durchschnitt.

2.3 Der Bezirkskirchenrat ist mehr gefordert. Die vielen Gespräche im Geschäftsführenden Ausschuß bei dessen Vorbereitung zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats und dessen Sitzungen selbst gestalten sich zu einer Reihe von ermüdenden Wiederholungen derselben Vorgänge.

2.4 Die Teilnehmerzahlen in den Pfarrkonventen sind weithin enttäuschend.

2.5 Hierarchisch funktionierende Gemeinde- und Kreisverwaltungen sähen lieber den „Hierarchen“ des Kirchenbezirks, eben den Dekan.

2.6 Auch nachdem ein Wechsel im Geschäftsführenden Ausschuß bevorsteht, der dessen Struktur und Arbeitsweise erheblich verändern könnte, hat der Geschäftsführende Ausschuß den Elan, nun seine Erfahrungen einer größeren Öffentlichkeit in der Landeskirche vorzustellen, etwa in den „Mitteilungen“. Warum nicht auch einmal im „Aufbruch“?

2.7 Immer wieder begegnen wir dem Irrtum, „ein Team“ – hier der Geschäftsführende Ausschuß – müßte alle Dinge gemeinsam bearbeiten. Das ist uneffektiv und deshalb falsch. Richtig ist eine exakte Aufteilung der Aufgabenbereiche ohne Überschneidungen und die eigenverantwortliche Erledigung aller „normalen Fälle“ durch den Sachbearbeiter. Die gemeinsamen Sitzungszeiten gehören dann den „außerordentlichen Fällen“ und den unerlässlichen gegenseitigen Informationen. Dies allein – die außerordentlichen Fälle und die Informationen – bedingt den zeitlichen Mehraufwand eines „Teams“, der leicht aufgewogen wird durch die Pluswerte der geistlichen Gemeinschaft, der größeren Informationsbreite und der Offenheit zu weiterer Delegation in die Gremien und an die Mitarbeiter des Kirchenbezirks.

In § 1 der Satzung des Wieslocher Kirchenbezirks (hier nicht abgedruckt) ist die Arbeitsverteilung sehr klar geregelt: „Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt den ihm übertragenen Aufgabenbereich selbstständig und verantwortlich, in geschwisterlicher Kooperation, wahr.“ Ich möchte nur ein Wort verdeutlichen „selbstverantwortlich“.

„Kooperation als geistliche Chance“ hieß vor Jahren einmal ein ziemlich theoretisch empfundenes Thema der Kirchenleitung an die Gemeinden. Hier ist die Aufgabe erkannt und bearbeitet worden; Beifall für den Kirchenbezirk Wiesloch!

(Einzelner Beifall – Heiterkeit – Lebhafter Beifall)

2.8 Der Kirchenbezirk Wiesloch hat sich dem Versuch einer geschwisterlichen Leitung mit großem Einsatz gestellt. Er war davon überzeugt, daß ein in der „alten DDR“ unter ganz anderen Voraussetzungen und nur in wenigen DDR-Kirchenbezirken entwickeltes System der geschwisterlichen Leitung (übrigens: wo sind in Wiesloch die Frauen, die „Schwestern“?) auch in Baden nicht nur möglich sein könnte, sondern ein geistlicher Gewinn sein müßte.

Das ist wie eine Erstbesteigung im Gebirge. Der Geschäftsführende Ausschuß hat sorgfältig geplant – denn diese Expedition sollte keinesfalls danebengehen als Negativbeispiel gegenüber künftigen Unternehmungen. Er ist sorgfältig aufgestiegen und hat sein Ziel erreicht. Ein zweiter Aufstieg würde sicher zügiger gehen, d. h. der Zeitaufwand läßt sich nach der Anlaufphase verringern. Nur: Warum mußte gerade der Pfarrkonvent schon beim ersten Versuch schlapp machen?

(Heiterkeit)

2.9 Die Wanderung des Wieslocher Gottesvolks geht weiter. Deshalb der heutige Antrag auf die Verlängerung der Erprobungszeit um weitere drei Jahre.

Ganz kurz Rundgang 3: Niemand wird erwarten, daß auch nach einem positiven Fortgang des Wieslocher Versuchs alle Dekanate unserer Landeskirche im gleichen Sinn geleitet werden müßten. Die Wieslocher Bedingungen waren besonders günstig in der Neugründungsphase des Kirchenbezirks.

Ja, es könnte sogar passieren, daß das Modell in seiner jetzigen Art nicht für alle Zeiten gutgeht. Selbst dann würde ich es für einen guten Versuch halten und wert, es nicht aus den Augen zu verlieren. Sollten sich in den Jahren, die demnächst vorne mit einer „2“ beginnen, unsere landeskirchlichen Bedingungen erheblich verändern, muß die Akte Wiesloch unbedingt zur Hand bleiben.

Die sehr ähnlich lautenden *Beschlußvorschläge des Rechts- und Hauptausschusses* werden wie folgt zusammengefaßt:

*Die Landessynode möge (Nr. 1 mit verfassungsändernder Mehrheit) beschließen:*

1. *Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989 (GVBl. S. 22) wird gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO um weitere 3 Jahre verlängert.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand des Geschäftsführenden Ausschusses des Kirchenbezirks Wiesloch durch eine unabhängige Stelle ermitteln zu lassen, mit Dekanaten von ähnlicher Beschaffenheit zu vergleichen und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.*

Das braucht keine verfassungsändernde Mehrheit. Der Rechtsausschuß hat das Wort „unabhängige Stelle“ nicht benutzt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Daß mir bitte jetzt niemand davonläuft! Wir brauchen genügend Leute, um mit dieser verfassungsändernder Mehrheit abstimmen zu können. Zunächst kommt aber die **Aussprache**.

– Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Maurer.

Synodaler **Dr. Maurer**: Es bedarf ja einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von drei Vierteln der Synoden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja, das haben wir festgestellt.

Synodaler **Dr. Maurer**: Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von drei Vierteln der Synode. Die Frage ist, ob noch drei Viertel der Synoden anwesend sind. Wenn nicht, hat es keinen Sinn, weiter zu diskutieren, weil wir nicht beschlußfähig sind.

**Präsident Bayer:** Wir brauchen keine Dreiviertel-Anwesenheit. Das regelt sich nach § 141 Grundordnung. Wir benötigen nur zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder; das heißt, 52 Mitglieder müssen dafür stimmen.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Sie müssen nicht nur hierbleiben, sondern auch weitgehend dafür stimmen.

(Heiterkeit)

Sonst klappt es nicht. 58 Mitglieder der Synode sind im Moment da. – Frau Mayer.

**Synodale Mayer:** Zunächst möchte ich Herrn Bubeck recht herzlich danken für seine Ausführungen. Ich selbst bin Betroffene als Mitglied des Kirchenbezirks Wiesloch und dort auch im Bezirkskirchenrat tätig. Ich erlebe nun – ich sage das jetzt einmal so frei – das „Wieslocher Modell“ ganz hautnah. Einige Dinge, die der Berichterstatter angesprochen hat, sind leicht überzogen und auch ironisierend gesagt worden. Ein Beispiel: Der Pfarrkonvent ist allgemein nicht sehr von den Teilnehmern und Pfarrern frequentiert. Das ist aber andernorts auch nicht besser.

Ich möchte jetzt nicht auf nähere Einzelheiten eingehen. Wenn Sie aber irgendwelche Fragen haben, bin ich gern bereit, darüber Auskunft zu geben. Zum anderen waren Herr Ostmann und Herr Mack bei uns. Die können sicherlich auch detailliert Auskunft geben.

Ich möchte nur auf Punkt 2 des Beschußvorschlags eingehen:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand des Geschäftsführenden Ausschusses ...*

Dieser Ausdruck „finanzieller Mehraufwand“ stört mich. Das „zeitliche“ lasse ich einmal dahingestellt sein. Der finanzielle Aspekt aber beinhaltet schon irgendwie unterschiedlich die Tatsache, daß dieses Modell einfach mehr kostet im dem Sinne, daß sozusagen fünf Dekane am Werk sind und fünf Dekane bezahlt werden müssen. Das stimmt nun meines Wissens nicht. Herr Dr. Fischer wird es wohl besser wissen und Herr Oloff auch. Sie können dem widersprechen, wenn das falsch ist, was ich sage. Die Pfarrer dort werden als Pfarrer mit einem gewissen Mehraufwand bezahlt. Das heißt, sie werden nicht nach der Besoldung von Dekanen bezahlt. Insofern ist in unserem Kirchenbezirk schon der Vorwurf laut geworden, dieses Modell sei, wenn es Schule macht, das Sparmodell für die Landeskirche. Herr Dr. Fischer, merken Sie sich das. Da können wir vielleicht einiges einsparen.

(Zuruf: Das wollen wir gerade nachrechnen!)

Was die Frauen betrifft: Es ist nicht so, daß Frauen nicht zur Mitarbeit im Geschäftsführenden Ausschuß in Wiesloch bereit wären, aber es gibt bei uns leider nicht so viele Pfarrerinnen, die mitarbeiten könnten, weil wir einfach nicht so viele im Bezirk haben. Aber die Bereitschaft des Geschäftsführenden Ausschusses oder des Bezirkskirchenrats, auch Frauen mit hineinzunehmen, war und ist durchaus vorhanden.

Es wurde hier nicht das Problem angesprochen, ob nicht auch Laien im Geschäftsführenden Ausschuß mit tätig sein sollten. Das ist immer wieder ein Problem für uns. Dies sollte sein und wird gewünscht, aber es scheitert an der Bereitschaft zur Mitarbeit.

(Zuruf: Der zeitliche Aufwand!)

Aus verschiedenen Gründen. Zeitlich und aus Qualifikationsgründen.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Vorschlag: Im Beschußvorschlag möglicherweise statt „Mehraufwand“ einfach „Aufwand“ zu schreiben. Dann wäre diese Vorentscheidung schon weggenommen. – Jetzt Herr Weiland.

**Synodaler Weiland:** Ich schließe daran an und frage den Rechtsausschuß: Bedeutet die Benutzung des Worts „Mehraufwand“, daß der Rechtsausschuß über gesicherte Erkenntnisse darüber verfügt, daß tatsächlich ein Mehraufwand vorhanden ist?

Meine zweite Frage: Wird dieses Modell von einer quasi objektiv distanzierten Stelle regelmäßig und gründlich begleitet?

(Synodaler Bubeck: Ein negativer Mehraufwand ist ein Gewinn!)

**Synodale Grandke:** Es war eigentlich vorgesehen, daß ich mit dem Votum des **Hauptausschusses** gleich nach Herrn Bubeck dran komme. Vielleicht klärt sich manches.

Auch wir haben den Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses über die zweijährige Erprobungszeit dieser geschwisterlichen Leitung (hier nicht abgedruckt) durchgelesen und hatten einen ganz positiven Eindruck. Das sah nach Aufbruch aus altgewohnten Strukturen aus, nach Neuanfang. Ein bißchen meinten wir, da etwas von urchristlicher Gemeinschaft zu spüren. Die Geschwisterlichkeit wird als besonders beglückend empfunden und geschildert. Auf Seite 14 und 16 des Berichts werden uns Reflexionen über die Arbeit mitgeteilt, aus denen hervorgeht, daß die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nicht nur viel Arbeit, sondern auch persönlichen Gewinn hatten.

Beim zweiten Durchlesen traten dann aber auch Probleme zutage. Auf Seite 8 wird zum Beispiel angesprochen, daß es mit den Pfarrkonferenzen und –konventionen nicht so recht klappen will. Ich möchte wörtlich zitieren: „das Häuflein der Anwesenden oft trostlos klein“. Wie soll ein Bezirkskirchenrat, der mit mehr Laien als Theologen bestückt sein soll, da Abhilfe schaffen? Fehlt da vielleicht doch das autoritäre Wort eines Dekans?

(Heiterkeit)

Ein anderes Problem wird auf Seite 9 beschrieben. Das haben wir schon gehört. Der Landrat will halt nur mit einem Dekan verhandeln. Der ist sein Gegenüber. Fehlt da vielleicht doch der Repräsentant? Vielleicht ist aber auch das ganze Projekt „Geschwisterliche Leitung“ noch viel zu jung, um von der weltlichen Umwelt wahrgenommen und respektiert werden zu können.

Noch drei Fragen an das Wieslocher Modell seien hinzugefügt.

1. Der Arbeitsaufwand für die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses scheint enorm zu sein. Sie treffen sich jeden Montagnachmittag mindestens zwei Stunden. Jedes Mitglied muß seinen Teil vorbereiten und nachbereiten. Die Beschlüsse müssen zum Teil dem Bezirkskirchenrat vorgelegt werden. Auf Seite 7 des Berichts ist von drei- bis viermaligem Durchgehen bestimmter Dinge die Rede. Die Frage sei erlaubt, ob nicht statt einer Gemeinde jetzt drei oder vier Gemeinden durch die Leitung des Kirchenbezirks in Mitleidenschaft gezogen werden.

2. In dem Papier vom März 1992, das uns noch nachgeliefert wurde (hier nicht abgedruckt), ist die Rede davon, daß künftig auch wenigstens ein nichttheologisches Mitglied dem

Geschäftsführenden Ausschuß angehören soll. Theoretisch klingt das gut, aber die Erfahrung läßt fragen, welches berufstätige Laienmitglied eine solch zeitraubende Nebentätigkeit wahrnehmen könnte. Rentner? Hausfrauen? Will man das? Die in diesem Zusammenhang erwogene Aufwandsentschädigung halten wir für nicht ganz unproblematisch, weil sich andere ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder damit zurückgesetzt fühlen könnten.

3. Es war für uns zunächst nicht ersichtlich, wer die Gelder verwaltet, d.h. praktisch gesagt, wer die Anweisungen unterschreibt. Da mit der Finanzvollmacht eine gewisse Ungleichheit entstehen könnte, stellte sich die Frage, ob in schwierigen Situationen sich hier Konfliktstoff bilden könnte. Herr Oberkirchenrat Ostmann, der Gebietsreferent, hat uns versichert, daß auch dieses Problem partnerschaftlich gelöst wird.

Der Hauptausschuß empfiehlt, der Vorlage des Landeskirchenrats, das Erprobungsmodell um weitere drei Jahre zu verlängern, zuzustimmen. Die Verlängerung bietet die Möglichkeit, noch mehr Erfahrung zu sammeln, besonders da jetzt ein personeller Wechsel ansteht, Erfahrungen aber auch damit, wie es weiterläuft, wenn die erste Begeisterung einem gewissen Alltag und einer gewissen Routine Platz gemacht haben wird. Der Hauptausschuß erwartet allerdings, und das einstimmig, daß nach dieser Verlängerung um drei Jahre nicht nur ein Erlebnisbericht gemacht wird. Der Hauptausschuß macht die Auflage, nach diesen drei Jahren eine vergleichende Auswertung durch eine unabhängige Stelle durchzuführen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. – Zur Geschäftsordnung, Herr Sutter.

Synodaler **Sutter**: Ich beantrage Schluß der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrag? – Dann stimmen wir ab. Wer ist mit Schluß der Debatte einverstanden? – Die ganz große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Dann hat noch Herr Bubeck das Schlußwort, wenn er es wünscht.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter**: Das bezieht sich auf die geschwisterliche Leitung und auf jedes Leitungsgremium, das aus mehr als einem Kopf besteht. Es gibt ein schwäbisches Sprichwort, das heißt: Ein Professor und ein Bauer wissen zu zweit mehr als ein Professor allein.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann kommen wir zur Abstimmung. Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen. Punkt 1 braucht eine verfassungsändernde Mehrheit. Das wären 52 Stimmen. Der Beschußvorschlag lautet:

*Die Landessynode möge beschließen:*

*Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989 (GVBl. S. 22) wird gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO um weitere drei Jahre verlängert.*

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – 57 Stimmen dafür. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine. Das stimmt dann. Wir sind 58, wie festgestellt wurde. 57 waren dafür und 1 Gegenstimme, also: zugestimmt. – Frau Mayer, bitte.

Synodale **Mayer**: Darf ich mich im Namen der Wieslocher Geschwister ganz herzlich für dieses Abstimmungsergebnis bedanken.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir sind noch nicht ganz fertig mit dem Abstimmen. Bloß brauchen wir jetzt nicht mehr so mühsam zu zählen.

Punkt 2 des Beschußvorschlags:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den zeitlichen und finanziellen Aufwand des Geschäftsführenden Ausschusses des Kirchenbezirks Wiesloch durch eine unabhängige Stelle ermitteln zu lassen, mit Dekanaten von ähnlicher Beschaffenheit zu vergleichen und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.*

Wer kann dieser Formulierung zustimmen? – Die große Mehrheit. Wer stimmt nicht zu, Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Einstimmig. Danke schön. Auch wenn Sie meinen, wir hätten die Tagesordnung erledigt: Drehen Sie bitte die Tagesordnung um.

## VI.2-5

**2. Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal**

**3. Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Gethsemanegemeinde Mannheim vom 10.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane)**

**4. Eingang des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg vom 21.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof Pauluskirche**

**5. Eingang der Ältestenkreise der Johanniskirche Nord- und Johanniskirche Süd-Gemeinde Mannheim-Lindenholz vom 31.03.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz**

(Anlagen 3, 3.1, 3.2, 3.3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören den Bericht des Synodalen Dr. Maurer für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Maurer, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Die Kirchengemeinde Mannheim umfaßt 42 Pfarrgemeinden, nämlich alle Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks Mannheim mit Ausnahme der Kirchengemeinde Friedrichsfeld. Schon seit vielen Jahren wird in Mannheim über eine Neustrukturierung diskutiert, insbesondere über eine Aufgliederung der Gesamtkirchengemeinde in kleinere Kirchengemeinden oder eine Verselbständigung einzelner Pfarrgemeinden. Die Strukturdiskussion hat jedoch bislang zu keinem Erfolg geführt, die Fronten und Gegensätze haben sich sogar eher verhärtet. Der Ältestenrat der Unionskirche in Mannheim hat nunmehr die Initiative ergriffen und einstimmig beschlossen, die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal (Unionskirche) zum möglichst baldigen Termin zu beantragen. Einige Landessynodale, an ihrer Spitze der damalige Pfarrer der Unionskirche und Landessynodale Christian Wolff, haben diesen Antrag aufgegriffen und eine entsprechende Gesetzesinitiative in der Landessynode eingebracht. Der Gesetzesentwurf liegt Ihnen unter der Ordnungsziffer 4/3 vor.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage sowohl unter verfahrensrechtlichen als auch unter inhaltlichen Aspekten eingehend erörtert. Verfahrensrechtlich bestehen keine Einwände. Nach § 28 der Geschäftsordnung sind Neu-gliederungen von Kirchengemeinden – also auch Neu-gründungen von Kirchengemeinden durch Herausnahme aus einer größeren Kirchengemeinde – durch Kirchenge-setz zulässig. Wie auch sonst können der Landeskirchen-rat oder eine Gruppe von Synodenalen einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen (§ 132 GO). Die Beteiligten – im konkreten Fall also der Kirchenbezirk Mannheim, die Gesamtkirchengemeinde Mannheim und die einzelnen Pfarrgemeinden in Mannheim – sind zu hören. Eine Einigung der Beteiligten ist selbstverständlich erwünscht und anzu-streben, aber nicht Voraussetzung für eine solche gesetz-liche Regelung.

Nun zur Sache selbst. Im Rechtsausschuß bestand Einig-keit, daß persönliche Schwierigkeiten, berechtigte oder unberechtigte Klagen über die Tätigkeit des Kirchenge-meindeamtes oder Kooperationsprobleme zwischen den Pfarrern der einzelnen Pfarrgemeinden kein Grund zur Neustrukturierung sind, es sei denn, daß sie gerade struk-turell bedingt sind, was jedoch nicht festgestellt werden konnte. Ferner bestand im Rechtsausschuß Überein-stimmung, daß eine Kirchengemeinde mit 42 Pfarrge-meinden, die sich zudem – von einer weiteren Pfarrge-meinde abgesehen – mit dem Kirchenbezirk deckt, durch-aus Anlaß gibt, die Effizienz und den Sinn der bestehenden Struktur zu überdenken und Veränderungen ernsthaft zu prüfen. Freilich wurde auch erkannt, daß eine Änderung der traditionell gewordenen und verfestigten Organisation nicht nur auf erhebliche Probleme konkreter und grund-sätzlicher Art stößt, sondern auch präjudizierende Wirkung für andere Großstadtgemeinden haben kann. Einige Ausschußmitglieder meinten, man solle die Mann-heimer Pfarrgemeinden, die gehen wollten, gehen lassen, die übrigen, verbleibenden Pfarrgemeinden aber ver-pflichten, mindestens 10 Jahre Ruhe zu geben.

(Heiterkeit)

Die Mehrheit sah darin keine Lösung, weil die subjektiven Vorstellungen und individuellen Wünsche einzelner Gemeinden noch keine sachgerechte und geistlich ver-tretbare Grundstruktur gewährleisteten. Sie plädierten vielmehr für eine Aufgliederung der Gesamtkirchengemeinde in fünf bis sieben kleinere Kirchengemeinden in Anlehnung an das Gutachten des Verfassungsausschusses vom 30.01.1981 über die Organisation kirchlicher Arbeit in den Großstädten, in dem grundsätzliche Erwägungen und konkrete Vorschläge für die Kirchengemeinde Karlsruhe entwickelt worden sind (hier nicht abgedruckt). Dabei könnten auch speziell für Mannheim Aufgaben und Einrichtungen der bisherigen Gesamtkirchengemeinde auf den Kirchen-bezirk übertragen werden.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, im Zusammenwirken mit den Beteiligten und Betroffenen – das heißt dem Kirchen-bezirk Mannheim, der Kirchengemeinde Mannheim und den Pfarrgemeinden in Mannheim – entsprechende Modelle und ggf. ergänzende Alternativen zu entwickeln und der Landessynode in einem Jahr darüber zu berichten.

Der Beschußvorschlag, wie er Ihnen vorliegt, lautet:

*Die Landessynode möge beschließen:*

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der Basis des Gutachtens des Verfassungsausschusses vom 30.01.1981 zu-*

*sammen mit dem Kirchenbezirk Mannheim, der Kirchengemeinde Mannheim und den Pfarrgemeinden in Mannheim Lösungsmodelle zu entwickeln und der Landessynode über das Ergebnis auf der Frühjahrssynode 1993 zu berichten.*

Ich hoffe, daß Sie die Kürze meines Beitrags zu würdigen wissen.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Maurer, wir danken Ihnen von Herzen für Ihren kurzen Beitrag.

Wir kommen zur **Aussprache**. – Das Wort hat Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte nur eine kleine sprachliche Ergänzung beim Beschußvorschlag, der Ihnen vorliegt, vorschlagen. Es heißt da: „Lösungsmodelle zu entwickeln“. Da fragt man sich natürlich: wofür Lösungsmodelle? Deswegen wäre es wohl sinnvoll, einzu-fügen: „Lösungsmodelle für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim zu entwickeln.“

(Zuruf: Kirchenbezirk!)

– Und Kirchenbezirk. Es sollte vielleicht entschieden werden, wofür Lösungsmodelle entwickelt werden sollen. Es wurde bereits angedeutet, daß natürlich diese Lösungsmodelle auch bedeuten könnten, daß bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchenbezirk übergehen.

Synodaler **Ziegler**: Erlauben Sie mir zunächst trotz der Kürze des Berichts, verehrter Herr Dr. Maurer, eine kurze Berichtigung. Es muß heißen „§ 28 der Grundordnung“ und nicht „der Geschäftsordnung“.

Wie Sie gehört haben, ist die Strukturdiskussion in Mannheim ein Dauerbrenner. Das wäre ja nicht so schlimm, führte sie nicht in den letzten Jahren leider auch zu einigen Verletzungen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß sich derzeit nicht nur die unterschiedlichen Lager, sondern in gewisser Weise auch Fronten gegenüberstehen. Der Beschußvorschlag des Rechtsausschusses ermöglicht die Wiederaufnahme der Gespräche. Ich erhoffe mir für Mannheim wirklich neue Möglichkeiten, wenn ich an die Diskussion des vorigen Tagesordnungspunktes zurück-denke, nicht nur neue Möglichkeiten, sondern auch viel-leicht neue Aufbrüche und vielleicht als entfernte Vision neue Geschwisterlichkeit.

Zu der Ergänzung von Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich hielte es schon für gut, wenn man sagte: „für die Neu-strukturierung der Kirchengemeinde Mannheim“, denn hinsichtlich der Grenzen und der Größe des Bezirks gibt es im Augenblick keine Probleme. Wenn wir hier den Kirchenbezirk wiederum erwähnen, könnte das auch wieder zum Anlaß werden, darüber nachzudenken: Wollen wir nicht den Kirchenbezirk auflösen? Lassen wir es zunächst einmal bei der Kirchengemeinde. Deshalb plädiere ich dafür, zu sagen: „für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim“.

Synodaler **Boese**: Ich wollte eigentlich nur bei der Frage, wofür Lösungsmodelle entwickelt werden sollen, vor-schlagen: „Lösungsmöglichkeiten für eine mindestens problemmindernde Durchführung“.

(Heiterkeit)

Synodaler **Heidel**: Ich würde dafür plädieren, doch auch die Neustrukturierung des Kirchenbezirks mit hineinzu-

nehmen. Es könnte ja sein, daß ein Ergebnis wäre, das Kirchengemeindeamt in eine bezirkliche Servicestelle umzuwandeln. Das müßte auch zum Auftrag gehören.

**Synodaler Dr. Wetterich:** Ich glaube, daß dann, wenn wir sagen: „Lösungsmodelle für die Kirchengemeinde Mannheim“, alles drin ist. Das Lösungsmodell wird uns nachher sagen, ob es Änderungen in Richtung auf den Kirchenbezirk geben wird oder nicht. Wenn Sie vielleicht noch Friedrichsfeld einbeziehen wollten, könnte man sagen: „für die Kirchengemeinden in der Stadt Mannheim“. Aber ich glaube, wir sollten das nicht übertreiben. Es geht um die Kirchengemeinde Mannheim, wie die strukturiert wird und was sich da für Lösungsmöglichkeiten ergeben. Wenn dadurch nachher der Kirchenbezirk berührt wird, ist das eben der Fall. Jetzt zu dieser Stunde noch über den Wortlaut allzu lange zu streiten, halte ich für eine Zumutung. Ich muß das doch einmal sagen.

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Die Synoden danken es Ihnen, Herr Dr. Wetterich. Ich hätte jetzt vier alternative Vorschläge. Ich versuche es jetzt einmal – außer es meldet sich noch jemand zu Wort – mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Wetterich. – Herr Dr. Maurer, für das Schlußwort.

**Synodaler Dr. Maurer, Berichterstatter:** Zunächst einmal: Wenn ich von der Geschäftsordnung gesprochen haben sollte, wäre das ein reiner lapsus linguae gewesen. Natürlich heißt es: Grundordnung.

Den Ergänzungsvorschlag, der gemacht worden ist: „für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim“ können wir aufnehmen. Darüber bräuchte nicht besonders abgestimmt zu werden. Ich glaube, daß die anderen Mitglieder des Rechtsausschusses der gleichen Auffassung sind.

(Beifall)

Mehr würde ich aber nicht hineinnehmen. Man muß ja bedenken: Es geht hier nur um Lösungsmodelle, also nur um Vorschläge. Die Synode wird dann später endgültig darüber zu entscheiden haben. In diese Modelle könnte auch etwas mehr eingebracht werden. Man kann ja gelegentlich auch über den Tellerrand hinaussehen.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Also bitte ich Sie, zu ergänzen: „Lösungsmodelle für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim“, so daß der Beschußvorschlag, über den wir jetzt abstimmen, heißt:

*Die Landessynode möge beschließen:*

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der Basis des Gutachtens des Verfassungsausschusses vom 30.01.1981 zusammen mit dem Kirchenbezirk Mannheim, der Kirchengemeinde Mannheim und den Pfarrgemeinden in Mannheim Lösungsmodelle für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim zu entwickeln und der Landessynode über das Ergebnis auf der Frühjahrsynode 1993 zu berichten.*

Wer kann diesem Beschußvorschlag zustimmen? – Eine ganz große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Wir werden offenbar immer einstimmiger, je mehr die Zeit fortschreitet.

## VI.6

### **Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 17.03.1992 zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten**

(Anlage 13)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es folgt ein weiterer Bericht des **Rechtsausschusses**. Es berichtet Herr Götz.

**Synodaler Götz, Berichterstatter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich darf Sie bitten, zu meinen Ausführungen die OZ 4/13 zur Hand zu nehmen.

Es geht beim Antrag OZ 4/13 darum, daß die Landessynode für die Aufnahme eines Vorbehaltes bei der Vereidigung von Rekruten tätig werden soll, der sich auf die Beteiligung am Einsatz von „Massenvernichtungswaffen jeder Art“ beziehen soll.

Hintergrund dieser Eingabe ist der „Vorbehalt“, den 19 Rekruten bei ihrer Vereidigung in Immendingen im Juni 1985 zum Ausdruck gebracht haben. Sie wollten an ihr Gelöbnis nur so lange gebunden sein, wie die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine ABC-Waffen einsetzen.

Nach einer Entscheidung des 2. Wehrdienstsenates des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahr 1987 ist eine solche Erklärung ein Dienstvergehen. Demnach sind Vorbehalte dieser Art beim soldatischen Gelöbnis grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein aktueller Anlaß für den Antrag der Bezirkssynode Offenburg geht aus der Eingabe nicht hervor.

Gefordert wird darin im einzelnen, daß die Evangelische Landeskirche in Baden den 19 Wehrpflichtigen in ihrem Gewissenskonflikt beisteht, indem sie ihnen bestätigt, daß sie mit ihrer Entscheidung für einen solchen Vorbehalt gegenüber Massenvernichtungswaffen beim Gelöbnis vom Konsens der biblischen und kirchlichen Tradition getragen sind. Außerdem sollen sich Landessynode und Kirchenleitung grundsätzlich für die Ermöglichung eines solchen Vorbehaltes einsetzen und die Gliedkirchen der EKD und die EKD-Synode um ein entsprechendes Engagement bitten.

In der Diskussion im Rechtsausschuß zu dieser Eingabe wurde die hinter dieser Eingabe stehende Problematik ausdrücklich anerkannt und gewürdigt. Es wurde allerdings darauf verwiesen, daß die Landessynode diese Problematik im Rahmen der Frühjahrstagung 1992 nicht ausreichend intensiv behandeln kann. Es wurde gefragt, ob dieses Thema zur angemessenen Behandlung nicht besser an den Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“, an die zuständigen Gremien der EKD sowie an die Militärseelsorge weiterverwiesen werden sollte.

Was den Inhalt der Eingabe anbelangt, so wurde im Rechtsausschuß nachdrücklich auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung hingewiesen. Im Recht auf Kriegsdienstverweigerung akzeptiert der Staat die Gewissensentscheidung des einzelnen. Von diesem Recht kann auch von Soldaten Gebrauch gemacht werden, und zwar im Ernstfall bis unmittelbar vor dem Einsatz, dann allerdings nicht mehr, und zwar wegen der Rückwirkungen auf die

eigene kämpfende Truppe. Für den Staat und für die betroffenen Soldaten wäre es ein unzumutbares Risiko, wenn sich andere Soldaten aufgrund eines Gelöbnisses mit Vorbehalt noch zu jedem Zeitpunkt vom Kampfgeschehen zurückziehen könnten.

Überhaupt wäre nach Überzeugung des Rechtsausschusses durch einen Vorbehalt das Gelöbnis vom Grundsatz her letztendlich nichts mehr wert.

Hinzu kommt im Hinblick auf die vorliegende Eingabe, bei der es um einen Vorbehalt hinsichtlich des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen geht, daß dabei der Begriff „Massenvernichtungswaffen jeder Art“ nach dem Willen der Antragsteller zwar auf alle Fälle *mehr* als ABC-Waffen umfassen soll, daß es aber weitgehend ungeklärt ist, was genau unter den Begriff „Massenvernichtungswaffen jeder Art“ fällt und was nicht mehr. Ein entsprechender Vorbehalt im Gelöbnis würde also auch von daher ein solches Gelöbnis weitestgehend entwerten.

All diese dargelegten Gründe führten den Rechtsausschuß zu der Überzeugung, daß vom Staat *nicht* verlangt werden kann, daß er ein Gelöbnis mit Vorbehalt akzeptiert.

Wir legen deshalb folgenden Beschußvorschlag vor – ich hoffe, Sie haben ihn mittlerweile schriftlich vor sich –:

(Zurufe: Ja!)

1. *Die Eingabe OZ 4/13 gehört in den weiteren Bereich der Friedensfrage, mit der sich die Landessynode in den vergangenen Jahren des öfteren befaßt hat. Wir verweisen auf die entsprechenden Äußerungen der Landessynode, insbesondere auf die Entschließung der Synode vom 15.04.1988 und auf den Beschuß der Landessynode vom 27.04.1992 hinsichtlich der Produktion und des Exports von Rüstungsgütern.*
2. *Ein Gelöbnis mit Vorbehalt, wie es als Möglichkeit im Antrag der Bezirkssynode Offenburg OZ 4/13 gefordert wird, ist nach Auffassung der Landessynode nicht möglich. Der Gewissensnot des einzelnen wird nach unserem Dafürhalten ausreichend im Recht auf Kriegsdienstverweigerung Rechnung getragen.*

Der Bildungs- und Diakonieausschuß konnte sich zumindest nicht in allen Punkten den Auffassungen des Rechtsausschusses anschließen. Der *Bildungs- und Diakonieausschuß wird deshalb selber Stellung nehmen und einen eigenen, teilweise ergänzenden Beschußvorschlag vorlegen.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Wem darf ich für den *Bildungs- und Diakonieausschuß* das Wort geben? – Herr Kreß; bitte.

**Synodaler Kreß, Berichterstatter:** Wir haben versucht, zu einem gemeinsamen Beschuß mit dem Rechtsausschuß zu kommen. Aber das ist leider nicht gelungen, obwohl wir in der Sache, denke ich, überhaupt nicht weit auseinanderliegen, und zwar liegen wir nicht auseinander, was den erwünschten Vorbehalt beim Gelöbnis angeht. Auch wir im Bildungs- und Diakonieausschuß sind einstimmig der Ansicht, daß dies aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ich denke, das ist das Entscheidende: Das geht nicht. Wir sind aber in Abweichung vom Rechtsausschuß sehr wohl der Ansicht – das waren wir ebenfalls in unseren Ausschuß einstimmig –, daß man dem Ansinnen der Bezirkssynode Offenburg in den beiden anderen Punkten sehr wohl entsprechen kann und – lassen Sie es mich salopp sagen – hier niemandem eine Zacke

aus der Krone fällt. Ich möchte eigentlich den Rechtsausschuß sehr herzlich bitten, sich hier zu bewegen.

Es geht nämlich, wenn Sie OZ 4/13, den Antrag der Bezirkssynode, zur Hand nehmen, bei dem ersten Spiegelstrich darum, daß die Bezirkssynode Offenburg um eine Bestätigung bittet. Wir waren der Meinung, daß wir diese Bestätigung in etwas abgewandelter Form wie gewünscht ohne Bedenken aussprechen könnten. Ebenso waren wir beim dritten Spiegelstrich einstimmig der Ansicht, daß wir hier die Sache ebenfalls in etwas abgewandelter Form für gut finden und entsprechend weiterleiten könnten. Aber, wie gesagt, um das noch einmal zu betonen, im entscheidenden Punkt – Vorbehalt beim Gelöbnis – gehen wir mit der Auffassung des Rechtsausschusses einig.

Ich darf nun für den Bildungs- und Diakonieausschuß unseren Beschußvorschlag vortragen, der Ihnen zwischenzeitlich auch vorliegt:

1. *Die Landessynode stimmt mit der Bezirkssynode Offenburg darin überein, daß die Ablehnung zumindest von Massenvernichtungsmitteln vom Konsens der biblischen und kirchlichen Tradition getragen wird. Darüber hinaus verweist die Landessynode auf ihre weitergehende Erklärung zur Rüstungsproduktion und zum Rüstungsexport vom 27. April 1992.*

Ziffer 2, wo wir einig gehen, brauche ich nicht mehr extra vorzulesen.

Ziffer 2 lautet:

2. *Die Landessynode ist der Auffassung, daß die Gewissensnot hinsichtlich eines Einsatzes von Massenvernichtungsmitteln nicht durch einen Vorbehalt beim Gelöbnis behoben werden kann.*

Aber dann Ziffer

3. *Die Landessynode hält dieses Anliegen für so schwerwiegend, daß sie den Beirat für Militärseelsorge der EKD bittet, sich der angesprochenen Gewissensnot anzunehmen.*

Ich darf vielleicht mit Genehmigung der Frau Präsidentin noch einen Punkt zur Erklärung von Ziffer 3 hinzufügen. Wir waren sehr wohl der Ansicht, daß es auch Soldaten gibt, die gerade aus Gewissensüberzeugung zur Bundeswehr gehen, die sich aber durchaus sagen: „Wir können diesen Dienst nicht ungeteilt erfüllen; wenn es zum Schwur kommt, sprich zum Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, machen wir nicht mehr mit.“ Man kann das im Gelöbnis nicht berücksichtigen. Das haben wir uns sagen lassen. Das leuchtet uns allen ein. Wir haben aber andererseits von Herrn Schnabel gehört, daß es sogar in der Bundeswehr an führender Stelle Offiziere gibt, die den Eid geschworen haben, aber sagen: „In dem Moment, wo es zum großen Schlag kommt, werden wir nicht mehr mitspielen.“ Das ist im Führungshauptquartier der NATO offenbar sogar bekannt. Wir denken, wenn dem so ist, sollte man diese Bedenken hier auch noch zusätzlich der EKD beziehungsweise dem Beirat für Militärseelsorge mitteilen können.

(Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Ich eröffne die **Aussprache**.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Die Eingabe hat darauf verwiesen, daß auch unser Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ gebeten wurde, hierzu zu votieren. Ich kann es ganz kurz machen, weil sich das weitgehend mit dem Bildungsausschuß-Statement deckt. Auch wir halten die Trennungslinie zwischen Massenver-

nichtungsmitteln und anderen für problematisch beschreibbar. Auch die Praktikabilität sehen wir sehr problematisch. An welcher Stelle eines eskalierenden Konflikts soll man denn dann die Entscheidung über das Eintreten des Vorbehalts dann treffen?

Über das eben Gesagte hinaus weisen wir dringend darauf hin oder bitten dringend die Gemeinden, den Wehrpflichtigenrundbrief zu versenden und nicht nur zu versenden, sondern mit dieser Versendung sich auch dem Gespräch zu stellen oder dieses Gespräch wirklich anzubieten, damit in den Gemeinden deutlich wird: Wir kümmern uns um diese Fragen und bringen in diese Diskussion die Position der Landessynode und der Evangelischen Kirche überhaupt ein.

Ich habe jetzt eine **Formulierung**, die ich mir als *Punkt 4* als Ergänzung zu dem, was der *Bildungsausschuß* vorlegt, vorstellen könnte:

*Sie (die Landessynode) fordert darüber hinaus die Gemeinden auf, den Wehrpflichtigenrundbrief zu versenden und sich dem Gespräch mit Wehrpflichtigen zur Verfügung zu stellen.*

**Synodaler Wöhrle:** Ich empfinde den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses zwar als korrekt, aber als eine formale und etwas distanzierte Antwort, die dem hier Vorgetragenen nicht angemessen ist.

(Beifall)

Das soll keine Kritik sein, aber eine Begründung dafür, daß ich mich für den Vorschlag des Bildungsausschusses entscheiden möchte, worin dann keine Abwertung des anderen liegt, aber eine Bevorzugung. Ich möchte dafür werben, daß dieser Vorschlag des Bildungsausschusses eine Mehrheit bekommt.

**Landesbischof Dr. Engelhardt:** Ich habe eine Anfrage an den *Bildungsausschuß*, und zwar zu dem Punkt 1.

Ist es richtig, in diesem Zusammenhang – das wäre dieselbe Frage gewesen bei dem Vorschlag des Rechtsausschusses –, auf unsere Erklärung vom vergangenen Montag zu verweisen? Es geht doch bei dem Antrag von Offenburg um etwas ganz Bestimmtes, nämlich um den Vorbehalt von Rekruten angesicht von Massenvernichtungswaffen. Ich frage mich, welchen Stellenwert dabei diese ausgeweitete friedensethische Aussage und Entscheidung hat. Das ist das eine.

Das andere: Können wir für unsere ganze Kirche sagen, daß die Ablehnung zumindest von Massenvernichtungsmitteln vom Konsens der biblischen und kirchlichen Tradition getragen wird? Das können wir vielleicht von uns hier sagen. Nun wird aber behauptet und festgehalten, daß die biblische und die kirchliche Tradition für die Kirche im Konsens steht. Können wir das sagen, bevor diejenigen zu Wort gekommen sind, die sagen: Ich fühle mich als Christ in diesen Konsens nicht mit aufgenommen! Meine Frage ist jetzt nicht im Blick auf das grundsätzliche Problem zu sehen, das jeder zu entscheiden hat und dann auch die Synode. Sondern es geht darum, ob wir an der Offenburger Erklärung teilnehmen können, indem wir behaupten: Ja, das stimmt, die Ablehnung von Massenvernichtungswaffen wird vom Konsens der biblischen und kirchlichen Tradition getragen. Oder wie muß ich die Offenburger Erklärung verstehen? Sie haben die Formulierung von Offenburg übernommen. Insofern richtet sich meine Anfrage an die Offenburger.

**Synodaler Dr. Schneider:** Ich kann mich daran zunächst anschließen. Die Problematik besteht zunächst einmal in der Definition des Begriffs „Massenvernichtungsmittel“. So lange hier keine Klärung besteht, kann man wohl auch nicht von einem Konsens sprechen. Deshalb kommt es für mich nicht in Frage, Punkt 1 dieses Beschlussvorschlages des Bildungsausschusses mit zu unterstützen. Ich finde es, Herr Wöhrle, auch nicht schlecht, daß man manchmal etwas sehr nüchtern und deutlich sagt, und dafür dann auch korrekt.

Die Frage von Offenburg war sehr klar gestellt. Unser Rechtsausschuß hat versucht, auf diese Frage eine Antwort zu geben. Meines Erachtens hilft es nichts, wenn man in solchen Situationen versucht, mit schönen Worten zu dekorieren.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Schäfer:** Ich versuche, auf die Anfrage von Ihnen, Herr Engelhardt, zu reagieren und umzuformulieren:

*Die Landessynode stimmt mit der Bezirkssynode von Offenburg darüber ein, daß die Ablehnung zumindest von Massenvernichtungsmitteln auch von früheren Beschlüssen der Landessynode getragen wird.*

Ich halte auch die Fortsetzung mit dem Hinweis auf unsere Erklärung vom Montag für in dieser Sache nicht unbedingt nötig. Das wird bekannt, was wir gemacht haben. Ich würde diese Umformulierung deshalb persönlich **beantragen**.

**Synodaler von Baden:** Ich bin sehr interessiert an dieser Debatte, da ich als Reservist einige Jahre auch ein Bataillon geführt habe und bei der Gelegenheit auch mit Wehrdienstverweigerern zu tun hatte, die noch während des Dienstes verweigert haben.

Ich bitte Sie, doch zu überlegen, in welche Gewissensnöte Sie das Personal, gerade das Führungspersonal, bringen, wenn es zu einem Einsatz kommt. Es gibt heute den großartigen Datenschutz. Niemand wird wissen, wer das Gelöbnis trägt, wer es nicht trägt. Dann stehen Sie da und wissen nicht: Ist das jemand, der so wegläuft oder ist es einer, der offiziell wegläuft darf?

Auf der anderen Seite haben wir das weitestgehende Kriegsdienstverweigerungsgesetz. Aus diesem Grunde brauche ich keinen Kriegsdienst machen. Wenn ich trotzdem das Vaterland verteidigen will, kann ich mich bei der Polizei melden. Im Ernstfall wird die Polizei eine sehr große Verstärkung brauchen, um das ganze Hinterland, den Verkehr und sonstwas zu schützen. Ich würde daher bitten, den Vorschlag des Rechtsausschusses zu nehmen und die Beratung der Wehrdienstverweigerung so auszudehnen, um in die Polizei oder den Grenzschutz überzuwechseln, die nicht zum eigentlichen Kriegsdienst eingesetzt werden.

(Beifall)

**Synodaler Kreß, Berichterstatter:** Ich möchte auf die Frage des Herrn Landesbischofs eingehen. Wir haben den Beschuß, die Erklärung zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport, vor diesem Hause am 27. April 1992 deshalb in diesem Zusammenhang zitiert, da wir im Bildungs- und Diakonieausschuß der Ansicht waren, daß wir eigentlich schon mit diesem Beschuß über das Ansinnen der Offenburger Bezirkssynode hinausgegangen sind. Wir sprechen in diesem Beschuß von Rüstungsverbot und von Rüstungsexportverbot. Wir beziehen uns hierbei unter anderem auf das Gebot „Du sollst nicht töten“.

Insoweit sahen wir hier einen direkten Zusammenhang. Wir waren der Ansicht, daß man das auch deutlich sagen sollte. Nicht zuletzt deshalb haben wir von zumindest Massenvernichtungsmitteln gesprochen, da wir tatsächlich der Ansicht sind, daß unser Beschuß vom 27. April darüber hinausgeht. Ob wir uns in der kirchlichen Tradition befinden, gebe ich Ihnen recht, habe ich auch meine Zweifel. Aus meiner Sicht wäre es schön, wenn es so wäre.

(Heiterkeit)

Da muß man vielleicht doch ein Fragezeichen setzen. Ansonsten habe ich Ihre Frage wohl beantwortet.

**Oberkirchenrat Dr. Winter:** Es war zu befürchten, daß aus Anlaß der Eingabe der alte Streit über die Beurteilung der Massenvernichtungsmittel wieder aufbrechen würde. Diese Debatte können wir heute abend zu der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr führen. Dazu hat sich die Synode mehrfach erklärt. Der Rechtsausschuß hat auf diese Erklärungen hingewiesen. Ich persönlich denke, daß auch der neueste Beschuß zur Rüstungsproduktion und zum Rüstungsexport da durchaus hingehört. Mehr aber, als auf diese bestehende Erklärung hinzuweisen, können wir gegenwärtig nicht tun.

(Beifall)

Im übrigen, das hat auch schon Herr Kreß gesagt, besteht zwischen den beiden Ausschüssen hinsichtlich der Hauptfrage überhaupt kein Dissens. Insofern müßten wir uns relativ schnell einigen können. Ich würde vorschlagen, daß wir den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses nehmen. Man könnte allenfalls überlegen, ob man den Absatz 3 aus dem Beschußvorschlag des Bildungsausschusses in einer etwas anderen Formulierung noch mit aufnimmt.

**Synodaler Dr. Wetterich:** Ich hätte gegen die Ziffern 2 und 3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses nichts einzuwenden, obwohl ich ein Anhänger des Vorschlags des Rechtsausschusses bin.

Ziffer 1 dagegen ist meines Erachtens unausgegoren. Im übrigen ist es nur eine Bezugnahme auf Erklärungen, die man ohnehin als Anlagen einer Antwort beifügen kann. Durch die Debatte wird auch sonst publik, daß wir diese Beschlüsse gefaßt haben. Gegen eine Beifügung wäre sicherlich nichts einzuwenden.

Wir können einen Konsens erreichen, wenn wir nur die Ziffern 2 und 3 übernehmen. Für die Mitglieder des Rechtsausschusses möchte ich bemerken: Ob der Beirat für Militärseelsorge mit der Angelegenheit befaßt wird, darf uns nicht stören. Der Beirat ist nicht die Synode. Weshalb sollte er sich eigentlich nicht mit der Materie befassen? Ich würde deshalb die Ziffern 2 und 3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses zur Übernahme vorschlagen unter Weglassung der Ziffer 1. Insofern deckt sich das weitgehend mit dem Rechtsausschuß.

**Synodale Schiele:** Ich habe nichts dagegen, daß wir die Ziffer 2 übernehmen, gleiches gilt für die Ziffer 3. Ich bitte Sie aber doch zu überlegen, ob der Hinweis auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung nicht sehr hilfreich ist für jemanden, der sich in Gewissensnot befindet. Sollte man das dann nicht wenigstens in der Ziffer 2 des Bildungsausschusses anfügen? Dann müßte es heißen, „nicht durch einen Vorbehalt beim Gelöbnis behoben werden kann“, sondern „durch das nach dem Gesetz mögliche Recht auf Kriegsdienstverweigerung“.

**Synodaler Dr. Maurer:** Ich möchte auch den Standpunkt des Rechtsausschusses noch einmal unterstreichen. Es geht in der Tat um einen wirklich ernst zu nehmenden Gewissenskonflikt. Die Stellungnahme, die wir abgeben, soll sich aber an den Staat richten. Deshalb muß sie auch für die staatliche Seite nachvollziehbar sein. Der Staat hat eine maßgebliche Regelung, nämlich Artikel 4 Grundgesetz, der die Gewissensfreiheit schützt. Gewissensfreiheit bedeutet mindestens, daß der einzelne davor geschützt werden muß, in einen unausweichlichen Gewissenskonflikt zu kommen. Ein solcher unausweichlicher Gewissenskonflikt liegt hier aber nicht vor, da die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung besteht. Insofern würde das, was hier verlangt wird, für den Staat nicht recht verständlich sein.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es liegen viele Wortmeldungen vor. Zunächst einmal hat Herr Bubeck das Wort zur Geschäftsordnung.

**Synodaler Bubeck:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es liegt Antrag auf „Schluß der Debatte“ vor.

**Synodaler Dr. Heinzmann:** Ich möchte Gegenrede halten, da ich eine ergänzende Formulierung zu meinem Antrag habe.

**Synodaler Kreß, Berichterstatter:** Ich hätte eine Formulierung in Verbindung mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Wetterich.

**Synodaler Dr. Maurer:** Im Schlußwort ist das auch noch möglich.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Auf der Rednerliste steht gegenwärtig noch Herr Götz. Dieser hat sowieso das Schlußwort, da er Berichterstatter ist. Weiterhin sind es Herr Kreß und Herr Dr. Schäfer. Somit liegen nur noch die beiden Wortmeldungen mit den Formulierungsvorschlägen vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, haben wir damit Schluß der Debatte. Die beiden angesprochenen Synodalen können dann noch ihre Formulierungsvorschläge vortragen.

Wer ist für Schluß der Debatte? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen – 1. Enthaltungen – 10.

**Synodaler Kreß, Berichterstatter:** Das wäre wohl das Schlußwort. Ich möchte den Vorschlag von Herrn Dr. Wetterich für den Bildungs- und Diakonieausschuß aufnehmen, würde unseren Beschußvorschlag zu OZ 4/13 in Ziffer 1 insoweit ändern, indem wir hier den Beschußvorschlag des Rechtsausschusses übernehmen. Damit wäre unser Beschußvorschlag in Ziffer 1 zu streichen und stattdessen der Beschußvorschlag des Rechtsausschusses aufzunehmen. Ansonsten möchte ich unseren Beschußvorschlag unverändert belassen.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Ich möchte meine Version der Nummer 1 für den Bildungsausschuß aufrecht erhalten, da ich darin ein besseres Anknüpfen an das Anliegen sehe, und dieses sieht vor: „Die Landessynode stimmt überein, daß die Ablehnung zumindest von Massenvernichtungsmitteln auch von früheren Beschlüssen der Landessynode getragen wird.“ – Das ist das Ende der Ziffer 1.

Punkt 4 lautet, ich lese das noch einmal vor: „Sie fordert darüber hinaus die Gemeinden auf, den Wehrpflichtigenrundbrief“ – gegenüber der letzten Fassung ergänze ich den Hinweis von Frau Schiele – „mit seinem Hinweis auf Recht und Notwendigkeit einer Gewissensentscheidung zu versenden und sich dem Gespräch mit Wehrpflichtigen zur Verfügung zu stellen.“

**Synodaler Götz, Berichterstatter:** Ich möchte feststellen, daß von der Substanz her beide Beschußvorschläge gleich sind und wir im Grunde genommen gar nicht weit auseinanderliegen. Gegen die Beibehaltung von Ziffer 1 des Vorschlages des Bildungsausschusses spricht meines Erachtens zum einen, daß auch beim Verweis auf Beschlüsse der Landessynode der Begriff „von Massenvernichtungswaffen“ immer noch ungeklärt ist. Im übrigen erwartet die Bezirkssynode Offenburg nicht, daß wir damit übereinstimmen, daß wir Massenvernichtungswaffen ablehnen, sondern daß wir den Rekruten bestätigen, daß sie in ihrer Entscheidung für einen solchen Vorbehalt sich auf dem Boden der biblischen und kirchlichen Tradition bewegen. Wir würden mit der Ziffer 1 des Vorschlages des Bildungsausschusses der Eingabe meines Erachtens nicht gerecht werden. Wir würden uns vielmehr daran vorbeimogeln.

Wichtig wäre auch noch, wie bereits in der Debatte gesagt wurde, der Hinweis auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Dieser Hinweis sollte auf alle Fälle im Beschuß aufgenommen sein. Gleichgültig ist dabei, ob das in unserem Beschuß oder in der Übernahme des Beschlusses des Diakonieausschusses geschieht.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Wo hätten Sie es gerne?

**Synodaler Dr. Schäfer:** Entweder in der Formulierung oder in meinem Vorschlag.

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Herr Götz, Sie halten aufrecht, daß der Beschußvorschlag des Rechtsausschusses in den Ziffern 1 und 2 abgestimmt werden soll. Wir hatten auch den Vorschlag, daß Nummer 1 des Rechtsausschusses und die Ziffern 2 und 3 des Bildungsausschusses, eventuell noch Ziffer 4 zusätzlich, aufgenommen werden sollen.

Wir stimmen alternativ ab: Zu Ziffer 1 haben wir zwei Vorschläge. Der eine Vorschlag ist der des Rechtausschusses. Das andere ist der modifizierte Antrag des Bildungsausschusses, der jetzt lauten würde: „Die Landessynode stimmt mit der Bezirkssynode Offenburg darin überein, daß die Ablehnung zum mindesten von Massenvernichtungsmitteln auch von früheren Beschlüssen der Landessynode getragen wird.“

Der Rest würde entfallen. Das ist die eine mögliche Ziffer 1.

(Zuruf Oberkirchenrat Dr. Winter:  
Das haben die Offenburger nie behauptet!)

**Synodaler Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben die Möglichkeit, zwischen zwei Formulierungen zu wählen. Wenn sich herausstellt, daß die eine nicht stimmt, können wir diese ablehnen. Deshalb beantrage ich jetzt, über die Beschußvorlage des Rechtsausschusses, erster Abschnitt, abzustimmen.

**Synodaler Weiland** (Zur Geschäftsordnung): Wir befinden uns in einem ungeklärten Zustand. Wir haben Ende der Debatte beschlossen. Wir haben Herrn Dr. Schäfer noch die Möglichkeit gegeben, sich zu Wort zu melden. Das konnte ich noch gut ertragen.

(Heiterkeit)

Jetzt aber entwickelt sich ein Zwischending von Debatte und Nichtdebatte. Ich bitte Sie, verehrte Präsidentin, für Ordnung an diesem Punkt zu sorgen.

(Große Heiterkeit)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Dann werden wir einfach über das abstimmen; was bisher vorgeschlagen wurde – ob der Satz nun stimmt oder nicht.

Wer stimmt der Ziffer 1 des Rechtsausschusses zu? – Das dürfte die Mehrheit sein. Wer lehnt den Vorschlag des Rechtsausschusses ab? – 6 Gegenstimmen. Wer enthalt sich? – 7 Enthaltungen.

Damit ist die Ziffer 1 des Beschußvorschlags des Rechtsausschusses angenommen.

Ziffer 2: Es stehen alternativ zur Wahl die Ziffer 2 des Rechtsausschusses und die Ziffer 2 des Bildungsausschusses.

Wer stimmt dem Beschußvorschlag des Rechtsausschusses zu? – 32. Wer lehnt ab? – 17 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Damit ist auch Ziffer 2 des Beschußvorschlags des Rechtsausschusses angenommen.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 3 des Antrags des Bildungsausschusses:

*Die Landessynode hält dieses Anliegen für so schwerwiegend, daß sie den Beirat für Militärseelsorge der EKD bittet, sich der angeprochenen Gewissensnot anzunehmen.*

Wer kann Ziffer 3 des Bildungsausschusses zustimmen? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

Damit ist Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses angenommen.

Jetzt wurde noch – den Text habe ich nicht – eine Ziffer 4 vorgeschlagen.

**Synodaler Dr. Schäfer:** Die Ziffer lautet:

*Die Landessynode fordert darüber hinaus die Gemeinden auf, den Wehrpflichtigenrundbrief mit seinem Hinweis auf Recht und Notwendigkeit einer Gewissensentscheidung zu versenden und sich dem Gespräch mit Wehrpflichtigen zur Verfügung zu stellen.*

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Sie haben die Ziffer 4 gehört. Ich bitte um Abstimmung. Wer kann dieser Ziffer 4 zustimmen? – Das dürfte die Mehrheit sein. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 12.

Damit ist auch Ziffer 4 angenommen. Ich danke Ihnen.

## VII

**Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung**  
(Anlage 5)

**Synodaler Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, daß wir angesichts der Bedeutung der angeschnittenen Frage „Kindersegnung“ heute wohl nicht mehr in die Aussprache einsteigen können. Jetzt frage ich, ob es sinnvoll ist, dann auch den Bericht auf die nächste Tagung zu verschieben und damit den ganzen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

(Vereinzelter Beifall)

**Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:** Es lag noch ein Antrag zur Geschäftsordnung vor. Stimmen wir zunächst über den ersten Antrag ab, oder war die Wortmeldung identisch?

(Zuruf: Sie war gleichlautend!)

Es liegt der **Antrag** vor, den Bericht nicht mehr anzuhören und das ganze **Thema, Bericht und Aussprache**, auf die nächste Sitzung der Landessynode **zu vertagen**.

Sind Sie damit einverstanden? Wer kann sich damit einverstanden erklären? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – 3.

Damit ist der Vertagung zugestimmt.

### VIII Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe zunächst einen **Antrag zu Eingang OZ 4/4** (TOP V), der auf der nächsten Tagung der Synode weiter behandelt werden soll. Das war die **Allgemeine Dienstpflicht**. Dazu ist jetzt noch einmal gesondert ein Antrag gekommen, daß der Antrag **weiterbehandelt** wird.

Wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer ist der Meinung der Antragsteller – Dr. Harmsen, Dr. Gilbert und Dr. Heinemann – daß der Eingang zur „Allgemeinen Dienstpflicht“ auf der nächsten Tagung der Landessynode weiterbehandelt wird.

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Ist es möglich, einen kurzen Satz der Erklärung zu geben?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja.

Synodaler **Dr. Harmsen**: § 20 der Geschäftsordnung sagt, was jetzt nicht behandelt wird, ist vom Tisch, kann nicht wieder auf die Tagesordnung einer späteren Synode kommen – es sei denn, es wird beschlossen, daß ein Thema verschoben wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für die Erklärung.

Dann bitte ich um Abstimmung. Wer stimmt zu, daß der Eingang in der nächsten Tagung der Synode weiterbehandelt wird? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 4.

Damit ist der Antrag angenommen.

Unter „Verschiedenes“ hat sich Herr Menger zu Wort gemeldet.

Synodaler **Menger**: Ich spreche für den besonderen Ausschuß **Hilfe für Opfer der Gewalt**, der normalerweise ein unauffälliger Ausschuß ist. Diesmal will er sich zu Wort melden. Das geschieht aus folgendem Grund.

Im Jahre 1991 hatte der Ausschuß einen Mitarbeiter des südafrikanischen Kirchenrates unterstützt, Herrn Saul Tsotsetsi. Gestern erreichte uns im Ausschuß die Nachricht, daß er im März bei einem Anschlag ermordet wurde.

Wir möchten Sie bitten, den Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Herr Bayer hat heute morgen darauf hingewiesen, daß der Bericht in Ihren Fächern liegt“ (Anlage 23). Es ist ein Beitrag zu dem, was Herr Dr. Engelhardt über die Situation in Südafrika in seinem Bericht gesagt hat. Der Terror hat immer noch kein Ende gefunden.

Synodale **Mechler**: Eine Frage geht mir seit Sonntagabend nicht aus dem Kopf. Wer ist Jesus Christus heute – für mich, für meine Nachbarn, für Diskriminierte, Zurückgewiesene, Totgeschwiegene?

Die Frage hat, ich gebe sie verkürzt wieder, Oberkirchenrat Baschang beim Eröffnungsgottesdienst in seiner Predigt gestellt. Ich möchte diese Frage, so absurd es in diesem Gremium zu sein scheint, an die Synode weitergeben. Wer ist Jesus Christus für die Menschen, die heute leben? Wenn das einmal Schwerpunktthema einer Landessynode sein könnte, käme ich noch viel lieber nach Bad Herrenalb, sagte Herr Baschang weiter. Vielleicht geht es manchem von uns auch so.

*Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit? Es wäre gut, wenn wir uns die Zeit nähmen, diese Überlegungen einmal zum Mittelpunkt unserer synodalen Beratung zu machen.*

Ich denke an ein Eingangsreferat, Gruppenarbeit usw. Wenn Sie sich diesem Vorschlag anschließen können, sollte der Ältestenrat gebeten werden, sich der Sache anzunehmen.

Der Grund für meine Idee ist unter anderem, daß ich aus langjähriger Erfahrung mit Bezirkssynoden, Ältestentreffen usw. weiß, wie groß das Bedürfnis ist, neben zu leistender formaler Arbeit auch über Glaubensfragen und Gewissenskonflikte zu sprechen und dabei entlastend zu erfahren, „ich bin mit meinen Problemen nicht allein“. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir kurz bedeuten könnten, ob Sie einverstanden sind, daß wir das einmal aufgreifen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Möchten Sie, daß ich darüber abstimme?

Synodale **Mechler**: Ich finde es fast absurd, über diese Frage abzustimmen, vielleicht kann man aber doch per Handerheben ein Meinungsbild erfragen. Ich weiß nicht, ob das möglich ist.

(Zuruf aus der Mitte der Synode:  
Einen Auftrag an den Ältestenrat mitgeben!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir übernehmen das als Auftrag an den Ältestenrat, darüber zu sprechen.

(Beifall)

Synodale **Altner**: Wir haben auf dieser Tagung eine Bereicherung unserer Morgenandachten erlebt. Wie in der Ökumene weltweit üblich, haben wir Bibel miteinander geteilt. Ich bin gebeten worden, namens des Hauptausschusses allen zu danken, die hierzu Kreativität entwickelt haben. Die Mitglieder des Hauptausschusses möchten während der Herbsttagung gerne noch weitere Erfahrungen mit dieser Form der Morgenandacht machen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Beifall zeigt, daß viele Synodale diese Ansicht teilen.

Jetzt steht auf meiner Liste Herr Lehrvikar Abendroth. – Es ist auch schon Abend.

(Heiterkeit)

Dazu kommen die Studentinnen Frau Schweizer und Frau Vehlow.

Lehrvikar **Abendroth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir Lehrvikarinnen und Lehrvikare von der Ausbildungsgruppe 91b bedanken uns dafür, daß wir in den letzten Tagen Ihre Gäste sein durften und so einmal Einblick in die Arbeit der Landessynode nehmen konnten.

Wir fahren insgesamt sehr erfreut wieder nach Hause, haben wir doch Dank des Einsatzes des Bildungsausschusses und des einstimmigen Beschlusses der Synode die begründete Hoffnung, daß nun manches in der theologischen Ausbildung neu überdacht und angepackt werden wird.

Beeindruckend für uns war der Fleiß und die Ausdauer, mit der Sie sich von morgens bis oft spät abends mit den anstehenden Fragen beschäftigt haben. Beispielsweise bei der Diskussion um Rüstungsproduktion und Rüstungsexport wurde für uns das Bemühen deutlich, daß trotz unterschiedlicher Einstellungen zu einem gemeinsamen und möglichst eindeutigen Votum gekommen werden sollte.

Besonders danken wollen wir Ihnen dafür, daß Sie trotz des dichtgedrängten Zeitplanes sich Zeit genommen haben für Begegnungen und Gespräche. Sehr viele von Ihnen haben sich beispielsweise am späten Dienstagabend noch die Zeit genommen, mit uns über *unsere* Probleme und Sorgen zu sprechen.

Als Leute, die sich auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers vorbereiten, haben wir natürlich auch mit großem Interesse der Diskussion über die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes zugehört. Wir gewannen dabei den Eindruck, daß ganz grundsätzliche theologische Fragen nach dem Amtsverständnis noch sehr umstritten sind. Wir, die wir uns auf diesen Beruf vorbereiten, haben großes Interesse daran, uns an einer möglichen weiteren Vision zu beteiligen.

Die Bemühungen um eine inklusive Sprache, die Männern und Frauen in gleicher Weise gerecht wird, begrüßen wir natürlich. Andererseits finden wir in der alten Fassung des Pfarrerdienstgesetzes eine bemerkenswerte Vision, und das an mehreren Stellen, wenn nämlich von *dem* Ehegatten des Pfarrers die Rede ist.

(Heiterkeit)

Das Gesetz weiß zwar nichts von einer inklusiven Sprache, aber sollte es im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften seiner Zeit am Ende gar weit voraus gewesen sein? Vielen Dank.

(Heiterkeit und Beifall)

(Die beiden Theologiestudentinnen  
Andrea Schweizer und Katja Vehlow  
führen einen Sketch vor.)

Studentin **Vehlow**: Wir eröffnen mit einer fiktiven Szene.

Montag, 4. Mai 1992, an der Theologischen Fakultät Heidelberg, Kisselgasse 1.

Studentin **Schweizer**: He, hallochen Katja! Was machst Du denn hier? Hat in Bochum das Semester noch nicht angefangen?

Studentin **Vehlow**: Ich war auf der Frühjahrssynode und habe jetzt noch ein paar Freundinnen hier besucht. Und stell' Dir vor: endlich habe ich wieder eine Perspektive in unserer Kirche.

Studentin **Schweizer**: Wie, wieso, erzähl mir!

Studentin **Vehlow**: Endlich muß ich meine Ehe mit Mechthild nicht mehr länger geheimhalten vor dem EOK, wo wir doch schon ein Jahr verheiratet sind!

Studentin **Schweizer**: Ich meine, Du mußtest den christlich-islamischen Dialog auch auf die Spitze treiben – selbst auf die Gefahr hin, Deine Zukunft aufs Spiel zu setzen. Aber weshalb bist Du plötzlich so guter Dinge?

Studentin **Vehlow**: Wir haben uns doch mit dem Pfarrerdienstgesetz herumgeschlagen und dabei auch lange mit der Pfarrei. Endlich bin ich mit einem Muslim als Mann nicht mehr automatisch vom Pfarramt ausgeschlossen.

Studentin **Schweizer**: Genial! Bezieht sich diese Offenheit gegenüber der Pfarrei auch auf Lesben und Schwule im Pfarramt? Können Ute und Marion ihre Beziehungen nun offiziell leben? Das wäre doch zu wünschen!

Studentin **Vehlow**: In Sachen Pfarrerdienstgesetz blieb das Thema noch ziemlich ausgeklammert – trotz der Eingabe der LUK (Anlage 6.2). Schwule oder lesbische Liebe im Pfarrhaus? – Immer noch tabu.

Studentin **Schweizer**: Aha, ich verstehe. Also nach der Devise: Dreierlei Dinge bleiben: Glaube, Liebe, Hoffnung.

Studentin **Vehlow**: Für manche unsichtbar, für andere lebendig – wie Sie sehen, wir waren da. Wir haben viel Interessantes gehört und gesehen. Und für die Möglichkeit, als Delegierte des Konvents badischer Theologiestudierender an der Synode teilzunehmen,

**Gemeinsam**: sagen wir herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank für Ihre Beiträge.

Nun großen Dank an alle, die uns geistlich in dieser Woche geleitet haben, die mit ihren Berichten, mit ihren Voten, mit ihrer Beschußfassung die Tagung getragen und die Eingänge erledigt haben.

Dank an alle Helfer, an alle Mitarbeiter des Synodalbüros, die wieder bis tief in die Nacht gearbeitet haben.

(Lebhafter Beifall)

Dank an die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,

(Beifall)

sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Kirche.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt, ein erholsames langes Wochenende.

Entschuldigung, ich bin zu früh, Herr Heinzmann kommt noch.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Es gehört zum Ritual des Abschlusses einer Synodaltagung, daß auch von Seiten eines oder einer Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse noch ein Wort gesagt wird. Da Sie mich übersehen haben, Frau Präsidentin, kann ich nur mit einem Reklamewort aus Pforzheim kontern. Dort heißt es: „Bader kommt“. Jetzt heißt es: „Heinzmann kommt“.

(Heiterkeit)

Als ich hier in Bad Herrenalb ankam – ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, Sie brauchen keine Angst zu haben, ich halte keine lange Rede, ich werde sehr kürzen, ich weiß ohnedies nicht viel –, waren die Gefühle doch sehr gemischt.

Man hat ein- und ausgepackt, kommt hierher. Man fragt sich, wie wird es gehen. Ich möchte einen kleinen Moment-Eindruck wiedergeben.

Als ich hereinkam, hatte ich die Freude, vom Herrn Präsidenten begrüßt zu werden. Dann ging er mir über den Flur ein Stückchen voraus. Ich ging hinter ihm her und genoß es, wie er ging.

(Heiterkeit)

Sie müssen wissen, daß ich aus einem Schuhgeschäft stamme. Ich habe ein frühes kindliches Verhältnis zum Gehen und Schreiten. Ich fand einfach – ich kann es einfach nicht anders sagen –, da schreitet er stattlich dahin.

(Große Heiterkeit)

Dann fiel mir ein Spruch ein aus den Sprüchen, wo das Stichwort „stattlich“ vorkommt. Diesen möchte ich Ihnen vorlesen. Ich sage im voraus, Herr Präsident, es ist kein Spottvers.

Es handelt sich um einen Zahlenspruch:

„Dreie sind es, drei und vier“ – ähnlich wie heute, wenn man Video-Text schaut, auch dort muß man mit den Zahlen zureckkommen –, das Vierte, Herr Präsident, ist es. „Dreie sind es, die stattlich schreiten, ja viere, die stattlich einhergehen.“

Der Löwe, das mächtigste unter den Tieren, der vor niemandem zurückweicht.

Der Hahn, der hochgemute, der unter den Hennen schreitet.

(Heiterkeit)

Ein Bock, der vor seiner Herde einhergeht,  
und der König, der vor dem Volk auftritt.“

(Beifall)

Es ist klar, was jetzt gemeint ist. König im Sinne der Sprüche Israels: Das ist der Bayer aus Baden.

(Heiterkeit)

Über das Verhältnis zum König haben die Sprüche sehr viel nachgedacht. Es ist sicher kein preußisches Königsverständnis mit großem Glanz, sondern eher ein Scheich – der Ausdruck ist etwas mißverständlich, das möchte ich jetzt nicht ausdehnen –, vielleicht aber doch noch zwei oder drei Sprüche über den König.

Das eine ist eher ein Trostspruch, das andere ein Heilswort.

„Wie Knurren eines Jungleuens ist des Königs Groll. Aber seine Gunst ist wie Tau auf dem Gras.“

Oder: „Das heitere Antlitz des Königs bedeutet Leben. Und sein Wohlgefallen ist wie die Regenwolke im Frühling.“

Eine frühe Vermengung von Monarchie und Ökologie.

(Heiterkeit)

Aber was wäre ein Präsident ohne das Volk. „Auf der Menge des Volkes beruht des Königs Hoheit. Doch fehlt es an Leuten – so ist es des Fürsten Sturz.“ Herr Präsident, was hätten Sie heute gemacht, wenn niemand bei der Abstimmung die Hand gehoben hätte? Nur durch uns sind Sie das, was Sie sind!

(Heiterkeit)

Ich mache einen Schwenk. Die Sprüche haben ein frühes Bild von der Frau entwickelt. Ich bitte Sie einfach in der Kürze der Zeit, das nicht als pseudo-feministische, aber letztlich durch und durch patriarchalische Auffassung zu verstehen. Für mich sind sehr früh die Sprüche, vor allem das Spruchkapitel 31, zu einem wichtigen Text geworden.

Der Spruch ist leider überschrieben mit „Lob der wackeren Hausfrau“. Das finde ich nicht so gut. Was dort steht, ist fast etwas Königinnenhaftes.

Frau Vizepräsidentin, Sie wissen vielleicht, was dort alles steht über die Frau, was sie alles kann. Der Mann kommt ganz am Ende vor. Er ist froh, daß er überhaupt noch hervorschauen darf. Im Rahmen der Sprüche 31 heißt es über die Frau, das möchte ich Ihnen gerne sagen:

Rüstige Kraft und Hoheit ist ihr Gewand,  
sie lacht des künftigen Tages.

Sie öffnet den Mund zu verständiger Rede  
und freundliche Weisung ist auf ihrer Zunge.  
Tun und Treiben im Haus überwacht sie.“

Nur ein Detail: Vorher hieß es ja, „daß mir ja keiner weggeht!“

(Heiterkeit)

Ich bin sehr froh, daß Sie da sind, daß Sie ab und zu dort oben sind, und ich füge das zusammen: Ich möchte Ihnen einfach – ich hätte es noch entfaltet – einen sprachlichen Rohling mitgeben. Dieser ist sehr volkstümlich:

Die erste Zeile ist ein flacher Sechser. Die zweite ein Siebener mit einem Aufgalopp. Das ist ähnlich wie die Zahlensprüche drei und vier, nur wesentlich volkstümlicher. Ein flacher Sechser und ein Siebener.

Der Bayer ist Spitze – aber auch seine Vize.

(Heiterkeit)

Ich schließe mit einem weihevollen Satz aus den Sprüchen und hoffe, daß uns das allen ein wenig Erfüllung gebracht hat. Es heißt in den Sprüchen 13:

„Hingehaltene Hoffnung bringt Herzeleid.  
Erfülltes Verlangen aber ist ein Baum des Lebens.“

Ich danke Ihnen, Herr Präsident, und Ihnen, Frau Vizepräsidentin, dafür, daß Sie uns allen ein wenig Erfüllung auch hier vermittelt haben und für die gute Regie. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall –  
Synodaler Dr. Heinzmann bedankt sich bei  
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher und bei  
Präsident Bayer mit Handschlag.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ganz herzlichen Dank, Herr Heinzmann. Was hätten wir verpaßt, wenn Sie nicht nach vorne gekommen wären!

Jetzt setze ich noch einmal zu meinen Abschiedswünschen an. Ich wünsche Ihnen allen eine ganz gute Heimfahrt und ein erholsames langes Wochenende. Ich wünsche Ihnen eine behütete Zeit und ein frohes Wiedersehen, spätestens bei der nächsten Tagung.

Damit schließe ich die vierte und letzte Sitzung unserer Frühjahrstagung 1992.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung und der Tagung 18.20 Uhr)

## **Anlagen**

**Anlage 1 Eingang 4/1**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 29.01.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989**

**Entwurf**

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989

Die Landessynode hat am ... der vom Landeskirchenrat am 29. Januar 1992 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch vom 31. Mai 1989 (GVBI, S. 161) auf die Dauer von zunächst weiteren drei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

**Begründung**

Die Bezirkssynode Wiesloch hat aufgrund der gesammelten guten Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell einer geschwisterlichen Leitung des Dekanats im Kirchenbezirk Wiesloch mit Bericht vom 26.11.1991 eine Verlängerung der Erprobungszeit auf die Dauer von drei Jahren beantragt. Wie bei den bisherigen Erprobungsmodellen, die als allgemein geeignete Gestaltungsformen dann in die Grundordnung aufgenommen worden sind (beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats, Gruppenämter), erscheint auch hier eine Erprobungszeit von mindestens sechs Jahren angebracht. Es steht auch der erste Wechsel in der personellen Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Ausschusses“ an, so daß die weitere

Erprobung auch unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll erscheint.

**Anlage zu Eingang 4/1**

**Schreiben des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wiesloch vom 26.11.1991 zur Erprobung neuer Arbeitsformen in der Leitung des Dekanats Wiesloch**

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Engelhardt!  
Sehr geehrter Herr Bayer!

Der Geschäftsführende Ausschuß des Bezirkskirchenrats Wiesloch hat mit Datum vom 30.08.1991 einen „Bericht über die Erfahrungen in zwei Jahren Erprobung und Einübung in geschwisterlicher Leitung im Evang. Kirchenbezirk Wiesloch“ erstellt und ihn dem Pfarrkonvent am 18.09. und der Bezirkssynode am 27.09.1991 vorgelegt.

Nach einer außerordentlich dichten, sachbezogenen, auch kritischen und höchst solidarischen Aussprache hat die Synode folgenden zu unserem Erstaunen einstimmigen Beschuß gefaßt:

a) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wiesloch nimmt bei ihrer Sitzung am 27.09.1991 den Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses zustimmend zur Kenntnis.

- b) Die Bezirkssynode beantragt eine dreijährige Verlängerung der Erprobungsphase, da sich nach ihrer Meinung die neue Leitungsstruktur bewährt hat und weiterhin fortgeführt bzw. erprobt werden soll.
- c) Die Bezirkssynode beauftragt den Bezirkskirchenrat, alle diesbezüglich notwendigen Schritte der Beantragung zu tun.

Auf der Sitzung des Bezirkskirchenrats am 14. November erläuterte Herr Oberkirchenrat Ostmann uns das notwendige Verfahren dahingehend, daß der Landeskirchenrat über eine Verlängerung der Erprobung zu entscheiden habe und die Synode einem solchen Beschuß ihre Zustimmung erteilen müsse, beides mit verfassungsändernder Mehrheit.

Nach einem intensiven Austausch mit den Herren Prälat Bechtel, OKR Ostmann und KR Mack beschloß auch der Bezirkskirchenrat einstimmig, nun die Verlängerung der Erprobung für weitere drei Jahre zu beantragen. Eine weitere Erprobung schien nicht nur deshalb als das Angemessene, weil die guten Erfahrungen nach nunmehr zwei Jahren vielleicht noch nicht ausreichen könnten, um eine Änderung der Grundordnung zu begründen, sondern auch, weil nach dem Ausscheiden von Pfarrer Kaufholz und nach der Neuwahl des Bezirkskirchenrats im Mai 1992 gerade auch der Wechsel in der personellen Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses ein wichtiger Gegenstand der Erprobung sein soll.

Hiermit übergebe ich Ihnen nunmehr unsere Anträge auf Verlängerung der Erprobung; den Auszug aus dem Protokoll der Bezirkssynode zum betreffenden Punkt füge ich bei.

Gern sind die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und des Geschäftsführenden Ausschusses bereit, zu weiteren Beratungen und zur Berichterstattung zum Oberkirchenrat oder einem Ausschuß des Landeskirchenrats und der Synode zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hans-Georg Schmitz  
Vorsitzender des Bezirkskirchenrats

**Anlage zur Anlage zu Eingang 4/1**

**Protokollauszug aus der Sitzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Wiesloch am 27.09.1991**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses wird in einer eingehenden Aussprache von allen sich zu Wort meldenden Mitgliedern der Synode wegen seiner Ausführlichkeit und Offenheit gelobt. An der sich daran anknüpfenden Diskussion über die Erfahrungen mit dem Wieslocher Leitungsmodell und über dessen Zukunft beteiligen sich etwa zwanzig Mitglieder der Synode, wobei übereinstimmend die Ansicht vertreten wird, daß sich dieses Leitungsmodell bisher hervorragend bewährt habe. Betont wird dies gleichermaßen aus Sicht der einzelnen Gemeinden wie auch aus Sicht der Pfarrer, des Bezirkskirchenrats und des Geschäftsführenden Ausschusses. Hingewiesen wird allerdings auch darauf, daß das im Rahmen

dieses Modells in besonderer Weise erforderliche Engagement für die Belange des Bezirks für diejenigen, welche im Bezirkskirchenrat oder gar im Geschäftsführenden Ausschuß mitwirken, mit erheblichen persönlichen Belastungen verbunden ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigten jedoch, daß die Bereitschaft, sich diesen Belastungen zu unterwerfen, vorhanden sei. Eine wünschenswerte Weiterentwicklung in der praktischen Durchführung des Modells wird darin gesehen, daß künftig auch Laien im Geschäftsführenden Ausschuß mitwirken sollten.

Abschließend faßt die Synode einstimmig folgenden Beschuß:

- a) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wiesloch nimmt bei ihrer Sitzung am 27.09.1991 den Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses zustimmend zur Kenntnis.
- b) Die Bezirkssynode beantragt eine dreijährige Verlängerung der Erprobungsphase, da sich nach ihrer Meinung die neue Leitungsstruktur bewährt hat und weiterhin fortgeführt bzw. erprobt werden soll.
- c) Die Bezirkssynode beauftragt den Bezirkskirchenrat, alle diesbezüglich notwendigen Schritte der Beantragung zu tun (Vorlage für den Landeskirchenrat, 11.03.1992 und Landessynode, April 92).

## Anlage 2 Eingang 4/2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.02.1992:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung  
eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992**

### Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung  
eines Nachtrags zum Haushaltsplan  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für das Haushaltsjahr 1992

Vom ... 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung am 26.02.1992 beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 zu.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ... April 1992 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

### Erläuterungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1992

Der Landeskirchenrat kann ein Vorläufiges kirchliches Gesetz beschließen, wenn dies dringend nötig und unaufschiebbar ist und die Einberufung der Landessynode durch die Erheblichkeit der Sache nicht gerechtfertigt ist (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Beide Sachverhalte sind für das beschlossene Vorläufige Gesetz gegeben.

Der Termin für die Übernahme der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das Frühjahr 1992 ist der 1. April. Die Landessynode tagt jedoch erst gegen Ende April 1992. Um die erforderliche Übernahmezusagen termingerecht geben zu können, war der Beschuß eines Vorläufigen kirchlichen Gesetzes erforderlich.

§ 36 KVHG schreibt bezüglich der Aufstellung eines Nachtragshaushaltspfanes vor, daß ein solcher zu erstellen ist, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird oder es sich zeigt, daß bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis der Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Nach dem strengen Wortlaut des KVHG wäre demnach für das zu beschließende Änderungsvolumen in Höhe von 120.000 DM kein Nachtragshaushaltspfand erforderlich. § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1992/93 hat jedoch den Stellenplan für verbindlich erklärt. Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats können daher und auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Stellenplanes für den Gesamthaushalt die vorgeschlagenen Stellenausweitungen und die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen nur im Rahmen eines Nachtragshaushaltspfanes vorgenommen werden.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wird das Vorläufige Gesetz endgültig.

**Anlage zu Eingang OZ 4/2****Beschluß des Landeskirchenrats  
vom 26. Februar 1992**

**Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für das Haushaltsjahr 1992**

**Vom 26. Februar 1992**

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr.1 der Grundordnung das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Haushaltsfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1992 wird der Haushaltsplan 1992 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher erhöht um	536.766.000 120.000	536.766.000 120.000
auf nunmehr	536.886.000	536.886.000

**§ 2  
Stellenplan**

Der Stellenplan 1992/1993 wird wie folgt geändert: Bei der Haushaltsstelle 0510.4213 werden 5 neue Stellen ausgewiesen

**§ 3  
Vollzug / Inkrafttreten**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Dieses Vorläufige Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Dieses Vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Februar 1992

Der Landesbischof

**Anlage zu  
§ 1 Nachtragshaushaltsgesetz**

**Nachtragshaushaltsplan**

**E I N N A H M E N**

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1992 DM	berichtigter Ansatz 1992 DM	Mehr/Minder (-) DM
9750.3110	Entnahme aus Rücklagen	4.527.077	4.647.077	120.000
	insgesamt	4.527.077	4.647.077	120.000

**A U S G A B E N**

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1992 DM	berichtigter Ansatz 1992 DM	Mehr/Minder (-) DM
0510.4213	Bezüge Pfarrvikare	0	120.000	120.000
	insgesamt	0	120.000	120.000

## Einzel erläuterungen

Haushaltsstelle	Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
-----------------	-------------------	--------------------	-------------

## 9750 Haushaltssicherungsfonds

### 3110 Entnahme aus Rücklagen.

Der bisherige Ansatz über die Rücklagenentnahme zum Ausgleich des Haushalts wird um den zusätzlichen Mittelbedarf angehoben.

0510 Gemeindepfarrdienst

4213 Diese Stellen und Mittel stehen nur zur vorübergehenden Besetzung zur Verfügung, soweit zum Zeitpunkt der jeweiligen Übernahmetermine bei Hst. 0510.4211 keine freien Stellen vorhanden sind. Mit dem Stellenplan 1994/1995 ist über die Notwendigkeit erneut zu befinden.

**Erläuterungen zum Entwurf des vorläufigen Nachtragshaushaltsgesetzes 1992**

**Zu § 1  
Haushaftsfeststellung**

Der Nachtragshaushalt 1992 erhält durch § 1 Gesetzeskraft.

**Zu § 2  
Stellenplan**

Zum 1. April 1992 stehen 37 Bewerberinnen und Bewerber zur Übernahme in das Pfarrvikariat an. Es zeichnet sich inzwischen ab, daß zum Zeitpunkt des Übernahmetermins nicht genügend freie Stellen vorhanden sind, um den Mindestbedarf an theologischem Nachwuchs einstellen zu können. Um einem mittelfristigen Stellenbedarf gerecht werden zu können, müssen je Übernahmetermin (1.4. und 1.10. eines Jahres) mindestens 14 Bewerberinnen und Bewerber übernommen werden. Dieser Bedarf errechnet sich aus der durchschnittlichen Zahl der Zurruhesetzungen der Geburtsjahrgänge 1930 bis 1935. Diese insgesamt 169 Theologinnen und Theologen machen mit ihrer Zurruhesetzung durchschnittlich 28,2 Stellen pro Jahr frei. Unter Einbeziehung der flexiblen Altersgrenze ist damit in den Jahren 1993 bis 2000 zu rechnen.

Es wird daher für notwendig gehalten, daß zur Sicherung des künftigen Theologenbedarfs unserer Landeskirche und zur Sicherung der Anstellungschancen der jungen Theologen zu jedem Übernahmetermin mindestens 14 Bewerberinnen und Bewerber in das Pfarrvikariat übernommen werden. Daher sollen, um Schwankungen bei den freiwerdenden Stellen ausgleichen zu können, mittelfristig fünf zusätzliche Stellen als „Sonderstellen“ zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet mittelfristig, daß für jede Haushaltsplanperiode der Bedarf dieser fünf Stellen erneut nachzuweisen ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 1992/1993 (März bis Mai 1991) war noch nicht so deutlich erkennbar, daß die ursprüngliche Praxis, mit dem 63. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen, seit neuestem nicht mehr eingehalten wird. Ein deutlicher Trend zur Verschiebung dieser Zurruhesetzungsgrenze zum 65. Lebensjahr hin ist erkennbar.

Mit der Zurverfügungstellung dieser fünf „Sonderstellen“ können dann zusammen mit acht Anstellungen nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz 22 der 37 Bewerberinnen und Bewerber übernommen werden.

Die Bewirtschaftung dieser fünf Sonderstellen soll wie folgt gehandhabt werden:

1. Reicht die Zahl der allgemeinen Stellen aus, um mindestens 14 Bewerbungen berücksichtigen zu können, werden diese Stellen **nicht** in Anspruch genommen.
2. Werden einige dieser oder alle Stellen beansprucht, so wird mit jeder nach dem Übernahmetermin im Unterabschnitt 0510 freiwerdenden Stelle diese zur Entlastung der fünf Sonderstellen in Anspruch genommen.

Die Übernahmesituation zum 1. April 1992 zeigt aus heutiger Sicht, daß mindestens 3,5 der vorgesehenen fünf Stellen benötigt werden. Diese sind aber im Laufe des Sommers 1992 wieder umschichtbar.

Im Herbst 1992 werden nach heutigen Erkenntnissen neun freie Stellen zur Verfügung stehen, so daß unter Einbeziehung der fünf Sonderstellen wiederum eine Übernahme von 14 Bewerberinnen und Bewerber möglich sein wird.

**Anlage 3 Eingang 4/3**

**Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 24.10.1991 auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der Pfarrgemeinde der Unionskirche in Mannheim-Käfertal werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen. Sie bildet im Umfang ihres bisherigen Kirchspiels die Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal

**Artikel 2**

1. Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

**Zur Begründung**

Der Ältestenkreis der Gemeinde der Unionskirche hat beschlossen, die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal zu beantragen (siehe Anlage 1). Diesem Beschuß gingen die grundsätzlichen Überlegungen zur Strukturveränderung der bisherigen Kirchengemeinde Mannheim voraus (vergleiche Anlage 2).

Da der Kirchengemeinderat Mannheim derzeit eine grundlegende Strukturreform ablehnt, der Ältestenkreis der Unionskirche diese aber für dringend erforderlich hält, ist ihm nur der Weg geblieben, die Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden zu beantragen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und um die in § 28 der Grundordnung ungeklärte Antragsberechtigung zu umgehen, bringen die unterzeichnenden Mitglieder der Landessynode diese Gesetzesinitiative ein.

Mannheim/Bad Herrenalb, 24. Oktober 1991

gez. Christian Wolff, Hans-Karl Boese, Dr. Dirk Harmsen, Klaus Heidel, Dr. Anselm Kratochwil, Heinz Friedrich, Ursula Altner, Wiebke Mielitz, Gerrit Schmidt-Dreher, Peter Jensch

**Anlage 1 zu Eingang 4/3****Schreiben des Ältestenkreises der Evangelischen Gemeinde Unionskirche, Mannheim, vom 14.10.1991 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal****Anlage 1**

Der Ältestenkreis der Unionskirche hat auf seiner Wochenendtagung vom 11. – 13. Oktober 1991 in Wilhelmsfeld folgenden Beschuß einstimmig gefaßt:

Der Ältestenkreis beantragt die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal (Unionskirche) zum nächstmöglichen Termin.

gez. M. Hoffmann, Vorsitzender des Ältestenkreises

**Anlage zur Anlage 1 zu Eingang 4/3****Beschluß des Ältestenkreises der Unionskirche zur Frage der Strukturveränderungen in der Kirchengemeinde Mannheim vom 2. September 1991****Anlage 2**

Der Ältestenkreis der Unionskirche sieht in der Errichtung möglichst vieler selbständiger Kirchengemeinden in Mannheim und in der Übernahme der übergemeindlichen Aufgaben durch den Kirchenbezirk Mannheim den besten Weg, um die kirchliche Arbeit der Gemeinden vor Ort zu stärken. Er beantragt deshalb die Auflösung der Kirchengemeinde Mannheim in eine noch festzulegende Anzahl selbständiger Kirchengemeinden. Er will sich aber noch zu entwickelnden Alternativen nicht verschließen, so weit sie dem Gemeindeaufbau vor Ort dienen.

1. Der Ältestenkreis der Unionskirche hat im Jahr 1981 nach eingehender Beratung bei der Synode der Badischen Landeskirche den Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal gestellt. Mit diesem Antrag wollte der Ältestenkreis zum einen die Konsequenzen aus 25jähriger Erfahrung mit der Zentralstruktur der Kirchengemeinde ziehen, zum anderen aber auch innerhalb der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Mannheim die Diskussion über die notwendigen Strukturveränderungen vorantreiben.

Er griff mit seinem Antrag die Anregung der Dekane und Schuldekane der Großstadtkirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim vom 31. Januar 1978 auf, „daß das unübersichtliche und unausgewogene Verhältnis von Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirk neuer Überlegungen bedarf“.

Ohne weitere Diskussion wurde der Antrag des Ältestenkreises aus formalen Gründen (der Ältestenkreis sei gar nicht antragsberechtigt) von der Synode abgelehnt bzw. nicht weiter behandelt.

2. Der Ältestenkreis der Unionskirche hat seine Bemühungen um Selbständigkeit in drei Visitationsberichten 1974, 1981 und 1988 ausführlich begründet. Im Jahr 1981 hat er seine Vorstellungen in einem Gespräch mit den Mannheimer Landessynoden erläutert und sie auch anlässlich der Bezirksvisitation 1981 bei Ältestentreffen vorgetragen. Diese Dokumente liegen alle vor.

Als zusammenfassende Begründung unserer Bestrebungen verweisen wir auf den beiliegenden Auszug aus dem Visitationsbericht vom Dezember 1988 (vgl. Anlage).

3. Der Ältestenkreis der Unionskirche ist in seinem Bestreben, an einer Umstrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim mitzuarbeiten, insbesondere auch durch die Erfahrungen bei der Planung und beim Neubau des Unionshauses 1987/1991 bestärkt worden. Es hat sich gezeigt, daß die rechtliche Entscheidungskompetenz dort lag und liegt (Bauausschuß und Kirchengemeindeamt in Vertretung des Kirchengemeinderates), wo die sachliche Kompetenz und die Betroffenheit in nur sehr geringem Maße vorhanden ist. So hat z.B. der Bauausschuß des Kirchengemeinderates während der Bauzeit lediglich eine Begehung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt, mußte aber gleichzeitig alle Beschlüsse über die Vergabe der Gewerke fassen. Eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unionshauses an der Planung war ebensowenig vorgesehen wie die Einbeziehung des Verwaltungsrates in die Planungsarbeit. Diese Mitbeteiligung mußte mühsam eingeklagt werden, wobei „am grünen Tisch“ getroffene Entscheidungen oft genug – soweit überhaupt möglich – korrigiert werden mußten.

4. Aus all den Gründen plädiert der Ältestenkreis für eine Strukturveränderung der Kirchengemeinde Mannheim, die zu einer rechtlichen Stärkung der Einzelgemeinden und der diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde führt. Wir lehnen deshalb alle Bestrebungen ab, die notwendige, breite Diskussion in unserer Kirchengemeinde abzublocken. Dies bezieht sich insbesondere auf das Papier des Hauptausschusses des Kirchengemeinderates und auf die Stellungnahme des Ältestenkreises der Herzogenriedgemeinde.

Der Ältestenkreis erwartet vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, vom Hauptausschuß und vom Leiter des Kirchengemeindeamtes, daß sie für eine faire und sachliche Behandlung aller Anträge zur Strukturveränderung Sorge tragen.

(beraten und einstimmig beschlossen in der Ältestensitzung am 2. September 1991)

gez. Manfred Hoffmann, Vorsitzender

**Auszug aus dem Visitationsbericht des Ältestenkreises der Unionskirche Mannheim-Käfertal, Dezember 1988****4.1 Strukturfragen der Kirchengemeinde Mannheim**

Schon im Visitationsbericht 1981 sind wir ausführlich auf die Probleme eingegangen, die sich durch die unübersichtliche Struktur der Kirchengemeinde Mannheim ergeben. Leider müssen wir feststellen, daß sich an dem Zustand in den vergangenen sieben Jahren nichts geändert hat, so daß unsere damals ausgesprochene Kritik weiter bestehen bleibt bzw. sie durch die Erfahrungen der vergangenen sieben Jahren bestätigt worden ist. Es ist bedauerlich, daß sich die Kirchengemeinde Mannheim trotz verschiedener Initiativen nicht zu einer kritischen Überprüfung und Revision ihrer Struktur hat durchringen können. Dieses Defizit korrespondiert übrigens nicht mit einer verstärkten inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit der Kirchengemeinde, sondern immer mehr mit einer bloßen Verwaltung kirch-

licher Angelegenheiten, ohne sich in den konziliaren Prozeß einzuschalten. Dies zeigt den engen Zusammenhang zwischen Beschäftigung mit inhaltlichen Zielsetzungen und Strukturfragen.

Wir sind weiterhin der Überzeugung, daß der Aufgabenstellung des Gemeindeaufbaus eine größtmögliche Selbständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinden entsprechen muß. Denn dies führt gerade zur Notwendigkeit, auch auf der untersten Ebene der Pfarrgemeinde die kirchliche Arbeit nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wir sind uns auch darüber im klaren, daß eine organisatorische Stärkung der Pfarrgemeinde (Selbständigkeit) eine sehr viel größere Verantwortung vor Ort und damit eine größere Inanspruchnahme der Mitarbeit der Kirchenältesten bedeutet. Dies aber macht das Amt des Kirchenältesten sehr viel attraktiver.

Alle Bemühungen der vergangenen Jahre haben im Bezug auf die Kirchengemeinde Mannheim gezeigt, daß sie unter Beibehaltung der derzeitigen Struktur nicht reformierbar ist. Im Gegenteil: In jüngster Zeit sind die Bestrebungen verstärkt worden, die Verwaltung der Kirchengemeinde Mannheim weiter zu zentralisieren. Als aktuelles Beispiel hierfür ist der Versuch anzusehen, die Verwaltung der diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde Mannheim neu zu ordnen. Die von uns schon früher aufgezeigten Mängel einer zu großen Kirchengemeinde werden damit nur noch größer. Wenngleich es zwingend notwendig wäre, in den einzelnen Gemeinden Freiräume für Eigenverantwortlichkeit zu schaffen, werden durch zentralistische Maßnahmen und Verhaltensweisen die noch vorhandenen Aktivitäten in den Gemeinden weiter zurückgedrängt.

Wenn wir in unseren Kirchengemeinden die anstehenden Probleme bewältigen wollen, dann kann dies, insbesondere vor dem Hintergrund auch zurückgehender Finanzmittel, nur in gemeinsamer Anstrengung geschehen. Gemeinsamkeit ist aber nur dort gegeben, wo die Beteiligten von Anfang an in den Entscheidungsprozeß eingebunden sind. Unsere „Ausschußverwaltung“ läßt eine solche Gemeinsamkeit jedoch nicht zu. Gemeinsamkeit macht ferner erforderlich, daß die beschlossenen Maßnahmen in Abstimmung unter den Beteiligten durchgeführt und überwacht werden. Die zentralen Verwaltungsstellen in unserer Kirchengemeinde sind dazu schon personell nicht in der Lage. Die Lösung der Probleme kann nur im organisatorischen Bereich gesucht und gefunden werden. Ein Erfolg ist nur dann zu erwarten, wenn die Motivation in den Gemeinden zur Mitarbeit gestärkt wird. Voraussetzung hierfür ist eine sinnvolle Dezentralisierung der Aufgaben, verbunden mit einer veränderten Gestaltung des Haushaltes.

Die Durchführung und Überwachung budgetierter Projekte muß weitestgehend in die Verantwortung der Einzelgemeinde übergeben werden. Die Zentralstellen der Kirchengemeinde Mannheim übernehmen beratende Funktion in den Sachfragen. Die zur Durchführung der Projekte genehmigten Budgetposten werden von den Einzelgemeinden verwaltet, die Zentralstelle der Kirchengemeinde Mannheim übernimmt die Kontrollfunktion. Auf diesem Weg werden einerseits in den Einzelgemeinden wirtschaftliche Freiräume geschaffen, in denen einsatzwillige und verantwortungsbewußte freiwillige Mitarbeiter gewinnbringend tätig werden können. Zum anderen wird eine Ausweitung des Personalstandes in der Verwaltung vermieden, bzw. evtl. freiwerdende Kapazitäten können an anderer Stelle sinnvoll eingesetzt werden.

## Anlage 2 zu Eingang 4/3

### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.02.1992 zur Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden in Mannheim

Sehr verehrter Herr Präsident,

in Absprache mit Oberkirchenrat Dr. Winter teile ich Ihnen als Stellungnahme des EOK zu der Gesetzesinitiative des Landessynoden Pfarrer Wolff u.a. vom 24.10.1991 an die Landessynode auf Beschuß eines kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal folgendes mit:

Die Grundordnung schreibt für die Errichtung einer Kirchengemeinde keine besonderen Voraussetzungen vor, diese ergeben sich also aus der Natur der Sache, insbesondere aus der ausreichend großen Gemeindegliederzahl und dem praktischen Bedürfnis aufgrund der kirchlichen Entwicklung in diesem Raum. Die Errichtung einer Kirchengemeinde im Wege der Loslösung einer Pfarrgemeinde aus einer Großstadtkirchengemeinde ist bisher nicht erfolgt.

Gutachtliche Überlegungen – Bildung mehrerer Kirchengemeinden mit jeweils bis zu fünf Pfarrgemeinden – sind vom Verfassungsausschuß der Landessynode für die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe 1981 angestellt worden.

Der von Pfarrer Wolff und Konsynoden gestellte Gesetzesantrag zielt mit seiner Begründung ausdrücklich darauf ab, daß die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim aufgelöst wird – die beantragte Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal soll offensichtlich nur ein erster Schritt auf diesem Wege sein.

Über die in Mannheim aufgeworfene Strukturfrage (Auflösung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim) ist in Mannheim in den Ältestenkreisen mit einer sechsmonatigen Frist zur Stellungnahme bereits beraten worden. Die klare Mehrheit der Ältestenkreise hat sich für die Beibehaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim ausgesprochen (26 für Beibehaltung, 10 für Auflösung).

Auf der Grundlage dieser Meinungs- und Willensbildung in den Pfarrgemeinden hat der Evangelische Kirchengemeinderat Mannheim am 18.09.1991 die Beendigung der „Strukturdebatte“ beschlossen. Mit einem Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim auf Auflösung der Kirchengemeinde ist daher in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

§ 28 der Grundordnung schreibt einen Antrag des Kirchengemeinderats für Änderungen im Bestand der Kirchengemeinde zwar nicht ausdrücklich vor, die Landessynode, der Landeskirchenrat und der Oberkirchenrat haben aber kirchengemeindliche Neugliederungen stets nur auf Antrag des Kirchengemeinderats in die Wege geleitet bzw. vorgenommen. Dem hat es entsprochen, daß der Verfassungsausschuß der Landessynode 1983 zu dem Antrag des Ältestenkreises der Unionskirche Mannheim-Käfertal auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde festgestellt hat, daß nach § 28 Grundordnung die Aktivlegitimation für die Stellung eines Antrags auf Veränderung des Kirchspiels der Kirchengemeinde Mannheim beim Kirchengemeinderat und nicht bei der Pfarrgemeinde liegt (Verhandlungsprotokoll der Herbstsynode 1983 S. 58).

Daraus ergibt sich nach unserer Auffassung ein Bestandsschutz für die Kirchengemeinden, der nicht, wie mit dem vorliegenden Gesetzesantrag beabsichtigt, von einzelnen Pfarrgemeinden umgangen werden kann. Auch bei einer Gesetzesvorlage aus der Mitte der Landessynode sollte dieser Bestandsschutz der Kirchengemeinden nach unserer Auffassung gelten, also ebenfalls ein Antrag des Kirchengemeinderats Voraussetzung für die Bestandsänderung der Kirchengemeinde sein. Ein sachlicher Grund für eine insoweit unterschiedliche Behandlung von Neugliederungsfragen, je nachdem, ob eine Gesetzesinitiative vom Oberkirchenrat/Landeskirchenrat oder von Landessynoden unmittelbar ausgeht, ist nicht ersichtlich.

Von den 10 Pfarrgemeinden, die im Sinne der Auflösung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim votiert haben, begeht außer der Pfarrgemeinde der Unionskirche auch die Pfarrgemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane) ihre Loslösung bzw. Verselbständigung als eigene Kirchengemeinde. Die beiden Ältestenkreise der Nord- und Südpfarrei, der Johanniskirche Mannheim-Lindenholz haben einen entsprechenden Tendenzbeschuß gefaßt, dem die detaillierte Prüfung folgen wird.

Eine Strukturplanung im Sinne des Gutachtens des Verfassungsausschusses der Landessynode vom 30.01.1981 (Zusammenschluß jeweils mehrerer Pfarrgemeinden bis zu fünf Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde) hat offensichtlich nicht stattgefunden. Die vorliegenden Anträge der Pfarrgemeinde der Unionskirche Käfertal und der Pfarrgemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane) gehen auf Errichtung jeweils eigener Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrgemeinde umfassen.

Nach § 24 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes geben die Religionsgemeinschaften vor Änderungen im Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den staatlichen unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Nach bisheriger Praxis wurden die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Stadtkreise) zur Stellungnahme aufgefordert, wenn die Planung und Willensbildung soweit abgeschlossen war, daß der Evangelische Oberkirchenrat einen Gesetzesentwurf für den Landeskirchenrat (Beschlußfassung über eine entsprechende Gesetzesvorlage an die Landessynode) erstellt hatte. Eine Beschlußfassung über die Gesetzesinitiative in der Frühjahrssynode 1992 kommt auch aus diesem Grunde u.E. nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hoefer, Kirchenrechtsdirektor

### Anlage 3.1 Eingang 4/3.1

**Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Gethsemanegemeinde Mannheim vom 10.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane)**

Wir bitten beigefügten Antrag bei der nächsten Sitzungsperiode der Landessynode einzubringen und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. T. Alexander

Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim Waldhof

Der Ältestenkreis der Gethsemanegemeinde hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1991 folgenden Beschuß einstimmig gefaßt:

Der Ältestenkreis beantragt bei der Landessynode die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof (Gethsemane) zum nächstmöglichen Termin.

Mit diesem Antrag schließen wir uns der bereits laufenden Gesetzesinitiative einiger Landessynodaler an.

gez. T. Alexander

### Anlage 3.2 Eingang 4/3.2

**Eingang des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg vom 21.01.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof Pauluskirche**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
der Ältestenkreis der Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof/Luzenberg stellt hiermit den Antrag auf Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof Paulus-

kirche. Er schließt sich hiermit dem von dem Synodalen Wolff und anderer vorgelegten Gesetzesentwurf zur Errichtung von Kirchengemeinden in Mannheim an.

Der Beschuß des Ältestenkreises wurde einstimmig gefaßt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ältestenkreis  
gez. Edda Koch  
und weitere 5 Unterschriften

### Anlage 3.3 Eingang 4/3.3

**Eingang der Ältestenkreise der Johannis-Nord- und Johannis-Süd-Gemeinde Mannheim-Lindenhof vom 31.03.1992 mit dem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenhof**

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Damen und Herren Synodale!

Nach intensiven gemeinsamen Beratungen beantragen die beiden Ältestenkreise an der Johanniskirche Mannheim-Lindenhof hiermit in aller Form die Schaffung einer nach Recht und Verantwortung selbständigen Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Lindenhof.

Hintergründe und Zielvorstellungen dieses gemeinsamen Antrags mögen Sie der beigefügten Entschließung der beiden Ältestenkreise an der Johanniskirche vom 17. März 1992 entnehmen (Anlage).

Der Antrag ist im Sinne der Grundordnung unserer Landeskirche zu sehen, die Wege zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen ausdrücklich vorsieht.

Die Ältestenkreise sind sich der Verantwortung sowohl gegenüber der eigenen Gemeinde als auch gegenüber den anderen Gemeinden Mannheims hinsichtlich der Konsequenzen eines solchen Schrittes bewußt. Sie legen daher besonderen Wert auf die Feststellung, daß im Zuge der angestrebten Verselbständigung die aufeinander abgestimmte Kooperation der verschiedenen Gemeinden im Kirchenbezirk Mannheim durch begleitende Beratungen mit dem Evang. Oberkirchenrat geklärt werden muß; die erforderlichen Entscheidungsinitiativen erwarten sie von der Landessynode.

Die beiden Ältestenkreise an der Johanniskirche bitten um Gespräche, die der Klärung der noch offenen Fragen auf dem Weg in die Selbständigkeit dienen, schon alsbald. Ein besonderes Anliegen der gesamten Gemeinde ist dabei die wirtschaftliche Sicherstellung der kirchenmusikalischen Arbeit (A-Kantorat).

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Ältestenkreis Johannis-Nord: 2 Unterschriften  
Für den Ältestenkreis Johannis-Süd: 2 Unterschriften

### Anlage zu Eingang 4/3.3

**Chancen sehen – Herausforderungen aufnehmen – Verantwortung miteinander teilen**

*(Die „Johannis“-Ältestenkreise zur Frage der Strukturen in der Mannheimer Kirche)*

„Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde“ (GO 10,1) „Die

kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen ... können sich neue Formen entwickeln“ (GO 10,2).

Diese aus der Grundordnung der badischen Landeskirche deutlich sichartikulierende Ermutigung und Mahnung, im kritischen Überprüfen der überkommenen und im konstruktiven Aufsuchen gegenwärtstauglicher und zukunftsfähiger Gemeinde – und Kirchengestalt fleißig und erfinderisch zu sein (*ecclesia semper reformanda*), hat die beiden Ältestenkreise der Johanniskirchengemeinde Mannheim-Lindenholz zu folgender Entschließung veranlaßt:

- 1) „Johannis“ Lindenholz begeht den Status einer nach Verantwortung und Recht unabhängigen Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz und somit den einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
- 2) Die neue Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz wird von einem neu sich konstituierenden Kirchengemeinderat (und dessen beider PfarrerInnen) geleitet.
- 3) Zusammen mit anderen selbständigen Mannheimer Evangelischen Kirchengemeinden bildet die Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz den Evang. Kirchenbezirk Mannheim.
- 4) Um den Aufgaben der Kirche in der Großstadt mit deren spezifischen Herausforderungen gewachsen zu sein, beabsichtigt die Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz, eng mit den anderen Kirchengemeinden im Kirchenbezirk zu kooperieren und sorgt sich mit diesen um die Schaffung geeigneter Organe.

In folgenden Aufgabenfeldern kommt es auf Zusammenarbeit und entsprechende Koordination ganz besonders an:

- Diakonie
  - Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
  - Kirchenmusik und Kulturarbeit
  - Ökumene und Mission
  - Kirche in der Industrie- und Arbeitswelt
  - Öffentlichkeitsarbeit
- 5) Zusammen mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden Mannheims und dem Evang. Kirchenbezirk beabsichtigt die Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Lindenholz ein „Gemeinsames Kirchenamt“ einzurichten mit ausschließlich dienstleistenden Funktionen:
    - Hilfen in Fragen der Vertragsgestaltung
    - Hilfen in Fragen der Bau- und Projektplanung / Bau- und Projektverwirklichung / Gebäude- und Grundstücksverwaltung und -unterhaltung (z.B. gemeinsamer Bauhof und Gärtnerei)
    - Hilfe in Fragen der Haushaltsgestaltung / der Rechnungsführung / der Vermögensverwaltung

Hintergrund dieser Entschließung sind nicht zuletzt Zielbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu „Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in der Zukunft“ (1988), wo es unter Rubrik P/31 heißt:

„Erste Priorität ... soll der Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinden zukommen. Deren Kompetenz und Eigenverantwortung soll gestärkt und Strukturen abgebaut werden, die dem entgegenstehen.“

Dazu ist es nötig, daß Pfarr- und Kirchengemeinden ihren Auftrag im heutigen gesellschaftlichen Umfeld bedenken und theologisch klären, selbständige Aufgaben formulieren, die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiter neu (und förder-

lich) ins Auge fassen und den für notwendig erachteten Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter vor Ort sowie die Schaffung baulicher Voraussetzungen ... mitbestimmen ...“

6800 Mannheim 1, den 17. März 1992

Für den Ältestenkreis Johannis-Nord: 1 Unterschrift  
Für den Ältestenkreis Johannis-Süd: 1 Unterschrift

Anmerkung:

- 1) Diese Entschließung geht im Kern auf diejenige zurück, die die „Johannis“-Ältestenkreise im Rahmen ihrer Beratungsklausur am 28. September 1991 verabschiedet haben.
- 2) Sie nimmt aber auch ausdrücklich Bezug auf die „Gemeinsame Entschließung der Zweiten Konsultation“, die Älteste aus 12 Mannheimer Pfarrgemeinden am 5. Februar 1992 verabschiedet und ihren Ältestenkreisen weitergeleitet haben.

#### Anlage 4 Eingang 4/4

**Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur allgemeinen Dienstpflicht**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für Ihr Schreiben vom 08.10.1991 danken wir Ihnen. In Ihrem letzten Satz haben Sie die Befassung des Ältestenrates mit unserem Antrag mit Hinweis auf die in diesem Herbst zu erwartende EKD-Stellungnahme aufgeschoben. Nachdem der bisherige Rat der EKD sich nicht in der Lage sah, sich zu diesem Thema öffentlich zu äußern, und nicht absehbar ist, ob und bis wann der neugebildete Rat diese Thematik behandeln wird, sollte die Befassung unserer Landessynode unabhängig davon erfolgen. Gerade in der gegenwärtigen Situation und auf dem Hintergrund des von Oberkirchenrat Schneider auf der Synodaltagung am 16.04.1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, S. 66 ff.) Gesagten, könnte ein eindeutiges Votum unserer Landeskirche gegen eine allgemeine Dienstpflicht für die kirchliche und gesamtgesellschaftliche Meinungsbildung von großer Bedeutung sein.

Das nicht veröffentlichte, jedoch auf Nachfrage erhältliche, EKD-Papier fügen wir in Kopie bei, ebenso die Stellungnahme der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend Deutschlands (aej) als Äußerung der von dieser Problematik besonders betroffenen kirchlichen Jugendarbeit.

In diesem Sinne bitten wir Sie, unseren Antrag in den förmlichen Beratungsprozeß der Landessynode einzubringen.

Gerne sind wir aber auch bereit, weitere Sachbeiträge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Ulrich Fischer (Landesjugendpfarrer)  
und weitere 90 Unterschriften von Mitarbeitern in der Jugendarbeit

**Anlage 1 zu Eingang 4/4****Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe, und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.09.1991 zur allgemeinen Dienstpflicht**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen eine Eingabe zur Herbsttagung 1991 der Landessynode zum Thema „Allgemeine Dienstpflicht“.

Dieser Eingabe sind die Original-Unterschriften und eine Liste der Unterzeichner beigefügt.\*)

gez. Dr. Ulrich Fischer

\*) hier nicht abgedruckt

**Anlage 2 zu Eingang 4/4****Allgemeine Dienstpflicht****I. Antrag**

Wir (die Unterzeichnenden) bitten die Landessynode um folgende Beschußfassung:

Die Landessynode spricht sich gegen die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen, und für den weiteren sachgerechten und qualifizierten Ausbau von Freiwilligendiensten, auch im kirchlichen Bereich, aus.

**II. Begründung**

Aufgrund der verstärkt öffentlich geführten Diskussion um die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, bei der auch immer wieder widersprüchliche Stimmen einzelner Repräsentanten aus Kirche und Diakonie zu hören sind, halten wir es für notwendig, daß die Synode als oberstes kirchliches Leitungsorgan ihre Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft wahrnimmt und sich rechtzeitig, bevor der politische Meinungsbildungsprozeß abgeschlossen ist, klar vernehmlich zu Wort meldet.

Dabei ist wichtig, die äußeren Anlässe für diese Diskussion, nämlich die Frage nach Wehrgerechtigkeit (auf die wir im Rahmen dieses Antrags nicht eingehen wollen) einerseits, und die Suche nach Lösungen zur Beseitigung des Pflegenotstands andererseits, nicht miteinander zu koppeln.

**Pflegenotstand**

Es ist trügerisch anzunehmen, daß die Dienste von *nicht-ausgebildeten* Männern und Frauen sowohl in Form von Pflichtdiensten, wie aber auch von *freiwilligen* Diensten zur Lösung des Pflegenotstands geeignet sind. Im Gegenteil, der verstärkte Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr / Diakonischen Jahr hat in den letzten Jahren verschleiert, daß das Problem des Pflegenotstands schon seit langem bestand. Er hat in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß keine wirklichen Reformen und Strukturveränderungen durchgeführt wurden und bewirkt, daß der Pflegeberuf als ein Beruf angesehen werden konnte, der nach kurzer Einarbeitszeit vermeintlich jeder/jede ausüben kann. Für die ausgebildeten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wurde und wird es in den gegebenen Strukturen immer schwerer,

das, was sie gelernt haben, in die Praxis umzusetzen, die *Qualität der Pflege nahm und nimmt so ab*. Dieses und die mangelnde Anerkennung, die gerade auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß man glaubt noch mehr unausbildete Kräfte einsetzen zu können, führt zur *Arbeitszufriedenheit* und oftmals zur *Berufsaufgabe*.

Der schon seit langem bestehende Notstand der Pflege wurde so zum *Personalnotstand*, der sich jetzt noch durch die geburtenschwachen Jahrgänge verstärkt.

Hinzu kommt, daß sich die Erwartungen der Jugendlichen, *gemäß den Ansprüchen und Werten unserer Gesellschaft, verändert haben*. Dies gilt auch für Jugendliche, die sich sozial engagieren und beabsichtigen einen solchen Beruf zu ergreifen. Wir machen die Beobachtung, daß immer mehr Jugendliche nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr / Diakonischen Jahr, dem Zivildienst und kurzfristigen sozialen Diensten, sich *nicht* für einen Beruf im sozialen Bereich/Pflegebereich entscheiden. Sie sind nicht bereit, eine so schwere menschliche und fachlich anfordernde Aufgabe unter den gegenwärtigen Bedingungen und Strukturen zu erfüllen. Dazu gehören auch die *geringe Bezahlung*, mangelnde Aufstiegschancen und unattraktive Arbeitsplätze, die von ihnen einen *doppelten Verzicht* erfordern: Verzicht auf die in jeder Bezahlung in unserer Gesellschaft zum Ausdruck kommende Anerkennung und Wertschätzung, aber auch Verzicht auf Teilhabe am Freizeitverhalten, dem in unserer Gesellschaft ein hoher Stellenwert zukommt.

Ein Pflichtdienst wird keines der Probleme, die im Pflegebereich / sozialen Bereich festzustellen sind, lösen. Im Gegenteil, er wird eher zu einer Verstärkung der Probleme beitragen.

Schon heute ist festzustellen, daß Jugendliche (ZDL, FSJ'ler etc.), die sich für einen Einsatz entscheiden, ihren Platz gezielt und bewußt, im Rahmen ihrer persönlichen Lebensplanung, auswählen. Eine gute Anleitung und Begleitung gewinnt dabei an Bedeutung. Von ihr hängt nicht zuletzt auch der Erfolg eines solchen Dienstes ab. Es ist sehr fraglich, ob eine gute Anleitung gewährleistet werden kann, wenn noch mehr Unausbildete eingesetzt werden würden. Nicht ohne Grund sprechen sich gerade diejenigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gegen einen Pflichtdienst aus, die *unmittelbar* in der pflegerischen / sozialen Arbeit stehen.

Gerade in Feldern der sozialen Arbeit ist die *Motivation*, die Menschen mitbringen, von höchster Bedeutung. Nur in der freiwilligen Zuwendung zu dem Menschen, der der Hilfe bedarf, kann dessen Würde gewahrt bleiben.

**Freiwilligkeit**

Ziel muß sein, junge Menschen für Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu gewinnen. Dies ist nur auf Basis von Freiwilligkeit möglich.

Freiwilligkeit als eine positive gesellschaftliche Grundorientierung hat eine doppelte Begründung:

1. Freiwilligkeit entspricht dem christlichen Menschenbild. Gott hat den Menschen als freien Menschen erschaffen, der nicht gezwungen wird, etwas zu tun oder zu lassen. Er erhält nur Orientierung, Lebenshinweise, die er annehmen oder ablehnen kann. In dieser Freiheit zur Entscheidung, in der bewußten Hin- oder Abwendung des Menschen zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Schöpfung insgesamt, ist die Besonderheit des Menschen begründet.

2. Demokratie ist aus den Wurzeln der französischen Revolution entstanden, in der Freiheit einer der Zentralbegriffe neben Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit darstellt. Demokratie als Organisationsmodell gemeinschaftlichen Lebens kann nur mit dem freiwilligen Engagement vieler BürgerInnen Erfolg haben. Voraussetzung dafür ist aber eine positive Identifikation mit dem Gemeinwesen.

Die heute zunehmende Entfremdung der BürgerInnen von Staat und Gesellschaft in einer immer komplexeren und unübersichtlicheren Welt, in der Demokratie nicht notwendig erscheint, um das eigene Leben in Wohlstand zu ermöglichen, sind das aktuelle Beispiel für eine Anfälligkeit der Demokratie. Sie ist in Gefahr zum Parlamentarismus und damit zum abgehobenen System des Interessenausgleichs zwischen mächtigen Lobbygruppen zu degenerieren, indem die Masse der BürgerInnen keine Chance der Mitgestaltung, aber auch keine eigene innere Motivation zum aktiven Einsatz für die Demokratie mehr haben.

Die Herausforderungen, die sich mit der immer stärkeren Vernetzung in Europa und weltweit stellen, erfordern ein neues Projekt „Demokratie“, das die Chance wirklicher Mitgestaltung eröffnet. Freiwilligkeit ist Voraussetzung dazu. Die vermeintliche Alternative des Zwangs führt nur zu individuellen und kollektiven Verbiegungen, wie die Erfahrungen in der früheren DDR, aber nicht nur dort, nachdrücklich belegen.

Ein solches Projekt „Demokratie“ braucht das Engagement möglichst vieler und die positive Identifikation mit dem Ganzen. Eine stabile, humane und schöpfungsverträgliche Entwicklung einer Gesellschaft ist aber ohne freiwilliges Engagement nicht möglich.

#### Ausbau der Freiwilligendienste

Die kurz- und langfristigen Freiwilligendienste im In- und Ausland müssen daher als außerordentlich wichtiger Beitrag zur allgemeinen Bildung ausgebaut werden. Die als nahezu katastrophal anzusehende Situation im Sozial- und Pflegebereich (hier ist auch an den Erzieher- und Heilerzieherbereich und den Bereich der Sozialarbeit zu denken) ist nicht nur die Folge einer bestimmten politischen Prioritätenentscheidung, sondern auch Ausdruck eines *Bildungsnotstands* unserer Gesellschaft.

„Die Lernstrukturen und Lerninhalte von Schule sind ausgerichtet auf die vermeintlichen Erfordernisse der technisch-naturwissenschaftlichen Gesellschaft und ihrer Rationalität. *Sozialem und emotionalem Lernen* wird in der Schule wenig Raum gegeben.

Grundlegende Fertigkeiten sozialer Kompetenz (Empatie, Kooperation, Konfliktfähigkeit, Berücksichtigung der - Interessen des anderen in den eigenen Handlungsabsichten u.a.m.) werden wenig gelernt oder durch die *Strukturen* des schulischen Bildungssystems verhindert. Lernfelder

z.B. für Solidarität, Verantwortungsbereitschaft und Partizipation werden kaum bereitgestellt. Diese Werte, die für die Gesellschaft heute und in Zukunft von hoher Bedeutung sind, werden zwar verbal immer wieder öffentlich beschworen, praktisch stehen aber ganz andere Werte in hoher gesellschaftlicher Geltung.“ (Grundsatzpapier FSJ S. 12)

So nehmen Freiwilligendienste im Gefüge von Familie, Schule, außerschulischer Jugendbildung und beruflicher Bildung in unserer Gesellschaft eine ganz spezifische und heute besonders notwendige Aufgabe wahr. Dies geschieht besonders durch die Struktur der gleichgewichtigen Stellung des praktischen Tuns und der angeleiteten Reflexion. Dadurch erst wird der Prozeß des sozialen Lernens ermöglicht.

Zum weiteren Ausbau vorhandener Freiwilligendienste (FSJ / Diakonisches Jahr, Kurzfristige Einsätze, Freiwillig ökologisches Jahr, Auslandsdienste) müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es jungen Menschen leichter machen, einen solchen Dienst zu übernehmen. Dazu gehören u.a. die Absicherung in der Sozialversicherung, der Bildungscharakter (Begleitung, Seminare), besondere Gratifikationen (Bevorzugung bei der Vergabe von Studien- und Ausbildungsplätzen, Freifahrten etc. ...) und ein ausreichendes Taschengeld.

Im Auftrag der AG-Pflichtdienste  
Michael Cares

#### **Anlage 3 zu Eingang 4/4**

##### **Schreiben des Kirchenamtes der EKD vom 22.10.1991: Wehrdienst – Zivildienst – Dienstpflicht**

Im Sommer des vergangenen Jahres haben sich die evangelische und die katholische Kirche in der ehemaligen DDR für die Einrichtung eines vom Wehrdienst unabhängigen Zivildienstes und eine entsprechende gesamtdeutsche Regelung eingesetzt. Damit waren im Zusammenhang von Wehrdienst, Zivildienst und dem Gedanken einer allgemeinen Dienstpflicht wichtige Fragen aufgeworfen. Der Rat hat sich dieser Frage angenommen und die Kammer für öffentliche Verantwortung um ein beratendes Votum gebeten. In einem eigens eingerichteten Ausschuß wurde eine Stellungnahme zu dem Themenkomplex erarbeitet. Weder in der Kammer für öffentliche Verantwortung noch im Rat sind die Beratungen zum Abschluß gekommen. Gleichwohl war der Rat der Auffassung, daß zu diesem Zeitpunkt auch ein Zwischenbericht hilfreich sein kann.

Der von dem Ausschuß erarbeitete Text ist in der Anlage beigefügt. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Der Rat hat die Empfehlung ausgesprochen, daß die Thematik vom neuen Rat erneut aufgegriffen und weitergeführt wird.

## Wehrpflicht - Zivildienst - Allgemeine Dienstpflicht

### Ein Plädoyer für erweiterte Wahlmöglichkeiten

In einer Erklärung vom 15. August 1990 haben sich die evangelische und die katholische Kirche in der ehemaligen DDR, der Bund der Evangelischen Kirchen und die Berliner Bischofskonferenz, für die Einrichtung eines vom Wehrdienst unabhängigen Zivildienstes und eine entsprechende gesamtdeutsche Regelung eingesetzt: "Solange es die gesellschaftlichen Verhältnisse erfordern, unterliegen männliche Bürger einer Dienstpflicht, die je nach freier Entscheidung des Bürgers als Wehrdienst oder Zivildienst erfüllt werden kann." Damit sind im Zusammenhang von Wehrpflicht, Zivildienst und dem Gedanken einer allgemeinen Dienstpflicht wichtige Fragen aufgeworfen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich dieser Fragen angenommen und die Kammer für Öffentliche Verantwortung um ein beratendes Votum gebeten. Die Vorarbeit, wie sie sich in dem hier vorgelegten Text niederschlägt, wurde in einem eigens eingerichteten Ausschuß geleistet, dem neben Mitgliedern der Kammer für Öffentliche Verantwortung Vertreter der betroffenen kirchlichen Arbeitsbereiche angehörten:

Hermann Barth, Hannover,  
Liselotte Funcke, Hagen,  
Gisela Gismaan, Solingen,  
Susanna Hartung, Frankfurt am Main,  
Martin Hennig, Hamburg,  
Ingo Holzapfel, Stuttgart,  
Uwe Koch, Magdeburg,  
Karl Dieterich Pfisterer, Stuttgart,  
Herwig Pickert, Wien,  
Wolfgang Raupach, Burgdorf,  
Detlef Rückert, Berlin,  
Barbara Schnerre, Dresden,  
Friedrich Vogel, Bonn,  
Theodor Ziegler, Karlsruhe.

Die Beratungen sind weder in der Kammer für Öffentliche Verantwortung noch im Rat zum Abschluß gekommen. Klärungsbedürftig ist insbesondere, ob in der Tat für die nächsten Jahre erhebliche Probleme der Wehrgerechtigkeit fortbestehen werden und die Gründe gegen eine allgemeine Dienstpflicht stichhaltig sind. So ist dieser Text lediglich ein Zwischenbericht, noch kein Ergebnis.

### Einleitung

Die Zivildienst-Regelung des Ministerrats der DDR am 20. Februar 1990, die bei Verzicht auf ein förmliches Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer eine Wahlfreiheit zwischen Wehr- und Zivildienst bei gleicher Zeitspanne begründet hatte, stieß bei den Kirchen in der DDR auf breite Zustimmung. Mit der beschriebenen Regelung war allerdings dem Ergebnis nach einer allgemeine Dienstpflicht für Männer eingeführt worden, die dem Wortlaut der DDR-Verfassung nicht entsprach. Eine entsprechende Änderung der Verfassung war in Aussicht genommen worden. Eine Übernahme dieser Regelung für die Bundesrepublik Deutschland wurde vielfältig empfohlen. Dem standen jedoch inhaltliche und verfassungsrechtliche Gründe entgegen, die der genaueren Überprüfung bedurften.

Parallel zu den Entwicklungen in der DDR wurden in der Bundesrepublik Deutschland der Wehrdienst und auch der Zivildienst verkürzt. Die damit verbundenen Folgen im Blick auf die zur Verfügung stehende Zahl von Zivildienstleistenden hat die sozialen Einrichtungen unvorbereitet getroffen und zusätzlich zum bereits deutlich spürbaren Pflegenotstand weitere Lücken in deren Mitarbeiterschaft gerissen. Für die Zukunft muß mit einem noch größeren Mangel an Mitarbeitern im sozialen Bereich aufgrund des sich wandelnden Altersaufbaus der Bevölkerung gerechnet werden. Die höhere durchschnittliche Lebenserwartung führt dazu, daß insbesondere mehr alte Menschen oftmals für längere Zeit der Pflege und Betreuung bedürfen. Ihnen stehen aus demographischen Gründen zukünftig jedoch weniger junge Menschen gegenüber, die solche sozialen Aufgaben leisten können. Im Zusammenhang mit der Suche nach einer Lösung dieses Problems wird immer wieder eine allgemeine Dienstpflicht ins Gespräch gebracht.

Die über beide Fragen in Kirche und Öffentlichkeit geführte Diskussion forderte zu einer gründlicheren Durcharbeitung der rechtlichen Vorgaben und der verschiedenen Argumente heraus, um eine solide Grundlage für die innerkirchliche Meinungsbildung zu erhalten. Denn Kirche und Diakonie sind bei den Überlegungen zur allgemeinen Wehr- oder Dienstpflicht und zu freiwilligen Einsätzen auch selbst stark betroffen, da zusätzlich zu den grundsätzlichen Fragen des Menschenbildes die friedensethische Diskussion in der Kirche berührt ist und sich vielfältige Auswirkungen auf ihr diakonisches Handeln ergeben werden.

### Die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Wehrpflicht und den Ersatzdienst

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die allgemeine Wehrpflicht. Sie ist vom Grundgesetz nicht vorgeschrieben, aber vom Parlament beschlossen worden. Im Hintergrund stand dabei die Überlegung, daß jeder Bürger ein "geborener Verteidiger seines Staates" sei. Insofern wurde die Wehrpflicht als "das legitime Kind der Demokratie" und unser Staatswesen als "wehrhafte Demokratie" bezeichnet.

Nicht zum Wehrdienst herangezogen wird, wer nicht wehrdienstfähig und verentmündigt ist. Grundsätzlich vom Wehrdienst befreit sind Geistliche und Schwerbehinderte.

Neben solchen Befreiungstatbeständen sieht das Wehrpflichtgesetz Wehrdienstausnahmen vor, die sich insbesondere auf den Zivil- und Katastrophenschutz, auf den Polizeidienst oder den Entwicklungsdienst beziehen. Auch ist in bestimmten Fällen eine Unabkömmlichkeitsstellung möglich. Voraussetzung ist dabei allerdings jeweils, daß der Bedarf der Bundeswehr gedeckt ist.

Neben diesen gesetzlich geregelten Befreiungen von der Wehrpflicht und Wehrdienstausnahmen gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen administrativer Art, um den Bedarf der Bundeswehr und die jeweiligen Jahrgangsstärken aufeinander abzustimmen und Wehrgerechtigkeit herzustellen:

- So können bestimmte Tauglichkeitsstufen zur Freistellung führen.
- Es können die Musterungskriterien geändert werden.
- Es kann von der Einberufung bestimmter Personengruppen (Verheiratete, 3. Brüder) abgeschenken werden.
- Es kann die Einberufungsgrenze herabgesetzt werden (z.B. auf 25 Jahre).

Wer den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen Ersatzdienst zu leisten. Für diesen Ersatzdienst schreibt das Grundgesetz die gleiche Dauer wie für den Wehrdienst der Soldaten vor. Hier gilt unter Berufung auf die Belastung durch Wehrübungen und legitimiert durch das Bundesverfassungsgericht zur Zeit die Regelung, daß der Zivildienst drei Monate länger dauert als der Grundwehrdienst. Auch hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 13. April 1978 festgestellt, daß der Ersatzdienst nicht als alternative Form gedacht ist, die Wehrpflicht zu erfüllen; er ist Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Ein Wahlrecht zwischen Wehr- und Ersatzdienst besteht demnach nicht. Für Kriegsdienstverweigerer gelten jedoch dieselben Befreiungstatbestände und Wehrdienstausnahmen wie für die wehrpflichtigen Soldaten. Zusätzlich kennt das Zivildienstgesetz (ZDG) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit, "andere Dienste im Ausland" (§ 14b) zu leisten.

Eine besondere Regelung sieht das ZDG für diejenigen Kriegsdienstverweigerer vor, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten. Sie wird heute praktisch ausschließlich auf die Zeugen Jehovas angewandt. Diese werden vom Zivildienst befreit, wenn sie einen Sozialdienst leisten, der mindestens ein Jahr länger dauert als der Zivildienst.

Eine entsprechende Regelung für die sogenannten Totalverweigerer, die die Ableistung von Wehr- und Zivildienst aus Gewissensgründen ablehnen, besteht nicht. Der auf die Zeugen Jehovas bezogene Paragraph im ZDG findet auf die Totalverweigerer zur Zeit keine Anwendung.

Um einen zahlenmäßigen Eindruck von den Befreiungen von der Wehrpflicht und den Wehrdienstausnahmen zu erhalten, wird im Folgenden ein Abschnitt aus einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema "Wehrgerechtigkeit" vom 25. März 1991 im Wortlaut wiedergegeben:

*"Häufig wird die Frage gestellt, wie bisherige Geburtsjahrgänge herangezogen wurden, d.h. inwieweit Wehrgerechtigkeit gegeben war. Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die Altersgrenze für die Heranziehung zum Grundwehrdienst für einen Jahrgang erreicht ist, das ist z.Z. das 28. Lebensjahr. Die Bestandsaufnahme der Geburtsjahrgänge 1960 und 1961 ergibt folgendes Bild:*

	Jg. 1960		Jg. 1961	
<u>Erfolgte Wehrpflichtige:</u>	464.000 =	100,0 %	484.000 =	100,0 %
davon:				
- nicht gemustert	5.000 =	1,1 %	4.500 =	0,9 %
- nicht Wehrdienstfähige	108.000 =	23,3 %	109.000 =	22,5 %
- vorübergehend nicht Wehrdienstfähige	1.300 =	0,3 %	1.100 =	0,2 %
- Wehrdienstfähige	350.000 =	75,3 %	369.000 =	76,2 %

Wehrdienstfähige:

davon:	304.000 =	65,4 %	320.000 =	66,0 %
- Dienst geleistet	226.000 =	48,6 %	237.000 =	48,9 %
davon:	29.000 =	6,3 %	29.000 =	6,0 %
• Grundwehrdienst	25.000 =	5,4 %	29.000 =	6,0 %
• Längerdienst	8.500 =	1,8 %	8.700 =	1,8 %
• Zivildienst	15.000 =	3,3 %	15.700 =	3,2 %
• Polizei/BGS	50 =	0,0	40 =	0,0
• Zivil-/Kat.Schutz				
• Entwicklungsdienst				
- Keinen Dienst geleistet:	46.000 =	9,9 %	49.000 =	10,1 %
davon:				
• Wehrdienstausnahme/	37.000 =	8,0 %	39.000 =	8,0 %
• Einberufungshindernis	9.000 =	1,9 %	10.000 =	2,2 %
• ohne Wehrdienstausnahme/				
• Einberufungshindernis				

Diese beiden Jahrgänge verdeutlichen, daß unter den für sie gültigen Bestimmungen

- etwa 75 % wehrdienstfähig waren;
- etwa 23 % nicht wehrdienstfähig waren.

Von den Wehrdienstfähigen (100 %) haben

- etwa 87 % einen Dienst geleistet;
- etwa 10,5 % keinen Dienst wegen einer Wehrdienstausnahme/eines Einberufungshindernisses geleistet;
- etwa 2,5 % keinen Dienst geleistet; bezogen auf den gesamten Jahrgang sind das etwa 2 %.

Diese Werte können nur sehr bedingt für Hochrechnungen herangezogen werden, weil z.B. Tauglichkeitskriterien oder Einberufungsregelungen (z.B. für Verheiratete, Väter, dritte Söhne) oder das Antragsverhalten zur Kriegsdienstverweigerung starken Veränderungen unterliegen."

**Veränderte Rahmenbedingungen und die Probleme der Wehrgerechtigkeit**

In Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß ist die Personalstärke der Bundeswehr auf 370.000 Mann festgesetzt worden. Da nur ein bestimmter Teil der Soldaten Wehrpflichtige sein können (zu rechnen ist mit etwa 40 Prozent), werden zukünftig nur etwa 150.000 Mann pro Jahrgang eingezogen werden. Demgegenüber ist durch den Beitritt der fünf neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland die Zahl der in Betracht kommenden Wehrpflichtigen gestiegen. Diese gegenläufige Entwicklung führt dazu, daß die aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht zur Verfügung stehenden jungen Männer nicht in bisherigem Maße eingezogen werden können, sondern trotz sinkender Geburtenziffern ein Überhang bestehen bleibt.

Das angezeigte Problem ist nicht mehr wie bisher mit rein administrativen Maßnahmen zu lösen. Für die Zukunft stellen sich die Fragen der Wehrgerechtigkeit

verschärft. Es führt zu erkennbarer Ungleichbehandlung, wenn ein signifikanter Teil der jungen Männer eines Jahrganges nicht zur Bundeswehr eingezogen wird, obwohl die allgemeine Wehrpflicht besteht. Soziale Unruhe bei den Betroffenen und ihren Familien könnte die Folge sein.

Auf diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten zu untersuchen

- von einer Wehrpflichtarmee auf eine Berufs- und Freiwilligenarmee überzugehen,
- eine allgemeine Dienstpflicht einzurichten,
- andere Möglichkeiten zur Lösung der Probleme der Wehrgerechtigkeit zu finden.

Dabei ist die Problematik der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern jeweils mit zu bedenken, soweit sie für die Fragestellung von Bedeutung ist.

#### Wehrpflicht- oder Berufsarmee

Da die veränderte politische Situation in Europa eine Diskussion der sicherheits- und friedenspolitischen Ziele notwendig macht und ihr Ausgang möglicherweise Auswirkungen auf die Frage hat, ob eine Wehrpflicht- oder Berufsarmee die angemessene Lösung ist, muß die Einschätzung dieser Frage vom gegenwärtigen Zustand ausgehen und kann nicht den Anspruch erheben, für eine weitere Zukunft Gültigkeit zu besitzen. Unter einer Wehrpflichtarmee werden Streitkräfte mit einem Anteil von etwa 40 bis 45 Prozent Grundwehrdienstleistenden verstanden. In einer Berufsarmee kann es Soldaten auf Zeit für 2 bis 4 Jahre geben. Im wesentlichen wird sie aber aus längerfristig Dienenden bestehen, die den Beruf des Soldaten für ihre ganze berufliche Tätigkeit ausüben.

In der evangelischen Kirche wird von einigen die Auffassung vertreten, der Staat habe nicht das Recht, im Rahmen einer allgemeinen Wehrpflicht junge Männer zum Wehrdienst heranzuziehen. Diese Regelung führe dazu, daß die Betroffenen ihren aus einer Glaubensüberzeugung erwachsenen Pazifismus nur als Ausnahme im Rahmen einer Gewissensentscheidung geltend machen könnten. Eine Gewissensentscheidung müsse aber zu beiden Seiten, also auch für die Ableistung des Dienstes in der Bundeswehr getroffen werden. Der Gesetzgeber dürfe hier keine einseitige Vorentscheidung treffen, die das Gewissen zahlreicher Staatsbürger verletzen würde.

Wollte man dieser Auffassung folgen, würde in der Tat die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht erforderlich. Die evangelische Kirche hat sich insgesamt diese Auffassung nicht zu eigen gemacht. Allerdings sieht sie den Dienst von Christen in einer Armee nur noch für begründbar an, wo und wenn die Aufrechterhaltung und der Einsatz militärischer Macht der Bewahrung von Recht und Frieden dienen. Darum ist mehrfach herausgestellt worden, daß jeder Christ auch in Bezug auf die Ableistung des Wehrdienstes eine gewissenhafte Entscheidung zu treffen hat, also in jedem Fall prüfen muß, ob er den Wehrdienst leistet oder den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert.

In der Abwägung zwischen Wehrpflicht- und Berufsarmee ist folgendes zu sagen:

Die Frage nach einer gerechten Verteilung der Lasten innerhalb eines Jahrgangs stellt sich bei einer Berufsarmee nicht. Es gäbe keinerlei Pflichtdienst mehr; Wehrdienst und Zivildienst würden entfallen. Die Kriegsdienstverweigerer-Problematik wäre vermutlich bis auf wenige Einzelfälle erledigt.

Moderne Waffensysteme verlangen relativ lange Ausbildungszeiten. Auch werden erfahrene Soldaten benötigt, falls Einsätze der Bundeswehr im Rahmen internationaler Verpflichtungen in Betracht kommen sollten. Hoher Technisierungsgrad und zukünftige Einsatzbereiche erfordern einen hohen Anteil an längerdienden Soldaten. Von einem rein professionellen Standpunkt aus und unter

Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten ist deshalb eine Berufsarmee vorzuziehen. Wie Beispiele zeigen, ist in Demokratien eine Berufsarmee ebenso vorstellbar wie die allgemeine Wehrpflicht.

Diesen Überlegungen stehen jedoch gravierende Nachteile gegenüber. Berufsarmeen rekrutieren sich häufig zu einem überdurchschnittlichen Anteil aus Menschen unterer sozialer Schichten. Demgegenüber bietet die allgemeine Wehrpflicht die Chance, durch eine Repräsentation aller sozialer Schichten in der Armee diese mit der Gesellschaft enger zu verzehnen ("Staatsbürger in Uniform"). Vor allem aber besteht im Falle einer Berufsarmee die Gefahr, daß die Fragen der Sicherheitspolitik aus der Öffentlichkeit auswandern und nur noch im begrenzten Bereich der von Berufs wegen mit ihnen befaßten Personen behandelt werden. Die Bürger in ihrer Gesamtheit sind persönlich vom Wehrdienst nicht mehr betroffen. Angesichts der in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an kontroversen Diskussion über diese Fragen ist jedoch eine Beschränkung der öffentlichen Auseinandersetzung schädlich. Die Gesellschaft könnte leicht die Last der ethischen Fragestellung auf die Angehörigen der Streitkräfte abschieben. Eine Berufsarmee mit Angehörigen schwerpunktmäßig aus einem Sektor der Gesellschaft und mit Männern, deren Profession es ist, Soldat zu sein und zu kämpfen, kann möglicherweise trotz des Vorranges der Politik dazu beitragen, die Schwelle für den Einsatz der Armee herabzusetzen. Mit einer Berufsarmee scheint die Gefahr größer zu sein, daß das Ziel der Friedenssicherung und -förderung seine Priorität verliert.

Auch wenn durch politische Vorgaben einige der Nachteile einer Berufsarmee ausgeglichen werden können, legt insbesondere der notwendige inhaltliche Austausch zwischen Militär und Gesellschaft eher das Festhalten an der allgemeinen Wehrpflicht nahe. Unzulässig ist in diesem Zusammenhang allerdings die Argumentation, daß schon wegen des Bedarfs an Zivildienstleistenden auch zukünftig an der allgemeinen Wehrpflicht festzuhalten sei. Die Situation im Sozialbereich kann nicht zur Begründung der allgemeinen Wehrpflicht herangezogen werden. Hier sind eigenständige Lösungen gefordert.

#### Allgemeine Dienstpflicht

Eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen und Männer wurde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland immer dann empfohlen, wenn eine besondere Situation in der Gesellschaft als Notstand empfunden wurde. Dabei handelte es sich um sehr unterschiedliche Situationen: Anfang der 50er Jahre z.B. sah man in ihr eine Lösung, um die Jugendarbeitslosigkeit zu lindern; Anfang der 60er Jahre, um die überfüllten Universitäten zu entlasten; Ende der 70er Jahre, um den Personalbedarf der Streitkräfte, gegebenenfalls auch mit Frauen, zu sichern. Heute erscheint die allgemeine Dienstpflicht als Lösung angesichts des Personalmangels in den sozialen, besonders den pflegerischen Berufen.

Ein zweites Motiv ihrer Befürworter ist das Argument der gerechten Lastenverteilung. Männer sind der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen. Bei geburtenstarken Jahrgängen oder bei zurückgehendem Personalbedarf der Streitkräfte wird nur ein Teil der Dienstpflichtigen herangezogen. Frauen sind jedoch überhaupt nicht betroffen. Eine allgemeine Dienstpflicht würde alle Menschen eines Jahrganges erfassen und so zu einer gerechteren Verteilung der Lasten in der Gesellschaft beitragen.

Gegen eine allgemeine Dienstpflicht sind jedoch grundsätzliche Einwände zu erheben: Wie jede soziale Arbeit erfordert die Pflege von alten und kranken Menschen eine aufgabenspezifische Ausgewogenheit von ausgebildeten Berufskräften und freiwilligen Helferinnen und Helfern. Vordringliches Ziel muß es deshalb sein, insbesondere die Zahl der professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vergrößern. Die Zahl der Hilfskräfte durch eine allgemeine Dienstpflicht zu

vergrößern würde dagegen die professionell in der Pflege Tätigen weiter ins Abseits rücken, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Berufe zusätzlich entwerten und hätte damit eher negative Auswirkungen auf die Berufswahl junger Menschen. Die Schere zwischen Bedarf und verfügbarem Personal würde größer. Der entgegengesetzte Weg verspricht eher Abhilfe. Die Akzeptanz der Berufe im Pflegebereich muß gestärkt, ihr Image durch Professionalisierung und bessere Entlohnung aufgewertet werden. Die Dienstpflicht würde den Trend in die falsche Richtung verstärken.

Zudem führt eine allgemeine Dienstpflicht zur Entwertung freiwilliger Tätigkeit, ohne die soziales Handeln in der Gesellschaft nicht vorstellbar ist. Sie würde unterschiedslos alle Menschen eines Jahrganges verpflichten, Alte oder Behinderte zu pflegen. Die Zuwendung von Person zu Person verlangt jedoch die innere Bereitschaft zu solchem Tun, sei es in einem frei gewählten Beruf, sei es in der ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch Zivildienstleistende dürfen nur bei vorheriger Zustimmung im Pflegebereich eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind bei einer allgemeinen Dienstpflicht die Frauen einbegriffen, weil der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unterschiedliche Pflichten für Männer und Frauen nicht zuläßt. Gerade im Blick auf Frauen ist jedoch zu sagen, daß sie in unserer Gesellschaft besondere soziale Lasten übernehmen. Viele scheiden durch die Geburt und Erziehung der Kinder für bestimmte Zeiten aus dem beruflichen Leben aus. Auch wird in aller Regel die häusliche Pflege der alten und kranken Familienangehörigen, soweit das erforderlich ist, von Frauen übernommen. Ohnehin ist für junge Frauen die Phase beruflicher Qualifikation in aller Regel kürzer als für Männer. Die Zeit zwischen Schulabgang und den Erziehungsaufgaben in der Familie darf durch ein Pflichtjahr nicht noch weiter verkürzt werden.

Eine allgemeine Dienstpflicht verstößt im übrigen gegen das Grundgesetz. Artikel 12 des Grundgesetzes verknüpft mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit das Grundrecht der Freiheit vom Arbeitszwang. Danach darf niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Eine allgemeine Dienstpflicht hat es aber bisher nicht gegeben; sie ist nicht herkömmlich im Sinne des Grundgesetzes. Einer Änderung der Verfassung in dieser Frage aber steht das Völkerrecht entgegen, das in dem "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" Zwangs- oder Pflichtarbeit ausschließt und als Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist.

Die unterschiedlichen Motive, die für eine allgemeine Dienstpflicht angeführt wurden, deuten bereits an, daß die Notstände, die mit ihrer Hilfe beseitigt werden sollen, je eigene Lösungen verlangen. In der Regel entstehen solche Notstände, wo qualitative Veränderungen in der Gesellschaft mit der demographischen Entwicklung nicht übereinstimmen; dann aber verlangen sie andere Instrumente. Insofern kann auch die durch eine allgemeine Dienstpflicht angeblich zu erzielende gerechte Lastenverteilung nicht als stichhaltiges Argument dienen, da sie zu spezifischen Lösungen für die jeweiligen Notstände nicht führt. Eine allgemeine Dienstpflicht kann deshalb nicht befürwortet werden.

#### Erweiterung der Wehrdienstausnahmen durch freiwillige Dienste

Wenn es bei der allgemeinen Wehrpflicht bleibt und aus sachlichen und rechtlichen Gründen keine allgemeine Dienstpflicht in Betracht kommt, ist nach anderen Möglichkeiten zu suchen, die entstehenden Probleme der Wehrgerechtigkeit zu mildern bzw. zu lösen. Dabei ist die entscheidende Frage, ob es grundsätzlich als erlaubt erscheint, diejenigen von der Wehrpflicht freizustellen, die entsprechende andere anerkannte Dienste geleistet haben. Es geht bei solchem Vorschlag prakti-

tisch um die Erweiterung von Wehrdienstausnahmen, wie sie das Wehrpflichtgesetz bereits vorsieht.

Bisher besteht im Wehrpflichtgesetz eine Begrenzung auf den Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13a WPfG), den Entwicklungsdienst (§ 13b) sowie auf Polizeivollzugsbeamte (§ 42) und den Bundesgrenzschutz (42a). Im Rahmen des Zivildienstgesetzes gibt es zusätzlich eine Freistellung vom Zivildienst für "andere Dienste im Ausland" (§ 14b ZDG) sowie Sonderregelungen für Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten (§ 15a). Angestrebt wird zur Zeit von einem Bundesland eine uneingeschränkte Freistellung des hauptamtlichen Personals der öffentlichen Feuerwehren. Das wirft die Frage auf, ob auch andere Ausbildungen und Tätigkeiten in bestimmten, dem Allgemeinwohl dienenden Bereichen (z.B. Kranken- und Altenpflege) in den Freistellungskatalog aufgenommen werden sollen. Durch derartige Maßnahmen könnte eine Orientierung auf bestimmte vom Staat gewünschte Ausbildungsbereiche erreicht werden. Allerdings ergibt sich die Schwierigkeit, daß eine solche Öffnung zu einem bequemen Instrument der Behebung wechselnder Mangelsituationen in verschiedenen Berufsparten werden kann. Der Vorschlag fügt sich in die bisherigen Freistellungsregelungen insoweit ein, als auch bisher vorzugsweise Tätigkeiten genannt waren, die für das allgemeine Wohl erforderlich sind und in denen ein Arbeitskräftemangel herrscht.

Demgegenüber ist der Vorschlag, eine derartige Freistellung vom Wehrdienst auch auf diejenigen auszudehnen, die für einen bestimmten Zeitraum einen Freiwilligendienst analog den "Anderen Diensten im Ausland" geleistet haben, neu. Freiwillige Dienste, die grundsätzlich offen sind für Männer und Frauen, sind ein nicht zu unterschätzendes Instrument des sozialen Lernens und der Einübung freiwilligen Engagements mit Auswirkungen für das weitere Leben über die bloße Dienstzeit hinaus. Da die Gesellschaft auch in Zukunft auf solches Engagement nicht verzichten können, liegt die Förderung freiwilliger Dienste zugleich im Interesse der Betroffenen und des Staates. Das rechtfertigt es, die Freistellung vom Wehrdienst auch auf diesen Bereich auszuweiten.

Für die Zukunft stellt nicht so sehr der Bedarf der Bundeswehr, sondern eher die Herstellung der Wehrgerechtigkeit ein Problem dar. Unter dieser Voraussetzung sollte es möglich sein, das Bestimmungsrecht der Wehrersatzbehörden über den Einsatz der Wehrpflichtigen zu lockern und eine Mitauswahl der Betroffenen darüber zuzulassen, ob sie Wehrdienst leisten oder eine der Wehrdienstausnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Bei der Erweiterung des Ausnahmekataloges durch die freiwilligen Dienste ist auszugehen

- von einem umfassenden Verständnis von Frieden, das sich nicht allein an den Fragen militärischer Sicherheit orientiert, sondern Aufgaben in den Bereichen "Gerechtigkeit" und "Umwelt" einbezieht; das erleichtert ihre "Verrechnung" mit der Wehrpflicht und die Definition neuer bisher nicht vorhandener Dienste;
- von einem Verständnis der Freiwilligendienste als nicht-professioneller, also ohne Erwerbsabsicht geleisteter Arbeit.

Dementsprechend sind vorhandene Ausnahmebereiche auszuweiten bzw. neue hinzuzugewinnen:

1. Es ist zu erwägen, ob ein Zivil- und Katastrophenschutz auch für internationale Aufgaben aufgebaut werden kann, z.B. Einsätze bei Naturkatastrophen oder bei Industrieunfällen oder in der Hilfe für die weltweit zunehmende Zahl von Flüchtlingen. In jedem Fall sind international ausgerichtete Aufgaben ziviler Art, die der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung dienen, in entsprechende Überlegungen einzubeziehen und durch den Status der Wehrdienstausnahme zu fördern.

2. Freiwillige Dienste im Ausland sind im Rahmen des Zivildienstes bereits als Zivildienstausnahme anerkannt (§ 14b ZDG). Vordringlich ist es, ihre Platzzahl zu erhöhen. Dazu ist es erforderlich, daß die Träger solcher Dienste vom Staat ausgestattet werden, entsprechend den Trägern vergleichbarer Dienste im Inland oder den Einrichtungen, die Zivildienstleistende einstellen.
3. Schon bisher werden freiwillige Tätigkeiten beim DRK, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei ähnlichen Organisationen als Wehrpflichtausnahmen anerkannt. Möglicherweise lassen sich weitere ehrenamtliche Tätigkeiten über bestimmte Zeiträume dadurch fördern, daß in solchen Fällen die betreffenden jungen Männer vom Wehrdienst freigestellt werden.
4. Zu prüfen ist, ob freiwillige Dienste im Inland, insbesondere im Sozialbereich analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr, nicht deutlicher auch als Einsatzmöglichkeit für junge Männer propagiert und als Wehrdienstausnahmen anerkannt werden können.
5. Es sollte auch möglich sein, im Bereich des Umweltschutzes Plätze für Freiwillige unter ähnlichen Bedingungen wie im Sozialbereich zu erschließen und zu propagieren. Dies wird um so eher möglich sein, als der Staat bereit ist, die Schaffung solcher Einsatzstellen auch finanziell zu fördern. Die Anerkennung als Wehrdienstausnahme ist für diesen Bereich ebenfalls anzustreben.
6. Eine flexible Behandlung des Grundsatzes, daß andere freiwillig übernommene Tätigkeiten von der Wehrpflicht freistellen, könnte auch dazu führen, daß positiv auf Angebote Betroffener zur Übernahme bestimmter Dienste eingegangen und in der Folge ihre Freistellung von der Wehrpflicht verfügt werden könnte. Die Anerkennung solcher Vorschläge könnte aufgrund bestimmter Kriterien durch eine Kommission erfolgen. Für die Betroffenen entstünde die Möglichkeit, einen Einsatzbereich zu wählen, der ihrer Überzeugung entspricht, so daß z.B. auch für die Totalverweigererproblematik hier eine Lösung gefunden würde.

Eine Fülle von Einzelfragen, die z.B. die Trägerschaft, die Einsatzbereiche, die Dienstdauer, die Dienstgestaltung, die Anerkennung der Einrichtungen, die Finanzierung usw. betreffen, wäre bei einer Aufnahme dieser Überlegungen zu regeln.

Dazu gehört es auch, daß eine Kriegsdienstverweigerung nicht zur Voraussetzung solcher freiwilliger Dienste gemacht wird. Sie sollte vielmehr unabhängig davon geregelt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß Kriegsdienstverweigerer ohnehin einen solchen Freiwilligendienst wählen werden und sich dadurch vom Wehrdienst freistellen lassen. Ein förmliches Anerkennungsverfahren würde deshalb nicht dringlich sein. Die durch die Betroffenen erklärte Kriegsdienstverweigerung sollte sie aber schon ohne Verfahren davor schützen, im Verteidigungsfall zur Bundeswehr eingezogen zu werden. Eine Anerkennung könnte aufgrund schriftlicher Unterlagen vorgesehen werden, analog zum derzeitigen Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst.

Insgesamt zeigt sich, daß der zurückgehende Bedarf der Bundeswehr eine Fülle neuer Möglichkeiten eröffnet und die Gelegenheit bietet, Fragen, die bisher ungeklärt blieben oder nur unbefriedigend gelöst werden konnten, neuen Lösungsmöglichkeiten zuzuführen. Dabei sei insbesondere auf die Problematik der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern sowie auf die Totalverweigerung hingewiesen. Doch ergeben sich hier auch breitere Möglichkeiten, entsprechende Dienste im Ausland abzuleisten. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in ihrer Denkschrift "Der Friedensdienst der Christen" 1969 dafür ausgesprochen, Friedensdienste zu entwickeln, die auch jungen Menschen offenstehen, die nicht den

Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert haben. Die hier angesprochene Lösung nimmt auch diesen Impuls auf.

#### Ergänzende Gesichtspunkte

1. Eine Erweiterung der Wehrdienstausnahmen durch freiwillige Dienste dürfte in der Frage der Wehrgerichtigkeit eine gewisse Entlastung schaffen. Sie ist aber allein nicht in der Lage, die Probleme wirklich zu lösen. Es liegt deshalb nahe zu prüfen, ob und wieweit es sinnvoll ist, durch ein Bonus-Malus-System, finanzielle Ausgleichszahlungen oder auf andere Weise einen annähernd gleichen Grad an Belastungen für die entsprechende Altersgruppe junger Männer herzustellen.
2. Die berufliche Ausbildung, aber auch bereits die schulische Bildung sind vorrangig darauf abgestellt, auf das Berufsleben zu orientieren und in den Arbeits- und Erwerbsprozeß einzuführen. Der soziale Aspekt, der für das Zusammenleben in der Gesellschaft von großer Bedeutung ist und sich neben Erwerbstätigkeit und Karriere auch auf andere Seiten des menschlichen Lebens, wie Krankheit, Behinderung und Alter, bezieht, kommt in aller Regel zu kurz. Aufgrund der sich verändernden Altersstruktur der Gesellschaft werden jedoch in Zukunft in verstärktem Maße Fertigkeiten auch für den sozialen Bereich erforderlich sein. Jeder kann plötzlich vor die Aufgabe gestellt sein, im Rahmen der Familie kranke oder alte Menschen zu pflegen. Auch kann es sich ergeben, daß nach dem Erwachsenwerden der Kinder insbesondere Frauen nicht mehr in den alten Beruf zurück wollen, sondern bereit sind, stundenweise in der Pflege zu arbeiten. Eine solche Möglichkeit wird nach Ende der Berufstätigkeit gegebenenfalls von einer größeren Zahl von Männern und Frauen wahrgenommen, wenn entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Dem kommt es entgegen, wenn rechtzeitig eine gewisse Ausbildung für diesen Bereich erfolgt ist. Auf diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und wieweit es möglich ist, eine Art allgemeiner sozialer Ausbildung in die Praxis umzusetzen.

Dabei geht es darum, daß alle Menschen, Männer wie Frauen, eine Einführung in ein soziales Praxisfeld, wie Kranken-, Alten- oder Behindertenpflege, bis etwa zum 35. Lebensjahr erhalten, um Grundfragen der Pflege und Fürsorge für andere Menschen zu erlernen. Modelle, die dafür zu entwickeln wären, müßten berücksichtigen, daß solche Ausbildung in verschiedenen Formen gewährleistet werden kann. So müßte es z.B. möglich sein, einen entsprechenden Kurs berufsbegleitend über einen längeren Zeitraum oder aber in kompakter Form als Praktikum durchzuführen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, in allen Schulformen grundsätzlich ein pädagogisch begleitetes, etwa drei Monate dauerndes Praktikum im sozialen Bereich vorzusehen, das zur Auseinandersetzung mit den besonderen Fragen des sozialen Zusammenlebens in der Gesellschaft anleitet und Fertigkeiten für die Pflege anderer Menschen vermittelt. Ein solches Praktikum könnte zudem die Berufsorientierung auf die pflegerischen Berufe fördern.

**Anlage 4 zu Eingang 4/4****Stellungnahme der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Deutschland (aej)**

*Anträge bei der aej-MV vom 14. bis 17.11.1991 in Ulm  
Diskussion um die allgemeine Dienstpflicht in der Bundesrepublik Deutschland*

Die zunehmende und auch in den Medien geführte Diskussion in Parteien, öffentlichen Gremien, in Kirche und Diakonie zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht veranlaßt uns, im Interesse der betroffenen jungen Frauen und Männer und in Sorge um die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft Stellung zu nehmen. Wir tun dies auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Erfahrungen in den früheren beiden deutschen Staaten, in Ableitung der Konsequenzen, die sich für uns daraus für ein Gemeinwesen ergeben, das sich den Zielen einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft verpflichtet weiß.

Im wesentlichen sind es zwei Problemkreise, die diese Diskussion bestimmen:

- Die Schaffung von Wehrgerechtigkeit angesichts veränderter militärischer, sozialer und demographischer Ausgangsbedingungen.
- Beseitigung oder mindestens Linderung des zunehmenden Pflegenotstands in Kranken-, Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Beide Fragenkomplexe sind nicht ursächlich miteinander verbunden und auch die Suche nach Lösungen kann nicht einfach verkoppelt werden. Für jeden Bereich müssen getrennt sachgerechte Lösungen entwickelt werden. Jugendliche dürfen dabei nicht zur Lösung von Sicherheits-, sozial- oder familienpolitischen Problemen instrumentalisiert werden.

Mitberücksichtigt werden muß folgendes:

Von der DDR-Übergangsregierung war noch eine Reform der Zivildienstregelung entworfen worden, die eine Wahlfreiheit zwischen Wehr- und Zivildienst bei gleicher Dauer zuließ und damit dem Ergebnis nach eine allgemeine Dienstpflicht bedeutete. Diese Regelung stieß in den Kirchen dort auf eine breite Zustimmung und wurde deshalb auch zur Übernahme für die Bundesrepublik empfohlen. Weder für die Fragen der Wehrgerechtigkeit noch für die Minderung des Pflegenotstandes ist die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht als Instrument geeignet. Wir lehnen sie deshalb entschieden ab.

Wir sprechen uns aus für eine nachhaltige Stärkung von wirklichen Freiwilligendiensten, um jungen Menschen für Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu gewinnen. Darin liegt ein wesentlicher Schwerpunkt Evangelischer Jugendarbeit, in dem wir versuchen, Jugendliche unter dem Anspruch und Zuspruch Gottes auf das ganze Leben zur verantwortlichen Übernahme von Aufgaben im sozialen Bereich zu gewinnen.

Zum weiteren Ausbau vorhandener Freiwilligendienste (FSJ / Diakonisches Jahr, Auslandsdienste) müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es jungen Menschen leichter machen, einen solchen Dienst zu übernehmen. Dazu gehören u.a. die Absicherung in der Sozialversicherung, der Bildungscharakter (Begleitung, Seminare), besondere Gratifikationen, z.B. Bevorzugung bei der Vergabe von Studien- und Ausbildungsplätzen, Freifahrten und ein ausreichendes Taschengeld.

(angenommen bei 10 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen)

**Anlage 5 zu Eingang 4/4****Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.02.1992 zur Eingabe des Amtes für Jugendarbeit „Allgemeine Dienstpflicht“****1. Entwicklung**

Das im Antrag angesprochene Problem wird seit Jahren immer wieder ins Gespräch gebracht. Wehrgerechtigkeit und Mitarbeitermangel in diakonischen Berufen sind die Ursachen dafür, daß das Thema mit größerem Nachdruck, allerdings mit unterschiedlichen Erwartungen, bearbeitet wird.

Ein Anlaß ist die Erklärung vom 15.08.90, mit der sich die evangelische und die katholische Kirche in der ehemaligen DDR, der Bund der Evangelischen Kirchen und die Berliner Bischofskonferenz für die Errichtung eines vom Wehrdienst unabhängigen Zivildienstes und eine entsprechende gesamtdeutsche Regelung einsetzen:

*„Solange es die gesellschaftlichen Verhältnisse erfordern, unterliegen männliche Bürger einer Dienstpflicht, die je nach freier Entscheidung des Bürgers als Wehrdienst oder Zivildienst erfüllt werden kann.“*

Der Rat der EKD hat die Kammer für Öffentliche Verantwortung um ein beratendes Votum gebeten. Die Beratungen sind weder in der Kammer für Öffentliche Verantwortung noch im Rat zum Abschluß gekommen. Das Kirchenamt hat ein Plädoyer für erweiterte Wahlmöglichkeiten „Wehrpflicht – Zivildienst – Allgemeine Dienstpflicht“ – erarbeitet von einem dazu berufenen Ausschuß – als Zwischenbericht den Gliedkirchen zugeleitet. Der Rat hat die Empfehlung ausgesprochen, daß die Thematik vom neuen Rat erneut aufgegriffen und weitergeführt wird.

Diakoniepräsident Dr. Neukamm hat als Vorsitzender der Freien Wohlfahrtspflege e.V. bei deren Mitgliederversammlung am 27.11.91 u.a. gesagt:

*„Die Pflegeberufe bedürfen auch einer angemessenen gesellschaftlichen Anerkennung. Nur wenn all diese Maßnahmen im pflegerischen Bereich nicht greifen und ein nationaler Pflegenotstand eintritt, wäre über ein soziales Pflichtjahr als ultima ratio nachzudenken.“*

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden befaßt sich seit der zeitlichen Verkürzung des Zivildienstes mit diesem Thema und hat sich am 19.12.91 berichten lassen. Dabei wurde die Einrichtung eines Arbeitskreises beschlossen. Das Amt für Jugendarbeit ist zur Mitarbeit eingeladen worden.

Der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes Bayern befürwortet ein für junge Männer verpflichtendes Gemeinnützige Jahr. Dieses Jahr soll entweder in der Bundeswehr oder in ökologischen, sozialen, pflegerischen und Entwicklungspolitischen Dienstbereichen als Gemeinnützige Jahr abgeleistet werden. Innerhalb dieser Bereiche herrscht Wahlfreiheit. Es muß sichergestellt werden, daß niemand zur Pflege gezwungen wird. Langzeitdienste (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienste) können an die Stelle des verpflichtenden Gemeinnützigen Jahres treten.

**2. Beurteilung**

Der Antrag greift ein wichtiges Anliegen auf. Die langjährigen Überlegungen machen dabei deutlich, daß der Einführung eines Sozialen Pflichtjahrs fachliche und rechtliche Vorbehalte entgegenstehen. Die Situation im Pflege- und Erziehungsbereich sollte nicht als das entscheidende Argument eingesetzt werden. Es müssen andere Wege gefunden werden, wie ein verbindliches gemeinnütziges Engagement wieder stärker gebildet und gefördert werden kann. Sollte dies nicht gelingen, wird ein Soziales Pflichtjahr als Notmaßnahme gefordert werden. In diesem Sinne gibt es jetzt schon einige Äußerungen.

Eine allgemeine Dienstpflicht ist ebenso wie die Wehrpflicht Bundesangelegenheit. Partner ist hier die EKD und nicht die Landeskirchen. Die Stellungnahme einer Landessynode könnte sich im Sinne eines innerkirchlichen Klärungsprozesses an die EKD richten. Im Raum unserer Landeskirche könnte die Aufmerksamkeit auf die freiwilligen Dienste gerichtet werden, die jetzt schon bestehen. Diese können und sollten verstärkt werden; da sie jetzt schon einen wesentlichen Beitrag leisten.

Für die Bearbeitung des Antrages ist es sinnvoll, diejenigen einzubringen, die sich bisher schon mit dem Thema befaßt haben (Amt für Jugendarbeit, Vorstand des Diakonischen Werkes u.a.).

Die folgenden Bemerkungen zur Begründung des Antrags sind im Sinne einer Ergänzung und Differenzierung zu verstehen:

### 3. Zum einzelnen

3.1 Der Antrag klammert die Frage nach Wehrgerechtigkeit aus. Wenn künftig 25% der Wehrpflichtigen eines Jahrgangs weniger einzogen werden, wird sich dieses Problem verstärkt stellen (vgl. dazu das Plädoyer der EKD S. 4-6).

3.2 Bestimmte soziale Handlungsfelder (Mobile soziale Dienste, individuelle Schwerbehindertenbetreuung) wurden entgegen der Warnung des Diakonischen Werkes überwiegend auf den Einsatz von ZDL's eingestellt. Hier kam es 1990 bei der Verkürzung der Dienstzeit zu Engpässen. Im stationären Bereich wurde aus fachlichen Gründen eine klare Zuordnung des ZDL's zu Pflegekräften eingehalten und die notwendige Praxisanleitung ausgebaut.

3.3 Der Mitarbeitermangel im pflegerischen und erzieherischen Bereich kann durch die Einführung eines Pflichtjahrs nicht behoben werden. Wohl aber können junge Menschen bei sorgfältiger Begleitung in einem diakonischen Einsatz wichtige Erfahrungen für ihr Leben gewinnen und u.U. auch Impulse für ihre Berufseentscheidung erhalten. Immerhin muß festgehalten werden, daß viele Patienten den Pflichtdienst der Zivildienstleistenden sehr dankbar erleben und diesen z.T. höher bewerten als den des Fachpersonals.

3.4 Für eine Entscheidung eines sozialen Berufes sind neben den Erfahrungen in und mit Einrichtungen die Bewertungen maßgebend, die die Gesellschaft diesen Berufen zuordnet. Bemühungen um bessere Tarife, angemessene Arbeitsbedingungen, flexible Arbeitszeit, Berufsperspektive sind hierfür wichtige Indikatoren.

3.5 Die Begründung hat einen wesentlichen Schwerpunkt bei den Aussagen zur Freiwilligkeit. Die Argumentation mit dem Freiheitsverständnis der Demokratie ist ausführlicher als die zur Freiheit eines Christenmenschen. Hier sollte stärker differenziert werden, daß die Freiheit eines Christen auch die Verbindlichkeit zum Dienst einschließt. Wer Pflichten ablehnt, muß sehen, wie Verpflichtungen übernommen werden. Mit einer Aussage für oder gegen das soziale Pflichtjahr dürfen Überlegungen zu zahlreichen anderen Vorschlägen und Konzeptionen nicht abgeschnitten werden, die soziales Handeln in unserer Gesellschaft fördern und aufwerten wollen.

3.6 Ausbau der Freiwilligendienste. Hierzu stellt das Plädoyer „Wehrpflicht – Zivildienst – Allgemeine Dienstpflicht“ zurecht fest:

„Freiwillige Dienste, die grundsätzlich offen sind für Männer und Frauen, sind ein nicht zu unterschätzendes Instrument sozialen Lernens und der Einübung freiwilligen Engagements mit Auswirkungen für das weitere Leben über die bloße Dienstzeit hinaus. Da die Gesellschaft auch in Zukunft auf solches Engagement nicht verzichten kann, liegt die Förderung freiwilliger Dienste zugleich im Interesse der Betroffenen und des Staates.“

Die Arbeitsgruppe der EKD schlägt unter ergänzenden Gesichtspunkten vor:

- die Erweiterung der Wehrdienstausnahmen durch freiwilligen Dienst
- ein Bonus-Malus-System und finanzielle Ausgleichszahlungen
- allgemeine soziale Ausbildung mit einer Einführung in ein soziales Praxisfeld von Kranken-, Alten- oder Behindertenpflege.

### Anlage 5 Eingang 4/5

**Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit möchte ich Ihnen nun endlich unseren Antrag zukommen lassen: Während unserer Lehrvikarskurse haben wir als Ausbildungsgruppe 89b uns intensiv mit der Frage der Kindersegnung beschäftigt. Das Resultat liegt Ihnen vor.

Ich hoffe, daß diese Eingabe noch bei der kommenden Frühjahrssynode behandelt werden kann.

Ihnen persönlich wünsche ich ein „gutes“ Jahr '92.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Norbert Großklaus  
und 15 Unterschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung 1987 (s. Verhandlungen der Landessynode Nr. 6, S. 70 ff., 186 ff.) mit dem Problem befaßt, daß viele Eltern, welche sich für einen Taufaufschub bei ihren Kindern entscheiden, eine gottesdienstliche Segnungshandlung für ihre Kinder wünschen. Dieser Wunsch wurde auch von Pfarrern unserer Landeskirche geäußert. Die Landessynode hat damals der Eingabe auf Einführung einer solchen Segnungshandlung nicht stattgegeben, aber die Einführung einer „Handreichung Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“ beschlossen. Diese Handreichung war ein erster Schritt. Nach unseren Beobachtungen wird sie aber der Situation in unserer Landeskirche nicht gerecht. Es besteht unseres Erachtens in zunehmendem Maße ein Handlungsbedarf, was sich allein schon daran zeigt, daß die Diskussion darüber seit 1987 nicht abgerissen ist. Aus seelsorgerlichen und eklesiologischen Gründen sollte die Handreichung überarbeitet und ergänzt werden. Die wichtigsten Gründe dafür sollen hier stichpunktartig genannt werden (sie werden in Anlage A näher ausgeführt):

a) Eltern, die aus Gewissensgründen die Taufe ihres Kindes aufschieben, sollte aus seelsorgerlichen und theologischen Erwägungen ein Segnungsakt anlässlich der Geburt ihres Kindes nicht verwehrt werden. Es ist neben Dank und Fürbitte eben gerade auch der Segen, der ihnen als Zuspruch für den Weg des Kindes wichtig ist. Damit könnte man auch verhindern, daß sich solche Eltern, wie schon geschehen, enttäuscht von ihrer Kirche abwenden.

b) Zunehmend sehen sich Pfarrer und Eltern gegenüber, bei denen sie die Taufe des Kindes ablehnen müßten, da eine christliche Erziehung des Kindes allem Anschein nach nicht zu erwarten ist. Bei einer Ablehnung fühlen sich aber solche Eltern brüskiert und verlassen zumeist die Kirche. Das Problem verschärft sich auch durch die vielen DDR-Übersiedler mit kaum vorhandener kirchlicher Sozialisation.

Für solche Fälle brauchen Pfarrer eine andere Handlungsmöglichkeit neben der Säuglingstaufe, damit Eltern und Kind dennoch in die Kirche eingebunden werden. Die Segnung des Kindes wird so auch als Beginn des Weges hin zur Taufe verstanden, auf dem die Kirche durch ihre Unterweisung Kind und Eltern begleitet.

Wir haben uns daher zu folgender Eingabe entschlossen:

*„Wir bitten die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ein Formular für eine gottesdienstliche Segnung anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird, ausarbeiten zu lassen.“*

Vorschläge, wie ein solches Formular aussehen könnte, legen wir dieser Eingabe bei.

Falls unserer Eingabe zugestimmt wird, bitten wir Sie, eine Kommission einzusetzen, die sich weiter mit dem Problem der gegenwärtigen Taufpraxis beschäftigt (näheres siehe Anlage C) und neue Modelle von Taufe im Rahmen einer gemischten Taufpraxis bedenkt. Dabei sollte z. B. auch die Möglichkeit erwogen werden, für gesegnete oder nur

ungetaufte Kinder im Alter von etwa 8-9 Jahren (Erstkommunions-Alter) eine spezielle Taufunterweisung anzubieten, die in die gemeinsame Tauffeier dieser Kinder einmündet.

Mit geschwisterlichem Gruß  
gez. Norbert W. Großklaus

#### Anlagen

- Darstellung der gegenwärtigen Situation (Anlage A)
- Theologische Gedanken zu Segnung und Taufe (Anlage B)
- Erwägungen zu Konsequenzen einer gemischten Taufpraxis (Anlage C)
- Kirchenrechtliche Erwägungen (Anlage D)
- Zum Diskussionsstand der Landessynode, mit eigenen Überlegungen zu den bisher vorgebrachten Argumenten (Anlage E)
- Vorschläge für ein Formular zur Säuglingssegnung (Anlage F)

Anlage A: Darstellung der gegenwärtigen Situation

Hier soll näher ausgeführt werden, was bereits in der Eingabe kurz angesprochen wurde.

Die Säuglingstaufe ist durch zwei Phänomene in die Krise geraten: das Problem häufig fehlender christlicher Erziehung und die Gewissensnöte mancher Eltern angesichts der Säuglingstaufe.

Die Praxis der Säuglingstaufe setzt theologisch voraus, daß die Eltern unter Hilfe der Paten ihre Kinder im christlichen Glauben erziehen. Dieser Bedingung wird auch im vierten Artikel unserer Lebensordnung "Die Heilige Taufe" Rechnung getragen.

In der Praxis mehren sich aber die Fälle immer mehr, in denen Eltern ihre Kinder zur Taufe bringen, welche selbst keinen inneren Bezug zur Kirche haben und kaum für eine christliche Erziehung des Kindes sorgen werden. Die Gründe für solche Eltern, ihre Kinder taufen zu lassen, können verschieden sein. Insbesondere in ländlichen Gegenden ist es oft Angst vor sozialer Ächtung ("Es sollen ihm später keine Nachteile erwachsen"), oder es kann Meinungsdruck sein ("Alle machen das so"), häufig stehen auch abergläubische Vorstellungen dahinter ("Man kann nie wissen, wofür das gut ist"). Das Problem verschärft sich noch, wie bereits gesagt, durch die vielen DDR - Übersiedler mit kaum vorhandener kirchlicher Sozialisation.

Auch wenn der "Glaubensstand" von Eltern für den Seelsorger nicht empirisch messbar ist, gibt es doch immer wieder Fälle, in denen er sich sicher ist, daß eine christliche Erziehung des Kindes kaum zu erwarten ist. Wird ein solches Kind dann dennoch getauft (und dies ist leider die häufige kirchliche Praxis), so droht eine inhaltliche Entleerung der christlichen Taufe.

Bisher lautet die Alternative für den evangelischen Pfarrer: Entweder er "gewährt" die Taufe des Kindes und verstößt damit häufig gegen sein eigenes Gewissen, oder er "verweigert" sie und verbaut damit aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kind den späteren Zugang zur Kirche.

Hier kann das von uns angebotene Modell einer Säuglingssegnung (mit anschließendem Katechumenat) eine Lösung bieten. Das Kind wäre durch die Segnung mit der Kirche verbunden und könnte durch den folgenden kirchlichen Unterricht in den Glauben hineinwachsen, und es bliebe Zeit, ggf. den Eltern mittels Taufseminaren die Inhalte der christlichen Taufe zu vermitteln. So würde die spätere Taufe des Kindes vorbereitet.

Der zweite Faktor bei der Krise der Säuglingstaufe sind die sich häufenden Fälle, in denen Eltern der Überzeugung sind, die Säuglingstaufe ihrer Kinder nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können.

Dafür haben sie teils gewichtige theologische Gründe. In der exegetischen Diskussion der letzten Jahrzehnte wurde deutlich, daß aus der Heiligen Schrift als dem obersten Maßstab unseres Handelns eine sichere Entscheidung pro oder contra

Säuglingstaufe nicht abgeleitet werden kann. Und auch in der systematischen Diskussion ist die Säuglingstaufe nicht unumstritten (man beachte z.B. die Position von Karl Barth).

Unsere Grundordnung erkennt die Gewissensnot solcher Eltern an. Nach § 16, 1c GO schließt die Entscheidung zum Taufaufschub bei ihren Kindern Eltern nicht vom Ältestenamt aus, sofern sie dies aus Gründen des Glaubens und Gewissens tun und sie die Säuglingstaufe nicht an sich als kirchliche Ordnung ablehnen. Eine solche Rücksichtnahme ist Zeichen geschwisterlichen Umgangs miteinander in der Kirche. Denn schon "manche haben am Glauben Schiffbruch erlitten, weil sie gegen ihr Gewissen handelten" (1 Tim 1, 19).

Viele dieser Eltern bitten um eine Segnung ihrer Kinder. Wir sind der Überzeugung, daß es in das Ermessen des zuständigen Pfarrers gestellt werden sollte, eine solche durchzuführen. Dies hat seelsorgerliche Gründe (den Eltern wird nicht ein seelsorgerlicher Akt anläßlich der Geburt ihres Kindes verweigert) und eklesiologische Gründe: Die Kinder werden dadurch in die Kirche integriert (s.o.) und die Gefahr wird gebannt, daß die Eltern aus Enttäuschung über die evangelische Kirche zu einer gläubigentaufenden Freikirche abwandern.

Anlage B: Theologische Gedanken zu Segnung und Taufe

Hierzu stellen wir folgende Thesen auf:

1) *Dank und Segen gehören als Lob des Schöpfers und als Bekundung seiner Treue zusammen.*

Der Dank ist Ausdruck der Freude über das Geschenk des Lebens gegenüber Gott. Im Dank nehmen wir das Leben des Neugeborenen als Gabe des Schöpfers an. Im Segen bekundet Gott, daß er sich dieses Lebens annehmen will. Segen ist die Inanspruchnahme des irdischen Lebens für Gott<sup>1</sup>. Er enthält alle Verheißenungen für das Leben des Kindes<sup>2</sup>. Er ist "fürbittender Zuspruch" (P. Brunner), daß der Liebhaber allen Lebens auch in Zukunft das Leben des Kindes begleiten wird. In Dank und Segen kommt die Schöpferherrlichkeit des dreieinigen Gottes am Anfang des Lebens eines Kindes zum Ausdruck.

2) *Danksagung und Segnung eröffnen den Weg des Kindes hin zur Taufe.*

Danksagung und Segnung sind auch Elemente der liturgischen Form der Säuglingstaufe. Es spricht theologisch nichts dagegen, sie vom Taufakt zu lösen und die Segnung des Säuglings mit seinem Weg hin zur Taufe als "gestreckte Handlung" zu verstehen. Im Segen wird - was sich gerade vom alttestamentlichen Hintergrund her zeigt - die kreatürliche Dimension des Menschseins (Glück, Gesundheit, Freude etc.) ernstgenommen. Er hat somit - als rite de passage - einen angemessenen Ort am Anfang eines Lebens. Dabei umschließt Segen aber auch die Dimension des Leidens. Die Treue Gottes wird zugesagt angesichts der Gefährdungen dieses Lebens. Der Heils willen Gottes wird bekundet angesichts all des Unheils, das dieses Leben bedroht.

Der Segen eröffnet damit sozusagen den Weg, den Gott mit diesem Kind gehen will; ein Weg, der das "Kreuz" nicht ausschließt. Eine Segenshandlung an Neugeborenen bleibt deshalb zugeordnet auf seine spätere Taufe. Sie ist keine Ersatzhandlung. Das muß auch in einem liturgischen Formular deutlich werden!

3) *Im Verhältnis von Säuglingssegnung und Taufe spiegelt sich das Verhältnis von Schöpfung und Heil.*

In einer "gestreckten Handlung" wird deshalb das lebensgeschichtlich abgebildet, was in der Bibel heilsgeschichtlich entfaltet ist (vgl. etwa Gen 12,1-4 und seine Deutung in Gal 3,6-14). Der Segen ist zu verstehen im Horizont des 1. Glaubensartikels. Dabei ist er zugeordnet auf die heilsame Zuwendung Gottes, wie sie in Christus Ereignis geworden ist und uns in der Taufe begegnet. Wenn die Taufe stärker von einer bloßen Segenshandlung abgehoben wird, kann sie besser im Horizont des 2. Glaubensartikels verstanden werden, also im Sinne des "Sterbens und Auferwecktwerdens in Christus" (Röm 6). Darin liegt die Chance einer zunehmenden Praxis der Taufe älterer Kinder wie auch Erwachsener. Die Säuglingstaufe muß im Rahmen solch einer gemischten Taufpraxis auch nicht abgewertet werden. Im Gegenteil: ihr genuiner Sinn - sakramentale Zueignung des in Christus verbürgten Heils für den Glaubenden - kann neu zum Leuchten kommen.

1 - 2: s. Bonhoeffer, Widerstand, 1962<sup>11</sup>, S. 253

4) *Die Segenszusage ist voraussetzungslos.*

Sie gilt jedem Menschen. Sie muß keinem Kind verweigert werden. Vielmehr sollte sie sogar an Kind und Eltern vollzogen werden, egal wie nahe oder ferne sie der Kirche stehen (vgl. Wilkens).

Im Zuspruch der Segenshandlung muß der Anspruch laut werden, den Gott auf das Leben des Kindes hat: jeder Mensch wird dazu geboren, daß er einmal Gott mit Herzen und Mund und durch Taten der Gerechtigkeit und Liebe preist und dankt.

Weitere Überlegungen:

Im Segen können auch Eltern und u. U. auch die Segnungspaten eingeschlossen werden. *Insofern eröffnet die Segnung auch den Weg der Eltern, der Segnungspaten und der Gemeinde mit dem Kind hin zu seiner späteren Taufe.*

Ein seelsorgerliche Aspekt der Segenshandlung liegt darin, daß Eltern zeichenhaft (Handauflegung) der Treue Gottes und seines Heilswillens vergewissert werden. Sie werden zu und in der christlichen Erziehung ermutigt. Dem Amt der Segnungspaten käme hier die Bedeutung der Begleitung hin zur Taufe zu. Die Gemeinde wird an ihre Verantwortung erinnert.

Zur Weiterführung:

Natürlich wird eine freiere Praxis der Säuglingssegnung angesichts der o.g. Krise der Säuglingstaufe neuen Zündstoff für die Taufdiskussion liefern.

Uns geht es nicht darum, durch die Hintertüre die Erwachsenentaufe zur Norm zu machen. Wohl aber nimmt diese Praxis immer mehr zu. Um aber einer (naheliegenden) unguten Betonung der Entscheidungsfähigkeit des Menschen zu wehren, sollte man sich Gedanken machen, ob man neben der *Säuglingstaufe* nicht auch die Praxis der *Kindertaufe* (etwa im Alter von 8 - 10 Jahren) einführt.

Das nach reformatorischen Verständnis wichtige Moment der vorlaufenden Gnade kann auch hier gut zum Ausdruck gebracht werden.

Zudem wäre dann auch die *Erlebnis- und Erinnerungsfähigkeit des Kindes* gewährleistet. Einigen von uns scheint das ein wichtiges Element zu sein, das in der Taufdiskussion berücksichtigt werden sollte. Der sakramentale Charakter, daß nämlich in der Taufe das *sinnlich faßbar* vergegenwärtigt wird, was Gott durch den Glauben an einem Menschen bewirkt, kommt noch stärker zum Tragen.

Anlage C: Mögliche Folgen einer "gemischten Taufpraxis"

Zunächst gilt es, die Formel "gemischte Taufpraxis" zu erklären. Wie ist sie inhaltlich zu füllen? Was ist damit gemeint?

- an der Praxis der Säuglingstaufe wird weiterhin festgehalten.
- Die Taufe von Säuglingen wird aber nicht mehr als die Regel mit nur seltenen Ausnahmen angesehen. Gemischte Taufpraxis beinhaltet eine größere Selbstverständlichkeit bei der Taufe von älteren Kindern oder Jugendlichen (dies wird ja schon heute praktiziert, wenn ungetauft Konfirmanden kurz vor oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden).
- "Gemischte Taufpraxis" heißt also: Die Taufe von Säuglingen, jüngeren oder älteren Kindern (bis zum 12. Lebensjahr), Jugendlichen oder auch Erwachsenen wird in der kirchlichen Ordnung als gleichberechtigt festgestellt. Damit verbunden ist eine neue Taufpraxis in der Gemeinde, die eben dieser Gleichstellung entspricht.

Folgerungen aus der gemischten Taufpraxis:

- Die Säuglingssegnung wird in die kirchliche Ordnung aufgenommen. In ihr handelt Gott am neugeborenen Menschen durch die Gemeinde.
  - Das Katechumenat in seiner altkirchlichen Bedeutung als Unterricht vor der Taufe wird neu in die Gemeindearbeit eingeführt.
  - Der ursprüngliche Sinn des Patenamtes als Wegbegleitung hin zur Taufe wird neu aufleben (cf. Wilkens).
  - Taufseminare für Eltern und Segnungspaten werden angeboten, um die Bedeutung der Taufe herausstellen zu können.
  - Sprachlich muß zwischen Säuglings- und Kindertaufe eine eindeutige Trennung gezogen werden. Die heute übliche Praxis der sogenannten Kindertaufe muß präziser Säuglingstaufe genannt werden.
  - U. U. bietet die Kirche Taufunterweisung für Acht- bis Neunjährige an (analog zum Kommunionsunterricht in der rk. Kirche), die in einer gemeinsamen Tauffeier einmündet.
- Hierzu könnten über die Schulen aber auch ohne weiteres bisher nichtgetaufte Kinder eingeladen werden. Gerade in diesem Alter kann kirchliche Unterweisung noch ganz anders geschehen als während der Konfirmandenzeit.
- Die Praxis des Gemeindeaufbaus wird sich an den neugeschaffenen Gegebenheiten orientieren. Das kann heißen:
    - Längere und intensivere Taufgespräche.
    - Einbeziehung von Taufseminaren in die Planung der Gemeindearbeit.
    - Möglicherweise die Wiedereinführung von bestimmten Tauftagen, z.B. Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Weihnachten. Die Taufsonntage könnten dann als Ziel und Abschluß eines Taufseminars verstanden werden.

Anlage D: Kirchenrechtliche Erwägungen zur Säuglingssegnung

Es geht hier um die Frage, welchen Status in unserer Landeskirche Personen, die als Säugling gesegnet wurden und noch nicht getauft sind (i. F. kurz "als Säugling Gesegnete") haben können. Die Säuglingssegnung sehen wir als den Anfang eines Prozesses an, der zur Taufe hinführt. Daher wären als Säugling gesegnete Personen der Kirche theologisch zugeordnet. Wie könnte dies rechtlich geregelt werden?

- Die volle Kirchenmitgliedschaft hängt an der Taufe. Diese theologische begründete Aussage ist im Kirchenrecht fest verankert. §§ 5,1 und 6,1 GO regeln dies für die Evangelische Landeskirche in Baden. EKID - weit trat am 1.2. 1970 eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in Kraft, welche ebenfalls die Taufe als Bedingung nennt. Die Verbindung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft ist auch einer der Pfeiler der Ökumene (man beachte zum Beispiel dazu den Abschnitt 6 der Konvergenzerklärung von Lima über die Taufe).
- Es wäre aber möglich, der als Säugling gesegneten Person den Rechtsstatus eines Anwärters auf die Kirchenmitgliedschaft zu geben. Als Hintergrundmodell denken wir dabei an das Katechumenat in der Alten Kirche, während dessen die Taufbewerber auch schon als Christen galten, aber noch nicht zur Eucharistie zugelassen waren. § 7,1 GO sagt:  
*"Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist."*  
Prof. Dr. Dr. A. Stein schreibt über eine solche Person: Sie hat "als Taufbewerber eine auf den Erwerb der Gemeindegliedschaft hin geordnete Rechtsstellung inne, sobald er im Blick auf die Erlangung der christlichen Taufe sich der Gemeinde selbst zuordnet oder ihr zugeordnet wird."<sup>3</sup>  
Auch andere Landeskirchen kennen ähnliche Regelungen. 1965 legte die Landeskirche von Hannover fest, daß im Falle einer nicht schuldhafte Taufverzögerung die Kinder bis zur Taufe als Kirchenmitglieder gelten sollten. 1970 wurde in der Braunschweiger Landeskirche ein Gesetz verabschiedet, daß ungetauft Kinder als Kirchenglieder gelten sollten, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche sei und ein Einverständnis der Eltern über evangelisch - lutherische Erziehung des Kindes bestehe.  
Wir plädieren dafür, die kirchenrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den gesegneten Kindern der Status von Anwärtern auf die volle Kirchenmitgliedschaft, bezeichnet als "Katechumen", gewährt wird. Die Möglichkeit, auch nicht gesegneten Kindern ähnliche Rechte und die Zulassung zur kirchlichen Unterweisung (s. § 7,3 GO) zu gewähren, bliebe davon unberührt.
- Eine weitere wichtige Frage wäre eine Kirchensteuerpflicht solcher Katechumenen. Nach derzeitiger Praxis sind nur Getaufte kirchensteuerpflichtig. Es wäre

3: A. Stein, Evangelisches Kirchenrecht, Neuwied - Darmstadt 1980, S. 89

jedoch inakzeptabel, daß ein Käthechumen aus seinem Status finanzielle Vorteile gegenüber einem Vollmitglied hat. Zwei Lösungsmöglichkeiten wären unserer Meinung nach denkbar:

- Die Kirche bezeichnet dem Staat gegenüber auch die Käthechumenen als kirchensteuerpflichtige Mitglieder. Staatskirchenrechtlich wäre dies möglich. A. von Campenhausen schreibt: "Bei den *öffentliche - rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften* hat der Staat auf die Normierung des Erwerbs der Mitgliedschaft gänzlich verzichtet und der religionsrechtlichen Regelung insoweit Rechtsverbindlichkeit auch für den weltlichen Bereich zuerkannt. Steht die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in Frage, so verweist die staatliche Norm kurzerhand auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen, oder sie wiederholt diese. So statuieren z.B. die staatlichen Kirchensteuergesetze die Kirchensteuerpflicht für die Mitglieder oder Angehörigen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, ohne ihrerseits zu sagen, wer dazu zu rechnen ist."<sup>4</sup>
  - Die Käthechumenen werden dazu verpflichtet, eine der Kirchensteuer gleichwertige Abgabe direkt an die Kirche zu zahlen. Vernachlässigen sie schuldbhaft diese Pflicht, erlischt ihr Käthechumenenstatus.
- d) Vor der Einführung eines solchen Käthechumenats müßten allerdings noch Fragen geklärt werden. Dies betrifft insbesondere zwei Fragen:
- Wie lange kann ein Käthechumenat dauern? Wird es zeitlich befristet, zum Beispiel bis zur Religionsmündigkeit wie in § 7,1 GO?
  - Falls keine zeitliche Befristung erfolgt: Welche Rechten und Pflichten hat ein erwachsener Käthechumen? Diese Frage betrifft insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

4: A. Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 1983, S. 143f

#### Anlage E: Zum Diskussionsstand der Landessynode

In den Diskussionen über die Säuglingssegnung wurden viele Argumente gegen sie vorgebracht, welche sich auch in den Beratungen der Landessynode über das Thema spiegeln. Soweit uns diese Argumente bekannt waren, haben wir sie sorgfältig geprüft und eine eigene Stellungnahme zu ihnen erarbeitet. Die Argumente und unsere jeweilige Stellungnahmen im einzelnen:

- "Durch Taufaufschub bis zum religiösenmündigen Alter wird der Entscheidungscharakter der Taufe überbetont."*  
Dazu meinen wir:  
In der reformatorischen Theologie gibt es zwei unterschiedliche Gewichtungen beim Taufverständnis. Während das Luthertum mehr die *gratia praeveniens* und die Vermittlung von Heilsgütern (ewiges Leben, Geistvermittlung, Wiedergeburt, Gotteskindschaft) hervorhebt, betonen die (zwinglianischen) Reformierten stärker den Antwort- und Bekenntnischarakter der Taufe. In unserer aus Luthernern und Reformierten unierten Kirche sollten wir keinen der beiden Aspekte überbetonen. Weder darf durch einseitige Fixierung auf die Entscheidung nur die Gläubigentaufe noch durch einseitige Fixierung auf die *gratia praeveniens* nur die Säuglingstaufe zugelassen werden.  
Außerdem trifft das Argument unsere Eingabe insofern nicht, als es uns nicht darum geht, die Säuglingstaufe durch die Gläubigentaufe zu ersetzen. Vielmehr geht es uns darum, für die sich häufenden Fälle von Taufaufschub eine Regelung zu finden. Wir plädieren in diesen Fällen auch eher für eine Taufe im *erlebnisfähigen Alter* (ca. 8 Jahre) als im *religiösenmündigen Alter* (s. dazu Anlage B).
- "Die Taufe ist heilsnotwendig; also sollte sie Säuglingen nicht vorenthalten werden."*  
Dazu meinen wir:  
Die vor allem auf Augustin zurückgehende Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Taufe auch für Säuglinge stützt sich vor allem auf dessen Lehre von der Erbsünde. Dieses Verständnis von Erbsündenlehre ist aber in der gegenwärtigen protestantischen Theologie äußerst umstritten und kann nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Zumindest herrscht Einigkeit darüber, daß man einen "negativen Automatismus" verwerfen muß, welcher beinhaltet, daß ungetauft sterbende Kinder sicher verdammt werden. Eine solche Festlegung würde die Freiheit Gottes als Richter und seine Barmherzigkeit leugnen.
- "Unsere Bekenntnisse gebieten die Säuglingstaufe (CA IX, Heidelberger Katechismus Frage 74)".*  
Dazu meinen wir:  
Diese Bekenntnisse sind in einer Zeit geschrieben worden, in der von radikalen Flügeln der reformatorischen Bewegung die Rechtmäßigkeit und Wirk-

samkeit der Säuglingstaufe überhaupt geleugnet wurde. Bei allem Respekt vor den Aussagen der Väter können wir feststellen, daß unsere Fragestellung damit nicht vergleichbar ist.

Des weiteren konnten die Verfasser o.g. Bekenntnisschriften von einer Situation ausgehen, in der die fortlaufende kirchliche Unterweisung der als Säugling getauften Kinder der Normalfall war. Diese Voraussetzung fehlt heute immer öfter.

Außerdem sind wir grundsätzlich dazu gehalten, unsere Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu überprüfen (Vorspruch zur GO, Abschnitt 6). Die exegetische Grundlage für die Säuglingstaufe ist aber, wie in Anlage A erwähnt, umstritten.

d) *"Durch die Säuglingssegnung neben der Säuglingstaufe wird eine Zweiklassengesellschaft installiert."*

Dazu meinen wir:

Eine derartige "Zweiklassengesellschaft" besteht heute faktisch bereits, da viele Kinder erst im Konfirmandenalter getauft werden. Negative Auswirkungen sind nicht zu beobachten, da in unserer pluralistischen Gesellschaft die Benachteiligungen ungetaufter Kinder immer mehr zurückgehen.

Aufgabe der kirchlichen Predigt und Unterweisung muß es sein, zu verhindern, daß getaufte oder gesegnete Kinder als besser betrachtet werden als die jeweils anderen.

e) *"Die Säuglingssegnung erschwert eine spätere Entscheidung für die Taufe."*

Dazu meinen wir:

Aus den bisherigen Überlegungen wurde deutlich, daß die Säuglingssegnung kombiniert werden sollte mit der Einbindung in die kirchliche Unterweisung. Geschieht sie auf rechte Weise, werden die als Säugling Gesegneten behutsam zur Taufe hingeführt. In der schließlichen Entscheidung aber sind sie ebenso frei bzw. unfrei, wie die als Säugling Getauften frei sind in ihrer Entscheidung, in der Konfirmation Ja zu ihrer Taufe zu sagen.

f) *"Die Säuglingstaufe garantiert die Volkskirche."*

Dazu meinen wir:

Wenn die Mitgliederzahl der Volkskirche heute rückläufig ist, so haben wir die Fehler dafür bei uns selbst zu suchen. Es wäre ein Mißbrauch und eine Entleerung der Taufe, würden wir sie als Zweckmittel benutzen, um möglichst viele Kirchenglieder offiziell registrieren zu können.

Außerdem versuchen wir (cf. Anlage A), gerade durch die Säuglingssegnung mehr Kinder und Eltern mit ihrer Kirche zu verbinden und einen Bruch mit der Kirche zu vermeiden.

g) *"Wir müssen Rücksicht nehmen auf die Ökumene und die anderen Kirchen in der EKID".*

Dazu meinen wir:

In der Ökumene ist die Säuglingssegnung längst ein von manchen Kirchen praktiziertes Verfahren, z.B. von der Reformierten Kirche in Frankreich. Und in der EKID gibt es derzeit - anders als bei der Frage von Taufe und Kirchenmitgliedschaft - keine Regelung betreffs Säuglingssegnungen. Daher ist es jeder Landeskirche möglich, sie aus seelsorgerlichen und ekklesiologischen Gründen zuzulassen, um damit ein Zeichen zu setzen.

h) *"Eine Säuglingssegnung könnte mit der Säuglingstaufe verwechselt werden."*

Dazu meinen wir:

Diese Gefahr entsteht nur wegen der weit verbreiteten Volksmeinung, in der Säuglingstaufe nur eine Segens- und Weihehandlung zu sehen. Das Problem liegt also in Defiziten der kirchlichen Unterweisung und Predigt und in der Liturgie. Es ist daher notwendig,

- in Unterweisung und Predigt den Unterschied zwischen einer Taufe und einer Segenshandlung zu verdeutlichen,
- die Taufe liturgisch deutlicher erkennbar und verständlich zu machen, und
- eine Säuglingssegnung liturgisch deutlich von einer Taufe abgrenzen und den Unterschied auch in der Ansprache deutlich zu machen.

## Formular A

### BEMERKUNGEN

1. Die Kindersegnung findet in der Regel im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde statt, in dessen Ablauf die Segnungsliturgie eingefügt wird.
2. Die Segnungsliturgie wird zwischen das Lied nach der Predigt und das Fürbittgebet eingeschoben. Denn die Segnung steht im Zusammenhang mit der Fürbitte der Gemeinde und mündet in die allgemeine Fürbitte ein.
3. Es erfolgt nur eine Segnung des Kindes, nicht auch der Eltern und Segnungspaten. Im Anschluß an die Segnung erfolgt eine Paräneze an Eltern und Segnungspaten.
4. Bei dem vorausgehenden Gespräch vor der Kindersegnung werden Ablauf und Gestaltung der Segnungshandlung mit Eltern (und Segnungspaten) besprochen.

### Ordnung der Kindersegnung

Eingang	Erklärung [Begrüßung und] Vorstellung
Dank	Anbetung und Dank Psalm Lied
Segnung	Lesung Überleitung Segnung des Kindes Paräneze an Eltern und Segnungspaten Einladung Sendungswort Paräneze an die Gemeinde
Fürbitte	Fürbitte für das Kind und seine Eltern

### Fortsetzung des Gemeindegottesdienstes mit den allgemeinen Fürbitten

**ERKLÄRUNG** Liebe Gemeinde! Unsere kirchliche Ordnung eröffnet den Eltern eines Kindes die Möglichkeit, die Taufe aufzuschieben, bis das Kind Gabe und Verpflichtung der Taufe erfassen kann und selbst darum bittet, getauft zu werden.

### [BEGRÜSSUNG UND] VORSTELLUNG

Herr und Frau N wollen mit ihrem Kind N von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Wir freuen uns, daß sie mit uns in diesem Gottesdienst Gott danken und seinen Segen für ihr Kind erbitten wollen.

### ANBETUNG UND DANK

Laßt uns Gott danken, der in seiner Güte diesem Kind das Leben geschenkt hat:

Gott, unser Vater, Schöpfer alles Lebendigen, wir preisen dich für das Wunder und die Schönheit deiner Schöpfung. Wir danken dir von ganzem Herzen für das Leben dieses Kindes und für seine Gesundheit. Wir danken dir für die Bewahrung der Mutter in der Stunde der Geburt und für das Geschenk der Elternschaft.

### PSALM

*Von den Eltern bzw. Segnungspaten oder von der Gemeinde im Wechsel gesprochen.*

Jauchzet dem Herrn, alle Welt! Dienet dem Herrn mit Freuden,  
kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!  
Erkennt, daß der Herr Gott ist! Er hat uns gemacht und nicht wir selbst  
zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.

Gehet zu seinen Toren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben;  
dancket ihm, lobet seinen Namen!

Denn der Herr ist freundlich, und seine Güte währet ewig  
und seine Wahrheit für und für,

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,  
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar,  
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Psalm 100

*oder: Ps 8; 36, 6 – 10; 103 in Auszügen; 104 in Auszügen; 115, 1 – 3. 11 – 14*

### Gemeinde: Lied

**LESUNG** Die ihr den Herrn fürchtet, hoffet auf den Herrn! Er ist ihre Hilfe und Schild. Der Herr denkt an uns und segnet uns; er segnet das Haus Israel, er segnet das Haus Aaron. Er segnet, die den Herrn fürchten, die Kleinen und die Großen. Der Herr segne euch je mehr und mehr, euch und eure Kinder! Ihr seid die Gesegneten des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ps 115, 11 – 15

**LESUNG** Sie brachten Kinder zu ihm, damit er sie anröhre. Die Jünger aber führten sie an. Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kinder zu mir kommen und wehrt ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie. Mk 10, 13 – 16

ÜBERLEITUNG Liebe Eltern! Der auferstandene Herr weist auch euer Kind nicht zurück, sondern ruft es zu sich. So kommt nun nach vorn und laßt euer Kind in Seinem Namen segnen.

SEGNUNG DES KINDES

*Der Pfarrer legt dem Kind die Hände auf und spricht:*

Der Herr behüte dich vor allem Bösen, er behüte deine Seele. Er schenke dir Freude und ein erfülltes Leben und lasse dich wachsen in der Liebe und in der Erkenntnis. Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

\*

Jesus Christus, unser Herr, ziehe dich zu sich in seiner Liebe, stärke dich zum Dienst an den Menschen und erfülle dein Herz mit Freude. Der Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes komme zu dir und bleibe immer bei dir. Amen.

PARÄNESE AN ELTERN UND SEGNUNGSPATEN

Liebe Eltern und Segnungspaten! Euer Kind hat nun Gottes Segen empfangen, der es behüten und auf seinem Weg zur Taufe begleiten soll. Auf diesem Weg ist euer Kind aber auch auf eure Hilfe angewiesen. Gebt eurem Kind darum die Zeit und die Liebe, die es benötigt um zu wachsen, zu lernen und zu glauben. Weist ihm so den Weg zur Taufe und zu einem Leben mit Jesus Christus.

EINLADUNG NN ist nun eingeladen, an der christlichen Unterweisung unserer Gemeinde teilzunehmen. Er ist eingeladen, zu gegebener Zeit den Kindergottesdienst, Religionsunterricht und Gruppenstunden zu besuchen.

SENDUNGSWORT Gehet hin in Frieden!

PARÄNESE AN DIE GEMEINDE

Liebe Gemeinde! Bei der Erziehung ihres Kindes brauchen die Eltern auch unsere Hilfe. Wir sind darum aufgerufen, NN unseren Glauben zu bezeugen und sie/ ihn mit unserer Fürbitte auf dem Weg zur Taufe zu begleiten.

FÜRBITTE

Gott, unser Vater, du hast diesen Eltern ein Kind geschenkt und ihnen damit deine Liebe gezeigt. Hilf ihnen, verantwortungsvolle Eltern zu sein. Mache sie geduldig und verständnisvoll, damit ihr Kind in ihrer Liebe geborgen sein kann und zu einem glücklichen und selbstständigen Menschen aufwächst. Dies bitten wir durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

\*

Himmlischer Vater, dein Sohn hat in Nazareth unser Leben, das Leben in einem irdischen Elternhaus, gelebt. Segne auch das Elternhaus dieses Kindes und hilf der ganzen Familie, in deiner Liebe zu leben. Lehre sie, dir zu dienen und einander zu dienen, und mache sie bereit, denen deine Liebe zu zeigen, die in Not sind. Herr, wir bitten dich:

Laß dieses Kind dich als den Vater erfahren, der ihm das Leben gab.

Laß dieses Kind dich als den Sohn erfahren, der ihm Vergebung der Schuld schenkt.

Laß dieses Kind dich als den heiligen Geist erfahren, der ihm deine Gegenwart bezeugt.

FORTSETZUNG DES GEMEINDEGOTTESDIENSTES

*mit der allgemeinen Fürbitte*

## Formular B

### BEMERKUNGEN

1. Die Kindersegnung findet in der Regel im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde statt, in dessen Ablauf die Segnungsliturgie eingefügt wird.
2. Die Segnungsliturgie wird zwischen Fürbittgebet und Vaterunser eingeschoben. Der Charakter der Segnung als "fürblütender Zuspruch" wird dadurch deutlich. Indem das Vaterunser entweder in die Segnungsliturgie einbezogen oder zu ihm übergeleitet wird, läßt sich die Gemeinde durch das Kind an die eigene Gotteskindschaft erinnern.
3. Es erfolgt nicht nur eine Segnung des Kindes, sondern auch der Eltern und Segnungspaten.
4. Bei dem vorausgehenden Gespräch vor der Kindersegnung werden Ablauf und Gestaltung der Segnungshandlung mit Eltern (und Segnungspaten) besprochen.
5. Am Ende kann ein kleines Geschenk, z. B. eine Kinderbibel oder ein Gebet- oder Liederbuch für Kinder überreicht werden.

### Ordnung der Kindersegnung

Eingang	Begrüßung und Vorstellung Erklärung
Dank	Anbetung und Dank Psalm Loblied
Fürbitte	Fürbitte für das Kind und seine Eltern Gebet des Herrn falls nicht am Ende
Segnung	Lesung Auslegung Aufforderung Segnung des Kindes und der Eltern Einladung Sendungswort Gebet des Herrn falls nicht nach der Fürbitte

Fortsetzung des Gemeindegottesdienstes mit dem Schlußlied

### BEGRÜSSUNG UND VORSTELLUNG

Unter uns ist heute Familie N mit ihren Verwandten und Freunden. Herzlich willkommen! Sie möchten in diesem Gottesdienst mit uns die Freude an ihrem Kind

N teilen. Mit ihnen wollen wir Gott loben und danken. Auch möchten wir für N mit seinen Eltern und Segnungspaten beten und sie unter den Segen Gottes stellen.

**ERKLÄRUNG** [Es ist der Wunsch und das Gebet] der Eltern, daß ihr Kind die Taufe einmal selbst erbitten und erleben möge.] Unsere kirchliche Ordnung bietet die Möglichkeit, mit der Taufe zu warten. Die Segnung, um die sie heute bitten, verstehen wir als Anfang des Weges hin zum Glauben an unseren Herrn Jesus Christus, und somit hin zur Taufe. Auf diesem Weg wollen wir als Gemeinde die Eltern mit ihrem Kind begleiten.

### ANBETUNG UND DANK

*Dieses Gebet kann von einem Elternteil oder Segnungspaten gesprochen werden:*

Laßt uns Gott danken, der in seiner Güte diesem Kind das Leben geschenkt hat: Gott, unser Vater, du Schöpfer und Erhalter allen Lebens, wir loben und preisen dich, der du dieses Kind geliebt hast, schon ehe es geboren war. Es ist ein Geschenk von dir, du Liebhaber allen Lebens. Wir danken dir für deine bewahrende Hand schon während der Zeit der Schwangerschaft und während der schweren Stunde der Geburt.

Gott, unser Heiland, wir beten dich an, der du für dieses Kind gelitten hast, gestorben und auferstanden bist, ehe es auf die Welt kam. Wir danken dir für dein Sterben am Kreuz. Wir danken dir für die Kraft deiner Auferstehung.

Gott, Heiliger Geist, wir beten dich an, der du dieses Kind erleuchten und berufen willst, noch ehe es den Weg des Glaubens selbst beschreiten kann. Wir danken dir für deine Geduld und für dein liebendes Werben um uns und dieses Kind. Wir danken dir für die Freude, die du uns schenkst. Amen.

### PSALM

Jauchzet dem Herrn, alle Welt! Dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!

Erkennt, daß der Herr Gott ist! Er hat uns gemacht und nicht wir selbst zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.

Gehet zu seinen Toren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben; danket ihm, lobet seinen Namen!

Denn der Herr ist freundlich, und seine Güte währet ewig und seine Wahrheit für und für.

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Psalm 100

oder: Ps 8

Gemeinde: Loblied

FÜRBITTE Wir wollen nun für das Kind N, seine Eltern und seine Segnungs-  
paten beten:  
Dreieiniger Gott, Liebhaber allen Lebens! Schenke du dich hinein in das Leben der  
Familie N. Laß ihr Miteinander getragen sein von deiner Liebe, so daß N in einem  
Raum des Vertrauens und der Achtung voreinander aufwächst. Gib den Eltern  
Weisheit und Kraft in der Erziehung, den Segnungspaten Freude bei ihrer Begleit-  
ung.

Wir bitten,

Laß dieses Kind dich, o Gott, als Vater erfahren, der ihm das Leben gab, der  
es trägt in guten wie in bösen Zeiten.

Laß dieses Kind dich, o Gott, als den Sohn kennenlernen, der Mensch gewor-  
den ist wie wir, am Kreuz für uns litt und als der Auferstandene für uns da  
ist.

Laß dieses Kind dich, o Gott, als den Heiligen Geist erleben, der ihm in be-  
freiender und heilsamer Weise nahe ist und es tröstet, wie eine Mutter trö-  
stet. Amen.

GEBET DES HERRN *falls nicht am Ende*

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde Dein Name. / Dein Reich komme. /  
Dein Wille geschehe, / wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib  
uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld, / wie auch wir vergeben unsrern  
Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung, / sondern erlöse uns von dem  
Bösen. / Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.

LESUNG Die ihr den Herrn  
fürchtet, hoffet auf den Herrn! Er  
ist ihre Hilfe und Schild. Der Herr  
denkt an uns und segnet uns; er  
segnet das Haus Israel, er segnet  
das Haus Aaron. Er segnet, die  
den Herrn fürchten, die Kleinen  
und die Großen. Der Herr segne  
euch je mehr und mehr, euch und  
eure Kinder! Ihr seid die Gesegne-  
ten des Herrn, der Himmel und  
Erde gemacht hat. Ps 115, 11 - 15

LESUNG Sie brachten Kinder zu  
ihm, damit er sie anröhre. Die Jün-  
ger aber führten sie an. Als es aber  
Jesus sah, wurde er unwillig und  
sprach zu ihnen: Laßt die Kinder  
zu mir kommen und wehrt ihnen  
nicht; denn solchen gehört das  
Reich Gottes. Wahrlich, ich sage  
euch: Wer das Reich Gottes nicht  
empfängt wie ein Kind, der wird  
nicht hineinkommen. Und er herzte  
sie und legte die Hände auf sie  
und segnete sie. Mk 10, 13 - 16

AUSLEGUNG

AUFFORDERUNG Liebe Eltern! Was wir für euch und euer Kind erbeten ha-  
ben, soll euch jetzt persönlich zugesprochen werden. Kommt, und laßt euch seg-  
nen.

SEGNUNG DES KINDES UND DER ELTERN

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der  
Sohn, und der Heilige Geist.

\*

N, der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir, die Freude an ihm werde dei-  
ne Stärke, in seinem Frieden mögest du geborgen sein. Eltern N, der Herr lasse  
leuchten sein Angesicht über euch, stärke euch und gebe euch Freude in eurer  
Aufgabe. Der Herr behüte euren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewig-  
keit. Amen.

*oder eine andere Segensformulierung*

EINLADUNG NN ist nun eingeladen, an der christlichen Unterweisung unserer  
Gemeinde teilzunehmen. Er ist eingeladen, zu gegebener Zeit den Kindergottes-  
dienst, Religionsunterricht und Gruppenstunden zu besuchen.

SENDUNG Gehet hin in Frieden als Menschen, die von Gott gesegnet sind.

GEBET DES HERRN *falls nicht nach der Fürbitte*

N erinnert uns daran, daß Jesus denen das Reich Gottes verheißen hat, die werden  
wie die Kinder. In der Freude und Zuversicht darüber, daß wir zu Gott "Vater"  
sagen dürfen, beten wir gemeinsam:

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde Dein Name. / Dein Reich komme. /  
Dein Wille geschehe, / wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib  
uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld, / wie auch wir vergeben unsrern  
Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung, / sondern erlöse uns von dem  
Bösen. / Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.

Fortsetzung des Gemeindegottesdienstes mit dem Schlußlied

**Anlage 6 Eingang 4/6**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. Februar 1992:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des  
Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG – PfDG)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG)

Vom ...

**Artikel 1**

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe C Abs. 2 der Grundbestimmungen erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. In ihrem Amt sind Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung, der Seelsorge und des Unterrichts, der Leitung und der Verwaltung rechtlich zusammengefaßt. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört ein Verhalten im Privatleben und in der Öffentlichkeit, das diesem Zeugnis entspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen.“

2. Buchstabe C Abs. 3 entfällt.

3. § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:

**„§ 2**

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
- b) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
- c) geistig und seelisch gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern.“

Buchstabe c) wird Buchstabe d).

Buchstabe d) wird Buchstabe e).

4. § 20 entfällt.

5. In § 26 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.“

6. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.“

7. § 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34**

Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“

8. Eingefügt wird § 34a:

**„§ 34a**

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzusegnen. Dabei sind die Konfessionszugehörigkeit und gegebenenfalls besondere persönliche Verhältnisse des Ehepartners mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers / der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer / der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.“

9. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 35**

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer / der Pfarrerin die Ausübung seines/ihres Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.“

10. § 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.“

11. § 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36****Vorschlag 1 zu Abs. 1:**

(1) Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin muß der evangelischen Kirche angehören.

**Vorschlag 2 zu Abs. 1:**

(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

**Vorschlag 1 zu Abs. 2:**

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Erwartet wird in der Regel die kirchliche Trauung, die Bereitschaft des Ehepartners zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehepartners gegenüber dem Leben der Gemeinde.

**Vorschlag 2 zu Abs. 2:**

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist.

**Absatz 3 bei beiden Vorschlägen:**

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand.“

Absatz 4 entfällt.

12. § 37 entfällt.

13. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.“

14. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Vertrauensausschuß/Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer / der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers / der Pfarrerin sowie des Ehepartners eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Vertrauensausschuß/Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Kommt der Vertrauensausschuß/Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Vertrauensausschuß/Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Vertrauensausschuß/Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Vertrauensausschuß/Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Vertrauensausschusses/Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle

oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer / der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan oder die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Hat der Vertrauensausschuß/Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Vertrauensausschuß/Ausschuß erneut befassen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

15. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers / einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.“

16. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

„§ 49

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer / die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.

(2) Ist der Pfarrer / die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, sorgen er/sie für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans oder der Dekanin in Anspruch nehmen.

(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin teilt dem Dekan oder der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans oder der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr, bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 4). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig, unter Angabe der Vertretungsregelung, zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.“

17. Nach § 52 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

**„20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen**

**§ 52a**

(1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge von mindestens zwei Jahren Dauer mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er/sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs darf 12 Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkten Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

**§ 52b**

(1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen

1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren,
3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß,

bewilligt werden, wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen lässt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer / der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von 25 Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und von § 52a Absatz 1 Nummer 1 zulassen. Bei Pfarrern/ Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat, abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und § 52a Absatz 1 Nummer 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf 3/4 des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

**§ 52c**

(1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ.

(2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/ Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers, erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/ Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Organ erstellt.

(4) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

**21. Stellenteilung**

**§ 52d**

(1) Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/ Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen

Organ. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ätestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

## 22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

### § 52e

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52a, 52b und 52d bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 48 i.V.m. §§ 11 bis 13 Pfarrerbesoldungsgesetz).

(2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll beiden Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

## 23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

### § 52f

(1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ätestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nummer 4 der Grundordnung), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.

(2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ätestenkreis festgelegten Reihenfolge.

## 24. Gestaltung des eingeschränkten Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

### § 52g

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer / die Pfarrerin seinen/ihren Dienst, mit entsprechend verringerten Bezügen, in vollem Umfang weiter versieht und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen 10 und 25 vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

## 25. Nebentätigkeit, Versorgung

### § 52h

(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.

(2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52a bis 52d und 52g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrer/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz).“

## 18. § 57 erhält folgende Fassung:

### „§ 57

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan / der Schuldekanin zu vereinbaren.

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.

(4) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

## 19. Eingefügt wird § 57a:

### „§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß die Pfarrerin / der Pfarrer erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als 18 Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin / der Pfarrer beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner / die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist die Pfarrerin / der Pfarrer verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).

20. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung des Dienstekommens verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.“

21. § 71 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Pfarrer / die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer / der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach den §§ 73 g, 76 bleibt unberührt.

(3) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(4) Hat ein Pfarrer / eine Pfarrerin 12 Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.“

Absatz 3 wird Absatz 5.

Absatz 4 wird Absatz 6.

22. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer / eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.“

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den gesamten Text des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

## Begründung

### I. Grundsätzliches zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

1. Anlaß für die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes ist zunächst das Auslaufen des Erprobungsgesetzes vom 2. März / 18. April 1985 Ende 1992. Die im Erprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten von Teildienstverhältnissen, Stellenteilung unter Theologenehepaaren sowie Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen und das sogenannte Sabbatmodell werden, im Ergebnis in großzügiger Weise, in das Pfarrerdienstgesetz übernommen.

2. Ein weiterer Anlaß sind Probleme mit Regelungen des Abschnitts IV über Ehe und Familie und mit dem Verfahren bei Auflösung einer Ehe (§§ 34-36 und §§ 38-41 a.F.).

2.1 Unbefriedigend empfunden wurde seit längerem das Verfahren bei Ehescheidungen. Vor allem, weil sich kirchenrechtlich zu viele Gremien mit dem für die Betroffenen besonders belastenden Sachverhalt zu beschäftigen haben (Ältestenkreis, Bezirkskirchenrat, Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat). Dies selbst dann, wenn im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung des Dienstes oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht zu befürchten sind. Ein angemessener Weg wird jetzt dadurch gefunden, daß ein Vertrauensausschuß ein Gespräch mit den Ehegatten führt. Im Regelfall ist das Verfahren nach diesem Gespräch beendet. Kommt der Vertrauensausschuß zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände voraussichtlich den pfarramtlichen Dienst erheblich erschweren können, spricht er gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus. In diesem Falle entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über vorläufige, der Landeskirchenrat, nach Rechtskraft der Ehescheidung, über endgültige dienstrechtliche Folgerungen (§§ 39 und 40 n.F.).

2.2 Die Verheiratung eines Pfarrvikars mit einer jüdischen Frau warf die Frage auf, ob § 36 Pfarrerdienstgesetz (Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten) zu eng formuliert sei, weil Ausnahmen für Ehepartner, die einer nicht christlichen Religion angehören, de lege lata nicht in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang war auch zu bedenken, vor dem Hintergrund des christlich/jüdischen Dialogs, daß die christlich/jüdische Ehe nach überwiegender Meinung anders behandelt werden müsse wie eine christlich/fremdreligiöse Ehe.

Das Pfarrerdienstgesetz von 1962 sah vor, daß die Pfarrfrau der Landeskirche angehören müsse. Anlässlich des Ersten Änderungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz hat sich die Landessynode im April 1974 ausführlich mit dem Thema Ehe und Familie des Pfarrers oder der Pfarrerin

auseinandergesetzt und diesen Abschnitt neu formuliert. Gegenüber der früheren Regelung über die Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners wurde im Blick auf das gewachsene ökumenische Verständnis eine Ausnahmемöglichkeit für Ehepartner vorgesehen, die einer christlichen Kirche angehören. Einschränkend wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung und die Offenheit des Ehepartners gegenüber dem Leben der Gemeinde verlangt (§ 36 a.F.). In den Pfarrerdienstgesetzen anderer Landeskirchen im Bereich der EKD finden sich zwar unterschiedliche Regelungen, von der Muß-Vorschrift (EKU, Württemberg) über eine Sollvorschrift (Kurhessen-Waldeck, Pfalz) bis zum Verzicht auf eine unmittelbare gesetzliche Vorschrift (VELKD, Evangelisch-reformierte Kirche). Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen (in der ehemaligen DDR) hält ebenfalls am Grundsatz der evangelischen Konfessionszugehörigkeit fest, regelt aber ausdrücklich, daß der Pfarrer, der die Ehe mit einem nicht einer christlichen Kirchen angehörenden Partner schließen will, der Einwilligung der zuständigen Stelle bedarf (§ 39). Bei aller Differenziertheit der Regelungen, hat die Kirchenleitung jeweils die Möglichkeit, Bedenken gegen die Eheschließung zu erheben. In der Praxis der Landeskirchen wird von daher sehr ähnlich verfahren, bisher im Sinne einer restriktiven Handhabung gegenüber nicht christlichen Ehepartnern.

Traditionell spielen Ehe und Familie des Pfarrers oder der Pfarrerin im Kontext der „Lebensführungspflichten“ der Pfarrerdienstgesetze eine hervorgehobene Rolle. Welche Regelungen unter veränderten Verhältnissen nach wie vor theologisch und pastoral verantwortet werden können, ist im Kern eine Frage an das Verständnis des Pfarrdienstes. Dazu sei verwiesen auf die grundsätzlichen Ausführungen im „Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes. Sachstandsbericht und Problematisierung“ vom 21.10.91 gegenüber der Landessynode.

Die Neuregelung des § 36 enthält eine gegenüber bisher flexiblere Regelung, die für künftige Entwicklungen offenbleibt. Die beiden Vorschläge greifen unterschiedlich weit. Beide halten am Grundsatz der evangelischen Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners fest. Ausnahmen sind möglich. Beim ersten Vorschlag mit gewissen Einschränkungen, in Anlehnung an die bisherige Regelung. Nach dem Alternativvorschlag bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nur noch für den Fall, daß der Ehepartner einer nicht christlichen Religion angehört oder konfessionslos ist.

**2.3** Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Abschnitts über Ehe und Familie des Pfarrers oder der Pfarrerin wurden an die Arbeitsgruppe Vorstellungen und Forderungen des ökumenischen Arbeitskreises Lesben und Kirche (LuK Freiburg) herangetragen. Der Arbeitskreis fordert insbesondere, die gleichberechtigte Mitarbeit von Schwulen und Lesben im Pfarrdienst zu ermöglichen und ausdrücklich im Gesetz entsprechende Lebensgemeinschaften anzuerkennen. Der Landeskirche ist bewußt, daß hier Fragen aufgeworfen werden, die für die Betroffenen existentielle Bedeutung haben und die die Kirche nicht unbeantwortet lassen kann. Homosexuelle Menschen leben offen oder verborgen in den Gemeinden. Die Tatsache, daß ihre Prägung und ihre Art des Zusammenlebens in Kirche und Gesellschaft unterschiedlich bewertet werden, darf nicht dazu führen, daß sie vorverurteilt, abge-

wertet oder ausgegrenzt werden. In verschiedenen Kirchen der EKD sowie in anderen europäischen und außereuropäischen protestantischen Kirchen ist gegenwärtig ein Meinungsbildungsprozeß im Gang. Er betrifft Fragen der seelsorgerlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Partner, um ihnen eine geistliche Heimat in der Kirche zu geben.

Im Blick auf die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin besteht in der Kirchengemeinschaft bisher Zurückhaltung. Tendenzen für eine andere Bewertung sind zwar vorhanden. Sie gehen den einen aus theologischer und pastoraler Sicht zu weit, anderen nicht weit genug. Der Landeskirchenrat hat sich in einer Grundsatzdiskussion 1987 auf den Standpunkt gestellt, daß homosexuelle Praxis wegen der engen Verbindung von Person und Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin als Hindernis für den Dienst der Wortverkündigung angesehen werden müsse. Die im Kontext mit der Anstellungsfähigkeit stehenden theologischen und pastoralen Fragen bedürfen weiterer Klärung. Die Landeskirche hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Das Kirchenrecht ist nicht legitimiert, die hierfür notwendige Meinungsbildung auf verschiedenen Ebenen in der Landeskirche und in der Kirchengemeinschaft durch eine abschließende rechtliche Regelung in der einen oder anderen Richtung vorwegzunehmen.

**3.** Aufgenommen wurde ein wichtiges Anliegen der Pfarrerschaft, die Präsenzpflicht und im Zusammenhang damit die Dienstzeit des Pfarrers oder der Pfarrerin zu präzisieren. Im Gemeindepfarrdienst, der von seiner Verantwortung und Struktur her eher einem freien Beruf vergleichbar ist, läßt sich eine klare Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Existenz zeitlich und weithin auch räumlich nicht durchführen. Eine feste Strukturierung von Dienstzeit und Freizeit durch gesetzliche Regelungen würde das Verständnis des Pfarrerberufs grundlegend verändern. Die Erreichbarkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin für die Gemeindeglieder gehört nach wie vor zum Grundcharakter des Pfarrdienstes.

Von niemandem kann andererseits erwartet werden, daß er „rund um die Uhr“ im Dienst ist. Im Unterschied zu anderen Berufen mit geregelter Arbeitszeit, muß der Pfarrer oder die Pfarrerin die notwendigen privaten Freiräume für Familie, Erholung und Freizeit im Tages- und Wochenverlauf selbst verantwortlich gestalten. An dieser Stelle wurden Probleme angezeigt. Sie hängen zusammen mit der Arbeitsbelastung, mit der Zersplitterung der verfügbaren freien Zeit, mit Doppelbelastung in Beruf und Familie und mit Schwierigkeiten, gemeinsame freie Zeiten für die Familie zu gewinnen. Vgl. dazu auch den Zwischenbericht unter 3.

Die Neuregelung des § 49 will insofern eine Hilfestellung geben, als sie erstmals im Gesetz klarstellt, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst so gestalten können, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. Diese Regelung entspricht einer bereits verbreiteten Praxis und ermöglicht es dem Pfarrer oder der Pfarrerin „mit gutem Gewissen“ auch einmal einen freien Samstag und Sonntag alleine oder mit der Familie innerhalb oder außerhalb der Gemeinde zu gestalten.

**4.** Die verschiedentlich angemahnte Fürsorgepflicht für geschiedene Ehegatten von Pfarrern oder Pfarrerinnen wird – außerhalb dieses Änderungsgesetzes – weiter bedacht. Es geht im wesentlichen um einen Ausgleich für

Benachteiligungen, die vor allem ältere Pfarrfrauen auf sich nehmen müssen, wenn die Ehe geschieden wird. Früher, aber in bestimmtem Rahmen auch heute noch, wird von der Ehepartnerin erwartet, daß sie ehrenamtlich in der Gemeinde mitarbeitet und die Arbeit ihres Mannes mitträgt. Zumindest früher wurde erwartet, daß die Pfarrfrau eigene berufliche Interessen zurückstellt. Bei der Scheidung einer Pfarrerehe sind gerade die Pfarrfrauen am meisten benachteiligt, die diesen Erwartungen am stärksten Rechnung getragen haben. Das Anliegen ist deshalb berechtigt, über Hilfen für den geschiedenen Ehepartner, etwa im Blick auf Umzugskosten, Beihilfe, Sicherung des Unterhalts, Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche oder Rechtsberatung nachzudenken.

Das Pfarrerdienstgesetz ist nicht der Ort, berechtigte Anliegen in diesem Zusammenhang aufzunehmen. In Betracht kommen Richtlinien für die kirchliche Verwaltung, gegebenenfalls eine Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Unterhaltsbeitrag für Geschiedene in Härtefällen), die Zahlung von Beihilfen und Umzugskosten – ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs – und andere Hilfen. In Einzelfällen hat der Evangelische Oberkirchenrat auch bisher schon Hilfen geleistet und zum Beispiel die geschiedene Ehefrau in mehreren Fällen in den kirchlichen Dienst übernommen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Buchstabe C der Grundbestimmungen

Absatz 2 wurde gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweitert und präzisiert. Zusammenfassend im Sinne einer Generalklausel, wird verdeutlicht, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin ihren Verkündigungsauftrag nicht nur mit dem erfüllen, was sie sagen bzw. wovon sie schweigen, sondern sie verkündigen mit dem, was sie sind. Zum Zeugnis des Glaubens gehört elementar das Lebenszeugnis des Glaubenden in Wort und Tat, Sein und Verhalten. Das Pfarrerdienstverhältnis wird wesentlich von der Ordination her geprägt. Im Rahmen der Ordination verpflichten sich der Ordinand oder die Ordinandin sich so zu verhalten, daß das ihnen aufgetragene Zeugnis nicht unglaubwürdig wird (§§ 48 Abs. 3, 46 Abs. 2 Grundordnung). Diese Verhaltenspflichten im Privatleben und in der Öffentlichkeit werden im Dienstverhältnis zu Dienstpflichten, deren Verletzung gegebenenfalls dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

### Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a

Eine allgemeine Bestimmung im Rahmen der Anstellungs-fähigkeit darüber, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nach ihrer Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet sein müssen, fehlt bislang.

In der Grundordnung werden lediglich Erwartungen an das Verhalten eines Dieners im Predigtamt formuliert (§ 46 Abs. 2 GO) sowie die Ordinationsverpflichtung in § 48 Abs. 3 GO. Mittelbar ergibt sich, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in der Lage sein müssen, Leitungsverantwortung zu übernehmen und integrativ und kooperativ in der Gemeinde zu wirken (§§ 45, 22, 44 GO).

In fast allen Pfarrerdienstgesetzen anderer Landeskirchen wird auf die persönliche Eignung als Berufungskriterium abgestellt, wenn auch zumeist mit zurückhaltenden Formulierungen. Eine Klarstellung erscheint auch deshalb notwendig, weil gegenwärtig aus der Formulierung des

§ 16 Abs. 1 der Ordnung über die theologischen Prüfungen u.U. der Schluß gezogen werden kann, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin mit der bestandenen zweiten theologischen Prüfung den Eignungsnachweis für den Pfarrdienst eo ipso erbringt.

Eine eigenständige Prüfung der persönlichen Eignung muß zeitlich bereits bei der Übernahme in den kirchlichen Dienst als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin und später erneut bei der Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin erfolgen. Zwar findet das Pfarrerdienstgesetz über § 100 Abs. 1 auch Anwendung auf das Dienstverhältnis des Pfarrvikars oder der Pfarrvikarin. Da aber Kandidaten und Kandidatinnen, die einen Antrag auf Übernahme in den Pfarrdienst der Landeskirche als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin stellen (§ 1 Abs. 1 Pfarrvikarsgesetz), zu diesem Zeitpunkt noch nicht unter den Geltungsbereich des Pfarrvikarsgesetzes und damit des Pfarrerdienstgesetzes fallen, muß in § 1 Pfarrvikarsgesetz ebenfalls klargestellt werden, daß eine Übernahme in den kirchlichen Dienst nur unter den Voraussetzungen des § 2 Pfarrerdienstgesetz und damit auch nur bei entsprechender persönlicher Eignung in Betracht kommt.

### Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b

Bei Pfarrern, die in kirchlichen Grenzbereichen, z.B. zur pfälzischen oder württembergischen Landeskirche wohnen, hat es zuweilen Schwierigkeiten gegeben, die nunmehr durch eine Ausnahmegenehmigung behoben werden können.

### Zu § 20

Die Vorschrift erscheint, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Stellenteilung unter Theologenehepaaren, nicht mehr zeitgemäß.

### Zu § 26

§ 26 Abs. 3 ermächtigt den Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Nebenbeschäftigung zu erlassen.

### Zu § 31

Die bisherige Bestimmung, wonach ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nach Annahme der Kandidatur den übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben darf, wird beibehalten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann aber die Fortführung des Dienstes anordnen, solange nicht eine anderweitige Lösung gefunden werden kann.

### Zu §§ 34, 34a und 35

§ 34 hebt nunmehr in einer eigenen Bestimmung hervor, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Mit Satz 2 soll deutlich gemacht werden, daß für Pfarrer und Pfarrerinnen gegenüber anderen Gemeindegliedern keine Sonderethik gilt. Im Unterschied zu Gemeindegliedern übernehmen sie allerdings im Rahmen der Ordinationsverpflichtung um ihres Amtes willen besondere Verpflichtungen und Beschränkungen (§§ 51 Abs. 1, 48 Abs. 3 GO). Zu diesen Pflichten und Beschränkungen gehört die Anzeigepflicht vor der Eheschließung, die Möglichkeit des Landesbischofs, Bedenken zu erheben (§ 34a) und gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen unter den Voraussetzungen des § 35.

**Zu § 36**

Siehe unter I 2.2.

Die Regelung ist gegenüber bisher insofern offener, als Ausnahmen nicht beschränkt sind auf Ehepartner, die einer christlichen Kirche angehören. Kriterium für eine Ausnahmeregelung ist, daß die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Bei der ersten Alternative werden bestimmte Erwartungen an den Ehepartner ausgesprochen, die sich an die bisherige Regelung anlehnen. Die zweite Alternative geht weiter, weil sie Ausnahmeregelungen nur für den Fall vorsieht, in dem der Ehepartner einer nicht christlichen Religion angehört oder konfessionslos ist.

§ 36 Abs. 4 (a.F.) wird gestrichen, weil gegenüber dienstrechtlichen Konsequenzen für den Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Kirchenaustritt des Ehegatten verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Im übrigen erscheint eine Nachprüfung, ob die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Erwartungen durch den Ehegatten tatsächlich erfüllt werden nicht praktikabel.

**Zu § 37**

§ 37 a.F. wird aufgenommen in den Vorschriften der §§ 52a bis 52 c n.F.

**Zu §§ 38 bis 41**

Dazu unter I 2.1.

In § 38 Abs. 1 ist zusätzlich der Tatbestand aufgenommen, daß einer der Ehepartner oder beide die häusliche Gemeinschaft aufheben.

Der Vertrauensausschuß wird neu eingeführt (§ 39). Klar gestellt wird in Absatz 1, daß das Gespräch kein Seelsorgegespräch ist, sondern der Beurteilung der Auswirkungen auf den Pfarrdienst dient. Der Ausschuß führt selbst keine Untersuchungen durch. Das Herbeiführen der Voten des Ältestenkreises und des Dekans sowie eventuelle weitere Erhebungen erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

In § 39 Abs. 2 (i.V.m. § 40) ist geregelt, daß dienstrechtliche Folgen aus den Umständen einer Ehescheidung nur in Betracht kommen, wenn der Vertrauensausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung ausspricht. Ist das nicht der Fall, hat es mit dem Gespräch sein Bewenden. Nur dann, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die voraussichtlich eine andere Beurteilung der Dinge nahelegen, kommen dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht, wenn sich der Vertrauensausschuß erneut mit der Sache befaßt hat (§ 40 Abs. 3).

Rechtlich handelt es sich bei dieser Konstruktion um eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen in einem bestimmten Rahmen auf einen Ausschuß, der sich aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats zusammensetzt. Eine solche Möglichkeit ist in der Grundordnung nicht unmittelbar vorgesehen. Andererseits dürfte die Grundordnung diesem Modell aber auch nicht grundsätzlich entgegenstehen. Bei der Diskussion um das Verfahrensrecht bei Ehescheidungen ging es immer wieder darum, daß zu viele Gremien und damit Personen mit einer stark in die Privatsphäre des Pfarrers oder der Pfarrerin hineinwirkenden Angelegenheit befaßt werden. Von daher scheint das Modell sachgerecht, weil es, wie die Erfahrung zeigt, in den meisten Fällen einer

Ehescheidung nur noch zu einem einmaligen Gespräch mit dem Vertrauensausschuß kommt. Die nach der Grundordnung zuständigen Gremien sind im Ausschuß vertreten und genießen deren Vertrauen. In gravierenden Fällen, in denen eine dienstrechtliche Reaktion notwendig erscheint, weil der Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erheblich erschwert sein kann, gibt der Ausschuß eine Empfehlung an den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat und später der Landeskirchenrat entscheiden über vorläufige bzw. endgültige dienstrechtliche Maßnahmen in eigener Verantwortung. Damit bleiben bei allen wichtigen Entscheidungen, angefangen von der vorläufigen Beurlaubung bis zu den statusverändernden Entscheidungen einer Versetzung oder Versetzung in den Wartestand, die nach der Grundordnung berufenen Gremien der Landeskirche für die Entscheidung zuständig. Die Bestimmung sollte mit einer 2/3-Mehrheit der Synode beschlossen werden.

§ 40 gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, den Pfarrer oder die Pfarrerin für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens zu beurlauben. Ein anderer Auftrag kann erteilt werden. Die bisherige Regelung einer vorläufigen Amtsenthebung entfällt, weil die Amtsenthebung ein Institut des Disziplinarrechts ist.

Nach Rechtskraft der Ehescheidung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer oder die Pfarrerin an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Falls sich die Verhältnisse inzwischen nicht wesentlich geändert haben, braucht keine erneute Anhörung der örtlichen Gremien erfolgen.

**Zu §§ 49 und 50**

Dazu unter I 3.

Die §§ 49 und 50 wurden neu gefaßt. Präzisiert wurde der Rahmen für Mitteilungs- und Zustimmungserfordernisse des Dekans oder der Dekanin bei Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin von der Gemeinde. Klargestellt wird – dies wurde bisher auch als nicht sinnvoll angesehen –, daß es keiner Zustimmung bedarf, wenn die Abwesenheit veranlaßt ist durch auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie z.B. Konfirmanden- und Gemeindefreizeiten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Zu §§ 52a bis 52h**

Diese Vorschriften wurden neu ins Pfarrerdienstgesetz übernommen. Sie lehnen sich an an eine Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz auf Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission vom April 1990. Die Vorschläge der Dienstrechtlichen Kommission dienen der Vereinheitlichung befristeter dienstrechtlicher Gestaltungsformen in den Gliedkirchen der EKD.

**Zu §§ 52a bis 52c**

Die §§ 52a und 52b regeln Urlaub und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen oder aus sonstigen Gründen. Sie lehnen sich an die staatlichen Regelungen an, gehen aber andererseits über sie hinaus, weil sie erstmals Teilbeschäftigung auf Dauer zulassen. Das staatliche Beamtenrecht, mit seinen aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleiteten Forderungen nach lebenslanger, voller Hingabe an den Beruf (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtenamts), läßt es zwar im Blick auf Artikel 6 Grundgesetzinteressengerecht erscheinen, bei familiären Gründen

großzügige Beurlaubungs- und Teilzeitmöglichkeiten für Beamte zu schaffen. Handelt es sich um andere Gründe als familiäre, lassen sich vor dem Hintergrund des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz Beurlaubungen und Teildienstverhältnisse bei Beamten nur aus arbeitsmarktpolitischen Gründen rechtfertigen.

Die Kirchen sind an Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz nicht unmittelbar gebunden. Deshalb bedarf es für sie nicht notwendig des Hinweises auf besonders ungünstige Einstellungschancen für den theologischen Nachwuchs, um für ihre Pfarrer und Pfarrerinnen großzügige Beurlaubungsmöglichkeiten und Teildienstverhältnisse vorzusehen. Allerdings sollte auch in der Kirche nicht jeder Grund für eine Beurlaubung oder Teildienst anerkannt werden. Eine Bewilligung kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 52b Abs. 1).

Eingeschränkter Dienst bedeutet Reduzierung des Dienstverhältnisses auf ein halbes Deputat. Auf weitere Differenzierungen, wie sie im bisherigen Erprobungsgesetz möglich sind, wurde aus personalplanerischer Sicht, verzichtet. In besonders begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen zulassen (§ 52b Abs. 5).

Urlaub ist nur befristet möglich, Teildienst unbefristet. Urlaub wird für mindestens zwei Jahre bis zu 12 Jahren (bei familiären Gründen) bzw. neun Jahren (bei sonstigen Gründen) gewährt. In der Kombination ist Urlaub und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen bis zu 15 Jahre, Urlaub aus sonstigen Gründen, kombiniert mit Teildienst aus familiären Gründen, bis zur Höchstdauer von 25 Jahren möglich.

#### Zu § 52d

Die Teilung einer Pfarrstelle unter Theologenehepaaren, wie sie bisher im Erprobungsgesetz vorgesehen ist, wird erweitert. Künftig ist eine Stellenteilung allgemein, d.h. auch unter nicht verheirateten Theologen möglich. Bei einer Gemeindepfarrstelle werden beide Inhaber der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten (§ 52d Abs. 1). Der mögliche Konflikt beim Ausscheiden oder bei einer Veränderung des Dienstverhältnisses eines der Stellenpartner wird dadurch gelöst, daß in diesem Falle die Übertragung der Stelle gegenüber beiden Stellenpartnern als aufgehoben gilt. Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat einen oder beide Stellenpartner versetzen (§ 52d Abs. 3).

#### Zu §§ 52e und 52f

Bei einer Einschränkung des Dienstes bleibt es bei dem Grundsatz, daß eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen ist und bezogen werden muß. Beim System der Landeskirche (Dienstwohnung, ersatzweise Ortszuschlag) kann nicht zwischen Pfarrern im Volldienst und solchen im eingeschränkten Dienst unterschieden werden, auch wenn mit der Stellung einer Dienstwohnung im Teildienst Vorteile verbunden sind. Im Falle der Zahlung von Ortszuschlag ist der Ortszuschlag nämlich im Verhältnis zum Teildienst zu kürzen. Für die Vertretungsregelung bei eingeschränktem Dienst gelten die allgemeinen Regelungen, wobei Rücksicht auf die geminderte Dienstzeit zu nehmen ist (§ 52e Abs. 2). Bei einer Stellenteilung soll auch bei Ehepaaren jedem der Stelleninhaber ein Amtszimmer zur Verfügung stehen (§ 52e Abs. 4).

Die Stimmberechtigung in kirchlichen Organen (Ältestenkreis, Bezirkssynode) soll turnusmäßig wechseln (§ 52f).

#### Zu § 52g

§ 52 g nimmt das bisher schon praktizierte Sabbatmodell auf. Danach ist es möglich, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in vollem Umfang, aber mit verringerten Bezügen versieht und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Das Sabbatmodell wurde bisher in über 20 Fällen in Anspruch genommen.

#### Zu § 52h

Bei eingeschränktem Dienst (halbes Deputat) ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig. Es verträgt sich nicht mit einem recht verstandenen Amtsverständnis, neben dem Pfarrerberuf, einen weiteren Beruf bzw. eine weitere hauptberufliche Tätigkeit auszuüben. Dagegen kann eine Nebentätigkeit im Rahmen des § 26 genehmigt werden. Bezüglich der Versorgung, die naturgemäß bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigung zu Einschränkungen führt, wird auf die Geltung der staatlichen Bestimmungen verwiesen.

#### Zu §§ 57 und 57a

§ 57 wurde neu gefaßt. Für die notwendige Neufassung der Urlaubsverordnung wird in § 57 Abs. 4 eine Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geschaffen.

§ 57a schafft die Rechtsgrundlage für den bisher schon gewährten Mutterschutz und Erziehungsurlaub.

Erziehungsurlaub wird ab 1.1.92 für die Dauer von drei Jahren (bisher 18 Monate) gewährt (§ 15 Bundeserziehungsgeldgesetz). Damit ist die Frage aufgeworfen, ob bei einem längeren Erziehungsurlaub – wie beim Urlaub aus familiären Gründen nach § 52a – der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

Das Gesetz zieht die Grenze bei 18 Monaten, während deren die Vertretung für die Gemeinde zumutbar erscheint. Bei längerem Erziehungsurlaub – die Zeitdauer muß von vornherein beantragt werden – tritt der Verlust der Pfarrstelle ein. Eine solche Regelung, zum Teil mit kürzeren Zeiten (ein Jahr) wird auch von den anderen Gliedkirchen der EKD praktiziert.

Der Verlust der Pfarrstelle tritt nicht ein, wenn zwar Erziehungsurlaub von längerer Dauer als 18 Monaten beantragt wird, die Pfarrerin oder der Pfarrer aber nach spätestens 18 Monaten bis zum Ende des Erziehungsurlaubs, im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, mit halbem Deputat den Pfarrdienst wieder aufnimmt. Auch bei Stellenteilung von Theologenehepaaren tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn der Ehepartner die Vertretung während des Erziehungsurlaubs übernimmt.

#### Zu § 69

§ 69 soll Unsicherheiten in der Vergangenheit beseitigen. Er besagt, daß der Evangelische Oberkirchenrat gegebenenfalls sofort handeln kann, wenn Umstände bekannt werden, die voraussichtlich zu einer dienstrechtlichen Maßnahme Anlaß geben oder das Ansehen der Kirche gefährden können.

**Zu § 71**

§ 71 Abs. 3 stellt klar, daß dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Falle ihres Verzichts auf die Pfarrstelle so bald wie möglich eine andere Pfarrstelle übertragen werden muß. Gelingt die Übertragung nicht innerhalb eines Jahres, ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Absatz 3 Satz stellt klar, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin, unabhängig von ihrem Verzicht, in den Wartestand versetzt werden können, wenn sie ihren Dienst in der Gemeinde oder an der bisherigen Stelle nicht mehr recht ausüben oder ausüben können und eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde oder an anderer Stelle zunächst nicht zu erwarten ist (§§ 73g, 76). Verichtet der Pfarrer oder die Pfarrerin auf ihre Pfarrstelle, weil die Dinge so liegen, ist mit anderen Worten vom Landeskirchenrat zu entscheiden, ob die Versetzung in den Wartestand nach den §§ 73g, 76 zu erfolgen hat.

§ 71 Abs. 4: Im Pfarrerdienstgesetz des BEK in der ehemaligen DDR und im Pfarrerdienstgesetz von Württemberg gibt es den „Rat zum Wechsel der Pfarrstelle“ bzw.

die „Stellenberatung“. Beide bezwecken in unterschiedlichen Regelungen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin über einen Stellenwechsel ins Gespräch zu kommen, zumal nach langer Dienstzeit in der Gemeinde. Der vorgeschlagene Passus soll zur Praxis werden und den Evangelischen Oberkirchenrat legitimieren, bei einer Dienstzeit von 12 Jahren mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin einen Wechsel zu beraten. Das Ergebnis der Beratung bleibt offen und hängt von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

**Zu § 108**

§ 108 Abs. 1 präzisiert die Rechtsgrundlage für Beurteilungen zu anderen kirchlichen Diensten bzw. im kirchlichen Interesse.

**Synopse der geänderten Bestimmungen des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes****Grundbestimmungen**

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen. Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.

(1) bleibt

(2) Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. In ihrem Amt sind Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung, der Seelsorge und des Unterrichts, der Leitung und der Verwaltung rechtlich zusammengefaßt. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört ein Verhalten im Privatleben und in der Öffentlichkeit, das diesem Zeugnis entspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen.

(3) gestrichen

— Synopse —

**2. Anstellungsfähigkeit und Ordination**

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird;
- geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;
- bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
- Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
- geistig und seelisch gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;

d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

#### 4. Parochialrechte des Pfarrers/der Pfarrerin

§ 20

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindepfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 genehmigen.

d) wie bisher c)

e) wie bisher d)

(2) wie bisher

§ 20

gestrichen

#### 6. Nebenbeschäftigung

§ 26

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;

b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

(1) bleibt

(2) bleibt

(3) bleibt

§ 26

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

#### 9. Politische Betätigung

§ 31

(1) Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzulegen.

(1) bleibt

§ 31

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

#### 10. Ehe und Familie

##### § 34

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzugeben. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihre übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, so lange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(3) bleibt

(4) bleibt

##### § 34 a

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzugeben. Dabei sind die Konfessionszugehörigkeit und gegebenenfalls besondere persönliche Verhältnisse des Ehepartners mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers/der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.

##### § 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74 - 76 entsprechend.

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 a Absatz 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer/der Pfarrerin die Ausübung seines/ihrer Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) bleibt

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.

## § 36

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so finden § 34 Abs. 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

## § 36

**Vorschlag 1 zu Abs. 1:**  
(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin muß der evangelischen Kirche angehören.

**Vorschlag 2 zu Abs. 1:**  
(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

**Vorschlag 1 zu Abs. 2:**  
(2) Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Erwartet wird in der Regel die kirchliche Trauung, die Bereitschaft des Ehepartners zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehepartners gegenüber dem Leben der Gemeinde.

**Vorschlag 2 zu Abs. 2:**  
(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist.

Absatz 3 bei beiden Vorschlägen:

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand.

(4) gestrichen.

## § 37

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ältestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die Pfarrervertretung mit (§ 14 Ziff. 3 und § 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

## § 37

(gestrichen)

### 11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 38

(1) Die Ehe ist von Gott als eine unauflösliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Hält dennoch ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Aufhebung oder die Stellung eines Antrags auf Scheidung der Ehe für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Aufhebung der Ehe oder stellt er Antrag auf Scheidung der Ehe oder wird gegen ihn Aufhebungsklage erhoben oder Scheidungsantrag gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzugeben. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.

(3) gestrichen

### § 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Vertrauensausschuß/Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers/der Pfarrerin sowie des Ehepartners eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Vertrauensausschuß/Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Kommt der Vertrauensausschuß/Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Vertrauensausschuß/Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Vertrauensausschuß/Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Vertrauensausschuß/Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

§ 39

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 und 36 sinngemäß Anwendung.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Vertrauensausschusses/Ausschusses dienstrechte Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer/der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan oder die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Hat der Vertrauensausschuß/Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Vertrauensausschuß/Ausschuß erneut befragen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers/einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 49

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer/die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.

(2) Ist der Pfarrer/die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, sorgen er/sie für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans oder der Dekanin in Anspruch nehmen.

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung: Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes sowie über die Regelung des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von der Beurlaubung zu verständigen.

§ 50

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin teilt dem Dekan oder der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans oder der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr, bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 4). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig, unter Angabe der Vertretungsregelung, zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen:

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 57) ange rechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

Nach § 52 wird eingefügt: (Bisher weitgehend im Erprobungsgesetz geregelt)

**20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen**

§ 52a

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge von mindestens zwei Jahren Dauer mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er/sie

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkten Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 52b

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen

1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren,

3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß,

bewilligt werden, wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer/der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und von § 52a Absatz 1 Nummer 1 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat, abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und § 52a Absatz 1 Nummer 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf 3/4 des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

#### § 52c

(1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ.

(2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Organ erstellt.

(4) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

#### 21. Stellenteilung

##### § 52d

(1) Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Organ. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 bei den gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

#### 22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

##### § 52e

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52a, 52b und 52d bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 48 i.V.m. §§ 11 bis 13 Pfarrerbe-soldungsgesetz).

(2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll beiden Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

#### 23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

##### § 52f

(1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nummer 4 der Grundordnung), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.

(2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge.

#### 24. Gestaltung des eingeschränkten Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

§ 52g

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer/die Pfarrerin seinen/ihren Dienst, mit entsprechend verringerter Bezügen, in vollem Umfang weiter versieht und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

#### 25. Nebentätigkeit, Versorgung

§ 52h

(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.

(2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52a bis 52d und 52g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz).

#### 3. Urlaub, Dienstbefreiung, Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 57

§ 57

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. § 50 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schulsekretär/dem Schulsekretärin zu vereinbaren.

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegrenzt. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.

(4) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß die Pfarrerin/der Pfarrer erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als 18 Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in voller Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist die Pfarrerin/der Pfarrer verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung

§ 69

(1) Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteininkommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

§ 69

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung des Diensteininkommens verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) bleibt

VII. Abschnitt

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

§ 71

(1) bleibt

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer/der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach den §§ 73 g, 76 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Pfarrer der Landeskirche können freiversetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands), so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

#### § 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(3) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(4) Hat ein Pfarrer/ eine Pfarrerin zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

(5) wie bisher Absatz 3.

(6) wie bisher Absatz 4.

#### § 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer/ eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

10. März 1992

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Urlaub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

(2) bleibt

10. März 1992

**Anlage zu Eingang 4/6****Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.04.1992 mit einer Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 12.03.1992 zum Änderungsentwurf des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die gemäß § 14 Nr. 1 Pfarrervertretungsgesetz abgegebene Stellungnahme der Pfarrervertretung zu dem oben genannten Änderungsentwurf. Bei der Tagung der Zwischensynode haben die Mitglieder des Rechtsausschusses durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter schon Kenntnis von dieser Stellungnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez. Dr. Fischer

**Anlage zur Anlage zu Eingang 4/6****Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 12.03.1992 zum Änderungsentwurf des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrervertretung hat in ihrer gestrigen Sitzung über den Änderungsentwurf des Landeskirchenrats an die Synode beraten.

Wir können dem Entwurf grundsätzlich zustimmen. Wir möchten jedoch einige Bemerkungen bzw. Änderungsvorschläge einbringen:

**Zu § 36**

1. Wir befürworten von § 36, Abs. 1 den Vorschlag 2.
2. Wir befürworten von § 36, Abs. 2 den Vorschlag 1, bitten jedoch die Worte „In der Regel“ zu streichen. Also: „Erwartet wird die kirchliche Trauung“...

(Allzuvielen Einschränkungen sind nicht nötig und auch nicht richtig).

**Zu § 49,2**

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Ist der Pfarrer / die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, hat er/sie Anspruch auf Vertretung. Für die Vertretung wird gesorgt. Die Umsetzung dieses Anspruchs kann nur in der Solidarität der Kolleginnen und Kollegen vor Ort und in den Konventen erfolgen.“ (vgl. § 44)

**Begründung:**

1. Diese Regelung entspricht in etwa dem Memorandum des Pfarrerausschusses der Evang. Landeskirche in Braunschweig.
2. Der „Anspruch auf Vertretung“ gibt dem Pfarrer mehr innere Berechtigung, die freie Zeit sich auch zu leisten. Auch evtl. Vertretungskosten werden dann selbstverständlich geleistet.
3. Dem Pfarrer oder auch dem Dekan soll nicht die – sicher oft schwierige – Aufgabe angelastet werden, Vertretungen zu organisieren. (Deswegen der Verweis auf die Konvente und den § 44 des Pfarrerdienstgesetzes.)

**Zu § 71,4**

Wir bitten, diesen Absatz zu streichen. Wechsel der Pfarrstelle können wichtig sein aber Mobilität ist kein Wert an sich. Es kann durchaus gut und nötig sein, daß die Kirchenleitung, Prälaten oder Visitatoren entsprechende Gespräche führen. Dies wird schon bisher getan. Eine entsprechende Formulierung im Pfarrerdienstgesetz halten wir aber für überflüssig.

Wenn schon eine solche Formulierung, wieso ist sie nur auf Gemeindepfarrer bezogen? Häufige Pfarrerwechsel in Gemeinden haben nicht nur positive Aspekte. Der Verweis auf die Praxis anderer Landeskirchen überzeugt uns nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. J. Kühlewein

**Anlage 6.1 Eingang 4/6.1****Eingang der Herren Hans Münchmeyer und Ernst Wiegel, Mannheim, vom 18.03.1992 zur Frage der Benachteiligung homosexueller und lesbischer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen wir, die Landessynode möge die kirchenrechtlichen Grundlagen dafür schaffen, daß homosexuelle/ lesbische Mitarbeiter/-innen, insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer, wegen ihrer sexuellen Veranlagung oder deshalb, weil sie in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, nicht benachteiligt werden dürfen.

**Begründung:**

In seinem Grußwort an die Landessynode der Landeskirche in Baden am 11.04.1988 sprach Herr Scholz von der Landeskirche Berlin-Brandenburg u. a. die Frage der Ordination Homosexueller an. Nachdem er seine eigenen früheren Vorurteile eingestanden hatte, wies er auf die Notwendigkeit hin, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang stellte er fest:

„Es geht hier ja nicht um irgendwelche Menschen, sondern es sind ja oft Leute, die in unserer Gemeinde sind. Es sind Gemeindeglieder, die durch die Taufe und die Zugehörigkeit zur Gemeinde Gottes Kinder sind.“?

Herr Präsident Bayer fügte seinem Dank die Äußerung an:

„Wir merken, daß wir doch viele Probleme gemeinsam haben. Auch das erste heiße Eisen, das Sie mutig angegriffen haben, hat uns schon auf Kirchenleitungsebene beschäftigt.

Wir merken durch solche Besuche aber doch auch immer wieder, wie sehr wir voneinander lernen können.“?

Im November 1991 hat die Landessynode der Landeskirche Berlin-Brandenburg erklärt: „Homosexualität ist – wie wir heute wissen – weder sündhaft noch krankhaft, sondern ein anderer Ausdruck menschlicher Sexualität.“

Anfang dieses Jahres hat die Landessynode der rheinischen Landeskirche einen groß angelegten Diskussionsprozeß eingeleitet.

Die kirchenamtliche Praxis in der badischen Landeskirche sieht nach unserer Kenntnis so aus, daß Homosexualität an sich kein Hinderungsgrund für eine Ordination ist, daß sie aber zum Hinderungsgrund wird, wenn ein/e Pfarrer/in in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben will. Er/sie steht dann vor der Wahl entweder seine/ihre Partnerschaft zu leben und auf das Amt zu verzichten oder das Amt anzunehmen und seine/ihre Sexualität zu unterdrücken bzw. sie heimlich auszuüben.

Als in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende evangelische Christen können und wollen wir diese Praxis nicht länger hinnehmen. Sicher haben nicht alle von Ihnen schon die Möglichkeit gehabt, mit einem Schwulen oder einer Lesbe nähere Bekanntschaft zu schließen. Gerade in den kirchengebundenen Kreisen tauchen ja selten Menschen auf, die mit ihrer homosexuellen Neigung offen umgehen.

Ich, Hans Münchmeyer, möchte daher den Versuch wagen, Ihnen meinen Lebensweg etwas näher zu bringen. Dieser ist von zwei Faktoren entscheidend geprägt, nämlich

1. von meiner früheren Einbindung in kirchliche Gruppen und der bewußten Entscheidung zu einem Leben im Sinne Jesu

und

2. von der Entdeckung meiner homosexuellen Veranlagung.

Die Entscheidung zu einem Leben im Sinne Jesu zeichnete sich im Alter von 16 Jahren ab; wenige Monate später wurde mir immer deutlicher, daß ich meine Neigung, mich nur von Männern angezogen zu fühlen, nicht mehr vor mir selbst leugnen konnte. Doch die Einflüsse in Elternhaus, Kirche, Jugendgruppen und Schule wollten mir zeigen, daß beides nicht miteinander vereinbar sein sollte. Ich sollte mich entscheiden zwischem meinem Glauben und der Annahme meiner eigenen Person.

Viele Jahre vergingen, in denen ich versuchte, meine Sexualität zu verdrängen, mit dem Gefühl, weniger wert zu sein als Freunde und Kollegen, die mit ihrer homosexuellen Veranlagung von Gesellschaft und Kirche in der Entwicklung ihrer Identität unterstützt wurden. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ – für mich als schwulen Christen sollte der zweite Teil dieses Satzes nicht gelten. Denn, wie sollte ich mich selbst lieben, wenn doch ein Teil meiner selbst nicht gottgewollt war, wie es mir andere Christen – auch Geistliche – einzureden versuchten. Wie oft hörte ich auf kirchlichen, evangelikal geprägten Veranstaltungen: „Wenn dich der Sohn frei macht, dann bist Du wirklich frei!“ Für mich blieb dies immer Theorie, denn inzwischen hatte ich gelernt, meine Neigung wirkungsvoll zu verbergen, hatte um mich herum eine Mauer errichtet, die mich vor Angriffen auf meine Person schützte.

Im Alter von 29 Jahren traf ich auf einer Fortbildungsveranstaltung zum ersten Mal einen Pfarrer, der sich ausdrücklich für die Annahme von Schwulen in der Kirche einsetzte. Ich faßte den Mut zu einem Gespräch mit ihm und stellte fest, hier ist jemand aus der Kirche, der bereit ist, mich so anzunehmen wie ich bin. Seit diesem Tag, der zu einem Meilenstein in meinem Leben wurde, besorgte ich mir Literatur zum Thema Homosexualität und Glaube, suchte Schwulen-/Lesben-Gruppen und machte die wichtige Erfahrung, daß ich mit meinem „Problem“ nicht alleine war, daß die Zahl derer, die wegen ihrer homosexuellen Veranlagung an Diskriminierung in Kirche und Gesellschaft leiden, sehr groß ist.

Von da an lernte ich, mit meiner Veranlagung immer offener umzugehen und spürte, wie nach und nach die Mauer zwischen mir und nahestehenden Personen eingerissen wurde. Dabei möchte ich nicht verschweigen, daß sich auch Menschen von mir abgewendet haben.

Seit nahezu zwei Jahren – inzwischen bin ich fast 35 Jahre alt – lebe ich in einer festen Beziehung. Mein Partner und ich versuchen, ein sittlich verantwortbares Leben zu führen.

Da ich die Situation junger Schwuler und Lesben in der Kirche sehr gut kenne, sehe ich eine von der Kirche bisher nicht wahrgenommene Aufgabe darin, diesen jungen Menschen Orientierung zu geben. Dafür wären sicher viele homosexuelle/lesbische Pfarrer/-innen geeignet, auch und gerade dann, wenn sie von der Kirchenleitung die Chance erhielten, in einer gelebten Partnerschaft Vorbild zu geben.

Ich, Ernst Wiegel, habe ähnliche Erfahrungen gemacht und mußte nicht wegen meiner sexuellen Veranlagung, sondern wegen der Schwierigkeiten, welche die Gesellschaft und ihre Institutionen damit haben, viel Kraft in meine Persönlichkeitsentwicklung investieren.

Deshalb appellieren wir an Sie

- lernen Sie von Ihren Schwesternkirchen,
- packen Sie ein heißes Eisen mutig an,
- setzen Sie durch Ihre Beschlüsse ein deutliches Signal für Offenheit und Toleranz und gegen Ausgrenzung und Verurteilung,
- reduzieren Sie homosexuelle Menschen nicht auf ihre Sexualität, Sie tun dies mit heterosexuellen Menschen ja auch nicht,
- reden Sie auch *mit* homosexuellen Menschen und nicht nur *über* sie.

Bitte bedenken Sie,

- daß auch homosexuelle Menschen Gottes Kinder sind und Gemeindeglieder der Kirche, die Sie vertreten,
- daß Ihr/e Nächste/r, den/die Sie beruflich oder privat wegen dessen/deren menschlicher Qualitäten schätzen, homosexuell sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Münchmeyer, Ernst Wiegel

1 Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 10. April bis 15. April 1988, Seite 21 re. Sp.

2 wie Fußnote 1, Seite 23 re. Sp.

## Anlage 6.2 Eingang 4/6.2

**Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Frauen, die der evangelischen Kirche angehören, bzw. als katholische Frauen, die das Anliegen und die Bemühungen unserer evangelischen Freundinnen teilen, richten wir im Interesse lesbischer bzw. schwuler VikarInnen und PfarrerInnen wie auch in unserem eigenen diese Eingabe an die Synode.

Wir bitten die SynodalInnen, die während der Frühjahrs-Synode 1992 vorgesehene Beratung des durch den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) novellierten PfrDGes auch unter dem Aspekt unserer Forderungen durchzuführen, die wir mit unserem Brief vom 18. Oktober 1991 an den EOK gerichtet haben und die wir Ihnen heute darstellen. Wir haben dem EOK gegenüber gefordert, daß

1. die Sprache im neuen PfrInDGes Frauen angemessen berücksichtigt (z. B. PfarrerIn, ChristIn, LailIn ...),
2. Lesben und Schwule im Pfarrdienst als solche im Gesetzestext angesprochen werden,
3. Diskriminierungen ausgeschlossen werden, seien sie der Person (z. B. von Frauen/Lesben und Schwulen) und/oder der Lebensform zuzuordnen (z.B. geschiedener, in Mischehen mit Angehörigen anderer

Glaubens- und Religionsformen und/oder in 'freien' PartnerInnenschaften lebender PfarrerInnen. Ihnen sind auch die zuzurechnen, die in größeren Lebensgemeinschaften leben möchten).

Dabei ist uns im Blick auf die erwähnten Minderheiten wichtig, daß nicht nur eine stille Duldung zugelassen wird. Wir legen Wert darauf, daß in dem Gesetz die Anerkennung dieser Seins- und Lebensformen zum Ausdruck kommt und eine unbedingte Gleichstellung aller erfolgt.

Zur sprachlichen Regelung fordern wir die Verwendung der Begriffe lesbisch, Lesbe, schwul, Schwuler anstelle von homosexuell, homoemotional, homophil. Die Verwendung von homo... ist abzulehnen, weil Frauen/Lesben damit nur mitgemeint und nicht benannt werden. Die Bezeichnungen ...sexuell, ...emotional und ...phil beschreiben uns jeweils nur in einem Teilbereich, also nicht in unserem ganzen Sein.

Angesichts der Wandlung der Einstellung AusländerInnen und Flüchtlingen gegenüber in der nichtkirchlichen Welt haben wir den Katalog der Forderungen schon im Oktober 1991 um den Punkt ergänzt, daß

- PfarrerInnen, die Flüchtlingen/AusländerInnen in Kirchen / kirchlichen Räumen Asyl gewähren, des besonderen Schutzes und Wohlwollens seitens der Kirchenleitung sicher sein dürfen.

Die dem EOK gegebene Begründung wiederholen wir an dieser Stelle:

1. Selbst bei restaktiv gehaltenem Gesetzestext, in diesem Fall also bei dem Berufsverbot für lesbische und schwule PfarrerInnen, ist es InteressentInnen für den PfarrerInnenberuf schon vor Beginn des Studiums möglich, sich zu informieren und gegebenenfalls auf ein Theologiestudium mit dem Berufsziel PfarrerIn zu verzichten.

2. Es liegt auf der Hand, daß auf Dauer in Konflikten einheitlich und wenigstens einigermaßen gerecht nur dann verfahren werden kann, wenn schon vor deren Ausbruch Regeln vorhanden sind. In solchen Fällen muß dann nur noch über Interpretationsmöglichkeiten des Gesetzes und nicht mehr über die Sache selbst gesprochen und geurteilt werden.

3. Minderheiten – Lesben und Schwule zählen dazu – sind selbst in toleranten gesellschaftlichen Vereinigungen und Gruppierungen gefährdet. Ihnen gebührt deshalb gerade auch unter christlichen Aspekten besonderer Schutz. Wir verweisen auf den Gesinnungs- und Haltungswandel, der im säkularen Bereich in diesen Tagen Flüchtlingen und AusländerInnen gegenüber zu beobachten ist. Die Feststellung, derartige Veränderungen innerer Einstellung und nach außen wirkenden Verhaltens seien auch im kirchlichen Raum immer wieder möglich, ist in Anbetracht geschichtlicher Ereignisse sicher nicht als diskriminierend anzusehen. Ein liberaler Gesetzestext schützt in solchen Zeiten mindestens bis zu seiner Veränderung oder Abschaffung.

4. Auf theologische Begründungen für die Beschränkung und Ausgrenzung von Lesben und Schwulen im Pfarrdienst mögen wir im Ernst nicht mehr eingehen. Ihnen ist, wie Nichtlesben und Nichtschwulen, ihr So-sein von Gott geschenkt und als solches gut. Wir sehen aber durchaus die Schwierigkeit für die Kirche(n), eine über

Jahrtausende gehaltene, falsche Lehre zu revidieren. Dies, meinen wir, sei im Interesse evangelischer, christlicher Wahrheit und Glaubwürdigkeit dringend geboten.

5. Zu der Frage der gleichwertigen Benennung von Frauen und Männern ist festzustellen, daß Frauen durch Mitmeinen diskriminiert werden. Sie haben wie die Männer Anspruch darauf, direkt und persönlich angesprochen zu werden. Welch nachteilige Folgen für die Frauen in der Kirche die schon immer und bis heute praktizierte Sprachregelung gehabt hat und noch hat, ist Ihnen sicher bekannt. Wir verweisen im übrigen auf die skandalöse Tatsache als Folge androzentrischer und patriarchalischer Bibel- und Kirchensprache, daß erst 1991 in der Evang. Kirche Schaumburg-Lippe Frauen das Ordinationsrecht zugesprochen wurde.

Nach unserer Kenntnis soll für das novellierte PfrDGes nach der Beratung durch die SynodalInnen die 1. Lesung erfolgen. Wir bitten deshalb die Angehörigen der Synode, der Vorlage des EOK die Zustimmung zu verweigern und an die mit der Neufassung des PfrDGes beauftragten Gremien zurückzuverweisen, wenn sie in der Sache wie in ihrem Geist unseren Forderungen zuwider ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nicht nur auf die Paragraphen, die dem persönlichen und/oder privaten Bereich von PfarrerInnen gewidmet sind, wie etwa § 2 (1) c), §§ 34 bis 41 des jetzigen PfrDGes, sondern auch diejenigen rechtlichen Vorschriften, die bei nicht ausdrücklich freistellender und/oder schützender Benennung von Lesben und Schwulen im Pfarrdienst und deren Lebensformen wegen ihres So-seins und So-lebens zu ihrem Nachteil ausgelegt werden können (z.B. § 42 und § 66 des jetzigen PfrDGes).

So sehr dem ehemaligen Vikar Klaus Müller, seiner jüdischen Frau und anderen Jüdinnen die späte Sanktion durch die Novellierung des PfrDGes zu gönnen ist, so sehr, meinen wir, sei es auch gerechtfertigt und notwendig, Frauen, unter ihnen die Lesben, und Schwule im Sinne unserer Forderungen zu schützen und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen  
Ökumenischer Arbeitskreis  
Lesben und Kirche (LuK Freiburg)  
i. A. gez. A. S. Schneider

#### **Anlage zu Eingang 4/6.2**

**Schreiben des ökumenischen Arbeitskreises  
Lesben und Kirche, Freiburg, vom 23.03.1992 an  
den Evangelischen Oberkirchenrat zum Pfarrer-  
dienstgesetz**

Nachrichtlich an:

1. Der Präsident der Landessynode, Herrn Dr. Hans Bayer, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1
2. und folgende
  - Evang. Pressedienst (epd), Blumenstr. 7, 7500 Karlsruhe
  - Katholische Nachrichtenagentur (KNA), Ludwigstr. 42, 7800 Freiburg
  - Aufbruch, Ev. Kirchenzeitung für Baden, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1
  - Konradsblatt, Postfach 210248, 7500 Karlsruhe 21

- Südwestfunk, Redaktion Nachrichten aus der christlichen Welt, Postfach, 7570 Baden-Baden
- Badische Zeitung, Basler Str. 88, 7800 Freiburg
- Mannheimer Morgen, Postfach 1503, 6800 Mannheim
- Rhein-Neckar-Zeitung, Postfach 104560, 6900 Heidelberg
- Badische Neueste Nachrichten, Postfach, 7500 Karlsruhe
- Schwarzwälder Bote, K.-Josef-Str. 244, 7800 Freiburg
- Südkurier, Friedrichring 16, 7800 Freiburg
- EKD Kirchenamt, Frauenreferat, Postfach 210220, 3000 Hannover 21
- Evang. Frauenarbeit in Baden, Blumenstr. 5, 7500 Karlsruhe 1
- Redaktion Schlangenbrut e. V., Postfach 7467, 4400 Münster
- Redaktion Rundbrief der LuK
- MuM, Maria und Martha Netzwerk, Postfach 110662, W-1000 Berlin 11
- Labrystheia, c/o Anna E. Weirauch, Leinestr. 50, W-1000 Berlin 44
- ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) e. V.
- Bundesgeschäftsstelle, Postfach 190165, 5000 Köln 1, Regionalgruppen
  - Freiburg, Turnseestr. 16, 7800 Freiburg
  - Karlsruhe, Pf 21 06 38, 7500 Karlsruhe 21
  - Kurpfalz, Pf 10 08 49, 6730 Neustadt
- Arbeitskreis Christliche Freiheit, Mösestr. 11, 7800 Freiburg
- AG Feminismus und Kirchen e. V., 4400 Münster
- Bensberger Kreis, c/o Josef Funk, Rathausstr. 36, 7981 Schlier

AZ 88/31: Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (PfrDGes)

Sehr geehrter Herr Schnabel,

wir möchten Sie davon unterrichten, daß wir uns am 23. März 1992 mit einer Eingabe zur Änderung des PfrDGes an die Landessynode gewandt haben. Eine Kopie dieses Schreibens fügen wir im Brief bei.

Wenn wir heute – vor der Beratung des 'neuen' PfrDGes durch die Landessynode und der 1. Lesung während der bevorstehenden Frühjahrstagung dieses Gremiums im April 1992 – zurückblicken, so können wir nur unserer großen Enttäuschung Ausdruck verleihen. Wohl ist mit Ausnahme unseres letzten Schreibens vom 10. Februar 1992 jeder unserer Briefe, die wir seit dem 23. September 1991 an Sie bzw. an den Vorsitzenden des Evang. Pfarrvereins gerichtet haben, beantwortet worden. Wir vermögen aber bis zum heutigen Tag keine Bereitschaft zur Verbesserung der beruflichen und privaten Situation lesbischer und schwuler PfarrerInnen zu erkennen.

Sie erinnern sich,

- unter dem Datum des 4. Oktober 1991 schrieben Sie uns: „Die von Ihnen angeschnittene Frage der besonderen Erwähnung lesbischer Mitarbeiterinnen bzw. schwuler Pfarrer ist im Zusammenhang mit der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes nur am Rande aufgetaucht. Sie wird in diesem Zusammenhang auch keine Rolle spielen ... Es wird deshalb auch Ihr Anliegen sicher nicht in dem von Ihnen gewünschten Sinn aufgenommen, daß es ausdrücklich genannt und als selbstverständliche Möglichkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet wird.“

- unter dem Datum des 4. November 1991 ist von Ihnen zu lesen: „Es wird möglicherweise in Zusammenarbeit zwischen Oberkirchenrat und Landessynode eine neue Lebensordnung 'Ehe, Familie und Trauung' geben und hier könnte einiges enthalten sein, was dann als Grundlage für jeden und jede gilt und es dem Pfarrerdienstgesetz erspart, hier Einzelheiten aufzuführen.“

Zur Gleichberechtigung der Geschlechter erklärten Sie, es bestehe kein Dissens zwischen Ihnen und uns, Sie verweisen auf den Vorschlag des EOK an die Synode, „eine eigene Beauftragte für alle Fragen zu ernennen, die mit der Frauendekade des ökumenischen Rates der Kirchen zusammenhängen.“ Sie erklären weiter: „Diese 'Frauenbeauftragte' der evangelischen Kirche ist inzwischen beschlossen und wird hoffentlich große Teile des Anliegens aufnehmen, das auch Ihnen am Herzen liegt.“

Zu beiden Angeboten haben wir Ihnen am 17. Dezember 1991 geschrieben, daß Sie den Bedürfnissen lesbischer/schwuler PfarrerInnen nicht ausreichend Rechnung tragen. In beiden Punkten haben Sie keine konkreten Hilfen, sondern nur – zurecht im Konjunktiv vorgetragen – Versprechungen gemacht. Auf die Unmöglichkeit, Lesben und Schwule in eine Lebensordnung 'Ehe, Familie und Trauung' einzubeziehen haben wir Sie hingewiesen. Wir empfinden dies heute noch als einen sehr verletzenden Affront.

- Ihr Brief vom 23. Januar 1992 ließ uns Hoffnung schöpfen, als Sie uns mitteilten (zit.): „Ihre Forderungen im Blick auf die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes sind hier bekannt. Ich gehe davon aus, daß die dafür Verantwortlichen Ihre Forderungen auch ernst nehmen und abwägen, wie weit der ganze Fragenkreis in ein neues Pfarrerdienstgesetz eingearbeitet werden soll.“

Wir sind, wie sich jetzt zeigt, einem 'inhaltlichen Konjunktivum' aufgesessen, weil wir Ihrer persönlichen Annahme vertraut. Wir haben geglaubt, jetzt beschäftigen sich die für die Novellierung des PfrDGes Verantwortlichen mit Lesben und Schwulen im Pfarrdienst und es komme vielleicht nicht mit uns, wenigstens aber über die Bezirkssynoden jener Dialog zustande, den die OKRe Oloff und Dr. Winter in ihrem Referat vor der Landessynode am 21.10.1991 in der Form einer Empfehlung angekündigt haben (zit.: OKRe Oloff / Dr. Winter, Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes, 21.10.91, S. 9): „6. Weiteres Verfahren. Der Evang. Oberkirchenrat beabsichtigt, bis zur Frühjahrssynode 1992 erste Formulierungsvorschläge für eine Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes vorzulegen. Der grundsätzlichen Bedeutung der Materie wegen, die auch durch den Wunsch verschiedener Bezirkssynoden und Pfarrkonvente unterstrichen wird, empfiehlt der Evang. Oberkirchenrat im weiteren Gesetzbildungsverfahren die Bezirkssynoden zu beteiligen.“

Dieser Diskussion auf einer breiteren Basis haben wir nicht zuletzt deshalb große Bedeutung beigemessen, weil OKRe Dr. Winter in seinem Referat vor der Landessynode (Der Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche, 10.4.1991, S. 7) erklärt (zit.): „Bei wichtigen Gegenständen sind außerdem (Anm. von uns: außer der Landessynode) die Bezirkssynoden zu beteiligen und die anderen Gliedkirchen der Arnoldshainer Konferenz und der EKD zu konsultieren.“

Dem EOK wollen wir zugutehalten, er habe schneller gearbeitet als im Herbst 1991 vorauszusehen war und nicht nur „erste Formulierungsvorschläge“, sondern bereits einen konkreten Gesetzesentwurf fertiggestellt. Trotzdem ist festzuhalten, daß er sich mindestens im moralischen/ethischen Sinn nicht einwandfrei verhält, wenn er jetzt mit dem Ausschluß der Bezirkssynoden einen Verfahrensweg nicht einhält, den er selbst im Oktober des vergangenen Jahres angesichts der Bedeutung des Gesetzes der Herbstversammlung der Landessynode empfohlen hat. Für die Angehörigen der Bezirkssynoden mag dies eine hinnehmbare Brüskierung sein. Die SynodalInnen der Landessynode dagegen treffen mangels besserer Information ihre Entscheidung unter der falschen Annahme, es habe eine Diskussion auf breiter Basis stattgefunden.

Wir fragen uns, worin die plötzliche Eile ihren Grund habe. Denkbar und unserer Meinung nach sehr wahrscheinlich ist, der EOK wolle Zeit gewinnen und mit der schnellen Verabschiedung des novellierten Gesetzes einen nur schwer wieder veränderbaren Tatbestand schaffen, um wachsendem öffentlichem Druck oder solchen innerkirchlichen Ereignissen vorzukommen, die aus der Sicht einer konservativen und auf Erhaltung bestehender, heterosexistischer und patriarchaler Verhältnisse bedachten Kirchenleitung unterdrückt und bekämpft werden müssen. Wir denken dabei an die auf vielfältige Weise mögliche Förderung von Frauen im kirchlichen Dienst ebenso wie an den für lesbische und schwule PfarrerInnen notwendigen Schutz. Teil dieses Bekämpfens und Unterdrückens ist offensichtlich auch, daß allein schon die Vorbereitung eines im Sinn unserer Forderungen revidierten Gesetzes und die Beratung auf breiter kirchlicher Basis bei der Disziplinierung Betroffener als hinderlich angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
ökumenischer Arbeitskreis  
Lesben und Kirche (LuK Freiburg)  
i. A. gez. A. S. Schneider

### Anlage 6.3 Eingang 4/6.3

#### **Eingang des Pfarrers Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 23.03.1992 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der „Initiative Christliche Freiheit“, ehren- und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter und MitarbeiterInnen der Evangelischen Landeskirche in Baden, haben sich in mehreren Tagungen mit der anstehenden Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes beschäftigt. Im Blick auf die dabei zu treffenden Entscheidungen stellen wir folgenden Antrag:

1. Buchstabe C, Absatz 2 der Grundbestimmungen erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. In ihrem Amt sind Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung, der Seelsorge und des Unterrichts, der Leitung und der Verwaltung rechtlich zusammengefaßt.

Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung, auch in Ehe und Familie, ihrem Auftrag verpflichtet. Wie

alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“

2. Die §§ 34-41 werden ersatzlos gestrichen.

(Die Aussage von § 34 ist in die neue Fassung von Buchstabe C, Absatz 2 der Grundbestimmungen aufgenommen).

#### Begründung:

- Der Protestantismus beruft sich auf die Gewissensentscheidung des einzelnen. Restriktive gesetzliche Regelungen sehen wir als Machtausübung von Menschen über Menschen.
- Die Geschichte der Kirche zeigt, wie vielfältig sich Leben gestalten kann. Dies gilt auch für verschiedene Formen von Partnerschaft, wie das biblische Zeugnis zeigt.
- Der Eingriff in das Privatleben und seine Gestaltung widerspricht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wie auch den Grundsätzen des Evangeliums, aus dem in dieser Form keine rechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden können.
- Wer mit guten biblischen Gründen gegen eine „Pastorenkirche“ ist, darf den Pfarrer und die Pfarrerin auch moralisch nicht gegenüber den sogenannten Laien hervorheben.
- Absolut gültige Lebensordnungen können aus dem Evangelium nicht abgeleitet werden. Wie das Vorhaben der Landessynode, der Lebensordnung „Ehe und Familie“ eine neue Fassung zu geben, zeigt, bedürfen auch Lebensordnungen der möglichst breiten Aufnahme lebendiger Entwicklungen.

Es gibt keine in sich schlüssigen Regeln zwischenmenschlicher Beziehung und der menschlichen Beziehung zu Gott, die hier theologisch begründbar wären, es sei denn die Regel der Liebe zwischen Gott und Mensch. Jede andere Möglichkeit erweist sich im Licht der theologischen Forschung als zeitbedingt. Die Bergpredigt ermöglicht einzig und allein das Gebot der Liebe und des Ausschlusses jeglicher Gewalt.

Dieses wäre in das Pfarrerdienstgesetz einzuarbeiten.

6. Es erscheint uns notwendig, Konfliktlösungsmodelle für Konflikte in den Gemeinden, zwischen ehren-, neben- u. hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu erarbeiten.

Freiburg, den 23. März 1992

Telefonisch zugestimmt haben:

Eschel Alpermann, Martin Cleiß, Peter Cleiß, Roland Hennig, Otto Hertle, Veronika Hertle, Wolfgang Kiesinger, Richard Kopf, Frauke Kraft, Detlef Krohm, Giselher Löffler, Evamaria Mechler, Wiebke Mielitz, Detlef Spitzbart, Hugo Wickersheim, Hans Dieter Wolfinger, Helmut Zeilinger.

gez. Gert Sauer und Rodtraud Sauer

### Anlage 7 Eingang 4/7

#### **Eingang des besonderen Ausschusses**

#### **„Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 07.03.1992 zum Thema Rüstungsproduktion und -export**

Sehr verehrter Präsident Bayer,

die Frühjahrssynode 1991 (Verhandlungen der Landessynode S. 172) hatte uns den Auftrag erteilt, das Thema „Rüstungsproduktion und -export“ für die Frühjahrssynode '92 vorzubereiten und dabei auch Gruppen der

Landeskirche einzubeziehen. Dies haben wir getan und legen nun der Synode zwei Entschließungs-Texte vor, in unserem Ausschuß entstanden und auf der Frühjahrs tagung der Friedensgruppen im Ökumenischen Netz Baden diskutiert:

- ein Resolutions-Entwurf, der als Grundsatzdeklaration zu verstehen ist. Er hat beim Netztreffen einstimmige Zustimmung gefunden;
- ein Text zu möglichen „Schritten zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport“. Er ist in Arbeitsgruppen des Netztreffens behandelt und grundsätzlich begrüßt worden.

Das Referat von Prof. Dr. Wittig, das uns als Begründung unserer Arbeit diente, legen wir bei, damit es allen Synodalen als ausführlicher Beitrag zur Meinungsbildung dienen kann.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Dr. A. Schäfer, Pfr.

der Erklärungen von Stuttgart, Basel und Seoul sehen wir als Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport:

1. Politische und wirtschaftliche Maßnahmen:

- a Der Export von Waren, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen, sowie Lizenzvergaben, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, soll im Grundgesetz (Artikel 26) verboten werden.
- b Der Export von Waffen und allen rüstungsrelevanten Gütern, Systemen und Anlagen in Länder, die nicht der NATO oder der EG angehören, bzw. die nicht den Grundsätzen rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie entsprechen, soll verboten werden.
- c Bei allen multinationalen Rüstungskooperationen sollen die Grundsätze der o.a. Exportbeschränkungen eingehalten werden. Das bedeutet im Europa des gemeinsamen Binnenmarktes: Alle Staaten der EG werden aufgefordert, ebenfalls restriktive Richtlinien für den Rüstungsexport zu befolgen.
- d Eine unabhängige europäische Kontrollinstanz, die dem europäischen Parlament direkt unterstellt ist, sollte gebildet werden. Sie sollte unverzüglich ein Rüstungskontroll-Register erstellen und sämtliche rüstungsrelevanten Exporte überwachen.
- e Besonderes Gewicht ist dabei auf die Kontrolle des Exports von Gütern zu legen, die sowohl zivil, als auch militärisch verwandt werden können (dual-use). Für diese sollte eine Liste erstellt werden, die den Export bestimmter Waren nur in bestimmte Länder zuläßt (wie z.B. die COCOM-Liste, bzw. Länderliste C) und eine verbindliche Endverbleibsklausel vorschreibt. Gleichermaßen gilt für alle Lizenzvergaben. – Artikel 223 der römischen Verträge ist entsprechend zu ändern (Zuständigkeit des Europäischen Parlaments).
- f Es ist anzustreben, bei den Vereinten Nationen (UNO) ein Rüstungskontrollregister einzurichten. Alle Staaten der UNO werden aufgefordert, Rüstungsgüter nur an Staaten zu liefern, die den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratie entsprechen.
- g Lücken in bestehenden internationalen Abrüstungs- und Kontrollverträgen müssen unverzüglich geschlossen werden (Non-Proliferation-Vertrag, Vertrag über Exportkontrolle von C-Waffen, Missile-Technology-Control-Regime etc.). Staaten, die diesen Verträgen noch nicht beigetreten sind, müssen durch internationalen Druck dazu aufgefordert werden. Vertragsbrüchen muß durch wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorgebeugt werden.
- h Jegliche Werbung für Waffen und andere Rüstungsprodukte soll grundsätzlich verboten werden.
- i Da nach Aussage der Bundesregierung und von Vertretern der Wirtschaft in Deutschland die Rüstungsproduktion wirtschaftlich nur geringe Bedeutung haben (6% der Gesamtproduktion, bzw. 2% des Gesamtexports), erscheint es möglich, die Rüstungsunternehmen aufzufordern, auf zivile Produktion umzustellen. – Wo dieser Prozeß zu beschäftigungs politischen Schwierigkeiten führt, muß die Umstellung der Produktion durch staatliche Hilfe auf Bundes- und/oder Länderebene gefördert werden (z.B. durch Steuererleichterungen).

**Anlage 1 zu Eingang 4/7**

**Resolutions-Entwurf**

für die Frühjahrs-Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, vorgelegt vom Besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

März '92 –

Du sollst nicht töten!

Das heißt für uns auch:

Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.

Daraus folgern wir:

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport müssen beendet werden.

Wir geben uns dabei nicht zufrieden mit verstärkten Bemühungen um die Eindämmung des illegalen Rüstungsexports.

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport haben immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert. Das zeigen aktuell der Zweite Golf-Krieg mit seiner Vorgeschichte, der Bürgerkrieg in Jugoslawien und viele andere kriegerische Auseinandersetzungen weltweit.

Umkehr ist nötig. Angesichts der Beendigung des Ost-West-Konflikts und der zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen ist Umkehr nun auch leichter möglich. Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind; trotzdem sehen wir keine andere Möglichkeit, den Frieden weltweit zu fördern.

Wir alle müssen bereit sein, die Konsequenzen des Verzichts auf Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mitzutragen. Wir vertrauen auf die Zusage Jesu, daß Gott mit denen ist, die auf Gewalt verzichten.

**Anlage 2 zu Eingang 4/7**

**Entwurf einer Synodenerklärung:  
Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport**

Als Fortführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsfragen vom Herbst 1983 und Frühjahr 1990 und als Konkretisierung

- j Steuergelder zur Finanzierung von Rüstungs-Forschung sind sofort für zivile Forschungsvorhaben beim Umweltschutz und im Bereich umweltverträglicher, regenerierbarer Energiegewinnung zu verwenden.
- k Auf europäischer Ebene sollten Programme für Rüstungskonversion erstellt und gefördert werden, mit dem Ziel, auch Entwicklungsländern und sogenannten Schwellenländern eine Umstellung ihrer Rüstungsproduktion zu erleichtern.
- l Wir fordern alle Verantwortlichen in der deutschen Politik und Wirtschaft auf, sich für die schrittweise Verwirklichung der o.a. Ziele einzusetzen.

## 2. Kirchliche Maßnahmen

- a Angesichts der internationalen Verflechtung von Rüstungsproduktion und weltweitem Rüstungsexport und der damit verbundenen Gefahren für die Menschheit sollten wir Christen unsere ökumenischen Kontakte stärker nutzen, um diesen Bedrohungen zu begegnen.
- b Die Kirchen sollten Gespräche zwischen Wissenschaftlern und Politikern und Vertretern der Industrie und der Gewerkschaften über die Problematik von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport fördern. – Wir fordern eine jährlich stattfindende Tagung zu diesem Thema an der Akademie der evangelischen Landeskirche Baden, zu der o. a. Gesprächspartner eingeladen werden.
- c Kirchengemeinden, in deren Nähe Rüstungsfirmen tätig sind, sollen das Gespräch vor Ort mit Firmenleitung, Betriebsrat und Belegschaft suchen.
- d Im Umfeld von evangelischen Gemeinden sollten Informationsveranstaltungen über die Folgen von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport durchgeführt werden (Beispiel Golfkrieg).
- e Wir sollten in der eigenen Landeskirche die Verflechtungen mit dem Bereich der Rüstungsproduktion überprüfen und gegebenenfalls lösen (Aktienbeteiligungen, Bankverbindungen).
- f Wir fordern neue Wertmaßstäbe für friedliches Zusammenleben und eine intensive Erziehung zum Frieden.

Die Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport ist notwendig als ein erster Schritt zu einer neuen gerechteren und schöpfungsfreundlicheren Weltwirtschaftsordnung.

## Anlage 3 zu Eingang 4/7

### **Eingang des besonderen Ausschusses**

### **„Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ vom 01.04.1992 zum Thema Rüstungsproduktion und -export**

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage schicke ich Ihnen zu:

### **Neue Fassung der Erklärung zu Rüstungsproduktion und -export**

Aufgrund der Zuweisung von OZ 4/7 an den Bildungsausschuß hat dieser auf der Zwischentagung über die vor-

liegenden Eingänge beraten und dem Text der Vorlage durch den Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ grundsätzlich zugestimmt. Er hat die Weiterberatung, vor allem für den Zusammenhang mit der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats (4/7.1), an den Besonderen Ausschuß delegiert.

Der Besondere Ausschuß hat auf seiner Tagung 27./28.03.92 die Bearbeitung vorgenommen.

In diese Beratung sind auch Inhalte eingeflossen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.92 im Rahmen der Zwischentagung.

Aufgrund dieser Beratung legt nun der Besondere Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ eine neue Fassung vor. Hierbei ist vor allem zu beachten: Die Einarbeitung einer großen Passage aus dem EOK-Papier.

Diese Vorlage hat also nun den Rang einer (vorgezogenen) Tischvorlage aufgrund von Ausschußberatungen.

(Anlage siehe 1. Sitzung, TOP XIII)

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. A. Schäfer, Pfarrer

## Anlage 4 zu Eingang 4/7

### **Referat des Synodalen Dr. Wittig, Lörrach: „Nein zu Rüstungsexporten“**

Zur Begründung des Verbots von Exporten rüstungstauglicher Produkte aus der Sicht christlicher Ethik

Beitrag zur Tagung des Synodalausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung am 30./31. August 1991 in Kehl

#### 1. Überblick

Die Synode hat unseren Ausschuß beauftragt, eine Grundsatzklärung zum Problem der Rüstungsexporte zu entwerfen. Zur Förderung dieses Anliegens und auch unseres Selbstverständnisses insgesamt habe ich einen vorbereiteten Text ausgearbeitet, den ich hier zur Diskussion stellen möchte. Eine Grundsatzklärung verlangt umfassende historische und ethische Orientierungen, in deren Licht dann das spezielle Thema zu erörtern ist. Ich halte mich dabei an drei Thesen, die – vom Allgemeinen hin zum Speziellen – aneinander anknüpfen. Sie lauten:

- (1) Der Beginn des Atomzeitalters erfordert und ermöglicht eine Zustimmung zumindest aller Christen zu einer radikalen Friedensethik.
- (2) Das Ende des Kalten Krieges zwischen Ost und West ermöglicht und erfordert eine Überwindung der Institution des Krieges vor allem durch Ausbau der Vereinten Nationen.
- (3) Der exemplarische Fall des Golfkrieges erfordert und ermöglicht zumindest ein strenges und wirksames Verbot des Exports rüstungstauglicher Produkte.

Diese Thesen sollen im Folgenden erläutert werden. Sie sind so formuliert, daß auf jeweils bestimmte Situationen bestimmte Antworten als zugleich nötig und möglich erscheinen – es geht also um das Schema von „challenge and response“ (A. Toynbee). Die herausfordernden Situationen sind: Atomzeitalter, Ende der Ost-West-Konfrontation, Golfkrieg; die zugleich nötigen und möglichen Antworten: radikale Friedensethik, Ausbau der Vereinten Nationen, Verbot von Rüstungsexporten. Die Gliederung folgt den drei Paaren von „challenge“ und „response“. Zunächst geht es um eine ethische Grundorientierung, danach um einen Blick auf unsere neue politische Situation und schließlich, innerhalb dieses doppelten Rahmens, um das spezielle Thema der Rüstungsexporte. Dabei wird dann gefragt (a) nach der gegenwärtigen Lage, (b) nach Argumenten für und gegen Rüstungsexporte, (c) nach Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Verbots

rüstungstauglicher Produkte, (d) nach bisherigen kirchlichen Stellungnahmen. Anschließend soll versucht werden, Folgerungen für unser Handeln abzuleiten.

## 2. Atomzeitalter und christliche Friedensethik

These: Der Beginn des Atomzeitalters erfordert und ermöglicht eine Zustimmung zumindest aller Christen zu einer radikalen Friedensethik.

Einen für die Erläuterung dieser These besonders geeigneten Orientierungsrahmen bietet die 1990 von Wolfgang Huber und Hans-Richard Reuter veröffentlichte „Friedensethik“ (Stuttgart u.a.: Kohlhammer). Anläßlich einer sorgfältigen Analyse unterschiedlicher kirchlicher Stellungnahmen zum Problem atomarer Rüstung und Abschreckung unterscheiden sie unter anderem zwischen einer „Ethik der Integration“ und einer „Ethik der Umkehr“: „Die Ethik der Integration ... zielt darauf, daß bereits getroffene gegensätzliche Gewissensentscheidungen in ein und derselben Kirche vertreten werden können. Eine Ethik der Umkehr dagegen ... orientiert sich vielmehr vorrangig an der Frage, was die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden für den Frieden tun kann. ... Die Umkehr zum Frieden, die im Glauben eröffnet und geboten ist, schließt einen Prozeß der Befreiung ein; der Befreiung von der Herrschaft jener Denk- und Verhaltensweisen, die im System der Abschreckung zum Ausdruck kommen. Zu ihnen zählen insbesondere eine Denkweise, die die eigene Sicherheit auf Kosten der Sicherheit und des Lebens anderer meint gewährleisten zu können, die psychologischen Zwänge des Freund-Feind-Denkens, die Mißachtung der Menschen, als wären sie Dinge, das worst-case-Denken ...“ (S. 201f).

Vor diesem Hintergrund erörtern Huber und Reuter nun die entscheidende Frage: „Ist es ... denkbar, daß die Kirchen gemeinsam den Weg von einer Ethik der Integration zu einer Ethik der Umkehr gehen und dadurch einen Anstoß geben, der über ihre eigenen Grenzen hinaus Gehör findet? Wir wollen eine Antwort auf diese Frage im Anschluß an den Hirtenbrief der katholischen Bischöfe in den USA suchen. Er erinnert daran, daß sich über Jahrtausende hinweg in der Christenheit zwei gegensätzliche Stellungnahmen zur Frage staatlicher Gewaltanwendung gegenüberstanden. Die eine sprach eine unbedingte Option für die Gewaltfreiheit aus; ihre Anhänger verweigerten sich der Mitwirkung an tödlicher Gewalt des Staates. Dieser Tradition der Gewaltfreiheit, die die amerikanischen Bischöfe, das Votum des II. Vatikanischen Konzils verstärkend, ihre nachdrückliche Anerkennung aussprechen, steht die Lehre vom gerechten Krieg gegenüber. Sie räumt ein, daß der Staat im Rahmen seiner Verantwortung für Recht und Frieden mit Gewalt drohen und diese als letztes Mittel auch anwenden darf. Sie versucht, die Bedingungen zu formulieren, unter denen der Staat um des Friedens willen zum Einsatz kriegerischer Gewalt berechtigt ist ... Unter den traditionellen Kriterien rückt der Hirtenbrief ... drei in den Vordergrund: die auf den Frieden gerichtete rechte Absicht (recta intentio), den Verzicht auf die Schädigung von Nichtkombattanten und nicht-militärischen Zielen (Unterscheidungskriterium) und die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Blick auf das Ziel des Friedens (Proportionalitätskriterium). ...“

Die Lehre vom gerechten Krieg aber muß feststellen, daß der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln gegenüber jedem denkbaren Ziel disproportional ist und daß er die Unterscheidung vom Kombattanten und Nichtkombattanten sowie von militärischen und nichtmilitärischen Zielen ignoriert. Ihr muß dann aber nicht nur jede Kriegshandlung als unerlaubt gelten, die den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln einschließt, sondern auch jede politische Handlung, die auf der Möglichkeit und gegebenenfalls der Absicht dieses Einsatzes beruht. Ebenso wie die pazifistische Position mündet auch die Lehre vom gerechten Krieg in eine Verweigerung nicht nur gegenüber dem Einsatz, sondern auch gegenüber der Drohung mit Massenvernichtungsmitteln. Deshalb enthält der amerikanische Hirtenbrief der Sache nach ... eine Entlegitimierung nicht nur der nuklearen Kriegsführung, sondern auch des nuklearen Abschreckungssystems. Nicht nur in dieser Konsequenz trifft sich die von ihm vertretene Fassung der Lehre vom gerechten Krieg mit dem grundsätzlichen Gewaltverzicht, sondern auch in dem Plädoyer für den gewaltfreien Widerstand und die soziale Verteidigung als für beide Positionen mögliche Handlungsweisen. ...“

Die entscheidende Feststellung, die sich aus diesen Überlegungen des amerikanischen Hirtenbriefs ableiten läßt, heißt: Die Übereinstimmung der beiden großen Lehrtraditionen des Christentums in der Achtung des Krieges angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel bildet dasjenige Moment in der Krise der Gegenwart, das eine gemeinsame und entschiedene Stellungnahme der Kirchen ermöglicht. Diese Übereinstimmung hat sich nicht auf dem Weg eines Konvergenzprozesses ergeben; der Unterschied in den Prinzipien der beiden Lehrpositionen

ist nicht überwunden. Vielmehr wird den Kirchen die Übereinstimmung in der Achtung des Krieges bei Fortdauer des Gegensatzes in den friedensethischen Grundpositionen durch eine Situation abgenötigt, in der die angesammelten Gewaltmittel den Globus gleich mehrfach zu zerstören vermögen. ... Darin liegt dasjenige Moment im gegenwärtigen Kairos, das einen Prozeß kirchlicher Einigung in der Friedensfrage möglich macht.“ (S. 202f)

So weit Huber und Reuter. Nun könnte im Blick auf unser Thema des Rüstungsexports freilich eingewendet werden: (a) diese Einigungsmöglichkeit bestehe nur für die Ebene atomarer oder anderer Massenvernichtungsmittel, nicht aber für die Ebene sogenannter „konventioneller“ Kriegsführung, (b) selbst bei Atomwaffen könne es möglich werden, unterschiedslose Massenvernichtung zu vermeiden, indem zielgenaue Waffen nur die militärischen Anlagen des Gegners, z.B. Vergeltungsraketen usw., ausschalten würden, indem also, bildlich gesprochen, der Gegner nicht erschossen, sondern ihm nur die Pistole aus der Hand geschossen würde. Auf diese Einwände ist aber zu entgegnen: (a) Im Atomzeitalter können auch konventionelle Kriege immer wieder in den ABC-Bereich hinein eskalieren; (b) ob nach anfänglicher Verwendung zielgenauer Waffen einer Massenvernichtung wirklich vorgebeugt werden kann, muß als höchst ungewiß gelten; der Golfkrieg hat darüber hinaus gezeigt, daß auch moderne „konventionelle“ Waffen, wenn sie zu sogenannten „chirurgischen Schlägen“ eingesetzt werden, die Infrastruktur derart zerstören können (Nachrichtentechnik, Stromversorgung usw.), daß sie ebenfalls den Kriterien eines „gerechten Krieges“ nicht genügen, z.B. der Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten. So bleibt es dabei, daß unter den Bedingungen der Rüstungstechnik im Atomzeitalter auch die Befürworter des „gerechten Krieges“ zu einer radikalen Friedensethik genötigt werden.

Aus diesen Gründen also heißt es in der vorangestellten These, daß der Beginn des Atomzeitalters eine Zustimmung aller Christen zu einer radikalen Friedensethik sowohl erfordere als auch ermögliche. Aber diese Zustimmung muß sich nicht auf Christen beschränken, und das ist gut so, denn dadurch steigen die Chancen eines kirchlichen Wortes, in der Öffentlichkeit Gehör zu finden. Ich halte diese Zusammenhänge für so grundlegend für alle weiteren Handlungskonsequenzen, daß ich sie noch etwas weiter ausführen möchte, indem ich an historische Perspektiven anknüpfe, die Carl Friedrich von Weizsäcker darlegt, der große Förderer des Konziliaren Prozesses.

Zu allererst kommt es darauf an, daß wir uns die radikale Neuartigkeit unserer geschichtlichen Situation am Beginn des Atomzeitalters klarmachen. Albert Einstein erkannte früh: im Atomzeitalter sei alles anders geworden, nur das menschliche Denken nicht. Erstmals ist es möglich geworden, daß Menschen die Menschheit als ganze und die uns tragende Natur zerstören. Und diese Möglichkeit ist nie mehr rückgängig zu machen, auch durch eine umfassende Abrüstung nicht, denn die Kenntnis der Herstellungweise von Massenvernichtungsmitteln ist nicht mehr abschaffbar: Auf jede Abrüstung kann eine erneute Aufrüstung folgen. Wer darüber nicht immer wieder erschrickt, versäumt heute das Entscheidende, bleibt, wie Helmut Gollwitzer gesagt hat, stecken beim „Abstauben von Vitrinen in einem brennenden Haus“.

Wie sind wir in diese Situation geraten? Bitte verzagen Sie nicht, wenn ich bei der Steinzeit einsetze! In der Tat ist die heute sich zuspitzende Krise gar nicht verständlich ohne einen Blick auf die tiefgreifenden Umstellungen in der Lebensweise der Menschen, die vor etwa 10.000 Jahren im Übergang zur Jungsteinzeit stattgefunden haben und die man die „neolithische Revolution“ nennt. Damals stellten sich die Menschen um vom Sammeln und Jagen auf Ackerbau und Viehzucht. Alles, was seitdem geschehen ist, macht weniger als 1% der bisherigen menschlichen Geschichte aus! Im Gefolge der neolithischen Revolution entstanden schließlich die ersten Zivilisationen, also „große Gesellschaften“. Ich kann hier nur ein paar Reihen von Stichworten zu dieser Entwicklung nennen: Landwirtschaft, Aufteilung des oft knappen fruchtbaren Landes, Besitzdenken als Folge der investierten Arbeit, Erhöhung der Produktivität, Arbeitsteilung, Geldwirtschaft; ferner: Vermessen, Rechnen, Fixieren durch Schrift, Verwaltung, Herrschaft, deren religiöse Sanktionierung; schließlich: Verschärfung der Machtkonkurrenz sowohl innerhalb dieser großen Gesellschaften als auch zwischen ihnen, gewalttätiger Austrag dieser Machtkonkurrenz in Form organisierter Kriege. Eine treffende Definition des Krieges besagt, er sei eine Einrichtung, bei der viele Menschen, die sich gar nicht kennen, sich gegenseitig töten auf Befehl weniger Menschen, die sich sehr wohl kennen, sich aber nicht töten. In diesem Sinne ist der Krieg – im Unterschied zu Kämpfen zwischen Horden oder Sippen – so alt wie die sogenannten „Hochkulturen“ oder Zivilisationen, also etwa

6.000 Jahre, und seine Ursachen liegen weniger in individueller Aggression als vielmehr in der Wirkung von Feindbildern und vor allem im Befehlsgehorsam und der mit ihm verbundenen Furcht, der Furcht vor Strafe, der Furcht um Leben und Besitz.

Mehr als 99% ihrer bisherigen Geschichte haben die Menschen in „kleinen Gesellschaften“ verbracht, für deren Lebensfähigkeit persönliche Bekanntschaft und persönliche Sympathiegefühle in der Regel ausreichten. Die neuartigen großen Gesellschaften treiben zwar Wissen und Können der Menschen voran, überfordern sie aber allzuoft in ihrem Herzen. Die immer wiederkehrenden und technisch immer weiter perfektionierten Kriege sind ein Ausdruck der Krise, in die die großen Gesellschaften schon bald geraten.

Die Antwort auf die Herausforderung durch diese Krise („challenge and response“?) ist im vorchristlichen Jahrtausend – also in der Zeit, die Karl Jaspers als „Achsenzeit“ bezeichnet hat – die erstaunlich gleichzeitige Entstehung der Hochreligionen und der antiken Philosophie: Liebe und Vernunft als Heilmittel gegen die wuchernde, immer wieder auch gewalttätig ausgetragene Machtkonkurrenz. Bei aller Vielfalt der geistesgeschichtlichen Strömungen der Achsenzeit ist das Gemeinsame einerseits die radikale Selbständigkeit, die Einzelne im Vernehmen neuer, höherer ethischer Ansprüche und religiöser Verheißungen erreichen, andererseits die Ausweitung des Geltungsbereichs der neuen Ethik auf prinzipiell alle Menschen. Die tradierte, bloß konventionelle Moral der je eigenen Gesellschaft reicht nicht mehr aus, da diese Gesellschaft selber fragwürdig wird. Der bei aller Verstandesanstrengung doch blinden, ich-befangenen Machtkonkurrenz wird nun die Weisheit der Vernunft, also der Wahrnehmung des Ganzen entgegengesetzt, den Feindbildern die Feindesliebe, dem Befehlsgehorsam die Berufung darauf, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, der Gewalt die Einsicht: „Wer das Schwert nimmt, wird durch das Schwert umkommen.“ (Mat. 26,52)

Im beginnenden Zeitalter des Dialogs zwischen den Weltreligionen scheint es mir wichtig, zu sehen, daß diese Einsichten auch in anderen Kulturen erreicht werden. So heißt es im buddhistischen „Dhammapada“:

„Denn niemals hört im Weltenlauf  
die Feindschaft je durch Feindschaft auf.  
Durch Liebe nur erlischt der Haß,  
eine ewiges Gesetz ist das.“  
(Strophe 5, übersetzt von O.v.Glasenapp)

Hier wird Feindesliebe oder „Endfeindungsliebe“ sogar vernünftig begründet, sofern unter „Vernunft“ die Wahrnehmung des Ganzen verstanden wird. Vom einzelnen Menschen her gesehen ist die Forderung, den Haß des Anderen durch eigene Liebe zu löschen, ein Anspruch, der weit über vergeltende Gerechtigkeit hinausgeht, aber vom Ganzen her gesehen liegt hierin die einzige Heilungsmöglichkeit. Auch die christliche Ethik folgt dieser Tendenz, und das ist schließlich auch für das Thema der Rüstungsexporte von Belang, wenn es nämlich darum geht, die Schwierigkeiten der Umstellung auf zivile Produktion solidarisch zu tragen. – Und noch eine zweite Randbemerkung: Auch im Ursprung der abendländischen Philosophie ist diese ethische Substanz enthalten. Sokrates entgegnet seinen Richtern: „Ich werde dem Gott mehr gehorchen als euch“ (Platon, Apologie 29d; zit. bei Huber/Reuter, S. 284), und nach seiner Verurteilung zum Tode schlägt er das Angebot einer Flucht, die ihn physisch retten würde, mit der Begründung aus, es sei besser, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu tun (vgl. Peter Kern / H.-G. Wittig: Notwendige Bildung, Frankfurt am Main / Bern / New York 1985, S. 217ff). Wir sollten also auch die Tradition einer so gehaltvollen „Vernunft“ nicht geringschätzen (wie es der Protestantismus leider häufig getan hat) – darum heißt es in der obigen These, eine radikale Friedensethik sei heute „zumindest“ für alle Christen annehmbar.

Zurück zu unseren historischen Perspektiven: Was ist aus der in der Achsenzeit zum Durchbruch gekommenen neuen geistigen Möglichkeit des Menschen in unserem Kulturkreis geworden? Spätestens seit das Christentum, für es selber völlig unerwartet, durch Konstantin und seine Nachfolger zur Staatsreligion wurde, steht es unvermeidlicherweise immer wieder in der Spannung zwischen der Haltung derer, die mit der Bergpredigt radikal Ernst zu machen versuchen, und der Haltung der anderen, die die Notwendigkeit religiöser Kompromisse betonen, weil die Radikalität der Bergpredigt zumindest kurzfristig die noch unerlösten Massen überfordere. Diese Spannung bestimmt seit mehr als anderthalb Jahrtausenden die Geschichte des Christentums, heute wirkt sie auch in den Konziliaren Prozeß hinein.

Unterdessen hat seit 1600 die neuzeitliche Variante der Wissenschaft ihren Siegeszug angetreten, eine Wissenschaft, die seit ihren ersten Ursprüngen in der italienischen Renaissance an Macht interessiert ist, an Macht über die Natur und auch über die Mitmenschen. Diese neue Wissenschaft unterscheidet sich von derjenigen, die es schon in der Antike gab, grundlegend durch ihre ausbeuterische Einstellung gegenüber der Welt. Die weltverändernden Folgen dieser Wissenschaft und der an sie anschließenden Technik bedrohen längst die Substanz des Christentums und der klassischen Philosophie, heute auch der anderen Hochreligionen, und die Selbstgefährdungen der Menschheit im Atomzeitalter sind Ergebnisse des übermäßigen Erfolges eben dieser Wissenschaft und Technik.

Aber genau jetzt, zu Beginn des Atomzeitalters, ist eine Antwort der Christen auf die sich zusätzende Krise nicht nur nötig, sondern erstmals seit der Konstantinischen Wende, also erstmals seit 1700 Jahren ist, wie wir schon sahen, eine gemeinsame radikale Friedensethik aller Christen nun auch möglich. Bisher ging es um die Frage: Gewaltfreiheit oder „gerechter Krieg“? Jetzt aber ergibt sich aus beiden Positionen die gleiche Konsequenz, denn ein Einsatz moderner Massenvernichtungsmittel ist auch mit der Lehre vom „bellum iustum“ unvereinbar. Dann jedoch entfällt auch das Recht einer Beteiligung an der wechselseitigen Abschreckung mit solchen Massenvernichtungsmitteln – diese Abschreckung ist ein unverantwortbares Spiel mit dem Weltbrand (vgl. auch H.-G. Wittig: Zum Streit um das „Konzil des Friedens“, in: Deutsches Pfarrerblatt 1988, S. 144ff).

Was folgt aus diesen Überlegungen? Wichtig ist, daß aus christlicher Sicht die „Beweislast“ nun nicht mehr bei den Kritikern der Rüstung liegt, sondern bei ihren Befürwortern, und das hat Konsequenzen für die Haltung der Kirchen auch zum Thema der Rüstungsexporte. Huber und Reuter zeigen anhand der drei ethischen Kategorien des Gebotenen, des Erlaubten und des Verbotenen, wie weit hier in der Tat geschichtliche Verschiebungen im moralischen Urteil schon stattgefunden haben: Galt z.B. aus katholischer Sicht nach dem Zweiten Weltkrieg die Bereitschaft zu militärischer Verteidigung und Abschreckung zunächst noch als sittlich geboten, so erschien sie dem II. Vatikanischen Konsil angesichts der neuen Waffen nur noch als sittlich erlaubt, und seitdem mehrnen sich die Stimmen, die sie für sittlich verboten erklären (S. 197 ff).

Im Atomzeitalter muß es rechtzeitig gelingen, die 6000 Jahre alte Institution des Krieges zu überwinden, also die Konflikte, die es ja weiterhin geben wird, anders als militärisch zu lösen. Das entscheidende Hindernis, das diesem geschichtlich notwendigen Ziel bisher entgegenstand oder entgegenzustehen schien, war die Rivalität der beiden militärischen Supermächte, aus westlicher Sicht die Bedrohung durch die totalitäre Sowjetunion.

### 3. Ende der Ost-West-Konfrontation und Ausbau der Vereinten Nationen

These: Das Ende des Kalten Krieges zwischen Ost und West ermöglicht und erfordert eine Überwindung der Institution des Krieges vor allem durch Ausbau der Vereinten Nationen.

Der Akzent liegt hier zunächst auf der Ermöglichung: Wann abrüsten, wenn nicht jetzt?! Die Weltpolitik ist allerdings in einen solchen Wirbel geraten, daß eine neue, jetzt m.E. dringend erforderliche Friedensbewegung noch nicht recht zur Besinnung gekommen zu sein scheint – vielleicht kann und muß ein klares Wort unserer Synode versuchen, zum Aufwachen ein wenig beizutragen. Dieses Aufwachen ist um so nötiger, als z.B. die Franzosen nahe der deutschen Grenze Atomwaffen aufstellen, deren Trägerraketen nur Deutschland und vielleicht noch die Tschechoslowakei erreichen („Hades“), und die Briten erklärenmaßen ab 1995 neue Nuklearwaffen in Deutschland stationieren wollen (TASM = Tactical Air to Surface Missile), eine Kombination von Jagdbombern und Flugkörpern, deren Reichweite genau denjenigen der bodengestützten Mittelstreckenraketen Pershing 2 und Marschflugkörper entspricht, die mit dem INF-Vertrag abgebaut worden sind (Vgl. Elmar Schmähling: Neue Atomwaffen für Deutschland? in: Badische Zeitung, 15.8.1991 / Nr. 188, Seite 4). Die westliche Rüstung läuft kräftig weiter (auch z.B. die Produktion des „Jäger 90“), und kaum jemand unternimmt bisher etwas dagegen. Dabei muß sich genau jetzt zeigen, wie ernst die Hinweise auf die leider abrüstungsverhindernden Bedrohungen durch den Warschauer Pakt gemeint waren! Sollte es sich dabei bloß um ideologische Verschleierungen der Eigeninteressen des militärisch-industriellen Komplexes gehandelt haben?

Mit Abrüstung und auch Abrüstungsverträgen allein ist es freilich nicht getan, so würde nur ein verunsicherndes Vakuum entstehen, das Furcht vor erneuter, womöglich geheimer Aufrüstung potentieller Gegner aufflammen ließe. Für eine dauerhafte Überwindung der Institution des

Krieges ist als Ergänzung von Abrüstungsprozessen darum zweierlei nötig: erstens auf Seiten der Einzelstaaten als eventuelle Übergangsmaßnahme die Entwicklung und Verwirklichung eindeutig defensiver Verteidigungskonzepte (Afheldt usw.) und darüber hinaus dann die Einübung von Methoden gewaltfreier Verteidigung – viele Taktiken „Sozialer Verteidigung“ sind übrigens gerade bei der Abwehr des Putsches gegen Gorbatschow praktiziert worden! –, zweitens aber der Ausbau einer Weltorganisation, die in der Lage ist, internationale Streitigkeiten nach Rechtsprinzipien zu schlichten, und deren Polizeikräfte bei fortschreitender Abrüstung der Einzelstaaten immer mehr ein Waffenmonopol erhalten.

Der Weg zur Erreichung dieses zweiten Ziels ist wohl die Stärkung der Vereinten Nationen, nachdem sie durch den Kalten Krieg nicht mehr blockiert werden. Freilich hat der Golfkrieg neben den Chancen gerade auch die Grenzen der gegenwärtigen UN-Organisation aufgezeigt: Viel zu sehr droht nun die übriggebliebene Supermacht USA mit ihren Eigeninteressen die Vereinten Nationen zu dominieren, darum fordern Friedensforscher inzwischen neben einer äußeren Stärkung der UN zugleich deren „Demokratisierung“ (z.B. Krippendorff, Mechtersheimer, Schmähling). Vor allem darf es nicht dazu kommen, daß die weltwirtschaftliche Ausbeutung der armen Zweidrittelt Welt durch die reichen Industriestaaten nun erst recht zementiert wird – das Gegenteil ist jetzt nötig! Ich erinnere an die Notiz C.F. v. Weizsäckers nach Seoul 1990: „... das allbeherrschende Thema war der unstillbare Zorn des Südens der Menschheit über die ökonomische Diktatur des Nordens. In Europa und Nordamerika verbreitet sich zur Zeit der Mythos, der Sozialismus sei am Ende; in dieser Versammlung aber wurde man von der Mehrheit nicht mehr ernstgenommen, wenn man ein gutes Haar am Kapitalismus ließ.“ (in: Unterwegs in Sachen Zukunft, hg. von L. Coenen u.a., Stuttgart/München 1990, S. 251). Um so erfreulicher ist es, daß inzwischen auch verantwortliche Politiker unseres Landes sehen, daß wir nur dann vermeiden können, unseren Reichtum in Zukunft mit Waffengewalt gegen die Armen dieser Welt zu verteidigen, wenn wir uns zugleich für eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung einsetzen (so z.B. Günther Verheugen als Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Vereinte Nationen“ der SPD-Bundestagsfraktion).

Doch nicht nur zur Lösung dieser globalen Aufgaben sind gestärkte und demokratisierte Vereinte Nationen nötig, sondern auch zur Bewältigung all der jetzt hochschnellenden Nationalismen im Osten und Südosten Europas, die erst freigesetzt worden sind durch jenen Umbau und dann machtpolitischen Zerfall der Sowjetunion, der ein Aufleben der UN erst ermöglicht hat. So erweist sich, daß auch hier Ermöglichung und Erfordernis zusammenfallen.

Das zeigt sich besonders im Blick auf unser Thema der Rüstungsexporte. Rüstungsexporte fördern sozusagen die Metastasen des Krebsgeschwürs des Wettrüsten. Wenn nun seit langem erstmals die Hoffnung besteht, dieses Geschwür im Zentrum loszuwerden, dann kann nichts verantwortungsloser und falscher sein als eine weitere Förderung der Metastasenbildung. Ohne Bild gesprochen: Wenn wir verhindern wollen, daß es zu erneutem bedrohlichem Wettrüsten kommt, diesmal möglicherweise zwischen Nord und Süd oder auch innerhalb des Südens, dann müssen wir erstens den Export rüstungstauglicher Produkte unterbinden und zweitens im erwähnten Sinne selber ab- und umrüsten (wozu übrigens die Nuklearmächte auch durch den Nichtverbreitungsvertrag verpflichtet sind). Beides verlangt die Schaffung einer starken und demokratisch funktionsfähigen UN-Organisation (insofern war es folgerichtig, daß Sowjetaußenminister Schewardnadse noch in seiner Amtszeit den Vereinten Nationen ein umfassendes Konzept für eine wirksame Kontrolle des internationalen Waffenhandels unterbreitet hat).

#### 4. Golfkrieg und Verbot von Rüstungsexporten

These: Der exemplarische Fall des Golfkrieges erfordert und ermöglicht zumindest ein strenges und wirksames Verbot des Exports rüstungstauglicher Produkte.

Einerseits ist diese These weniger erläuterungsbedürftig als die beiden anderen: Der Golfkrieg ist das wohl spektakulärste Beispiel dafür, wie weit die erwähnte Metastasenbildung durch Exporte rüstungstauglicher Produkte schon fortgeschritten ist. Das Erschrecken darüber sollte es möglich machen, das längst nötige Verbot von Rüstungsexporten öffentlich wirksam zu fordern. Andererseits können die Detailprobleme der Rüstungsexport-Problematik hier selbstverständlich nicht umfassend dargelegt, sondern nur angedeutet werden.

#### a. Gegenwärtige Lage

Weltweit sind die größten Rüstungsexportoren leider die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates: an erster Stelle die UdSSR, dann die USA, Frankreich, Großbritannien und China; an sechster Stelle folgt die Bundesrepublik. Die deutschen Rüstungsexporte haben seit Mitte der 70er Jahre derart zugenommen, daß sich selbst für regierungsnahe Kreise das Stichwort „Entregulierung“ aufdrängt. Dabei gelten 90% der deutschen Rüstungsexporte als legal – mit der gewiß nötigen schärferen Kontrolle nur der illegalen Exporte ist es also noch längst nicht getan!

Während die USA ihre Rüstungsexporte fortsetzen, ja gegenüber Ländern wie Saudi-Arabien steigern, hat die Sowjetunion ihre Rüstungsexporte in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt, und zwar aus vielerlei Gründen: weil sie Verlustgeschäfte waren, weil die Sowjetunion ihre Militärhilfe für befreundete Regime oder Bewegungen eingestellt hat usw. – nur wenn die USA sich allzu aufdringlich als Weltpolizist aufführen sollten, wäre wohl zu erwarten, daß die Sowjetunion ihre neuerliche Enthaltsamkeit aufgeben würde (soweit sich die sowjetisch-russische Entwicklung zur Zeit überhaupt überblicken läßt).

Daß die Entwicklung der Rüstungsexporte entscheidend vom politischen Willen abhängt, zeigt das Beispiel der CSFR, die in den 80er Jahren der weltweit siebtplätzige Waffenexporteur war. Seit Staatspräsident Havel unmittelbar nach seinem Amtsantritt Ende 1989 ankündigte, Waffen sollten nur noch für den Eigenbedarf und nicht mehr für den Export produziert werden, ging es mit der Rüstungsindustrie in der CSFR bergab, denn in der Tat sind die Waffenexporte zwar nicht völlig eingestellt, aber doch erheblich reduziert worden („evangelische Information“ des epd, Nr. 33/1991, S. 17).

Was schließlich Japan betrifft, so verzichtet es ganz auf Rüstungsexporte, ohne daß dadurch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt wäre. Freilich ist dieser Zustand für Länder, die noch Waffen exportieren, wohl nur erreichbar, wenn sie vorübergehend sozusagen Entzugserscheinungen auf sich nehmen. Die Schmerzen, die beim Übergang von einem kranken und krankmachenden Zustand zu einem heilsamen Zustand unvermeidlich sind, sollten aber Christen, wie oben schon anklang, hinzunehmen bereit sein, und zwar in gerechter und solidarischer Verteilung der Lasten.

#### b. Rüstungsexporte – Pro und Contra

Oben wurde dargelegt, warum spätestens im Atomzeitalter aus christlicher Sicht nicht mehr die Kritik von Rüstungsexporten, sondern deren Beibehaltung legitimationsbedürftig ist. Deshalb brauchen die schier erdrückenden Gründe, die gegen Rüstungsexporte sprechen, hier nicht noch einmal aufgeführt zu werden. (Vgl. u.a. Hans Leyendecker / Richard Rickelmann: Exporte des Todes. Deutscher Rüstungsskandal in Nahost, Göttingen: Steidl 5. Aufl. 1991.) Wir fragen also nur: Welche Gründe werden für sie geltend gemacht, und wie läßt sich auf diese Argumente antworten?

Nachdem der (durchaus nicht unproblematische) Grund entfallen ist, man müsse in der internationalen Ost-West-Konkurrenz der gegnerischen Seite mit Angeboten an Drittländer zuvorkommen, sehe ich im wesentlichen nur drei Argumente der Befürworter: ein außenpolitisches, ein militärisches und ein innerwirtschaftliches.

Das außenpolitische Argument lautet, man dürfe die Wünsche vor allem befriedeter Regierungen zumal in Not nicht abschlagen. Darauf ist zu erwidern: (a) Bei vielen Wünschen vieler Regierungen müßte erst noch sehr sorgfältig geprüft werden, ob sie wirklich im Interesse des jeweiligen Volkes sind. Es muß stützend machen, daß dieselben reichen Länder, die sonst vor wirtschaftlicher Ausbeutung der armen Länder keineswegs zurückgeschrecken, an dieser Stelle plötzlich geneigt sind, die Wünsche der Regierungen dieser Länder in besonderem Maße zu respektieren. (b) Wie der Golfkrieg zeigt, werden allzuoft durch Rüstungsexporte die Bedrohungen erst geschaffen, die durch sie abgebaut werden sollen. So ist es konsequent, daß z.B. der tansanische Botschafter dafür eintritt, keine Lizzenzen für Waffenproduktionen mehr zu vergeben, weil es dann auch „keine bedeutenden Rüstungsindustrien in der Dritten Welt geben würde“ (zit. nach: Evangelische Kommentare 1991, S. 450). (c) Mit der anzustrebenden Stärkung der Vereinten Nationen und ihrer Polizeitruppen würde im übrigen das Gewicht des außenpolitischen Arguments tendentiell abnehmen. Unabhängig davon könnte in einer besonderen Notsituation immer noch ausnahmsweise Hilfe gewährt werden.

Das militärische Argument besagt, daß man auf Rüstungsexporte angewiesen sei, um Rüstungsprodukte, die man als für die eigene Ver-

teidigung wichtig ansieht, hinreichend kostengünstig produzieren zu können. Antwort: Diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich. Vor allem aber darf man um eigener Sicherheit und eigener wirtschaftlicher Eriechterungen willen nicht die Kriegsgefahr in anderen Teilen der Erde erhöhen.

Das innerwirtschaftliche Argument lautet, die „Konversion“, also die Umstellung von den bisherigen angenehmen Regierungsaufträgen zu ziviler Produktion auf dem freien Markt sei so schwierig, daß viele Arbeitsplätze verloren zu gehen drohten. Die Antwort knüpft an die auf das vorige Argument an: Auch wenn die Konversion schwerer ist als oft erwartet, so läuft sie doch sowohl in der Bundesrepublik als auch in anderen Ländern durchaus erfolgreich an. Gerade der enorme Bedarf an naturfreundlicher Technologie und an Umweltschutzmaßnahmen bis hin zur Ausrüstung einer eventuellen „Grünhelm“?Truppe der Vereinten Nationen dürfte hier ein weites Betätigungsgebiet bieten (vgl. zum Grundsätzlichen auch Peter Kern: Ethik und Wirtschaft, Frankfurt am Main u.a. 1990; H.-G. Wittig: Von der Aussichtslosigkeit des Reichtums (Predigt zu Markus 10,17-27) in: karlsruher pädagogische Beiträge 21/1990, S. 106ff).

Zusammenfassend: Da christliche Ethik tendenziell gegen Rüstungsexporte spricht und die zu ihren Gunsten vorgebrachten Argumente nicht überzeugen können, ist für ein Verbot von Rüstungsexporten zu plädieren.

#### c. Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Verbots rüstungstauglicher Produkte

Bisher war nur erst unscharf die Rede von „Rüstung“ im engeren Sinne oder „rüstungstauglichen Produkten“ in einem weiteren Sinne. Wo ist die Grenze zu ziehen? Bei fertigen Rüstungsprodukten, bei Teilprodukten, die erst im Ausland zusammengebaut werden, bei Bauplänen und Lizzenzen, bei Dual-use-Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können? Je weiter der Bereich derjenigen Gegenstände gefaßt wird, die unter ein Rüstungsexport-Verbot fallen, um so besser ist es vermutlich, aber um so größer werden auch die Schwierigkeiten bei dessen Durchführung und Kontrolle. Ich nenne zwei von ihnen:

(1) Die eine Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, daß wir Teile von Rüstungsprodukten an andere NATO-Länder liefern, die sie zu Fertigprodukten ergänzen und dann in Drittländer liefern, in die wir solche Fertigprodukte direkt nicht exportieren würden. Die optimale Lösung für dieses Problem läge wohl in befriedigenden gesamteuropäischen, ja NATO-weiten Regelungen. Solange diese nicht erreicht sind, muß z.B. mit Endverblebsklauseln gearbeitet werden. (Noch problematischer muß die Weitergabe rüstungstauglicher Produkte innerhalb der NATO erscheinen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Menschenrechte z.B. in der Türkei mißachtet werden.) Vor allem aber kommt es darauf an, daß – im Unterschied zu den bisherigen Verfahren des „Bundesamts für Wirtschaft“ – effektive Kontrollen durchgeführt werden.

(2) Die andere Schwierigkeit ist unter dem Stichwort „dual use“ bekannt. Der Bereich dieser Produkte dürfte enorm groß sein (bis hin zu chemischen Grundprodukten; vgl. z.B. die Mitwirkung deutscher Firmen bei den amerikanischen „Agent Orange“?Einsätzen in Vietnam). Über das Dual-use-Problem wird unterschiedlich geurteilt: Einerseits behauptet der Karlsruher Physiker Werner Buckel, fast alle Kollegen „wüßten, ob und, wenn ja, zu welchen Zwecken die Ergebnisse ihrer Forschungen auch militärisch verwendbar seien. 'Aber sie sagen nichts, genau wie auch ich früher nichts gesagt habe, weil sie fürchten, wenn sie das öffentlich machen, kriegen sie den nächsten Antrag nicht mehr genehmigt.'“ (Evangelische Kommentare 1991, S. 450). Andererseits heißt es im „Zukunftskonzept Informationstechnik“, das 1989 vom Bonner Forschungs- und vom Wirtschaftsministerium gemeinsam verabschiedet wurde: „In Zukunft wird auch verstärkt darauf hinzuwirken sein, sogenannte Dual-use-Technologien intensiver zu nutzen, d.h., zu versuchen, militärische Forderungen bei zivilen Entwicklungen frühzeitig mitberücksichtigen zu lassen.“ (Zit. nach Badische Zeitung, BZ-Magazin, 9/10.2.1991). Hier droht also die für ein Verbot von Rüstungsexporten wichtige Grenze zwischen rein zivilen und militärisch verwendbaren Produkten von vornherein verwischt oder sogar abgeschafft zu werden – möglicherweise Anlaß für einen gesonderten ausdrücklichen Protest! Vielleicht liegt eine Lösung des Dual-use-Problems im Rückgriff auf die Cocom-Liste, also darin, die bisher für den Ost-Export verbotenen Güter einem generellen Ausfuhrverbot zu unterwerfen.

#### d. Bisherige Stellungnahmen

Wie ist von Seiten der Kirchen bisher auf das immer brisantere Problem der Rüstungsexporte reagiert worden? Auch hier fasse ich mich ganz

kurz. Im Rahmen des Konziliaren Prozesses sind vor allem die Aussagen von Stuttgart 1988 und Basel 1989 von Belang, weniger die von Seoul 1990. Zwar sollten wir auf einzelne Formulierungen in den Erklärungen von Stuttgart (2.26) und Basel (Abs. 86) zurückgreifen, aber in beiden Versammlungen hat man sich noch nicht zu einem eindeutigen Verbot jeglichen Rüstungsexports durchringen können.

Nun jedoch, nach dem Golfkrieg, sind derart eindeutige Aussagen an der Zeit. Friedensforscher fordern nun energisch das generelle Verbot von Rüstungsexporten, vor allem von „high tech“?Waffen bzw. der für sie erforderlichen Technologie, und in den Kirchen haben sich – neben unseren eigenen Bemühungen – auch andere Synoden inzwischen zu Wort gemeldet, z.B. die Lippische Landessynode am 25.06.1991 und die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (11. Tagung der 7. Synode). Letztere hat, so kann man sagen, ein klares „Nein ohne jedes Ja“ ausgesprochen, wie wir es auf unserer Frühjahrssynode ebenfalls angestrebt haben – wir sollten bei der auszuarbeitenden „Grundsatzerklärung“ auch an unseren damaligen Text und die Liste der geforderten Einzelschritte anknüpfen.

#### 5. Folgerungen

An dieser Stelle müßte ein Formulierungsvorschlag für das Wort folgen, das unsere Synode verabschieden sollte. Für einen derartigen Versuch scheint es mir aber zu früh zu sein, denn zuvor müssen die hier vorgelegten Überlegungen diskutiert und ergänzt werden. Sinnvoll scheinen mir die Forderungen der EKHN zu sein – vielleicht sollten wir daran anknüpfen:

„Die Industriemacht Deutschland darf keine Militärmacht werden. Sie muß ihren Einfluß, den sie als zivile Handelsmacht hat, in Europa entsprechend geltend machen.

1. Wir fordern den Null-Export von Rüstungsgütern. Denn Waffenexport ist ethisch nicht zu rechtfertigen, wirtschaftlich verzichtbar und volkswirtschaftlich unrentabel.
2. Wir fordern unsere Politiker auf, Einfluß auf unsere NATO-Partner zu nehmen mit dem Ziel, Waffenexport an andere Länder zu vermeiden. Waffenexporte werden heute vielfach im Rahmen europäischer Kooperationen abgewickelt. Bei Lieferungen an NATO-Staaten sind daher Endverblebsklauseln unerlässliche Vertragsbestandteile.
3. Wir fordern bessere zwischenstaatliche Kontrollen und wirkungsvolle Instrumentarien zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Das muß besonders gelten im Blick auf die Doppelverwendbarkeit – sowohl militärischer als auch friedlicher Nutzung – von Gütern (dual-use-products).
4. Wir fordern neue Wertmaßstäbe zur Friedenssicherung. Hier ist die Hifestellung der Kirchen möglich: Zusammen mit Gewerkschaftern, Unternehmen und Politikern muß eine vertiefte Bemühung um Wirtschaftsethik, Exportethik und Selbstbeschränkung der Wirtschaft im Interesse der Zukunftserhaltung stattfinden.
5. Wir fordern, unsere ökumenischen Kontakte in einer Zeit neuer Bedrohungspotentiale stärker zu nutzen. Die Gemeinschaft von Christinnen und Christen aus unterschiedlichen Ländern steht angesichts der internationalen Verflechtung von Rüstungsproduktion und der weltweiten Rüstungsexporte nicht nur vor neuen Verlegenheiten, sondern auch vor einer Bewährungsprobe ihres gemeinsamen Bekennnisses und ihrer geschwisterlichen Verbundenheit.“

Ich möchte mit Fragen schließen: Sollen wir uns in der jetzigen – rasanten! – Situation weiterhin nur auf das Problem der Rüstungsexporte konzentrieren? Ich erinnere z.B. an das Thema Kriegssteuerverweigerung. Aufgrund der Bedingungen, die für einen „gerechten Krieg“ gelten, muß ja der Golfkrieg als ungerecht gelten. Entscheidend dürfte hier das Kriterium der „ultima ratio“ sein, der Anwendung militärischer Gewalt als letzten Mittels nach Versagen aller anderen Konfliktlösungssuche. Im Golfkrieg ist schulhaft versäumt worden, das nichtmilitärische Mittel der Wirtschaftsblockade wirklich zu testen (und jetzt, nachträglich, zeigt sich, daß es möglicherweise wirksamer war als der gigantische Militäreinsatz). Wenn der Golfkrieg aber als nicht legitimierbar gelten muß, dann stellt es eine unannehbare Gewissensbelastung dar, zu seiner Finanzierung zusätzliche Steuern zahlen zu müssen. Doch das ist, wie gesagt, nur eine Frage an unsere weitere Arbeit – eine Frage, die wir jedenfalls mitbedenken sollten. Oder noch eine andere Frage, die sich aus dem Gesagten ergibt: Ist es nicht an der Zeit, sich deutlich für nichtmilitärische Sanktionen durch gestärkte und demokratisierte Vereinte Nationen auszusprechen – dies gerade auch angesichts der Debatte eines eventuellen Bundeswehreinsatzes außerhalb des Nato-Bereichs?

Drei weitere Fragen zu unserem Thema der Rüstungsexporte: Ist es nicht an der Zeit, deren Verbot dadurch zu unterstreichen, daß dieses Verbot ins Grundgesetz aufgenommen wird? Und haben wir angesichts der schier unauflösbarer Verbindungen zwischen Rüstungsexporten und Rüstungsproduktion nicht längst Anlaß, über das weitergehende Ziel eines Verbots von Rüstungsproduktion insgesamt nachzudenken? Nicht zuletzt: Was können wir selbst als Kirchen tun, um uns aus der finanziellen Verstrickung in eine militarisierte – und aus ihrer Militarisierung ökonomische Profite ziehende – Gesellschaft zu lösen?

Schließlich die Grundfrage: Wozu überhaupt Synoden-Worte, wozu dafür soviel Arbeitskraft aufwenden? Kommt es nicht entscheidend auf Taten an? Gewiß, aber trotzdem sollten Tat und Wort sich ergänzen. In seinem Aufsatz „Neueinsatz in der ökumenischen Ethik“ mit dem Untertitel „Zur Soziologie der konziliaren Bewegung“ formuliert Fritz Erich Anholt: „Ohne Entschiedenheit im Handeln bleibt Ethik taub; ohne Öffnung zum Diskurs bleibt das Bekenntnis blind und die Aktion isoliert.“ (Evangelische Kommentare 1991, S. 14).

#### **Anlage 7.1 Eingang 4/7.1**

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.03.1992 mit Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexportes im Anschluß an eine durch die Evangelische Akademie durchgeführte Konsultation**

Sehr verehrter Herr Präsident,

wie Ihnen bekannt ist, hat die Evangelische Akademie Baden im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats und für diesen eine Konsultation zu den Fragen des Rüstungsexportes mit externen Experten durchgeführt. Sie fand am 12.10.1991 ganztagig in Karlsruhe statt. Aus der Landessynode haben in ihrer Vertretung Herr Dekan Schellenberg und mehrere Mitglieder des Besonderen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, darunter auch kooptierte Mitglieder dieses Ausschusses, teilgenommen.

Bei der Planung der Konsultation war mit den externen Experten vereinbart worden, daß – dem Charakter einer geschlossenen Veranstaltung entsprechend – kein zur Weitergabe bestimmtes Protokoll erstellt wird.

Die Evangelische Akademie Baden hat für die Weiterarbeit am Thema die bei der Konsultation gewonnenen Erkenntnisse in „Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexportes“ zusammengefaßt und dazu auch einen Abschnitt „Perspektiven kirchlichen Handelns“ formuliert. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung vom 3. März 1992 einstimmig beschlossen, daß es sich die Ausarbeitung der Evangelischen Akademie Baden zueigen macht und Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, übergibt mit der freundlichen Empfehlung, sie den Mitgliedern der Landessynode weiterzuleiten.

Ich bin beauftragt, Ihnen diesen Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats, dem die oben genannten „Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexportes“ beigelegt sind, mit diesem Brief zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Ihr sehr ergebener  
gez. K. Baschang

(Siehe auch VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2 Frühjahrssynode 1991, S. 172)

#### **Anlage zu Eingang 4/7.1**

#### **Überlegungen zu Fragen des Rüstungsexportes im Anschluß an eine im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats am 12.10.1991 von der Evangelischen Akademie durchgeführte Konsultation**

##### **1. Leitendes Interesse der Kirche**

Leitendes Interesse der Kirche ist die Minimierung von Gewalt, Gewaltandrohung und ihrer Ursachen, die friedliche Regelung von Konflikten, und möglichst schon ihre frühe Vermeidung, die Versöhnung zwischen Menschen und Völkern. Von der Kirche wird ethische Orientierung und Mitarbeit an der Entwicklung neuer Maßstäbe gemeinsamen Lebens erwartet. Diese Erwartung stimmt mit dem Selbstverständnis der Kirchen überein. Dem entspricht es, daß sich die Kirche auch mit den bedrängenden Fragen des Rüstungsexports befaßt.

So geht die EKD-Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ an mehreren Stellen auf die Thematik ein: Rüstungsexporte dienten nicht der Sicherung des Friedens, sondern der Ausbreitung von Gewalt; sie höben oft die Gewalteinteilung von Staat und Wirtschaft auf, die „Übermacht der Ökonomie“ entziehe die Rüstungsproduktion staatlicher Kontrolle und ethischer Wertsetzung, (vgl. insbesondere Ziffern 51, 75, 159, 162, 195).

Die EKD-Synode fordert darüber hinaus am 07.11.91 den Rat der EKD auf, darauf hinzuwirken, die freiwerdenden Rüstungskapazitäten nicht in Absatzmärkte von Drittländern zu überführen, desgleichen nicht mehr benötigte Waffen und Geräte von Bundeswehr und NVA nicht außerhalb Europas zu exportieren.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg hat am 15. Januar 1992 eine von der „Kommission für Entwicklung und Frieden“ der ACK Baden-Württemberg erarbeitete „Stellungnahme zur Praxis der Rüstungsexporte“ mit dem Titel „Jetzt die Rüstungsexporte stoppen“ den Mitgliedskirchen zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung zugesandt.

##### **2. Fakten**

**2.1** Die direkte Rüstungsproduktion der Bundesrepublik Deutschland macht nur 1 Prozent des Bruttonsozialproduktes aus, in Baden-Württemberg nur 0,2 Prozent des Gesamtexportes. Deutschland hat nur 0,5 Prozent Anteil an internationalen Waffenverkäufen.

**2.2** Anders sind die Verhältnisse bei den sogenannten „dual-use-Gütern“ (Beispiele: das schwere Gerät zum Transport von Panzern oder von Baggern, die Drehbänke für Autoteile oder Kanonenrohre, die elektronische Steuerung von Maschinen, das technische Knowhow, die Forschungsergebnisse, die Dienstleistungen beim Einrichten von Maschinen). Die Exporte von dual-use-Gütern machen in Baden-Württemberg mindesten 8 bis 9 Prozent der Gesamtexporte aus. Für ihren Bereich gibt es so gut wie keinerlei internationale Absprachen und Abkommen, so daß zur Zeit nur nationale Gesetzgebung greifen kann.

**2.3** Die europäische Rüstungskontrolle hat einen Schrumpfungsprozeß der europäischen Rüstungsproduktion um mindestens 30 Prozent eingeleitet. Hinzu kommt das Problem der Arbeitsplätze bei der Auflösung von Militärstandorten. Die damit verbundenen wirtschaft-

lichen Probleme heben die Neigung zum Rüstungsexport, von der Waffe über die Technologie bis hin zum Experten (vgl. zum Beispiel auch die starken Exporte aus der CSFR).

**2.4.** Die meisten Rüstungsimportländer produzieren heute ihre Waffen selbst und sind nur auf die Einfuhr von Technologien und Produktionsanlagen angewiesen. Hier spielt Deutschland eine führende Rolle in der Welt. So konnte zum Beispiel der Irak fast seine gesamte eigene Militärproduktion mit Hilfe von Technologien und Produktionsanlagen „made in germany“ herstellen, die seinerzeit völlig legal exportiert worden waren.

**2.5.** Darüber hinaus hat die deutsche Rüstungsindustrie auch indirekt über Kooperationen besonders mit Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien einen größeren Anteil am Weltrüstungshandel als national ausgewiesen. Ein großer Teil dieser Kooperationen beruht auf zwischenstaatlichen Verträgen.

**2.6.** Eine wirkliche Verschärfung der Rechtgrundlagen scheitert im wesentlichen an der Grauzone „dual use“. Das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung haben die Zahl der „sensiblen Güter“ erheblich vermehrt, damit aber auch die Notwendigkeiten zur Kontrolle und die entsprechenden Exportbehinderungen. Davon ist die mittelständische Industrie, die in Baden-Württemberg einen relativ großen Wirtschaftsfaktor darstellt, stark betroffen. In ihrem Interesse hat die Landesregierung, wie aus einer Auskunft des Wirtschaftsministeriums an den Landtag hervorgeht, auf Erleichterungen gedrängt.

**2.7.** Inzwischen geht die internationale Rüstungsexportwelle besonders in den Nahen Osten stärker weiter als bisher. Aus dem bisherigen Ostblock werden Waffen, Technologien und Fachleute in großer Zahl angeboten. Auch deutsche Experten finden dort finanziell lukrative Angebote.

**2.8.** Völlig unübersichtlich wird die Situation mit Eintreten des EG-Binnenmarktes ab 1993. Die Einhaltung nationaler Rüstungsexportrestriktionen wird so gut wie unüberprüfbar; eine gemeinsame Regelung ist bisher nicht in Sicht. Der § 223 des EWG-Vertrages sichert jedem Land zunächst Souveränität über seine eigene Waffenproduktion zu. Das Problem der dual-use-Güter ist in keiner Weise im Blick.

**2.9.** Zu den Fakten gehört auch, daß der eigene Staat Rüstungsexporte im Rahmen seiner Außen-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik nicht unwe sentlich mitfinanziert, zum Beispiel: a) Ausstattungshilfen für Polizei und Militär in Entwicklungsländern (ca. 55 Millionen DM pro Jahr) werden als Förderung der inneren und äußeren Sicherheit in befreundeten Ländern gewährt. b) Militärhilfe an NATO-Länder. Die Türkei kauft z.Z. 60 Patriot-Raketen aus den USA mit deutschen Militärhilfe-Geldern. Dies beruht auf NATO-Verpflichtungen. c) Exporte mit Hilfe sogenannter Hermes-Bürgschaften sind Teil auch der nationalen Wirtschaftsförderung.

### 3. Problemfelder

**3.1.** Die obengenannte EKD-Denkschrift setzt voraus, daß Rüstungsexporte dem Frieden nicht und nirgends dienen (vgl. die Zitatensammlung in der Anlage). Wer jedoch für sich selbst eine Armee unterhält, um den Frieden zu sichern, kann dies anderen Ländern nicht verbieten. So versteht sich auch die Rüstungsindustrie als friedenssichernd und wirbt damit.

**3.2.** Militärisches Gerät ist als solches immer geeignet, militärische Haltungen zu fördern. Afrikanisches Sprichwort: „Geschärfte Schwerter tanzen allein zum Feind.“

**3.3.** Mit der Rüstungsproduktion wurde einerseits viel Geld verdient, andererseits wird nun die Erwartung ausgesprochen, daß der Staat Konversion finanziert.

**3.4.** Herstellung und Verkauf von Rüstungsgütern und rüstungsrelevanten Gütern sind ein eindrücklicher Spezialfall im Spannungsfeld zwischen „Gemeinwohl und Eigennutz“. Die Sozialbindung des Eigentums nach dem Grundgesetz schließt friedenschädliche Verwendung des Eigentums aus. Auch in demokratischen Staaten muß es deshalb Eingriffsmöglichkeiten geben. Zugleich hat der Staat vitales Interesse an der Wirtschaftsförderung: Wohlstand und sozialer Frieden hängen davon ab.

**3.5.** Je differenzierter die Rechtsbestimmungen werden, um so präziser müssen die Kontrollen erfolgen. Dies ist jedoch bei dual-use-Gütern nur dann möglich, wenn der Produzent selbst über den Endverbleib Nachforschungen anstellt. Darum scheitern häufig Abschlüsse mit Auslandskunden.

**3.6.** Die großen Firmen sind inzwischen nicht zuletzt dank der öffentlichen Diskussion auf ihr Image bedacht. Sie sind auch besser als kleine Firmen in der Lage, Kontrollbestimmungen einzuhalten. Andererseits haben zahlreiche Skandale gerade bei Großfirmen gezeigt, daß sie dies nicht hindert, lukrative Angebote anzunehmen. Ihre Erfahrungen eröffnen ihnen auch Wege zur Umgehung der Bestimmungen.

**3.7.** Eine staatliche Förderung von Umstellungsprozessen widerspricht zwar den Prinzipien einer Marktwirtschaft. Angesichts umfangreicher Subventionen z.B. der Landwirtschaft ist dieses Argument jedoch nicht tragfähig. Bei entsprechendem Willen zum radikalen Abbau aller Rüstungskapazitäten wäre die Umstellung sehr wohl durch den Staat förder- und leistbar. Würde die Friedensförderung zum Staatsziel erklärt, so wäre die staatliche Förderung und Umstellung möglich und geboten.

**3.8.** Im europäischen Rahmen sind unterschiedliche Einstellungen zu Krieg und Rüstung festzustellen. So betreiben besonders England und Frankreich eine ganz andere Rüstungsexport-Politik als die Bundesrepublik. Sie verbinden damit Erinnerungen an imperiale Vergangenheit und den Glauben daran, befreundeten Nationen und anderen zur Sicherung ihrer Existenz helfen zu können. De facto sind große Teile der dortigen Wirtschaft von der Rüstung abhängig.

**3.9.** Imagebedürfnisse und vermeintliche Verteidigungsbedürfnisse in Schwellenländern und Dritt Weltländern können von uns oft nicht angemessen beurteilt werden. Die Verfolgung unserer eigenen Vorstellungen wird oft als Einmischung empfunden; so gilt die sogenannte „Länderliste H“, die den Export in solche Länder regelt, bei ihnen als diskriminierend.

**3.10.** Konversionsfragen dürfen nicht nur materiell-technisch angegangen werden. Sie können nur im Zusammenhang mit der „Konversion“ von Einstellungen und Haltungen erfolgreich sein. Dies ist noch nicht verwirklicht, solange die Produktion von Waffen mit dem eigenen Verteidigungsrecht gerechtfertigt werden kann.

**3.11.** Persönliche Gespräche im Vorfeld der Konsultation vom 12.10.91 haben gezeigt, daß in der Industrie ein relativ hohes Bewußtsein von den Problemen vorhanden ist, eine Art „Scham“. Die öffentliche Meinung nach dem Golfkrieg hat hier stark nachgewirkt. Das Symposium selbst hat aber auch gezeigt, daß der Einzelne die Verantwortung kaum wahrnehmen kann, weil zu viele am Gesamtgeschehen beteiligt sind. Teilung von Verantwortung kann auch zum Weiterschieben von Verantwortung führen. In solchen Mechanismen ist das Entstehen von Zynismus oder Depression nicht auszuschließen. Alles Verständnis für die persönlichen Probleme der Verantwortungsträger ist jedoch in Beziehung zu setzen zu den Leiden der Menschen, die mittelbar oder unmittelbar von der Wirkung der produzierten Waffen betroffen sind.

**3.12.** Rigorose moralische Positionen eröffnen nötige Diskussion, führen aber in der Regel nicht zu Problemlösungen. Sie werden häufig nur von kleinen Gruppen gemeinsam vertreten, die leicht neutralisiert werden können.

**3.13.** Alle Teilsysteme der Gesellschaft stehen in wechselbezüglichen Verhältnissen zueinander. Die Kirche ist davon nicht ausgenommen. Sie hat ihre Verantwortung erst sehr spät erkannt. Wenn sie sie jetzt wahrzunehmen versucht, hat sie sich vor einseitigen Schuldzuweisungen zu hüten und ihre eigene Einbettung in die schuldhaften Zusammenhänge zu bedenken. Zugleich muß sie eindeutig reden und handeln.

#### 4. Perspektiven kirchlichen Handelns

**4.1.** Individualseelsorge ist gegenüber allen Betroffenen in Industrie und Politik, in Gruppen und Behörden zu leisten. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu beachten und zu nutzen. Intern muß die Kirche für enge Vernetzung und Absprachen sorgen.

**4.2.** Einzelne „Querdenker“ und „Querhandler“ müssen gestützt werden. Es ist nötig, den Austausch mit den kleinen Gruppen zu fördern. In verfestigten Problemkonstellationen können ungewöhnliche Lösungsansätze weiterführen.

**4.3.** Die ethische Diskussion mit institutionellen Partnern ist auf mehreren Ebenen zu führen:

**a)** Mit den Firmenleitungen. Hierbei kann die jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägte Firmenethik Gegenstand des Dialogs sein. Die Kirche darf nicht aufhören, diesen Dialog zu suchen, auch wenn sie abgewiesen wird.

**b)** Im Gespräch mit Betriebsräten und Gewerkschaften ist deren Interessenlage zu beachten: Sehr oft wollen sie eine andere Produktion; es gibt umfangreiche Konversionsprogramme der Gewerkschaften. Jedoch gibt es auch innere Spannungen, weil Betriebsräte und Gewerkschaften auch an der Erhaltung von Arbeitsplätzen interessiert sein müssen. Die Bereitschaft, sich bei dem Übergang zu zivilen Produkten von außen stützen zu lassen, ist in der Regel sehr hoch.

**c)** Sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern steht das Interesse an der Rüstungskonversion mit anderen Interessen im Konflikt. Die Kirche könnte der Ort sein, an dem die Gemeinsamkeit des Interesses an der Rüstungskonversion gefördert und gestärkt wird.

**d)** Die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik ist vor allem Aufgabe der EKD. Dabei geht es um sehr schwierige, aber unvermeidbare Gesprächsgegenstände:

- Kontrollen der Rüstungsexporte nicht mehr durch das Wirtschafts-, sondern etwa durch das Justizministerium;
- Anlegen von Rüstungskatastern;
- Verbesserung der öffentlich/parlamentarischen Kontrollen;
- Recht zur Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen.

**e)** Unterhalb der EKD-Ebene muß es zu geregelten Kooperationen der Landeskirchen, in denen der Sitz von Firmenleitungen der Rüstungsindustrie liegt, mit den Landeskirchen kommen, in deren Bereich einschlägige Produktionsstätten liegen (z.B. zwischen Baden und Württemberg im Blick auf die Daimler-Benz AG). Ebenso muß es zu Kooperationen zwischen Landeskirchen im selben Bundesland kommen, wenn über Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung diskutiert wird.

**4.4.** Insbesondere ist der ökumenische Dialog zu fördern. Mit der katholischen Kirche, auf europäischer Ebene, besonders mit den Kirchen in Frankreich und England. Nur eine gemeinsame Haltung der Kirchen kann auf die europäische Gesetzgebung Einfluß gewinnen. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine zusätzliche Notwendigkeit, die Vertretung der Kirchen bei den europäischen Institutionen wirksam zu gestalten.

**4.5.** Generell ist es die Aufgabe der Kirche, sich an der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu beteiligen. Dieses geschieht durch Stellungnahmen und zeichenhafte Handlungen.

Die Kontrolle des Rüstungsexports und entsprechender Technologien in die früheren Ostblockländer hat vor allem deshalb funktioniert, weil ein gemeinsamer politischer Wille vorhanden war. Ähnlich wäre ein gemeinsamer Wille zu entfalten, der den internationalen Frieden über alle nationalen Interessen stellt.

**4.6.** Innerhalb ihrer ökumenischen Arbeit sollte die Kirche ein Bewußtsein dafür entwickeln, daß die verschiedenen Staatsformen in unterschiedlicher Weise für Gewalt nach innen und nach außen anfällig sind. Es ist darum die Aufgabe von Christen aller Länder, an der Entwicklung von Staatsformen mitzuwirken, die Konflikte mit gewaltfreien Mitteln lösen können. Parlamentarische Demokratien mit Selbstverpflichtung auf Gewährung grundlegender Menschenrechte haben darin einen Vorsprung vor anderen Staatsformen.

**4.7.** Die friedenspolitische Frage der Legitimität von Gewalt wurde bisher anhand der ABC-Waffen, der Nachrüstung, des Kriegsdienstes und anderer für uns aktueller Fragen diskutiert. Sie stellt sich neu bei der Frage des Rüstungsexports. Die Unterscheidung zwischen angriffs- und nichtangriffsfähigen Waffensystemen mag für Mitteleuropa sinnvoll gewesen sein, für den Rüstungsexport spielt sie so gut wie keine Rolle. Der Golfkrieg ist dafür ein bedrückendes Beispiel.

Es ist also neu zu fragen, wie die christliche Lehre von der Gewaltfreiheit politisch wirksam werden kann.

**4.8.** Die theologische Frage nach dem Bösen ist auch in diesem Zusammenhang zu stellen. Läßt es sich durch Beschlüsse oder guten Willen aus der Welt schaffen? Mit welcher Gewalt kann dem Bösen begegnet werden? Wohnt das Böse nicht in allen und darum auch in uns selbst? Die historische Erfahrung lehrt, daß der Versuch, Böses mit Bösem zu überwinden, wiederum Böses zur Folge hat. Biblischer Glaube lehrt, daß Böses durch Gutes überwunden werden kann.

**Anlage 7.2 Eingang 4/7.2****Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 15.01.1992 mit einer Stellungnahme der Kommission für Entwicklung und Frieden: „Jetzt die Rüstungsexporte stoppen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ein Jahr nach dem Golfkrieg ist das Thema „Rüstungsexporte in Krisengebiete“ weiterhin aktuell. Eine wesentliche Einschränkung der Rüstungsexporte ist, wie es scheint, nicht eingetreten. Die Entwicklung von Modellen für eine Rüstungskonversion gibt es offenbar erst ansatzweise. Der Zerfall der Sowjetunion hat die zusätzliche Befürchtung aufkommen lassen, daß eine Vielzahl von Waffensystemen und Waffen der früheren Sowjetarmee zu Schleuderpreisen an Länder der Dritten Welt verkauft werden sollen. Unter solchen Umständen wächst die Gefahr, daß weitere regionale kriegerische Konflikte auftreten.

Die Kommission für „Entwicklung und Frieden“ der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hat sich mit dem Thema befaßt und im Hinblick auf die aktuellen Probleme eine Stellungnahme erarbeitet. Der Vorstand der ACK teilt diese den Mitgliedskirchen der ACK zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung mit. Es erscheint unseres Erachtens besonders wichtig, daß die Kontrollmechanismen für Rüstungsexporte noch weiter verschärft werden und dem Deutschen Bundestag bei Genehmigung von Rüstungsexportgeschäften eine starke Kontrollfunktion eingeräumt wird. Wir sind dankbar, wenn unsere Mitgliedskirchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken versuchen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand  
gez. Prälat Gerd Schmoll

**Anlage zu Eingang 4/7.2****Stellungnahme der Kommission für Entwicklung und Frieden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg: „Jetzt die Rüstungsexporte stoppen“**

Vor, während und nach dem Golfkrieg zu Beginn des Jahres 1991 wurde vielen Menschen mit erschreckender Deutlichkeit ins Bewußtsein gerückt, zu welchen Gefährdungen Rüstungsexporte in die Dritte Welt für den regionalen und weltweiten Frieden führen können. Leider müssen wir aber jetzt feststellen, daß entgegen den Erwartungen vieler Menschen hierzulande diese Erfahrungen jedoch bislang zu keinen einschneidenden Veränderungen bei der Rüstungsexportpraxis der führenden Rüstungsexportstaaten geführt hat.

Wir haben davon Kenntnis erhalten, daß

- in der Bundesrepublik Deutschland im Verlauf des Jahres 1991 neue, zum Teil spektakuläre Rüstungsgeschäfte genehmigt wurden (so z.B. die Lizenzvergabe an Indien zum Bau von 12.000 Panzerabwehr-raketen;

- daß die während des Golfkrieges angekündigten Gesetzesänderungen bezüglich der Strafverfolgung illegaler Rüstungsexporte noch nicht erfolgt sind;
- daß die notwendige Vereinheitlichung („Harmonisierung“) der nationalen Kontrollmechanismen im Rahmen der angestrebten europäischen politischen Union eher zu einer Lockerung der deutschen Bestimmungen führen wird, denn zu einer Verschärfung. Es sei zu befürchten, daß selbst das bislang offiziell geltende Ausfuhrverbot an kriegsbeteiligte Staaten oder in Spannungsgebiete in diesem Zusammenhang aufgehoben werde.

In einer Situation weltweiten Umbruchs und einer Neuorientierung der Außenpolitik des vereinten Deutschlands erscheint uns der Ruf nach einer parlamentarischen Kontrolle der bundesdeutschen Rüstungsexportpraxis dringlicher denn je. Dem Bundestag muß das Recht eingeräumt werden, über Rüstungsexportgeschäfte unterrichtet und am Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden. Auf diesem Wege kann das Vertrauen der Menschen in die Regierenden zurückgewonnen werden, welche nach den zahlreichen Skandalen der jüngsten Vergangenheit zweifeln, ob der Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik eingehalten wird.

Es müssen neue Wege beschritten werden, um die weitverbreitete Meinung zu widerlegen, aus der berechtigten Sorge um die Erhaltung von Arbeitsplätzen heraus müsse an Rüstungsexporten festgehalten werden. Es sollte Aufgabe der Industrie sein, Konzepte und Modelle für eine Rüstungskonversion zu entwickeln. Die für die Beschaffung von Rüstungsgütern bereitgestellten Steuergelder könnten vorübergehend zur Behebung entstehender Arbeitslosigkeit eingesetzt werden. Angesichts der vereinbarten Truppenreduzierungen und Abrüstungsschritte umfaßt Rüstungskonversion heute nicht mehr nur die betriebliche Konversion, sondern beispielsweise auch die Frage der Nutzung ehemals militärisch benutzter Grundstücke („regionale Konversion“). Kommunen, Länder und die Bundesregierung, die Gewerkschaften, Industrieverbände, Kirchen und die Bürgerinnen und Bürger sind gleichermaßen aufgefordert, an der Entwicklung solcher Modelle mitzuwirken. Der Senat von Bremen hat z.B. einen Konversionsbericht für das Bundesland Bremen erstellen lassen, in dem neben einer Bestandsaufnahme militärischer Belastungen und Rüstungsproduktionsstätten auch modellhaft Konversionsprojekte aufgezeigt werden. Es kann unseres Erachtens nicht angehen, daß zwar die Rüstungsexporte in die Dritte Welt gestoppt werden, in der Bundesrepublik Deutschland aber weiterhin an einem hohen Niveau der Rüstung und Rüstungsproduktion festgehalten wird.

Nicht zuletzt gilt es, die Menschen in ihrer Betroffenheit über militärische Konflikte und Kriege nicht allein zu lassen, sondern zu ermutigen, sich aufgrund der Erfahrungen mit dem Golfkrieg und angesichts der aktuellen weltpolitischen, aber auch innergesellschaftlichen Um- und Neuorientierung für einen gewaltfreien Konfliktaustrag zu engagieren. Vor allem junge Menschen brauchen unserer Meinung nach Unterstützung, um den Weg der Gewaltlosigkeit finden und gehen zu können.

Stuttgart, 15. Januar 1992

**Anlage zu Eingängen 4/7 – 4/7.2****Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport****LANDESSYNODE DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN****Erklärung zu Rüstungsproduktion und Rüstungsexport**

Vom 27. April 1992

**A. Grundsätze**

„Du sollst nicht töten!“ (2. Mose 20,13)

Das heißt für uns auch:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“  
(Ökumenischer Rat, Vollversammlung Amsterdam 1948).

Wir sehen:

Rüstungsproduktion und Rüstungsexport haben immer wieder Kriege ermöglicht und provoziert. Umkehr ist nötig. Angesichts der Beendigung des Ost-West-Konflikts und der zunehmenden Chancen der Vereinten Nationen ist Umkehr nun auch leichter möglich.

Wir kennen die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Schwierigkeiten, die mit Schritten auf diesem Wege verbunden sind. Trotzdem ist zur weltweiten Friedensförderung der Abbau von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport mit dem Ziel ihrer endgültigen Abschaffung unerlässlich.

Darum setzen wir uns mit Nachdruck für weitere konkrete Schritte in dieser Richtung ein.

**B. Schritte zur Abschaffung  
von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport**

Als Fortführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Rüstungsfragen vom Herbst 1983 und Frühjahr 1990 und als Konkretisierung der Erklärungen der Ökumenischen Versammlungen von Stuttgart 1988, Basel 1989 und Seoul 1990 sehen wir als Schritte zur Abschaffung von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport:

**I. Forderungen an Politik und Wirtschaft**

- Der Export von Waren, Systemen, Anlagen und Dienstleistungen sowie Lizenzvergaben, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, soll im Grundgesetz (Artikel 26) verboten werden.
- Der Export von Waffen und allen rüstungsrelevanten Gütern, Systemen und Anlagen in Länder, die nicht der NATO oder der EG angehören, bzw. die nicht den Grundsätzen rechtsstaatlicher, parlamentarischer Demokratie entsprechen, soll verboten werden.
- Bei allen multinationalen Rüstungskooperationen sollen die Grundsätze der o.a. Exportbeschränkungen eingehalten werden. Das bedeutet im Europa des Gemeinsamen Binnenmarktes: Alle Staaten der EG werden aufgefordert, ebenfalls restriktive Richtlinien für den Rüstungsexport zu befolgen.

- Eine unabhängige europäische Kontrollinstanz, die dem Europäischen Parlament direkt unterstellt ist, soll gebildet werden. Sie soll unverzüglich ein Rüstungskontroll-Register erstellen und sämtliche rüstungsrelevanten Exporte überwachen.
- Besonderes Gewicht ist dabei auf die Kontrolle des Exports von Gütern zu legen, die sowohl zivil als auch militärisch verwandt werden können (dual-use). Für diese soll eine Liste erstellt werden, die den Export bestimmter Waren nur in bestimmte Länder zuläßt (wie z.B. die COCOM-Liste, bzw. Länderliste C) und eine verbindliche Endverbleibsklausel vorschreibt. Gleichermaßen gilt für alle Lizenzvergaben. – Artikel 223 der Römischen Verträge ist so zu ändern, daß die Zuständigkeit für Produktion und Export von Waffen an das Europäische Parlament übergeht und die Problematik der dual-use-Güter dabei aufgenommen wird.
- Es ist anzustreben, bei den Vereinten Nationen ein Rüstungskontrollregister einzurichten. Alle Staaten der UNO werden aufgefordert, Rüstungsgüter nur an Staaten zu liefern, die die Grundsätze einer rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratie befolgen.
- Lücken in bestehenden internationalen Abrüstungs- und Kontrollverträgen müssen unverzüglich geschlossen werden (Non-Proliferation-Vertrag, Vertrag über Exportkontrolle von C-Waffen, Missile-Technology-Control-Regime etc.). Staaten, die diesen Verträgen noch nicht beigetreten sind, sollen durch internationalen Druck dazu aufgefordert werden. Vertragsbrüchen muß durch wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorgebeugt werden.
- Jegliche Werbung für Waffen und andere Rüstungsprodukte soll verboten werden.
- Da nach Aussage der Bundesregierung und von Vertretern der Wirtschaft in Deutschland die Rüstungsproduktion und der Rüstungsexport volkswirtschaftlich nur geringe Bedeutung haben (1% des Brutto- sozialprodukts, 6% der Gesamtproduktion, bzw. 0,2% des Gesamtexports in Baden-Württemberg), ist es ökonomisch möglich, die Rüstungsunternehmen aufzufordern, auf zivile Produktion umzustellen. – Wo dieser Prozeß zu beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten führt, muß die Umstellung der Produktion durch staatliche Hilfe auf Bundes- und/oder Länderebene gefördert werden (z.B. durch Steuererleichterungen).
- Steuergelder zur Finanzierung von Rüstungsforschung sollen für zivile Forschungsvorhaben beim Umweltschutz und im Bereich der Gewinnung umweltverträglicher, regenerierbarer Energie verwendet werden.
- Auf europäischer Ebene sollen Programme für Rüstungskonversion erstellt und gefördert werden, mit dem Ziel, auch Entwicklungsländern und sogenannten Schwellenländern eine Umstellung ihrer Rüstungsproduktion zu erleichtern.
- Wir fordern alle Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auf, sich für die schrittweise Verwirklichung der o.a. Ziele einzusetzen.
- Neben dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung soll ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen geschaffen werden.

### *II. Konsequenzen für kirchliches Handeln*

1. Individualseelsorge ist gegenüber allen Betroffenen in Industrie und Politik, in Gruppen und Behörden zu leisten. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu beachten und zu nutzen. Intern muß die Kirche für enge Vernetzung und Absprachen sorgen.
2. Einzelne „Querdenker“ und „Querhandler“ müssen gestützt werden. Es ist nötig, den Austausch mit den kleinen Gruppen zu fördern. In verfestigten Problemkonstellationen können ungewöhnliche Lösungsansätze weiterführen.
3. Die ethische Diskussion mit institutionellen Partnern ist auf mehreren Ebenen zu führen:
  - a) Mit den Firmenleitungen. Hierbei kann die jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägte Firmenethik Gegenstand des Dialogs sein. Die Kirche darf nicht aufhören, diesen Dialog zu suchen, auch wenn sie abgewiesen wird.
  - b) Im Gespräch mit Betriebsräten und Gewerkschaften ist deren Interessenslage zu beachten: Sehr oft wollen sie eine andere Produktion; es gibt umfangreiche Konversionsprogramme der Gewerkschaften. Jedoch gibt es auch innere Spannungen, weil Betriebsräte und Gewerkschaften auch an der Erhaltung von Arbeitsplätzen interessiert sein müssen. Die Bereitschaft, sich bei dem Übergang zu zivilen Produkten von außen stützen zu lassen, ist in der Regel sehr hoch.
  - c) Sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern steht das Interesse an der Rüstungskonversion mit anderen Interessen im Konflikt. Die Kirche könnte der Ort sein, an dem die Gemeinsamkeit des Interesses an der Rüstungskonversion gefördert und gestärkt wird. Akademietagungen sind hierfür ein geeignetes Forum.
  - d) Die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik ist vor allem Aufgabe der EKD. Dabei geht es um sehr schwierige, aber unvermeidbare Gesprächsgegenstände, wie sie unter Buchstabe a genannt sind.
  - e) Unterhalb der EKD-Ebene muß es zu geregelten Kooperationen der Landeskirchen, in denen der Sitz von Firmenleitungen der Rüstungsindustrie liegt, mit den Landeskirchen kommen, in deren Bereich einschlägige Produktionsstätten liegen. Ebenso muß es zu Kooperationen zwischen Landeskirchen im selben Bundesland kommen, wenn über Ziele der regionalen Wirtschaftsförderung diskutiert wird.
    - Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, nach einem Jahr hierüber der Synode zu berichten. –
4. Insbesondere ist der ökumenische Dialog zu fördern; mit der katholischen Kirche, auf europäischer Ebene, besonders mit den Kirchen in Frankreich und England. Nur eine gemeinsame Haltung der Kirchen kann auf die europäische Gesetzgebung Einfluß gewinnen. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine zusätzliche Notwendigkeit, die Vertretung der Kirchen bei den europäischen Institutionen wirksam zu gestalten.
5. Generell ist es die Aufgabe der Kirche, sich an der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu beteiligen. Dieses geschieht durch Stellungnahmen und zeichenhafte Handlungen (z.B. Überprüfung von Bankverbindungen). Die Kontrolle des Rüstungsexports und entsprechender Technologien in die früheren Ostblockländer hat vor allem deshalb funktioniert, weil ein gemeinsamer politischer Wille vorhanden war. Ähnlich wäre ein gemeinsamer Wille zu fördern, der den internationalen Frieden über alle nationalen Interessen stellt.
6. Innerhalb ihrer ökumenischen Arbeit sollte die Kirche ein Bewußtsein dafür entwickeln, daß die verschiedenen Staatsformen in unterschiedlicher Weise für Gewalt nach innen und nach außen anfällig sind. Es ist darum die Aufgabe von Christen aller Länder, an der Entwicklung von Staatsformen mitzuwirken, die Konflikte mit gewaltfreien Mitteln lösen können. Parlamentarische Demokratien mit Selbstverpflichtung auf Gewährung grundlegender Menschenrechte haben darin einen Vorsprung vor anderen Staatsformen.
7. Die friedenspolitische Frage der Legitimität von Gewalt wurde bisher anhand der ABC-Waffen, der Nachrüstung, des Kriegsdienstes und anderer für uns aktueller Fragen diskutiert. Sie stellt sich neu bei der Frage des Rüstungsexports, von dem unsere Gesellschaft profitiert auf Kosten der Menschen anderswo. Die Unterscheidung zwischen angriffs- und nichtangriffsfähigen Waffensystemen mag für Mitteleuropa sinnvoll gewesen sein, für den Rüstungsexport spielt sie so gut wie keine Rolle. Der Golfkrieg ist dafür ein bedrückendes Beispiel.
8. Es ist also erneut zu fragen, wie die christliche Friedensbotschaft politisch wirksam werden kann. Kirchliche Werke und Dienste, das Religionspädagogische Institut, Gemeinden und Gruppen werden gebeten, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen und der Synode zu berichten.

### **Anlage 8 Eingang 4/8**

**Eingang von Frau Ulrike Böttger, Konstanz, für den Ökologischen Arbeitskreis der Kreuzgemeinde Konstanz-Allmannsdorf, vom 06.02.1992 mit einem Antrag zum Thema „Energiesparen in der Kirche“**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir Ihnen einen dringenden Antrag zum Thema „Energiesparen in der Kirche“.

Damit Sie Einblick in unsere Arbeit vor Ort erhalten, fügen wir das Programm unseres Benefizkonzertes und seine Zielsetzung bei (hier nicht abgedruckt). Der Erlös daraus (und aus einigen anderen kleinen Aktionen) reicht, ohne kirchliche Gelder für unsere Kreuzgemeinde von einem unabhängigen Fachmann ein Energiegutachten erstellen zu lassen, in dem „Punkt für Punkt genannt wird, mit welchen Maßnahmen zu welchen Kosten welche Einsparungen möglich werden“, damit wir hier endlich „energisch Energie sparen“ lernen.

Anäßlich dieses Konzertes haben wir den Antrag an die Landessynode bekannt gemacht und beiliegende Unterschriften erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ulrike Böttger

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind eine Gruppe ökologisch engagierter Christen in der Kreuzgemeinde Konstanz-Allmannsdorf. Wir haben gerne mit dem ehemaligen Beauftragten der Landeskirche für Umweltfragen, Herrn Pfarrer Dr. Liedke, zusammengearbeitet und seine Fragebogenaktion zum Thema Ökologie in unserer Gemeinde in Angriff genommen. Leider haben wir die Erfahrung gemacht, daß dringend notwendige ökologische Maßnahmen, vor allem im Baubereich, nur sehr schleppend vorankommen, weil die notwendigen finanziellen Mittel fehlen. Wir halten es zwar für verständlich, daß in den Gemeinden immer wieder Wünsche und Bedürfnisse entstehen, die finanziell so raumgreifend sind, daß für die Ökologie keine Mittel mehr übrig bleiben, meinen aber, daß die Lage mittlerweile so ernst geworden ist, daß kirchliches Handeln in diesem lebensnotwendigen Bereich nicht auf die lange Bank geschoben werden darf. Wir stellen deshalb den Antrag, daß die Landeskirche alle kirchlichen Körperschaften, die einen Haushaltsplan aufzustellen haben, verpflichtet, eine ökologisch zweckgebundene finanzielle Rücklage zu bilden, die so hoch ist, daß die dringend notwendigen Maßnahmen in kirchlichen Gebäuden zur Senkung des CO2-Ausstoßes, für umweltfreundliche Sanierung von Altbauten und umweltbewußte Gestaltung von Neubauten endlich in Angriff genommen werden können.

Wir erinnern an dieser Stelle an das „Wort der Landessynode zur Kernenergie“ vom 22.04.1977 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12, Frühjahr 1977, S. 145).

Wir bitten Sie also sehr herzlich, unseren Antrag zügig in den zuständigen Ausschüssen beraten und zur Beschußvorlage machen zu lassen, damit er von der nächsten Synode zum Gesetz erhoben werden kann. Wir schicken diesen Brief auch an den Dekan und die Landessynodenalnen des Kirchenbezirks Konstanz.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den „Energie-Spar-Beschluß“ der württembergischen Synode vom 7. März dieses Jahres:

1. finanzielle Anreize zu schaffen, die weitere Einsparungen in den Kirchengemeinden ermöglichen sollen,
2. kirchliche Mitarbeiter anzuleiten und fortzubilden, mit Energie sparsamer umzugehen,
3. auf landeskirchlicher Ebene einen Energiebauftragten einzustellen, der z.B. bei beginnender Planung von Neubauten und Renovierungen einzuschalten ist.

Wir grüßen Sie mit dem Wort C.F.v.Weizsäckers: „Die Zeit drängt“.

Ihre  
7 Unterschriften

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Appell des Ökologischen Arbeitskreises vom 29.11.1991

51 Unterschriften

#### Anlage zu Eingang 4/8

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.03.1992 zum Thema „Energiesparen in der Kirche“

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Abklärung in unserem Hause darf ich zu dem oben genannten Schreiben eine vorläufige Stellungnahme abgeben:

1. Dem Anliegen des Ökologischen Arbeitskreises der Kreuzgemeinde Allmannsdorf, Konstanz, wurde in der Vergangenheit dadurch Rechnung getragen, daß ein Betrag von 500.000 DM je Haushaltsperiode unter den zentral verwalteten Finanzmitteln für kirchengemeindliche Bauvorhaben zweckgebunden vorgemerkt wurde, um bauliche Investitionen zum Zweck der Energieeinsparung zusätzlich finanzieren zu können. Diese Mittel werden nur in relativ geringem Umfang in Anspruch genommen.

Vor Jahren hat die Landessynode einige Pilotprojekte zur Mitfinanzierung aus den zentral verwalteten Mitteln beschlossen, durch die besondere Energiesparmaßnahmen erprobt werden sollten. Die Auswertung erbrachte ein teilweise unbefriedigendes Ergebnis, da die Wirkung der Maßnahmen beziehungsweise der besonderen Anlagen zur Energieeinsparung in hohem Maße abhängig sind vom Verhalten der Kirchengemeinderäte. Dieses Material tragen wir zusammen und stellen es für die Beratungen in der Landessynode zur Verfügung.

2. Das Referat 8 hält es für denkbar, daß ein Energieberater besonders verpflichtet wird. Wie heute gängig und wiederholt praktiziert, müßten dessen Aufwendungen erfolgsabhängig honoriert werden und könnten nicht zu Lasten der Baumittel finanziert werden.

3. Die bindende Vorgabe, beispielsweise in Haushaltsschreiben oder gar im Finanzausgleichsgesetz, daß kirchliche Körperschaften im Haushaltsplan eine ökologisch zweckgebundene finanzielle Rücklage zu bilden haben, halte ich aus grundsätzlichen Überlegungen der finanziellen Autonomie im Rahmen der durch das Finanzausgleichsgesetz bestimmten Zuwendungen an die Kirchengemeinden aus zentral verwalteten Mitteln für bedenklich. Das Finanzausgleichsgesetz geht davon aus, daß so wenig wie möglich haushaltrechtlich begründete Vorschriften bei der Verwaltung der Mittel gemacht werden sollten, um die örtlich vorhandene Sachkompetenz auch bei anstehenden Entscheidungen zu stärken.

4. Das Referat 8 schlägt vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die vor allem aus Praktikern und weniger aus „Theoretikern“ zusammengesetzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Dr. Fischer

#### Anlage 9 Eingang 4/9

#### Eingang der Lehrvikarin Charlotte Hof, Radolfzell, für die Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 13.03.1992 mit der Bitte um Einrichtung eines Synodalausschusses zur Reform des Lehrvikariats

Sehr geehrter Herr Bayer,

anbei sende ich Ihnen eine ausführliche Stellungnahme der LehrvikarInnen der Ausbildungsgruppe 91a zu den derzeit diskutierten Problempunkten der theologischen Ausbildung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Eingabe für die Frühjahrssynode 1992 der badischen Landessynode zu berücksichtigen. Wir bitten darin die Synode, einen Synodalausschuß einzurichten, der sich mit den Problempunkten der theologischen Ausbildungsphase

beschäftigt, so daß eine Reform der zweiten Ausbildungsphase entwickelt wird, die der Synode zur Beschußfassung vorgelegt werden kann (vgl. Seite 2 unseres Papiers). Unser neunseitiges Papier ist als Handreichung für diesen Ausschuß (oder auch zur Diskussion im Plenum) gedacht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an uns Kurssprecher:

Wolfgang Rüter-Ebel Gartenstraße 7 7819 Denzlingen Tel.: 07666/8439	Charlotte Hof Schubertstraße 1 7760 Radolfzell Tel.: 07732/14298
--	---

Mit freundlichen Grüßen,  
im Namen der ABG 91a  
gez. Charlotte Hof

die der Synode zur Beschußfassung vorgelegt werden kann. Dieser Ausschuß könnte folgendermaßen zusammengesetzt sein:

Wir denken an eine ungefähre Drittelparität von VertreterInnen des Oberkirchenrats, von VertreterInnen der Landessynode und von VertreterInnen der Auszubildenden;

also etwa: die Damen und Herren OKR Oloff, Winter, KR Eiteneier, KR Gerner-Wolfhard, ein Dozent des Petersstifts, ein/e VertreterIn aus der Theologischen Fakultät Heidelberg;

aus der Synode: 2 VertreterInnen aus dem Bildungsausschuß, sowie je eine/r aus dem Haupt-, Rechts-, Finanzausschuß, dazu ein/e VertreterIn der Pfarrervertretung;

2 Studierende, 3 LehrvikarInnen, 1 PfarrvikarIn.

## II.

Im folgenden legen wir dar, wie unsere grundsätzlichen Überlegungen aus zwei Quellen gespeist werden:

- Beschreibung und Reflexion der von uns erfahrenen Mängel, soweit sie grundsätzlicher Art sind;
- theologische Ausführungen zum Kirchen- und Amtverständnis.

## III.

Im dritten Teil werden wir in groben Linien skizzieren, in welche Richtung unserer Meinung nach weitergedacht werden sollte, um einen Ausbildungsgang für künftige PfarrerInnen zu entwickeln, so daß sie auch in Zukunft kompetent und glaubwürdig sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Kurssprecher Ausbildungsgruppe 91a

### II.a. Mängel

Wir, die Ausbildungsgruppe 91a, blicken nun auf ein knappes Jahr des Lehrvikariats zurück. In diesem Jahr haben wir drei Kurse im PredigerInnenseminar erlebt (die Kurse mit den Schwerpunkten Religionspädagogik, Predigtlehre und Seelsorge).

Aufgrund unserer Erfahrungen stellen wir Defizite fest, die unserem Wunsch nach einer möglichst optimalen berufsvorbereitenden Ausbildung entgegenstehen.

#### 1. Strukturelle Mängel

– Kursdauer –

Die Kursdauer von vier Wochen wurde von vielen als zu lang erlebt. Durch einen vierwöchigen Aufenthalt im Petersstift ist das gemeinsame Leben mit dem/der PartnerIn oder der Familie sehr eingeschränkt. Der Kontakt zur Gemeinde wird durch die lange Abwesenheit beeinträchtigt, so daß er nach der Rückkehr aus dem PredigerInnenseminar wieder angeknüpft werden muß.

Die Verzahnung von Theorie und Praxis, so wie sie durch diese Reflexionsphase erreicht werden soll, kann nicht in ausreichendem Maß gewährleistet werden, da bei einer vierwöchigen Abwesenheit die Realität der Ausbildungsgemeinde der Reflexion kaum mehr zugänglich ist. Einige von uns begrüßten jedoch auch diese periodische und institutionell abgesicherte Distanz zur Ausbildungsgemeinde.

### **Anlage zu Eingang 4/9**

#### **Stellungnahme der Ausbildungsgruppe 91a der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 01.03.1992 zur Reform des Lehrvikariats**

Betreff: Synodalausschuß zur Reform des Lehrvikariats

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wahrscheinlich wissen, sind seit mehreren Jahren Vorschläge zur Reform der Lehrvikariatsausbildung von verschiedenen Kursen schriftlich dargelegt worden. Größtenteils werden diese kritischen Anfragen an die gegenwärtige Praxis des Lehrvikariats im AfA, dem Ausschuß für Ausbildungsfragen, besprochen.

Zu unserem Bedauern haben diese Gespräche bisher kaum Veränderungen zur Folge gehabt. Inzwischen hat das Gespräch über mögliche Veränderungen auf breiterer Ebene begonnen:

- Dozenten des Petersstifts beschäftigen sich mit dem Themenkreis;
- Über kurzfristige Veränderungen finden eingehende Gespräche mit dem Seminardirektor des Petersstifts, Herrn Dr. Barie, statt;
- Im oben genannten AfA wird über einige Schreiben, die die Vorschläge der LehrvikarInnen präzisieren, gesprochen;
- Der Landessynode wurden durch Gäste aus verschiedenen Ausbildungsgruppen Diskussionspunkte nähergebracht;
- Der Bildungsausschuß hat in letzter Zeit einen deutlichen Handlungsbedarf festgestellt

Wir halten es nun für sinnvoll und notwendig – neben der Weiterführung dieser Gespräche auf allen Ebenen – den Ausbildungsgang grundsätzlich neu zu bedenken. Voraussetzung dafür ist unserer Meinung nach eine theologische Standortbestimmung bezüglich des Kirchen- und Amtverständnisses.

## I.

Deshalb bitten wir die Synode, einen Synodalausschuß einzurichten, der sich mit den Problempunkten der theologischen Ausbildung eingehend beschäftigt, so daß eine Reform der zweiten Ausbildungsphase entwickelt wird,

Positiv wurde von vielen erlebt, daß eine längere Zeit des gemeinsamen Arbeits und Lebens ein intensiveres Kennenlernen der KollegInnen ermöglicht.

– Arbeitseinheiten:

Die kurzen Arbeitseinheiten in den verschiedenen Fächern, die in einem häufigen Wechsel aufeinander folgen, werden von vielen als unbefriedigt erlebt. Daher ist eine längere Beschäftigung mit einem Thema kaum möglich.

– Dauer der Ausbildung:

Am Ende von Kurs 3, also mehr als ein halbes Jahr vor dem II. Examen, stellen wir fest, daß unser Blick bereits auf das Examen gerichtet ist. Deshalb erscheint uns die Zeit der praktischen Tätigkeit in der Gemeinde und ihre Reflexion zu kurz. Die Ausbildung im Lehrvikariat wird mindestens ebenso stark vom kommenden Examen, wie von den Anforderungen in der Gemeinde bzw. dem Wunsch, möglichst gut für die kommenden Erfordernisse der Praxis ausgebildet zu sein, geprägt.

2. Mängel, die auf der persönlichen Ebene erlebt werden

– Vereinzelung.

Unsere Ausbildungsgruppe ist über ganz Baden verteilt. Einige Kursmitglieder wohnen mehr als 50 km von dem/der nächsten KollegIn entfernt. Um den Kontakt zwischen den Kursen im Petersstift aufrecht zu erhalten, ist ein großer zeitlicher und finanzieller Aufwand nötig.

– Seelsorgerliche Bedürfnisse.

In verschiedenen Gesprächen haben wir festgestellt, daß bei einem großen Teil der Gruppe grundsätzliche Fragen aufgebrochen sind.

Diese Fragen betreffen z.B.

- das eigene Verhältnis zum Beruf,
- die eigene Religiösität,
- die Vereinbarkeit der persönlichen Lebensverhältnisse mit den Anforderungen des Berufs. (Diese Frage wird u.a. auch durch die betreffenden Paragraphen des PfarrerInnendienstgesetzes hervorgerufen.)

Solche und ähnliche Fragen können nicht während eines gedrängten Kursprogramms, wie es im Petersstift vonstatten geht, behandelt werden. Außerdem ist in einer Gruppe von 25 Personen eine Besprechung dieser persönlichen Angelegenheiten nicht möglich. U.E. ist es sinnvoll, diese Fragen mit Personen zu besprechen, die *nicht* an der Ausbildung beteiligt sind. Dies kann nur auf freiwilliger Basis geschehen. Als Vorgehensweise schlagen wir vor, daß die Regionalgruppen sich eine Person dazu heranziehen.

– Betroffenheit von Frauen.

Der Ökumenische Rat der Kirche hat eine Dekade zur Frage der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ausgerufen. Die Kirchen wurden aufgefordert, festzustellen, wie und wo in ihrem Bereich diese Gemeinschaft vollzogen wird.

In der Ausbildung der LehrvikarInnen erleben wir Frauen, die wir zum ersten Mal in einer Ausbildungsgruppe mehrheitlich vertreten sind, daß die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern keine bzw. eine geringe Bedeutung für den Ausbildungsgang haben.

Die Betroffenheit von Frauen läßt sich in verschiedenen Bereichen genauer beschreiben.

– In der Gemeinde:

Frauen erleben ihre Realität in der Gemeinde häufig anders als Männer. Die Fragen, die sich daraus ergeben z.B. nach der eigenen Autorität im Unterricht, werden nicht aufgenommen. Es ist u.E. eine Aufgabe des Ausbildungsganges, Frauen zu verdeutlichen, daß ihre eigenen berufspezifischen Fragen ernstgenommen werden.

– die Lebensplanung:

Sie unterscheidet sich für manche Frauen z.T. von der Männer durch die Möglichkeit, Kinder zu haben. Dieses Faktum wird durch die Lehrvikariatsausbildung im Augenblick nicht berücksichtigt.

Es scheint notwendig zu sein, daß die Situation von alleinerziehenden Müttern (eventuell auch Vätern) wie auch von gemeinsam erziehenden Paaren in den Blick kommt. Daraus würde sich vermutlich eine Veränderung der Ausbildungsstruktur ergeben, so daß Frauen sich nicht wie bisher vor die Alternative Kind oder Ausbildung gestellt sehen. Ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern müßte daher auch dadurch gekennzeichnet sein, daß Frauen sich ohne größere Nachteile für Kind und/oder berufliche Karriere entscheiden können.

– Dozenten im PredigerInnenseminar:

Da es sich im Augenblick ausschließlich um Männer handelt, stellt sich für uns die Frage, ob nicht durch die Besetzung freiwerdender Stellen mit Frauen ein Zeichen gesetzt werden kann. Wir wünschen uns Frauen, die die geschlechtsspezifischen Erfahrungen und Probleme im Pfarrberuf ernstnehmen und für eine gleichberechtigte Gemeinschaft von Frauen und Männern fruchtbar machen können.

– Teamarbeit.

Als LehrvikarInnen sind wir, auch aufgrund der großen räumlichen Distanz, genötigt, Entscheidungen alleine und ohne eingehende Rücksprache zu treffen. Da uns ein PfarrerInnenbild für die Zukunft nicht erstrebenswert erscheint, das den/die PfarrerIn als isoliert Handelnde/n sieht, wünschen wir uns, daß die Fähigkeit zur Arbeit im Team während des Lehrvikariats stärker gefördert und ausgebildet wird.

3. Mängel auf inhaltlicher Ebene

Einige Themenbereiche werden unseres Erachtens in der Ausbildung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

*Dazu gehören:*

- Die weltweite Ökumene. Da sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Teil der weltweiten Ökumene versteht, sollte dies auch in der Ausbildung der zukünftigen PfarrerInnen zum Ausdruck kommen.
- Erfahrung von Frauen. In den verschiedenen Lehrfächern finden diese keine oder kaum Berücksichtigung.

Das betrifft sowohl die Fragen von Theologinnen bezüglich des Pfarrberufs als auch Fragen und Probleme weiblicher Gemeindeglieder, so z.B. die Gewalterfahrungen von Frauen, wie sie in der Seelsorge deutlich werden können. Für den Themenkreis Gemeindeaufbau stellt sich die Frage, welche Bedeutung die mehrheitliche Beteiligung

von Frauen an der ehrenamtlichen Arbeit hat. Deshalb ist es nötig, daß eine Dozentin diese Themenkreise zusammen mit den Lehrvirkarlnnen reflektiert.

– Nonverbale Ausdrucksformen. Die Beschäftigung mit nonverbalen Ausdrucksformen (z.B. Gestik und Mimik im Gottesdienst, im Unterricht) und ihre Bedeutung für eine gelingende Kommunikation, nimmt momentan eine untergeordnete Rolle ein. Wir möchten diesen Bereich intensivieren. Dies wäre z.B. durch die Auswertungen von Videoaufzeichnungen in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Person z.B. aus dem Bereich Schauspiel denkbar.

Daneben sollte die Ausbildung in *Rhetorik* erweitert werden im Hinblick auf die Tatsache, daß der Pfarrberuf nach wie vor ein Sprechberuf ist.

## II.b. Auftrag und Gestalt der Kirche

Die Kirche als Gemeinde Jesu Christi begründet sich dadurch, daß sie Jesus Christus als „das eine Wort Gottes“ (Barmer Theologische Erklärung, BTE, These I) allen Menschen durch Wort und Tat bezeugt. Diesen Christus verkündigt sie mit gleicher Verbindlichkeit als Gottes Zuschuß der Vergebung der Sünden und als seinen kräftigen Anspruch auf unser ganzes Leben (BTE II). Das schließt sowohl eine Theoretisierung als auch eine Privatisierung des Evangeliums aus und nötigt zu kritischer Wachsamkeit gegenüber Strukturen und Institutionen anstatt einer das Bestehende prinzipiell bestätigenden Haltung.

Strukturen und Institutionen in der Kirche haben die Tendenz, ein Eigenleben zu führen gegenüber einem geistlichen Verständnis von Gemeinde und werden oft eher pragmatisch als theologisch begründet. Dies steht jedoch in Spannung zum evangelischen Kirchenbegriff, wie er in den reformatorischen Bekenntnisschriften und in der Barmer Theologischen Erklärung dargelegt worden ist.

Ein wesentlicher Grund dafür ist die immer noch wirksame, unterschwellig vorhandene Differenzierung zwischen „sichtbarer“ und „unsichtbarer“ Kirche, die das Institutionelle dem Bereich der „sichtbaren“ Kirche zuweist und damit eine geistliche Legitimation als weniger bedeutend kennzeichnet.

Eine entscheidende Einsicht der BTE (vgl. These III) ist, daß das Wesen der Kirche als das Wort von der Versöhnung (2. Kor. 5, 18-20) bezeugende Gemeinde von Schwestern und Brüdern nicht im Widerspruch stehen darf zum Recht der Kirche und damit zu ihrer strukturellen Gestalt. Wie auch im Vorspruch der Grundordnung der Badischen Landeskirche gesagt wird, ist die Kirche verpflichtet, „ihr Bekenntnis in Lehre und Ordnung zu bezeugen“. Dies bedeutet, daß die Gemeinde aufgerufen ist, nicht nur Predigt und Lehre der Kirche, sondern auch ihre Institutionen einer kontinuierlichen, kritischen Prüfung zu unterziehen im Blick darauf, an welcher Stelle Strukturen vorhanden sind, die in Spannung zum Evangelium von Gottes freier Gnade stehen. Damit ist der Grundeinsicht der Reformatoren Rechnung getragen, daß die Kirche eine ständig zu erneuernde Körperschaft („ecclesia semper reformanda“) ist.

Anerkennt man diesen Sachverhalt, dann kann auch die Ausbildungsordnung einer Landeskirche keine absolute Größe sein, die trotz veränderter äußerer Bedingungen nicht zur Disposition gestellt wird.

Eine Ordnung der Ausbildung zum „ordinierten Amt“ ist – explizit oder nur implizit – immer auch Ausdruck eines bestimmten Amtsverständnisses. Als Konsens kann angesehen werden, daß eine evangelische Amtstheologie den reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden angemessen zur Geltung zu bringen hat. In welcher Form aber dieser Grundsatz in bezug auf das Verhältnis des „ordinierten Amtes“ zu den „Laien“ konkret zu verwirklichen sei, diese Frage ist in der evangelischen Kirche durchaus umstritten. Die Pluralität der Meinungen an dieser Stelle spiegelt sich dementsprechend u.a. auch in der Vielgestaltigkeit der Ausbildungsformen und –ordnungen in den einzelnen Landeskirchen der EKD wieder.

### Anfragen an die Struktur der theologischen Ausbildung

Ohne manche bewährten und positiven Grundanliegen unserer badischen Ausbildungsordnung (wie etwa die sachliche und zeitliche Verzahnung von praktischer Erprobung und theoretischer Reflexion) bestreiten zu wollen, sind wir der Meinung, daß unsere Ausbildung von einem PfarrerInnenbild geprägt ist, das zum einen den spezifischen Charakter der einzelnen Gemeinde nicht ausreichend in den Blick nimmt. Zum anderen wird der Gleichordnung von Ordinierten und „Laien“, wie sie aus dem allgemeinen Priestertum resultiert, durch die Schwerpunktsetzung der Ausbildung nicht entsprochen.

U.E. forciert unsere Ausbildungsordnung ein zu generalisierendes Verständnis des Pfarrberufs, das der PfarrerIn die primäre Zuständigkeit und Kompetenz für alle wesentlichen Bereiche des Gemeindelebens zuweist. Dadurch wird in problematischer Weise einer Verordnung des ordinierten Amtes Vorschub geleistet, die mit einem reformatorischen Kirchenverständnis kaum zu vereinbaren ist.

Die Frage des Verhältnisses der verschiedenen „charismen“ in der Gemeinde zur speziellen Kompetenz des „ordinierten Amtes“ bleibt in unserer Ausbildung weitgehend ausgespart.

### Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin als Dienst in der Gemeinde

Die dahinterliegende Frage nach dem evangelischen Verständnis von Amt und Ordination muß in diesem Zusammenhang neu bedacht werden. Hilfreich ist dabei, den Begriff des „Amtes“ durch den neutestamentlichen und reformatorischen Begriff des „Dienstes“ zu ersetzen. Auf diese Weise verlagert sich die Frage nach dem Amtsverständnis hin zur im Grunde sachgemäßen Frage nach der rechten Zuordnung der verschiedenen Dienste in der Gemeinde. So wird sowohl dem reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden als auch dem neutestamentlichen Zeugnis von der Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden Rechnung getragen.

Der Dienst, zu dem die Gemeinde berufen ist, ist der „Dienst der Versöhnung“ (2.Kor. 5,18). Er umfaßt die Verkündigung des Evangeliums im umfassenden Sinn in allen Bereichen des gemeindlichen Lebens und Wirkens. Inhaltlich findet der eine Dienst seinen Ausdruck in den vielfältigen Aufgaben und Diensten der Gemeinde (vgl. Röm.12; 1.Kor.12): Wortverkündigung im engeren Sinn, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Unterricht und Gemeindepädagogik, Mission und Ökumene, Gemeindeleitung, Diakonie etc.

Für den Dienst der PfarrerIn hat dieses Verständnis verschiedene Konsequenzen, die sich auch in der Ausbildung der KandidatInnen niederschlagen sollten:

1. Das Pfarramt und die damit verbundenen Rechte und Befugnisse begründen keine Überordnung oder Macht dieses Dienstes über die anderen Dienste der Gemeinde (BTE These IV).

2. In der Gemeinde soll es zu den wesentlichen Aufgaben des/der wissenschaftlich ausgebildeten Pfarrer/in gehören, die theologische Kompetenz so einzusetzen, daß die geistliche Kompetenz der „Laien“ gefördert wird, sie in ihren jeweiligen Diensten theologisch begleitet werden und somit eine „mündige“ Gemeinde entstehen kann. Dies erfordert von den PfarrerInnen in hohem Maße die Fähigkeit zum Dialog und zur Zusammenarbeit. Daher müßten solche Fähigkeiten in der Ausbildung in großem Umfang thematisiert und eingebübt werden.

3. Den KandidatInnen sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie der in unserer Kirche faktisch vorhandenen, fatalen Tendenz zur Vereinzelung der PfarrerIn – und zwar sowohl gegenüber der Gemeinde als auch untereinander – sinnvoll entgegenwirkt werden kann. Es ist ein Widerspruch in sich, wenn einerseits – zu Recht – in der Ausbildung immer wieder auf den reformatorischen Grundsatz der „consolatio fratrum (et sororum) mutua“ (der gegenseitigen Tröstung unter Brüdern und Schwestern) Bezug genommen wird, andererseits aber (um nur ein Beispiel zu nennen) durch die kategorisch ausgeschlossene Möglichkeit von Gruppenarbeit in sog. Teamvikariaten u.ä. viele KandidatInnen das Lehrvikariat bereits als Vereinzelung erleben, in der so etwas wie ein „mutuum colloquium“ (gegenseitiges Gespräch) nur schwer geidehen kann.

4. Darüber hinaus sollte schon in der Ausbildung genügend Raum und Möglichkeit für die Pflege von persönlichen Beziehungen, Freundschaften und Familienleben der angehenden PfarrerIn gegeben sein. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem des häufigen Ortswechsels der Lehr- und PfarrvikarInnen ernstzunehmen. Zwischen erstem theologischem Examen und der ersten Pfarrstelle liegen in der Regel vier (!) Umzüge. Die privaten Belastungen aller Betroffenen, nicht nur der KandidatInnen mit Familien, sind durch die derzeitige Ausbildungsstruktur enorm.

5. Die „Diensttuenden“ im Pfarramt sind nicht zu einem bestimmten Glaubens- und Lebenszeugnis berufen worden, sondern in eine bestimmte Aufgabe. Auch in dieser Hinsicht sind die Berufenen also nicht aus der Gemeinde herausgehoben. Demnach sollten für sie keine besonderen Regeln und Weisungen gelten, die für andere ChristInnen nicht genauso gültig wären.

In diesem Zusammenhang sind die §§ 34-41 PfDG neu zu überdenken.

6. Schon in der Ausbildung sollte ansatzweise eine Spezialisierung in den verschiedenen Bereichen – je nach Fähigkeiten und Begabungen der Person – möglich sein. In einer „mündigen“ Gemeinde ist die PfarrerIn vom generalistischen Verständnis des Berufes („Allrounddilettantismus“, etwas spitz formuliert) befreit. Die verschiedenen Dienste der Verkündigung werden aus ihrer engen Bindung an das Predigtamt gelöst. Für die PfarrerIn heißt das: die eigenen Begabungen und Fähigkeiten können an Gewicht gewinnen.

Den von uns erlebten Defiziten in der derzeitigen Gestaltung der KandidatInnenausbildung versuchen wir mit unseren unten vorgetragenen konkreten Reformvorschlägen Rechnung zu tragen.

### III. Vorschläge zu einer Reform der theologischen Ausbildung

Im folgenden dritten Teil soll in groben Linien skizziert werden, in welche Richtung die Vorstellungen der Ausbildungsgruppe 91a gehen, was eine Reform dieses Teils der Ausbildung anbelangt.

Wir entwerfen hier kein fertiges Modell – es wird kaum in allen Punkten schon einer kritischen Prüfung betrefts seiner Praktikabilität standhalten – wir bitten deshalb, nicht voreilig mit praktischen Erwägungen die grundsätzlichen Anfragen beiseite zu schieben – wir verstehen das Folgende als Möglichkeit, daran weiter zu denken und darüber ins Gespräch zu kommen.

Unsere Vorstellungen konzentrieren sich auf folgende vier Bereiche:

- a) Dauer des Lehrvikariats,
- b) sog. „Regionalgruppen“? Teamvikariat,
- c) Dauer der Aufenthalte im Petersstift,
- d) Aufteilung der Lehrfächer.

**ad a)** Das Lehrvikariat sollte auf zwei Jahre verlängert werden. Die Gesamtdauer von Lehr- und Pfarrvikariat sollte jedoch nicht verlängert werden. Daraus ergibt sich, daß das Pfarrvikariat auf eineinhalb Jahre beschränkt wird. Als Vakanzvertretung sollte es in der ersten Zeit von erfahrenen KollegInnen begleitet werden.

Eine Möglichkeit für Sonder- und Auslandsvikariate sollte zwischen beiden Phasen des Vikariats gegeben sein (evtl. mit Ordination).

#### Begründung:

– Im Lehrvikariat bliebe mehr Zeit für die Reflexion, sowie für einige andere Inhalte. Die Ausbildung wäre nicht mehr so gedrängt wie bisher und weniger stark vom Zweiten Examen bestimmt.

– Von den vielen Umzügen entfiele einer. (Viele Umzüge fördern unserer Meinung nach kaum die spätere Flexibilität, was mögliche Stellenwechsel betrifft.)

**ad b)** Etwa je fünf LehrvikarInnen eines Kurses sollten in ein bis zwei Kirchenbezirken eingesetzt werden. So würde die Möglichkeit geschaffen, sich ohne größeren Aufwand untereinander zu treffen.

– Manche thematischen Schwerpunkte der Ausbildung könnten in diesen Regionalgruppen durchgeführt und/oder intensiviert werden (wie bisher schon im Fach Seelsorge).

– Die Gruppen sollten die Möglichkeit haben, eine seelsorgerliche und/oder supervisorische Begleitung ihrer Arbeit in Anspruch zu nehmen. Dies sollte, wenn nötig, finanziell unterstützt werden.

– Es ergäbe sich die Möglichkeit zu gegenseitiger Hospitation in Unterricht und Gottesdienst.

#### Begründung:

– Der von vielen erlebten Vereinzelung könnten somit begegnet werden.

- Die Arbeit in Kleingruppen fördert die Fähigkeit zur Kooperation. Dies hat auch weitreichende Auswirkungen auf den partnerschaftlichen Umgang mit Gemeindegliedern (vgl. oben zum Amtsverständnis).
- Theorie und Praxis werden noch stärker miteinander verzahnt.

**ad c)** Die Dauer der Kurse im Petersstift ist umstritten.

Diskussionsstand:

I. Die vierwöchige Trennung von den jeweiligen Lebensbezügen (z.B. Partnerschaft, Familie) wird häufig als große Belastung empfunden.

II. Durch diese relativ lange Abwesenheit entsteht jedesmal eine gewisse „Gemeindefremdheit“, die häufig von Seiten der Gemeinde, wie auch von Seiten der VikarInnen, negativ bewertet wird.

Hieraus resultiert die Forderung nach wesentlich kürzerer Kursdauer.

III. Jedoch bieten längere Kurse die Möglichkeit, Abstand zur Ausbildungsgemeinde zu gewinnen, was auch geschätzt wird. Um beiden Anliegen gerecht zu werden, wären unterschiedlich lange Kurse denkbar (etwa 2 Kurse à 3 Wochen, sonstige Kurse à 1 Woche).

**ad d)** Im Bereich der Lehrfächer wäre folgendes wünschenswert:

I. Zusammenhängende Arbeitseinheiten von zwei bis drei Tagen pro Fach während der Zeit im Petersstift.

Begründung:

Gründlicheres Nachdenken und tieferes Eindringen in die jeweiligen Zusammenhänge wären dadurch möglich, ebenso eine deutlichere Klärung des eigenen Standpunktes.

II. Freiwillige Teilnahme an „workshops“

Ein bis zwei Wochen während des Lehrvikariats könnten dafür freigehalten werden, Veranstaltungen außerhalb des Ausbildungsprogramms zu besuchen (z.B. Einkehrtag, Angebote zu Meditation, Medienarbeit, Selbsterfahrung, Theorieseminare usw.). Diese Veranstaltungen sind auch kursübergreifend denkbar.

Dies ist eine Möglichkeit, ein eigenes Profil herauszubilden.

III. Während der gesamten Dauer der Ausbildung sollte eine Woche der Ausbildungsgruppe disponierbar bleiben

- um Gäste bzw. Referenten einzuladen,
- um Einrichtungen zu besuchen,
- um einen selbstgewählten Themenkomplex zu erarbeiten.

IV. Rhetorik – Sprecherziehung – Körpersprache sollten aus dem Studium herausgenommen werden und im Lehrvikariat zielgerichteter und effektiver stattfinden (evtl. in einer Woche konzentrierter Ausbildung). Dies dient auch der Förderung kommunikativer Kompetenz.

V. Insgesamt denken wir an etwa 14 Kurswochen im Petersstift (bisher 17) einschließlich der Wochen, die in d. II. und d. IV. beschrieben sind. Die insgesamt kürzere Zeit im Petersstift wird durch die Arbeit in den „Regionalgruppen“ ausgeglichen.

**VI. Zu der Auswahl der Dozierenden:**

– Wie schon unter II. deutlich geworden ist, halten wir es aus inhaltlichen wie auch aus persönlichen Gründen für angemessen, mehr Frauen als Dozentinnen zu beauftragen, die das Lehrangebot auch um die feministisch-theologische Perspektive als kritisches und konstruktives Element einbringen.

– Der Theorie-Praxis-Bezug kann durch die Auswahl der Fachkräfte verstärkt werden. Deshalb halten wir es für sinnvoll, daß die Dozierenden, die aus der Praxis kommen, für begrenzte Zeit mit einem Lehrauftrag am PredigerInnenseminar beauftragt werden.

**Anlage 9.1 Eingang 4/9.1**

**Eingang der Lehrvikare/in Christian Schwarz und Monika Hautzinger für die Ausbildungsgruppe 91b der Lehrvikarinnen und Lehrvikare vom 26.03.1992 zur praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses**

Betr.: Bitte um Beschäftigung mit der praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bitten die Synode darum, sich mit der zweiten Phase der theologischen Ausbildung zu befassen und neu zu bedenken, wie ihre Durchführung den Ansprüchen des Ausbildungsplanes gerecht werden kann.

Unter den Zielen, die der Ausbildung vorgegeben werden, halten wir die Entwicklung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit der TheologInnen mit der Gemeinde und untereinander für besonders wichtig. Wenn es im Ausbildungsplan heißt, „daß nach reformatorischem Verständnis der Pfarrer (sic!) nicht als Solist agiert; kirchliches Handeln ist von der Gemeinde zu verantworten“, wäre nach unserer Erfahrung an seine Durchführung die Frage zu stellen, inwiefern sie angemessen auf die hier avisierte Stellung der Theologin / des Theologen in der Gemeinde ausgerichtet ist und nicht einem Rückzug auf ein überholtes Amtsverständnis Vorschub leistet.

Die Durchführung der zweiten theologischen Ausbildungsphase, d.h. die Zeit des Lehrvikariats, in unserer badischen Landeskirche wird seit 1977 nach dem erneuerten Ausbildungsplan (1983 und 1984 revidiert) geregelt, der den Gang der Ausbildung um einen Kern von vier Blockkursen mit thematischen Schwerpunkten organisiert: Religionspädagogik, Homiletik, Seelsorgelehre und Pastorallehre. Die Blockkurse stehen in Verbindung mit den Praxisphasen zur Einübung in einzelne Arbeitsfelder der Theologin / des Theologen in der Gemeinde. Sie sollen dazu dienen, eine Basis für diese Einübung und Möglichkeiten für ihre kritische Reflexion zu schaffen. Daraus ergibt sich die grundlegende und entscheidende Bedeutung, die sie im Rahmen des Lehrvikariats haben (neben der Begleitung durch die Lehrpfarrerin / den Lehrpfarrer). Diese zentrale Bedeutung macht sich in der Ausbildung gravierend bemerkbar, wenn hier Probleme auftreten.

In der Vergangenheit haben kritische Initiativen der Lehrvikariatsgruppen in Einzelheiten (Stiftswochenenden) zu Veränderungen geführt. In jüngster Zeit treten häufiger

grundätzliche Anfragen zur Organisation und Durchführung der Kurse auf. In unserer Ausbildungsgruppe werden kritische Anfragen formuliert, die einerseits Einzelnes betreffen (Kurkosten, Seminarzeiten) und die andererseits im Zusammenhang mit der grundätzlichen Einschätzung stehen, daß die Kurse mit den gegenwärtigen Unterrichts-, Seminar- und Arbeitsformen nicht einlösen können, was sie nach den Vorgaben des Ausbildungsplanes leisten sollen: die kritische Reflexion und reflektierte Einübung der eigenen Praxis. Daraus entsteht der Ruf nach einer grundlegenden Revision und Intensivierung der Arbeitsformen mit stärkerer Ausrichtung auf gegenseitige und audiovisuelle Supervision, verbunden mit der Bereitstellung einer dazu notwendigen Ausstattung des Predigerseminars.

Dieser Entwicklung steht gegenüber, daß die Frage, inwiefern die Durchführung der Ausbildung den Ansprüchen des Ausbildungsplanes gerecht wird, bisher – soweit uns bekannt – nicht in grundsätzlich und methodisch präziser Weise von einem unabhängigen Gremium und unter Beteiligung der Betroffenen thematisiert worden ist. Die Möglichkeit ihrer Behandlung in der Dozentenkonferenz, wie sie nach der Satzung des Predigerseminars vorgesehen ist, scheint uns nicht weit genug zu führen. Dies gilt vor allem, weil wir darauf vertrauen, daß die Landeskirche Leidenschaft und Engagement in die Ausbildung ihres theologischen Nachwuchses zu investieren bereit ist. Was wir an dieser Stelle vermissen, wäre eine Art Visitation, die allerdings für landeskirchliche Einrichtungen in der Visitationsordnung nicht vorgesehen ist, weil sie der direkten Aufsicht des EOK unterstellt sind.

Soweit aus diesem Grund eine Visitation des Predigerseminars im eigentlichen Sinne nicht die geeignete Form darstellen kann, möchten wir gerne anregen, eine dieser

Form entsprechende grundätzliche Evaluierung des Ausbildungsplanes und seiner gegenwärtigen Durchführung in Angriff zu nehmen. Wenn dabei auch die Stimme der Betroffenen zur Geltung kommen könnte, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen für die Ausbildungsgruppe 91b  
gez. Christian Schwarz  
Kurssprecher

gez. Monika Hautzinger  
Kurssprecherin

#### Anlage 10 Eingang 4/10

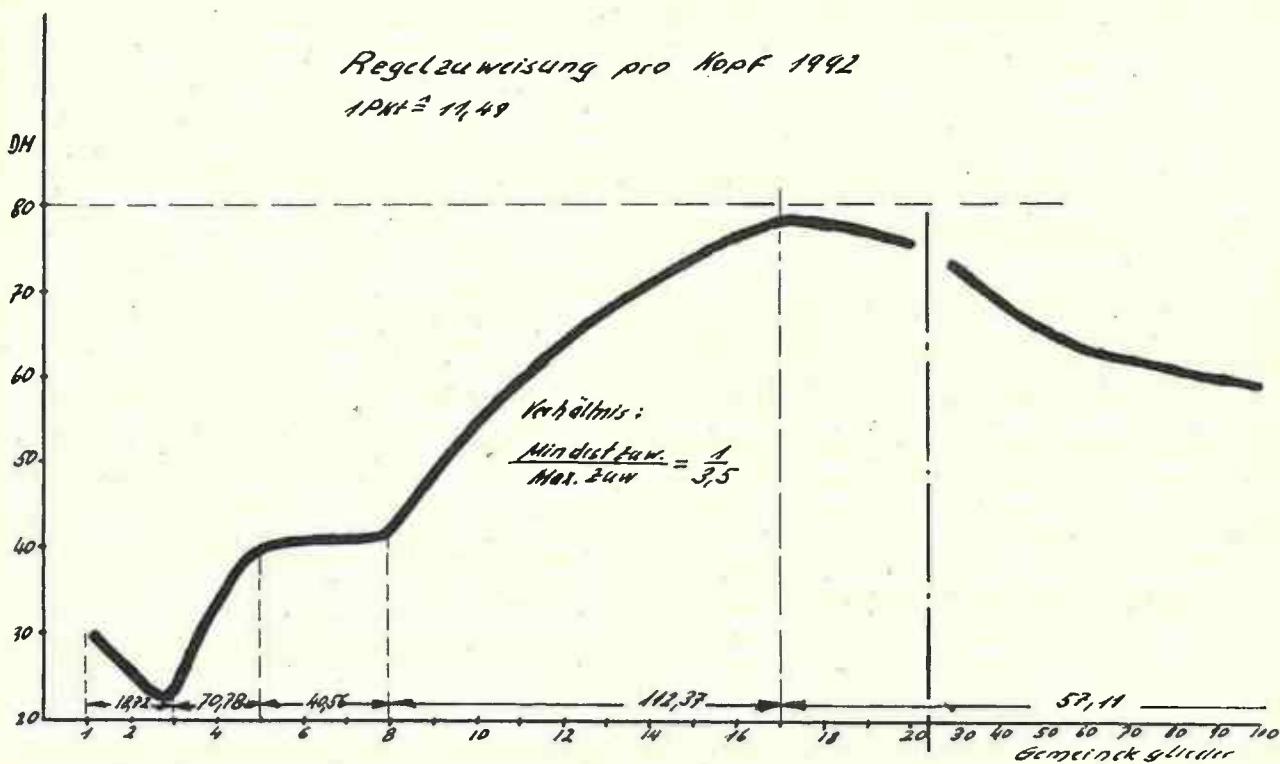
##### **Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land vom 23.03.1992 zum Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem)**

Die Bezirkssynode Pforzheim-Land verabschiedete in ihrer Sitzung am 20.03.1992 folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem) hinsichtlich der höchst unterschiedlichen Zuweisungshöhen, wie sie in § 4 Abs. 2 FAG festgeschrieben wurden, zu überprüfen und das große Finanzgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden zu verringern. Entsprechend bitten wir auch die Zuweisungen für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk zu überprüfen.

Der Beschuß wurde einstimmig bei 47 Ja-Stimmen gefaßt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Helma Bliesener



**Begründung:**

Die Bezirkssynode Pforzheim-Land befaßte sich im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen am 20.03.92 mit dem Finanzausgleichsgesetz und nahm sehr erstaunt die durchschnittlichen Zuweisungshöhen pro Gemeindeglied in einer ländlichen Kirchengemeinde und einer städtischen Kirchengemeinde zur Kenntnis.

Die Bezirkssynode ist sich bewußt, daß Städte höhere Zuweisungen aufgrund einer anderen Struktur benötigen (soziale Brennpunkte, Mittelpunktfunktion usw.), halten aber die große Differenz in der Höhe der Zuweisung für heute nicht mehr gerechtfertigt und geschichtlich überholt.

Auch das normierte Zuweisungssystem geht bezüglich der Zuweisungshöhe für die einzelne Gemeindeguppengröße von einem Gemeindeglied aus, das vielleicht noch bis Ende der fünfziger Jahre aufrecht erhalten werden konnte (intaktes unproblematisches Dorf – spannungsreiche, im sozialen Wandel begriffene Stadt).

*Dieses Gemeindeglied ist bezüglich der Finanzen in modifiziertem Gewande bis heute zum normierten Zuweisungssystem weiter festgeschrieben worden und kann unserer Auffassung nach heute so nicht mehr weiter, auf jeden Fall bezüglich der Finanzen, aufrecht erhalten werden.*

War es früher eine Diakonisse, die den 1 Gruppen-Kinder-  
garten leitete, hat eine Gemeinde heute bis zu 12 Kinder-  
gärtnerinnen angestellt.

Die Entwicklung von der Gemeindeschwester zur Sozial-  
station verläuft ähnlich.

Altenpflegeheime gehen zunehmend auf's Land, es ent-  
steht zunehmender Seelsorgebedarf.

Das Dorf wird genauso vom sozialen Wandel ergriffen wie  
die Stadt.

Unterschiedliche Finanzzuweisungen bedeuten, in der  
einen Gemeindeguppengröße gibt es mehr Arbeit, in der  
anderen weniger und nach dem Umfang der Arbeit  
werden die Mittel bemessen.

Der Umfang der Arbeit in den ländlichen Gemeinden ist  
stark gestiegen und steigt weiter.

Diese Umverteilung von Aufgaben muß in der Zuteilungs-  
höhe der Regelzuweisung mehr Berücksichtigung in Form  
neuer Angleichung finden.

Die Bezirkssynode stellt nicht das normierte Zuweisungssystem in Frage, sie begrüßt dieses ausdrücklich, sondern bittet die Landessynode nur § 4 (2) des FAG hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zu überprüfen und zu ändern.

**Anlage 11 Eingang 4/11****Eingang des Evangelischen Kirchengemeinde-  
rats Durlach vom 13.03.1992 mit Anträgen  
betreffend Kindergärten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Kirchengemeinderat Durlach hat in seiner Sitzung am 10.03.1992 auf Anregung des Kindergartenausschusses und nach einem ausführlichen Gespräch beschlossen, folgende Anträge an die Landessynode zu richten:

1. Die Landessynode möge beschließen, den Evang. Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu bitten, auf die betreffenden Stellen der Landesregierung einzuwirken, daß

- die Regelgruppenstärke in Kindergärten auf 20 Kinder herabgesetzt wird und daß
- zwei vollbeschäftigte Fachkräfte (100%) pro Gruppe vorgeschrieben werden.

**Begründung:** Die Anforderungen an die Erzieherinnen sind in den letzten Jahren durch eine steigende Anzahl an auffälligen Kindern ständig gestiegen.

2. Die Landessynode möge beschließen, den Evang. Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu bitten, auf die betreffenden Stellen der Landesregierung einzuwirken, daß der Prozentsatz der Bezuschussung von Fachpersonal erhöht wird.

3. Die Landessynode möge außerdem beschließen, die Steuerbedarfszuweisung für Kindergärten an die Kirchengemeinden zu erhöhen.

**Begründung:** Die Lasten der Kirchengemeinden sind im letzten Jahr in besonderem Maße gestiegen und steigen weiter.

4. Die Landessynode möge weiterhin in ihren entsprechenden Gremien Überlegungen anstellen mit dem Ziel, daß alle Beschäftigten im Angestelltenverhältnis nach BAT-Kommunal vergütet werden.

**Begründung:** Im Kindergartenbereich der Stadt Karlsruhe wandern Erzieherinnen in die kommunalen Kindergärten ab, weil dort der Tarif etwa DM 300,-- bis DM 400,-- höher ist. In Zeiten, da die Personalsituation sehr eingespannt ist, ist diese Tatsache besonders gravierend. Wir mußten bereits einen eingruppigen Kindergarten für eine Woche schließen, weil die Erzieherin längere Zeit krank war und keine Vertretung gefunden werden konnte.

Zur Begründung unserer Anträge verweisen wir auch auf das Positionspapier I und II der Bundesvereinigung Ev. Kindertagesstätten, Ev. Fachverband im Diakonischen Werk der EKD, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Karl Ritsert, Pfr.  
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates Durlach)

**Anlage 12 Eingang 4/12****Eingang vom „Eine-Welt-Kreis“ der Evangelischen  
Johannesgemeinde Mannheim vom  
18.03.1992 zur Verschuldung der lateinamerika-  
nischen Staaten**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Am 12. Oktober 1992 vollenden sich 500 Jahre einer Geschichte der Eroberung und Kolonialisierung Amerikas. Deutlicher als bisher erkennen wir die Furchtbarkeit der Verbrechen, die an den Menschen dieses Kontinents begangen worden sind. Wir erkennen, daß auch die Kirche schuldhaft in dieses Geschehen verstrickt ist. Noch immer werden Indianer verfolgt und ausgerottet; weite Teile der Bevölkerung Lateinamerikas versinken in Armut, Ressourcen werden geplündert; die Industriestaaten aber und die mit ihnen verbündete einheimische Oberschicht machen den Gewinn. Eine wichtige Rolle spielt in diesem

Zusammenhang die Verschuldung der Staatshaushalte, die dazu führt, daß Zins- und Tilgungszahlungen große Teile des Bruttosozialprodukts verschlingen.

Die Völker Europas stehen in der Schuld der Menschen Lateinamerikas. Über ein verbales Schuldbekenntnis hinaus aber ist zum 500. Gedenktag der Conquista unseres Erachtens ein Schuldenerlaß als Zeichen eines neuen Anfangs erforderlich.

An die Landessynode richten wir folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht, in geeigneter Weise an Bundesregierung und Europaparlament heranzutreten und sie aufzufordern, sich für einen Schuldenerlaß zugunsten der Menschen in Lateinamerika einzusetzen.

Das gleiche Anliegen richtet die Landessynode an den Rat der EKD sowie an Landesbischof Dr. Engelhardt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates.

Mit freundlichen Grüßen  
4 Unterschriften

#### **Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten**

Kapitalbewegung: (1984-1991)

Kapitalzuflüsse: 240,2 Mrd. US-Dollar

Kapitalabflüsse: 365,4 Mrd. US-Dollar

Quelle: Weltbank, World Debt. Tables 1991-92, VOL I Washington DC 1991, S. 136 (aus Kindernothilfe Nr. 1, März 1992)

Beispiel Chile:

Verschuldung 31.01.91:	langfristig	14,120 Mrd. US-Dollar
	kurzfristig	3,386 Mrd. US-Dollar
	IWF-Kredite	1,151 Mrd. US-Dollar
		18,657 Mrd. US-Dollar

Zinssätze: Libor + 13/16

Schuldendienst für 1990:

Chile 1,3 Mrd. US-Dollar	=	6,4 % des BSP
Lateinamerika		4,0 % des BSP

Auslandverschuldung:

Chile	=	64 % des BSP
Lateinamerika		49 % des BSP

Trotz positivem Saldo der Handels- bzw. Zahlungsbilanz konnte Chile den externen Schuldendienst und die Gewinnrückführung ausländischer Unternehmen nicht ausgleichen, sondern mußte immer einen Devisenzufluß auf dem Kreditwesen suchen, um den finanziellen Aderlaß auszugleichen.

Quelle: „Modellfall Chile“

Schriftenreihe des Instituts für Iberoamerika-Kunde Band 34 (1991)

#### **Zu Anlage 12**

**Eingang vom „Eine-Welt-Kreis der Evangelischen Johannesgemeinde Mannheim vom 06.04.1992 zur Verschuldung der lateinamerikanischen Staaten**

#### **– Änderungsantrag –**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Auf unseren Antrag vom 18.03. an die Landessynode haben wir bereits einige Reaktionen bekommen. So wurden wir darauf hingewiesen, daß die Frage des Schuldenerlasses differenziert betrachtet werden muß, z.B. um zu verhindern, daß sich auch hier die Reichen auf Kosten der

Armen oder auch der ausgebeuteten Umwelt weitere Vorteile verschaffen. Dies war uns natürlich auch klar, doch wollten wir unseren Antrag sprachlich nicht überfrachten. Nun hat uns aber Herr Dr. Diefenbacher von der FEST aufgrund seiner fachlichen Kenntnis einen Änderungsvorschlag gemacht, den wir uns zu eigen machen wollen.

Wir ändern unseren Antrag folgendermaßen:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht, in geeigneter Weise an Bundesregierung und Europaparlament heranzutreten und sie aufzufordern, sich für Maßnahmen zur Bewältigung der Schuldenkrise einzusetzen, die Umwelt und Lebensbedingungen der Menschen in verschuldeten Ländern – insbesondere in Lateinamerika – nicht weiter gefährden.

Das gleiche Anliegen richtet die Landessynode an den Rat der EKD sowie an Landesbischof Dr. Engelhardt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates.

Mit freundlichen Grüßen  
5 Unterschriften

#### **Anlage zu Eingang 4/12 – Änderungsantrag –**

#### **„500 Jahre Eroberung und Widerstand Lateinamerikas“ – Erklärung christlicher Organisationen –**

Am 12. Oktober 1992 jährt sich zum 500. Mal der Tag der sogenannten Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus, der in Europa und Amerika prunkvoll gefeiert werden soll. Diese „Entdeckung“ war in Wirklichkeit ein Eroberungsfeldzug, in dessen Folge viele Millionen Menschen getötet, zahlreiche indianische Völker durch Krieg, Sklaverei und Krankheit ausgerottet und ihre Kulturen zu „Unkulturen“ erklärt wurden. Das Gedenken des Jahres 1492 als Beginn der europäischen kolonialen Expansion und des von Europäern zu verantwortenden kontinentweiten Unterdrückungs- und Vernichtungsprozesses erfordert von uns ChristInnen eine Bewertung, die den Ansprüchen des Evangeliums in Gegenwart und Zukunft gerecht werden muß.

Wir haben eine besondere Verantwortung für die 500jährige Leidensgeschichte Lateinamerikas, weil die Grausamkeiten der Eroberung vielfach im Namen Gottes und der Kirche ausgeübt wurden. Trauer und Scham sind die einzige legitime Reaktion angesichts des ungeheuren Leids, Schuldbekenntnis und Bitte um Vergebung die notwendige Antwort. Erst wenn wir dies deutlich bekennen, können wir hinzufügen, daß zahlreiche Christen – Frauen und Männer, Laien und Amtsträger – die Rechte der Ureinwohner verteidigt und sich für die Abschaffung des Ausbeutungssystems eingesetzt haben und daß auch heute ChristInnen im aufopferungsvollen Dienst für die Armen und Unterdrückten ein Beispiel christlicher Glaubwürdigkeit geben.

Das Jahr 1992 ist für uns eine Chance, unsere historische Schuld einzugehen, unsere aktuelle Verantwortung bei der fortwährenden Ausbeutung und Unterdrückung der Menschen in Lateinamerika wahrzunehmen und uns für ein Leben in Würde aller LateinamerikanerInnen einzusetzen.

## I. Herausforderungen für uns als ChristInnen

### *1. Wir wollen die Stimmen der Opfer und des Widerstands wahrnehmen.*

Wir wollen unsere Augen öffnen für die Geschichte der Eroberung aus der Sicht der Opfer – z.B. der Azteken, Inkas, Yanomami und der afrikanischen Menschen, die auf grausame Weise nach Amerika verschleppt und in die Sklaverei verkauft wurden. Aus der Sicht der Opfer die Leidensgeschichte wahrzunehmen heißt für uns auch, den Einsatz für Gerechtigkeit (z.B. durch Menschenrechtsorganisationen wie die Angehörigen von Verschwundenen oder die Gewerkschaften) und zentrale Forderungen (z.B. der indianischen Völker oder der Kleinbauern nach Recht auf eigenes Land) wirksam zu unterstützen.

Viele von ihnen haben sich zusammengetan, um unter dem Motto „500 Jahre Indianer- und Volkswiderstand“ im Jahre 1992 und darüber hinaus die Geschichte aus der Sicht der Unterdrückten neu zu „schreiben“ und hinter dem kolonialen Erbe die eigenen kulturellen Wurzeln zu entdecken.

### *2. Wir gestehen unsere Schuld ein.*

Als ChristInnen und Glieder unserer Kirchen wollen wir vor Gott und vor unseren Geschwistern in Lateinamerika unsere Schuld bekennen:

– wir haben als Kirchen bei der Unterdrückung mitgewirkt, für die Unterdrücker Partei ergriffen oder uns durch falsche Neutralität aus der Verantwortung gestohlen,

– wir waren und sind Nutznießer von Strukturen weltweiter Ausbeutung und Unterdrückung, deren Wurzeln vielfach in der kolonialen Vergangenheit liegen;

– wir haben die Opfer der Kolonialisierung nicht angemessen zur Kenntnis genommen und sie in ihrem Einsatz für ein Leben in Würde und ihrem Streben nach kultureller Identität nicht entschieden genug unterstützt.

Dieses Versagen einzugestehen bedeutet nicht, in einen Kult der Selbstbeziehtigung zu verfallen, sondern aus christlicher Hoffnung heraus Vergebung zu erbitten und Umkehr zu wagen.

### *3. Wir setzen uns für Schuldenerlasse und strukturelle Reformen der Weltwirtschaft ein.*

Unsere Beschäftigung mit der 500jährigen Leidensgeschichte Lateinamerikas soll Konsequenzen für die aktuelle wirtschaftliche und politische Situation haben. Nach unserer Einschätzung spielt insbesondere die Auslandsverschuldung für die zukünftige sozial- und wirtschaftspolitische Entwicklung der Länder Lateinamerikas eine zentrale Rolle. Wir sind uns bewußt, daß es interne und externe Gründe für die hohe Verschuldung gibt und daß die Situation der einzelnen Länder differenziert zu analysieren ist. Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Industrieländer und die von ihnen dominierten Weltmarktsbeziehungen sind in diesem Zusammenhang allerdings von besonderer Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland als eine der führenden Wirtschaftsmächte hat bisher zu wenig unternommen, um einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der internationalen Verschuldung zu leisten.

## II. Forderungen an Bundesregierung, Banken und Kirchenleitungen

1990 stieg die Auslandsschuld Lateinamerikas und der Karibik auf rund 450 Mrd. US-Dollar. Zinsen, Kapitalrückzahlungen, der Verfall der Rohstoffpreise und die Kapitalflucht haben in den 80er Jahren dazu geführt, daß bereits der doppelte Betrag dieser Auslandsschuld an die Kreditgeber der westlichen Industrieländer gezahlt wurde. Neben den Auswirkungen einer ungerechten Weltwirtschaftsordnung mit z.B. hohen Importschranken der Industrieländer für Waren aus der Zweidrittel-Welt sind insbesondere auch die „Sanierungsprogramme“ internationaler Finanzinstitutionen (z.B. des Internationalen Währungsfonds-IWF) verantwortlich dafür, daß große Teile der Bevölkerung in den armen Ländern unter den verheerenden, teilweise tödlichen Auswirkungen dieser Politik zu leiden haben.

### *1. Wir fordern von der Bundesregierung im Vorfeld des Weltwirtschaftsgipfels 1992 in der Bundesrepublik: Maßnahmen zum Schuldenerlaß, insbesondere:*

– eine vollständige Streichung der Schulden Lateinamerikas aus bundesdeutschen Entwicklungshilfekrediten. Diese Maßnahme halten wir ebenso für die armen Länder Afrikas und Asiens für erforderlich. Die Länder Lateinamerikas z.B. hatten 1990 Auslandsschulden in Höhe von 3,6 Mrd. DM – diese Summe bezieht sich allein auf Schulden aus dem Bereich der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe. Die Mittel für den Schuldenerlaß dürfen nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen, sondern sind zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Eine Anbindung des Schuldenerlasses an Anpassungsprogramme des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank sollte wegen der schwerwiegenden sozialen Probleme für die armen Länder nicht vorgenommen werden;

– eine vollständige Streichung der Schulden aus Forderungen der Bundesregierung im Bereich der „Hermes-Kredite“ (das sind übernommene Bürgschaften der Bundesregierung für Exportkredite deutscher Unternehmen) für hoch verschuldete, arme Länder der Zweidrittel-Welt;

– die Blockierung eines Vorschlags der Europäischen Kommission zum vollständigen Schuldenerlaß für die AKP-Staaten (Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks) unverzüglich aufzugeben.

Um zu verhindern, daß nach weitergehender Schuldentstreichung in wenigen Jahren die gleiche ausweglose Situation wie heute entsteht, fordern wir die Bundesregierung auf, sich für grundlegende strukturelle Veränderungen im Bereich der Weltfinanzen und des Welthandels einzusetzen. Dies beinhaltet u.a.:

– Abbau der zunehmenden Einfuhrschränke der Industrieländer, um den Ländern der Zweidrittel-Welt einen besseren Zugang zu unseren Märkten zu ermöglichen,

– wirksame Stabilisierungsmaßnahmen der Rohstoffpreise auf höherem Niveau (z.B. für Kaffee),

– eine Abfederung der Schwankungen internationaler Zinspolitik durch die Schaffung eines Zinsausgleichsfonds und einer damit verbundenen Festlegung eines Höchstzinssatzes für die Vergabe von Krediten,

– eine Demokratisierung der westlich dominierten internationalen Finanzinstitutionen nach dem Vorbild der UN,

– internationale Kontrollmechanismen, die eine wirksame Überprüfung der Aktivitäten der transnationalen Konzerne durchsetzen können.

2. Wir fordern die *Verantwortlichen der Landes- und Privatbanken* – insbesondere die Vorstände und Aufsichtsräte der Dresdner, Deutschen und der Commerzbank – auf, die Schulden der Länder Lateinamerikas, Afrikas und Asiens um mindestens 50% zu streichen. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank waren die Länder der Zweidrittel-Welt Ende 1990 bei den deutschen Banken mit ca. 65 Mrd. DM verschuldet. Da die Banken in den letzten Jahren zum Teil große Gewinne erwirtschaftet haben, halten wir es für gerechtfertigt, daß sie auf mindestens 50% der Rückzahlung für vergebene Kredite verzichten – zumal ein bedeutender Prozentsatz hiervon (etwa 50 bis 80%) bereits durch steuerbegünstigte Rückstellungen abgesichert ist.

Mit unseren zentralen Forderungen nach weitreichendem Schuldenerlaß unterstützen wir u.a. die brasilianischen und bolivianischen katholischen Bischöfe, aber auch zahlreiche christliche Basisgruppen, die die reichen Industrieländer um entsprechende Schuldentstreichungen gebeten haben.

3. Wir fordern unsere *Kirchenleitungen und alle ChristInnen* auf, sich intensiv mit der Frage unserer Verantwortung im Blick auf Geschichte und Gegenwart Lateinamerikas auseinanderzusetzen und stärker als bisher die Stimmen der Opfer des Widerstands aufzunehmen und zu unterstützen. Insbesondere erwarten wir von unseren Kirchen:

- daß sie ihr Engagement im Bereich „Entschuldigung“ wesentlich verstärken und im Rahmen ihrer weltweiten ökumenischen Kontakte die Sicht derer stärker zum Ausdruck bringen, die besonders unter der Schuldenlast leiden;
- daß sie sich im Vorfeld des Weltwirtschaftsgipfels im Juli 1992 in München deutlich für wirksame Schuldentlastungen und für dringende Reformen des Weltwirtschaftssystems bei der Bundesregierung und den anderen westlichen Industrieländern einsetzen;
- daß sie alternative Produktionsweisen, Wirtschaftsformen, Bank- und Kreditsysteme unterstützen, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung entsprechen;
- daß sie Fragen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung (insbesondere die Verschuldungsproblematik) stärker in die Arbeit der Gemeinden einbeziehen und die Informations- und Bildungsarbeit der kirchlichen Werke und Verbände in diesem Bereich entschiedener fördern.

Die Industrieländer dürfen sich jetzt nicht aus der Verantwortung stehlen. Während des Golfkriegs haben sie bewiesen, daß sie in der Lage sind, kurzfristig Gelder in Milliardenhöhe zur Kriegsführung aufzubringen. Umso mehr ist es jetzt geboten, daß Regierungen, Banken und Unternehmen den Ländern der Zweidrittel-Welt zusätzliche Finanzmittel zur Förderung einer eigenständigen, grundbedürfnis- und selbsthilfeorientierten Entwicklung zur Verfügung stellen. Eine konsequente Reduzierung der Militärausgaben u.a. durch den Verzicht auf Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer, „qualitativ höherer“ Waffensysteme, setzt Mittel dafür frei. Wir erklären ausdrücklich unsere Bereitschaft, die Auswirkungen der politischen Forderungen, die die SteuerzahlerInnen Geld kosten, mitzutragen.

Düsseldorf, den 21.11.1991

#### **Mitträger dieser Erklärung**

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)
- Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden (AGG)
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- Christliche Initiative Romero (CIR)
- Dienste in Übersee (dü)
- Evangelische StudentInnengemeinde (ESG)
- Initiative Kirche von unten (IKu)
- INKOTA-Netzwerk e.V.
- Kairos Europa, internationale und deutsche Koordination
- Missionszentrale der Franziskaner
- Ökumenische Initiative Eine Welt (ÖIEW)
- Pax Christi, deutsche Sektion

#### **Anlage 13 Eingang 4/13**

##### **Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 17.03.1992 zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten**

Sehr geehrter Herr Bayer,

beigefügte Stellungnahme hat die Bezirkssynode Offenburg am 31.01.1992 mehrheitlich beschlossen. Formuliert ist sie zugleich als Antrag an die Landessynode, sich diese Stellungnahme zu eigen zu machen und im Rahmen der angesprochenen Möglichkeiten für *Aufnahme eines entsprechenden Vorbehaltes bei der Vereidigung der Rekruten* tätig zu werden.

Dabei ist es der Bezirkssynode Offenburg wichtig, daß der Antrag sich nicht nur auf atomare, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen bezieht, sondern „*Massenvernichtungswaffen jeder Art*“ meint.

Wir geben diesen Antrag auch dem Synodalausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ zur Kenntnis, vom dem uns Interesse an dieser Stellungnahme signalisiert worden war.

Wir dürfen Sie nun bitten, sehr geehrter Herr Bayer, uns gelegentlich über das Ergebnis der Beratung unseres Antrages in der Synode zu berichten. Für alle Bemühungen im voraus herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Sabine Eisenbeiß  
(Vorsitzende der Bezirkssynode Offenburg)

#### **Anlage zu Eingang 4/13**

##### **Stellungnahme der Bezirkssynode Offenburg zur Begleitung von Wehrpflichtigen in Gewissenskonflikten**

– *Beschlossen auf der Sitzung vom 31.01.1992 – Zugleich Antrag an die Landessynode der Evang. Landeskirche Baden –*

Von unserer biblischen Grundlage her und nach dem breiten ökumenischen Konsens in der kirchlich-theologischen Überlieferung über Jahrhunderte gibt es keine Rechtfertigung für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen. Der

Schöpfungsauftrag vom „Bebauen und Bewahren“ steht dem ebenso entgegen wie die Verheißung des messianischen Friedensreiches. Zwar können wir, weil wir in einer von der Sünde bestimmten Welt und Existenz leben, nicht selber dieses endgültige Friedensreich schaffen. Aber als Getaufte können wir auch nicht den Weg in die umgekehrte Richtung gehen – den Weg in eine wahllose Vernichtung von Mensch und Natur.

Verwiesen sei dabei auch auf die z.B. von Thomas von Aquin und Martin Luther vertretene Lehre vom „gerechten Krieg“, nach der in einem Krieg der Schutz der Zivilbevölkerung und die Schadensbegrenzung zu den obersten Geboten zählen. Diesem Schutz des Lebens Unbeteiligter und der Begrenzung des Schadens sieht sich auch die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver (1983) verpflichtet, wenn sie die Herstellung von, die Drohung mit und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen jeder Art für nicht vereinbar mit dem christlichen Glauben erklärt.

Wir sind uns bewußt, daß es – jenseits der Lehre vom „gerechten Krieg“ – hinsichtlich des Friedensauftrages der Christen auch gute Argumente für einen christlichen Pazifismus gibt, wie ihn z.B. die historischen Friedenskirchen vertreten. Wir können aber andererseits die Gemeindemitglieder, die sich zum Dienst in der Bundeswehr entschieden haben; gerade dann nicht sich selber überlassen, wenn sie innerhalb dieses Dienstes vor neuen Gewissensentscheidungen stehen.

Eine solche Entscheidung ist z.B. mit dem „Vorbehalt“ gegeben, wie ihn 19 Rekruten bei ihrer Vereidigung in Immendingen im Juni 1985 zum Ausdruck gebracht haben. Sie wollten sich an ihr Gelöbnis nur solange gebunden wissen, wie „die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen und chemischen Waffen einsetzen“.

Nach einer Entscheidung des 2. Wehrdienstsenates des Bundesverwaltungsgerichtes (1987) ist eine solche Erklärung ein Dienstvergehen. Vorbehalte dieser Art zum soldatischen Gelöbnis sind also nach dieser Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Soldat, der seine Entscheidung für einen Verteidigungsdienst auf Grund der biblischen/theologischen Tradition seiner Kirche nur für den Fall eines Verzichtes auf Massenvernichtungswaffen getroffen hat, kommt mit dieser Entscheidung des 2. Wehrdienstsenates in einen schweren Konflikt, in dem Gerichtsurteil gegen Gewissensbindung steht.

Als Synodale des Kirchenbezirkes Offenburg bitten wir daher die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden, diesen Wehrpflichtigen in ihrem Gewissenskonflikt beizustehen:

– Zum einen kann dies dadurch geschehen, daß ihnen die Landessynode ausdrücklich bestätigt, daß die Wehrpflichtigen mit ihrer Entscheidung für einen solchen Vorbehalt gegenüber Massenvernichtungswaffen jeder Art vom Konsens der biblischen und kirchlichen Tradition getragen sind.

– Zum anderen bitten wir, daß sich Landessynode und Kirchenleitung nach Kräften für die Ermöglichung eines solchen Vorbehaltes beim Gelöbnis der Rekruten einzusetzen.

– Schließlich halten wir es für wichtig, daß die Gliedkirchen der EKD um eine ähnliche Stellungnahme und ähnliches Engagement für die Ermöglichung des Vorbehaltes gebeten werden bzw. dieses von der EKD-Synode mitgetragen wird. Wir sind als Bezirkssynode Offenburg davon überzeugt, daß wir Wehrpflichtigen in ihrer Gewissensnot ein solches Wort und solchen Beistand schuldig sind.

gez. Sabine Eisenbeiß

#### **Anlage 14 Eingang 4/14**

#### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 26.03.1992: Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1992 ff.**

##### **Beschlußvorschlag:**

Der Landeskirchenrat legt die Vorlage Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1992 ff. der Landessynode zur Beschußfassung vor.

##### **Erläuterungen:**

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat der Vorlage am 05.02.1992 zugestimmt.

##### **Rechtsgrundlage:**

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk über die Verwaltung des Diakoniebauprogramms vom 14.08.1989: § 1 „Über die Verwendung der Rückflüsse aus den mit Vereinbarung vom 30.12.1987 übertragenen Forderungen und den danach dem Diakoniefonds zugeflossenen Mitteln entscheidet die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.“

##### *Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben*

##### **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Abrechnung Diakoniefonds	
Diakoniebauprogramm 1990 und 1991 Beihilfen	1
Darlehen	2
Übersicht über den Einsatz von Haushaltsmittel bis 31.12.1992	3-4
Übersicht über den Bedarf an Finanzmitteln – mittelfristige Planung 1992-1998 ff.	5
Mittelfristige Finanzplanung	6
Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel Beihilfen 1992-1998 ff.	7
Übersicht über den Einsatz der in der Zeit von 1992-1998 ff. zu erwartenden Darlehensmittel des DW	8
Übersicht über die mittelfristige Finanzplanung 1992-1998 ff.	
Zusammenfassung-Übersicht der Anlagen 1-5	9
1. Fertiggestellte Maßnahmen (Anlage 1)	10
2. Im Bau befindliche Maßnahmen (Anlage 2)	11
3. Maßnahmen, deren Planungen abgeschlossen sind (Anlage 3)	12
4. Projekte, deren Planungen noch nicht abgeschlossen sind (Anlage 4)	13
5. Neue Maßnahmen (Anlage 5)	14
Neue Maßnahmen	15-20

## Vorlage Diakonisches Werk Baden - GB 4 - 1/92

Abrechnung Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1990 und 1991

<u>Einnahmen - Beihilfen</u>	<u>DM</u>
Verfügbare Mittel 1990	1.800.000,--
Verfügbare Mittel 1991	<u>1.800.000,--</u>
	3.600.000,--
	=====
<u>Ausgaben - Beihilfen</u>	
Diakoniebauprogramm 1990	1.800.000,--
Diakoniebauprogramm 1991	<u>1.800.000,--</u>
	3.600.000,--
	=====
<u>Rücklagen</u>	
	- 0 -
	=====

## Vorlage DW - GB 4 - 1/92

<u>Einnahmen - Darlehen</u>	<u>DM</u>
Annuitäten Diakoniefonds 1990	6.153.591,98
Annuitäten Diakoniefonds 1991	<u>5.099.214,49</u>
Opferwochenmittel 1990	11.252.806,47
Opferwochenmittel 1991	<u>879.384,26</u>
EOK - Zwischenfinanzierungshilfe 1991	<u>873.033,72</u>
DW - Zwischenfinanzierungshilfe 1991	13.005.224,45
	3.000.000,--
	<u>1.140.192,22</u>
	17.145.416,67
	=====
<u>Ausgaben</u>	
Annuität Darlehen EKK 1990 Tilgung	5.000.000,--
Zinsen	<u>1.560.000,--</u>
	6.560.000,--
Annuität Darlehen EKK 1991 Tilgung	5.000.000,--
Zinsen	<u>1.300.000,--</u>
Zinsen f. Darl. EOK 1991	6.300.000,--
	<u>85.416,67</u>
	12.945.416,67
Finanzhilfen für diakonische	
Baumaßnahmen 1990	1.770.000,--
Finanzhilfen für diakonische	
Baumaßnahmen 1991	<u>1.620.000,--</u>
	3.390.000,--
	16.335.416,67
Außerplanmäßige vorzeitige	
Finanzhilfe 1991 (Ev. Altenhilfe Sinsheim)	<u>680.000,--</u>
	17.015.416,67
noch nicht ausbezahlte	
Finanzhilfen	<u>130.000,--</u>
	17.145.416,67
	=====
<u>Rücklagen</u>	
	- 0 -
	=====

Finanzhilfen für diakonische BauvorhabenÜbersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel bis 31.12. 1992

<u>I. Verfügbare Mittel</u>	<u>Gesamt</u> <u>DM</u>	<u>Beihilfe</u> <u>DM</u>	<u>Darlehen</u> <u>DM</u>
1. Opferwoche Mittel 1992	800.000,--	- . -	800.000,--
2. Beihilfe EOK 1992	1.800.000,--	1.800.000,--	- . -
3. Annuitäten Diakoniefonds 92	4.900.000,--	- . -	4.900.000,--
4. Darlehen Diak. Werk Baden	500.000,--	- . -	500.000,--
	8.000.000,--	1.800.000,--	6.200.000,--
=====	=====	=====	=====

Übersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel bis 31.12. 1992

<u>II. Verwendungszweck</u>	<u>Gesamt</u> <u>DM</u>	<u>Beihilfe</u> <u>DM</u>	<u>Darlehen</u> <u>DM</u>
1. Annuitäten Darlehen EKK			
Tilgung 1992	3.000.000,--	- . -	3.000.000,--
Zinsen 1992	1.700.000,--	- . -	1.700.000,--
Zinsen Darlehen EOK 1992	150.000,--	- . -	150.000,--
	4.850.000	- . -	4.850.000,--
2. Diakon. Bauvorhaben 1992	3.150.000,--	1.800.000,--	1.350.000,--
	8.000.000,--	1.800.000,--	6.200.000,--
3. Zuführung zur Rücklage für Unvorhergesehenes	- . -	- . -	- . -
	8.000.000,--	1.800.000,--	6.200.000,--
=====	=====	=====	=====

Vorlage DW - GB 4 - 1/92

Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben

## Übersicht über den Bedarf an Finanzmitteln - mittelfristige Planung 1992 - 1998 ff

<u>I. Bedarf an Finanzmitteln 1992 - 1998 ff</u>	<u>Gesamt TDM</u>	<u>Beihilfe TDM</u>	<u>Darlehen TDM</u>
1. Fertiggestellte Maßnahmen	1.120	570	550
2. Im Bau befindliche Maßnahmen	11.800	2.780	9.020
3. Maßnahmen, deren Planung abgeschlossen ist	3.573	1.330	2.243
4. Maßnahmen, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist	<u>9.769</u> 26.262	<u>2.998</u> 7.678	<u>6.771</u> 18.584
5. Neue Maßnahmen	<u>9.790</u> 36.052	<u>5.126</u> 12.804	<u>4.664</u> 23.248
6. Annuität Darlehen EKK	26.251	-	26.251
Annuität Darlehen EOK	<u>3.675</u> 29.926	<u>-</u> 12.804	<u>3.675</u> 29.926
7. Rücklagen	<u>622</u> =====	<u>396</u> =====	<u>226</u> =====
	66.600	13.200	53.400
	=====	=====	=====

## Vorlage DW - GB 4 - 1/92

Mittelfristige Finanzplanung 1992 - 1998ff

**II. Zur Verfügung stehende  
Mittel  
- Darlehen (geschätzt)**

	1992 TDM	1993 TDM	1994 TDM	1995 TDM	1996 TDM	1997 TDM	1998ff TDM	Gesamt TDM
Opferwochen-Mittel	800	800	800	800	800	800	3.200	8.000
Annuitäten Diakoniefonds	4.900	4.800	4.700	4.600	4.500	4.400	14.000	41.900
Darlehen DW	500	500	500	500	500	1.000	-	3.500
	6.200	6.100	6.000	5.900	5.800	6.200	17.200	53.400
<hr/>								
<b>Verpflichtungen Darl. EKK</b>	20.000	17.000	14.000	10.500	7.000	5.000	-	
Zinsen Tilgungen	1.700	1.447	1.189	895	590	430	-	6.251
	3.000	3.000	3.500	3.500	2.000	5.000	-	20.000
	4.700	4.447	4.689	4.395	2.590	5.430	-	26.251
<hr/>								
<b>Verpflichtungen Darl. EOK</b>	3.000	3.000	2.800	2.500	2.200	-	-	
Zinsen Tilgungen	150	150	140	125	110	-	-	675
	-	200	300	300	2.200	-	-	3.000
	150	350	440	425	2.310	-	-	3.675
<hr/>								
<b>Finanzhilfen Diak. Bauvorhaben</b>	1.350	1.303	871	1.080	900	770	16.974	23.248
<b>Rücklagen</b>	-	-	-	-	-	-	226	226
	6.200	6.100	6.000	5.900	5.800	6.200	17.200	53.400
<hr/>								

**III. Zur Verfügung stehende Mittel  
Beihilfen - geschätzt -**

EOK	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	13.200
	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.504	12.804
	-	-	-	-	-	-	396	396
	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	13.200
<hr/>								
<b>Darlehen u. Beihilfen geschätzt</b>	8.000	8.000	7.900	7.800	7.700	8.100	19.100	66.600

Vorlage DW - GB 4 - 1/92

Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel (Beihilfen)Beihilfen 1992 - 1998 ff (wenn der derzeitige  
Haushaltsansatz nicht verändert wird)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998ff	Gesamt
	TDM	TDM						
I. Haushaltsmittel (geschätzt)	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	13.200
II. Finanzhilfen für								
1. Fertiggestellte Maßnahmen (Anl. 1)	370	200	-	-	-	-	-	570
2. Im Bau befindl. Maßnahmen (Anl. 2)	1.200	650	400	130	200	200	-	2.780
3. Maßnahmen, deren Planung abgeschl. ist (Anl. 3)	100	-	560	370	100	100	100	1.330
4. Projekte, deren Planung noch nicht abgeschl. ist (Anl. 4)	130	850	816	202	200	200	600	2.998
	1.800	1.700	1.776	702	500	500	700	7.678
5. Neue Maßnahmen (Anl. 5)	-	200	124	1.198	1.400	1.400	804	5.126
Summe Ziff. II	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.504	12.804
Haushaltsmittel gem. Ziffer I	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	13.300
Zuführung zur Rücklage für Unvorhergesehenes	-	-	-	-	-	-	396	396

## Vorlage DW - GB 4 - 1/92

Übersicht über den Einsatz der in der Zeit von 1992 - 1998 ff  
zu erwartenden Darlehenmittel des Diakonischen Werkes in Baden

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998ff	Gesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
I. Zu erwartende Annuitäten aus dem Diakoniefonds Opferwochensmittel	4.900 800	4.800 800	4.700 800	4.600 800	4.500 800	4.400 800	14.000 3.200	41.900 8.000
II. Darlehen Diak. Werk	500	500	500	500	500	1.000	-	3.500
	6.200	6.100	6.000	5.900	5.800	6.200	17.200	53.400
III. Annuitäten Darlehen EKK Darlehen EOK	4.700 150 4.850 1.350	4.447 350 4.797 1.303	4.689 440 5.129 871	4.395 425 4.820 1.080	2.590 2.310 4.900 900	5.430 - 5.430 770	- - - 17.200	26.251 3.675 29.926 23.474
IV. Finanzhilfen für								
1. Fertiggestellte Maßnahmen (Anl. 1)	150	270	-	130	-	-	-	550
2. Im Bau befindl. Maßnahmen (Anl. 2)	1.000	970	520	850	500	500	4.680	9.020
3. Noch nicht im Bau befindl. Maßnahmen, deren Planung abgeschl ist. (Anl. 3)	-	63	20	-	100	50	2.010	2.243
4. Projekte, deren Planung noch nicht abgeschl. ist (Anl. 4)	200 1.350	— 1.303	331 871	100 1.080	300 900	220 770	5.620 12.310	6.771 18.584
5. Neue Maßnahmen (Anl. 5)	— 1.350	— 1.303	— 871	— 1.080	— 900	— 770	4.664 16.974	4.664 23.248
Summe Ziff. IV.	1.350	1.303	871	1.080	900	770	16.974	23.248
erwartete Finanzmittel gem. Ziff. I. - III.	1.350	1.303	871	1.080	900	770	17.200	23.474
Zuführung zur Rücklage für Unvorhergesehenes	-	-	-	-	-	-	226	226

Vorlaeufer Diakonisches Werk (1992)  
Mittelfristige Finanzplanung 1992 - 1998ff  
Finanzhilfen diakonische Baumaßnahmen

Zusammenfassung der Anlagen 1 - 5

Anzahl Projekte	Bauvorhaben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)		beantragte Mittel Beihilfe (TDM)		Antrag- gesamt (TDM)		bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel Beihilfe (TDM)		Gesamt (TDM)		erforderl. Resthilfen (TDM)	B 1992 D (TDM)		B 1993 D (TDM)		B 1994 D (TDM)		B 1995 D (TDM)		B 1996 D (TDM)		B 1997 D (TDM)		B 1998 ff. D (TDM)	
		Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Gesamt	Beihilfe		B	D	B	D	B	D	B	D	B	D	B	D	B	D
	<u>Fertiggestellte Maßnahmen</u>	53.277	1.287	6.275	9.062	2.217	5.725	7.942	1.120	570	550	370	150	200	270	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	<u>Im Bau befindliche Maßnahmen</u>	108.334	6.081	14.311	20.392	5.301	5.291	8.592	11.800	2.780	9.020	1.200	1.000	650	970	400	520	130	850	200	500	200	500	-	4.680	
	<u>Maßnahmen, deren Planung abgeschlossen ist</u>	37.300	1.547	2.243	3.790	217	-	217	3.573	1.330	1.243	100	-	-	63	560	20	370	-	100	100	100	50	100	100	2.010
	<u>Projekte, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist</u>	63.380	3.625	7.561	11.186	627	790	1.417	9.769	2.998	6.771	130	200	850	-	816	331	202	100	200	300	200	220	600	5.620	
	<u>Neue Maßnahmen</u>	77.847	5.126	4.664	9.790	-	-	-	9.790	5.126	4.664	-	-	200	-	124	-	1.198	-	1.400	-	1.400	-	504	4.664	
		340.638	19.166	35.054	54.230	6.362	11.806	18.168	36.052	12.804	23.248	1.800	1.350	1.900	1.303	1.900	871	1.900	1.080	1.900	900	1.900	770	1.504	16.974	

## 1. Fertiggestellte Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bauvorhaben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)		beantragte Mittel Beihilfe (TDM)		Antrag- gesamt (TDM)		bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel Beihilfe (TDM)		Gesamt (TDM)		erforderl. Resthilfen (TDM)	B 1992 D (TDM)		B 1993 D (TDM)		B 1994 D (TDM)		B 1995 D (TDM)		B 1996 D (TDM)		B 1997 D (TDM)		B 1998 ff. D (TDM)	
		Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Beihilfe	Darlehen	Gesamt	Beihilfe		B	D	B	D	B	D	B	D	B	D	B	D	B	D
1	<u>Evang. Stift, NB Pflegeheim Freiburg</u>	14.350	957	1.213	1.870	557	1.913	2.470	400	400	-	300	-	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	<u>Hintergenesungsanlage Hinterzarten</u>	3.650	243	487	730	243	207	450	280	-	280	-	50	-	100	-	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-
3	<u>Korker Anstalten Oberlinsschule Kehl-Kork</u>	7.470	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	<u>Erw. WFB Korker Anstalten Kehl-Kork</u>	4.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	<u>Evang. Altenwerk Lörach</u>	6.903	460	921	1.381	440	921	1.361	20	20	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	<u>Erneuerung AH Thomashof Memmingen</u>	14.200	947	1.893	2.840	827	1.893	2.720	120	120	-	20	-	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	<u>Paul-Gerhardt-Heim Pforzheim Nachfinanzierung</u>	2.704	180	561	541	150	361	511	30	30	-	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		53.277	1.287	6.275	9.062	1.217	5.725	7.942	1.120	570	550	370	150	200	270	-	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-

## I. Im Bau befindliche Maßnahmen

## Anlage 1

Lfd. Nr.	Bauvorhaben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	beantragte Mittel			bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel			erforderl. Resthilfen (TDM)	1992 B (TDM)			1993 B (TDM)			1994 B (TDM)			1995 B (TDM)			1996 B (TDM)			
			Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Antrag gesamt (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)		1992 B (TDM)	1993 B (TDM)	1994 B (TDM)	1995 B (TDM)	1996 B (TDM)	1997 B (TDM)	1998 B (TDM)									
1	Evang. Stadtkirche Freiburg Neubau APH Bad Krozingen	11.750	800	1.600	2.400	-	420	420	1.980	800	1.180	-	100	500	100	300	-	-	200	-	100	-	100	-	580
2	NB APH m. Aktivierungszentrum Benzkiserstift Karlsruhe	19.056	1.270	1.540	3.810	1.270	1.990	3.260	550	-	550	-	250	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	NB Behinderteneinrichtung Korber Anstalten, Kehl b)	7.000	467	933	1.400	250	183	433	967	217	750	217	100	-	100	-	100	-	100	-	100	-	100	-	150
4	NB Dr.Fr.Geroldt-Haus Kehl	8.061	537	1.075	1.612	260	955	1.215	397	277	120	277	170	-	***	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	UB/San. Dr.Fr.Geroldt-Haus Kehl	1.636	176	351	527	140	151	291	236	36	200	36	50	-	50	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-
6	Tüllinger Höhe Lörrach, Schule (4. Bauabschnitt), b)	10.450	697	1.593	2.090	397	263	560	1.530	400	1.130	400	70	-	100	-	100	-	200	-	100	-	100	-	660
7	NB APH (Er.KiGes.) Kesseneier-Küffertal b)	7.337	482	965	1.447	482	185	667	780	-	780	-	50	-	50	-	50	-	100	-	100	-	100	-	430
8	Johann-Peter-Hebel-Haus Mannheim Sanierung Kubuswelt	3.331	222	444	666	222	344	566	100	-	100	-	50	-	50	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Paul-Gerhardt-Werk Offenburg NB APH Brühlweg	11.600	300	1.200	1.500	130	180	510	1.190	170	1.020	170	50	-	50	-	70	-	50	-	50	-	50	-	700
10	NB Altenzentrum Siloan Pforzheim	15.490	500	1.400	1.900	350	100	350	1.550	250	1.300	100	-	150	100	-	100	-	50	-	100	-	50	-	900
11	Johannes-Brenz-Haus Wolfach Neubau AH und APH	12.223	630	1.260	1.890	-	-	-	1.890	630	1.260	-	-	-	100	-	130	-	200	-	200	-	-	-	1.160
		108.834	6.081	14.311	30.392	3.301	5.391	8.592	11.800	2.780	9.020	1.200	1.000	650	970	400	520	130	850	200	500	200	500	-	4.680

## II. Maßnahmen, deren Planzungen abgeschlossen sind

## Anlage 3

Lfd. Nr.	Bauvorhaben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	beantragte Mittel			bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel			erforderl. Resthilfen (TDM)	1992 B (TDM)			1993 B (TDM)			1994 B (TDM)			1995 B (TDM)			1996 B (TDM)		
			Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Antrag gesamt (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)		1992 B (TDM)	1993 B (TDM)	1994 B (TDM)	1995 B (TDM)	1996 B (TDM)	1997 B (TDM)	1998 B (TDM)								
1	Ev. Stadtkirche Heidelberg UB/San. Stammberg-Schriesheim	13.800	300	610	910	-	-	-	910	300	610	-	-	-	-	160	-	40	-	-	-	-	100	610
2	Hardtstiftung Karlsruhe-Neureut San., UB und NB	6.500	430	-	430	-	-	-	430	430	-	-	-	-	200	-	230	-	-	-	-	-	-	-
3	Epilepsiezentrum Kehl-Kork NB Wohnheim E.Mehrtennen, II	7.500	500	1.000	1.500	-	-	-	1.500	500	1.000	-	-	-	-	200	-	100	-	100	-	-	100	1.000
4	NB Behinderteneinrichtung Altes Wichernhaus Mannheim-Neckarau	9.500	317	633	950	217	-	217	733	100	633	100	-	-	63	-	20	-	-	100	-	50	-	400
		37.300	1.547	2.243	3.790	217	-	217	3.573	1.130	2.243	100	-	-	63	560	20	370	-	100	100	50	100	1.010

## 4. Maßnahmen, deren Planungen noch nicht abgeschlossen sind

Anlage 4

Lfd. Nr.	Sau vor haben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)				beantragte Mittel Beihilfe (TDM) Darlehen (TDM) Antrag gesamt (TDM)				bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel Beihilfe (TDM) Darlehen (TDM) Gesamt (TDM)				erforderl. Resthilfen (TDM)				1992 B (TDM) D		1993 B (TDM) D		1994 B (TDM) D		1995 B (TDM) D		1996 B (TDM) D		1997 B (TDM) D		1998 EE B (TDM) D		
		zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Antrag gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)			
1	<u>Ev.KlGem. Baden-Baden/Steinbach</u> UB Altenheim und NB Pflegeabteilung Kostenerhöhung	5.850	227	553	780	137	383	610	170	270	156	170	50	70	56	-	50	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	<u>Ev. Stadtkirche Heidelberg</u> San. Mod. Hau Philippus	18.160	846	1.700	1.546	-	-	-	1.546	846	1.700	-	-	-	-	44	-	102	-	100	-	100	-	500	1.700	-	-	-	-	-	-	
3	<u>Bad.Landesverein Karlsruhe</u> -NB AHZ Karlsruhe-Waldstadt	14.000	933	1.867	1.800	-	-	-	1.800	933	1.867	27	-	154	-	472	67	-	50	-	100	-	100	-	1.550	-	-	-	-	-	-	
4	<u>Ev. Stadtkirche Karlsruhe</u> Anbau Pflegeatrakt Wicherhaus b)	7.550	303	1.007	1.510	400	187	587	923	103	820	53	50	-	-	50	50	-	50	-	50	-	70	-	500	-	-	-	-	-	-	
5	<u>Margarethenheim e.V. Konstanz</u> NB Altenpflegeheim	8.400	560	1.120	1.680	-	-	-	1.680	560	1.120	-	-	360	-	200	-	-	-	-	100	-	50	-	970	-	-	-	-	-	-	
6	<u>Bodensee-Heuberg Diakonie</u> NB Altenzentrum Überlingen	9.520	400	800	1.200	-	-	-	1.200	400	800	-	-	-	-	-	-	100	-	100	-	100	-	100	-	800	-	-	-	-	-	-
		65.380	5.625	7.561	11.186	627	790	1.417	9.789	2.998	6.771	130	200	850	-	916	331	202	100	200	300	200	220	600	5.620	-	-	-	-	-	-	

## 5. Neue Maßnahmen

Anlage 5

Lfd. Nr.	Sau vor haben (Rechtssträger)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)				beantragte Mittel Beihilfe (TDM) Darlehen (TDM) Antrag gesamt (TDM)				bewilligte einschl. zurückgelegte Mittel Beihilfe (TDM) Darlehen (TDM) Gesamt (TDM)				erforderl. Resthilfen (TDM)				1992 B (TDM) D		1993 B (TDM) D		1994 B (TDM) D		1995 B (TDM) D		1996 B (TDM) D		1997 B (TDM) D		1998 EE B (TDM) D		
		zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Antrag gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)	zuletzt festgest. Gesamtkosten (TDM)	Beihilfe (TDM)	Darlehen (TDM)	Gesamt (TDM)			
1	<u>Ev.Kirchengemeinde Baden-Baden</u> NB Altenpflegeheim Steinbach	4.850	323	647	970	-	-	-	970	323	647	-	-	-	-	-	-	183	-	140	-	-	-	-	647	-	-	-	-	-	-	
2	<u>Ev. Altenhilfe Bruchsal</u> Sanierung Altenzentrum	8.760	580	-	580	-	-	-	580	580	-	-	-	-	-	-	-	130	-	100	-	300	-	50	-	-	-	-	-	-		
3	<u>Diaconissenhaus Bethlehem Karlsruhe</u> Neubau APH Marienstraße Germersbach	13.500	810	-	810	-	-	-	810	810	-	-	-	-	-	-	-	210	-	300	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4	<u>Bad.Landesverein E.M Karlsruhe</u> UB/Sanierung Friedensstein	910	61	121	182	-	-	-	182	61	121	-	-	-	-	-	-	61	-	-	-	-	-	-	121	-	-	-	-	-	-	
5	<u>Ev. Stadtkirche Karlsruhe</u> Erwerb/UB Stephanienstr. 72-76	18.000	1.200	-	1.200	-	-	-	1.200	1.200	-	-	-	-	-	-	-	200	-	300	-	300	-	400	-	-	-	-	-	-		
6	<u>Evang. Stadtkirche Karlsruhe</u> Franz-Rohde-Haus / UB in PH	500	34	-	34	-	-	-	34	34	-	-	-	-	-	-	-	34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	<u>Margarethenheim Konstanz</u> Kauf Wohnhaus (RH) Wall	900	90	-	90	-	-	-	90	90	-	-	-	-	-	-	-	90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	<u>Job.Peter-Hebel-Haus Mannheim</u> III. BA	3.414	222	294	516	-	-	-	516	222	294	-	-	-	-	-	-	60	-	98	-	64	294	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	<u>Ev. Kirchengemeinde Pfullendorf</u> Werkstätte Pfullendorf	2.406	160	320	480	-	-	-	480	160	320	-	-	-	-	-	-	60	-	100	-	-	-	-	320	-	-	-	-	-	-	
10	<u>Evang. Kirchengemeinde Weinheim</u> Bodelschwingh-Heim Weinheim Sanierung und Erweiterung	16.265	1.090	2.170	3.260	-	-	-	3.260	1.090	2.170	-	-	-	-	-	-	200	-	300	-	300	-	290	2.170	-	-	-	-	-	-	
<b>Kostenerhöhungen:</b>																																
11	<u>Bad.Landesverein E.M Karlsruhe</u> AHZ Karlsruhe Nord-Ost	4.900	327	653	980	-	-	-	980	327	653	-	-	-	-	-	-	125	-	100	-	102	-	-	653	-	-	-	-	-	-	
12	<u>Dr.Fr.Geroldt-Haus Kehl</u> NB/Erv. Altenheim	3.442	229	459	688	-	-	-	688	229	459	-	-	200	-	29	-	-	-	-	-	-	-	-	-	459	-	-	-	-	-	-
		27.847	5.126	4.664	9.790	-	-	-	9.790	5.126	4.664	-	-	200	-	124	-	1.198	-	1.400	-	1.400	-	804	4.664	-	-	-	-	-	-	

Vorlage DM - GB 4 - 1/92

Neue Maßnahmen

Folgende neue Projekte/Anträge dürfen wir Ihnen nachfolgend zur Beratung und Beschußfassung vorlegen:

I. Evangelisches Alten- und Altenpflegeheim Baden-Baden Steinbach  
Träger: Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden

Das Evangelische Altenheim Baden-Baden Steinbach wurde aufgrund eines Vermächtnisses zugunsten der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden als Altenwohnheim errichtet und 1970 in Betrieb genommen.

Schon kurze Zeit nach Inbetriebnahme mußte festgestellt werden, daß aus ökonomischen wie auch aus konzeptionellen Gründen die Einrichtung um eine Pflegeabteilung erweitert werden mußte. In der zurückliegenden Zeit waren die Bilanz- und Liquiditätsverhältnisse äußerst prekär geworden, so daß die Evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden auf unseren Rat und unsere Unterstützung hin die Einrichtung teilweise in ein Altenheim umgewandelt hat, in dem auch schwerstpflegebedürftige Personen versorgt werden. Die Betriebskosten, vor allem die zunehmende Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner, machen die jahrzehntelange Erkenntnis bezüglich der Errichtung eines Pflegeheim-Anbaus nunmehr zwingend notwendig.

Seit Jahren sind wir zusammen mit dem Träger bemüht, eine finanziierbare Konzeption und die Bauplanung zu erstellen. Bei der zuletzt am 17.01.1992 geführten Besprechung, an der die Stadt Baden-Baden durch den 1. Bürgermeister, das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Oberfinanzdirektion sowie der überörtliche Sozialhilfeträger, der Landeswohlfahrtsverband Baden und wir teilnahmen, wurde die Grundlage für eine solche Planung abgestimmt. Die Stadt Baden-Baden, die in der Vergangenheit bereits eine außergewöhnliche Finanzhilfe geleistet hat, erklärt sich danach bereit, sich mit 25 % an den förderfähigen Kosten zu beteiligen. Die Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden sind hierzu bereits gefaßt. Außerdem erklärte sich der 1. Bürgermeister der Stadt Baden-Baden bereit, ein zinsloses Darlehen in Höhe von DM 500.000 zur Erbringung des fehlenden Eigenkapitals für die Dauer von bis zu 10 Jahren bereitzustellen.

Die zusammen mit uns erarbeitete Planung für die Errichtung eines Altenpflegeheims sieht zusammen 62 Pflegebetten vor, so daß die Einrichtung nach Fertigstellung der Maßnahme über eine Gesamtkapazität von 97 Heimplätzen verfügt. Die Baukosten hierfür werden auf ca. 10,6 Mio geschätzt. In der mittelfristigen Finanzplanung - Anlage 4, laufende Nr. 1 - sind bereits Baukosten in Höhe von DM 5.750.000 vorausgeplant, so daß noch ein Rest von DM 4.850.000 zur Finanzierung ansteht. Der Träger erwartet hieraus eine Beihilfe in Höhe von DM 323.000 und ein Darlehen in Höhe von DM 647.000, die frühestens in den Haushaltjahren 1995 - 1998ff zur Verfügung gehalten werden könnten.

II. Evangelisches Altenzentrum Bruchsal  
Träger: Evang. Altenhilfe e. V. Bruchsal

Die Evangelische Altenhilfe Bruchsal e. V. beabsichtigt, das Evangelische Altenzentrum Bruchsal mit derzeit 251 Plätzen umfassend zu sanieren und umzustrukturieren. Hierbei sollen unter Wegfall von Altenheim- und Altenwohnheimplätzen 32 Pflegeplätze und 5 Kurzzeltpflegeplätze neu geschaffen werden. Die bisherigen 128 Altenpflegeheimplätze sollen grundlegend saniert, die verbleibenden 40 Altenheimplätze pflegegerecht ausgestattet werden sowie die ebenfalls verbleibenden 30 Altenwohnheimplätze modernisiert werden. Die Einrichtung wird nach den Baumaßnahmen eine Gesamtkapazität von 235 Heimplätzen aufweisen.

Die Gesamtkosten für die verschiedenen Baumaßnahmen werden auf DM 8.761.470 geschätzt. Der Finanzierungsplan sieht 16,57 % Eigenmittel, 63,43 % Zuschüsse und 20 % Kapitalmarktmittel vor. Der Träger erwartet angesichts seines Finanzierungplans eine Beihilfe in Höhe von DM 580.000.

III. Neubau Altenpflegeheim Marienruhe, Gernsbach  
Träger: Evang. Diakonissenhaus Bethlehem, Karlsruhe

Das Evang. Diakonissenhaus Bethlehem beabsichtigt, in Gernsbach ein Altenpflegeheim mit 99 Pflegeheimplätzen zu errichten. Die Planung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Träger und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Die Kosten werden auf DM 13,5 Mio. geschätzt. Der Träger erwartet neben den öffentlichen Zuschüssen von 60 % eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 810.000 als Beihilfe. Sofern keine außerordentlichen Finanzierungsmittel bereitgestellt werden können, wäre die beantragte Finanzhilfe frühestens ab 1995 leistbar.

IV. Umbau und Sanierung Friedensheim  
Träger: Badischer Landesverein für Innere Mission, Karlsruhe

Der Badische Landesverein für Innere Mission beabsichtigt sein im Jahre 1957 errichtetes Altenheim zu sanieren. Dabei ist eine Küchensanierung mit geschätzten Kosten in Höhe von DM 403.788 vorgesehen. Die Sanierung der Sanitärräume und der behindertengerechte Ausbau ist mit geschätzten Kosten von DM 407.721 und die Sanierung der Aufzugsanlage mit Neubau eines Rollstuhlschrägaufzuges mit DM 98.325 gedacht. Die Gesamtkosten in Höhe von DM 910.000 sollen durch öffentliche Zuschüsse mit DM 364.000, Eigenmittel mit DM 210.000, Kapitalmarktmittel mit DM 154.000 und einer kirchlichen Finanzhilfe in Höhe von DM 61.000 Beihilfe und DM 121.000 Darlehen gedeckt werden. Entsprechend der hier vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung wäre mit einem Zuschuß frühestens ab 1994 und mit einem Darlehen aus Mitteln des Diakoniefonds frühestens ab 1998ff zu rechnen.

V. Erwerb Um- und Neubau Stephanienstraße 72 - 76  
Träger: Evangelischer Verein für Stadtmission, Karlsruhe

Dem Evangelischen Verein für Stadtmission Karlsruhe, Träger des Benckiser-Stifts, Stephanienstraße 68 - 70, wurde das unmittelbar angrenzende und in prekärer Situation sich befindende Altenwohnheim (Träger DRK) Stephanienstraße 72 - 76 zum Erwerb angeboten. In Zusammenwirken mit der Stadt Karlsruhe und unter Hinzuziehung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurde vom Träger ein Konzept entwickelt, daß 71 Pflegeheimplätze geschaffen werden können. Die Realisierung ist nur möglich, weil die zentrale Versorgungseinrichtungen (Küche, Waschküche sowie die Therapieraume etc.) in dem in Nummer 68 - 70 nebenliegenden Benckiser-Stift bereits vorhanden sind. Weiter sollen 20 Pflegeheimplätze für jüngere Behinderte und die Räume für den missionarischen Dienst hier untergebracht werden. Die Kosten des Erwerbs des Um- und Neubaus belaufen sich auf DM 18 Mio. Ein Wertschätzung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe liegt vor, ebenso die Zusage des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, das Projekt zu fördern. Der uns angeschlossene Träger beantragt eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 1,2 Mio. Beihilfe. Diese wäre nach der mittelfristigen Finanzplanung und unter Zugrundelegung der bisherigen landeskirchlichen Finanzhilfe frühestens ab 1995 möglich.

VI. Franz-Rohde-Haus, Erwerb und Umbau im ein Pflegeheim  
Träger: Evangelischer Verein für Stadtmission, Karlsruhe

Der Evangelische Verein der Weststadt e. V. Karlsruhe als Eigentümer und Träger des Evangelischen Altersheims Franz-Rohde-Haus, Dragonerstraße 4 - 6, 7500 Karlsruhe, sah sich 1989 nicht mehr in der Lage, die Einrichtung fortzuführen. Der Vorstand und Verwaltungsrat hatten sich deshalb an das Diakonissenhaus Karlsruhe, den Badischen Landesverein für Innere Mission und die Evangelische Stadtmission Karlsruhe mit der Bitte zur Übernahme bzw. dem käuflichen Erwerb gewandt.

Sowohl das Diakonissenhaus Karlsruhe wie auch der Badische Landesverein für Innere Mission sahen sich nicht in der Lage, die Einrichtung zu übernehmen. Der Evangelische Verein für Stadtmission Karlsruhe hat sich nach Prüfung der vorgelegten Bilanzunterlagen und im Hinblick auf die Bewohnersituation bereiterklärt, das Franz-Rohde-Haus käuflich zu erwerben. Die von einem vereidigten Gebäudeschätzer vorgelegte Wertermittlung zeigt den Betrag von DM 2.700.000, als Kaufpreis wurden DM 1.500.000 vereinbart. Der Evangelische Verein für Stadtmission hat die Umwandlung in ein Pflegeheim ca. 30 - 40 Heimplätze geplant. Die Heimaufsicht hat unter Hinweis auf § 3 der Heimmindestbauverordnung des Baugesetzes die Schaffung und Vorkehrung der fehlenden Sanitärräume und Anlagen, Ruf- und Überwachungsanlagen, Fäkalienspülungen und Umkleideräume für das hausinterne Personal sowie die fehlenden Pflegebäder und Pflegebetten sowie die behindertengerechte Ausstattung der Naßzellen dringend verlangt (Heimaufsichtsbericht).

Die Kosten hierfür wurden auf DM 500.000 geschätzt. Die betriebswirtschaftliche Kostenprüfstelle der Stadt Karlsruhe bestätigt die Kostenschätzung und sieht eine Förderung aus Mitteln des Haushaltes der Stadt in Höhe von DM 164.000 vor, der Träger bittet um eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 34.000 (Beihilfe).

VII. Jugendhilfeeinrichtung Wallhausen  
Träger: Evang. Verein für Jugend- und Altenhilfe Margaretenheim e. V. Konstanz

Der uns angeschlossene Träger macht seit Jahrzehnten eine gute Arbeit im Bereich der Jugendhilfe. U. a. hat er eine Wohngruppe mit 7 Kindern im Stadtteil Dettingen von Konstanz mietweise untergebracht. Der Vermieter hat Eigenbedarf angemeldet und die Kündigung und Räumung des Hauses zum 31.08.1991 ausgesprochen. Da Konstanz Halbkreis ist und es nahezu keine Wohnungen auf dem Immobilienmarkt gibt, begann eine fieberhafte Suche und Aktion, wie den betroffenen Kindern ein neues Zuhause geschaffen werden kann. In Aufrufen in der Tageszeitung und über verschiedene Makler ist es gelungen, ein Wohnhaus in Wallhausen, das sehr günstige Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohngruppe aufweist, zu finden. Der Erwerb war nur möglich, weil ein anderer Käufer, dem bereits der Zuschlag gegeben war, von seiner Kaufabsicht zugunsten des Evangelischen Vereins für Jugend- und Altenhilfe Margaretenheim e. V. Konstanz bzw. der unterzubringenden 7 Kinder zurückgetreten ist. Bei einer sofort einberufenen Besichtigung und Besprechung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger, dem Landeswohlfahrtsverband - Landesjugendamt Baden, wurde das Anwesen als günstig erachtet und zum Kauf empfohlen.

Das Wohnheim liegt im Konstanzer Stadtteil Wallhausen und gehörte bislang einer Lehrerfamilie mit fünf Kindern, von denen jedes ein Einzelzimmer hatte. In weiteren zwei Gästeappartements sind insoweit die Raumverhältnisse und die Tatsache, daß die Kinder weiterhin die gleiche Schule wie von Dettingen ausgehend besuchen können, besonders gut. Eine zwingende Voraussetzung bzw. Bedingung seitens des Verkäufers war, daß der Abschluß des Kaufvertrags innerhalb einer Woche erfolgt. In dieser Zeit haben wir alle erforderlichen Gespräche geführt und die Zusage staatlicher und kommunaler Stellen erhalten. Der Kaufpreis inkl. geringfügiger Umbaumaßnahmen beläuft sich auf DM 900.000. Der Träger bietet hierzu eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 90.000 als Beihilfe an.

VIII. Umbau- und Sanierungsmaßnahme Haus am Kuhbuckel 43 - 49 Mannheim  
Träger: Johann-Peter-Hebel-Heim e. V., Mannheim

Der uns angeschlossene Träger hat das Evangelische Kinderheim Haus am Kuhbuckel Mannheim 1985 per Schenkungsvertrag vom Verein Friedrich von Bodelschwingh e. V. Mannheim übernommen. Im Zuge der notwendigen Sanierungsmaßnahmen besteht der Umbau und die Sanierung eines weiteres Doppelgruppenhauses und des Haupthauses in einem 3. Bauabschnitt an, mit dem die Baumaßnahmen sodann abgeschlossen werden sollen. Die Konzeption wurde mit dem Landesjugendamt Baden, dem Träger und uns eingehend beraten und geplant. Die Kosten werden auf DM 3.414.000 geschätzt. Der Träger erwartet hierzu eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 516.000 (222.000 Beihilfe, 294.000 Darlehen).

IX. Werkstätte Pfullendorf  
Träger: Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf

Das unter dem Namen "Werkstätte" bekannt gewordene Beschäftigungsprojekt hält ein Angebot im Produktions- Handels- und Dienstleistungsbereich für behinderte und dauerarbeitslose erwachsene Menschen vor. Ziel dieser Aufgabe ist, vorübergehende Beschäftigung von vor allem jüngeren psychisch Kranke und Dauerarbeitslosen mit dem Ziel, sie in den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückzuführen.

- Beschäftigung älterer psychisch Kranke, Behindter und Dauerarbeitsloser als Zuverdienstmöglichkeit mindestens bis zum Erreichen des Rentenalters
- Schaffung von tariflich bezahlten Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen für psychisch Kranke und Behinderte sowie für Dauerarbeitslose
- Psychosoziale Nachsorge und Beratung im Arbeits- und Freizeitbereich einschließlich der Beratung von Unternehmen in Fragen der Beschäftigung von Mitarbeitern mit psychischen Problemen

Das Werkstätte hat in Verbindung mit der Planung eines Gewerbegebiets die Möglichkeit, entsprechende Räume zu schaffen. Die Kosten für die vorliegende Planung werden auf DM 2.406.000 geschätzt. Der Träger erwartet entsprechend seinem Finanzierungsplan neben öffentlichen Zuschüssen eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 480.000 (160.000 Beihilfe, 320.000 Darlehen)

X. Erweiterung und Sanierung des Bodelschwingh-Heimes Weinheim  
Träger: Evangelische Kirchengemeinde Weinheim

Die Evangelische Kirchengemeinde Weinheim betreibt seit 1969 das in der Zeit von 1967 - 1969 errichtete dreigliedrige Altenheim mit kleiner Pflegeabteilung in Weinheim. 1975 - 1976 wurde eine Pflegestation, Therapieabteilung (Bäder und Massagen) und ein zentraler Speisesaal errichtet. Gegenwärtig sind nur noch Altenheim- und Pflegeheimplätze vorhanden. Die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen nimmt stetig zu. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die bauliche und konzeptionelle Situation neu überdacht. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt.

1. Fehlende Toiletten in den Altenheimzimmern
2. Fehlende Gemeinschaftsbereiche bei den Bewohnerzimmern
3. Fehlende Funktionen der Nebenräume für die Betreuung
4. Fehlende zentrale Abstell- und Lagerräume

Die Voruntersuchung hat weiter ergeben, folgendes ist zu schaffen:

I. Funktionstüchtige Abteilungen, gegliedert und organisiert nach heutigen Planungskriterien. Die Einrichtung entspricht zum Teil nicht mehr der Heimmindestbauverordnung.

In umfangreichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen soll der derzeitige Bestand von 153 Heimplätze auf 184 Heimplätze erhöht werden. Die Gesamtkosten werden auf DM 16.265.000 geschätzt. Neben öffentlichen Zuschüssen bittet der Träger um eine kirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 3.260.000. (1.090.000 Beihilfe, 2.170.000 Darlehen).

Eine abschließende Beratung im Koordinierungsausschuß für Investitionen des Landes Baden-Württemberg ist noch nicht erfolgt.

XI. Kostenerhöhungen

Altenhilfenzentrum Karlsruhe Nordost  
Träger: Badischer Landesverein für Innere Mission

Unter laufender Nummer 4, Anlage 3 wurde das Projekt bereits bewilligt. Die Kostenschätzung belief sich damals auf DM 14.600.000. Zwischenzeitlich erfolgte die Beratung des Projekts im Koordinierungsausschuß für Investitionen der Altenhilfe Baden-Württemberg (2. Durchgang). Der Träger hat dort die ihm aufgegebenen Anmerkungen angenommen und seine Planung und Kostenschätzung überarbeitet. Danach soll das Projekt nunmehr DM 18,9 Mio. kosten. Die Mehrkosten in Höhe von DM 4.900.000 sind hier ausgewiesen. Hierauf wird man eine zusätzliche Landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von DM 980.000 (327.000 Beihilfe, 653.000 Darlehen) erbeten.

XII. Dr.-Friedrich-Geroldt-Haus, Kehl

Träger: Evangelische Jugend- und Altenhilfe e. V. Kehl

Der uns angeschlossene Träger errichtet z. Z. ein Altenpflegeheim mit 42 Heimplätzen. Die Kosten hierfür wurden auf DM 8.061.000 geschätzt. Zwischenzeitlich liegt ein Zwischenverwendungs nachweis vor, der Kosten in Höhe von DM 11.503.341 erwarten läßt. Die exorbitant gestiegenen Mehrkosten werden z. Z. von der Oberfinanzdirektion Freiburg geprüft. Der Träger befindet sich in einer prekären finanziellen Situation und hat um eine Finanzhilfe zur Nachfinanzierung in Höhe von DM 688.000 (223.000 Beihilfe, 459.000 Darlehen) gebeten. Im Blick auf seine Situation ist der Träger dringend und unverzüglich auf schnelle Finanzhilfe angewiesen.

**Anlage 15 Frage 4/1****Anfrage des Synodalen Jensch vom 31.03.1992 zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kirchenältesten nach § 16 Grundordnung bei konfessionsverschiedener Ehe und Familie**

Bestehen begründete Anhaltspunkte im Sinne der §§ 16, 14, 11 der Kirchlichen Wahlordnung, Personen nicht in die Wahlvorschlagsliste als Kirchenälteste aufzunehmen und damit ihre Befähigung zum Amt des Kirchenältesten zu verneinen,

- die: die Fähigkeit zu wählen besitzen und nicht verloren haben, das Alter und die Geschäftsfähigkeit besitzen, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennen, sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit sind,
- die aber nicht: ihre Kinder haben taufen lassen und die Taufe nicht aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben haben, nicht kirchlich getraut sind, ihre Kinder nicht im christlichen Bekenntnis erziehen.
- weil sie in konfessionsverschiedener Ehe und Familie leben und an die Grundsätze der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Einvernehmens der Eltern bei der elterlichen Sorge gebunden sind?

Ermöglicht der „Geist der Liebe Christi“ im Sinne des Zweiten Vorspruchs zur Grundordnung, daß das Recht der Kirche in solchen Fällen insoweit „seine Grenze“ findet?

Oder müßte das Recht der Kirche insoweit erst geändert werden durch eine Änderung des § 16 der Grundordnung? Wenn ja, ist der Evangelische Oberkirchenrat bereit, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten, über den parallel zu den Novellierungen im Mitarbeiter- und Pfarrerdienstrecht zu beraten wäre?

gez. Peter Jensch, Synodaler

**Anlage 16 Frage 4/2****Anfrage des Synodalen Dr. Schäfer vom 10.04.1992 zur Militärseelsorge**

Die Synoden der Evangelischen Kirchen Hessen-Nassau, Rheinland, Lippe und die Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland haben sich in fast gleichlautenden Beschlüssen an den Rat und Synode der EKD gewandt um zu erwirken, daß

- die Militärgeistlichen nicht mehr in ein Bundesbeamten-verhältnis berufen werden, sondern Pfarrer in einem Sonderdienst der jeweiligen Landeskirche bleiben;
- das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr aus dem Bundesministerium für Verteidigung ausgegliedert und dem Rat der EKD unmittelbar nachgeordnet wird;
- der Lebenskundliche Unterricht nach erkennbar kirchlichen Grundsätzen erteilt wird.

Wir fragen den Evangelischen Oberkirchenrat

- a) Wie ist der Stand der Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und dem Rat der

EKD im Blick auf die Wirksamkeit des Militärseelsorgevertrages für die ostdeutschen Landeskirchen?

- b) Wie schätzt der Evangelische Oberkirchenrat die Chancen ein, den Militärseelsorgevertrag in den oben genannten Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen?

gez. Albert Schäfer

P.S. Vgl. Verhandlungen der Landessynode Herbst 1990, S. 129 f.

**Anlage 17 Frage 4/3****Anfrage des Synodalen Jensch vom 12.04.1992 zum „Krisenmanagement im Kirchenbezirk“ (§ 93 Abs. 2 Grundordnung)**Der Tatbestand:

Ein Gemeindepfarrer informiert den Dekan, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist wegen eines Verdachtes aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgrund beschlagnahmter Fotografien mit abgebildeten Mädchen (Kindern) aus den Gemeinden.

Der Dekan tritt in – und hält – Kontakt mit dem Prälaten und dem Oberkirchenrat. Er hat die Fotografien nicht gesehen. Am folgenden Tag ist ordentliche Sitzung des Bezirkskirchenrates. Der Bezirkskirchenrat wird in dieser Sitzung nicht von dem Vorgang unterrichtet.

Der Dekan veranlaßt eine außerordentliche Kirchengemeinderatssitzung in der folgenden Woche. Vor dieser Sitzung erscheinen in der Lokal- (und überörtlichen Boulevard-)Presse groß aufgemachte Veröffentlichungen ohne Namensnennung: „Schwere Vorwürfe gegen den Pfarrer“ ...

In der Kirchengemeinderatssitzung bittet der Pfarrer um seine vorläufige Beurlaubung, die vom Dekan genehmigt wird. Der Dekan teilt dieses Ergebnis den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates mit, mit der Bitte, die schwierige Situation geistlich mitzutragen.

Die Fragen:

1. Haben neben dem Oberkirchenrat auch der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat als gesetzliche Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 4, 27, 78 Grundordnung) in einem solchen Fall das selbständige Recht und ein berechtigtes Interesse, bei der Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) *Akteneinsicht* zu verlangen, um sich objektiv kundig zu machen als Voraussetzung einer angemessenen Krisensteuerung?
2. Ist es rechtlich und praktisch vertretbar, die eilbedürftige Krisensteuerung eines solchen Vorgangs einschließlich kirchlicher Verlautbarung vor der Öffentlichkeit ausschließlich auf der dienst- und disziplinarrechtlichen sowie der seelsorgerlichen Ebene zwischen Dekan – Prälat – Oberkirchenrat vorzunehmen, den Bezirkskirchenrat von der Krisensteuerung auszuschließen und den Kirchengemeinderat im Ergebnis erst spät mit der dienstrechlichen Lösung zu befassen?
3. Ist der Dekan verpflichtet oder berechtigt, dem Bezirkskirchenrat bei Gelegenheit einer gerade statthabenden ordentlichen Sitzung seine Informationen von einem solchen Vorgang zu verschweigen und vorzuenthalten?

4. Darf der Dekan dabei zur Verschwiegenheit vor dem Bezirkskirchenrat verpflichtet werden? Und von wem?

5. Ist der Dekan als Vorsitzender des Bezirkskirchenrates als rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks berechtigt oder verpflichtet es zu unterlassen,

sich persönlich oder durch einen von ihm Bevollmächtigten sofort mit der Leitung der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen, um das Recht auf Akteneinsicht wahrzunehmen, um Fotografien und erste Ermittlungsergebnisse in Augenschein zu nehmen, damit auf Seite der Kirche eigenständig der Stellenwert, die Erheblichkeit, die Tragweite und die Risiken eingeschätzt und abgewogen werden können, um den Schutz des Betroffenen und die Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung für Kirche und Gemeinden so gut wie möglich zu steuern?

6. Welchen Einfluß entfaltet die räumliche Entfernung des Kirchenbezirks vom Sitz der Prälatur und vom Sitz des Oberkirchenrates für eine eilbedürftige Krisensteuerung?

7. Erlaubt diese räumliche Entfernung, vor Ort nur auf Weisung von oben tätig zu werden?

8. Hindert die räumliche Entfernung übergeordneter Instanzen der Kirchenleitung nicht deren vollumfängliche Einschätzungsfähigkeit aktueller Wirkungen und Risiken bei Gemeinden und Öffentlichkeit?

9. Verlagert die Eilbedürftigkeit einer gebotenen Krisensteuerung nicht die Kirchenleitung maßgeblich in die Hauptverantwortung der Kirchenleitung des Kirchenbezirks?

12.04.1992

gez. Peter Jensch, Synodaler

#### **Anlage zur Frage 4/3**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.04.1992 zur Frage OZ 4/3 vom 12.04.1992**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode beantwortete ich die Fragen des Synodalen Peter Jensch zur Zuständigkeit des Bezirkskirchenrates in Personalangelegenheiten der Pfarrer und zum „Krisenmanagement im Kirchenbezirk“ wie folgt:

##### **1. Zum Tatbestand:**

Der wiedergegebene „Tatbestand“ ist eine stark verkürzte Wiedergabe eines tatsächlichen Vorganges im Kirchenbezirk Lörrach. Richtig zu stellen ist, daß sich das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht – wie auch in der Presse fälschlich behauptet wurde – auf „Fotografien mit abgebildeten Mädchen (Kindern)“ im Plural bezieht. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind Fotos von einem Mädchen (Einzahl).

##### **2. Zur grundsätzlichen Rechtslage:**

Die Beantwortung der gestellten Fragen erschließt sich aus folgender grundsätzlicher Rechtslage:

Gemäß § 51 der Grundordnung stehen die Pfarrer und Pfarrerinnen in einem Dienstverhältnis zur **Landeskirche**. Demgemäß weist die Grundordnung die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten dieses Personenkreises den landeskirchlichen Organen zu, nämlich entweder dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Landeskirchenrat oder dem Landesbischof.

Gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 13 Grundordnung übt der Evangelische Oberkirchenrat die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträger aus und erkennt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 14 auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche. Daraus ergibt sich, daß Personalfragen kirchlicher Amtsträger nicht in die Zuständigkeit der Organe des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gehören, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. So schreibt zum Beispiel § 40 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerdienstgesetz die Anhörung des Ältestenkreises und des Bezirkskirchenrates im Zusammenhang mit Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe vor. Außerhalb solcher ausdrücklichen Bestimmungen ist der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat in Personalangelegenheiten der kirchlichen Amtsträger nicht zu beteiligen.

Es ist richtig, daß dem Dekan des Kirchenbezirks in § 93 Abs. 4 und Abs. 5 Grundordnung Aufgaben der Dienstaufsicht über die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiter übertragen worden sind. Soweit es sich dabei nicht um Mitarbeiter des Kirchenbezirks handelt, nimmt er dabei eine landeskirchliche Aufgabe wahr. Es handelt sich um eine Leitungsfunktion, die ihm allein vorbehalten ist, an der also andere Organe des Kirchenbezirks nicht zu beteiligen sind (vergl. auch § 89 Abs. 1 Grundordnung). Deshalb gilt auch in diesen Zusammenhängen § 93 Abs. 2 Grundordnung nicht, da sich das Gebot des Zusammenwirkens in Leitung und Verwaltung mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode nur auf die bezirklichen Aufgaben bezieht.

Auf diesem Hintergrund sind die gestellten Fragen im einzelnen wie folgt zu beantworten:

##### **Zu Frage 1:**

Ein selbständiges Recht und ein berechtigtes Interesse, bei der Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Akteneinsicht zu verlangen, besteht weder für den Kirchengemeinderat noch für den Bezirkskirchenrat. Das ist nur für den Personenkreis anzunehmen, für den die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk selbst Anstellungsträger ist.

##### **Zu Frage 2:**

Es ist nicht nur rechtlich (s.o.) und praktisch vertretbar, die „Krisensteuerung“ in Fällen der geschilderten Art „ausschließlich auf der dienst- und disziplinarrechtlichen sowie der seelsorgerlichen Ebene zwischen Dekan – Prälat – Oberkirchenrat vorzunehmen“, sondern eine zwingende Notwendigkeit. Eine formelle Beteiligung der unzuständigen Gremien des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinde würde unter rechtlichen Gesichtspunkten den Anspruch des Betroffenen auf ein ordnungsgemäßes Verfahren verletzen. Eine solche Beteiligung würde auch die Möglichkeiten für eine „Krisensteuerung“ in der Praxis erheblich erschweren. Gerade in Fällen der geschilderten Art muß völlig klar sein, von wem welche Zuständigkeiten wahrzunehmen sind. Alle Aktivitäten außerhalb der dienst- und disziplinarrechtlich geordneten Befugnisse könnten hier nur verwirrend und störend wirken.

## Zu Frage 3:

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Bezirkskirchenrat ein Informationsinteresse in solchen Fällen geltend machen kann, in denen Personalvorgänge auch öffentlich diskutiert werden. Es liegt jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Dekans, ob, wann und in welchem Umfang er den Bezirkskirchenrat informieren will.

## Zu Frage 4:

Die Pflicht des Dekans zur Verschwiegenheit regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Beichtgeheimnis (§ 17 Pfarrerdienstgesetz) und die Amtsverschwiegenheit (§ 18 Pfarrerdienstgesetz). Im Rahmen dieser Grundsätze ist er auch gegenüber dem Bezirkskirchenrat zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Zu Frage 5:

Es ist die selbstverständliche Pflicht des Dekans, sich über die Erheblichkeit und Tragweite von Vorwürfen kundig zu machen, die gegen einen Pfarrer seines Kirchenbezirks erhoben werden. Auf welche Weise er das tut, liegt wiederum in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Einzelfall kann dazu auch das Ersuchen auf Akteneinsicht gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde gehören. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß nach Auskunft der Staatsanwaltschaft in Lörrach vor Abschluß der Ermittlungen Akteneinsicht üblicherweise nicht gewährt wird. Sie ist dann auch nicht erforderlich, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Betroffene selbst und die Staatsanwaltschaft alle für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Informationen erteilen.

## Zu den Fragen 6 bis 9:

Im Zeitalter einer ausgebauten Kommunikationstechnik, wie zum Beispiel Telefon und Telefax, ist nicht zu befürchten, daß sich die räumliche Entfernung des Kirchenbezirkes vom Sitz des Prälaten und vom Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates bei eilbedürftigen Entscheidungen negativ auswirkt. Etwa sofort notwendige Maßnahmen kann der Dekan auch ohne „Weisung von oben“ ohnehin von sich aus anordnen (§ 69 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz).

Auch die Fähigkeit der übergeordneten Instanzen, die Situation richtig einzuschätzen, ist nicht in erster Linie von der räumlichen Entfernung abhängig. Wesentlich dafür ist vielmehr eine möglichst vollständige und zutreffende Übermittlung der relevanten Tatsachen. Im geschilderten Ausgangsfall ist dies durch den betroffenen Pfarrer selbst, den Dekan und auf Nachfrage durch den zuständigen Staatsanwalt sowie den Rechtsanwalt des Beschuldigten in vorbildlichem Maße geschehen. Die räumliche Entfernung ist u.U. sogar ein Vorteil, weil sie eine Beurteilung ermöglicht, die unabhängig ist von aktuellen und möglicherweise wechselnden Stimmungen der öffentlichen Meinung.

Eine Verlagerung der „Krisensteuerung“ in die „Hauptverantwortung der Kirchenleitung des Kirchenbezirks“ ist abgesehen von den bereits vorgetragenen Überlegungen nicht sinnvoll, weil eine zeitnahe Information und Abstimmung mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates in der Regel wesentlich schneller möglich sein dürfte als mit den ehrenamtlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrates. Der Handlungsablauf im geschilderten Ausgangsfall gibt zu einer solchen Verlagerung auch keine Veranlassung. Die „Krisen-

steuerung“ durch den Dekan im Zusammenwirken mit den „übergeordneten Instanzen“ erfolgte ohne nennenswerte Probleme. Dies gilt auch für den Umgang mit der Presse, die – abgesehen von der Bildzeitung – über die Vorgänge vergleichsweise zutreffend und fair berichtet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Oberkirchenrat

**Anlage 17.1 Frage 4/3 – Zusatzfragen –**

**Zusatzfragen des Synodalen Jensch vom 05.05.1992 zur schriftlichen Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.04.1992 zur Frage OZ 4/3 vom 12.04.1992**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

da der Evangelische Oberkirchenrat bei seiner schriftlichen Beantwortung die Fragen numeriert hat, möchte ich für das Protokoll anrege, auch in meiner Anfrage die Fragen mit Nummern zu versehen. Das Muster füge ich in der Anlage bei (hier nicht abgedruckt).

Die Öffentlichkeitsrelevanz meines Frage-Hintergrundes (vgl. meine „Dokumentation“?) ist in der Antwort so gut wie ausgeblendet. Deshalb habe ich mir erlaubt, noch zwei Zusatzfragen zu stellen (§ 21 Abs. 3 GeschO). Sollten Sie die Zulassung (wegen Nachträglichkeit zur Tagung) verneinen müssen, wäre ich auf die Möglichkeit neuer Fragen im Herbst verwiesen.

Können Sie sie im schriftlichen Verfahren noch zulassen, so bin ich als Fragesteller auf 2 Zusatzfragen beschränkt. Zwischen der Information des Dekans und der ersten Sensationsveröffentlichung lag im vorgegebenen Fall eine Woche (von Mittwoch zu Mittwoch). Die Kirche hat in dieser Zeitspanne den „Wettlauf“ mit der Öffentlichkeit leider verloren. Es hat also wenig geholfen, daß der Betroffene selbst und die Staatsanwaltschaft alle für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Informationen erteilten (vgl. zu Frage 5).

Hätte man sich die Fotos zeigen lassen (Akteneinsicht), hätte sich wahrscheinlich sehr schnell klären lassen, ob Handlungsbedarf für die Kirche gegeben ist, – wo das Ermittlungsverfahren in der Bandbreite der Möglichkeiten (zwischen „Mißverständnis“ und „Eisberg“) anzusiedeln – und wie es zu gewichten war.

Darf sich die Kirche angesichts der öffentlichen Folgen dann mit einer üblichen Akteneinsichtspraxis der örtlichen Ermittlungsbehörden zufriedengeben?

Ich danke Ihnen, Herr Präsident Bayer, für Ihr Verständnis und bleibe

mit besten freundlichen Grüßen

gez. Jensch, Synodaler

**Anlage 1 zur Frage 4/3 – Zusatzfragen –****Zusatzfragen zur schriftlichen Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.04.1992 zur Frage 4/3 vom 12.04.1992**

1. Sieht die Kirchenleitung das Problem, daß die Kirche in einem solchen- und vergleichbaren Fällen auch in einem Wettlauf mit den von Medien (Presse) verfolgten öffentlichen Interesse steht, – und welchen Stellenwert hat dieser Bereich für die Kirche?
2. Gehören zur kirchlichen Kristensteuerung auch:
  - a) die Vermeidung des Anscheines, die Kirche werde erst durch öffentliche Berichterstattung zum Handeln veranlaßt;
  - b) die öffentliche Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung;
  - c) die Vermeidung einer öffentlichen Vorverurteilung des Betroffenen
 – und was ist aus dem der Frage zugrundeliegenden Vorgang und Ablauf zu lernen: nichts – oder was?

gez. Jensch, Synodaler

**Anlage 2 zur Frage 4/3 – Zusatzfragen –****Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.06.1992 zu den Zusatzfragen des Synodalen Jensch vom 05.05.1992**

Sehr geehrter Herr Präsident,

entsprechend der mit Ihnen getroffenen Absprache ist der Evangelische Oberkirchenrat bereit, auch auf die Zusatzfragen des Synodalen Peter Jensch vom 05.05.1992 zur Frage 4/3 im schriftlichen Verfahren zu antworten.

Wir vertreten zu den gestellten Fragen folgende Auffassung:

Zu Frage 1

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht selbstverständlich die Probleme, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an einem einzelnen Personalvorgang entstehen können. Er teilt jedoch nicht die Auffassung des Fragestellers, daß sich die Kirche in solchen Zusammenhängen in einem „Wettlauf“ mit der Presse befindet. Es kann für die Kirche in Personalangelegenheiten in keinem Falle darum gehen, der Presse mit eigenen öffentlichen Erklärungen zuzukommen zu wollen. Im Gegenteil: Personalfragen sind „ihrer Natur nach“ (§ 18 Pfarrerdienstgesetz) vertraulich zu behandeln. Deshalb sind alle damit dienstlich befaßten Personen grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es wäre ein schwerer Verstoß gegen diesen Grundsatz, wenn die Kirche über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen einen Pfarrer von sich aus öffentliche Erklärungen abgeben würde. Das gilt insbesondere dann, wenn die Dienstvorgesetzten zunächst lediglich vom Betroffenen selbst über diesen Vorgang informiert worden sind.

Eine andere Frage ist es, wie die Kirche auf Informationen zu reagieren hat, die aus anderen Quellen an die Öffentlichkeit gelangt sind. Hier kann es sinnvoll und notwendig sein, durch eigene Erklärungen und Auskünfte – vor allem zum Schutz des Betroffenen – auf eine Berichterstattung hinzuwirken, die den tatsächlichen Vorgängen entspricht und zu einer sachgemäßen Bewertung beiträgt. Auch

dabei ist allerdings der Vorrang der Amtsverschwiegenheit stets zu beachten und sorgfältig abzuwägen gegen das Interesse an einer korrekten Berichterstattung durch die Presse.

Die Kirche befindet sich auch nicht in einem „Wettlauf“ mit den öffentlichen Medien, wenn es darum geht, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil das Informationsbedürfnis der Medien von ganz anderen Interessen geleitet ist. Auch verbieten sich bestimmte Methoden zur Beschaffung von Informationen, die für die Zwecke der Presse hinnehmbar sein mögen, von vornherein für einen kirchlichen Dienstgeber.

Zu Frage 2

- a) Die Frage ist in der gestellten Form selbstverständlich zu bejahen. Sie trifft aber die eigentliche Problematik nicht. Nach § 69 des Pfarrerdienstgesetzes ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, „wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde“. Schon die gesetzlichen Voraussetzungen machen deutlich, daß es selbstverständlich für die Notwendigkeit vorläufiger Maßnahmen auch darauf ankommt, ob und welche Auswirkungen ein Vorgang in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit hat. Oder anders ausgedrückt: Es ist im Einzelfall denkbar, daß „erst“ die öffentliche Reaktion eine vorläufige Maßnahme nach § 69 Pfarrerdienstgesetz rechtfertigt, auch wenn diese aus anderen Gründen nicht notwendig wäre.

b) Die Frage ist mit Ja zu beantworten.

c) Die Frage ist ebenfalls mit Ja zu beantworten.

Aus dem der Frage zugrunde liegenden Vorgang und Ablauf ist zu lernen:

1. daß es eine unrealistische Vorstellung ist, eine „kirchliche Krisensteuerung“ könne in solchen Fällen die Berichterstattung durch die Presse „steuern“. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Presse zum Teil aus Informationsquellen schöpft, die nicht dem kirchlichen Einfluß unterliegen.
2. daß eine „Krisensteuerung“ nur dann gelingen kann, wenn möglichst wenig Personen und Gremien daran beteiligt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Winter  
Oberkirchenrat

**Anlage 18 Frage 4/4****Förmliche Anfrage gemäß § 22 Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Spelsberg und anderer vom 27.04.1992 zur Ausgabe der „Mitteilungen“ (Nr. 2/92) zum Thema Homosexualität**

An den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 22 GeschO!  
Mit der Bitte um mündliche Beantwortung.

1. Kann man davon ausgehen, daß die letzte Ausgabe der „Mitteilungen“ in ihrer **Gesamttenденz** die Meinung des Evang. Oberkirchenrates wiederspiegelt?

2. Ist der **einführende Leitartikel** des Sprechers des Evang. Oberkirchenrates als Votum des Oberkirchenrates zu verstehen?
3. Was gedenkt der Evang. Oberkirchenrat zu tun, damit künftig in den Veröffentlichungen der kirchenleitenden Organe Problemstellungen nicht ausschließlich von **einem** Blickwinkel her erörtert werden, sondern **einander widersprechende Meinungen angemessen zu Wort kommen?**

gez. Spelsberg, Dr. Schneider, Stober, Wild, Punge

förmlichen Anfrage können deshalb nicht beantwortet werden, weil nicht danach unterschieden werden kann, ob die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch den Landeskirchenrat aufgrund des nicht erfolgten Einvernehmens gemäß § 34 erfolgt ist oder andere Umstände die Versetzung erforderlich erschienen lassen.

Unabhängig von der quantitativen Bedeutung, die sicherlich nicht erheblich ist, ist jedoch in jedem Einzelfall das Gespräch zwischen Landesbischof und den Pfarrern und Pfarrerinnen, das nach den Vorschriften des § 34 geführt wird, für die Aufgabenwahrnehmung eines Landesbischofs von erheblicher inhaltlicher Bedeutung. Ein Fortfall des § 34 in bisheriger Fassung des Pfarrerdienstgesetzes würde diese Aufgabenwahrnehmung erheblich erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez. Dr. Fischer

#### Anlage 19 Frage 4/5

##### **Förmliche Anfrage gemäß § 22 Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Vogel und anderer vom 29.04.1992 betreffend Anwendungsfälle des Pfarrerdienstgesetzes**

Der Evangelische Oberkirchenrat möge Auskunft geben,

1. in wievielen Fällen gemäß § 34 Abs. 2 PfDG (alt) Bedenken gegen eine Verheiratung einer Pfarrerin erhoben worden sind innerhalb der letzten 10 Jahre; falls es mehrere Fälle gibt: wie war die Verteilung im Zeitraum;
2. was Anlaß zu Bedenken gab, falls sie erhoben wurden; (Angabe typischer Beispiele unter Wahrung der Anonymität)
3. in wievielen der unter 1. angegebenen Fällen eine einvernehmliche Änderung des Dienstauftrages (§ 34 Abs. 2 PfDG (alt)) erfolgte;
4. welche Art die Änderungen in den Fällen waren, die unter 3. angegeben wurden;
5. in wievielen Fällen gemäß § 35 Abs. 1 PfDG (alt) Maßnahmen erfolgten innerhalb der letzten 10 Jahre (Versetzung);
6. in wievielen Fällen gemäß § 35 Abs. 2 PfDG (alt) Maßnahmen getroffen wurden innerhalb der letzten 10 Jahre (Wartestand).

gez. Otto Vogel, Gerrit Schmidt-Dreher, Heinz Friedrich

#### Anlage 20

##### **Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.04.1992 zum Um- und Erweiterungsbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Bericht möchte der Oberkirchenrat über den aktuellen Stand der Planungen zum Haus der Kirche informieren. Dies geschieht in Anknüpfung an Ihren Bericht am 15.04.1991 in der ersten Plenarsitzung der Landessynode und an den Bericht des Finanzausschusses vom 18.04.1991 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 3, 123).

Auf die Ausschreibung des Architektenwettbewerbs zur Neugestaltung des Hauses der Kirche sind zunächst über 70 Anfragen beim Kirchenbauamt eingegangen, am Ende wurden 29 Arbeiten abgegeben. Der Zeitplan für die Durchführung des Wettbewerbs konnte wegen einer notwendigen Verlängerung der Abgabefrist und wegen der großen Zahl der abgegebenen Arbeiten nicht eingehalten werden. Erst am 16.12.1991 konnte das Preisgericht die Arbeiten beurteilen mit dem Ergebnis, daß vier Preise zugesprochen und drei Ankäufe empfohlen wurden. Diese Arbeiten werden während der Frühjahrstagung 1992 der Landessynode im Haus der Kirche ausgestellt.

Das Wettbewerbsergebnis wurde am 19.12.1991 öffentlich bekanntgegeben in Anwesenheit fast aller beteiligten Architekten. Der Landeskirchenrat wurde am 29.01.1992 über das Ergebnis informiert.

Unter den herausgehobenen Arbeiten waren solche, die von einer weitgehenden Erhaltung der Altbauten ausgehen, und andere, die einen völligen Neubau vorschlagen. Die Arbeit mit dem ersten Preis sieht einen ergänzenden Neubau zu den bestehenden alten Hauptgebäuden vor; somit ist eine abschnittsweise Realisierung der Baumaßnahme möglich, ohne einen Neubau an der Dobler Straße auszuschließen. Das Architektenbüro hat diese Lösung bewußt gewählt, um die Identität mit der überkommenen Einrichtung und Anlage zu erhalten.

Anläßlich eines Gesprächs mit den Verfassern der erstrangigen Wettbewerbsarbeit ergaben sich verschiedene Einzelfragen, die im Rahmen eines Vorentwurfs mit Kostenschätzung geklärt werden müssen. Es wurde u.a. deutlich, daß die Realisierung der vorgeschlagenen Lösung auch vom baulichen Zustand der ältesten Gebäudeteile an der Dobler Straße abhängt. Dafür sind besondere Untersuchungen notwendig. Ferner ist die Funktionalität beim Vorschlag für den Eingangsbereich nochmals zu überprüfen. Bei der Formulierung der jetzt anstehenden konkreten Aufgabe hat die gemischte Kommission, die sich im vergangenen Frühjahr intensiv mit dem Raumprogramm befaßt hat, die nächsten Schritte zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses mitberaten.

Bei allem zeichnet sich schon jetzt ab, daß mit einer Planungs- und Bauzeit von zwei bis drei Jahren zu rechnen ist, je nachdem, ob das

#### Anlage zur Frage 4/5

##### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.05.1992 zur Frage OZ 4/5 vom 29.04.1992**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtete Anfrage kann nicht von diesem, sondern zuständigkeitsshalber vom Landesbischof, der einer der Gesprächspartner gemäß § 34 Pfarrerdienstgesetz ist, beantwortet werden. Der Landesbischof führt hierüber keine Statistiken, stellt jedoch fest, daß die Gespräche, für die der § 34 Pfarrerdienstgesetz die Rechtsgrundlage ergibt, für seine Funktion als Dienstvorgesetzter und Seelsorger der Pfarrer sinnvoll und erforderlich sind. Auch die Ziffern 5 und 6 der

Haus während der Bauarbeiten ganz oder nur teilweise geschlossen wird. Diese Frage bedarf sorgfältiger Klärung zwischen allen Beteiligten.

Zunächst ist aber das Ergebnis der Überarbeitung und der ergänzenden Untersuchung sowie die Vorlage einer Kostenschätzung abzuwarten, mit der bis zum Sommer gerechnet wird. Davon hängt dann die weitere Beauftragung des Architekten und die endgültige Formulierung der Bauaufgabe ab.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ostmann  
Oberkirchenrat

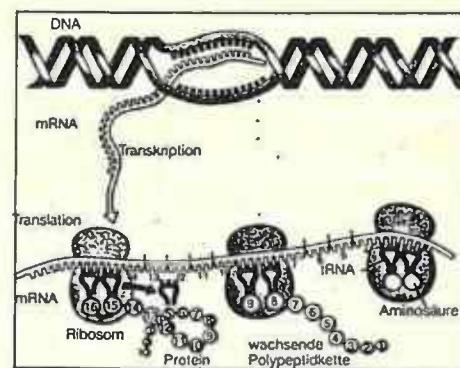
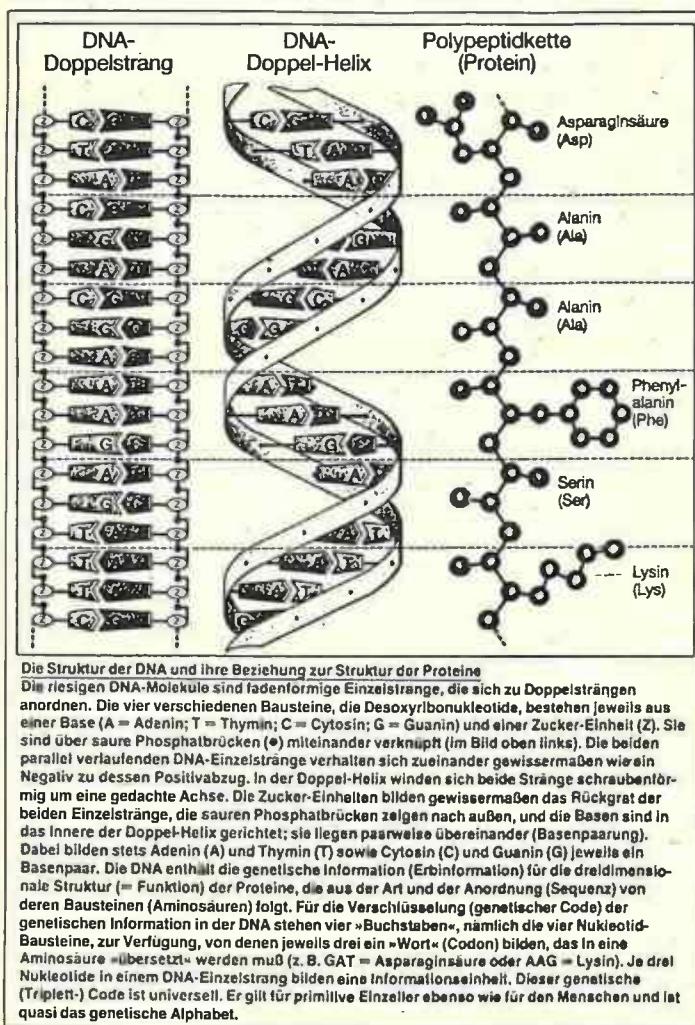
## Anlage 21

### Anlagen zum Referat von Professor Dr. Dr. Altner vom 28.04.1992 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben: Konsequenzen

1. Unter dem Druck bestehender Interessen wächst die Gefahr, daß gendiagnostische Verfahren die soziale und personale Dimension der menschlichen Existenz überlagern und verdrängen. Deshalb ist bei der Anwendung der Genomanalyse auf allen Anwendungsgebieten äußerste Vorsicht geboten.
2. Genomanalysen bei ArbeitnehmerInnen sind im Rahmen arbeitsvertraglicher Beziehungen grundsätzlich problematisch und deshalb zu untersagen. Dies gilt sowohl für Einstellungsuntersuchungen wie auch für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.
3. Das Fragerecht der Arbeitgeber sollte auf die Erhebung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes und dabei ausschließlich auf solche Fragen

beschränkt bleiben, die im Blick auf eine gesundheitliche Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz relevant sind. Ausgeschlossen sollten sein:

- alle Testverfahren, die das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers verletzen
  - alle Verfahren, die auf die Erfassung eines umfassenden Persönlichkeits- und Gesundheitsprofils abzielen
  - genomanalytische oder sonstige Untersuchungsmethoden, die Krankheitsanlagen der entsprechenden Person diagnostizieren
  - Testverfahren, die besonders genetisch bedingte Anfälligkeit von ArbeitnehmerInnen gegenüber Umwelteinflüssen erfassen sollen.
4. Den Arbeitgebern sollte es untersagt sein, bei Einstellungsverhandlungen oder im bestehenden Arbeitsverhältnis nach Ergebnissen durchgeföhrter Genomanalysen zu fragen. Andererseits sollte es ArbeitnehmerInnen untersagt sein, die Ergebnisse einer durchgeföhrten Genomanalyse bei den Einstellungsverhandlungen oder zur Beförderung vorzulegen. Sollte dies dennoch geschehen, obliegt dem Arbeitgeber die Beweislast, daß die Einstellung bzw. Beförderung nicht aufgrund der Ergebnisse der Genomanalyse zustandekam.
  5. Selbstverständlich bleibt es dem einzelnen ArbeitnehmerIn überlassen, sich aus eigener Entscheidung einer Genomanalyse in einer dafür ausgewiesenen humanmedizinischen Beratungsstelle zu unterziehen. Dabei sollte die Weitergabe der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Daten an Dritte unzulässig sein.
  6. Die hier erhobenen Forderungen haben nur dann eine Chance auf Beachtung und Vollzug, wenn sie zu Eckpunkten einer gesetzlichen Regelung werden.



**Die Umsetzung (Expression) eines Gens in sein Gen-Produkt (Protein) im Inneren einer Zelle (Protein-Biosynthese):** Von der DNA wird eine RNA-Kopie hergestellt, welche die genetische Information als Botschaft an die Ribosomen transportiert und dort als Matrize für die Konstruktion des Protein-Moleküls dient.

**Anlage 21.1****Stellungnahme des Kirchenamts der EKD vom 01.07.1992 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben**

Sehr geehrter Herr Bayer!

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Juni dieses Jahres haben Sie uns über den Beschuß der Landessynode vom 30. April dieses Jahres unterrichtet, in dem die Landessynode „eine gesetzliche Regelung der Kontrolle der Genomanalyse für dringend geboten“ ansieht und in dem sie das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland um Auskunft darüber bittet, „ob und gegebenenfalls welche Initiativen auf EKD-Ebene für eine entsprechende gesetzgeberische Lösung für die Bundesrepublik Deutschland und für die Europäischen Gemeinschaften bereits ergriffen sind oder in allemächster Zeit erwartet werden können“.

Auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Risiken und Chancen der Genomanalyse, insbesondere im Arbeitsleben, seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung. Wir erinnern an die Handreichung aus dem Jahr 1985 „Von der Würde werdenden Lebens“ wie an die Kundgebung der Synode „zur Achtung vor dem Leben“ aus dem Jahr 1987. Die Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates hat uns über die Initiativen zu einer Regelung der Materie laufend unterrichtet. Insbesondere sind hier zu nennen:

- der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ aus dem Jahr 1987,
- der Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse“ aus dem Jahr 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jahrgang 42/1990, Nummer 161a),
- der Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ vom 5. Dezember 1990 (Bundestags-Drucksache 11/8520) sowie
- der Antrag des Freistaates Bayern für eine Entschließung des Bundesrates zur Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen vom 12. Juni 1992 (Bundesrats-Drucksache 424/92).

Auf der Grundlage dieser Unterlagen und Informationen ergibt sich, daß das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer auch gesetzlichen Regelung der Materie im politischen Raum weit entwickelt ist und insfern besondere Initiativen der Evangelischen Kirche in Deutschland

nicht erforderlich sind. Die Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates hat über den letzten Stand in Erfahrung gebracht, daß nach einer nichtöffentlichen Anhörung zur Problematik der Genomanalyse bei Arbeitnehmern am 25. März 1992 das federführende Bundesministerium für Arbeit zusammen mit dem Bundesministerium für Justiz noch 1992 einen Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vorlegen wird. Zusammen mit den betroffenen Verbänden werden aller Voraussicht nach auch die Kirchen Gelegenheit erhalten, im Laufe des kommenden Jahres zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag  
gez. Dr. Hermann Barth  
Oberkirchenrat

**Anlage 22****Zwischenbericht der Liturgischen Kommission vom 28.02.1992 über die vorgesehene Revision der Gottesdienstagende I**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den von der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode ausgearbeiteten Bericht zur Konzeption der künftigen Gottesdienstordnungen in Baden.

Diesen Bericht samt der beigefügten synoptischen Struktur-Übersicht sollten die Synodenalten vor der Tagung zugesandt bekommen.

Ich selber werde in meinem Referat wie schon mündlich mit Ihnen abgesprochen auf die Hintergründe eingehen und weitere Erläuterungen zu der Vorlage geben.

Ich möchte noch einmal betonen, daß es in diesem Bericht lediglich um eine Stationsanzeige geht, über die die Landessynode informiert werden soll, zu der sie aber noch keine Beschlüsse im einzelnen fassen muß.

Die Vorlage habe ich zugleich auch an den Evangelischen Oberkirchenrat gesandt.

Mit freundlichen Gruß  
gez. Heinrich Riehm

**- Anlage zur Anlage 22 -****ZUR KONZEPTION DER KÜNFIGEN GOTTESDIENSTORDNUNGEN IN BADEN**

Bericht der Liturgischen Kommission mit Bitte an die Landessynode

**1 Bisherige Gottesdienstreformen in Baden und die Erneuerte Agenda (EA)**

- 1.1 Die Landessynode hat bereits im Oktober 1979 die Lit. Kommission mit den Vorarbeiten für die Revision der Agenda I von 1965 beauftragt. Die daraufhin begonnene Erarbeitung von Texten für die nach Kirchenjahr und Anlaß wechselnden Stücke (Prinzipium) ist inzwischen zu einem ersten Abschluß gekommen (12 Lieferungen in 2 Ringbüchern). Die Herausgabe weiterer Texte ist vorgesehen.
- 1.2 Die Revision der gottesdienstlichen Ordnungen wurde - auch im Blick auf das erwartete Erscheinen der Erneuerten Agenda - zunächst zurückgestellt. Mit der 3. Lieferung der Texte zur Erprobung (1985) wurden kartonierte Ordinariatsblätter (hellblau, rosa, gelb) ausgegeben, die den Ordnungen der Agenda I entsprachen, jedoch für den Gesamtgottesdienst gewisse Modifikationen vorsahen (Einordnung der Taufe im Eingangsteil; Beichte nach der Predigt). 1990 kam ein kartoniertes Blatt für die Ordnung des Kindergottesdienstes heraus (11. Lieferung).
- 1.3 Diese Blätter mit Gottesdienstordnungen sind als erste Revisions schritte anzusehen. Die Entschließung der Landessynode 1975 „Zur Frage gottesdienstlicher Reformen“ muß ebenfalls als Revisions-Impuls gewertet werden, der den Umgang mit den agenda- diastischen Ordnungen und ihre situationsgerechte Ausformung betrifft. Es heißt dort: „2. Der sonntägliche Hauptgottesdienst kann künftig aus gegebenem Anlaß auch nach der Ordinung des Predigtgottesdienstes (Liturgie 3; Agenda I, 405ff), des Gesamtgottesdienstes (Liturgie 7; Agenda I, 437ff) oder des Selbstdiindigen Abendmahlsgottesdienstes (Liturgie 8; Agenda I, 453ff) gehalten werden.
- 1.4 3. Nach sorgfältiger Vorbereitung können die agenda- diastischen festgelegten Teile des Hauptgottesdienstes aus gegebenem Anlaß oder im Blick auf bestimmte Anliegen freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden.“
- 1.5 Die Erneuerte Agenda wird nach ihrer Rezeption das gemeinsame Gottesdienstbuch für die Kirchen der EKD und der VELKD sein. Die übrigen Kirchen der Arnolds- hainer Konferenz sind eingeladen zu prüfen, ob sie die Vorarbeit der Erneuerten Agenda ausnutzen und eine größere Gemeinsamkeit in den ohnehin verwandten Gottesdienstformen anstreben wollen.
- 1.6 In ihrer Konzeption und in der Ausgestaltung der liturgischen Ordnungen entspricht die Erneuerte Agenda weitgehend den badischen Gottesdienstformen und Revisions- ansetzen. Es ist daher sinnvoll, Impulse und Gestaltungsvorschläge der EA bei der Agenden-Revision in Baden zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen, zumal die EA keine private, sondern - nach ihrer Rezeption - eine amtliche (und in fast 80% der zur EKD gehörenden Kirchen geltende) Agenda ist.
- 1.7 Die Texte der Erneuerten Agenda können eine willkommene Ergänzung zu den im Baden bereits erarbeiteten Texten sein, vor allem auch wegen der beigegebenen Hinweise zu Funktion, Form und Inhalt der verschiedenen gottesdienstlichen Texte.

*Erläuterungen: (Auf die hier genannten Liturgien wird in den folgenden Ausführungen Bezug genommen.)*

Die badische Agende I von 1965 enthält:

- Liturgie 1: Ordnung des Hauptgottesdienstes (erweiterte Form) S. 391
- Liturgie 2: Ordnung des Hauptgottesdienstes (einfache Form) S. 399
- Liturgie 3: Ordnung des Predigtgottesdienstes (außerhalb des Hauptgottesdienstes) S. 405
- Liturgie 4: Ordnung der Beichte (kürzere Form) S. 409
- Liturgie 5: Ordnung des heiligen Abendmahls (im Zusammenhang mit dem Hauptgottesdienst) S. 417
- Liturgie 6: Ordnung des Beichtgottesdienstes (Selbstständiger Beichtgottesdienst) S. 427
- Liturgie 7: Ordnung des Gesamtgottesdienstes (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) S. 437
- Liturgie 8: Ordnung des Abendmahlsgottesdienstes (Selbstständiger Abendmahlsgottesdienst) S. 453

(Im Vorspann des Gesangbuchs (EKG-Ausgabe Baden ab 18. Aufl. 1970) sind die Liturgien so nummeriert.)

Die EA enthält: Liturgie I (S. 52 zu Grundform I (S. 32)  
Liturgie II (S. 89) zu Grundform II (S. 42)

## 2 Zur Erinnerung: Der Gemeindegottesdienst in der badischen Landeskirche

- 2.1 Die bisherige badische Agende enthält für den Hauptgottesdienst mit und ohne Abendmahl vier Liturgien (1.2.5.7), die alle dem gleichen Gottesdienst-Typ entsprechen. Daher könnte man sie in einer einzigen Ordnung zusammenfassen. Es handelt sich um den abendländischen Gottesdienst-Typ ("Meß-Typ"), dem die Liturgien der Unierten und der Lutheraner, auch der außerdeutschen Reformierten sowie der Anglikaner und der römischen Katholiken folgen.
- 2.2 Die bisherige badische Agende enthält außerdem die Liturgie eines Predigtgottesdienstes in einfacher Form, der neben dem Hauptgottesdienst oder an Werktagen, aber auch aus besonderem Anlaß (z.B. Familiengottesdienst, Kantatengottesdienst o.ä.) gehalten werden kann (= Liturgie 3). Dabei handelt es sich um den "oberdeutschen" Gottesdienst-Typ (lutherisch, Beispiel Würtemberg; deutsche Reformierte).
- 2.3 Die bisherige badische Agende sieht vor, daß das Abendmahl, meist einmal im Monat und an Festtagen, nach der liturgischen Ordnung des abendländischen Gottesdienst-Typs gehalten wird. Dafür sind drei übereinstimmende Abendmahlsliturgien abgedruckt: Gesamtgottesdienst; Selbstständiger Abendmahlsgottesdienst; Abendmahl in unmittelbarem Anschluß an den Hauptgottesdienst (= Liturgie 7.8.5).
- 2.4 Die bisherige badische Agende enthält seit dem Kirchenbuch 1858 einige Besonderheiten, die der mittleren Spalte der synoptischen Struktur-Übersicht zu entnehmen sind. Diese Besonderheiten fügen sich zwar unschwer in den rezipierten Aufbau des christlichen Gottesdienstes abendländischer Tradition ein, gehören aber für die Gemeinde zum besonderen Besitzstand des Gottesdienstes der badischen Landeskirche.

## 3 Zur Information: Der Gemeindegottesdienst nach der Erneuerten Agende

- 3.1 Die Erneuerte Agende enthält gottesdienstliche Ordnungen, wechselnde Stücke für das Kirchenjahr und weitere Texte und Gebete. Im folgenden geht es um die Ordnungen.
- 3.2 Die Erneuerte Agende bietet in ihrer Liturgie I die "Regelform" für den Gottesdienst der unierten und lutherischen Kirchen. Eigenart dieser, das Abendmahl in der Regel einschließenden "ökumenischen" Liturgie ist ihre dialogische, mit starker Gemeindebeteiligung rechnende Gestalt.

- 3.3 Die Erneuerte Agende bietet in der gleichbewerteten Liturgie II die Ordnung eines Gottesdienstes in einfacher Form, der dem badischen Predigtgottesdienst in einfacher Form (= Liturgie 3) entspricht. Darüber hinaus sieht die Erneuerte Agende vor, daß die einfache Form auch stilgerecht entfaltet und durch das Abendmahl in einfacher Form erweitert werden kann. Mit der Liturgie II hat die Erneuerte Agende den "oberdeutschen" Gottesdienst-Typ einbezogen.
- 3.4 Die Erneuerte Agende hat die geschichtlich bedingten Besonderheiten einzelner Landeskirchen als mögliche Varianten integriert. Andererseits bietet sie gegenüber dem badischen Herkommen einige, dem ökumenischen Standard entsprechende Besonderheiten, die der rechten Spalte der synoptischen Struktur-Übersicht zu entnehmen sind.

## 4 Zur Planung: I Die künftige Gestalt der Gottesdienstordnungen in Baden

- 4.1 Bei der Gestaltung der Ordnungen soll die Kontinuität des der Gemeinde vertrauten Gottesdienstes mit der Offenheit für die ökumenischen Impulse aus der Erneuerten Agende verbunden werden. Das wird insofern erleichtert, als schon die bisherige badische Agende, zusammen mit dem Synodalbeschuß von 1975, Ansatzpunkte bot für die Verbindung von landeskirchlichem Herkommen mit überregionaler Gemeinsamkeit und lebendiger Vielfalt des Gottesdienstes.
- 4.2 Es wird zweckmäßig sein, die Zahl der ausgeformten Liturgien auf wenige echte Alternativ-Formen zu reduzieren. Es wird ferner notwendig sein, um der Gemeinsamkeit der Gemeinden in der Landeskirche willen eine Ordnung zu bestimmen, die dem sonntäglichen Gottesdienst in der Regel zugrundeliegen soll ("Regelform"). Andererseits sollen die Gestaltungsvorschläge der Erneuerten Agende in angemessener Weise aufgenommen werden können, d.h.: aus gegebenem Anlaß, jedoch nicht ständig.
- 4.3 Nach einer Konsultation mit badischen Benützern/Benutzerinnen der EA, die ihre Erfahrungen bei der Erprobung geäußert haben, zeichnen sich für die Weiterarbeit der Liturgischen Kommission an den Ordnungen der Agende zwei Konzeptionen ab, zwischen denen zu entscheiden ist:
  - a) Fortführung der badischen Agendenrevision unter Berücksichtigung der EA: Die künftige Agende enthält für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst 3 Liturgien (vgl. dazu die synoptische Übersicht).
    - Einfache Form (= linke Spalte) entspricht der Liturgie II der Erneuerten Agende: Predigtgottesdienst (einfache Form); vgl. Liturgie 3 der bisherigen badischen Agende.
    - Badische Form (= mittlere Spalte) als landeskirchliche "Regelform" vgl. Liturgie 1.2.5.7 der bisherigen badischen Agende mit den aus der Strukturübersicht ersichtlichen Modifikationen;
    - Ökumenische Form (= rechte Spalte) entspricht der Liturgie I der Erneuerten Agende: Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl (mit liturgischen Gesängen); vgl. Liturgie 7b der bisherigen badischen Agende.

b) Unveränderte Übernahme der EA:

Die künftige Agende enthält für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst 2 Liturgien (wie die Erneuerte Agende).

- Liturgie I (wie Erneuerte Agende): Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl (mit liturgischen Gesängen) als landeskirchliche Regelform. (Der Gemeinde werden einige Änderungen zugemutet.)
- Liturgie II (wie Erneuerte Agende): Predigtgottesdienst (Einfache Form); Verwendung aus gegebenem Anlaß.

- 4.4 Der Abdruck des Abendmahlsteils in der Liturgie I (Ökumenische Form und Badische Form) bedeutet nicht, daß das Abendmahl jeden Sonntag gefeiert werden muß. Wenn jedoch das Abendmahl gefeiert wird, soll für den liturgischen Ablauf die jeweils festgelegte Regelform verwendet werden. Wird im Rahmen der "Einfachen Form" (Liturgie II) das Abendmahl gefeiert, so steht dafür eine einfache Form des Abendmahlsteils zur Verfügung.
- 4.5 Auf der Grundlage des Kindergottesdienst-Liturgieblattes (s. 1.2) soll eine Kindergottesdienstordnung in die neue Agende wieder aufgenommen werden.
- 4.6 Wie in der bisherigen badischen Agende ist vorgesehen, auch eine liturgische Ordnung für die möglichen Formen der Gemeindebeichte auszudrucken. Dabei sollen die in der Materialsammlung enthaltenen Vorschläge für die Gestaltung der Gemeindebeichte im Gesamtgottesdienst eingearbeitet werden. Neben den verschiedenen Formen einer in den Gottesdienst mit Abendmahl integrierten Vorbereitung soll für den selbständigen Beichtgottesdienst eine neue Konzeption entwickelt werden ("Einkehrgottesdienst", "Gottesdienst zur Versöhnung mit Gott und den Mitmenschen" o.ä.).

**5 Zur Planung: II Möglichkeiten einer lebendigen Gottesdienstgestaltung**

- 5.1 Damit sich die Gemeinden in einer vertrauten Gottesdienstordnung heimisch fühlen können, sollen die neben der "Regelform" vorgesehenen anderen Liturgien und Gestaltungsmöglichkeiten nur "aus gegebenem Anlaß" verwendet werden. Es stört die Gemeinsamkeit der Gemeinden in der Landeskirche, wenn sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche örtliche Regelformen entwickeln. Es stört die Gemeinsamkeit nicht, wenn der Gottesdienst aus gegebenem Anlaß von der Regelform abweicht.
- 5.2 Die von der Erneuerten Agende ausgeformten festen Austauschformen (Varianten) sollen aus gegebenem Anlaß Straffung oder Entfaltung des Gottesdienstes ermöglichen. Diese vollständig ausgedruckten Liturgieteile haben den Vorzug, daß sie ohne langwierige Vorbereitung abrufbar sind. Jedoch ist ihre Verwendung so gedacht, daß immer nur einer der vier Teile des Gottesdienstes ausgetauscht wird, so daß die anderen Teile ihre der Gemeinde vertraute Gestalt behalten. (Vgl. die Grundschriften A.B.C.D: in der synoptischen Strukturübersicht.)
- 5.3 Die Erneuerte Agende bietet außerdem Freiräume für stärkere Beteiligung der Gemeinde, für das Eingehen auf besondere Situationen und vor allem für die Einbeziehung spontaner Zeugnisse und Verkündigungsformen, ohne daß der Zusammenhang mit dem gemeinsamen Gottesdienst in der Landeskirche aufgegeben wird.

Dazu dienen die den Austauschformen zugeordneten "Hinweise für die Gestaltung in Offener Form". Für ihre Verwendung gilt das in obiger Ziffer 5.2 Gesagte.

- 5.4 Die von der Erneuerten Agende angebotenen Möglichkeiten, den Gottesdienst situations- und gemeindegerecht zu gestalten, sollen in der Landeskirche ausdrücklich freigegeben werden. Es ist daher notwendig und zweckmäßig, auch bei der "Badischen Form" die Strukturierung des Gottesdienstes in vier Grundschriften vorzusehen.

**6 Zur Weiterarbeit:**

- 6.1 Die Liturgische Kommission hat die Absicht, die unter Ziffer 4 und 5 dargestellten Planungen I und II so auszuarbeiten, daß sie als Vorlage an die Landessynode gemäß der Grundordnung dienen können.
- 6.2 Im Zusammenhang damit sind weitere Einzelprobleme zu erörtern und zu klären. Dazu gehören u.a.:
- Eröffnung des Gottesdienstes (veränderte Stellung des Grußes; Hinweise)
  - Abkündigungen (Entflechtung)
  - Einsammlung des Dankoffers (Einordnung, Ansage)
  - Fürbitten (verschiedene Möglichkeiten der Einordnung)
- 6.3 Die Landessynode wird gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der Weiterarbeit der Liturgischen Kommission gemäß Ziffer 6.1 und 2 zuzustimmen.

**Anlage**

Die Gottesdienstordnungen für Baden: Synoptische Struktur-Übersicht

## Die Gottesdienstordnungen für Baden: Synoptische Struktur-Übersicht

	Einfache Form = EA II vgl. Baden Liturgie 3	Badische Form - Regelform vgl. Baden Liturgie 1-2-5-8	Ökumenische Form = EA I vgl. Baden Liturgie 76	
<b>ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG</b>	<p><b>A</b></p> <p>1 • Musik zum Eingang 2 • Gesang zum Eingang 3 4 • Gruss/Antwort 5 6 7 • Biblisches Votum 8 + oder Psalm 9 + mit Gloria patri 10 11 12 13 14 • Aufruf z. Gebet [still] + 15 • Gebet zum Eingang/Amen</p>	<p>Musik zum Eingang Gesang zum Eingang Trinitarisches Votum/Amen</p> <p>► Gruss/Antwort → 10 → 12</p> <p>Spruch zum Eingang oder Psalm zum Eingang Gloria patri</p> <p>Büßgebet <i>(oder 32)</i> Kyriegerang - Kyrielied Gnadeuspruch <i>(oder 32)</i> Gloria-gesang - Glorialied Aufruf z. Gebet ► [still] Tagesgebet/Amen</p>	<p>Musik zum Eingang Gesang zum Eingang Votum - Spruch (s. 1248)/Antwort</p> <p>+ Gruss/Antwort Rüstgebet - Sündenbekentnis Vergebungsbeteiligung - Gnadenzusage <i>(oder 32)</i></p> <p>Psalm Gloria patri</p> <p>Kyrie - Kyrie-Litanei</p> <p>Gloria-Laudamus/Glorialied Aufruf z. Gebet [still] + Tagesgebet / Amen</p>	<p>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15</p> <p><b>A</b></p> <p>ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG dazu: Variante A1-A2-A3-A4</p>
<b>VERKÜNDUNG U. BEKENNTNIS</b>	<p><b>B</b></p> <p>16 17 18 Schriftlesung 19 Lied 20 21 Glaubensbekentnis <i>(oder 26)</i> oder Credo - Lied 22 23 • Predigt/Text-Predigt - Stille-Musik 24 Offene Schuld/Vergebungsbitte 25 Gnadenzusage / Amen 26 Glaubensbekentnis Kz. Segen 27 • Lied - Musik 28 29 30 + auch mit Abendmahl</p>	<p>→ 18</p> <p>Schriftlesung (auch AT) Spruch/Halleluja - Gesang Ch</p> <p>→ 23</p> <p>Glaubensbekentnis <i>(oder 28)</i> oder Credo - Lied Predigten-Predigt - Kz. Segen</p> <p>Lied - Musik - Stille ► Glaubensbekentnis <i>(oder 21)</i> ► Abkündigungen - Dankopfer - Lied Fürbitten/Bittufe/Amen <i>(oder 47)</i></p> <p>Abendmahl kann wegfallen</p>	<p>+ Schriftlesung AT + Zwischengesang Schriftlesung Epistel Zw. Gesang - Halleluja - Lied Evangelium/Akklamation</p> <p>Glaubensbekentnis <i>(oder 28)</i> oder Credo - Lied Predigt zu 16/18/20 - Kz. Segen</p> <p>Lied - Musik - Stille - Pred. Gebet + Glaubensbekentnis <i>(oder 21)</i> Abkündigungen [Dankopfer, Lied] Fürbitten/Bittufe/Amen <i>(oder 47)</i></p> <p>Abendmahl kann wegfallen</p>	<p>16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30</p> <p><b>B</b></p> <p>VERKÜNDUNG U. BEKENNTNIS dazu: Variante B1-B2</p>
<b>ABENDMAHL</b>	<p><b>C</b></p> <p>31 32 33 34 35 36 Abendmahlbetrachtung Einsegnungsworte 37 Abendmahlsgebet 38 Vater Unser, auch gesungen 39 40 41 42 Absteitung 43 Lied 44 Aufruf z. Gebet [still] + 45 Dankgebet / Amen</p>	<p>Lied <i>(oder 10+12)</i> Sündenbek. Gnadenzusage Dialog / Antwort Präfation Sanctus</p> <p>Einsetzungsworte ► [AKKLAM.] Abendmahlsgebet</p> <p>Vater Unser Agnusgesang (an dieser Stelle) Pax / Antwort</p> <p>Absteitung Lied - Musik z. Abendmahl Aufruf z. Gebet ► [still] Dankgebet / Amen</p>	<p>+ Vorbereitung: Dankopfer - Lied + [Offene Schuld <i>(oder 5+6)</i> Dialog / Antwort Präfation Sanctus</p> <p>+ [Abendmahlsgebet I Einsetzungsworte/Akklam. + [Abendmahlsgebet II Vater Unser, auch gesungen</p> <p>Pax / Antwort (m. Geste + Agnusgesang - Absteitung Lied - Musik z. Abendmahl Aufruf z. Gebet [still] + Dankgebet / Amen</p>	<p>31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45</p> <p><b>C</b></p> <p>ABENDMAHL dazu: Variante C1-C2</p>
<b>SENDUNG</b>	<p><b>D</b></p> <p>46 Abkündigungen - Dankopfer - Lied 47 • Fürbitten/Bittufe/Amen 48 • [Vater Unser, wenn ohne A' Mahl] 49 • Segen / Amen 50 • Lied - Musik zum Ausgang</p>	<p>&lt; nach Abendmahl auch mit: ► Fürbitten/Bittufe/Amen <i>(oder 30)</i> [Vater Unser, wenn ohne A' Mahl] Gesang - Sendungswort Segen/Amen Musik zum Ausgang</p> <p>► = Baden neu aufgrund von EA (= Erneuerte Agenda)</p>	<p>&lt; nach Abendmahl auch mit: + Fürbitten/Bittufe/Amen <i>(oder 30)</i> [Vater Unser, wenn ohne A' Mahl] Sendungswort Segen / Amen Musik zum Ausgang</p>	<p>46 47 48 49 50</p> <p><b>D</b></p> <p>SENDUNG + D1-D2</p>

• = Liturgie 3 Baden

► = Baden neu aufgrund von EA (= Erneuerte Agenda)

+ = neu in EA

### Anlage 23

#### Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Der besondere Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat am Mittwoch, 28.04.92, über Anträge beraten. Es wurden seit November 1991 vier Anträge in Höhe von insgesamt 9.800 DM angenommen. Menschen in der Westbank, in Somalia, in El Salvador und in Südafrika wurden unterstützt. Ein Mädchen aus Südafrika schreibt: „Eines Tages will ich nach Deutschland kommen und den Menschen dort helfen aus Dankbarkeit.“

Im 1991 hatte der Ausschuß einen Mitarbeiter des südafrikanischen Kirchenrats unterstützt, Herrn Saul Tsotsetsi. Jetzt erreichte uns die Nachricht, daß er am 21. März 1992 bei einem Anschlag auf ihn ermordet wurde.

Trotz Wegfall der Apartheidsgesetze wächst gegenwärtig das Leid der Menschen in Südafrika. Das wesentliche Zeichen dafür ist die Gewalt. Sie manifestiert sich in zahlreichen organisierten – offenen wie versteckten – Auseinandersetzungen mit Waffeneinsatz. Das Leiden vieler in Südafrika ist aber nicht nur von brutalen, mörderischen Auseinandersetzungen geprägt. Der Hunger nimmt zu, und noch sind die Auswirkungen der katastrophalen Dürre nicht absehbar. Die Arbeitslosigkeit steigt an, und weitere soziale Konflikte drohen.

Nach dem Referendum wird immer deutlicher, daß Apartheid nicht zu Ende ist. Es wird auch deutlich, daß die augenblickliche Führung in Südafrika im Verborgenen alles tut, um die Auswirkungen der mehr als 40jährigen getrennten Entwicklung aufrecht zu erhalten. Ein früherer Mitarbeiter des militärischen Sicherheitsdienstes, Nico Basson, berichtet, daß Inkatha-Mitglieder in geheimen Trainingslagern von Spezialeinheiten des südafrikanischen Militärs ausgebildet worden sind. Er selbst war aktiv beteiligt bei Maßnahmen zur Destabilisierung der Opposition. Ziel der Regierung ist, die Macht weiter in Händen zu behalten. Es ist deutlich, daß nach Zustimmung der weißen Bevölkerung im Referendum De Klerk zu einer Hinhaltepolitik übergegangen ist. Es wird nicht mehr von einer Übergangsregierung gesprochen.

Bad Herrenalb, 29.04.1992

### Anlage 24

#### Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.03.1992 mit einem Bericht vom 10.03.1992 zur Situation in der kirchlichen Sozialarbeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Situation der kirchlichen Sozialarbeit. Die Federführung hierfür liegt bei Herrn Oberkirchenrat Schneider.

Dieser Bericht geht auf die Verhandlungen der Herbstsynode 1990, Protokoll Seite 115, und dem hierzu ergangenen Beschuß (Protokoll Seite 122) zurück. Er soll die Synode über den Fortgang unserer Überlegungen und Umsetzung der Anregung informieren.

Mit freundlichen Grüßen bin ich  
Ihr  
gez. Dr. Fischer

#### Zur Situation in der kirchlichen Sozialarbeit

Die Landessynode hat anlässlich der Beratung einer Eingabe von kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die sich mit der Frage der Wiedereinführung der zentralen Anstellungsträgerschaft für kirchliche Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Verwaltungskräfte und die Wiedereinrichtung der Stelle eines Landeskirchlichen Beauftragten befaßte, folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die Landessynode hält die kirchliche allgemeine Sozialarbeit insbesondere im ländlichen Raum für unverzichtbar. Sie sieht keinen Anlaß, an der Einheit von Wort- und Tatverkündigung in der kirchlichen Sozialarbeit zu zweifeln.
2. Die in der Eingabe von kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (OZ 1/5) angesprochenen Probleme können nicht durch eine Änderung des Diakoniegesetzes gelöst werden. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk in Baden und die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitervertretungen, die in der Eingabe angesprochenen Sorgen und Nöte aufzuarbeiten und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch persönliche Betreuung und fachliche Begleitung in ihrem Dienst zu stärken.
3. Die Landessynode bittet darüber hinaus den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk in Baden, die örtlichen Anstellungsträger in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen.

Die Landessynode erwartet in einem Jahr einen Bericht des Oberkirchenrats.

(Siehe VERHANDLUNGEN Herbstsynode 1990 Seite 115)

Aus der Eingabe und den Darlegungen der Berichterstatterin kann geschlossen werden, daß die Landessynode Auskunft darüber erwartet, was im Blick auf die angeschnittenen Fragen vom EOK unternommen wurde.

#### 1. Fachberatung und Fachaufsicht durch das Diakonische Werk

Zusammen mit dem zuständigen Geschäftsführer sind zwei Fachreferenten für die laufende fachliche Begleitung und Beratung der Dienststellen im Diakonischen Werk tätig. Die Referenten führen regelmäßige Besuche in den Dienststellen durch, beraten die Leitungsgremien bei grundsätzlichen Personalentscheidungen und geben fachliche Stellungnahmen im Blick auf die vom Oberkirchenrat zu treffenden rechtsaufsichtlichen Genehmigungen ab. Jährlich 2 bis 3 mal treffen sich die Dienststellenleiter mit den Fachreferenten in 5 Regionen zu eintägigen Regionalkonferenzen. Sie dienen dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, ferner werden hier zu bestimmten Fragestellungen konzeptionelle Empfehlungen für die Arbeit in den Diakonischen Werken erarbeitet. Fragen der Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle, grundsätzliche Veränderungen und Strukturfragen werden in einem ständigen Ausschuß geklärt, der aus je 1 Vertreter aus den 5 Regionen, den Fachreferenten und dem zuständigen Geschäftsführer des Diakonischen Werkes besteht. Diese kontinuierliche Beratung hat die Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk, EOK und den Dienststellen deutlich verbessert.

Ferner finden zeitlich längerfristig vorbereitete ausführliche Besuche in den Dienststellen statt, bei denen es um konzeptionelle Fragen der Arbeit und inhaltliche Planungen geht. Sie haben sich im Blick auf die Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit bewährt.

Darüber hinaus wird in Verbindung mit einem Kreis erfahrener Sozialarbeiter/-innen, Diakonischem Werk und dem Landeskirchlichen Fortbildungszentrum die Fortbildung für die kirchliche allgemeine Sozialarbeit vorbereitet und durchgeführt. Die Planung und Durchführung der jährlich stattfindenden Jahresarbeitsstagung wird von einer Arbeitsgruppe verantwortet, in der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und kirchliche Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen zusammenarbeiten.

Es muß weiter daran gearbeitet werden, um die fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Tätigen zu verbessern.

#### 2. Tätigkeit des Personalreferats

Die Abteilung Personalförderung-FWB im Personalreferat sorgt durch gutachterliche Stellungnahmen und durch den Einsatz zusätzlicher landeskirchlicher Mittel in der Fortbildungsförderung dafür, daß Entscheidungen über Fortbildungsmaßnahmen und Supervision sachbezogen und im Blick auf Inhalt, Umfang und finanzielle Beteiligung nach gleichen Kriterien getroffen werden. Hierzu sind die notwendigen

Haushaltsmittel bereitgestellt worden, die unterschiedliche Anstellungsträgerschaft von landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, Gemeindediakoninnen/Gemeindediakonen etc.) und kirchengemeindlichen/kirchenbezirklichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (z.B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) spielt dadurch im Bereich der Fortbildungsförderung keine Rolle.

Darüber hinaus ist dafür gesorgt, daß die Berufsgruppe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einen Ansprechpartner im EOK hat.

### 3. Finanzielle Absicherung

Im finanziellen Bereich ist durch die Einführung des normierten Zuweisungssystems eine verlässliche Absicherung der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit erreicht worden. Damit sind Befürchtungen gegenstandslos, daß sich die Kirche aus diesem Arbeitsfeld gerade im ländlichen Raum schrittweise zurückziehen könnte. Die durch die Normierung ausgelösten Entwicklungen werden an einigen Stellen zu Schwerpunktverlagerungen führen. In Verbindung zwischen Diakonischem Werk, Fachreferat und Finanzreferat wird in jedem Einzelfall eine gründliche Analyse der durch die Normierung ausgelösten Probleme vorgenommen und das Erforderliche veranlaßt.

Die Normierung eröffnet dem Träger größere wirtschaftliche Gestaltungsspielräume und stellt damit an ihn neue Anforderungen: Träger wie Geschäftsführer/innen müssen zu einer eigenverantwortlicheren Wirtschaftsführung ihrer Dienststelle befähigt werden. Es werden zusätzliche Leistungsfähigkeiten in diesem Feld erwartet, die in der Vergangenheit angesichts der weitgehend durch Stellenpläne und Haushaltsmittel festgeschriebenen Rahmendaten so nicht erforderlich waren.

### 4. Koordination im Diakoniereferat

Im Diakoniereferat wird die Koordination zwischen Diakonischem Werk und den Fachreferaten im Evangelischen Oberkirchenrat geleistet. Damit ist sichergestellt, daß die Dienststellenleitungen der Diakonischen Werke aber auch die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Anliegen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Anlaufstelle haben, die für die sachgemäße Erledigung Sorge tragen kann. Im Referat werden auch strukturelle Fragen, Fragen der Organisation der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken und den Kirchenbezirksverbänden in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht bearbeitet und für Anpassung und Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen diakonischer Arbeit gesorgt.

Der Evangelische Oberkirchenrat kommt daher zu dem Schluß, daß für die in der Eingabe beschriebenen Unsicherheiten unter den kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die sie Blick auf ihre Bedeutung und Stellung in der Landeskirche äußerten, heute kaum noch nachvollziehbare Gründe erkennbar sind.

## Anlage 25

### **Erfahrungsbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 01.04.1992 über die Erhebung des Kirchgeldes**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

mit Beschuß vom 8. März 1991 hat der Ältestenrat der Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, auf der Frühjahrstagung 1992 einen Erfahrungsbericht über die Erhebung des Kirchgeldes zu geben.

Aufgrund des Kirchgeldgesetzes vom 18. Oktober 1989 waren die Kirchengemeinden berechtigt, ab dem Haushaltsjahr 1990 ein Kirchgeld als Ortskirchensteuer zu erheben.

Als erste Kirchengemeinde hat die Evangelische Kirchengemeinde Meersburg bereits für das Haushaltsjahr 1990 die Erhebung des Kirchgeldes beschlossen und erhoben. Die guten Erfahrungen bei der ersten Erhebung waren Anlaß dafür, das Kirchgeld auch für das Haushaltsjahr 1991 zu erheben. Aufgrund der positiven Erfahrungen von Meersburg, welche an interessierte Kirchengemeinden weitergegeben wurden, hatten sich für 1991 weitere 14 Kirchengemeinden, darunter die Mittelstadtgemeinden Emmendingen, Mosbach und Weinheim, für die Erhebung eines Kirchgeldes ausgesprochen.

Im Februar 1992 fand hierzu beim Evangelischen Oberkirchenrat ein erster Erfahrungsaustausch statt, an dem die Kirchengemeinden Bettingen, Emmendingen, Lauda, Mosbach, Meersburg und Weinheim teilnahmen.

Die allgemeine Feststellung war bei allen Kirchengemeinden, daß sie von dem positiven Echo aus den Reihen der Kirchgeldzahler sehr überrascht waren. So hatten sich auch die meist im Vorfeld der Kirchgeldbeschlüsse gehaltenen Befürchtungen vermehrter Kirchenaustritte bei Erhebung des Kirchgeldes in keiner der kirchgelderhebenden Kirchengemeinden bestätigt. In Einzelfällen kam es zwar zu Unmutsäußerungen, doch handelte es sich hierbei meist um Kirchensteuerzahler, die die Hinweise in den Begleitschreiben und den Kirchgeldbescheiden nicht richtig gelesen hatten, wonach Kirchensteuerzahler von der Entrichtung des Kirchgeldes ausgenommen sind.

In vorgenannten Kirchengemeinden wurden auch die positivsten Erwartungen für das Kirchgeldaufkommen übertroffen. Die Kirchengemeinde Meersburg hatte für das erste Erhebungsjahr (1990) als selbstgestecktes Ziel einen Gesamtbetrag von 3.000 DM bei rund 800 angeschriebenen Personen angesetzt. Das Gesamtergebnis für 1990 hat für alle überraschend 6.322 DM erbracht. Die Kosten konnten aufgrund des hohen persönlichen Einsatzes von Kirchengemeinderäten und Konfirmanden auf 400 DM begrenzt werden; veranschlagt waren 1.500 DM. Auch die noch nicht abgeschlossene Erhebung für 1991 hat bereits einen Betrag von 5.808 DM erbracht. Die höchste Einzelzahlung lag bei 500 DM.

Die Kirchengemeinde Mosbach konnte bei 3.000 Kirchgeldbescheiden (alle über 18-jährigen Kirchenmitglieder) einen Rücklauf von 350 bis 400 Kirchgeldeingängen verzeichnen mit einem Gesamtergebnis von 8.053 DM.

Die Kirchengemeinde Emmendingen konnte auf den Erfahrungen von Meersburg und Mosbach aufbauend das selbstgesteckte Ziel von 10.000 DM (5.000 DM je Haushaltsjahr) erreichen; bei 2.000 Kirchgeldbescheiden (Vorauswertung des Personenkreises in den jeweiligen Pfarrgemeinden) konnte ein Rücklauf von 1.398 Kirchgeldeingängen festgestellt werden.

In der Kirchengemeinde Lauda wurde die Kirchgeldaktion unter den Verwendungszweck der Kirchenrenovierung gestellt. Bei 900 angeschriebenen Personen (alle Kirchenmitglieder ab 18 Jahren) wurde ein reines Kirchgeldergebnis von 2.076 DM und ein Spendenergebnis von 12.063 DM erzielt.

Die Kirchengemeinde Weinheim hatte insgesamt 14.200 Gemeindemitglieder angeschrieben und ein Gesamtergebnis von 15.000 DM erzielt; veranschlagt wurden 10.000 DM.

Die insgesamt positiven Ergebnisse und das seitens der kirchgeldpflichtigen Gemeindemitglieder gezeigte Verständnis waren für die Kirchengemeinden Ermutigung das Kirchgeld auch künftig als feste Einnahmen im Haushaltspflichtigen zu veranschlagen.

Hilfe erbittet man seitens des Evangelischen Oberkirchenrats, insbesondere für jene Kirchengemeinden, welche erstmals ein Kirchgeld erheben wollen, für eine engere Ermittlung des kirchgeldpflichtigen Personenkreises.

Hierzu wurden Versuche gestartet, in dem zunächst die Finanzverwaltung aufgrund der Kirchgeldlisten die Personen herausfiltert, welche bereits Kirchensteuer gezahlt haben. Dies ginge für die Personen, welche einkommensteuerpflichtig sind oder einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich eingereicht haben. Auf diese Weise sollte gerade der Personenkreis zwischen dem 18. und 62. Lebensjahr wesentlich eingeschränkt werden.

Doch lediglich das Finanzamt Tauberbischofsheim hatte auf Anfrage der Kirchengemeinde Bettingen, welche sich dann letztlich doch nicht zur Erhebung des Kirchgeldes durchringen konnte, in der gewünschten Weise Amtshilfe geleistet. Nachdem jedoch die Anfragen der Kirchengemeinden Mosbach und Emmendingen auf erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten bei den zuständigen Finanzämtern gestoßen sind, für Mosbach hatte auch das Regionale Rechenzentrum für das Meldebewesen Bedenken angemeldet, wurde zunächst von weiteren Anfragen abgesehen.

Vor einer Entscheidung über die künftige Vorgehensweise hat der Evangelische Oberkirchenrat das Kirchenrechtliche Institut in Göttingen um eine Gutachterliche Stellungnahme gebeten. Durch das Gutachten soll geklärt werden, inwieweit für die Kirchgelderhebung ein rechtmäßiger Anspruch auf eine Mitteilungspflicht der Finanzämter über die Mitglieder,

welche bereits ihrer Steuerpflicht durch Kirchensteuerzahlung genügt haben, gegeben ist. Im Hinblick auf die Vielzahl der gegenwärtig anstehenden Rechtsfragen aus den neuen Gliedkirchen wird mit einem Ergebnis des Gutachtens nicht vor Jahresmitte 1992 zu rechnen sein.

Soweit das Gutachten unsere Auffassung bezüglich der Mitteilungspflicht der im Auftrag der Kirchen Kirchensteuererhebenden Finanzverwaltung bestätigt, werden die weiteren Schritte zur einfacheren Feststellung des kirchgeldpflichtigen Personenkreises in die Wege geleitet. Danach ließen sich dann auch für die Großstadtkirchengemeinden der kirchgeldpflichtige Personenkreis entsprechend ermitteln.

Über das Ergebnis werden wir die Landessynode zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Dr. Fischer  
Oberkirchenrat

## Anlage 26

### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.03.1992 mit einer Stellungnahme vom 19.03.1992 über die Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart (Erlaß einer Geschäftsordnung u.a.)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu der Bitte der Landessynode, die am 24. Oktober 1991 beschlossen hat, darüber zu berichten, inwieweit der Evangelische Oberkirchenrat als Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart darauf hingewirkt hat, daß eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan und die notwendigen Dienstanweisungen erlassen und der Betriebsvertrag aus dem Jahr 1980 den inzwischen eingetretenen Veränderungen angepaßt wurde. Ferner darüber zu berichten, inwieweit die im Verlauf der für die letzten 10 Jahre für die Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart vorgesehene ursprüngliche Konzeption verwirklicht werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Dr. Fischer

### **Rechnungsprüfungsausschuß Beschlüsse 2 und 3 der Sitzung am 24. Oktober 1991**

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3 S. 114 f.)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die in den o.g. Beschlüssen geäußerte Bitte um Bericht an mich weitergegeben. Mein Bericht wird versuchen, auf die wesentlichen Punkte der beiden Anfragen einzugehen.

#### **1. Zu Beschuß 2**

Die Aufforderung, zügig eine Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan und Dienstanweisungen für die Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart auszuarbeiten, wird schon seit geraumer Zeit geltend gemacht. Sie ist bisher nicht erfüllt worden, weil die Frage der Rechtsträgerschaft der Begegnungsstätte nicht abschließend geklärt bzw. noch in der Schwebe war, in welcher Richtung die Antwort auf diese Frage gesucht werden sollte.

Diese Situation hat sich in der Zwischenzeit geändert. Im Blick auf die von den Trägern der Evangelischen Begegnungsstätte vorgesehene Änderung der Rechtsträgerschaft – Gründung eines Vereins – hat das Kuratorium eine **Ordnung der Leitung** ausgearbeitet. Sie beschreibt detailliert die Aufgaben und die Kompetenz der Mitglieder des Leitungsgremiums, verpflichtet die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Kooperation und erläutert diese in den entscheidenden Punkten. Diese Ordnung ist dem Bericht als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Auf der Grundlage dieser Ordnung werden nach vollzogener Gründung des Vereins förmliche Dienstanweisungen für die Mitglieder der Leitung ausgearbeitet.

Die ausgearbeiteten Dienstanweisungen werden, sobald sie vorliegen, dem zuständigen Referat des Oberkirchenrats zugeleitet werden.

#### **2. Zu Beschuß 3**

Ausgangspunkt des Berichts in diesem Punkt ist der sogenannte Bau- und Betriebsvertrag zwischen den Trägern und Betreibern der Evangelischen Begegnungsstätte am 4. Juli 1980 sowie einschlägige, die Arbeitskonzeption skizzierende Angaben zur Wettbewerbsaufgabe (Anlage 2). Das sind wohl die Texte, in denen die „ursprüngliche Konzeption“ dokumentiert ist. Dabei ist freilich zu bemerken, daß eine konsistente Arbeitskonzeption in der Startphase nicht ausgearbeitet wurde. Eine solche hat das Kuratorium der Begegnungsstätte erst im April 1986 beschlossen. Dieses Papier diente seitdem als Orientierungsrahmen für die inhaltliche Arbeit der Begegnungsstätte. Sie ist ebenfalls als Anlage beigefügt (Anlage 3).

#### **a) Zum „Zweck“ der Begegnungsstätte**

Der Bau- und Betriebsvertrag § 2 sieht eine Nutzung der Begegnungsstätte durch unterschiedliche kirchliche und nichtkirchliche Einrichtungen und Gruppen vor. Das mit ihrer Errichtung realisierte Angebot an Tagungsmöglichkeiten ist – vielleicht zur Überraschung mancher – voll genutzt worden. „Hohenwart“ kann von Jahr zu Jahr zu steigende Belegungszahlen verzeichnen und ist die zur Zeit am besten ausgelastete Tagungsstätte in der badischen Landeskirche.

Tagungsstätten vermitteln andere, und für viele auch neue **Kirchen erfahrungen**. Dies ist an Belegungszahlen freilich nicht aufzuweisen. Immerhin kann aus der hohen Akzeptanz der Begegnungsstätte die Vermutung abgeleitet werden, daß sich etwas von der angestrebten neuen Kirchenerfahrung auch an die Gäste und Veranstaltungsteilnehmer/innen vermittelt.

Beigefügte Aufstellung (Anlage 4) belegt die **Auslastungssituation** und gibt darüber hinaus Aufschluß über die prozentualen Anteile an der Belegung. Daß mit etwa 20% Gruppen der württembergischen Nachbarkirche zu Buche stehen, ist auf das gute Raumangebot und sicher auch auf die „Grenzlage“ von Hohenwart zurückzuführen. Die Statistik läßt weiter erkennen, daß es gelungen ist, **nichtkirchliche Gruppen** für Hohenwart zu interessieren: Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungen, Behörden. Nahezu alle Ministerien stehen in Kontakt mit der Begegnungsstätte und haben in den vergangenen Jahren von den Tagungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Hohenwart ist inzwischen auch **EKD-weit** bekannt. Von der Kapazität und ihren Arbeitsmöglichkeiten her empfiehlt sich die Tagungsstätte insbesondere für größere Gruppen und Verbände, insbesondere wenn diese auf die Möglichkeiten für ein differenziertes Arbeitsprogramm Wert legen. Im Blick auf die Belegungszahlen kann festgestellt werden, daß die ursprüngliche Konzeption festgehalten werden konnte und sich als sinnvoll erwiesen hat.

Die Begegnungsstätte sollte der Konzeption entsprechend für **Stadt randerholung** des Kirchenbezirks Pforzheim Raum bieten. Die Kapazitäten hierfür werden voll ausgeschöpft. Dabei handelt es sich um einen Tagesbetrieb (Verpflegung). Wegen der Auslastung in dieser Zeit können gleichzeitig Tagungen nur in geringem Umfang stattfinden. Das bedeutet, daß in der Ferienzeit Übernachtungskapazität ungenutzt bleiben muß – was aber andererseits die Urlaubsplanung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleichtert.

Die hohe Auslastung ist ein Beleg für die Qualität des **differenzierten Raumprogramms**. Der Wettbewerbsausschreibung entsprechend sollten mehrere Gruppen, ohne sich zu stören, gleichzeitig und mit einem intensiven Arbeitsprogramm (Wechsel Plenum – Gruppen) tagen können.

Eine der wesentlichen Komponenten bei der Errichtung der Begegnungsstätte war deren **behindertengerechte** Anlage und Ausstattung. Gruppen von Behinderten kommen in beachtlicher Zahl und häufig in die Begegnungsstätte. Für einige Gruppen scheint Hohenwart zum „Programm“ zu gehören.

Weniger geeignet scheint die Begegnungsstätte für **Meditations tagungen**: zuviel Betrieb und darum Unruhe, die nicht akut, wohl aber atmosphärisch stört.

### b) Hohenwart – eine Tagungsstätte mit inhaltlichem Programm

Im Unterschied zu den anderen Tagungsstätten der badischen Landeskirche (zur Zeit der Planung) sollte Hohenwart nicht nur „Belegtagungsstätte“, sondern eine Tagungsstätte mit **eigenem Programm und geistlichem Profil** sein. Darum wurde ein **Leitungsgremium** vorgesehen, dem außer der Verwaltungsleitung ein **Pfarrer** und ein **Pädagoge** angehören soll.

Die Entfaltung des **Programms** im Laufe der Jahre kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Das wäre eine umfängliche Arbeit, die auch Bewertungen freilich auf der Grundlage genauerer Analyse vornehmen müßte – um der Gefahr von Beurteilungen aufgrund punktueller Beobachtungen zu entgehen. Programmschwerpunkte waren etwa „Werkstatt Gottesdienst“, Werkstatt-Angebote „feministische Theologie“, dann aber auch und vor allem Tagungs- und Freizeitangebote zu den großen kirchlichen Festen und an Sylvester/Neujahr, große Familientagungen, Angebote für Senioren, z.B. Seniorenwochen. Die Nachfrage nach dem Hohenwarter Angebot ist erfreulich groß; einzig bei den Seniorenwochen liegt sie zeitweise unter den Erwartungen.

In der ursprünglichen Konzeption war vorgesehen, daß die im inhaltlichen Bereich tätigen Mitarbeiter Gemeinden und Gemeindegruppen für deren Arbeit zur Verfügung stehen – als Referenten oder Moderatoren. Hohenwart sollte in dieser Weise einen **besonderen Service** für die kirchliche Arbeit bieten. Von dieser Möglichkeit wurde freilich nicht in dem erhofften Maße Gebrauch gemacht. In der Regel kommen die Gemeinden und Gruppen mit einem ausgearbeiteten Programm und eigenen Leitern/innen. Die Gründe lassen sich verständlich machen: Die Stelle des Theologen war lange Zeit nicht besetzt; eine Kontaktaufnahme von Seiten der inhaltlichen Mitarbeiter in Hohenwart mit Kirchenbezirken und Gemeinden ist wegen der hohen zeitlichen Auslastung nur begrenzt möglich; das skizzierte Konzept setzt eine intensive Vorbereitung voraus, die über die erheblichen Entfernungshinweg schwierig ist; unterschiedliches Planungsverhalten, u.U. auch mangelnde Bereitschaft von Gemeinden und Gruppen sich „Fremden“ gegenüber zu öffnen.

An dem ursprünglichen Konzept sollte m.E. festgehalten werden. Seine Effizienz ist aber nüchtern einzu schätzen. Die Neubesetzung der Theologenstelle gibt die Chance, Kirchenbezirke und Gemeinde in Mittelbaden über diesen Service intensiver und werbend zu informieren.

**Gottesdienste und Andachten** sind profilgebende Elemente der Begegnungsstätte. Der sonntägliche Gottesdienst ist gedacht als Ort der Begegnung der verschiedenen Gruppen. Dieses Ziel ist vermutlich nicht durchweg erreicht worden. Viele kirchliche Gruppen in unserer Zeit legen verstärkt Wert auf einen eigenen Gottesdienst. Begünstigt wird diese Tendenz durch die langen Theologenvakanzen und krankheitsbedingte „Ausfälle“.

Das Fehlen eines Theologen hat sich auch bei den **Andachten** negativ ausgewirkt. Es wird die Aufgabe des neuen Theologen sein (neue Besetzung ab 1. März), hier überzeugende Konzepte zu entwickeln und die lange Jahre tragende Kontinuität im Andachtsangebot wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang ist aber auch festzustellen, daß Pfarrer/Pfarrerinnen sich immer seltener auf die Übernahme von Andachten ansprechen lassen. Hier hat ein deutlicher Wandel in der Einstellung stattgefunden.

So mag man feststellen, daß sich die Konzeption im ganzen bewährt hat, die Entwicklung aber zugleich Anlaß gibt, einzelne Elemente zu überprüfen bzw. konzeptionell neu zu fassen oder zu entwickeln.

### c) Neue Entwicklungen

Die Begegnungsstätte hat sich zu einer Institution entwickelt, die in der Stadt Pforzheim und Umgebung **öffentliche Bedeutung** erlangt hat. Was hier geschieht, findet in der Öffentlichkeit, u.a. in der Presse breite Beachtung. Die Begegnungsstätte prägt das Leben im Ortsteil Hohenwart. Das war so in der ursprünglichen Konzeption nicht im Blick, ist aber eine Erfahrung, die etwas über die Arbeit ausdrückt und bei einer Wirkungskontrolle positiv zu verbuchen ist.

Hohenwart leistet darüber hinaus einen konkreten Beitrag zum **kulturellen Leben** in der Stadt. Dies konkretisiert sich in Veranstaltungsreihen wie die Hohenwarter Treffpunkte, in Diskussionen über akute Probleme und einer Vielzahl von Ausstellungen mit zum Teil professionellem Zuschnitt (z.B. „Schöpfung“, „Flucht“, „Engel“). Es werden aber auch Künstlern und Künstlerinnen (incl. Amateure) aus dem Nahbe-

reich Pforzheim die Möglichkeit zu Ausstellungen geboten. Auf diese Weise wird die Begegnungsstätte für Menschen, die zum Teil wenig Kontakt zur Kirche haben, zu einem vertrauten Raum.

Des weiteren ist es gelungen, **Kooperationen** mit kommunalen Einrichtungen und Industrie- und Wirtschaftsbetrieben in Pforzheim und Umgebung zu vereinbaren. Auf diese Weise entstehen Verbindungen die – intensiv weitergepflegt – sich auf das Bild von der Kirche positiv auswirken können. Ein Teil der Kooperationsveranstaltungen bezog sich auf die Zielgruppe „ältere Menschen“ und war inhaltlich der Vorbereitung auf den Ruhestand gewidmet. Es ist zu überlegen, ob und wie eine solche Programmatik weiterentwickelt werden kann und soll.

In diesem Zusammenhang ist ein **Modell** zu erwähnen, **kompaktes Serviceangebot** für die Mitarbeiterinnen der Altenbegegnungsstätten der **Stadt Mannheim**. Hohenwart hat hier eine Fortbildungswoche angeboten. Das Angebot umfaßte Unterkunft und Verpflegung sowie ein von Hohenwart gestaltetes und verantwortetes Fortbildungprogramm. Die Stadt Mannheim hat dieses Service-Angebot finanziert.

### d) Rechtsträgerschaft

Davon war schon im Bericht zu Beschuß 2 die Rede. Träger der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart war bisher eine **Arbeitsgemeinschaft**, deren Zweck der Betrieb der Begegnungsstätte war. Diese Arbeitsgemeinschaft hat ein Kuratorium eingesetzt, dessen Aufgaben in § 7 Abs. 7 des Bau- und Betriebsvertrags beschrieben sind. Diese Konstruktion hat sich nicht bewährt, darum sind die Träger über eingekommen, einen **Verein** zu gründen und der Institution Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart so eine eigene Rechtsträgerschaft zuzuschreiben.

Die Schwierigkeiten waren

außerordentlich lange Entscheidungsgänge, insbesondere in Personalfragen; gelegentlich war ein vom Kuratorium gefaßter Beschuß erst ein halbes Jahr später vollziehbar.

das Auseinanderfallen der funktionalen und formalen Kompetenzen des verantwortlichen Gremiums. Das Kuratorium sollte zuständig sein für alle grundsätzlichen die Begegnungsstätte betreffenden Fragen. Aber seine Entscheidungen waren ohne rechtliche Wirksamkeit.

Von der Gründung eines Vereins Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart wird allseits eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit (nicht zuletzt auch im Blick auf die Wirtschaftlichkeit) in Hohenwart erwartet.

Ich werde den zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Ostmann, bitten, dem Rechnungsprüfungsausschuß zu Fragen des zu gründenden Vereins zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Dr. Gerhard Iber  
Kirchenrat

Anlage 1

### Ordnung und Aufgaben für die Leitung der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart

Gemäß § 10 Abs. 1g der Satzung der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart trifft der Vorstand folgende Regelung für die Leitung der Begegnungsstätte (§ 13 Abs. 3 der Satzung):

#### 1. Leitung

In der Leitung der Begegnungsstätte wirken der Theologe\* und der Pädagoge als Verantwortliche für den inhaltlichen Bereich der Arbeit und die Geschäftsführerin für den Wirtschaftsbetrieb in einem **Leitungskollegium** zusammen. Den Vorsitz führt der Theologe.

1.1 Als Vorsitzender des Leitungskollegiums ist der Theologe Leiter der Begegnungsstätte. Er vertritt sie in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Träger. Diese Aufgabe kann im Einzelfall delegiert werden.

1.2 Die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Arbeit trägt der Theologe, für den Wirtschaftsbereich die Geschäftsführerin.

1.3 Die gemeinsame Verantwortung wird in regelmäßigen **Dienstbesprechungen** wahrgenommen. Diese werden vom Theologen einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung vom Pädagogen.

1.4 Beschlüsse, die in den Geschäftsbereich eines Kollegiumsmitglieds fallen, können nicht gegen dessen Votum getroffen werden.

## 2. Die Verantwortung des Theologen und Pädagogen

2.1 Der Theologe und der Pädagoge gestalten das inhaltliche Programm der Begegnungsstätte gemeinsam.

2.2 Die Aufgaben im inhaltlichen Bereich sind im einzelnen:

- a) die Entwicklung eines Veranstaltungsangebots, u.a. Freizeiten, Begegnungen, kulturelle Angebote, Ausstellungen; dabei sind die Zuständigkeiten anderer Gremien zu berücksichtigen;
- b) die Mitarbeit/Leitung bei/von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und seinen Gemeinden sowie im Kirchenkreis Mittelbaden („Verbund“);
- c) die Begleitung, Beratung und Mitarbeit bei Veranstaltungen von Gruppen während des Aufenthalts in der Begegnungsstätte;
- d) der Kontakt zu nichtkirchlichen Veranstaltern oder Gruppen, evtl. auch Kooperationen;
- e) die Leitung der Bezirksstelle Erwachsenenbildung Pforzheim-Stadt entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Evang. Oberkirchenrat, dem Bezirkskirchenrat Pforzheim und dem Verein Evang. Begegnungsstätte Hohenwart e.V.

\* Bei der Wahl der männlichen oder weiblichen Sprachform orientiert sich der Ordnungstext an dem augenblicklichen Personalstatus der Leitung der Begegnungsstätte.

2.3 Der Theologe und der Pädagoge nehmen am Konvent der hauptberuflichen Mitarbeiter der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden teil.

2.4 Der Theologe und Pädagoge vertreten sich gegenseitig.

## 3. Die besondere Verantwortung des Theologen

3.1 Die besondere Verantwortung des Theologen umfaßt neben der Gesamtverantwortung das geistliche Leben und die theologische Dimension der Arbeit in der Begegnungsstätte.

Dazu gehört

- a) die Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten unter Einbeziehung anderer Mitarbeiter/innen und auch von Gästen der Begegnungsstätte;
- b) die Entwicklung und Erprobung von neuen Andachts- und Gottesdienstformen;
- c) die Umsetzung grundlegender und aktueller theologischer Themen.

3.2 Er ist Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle.

3.3 Die Dienstaufsicht führt der Dekan, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen ist.

Die Übertragung wird im einzelnen vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

## 4. Die besondere Verantwortung des Pädagogen

4.1 Die besondere Verantwortung des Pädagogen liegt in der Wahrnehmung der pädagogischen Dimension der Arbeit in der Begegnungsstätte. Sie konkretisiert sich u.a.

- a) in der Entwicklung und Erprobung neuer Seminar- und Tagungsformen,
- b) in der Umsetzung pädagogischer Themen,
- c) in der Aufarbeitung neuer pädagogischer Entwicklungen und in ihrer Weitergabe in Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.

4.2 Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstands.

## 5. Die Verantwortung der Geschäftsführerin

Die Geschäftsführung umfaßt die Bereiche Organisation, Buchhaltung, Einkauf, innerer Dienst, Personalwesen, Belegung, Finanzen, Haushalt und Rechnungsführung, Gebäudeunterhaltung, Liegenschaften.

5.1 Im einzelnen gehört zur Geschäftsführung:

- a) die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans, die Mittel- und Stellenbewirtschaftung, den Vollzug diesbezüglicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- b) Vorschläge für Personaleinstellungen, für Veränderungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen;
- c) die Erarbeitung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter zur Beschußfassung durch den Vorstand;
- d) die Vorbereitung von Verhandlungen mit den Vereinsmitgliedern über die finanziellen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Begegnungsstätte;
- e) die Besorgung der Geschäfte, für die der Vorstand gemäß § 13 Ziff. 4 der Satzung allgemeine oder besondere Vollmacht erteilt hat.

5.2 Die Geschäftsführerin führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/innen in ihrem Geschäftsbereich.

5.3 Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung hat sie in den Dienstbesprechungen dafür zu sorgen, daß bei der Vorbereitung von Veranstaltungen der Begegnungsstätte der Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung angemessen beachtet wird.

5.4 Sie ist berechtigt, den Träger der Begegnungsstätte im Rahmen des Wirtschaftsplans im Einzelfall bis zu 8.000 DM zu verpflichten.

5.5 In dringenden Fällen wird die Geschäftsführerin vom Theologen, bei dessen Verhinderung vom Pädagogen vertreten. Die Vertretung ist auf die laufenden Geschäfte eingegrenzt und wird in Absprache mit den leitenden Mitarbeiter/innen wahrgenommen.

Sie erstreckt sich nicht auf die unter Ziffer 5.4 beschriebene Befugnis. Hier entscheidet bei Handlungsbedarf der Vorstand.

5.6 Sie untersteht der Dienstaufsicht des Vorstands.

## 6. Dienstbesprechungen des Leitungskollegiums

6.1 Gegenstand der Dienstbesprechungen sind insbesondere

- a) die Information über das Programm und Absprachen bei der Programmplanung;
- b) die Klärung von Fragen der Belegung;
- c) die Behandlung von Personal- und Haushaltsfragen, insbesondere bei Anstellung von Mitarbeiter/innen, Abmahnungen und Entlassungen;
- d) die Beratung und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans als Vorbereitung für die Entscheidung durch den Vorstand;
- e) die Beratung über wichtige Anschaffungen und organisatorische Veränderungen;
- f) die Beobachtung und Überprüfung der Atmosphäre im Haus und der konzeptionellen Stimmigkeit der Arbeit;
- g) die Vorbereitung und Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

6.2 Die Dienstbesprechungen werden protokolliert.

Beschlossen auf der Sitzung des Kuratoriums der Begegnungsstätte am 27. November 1991, in Pforzheim-Hohenwart

Angaben über die Wettbewerbsaufgabe

Die Aufgabe der Tagungsstätte

1. Zweckbestimmung

In der Tagungsstätte finden folgende Veranstaltungen statt:

a) Tagungen

für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, für Gemeindekreise und Gruppen, für Familien, für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, für Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche, für die Mitarbeiter der kirchlichen Werke und Dienste, für Landestagungen der Werke, für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung der Landeskirche.

b) Meditationstagungen

c) Konferenzen

der Pfarrer in den Kirchenbezirken Pforzheim-Stadt (und Land)

d) Freizeiten.

in der tagungsfreien Zeit, zur Erholung (mit Programm)  
u.a. für Familien, ältere Menschen, Behinderte,

e) Stadtranderholung

für Kinder und ältere Menschen (Gemeindedienst Pforzheim).

Die Veranstaltungen a - c sind unterschiedlich in Zusammensetzung, Zielsetzung und Größe. Bei der Kapazität des Hauses, im Blick auf die Vielzahl der Veranstalter sowie auf die zu vermutende Konzentration der Interessen auf die Wochenenden ist es erforderlich, daß mehrere Veranstaltungen gleichzeitig, jedoch ohne daß sie sich gegenseitig stören, stattfinden können.

Das Schwerpunkt der Anlage liegt auf dem Tagungsbetrieb (Tagungen, Meditationstagungen, Konferenzen). Die Freizeit- und Erholungsangebote d und e

beschränken sich im wesentlichen auf bestimmte Zeiten. In einzelnen müssen nebeneinander stattfinden können: - Tagungen und Stadtranderholung für ältere Menschen in den Wochen unmittelbar vor Beginn und nach Ende der Sommerferien; - Erholungsangebote für verschiedene Gruppen ("Freizeiten"), insbesondere für Familien (d) und Stadtranderholung für Kinder.

Veranstaltungen der Stadtranderholung für Kinder werden dagegen nicht gleichzeitig mit Tagungen (a - c) stattfinden.

2. Arbeitsweise

Die Tagungsstätte ist nicht als "Lehrstätte" mit der vorherrschenden Arbeitsform "Vortrag" gedacht, sondern soll Menschen verschiedenster Herkunft, Anschauung, sozialer Situation Gelegenheit bieten, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam zu arbeiten. Deshalb müssen die Arbeitsräume so gestaltet sein, daß eine kreisartige Anordnung der Sitzgelegenheiten möglich ist. Nach den gruppenpädagogischen Erfahrungen ist der Kreis die Anordnung, die das Gespräch und die Gemeinschaft am wirksamsten fördert. Die Arbeitsmöglichkeit an Tischen sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden. Das Gesagte gilt insbesondere für die Gestaltung der Gruppenräume (Ziff. 9 Anlage 2). Das Kriterium "gesprächs- und kommunikationsfördernd" ist entsprechend, aber auch für die Gestaltung des Plenarsaals, zur Geltung zu bringen.

Die Arbeitsweise auf Tagungen ist gekennzeichnet durch den Wechsel und die Verklammerung von Arbeit im Plenum und Arbeit in Gruppen, wobei von einer Gruppengröße von etwa 10 Teilnehmern in der Regel auszugehen ist. Zur Gewährleistung sinnvoller Arbeitsgänge im tagungspädagogischen Sinne und unter Berücksichtigung, daß mehrere Tagungsgruppen gleichzeitig im Hause ihre Veranstaltung abhalten, sind außer dem großen Plenarsaal 10 Gruppenräume unterschiedlicher Größe von 30 - 50 m<sup>2</sup> lt. Raumprogramm (Anlage 2) vorgesehen.

Für Veranstaltungen in einer Tagungsstätte, die auf Gespräch und Gemeinschaft abhebt, ist es besonders wichtig, daß die Teilnehmer gemütliche Sitzgruppen vorfinden.

In einer Tagungsstätte müssen die Teilnehmer auch Gelegenheit haben, sich zu entspannen und zu bewegen. Dafür dienen die vorgesehenen Sportanlagen und Sitzgruppen im Freien. Die Turn- und Gymnastikhalle sowie die Schwimmhalle stehen aber nicht nur Tagungs- oder Freizeitteilnehmern zur Verfügung, sondern auch den Einwohnern von Hohenwart, Versinen und sonstigen Gruppen, sodass beide Einrichtungen auch von außerhalb, ohne die Tagungsstätte zu berühren, erreicht werden können.

Es ist ein besonderer Gottesdienstraum vorgesehen. In seiner Zuordnung zu den Tagungsräumen sollte der Zusammenhang von Gottesdienst, Meditation, Singen und Gebet auf der einen und der sachbezogenen Gespräche und Arbeit auf der anderen Seite deutlich werden. Der Gottesdienstraum sollte sich auch dafür eignen, neue Gottesdienst- und Andachtsformen zu erproben (z.B. Bildmeditation und Abendmahlsfeier, in der Teilnehmer sich im Kreis um den Abendmahlstisch versammeln).

### 3. Personenkreis

Die Zielgruppen, die in der Tagungsstätte Raum für Begegnung und gemeinsame Arbeit finden, sind zahlreich. Sie müssen im einzelnen nicht aufgeführt werden. Zum Teil sind sie in der Zweckbestimmung bereits genannt. Wichtig ist jedoch hier der Hinweis, dass in dem Haus Angebote (Freizeit- und Tagungsangebote) für Familien, für ältere Menschen und für Behinderte gemacht werden. Dies ist bei der baulichen Gestaltung zu berücksichtigen. Einzelheiten zum behindertengerechten Bauen im Abschnitt C, Ziffer 5.

Zu den Personen, die von der Tagungsstätte Gebrauch machen, gehören auch die Teilnehmer der Stadtranderholung des Gemeindedienstes Pforzheim. Sein Angebot wendet sich a) an ältere Menschen (30-40 Teilnehmer) und b) an Kinder im Alter von 6-15 Jahren.

Sowohl die Senioren als auch die Kinder werden morgens mit dem Bus abgeholt, im Haus verpflegt und am Abend wieder in die Stadt zurückgefahren.

Tagesprogramm für ältere Menschen  
Erholen, Spazierengehen, Lesen, miteinander Sprechen, Gymnastik, Schwimmen, im Liegestuhl Ausruhen, Basteln, Spielen, Tanzen usw. Die Räumlichkeiten sollten so beschaffen sein, dass die älteren Leute Behaglichkeit und eine angenehme Atmosphäre vorfinden.

### Tagesprogramm für Kinder

Die Kinder werden in gemischten Gruppen von 10-15 Teilnehmern von Studenten und Fachschülern einschlägiger Fachrichtung oder von Jugendlichen mit pädagogischer Erfahrung begleitet.

### Programm:

In Neigungsgruppen: Wandern, Sport, Schwimmen, Spiele im Freien, Basteln, Werken, Musik mit Orff'schem Instrumentarium, Bewegungsspiele, Kindertheater, Rollenspiele u.ä., was die Kreativität fördern kann.

Die Mitarbeiter der Stadtranderholung werden, soweit sie nicht in Pforzheim wohnen, in der Tagungsstätte untergebracht und finden auch hier die Möglichkeit zu Austausch, zwanglosem Gespräch, zu Geselligkeit, Diskussionsrunden oder zur Vorbereitung der Freizeitarbeit.

Zur Konzeption der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart

## 1. Die Begegnungsstätte im Kontext kirchlicher Arbeit

## 1.1 Zweckbestimmung

Die Evangelische Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart steht entsprechend Betriebsvertrag "insbesondere zur Verfügung

- für Pfarrkollegs
- für Tagungs- und Freizeitangebote
- Gemeinden und Gemeindegruppen für Veranstaltungen des Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, der Pfarreien, des Jugendwerkes, des Schuldekan, des Bezirkskantors, des Behindertenreferats und des Evangelischen Gemeinedienstes Pforzheim (Stadtranderholung)
- für Bildungsveranstaltungen und Freizeitangebote an unterschiedliche Zielgruppen, wie Familien, ältere Menschen und Behinderte sowie für Veranstaltungen mit Mitarbeitern in der Gemeinde
- für Fortbildung von Mitarbeitern in Gemeinden und übergemeindlichen Funktionen einschließlich Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen
- darüber hinaus nichtkirchlichen Einrichtungen für
  - Maßnahmen der Berufsbildung, d.h. der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14.8.1969 ...;
  - Angebote der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg vom 20.3.1980 ...."

## 1.2 Funktion und Bedeutung der Begegnungsstätte lassen sich in folgenden Punkten konkreter bestimmen:

## a. Sie bietet Gemeinden/Gemeindegruppen Gelegenheit, ihre Arbeit "vor Ort" zu ergänzen und neue Impulse zu setzen.

Die Begegnungsstätte möchte ein Ort sein, an dem

- intensive gemeindebezogene Bildungsarbeit geschieht und "Lern"-erfahrungen vermittelt werden, die die Beziehung der Teilnehmer für Gemeinde und Kirche substantiiieren und festigen;
- Gemeinschaft in einem kommunikativen Miteinander in überzeugender Weise erlebt werden kann. Im Leben der Ortsgemeinde wird oft der Mangel an konkreter Gemeinschaft beklagt. Die Arbeit in der Begegnungsstätte eröffnet die Möglichkeit, beispielhaft zu realisieren, was als Wesensbestimmung von Gemeinde und Kirche theologisch vorgegeben ist - "Gemeinschaft der Heiligen";
- Freizeitaktivitäten entfaltet werden können. Freizeitgestaltung wird zu einem gesellschaftlich immer gewichtiger werden- den Thema. Den Gemeinden wächst die Aufgabe zu, in diesem Bereich verstärkt Angebote zu machen, Fähigkeiten entwickeln zu helfen, Beispiele gelungener Freizeitgestaltung zu geben und alternative Möglichkeiten zum kommerziellen Angebot aufzuzeigen.

b. Die Begegnungsstätte bietet unterschiedlichen kirchlichen Einrichtungen Raum für Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern. Sie trägt damit in mittelbarer Weise zu einer Qualifizierung der Arbeit in der Gemeinde bei. Die Mitarbeiterfrage ist, wenn nicht alles täuscht, ein entscheidender Aspekt der Kirche der Zukunft. In Zuge allgemeiner Professionalisierung der Tätigkeiten in der gegenwärtigen Gesellschaft ist diese Frage nicht nur durch Engagement zu beantworten; es bedarf vielmehr einer gründlichen Qualifizierung derer, die sich engagieren. Dies scheint um so wichtiger, je deutlicher gesehen wird, daß es bei der drohenden Erosion der Kirche nicht bei dem Status quo gegenwärtiger Praxis bleiben kann, sondern eine offensive Weiterentwicklung notwendig ist.

c. Die Begegnungsstätte möchte Gelegenheit zu persönlicher Begegnung und zur Begegnung mit anderen Gruppen geben. Damit trägt sie dazu bei, den Blick über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinauszuführen und so eine umfassendere Sicht und Erfahrung von Gemeinde zu vermitteln.

d. Sie bietet nichtkirchlichen Einrichtungen Raum für Freizeit- und Bildungsveranstaltungen (Berufsbildung, allgemeine Weiterbildung). Das ist ein Service, dessen Bedeutung darin besteht, den Kommunikationsraum von Kirche und Gemeinde in die Gesellschaft hinein zu erweitern. Ziel ist letztlich eine diskrete, aber deutliche und gewinnende "Kirchenerfahrung". In diesem Sinne sind die mit einer Begegnungsstätte verbundenen Ziele auch "missionarisch" zu nennen.

Die Begegnungsstätte ist in dem allem ein Ort evangelischer Verkündigung. Sie tritt damit nicht in Konkurrenz zu der gemeindlichen Verkündigung. Alle Erfahrung zeigt aber, daß die Verkündigung in einer Tagungsstätte eine besondere Chance hat. Ihre Anziehungskraft beruht nicht zuletzt auf dem Erlebniszusammenhang, der sich bei einer Tagung bzw. in der Begegnungsstätte im Miteinander der Gruppen vermittelt.

Zum Profil der Begegnungsstätte gehört die ökumenische Orientierung.

## 2. Die konzeptionelle Grundentscheidung

## 2.1 Der unter 1 aufgeführten Zielsetzung entspricht das Raumprogramm der Begegnungsstätte. Sie bietet

- vielen und unterschiedlichen Gruppen gleichzeitig die Möglichkeit, hier zu "tagen"/zu "arbeiten", ohne sich gegenseitig zu stören.
- Raum für eine differenzierte Arbeit auch in Großgruppen (z.B. Familientagungen);
- vielfältige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten (funktionsgerechte Räume).

## 2.2 Die Begegnungsstätte Hohenwart ist von ihrer eigentlichen Zielsetzung her keine Belegtagungsstätte, in denen Gruppen jeweils ihr Programm gestalten. Sie will vielmehr ein Haus

mit bestimmbarer Identität, eigenem Profil, eigener Persönlichkeit und eigenem Leben sein, ein Ort, der als kirchliche Institution erkennbar ist.

Konstitutive Elemente dieser Identität sind:

- Regelmäßige Andachten, sonntägliche Gottesdienste
- Hausveranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, musikalische Programme, Feste.
- Entwicklung eines oder auch mehrerer Arbeitsschwerpunkte.

2.3 Die Konzeption des Hauses in dem beschriebenen Sinne hat zur entscheidenden Voraussetzung die personelle Ausstattung. Ein Haus dieser Art erfordert kompetente Mitarbeiter. Die Anforderungen gehen von der Konzeption und der Zielsetzung der Begegnungsstätte her vor allem auf theologisch - geistliche wie auf (erwachsenen-)pädagogische Kompetenz. Damit sind die Erwartungen freilich nur schwerpunktmäßig und der Richtung nach benannt. Zur Leitung der Begegnungsstätte bedarf es darüber hinaus manch anderer persönlicher Fähigkeiten wie zum Beispiel Flexibilität, Initiative, Kontaktfähigkeit, geistige Offenheit, Engagement, Fähigkeit und Bereitschaft zum persönlichen/seelsorgerlichen Gespräch (Theologe).

### 3. Aufgaben der Begegnungsstätte und ihrer Mitarbeiter

#### 3.1 Allgemein

##### a. Andachten und Gottesdienste

haben besonderes Gewicht, weil sie der Ort sind, an dem die verschiedenen Gruppen zusammenkommen und Begegnung sich realisieren kann. Sie sind ein entscheidendes verbindendes Element.

An ihre inhaltliche und formale Gestaltung werden hohe Ansprüche gestellt. Möglicherweise sind sie Gelegenheit, Menschen anzusprechen, die sich vom kirchlichen Leben entfernt haben oder der Kirche distanziert gegenüber stehen. Andachten und Gottesdienste sind die Visitenkarte einer einladenden Kirche.

Sie liegen zunächst in der Verantwortung des theologischen Mitarbeiters. Der Pädagoge hat freilich als kritischer Gesprächspartner des Theologen eine wichtige Funktion.

##### b. Hausveranstaltungen

Hier Festlegungen zu treffen, ist kaum möglich; was denkbar und möglich ist, hängt in hohem Maße von den Interessen und Fähigkeiten der Mitarbeiter ab. Als Möglichkeiten wären zu nennen: Ausstellungen verschiedener Art, musikalische Veranstaltungen, Freizeiten zu besonderen Zeiten (bisher: Weihnachten, Jahreswende).

##### c. Hausprogramm

Es ist nach vier Richtungen zu entfalten:

- Entwicklung eines eigenen Arbeitsschwerpunktes. Hier gilt ähnliches wie zu Punkt b. Denkbare Möglichkeiten wären zum

Beispiel Gottesdienstwerkstatt oder Werkstatt zu dem vielgestaltigen und vielschichtigen Thema "Kirche und Kunst". Die Beispiele sollen zugleich deutlich machen, daß es hier nicht einfach um Einzelthemen gehen sollte, sondern um eine kontinuierliche Arbeit auf einem bisher im Bereich der Badischen Landeskirche noch nicht bearbeiteten Gebiet, also in Neuland.

- Veranstaltungen im Verbund der Evangelischen Erwachsenenbildung Mittelbaden. Hier könnte Hohenwart die Federführung übernehmen. Gedacht ist hier beispielsweise an Tagungen zu aktuellen Themen und schwierigen Themen, an Tagungen für spezielle Zielgruppen wie Menschen in der Lebensmitte, Senioren, Alleinerziehende, Familien, aber auch an regionale Mitarbeiterfortbildung.
- Veranstaltungen für und mit Gemeinden im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.
- Veranstaltungen, die die Begegnungsstätte zum kulturellen und kommunalen Leben der Stadt Pforzheim beiträgt.

#### 3.2 Gegenüber Gemeinden und Gruppen, die in Hohenwart "tagen".

Hier sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- a. "Autarke" Gemeinden/Gemeindegruppen: sowie Veranstaltungen der Fortbildung kirchlicher Träger:

Sie gestalten ihr Programm mit eigenen Mitarbeitern und aus eigener Kraft.

Die Aufgabe des Hauses besteht darin, die äußeren Voraussetzungen für deren Arbeit zu schaffen, evtl. auch technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Erwartet wird eine Beteiligung an den Andachten/Gottesdiensten, evtl. auch Mitwirkung.

Die Mitarbeiter des Hauses haben die Aufgabe, zeitig Kontakt mit den Verantwortlichen aufzunehmen und Vereinbarungen zu treffen, insbesondere, wenn Mitwirkung erwartet wird.

- b. Nichtkirchliche Veranstalter

Für sie ist die Begegnungsstätte primär ein "Tagungshotel". Aufgabe des Hauses ist es, in dieser Hinsicht konkurrenzfähige Qualität zu bieten. Das Angebot an solche Gruppen ist nicht allein im Blick auf die Auslastung des Hauses insbesondere während der Woche begründet, sondern in gewisser Weise auch theologisch. Letztlich liegt es in der Konsequenz der volkskirchlichen Situation. Sie macht es erforderlich, nach Gelegenheiten für Begegnung und Gespräch mit gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zu suchen. Eine Begegnungsstätte mit kompetenten Mitarbeitern ist eine solche Gelegenheit.

Aufgabe der Mitarbeiter des Hauses:  
Kontaktaufnahme, Gespräch suchen, evtl. Freizeitprogramm ver-

einbaren, "Präsenz im richtigen Augenblick".

Ein ansprechendes "kulturelles" Programm der Tagungsstätte wird das Gespräch und die Begegnung mit solchen Gruppen erleichtern und zugleich substantiiieren.

c. Gemeinden/Gemeindegruppen, kirchliche Gruppen allgemein (Werke und Dienste), evtl auch Mitarbeiterfortbildung:

Es gibt Veranstalter, die sich für ihre Tagungsarbeit in Hohenwart der Kompetenz der Mitarbeiter im Hause bedienen möchten.

Hier bietet die Begegnungsstätte Hilfe bei der Programmgestaltung bzw. sogar Mitverantwortung im Programm. Dies wird insbesondere dann wichtig, wenn die Veranstaltungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde gestaltet und verantwortet werden. In anderen Fällen kann die inhaltliche oder pädagogische Mitarbeit der Begegnungsstätte entlasten, (und dadurch die Tagung vielleicht allererst möglich machen). Schließlich kann die Mitarbeit der Begegnungsstätte zur Mitarbeiterfortbildung am konkreten Beispiel werden: Die Fähigkeit, eine Tagung zu veranstalten, ist durchaus nicht bei allen kirchlichen Mitarbeitern, auch hauptamtlichen entwickelt.

Karlsruhe, 02.04.1986 I/h

Obernächtigungen 1990  
(ohne Jugendhaus)

Mögliche Übernächtigungen 111 Betten x 365 Tage = 40515	
Übernächtigungen 1990 insgesamt	29300 = 72.32 %
Übernächtigungen Januar	2113 = 61.41 %
Übernächtigungen Februar	2253 = 72.49 %
Übernächtigungen März	2316 = 67.31 %
Übernächtigungen April	1948 = 58.50 %
Übernächtigungen Mai	2683 = 77.97 %
Übernächtigungen Juni	2463 = 73.96 %
Übernächtigungen Juli	3034 = 88.17 %
Übernächtigungen August	2224 = 64.63 %
Übernächtigungen September	2577 = 77.39 %
Übernächtigungen Oktober	2989 = 86.86 %
Übernächtigungen November	2505 = 75.23 %
Übernächtigungen Dezember	2195 = 63.79 %
Übernächtigungen 1990 insgesamt (G)	29300 = 100 %
davon	
Hauseigene Veranstaltungen (H)	1189 = 4.06 %
Kirchliche Gruppen Baden (KB)	9900 = 33.79 %
Kirchliche Gruppen Nichtbaden (KN)	6517 = 22.24 %
Kommunale Gruppen (KO)	6933 = 23.66 %
Industrielle Gruppen (I)	1485 = 5.07 %
Einzelpersonen, Ferienvermietung (EP)	3276 = 11.18 %

Auslastung 1990 = 72.32 %  
 Auslastung 1989 = 67.09 % (nach Jahreswirtschaftsbericht 1989)  
 Auslastung 1988 = 61.10 % (nach Gutachten Löw, einschließlich Jugendhaus)